image
not
available

J. germ. 160 mc (1

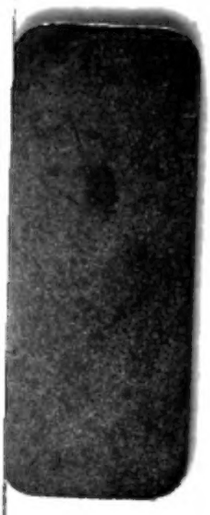

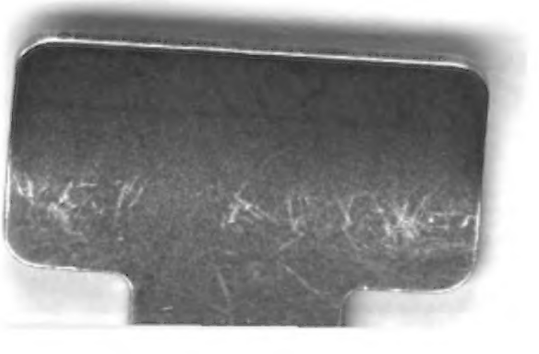

Digitized by Google

<36602184110015

<36602184110015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Erster Band.

Enthaltend die Vorrede zum ganzen Werke und den ersten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze.

1

Stuttgart und Tübingen,

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1828.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Exzellenz

dem

Herrn Freiherrn von Maucler,

königl. würrtembergischem Geheimen-Rath und Minister der Justiz, des königl. Ordens der würrtemb. Krone und des königl. hannöverschen Guelphen-Ordens Großkreuz u. s. w.

ehrerbietigst zugeeignet

von

dem Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

„Ut olim flagitiis, sic nunc
legibus laboramus.“
Epic.

Gewiß war noch keine Zeit so reich an gesetzgeberischen Erzeugnissen aller Art, als die unsrige, und gleichwohl — muß man hinzufügen — die Unsicherheit in der Anwendung nie allgemeiner, als eben jezt. Das Bestreben, welches jenen zu Grunde liegt, diesem Zustande abzuhelfen, läßt sich nicht verkennen: fast überall in Deutschland hatten, oder haben sich die Regierungen eine völlige Gesetzes-Reform zur Aufgabe gemacht. Aber noch ist dem, seiner Natur nach, immer mehr um sich greifenden Uebel, wie man glaubt, selbst da nicht abgeholfen, wo jene vollendet schien; und wo man bisher mit Palliativ-Mitteln sich beschäftigte, sind nun die Blicke Aller auf eine, wo möglich, noch durchgreifendere Umgestaltung gerichtet.

Das sieht wohl jeder ein, der irgend einmal den Schacht alter und neuer Gebräuche, geschriebener und ungeschriebener, auswärtiger und einheimischer, republikanischer, kaiserlicher, päpstlicher, Reichs- und Landes-Gesetze befahren hat, daß derselbe, auf die alte Weise länger bewirthschaftet, zulezt in Labyrinthe übergehen müßte, aus welchen selbst der Eingeweihte sich nicht mehr zu finden im Stande wäre. Daß es nun dahin nicht kommen werde, dafür bürgt uns die Festigkeit, mit welcher die einzelnen Regierungen sich die Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes vorgesezt haben, dafür bürgt insbesondere in Württemberg die edle Haltung, mit welcher König und

Digitized by Google

Volk im Werke der gemeinsamen Berathungen sich begegnen. Aber Gegenstand einer ernsten Untersuchung sind immerhin die Fragen: welches sind die Gründe des vorhandenen Uebelstandes? und welches die Mittel zu seiner Abhülfe?

Es ist hier nicht der Ort zu weitläufiger Erörterung dieser Fragen, welche, wenigstens in Beziehung auf einzelne Theile der Gesetzgebung, sowohl von dem allgemeinen Standpunkte, als von dem einzelner Länder aus vielseitig geprüft worden sind, und nun wohl auch in Beziehung auf Württemberg bei dem zur Berathung von Gesetzen berufenen außerordentlichen Landtage dürften aufgeworfen werden. Nur zur Rechtfertigung des gegenwärtigen Unternehmens, und zur Beleuchtung seines Planes einige Worte:

Beschränken wir uns zunächst auf die Gerichts-Gesetze, als die im innern Sinne sog. Gesetze *); die Abweichungen im Zustande der übrigen Landes-Gesetze werden wir später kennen lernen.

Man betrachtet häufig die wissenschaftlichen Bemühungen der Gelehrten als die Quelle der im Gerichtswesen bestehenden Gesetzes-Verwirrungen, und, wie es scheinen könnte, nicht mit Unrecht, sofern den Ansichten derselben ein vielfacher Einfluß auf die Organe der Gesetzgebung gestattet ist, oder die gesetzgebende Gewalt, von ausdrücklichen Bestimmungen abstehend, die Rechtspflege von den Fortschritten der Wissenschaft unmittelbar abhängig macht. Il y a plus affaire à interpréter les interprétations, qu' à interpréter les

*) Ich verstehe hierunter das sogenannte Civil- und Criminal-Recht, und beyderley Prozesse. Neu ist allerdings diese Bezeichnung, aber, wie mir scheint, bestimmter und deutlicher, als jede andere. Die Benennung: „Justiz-Gesetze" würde allerdings dem gewöhnlichen Sprach-Gebrauche näher stehen, und ich wählte sie auch Anfangs; wofür aber ein fremdes Wort, wenn man ein deutsches von derselben Bedeutung hat. Die Bezeichnung: „Rechts-Gesetze," wie Rechts-Wissenschaft, wäre zu weit, und würde auch als Gegensatz von jener: „moralische Gesetze" zu Mißdeutungen Anlaß geben. Thibaut begreift unter „bürgerlichem Recht" dasselbe, was ich jezt unter Gerichts-Gesetzen verstehe, wogegen Savigny und Gönner jenes, wie gewöhnlich, nur für den Umfang des Civil-Rechts im Gegensatz vom Criminal-Recht nehmen. — Auch für die übrigen Arten von Gesetzen war es, wie man sehen wird, theilweise nöthig, eigene Benennungen zu schaffen.

Digitized by Google

choses, et plus des livres sur les livres, que sur autre sujet — rief schon Montagne aus, und so ist es leider noch jezt. Allerdings übt jenes, oft unberufene, Hin- und Herzerren selbst der unläugbarsten Grundsätze des Rechts, jenes spitzfindige Grübeln nach vermeintlichen Widersprüchen und nothwendigen Modifikationen, jenes ängstliche Umherschleichen im Reiche der Möglichkeiten und Anderes mehr einen nachtheiligen Einfluß sowohl auf den Jünger der Gesetzes-Wissenschaft, als auf die Rechts-Ordnung im Staate selbst. Jener entbehrt über dem Anblicke einer Maße von Zweifeln, welche ihm überall zuerst begegnen, häufig die Unbefangenheit, welche nur die unmittelbare Anschauung der Quellen verleiht, und, wenn er auch so glücklich war, sich zu diesen hindurch zu arbeiten, doch gewöhnlich noch die tiefere Kenntniß verwandter Wissenschaften, oder des Lebens selbst, auf welches er wirken soll. Der Staat aber, um dessen Willen alle jene gelehrten Bemühungen angestellt werden, ist wohl noch übler daran. Die Vervielfältigung der Autoritäten aller Art, welche gewöhnlich schon vermöge der Sprache, in welcher sie dastehen, nur Wenigen zugänglich sind; die fremden Formen eines Verfahrens, welche von der einfachen natürlichen Bekleidung anderer Handlungen des bürgerlichen Lebens weit genug abstehen — beydes, wie es scheinen könnte, nur zu Gunsten der zahlreichen Klasse derjenigen erfunden, welche sich die Auslegung der Gesetze zum Gewerbe gemacht, und zu diesem Behufe zwischen den Vollstreckern derselben und den anrufenden Theilen eingedrängt haben, sezt fast nothwendig das Gesetz und die Gesetzkunde in ein etwas feindseliges Verhältniß zum Bürger, der mit einer gewissen unüberwindlichen Scheue an dem dunkeln Gemäuer von Folianten hinaufblickt, und es öfters vorzieht, Unrecht zu leiden, als den vermeinten Priestern des irdischen Gesetzes in die Hände zu fallen.

Würde der angegebene Grund der bestehenden Gesetzes-Verwirrung der richtige seyn, so müßten, sollte man meinen, zwey Mittel von Grund aus abhelfen: 1) man schaffe den ganzen Vorrath alter und neuer Gesetze auf die Seite, und — weil eine vollständige materielle Tilgung sich nicht denken läßt — verbiete jedem im Staate, besonders aber den Gelehrten, je wieder einen Blick rückwärts nach der verlorenen Habe zu wenden; 2) über den Trümmern des alterthümlichen Gebäudes aber erhebe sich ein anderes im

neuen Style, und daß nicht das Streben der Einzelnen, oder auch die Laune neuer Machthaber das alte Gewirre erneure, ergreife man Maaßregeln, welche eine Abänderung des Bestehenden erschweren, oder, noch lieber, unmöglich machen.

Absichten dieser Art zeigte jenes englische Parlament, welches dem Usurpator Cromwell den Vorschlag machte, das gemeine Recht in England abzuschaffen, und die Rechtsgelehrten, als verderbliche Mitglieder der Gesellschaft, aus dem Lande zu weisen. Es fehlte nur noch, wie einst Zeleukus, Gesetzgeber der Lokrier, zu verordnen, daß demjenigen ein Strick um den Hals gehangen werden solle, der es wagen würde, ein neues Gesetz in Vorschlag zu bringen, um denselben in dem Augenblicke zuziehen zu lassen, wo der Gesetzes-Antrag verworfen worden seyn würde. Dasselbe Parlament war es, das nachher die einseitigen Verordnungen des Regenten an die Stelle verabschiedeter Bestimmungen — die Willkühr an die Stelle des geheiligten Rechtes — sezte. — Eine gemäßigtere Maaßregel war die des Kaisers Justinian, nach welcher außer den von ihm eingeführten Gesetzbüchern keine Quelle sollte benüzt, noch, buchstäbliche Uebersetzungen und die Anführung gleichartiger Stellen aus andern Theilen desselben Werks ausgenommen, erlaubt seyn sollte, etwas über dieselben zu schreiben. So viel jedoch der genannte Gesetzgeber selbst noch abzuändern und hinzuzufügen fand, so wenig banden sich auch die Rechtsgelehrten an jenes Verbot, und mit lüsternem Blick sucht man noch jezt die wenigen Ueberreste auf, die aus Vor-Justinianischer Zeit auf uns gekommen sind.

Gleiches Schicksal hatte die preußische, die östreichische und die französische Gesetzgebung (der baierischen werde ich in anderem Sinne gleich nachher gedenken) der lezten fünfzig Jahre. Auch ihnen lag die Absicht zu Grund, mittelst eines sorgfältigen Gewebes, womit sie, unter Benützung des in der vorangegangenen Gesetzgebung und Praxis vorgelegenen Materials, alle, wie es schien, im Leben mögliche Verhältnisse umfaßten, die alten Gesetze vergessen zu machen. Noch im Laufe der Arbeit aber überzeugte man sich allenthalben, daß dieses Alte nicht nur nicht ganz könne beseitigt, vielmehr als Grundlage und subsidiäres Gesetz müsse beibehalten werden; auch waren die Gesetzbücher nicht sobald vollendet, als, mit durch ein wahres Bedürfniß hervorgerufen, Kommentare hervortraten,

welche, für den Zweck der Anwendung den tieferen Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen erforschend, die Gründe des Gesetzgebers an das Licht stellten, und so auf das Fundament der neuen Gesetzgebung — die abgeschafften Gesetze — zurückführten. Diese, selbst die römischen Gesetze mit eingeschlossen, sind nun, auch wo es Anfangs nicht sogleich geschah, wieder zu öffentlichen Lehr-Gegenständen erhoben worden.

Ganz ausrotten läßt sich also, wie mit diesen Beispielen gezeigt seyn mag, das Uebel nicht; und gewiß hieße es auch, um jetzt auf die Hauptfrage zurückzukommen, die nützliche Pflanze mit der schädlichen vertilgen, wollte man, wie in den angeführten Fällen versucht worden, um einer Ueberfruchtung oder regelwidrigen Richtung willen, welche in dem wissenschaftlichen Streben zu entdecken seyn möchte, solches gänzlich ausschließen. Ehe ich dieses weiter ausführe, erlaube ich mir, auf die Erfahrung Baierns, in Beziehung auf sein Strafgesetzbuch (1813), aufmerksam zu machen. Diesem hatte die königliche Regierung in einem abgesonderten, ausführlichen Werke aus den Protokollen des Geheimen-Raths Anmerkungen beigefügt, welche sowohl die Gerichte, als die Lehrer an den Landes-Universitäten in den Stand setzen sollten, die Bestimmungen des Gesetzbuchs nach ihrem wahren Geiste übereinstimmend aufzufassen und anzuwenden. Außer dieser Darstellung sollte, wie die beigefügte kön. Urkunde (vom 19. Oct. 1813) verordnet, weder von einem Staatsdiener, noch von einem Privatgelehrten ein Kommentar über das Strafgesetzbuch in den Druck gegeben werden dürfen. — Daß dieses Verbot, auch ohne die schon im Jahre 1819 beschlossene Umwandlung, nicht in die Länge hätte wirksam bleiben können, ergiebt sich aus dem Obenangeführten. Indessen hat die baierische Regierung wohl schon in jener kurzen Zeit den Mangel einer wissenschaftlichen Bearbeitung des neuen Strafgesetzbuchs nachtheilig genug empfunden, da sie im Fall einer solchen auf die Schatten-Seiten dieses Werks gewiß noch früher aufmerksam geworden wäre, und nun zugleich bei dem neuen Entwurfe (1822) eine Grundlage von Meinungen für sich gehabt hätte, welche ihr die späteren Kritiken auswärtiger Rechtsgelehrten nicht ersetzen konnten.

Es liegt im Gange der Civilisation, daß der Gewinn von Beobachtungen und Erfahrungen, welche die Vorfahren gemacht ha-

ben, auf die folgenden Geschlechter übertragen, von diesen unbefangen geprüft, und in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen zweckmäßig benutzt werden. Ohne diese — möchte ich sagen — Grundbedingung allen Zusammenseyns können wir uns einen ordentlichen Staat so wenig denken, als einen vernünftigen Menschen ohne Erinnerung und Handlungs-Vermögen. Dieß gilt auch insbesondere von der Gesetzgebung. In rein despotisch, oder völlig theokratisch regierten Staaten giebt es nicht viele eigentliche Gesetze: dort, weil der Wille des Gewalthabers und seiner Satrapen, hier, weil der todte Buchstabe die einzige Richtschnur im öffentlichen Leben angeben. Anders bei freisinnigeren Regierungs-Einrichtungen, wo den natürlichen Fortschritten der menschlichen Gesellschaft kein wesentliches Hinderniß entgegen gesetzt wird. Hier werden dieselben stets auch von der Gesetzgebung begleitet werden, sey es, daß solche von der Regierung, oder vom Volke, oder wie dieß gewöhnlich der Fall ist, von beiden zugleich ausgeübt wird.

Gleichzeitig, wie die Berührungen nach Außen, und die Verhältnisse im Innern vielfacher, die Interessen des Ganzen ausgedehnter und mannigfaltiger werden, müssen sich nämlich auch allgemeinere Gesichts-Punkte gestalten, nach welchen die verschiedenen Stellungen im Staate sich betrachten lassen. Diese zu beleuchten und festzustellen, ist die Aufgabe der Wissenschaft, welche, die innersten Beziehungen und den geheimsten Zusammenhang der Dinge erforschend, Gleichartiges von Ungleichartigem sondert, und, wo nur immer der menschliche Geist Spuren der Erkenntniß verräth, alsbald mit der hellodernden Fackel erscheint.

Der Zeitpunkt des Eintretens der Wissenschaft in das Gebiet der Gesetzgebung wird daher schon da vorhanden seyn, wo ein, freilich noch öfters schwankendes, Herkommen sich unter den Händen derjenigen bildet, welche zunächst gewisse Verhältnisse im Staate zu beaufsichtigen und zu beurtheilen haben. Es kann nämlich nicht fehlen, daß einige Vorzüglichere unter diesen sich für die Dauer ihrer Beschäftigung gewisse Grundsätze bilden, welche alsdann hinwiederum auch von Andern angenommen werden, und so zuletzt einen gewissen Grad von Beständigkeit und Allgemeinheit erhalten. Wie aber sodann die Staatsgewalt mehr zum Bewußtseyn ihres Werths gelangt, die herkömmlichen Grundsätze nicht mehr zureichend, oder

für schnell eingetretene Veränderungen im Staate unpassend gefunden werden, geschieht es, daß allgemeine, durchgreifende Bestimmungen an die Stelle jener Gewohnheiten treten — geschriebene Gesetze an die Stelle der ungeschriebenen. Jetzt, sollte man glauben, habe die Wissenschaft das Ihrige gethan; es beginnt jedoch nun erst eigentlich ihre rechte Thätigkeit. Gleichwie das geschriebene Gesetz auf dem von ihr angelegten Grunde sich erhob, bemächtigt sie sich nun wieder desselben, gleichsam als ihres Eigenthums, erst die kritische, dann die historische und endlich die dogmatische Waage daranhaltend, mit unermüdetem Eifer das Eine verbindend, das Andere auflösend.

Dieß war das Schicksal der griechischen und römischen, zum Theil auch das der deutschen Gesetzgebung; und man kann, ohne Unrecht zu thun, nicht sagen, daß dadurch an sich ein Unglück für diese Völker entstanden wäre. Eben jenes, oft spitzfindige, Grübeln der Gesetzkundigen hat dem menschlichen Richter einen Reichthum des einzelnen Wissens aufgeschlossen, welcher ihm in allen, fast immer möglichen, Fällen leitend zur Seite geht. Merkwürdig ist aber, daß gerade zu der Zeit, als die wissenschaftliche Bildung im Gebiete der Gesetzkunde bei den Römern am höchsten stand (zu Lebzeiten Papinians und Ulpians — Septim und Alexander Sever's), der Gesetzes-Zustand derselben am wenigsten zu beklagen war, welcher vielmehr erst dann sich zu verwirren anfieng, als die Wissenschaft mit dem Leben, das sie begleitete, in Verfall gerieth, und nun die langen und breiten Rescripte der späteren Kaiser über das Bestehende sich ergossen.

Daß in Deutschland die Klagen über Gesetzes-Unsicherheit eigentlich erst da begannen, als die wissenschaftliche Thätigkeit allgemeiner und regsamer wurde — zur Zeit der Aufnahme des römischen Rechts —, und daß diese Thätigkeit, ungeachtet ihrer, wie wir hoffen, unbestreitbaren Fortschritte, hier nicht dasselbe wirken solle, wie jene der Römer, ist allerdings auffallend, und muß seinen eigenthümlichen Grund haben, welchen aufzusuchen wir uns bemühen werden. Für jetzt genüge, zu wissen, daß in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Gesetze nicht nothwendig der Grund der da oder dort eintretenden Gesetzes-Verwirrung zu suchen sey.

Eine Andeutung des Entwicklungs-Gangs anderer Gesetzgebungen, welche, wenigstens längere Zeit, bei der beschriebenen Stu-

fenleitung nicht dieselben Nachtheile empfunden haben, wie die in dem gegenwärtigen Deutschland, und sofort einige Nachforschung in der Geschichte der letztern Gesetzgebung selbst, mit vorzüglicher Rücksicht auf denjenigen Zeitraum, wo jene Nachtheile anfiengen, sichtbar zu werden, müssen nothwendig auf die Gründe derselben zurückführen. Ich will solches in Folgendem kurz versuchen.

Der unmittelbare Zusammenhang der Gesetze mit den Sitten, der Denkweise u. s. f. der verschiedenen Völker ist bekannt, und es wäre eben so unnütz, als zeitraubend, das, was seit Montesquieu darüber gesagt worden, hier wiederholen zu wollen. Nur dieß kann hier nicht unbemerkt gelassen werden, wie — auch abgesehen von einem solchen nothwendigen Zusammenhange — schon nach der vorhin bemerkten Bildungs-Weise bei jedem Volke sich gewisse Eigenthümlichkeiten in der Gesetzgebung entwickeln müssen, in deren Verbindung erst diese, als etwas Individuelles, mit dem organischen Leben des Ganzen enge Verbundenes, sich darstellt. Wird jenes lebendige Wachsthum, aus welchem die einzelnen Zweige in natürlicher Folge hervortreten, auf irgend eine Weise unterbrochen, so entsteht daraus nothwendig ein Schaden, sey es auch nur der, daß die Früchte der Zwischenzeit verloren gehen. Wohl mag — um das hier angedeutete Bild aufzufassen — durch Veredlung des Stammes dieser Schaden wieder aufgewogen werden; aber eben so leicht kann auch, namentlich im Fall etwas Fremdartiges, oder schon zu weit Gediehenes demselben beigelegt werden wollte, noch weiter aller bisherige Gewinn aufgeopfert werden, und in den Händen des Pflanzers bliebe zuletzt nichts, als der dürre Zweig, welcher über dem kräftigen Leben, das er vertilgte, sein eigenes nicht zu erwärmen vermochte,

Die Gesetze der Alten hatten den Vorzug, daß sie aus dem innern Leben des Volks hervorgegangen, durch dasselbe und mit ihm zu einer dem Stande der Nation entsprechenden Vollkommenheit herangewachsen sind. Das römische Recht namentlich, welches jetzt einen so wichtigen Theil unserer Gesetzgebung ausmacht, trägt, auch in seiner späteren verkümmerten Gestalt, eben so sehr die Spuren eines in der Freiheit aufgewachsenen Volks, als den Einfluß seiner Beherrscher. Von einer Anzahl Gewohnheiten, die in den zwölf Tafeln, wenn auch unter Benutzung der Gesetze ver-

wandter Staaten, zusammen gestellt wurden, ausgehend, erlangte es nach und nach durch den Hinzutritt einer Reihe von Volks- und Senats-Schlüssen, Edikten der Magistrate und Autoritäten der Rechts-Gelehrten jenen selbstständigen Charakter, der es noch jetzt, nach vieljähriger Vermischung mit den Gesetzen anderer Staaten, auf unverkennbare Weise auszeichnet. Dadurch, daß dieses Recht, ohne sich an eine allzu systematische Zergliederung, oder an gelehrte Begriffs-Bestimmungen zu halten, eine fast zahllose Menge einzelner Fälle, und zwar mit gründlicher Tiefe, und doch zugleich in seltener Uebereinstimmung der Grundsätze entscheidet, wie es nur da möglich ist, wo ein überall gleicher praktischer Sinn mit lebendiger Anschauung der einzelnen Fälle sich verbindet, nur dadurch ist das römische Recht im Laufe von Jahrhunderten Gemeingut der civilisirten Welt, die Grundlage aller Gesetzgebungen, die wahre „raison ecrite“ geworden und geblieben.

Die Gesetze der germanischen Nation waren diesem alten Volke so sehr eigen, daß alle Versuche, sie zu verdrängen, Jahrhunderte hindurch, und zum Theil bis jetzt fruchtlos waren, vielmehr dieselben die Abkömmlinge des großen Stammes überall hin begleiteten, wo ihr starker Arm sich ausbreitete. Auch diese Gesetze waren einst so wenig aufgezeichnet, als die Sitten selbst, deren Theil sie bildeten, und nie sind sie auch späterhin vollständig gesammelt worden. Das Volk, zugleich Richter und Gesetzgeber, erkannte als bindend nur seinen eigenen Ausspruch; dieser war der Wille der Mehrheit, und so verhielt sich das einzelne Urtheil, wie die Handlung eines gleichgesinnten Menschen zu seinen früheren: es war in Uebereinstimmung mit sich selbst, und mit der sonstigen Handlungs-Weise des Volks, mithin folgerecht den früheren Aussprüchen, und doch zugleich berücksichtigend alle Umstände des vorgelegenen Falles. Nach ihrer Unterwerfung unter die fränkischen Könige in dem 6 und den folgenden Jahrhunderten erhielten zwar die deutschen Volksstämme geschriebene Gesetze, d. h. ihre hauptsächlicheren Gewohnheiten — Volks-Rechte — wurden aufgezeichnet, nach denen alsdann jeder, wohin er auch im fränkischen Reiche kommen mochte, beurtheilt wurde; auch fügten die fränkischen Könige einzelne allgemeine Bestimmungen (Kapitularien) hinzu. Alle diese Gesetze betrafen jedoch meistens bloß das öffentliche Recht; und auch sie kamen,

als Deutschland im 9. Jahrhundert einen eigenen König erhielt, allmählig wieder außer Gebrauch. Die Gewohnheiten, selbst bisher immer noch das Wesentliche, erlangten jetzt wieder ausschließliche Gültigkeit, und behielten sie auch im Allgemeinen bis zur Aufnahme des römischen Rechts.

Bis hieher hatte nun zwar der Rechtszustand in Deutschland vieles Ungewisse, aber unnatürlich war er noch nicht: der regelmäßige Gang der Entwicklung war noch nicht abgebrochen. Dieser zeigte sich freilich langsamer, als bei den Griechen und Römern, doch nicht im Mißverhältnisse zu der erreichten Bildungs-Stufe; es war weder ein Stehenbleiben, noch ein Uebereilen: kurz der Grund zu demjenigen Zustande, unter welchem wir jetzt leiden, war noch nicht gelegt. Eine baldige durchgreifende Veränderung in der Gesetzgebung war indessen angezeigt. Fast überall fühlten die Richter in Deutschland, wie in keinem andern Lande, das Bedürfniß geschriebener Gesetze, und wo nur irgend ein ordentliches Gericht gehalten wurde, half man sich theils durch jene örtlichen Bestimmungen, welche unter dem Namen Stadt- und Dorf-Rechte auf uns gekommen sind, theils durch die Privat-Arbeiten gelehrter Richter — den Sachsen- und Schwaben-Spiegel u. s. f.

Die Allgemeinheit, zu welcher es die letzten, gewiß sehr mangelhaften, Zusammenstellungen geltender Gewohnheiten in kurzer Zeit brachten, hätte eine Aufforderung für die Reichs-Gewalt seyn sollen, auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung ein allgemeines Gesetzbuch einzuführen; nie wäre der Zeitpunkt günstiger gewesen. — Aber die ewigen Fehden zwischen großen und kleinen Herren, wodurch Deutschland noch um so vieles Andere verkümmert ward, ließen es zu einem solch' gemeinnützigen Ziele nicht kommen. Den Richtern blieb überlassen, sich selbst zu helfen; und — nicht unnatürlich — fiel das Auge der gelehrteren unter ihnen zuerst auf jene Sammlungen römischer und kanonischer Gesetze, welche die Geistlichen längst unter sich angewendet, und die Kaiser als Erbstück ihrer Vorgänger im Reiche angesehen hatten.

In denjenigen Staaten, wo das römische Recht keine so günstige Aufnahme fand, wie in Deutschland, namentlich in England und einem großen Theile von Frankreich — ehe hier zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die schon erwähnte Aenderung, nun

ebenfalls auf die Grundlage des römischen Rechts, vor sich ging — bildeten sich die Gewohnheiten nach bisheriger Weise fort, und es ist dadurch, in Rücksicht auf die anderweiten Fortschritte, welche die Bildung in jenen Staaten gemacht hat, ein zum Mindesten gleich starkes Mißverhältniß eingetreten. Statt der Gesetze häuften sich dort die Urtheilssprüche an, welche als eben so viele gültige Bestimmungen angesehen wurden, und bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Fälle den Geschäftsmann auf eine, wo möglich, noch lästigere Weise beschweren.

In Deutschland, wenn hier gleiche Vorliebe für das Einheimische, wie für das Fremde, das wissenschaftliche Streben beseelt hätte, wäre vielleicht das Schicksal der Gesetzgebung nicht dasselbe gewesen. Wie bemerkt, war hier in Aufzeichnung der Gewohnheiten, und Festsetzung örtlicher Rechte, unabhängig von fremden Gesetzen, bereits ein Anfang gemacht worden, der, abgesehen von den heutigen Erfahrungen, zeigt, daß das einheimisch deutsche Recht schon in sich selbst einer Fortbildung fähig gewesen wäre. Indessen war auch — muß man zu unserer Ehre noch weiter hinzufügen — kein Volk zur Aufnahme und Pflege des fremden Gesetzes so sehr geschickt, als das deutsche. Der allgemeine theoretische Sinn des Deutschen, der ernste Eifer, womit er alles, was in und außer ihm vorgeht, tief auffaßt, die Liebe, womit er, ohne Eigendünkel, es hegt und pflegt, machen ihn zum Bewahrer alles Großen und Kleinen im Reiche des Wissens; und mag etwas von dieser Bedeutung auch anderwärts noch so gering geschätzt seyn, bei ihm darf es auf eine wirthliche Aufnahme rechnen. Daher hat das römische Recht mit allen seinen Vortheilen und Nachtheilen nirgends, selbst nicht in seiner ersten Heimath, so vielfältige und wohl auch so tüchtige Bearbeitung gefunden, wie in Deutschland.

Wie kam es nun aber, daß gerade hier nach Aufnahme des römischen Rechts die Klagen über Justiz-Bedrückungen und über den Rechts-Zustand im Allgemeinen bald sehr laut unter dem Volke wurden?

Die Thunlichkeit der Aufnahme fremder Gesetze im Allgemeinen soll hier nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Wie in den Gegenständen des gewöhnlichen Verkehrs, und im Bereiche des Wissens überhaupt, so auch im Fache der Gesetzgebung wird kein auf-

geklärtes Volk die Resultate auswärtiger Bestrebungen blind, oder mit Eigendünkel von sich weisen, da es eben dadurch dem Vorwurfe der Einseitigkeit sich aussetzen, und zuletzt hinter der Bildungsstufe anderer Völker zurückbleiben würde. Das römische Recht, in der Gestalt, welche es unter Justinian hatte, wenn gleich in sich vielleicht weniger vortrefflich, als mehrere Jahrhunderte früher, war doch den öffentlichen Rechts-Verhältnissen, und vielleicht auch der Bildungsstufe Deutschlands im fünfzehnten Jahrhundert jetzt entsprechender; dabei enthielt es immer noch einen solchen innern Reichthum, daß unsere Gesetzgebung forthin daraus hätte Nutzen ziehen können. Es kam nun aber freilich auf die Art an, wie die Aufnahme geschah, und hier treffe ich auf den Grund der oben angeführten, leider oft gerechten, Klagen. Daß die Bildung des einheimischen Rechts nicht aufgegeben, das Eigenthümliche darin nicht verletzt werden dürfe, sondern als Grundlage des Künftigen überall müsse beibehalten werden, ist im Allgemeinen schon bisher gezeigt worden. Dieß sind jedoch nur die tiefer greifenden Rücksichten; eine andere, welche dem menschlichen Verstande näher liegt, und deren Verletzung sich sogleich unmittelbar im Leben selbst äussert, ist der Zustand von Ungewißheit, wo nicht Unzufriedenheit, in welchen das Volk bei jeder nicht durch das Leben selbst vorbereiteten, durchgreifenden Aenderung in seinen Rechten verletzt wird. Daß man sich nur ungern von dem Bestehenden trennt, spricht für die Achtung, welche dasselbe genießt, wenigstens für die vorzüglichere Achtung, im Vergleich zu dem an die Stelle Gesetzten, von welchem die Mehrheit, unter Berufung auf öftere Erfahrung, selten etwas Besseres hoffen zu können glaubt. Hat die Gesetzgebung einmal aufgehört, jenes gewiß lobenswerthe Gefühl und dieses, wenigstens nicht immer verwerfliche Widerstreben zu schonen, so kann sie gleiche Sinnesart wenigstens auch nicht zu Gunsten ihrer neuen Schöpfungen verlangen, und der ganze Verband im Staate, der in einer gewissen heiligen Gewohnheit eine Haupt-Stütze findet, fängt an lockerer zu werden.

Der Fehler, der bey Aufnahme des römischen Rechts — das kanonische ist ja, so weit es uns hier betrifft, nur eine Fortsetzung desselben — begangen wurde, besteht in Beiseitsetzung aller angeführten Rücksichten. Statt nur als Aushülfe bey schriftlicher Gesetz-

gebung, oder auch als untergeordnete Rechtsquelle für die Richter, diente dasselbe als unmittelbar und vorzugsweise anwendbares Gesetz; das einheimische Recht, schon weil man es nicht mehr kannte, mußte fast überall zurückstehen. Nur in wenigen deutschen Gebieten, namentlich in Sachsen, scheint eine schonendere Behandlung beabsichtigt worden zu seyn, sofern die deutschen Gesetze daselbst auch fernerhin den fremden vorgezogen werden sollten; da jedoch gleichzeitig diese fremden Gesetze in ganz Deutschland als gemeines kaiserliches Recht angesehen, und ausschließlich gelehrt waren, so konnten solche einzelne Beyspiele das allgemeine Verhängniß nicht aufhalten; die deutsche Themis glich jenem unglücklichen Manne in Hoffmanns Erzählungen, welcher alle Gegenstände, nur nicht sein eigenes Bild, im Spiegel erblicken konnte.

Das Unheil, das aus diesem Zustande für das Leben selbst, für die Wissenschaft und die Gesetzgebung hervorgieng, läßt sich nicht beschreiben. Dessen nicht zu gedenken, wie manches einzelne Unrecht durch verkehrte Anwendung des römischen Rechts auf einheimische, in diesem nicht vorgesehene, Verhältnisse verübt worden seyn mag, glaube ich nun endlich behaupten zu dürfen, daß eben jene Unsicherheit in der Rechts-Anwendung im Allgemeinen, jenes ängstliche Treiben im Wissenschaftlichen, jenes krankhafte Bemühen in der Gesetzgebung selbst, diesen Zuständen abzuhelfen, daß alle diese Uebel, welche wir noch heut zu Tage im Gebiete des Gerichts-Wesens wahrnehmen, von der fehlerhaften Uebertragung des römischen Rechts herrühren.

Der Vorwurf, welcher der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts gemacht wird, als seye sie hauptsächlich an dem bestehenden Uebelstande Schuld — auch dieß ist ja zugleich Gegenstand unserer Untersuchung —, hat zwar durch den schon erwähnten Einfluß der Gelehrten auf die Uebertragung des römischen Rechts eine neue Stütze erhalten. Man erinnere sich jedoch, daß dieses vor seiner allgemeinen Einwanderung, schon weil sich die deutschen Kaiser gerne als Nachfolger im römischen Reiche betrachtet sahen, für gemeines kaiserliches Recht galt, ohne daß über sein Verhältniß zum einheimischen etwas bestimmt worden wäre, und daß, war einmal jene Ansicht von der gesetzgebenden Gewalt im Staate selbst angenommen, die Rechtsgelehrten, abgesehen von einer besondern Vorliebe für das

römische Recht, leicht zur Ueberzeugung kommen mochten, daß die fremden geschriebenen Gesetze ohne Weiteres den bisherigen Gewohnheits-Rechten vorgehen. Daß dem ungeachtet bey einer vollständigeren Kenntniß des Geists der auswärtigen, wie der vaterländischen Gesetze und Anstalten, bey einer tieferen Einsicht in das Leben selbst, kurz bey einer ächt wissenschaftlichen Bildung ein besserer Zustand durchaus hätte erhalten oder gebildet werden können, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber eben so richtig ist es auch, daß die überall durchgreifende gesetzgebende Gewalt, welche, wie schon bemerkt, vorzugsweise zur Thätigkeit berufen war, allen jenen Mißgriffen hätte zuvorkommen können, was dem einzelnen Manne, der sich da und dort für die gute Sache erhob, nicht möglich war. Es ist eine der würdigsten Aufgaben der Staats-Gewalt auf die natürlichen Fortschritte des geistigen, wie des sittlichen Lebens der ihm untergeordneten Völker, von einem mehr mittelbaren Standpunkte aus, hinzuwirken. Wäre diese ihre Bedeutung in dem gedachten wichtigen Zeitpunkte erkannt, und wären andere untergeordnete Zwecke einstweilen auf die Seite gestellt worden, so würde unserm deutschen Vaterlande alles jene Unheil erspart worden seyn, das jezt die Juristen über uns gebracht haben sollen, aber ebenso in jedem andern Fache Folge einer ungeregelten Richtung hätte seyn müssen. Also auch in Deutschland ist nicht den wissenschaftlichen Bemühungen an und für sich, sondern zufälligen Einflüssen, welchen vielleicht in keiner andern Zeit die ächte Wissenschaft unterlegen wäre, der Zerfall der Rechtsbildung zuzuschreiben.

Verfolgen wir indessen weiter den Gang unserer Krankheit. Ueber den Charakter derselben herrschten wohl Anfangs nicht sehr verschiedene Meinungen. Wenn auch ein Theil der Unzufriedenheit zunächst dagegen gerichtet seyn mochte, daß „zu hoch studirte Leute“ in die sonst nur von „Genossen“ besezten Gerichte sich eingeschlichen hatten, so verhielt man sich doch nicht, jene lateinischen Rechte selbst, welche nur Wenigen im Volke bekannt, und den Sitten und Gewohnheiten desselben häufig geradezu entgegen waren, als die Ursache der bisher nicht gekannten Störungen anzuklagen *). Es ist unläugbar,

*) Sehr bezeichnend ist hier die Art, womit in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. (vom Jahr 1441, nach Eichhorns Ver-

die Mehrheit war unzufrieden mit dem neuen Zustande; aber was half es. So gering auch die Zahl der römisch gebildeten Richter Anfangs war, so wuchs sie doch mit jedem Tage: es schien als ob der Feind durch Nennung seines Namens heraufbeschworen worden wäre, und zulezt fügte man sich, wollend oder nicht, dem scheinbar unvermeidlichen Schicksale. Aeußerungen der Unzufriedenheit wiederholten sich zwar immer wieder, sie erhielten aber, besonders seitdem die Landesgewalten durch eigene Gesetzgebung die Gemüther etwas besänftigt hatten, allmählig einen unbestimmteren Charakter, und diesen haben sie noch jezt. Kaum ist man sich mehr bewußt, woher das Uebel der fortdauernden Rechtsungewißheit kommen möge; die Meisten im Volke wissen natürlich nicht einmal, daß dasselbe schon früher bestanden habe, oder verlieren sich in jene Träume von einer ehemaligen goldenen Zeit, deren Daseyn sie jedoch nicht näher zu bestimmen wissen. Auch ein großer Theil der Gebildeteren, selbst unter unsern Juristen, ist weit eher geneigt, das bestehende Leiden einem näheren, sichtbareren Grunde, namentlich Mißgriffen der heutigen Gesetzgebung zuzuschreiben, als Fehlern, die tiefer in der Vergangenheit wurzeln. Ja, die Verschiedenheit der Meinungen ist so groß, daß Männer, wie Thibaut, die Einführung des römischen Rechts an sich für ein Uebel halten, während andere,

---

muthung nur eine Privat-Arbeit, von welcher kein weiterer Gebrauch gemacht worden) der Vorschlag zu Entfernung der Doktoren des Rechts aus den Gerichten zu begründen gesucht wird: „darum daß sie Stieff„vätter und nit die rechten Erben des Rechten seynd. Dann sie neh„men ihm den Grund der Wahrheit und bringen das Recht zu einem „solchen Unglauben, daß kein frommer Mann sein Vertrauen darein „mehr setzen mag. Das hat euer verkerte Lehre inner „funffzig Jahren zuwegen bracht; wo ist es vor erhört „worden.“ Goldast Reichssatzungen Th. I. S. 166. Noch zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ward in Würtemberg der Unfug mit den fremden Rechten als eine der Ursachen des Bauern-Aufstandes (1514) bezeichnet. Die Deklaration der kaiserlichen Kommissäre zum Tübinger Vertrag enthält hierüber diese merkwürdige Stelle: „Zum „zwelfften ist die Pratic vnnd Beschwerd der gelerten an den nidern ge„richten allenthalb yngebrochen, Also das die armen Leut, an den al„ten breuchen, löblichen herkommen vnnd gewohnheiten „geirt — werden.“ S. die Sammlung der Staats-Grundgesetze.

wie Savigny von Anfang an alle Rettung in demselben finden wollen.

Was ist nun aber zur Abhülfe von dem so verschieden angesehenen Leiden geschehen? Ich erwähne zuerst der Leistungen der Wissenschaft. Diese konnte sich natürlich von dem Taumel, der sie betroffen, nicht so bald wieder aufrichten. Sie hatte das Schicksal der bildenden Kunst zur Zeit deren Verfalls. Man dachte nicht mehr an den Grund der Bildung dieser und jener Formen, als ob ein willkührliches Gesetz sie alle erschaffen hätte, noch bildete man etwas Neues in eigenthümlichem Geiste, den man nicht hatte. Indem daher das Einheimische, in der Eigenschaft von etwas für sich Bestehendem, hintangesezt wurde, begnügte man sich, in schlechten Zusammenstellungen des Fremden, und in Erfindung neuer Begriffe und Lehr-Arten — in der Sprache des Künstlers: Dekorationen — der neuen Schule, ihren Gang anzuweisen. Schon im sechzehnten Jahrhundert hob sich zwar wieder von seiner Wiege, dem Lande der Sachsen, aus der Unterricht der deutschen Rechte, doch nur in sehr langsamen, kaum da und dort bemerkbaren Fortschritten. Man war jezt auf den Werth eines einheimisch erzogenen Rechts aufmerksam geworden, ohne den des deutschen in sich noch würdigen zu können. Vieles geschah in dieser Hinsicht, das Fremde einheimisch, ebensoviel auf demselben Wege, das Einheimische fremd zu machen; und dadurch entstand wieder nichts als neue Verwirrung. Erst in unsern Tagen rückte man dem Stoffe näher, und nun erreichte das Studium deutscher Rechte jene erfreuliche Höhe, wodurch dem innern Werthe derselben endlich die verdiente allgemeine Anerkennung zu Theil ward. Dabey wird aber das römische Recht — nicht als ob es an sich mehr Aufwand an Zeit und Mühe erforderte — in schriftlichem und mündlichem Vortrage immer noch vorzugsweise gelehrt, und wir sind, um so vieles tiefer es auch in das Alterthum hinaufreicht, mit seiner Entstehung und Fortbildung weit mehr bekannt, als mit dem Schicksale unserer eigenthümlichen Rechte.

Die Gesetzgebung, abhängig von den Fortschritten der Wissenschaft, theilte natürlich forthin das Loos der leztern. Unläugbar ist das Verdienst, welches, gleichzeitig mit dem Wiedererwachen deutscher Rechtskenntnisse, einzelne Landesgesetzbücher um die Wiederherstellung eines ordentlichen Zustandes hatten. Wenn auch darin

das einheimische Recht noch zu sehr vernachlässigt wurde, und die römischen Quellen forthin unmittelbare Anwendung behielten, so war nun doch wenigstens eine Handfeste gegeben, an welche sich jeder im Staate, der Beamte wie der Bürger, halten mochte; für eine Reihe von Fällen waren die Zweifel gelöst, und das deutsche Recht, wenn auch nur in geringem Umfange, wieder zu gesetzlicher Achtung erhoben. Die Thätigkeit der Reichsgewalt in Gesetzes Sachen, indem sie der Landes-Gesetzgebung keinen wesentlichen Eintrag that, war der Wiederaufrichtung des Rechtszustandes vielmehr vortheilhaft, sofern dadurch der Gedanke eines gemeinen, in Deutschland geltenden, Rechts, ohne welchen ein Gesetz der Salier, Friesen, Allemannen, ein Sachsen, ein Schwaben-Spiegel, ein Cöllner, ein Straßburger Stadtrecht u. s. w. vielleicht auf immer für uns verloren gewesen wären, aufrecht erhalten, und manche einzelne wohlthätige Verbesserung, wozu es des Ansehens der höchsten Gewalt im Reiche bedurfte, ins Leben gerufen wurde. Nur Schade, daß diese Wirksamkeit nicht noch ausgedehnter wurde, daß der Charakter der Allgemeinheit des Rechts in Deutschland, vermöge der zunehmenden Selbstständigkeit der Landesherrn, früher der Theilheit weichen mußte, ehe noch die vielfachen Erfahrungen aller Länder und das völlige Aufleben des deutschen Rechts in einem durchgreifenden Gesetzeswerke hätten benüzt werden können. Daß es jezt, nach der einigermaßen wieder hergestellten politischen Vereinigung Deutschlands, noch zu einem gemeinsamen Gesetzbuch kommen werde, wie Thibaut *) wünschte, hat man wohl seit länger zu hoffen aufgehört, wenn auch die dafür sprechenden Gründe stets sich erneuern sollten.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, da die Landes-Gewalten vollends einzig auf die Früchte eigenen Bemühens hingewiesen worden waren, begann wieder eine ausgezeichnete Thätigkeit unter ihnen im Fache der Gesetzgebung, und der Gedanke an eine völlige Umarbeitung der Landesgesetze schien ihnen allen zumal einzuleuchten. Doch während die Einen rasch diese Bahn verfolgten, und zum Theil durchrannten, begnügten sich Andere, nur im Einzelnen dieses und jenes abzuändern, und näher zu bestimmen, theils um zu versuchen,

*) Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. Civilist. Abhandl. Thl. 1. S. 401.

ob nicht durch einzelne Verbesserungen das schadhafte Gebäude noch für längere Zeit wirthbar gemacht werden könne, theils aber auch, um nach der Weise eines tüchtigen Baumeisters vor Bestimmung der Form erst das Material, welches darein gebracht werden sollte, aufzusuchen und kennen zu lernen.

Betrachten wir noch insbesondere das Schicksal der württembergischen Gesetzgebung. Das Landrecht vom Jahr 1555 war eines der ersten jener Gesetzbücher, welche sich die Entwirrung der vorhandenen Masse zur Aufgabe sezten; dasselbe hatte zugleich den großen Vorzug, daß die eigends zu diesem Zwecke gesammelten Gewohnheiten, in ihrer Zusammenstellung mit römischem Rechte, eine, vielleicht den Verfassern selbst nicht bewußte, Rücksicht darin erhielten *). Seit Erscheinung der lezten umgearbeiteten Ausgabe dieses Gesetzbuchs (1610) ist nun aber in Württemberg eine fast endlose Masse einzelner Bestimmungen ergangen, die theils das Bestehende zu ergänzen, theils abzuändern, oder aufzuheben hatten. Die Fertigung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs erschien daher zur Zeit der Auflösung des neuen Reichs-Verbands den Meisten als ein unabweisbares Bedürfniß; mehreres ist auch zu seiner Abhülfe wirklich versucht worden, zur Ausführung kam jedoch keiner dieser Plane. Und vielleicht dürfen wir es nicht bedauren, daß sie unterblieb. Obgleich ein innerer Zusammenhang nicht durchaus unter denjenigen Bestimmungen herrscht, welche in der ersten Hälfte des neuen Zeitraums ergangen sind, so läßt sich doch darin im Allgemeinen eine Hinneigung zu dem modernen Systeme der Gesetzgebung nicht verkennen, welches, von den Rechten einer unumschränkten Staatsgewalt ausgehend, mehr in philosophischem, als historischem Geiste die Verhältnisse der Einzelnen unter sich und zum Ganzen auffaßt, und so auch im Bürgerlichen jene durchgreifende Einheit zu wiederholen sucht, von welcher einige Zeit behauptet ward, daß sie das Glück jeden öffentlichen Verbandes ausmache.

Das System unserer gegenwärtigen württembergischen Gesetzgebung ist es glücklicher Weise nicht. Das verflossene Jahrzehent der gefeyerten Regierung unseres gegenwärtigen Königs zeichnet sich

*) S. Gerstlacher Einleitung in das erste Buch seiner Reskripten-Sammlung S. 91.

in mancher Hinsicht (namentlich im Gebiete der Landes-Verfassung und in einigen Theilen des Prozesses) durch vorsichtige Rückkehr zu den geschichtlichen Rechten aus. Das Bemühen, den Gesetzen eine dem wissenschaftlichen Geiste der neuern Zeit entsprechendere Gestalt zu geben, ist zwar durchaus sichtbar; auch ist durch Beschluß der versammelten Landstände vom 12. März 1821 gebeten worden, daß ein bürgerliches Gesetzbuch in deutscher Sprache bearbeitet werden möge *). So wie jedoch jezt die Akten vorliegen, scheint es, daß die königliche Regierung vor der Hand, ohne das dringendste Bedürfniß, weitere umfassende Bearbeitungen, wenigstens im Fache der bürgerlichen Gesetzgebung, nicht zu versuchen beabsichtige **).

Es kann hier nicht näher gewürdigt werden, in wie ferne das eine oder das andere der seit Einführung des römischen Rechts versuchten Mittel dem ursprünglichen Uebelstande in Deutschland abgeholfen habe, welcher, wie wir zu Anfang dieses Vortrags gesehen, in einer fast unerträglichen Weise noch jezt vorhanden ist. Allerdings

---

*) Schon im Jahr 1820 hatte der Präsident v. Georgii von der königlichen Regierung den Auftrag erhalten, ein Gutachten über die Revision des württembergischen Civilrechts abzufassen, dessen Inhalt ich später anzuführen Gelegenheit haben werde.

**) Was ich in der Ankündigung dieser Gesetz-Sammlung vom 18. Okt. 1827 vertrauensvoll angenommen, und hier dem Wesen nach wiederholt habe, „daß nicht aus einem beliebigen philosophischen Systeme, sondern aus der Masse der mit dem Leben des Volks verwachsenen, hier bereits erprobten Bestimmungen das (etwa nothwendig gefundene) neue Gebäude (der württembergischen Gesetzgebung) sich erheben werde, dafür kann ich nun (noch vor dem Drucke dieser Vorrede) die zuverläßigsten Gewährschaften anführen. Bey Eröffnung der außerordentlichen Stände-Versammlung am 15. Jan. 1828 sprach der König als einen „mit seiner vaterländischen Sinnesart übereinstimmenden Grundsatz“ aus, daß „Veränderungen in der Gesetzgebung, die sich bleibend erhalten sollen, nur allmählig und an der prüfenden Hand der Erfahrung eingeführt werden dürfen.“ „Nicht an Versuche, nicht an Theorien der Schule,“ antwortete die zweyte Kammer in ihrer Addresse vom 20. Jan., „soll das Glück des Volks gewagt werden; nur wo das Alte als veraltet erkannt, nur, wo das Neue von einem im Leben gefühlten wahren Bedürfnisse geboten ist, soll die Gesetzgebung vorschreiten.“

ist lezteres um so auffallender, als sich wie gleichfalls schon bemerkt worden, die Rechtswissenschaft, und namentlich die Kenntniß des einheimisch-deutschen Rechts in neuern Zeiten so sehr gehoben hat. Ich glaube jedoch hier zunächst schon auf den wesentlichen Unterschied zwischen den Grundsätzen der neuern und jenen der ältern Gesetzgebung aufmerksam machen zu müssen. Diese, welche unbestritten einen wohlthätigen Einfluß auf die Rechtsbildung hatte, wollte nicht alles Geltende umfassen, sondern nur dem Richter einen Leitfaden geben, nach welchem er dasselbe aufnehmen und anwenden solle. Namentlich die württembergischen Landrechte hatten diesen Zweck, indem sie das gemeine deutsche und römische Recht in vielen Punkten nicht nur nicht erörtern, sondern im Allgemeinen nur die Modifikationen derselben enthalten sollten. Die neueren umfassenderen Gesetze dagegen bemühen sich alle im Leben mögliche Verhältnisse zu umfassen, und die denselben entsprechenden Bestimmungen zu geben, ohne Rücksicht darauf, ob bereits in früheren Gesetzen Gleiches oder Aehnliches erlassen worden.

Daß das leztere Verfahren unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig sey, könnte jezt schon als erwiesen angenommen werden, wenn es anerkannte Thatsache wäre, daß wir uns, nicht etwa blos aus Rücksicht auf die erhöhten Ansprüche der neuern Zeit an die Gesetzgebung, sondern auch an sich jezt in einem vergleichungsweise übleren Zustande befinden, als früher. Da dieser Beweis, wenn er je möglich seyn sollte, uns zu weit von dem vorgesezten Ziele abführen würde, so beschränke ich mich darauf, zu untersuchen, welche Mittel endlich geeignet seyn möchten, dem gegenwärtigen Uebelstande abzuhelfen?

Es ist natürlich, daß das Augenmerk derjenigen, welche ein Wort in der Sache der neuen Gesetzgebung mit reden zu dürfen glaubten, zuerst auf die Erfahrungen jener Staaten gerichtet ward, welche gleiche Unternehmungen, wie sie jezt die übrigen Regierungen beabsichtigen, bereits vollendet haben. Die preußische, die östreichische und die französische Gesetzgebung (von den theilweisen Gesetzgebungen einzelner andern Staaten, worunter das Schicksal der bairischen Strafgesetzgebung schon oben erwähnt worden, kann in diesem Zusammenhange nicht die Rede seyn) kommen hier in Betracht. Man hat sich vielfältig in ein, freylich oft noch sehr

unzeitiges, Lob der von diesen Gesetzgebungen gelieferten Werke ergossen, solche als Muster für andere Gesetzgebungen, ja als stellvertretend für eigene Erfindungen ganz *), oder, was noch unglaublicher scheint, theilweise **) empfehlen zu dürfen geglaubt. Was Ansichten der beyden lezten Arten betrifft, so bedarf es zu ihrer Berichtigung nur, auf die Geschichte aller Gesetzgebungen, und die Grundsätze jeder möglichen Rechtsbildung zu verweisen. Selbst unsere Vorfahren in der Gesetzgebung waren nicht so grausam, uns eine rohe Masse ausländischer Rechte, mit allen ihren einzelnen Bestimmungen, oder diese und jene — als ob abgeschlossene — Theile derselben aufzudringen; und gewiß würde auch ein solches Stück Arbeit zu keiner Zeit sich gehalten haben. Wir werden es daher nun nur noch mit der Frage zu thun haben, in wie ferne die angeführten Gesetzgebungen etwa als Muster oder als aufmunternde Beyspiele für andere Staaten dienen können?

Wenn man den Beifall berechnen will, welchen die theils gegen Ende des vorigen, theils zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zu Stande gekommenen Arbeiten der genannten Gesetzgebungen bis jezt davon getragen haben, so muß man ein sehr verschiedenes Gewicht auf die Ansichten derjenigen legen, welche die organischen Theile, welche sie betreffen, ebenso in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen — dem Staate —, als in ihren tiefsten Beziehungen unter sich zu beobachten gewohnt sind, und hinwiederum derjenigen, welche nur bey mehr zufälligen, augenblicklichen Berührungen derselben einen Laut des Schmerzens oder des Wohlbehagens vernehmen. Hier wird die Entscheidung schon zum Voraus gegen jene neuen Gesetzbücher ausfallen, welche — man darf es wohl behaupten — von der Mehrzahl unserer vorzüglicheren Rechtsgelehrten in Deutschland — denen man doch in rechtswissenschaftlicher Hinsicht auch in

*) Ich erwähne hier nur des Vorschlags K. F. Schmid's (Deutschlands Wiedergeburt. Jena 1814. S. 135 u. f.), welcher, wie Thibaut, ein erst zu entwerfendes Gesetzbuch, „das österreichische bürgerliche Gesetzbuch“ sogleich als gemeines Recht in Deutschland eingeführt wissen wollte.

**) In der württembergischen Stände-Versammlung v. J. 1825 wurde von einem Abgeordneten der Vorschlag gemacht, einzelne (nicht genannte) Theile des östreichischen Gesetzbuchs im Lande einzuführen.

Beziehung auf die französischen Gesetzbücher eine geltende Stimme zuschreiben darf — nicht mit Beifall angesehen sind.

Bey Prüfung der einzelnen Gesetzbücher selbst, in Verbindung mit den Gründen der für und wider dieselben öffentlich ausgesprochenen Urtheile (welche ich einzeln anzuführen nicht nöthig haben werde), und mit den Erscheinungen, welche sich bereits im Leben an dieselben geknüpft haben, wird man finden, daß die meisten Vorwürfe, welche mit Recht den genannten Gesetzgebungen gemacht werden können, sich auf diese beyden allgemeinen werden zurückführen lassen: 1) daß sie sich zu wenig an das bereits gesetzlich Bestehende gehalten, und 2) das einmal zur Aufnahme Bestimmte nicht vollständig umfaßt, oder geschickt genug verbunden haben. Was die aus dem ersteren Versäumniß hervorgehenden Nachtheile betrifft, so muß nun freylich jenes, auch in so vielen andern Beziehungen eigenthümliche, Frankreich von den andern, deutschen Staaten getrennt werden, welche bis auf die neuere Zeit sowohl in politischer Hinsicht, als in der Bildung der bürgerlichen Gesetze im Allgemeinen gleiche Schicksale mit uns durchlaufen haben. Dort hatte die bestehende Gesetzes-Verwirrung größtentheils in dem Mangel schriftlicher Gesetze ihren Grund; — auch die wenigen Hülfsmittel an Urtheilssprüchen, Sammlungen von Gewohnheiten u. s. w. die man besaß, waren in den vorangegangenen zwanzig Jahren bey Seite gelegt worden. Was aber noch mehr in Betracht kommt: die Revolution hatte alle einzelnen Verhältnisse im Staate, auch die bürgerlichen, aufs Tiefste erschüttert, und neue an ihre Stelle gesezt — mit der Vergangenheit war man so zu sagen kaum noch mittelst der Geschichte in Verbindung geblieben. In Frankreich also befand sich die Gesetzgebung gleichsam auf einem ganz neuen Gebiete: jeder Stoff, wenn er nur irgend mit Berücksichtigung der gegenwärtigen, von den vergangenen so verschiedenen, Verhältnisse geschaffen war, mußte, schon weil man jedes anderen entbehrte, und dann wieder vermöge seiner Verbindung mit dem neuen Leben des Ganzen, Wurzel fassen und aufwärts streben. Und so geschah es auch. Trotz allen jenen Einwendungen, welche von dem freimüthigen Tribunal in Montpellier an bis auf die neuesten Kritiker Deutschlands gegen die neuen Rechte in Frankreich vorgebracht worden, haben diese, sowohl bey den Gerichten, als unter dem Volke

allgemeine Achtung und Liebe geärndtet; und wenn die jetzige königliche Regierung auch alle Andenken an die vergangene Zeit hätte vertilgen wollen — die Aufhebung jener Gesetzbücher würde ihr gewiß die meiste Mühe gekostet haben, ja unmöglich gewesen seyn.

Auf einem andern Grunde arbeitete die Gesetzgebung in Preussen und Oestreich, und späterhin wieder in mehreren deutschen Ländern, wohin man, ungeachtet solche an der politischen Gestaltung Frankreichs keinen unmittelbaren Antheil genommen hatten, gleichwohl die fremden Rechte verpflanzen wollte. Der schriftlichen Gesetze, welche noch täglich in den Gerichten angewendet werden, hatte man in Deutschland nur zu viel, und wenn man auch eine Veränderung des vorhandenen Zustandes sehnlich wünschte, so war nun doch nicht vorauszusehen, wie man das bisher Bestandene völlig werde vermissen können. Und an einem so thätigen Hebel, der dieselben in das Leben hätte einführen sollen, fehlte es ohnedieß. Man liebt in Deutschland jene gewaltsamen Erschütterungen nicht, welche in Frankreich einen neuen Zustand der Dinge herbeygeführt haben man zieht es vor, allmählig, und ohne Opfer den Weg zum wahrhaft Bessern hinanzuschreiten. — Wenn diese kluge Vorsicht in dem Charakter des Deutschen liegt, warum sollte sie gerade in der bürgerlichen Gesetzgebung ausgeschlossen seyn. Und doch scheint man hier dieselbe, wenigstens nicht in dem Grade, anwendbar gefunden zu haben, welchen der gewiß sehr wichtige Gegenstand erheischte. Daher fehlte es nun aber auch, als die neuen Gesetzbücher in den gedachten Staaten ins Leben treten sollten, eben so sehr an einer lebendigen Kraft von Innen, als an einem Anstoße von Außen, wodurch das Wachsthum der neugepflanzten Rechte hätte befördert werden mögen. Darum trat hier ferner trotz der größern materiellen Vollständigkeit (wenigstens des preußischen Gesetzbuchs) das Bedürfniß nach Wiederbeiziehung der abgeschafften, namentlich der römischen Rechte um so vieles früher ein, als in Frankreich. Und eben darum haben endlich dieselben Rechte, welche in Frankreich und ausnahmsweise in einzelnen, unmittelbar an dasselbe gränzenden, Gebieten mehr oder minder gut aufgenommen worden waren, hinwieder in denjenigen Theilen Deutschlands, welche von den politischen Neuerungen Frankreichs nicht auf ähnliche Weise fortgezogen

worden sind, und wohin man demungeachtet dieselben Rechte verpflanzen wollte; nur Kälte und Widerwillen erregt.

Die Nachtheile, welche nun aber durch die Mängel in der Ausführung der drey genannten Gesetzeswerke im Einzelnen entstanden sind, haben alle Staaten, in welchen dieselben geltend gemacht worden sind, mit einander gemein. Daher haben die alten Rechte selbst da, wo man nicht um ihrer selbst willen dieselben zurückwünschte, früher wieder eine praktische Wichtigkeit erlangt, als man sich wohl noch am Ende der Arbeiten für die neuen Gesetzbücher gedacht haben mochte; und daher sind nun auch seither überall so vielfältige Aenderungen und Ergänzungen derselben nothwendig geworden.

Wenn man die Nachtheile, welche auf Seite des geschichtlichen, und auf Seite des technischen Standpunkts der Gesetzes-Verfasser in Deutschland und in Frankreich entstanden sind, gegen einander vergleicht, so sind offenbar leztere die geringeren; schon weil sie durch Zusätze und Erläuterungen leichter wieder gut zu machen sind, während dagegen der aufgenommene fremdartige Stoff, wenn er auch später im Einzelnen als solcher erkannt werden sollte, doch nie ganz wieder entfernt werden kann. Dann aber auch hinsichtlich der Wirkungen, welche, abgesehen von möglichen Verbesserungen, solche Gesetzbücher auf das Leben selbst verbreiten. Wir sehen dieses im Allgemeinen schon an dem Beispiele Frankreichs, wo die innern Mängel der eingeführten Gesetzbücher, weil die Gesetzgebung streng nur an die im Umlauf befindlichen neuen Ideen gebunden war, und diese auch wirklich anerkannte, weit weniger empfunden werden, als jene der Gesetzbücher Preußens und Oestreichs. Aber auch bey diesen, unter sich gleichen, Staaten muß die Verschiedenheit jener nachtheiligen Wirkungen leicht erkennbar seyn, und darum ist nun wohl der preußische Staat, wo man die Rücksicht auf das Bestehende mehr beibehielt, mit seiner Gesetzgebung um so Vieles besser daran, als der östreichische, wo hinwieder eine größere Sorge auf kunstgemäße Zusammenstellung verwendet ward.

Ich glaube jezt die allgemeine Beurtheilung der von mehreren Staaten gelieferten, umfassenden Gesetzeswerke verlassen zu können. Thatsache ist, daß vorzüglich die preußische und die östreichische Regierung kein Opfer gespart haben, um den sich vorgesezten rühm-

lichen Zweck einer Gesetzesausgleichung zu erreichen, und daß gleichwohl, wie schon Savigny behauptet, beyde Staaten von diesem Ziele jezt entfernter stehen, als zuvor, eben darum aber zugleich um so vieles übler daran sind, als andere Staaten, sofern der Gang einer natürlichen Rechtsbildung abermals (das erste Mal durch die verkehrte Einführung des römischen Rechts) bey ihnen unterbrochen worden, und keine Möglichkeit vorhanden ist, sich des gegebenen Stoffs je wieder zu entledigen.

Daß es nicht gerathen seyn möchte, auf demselben Wege, welchen diese Gesetzgebungen eingeschlagen haben, ein gleiches Ziel zu erstreben, werde ich nicht mehr zu bemerken nöthig haben; aber auch aus dem kaum noch angeführten Umstande, daß sowohl bey dem preußischen, als östreichischen Gesetzbuche — das französische kann uns in dieser Hinsicht wieder nicht in demselben Grade als Beispiel dienen — zu Herbeiführung eines glücklichen Erfolgs alles aufgewendet worden, muß, im Fall wir noch irgend etwas Aehnliches versuchen wollten, die ernste Mahnung an uns ergehen, zuvor erst unsere, etwa vergleichungsweise höhere, Tüchtigkeit genau zu prüfen, ehe wir es dem ungewissen Schicksale überlassen, ob wir in der That etwas Besseres zu Stande bringen werden, oder nicht.

Es ist ein anerkannter Satz: daß sich Fehler Anderer eher entdecken, als selbst vermeiden lassen, sollte nicht die Wahrheit desselben auch in dem gegenwärtigen Falle einleuchten? Savigny, welcher in einer bekannten Schrift *) die Civil-Gesetzbücher der

---

*) Vom Beruf unserer Zeit für (Civil-) Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814. — Das Organ der Wünsche für die Einführung neuer, umfassender Landes-Gesetzbücher war der Staatsrath von Gönner in München, selbst Mitglied einer Gesetzkommission und späterhin erster Verfasser des schon erwähnten Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern. In einer weitläufigen Abhandlung: „über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit“ (Erlangen 1815), welche v. Savigny's Schrift Schritt für Schritt folgt, suchte er die Ansichten seines Gegners durchgängig zu widerlegen, wo nicht ins Lächerliche zu stellen. Daß ihm das Leztere nicht gelang, davor schüzte diesen Schriftsteller sein, auch vielfältig sonst begründeter, Ruf; aber auch gegen die vorgebrachten Einwendungen, welche, wie man bald sieht, etwas flüchtig aufgegriffen sind, er-

mehrgenannten drey Staaten mit seltener Meisterschaft zu würdigen gewußt hat, glaubte gleichwohl unsere Zeit, in welcher er lebt, zu umfassender Gesetzgebung nicht berufen, indem er uns vielmehr den

---

hebt denselben jene Gründlichkeit, welche nur das Resultat eines mit Liebe gepflegten geschichtlichen Studiums ist. — Der Gönner'schen Ansicht entgegen hat Prof. Schrader in Tübingen zuerst in einer bekannten Abhandlung: „Die prätorischen Edikte der Römer auf unsere Verhältnisse übertragen, ein Hauptmittel, unser Recht allmählig gut und volksmäßig zu bilden“ (Weimar 1826) sich wieder für Aufrechthaltung der Autorität des römischen Rechts, jedoch unter fortgesezter Nachhülfe von Seite der Gesetzgebung, im Sinne der prätorischen Edikte der Römer ausgesprochen. Später suchte er in einem kleinen Schriftchen: „Ist die Abfassung eines Civil-Gesetzbuchs für Württemberg zu wünschen“ (Tübingen 1821) die eben von einer Kommission der württembergischen Kammer der Abgeordneten für eine solche Abfassung ausgeführten Gründe zu widerlegen. Von Abfassung eines Gesetzbuchs, als in verschiedenen Beziehungen schädlich, in anderen unnütz, sollte seiner Meinung nach abgegangen werden. Dagegen ist er für Abfassung von populären Handbüchern des jezt geltenden Rechts zum Gebrauche des zu richterlichen Geschäften berufenen Bürgers und Bauern, sodann für Erlassung einzelner Gesetze in Beziehung auf solche Gegenstände, bey welchen ein bestimmtes praktisches Bedürfniß Abänderung des bisherigen Rechtszustandes wünschenswerth machte, für Herbeiführung eines gleichförmigeren Gerichtsgebrauchs durch eine Aufforderung der höchsten Staats-Gewalt und eine fortdauernde Aufsicht der höhern Gerichte über die niederen, endlich und hauptsächlich aber für eine Anordnung, welche die Fortbildung und Verbesserung des Rechts nach den wahren Bedürfnissen des Volks zum Zwecke habe. Es sollte nämlich eine Aufforderung an alle mit Rechtsstreitigkeiten beschäftigten, oder sonst sachverständigen Personen zu Vorlegung ihrer Bemerkungen und Wünsche, die etwa nothwendige Abänderung bestehender Gesetze betreffend, ergehen, dann aber je von zehn zu zehn Jahren eine, durch Wahl der verschiedenen Klassen der mit der Rechtspflege beschäftigten Personen zweckmäßig besezte, Behörde zusammentreten, um über jene Wünsche und Vorschläge, soweit sie nicht verfassungsmäßig verabschiedete Gesetze betreffen, gemeine Bescheide zu verfassen, welche für die nächsten zehn Jahre Gültigkeit erhalten würden. — Fast gleichzeitig mit dieser Schrift erschien eine ausführlichere Abhandlung des Präsidenten v. Georgii in Stuttgart: „über die Revision des Civilrechts und Abfassung eines allgemein deutschen Gesetzbuchs mit besonderer Anwendung auf Württemberg“ (Stuttgart und Tübingen 1821). Die Tendenz des Verfassers, welcher, wie früher

Rath ertheilte, einstweilen an dem Genüge zu finden, was da sey: bis wir nämlich unsere juristische Bildung, und die des Rechts selbst

---

bemerkt, von der königl. Regierung zu einem Gutachten über den genannten Gegenstand aufgefordert worden war, ist im Allgemeinen, wie die seiner Vorgänger v. Savigny und Schrader für Beibehaltung des römischen Gesetzbuchs, und zwar sowohl in Rücksicht auf den Inhalt, als auf die wissenschaftliche Form und die Sprache desselben. Ob in diesen dreierley Rücksichten je ein umfassendes tüchtiges Gesetzbuch für deutsche Staaten zu erwarten seyn dürfte, ist nach seinen Ansichten so zweifelhaft, als nach denen der kaum genannten Schriftsteller. Wie v. Savigny, an den er sich fast durchaus anschließt, fordert er vor Allem Wiederbelebung des civilistischen, vorzüglich des römischen Rechtsstudiums. Gleichwohl ist er aber für eine Revision des württembergischen Landrechts in der Gestalt, daß das römische Recht subsidiarisch würde beybehalten werden. Es wären daher vorzugsweise die deutschen Lehren, die römischen nur ihren Hauptsätzen nach, darein aufzunehmen. Hinwegräumung dessen, was den Prozeß betreffe, weil hiefür von der Regierung eine eigene Ordnung bestimmt sey; desgleichen alles dessen, was durch ausdrückliche Gesetze abgeschafft, oder durch Gewohnheit obsolet geworden; sodann Sammlung aller das Civilrecht normirenden zerstreuten Gesetze und Verordnungen, auch der neuwürttembergischen Statuten und Gewohnheiten (um daraus für gewisse Materien ein freiwilliges Recht zu konstruiren); Verfassung eines eigenen Personen-Rechts (weil hierin das Landrecht die meisten Lücken habe); endlich neue Bearbeitung deutscher Rechts-Materien, Revision der römischen Rechtslehren, welche dem Landrecht einverleibt werden sollen, und Entscheidung streitiger Rechtsfragen — dieß sind im Einzelnen die Forderungen, welche der würdige Verfasser theils für die Vorbereitung, theils für die Ausführung seines Vorschlags einer Revision des Landrechts macht. Uebrigens ist er auch hier für möglichste Aufrechthaltung des Bestehenden, und für ein, nur allmähliges, Vorschreiten zum Ziele. — Ich fand für nöthig, diese Vorschläge Schraders und v. Georgii's hier genauer anzuführen, da ich im Verlaufe meiner Ausführung, des Raumes wegen, nicht mehr darauf zurückkommen, sondern mich begnügen werde, das Hauptsächliche meiner Ansichten gegenüber jenen v. Savigny's, mit welchem jene beiden Schriftsteller in den Principien einverstanden sind, anzuführen und zu vertheidigen. Indessen muß ich auch hier bemerken, daß ich nicht, wie die vorgenannten Schriftsteller, nur mit den Civil-, vielmehr mit den Gerichts-Gesetzen mich beschäftige, und die hier geäußerten Ansichten späterhin auch auf die übrigen Gesetze in Anwendung bringen werde.

und unserer vaterländischen Sprache auf eine dem Bedürfnisse einer tüchtigen Gesetzgebung entsprechendere Stufe würden erhoben haben.

Meinungen dieser Art passen freilich nicht in den Ideenkreis eines Jeden; denn wohl Manchem möchte es sauer werden, die Ueberzeugung von der vermeintlich erreichten Höhe seiner Bildung gegen die Mühe auszutauschen, sie erst noch zu ersteigen. Aber greife Jeder in seine Brust, und sehe nach, ob ihm da Alles, was er in dem ausgedehnten Gebiete unsres Rechts von Andern erfahren, oder selbst untersucht, wieder vernommen, und wieder geprüft hat, so klar aufgegangen ist, als er es wünschte; ob er nicht sehr oft auf unauflösliche Zweifel gestoßen, welche ihm die Aechtheit dieser und jener Rechtssätze, oder was fast noch mehr bedeuten will, ihren Zusammenhang mit dem organischen Leben des Ganzen in Dunkelheit hüllten; ob er des lebendigen Ausdrucks in seiner Muttersprache so sehr Meister geworden, um sich in allen Theilen unseres Rechts vollständig und für jedermann verständlich darin auszudrücken u. s. w. Und wir wollen Gesetzbücher entwerfen, welche, wenn das Unglück nicht noch größer werden soll, Staaten ausdauern, wie jene der Alten nach vielen Jahrhunderten noch mit Achtung gelesen werden mögen?

Ich habe in den bisherigen Theilen meines Vortrags zuerst den übeln Zustand unserer bürgerlichen Gesetzgebung überhaupt angeführt, und sodann die wissenschaftliche Thätigkeit an sich von der ihr sehr häufig aufgebürdeten Verschuldung jenes Zustandes frey zu sprechen gesucht, der sich vielmehr als die Folge äußerer Einflüsse auswies, unter welchen die Wissenschaft selbst, und somit auch die ihr verwandte Gesetzgebung bisher gelitten hat. Daß auf dem Wege einer vollständigen Erholung der erstern, wozu seit längerer Zeit der Anfang gemacht worden, und noch täglich Schritte geschehen, Heil auch für eine bessere Gesetzgebung zu finden sey, ergiebt sich aus den gleichzeitig angestellten Beobachtungen über deren Entwicklungsgang, und daß jenes der einzig mögliche Weg sey, aus den zulezt noch angeführten Erfahrungen derjenigen Staaten, welche, ohne eine vollständigere wissenschaftliche Bildung abzuwarten, auf dem Wege der Gesetzgebung unmittelbar den Versuch einer Verbesserung dieser selbst mit Schaden gemacht haben.

Ich freue mich, in der angeführten Behauptung Savigny's eine Bestätigung für meine, wie ich glaube, historisch begründete

Ansicht von dem nothwendigen Einflusse der wissenschaftlichen Thätigkeit auf die Gesetzgebung zu finden, wiewohl sich bald ergeben wird, daß ich selbst in den ersten Grundsätzen über die Art dieses Einflusses von dem genannten Gelehrten abweiche. Sehen wir zuerst, worauf dieser seine Erwartungen im Einzelnen gerichtet hat. Ohne das Bedürfniß der Wissenschaft für sich geschichtlich nachzuweisen — übrigens immer nur in Hinsicht auf das Civilrecht — glaubt Savigny, daß unsere Juristen (und künftigen Gesetzverfasser) sich vor Allem jenen zweifachen wissenschaftlichen Sinn — den historischen und den systematischen — mehr zu eigen machen müssen, ohne welchen eine lebendige rechtsbildende Kraft, also auch nach den bisherigen Erfahrungen eine, dem Bedürfnisse entsprechende, Gesetzgebung nicht gedacht werden könne. Das Recht, wie es Anfangs im Bewußtseyn des ganzen Volks lebte, — natürliches Recht, fällt nach ihm bey steigender Kultur dem Bewußtseyn der Juristen anheim und bildet sich nun in der Sprache aus — gelehrtes Recht. Der Zusammenhang desselben mit dem allgemeinen Volksleben ist ihm das politische, das (seiner Meinung nach) später abgesonderte wissenschaftliche Leben des Rechts das technische Element des nunmehrigen Gesetzes; die tiefe Ergründung beyder sich in der Zeit folgender Einflüsse und die Fähigkeit einer guten Darstellung des Ergründeten bezeichnen ungefähr die gewünschte Richtung des oben bemerkten wissenschaftlichen Sinnes. So wenig ich auch, wie sich später weiter zeigen wird, eine Absonderung des wissenschaftlichen Lebens, von dem sich eine bestimmte Gränze gar nicht angeben läßt, für nothwendig oder vortheilhaft anzuerkennen vermag, so sehr ich vielmehr in dem wissenschaftlichen Leben nur eine höhere Entwicklung desselben Lebens finde, das sich forthin in dem Volke verwirklicht, so stimme ich doch darin wieder mit Savigny überein, daß ich in die geschichtliche Ergründung des Rechts und in die Erlangung einer vollständigeren Meisterschaft über den gegebenen Stoff die nun zu lösende Aufgabe der Wissenschaft setze. Die Lösung des lezteren Theils dieser Aufgabe, welche v. Savigny von der Aufbesserung des rechtswissenschaftlichen Studiums erwartet, möchte ich nun aber wieder — und zwar nicht allein für die Civil- sondern für alle Gerichts-Gesetze — von zwey besonderen Erfordernissen

abhängig machen: politische Wiederbelebung und kunstmäßige Bearbeitung des Rechts.

Zuerst von der geschichtlichen Ergründung des Rechts. Savigny, der gewiß hier der beste Gewährsmann ist, hat über die einzelnen Anforderungen an die gelehrte Erziehung künftiger Juristen, gerade in der genannten Beziehung so vieles Treffliche bemerkt und ausgeführt, daß ich mich darauf beschränken kann, rücksichtlich seiner abweichenden Grund-Ansichten und der nothwendigen praktischen Leistungen für den angegebenen Zweck, deren er gar nicht erwähnt, einige Bemerkungen zu machen. Vollkommen bin ich mit demselben darin einverstanden, daß das juristische Bestreben zunächst dahin gerichtet seyn müsse, „jeden gegebenen Stoff bis zu seiner „Wurzel zu verfolgen, um so sein organisches Princip zu entdecken, „wodurch sich von selbst das, was noch Leben habe, von demjeni„gen absondern werde, was schon abgestorben sey, und nur noch „der Geschichte angehöre.“ Nicht so aber, wenn er gerade in historischer Beziehung das römische Recht, und hierin wieder den vorjustinianischen Theil desselben vorzugsweise empfiehlt. Ich finde dieses schon nicht in Uebereinstimmung mit der vorangeführten Methode, und stelle diese Behauptung auf folgende, wohl unbestreitbare, Sätze: 1) so wie darin, daß das römische Recht bey uns aufgenommen worden, der Grund —, so kann auch nur in der Art und Weise, wie dieß geschehen, der Umfang seiner Wirksamkeit gesucht werden; 2) wenn die Geschichte eines Rechts es damit zu thun hat, wie solches im Ganzen und in seinen einzelnen Begriffen und Sätzen entstanden und weiter gebildet worden ist, so kann die Geschichte des römischen Rechts, welches, wie gesagt, erst bey seiner Uebertragung für uns entstanden, nicht früher als von diesem Zeitpunkte an einen Theil der unsrigen bilden, indem sie nun erzählt, daß und wie dasselbe — im Ganzen und im Einzelnen — bey uns aufgenommen, angewendet und bearbeitet worden; 3) alles Weitere, namentlich also die Schicksale des römischen Rechts aus einer Zeit, da mit seiner Uebertragung noch nicht der Anfang gemacht worden war (ich meine hier natürlich nicht erst das vierzehnte oder fünfzehnte Jahrhundert, sondern auch theilweise die frühere Zeit des Mittelalters, sofern und insoweit dasselbe schon hier einigen Einfluß auf deutsche Gesetze und Gewohnheiten gehabt haben sollte) hat keinen

unmittelbaren Antheil an unserer Rechtsgeschichte — liegt außer dem Wurzel-Grunde unseres Rechts *). Ist dieses nun aber der Fall — und damit wäre der Widerstreit der vorgedachten Ansicht Savigny's mit der von ihm aufgestellten Methode nachgewiesen — so kann auch jenes ältere Recht der Römer zur geschichtlichen Ergründung (von dem technischen Werthe derselben werde ich später reden) des unsrigen nicht nur nichts beitragen, sondern dieses würde dadurch nur noch mehr verwickelt werden, als dieß bereits der Fall ist.

Auf das ursprünglich Einheimische und das Einheimisch-Gewordene also muß die geschichtliche Ergründung unseres Rechts gerichtet seyn. Gemäß der angeführten Methode müßte hier das einheimisch deutsche — das germanische Recht den ersten Gegenstand der Untersuchung ausmachen. Dieses würde das römische, in der vorbezeichneten Art, zu sich aufnehmen, und beide bildeten sofort zusammen wieder ein Ganzes — das sogenannten kaiserliche oder das deutsch-römische Recht, welches in der deutschen Reichsgesetzgebung seine gemeinschaftliche Früchte trägt. Nach diesen käme endlich die Reihe an die besonderen Landes-Gesetze, welche auf demselben gemeinschaftlichen Grunde sich erheben (vorher bildeten diese nur einen Theil eben jenes großen Ganzen, welches nichts anderes, als eine Verbindung des Mannigfaltigen zur Einheit war), die gemeinen Gesetze in verschiedenen Beziehungen näher bestimmen, und somit als lezter Zweig aus den Wurzeln hervortreten. — Wenn es sich jedoch darum handelt, der Praxis selbst so schnell als möglich zu Hülfe zu kommen, so wird, im Fall man nur immer das Ganze im Auge behält, auch der umgekehrte Weg der Untersuchung von Nutzen seyn, sofern hierauf das nächst Anwendbare zuerst erhoben

*) Kaum als Hülfsmittel für die Geschichtschreibung, oder zu leichterer Verständniß des, bey uns angewendeten, römischen Rechts können jene Rechtsalterthümer, oder ältere Quellen-Sammlungen dienen, soweit sie nicht etwa einen mittelbaren Einfluß auf die Rechtsanwendung erhalten haben sollten. Daß dieß geschehen, bezweifle ich, da unsere Richter keine Zeit haben, sich nach sehr entfernten Argumenten umzusehen. Jedenfalls wäre dieses nur eine unbefugte Anerkennung nicht bestehender Autoritäten — eine Fortsetzung eben jenen Mißbrauchs, welchen wir bey Einwanderung des römischen Rechts selbst wahr genommen haben.

wird. Und dieß muß wohl unumgänglich da so gehalten werden, wo die Landes-Gesetze noch mehr im Dunkeln liegen, als die gemeinen Gesetze.

Eine Sammlung der Quellen ist hier überall das erste Bedürfniß, sowohl für den Unterricht, als für die Praxis. Daß sie in kritischer Hinsicht nichts zu wünschen übrig lasse, versteht sich von selbst; aber es wird auch gut seyn, wenn da, wo es möglich ist, zugleich eine geschichtliche Beleuchtung des Zusammenhangs der Quellen damit verbunden wird, indem das Geschäft der Sammlung schon für sich auf eine große Anzahl ergänzender Hülfsmittel führt, welche einem spätern Geschichtschreiber nicht so leicht oder nicht so vollständig zu Gebot stehen könnten *).

Wann der Stoff auf diese Weise einmal gesammelt, geebnet, und im Allgemeinen beleuchtet seyn wird, so mag noch die Geschichte ihre besondere Dienste thun, indem sie das, was die Sammlung mehr nur im Allgemeinen aufgesucht und angedeutet hat, im Einzelnen ergründet und ausführt. Es versteht sich, daß der Versuche mehrere sowohl im Sammeln als in der Geschichtschreibung sicherer und vollständiger zum Ziele führen, als die Arbeit eines Einzigen.

Mit der politischen Wiederbelebung des Rechts wollte ich die zunächst der Staatsgewalt anheimfallende Sorge für die Wiedereinführung desselben in das Volksleben bezeichnen; hierin sehe ich nämlich das lezte Mittel, der gestörten Entwicklung unseres Rechts wieder aufzuhelfen. Savigny, indem er das Recht, im Zeitpunkte dessen höherer Bildung, lediglich dem Bewußtseyn der Juristen anheimgibt, konnte konsequenter Weise das Volk für die von ihm beabsichtigte gelehrte Bildung nicht gewinnen wollen. Die Entscheidung unauflösbarer und häufig vorkommender Widerstreite unter den bestehenden Gesetzen oder den Meinungen der Rechtsgelehrten, die

*) Schrader in Tübingen hat bekanntlich eine neue Ausgabe des Corpus Juris unternommen, welche in kritischer Hinsicht nichts zu wünschen übrig lassen wird. Für die übrigen Zweige unseres Rechts ist noch nichts Aehnliches versucht worden. Von weit vorzüglicherer Wichtigkeit wäre aber in allen diesen Beziehungen eine Geschichte der Anwendung jener Rechte, und namentlich aus der oben angeführten Rücksicht der römischen Rechte.

Aufzeichnung entschiedener Gewohnheiten, und endlich die Abstellung einiger Gebrechen in den Formen der bürgerlichen Rechtspflege, wobey er zugleich den Vorschlag eines gewissen Verkehrs der Juristen-Fakultäten mit den Gerichtshöfen wieder in Anregung bringt, sind diejenigen politischen Verbesserungen, welche er in dem bemerkten Sinne für zweckmäßig hält.

Nicht als ob ich das Bedürfniß unmittelbarer Abhülfe von Seite der Gesetzgebung weniger erkennen würde; ich halte vielmehr aus Gründen, welche mit meiner, im Allgemeinen schon bisher entwickelten, Ansicht von einer natürlichen Rechtsbildung zusammenhängen, die dafür vorgeschlagene Maaßregel für unzureichend, und jeden gleichartigen Versuch für einen Schritt weiter in die Irrgänge der Gesetzgebung — so lange derselbe nicht im Gefolge jener durchgreifenden Maaßregeln geschieht, welche nach meiner Ansicht das Recht zu seiner ursprünglichen Nahrungsquelle zurückzuführen geeignet sind. Diese ist, wie Savigny selbst erkennt, das Leben des Volkes. Warum es solchem durchaus entzogen werden sollte *), dafür bietet wenigstens das keinen Grund, was wir oben über die natürliche Entstehung des Rechts und der Rechtswissenschaft vernommen haben, sofern leztere der Bildung des erstern im Volke nur zu Hülfe kommen, nicht einmal dieselbe leiten — dieses ist späterhin Sache der Staatsgewalt — noch weniger dem Volke ganz abnehmen soll. Savigny hat nun zwar hier wieder, wie wir gesehen, eine eigene Ansicht: er glaubt, das Recht bilde sich bey steigender Kultur in der Sprache aus und das Volk müsse jezt durch die Juristen vertreten werden. Ohne Zweifel wollte er auf diesem Wege die Aufnahme des römischen Rechts (wie sie geschehen) rechtfertigen, das allerdings den Rechtsgelehrten in der angeführten Hinsicht freien Spielraum ließ. Gerade dieser Vorgang sollte jedoch über die nothwendigen Folgen einer unnatürlichen Bildungsweise aufklären. Die Sprache, gewiß schon an sich ein schlechter Ersatz für das bewegte

*) Offenbar widerspricht diesem auch, wenn v. Savigny in seiner spätern Vorrede zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Heidelberg 1825 — 1826) sich auf die in seiner vorgenannten Schrift ausgesprochene Ueberzeugung beruft, nach welcher alles Recht vom Volke mit innerer Nothwendigkeit hervorgebracht worden.

Volksleben, ist in dem Rechtsgebiete nur, wie überall, die Form, in welcher sich das Leben ausspricht, nicht das schaffende Prinzip selbst. Dieses war auch seit Einführung des römischen Rechts doch gewissermaßen noch das Leben des Volks, obgleich solches sein Element nicht mehr beherrschen konnte; aber daß jenes Leben nicht mehr wirkte, daß die Juristen in dem Gebrauch einer ihnen vorzugsweise eigenen Sprache so zu sagen die Einzigen waren, welche die Bildung des Rechts fortsezten, kurz daß die Rechtswissenschaft ein abgesondertes Leben zu führen begann, werden wir, als den Grund so vieler andern Verirrungen, nur zu beklagen haben.

Dem Volksleben also, als seinem belebenden Prinzipe, muß das Recht wieder näher gebracht, d. h. es muß so viel als möglich Gemeingut Aller werden, die nach demselben handeln, mit ihm sich gleichsam verbinden sollen. Demselben wieder, wie früher, die Herrschaft darüber zu geben, oder einzig durch Gewohnheiten das Recht fortbilden zu lassen, dazu sind die Verhältnisse längst zu verwickelt geworden; die Staatsgewalt mag daher immerhin von ihrem Leitungsrechte Gebrauch machen.

In diesem Sinne werden nun aber vor Allem solche Einrichtungen nothwendig seyn, wodurch das Volk zu vollständigerer Theilnahme an dem Rechtsprechen berufen wird. „Die Jury," sagte Montesquieu, „ist in den deutschen Wäldern gewachsen." Noch jezt ist sie als ehrwürdiges Denkmal der Vorzeit und wichtigster Bestandtheil einer unschädlichen Volksgewalt bey demjenigen Volke bewundert, wo man gerne die Musterbilder guter Staatseinrichtungen sucht; und nicht lange zuvor, als endlich alle Spuren derselben bey uns erloschen, ward sie von einer andern großen Nation nachbarlich aufgenommen. Es läßt sich nicht verkennen, die Zeit hat manche Modifikationen unseres alten Gerichtswesens nothwendig gemacht, und Uebergänge wären auch hier, wie überall nothwendig, ehe man bey uns in irgend einer Art auf dasselbe zurückkommen wollte. Doch beruht es auf einer Täuschung, wenn man unser Volk, im Vergleich zu dem englischen und französischen, als unempfänglich, oder gar als untüchtig für die Aufnahme eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens ansehen möchte. Die württembergische Regierung hat bey Bildung der neueren Oberamts-Gerichte sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen eine Anzahl von Beisitzern

aus dem Volke mit vollem Stimmrechte zugelassen, und dadurch die Nothwendigkeit anerkannt, die Rechtspflege wenigstens theilweise wieder in den Bestand des Volkslebens aufzunehmen. Noch mehr: sie hat sich die Herstellung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens in Strafsachen vorbehalten, vielleicht in ähnlichem Sinne, wie wir es noch bis zum Jahr 1806 in Württemberg erhalten hatten. Auch dieses wäre unstreitbar eine Wohlthat, sofern dadurch vorerst der Sinn des Volks für Rechtsgeschäfte wieder belebt, und so ein Uebergang zu tiefer greifenden Einrichtungen gewonnen werden würde. Ist nämlich jener Sinn einmal rege geworden, so halte ich die Theilnahme des Volks an der bürgerlichen Rechtspflege um Vieles wichtiger, als dieß gewöhnlich zu geschehen pflegt. Daß man in Deutschland die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens nur in Strafsachen für wünschenswerth hält, im bürgerlichen Verfahren aber nur Nachtheile davon erwartet, hat seinen Grund wohl vorzüglich darin, daß man dort der allgemeinen Volksstimme, von welcher eben jenes Verfahren in Strafsachen vorzüglich gerühmt wird, ausnahmsweise nachgeben zu müssen glaubt, ohne sich eine weitere Aufgabe zu machen, als etwa das Vertrauen zu einer Rechtspflege, welche es mit den wichtigsten Gütern des Lebens zu thun hat, wieder herzustellen u. dgl. Die tiefere Rücksicht, welche freilich im Strafverfahren mehr in den Hintergrund tritt, blieb in der Regel unbeachtet, nämlich die auf Verbreitung einer vollständigeren Kenntniß des Rechts im Volke, welche auf keinem andern, als dem angezeigten Wege möglich ist. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit genügen jedoch für jenen Zweck noch nicht; die Hauptsache ist selbst jezt noch, daß die Richter, wie dieß bey den württembergischen Oberamts-Gerichten bereits der Fall ist, theilweise (nur theilweise, sage ich; denn hierin finde ich die erste nothwendige Annäherung an die Erfordernisse der neuern Zeit) aus der Mitte des Volks gewählt werden, welche das Recht in jedem einzelnen Falle auf eine selbstständige Weise zu suchen gehalten sind. Hiedurch erst wird das Volk für die eigentliche Rechtsbildung selbst gewonnen werden, was ich oben als das Ziel der politischen Aufgabe im Rechtsgebiete bezeichnet habe. Eine natürliche Voraussetzung, von welcher ich bey dieser Ausführung ausgegangen bin, ist freylich die, daß dem Volke zunächst die Möglichkeit gegeben werde, das Recht kennen zu lernen. Nothwen-

dig muß daher nicht nur die oben angeführte geschichtliche Ergründung des Rechts bereits vorausgegangen seyn, sondern es müssen auch Mittel gefunden werden, um wenigstens dem größern Theile der Staatseinwohner die Auffassung der wichtigsten Rechtsbegriffe und Rechtssätze möglich zu machen, ohne welche er auch bey der zweckmäßigsten Leitung durch die beisitzenden gelehrten Richter nicht mit hinreichender Würde an der Rechtspflege würde Theil nehmen können. Ich finde diese Mittel in Lösung der dritten Aufgabe, welche ich gleich nachher bezeichnen werde.

Daß die Wissenschaft auch in Berathung der Maaßregeln einer politischen Wiederbelebung des Rechts thätig seyn müße, indem sie auf die, ähnliche Einrichtungen betreffenden, Erfahrungen im eigenen Lande, und auf die auswärtiger Staaten hinweist, und ihr Verhältniß zu den abweichenden Forderungen der Zeit und des Orts zu bestimmen sucht, wird Niemand entgehen. Zunächst muß daher wohl die Geschichte unseres deutschen Vaterlandes zu Hülfe gerufen werden, wo die Hebel einer natürlichen Rechtsbildung vollständig noch vor vierhundert Jahren bestanden haben. Dann mag uns England, wo wir dieselben in fast ursprünglicher Gestalt lebendig wieder finden, und endlich Frankreich, wohin dieselben vor nicht sehr langer Zeit auf eine, wie man glaubte, den neueren Bedürfnissen entsprechende Weise übertragen worden, zum Vorbilde dienen.

Die vielleicht noch größere, dritte Aufgabe, deren Lösung der Wissenschaft allein obliegt, ist die kunstmäßige Bearbeitung des Rechts, welche der geschichtlichen Ergründung desselben, ohne erst die etwa von Seite der Gesetzgebung zu seiner Wiederbelebung beabsichtigten Einrichtungen abzuwarten, unmittelbar folgen soll. Wenn jene (erste) geschichtliche Aufgabe das Bestehende, von welcher Form es sey, getreu wieder zu geben hat, so ist es nun Sache der wissenschaftlichen Kunst, demselben eine eben so sehr dem Stoffe selbst, als dem Raume, welchem er angewiesen ist, entsprechende Gestalt zu geben. Hier darf man natürlich am wenigsten bei einem wissenschaftlichen Versuche stehen bleiben: man muß bilden und wieder bilden, bis man endlich das Rechte gefunden hat; hat man es aber, so halte man es fest, und suche ihm die möglichst allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Die wissenschaftlichen Autoritäten sind in unsern Zeiten nicht so unwerth gehalten, als

daß man nicht hoffen könnte, ein nach der Ansicht vieler verständigen Männer vollständiges, und zum Gebrauche in jeder Beziehung taugliches Handbuch *) der bestehenden Gerichts-Gesetze würde bald allgemein von den Gerichten benüzt werden. Weishaar's württembergisches Privatrecht hat noch vor Kurzem in diesem Lande ein ähnliches Glück gemacht, wie einst der Sachsen- und Schwabenspiegel in Deutschland. Dem nicht gelehrten Richter müßte ein solches Handbuch genügen, dem gelehrten mit Hülfe der Quellensammlungen. Diesen zweifachen Zweck zu erreichen, wäre die schwere Aufgabe des Arbeiters. Die Gesetzbücher Preußens, Oestreichs und Frankreichs, welche sich vom Stande der Gesetzgebung aus einen ähnlichen populären Zweck vorgesezt hatten, haben solchen nicht erreicht, und zwar nicht etwa allein wegen ihrer mangelhaften geschichtlichen Grundlagen, sondern auch wegen ihrer ungenügenden technischen Bearbeitung.

Da die wissenschaftlichen Handbücher (man mag sie etwa auch Rechtsbücher nennen) nach meiner Absicht die Gesetzbücher einstweilen in gewisser Art ersetzen sollen, so dürfte es nicht unmerkwürdig seyn, zuerst die verschiedenen Ansichten, welche man im Publikum von der erforderlichen allgemeinen Einrichtung eines Gesetzbuchs hat, ihrem Haupt-Charakter nach kennen zu lernen. Es sind deren wohl hauptsächlich dreierley. Nach der einen würde wohl — um mich eines bildlichen Ausdrucks zu bedienen — ein bequem eingerichtetes Gebäude, mit dem Inhalte nach wohl bezeichneten Fachwerken, dem Bedürfnisse am meisten entsprechen. Was darein gehörte, würde seine ihm von Anfang angewiesene Bestimmung haben, und man hätte den Vortheil, je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse diesen oder jenen Gegenstand sogleich erreichen zu können. In einem andern Geschmacke würde derjenige Plan den Vorzug erhalten, welcher, ohne Rücksicht auf solche, öfters eingebildete, Bedürfnisse, der innern und äußern Einrichtung nach den höhern Regeln

*) Schrader hat in seiner früher angemerkten Schrift: Ist die Abfassung ꝛc. des Bedürfnisses solcher Handbücher für das Civilrecht kurz erwähnt, jedoch nur für den unmittelbaren, praktischen Gebrauch ungelehrter Richter, nicht als Vorbereitung neuer Gesetzbücher, welche er bekanntlich nicht begünstigt.

der Kunst, wie man es nennt, und zunächst den Forderungen der Symmetrie, auf das Genaueste entspräche. Auch hier würden wohl die unentbehrlichsten Gegenstände, wohl auch Manches, was man nicht gerade nothwendig hätte, Aufnahme finden; Schönheit der Form wäre dem Ganzen am wenigsten abzusprechen. Aber Jedermanns Wohnung ist ein solches Gebäude nicht: nur der Künstler oder der höher Gebildete würden sich seine Vorzüge erklären oder Nutzen daraus ziehen können. Nach einer dritten Ansicht endlich würde schon ein einfaches Obdach, mit weiten, unverschlossenen Räumen genügen, worin man, nur hie und da durch einen kräftigen Strebepfeiler aufgehalten, nach Belieben sich ergehen könnte.

Es ist natürlich, jede dieser Ansichten und Erwartungen hat irgend einmal im Leben sich geltend zu machen versucht, und wohl auch noch jezt ihre Vertheidiger bei irgend einer Klasse der Gesellschaft. Die erste war bei Abfassung der deutschen Gesetzbücher aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert die vorherrschende, und würde wohl noch jezt den Geschäftsmännern und vorzüglich der großen Anzahl derjenigen entsprechen, welche nicht nach streng logischen Regeln zu denken und zu handeln gewohnt sind. Die zweite hat bey den umfassenderen Gesetzen des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts Eingang gefunden, und ist wohl einzig die einer Anzahl Gelehrter vom Fache. Die dritte endlich — man könnte sie vielleicht die der Philosophen nennen — findet sich bei jungen republikanischen Staaten, welche Alles erst durch eigene Kraft erschaffen, und nur die wenigst möglichen Beschränkungen dulden wollen. Wirklich war das Leztere, wie die Redaktoren des Code civile versichern, eine sehr verbreitete Ansicht in dem republikanischen Frankreich, wo mancher Staatsmann überzeugt gewesen seyn soll, daß die neuern Richter mit einer Reihe allgemeiner Grundsätze ähnlich dem Zwölf-Tafeln-Gesetze der Römer, als Grundlage aller Entscheidungen, auszureichen im Stande seyn würden *). Meinungen dieser Art, wenn sie für ältere oder doch nur verjüngte Staaten geltend gemacht werden wollen, hängen mit jenen Ansichten von Recht und Gesetz-

*) Locré, la legislation civile, commerciale et criminelle de la France, ou commentaire et complément des codes français. Paris 1827. Tome I. p. 255 et 256.

gebung zusammen, welche wir zu Anfang dieses Vortrags durch die Erfahrung widerlegt gefunden haben. Nur mit den zwei ersteren Ansichten haben wir es daher zu thun, und auch unter diesen dürfte wohl nach der bisherigen Ausführung, die Entscheidung nicht schwer seyn Unzweifelhaft möchte nämlich jener praktisch-wissenschaftlichen Anordnungsweise der Vorzug zu geben seyn, welche, mit vorzüglicher Rücksicht auf den unmittelbaren Gebrauch im Leben selbst, die allgemeinen Gesichtspunkte, wie sie wohl ohne Künstelei in demselben gewählt werden, aufstellt, und diesen alsdann die einzelnen, hier von selbst in die Augen fallenden, Bestimmungen in natürlicher Reihenfolge unterordnet — kurz die Methode unserer Juristen vom sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

Diese Methode möchte ich nun im Allgemeinen auch für die vorgeschlagenen Handbücher empfehlen, welchen ich verhältnißmäßig kein größeres Publikum wünschen könnte, als jenen Landrechten und Landesordnungen aus der angeführten Zeit zu Theil ward, die nicht nur in Vieler Hände sich befanden, sondern auch denen, die sie nicht hatten, noch mit einigem Erfolg, der Vorschrift gemäß, öffentlich vorgelesen werden konnten.

Ein weiteres Erforderniß guter Darstellung ist bekanntlich die Sprache. Daß unsere vaterländische Sprache zur Gesetzgebung noch nicht hinreichend gebildet sey, ist einer der Haupteinwürfe Savigny's gegen die Abfassung neuer Gesetzbücher. Ich erlaube mir hierüber noch Einiges zu bemerken.

Savigny glaubt, wir seyen in jener Beziehung im lezten Jahrhundert eher rückwärts geschritten; denn es ist ihm, wie er sagt, aus diesem kein deutsches Gesetz bekannt, welches in Ernst und Kraft des Ausdrucks mit der peinlichen Gerichts-Ordnung Karls V. verglichen werden könnte.

Hier thut Savigny unserer Zeit Unrecht. Das preußische und das östreichische Gesetzbuch lassen in den angeführten Rücksichten gewiß wenig zu wünschen übrig; und auch aus dem gegenwärtigen Jahrhundert — das Savigny übergeht — lassen sich Gesetze aufweisen, welche weit über dem vorgehaltenen Muster stehen. Wie sollten auch die allgemeinen Fortschritte in der Bildung, und die in der Sprache insbesondere, welche wir unter der Anführung so vortrefflicher

Meister gemacht, für die Gesetzes-Sprache ungenüzt vorüber gegangen seyn! Aber eines eigenthümlichen Vorzugs — welchen freilich Savigny nicht zu vermissen scheint — sind wir allerdings noch nicht in dem erforderlichen Grade Meister geworden; ich meine jenen der Gemeinverständlichkeit. Hierin waren wir in der That früher weiter, als jezt, so wenig dieß auch außerhalb der Gesetzgebung auffallen mag.

In Beziehung auf Württemberg lassen sich vielleicht in dieser Beziehung eben jener peinlichen Gerichts-Ordnung, welche Savigny in anderer Hinsicht als bisher unerreichtes Muster deutscher Gesetzessprache aufstellt, die ersten Ausgaben der Landes-Ordnung, und theilweise auch des Landrechts an die Seite stellen, welche beide Gesetzbücher — soweit nicht hie und da mit fremden Gesetzen auch fremde Worte sich eingemischt hatten — von den Meisten im Volke begriffen werden konnten. Später griff die Vorliebe für fremden Ausdruck immer mehr um sich, ohne daß man sich eines Mittels dafür in der einheimischen Sprache bewußt gewesen wäre. Man nahm viele lateinische Worte auf; und da man nicht immer die besten Muster dieser Sprache, sondern meist nur schlechte Nachahmungen derselben vor sich hatte, so kam es, daß nun auch die Sätze ausgedehnter und schwülstiger wurden, gleichwie in jenen Rescripten der spätern römischen Kaiser, und daß man von den Verfassern unserer Gesetze aus der gedachten Zeit sagen mochte: sie sprechen lateinisch, wenn es auch nicht wirklich so, wenigstens nicht römisch war, was sie zu lesen gaben. Das Gleiche läßt sich in Beziehung auf das vorige Jahrhundert von der schlecht gelungenen Nachahmung der französischen Sprache sagen, welche lange Zeit das Studium der alten Sprachen zu verdrängen schien.

In neuerer Zeit hat unsere deutsche Sprache zwar rücksichtlich der Einfachheit — als des ersten Erfordernisses leichterer Verständniß — große Fortschritte gemacht. Wir sehen jezt, daß manches, wozu sonst nur die fremde Sprache das Mittel zu seyn schien, sich in der Muttersprache eben so gut, wo nicht besser, geben läßt, und zugleich, daß Kürze und Prunklosigkeit nicht immer der Deutlichkeit und Schönheit der Rede schaden, wohl aber zu dem Ernste und der Würde eines Gesetzgebers eher passen, als Weitläufigkeit und überladener Schmuck. Aber wenn unsere Sprache auch jezt sich wieder etwas erholt hat, ist sie darum schon auf den höchsten, oder den

entsprechenden Standpunkt gelangt? Gestehen wir, daß es jezt öfters, selbst dem Manne vom Fache, schwer wird, sich durch die vielfach zu sehr gedrungenen, oder zu sehr zerstückelten Sätze hindurch zu arbeiten — sey es auch nur, weil sie mehr auszudrücken scheinen, als sie wirklich sollen —, und daß dagegen diese und manche andere dem Volke kaum mehr verständlich sind, als wenn sie in römischer Sprache geschrieben wären, welche man gerade um ihrer Unbekanntschaft willen vermieden wünschte; ja daß der Uebelstand manchmal um so größer ist, wenn nämlich jene fremde Sprache dieselben Bestimmungen schon vorher enthielt, sofern solche wenigstens dem Kenner nicht so leicht einen Zweifel übrig ließ, als nun die einheimische. Gestehen wir also, daß unsere Sprache noch mancher Bildung bedarf, um in Schärfe der Bezeichnung jener wohl unübertrefflichen römischen, in Gemeinverständlichkeit jener früheren deutschen gleich oder doch möglichst nahe zu kommen.

Sollte es nicht auch Mittel geben, unserer Gesetzgebung hierin aufzuhelfen? Savigny hat für seine Erfordernisse keines bezeichnet. Daß er die Weiterbildung der Gesetzessprache nicht der Zeit allein anheimstellen wollte, folgt wohl schon aus dem ihr gemachten Vorwurfe, daß sie in neuern Zeiten rückwärts geschritten sey. Wohl aber scheint er auch hier Alles von einem zweckmäßigeren Studium der ältern, hauptsächlich der römischen Gesetze zu erwarten.

Ich habe oben die vorzugsweise Wichtigkeit der älteren römischen Gesetze in geschichtlicher Beziehung in Zweifel gezogen, hier in technischer Hinsicht erkenne ich dieselbe, wenigstens theilweise, an. Jedermann weiß, daß ein zweckmäßiges Studium der Klassiker — sey es nun des römischen oder eines andern Volks — für die Bildung einer jeden Sprache förderlich seyn muß. In juristischer Beziehung müssen zunächst die römischen Schriftsteller, und zwar nicht allein die in den Pandekten ausgezogenen Stellen, sondern auch die sonst vorfindlichen Ueberreste, aus der Epoche der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung uns als Vorbilder dienen; und es muß allerdings ein aufmerksames Lesen derselben von großem Nutzen für die Bildung einer deutschen Gesetzessprache seyn. Aber auch dieser Nutzen ist immer nur ein mittelbarer. Eben jene Muster von Ernst und Kraft des Ausdrucks in deutscher Sprache, von welchen Savigny eines empfiehlt, müssen uns doch näheren Vor-

theil bringen, als jene römischen Vorbilder, welchen wir ungeachtet ihrer Vortrefflichkeit doch nicht das Leben einhauchen können, das sie mit uns verbände.

Daß die Sprache gleiche Schicksale mit dem Rechte theilte, sobald solches in geschriebenes übergegangen war (auch schon für die frühere Zeit ließe sich solches nachweisen), ist wohl sehr natürlich, vermöge der Abhängigkeit, in welcher sich von nun an dieses befand. Eben darum muß aber auch aus der Abhülfe, welche dem einen wird, eine Aufbesserung zugleich für das andere erfolgen. Gleichwie das Recht selbst, so erhält auch die Sprache, so weit sie demselben als Mittel dient, neue Kraft nur aus sich selbst, d. h. wie sie war zur Zeit ihrer natürlichen Entwicklung, und wie sie wieder sich entwickeln wird im Leben des Volks, dem sie angehört. Zu dem erstgenannten Ziele führt die geschichtliche Ergründung des einheimischen Rechts, zu dem leztern eben jene Wiedereinführung des Rechts in das Volksleben, wovon wir früher gesprochen haben. Ist einmal die leztere vor sich gegangen, und hat das Volk, hauptsächlich durch längere Uebung eine Masse von Rechtsbegriffen und Ansichten in Umlauf erhalten, so dürfen wir hoffen, für manche Rechts-Verhältnisse, welche wir bisher nur in der fremden Sprache genau zu beschreiben verstanden, lebendige und eigenthümliche Bezeichnungen zu gewinnen, kurz eine eigene deutsche Rechtssprache zu erfinden, deren Mangel bisher als das größte Hinderniß einer populären Gesetzgebung dargestellt wurde.

Ich habe mich bei Erörterung dessen, was zu Gunsten unserer Sprachebildung geschehen könnte, vielleicht zu lange aufgehalten. Daß gerade in dieser Hinsicht die wissenschaftliche Bearbeitung der bestehenden Gesetze Anfangs die meisten Schwierigkeiten zu überwinden haben werde, ist vorauszusehen, da sie den Nutzen, welcher aus dem Leben des Rechts im Volke ersprießen dürfte, noch nicht sogleich für sich haben kann. Indessen würden sie auch hier schon nicht allein für sich durch möglichstes Festhalten an den besseren Vorgängen in der Gesetzgebung, sondern auch von Außen dann erleichtert seyn, wenn das fremde Recht — was übrigens Savigny nicht zu billigen scheint — mehr und mehr in der deutschen gelehrt und angewendet, und wenn hiebei namentlich darauf gesehen

werden wollte, daß auch die erforderlichen Kunstausdrücke möglichst bestimmt darin wiedergegeben werden.

Ehe ich auf Weiteres übergehe, ist es nothwendig, auf eine Verirrung eigener Art, welche erst in neuerer Zeit aufgekommen ist, und nun ebensowohl der historischen Rechts-Ergründung als den wissenschaftlichen Zusammenstellungen schädlich werden könnte, aufmerksam zu machen; ich meine die der positiven Rechtslehre in das Gebiet der Philosophie.

Daß diese Grundlage aller Wissenschaften sey, ist allbereits aus Jedermanns Munde zu vernehmen. Auch die Rechtswissenschaft hat ihr, vielleicht schon in geschmackvollerer Auffassung, mehr aber noch in Verbreitung reinerer, zeitgemäßerer Ansichten über die Forderungen an das Recht im Allgemeinen Vieles zu verdanken. Aber, was haben jene „metaphysischen" Meinungen mit den Bestimmungen aus einer Zeit zu thun, wo man den allgemeinen Leitstern, als welchen man jezt die Rechtsphilosophie preist, noch nicht aufgefunden hatte. Wohl sollten es, wie Einige sagen, Grundsätze seyn, welche in der Brust jedes vernünftigen Menschen wohnen, also auch den Schöpfern des bestehenden Rechts zur Grundlage müßten gedient haben. Wie kommt es aber, daß gerade — freilich seltsam genug — über jene lezten Gründe von Recht u. s. w., jene allgemeinen Sätze, welche häufig den positiven Bestimmungen vorangestellt werden, eine verhältnißmäßig größere Meinungs-Verschiedenheit herrscht, als über diese besonderen Gesetze, welche doch nur die Folge jener allgemeinen Grundsätze seyn sollen? Daß manche für sich deutlich erscheinenden Bestimmungen auf diesem Wege in's Dunkle gezogen, oder gar ihrem ursprünglichen Sinne ganz entfremdet werden, ergiebt sich von selbst. — Welchen Antheil übrigens die ächte Wissenschaft an solchen Bemühungen habe, brauche ich nicht erst namhaft zu machen; ich bemerke nur, daß dieser Weg, auf welchem von einer natürlichen Rechtsbildung so wenig die Rede seyn kann, als auf jenem einer überspannten Verehrung gegebener auswärtiger Rechte, zunächst es ist, worauf die Gelehrten den ihnen gemachten Vorwurf, als seyen sie die Gründer der bestehenden Gesetzes-Verwirrung, wahr zu machen versucht sind.

Für die Gesetzgebung hat allerdings das philosophische Recht ein näheres Interesse, aber nur, sofern es ihr die Richtung anzeigt

zu zeitgemäßer Verbesserung des Bestehenden. Unnütz sind dagegen in den Gesetzen selbst jene allgemeinen Lehrsätze, welche nur Wenige anerkennen, und die Meisten im Volke nicht verstehen. Nicht nur, daß sie sich mit dem Standpunkte der Gesetzgebung nicht vertragen, indem sie eher an den Lehrstuhl, als an die hohe Stellung der Staats-Gewalt erinnern: der Nächste, welcher in Gesetzgebungs-Sachen eine vorzügliche Stimme führt, wird, wenn er sich nicht zufällig zu derselben Schule bekennt, ihre Unrichtigkeit beweisen, und wenn auch die angeblich daraus hergeleiteten einzelnen Bestimmungen öfters unabhängig davon bestehen könnten, zu Ehre seines eigenen Wissens solche mitumwerfen. So kann es zulezt geschehen, daß umfassende Gesetze, bei welchen solche Lehr-Ansichten vorherrschen, wie Buchhändler Artikel in verschiedenen, erst vermehrten, dann verbesserten, und zulezt ganz umgearbeiteten Auflagen die Messe beziehen, was für das Ansehen der Gesetzgebung, wie für den Zustand der Wissenschaft gewiß nicht erwünscht ist. —

Die Verfasser der Handbücher, wenn solche ihre Stellen ausfüllen sollen, müssen sich in Beziehung auf solche mögliche Verirrungen ebensowohl auf den Standpunkt der Wissenschaft, als auf den der Gesetzgebung versetzen; auf jenen, indem sie in ihren Zusammenstellungen sich enthalten, subjektive Ansichten in das Bestehende hineinzutragen, auf diesen, indem sie von Anfang an ihren Werken ein gewisses bleibendes Daseyn zu erhalten suchen, und vor Allem jener Eitelkeit entsagen, durch öftere Auflagen ihrem Ansehen zu Hülfe zu kommen.

Mit der Beschreibung der Erfordernisse einer kunstmäßigen Bearbeitung des Rechts und eben damit derjenigen Mittel, welche zu Abhülfe des herrschenden Uebelstandes in der Gesetzgebung dienen möchten, bin ich nun zu Ende. In den kaum gedachten Handbüchern, von welchen das Vorzüglichste auf doktrinärem Wege in die Praxis eingeführt werden würde, finde ich vor der Hand einen hinreichenden Ersatz für alle Gesetzbücher, welche, so wie sie jezt möglicher Weise zu Stande gebracht werden können, die schon vorhandene Verwirrung nur noch für alle Zukunft vergrößern würden. Was die Staats-Gewalt zu Hervorrufung solcher Arbeiten thun könnte, wäre etwa eine öffentliche Aufforderung unter Bestimmung von Preisen. Zu Einführung des tauglichst erfundenen in die Ge-

richte würde vielleicht eine Empfehlung von Seite des obersten Gerichtshofs in derjenigen Art, wie solche öfters von Seite der Ministerien des Innern für Anschaffung von gemeinnützlichen Büchern gegenüber den Gemeinden und Stiftungen geschieht, förderlich seyn. Auch könnte die Staatskasse den Gerichten durch Ankauf hinreichender Exemplare zuvorkommen. Aus allem diesem würde natürlich keine gesetzliche Sanktion gefolgert werden können, und hierin bestände für jezt eben der Hauptvorzug der Handbücher vor den Gesetzbüchern: sie würden den gegebenen Stoff auf keine Weise vermehren, sondern wie jedes andere gangbare Lehrbuch, sobald ein tauglicheres an ihre Stelle träte, wieder bei Seite gelegt werden können.

Das erste Handbuch, welches auf die vorgenannte Art in die allgemeine Praxis übergegangen wäre, würde zunächst dazu dienen, die Einrichtungen der Staats-Gewalt im Sinne einer politischen Wiederbelebung des Rechts möglich zu machen, das Volk für die Rechtsbildung selbst vorzubereiten und zu gewinnen. Wann dieser Zweck erreicht und die gesetzgebende Gewalt auch in anderer Beziehung, namentlich zu Auflösung unerklärbarer Widerstreite in Rechtssätzen und zu Vereinbarung solcher mit den Formen des neuen Verfahrens die jezt im Leben für nothwendig erkannten Bestimmungen getroffen haben wird, dann muß ein neuer Leitfaden für die Gerichte unerläßliches Bedürfniß seyn. Die Wissenschaft, in lebendigeren Verkehr mit dem Leben getreten, wird solche Arbeiten zeitenweise zu Tage fördern; und vorzüglich die Richter werden, unter den Erleichterungen, welche ihnen in ihrem neuen, würdigeren, Berufe durch unmittelbare Anschauung aller einzelnen Verhältnisse zufließen, sich aufgefordert finden, etwas Tüchtiges in jener Art zu Stande zu bringen. Eine neue Aufforderung der Staats-Gewalt wird daher jezt überflüssig seyn. Aber zum Behuf der allgemeineren Anerkenntniß bei den Gerichten wird auch jezt wieder das Urtheil der ersten Gerichtsstelle im Staate förderlich seyn.

Erst wenn alsdann die Praxis auch diese zweite wissenschaftliche Arbeit längere Zeit erprobt, und nicht nur in allen oben genannten allgemeinen Voraussetzungen, sondern auch in jeder einzelnen praktischen Rücksicht für tüchtig erkannt haben wird, möchte es endlich Zeit seyn, von umfassender Gesetzgebung in Rechtssachen, d. h. von Einführung jenes tauglich erfundenen Handbuchs des bestehenden Rechts

zu reden. Während bisher für das laufende Bedürfniß hinreichend gesorgt worden, würde nun dieses über alle Einwendungen erhabene Gesetzbuch dem Rechtszustand für die Zukunft eine Festigkeit verleihen, welche beruhigend auf das ganze bürgerliche Leben, und heilsam auch für die übrigen Verhältnisse im Staate wirken müßte.

Bisher war zunächst nur von dem Zustande der Gerichts- und nicht auch von jenem der Staats-Grund- und der übrigen Landes-Gesetze die Rede. Doch wird Manches, was in jener Beziehung über die Gründe des herrschenden Uebelstandes und die Mittel zu seiner Abhülfe gesagt worden, auch auf diese weiteren Gesetze Anwendung finden. Wir wollen zuerst suchen, die Abweichungen in dem Zustande der lezteren kennen zu lernen; die Mittel, ihm abzuhelfen, werden sich alsdann von selbst ergeben.

Die Staats- (Haus- und Landes-) Grund-Gesetze in den einzelnen deutschen Ländern haben sich im Allgemeinen unabhängig von fremden Rechten ausgebildet. Die Haus-Bestimmungen entstanden theils vermöge einer inneren Nothwendigkeit, wie das bürgerliche Privat-Recht, theils vermöge des im Streit mit dem Privat-Interesse einzelner Familien-Glieder obsiegenden Bestrebens anderer zu Aufrechthaltung und Beförderung des Stammes-Ansehens, und wohl auch des Landes-Wohls. Die Landes-Verfassung beruhte fast einzig auf politischem Einflusse. Schon die Art und Weise, wie Haus und Land in Verbindung kamen, dann aber auch der eigenthümliche lebhafte Verkehr, welchen gewöhnlich das erstere theils vermöge innerer Streitigkeiten, theils vermöge außerordentlicher Bedürfnisse mit dem leztern unterhielt, entwickelten erst durch Herkommen, dann durch geschriebene Gesetze jene kernhafte Masse, welcher die wohl hie und da eingelegten parasiten Pflanzen nichts anzuhaben vermochten. Die Grundsätze des römischen Staatsrechts, d. h. desjenigen, welches sich unter der spätern uneingeschränkten Kaiser-Regierung ausgebildet hatte, waren zwar lockend für die Landes- wie für die Reichs-Gewalt, und im Punkte der fiskalischen Nutzungen in der That auch sehr ersprieslich für die erstere. Die Lehre vom römischen Imperium, welche gerade auf die Landes-Verfassung den meisten Einfluß hätte haben müssen, konnte jedoch zur Zeit, als das römische Recht allgemeine Aufnahme in Deutschland fand, bei keiner von beiden Gewalten volle Anwendung finden, da der Kaiser durch den

mehr und mehr wachsenden Einfluß der Reichs-Stände, diese durch das Gegengewicht der kaiserlichen, beziehungsweise der landständischen Gewalt im Zaume gehalten waren. Jemehr die Landesherrn vom Reiche unabhängig wurden — und dieses hieng bekanntlich mit ganz anderen Gründen zusammen — desto eher konnten sie nun freilich auch mit der beschränkenden Gewalt zu Hause fertig werden. Aber es kam nun immer wieder darauf an, wie weit die Stände des Landes ihren Einfluß bereits ausgedehnt hatten, und was der gute Wille des Regenten, ihre eigene Festigkeit, was der Zufall für die Erhaltung jenes Einflusses thun mochte.

Man glaubt — um wieder insbesondere von Württemberg zu reden — der bekannte Kanzler Ambrosius Volland habe seinem Herrn, dem Herzog Ulrich von Württemberg, aus seiner römischen Gelehrsamkeit allerhand Grundsätze von einer unbeschränkten Herrschaft im Staate beigebracht, und dadurch diesen jungen Fürsten bei seiner ersten Wiedereroberung des Landes (1519) zu jenen übereilten Schritten gegen den Tübinger Vertrag veranlaßt, welche hauptsächlich dazu beigetragen haben sollen, ihm die Liebe seiner Unterthanen zu entziehen, und dem schwäbischen Bunde seine abermalige Vertreibung möglich zu machen. Welcher Art auch der Einfluß des genannten Rathgebers gewesen seyn mag, so viel kann zugegeben werden, daß der unglückliche Erfolg, welcher Ulrichs gedachtes Verfahren begleitete, für ihn und seine Nachkommen in der Regierung abschreckend vor ähnlichen Versuchen war, und daß — nach den Umständen zu schließen, unter welchen noch in dem vorigen Jahrhundert in dem sogenannten Erbvergleiche (1770) eine neue wichtige Bürgschaft für das Fortbestehen der Landes-Verfassung zu Stande kam — eine gänzliche Zernichtung derselben ohne vorausgegangene außerordentliche Ereignisse bis jezt nicht würde haben Statt finden können.

Anderwärts hatten zwar die Verfassungen vermöge des Mangels einer Wachsamkeit der Stände allmählig mehr und mehr an ihrem Bestande verloren; doch Spuren derselben waren noch überall vorhanden, welche der Zeit trotzen zu wollen schienen. Ereignisse, wie die jezt folgenden, lagen freilich außer der gewöhnlichen Berechnung. Selbst die sonst unerschütterliche Anhänglichkeit des Volks für das Alte hatten die vom Auslande eindringenden, theilweise wohl auch nicht ganz unbegründeten, neuen politischen Ideen wan-

kend gemacht; im Gefolge der kriegerischen Thätigkeit hatten sich die Landes-Gewalten auf Kosten der Reichs-Gewalt mehr und mehr verstärkt, und zulezt ganz von dieser frei gemacht. Jezt war, wie es schien, der Zeitpunkt für durchgreifende Aenderungen gekommen. Das Beispiel eines weit sichtbaren Throns, der, ohne Stütze in ständischen Interessen, schon durch das Ansehen des Herrschers sich zu behaupten schien, war in der That lockend; und nur wenige Regierungen widerstanden dieser Versuchung. Die alten ständischen Verfassungen, welche sich überlebt zu haben schienen, wurden zernichtet, und neue, das ganze Wesen im Staate tiefererschütternde „Organisationen" fanden statt — doch nicht als für sich dastehend im Reiche der Erscheinungen, sondern als Uebergänge zu denjenigen Zuständen, welche jezt, nach Vollendung der großen Katastrophe, in den meisten deutschen Staaten eingetreten sind.

Man ist wohl noch nicht darauf gekommen, zu behaupten, die Theorien des römischen öffentlichen Rechts haben auf jenen Umsturz der vormaligen Verfassungen mitgewirkt, oder: ihrem Einflusse haben wir — wenn auch nur der Form nach — jene systematischen Zergliederungen einer Reihe staatsrechtlicher Grundsätze zu verdanken, welche, wie sonst nur gewisse Gesetzbücher im bürgerlichen Rechte, die neueren Staats-Verfassungen bezeichnen. In der That wäre dieß auch nicht minder abgeschmackt, als wenn man auf den Gedanken geriethe, die Finanzverwaltung von heutzutage von dem Plünderungs-Systeme einiger römischen Kaiser — den Grundsätzen der Susceptores und Comites largitionum — herleiten zu wollen.

Aber irgend eine geschichtliche Grundlage müssen doch die neueren Verfassungen haben. „Ein Volk," sagt Ancillon (über den Geist der Staats-Verfassungen, und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung *) „das sich ganz und plötzlich von dem Alten losreißt, oder sich das Alte nehmen läßt, um Alles unter neuen Formen hervorgehen zu lassen, bricht den Faden seiner vorigen Existenz ab, und fängt eine neue Existenz an;" — „ein solches Volk," sezt er später fort, — „würde ohne Halt aus einer Umwälzung in die andere fortgeschleudert werden, und indem es sich von der Vergangenheit losreißt, auf eine glückliche Zukunft Verzicht thun müssen."

*) Berlin 1825. 8.

Daß man etwas Aehnliches in Deutschland gefühlt habe, als hier die neuen Verfassungen zu Stande kamen, geht schon daraus hervor, daß man, was Gutes in der lezten Zeit, welche das Alte vom Neuen trennt, gestiftet worden, beibehielt. Aber auch eine Rückkehr zu jenem Aelteren selbst ist überall gewünscht, und — sollte man dieß auch jezt läugnen wollen — mehr oder minder in's Werk gesezt worden. Schon der erste Anblick der, auch jezt wieder wie ehemals, in vielen Theilen unter sich übereinstimmenden, neuen Grundgesetze, noch mehr aber eine nähere Vergleichung derselben mit den alten Landes-Verfassungen beweist nämlich, wie das scheinbar Veraltete einen nicht geringen Einfluß auf das Neue erhalten, in diesem gleichsam wieder sichtbar geworden ist, und wie daher beydes, wenn schon durch mächtige Veränderungen im Leben getrennt, doch nur im Zusammenhange betrachtet werden kann. Wie das heutige Bundes-Staatsrecht auf jenes des rheinischen Bundes, so und noch mehr, ist also das Staatsrecht der einzelnen Bundes-Staaten — soweit es nicht wieder vom gemeinen Bundesrechte abhängig ist — auf die Bestandtheile ihrer vormaligen Verfassungen nothwendig gegründet, von hier aus müssen also die jezt gegebenen Bestimmungen, im Fall solche unzureichend oder zweifelhaft seyn sollten, eben so sehr Leben erhalten können, als von dem Geiste des ganzen Rechts-Verhältnisses überhaupt.

So auch in Württemberg. So viele Stréitigkeiten das von den Ständen begehrte völlige Zurückkehren zu den alten Rechten veranlaßte, so konnte doch nicht umgangen werden, daß einzelne Bestandtheile derselben, und gerade die wichtigsten, bei den Verhandlungen über das neue Gesetz wieder zu Grund gelegt wurden. Schon der verewigte König Friedrich erklärte in einem Rescripte an die versammelten Landstände vom 13. Nov. 1815 auf ihre, in der gedachten Beziehung übergebene, merkwürdige Eingabe, „daß es denselben unbenommen bleiben solle, aus den früheren Landes-Verträgen alle jene Bestimmungen, die sie für wesentlich, oder auch nur für nüzlich halten, den, ausdrücklich darauf angewiesenen, königlichen Bevollmächtigen zur Aufnahme in die allgemeine Verfassung vorzuschlagen, und zum Gegenstande der Unterhandlungen zu machen.“ Diesem wurde noch beigefügt, „daß Se. Majestät von

jenen Vorschlägen alle diejenigen, welche nur immer mit dem Wohle des Staats vereinbarlich seyen, auch wirklich aufnehmen werden."

Daß dieser Zusammenhang des Neuen mit dem Alten jezt überall nicht genug erkannt, daß das neue Verfassungs-Wesen, als für sich bestehend, in der Zeit gedacht wird, darin mag zunächst der Grund davon liegen, warum die in der That sehr schätzbaren neuen Grundgesetze noch nicht tief genug im Volksleben gewurzelt haben. In Verbindung mit dem Früheren betrachtet, würden sie als nothwendige und erprobt nützliche Thatsachen, gleichsam als Fortsetzungen in der Geschichte, als ehrwürdige Denkmale längst vergangener Zeiten dastehen, dem Leben, wie es sich gleichmäßig entwickelte, völlig vertraut, und untrennbar von demselben. Abgeschieden von dem Früheren erscheinen sie, zumal dem Volke, welches die tiefere politische Bedeutung des neuen Daseyns nicht zu würdigen vermag, mehr als Werke des Zufalls, und nur beachtenswerth nach den augenblicklichen, in die Augen springenden Vortheilen, die sie bringen.

Verhält sich dieses so, so war es freylich ein weiterer Fehler, daß vom wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht genug geschah, um diejenigen, welche sich dafür interessirten, in vollständiger Kenntniß der früheren Grundgesetze zu erhalten, und jezt, um auf ihren Zusammenhang mit dem neuen Leben hinzuweisen. Man besizt in keinem deutschen Lande eine vollständige Sammlung der älteren Urkunden der Staats-Verfassung, noch weniger eine ausführliche Geschichte ihrer Entstehung und Fortbildung, oder eine vergleichende Zusammenstellung des Alten und Neuen in derselben. Einige theilweise Versuche, welche in älterer und neuerer Zeit, und vorzüglich beim Beginnen des neuen Verfassungs-Werks unternommen worden, konnten dem Bedürfnisse nicht abhelfen, und nun, da durch die neuen Grundgesetze die alten abgeschnitten zu seyn scheinen, unterblieben auch jene. Dieß das Wesentliche im Zustande der Staats Grundgesetze.

Die Kirchen-Gesetze sind bekanntlich nur in so weit Theile der Landes-Gesetzgebung, als die Staatsgewalt, als solche, von dem ihr gegenüber der Kirche zustehenden Hoheits-Rechte (jus majestaticum circa sacra) Gebrauch gemacht hat, sey es nun zu Bestimmung der erlaubten äußeren Religions-Uebungen, oder zu Fest-

setzung des Rechts-Verhältnisses der Glieder dieser oder jener Kirche zum Staat, zu Beaufsichtigung oder zu Beschirmung der Kirchen-Gemeinschaft in der Geltendmachung ihrer Rechte. Es wäre zu umständlich, den nothwendigen Einfluß, welchen auswärtige Grundsätze und Bestimmungen auf die Bildung dieser Verhältnisse im Ganzen und im Einzelnen gehabt haben, nachweisen zu wollen; jedermann weiß, daß, abgesehen von den besonderen Quellen der einzelnen Kirchen, die heiligen Bücher, das kanonische und das römische Recht, die deutschen Reichsgesetze und Gewohnheiten ebenso viele, wo nicht noch mehr unmittelbar anwendbare Bestimmungen für unsere äußere Kirchenverfassung enthalten, als die Gesetze der einzelnen Länder, und daß unter diesem vielfachen, ungeregelten Einflusse, welcher älter ist, als der des römischen Rechts auf die bürgerlichen Gesetze, dieselbe, wo nicht eine größere Verwirrung entstanden ist, als, welche wir oben bei der lezteren kennen gelernt haben. Am größten ist, wie man weiß, diese Verwirrung im Kirchenrechte der Protestanten, welche durch ihre Abweichung von denjenigen Grundsätzen, unter welchen sich hauptsächlich das kanonische Recht ausgebildet hatte, namentlich durch ihre verschiedene Stellung zur Staatsgewalt in manche Widersprüche mit den gemeinen Quellen versezt worden sind, die sie doch in Ermanglung ausreichender besonderer Bestimmungen nicht entbehren können.

Die wissenschaftliche Thätigkeit, welche einem solchen Zustande hätte begegnen können, litt hier unter noch schädlicheren Einflüssen, als bey den Gerichtsgesetzen; und so war auch für eine Abhülfe nichts zu hoffen. Jezt hat sich zwar dieselbe wieder gehoben, und auch von Seite der Staats-Regierungen ist, auf dem Wege des Vertrags, zu Ausgleichung bestehender Irrungen mit der einen Kirchengewalt Manches geschehen. Aber abgesehen davon, daß gegenüber der andern (der protestantischen) die Herstellung eines festen Verhältnisses wohl noch nothwendiger seyn würde, auf die Rechts-Verhältnisse des Staats zu den Mitgliedern der Kirche beziehen sich jene Verträge nicht, und sollte nicht der Mangel einer geschichtlichen Erkenntniß hie und da auch bei ihnen vermißt worden seyn?

Die Schul-Gesetze (ich meine sowohl die für die gelehrten und Volks-Schulen, als die für die Erziehung überhaupt) beruhen

dem Wesen nach durchaus auf neueren einheimischen Bestimmungen. Das Aufleben des wissenschaftlichen Geistes im fünfzehnten — und die in dessen Folge hervorgegangene Reformation der Kirche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert haben den Staats-Regierungen ihren edelsten Wirkungskreis eröffnet, von dessen Erfüllung es großen Theils abhängen sollte, wie weit der ihrer Fürsorge anvertraute Theil der menschlichen Gesellschaft den Zweck geistiger und sittlicher Vervollkommnung zu erstreben im Stande seyn würde. Gesetze an sich thun's freilich nicht: der menschliche Geist selbst muß sich die Bahn zur besseren Erkenntniß brechen; aber ihn hierin überall zu unterstützen, durch weise Einrichtungen die Hindernisse, welche sich dem Wahren und Guten da und dort entgegenstemmen, beseitigen zu helfen, und hinwieder vor Verirrungen in jenem Streben selbst zu warnen und sicher zu stellen, dieß ist die Aufgabe der Staats-Gewalt.

Die Zahl der in diesem Sinne ergangenen Bestimmungen, oder der Mangel einer Sammlung und zweckmäßigen Bearbeitung derselben, ist das Geringste, was wir hier zu beklagen haben. Das erste Leiden im Fache der Schulgesetze ist mangelnde Uebereinstimmung unter sich, und mit den Bedürfnissen der Gegenwart. So lange der öffentliche Unterricht von den Organen der Kirchengewalt durchaus abhängig war, konnte derselbe von einer gewissen Einseitigkeit, sey es auch nur hinsichtlich des Umfangs der Lehrgegenstände, sich nicht frei machen; jezt, nachdem jener Einfluß mehr und mehr auf den Volks-Unterricht beschränkt worden, läßt sich erwarten, daß das Wohlthätige einer Trennung zwischen Kirche und Schule — ich meine nicht in religiöser, wohl aber in jeder anderen bürgerlichen Beziehung — bald auch für diesen werde gefühlt werden. Aber man kann zu gleicher Zeit sich nicht verläugnen, daß eben jene Ueberzeugung, welche in neueren Anstalten überall hervorgetreten ist, in einem auffallenden Widerspruche mit den theilweise noch immer bestehenden Einrichtungen und Gesetzen sich befindet, und daß dieser nothwendig gehoben werden muß, soll auch in diesen Zweig der Verwaltung möglichste Einheit kommen, und der Nutzen, welchen man durch die neuen Gesetze beabsichtigt, rein und vollständig hervortreten.

Die Regierungs- (ich meine die Regiminal-, Staats- und Gemeinde-Wirthschafts und Polizey-) und die Finanz-Gesetze,

leiden sowohl durch eben denselben Mangel an Uebereinstimmung, als durch die unverhältnißmäßige Anzahl und die unvollständige Kenntniß der vorliegenden Bestimmungen. Daß hier, ungeachtet weder eine Aufnahme fremder Gesetze, noch eine wissenschaftliche Behandlung statt gefunden, eine wohl noch seltsamere Verwirrung eingetreten ist, als im Fache der Gerichtsgesetze, wo wir beides in unpassender Richtung wahrgenommen haben, liefert einen neuen Beleg für die früher angeführte Behauptung, daß nicht in den wissenschaftlichen Bemühungen an sich der Grund eines solchen möglicherweise eintretenden Uebelstandes liegen müsse. Wohl aber erkennt man jezt aus dem Schicksale der genannten Gesetze, daß, wo nicht die Wissenschaft der Gesetzgebung durch Sammlung und Bearbeitung des gegebenen Stoffs und durch Untersuchung seines Verhältnisses zu den wechselnden Bedürfnissen der Zeit zu Hülfe komme, zulezt eine noch größere Unsicherheit in der Anwendung entstehen müsse, während die Mangelhaftigkeit bestehender Gesetze öfters längere Zeit, wo nicht für immer, unerkannt bleibt.

Die Grundsätze in der Regierung bilden sich nicht, wie jene des Rechts, von selbst aus dem Leben heraus, sondern mehr nach dem Sinne der Regierenden, entstehen nicht vorzugsweise durch Gewohnheit, sondern durch schriftliche Bestimmung. Die Staatsgewalt ist es also, welche, freilich im beständigen Hinblick auf die Sitten, die Denkweise, und theilweise noch mehr auf die Zahl und die Erwerbs-Verhältnisse, den Reichthum der Untergebenen, auf die Lage des Landes und dessen Beziehungen zu anderen Ländern, die Bedürfnisse der Zeit zu ermessen hat. Zu dieser Ermessung ist — im Zeitpunkte höherer Bildung —, wenn sie durchaus entsprechend seyn soll, der allgemeinere Standpunkt der Wissenschaft erforderlich, theils um die Bedürfnisse des eigenen Staats, und seine bisherigen Erfahrungen, theils um die Erfahrungen anderer Staaten zu übersehen und in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu betrachten. Wären die Grundsätze der römischen Verwaltung in Deutschland früher mehr bekannt gewesen, oder hätten gar die Justinian'schen Werke Näheres darüber enthalten, wer weiß, ob wir nicht zu derselben Zeit, als unsere Rechts-Wissenschaft sich an den fremden Gesetzen erwärmte, gleichzeitig mit einem römischen Verwaltungs-Recht und zugleich mit einer Verwaltungs-Wissenschaft bereichert worden wären. Glück-

licherweise erhielten wir das erstere nicht, leider blieben wir aber auch um die zweite verkürzt. Sey es, weil das Rechts-Studium, welchem sich die höher Gebildeten im Staatsdienste vorzugsweise widmeten, die besten Kräfte in Anspruch nahm, oder weil die Wissenschaft, welche sich nur im Zeitpunkte höherer Entwicklung gegebener Verhältnisse zeigt, sich bey der immer noch herrschenden Einfachheit jener Verhältnisse im Verwaltungs-Fache zu einer Thätigkeit nicht aufgereizt finden mochte; diese unterblieb bis auf die neuere Zeit.

Die Gesetzgebung war also lediglich auf sich selbst angewiesen, und traf nun, wie es die augenblicklichen Umstände, oder die persönlichen Ansichten dieses oder jenes Beamten ergaben, die ihr beliebigen Einrichtungen und näheren Bestimmungen. Etwas Gleichmäßiges, oder den übrigen organischen Einrichtungen des Staats durchaus Entsprechendes konnte natürlich auf diesem Wege nicht zu Stande kommen, aber auch an der Kenntniß des so Verordneten und an einer tiefern Einsicht in die Modifikationen, welche dasselbe hin und wieder im Leben erhalten hatte, fehlte es. Kein Wunder also, daß eine Masse von Verwaltungs-Gesetzen, zum Theil in wahren Strömungen, sich ergoß, öfters nur, um schon Bestimmtes wieder zu bestimmen, oder dasselbe — gleichgültig ob Vereinbares oder Widerstrebendes — in einem neuen Gesetze umzuwerfen.

In neueren Zeiten hat man zwar endlich den genannten Fächern der Staats-Verwaltung eine wissenschaftliche Seite abgewonnen: auf den Hochschulen sind für einige derselben Lehrstühle errichtet worden; mündliche und schriftliche Vorträge vereinigen sich, den Staat auf die Wichtigkeit einer guten Verwaltung aufmerksam zu machen, und ihm den Maaßstab derselben an die Hand zu geben. Gerade aber diese außerordentlichen Fortschritte, welche sich in der Regel nur im Allgemeinen der Wissenschaft halten, ohne die besonderen Gesetze der einzelnen Länder näher zu beleuchten, müssen den Regierungen die mangelnde Kenntniß dieser Gesetze, an welche sich doch die etwa gutgefundenen neuen Bestimmungen anschließen sollten, noch fühlbarer machen.

Die Kriegs- (Militär-) Gesetze, d. h. eigene Bestimmungen für eine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, welche, um dem Kriege abzuwarten und sich gemäß dem Stande der Kriegskunst dazu vorzubereiten, auch im Frieden von der übrigen Gesellschaft im Staate

sich abgesondert hat, kennen wir zwar erst seit dem siebzehnten Jahrhundert; doch sind auch diese nur im Zusammenhange mit den im Falle eines eingetretenen Kriegs getroffenen ältern Bestimmungen, und mit der Geschichte des deutschen Kriegswesens überhaupt vollständig zu erklären. Als eine Zusammensetzung aller zuvor angeführten Gesetzes-Arten — wenn auch mit eigenthümlicher Bildungsweise — theilten sie das Schicksal derselben.

Eines haben wir wieder bei Betrachtung aller dieser verschiedenen Gesetze bestätigt gefunden, nämlich den schon zu Anfang dieses Vortrags allgemein beklagten Zustand der Gesetzes-Verwirrung — beruhend, wie wir nun hier gesehen haben, theils auf der mangelhaften Kenntniß des Bestehenden, theils und ebendaher auf der fehlenden Uebereinstimmung desselben unter sich und mit den Bedürfnissen der Gegenwart. Daß zunächst nur die Wissenschaft diesen Mängeln abzuhelfen im Stande sey, braucht jezt nicht mehr erwiesen zu werden; ich werde mich daher begnügen, die einzelnen Mittel, welche in diesem Sinne nothwendig seyn dürften, zu bezeichnen.

Die geschichtliche Ergründung des gegebenen Stoffs ist auch bei den angeführten Gesetzen durchaus das Erste, namentlich also eine Sammlung desselben in Verbindung mit der Kritik und Geschichte. Nur wenn das Vorhandene im Zusammenhange mit seinen Ursachen und seinen Wirkungen vollständig erkannt seyn wird, läßt sich möglicherweise berechnen, in wie ferne von dem Standpunkte der Gesetzgebung aus eine Ordnung und Fortbildung desselben dienlich seyn möchte.

Mittel zu politischer Wiederbelebung der Gesetze — versteht sich mit Beachtung der Verschiedenheit ihrer Entwicklungsweise — sind auch hier denkbar. Zwar ist es nicht — wie im Gerichts-Wesen — das Volksleben unmittelbar, welches, meiner Meinung nach, einen Einfluß auf diese verschiedenen Gesetze erhalten sollte; — wohl aber wird eine lebendige Verbindung mit demselben sehr förderlich seyn, um die Bedürfnisse in der Gesetzgebung unbefangen wahrnehmen und berechnen zu können.

Für die Staats-Grund-Gesetze haben wir in dem neuerwachten Verkehre der Regierung mit den Ständen des Landes das schaffende Princip wieder gefunden, das — ist einmal der Zusam-

menhang der Gegenwart mit der Vergangenheit näher erkannt — zu lebendiger Fortbildung des Verfassungswesens genügen wird.

Für die übrigen Gesetze bieten eben diese Landes-Versammlungen, welche jezt meistens die gesetzgebende Gewalt mitbilden, der Regierung eine reiche Unterstützung, welche sie von nun an nicht mehr wird entbehren dürfen. Nicht nur verschaffen sie ihr eine umständliche und vielseitige Kenntniß von den einzelnen Bedürfnissen des Landes, sondern sie sind auch in Berathung der zu ihrer Abhülfe dienlichen Mittel sehr erwünscht. Sie schützen vor unbedachten durchgreifenden Maaßregeln, vergewissern das Volk, daß alle Rücksichten, welche bei einem Gesetz in Betracht kommen könnten, reiflich erwogen worden, und verschaffen ihm — wenigstens bei Oeffentlichkeit der Verhandlungen — zugleich die Möglichkeit, sich von dem Lebensgrunde dieser und jener Bestimmungen zu überzeugen.

Die allgemeineren wissenschaftlichen Bemühungen, welche der Gesetzgebung bereits überall vorausgeeilt sind, dann die allgemeinen Fortschritte der Zeit und die jezt um so vieles ersprießlicheren Erfahrungen anderer Staaten, namentlich Frankreichs, werden bei der neuen Gesetzgebung ebenfalls in Betracht kommen. Daß man aber auch die Nützlichkeit der neuen Einrichtungen im Volke erkenne, daß dieselben solches zum Wenigsten nicht unvorbereitet treffen, mögen sie vor allen Dingen der öffentlichen Kritik, und wohl auch einzelnen Versuchen im Kleinen (wie man sie z. B. schon für die Einführung eines neuen Steuerkatasters vorgeschlagen) ausgesezt werden.

Was die Schul-Gesetze betrifft, so habe ich noch etwas Besonderes zu bemerken. Ich glaube nämlich auch hier — wenn schon in etwas entfernter Beziehung — wieder auf die Förderlichkeit jener Einrichtungen aufmerksam machen zu müssen, welche ich oben zu Wiedereinführung des Rechts in das Volksleben vorgeschlagen habe. Man sieht gewöhnlich die bürgerliche Erziehung des Menschen für geschlossen an, sobald er zu einer gewissen Mündigkeit in den Jahren gelangt ist, nicht beachtend, daß dieselben Grundsätze, welche Geist und Herz möglicherweise bis dahin aufgefaßt haben, leicht wieder verloren gehen, wenn ihm nicht auch im reiferen Alter angemessene Pflanzstätten im Leben begegnen, die ihn auf die Würde des Gesetzes aufmerksam, und ihm eine nähere Kenntniß desselben möglich machen. Daß hier nicht davon die Rede ist, den Menschen

im Zustande der Unmündigkeit zu erhalten — wie wohl die Anhänger despotischer und theokratischer Gewalt beabsichtigen — leuchtet von selbst ein. Ich möchte ihn vielmehr wahrhaft mündig, in Gesinnung und Handlung, zu reiner und selbstständiger Achtung vor dem Gesetze gebildet wissen. Auf einer höheren Stufe tragen zu dieser Bildung bereits die schon gedachten Landes-Versammlungen bei, aber an Uebergängen, an wahren Vorübungen hiezu, welche überall mehr im Volke verbreitet seyn müßten, fehlt es noch. Eben jene Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Gerichtssachen, und die unmittelbare Theilnahme des Volks am Rechtsprechen werden jenen Zweck in dem reichsten Maaße erfüllen, ohne, wie man vielleicht glauben möchte, den Bürger seiner eigentlichen Beschäftigung zu entziehen. Ich verweise hier auf das Beispiel Englands und Frankreichs, wo solche Einrichtungen lange genug bestehen, und frage, ob nicht in diesen Staaten, unbeschadet des Ansehens der Regierungen und des Erwerbfleißes der Einwohner mehr bürgerliche Vervollkommnung ist, als in Deutschland?

Wenn überhaupt Gesetzbücher unsern Staaten zuträglich sind — und darüber ist wohl an sich kein Zweifel —, so ist kein Grund vorhanden, warum sie nicht auch in den außer-gerichtlichen Fächern der Staatsverwaltung wieder hervor treten sollten. Für die Staats-Verfassung mögen wohl die systematischen Zusammenstellungen der neueren Zeit einstweilen genügen, wenn sie auch, an ihre geschichtliche Grundlage gehalten, noch manchen Rückweg zu diesen offen lassen sollten.

Im Gebiete der Kirchen- und Schul-, der Regierungs-, Finanz- und Kriegs-Gesetzgebung sind früher ebenfalls größere und kleinere Ordnungen erschienen, welche nun durch neuere Bestimmungen größtentheils unbrauchbar geworden sind. Wohl mancher Geschäftsmann hat, sey es auch nur wegen mangelnder Kenntniß der abändernden Bestimmungen Wünsche für ihre Umarbeitung ausgesprochen; und wirklich möchte auch, zumal wenn die alte Einfachheit und Klarheit der Darstellung bey solchen neuen Arbeiten Nachahmung fänden, der Praxis manche augenblickliche Erleichterung dadurch zugehen. Nicht nur jedoch, daß derartige Unternehmen die geschichtliche Ergründung der Gesetze in dem betreffenden Fache schon als geschehen voraussetzen, auch im Uebrigen werden hier die gesetz-

gebende Gewalt ähnliche Rücksichten leiten müssen, welche wir oben in Beziehung auf die Gerichtsgesetze nothwendig gefunden haben. Die Achtung für das Bestehende im Volk greift wohl bei den Kirchen-, zum Theil auch bei den Schulgesetzen, eben so tief oder noch tiefer, als dort; bei den Verwaltungs- und Kriegs-Gesetzen ist dieß zwar weniger der Fall; sofern aber die Regierung hier häufig unmittelbar betheiligt zu seyn scheint, könnte sie durch unzeitige Veränderungen den nur gar zu leicht entstehenden Argwohn, ausschließlich in eigenem Interesse zu handeln, bei dem Volke erwecken. Diese Rücksichten und dann wieder alle jene Unannehmlichkeiten, welche aus einer unnatürlichen Anhäufung der Gesetze, wo sie immer statt habe, entstehen müssen, werden die Staatsgewalt veranlassen, mit neuen Gesetzen nur im Falle eines anerkannten Bedürfnisses und selbst hier erst dann hervorzutreten, wenn die entsprechenden Erfahrungen in eigenem und die in auswärtigen Staaten, so wie die allgemeinen und besonderen Leistungen der Wissenschaft hinreichend benüzt seyn werden.

Für die erste Zeit werden die Gesetze-Sammlungen und zwar im Schul-, Verwaltungs- und Kriegs-Fache um so mehr genügen, als solche nicht schon vermöge der gebrauchten fremden Sprache der Mehrzahl im Staate unnüzlich sind. Dann aber werden durchaus — selbst bei den Staats-Grund-Gesetzen — Handbücher oder sachgemäße Zusammenstellungen, nach den früher beschriebenen Erfordernissen eingerichtet, wohlthätige Uebergänge zur förmlichen Gesetzgebung bilden. An tüchtigen Arbeitern fehlt es jezt weder in dem einen noch in dem andern der angeführten Fächer. Nur der Aufmunterung wird es hie und da bedürfen, und wenn mehrere Arbeiten einmal vorhanden sind, wieder einer um so gründlicheren Prüfung, als hier Anfangs nur selten Vorgänge zu benutzen seyn werden. Zum Zwecke der Einführung in die Praxis dienen wieder die bekannten Mittel.

Ich bin mit Darstellung der Bedürfnisse unsrer Zeit in der Gesetzgebung zu Ende und überlasse nun Jedem zu beurtheilen, in wie ferne der angegebene Weg zu Erreichung eines gesunden Zustandes derselben einen Vorzug vor demjenigen verdiene, welchen er etwa in kürzerer oder längerer Zeit zurücklegen zu können hoffen mochte.

Nur für diejenigen, welche sich etwa der Ansicht von der Unfehlbarkeit des bisherigen Gesetzgebungs-Systems noch nicht sollten entschlagen, oder von der Nothwendigkeit einer politischen Wiedergeburt der Gesetze nicht würden überzeugen können, habe ich noch Einiges zu bemerken, mehr um zu warnen und noch größeres Unglück zu verhindern, als um zu bessern oder schon vorhandenes Uebel zu beseitigen. Ich glaube sie nämlich auf die doppelte Schwierigkeit der Auffassung und der Bearbeitung der Gesetze aufmerksam machen zu müssen, welche für Wissenschaft und Praxis jedesmal in erhöhtem Grade dann eintritt, wenn ein neues Gesetz der Reihe der übrigen sich anschließt, ohne dem Bedürfnisse, das es hervorrief, vollständig abgeholfen zu haben. Dieß wird nämlich immer dann der Fall seyn, wenn ein Gesetz nicht in allen seinen Theilen sowohl dem bisherigen Stoffe, als den Anforderungen der Gegenwart und einer möglichst langen Zukunft entspricht. Wir haben Beispiele von Gesetzen in Menge erlebt, welche kaum in das Leben getreten, alsbald wieder der Umarbeitung bedurften, blos weil früher zu leichtsinnig damit verfahren worden war. Wie leicht könnte nicht dasselbe Loos auch künftighin größeren oder kleineren Gesetzes-Werken zu Theil werden, und um wie Vieles schlimmer wären wir nicht alsdann daran, als bereits jezt?

Schon im Einflusse auf die Ordnung im Staate im Allgemeinen ist der Schaden, welcher aus einem solchen Wechsel entsteht, sehr bedeutend, sofern die öffentliche Stimmung, wenn das Volk sich auch in der Gesetzgebung an vorübergehende Eindrücke gewöhnen lernt, im Voraus noch mehr zum Nachtheil der neuen Erscheinungen gelenkt wird. Ebenso groß ist aber auch der Nachtheil für die Fortbildung des Gesetzes-Stoffs. Auf die Gesetzgebung läßt sich in gewissem Sinne anwenden, was Massillon von der Ewigkeit sagt: „sie nimmt alles auf und giebt nichts mehr zurück.“ Das Gesetz, das einmal gegolten hat, kann so wenig mehr zernichtet werden, als diese oder jene andere Thatsache, welche einmal Gegenstand der Geschichte geworden ist. Durch jede einzelne, von der gesetzgebenden Gewalt ausgehende, Bestimmung wird daher die Masse des Vorhandenen um einen, sey es auch noch so kleinen, Theil vermehrt, das Gedächtniß der Gesetzkundigen mit einer Zugabe weiter beschwert. Wenn auch im Durchschnitt nur jede Woche

ein solcher Beitrag geliefert wird, zu welcher Masse wird nicht nach hundert, tausend und noch mehr Jahren der Gesetzesstoff anwachsen? Und wird nicht auf diese Weise am Ende die Unmöglichkeit eintreten, den vorhandenen Stoff auch nur von einheimischen Gesetzen in einem Menschenalter zu umfassen? — Wir können uns einen Begriff von einem solchen Zustande nach jenem Gewirre machen, welches einst Justinian antraf *), und theilweise wieder nach demjenigen, unter welchem wir jezt seufzen, wenn schon keiner dieser Zustände noch jener verzweifelte war. Auch ein solcher würde zwar vielleicht — denn was thut nicht längere Uebung — ertragen werden, aber gewiß wäre er traurig genug, um jezt schon wenigstens die Möglichkeit zu ergreifen, denselben so lange als thunlich entfernt zu halten.

Es muß ein Mittel geben, bei dessen richtiger Anwendung ohne eine völlige Umwerfung des Bestehenden, wie man sie wohl Revolutions-Männer und ruhige Staatsbeamte zugleich beabsichtigen sah, und selbst ohne Anwendung der oben zu gründlicher Abhülfe empfohlenen Maaßregeln, auf einem vielleicht bequemeren Wege dem Weiterschreiten des Uebels Einhalt gethan werden kann. Dieses ist einfach folgendes: wenn ein und das andere, an dessen Stelle eine neue Bestimmung tritt, in seiner Wirksamkeit immer vollständig aufgehoben, und nicht zu oft eine Lücke zurückgelassen wird, welche die Wissenschaft nur mit Mühe und unter selten eintretenden Voraussetzungen auszufüllen im Stande ist. Eine nothwendige Bedingung ist auch hier, daß der vorhandene Stoff vollständig erkannt werden könne; und hiezu müssen eben jene Mittel dienen, welche wir oben für einen durchgreifenderen Zweck namhaft gemacht haben. Ist aber diese Bedingung erfüllt, so sollte die angeführte Vorsicht nicht schwer durchzuführen seyn. Bestimmungen, wie diese zu Ende eines umfassenden Gesetzes: „daß alle, die einschlagenden Gegenstände betreffenden, „älteren und neueren Gesetze, sofern sie den jezt ausgesprochenen „Grundsätzen nicht widerstreiten, als allgemein verbindlich auch fer-

*) Nach seiner dritten Präfation über die Sanktion der Pandekten dienten diesen wohl zweitausend Werke zur Grundlage, welche zusammen mehr als drei Millionen Zeilen enthielten.

„ner befolgt werden sollen“ — so seltsam sie schon an sich von einer Ungewißheit der Gesetzgebung über jenes Frühere zeugen —, müssen freilich alsdann wegfallen; aber sie können es auch, weil das deutliche Bewußtseyn an die Stelle der bisherigen Dunkelheit getreten ist.

Das lebende Gesetz gleicht jezt, wenn auch nicht jenem reifen Kerne, wie wir ihn wünschen, der seiner Hülse aus eigener Kraft sich entledigend, auf der Bühne fortrollt, doch einer gereinigteren Masse, wie sie der sorgfältige Arbeiter anbietet; während im andern Falle, d. h. ohne eine der beiden Abhülfe-Arten die angehäufte todte Masse mehr einem Ballen feuchten Abwerk's ähnlich ist, der stets aufnehmend, und nichts abwerfend, mechanisch fortgewälzt wird. —

Ich glaubte diese meine Ansicht von dem so allgemeinen Vorhaben neuer Gesetzbücher, wie schon gesagt, deßwegen hier voraussenden zu müssen, weil ich darnach zunächst mein gegenwärtiges Unternehmen einer Sammlung der einheimisch-württembergischen Gesetze beurtheilt zu sehen wünschte. Die Schlüsse für die Zweckmäßigkeit jenes Vorhabens in Beziehung auf bestimmte einzelne Staaten herauszunehmen, überlasse ich jenen, deren Aufgabe es seyn wird, über das Ob und Wann seiner Ausführung eine entscheidende Stimme mitzusprechen. Mir genügte zu wissen, daß ohne sorgfältige Sammlung des Vorhandenen die Gesetzgebung in keinem Lande und zu keiner Zeit gedeihen könne.

Erst wenn ein solches Werk — und hievon ist das gegenwärtige, für Württemberg, nur ein Theil — vollendet seyn wird, möchte es vielleicht gut seyn, vom amtlichen Standpunkte aus zu entscheiden, ob in der That noch ein weiteres Bedürfniß fühlbar sey, und wenn dieses, ob nun nicht, statt sogleich förmliche Gesetzbücher zu entwerfen, zuvor andere unschädliche Mittel, namentlich etwa diejenigen, welche ich oben namhaft gemacht habe, versucht werden sollten. Für die Anwendung in den Gerichten, und für den Unterricht eines jeden, welcher Wissenschaft von den Gesetzen eines Landes nehmen will, ist einstweilen, und bis zu Erscheinung eines umfassenden Gesetzbuchs eine solche Sammlung ein unentbehrliches Hülfsmittel. Ob und in wie fern auch nachher, läßt sich freilich auf bestimmte Weise nur darnach entscheiden, welchen Charakter die

gesetzgebende Gewalt ihren neuen Schöpfungen geben, namentlich ob sie der Sinn für das Bestehende so sehr leiten wird, daß sie ohne Noth nicht davon abzugehen, und daher auch das etwa beabsichtigte neue Gesetzbuch auf die Grundlage des Vorhandenen zu stellen Willens ist.

Was Württemberg betrifft, so können wir dieß nach den schon früher erwähnten Gesinnungen unserer hohen Regierung zutrauensvoll annehmen, daher wird eine Sammlung der vorhandenen Gesetze auch nach der gedachten Zeit als fortdauernde Quelle ihren Werth — hat sie ihn irgend von Anfang an — behaupten.

Daß unter den Gesetzen unsres Landes im Allgemeinen sowohl fremde, d. h. römische und kanonische, als einheimisch-deutsche und einheimisch-württembergische Gesetze begriffen sind, weiß nun Jeder; und auch davon, daß es nicht die Arbeit eines Einzigen seyn kann, alle diese auf so verschiedenen Quellen beruhenden Bestimmungen zu sammeln und wieder zu geben, werde ich niemand zu überzeugen brauchen. Da die Liebe zu wissenschaftlicher Ergründung der gemeinen Quellen täglich wächst, und immer wieder neue Versuche emportreibt, so läßt sich erwarten, daß wir, vielleicht bald, Vollständiges auch in der gedachten Beziehung erhalten werden. Meine Aufgabe ist nur: die Sammlung des Einheimisch-württembergischen, d. h. alles dessen, was durch irgend eine bestimmte Thätigkeit der württembergischen Landes-Gewalt, oder auch der Reichs-Gewalt, sofern sie nur dabei keine allgemeinere Wirksamkeit im Auge hatte, (z. B. Landes-Privilegien) in dem Gebiete der vormaligen Grafschaft, des nachherigen Herzogthums und jetzigen Königreichs Württemberg geltend geworden ist. Was daher in den irgend einmal zugewachsenen Landestheilen durch deren frühere Herrschaften bestimmt worden, gehört eben so wenig in diese Sammlung, als jene gemeinen deutschen Quellen, welche noch heut zu Tage, in Ermanglung eigenthümlicher Bestimmungen, bei uns angewendet werden. Dagegen ist, was solche einheimisch-württembergischen Gesetze früher waren, ob aus fremden oder einheimisch-deutschen Quellen entlehnt, oder eine Fortsetzung eigenthümlicher Gesetze, bei der Frage nach ihrer Aufnahme einerlei. Es werden daher auch ursprünglich fremde und gemeine Gesetze: römische und kanonische Rechte, deutsche Gewohnheiten, Reichs-Gesetze, Kreis-Beschlüsse, Bundes-Gesetze u. s. w. sich in dieser Sammlung finden, sobald

ihnen nur eine besondere ausdrückliche Verkündigung durch die Landesgewalt, als solche, voranging. Auf einzelne Theile der Landesgesetzung, etwa auf die Gerichtsgesetze, glaubte ich, auch abgesehen von der Allgemeinheit des Bedürfnisses einer Sammlung, mein Unternehmen darum nicht beschränken zu dürfen, weil bei dem ineinandergreifenden Verhältnisse aller Theile der Staats-Verwaltung die Kenntniß der Gesetze eines einzelnen Fachs immer noch nicht hinreichen würde, um auch bei der Auffassung und Anwendung dieser vollständig sicher zu gehen, und nicht hie und da veranlaßt zu seyn, auf die übrigen Landesgesetze — von einem nicht gerade behandelten Zweige der Staats-Verwaltung — gleichmäßig Rücksicht zu nehmen.

Sehen wir jezt, was im Sammeln der württembergischen Gesetze im Allgemeinen bisher geschehen ist. In der ersten Zeit einer gesetzgeberischen Thätigkeit im Lande — etwa bis zu Erscheinung des lezten Landrechts (1610) — wäre es eine leichte Mühe gewesen, die verhältnißmäßig wenigen einzelnen Erlasse der Regierung von allgemeiner Bedeutung zusammen zu halten. Aber, wie in so neuen Verhältnissen nicht anders zu erwarten, es fehlte an Anstalten dazu. An Registraturen dachte man wohl noch kaum bei den Aemtern, und, was auch etwa da oder dort gesammelt worden, ward in den häufigen, großen und kleinen Kriegen wieder zerstreut, wo nicht verloren.

Jezt — noch unter der Regierung Johann Friederichs — folgten, mitten unter der allgemeinen Gesetzlosigkeit in Deutschland, landesherrliche Gesetze und Verordnungen in immer größerer Zahl. Es wurde zwar nicht unterlassen, den Beamten die zeitenweise Bekanntmachung, und wohl auch die Aufbewahrung derselben bei ihren Stellen zu befehlen; diese und jene vergessene Bestimmung wurde wieder eingeschärft oder in neuer Ausfertigung mitgetheilt. Alles dieses half aber im Ganzen nur wenig. Das Geschäft des Registrirens war, wie wohl zum Theil noch heute, niederen Dienern überlassen, in deren Händen das Absondern und Sammeln mehr Sache des Zufalls, als einer verständigen Auswahl war.

So kam es, daß man in Würtemberg — in Archiven, Registraturen oder bei Privaten — noch vor dreißig Jahren auch nicht eine, in irgend einer Art vollständige, Sammlung einheimischer Gesetze traf.

In diesem merkwürdigen Zustande hielten schon frühe einzelne Schriftsteller (z. B. Häberlin, Schöpf) für gut, ihren wissenschaftlichen Arbeiten, welche sie im Gebiete des einheimischen Rechts unternahmen, die betreffenden Gesetze, so weit sie ihnen bekannt waren, beizufügen; gleiches geschah auch bei einzelnen Abdrücken des Landrechts, der Landes-Ordnung u. s. w.

Endlich dachte man auch an wirkliche Sammlungen. Im Jahr 1727 hatte der Professor in Tübingen Chr. Friedr. Harpprecht in einer eigenen Abhandlung (de 1. colligendo corpore Juris Wirtemb. 2. Scribendis Institutionibus Juris Wirt. etc. Tübingen 1727. 4.) den Plan einer vollständigen Sammlung der bürgerlichen Gesetze Württembergs mitgetheilt, die unter dem Titel eines „Corpus Juris Wirtembergici“ in 10 Theilen oder 5 Bänden erscheinen sollte. Daneben wollte er, nach der Weise Justinians, Institutionen des württembergischen Privat-Rechts, und einen Commentar aller württembergischen Gesetze herausgeben; keines von diesen Unternehmen ist jedoch zur Ausführung gekommen.

Später hatte der Landschafts-Konsulent Joh. Jak. Moser (s. dessen württembergische Bibliothek 4. Aufl. S. 284.) für ein „Corpus Juris Provincialis Wirtembergici“ gesammelt; auch hievon ist jedoch im Drucke nichts bekannt gemacht worden.

Dagegen erschien ungefähr um dieselbe Zeit, als Moser dieses beabsichtigte:

„Extract der Hoch-Fürstlich Würtembergischen General-Rescripten, welche nach Anleitung des Hoch-Fürstlich Würtembergischen Landrechts und der Landes-Ordnung nebst einigen zu denen Criminalibus und Straf-Sachen gehörigen Rescripten zusammengetragen seynd.“ Stuttgart 1735 u. 1743. 2 Theile 4. u. 8. (später wieder aufgelegt 1755 — 57. 8.) Der ungenannte Herausgeber dieses Werks war der Regierungsrath und Sekretär Joh. Heinr. Hochstetter. Dasselbe sollte, gemäß dem in dem Titel angegebenen Plane, die von Erscheinung des lezten Landrechts (1610) bis zum Jahr 1742 ergangenen Edicte, Verordnungen und Rescripte, auch einige Reichs-Gesetze, Kreis-Patente u. s. w. dem Inhalte nach, jedoch unter möglicher Beibehaltung der gebrauchten Worte, rubrikenweise anführen. Das Geschäft dauerte lange: nur zu dem ersten Theile brauchte der Herausgeber, wie

Harpprecht versichert, 15 Jahre, und der folgende erschien erst 8 Jahre später. Ungeachtet dieser langwierigen Bemühungen ist jedoch an eine Vollständigkeit — auch nur im Sinne des Herausgebers — nicht zu denken.

Nach diesem Werke erschien:

„Carl Fridrich Gerstlacher's, Herzogl. Wirt. Canzlei-Advokaten Sammlung aller einzeln ergangenen H. Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien.“ Stuttgart 1759 u. 1760. 2 Bücher. 8.

Das erste Buch enthält zugleich eine „Einleitung in die alte und neue gesetzliche (bürgerliche Gerichts-) Verfassung des H. Würtemberg“, das zweyte eine „Abhandlung von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit, und der ehemaligen Gestalt des peinlichen Prozesses in Würtemberg.“ Beide geschichtliche Versuche sind bekanntlich nur noch höchst unbedeutend. Das Haupt-Werk betreffend, so hatte der Herausgeber, in Rücksicht auf die Unvollständigkeit des Hochstetter'schen Auszugs, die Absicht, eine vollständige Sammlung der von den ältesten Zeiten bis zu seinen Tagen ergangenen und jezt noch gültigen einzelnen (Württemb.) Gesetze mitzutheilen. Es erschienen indessen in den angeführten 2 Büchern nur die Civil- und Criminal-Gesetze. Die Herausgabe der weiteren Bücher, welche das „Kriegs- und Ehe-Recht, die Policei, das Cameral-Wesen“ u. s. w. zum Gegenstand haben sollten, unterblieb aus unbekannten Gründen. Was das Vorliegende betrifft, so wählte der H., wie vorher Hochstetter, für seine übrigens etwas ausführlicheren Auszüge, eine Art systematischer Methode, „da er sich einmal festgesezt hatte, daß, je „ordentlicher etwas gefaßt, je leichter es dem Verstande sowohl, als „dem Gedächtnisse fallen müsse, nicht nur solches zu begreifen, sondern auch das Begriffene bei andern vorkommenden Gelegenheiten „wieder zu erkennen.“ Auch ließ er die größeren Ordnungen und Gesetzbücher, und selbst diejenigen einzelnen Gesetze, welche durch neuere abgeschafft worden waren, oder ihm für seine Zeit „untauglich“ schienen, ganz hinweg. Nur ausnahmsweise, wie er sagt, führte er einzelne Gesetze von theilweiser Gültigkeit im 2. Buch vollständig an. Abgesehen von dieser, wie man sieht, durchaus unpassenden Anlage muß jeder schon bey dem ersten Anblicke erkennen, daß die von

G. mitgetheilten Auszüge — ungefähr 300 an der Zahl — nur eine kleine Ausbeute desjenigen waren, was sich der Herausgeber in den angemerkten Fächern mitzutheilen vorgesezt hatte, und daß daher dem zu seiner Zeit immer mehr hervortretenden Bedürfnisse, auch in Beziehung auf die Justiz-Gesetze, nur sehr oberflächlich abgeholfen war.

Das seinem Plane und dem Reichthume an Quellen nach am meisten versprechende Unternehmen war das des Hof- und Domainen-Raths J. H. Hartmann. Einzelne Theile desselben erschienen unter dem allgemeineren Titel:

„Gesetze des H. Wirtemberg aus älteren und neueren Verordnungen, Rescripten, Resolutionen und Dekreten zusammengetragen von" u. s. w. Stuttgart 179[illegible]—98. 4 Bde.

Der 1. Band enthält die Ehe-Gesetze, der 2., 3. u. 4. die Kirchen-Gesetze und hiemit schloß sich das Werk, von dessen Vollendung der Herausgeber durch sein bereits erreichtes hohes Alter abgehalten worden zu seyn scheint. Es ist bekannt, daß der um die Württembergische Geschichte auch sonst sehr verdiente Registrator Gutscher dem Herausgeber Unterstützung geleistet hat; aufrichtig bedaure ich, daß nicht durch diesen die Arbeit auf eigenen Namen fortgesezt worden ist — gewiß wäre dadurch noch manches Förderliche geleistet, und meine Mühe, wenn auch nicht überflüssig gemacht, doch um Vieles erleichtert worden. Einzelne Mängel des Unternehmens darf ich indessen bei aller seiner Rühmlichkeit nicht verschweigen — bekanntlich steigt man nur allmählig zum Besseren auf.

Es lag in der Absicht des Herausgebers, wie er selbst angiebt: 1) „die kirchliche- und Schul-Gesetze; 2) die das Polizei-, Oekonomie- und Kameral-Wesen betreffenden Gesetze; 3) die Forst-, Jagd-, Floß-, Fischerei- und überhaupt alle in Forst- und Jagd-Sachen ergangenen Verordnungen, sodann 4) die Militär-Gesetze — in vollständigen und getreuen Auszügen zu liefern; 5) die Gerstlacher'sche Sammlung der in das Justiz-Wesen einschlagenden Gesetze zu ergänzen und fortzusetzen; 6) die temporellen, wieder aufgehobenen, oder außer Uebung gekommenen Gesetze aller Zeiten für die h. Canzlei besonders zusammenzutragen, und endlich 7) die allerhand Ordnungen (lezte Auflage 1767) zu ergänzen und zu berichtigen." — Man sieht, schon was

äußere Vollständigkeit, und folgerichtige Anlegung betrifft, möchte Manches an diesem Plane auszusetzen seyn. Doch auch, was die Ausführung betrifft, glaube ich Mehreres bemerken zu müssen. Der Natur einer Sammlung nach hatte der H. keine andere, als eine historische Aufgabe. Sowie er in das Gebiet des Dogmatischen hinüberschritt, verfehlte er die gesteckte nothwendige Grenze, und mehr oder weniger den Zweck selbst, den er sich vorgesezt hatte. Und dieß war wirklich bei dem Herausgeber der Fall. Wir finden in den erschienenen 2 Abtheilungen seines Werks nicht sowohl eine Sammlung der einschlagenden Quellen, als vielmehr eine Bearbeitung derselben. Die weitläufige systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, welche jedem Bande vorangeht, ist nichts mehr und nichts weniger als eine Art Handbuch, dessen Fertigung auf den Grund seiner Mittheilungen der Herausgeber füglich einem Andern hätte überlassen, oder wenigstens nicht vor vollendeter Haupt-Arbeit hätte unternehmen sollen. Dagegen sind der mitgetheilten geschichtlichen Bemerkungen über die Entstehung und den Zusammenhang der einzelnen Gesetze, wodurch der Herausgeber seiner Arbeit zuerst einen literarischen Werth hätte geben können, äußerst wenige.

Hinsichtlich der Vollständigkeit des Materials — muß man hinwiederum zu seinem Lobe anführen — hat der Herausgeber schon in den oben genannten gedruckten Sammlungen wirklich sehr Vieles geleistet. Noch mehr Verdienst hat er aber durch die Anlegung der schon im Plane gedachten Privat-Sammlung von Rescripten u. s. w., worin er jedoch nicht allein die vorübergehenden, sondern auch alle aufgefundenen übrigen Erlasse, Dekrete und andere Urkunden, der Zeit-Ordnung nach, aufnahm. Es bestehen drei Exemplare dieser Sammlung: das eine, und zwar das vollständigste, (53 Folio-Bände, worunter 5 Bde Register) ist in den Besitz des ständischen Archivs gekommen, von den zwei übrigen Töchter-Sammlungen jener (jede in 40 Fol.-Bänden) befindet sich eine in der königl. öffentlichen Bibliothek, und die andere im Archive des Innern. Ohne allen Zweifel sind diese Sammlungen nur die vollständigsten, die sich in Württemberg befinden — von allen jenen, die ich noch sah, in öffentlichen oder Privat-Archiven, Registraturen, Bibliotheken u. s. w. kann sich keine, auch nur entfernt, mit denselben messen —, und wenn Hartmann richtig gezählt hat, so befinden sich darin gegen 14,000

Erlasse aller Art. Es wird kaum zu bemerken erforderlich seyn, daß es nicht lauter gesetzliche Bestimmungen sind, welche jene Rescripte, Dekrete u. s. w. enthalten: manches ist wohl unrichtig dafür angesehen worden, oder sollte doch nur zur Aufklärung der Geschichte dienen; aber man kann sich aus dieser Berechnung einen Begriff machen, welche Mühe und Zeit, Unverdrossenheit und vorzüglich Gesundheit dazu gehörten, um aus den verschiedenen Behältern in Archiven und Registratureu, bei höheren und niederen Stellen, und selbst bei Privaten einen solchen Vorrath zusammen zu bekommen. Ich zweifle, ob ich den Muth gehabt hätte, mich meinem gegenwärtigen Unternehmen zu unterziehen, wenn nicht von Hartmann schon auf eine so kräftige Weise vorgearbeitet gewesen wäre!

Unbegreiflich könnte es scheinen, daß der Hartmann'sche Plan, so viele Anerkennung er auch fand, nicht später wieder aufgenommen wurde; aber es war, als ob im Andrange des Neuen das Alte gänzlich vergessen, oder gar entbehrlich geworden wäre, bis man erst jenes in der Erfahrung näher geprüft, und dieses wieder schätzen gelernt hatte.

Mehrere Werke anderer Art erschienen gleichwohl in dieser merkwürdigen Uebergangs-Periode.

Anzumerken ist hier zunächst die, als Beilage zur schwäbischen Chronik des Professors Elben in Stuttgart herausgekommene, Sammlung neuer Gesetze, Verträge und anderer Dokumente zur Geschichte Schwabens von den Jahren 1791 und 1792, welche auch die wichtigsten württembergischen General-Verordnungen aufgenommen hat.

Ergänzend für den Gebrauch der Hochstetterischen und Gerstlacherschen Sammlungen erschien noch zu Lebzeiten Hartmanns:

Dr. Joh. Fr. Melch. Kapff's Sammlung im Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangener Verordnungen. Tübingen 1800. 8. Dieselbe sollte bis Ende des Jahrs 1799 gehen und 134 in den obengenannten Zusammenstellungen noch nicht enthaltene, vorzüglich neue Rescripte, Cirkularien und andere Verordnungen geben, welche für den Rechts-Gelehrten und Staatsbeamten ein Interesse haben möchten; daran schlossen sich noch einige andere nützliche Beiträge in diesem Sinne. Der Plan des Herausgebers zeichnete sich vor denen seiner Vorgänger schon dadurch aus, daß er auch Verordnungen von nur

historischem Interesse aufzunehmen beabsichtigte und dagegen alle diejenigen ausschloß, welche ihm nicht in das Fach des Juristen zu passen, nur durch vorübergehende Zeit-Umstände veranlaßt schienen. Eine andere vortheilhafte Seite der Sammlung, welche alsbald den Mann vom Fache verräth, ist diese, daß er die einzelnen Verordnungen vollständig wörtlich, und wie es hier nicht anders seyn kann, in ihrer Zeitfolge wiedergab. In wie weit sich auf die Reinheit des Textes zu verlassen, ist jedoch nicht bemerkt. Die dem Bande beigefügten Zeit- und Sach-Register scheinen mit Einsicht und Pünktlichkeit angelegt zu seyn.

Ein umfassenderes Werk bearbeitete der Oberamtmann Knapp in Rottweil unter dem Titel:

„Repertorium über die Königlich Württembergische Gesetzgebung von den Jahren 1797 bis 1809 mit Beilagen und einigen älteren Verordnungen.“ 2 Theile. Tübingen 1810. 8. Hiezu erschien noch ein 3. Theil, Tübingen 1811, dessen erste Abtheilung: die neueren Konscriptions-Gesetze, die zweyte mehrere andere in den früheren Theilen nicht bekannt gemachten Gesetze enthält. 4. Theil (1816) mit den Gesetzen vom Jahr 1810 und 1811, und 5. Theil, welcher die Gesetze vom Jahr 1812 bis Ende Oktobers 1816 enthält.

Als Fortsetzung zu diesen Werken erschienen von demselben Herausgeber:

„Annalen der Württembergischen Gesetzgebung. 1. Heft (v. 30. Okt. 1816 bis Ende Dezember 1817) Tübing. 1818, 2. Heft 1. Abtheil. (1817 u. 1818) Tübingen 1820; 2. Abth. (1819 u. 1820) Tübingen 1822.“

Der Herausgeber hatte in diesen Sammlungen — denn dieß sind sowohl seine Repertorien, als seine Annalen — einen, verhältnißmäßig zu den früheren Werken, zwar engen, aber, wie bekannt, sehr ergiebigen Zeitraum vor sich. Die Aufgabe war um so schwieriger, als fast die ganze Periode hindurch das Ruder der Gesetzgebung in vielen unbestimmten Händen sich befand und auch materiell sich nicht so leicht eine genaue Grenze zwischen Gesetz und einer andern Verfügung ausmitteln ließ. Daß der Herausgeber letzteres gar nicht einmal versuchte, hat er mit seinen Vorgängern gemein. Doch scheint er mir in der Auswahl seiner Bestimmungen fast gar zu leicht zu Werk ge-

gangen zu seyn. Es lag in seiner Absicht, eine Sammlung aller neueren, noch geltenden königlich (??) würtembergischen Gesetze und Verordnungen herauszugeben, welche sich an die Sammlungen von Hochstetter, Gerstlacher und Kapff anschließen, zugleich aber nicht allein für Stabs-, sondern für alle weltliche und geistliche Beamte und kön. Diener brauchbar seyn möchte. Nun würde man sich aber sehr täuschen, wenn man nur solche Bestimmungen, welche man wohl gewöhnlich unter den angeführten Bezeichnungen versteht, darin suchen zu dürfen glaubte, da sich vielmehr alle mögliche Verfügungen, namentlich sehr viele Dekrete von Landesstellen, wenn auch nur diese oder jene den Dienst an sich betreffende (reglementäre) Anweisungen enthaltend, darin vorfinden. Sehr wichtige Gesetze, welche die Sammlung wohl auch enthält, stehen dann sehr unpassend unter solchen tag-täglichen Erscheinungen. Wohl wird man hier einwenden, gerade Verfügungen dieser Art haben öfters in Zeiten rascherer Verwaltung eine ähnliche Bedeutung, wie sonst wohl nur wirkliche Gesetze, über ihrer pünktlichen Befolgung wird wohl noch strenger gewacht u. s. w.; aber — läßt sich hierauf erwiedern — sollte nicht zu Aufbewahrung derselben der Registratur-Kasten dieser und jener Stelle, welcher oft noch Vieles Wichtigere verschließt, hinreichen; zur Bequemlichkeit dienen ja noch besondere Befehlbücher, Berichts-Tabellen u. dgl., dem Beamten hier überall mit gedruckten Büchern — sogenannten Faullenzern oder Schlafhauben (wie jenes bekannte Edikt vom 24. Mai 1663 genannt wurde) — zu Hülfe kommen zu wollen, hieße es ihm gar zu bequem machen, und man würde kein Ende der Arbeit finden.

Daß der Herausgeber die sich ihm in seiner amtlichen Eigenschaft darbietende Gelegenheit, Rescripte u. s. w. zu sammeln, gut zu benützen wußte, sieht man wohl, wenn gleich bei Durchsuchung der kön. Archive und der Ministerial-Registraturen die Ausbeute noch vollständiger gewesen seyn würde. Auch war es zweckdienlich, daß er die in dem Regierungs-Blatte abgedruckten Gesetze, Verordnungen u. s. w., da er sie einmal nicht auf's Neue geben wollte, dem allgemeinen Inhalte nach kurz andeutete. — Die von ihm angewandte Methode ist die alphabetische, zwar die bequemste für den nächsten Gebrauch, aber auch die unzuverlässigste bei einem tieferen Eingehen in die Sache. Und selbst jener Vortheil verliert sich hier, da bei der öfteren Wieder-

Aufnahme der Sammlung das Alphabet immer wieder erneuert werden mußte.

Ein Werk umfassenderer, im Uebrigen aber noch untergeordneterer Art ist:

„Fr. Christlieb's Real-Index der wirtembergischen Gesetze, Ordnungen und General-Rescripte bis 1814.“ Gmünd 1815 u. 1816. 4 Bde. 8.

Der Herausgeber, welcher theils durch seine 10jährige juristische Praxis, theils durch Ankauf aus Privat-Bibliotheken und von Antiquaren in den Besitz einer Anzahl von einzelnen Gesetzen gekommen ist, glaubte keinen besseren Gebrauch davon machen zu können, als indem er einen vollständigen, jedoch gedrängten Auszug daraus in der von Knapp gewählten Ordnung fertigte, und sofort zum Nutzen der Geschäftsmänner im Drucke mittheilte. Er nahm daher aus den „Landesgesetzbüchern, Ordnungen, General-Rescripten und Verordnungen“, welche er vor sich hatte, hie und da auch aus einzelnen Schriften über Gesetze (z. B. Gmelins Ordnung der Gläubiger, Weishaars Privatrecht u. s. w.), sofern sie irgend etwas zu dem richtigen Verstande eines Gesetzes beitragen mochten, was er für wichtig hielt, heraus, und stellte es sofort — im Einzelnen chronologisch — unter die betreffenden Rubriken. Die „Materien von den Gantungen“ handelte er, wie er sagt, „weitläufiger und systematisch“ ab, da sich „außer Gmelin kein neuerer vaterländischer Schriftsteller daran gewagt“ habe.

Da das Werk ein Repertorium seyn sollte, so läßt sich gegen die gewählte Ordnung weder im Ganzen, noch im Einzelnen etwas einwenden: dasselbe brauchte ja „nur ein Fingerzeig“ zu seyn, wo das Betreffende gefunden werden möchte. Indessen hatte dieses Repertorium auch keinen größeren Werth, als viele jener Arbeiten dieses Namens auf unsern Registraturen. Einmal kann man oft lange suchen, bis man das Gewollte findet, entweder weil solches nicht unter den richtigen Begriff gebracht worden, oder wenigstens nicht so oft angedeutet ist, als es nach der Mannigfaltigkeit des Gegenstandes hätte geschehen sollen; noch öfter aber findet man es gar nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz, das man sucht — von den Schriftstellern will ich nicht reden, die geringe An-

zahl, welche er aufnahm, hätte der Herausgeber füglich mit den andern weglassen können — nicht in dem Kasten war, zu welchem das Repertorium führte. Was ließ sich auch bei der Zahl und Beschaffenheit von Quellen, in deren Besitz der Herausgeber auf die angegebene Weise gekommen seyn mochte, irgend Vollständiges erwarten, das nicht dieser und jener ordentliche Geschäftsmann vor ihm auch besaß. Er selbst giebt hiezu den besten Kommentar, wenn er in der Vorrede zum 2. Bande von den „neueren (welchen?) Verordnungen" — deren Sammlung für ihn doch vergleichungsweise am wenigsten Schwierigkeit hätte haben sollen — nur diejenigen mitgetheilt zu haben bekennt, welche „ihm bei seinem (nun) beschränkten Wirkungskreise bekannt geworden seyen."

Jezt erschien keine Sammlung mehr von allgemeinerer Richtung; einzelner älterer und neuerer Werke, die weder auf die Gesetzgebung im Ganzen, noch auf die Ergänzung vorhergehender Sammlungen dieser Art Bezug haben, wird bei den besonderen Abtheilungen des gegenwärtigen Werks Erwähnung geschehen. Eine kleinere Schrift anderer Art kann aber hier nicht unbemerkt gelassen werden:

„Joh. Fr. Chr. Weißer's Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Württemberg." Stuttgart 1781. 8.

Der Verfasser, damals Gehülfe bei dem Oberamt Kirchheim u. T., verbreitet sich hier über „alle landesherrliche allgemeine Ordnungen und Rechte, welche seit dem Jahr 1475 herausgekommen" waren, indem er theils ihrer Veranlassung und Bestimmung, theils wohl auch ihres Inhalts und ihrer späteren Schicksale in Kürze erwähnt. Die Staats-Grund-Gesetze und die einzeln ergangenen Rescripte wollte er nur in so ferne berücksichtigen, als sie in die Geschichte einer Ordnung Einfluß haben würden. Dem Ganzen folgt ein chronologisches Verzeichniß aller Ordnungen.

Wenn sich auch hinsichtlich des Mangels eines allgemeinen geschichtlichen Standpunkts, der Beengung des Zeitraums, der allzutief eingreifenden Zerstücklung des Stoffes selbst, und manches Anderen, welches der Verfasser bey einer zweiten Auflage vielleicht verbessert haben würde, etwas einwenden ließe, so können doch reger wissenschaftlicher Sinn, geordnetes Quellen-Studium, Klarheit und Einfachheit der Darstellung und selbst eine gewisse Vollständigkeit, wel-

che man nach der Lage des Verfassers am wenigsten erwarten sollte, in diesem Schriftchen — fast das einzige von literarischem Werthe, dem wir bisher begegneten — nicht verkannt werden.

Sattler in seiner Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Grafen (4. Fortsetzung). Spittler und neuerdings Pfaff in ihren Geschichten Württembergs (1783 u. 1818). Pfister in seiner Geschichte des Herzogs Christoph (1819). Gutscher, in seiner Geschichte Herzogs Eberhard I. (1822) haben mehr oder minder tiefere Blicke in die Gesetzgebung unsres Landes geworfen.

Von den wenigen Beiträgen für die Geschichte einzelner Theile unsrer Gesetzgebung bemerke ich hier nur, als einen der bessern, und zugleich für die früher angeführten Versuche Gerstlacher's gewissermaaßen ergänzenden: „Hofaker's kurze Geschichte der Criminalgesetzgebung und Criminalrechtspflege in Württemberg“ in seinen Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Württemberg. Stuttgart 1824. u. f. 1. Bds 1. Hft. S. 1. — 55. 2. Hft. S. 163. u. f. Des lezteren Werks, das nicht, wie sein Titel anzeigt, auf die Landes-Gesetzgebung überhaupt, sondern nur auf einen Theil derselben, die Gerichts-Gesetzgebung, sich bezieht, wird bei der Sammlung der Gerichts-Gesetze nähere Erwähnung geschehen.

Ehe ich auf den Plan meines gegenwärtigen Unternehmens übergehe, ist noch erforderlich, auf ein von der kön. Regierung gegründetes Institut aufmerksam zu machen, welches, nach dem Beispiel ähnlicher im Auslande bestehender Einrichtungen, nicht nur die möglichst schnelle und gleichmäßige Verbreitung der höheren Landes-Verordnungen, sondern auch deren allgemeinere Aufbewahrung für alle Zeiten zum Zwecke hat. Das am 22. Januar 1807 auf Befehl des verewigten Königs Friedrich (St. u. Reg. Bl. S. 1.) angelegte

„Königlich Württembergische Staats- und Regierungs-Blatt“

sollte, in Verbindung mit den übrigen Bekanntmachungen der königl. Regierung und der kön. Behörden, alle von dem Könige unmittelbar, oder durch das königl. Staats-Ministerium in das Land erlassene allgemeine Verordnungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, den sie betreffen, ferner alle königl. Verfügungen und Entschließungen, die nicht bloß auf einzelne Anfragen und an einzelne Diener und Behör-

den ertheilt, noch für diese allein Richtschnur ihres Benehmens seyn würden, sodann alle von den höheren kön. Behörden, Kollegien, Direktionen und Departements erlassene allgemeine — sowie alle von einer oder der andern dieser Behörden ergehende, nur die derselben insbesondere untergeordnete Stelle berührenden besonderen Verfügungen, sofern sie in Beziehung auf diese selbst, und den ihr angewiesenen Wirkungskreis General-Erlasse seyn sollten, vollständig enthalten zugleich aber auch noch alle von den Justiz-Kollegien erlassene Gemein-Bescheide, die End-Erkenntnisse der höheren Justiz-Stellen ihrem Haupt-Inhalte nach, endlich die mit auswärtigen Staaten geschlossenen Staats-Verträge und Uebereinkünfte, so weit solche zur öffentlichen Mittheilung geeignet, und ohnedieß mehreren Staatsbehörden amtlich bekannt gemacht werden müßten, in den betreffenden Beziehungen enthalten.

Durch die Menge minder wichtiger Bekanntmachungen und Rechts-Erkenntnisse, welche, zum Theil in Folge der höheren Verfügungen vom 3. Merz, 16. Juny und 17. July 1807 (St. u. Reg. Bl. S. 17. 209 u. 289), zur Aufnahme in dieses Blatt eingeschickt wurden, gieng solches seinem ursprünglichen Zwecke fast gänzlich verloren; es wurde daher durch Verordnung vom 5. November 1810 (S. 492.) sein Umfangskreis näher dahin bestimmt, daß nur solche Gegenstände, „welche den Staat, dessen allerhöchstes Oberhaupt, die öffentliche Verwaltung und Sicherheit desselben (des Staats) direkt oder indirekt betreffen, zum Eintrag in das Staats- und Regierungs-Blatt geeignet seyen, hingegen die das Interesse der Privaten betreffenden Gegenstände von demselben ausgeschlossen seyn sollen.“ Mittels königlichen Dekrets vom 2. Dez. 1819 (St. u. Reg. Bl. v. J. 1820. S. 1.) wurde nun aber die Trennung der Intelligenz-Nachrichten von dem eigentlichen Regierungs-Blatte angeordnet, und demzufolge bestimmt, daß nur dasjenige, was von den höheren Behörden im Gebiete der Gesetzgebung und Staats-Verwaltung ausgehe, Gegenstand des leztern sey, dagegen alles, was die niederen Behörden zu verfügen, und oft bloß auszuschreiben haben, oder Privat-Interessen betreffende Bestimmungen in einem abgesonderten Intelligenz-Blatte zum Druck gebracht werden sollen. Endlich wurden durch Verfügung des königl. Justiz-Ministerium vom 10. Merz 1825 (S. 150.) auch die zulezt monatsweise erschienenen Sammlungen der Rechts-Erkenntnisse in eine abgesonderte Beilage des Regierungsblatts verwiesen, in Folge einer spä-

teren Verfügung aber mit dem 1. Jan. 1827 (Reg. Bl. 1826. S. 470), wie schon früher das Intelligenz-Blatt, ganz von demselben getrennt.

Nach seiner nunmehrigen Anlage enthält das „Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg“ — diese einfachere Bezeichnung wurde mit Beginn des Jahrs 1824 angenommen — I. unmittelbare königliche Dekrete, namentlich alle verabschiedeten „Gesetze“, oder einseitige königliche „Verordnungen“, Auszeichnungen und Dienst-Nachrichten; II. allgemeinere „Verfügungen“ der höheren Landesstellen aus den verschiedenen Departements; endlich III. Anzeigen von Dienst-Erledigungen.

Welche Bedeutung dieses jedermann offene Buch der Gesetzgebung gewonnen, geht schon aus seiner allgemeinen Verbreitung im Lande hervor, da es nicht nur kostenfrei an die meisten königlichen Diener, sondern auch gegen Bezahlung an die Gemeinden des Königreichs und eine große Anzahl von Privaten versendet wird. Für den ihm vorgesezten Zweck läßt das Regierungs-Blatt in seiner jetzigen Gestalt nichts zu wünschen übrig, wenn nicht etwa die Aufnahme mancher Erlasse der höheren Landes-Behörden (sogenannter Normalien), welche, der Gesetzgebung auf doktrinärem Wege zu Hülfe kommend, die Ansichten oder Entscheidungen derselben auf eine mehr positive Weise gegenüber untergeordneten Stellen aussprechen, und so öfters auf die Praxis einen so bestimmten und allgemeinen Einfluß äußern, als wahre Gesetze oder Verordnungen. Zudem kann es jedoch weder dem Gelehrten, noch dem Geschäftsmanne entgehen, daß ihnen zum Behufe sowohl der nächsten Anwendung, als in der That auch einer geschichtlichen Auffassung, selbst aus derjenigen Zeit, welche die Zeit des Regierungs-Blattes umfaßt, noch ein eigenes Werk zu Hülfe kommen müsse, welches die Bestimmungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung ausschließlich und zusammenhängend wiedergäbe. Annähernd an ein solches erscheint zwar in einigen Staaten ein besonderes Gesetzes-Blatt, welches vermöge seiner amtlichen Glaubwürdigkeit allerdings großen Vorzug vor einer Privat-Arbeit hat. Wo indessen ein gleiches, nur mehr umfassendes, Werk als Grundlage benüzt werden kann, ist dieser Vorzug nicht so erheblich, während ein Privat-Unternehmen in manchen andern Beziehungen nicht unbedeutende Vortheile genießt. Nicht nur daher, daß eine Sammlung der bisherigen württembergischen Gesetze die erneute Bekanntmachung der im Regierungs-Blatte abgedruckten

Bestimmungen füglicher Weise nicht wohl umgehen kann, auch in Zukunft sollte durch fortlaufende Lieferungen, die sich an jene Sammlung anschließen würden, dem bemerkten Verlangen zu entsprechen gesucht werden.

In dieser Lage erschien mir das Bedürfniß einer umfassenden Sammlung der württembergischen Gesetze, als ich mir die Aufgabe sezte, demselben in dem früher entwickelten Sinne möglichst vollständig abzuhelfen. Ich hatte diese Aufgabe von allen Seiten sorgfältig geprüft, mich von der Schwierigkeit ihrer Lösung überzeugt, und war dennoch entschlossen. Ich habe nun seit bald einem Jahre meine Zeit fast ausschließlich dem Sammeln und Ordnen von Bestimmungen aller Art und den geschichtlichen Forschungen für denselben Zweck gewidmet und bin es noch. Dieß bemerke ich um des Urtheils derjenigen willen, welche etwa, im Andenken an gescheiterte Unternehmen ähnlicher Art, meine Ausdauer für die Sache bezweifeln möchten. Andere, welche es vielleicht für unwürdig halten, die jugendliche Kraft an sammlerische Arbeiten zu setzen, verweise ich auf den Plan des Unternehmens, welcher eine höhere, geschichtliche Tendenz ausspricht, und hauptsächlich auf jene vaterländischen Zwecke, welche dadurch erreicht werden sollen; diejenigen endlich, welche mit einer, häufig dem Praktiker eigenen, Zuversicht auch über historische Gründlichkeit gerne hinwegsehen, auf die Ursachen unseres gegenwärtigen Schicksals in der Gesetzgebung. Natürlich war es, daß ich, wenigstens, bis die größten Hindernisse überwunden seyn würden, alle meine Zeit der vorliegenden Arbeit bestimmte, und die Unterstützung, welche mir für einzelne Fächer dieser Sammlung von einigen wissenschaftlich gebildeten Geschäftsmännern zugesagt wurde, dankbar annahm. Der Einzelne, welcher alle die mühsamen Beschäftigungen im Aufsuchen, Ordnen der Materialien u. s. w. für die ganze Sammlung besorgen wollte, müßte allerdings moralisch und körperlich unterliegen. Die Natur des Unternehmens verträgt jedoch, wie sich aus dem nachher angeführten Plane ergeben wird, sehr gut eine Trennung der Arbeit nach den einzelnen Fächern und macht sie sogar nothwendig, nicht nur zu rascherer Beförderung, sondern auch — sofern je ein Arbeiter aus dem betreffenden Fache beigezogen wird — zu tieferer und vollständigerer Auffassung desselben in seinen einzelnen Theilen. Auf den Fall, daß unvor-

hergesehene Ereignisse mich der Fortsetzung der Redaktion und Mitbearbeitung entziehen würden, habe ich Anstalten getroffen, wodurch das Publikum hinsichtlich der Vollendung des Unternehmens sicher gestellt ist.

Daß mir von Seite des königlichen Geheimen Raths, der kön. Ministerien und — in Beziehung auf ständische Acten — von der Versammlung beider Kammern der Zutritt zu den betreffenden Archiven, Bibliotheken und Registraturen auf die liberalste Weise gestattet wurde, muß ich hier noch mit tiefem Danke erkennen. Nicht nur ward mir dadurch erst die Möglichkeit zu entsprechender Ausführung meines Vorhabens gegeben, ohne welche ich mich diesem nie würde unterzogen haben, sondern es muß auch die besondere Bestimmung, unter welcher mir jene Erlaubniß ertheilt wurde, dem Werke selbst zu einem weiteren Vortheile gereichen. Zu gleicher Zeit ward nämlich von den kön. Ministerien eine Revision dieser Sammlung angeordnet, welche je vor dem Drucke eines Manuscripts in Beziehung auf die dahin einschlagenden Bestimmungen von dem Chef des betreffenden Departements würde angeordnet werden. Daß damit nicht eine Censur, sondern nur die Ueberzeugung bezweckt werden wollte, daß alle und jede Gesetze würden mitgetheilt werden, darf hier nicht erst bemerkt werden. Diese aber, von Seite der höchsten Landesstellen gewonnen, muß selbst den innern Werth der Sammlung erhöhen, da nun an der möglichsten Vollständigkeit und Reinheit derselben nicht mehr wird gezweifelt werden können.

Der Plan des Werks im Einzelnen, wie ich ihn im Wesentlichen schon bei der öffentlichen Ankündigung desselben im October vor. Jahrs öffentlich mitgetheilt habe, ist folgender:

1) Gegenstand der Sammlung im Allgemeinen sind nur Landes-Gesetze im engeren Sinne (im Gegensatz zu gemeinen Gesetzen), d. h. solche gesetzliche Bestimmungen, welche durch eine positive Thätigkeit der Landes- oder auch durch eine solche der vormaligen Reichs-Gewalt, unter abgesonderter Richtung auf das einzelne Land, in dem Gebiete der vormaligen Grafschaft, des nachherigen Herzogthums, dann Kurfürstenthums und jetzigen Königreichs Würtemberg, als solchem, geltend geworden ist.

2) Dieselbe begreift den ganzen Zeitraum der württembergischen Geschichte bis zum Schlusse des Jahrs

1828. Mit den ersten, kaum sichtbaren, Merkmalen, welche Würtemberg als ein abgesondert regiertes Territorium bezeichnen, wird sie daher anfangen, und schließen mit der Reihe jener vollendeteren Erscheinungen, welche in dem gegenwärtigen Jahre, zahlreich, wie in keinem vorangegangenen, aus der unermüdeten Thätigkeit der Landes-Gewalt hervorgegangen sind, oder noch hervorgehen werden.

3) Sie erstreckt sich auf alle Zweige der Gesetzgebung, enthält daher nicht nur die in die Justiz-Verfassung, sondern auch die in das Partikular-Staats-Recht und in das ausgebreitete Fach der innern und äußern Verwaltung einschlagenden Gesetze. (S. Nr. 6.)

4) Gegenstand der Sammlung im Besonderen sind jederlei Landes-Gesetze, gleichgültig, ob solche derzeit noch in vollständiger oder theilweiser Anwendung sich erhalten haben, oder im Laufe der Zeit aus Gründen irgend einer Art wieder außer Uebung gekommen sind. Um jedoch das Werk so gemeinnützlich, als möglich, zu machen, und nicht durch eine zwecklose Ausdehnung den Ankauf desselben zu erschweren, ist es nothwendig, hinsichtlich der Mittheilungs-Weise im Einzelnen zu unterscheiden zwischen Gesetzen, deren ausführlicher Inhalt möglicher Weise für jeden, oder doch die meisten Abnehmer von Interesse seyn kann, und hinwieder zwischen solchen, bei welchen dieses Interesse für keinen oder doch nur für verhältnißmäßig wenige derselben vorhanden seyn wird. Vollständig, d. h. wörtlich, werden daher in diese Sammlung nur aufgenommen werden solche Bestimmungen, welche entweder noch irgend eine unmittelbare Gültigkeit haben, oder doch für die Erklärung des heutigen Gesetzes-Zustands im Einzelnen eine nähere oder entferntere Wichtigkeit haben; wogegen andere, welche sichtbar nur auf vorübergehende, nun gänzlich verschwundene Verhältnisse berechnet waren, und auch in der Folge ohne einen besonderen Einfluß auf ähnliche Verhältnisse geblieben sind, welche folglich, jezt ohne einige praktische und selbst theoretische Bedeutung, mehr nur als für sich bestehende Erscheinungen in der Geschichte im Allgemeinen angemerkt zu werden verdienen, — zwar ebenfalls in ihrer Reihenfolge, doch — nicht anders, denn ihrem wesentlichen Inhalte nach, werden aufgeführt werden *). Zur Abkür-

*) Gerade solcher Verordnungen liegen, namentlich im Regierungs- und Polizei-Fache, eine Menge vor. Sollte übrigens, was kaum anzu-

zung des Werks und zur Erleichterung der Uebersicht wird es übrigens gleichfalls dienen, wenn bei Gesetzen der ersteren Art, welche in einer, nicht sehr veränderten, Gestalt mehrmals erschienen sind (z. B. bei der Landes-Ordnung, dem Landrecht) nur die Abweichungen der früheren Ausgaben zum Texte der lezten angemerkt, und im Uebrigen dieselben, je nur in ihrer Reihenfolge, unter Hinweisung auf die betreffende andere Ausgabe, ihrem allgemeinsten Inhalte nach, werden angeführt werden.

5) Bestimmungen, welche eine gesetzliche Bedeutung nie gehabt haben, wie rein den Dienst betreffende (reglementäre) Verfügungen, landesherrliche Entschließungen über einzelne Fälle, wenn ihnen nicht eine allgemeine Bedeutung ausdrücklich, oder in der Anwendung gegeben ward, und die in der neueren, verfassungsmäßigen, Zeit ergangenen sogenannte Normalien oder Gemein-Bescheide der höheren Landes-Stellen sind von selbst nicht Gegenstände einer Gesetze-Sammlung. Indessen werden dieselben, sofern ihnen irgend ein Werth in Beziehung auf die Auslegung oder Anwendung gewisser Gesetze zukommen sollte, in Anmerkungen zu dem Texte ebenfalls wörtlich angeführt werden.

5) Was die äußere Anordnung des Materials betrifft, so dürfte im Allgemeinen vor der sogen. systematischen, und ebenso vor der alphabettschen Methode die chronologische entschieden den Vorzug verdienen, da einzig bei dieser es möglich ist, stets nur die Worte des Gesetzgebers selbst, und in ihrer vollständigen Verbindung zu geben. Der Herausgeber glaubte jedoch auch hierin von dem Beyspiele anderer Sammlungen in so ferne abweichen zu müssen, als ihm zur Erleichterung des Gebrauchs, sowie des Ankaufs des ausgedehnten Werks eine Trennung desselben nach den Haupt-Zweigen der Gesetzgebung nothwendig schien. Die Sammlung zerfällt nämlich in folgende Abtheilungen: A. Staats- (Haus- und Landes-) Grund-, B. Gerichts-, C. Kirchen-, D. Schul-, E. Regierungs-, (Reginimal-, Staats- und Gemeinde-Wirthschafts- und Polizei-), F. Finanz- und G. Kriegs- (Militär-) Gesetze.

---

nehmen, späterhin nach genauerer Prüfung des beobachteten Verfahrens von einer entsprechenden Anzahl der Abnehmer ihre wörtliche Nachlieferung gewünscht werden, so würde die Redaktion gegenwärtiger Sammlung dieselbe gerne besorgen.

Wenn ein Gesetz in zwey oder mehrere Abtheilungen eingreift, wird, da eine Trennung des Zusammenhanges wegen nicht zulässig ist, durch den hauptsächlichen Inhalt desselben (z. B. bei der Landes-Ordnung als Polizei-Gesetz) der Vorzug einer Abtheilung entschieden, die Vollständigkeit der betreffenden weiteren Abtheilungen aber durch umständliche Hinweisung auf jene erstere aufrecht erhalten werden. Ueberdieß wird jeder einzelnen Sammlung, sowie am Ende dem ganzen Werke nicht nur eine chronologische Uebersicht, sondern auch ein vollständiges Sach-Register beigegeben werden.

7) Was jedoch dieses Unternehmen vor den bisherigen ähnlicher Art hauptsächlich auszeichnen soll, ist eine sorgfältige Reinigung des Textes, welche durch Zugrundlegung der Original-Ausgaben der Gesetze, oder, wenn diese nicht mehr aufgefunden werden können, durch Vergleichung vorhandener Abschriften gewonnen werden wird. Im leztern Falle, oder wenn auch sonst hinsichtlich der Richtigkeit des Textes Zweifel obwalten sollten, werden die Gründe für und wider, und namentlich auch die allenfalls abweichenden Lese-Arten angemerkt werden.

8) Endlich soll das Werk einen weiteren Werth durch eine geschichtliche Zugabe erhalten, welche vorzugsweise dazu dienen soll, das Bild der württembergischen Gesetzgebung (wozu die Sammlung ihrer Seits nur eine Reihe von Einzelnheiten zu liefern im Stande ist) zu vervollständigen, d. h. den Gang derselben von ihren dunkeln Anfängen an in kurzen Zügen zu beleuchten, die Haupt-Erscheinungen in ihr hervorzuheben, und in Verbindung mit ihren Ursachen und ihren Wirkungen zu seyn, namentlich so weit das lebende Bild sie dem bloßen Auge nicht aufbewahrt haben sollte. Während daher Anmerkungen zur Sammlung dienliche Aufschlüsse im Einzelnen enthalten, werden geschichtliche Einleitungen, welche je den besondern Sammlungen vorangehen, die Schritte der Gesetzgebung in dem betreffenden Gebiete mehr im Ganzen betrachten. Die Einleitung in die Staats-Grund-Gesetze, womit das Werk beginnt, enthält zugleich eine kurze Geschichte der Landeshoheit in Würtemberg, worüber es bis jezt an einer eigenthümlichen Nachweisung fehlte.

Ich habe nun nur noch über den Begriff von Gesetzen, von welchem ich oben zu Nr. 4. ausgegangen bin, Einiges beizusetzen. Daß

ich mich über diesen Begriff in seiner formellen Bedeutung, das heißt, in so fern eine Bestimmung wirklich als der Ausfluß der im Staate konstituirten gesetzgebenden Gewalt erscheint, hinwegsetze, ist theils schon darum nothwendig, weil in keiner Zeit unserer einheimischen Gesetzgebung die Zuständigkeit dieser Gewalt vollständig ausgemittelt war; theils auch und eben darum, weil manche Bestimmungen, welche der Form nach nicht als Gesetz bestehen könnten, gleichwohl in das Leben übergegangen, und somit stillschweigend von der eigentlichen gesetzgebenden Gewalt anerkannt worden sind.

Daß diese einen Theil der höchsten Staats-Gewalt bilde, und nur vom Landesherrn unmittelbar (abgesehen natürlich von der Reichsgesetzgebung) — etwa unter Mitwirkung der Stände — ausgeübt werden könne, war wohl nie bestritten; nach der Kanzley-Ordnung vom Jahr 1660. Th. I. Tit. 8. gehörte sie unter die „Reservata Principis.“ Demungeachtet sind aber, sogar ohne ausdrückliche Delegation, von untergeordneten Organen der Staatsgewalt einzelne Bestimmungen erlassen worden, welche der Sache nach wahren Gesetzen gleich zu achten sind, und geachtet wurden.

Die Wirksamkeit der Landstände in Gesetzgebungs-Sachen war zwar sowohl faktisch als rechtlich anerkannt; doch wurde nur bei wichtigeren Gegenständen, namentlich bei Abfassung allgemeiner Ordnungen und Gesetzbücher davon Gebrauch gemacht. Und selbst hierüber setzte man sich öfters hinweg, bis in dem Erb-Vergleich v. J. 1770 Cl. I. grav. 6. §. 2. bestimmt ward: daß „Seine Herzogl. Durchlaucht weder durch allgemeine Gesetze, Ordnungen und General-Rescripte, noch durch besondere Befehle und Freiheits-Briefe einseitig, und ohne vorherige Kommunikation mit dem landschaftlichen engern Ausschuß, auch dessen darauf erfolgte Mit-Einwilligung eine hauptsächliche Aenderung vornehmen werden.“ Zu Errichtung neuer Gesetze, unbeschadet der bisherigen, sollte nach der reichshofräthlichen Erläuterung des Erbvergleichs nur die Kommunikation mit den Ständen, und ihre Beirathung, nicht aber ihr Konsens erforderlich seyn.

Die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1819 §. 88: „ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder authentisch erläutert werden“, sollte nun zwar für die Zukunft über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt keinen Zweifel mehr übrig lassen; es sind jedoch über den Begriff von „Gesetz“

selbst noch so verschiedene Deutungen möglich, daß die Regierung, im Fall sie davon Gebrauch machen wollte, um nicht vieles beschränkter wäre, als zuvor. Der König hat nach §. 89. der Verfassungs-Urkunde das Recht, ohne Mitwirkung der Stände die zu Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, sowie in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Man könnte nun freilich sagen: Gesetze seyen solche Bestimmungen, welche (vom Standpunkte der Staatsgewalt aus) in irgend einem Theile der Staats-Verwaltung etwas im Verhältnisse der Unterthanen unter sich, oder zum Staate reguliren; Verordnungen dagegen Vorschriften für die Beamten zu Vollziehung dieser Bestimmungen, welche, wie im Verhältnisse des Auftragstellers zum Beauftragten, den Rechten Dritter — also der Stände-Versammlung, oder auch der Staats-Bürger — nichts eintragen dürften. Bekanntlich ist jedoch schon im Civilrecht diese Lehre: in wieferne durch gewisse Handlungen Dritte betheiligt werden können, eine der schwierigsten. Wie viele Modifikationen muß nicht erst ein ähnliches Verhältniß im öffentlichen Rechte, wo es sich von Ausübung getheilter Rechte der Staatsgewalt handelt, zulassen?

Genug, eben jene Verordnungen, welche übrigens gleich den wahren Gesetzen erst in dem Geheimen Rath berathen (§. 58.) und alsdann von dem betreffenden Departements-Chef kontrasignirt (§. 51) werden müssen, sind öfters so wichtig, als wahre Gesetze, und ein Gesetzkundiger, welcher ein System des Staats-Rechts, Civil-Rechts u. s. w. verfassen wollte, würde nicht umhin können, auch auf sie Rücksicht zu nehmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie materiell nicht sehr verschiedene Merkmale an sich tragen. Für eine Sammlung von Gesetzen hat aber die Aufnahme der königl. Verordnungen, welche die Gesetze in das Leben einführen und darin festhalten sollen, noch eine besondere Wichtigkeit, weil sie nämlich am sichtbarsten die Uebergänge eines gesetzlichen Zustandes in den andern bezeichnen und in so ferne unentbehrlich sind für Jeden, welcher sich ein vollständiges Bild von dem Gange der einheimischen Gesetzgebung entwerfen will. Hierin demselben entgegen zu kommen, ist ja gerade die Aufgabe dieses Werks.

Verfügungen des königl. Geheimen Raths, der königl. Ministerien und anderer höheren Staats-Behörden können dagegen seit

dem 25. Sept. 1819, als dem Tage der Verfassungs-Urkunde, in keiner Hinsicht mehr eine gesetzliche Wichtigkeit haben, da ihr Geschäft nunmehr nur noch die Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen und die Beaufsichtigung einer gleichen Thätigkeit der ihnen untergeordneten Stellen seyn darf. Es werden zwar noch jezt von jenen höheren Behörden auf allgemeine Anfragen oder aus Gelegenheit vorkommender einzelner Fälle Ansichten und Entscheidungen (sogen. Normalien) hinausgegeben, welche, wie schon einmal erwähnt worden, öfters nicht geringen Einfluß auf die Gesetzes-Anwendung ausüben. Es können jedoch solche Verfügungen, sofern sie eine Abänderung in den bestehenden Gesetzen beabsichtigen sollten, durchaus keine rechtliche Folge haben, sofern sie aber nur Erklärungen von Gesetzen enthalten sollten, wieder nicht jenen authentischen Erläuterungen, welche vom Könige, und unter Mitwirkung der Landstände ausgehen müssen, vielmehr nur doktrinären Auslegungen gleich geachtet werden, als welche sie im Munde der zur Anwendung berufenen Stelle immer noch eine abweichende Ansicht, oder doch eine Gegenvorstellung, wo nicht eine Anfrage bei der der verfügenden Stelle übergeordneten Behörde zulassen.

Es ist im Allgemeinen schon in dem oben angeführten Plane auf die Quellen hingedeutet worden, deren sich die Redaktion der Gesetze-Sammlung bedienen wird. Sie können der Natur der Sache nach keine andere seyn, als die Gesetzes-Urkunden selbst, nämlich entweder die erste Schrift, welche bei einem der königl. Archive niedergelegt worden, oder wenn diese nicht mehr aufzufinden seyn sollte, eines derjenigen Exemplare, welche in das Land versendet worden. Ein wesentliches Merkmal solcher Urschriften ist bekanntlich das Siegel, und in späterer Zeit die Unterschrift dessen, von dem oder durch den dieselben ausgegangen. In neuerer Zeit muß das Regierungsblatt, da es amtlich erscheint, die Stelle besonders gedruckter und geschriebener Erlasse vertreten.

Als Hülfsmittel nur dienen diejenigen Exemplare von Gesetzen, welche keine solche Beglaubigung aufzuweisen haben, namentlich die gedruckten Privat-Sammlungen. Der Ort, wo einzelne Urkunden gefunden, die Handschrift oder der Druck derselben, die Vergleichung mehrerer Ausfertigungen u. s. w. können Merkmale zu Her-

stellung des richtigen Textes liefern. Sollte irgend ein Zweifel übrig bleiben, so wird darüber, wie gesagt, das Nöthige angemerkt werden.

Dieß sind nun auch im Einzelnen die Grundsätze, nach welchen bei Herausgabe dieser Gesetze-Sammlung verfahren werden wird. Es ist noch zu bemerken, daß das ganze Werk in etwa 15 Bänden je zu 30—36 Bogen dürfte zusammen gefaßt werden. Die Sammlung der Staats-Grundgesetze in 3 Bänden, deren erster Band mit gegenwärtiger Vorrede gedruckt wird, erscheint vollständig im Laufe dieses Jahrs. Die der Gerichts-Gesetze in etwa 5 Bänden wird derselben zunächst folgen. Jedes Jahr erscheinen wenigstens 3—4 Bände; folglich darf man der Beendigung des ganzen Werks spätestens in 4 bis 5 Jahren entgegen sehen.

Sammlung

der

württembergischen Staats-Grund-Gesetze.

Von

Dr. A. L. Reyscher.

Erster Theil.

Enthaltend die Staats-Grund-Gesetze bis zum 22. Juli 1495.

Digitized by Google

Vorrede

zu der

Sammlung der Staats-Grund-Gesetze.

Die württembergischen Staats- (Haus- und Landes-) Grund-Gesetze sind schon von verschiedenen Seiten Gegenstand einzelner Sammlungen geworden.

Einer Anzahl bei dem ständischen Archiv handschriftlich vorliegender Sammlungen, Auszüge und Register von Landesurkunden, welche hauptsächlich zum Gebrauche bei der Landschaft dienen sollten, will ich hier nicht näher erwähnen. Die wichtigste dieser Arbeiten ist das s. g. Corpus privilegiorum, worauf ich nachher in einem andern Zusammenhange zu reden kommen werde.

Die öffentlich bekannt gemachten Werke sind folgende:

Der Tübinger Vertrag — ohne den Neben-Abschied — mit der Kaiserl. Bestätigungs-Urkunde erschien gedruckt in:

„der Landschaft Freiheiten in Würtemberg. 50 S. Fol. gedruckt und volendt zu Stutgarten durch Hans von Erdtfurt.“ 1522.

Derselbe nebst der Bestätigung und Erklärung unter dem Titel:

„der Tüwingische Vertrag“ u. s. w. 1551. Fol.

Eine umfassendere Sammlung war

Joh. Jac. Moser's „Sammlung allerley hin und wieder in andern Fächern, oder auch einzeln, gedruckter, das fürstliche Haus und Herzogthum Wirtemberg betreffender Urkunden.“ I. Theil. Tübingen, 1732. 8.

Diese Sammlung enthält 55 Urkunden aus der württembergischen Staats-Geschichte und darunter auch mehrere Haus- und Landes-Verträge, jedoch auch diese wenigen nicht genau. Die vom Herausgeber versprochenen weiteren Lieferungen blieben aus, weil das Werk keinen hinreichenden Absatz fand. Der angeführte erste Band wurde nun auch unter dem Titel ausgegeben: Specimen Wirtembergiae diplomaticae, oder Sammlung vieler sowohl einzeln gedruckt- aber rar seyender Urkunden“ u. s. w. Tübingen, 1736. 8.

Urkunden, welche auf die Bestimmung und Erhaltung der Landes-Religion Bezug haben, erschienen zu dieser Zeit in zwei besonderen Sammlungen:

„Urkunden, die Religion in dem Herzogthum Würtemberg betreffend.“ Stuttgart und Tübingen. 1738. 4. auch in der europ. Staats-Canzlei. 75 Th. S. 374. u. f.

„Würtembergische Religions-Urkunden in historischem Zusammenhang, die summarische Geschichts-Erzählung, was es mit der Evangelischen Religion in dem H. Würtemberg von Anfang der gesegneten Reformation bis auf gegenwärtige Zeit vor eine Beschaffenheit und was die Würtembergische Landschaft dißfalls vor Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten von Römischen Kayfern, Königen, Chur und Fürsten des h. Röm. Reichs, auch Ihren Durchl. Landes-Fürsten theuer erworben haben.“ 1741. Fol.

Auch das letztere Werk enthält meist wörtliche Auszüge. Der geschichtlichen Beiträge sind nur wenige. Beyde Werke, wenn schon ohne wissenschaftlichen Sinn angelegt, mögen für ihre Zeit und ihren Zweck gute Dienste gethan haben.

Jetzt erschien wieder von dem schon gedachten J. J. Moser ein

„Verzeichniß vieler hundert gedruckter Wirtembergischer Urkunden; sowohl nach der Zeit-Ordnung, als nach denen darin enthaltenen Materien.“ Stutgart, 1755.

Dieses Verzeichniß umfaßt gegen 900 Urkunden aus der württembergischen Geschichte. Diese selbst mitzutheilen, konnte sich der genannte Verfasser aus dem vorhin angegebenen Grunde nicht entschließen. Aber auch sein Verzeichniß ist schon durch die späteren Entdeckungen Sattlers sehr mangelhaft geworden.

Chr. Frid. Sattlers Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Tübingen, 1757. 1767 bis 1783. 18 Thle. 4.

liefert unter den zahlreichen Beilagen, welche einen großen Theil des Werks ausmachen, auch manche, zum Theil noch nicht gedruckte, Urkunden aus der Geschichte der württembergischen Staats-Verfassung. Eine Vollständigkeit ist auch hier nicht zu erwarten, und selbst in den mit getheilten Urkunden bemerkt man nicht unbedeutende Mängel.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wurde vor dem s. g. großen Landtage des Jahrs 1763 von der Landschaft eine Zusammenstellung der einzig auf die Landes-Verfassung Bezug habenden Bestimmungen angeordnet, und es erschien hierauf eine solche unter dem Titel:

„Kurze, und meistens generale, Nachricht von der Wirtembergischen Landes-Grund-Verfassung“ u. s. w. 1763. Fol.

Die Grundlage dieses Werks war das schon erwähnte „Corpus Privilegiorum Ducatus Wuertembergiae“, d. h. eine schon im Jahr 1603 bei der Landschaft angelegte, und bis zum Jahr 1753 fortgesezte Sammlung aller auf die Landes-Grund-Verfassung Bezug habenden Urkunden, wovon einzelne Exemplare auch dem herzogl. Geheimen Regiments- und Regierungs-Raths-Kollegium, dem Oberhofgericht und der Juristen-Fakultät in Tübingen mitgetheilt wurden, um, der erhaltenen Vorschrift gemäß, in vorkommenden Fällen darauf Rücksicht zu nehmen. Dieses zu Grund gelegte Werk enthält eine große, jedoch namentlich aus früherer Zeit sehr unvollständige An-

zahl auf die Ausbildung der Landes-Verfassung Einfluß habender Verträge und Abschiede in 3 Foliobänden. Hieraus fertigte nun, wie man sagt, der Landschafts-Konsulent Joh. Frid. Stockmayer das obengenannte Werk, welches jedoch, statt einer zusammenhängenden Belehrung für die sich versammelnden Landtags-Abgeordneten, nur eine Reihe von Auszügen aus den einzelnen Verträgen und Abschieden enthält, die nachher, wie es scheint, ebenfalls wieder auf Veranlassung der Stände ausführlich erschienen sind. Ich meine hier die bekannte Sammlung:

„Wirtembergische Landes-Grund-Verfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniß gegen die höchste Landes-Herrschaft, welche sich auf dieses Herzogthums von anno 1482 an von denen römischen Kayserн und Königen, Churfürsten, Erzherzogen des Hauses Oesterreich, auch andern großen Fürsten und Ständen des heil. römischen Reichs, hauptsächlich aber von allen Herzogen und Landes-Regenten in Wirtemberg selbsten von Zeit zu Zeit respect. rechtmäßig erlangte, ruhig besessene, allergnädigst und gnädigst corroborirte und bestätigte, auch feierlichst auf ewige Zeiten assecurirte Gnaden, Privilegia, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, ohnumstößlichst gründet. Nach denen Originalien durch den Druck an das Licht gestellt.“ Stutgart, 1765. Fol.

Die bekannte „Deklaration“ des Tübinger-Vertrags vom Jahr 1607, und die seit 1686 zu Stand gekommenen Verträge, Abschiede u. s. w. hat der Herausgeber, erstere, wie er sagt, „wegen ihrer notorischen Ungültigkeit und Unverbindlichkeit“, leztere in der Voraussetzung ihrer allgemeinen Verbreitung absichtlich weggelassen. Von den ältesten Urkunden aus der Periode der Grafschaft ist nur der Münsinger Vertrag, und auch dieser nicht in seiner ursprünglichen Gestalt (s. hiernach die Bemerkung in der Sammlung selbst) aufgenommen worden. Die Ursache hievon ist jedoch zunächst die Unvollständigkeit des mehr gedachten Corpus Privilegiorum, welches auch hier zu Grund gelegt worden. Eine nicht geringe Zahl von Landtags- und Ausschuß-Abschieden, welche nur auf die Staats-Verwaltung selbst sich beziehen, hätte dagegen füglich weggelassen werden können. Einen

Auszug aus diesem s. g. Corpus Compactatorum verfertigte der Landschafts-Konsulent Sturm unter dem Titel:

„Compactatorum Ducatus Wirtembergici Compendium, das ist: Summarischer Begriff aller Verträge, Abschiede, Confirmationum und Privilegiorum des Herzogthums Wirtemberg von Anno 1482. bis Anno 1681. incl:“

Gedruckt ist diese Arbeit in F. C. v. Mosers Beiträgen zu dem Staats- und Völker-Recht und der Geschichte I. Bd. pag. 339. u. f., II. Bd. durchaus. Abgesehen von der Einrichtung und dem fehlerhaften Druck dieser Arbeit, unterliegt solche allen jenen Mängeln, welche oben bey dem Hauptwerke, dessen Auszug sie bildet, bemerkt worden.

Einer ungedruckt gebliebenen Zusammenstellung aus den Händen J. J. Mosers muß ich hier ausnahmsweise erwähnen:

„Würtembergisches Handbuch, bestehend in einem Auszug der würtembergischen Landes-Freyheiten und Verträge von 1482 bis 1753 in zusammenhangender Ordnung und mit einigen Anmerkungen.“ 1766.

Dieselbe enthält in einem ziemlich weitläufigen Vorberichte die Quellen, s. g. Gründe, auf welchen die württembergische Haus- und Landes-Verfassung beruhen solle: Verträge, Herkommen, gemeines Staatsrecht u. s. f. — sodann in systematischer Form den allgemeinen Inhalt derselben. Eine geschichtliche Ausbeute darf man in diesem Werke nicht erwarten, doch könnte es bey Abfassung eines neuen Handbuchs des württembergischen Staatsrechts manche Erleichterung in der Zusammenstellung der betreffenden Gesetze gewähren. Ein Grund, aus welchem die Landschaft den Druck desselben nicht hätte dulden sollen, ist wenigstens mir nicht sichtbar geworden.

Der s. g. Erbvergleich vom J. 1770, nebst der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde, erschien besonders gedruckt Stuttgart 1771. Fol. u. 8., auch in der Europ. Staatskanzl. Th. 31. S. 335.

L. T. Spittlers Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten Wirtembergischen Geschichte. Göttingen 1791 u. 1797. 2 Bde. 8.

war vorzüglich verdienstlich durch Mittheilung mehrerer, früher weniger gekannten, Urkunden aus der Geschichte der württembergischen Staats-Verfassung, namentlich des reichhofräthlichen Gutachtens über den Erbvergleich.

Eine besondere Sammlung solcher Urkunden unternahm noch in neuerer Zeit der Geheime-Kirchenrath D. Paulus in Heidelberg, ein geborner Württemberger, im Interesse an den damals sehr eifrig betriebenen Unterhandlungen für die neue Verfassung:

„Haupt-Urkunden der Würtembergischen Landes-Grund-Verfassung.“ 3 Abtheilungen. Heidelberg 1816. 8.

Die versprochene 4. Abth., welche zwei der wichtigsten Landes-Urkunden — den Eßlinger Vertrag und die Erectio Ducatus — sowie ein erläuterndes Sach-Register und ein historisches Repertorium nachliefern sollte, wurde, so viel ich weiß, nicht gedruckt. Einen guten Zweck hatte gewiß das Unternehmen, sofern, wie schon früher gedacht worden, von einer genauen Kenntniß des Vorangegangenen in der Staatsgrundgesetzgebung in der gedachten Zeit sehr vieles abhieng; und, wenn auch die vorliegende Sammlung weder in Hinsicht auf Vollständigkeit und Reinheit des Textes, noch auf die Form der Mittheilung auf größeren literarischen Werth Anspruch machen kann, so erreichte sie doch jenen Zweck weit eher, als alle bisher angeführten Sammlungen.

Die im Jahr 1819 endlich zu Stand gekommene Staats-Verfassung erschien sowohl im Regierungs-Blatt, als in mehreren besonderen Abdrücken.

Dieß ist für Sammlung der Staats-Grund-Gesetze bisher geschehen.

Ein umfassendes geschichtliches Werk über die Entstehung und Fortbildung der leztern ist nicht vorhanden. Als kleinere Versuche verdienen angemerkt zu werden:

[Nast's] Historische Ausführung über das Gesez der Untheilbarkeit und des Erstgeburts-Rechts in dem Wirt. Fürsten-Hause. Frankfurt und Leipzig 1789.

Einleitung
in die
Staats-Grund-Gesetze.

Uebersicht.

1.

Die Geschichte des würtembergischen [1]) Staats hat das Eigenthümliche [2]), daß sie, zumal in ihren erstbekannten Anfängen, eines ist mit derjenigen seiner Regenten, die ihm sogar den Namen geben, und ließen in seiner allmähligen Ausdehnung. Später, als die unteren Stände zu einem kräftigeren Daseyn erstarkten, und, nicht ohne Vortheil, sich anschlossen an das Aufstreben der Fürsten, bietet zwar unsre Landes-Geschichte ein vielfältigeres Interesse dar; immer bleibt sie jedoch abhängig von jener Regenten-Historie, da, je kleiner immer noch das Gebiet war, nichts ohne das unmittelbare Zuthun des Landesherrn geschehen, nichts selbstständig sich entwickeln konnte. — Selbst die denkwürdigen Zeiträume, über welche das Land sich

1) Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Schreibart: Wirtemberg — Wirtenberg die gebräuchliche war; doch findet sich auch schon Wurtinberg in einer Urkunde v. 19. Okt. 1232, worin Graf Conrad als Zeuge bei Vermittlung der Graf Leiningischen Erbtheilung zu Speyer genannt wird (Lünig spicil. secul. I. 381.). Und sollte nicht jene ursprüngliche Schreibart (statt ü-i) vorzugsweise durch die lateinische Sprache, in welcher alle Urkunden bis in das dreizehnte Jahrhundert abgefaßt sind, veranlaßt worden seyn. Wie dem auch sey — der Name thut am Ende nichts zur Sache — die oben bemerkte Schreib-Weise ist seit mehr als dreihundert Jahren, abwechselnd mit jener, welche nur ein t aufnimmt, die übliche, und seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts so zu sagen die gesetzliche geworden.

2) S. Uebelen über den eigenthümlichen Charakter der Geschichte Wirtembergs. Stuttgart 1810.

getrennt sah von seinem angestammten Fürstenhause, haben, auch im Aeußern, eine ähnliche Beziehung beibehalten, da sie, zu kurz für bleibende Schöpfungen, entweder mit Unterhandlungen, oder mit Fehden, wodurch die abgekommenen Herzoge wieder zu dem Ihrigen zu gelangen suchten, ausgefüllt waren.

2.

Dieser vorherrschende Charakter in der Geschichte unsres Staats tritt natürlich am auffallendsten hervor in der Reihenfolge derjenigen That-Sachen, welche den öffentlichen Rechtszustand desselben begründeten: in der Geschichte seiner Verfassung. Hieher gehören zunächst die Haus-Grund-Gesetze, namentlich die Bestimmungen über die Erbfolge in der Regierung, über die Bevormundung der Folgeberechtigten und über die Abfertigung der übrigen Familien-Glieder. Noch mehr gehören hieher die Grundsätze über das Verhältniß der einzelnen Glieder des Staates zum Ganzen: Landes-Grund-Gesetze, namentlich also die Normen über die verschiedenen Rechte der Staats-Gewalt im Allgemeinen, über die Rechte der verschiedenen Staatsbürger, als solcher, — über die Theilnahme des Volks an der Regierung. Diese beiden Arten von Gesetzen machen den Gegenstand dieser Sammlung aus. Man kann sie begreifen unter „Staats-Grund-Gesetzen“, weil das regierende Haus und das regierte Land durch Gründung des Staats auf immer mit einander in Verbindung gebracht sind, die Existenz des einen gewissermaßen die des andern, und hiedurch die des dritten (des Staats) bedingt. Noch sind jedoch in der Geschichte der Verfassung zu erwähnen: die Haupt-Momente in dem Rechts-Verhältnisse des Staats, als Glieds einer größeren, rechtlich geordneten, Vereinigung: Reichsgrund- jezt Bundes-Gesetze, soferne auch diese an dem öffentlichen Rechtszustande des Hauses und Landes wesentlichen Antheil gehabt haben, oder noch jetzt in deren Verfassung im Einzelnen eingreifen.

3.

Faßt man zuerst die Haus-Verfassung etwas näher in das Auge, so nimmt man sogleich Anfangs eine Dynastie gewahr, welche, auf das Aeußerste bemüht um die Erweiterung ihrer Gewalt nach Außen, zugleich dieser Konsistenz und Dauer im Innern durch Vereinigung der getheilten Kräfte, und mögliche Vermeidung aller ferneren Zersplitterungen zu geben sucht. Die Familien-Verhältnisse waren diesem Streben nicht immer günstig: darum sehen wir im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Haus-Verträgen entstehen, worin der Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes, der Einheit der Regierung immer wieder aufgestellt, näher bestimmt, und vor Anfechtungen zu bewahren gesucht wird. — Mit Erhebung des Landes zu einem Herzogthum (1495) erhält zwar

das Haus auch für die Regenten-Erbfolge eine unabweichbare Norm; aber noch sind damit nicht alle Streitigkeiten gehoben. Eine Anzahl fürstbrüderlicher Vergleiche und testamentlicher Verordnungen ist nothwendig, die vorhandenen Erb-Bestimmungen fortzupflanzen, und den noch übrigen Verhältnissen ihre Ausbildung zu geben. Nun wäre Alles geordnet gewesen; aber die Annahme der Königswürde durch Friedrich I. (1806) rükte das Bestehende wieder aus seinen Angeln. Ein zusammenhängendes Gesetz (1808) normirte indessen wieder die Verhältnisse auf die Grundlage des Alten, und der verfassungsmäßige Zustand, der bald darauf eintrat, befestigte sie.

4.

Denselben Gang, den man hier die Haus-Verfassung einhalten sieht, nahm auch die Landes-Verfassung. Nur durch das engere Anschließen aller Stände an das Interesse des Hauses gelang es Württemberg, frühzeitig sich über eine Anzahl gleich mächtiger, zum Theil wohl älterer Herrschaften bleibend zu erheben. Solche Aufopferung verdiente Anerkennung. Erst als Schiedsrichterin, dann als Mit-Vormünderin im fürstlichen Hause hatte die „Landschaft" einen bedeutenden Einfluß in öffentlichen Angelegenheiten gewonnen; im Herzogsbriefe ward derselbe anerkannt, und von nun an erhält die Ausbildung der Landes-Verfassung eine selbstständigere Richtung. Landes-Verträge treten an das Licht, die Wirksamkeit der Stände wird für immer festgesezt, und für dieses, oder jenes neue Opfer von dem Hause erweitert. Württemberg würde sich der schönsten Garantien seines öffentlichen Wohls zu erfreuen gehabt haben, wenn nicht Mißbräuche, in welche öfters die besten Institute ausarten, sich in die Mitte der Repräsentation eingeschlichen und das Volk der Theilnahme an ihr entfremdet hätten.

Derselbe Tag, welcher das Land zum Königreiche erhob, zernichtete auch seine Verfassung. Etwas Neues ward an die Stelle des Alten nicht gesezt; aber mächtig, oft fruchtbar, wirkte der Geist, der durch das Ganze gebot, auch auf die einzelnen Verhältnisse. Das System einer Staats-Verfassung, gegründet auf die geschichtlichen Rechte, und die Lehren der neuen Zeit, ward vorbereitet, und, als die Bürgschaft einer ungetrübteren Zukunft, dem Volke angeboten.

Wie dieses Werk unter der preiswürdigen Regierung des jetzigen Königs auf dem Wege freyer Uebereinkunft zu Stande kam, und bis daher in vollständiger Reinheit sich erhielt, damit schließt diese geschichtliche Abhandlung, welche nach dem Vorstehenden von selbst zerfällt 1) in die Periode der Grafschaft (1250 — 22. July 1495), 2) die des Herzogthums, zulezt Kurfürstenthums [3]) (23. July 1495—1805), 3) in die des Königreichs (1806—1828).

---

3) Die Erhebung des Landes zum Kurfürstenthume (25. Febr. 1803)

I. Württembergische Verfassung unter der Regierung der Grafen.

Vom Jahr 1250 bis 22. July 1495.

A. Allgemeines öffentliches Verhältniß der Grafschaft.

1) Entstehung der Landeshoheit.

5.

Man hat viel über den Ursprung des württembergischen Regentenhauses gestritten [4]), man hat, um ein Paar Namen für seine Geschichte zu gewinnen, oder daraus zu verlieren, kein Mittel der Kritik unversucht gelassen; — die ungleich wichtigere Frage über die Entstehung und Ausbildung einer besonderen Staats-Gewalt in Württemberg, obwohl sie unzweifelhaft in demselben Fürstenhause ihren Ursprung nahm, ist ohne ernstliche Erörterung geblieben [5]). — Für den vorgesezten Zweck mag es an folgenden Angaben genügen.

Bekanntlich ist die gewöhnliche Meinung der älteren Staatsrechtslehrer dahin gegangen, daß der an eine völlige Auflösung aller

---

ist im Drama des Ganzen nichts weiter, denn eine glänzende Episode. Als solche betrachte ich sie zugleich mit der Geschichte des Herzogthums.

4) Wer Lust hat, sich in diesem Streite näher umzusehen, vergl. J. Chr. Schmidlin, diss. hist. de orig. Domus Wirt. Tub. 1765. oder desselben Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Württemberg. Stuttgart 1780. Th. I. Abh. 1. Ferner Spittlers kritische Sammlung der Nachrichten für die älteste Wirtembergische Geschichte vor den Zeiten des sogenannten Interregnums. Beil. zu seiner Gesch. Wirtembergs. Göttingen 1783. S. 56. Indem ich mit dem Jahr 1250 beginne, haben ich einen Vorgang in der wenig sagenden Schrift: Pragmatische Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Graven und Herzoge (von Fischer). London 1787.

5) Wegelin, de Praerogativis Ducatus Wirtenb. in seinem thes. rer. sues. vol. III. p. 345. hat nur, wie manche Andere, die Frage beiläufig aufgeworfen, ohne sie einer näheren geschichtlichen Erörterung zu unterwerfen. Sattler, welcher in seiner bekannten Geschichte Würtembergs den Gegenstand öfters berührt, geht zu wenig von einem festen (staatsrechtlichen) Standpunkte aus. Zudem ist er bei allem Verdienste, das er sich als Sammler erworben, häufig dunkel und widersprechend.

Verhältnisse gränzende Zustand des deutschen Zwischenreichs (1254 — 1273) auch die Gründung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien zu Folge gehabt habe. Nach Neueren hat dieselbe zwar schon früher ihren Anfang genommen, jedoch erst in der Auflösung der Herzogthümer ihren lezten Aufschwung erhalten.

Unläugbar ist es, daß die ersten Gründe jener verbreiteten Erscheinung in älteren historischen That-Sachen, namentlich, um mit einem neueren Schriftsteller [6]) zu reden, — in der Auflösung der deutschen Gau-Verfassung, in der gleichzeitigen Veränderung des Reichsheerdienstes, und sofort in der entschiedenen Erblichkeit der Lehen und Aemter gesucht werden müssen. So gewiß aber alles dieses nur allmählig, und in den verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten sich ereignete, so wahr ist es auch, daß sich für den Ursprung der Landeshoheit selbst ein allgemeiner Zeitpunkt nicht bestimmen läßt. Es muß daher in jedem einzelnen Territorium eine annähernde Zeitbestimmung zu gewinnen gesucht werden, die wohl nur auf dem Wege möglich seyn dürfte, daß nachgewiesen wird, wann jene Gewalt erstmals vollständig wirksam in der Erscheinung sich kund gegeben hat [7]).

6.

Die Grafschaft Württemberg hat so, wie sie bei ihrem ersten vollständigen Auftreten in der Geschichte (1250) erscheint, früher nicht existirt. Lange zuvor mögen Grafen oder Herren von Württemberg gelebt haben, wie denn auch mehrere in ältern Chroniken angeführt werden, ob als Beamte des Königs über diesen oder jenen Gau (Viorotungau??) gebietend, und in dieser Beziehung unmittelbar den Herzogen untergeben, oder nur als Besitzer von Länder-Distrikten die Rechte des Guts und ihrer hohen Geburt ausübend,

---

6) K. Fr. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. Bd. II. §. 300.

7) Der verstorbene fürstl. Hofrath Hanßelmann hat diesen Beweis für das Haus Hohenlohe übernommen, und, gegen die damals noch herrschende ältere Meinung, wenigstens so viel überzeugend dargethan, daß vor Anfang des Zwischenreichs die Landeshoheit der genannten Grafen bestanden habe. S. „diplomatischer Beweiß, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit, mit denen zu selbiger gehörigen Rechten, nicht etwa in dem sogenannten Interregno, oder nach solchen Zeiten erst, zu Theil worden, sondern demselben schon lange vorher zugestanden, und in ruhiger Uebung zugekommen“ u. s. w. Nürnberg 1751. 2 Bde. Fol. „Vertheydigter Beweiß der Teutschen Reichs-Stände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten großen Interregno“ 1760. 4. Auch diese Schrift bezieht sich nur auf die Verhältnisse in Hohenlohe. Eine Analogie auf ein anderes Land wäre hier zu gefährlich; gleichwohl ist dieser, wenn auch nicht kunstgemäß geführte, Beweis einer ursprünglich auf gleichen Gründen beruhenden Erscheinung in einem vormaligen Nachbarstaate wichtig auch für den meinigen.

läßt sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich ist, daß sie ziemlich frühe, noch ehe sie in der Geschichte deutlicher bekannt geworden, (im eilften oder zwölften Jahrhundert) die Rechte der Grafen-Gewalt — als Immunitäts-Befugniß — mit denen des Gutsherrn vereinigt, und sofort erblich [8]) auf ihre Nachkommen übertragen haben. — Indessen war es bis jezt nur eine jedenfalls beschränkte Jurisdiktionsbefugniß, welche ihre Herrschaft begründete, der volle Umfang einer Gerichts- sowie einer schutz- und lehensherrlichen Gewalt gehörte sowenig dahin, als die Anzahl nutzbarer Regalien, welche man in der Folge den Landesherrn verliehen finden wird. — Da, wo die herzogliche Gewalt früher sich auflöste, mochten die neuen Dynasten die Rechte derselben unter weniger Hindernissen in Besitz nehmen; in Schwaben aber, wo das Herzogthum länger fortdauerte, und doch weder Bischöfe noch Grafen in dem allgemeinen Kampfe zurückbleiben wollten, mußte sich das Verhältniß etwas schwieriger gestalten.

Gleichwohl scheint es nicht, daß, wie gewöhnlich behauptet wird [9]), es erst der Auflösung des Herzogthums bedurfte, um den Grafen von Württemberg die Erwerbung einer wahren Landes-Gewalt, einer „Herrschaft“ (wie die ältere Sprache sich ausdrückt) möglich zu machen.

Bekannt ist im Allgemeinen, daß die Macht der lezten Hohenstaufen längere Zeit zuvor zu einem wahren Schatten vormaliger Größe herabgesunken war, und — was jedoch ebenfalls nicht gelang — erst wieder bei den Erbländern in Italien neues Leben gewinnen sollte; zum Theil nicht minder bekannt ist, daß, Graf Ulrich, mit dem Daumen, (der erste, den wir mit vollständiger Sicherheit als den Stammvater des Württembergischen Hauses bezeichnen können) von den Chronikern als einer der mächtigsten und angesehensten Herren in Deutschland geschildert wird, der, wie Einzelne hinzusetzen, selbst mit dem Kaiser (Konrad IV.) und dessen Sohne sich gemessen, und wohl zuweilen durch Vergünstigun-

---

8) Nicht unwichtig ist, was Herzog Ulrich im Jahr 1517 in einem Schreiben an Leo X. worinn er sich über Eingriffe der päpstlichen Kammer in die Besetzung geistlicher Pfründen beschwert, von einem Briefe seines Vorgängers, Herzogs Eberhard im Bart, an Sixtus IV. anführt: „Plane tunc causam Syxto recensens (Eberhardus) quomodo majores sui pro ecclesia catholica contra immanissimos Thurcas sanguinem fuderint et in terra Sancta militantes (1189 unter Friedrich I.?) mortem oppetierint. Nihil aliud posteritati suae pro ea virtute relinquentes, quam et haereditarias terras in re civili et beneficiorum suorum patronatus in Jure Canonico.“ S. Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg. Band I. S. 622. u. 625.

9) Auch Wegelin a. a. O. ist dieser Meinung.

gen und Aemter, nie aber durch Waffen auf ihre Seite habe gebracht, noch weniger aber habe unterworfen werden können [10]).

Für sich gehalten, möchten diese Nachrichten wenigen Werth haben; hält man sie jedoch zusammen mit andern geschichtlichen Zeugnissen, und findet sie auch hiedurch bestätigt, so darf wenigstens so viel als erwiesen angenommen werden, daß die Grafen von Württemberg spätestens in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sich im Besitze einer solchen Landes-Gewalt befunden haben, die einem Fremden — namentlich also dem Herzog — eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten nicht gestattete.

7.

Prüfen wir indessen näher jenes Verhältniß, in welchem sich zur lezten Zeit des Herzogthums die Familie der Grafen von Württemberg zu demselben befand.

Bekanntlich äußerte sich die Macht der Herzoge, als solche in eine dauernde übergegangen war, den weltlichen Herren ihrer Provinz gegenüber hauptsächlich im lehensherrlichen Verhältnisse, vermöge dessen dem Herzoge zustand, die in jener gelegenen Reichslehen afterweise zu verleihen, und die auf diese Weise gewonnenen Vasallen unter seiner, des Herzogs, Hauptfahne der Reichsheerfolge zuzuführen. Die Befugniß, auf den zeitenweise abgehaltenen Landtagen die allgemeinen Angelegenheiten der Provinz mit den freien Einwohnern derselben zu besprechen, und über dem Landfrieden zu wachen, verlor sich in Beziehung auf die weltlichen Herren von selbst, sobald das angeführte Verhältniß aufgehört hatte.

Das gewöhnliche Mittel der damaligen Zeit, sich unabhängig vom Herzoge zu machen, war Usurpation, indem die mächtigeren Dynasten ohne weiteres Mittel dem Kaiser sich anschlossen, selbstständig auf dem Reichstage und im Heere erschienen, und, statt mit ihrem Anhange den herzoglichen Landtag zu besuchen, für sich die Angelegenheiten ihrer Herrschaften abmachten. Kaiser Friedrich II. mag im Kampf mit dem Gegenkaiser Heinrich (1246) das erste Mal gesucht haben, die Grafen von Württemberg durch Schen-

---

10) Trithemius Chronicon Hirsaugense tom I. ad annum 1262. „His temporibus claruit apud Suevos admirabilis comes ille Wurtenbergicus Udalricus, animo et viribus etiam Romano Imperio formidabilis, qui cum civitatibus et principibus multis plura fortiter proelio gessit et semper triumphavit.“ „Qui Udalricus Comes Duci Conradino et ejus tutoribus sicut et antea patri, quamvis essent Suevi, satis contrarius fuit, nec aliquando se illis humiliare vel subdere voluit.“ ad ann. 1264. „Conrado Regi et ejus similiter filio Conradino Suevorum Ducibus ut plurimum contrarius fuit, quem armis nunquam, beneficiis et muneribus sibi aliquando consentaneum quidem fecerant, subjectum vero nunquam.“

kungen auf seiner Seite zu erhalten; vielleicht legte er dadurch den Grund zu dem nachherigen Gewichte des Hauses. Bald kam aber das Glück auf die Seite der Gegner, und von nun an konnten die Hohenstaufen nicht wieder zum alten Ansehen gelangen. Jeder von jenen Gegnern suchte den mächtigen Grafen Ulrich mit dem Daumen, der gleichzeitig in der Geschichte bekannt wird, für sich zu gewinnen, und nie hielt dieser von nun an zu einer Parthey, ohne zuvor durch ansehnliche Bewilligungen von ihr gewonnen zu seyn.

Der schon gedachte Heinrich von Thüringen († 1247), und nach ihm Wilhelm von Holland († 1256) und Richard von Cornwallis, die nach einander ihre kaiserliche Gewalt in Schwaben zu behaupten suchten, beschenkten Ulrich mit einigen dem Reiche heimgefallenen Lehen [11]) für die Dienste, die er ihnen geleistet hatte, oder noch leisten sollte. Zwischen ihnen und Ulrich gab es also keine vermittelnde Gewalt mehr; sie, die Kaiser, selbst reichten dem Grafen die Lehen, und riefen ihn zur Heerfolge.

Wie sollten sich auch die Kaiser anders zu dem Grafen verhalten? War es ja ihnen selbst darum zu thun, die herzogliche Gewalt, wie die kaiserliche, in den Händen der Hohenstaufen zu vernichten. Jene neu zu gründen, wäre gegen ihr Interesse gewesen; denn alle die herangekommenen Dynasten hätten sie sich dadurch entfremdet. Wilhelm und Richard erklärten daher das Herzogthum in Schwaben dem Reiche heimgefallen; lezterer, „weil es schon lange demselben einverleibt und zu seinem Eigenthum gezogen, und weil auch Konradin von den vorigen Kaisern nicht mehr damit belehnt worden sey [12]). Die völlige Beraubung der Familie Hohenstaufen hatten zwar auch diese Schritte nicht zur Folge; denn als Richard nach der lezten Gewalthandlung bald wieder Deutschland verließ, war dem unmündigen Konradin, der am Hofe des Herzogs von Baiern erzogen worden, noch Manches übrig geblieben, was er zu Abfindung seiner Verwandten und zur Rüstung nach Italien nothwendig hatte. Auch Ulrich, ohne sich jezt besonders thätig für den Prinzen zu zeigen,

---

11) Nur die Schenkungs-Urkunde des leztern vom 3. Aug. 1260 liegt vor. Darin verspricht der Kaiser dem Grafen für seinen Anhang 1000 Mark Silbers, und, im Fall er mit deren Bezahlung nicht einhalten sollte, pfandweise die Einkünfte der Stadt Eßlingen. Zugleich bestätigt der Kaiser alle Lehen, welche Ulrich von den im Texte genannten vorigen Kaisern erhalten, und fügt noch den Rest der heimgefallenen Grafschaft Urach als neue Schenkung hinzu. Gebaur Leben K. Richards, Beil. Nr. 29. In einer andern Urkunde von demselben Tage verspricht Richard dem Grafen Ulrich 500 Mark Silbers, als Ersatz für den ihm von der Stadt Eßlingen im Kriege zugefügten Schaden. Das. Nr. 30. Beide Urkunden findet man auch bei Sattler. Bd. I. S. 708. u. 709.

12) Pfisters Geschichte von Schwaben, 2. Buch, 1. Abth. S. 318.

gieng nicht mit leeren Händen aus. Im Jahr 1259 erhielt er von Konradin das Marschallenamt durch ganz Schwaben, die Vogtey über die Stadt Ulm und das Landgericht in der Pyrß (auf der Leutkircher Heyde) — Rechte, welche durch den Tod eines Verwandten Ulrichs, des Grafen Hartmann von Dillingen, dem Herzogthume heimgefallen waren — bleibend übertragen [13]), und noch im Jahr 1262 wurden ihm von demselben Prinzen die Burg Achalm und die Einkünfte der Stadt Reutlingen verpfändet [14]).

Allerdings waren dieses wichtige Gerechtsame des Herzogthums, deren Ausübung, wenn sie vollständig gewesen wäre, eine günstige Schlußfolge für die Fortdauer der schwäbischen Herzogs-Gewalt begründen könnte. Aber für's Erste, was gewann Ulrich durch jene Verleihung des Marschallenamts in Schwaben, welches ihm das Recht geben sollte, im Namen des Herzogs Landtage zu halten, und den Banner desselben im Kriege zu führen? Nicht ein Fall ist bekannt, wo Ulrich von diesen Befugnissen gegenüber den andern schwäbischen Ständen Gebrauch gemacht hätte, und gewiß würden auch leztere, nun selbst mündig geworden, eine solche Berechtigung auf Seite des Grafen, welche ein Zurückkommen auf das Alte in sich geschlossen hätte, sich nicht gutwillig haben gefallen lassen. Die übrigen vorgenannten Rechte (die Vogtey über Ulm und das Landgericht in der Pyrß) beschränkten dieselben ohnedieß nicht: sie machten einen Theil der nachmaligen Landvogtey in Schwaben aus, deren Ausübung späterhin auch die Kaiser längere Zeit den Grafen von Württemberg überließen.

Hätte die herzogliche Würde in Schwaben zur Zeit der beiden lezten Hohenstaufen noch fortbestanden, so würde es den Gegnern jenes Hauses ein Leichtes gewesen seyn, dieselbe gänzlich aufhören zu machen; aber nur darum, nicht etwa aus reiner Achtung vor dem ehrwürdigen Stamme, widersezten sich die schwäbischen Stände ihrer völligen Auflösung, weil sie selbst nichts mehr von ihr zu fürchten hatten, und lieber die wenigen Ueberreste unter sich theilen, als dem Reiche zukommen lassen wollten. Ein Einfluß der Herzogs-Gewalt auf jene Stände, namentlich eine Abhängigkeit der leztern vom herzoglichen Banne war längst nicht mehr sichtbar, und kehrte auch nicht wieder; denn als mit dem Tode Konradin's (1269) das Herzogthum auch dem Namen nach aufgehört hatte, war man bereits daran gewöhnt, die neuen Landesherren in unmittelbarem Verhältnisse zu Kaiser und Reich zu betrachten. Das Herzogthum in Schwaben blieb für immer aufgelöst [15]).

---

13) Man sehe die Urkunde bei Wegelin a. a. O. S. 336. N. 1. und in J. J. Mosers Sammlung Würtemb. Urkunden, S. 1.

14) Pfister a. a. O. S. 337.

15) Daselbst 2ten Buchs 2te Abth. S. 72.

Nach dem bisher Angeführten wird es wohl nicht unrichtig seyn, wenn wir die Zeit der Entstehung der Landeshoheit in dem Hause der Grafen von Württemberg in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts setzen, wo — Friedrich II. war gestorben, das Reich in den Händen der Gegenkaiser — Ulrich mit dem Daumen glänzend in der Geschichte hervortritt. Es wird sich diese Zeitbestimmung bei Aufzählung der einzelnen Bestandtheile der Staats-Gewalt noch mehr rechtfertigen. Ehe wir jedoch hierauf übergehen, ist es nothwendig, des Verhältnisses der Landes- zur Reichs-Gewalt, soweit es zur Erklärung der ersteren dienlich ist, wie auch des Umfangs der Grafschaft in Kürze zu erwähnen.

8.

Auf welchem Gesetze eigentlich jene neue Verbindung beruhe, scheint man sich in dieser ersten Zeit, wo das Meiste erst durch Herkommen gebildet wurde, und die Landesherren sich glücklich schäzten, die Früchte ihres langen Kampfes endlich zu genießen, nicht genau bewußt gewesen zu seyn [16]). Ein Einfluß des Kaisers in Landes-Angelegenheiten äußerte sich nur wenig, und wenn es geschah, so mochte man an seiner Befugniß hiezu nicht zweifeln, da er ja dasselbe zuvor, als noch der Herzog in der Mitte stand, gleichfalls gethan hatte: ein Bedürfniß, jenes Verhältniß näher zu bestimmen, ward also ursprünglich wohl nicht gefühlt.

Ihre Rechte an die Herrschaft, und wenn es im einzelnen Falle ersprieslich schien, auch die an besondere Besitzungen, namentlich Lehen, die sie vom Reiche hatten, mochten sich indessen die Grafen bei einer Regierungs-Veränderung oder wann dieselben von diesem, oder jenem gefährdet worden waren, vom Kaiser, hie und da auch von andern Reichsständen bestätigen lassen, ohne daß jedoch hieraus mehr, als eine vorzügliche Garantie für den Besitz derselben hätte hergeleitet werden wollen.

So ließ sich schon am 19. Nov. 1298 Graf Eberhard auf dem Reichstage zu Nürnberg von dem neu erwählten Kaiser Albrecht die Versicherung ertheilen, daß er ihn „bei allem dem Recht „in siner Herrschaft, vnd an sinem gunt, swa ez gelegen, bei Ez„zelingen, oder bei andern des Riches Stetten, als ez sin vor„dern vnd sin Vater herpracht habent“ belassen, „vnd „im gemeins Recht gunnen“, auch, „ob jemand aus den Städ„ten gegen ihn zu sprechen hätte, dazu ihm der Fürsten Gunst und

16) Im Jahr 1288, nach abermaliger Unterwerfung der schwäbischen Grafen und Herrn, kam Kaiser Rudolph nach Gmünd, wo in zahlreicher Versammlung derselben nähere Anordnungen hinsichtlich der Verfassung des Landes getroffen worden seyn sollen. Einzelnes über diese Verhandlungen ist nicht bekannt. S. übrigens Pfister a. a. O. S. 72.

„Willen gewinnen“ wolle [17]). Eine gleiche Versicherung ertheilte demselben Grafen Kaiser Ludwig unter dem 20. Juny 1323, bei Veranlassung seiner endlichen Unterwerfung [18]). Am 7 — 10. Dezember 1361 bestätigte Karl IV. den Grafen Eberhard und Ulrich „alle ire Brief, hantvesten, Recht, Freyheit, Gnade „vnd Gewonheit vnd auch die Gravschafft, vnd die Herrschafft „Wirtenberg vnd auch ander der Gravschafft, Herrschafften vnd „Güter beide Leut vnd Lant“, die sie von ihm, und dem Reiche hergebracht und behalten haben und besitzen [19]). In demselben Jahre ertheilte der Kaiser, den genannten Grafen die Freiheit, daß weder sie, noch ihre Erben vor ein kaiserliches Gericht sollen geladen werden, sondern sämmtlich nur vor dem Kaiser, oder, welchem in seinem Hofe er dieß besonders empfehlen würde, Recht zu geben haben sollen. Auch erhielten die Grafen besondere Befreiungen von fremden Gerichten sowohl für ihre Diener und Leute, als für ihre übrigen Unterthanen [20]). — In allen diesen Freiheitsbriefen ist aber des öffentlichen Verhältnisses des Landes zum Reiche nicht näher erwähnt; denn die Ausdrücke: „mit volkomenheit Keiserlicher mächte“, „besondere genade“ sind hier so wenig bezeichnend, als anderswo.

Der Freiheitsbrief, welchen Kaiser Wenzel am 20. Merz 1380 dem Grafen Eberhard II. für seine Herrschaft ertheilte, erwähnt unter den Bestätigungen erstmals einer „Land vnd leute lehenschafft, ern, würde“ u. s. w., die er von den Vorfahren des Kaisers bisher gehabt habe [21]). Es bezeichnet jedoch jener Ausdruck wohl nicht den Umfang aller herrschaftlichen

---

17) S. Sattler a. a. O. 1. Forts. Beil. Nr. 24. S. 50. Die Veranlassung zu dieser Versicherung war, daß Eberhard unter der Regierung des eben mit seiner Hülfe verdrängten Kaisers Adolph öfters in seinen Rechten, insbesondere von den Städten angegriffen zu seyn glaubten. Hienach ist auch der Ausdruck „gemeines Recht gönnen“ zu erklären, wobei natürlich nicht an die römischen Gesetze gedacht werden darf. Zu einer weiteren Sicherheit bezeugten in dem gegenwärtigen Falle die Kurfürsten ihre Einwilligung zu dem kaiserlichen Versprechen. Sattler a. a. O. Beil. Nr. 25. S. 51.

18) Daselbst Beil. Nr. 65. S. 94.

19) Burckhard, Würtemb. Kleeblatt dreyer privil. 1750. Fol. S. 140. Eine Urkunde bei Sommersberg, script. rer. Siles. tom. III. p. 68. vom 10. Dez. 1361 (1366)?) worin die Grafen Eberhard und Ulrich bekennen, von Carl IV. alle ihre Reichslehen empfangen zu haben, ist zu verdächtig, als daß darauf gebaut werden könnte. S. Sattler a. a. O. Beil. S. 161.

20) Diese drei Freiheitsbriefe findet man bei Burckhard a. a. Ort. S. 134 — 140.

21) Daselbst S. 142 und 143.

Befugnisse, sondern nur einzelne Besitzungen, welche den Grafen, wie wir gesehen, schon frühe verliehen worden sind; denn in der folgenden Bestätigungs-Urkunde desselben Kaisers vom 17. Juny 1392, worin zugleich die Münze- und Zoll-Gerechtigkeiten der Grafen ausgehoben sind, werden „Lehenschafften" und „Land und Leute" wieder abgesondert genannt [22]). Es ist diese leztere Bestätigung auch darum merkwürdig, weil Graf Eberhard III., welcher so eben die Regierung angetreten hatte, an demselben Tage von dem Kaiser mit denjenigen Lehen, welche sein Großvater Eberhard II. im Jahr 1361 der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen hatte (Burgund, Stadt Neuenbürg, B. u. St. Beilstein, das St. Botwor u. die B. Lichtenberg) auf die übliche Weise bekleidet wurde, ohne daß, wie es scheint, an eine gleiche Uebertragung der Reichslehen gedacht worden wäre [23]).

9.

Eine förmliche Belehnung mit den vom Reiche rührenden Lehen und den damit verknüpften Rechten und Regalien fand, so viel man weiß, erst im Jahr 1417 gegen Eberhard IV. Statt. Der eigenthümlichen Besitzungen und Gerechtigkeiten, welcher in den bisherigen Bestätigungsbriefen gleichfalls gedacht worden, geschieht in dem hierüber ausgestellten Lehenbriefe keine Erwähnung. — Auf den Tod Eberhards (1417) ward die Belehnung im Jahr 1420 gegen seine unmündigen Söhne Ludwig und Ulrich, deren Stelle Graf Rudolph von Sulz, als Lehenträger, vor dem Kaiser vertrat, feierlich wiederholt, und damit zugleich die Bestätigung der von den vormaligen Kaisern dem Hause Württemberg verliehenen, oder von solchem durch Gewohnheit erworbenen Freiheiten verbunden [24]). Hier erstmals, wie es scheint, auf Veranlassung des Kaisers, fand auch eine Untersuchung der vom Reiche rührenden Lehen Statt, wobei nach dem von dem Lehenträger übergebenen Verzeichnisse der größte Theil der vereinigten Besitzungen, namentlich die ursprüngliche Grafschaft Württemberg nebst den hiezu erworbenen Grafschaften und Herrschaften, als wirklich vom Reiche herrührend, und nur eine Anzahl von Städten und Dörfern vorläufig als eigenthümlich bezeichnet wurde [25]).

---

22) Burckhard a. a. O. S. 145.

23) Sattler a. a. O. 2te Forts. S. 3.

24) Lunig Corp. Germ. dipl. P. I. p. 1431. Sattler 2. Forts. S. 82. Beil. Nr. 42. S. 77.

25) Steinhofers Würtemb. Chronik. Th. II. S. 704. u. f. Aus dem in dieser Chronik abgedruckten Briefe des Grafen Adolph an den Kaiser ergiebt sich, wie unsicher die angestellte Untersuchung war. Ru-

Förmlicher, als bisher, geschah die Belehnung im Jahr 1427, als Graf Ludwig I. selbst die Regierung übernommen hatte, und der früher gemachten Bedingung gemäß für sich und seinen Bruder eine neue Uebertragung der Reichs-Lehen nachsuchte [26]). Aber auch hier handelte es sich immer nur von einzelnen lehenbaren Besitzungen; an eine Lehenbarkeit der Grafschaft im Ganzen, scheint man noch jezt nicht deutlich gedacht zu haben.

Hierzu führte, wie es scheint, erst die Vereinigung des Landes unter Eberhard V. (im Bart). Eberhard VII. (der jüngere), welcher im Dezember 1482 mit seinem Vetter den sogenannten Münsinger Vertrag abgeschlossen hatte, bereute bald wieder diesen Schritt, und weigerte sich wiederholt, den vom Kaiser für die Reichslehen seines Antheils verlangten Lehen-Eid abzuschwören, weil er, vermöge einer demselben beigefügten Klausel, zugleich zu Aufrechthaltung des gedachten Vertrags sich verpflichten sollte. Endlich erklärte ihn der Kaiser seiner Lehen verlustig, und Eberhard, der ältere, ward nun ebenfalls damit begabt. In dem hierüber ausgestellten Lehenbriefe vom 25. July 1484 verwahrt sich zuerst der Kaiser, daß die Verleihung weder ihm und dem Reiche an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, noch auch dem Münsinger Vertrage einen Eintrag thun möge; sofort überträgt er Eberhard d. ä. „dem das Regiment der Graf„schafft Wirttemberg vnd Mumppelgart [27]), in crafft des vorbe„stimpten vertrags Rechtlicher zugehöret, dieselben Lehen, nemlich

---

dolph verspricht, wenn er noch mehr seiner Herren Lehen auffinden sollte, dieselben nachträglich verschrieben zu senden.

26) Der Lehen-Eid des Grafen war folgender: „Ich gelobe vnd schwöre, „König Sigmunden zu halten für minen Römischen Kung, vnd rech„ten natürlichen Herrn all die wiln er lebet vnd will sinen schaden „warnen vnd wenden als verre ich mag getruwlich vnd one alle geuer„de, vnd will Im von minen Lehen gehorsam sin vnd halten alles „das, das des Richs Graun einem Römischen Kung billich schuldig ist „one alle geuerde.“ S. Sattler a. a. O. S. 100.

27) Diese durch Vermählung Eberhards mit der Gräfin Henriette von Mömpelgard erworbene Grafschaft wurde auf den Tod des Erstern erstmals der Gräfin Wittwe besonders verliehen. Auch nachher kam diese besondere Verleihung vor, so oft die Grafschaft ihren eigenen Regenten erhielt. Breyer Clem. Juris publ. Wirt. Tub. 1787. S. 213. u. 214. Nr. 6. Im J. 1442 versicherte Henriette Mömpelgard nebst Zugehörden unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung ihren Söhnen; 1444, nach dem Tode ihrer Mutter, nahmen diese förmlichen Besitz davon, vergleichen sich aber miteinander, daß Graf Ludwig gegen eine Entschädigung von 40,000 Gl., welche er an Ulrich zu bezahlen hatte, jene Herrschaften allein behalten solle. Von Ludwig kamen solche an seinen Sohn Eberhard d. ä.; und dieser trat sie im Uracher Vertrag v. J. 1473 an den Gr. Heinrich ab; im April kam sie jedoch an Eberhard d. j., und im Dez. dess. J. durch den Münsinger Vertrag mit den übrigen Besitzungen desselben wieder an Eberhard d. ä.

„die Grafschafft Wirttemberg vnd Mumppelgart vnd all vnd Jeg„lich ander grafschafft vnd Lehen mit allen vnd Jeglichen Iren Herr„lichaiten, Wirden, Eren, Rechten, manschefften, Hohen vnd ny„dern Gerichten, Wiltpennen, Zöllen, Gelaiten, Munzen, Lannden „vnd Zugehörungen, auch den pann vber das plut zu richten vnd „furbas seinen ambtlewten zu beuelhen. In allermass des gemelten „graue Eberharts des Jüngern vorfordere grauen zu Wirtemberg vnd „zu Mumpelgart vnd zum lezten graue Ulrich sein Vatter vnd er „besessen vnd herbracht haben zusampt andern Lehen, So der „genant graf Eberhart der elter derselben grafschafft Wirttemberg vnd „Mumppelgart vnd Irer Zugehörung vormals von dem Kaiser vnd „dem heiligen Reiche hat zu Lehen gnediclich geraicht vnd verlyhen „haben" — „Also das er die nu hinfür gemeinlich als versamelt „vnd ungeteilt Lehen" von ihm, dem Kaiser, „vnd dem heiligen „Reiche in Lehenßweise Innhaben nuzen vnd niessen vnd nach sei„nem abgang sein Lehenßerben" wie es der Münsinger Vertrag ausweise, vom Kaiser und dessen Nachkommen am Reiche zu Lehen empfahen sollen [28])

10.

Man kann nun den Gang, welchen das äußere Rechts-Verhältniß der Grafschaft genommen, deutlich übersehen. Anfangs der Periode waren es nur einzelne liegende Besitzungen, — „Grafschaften", „Herrschaften" — welche als vom Reiche herrührend betrachtet wurden, mehrere fiskalische Nutzungen mögen durch die Art ihrer Bestätigung von Seite des Kaisers [29]) dasselbe Ansehen gewonnen haben; die Territorial-Gewalt im eigentlichen Sinne aber, oder die Landeshoheit über das ganze, der Grafschaft Württemberg einverleibte, Gebiet schien freyes Eigenthum des Landesherrn zu seyn. Die förmliche Auflösung des Herzogthums in Schwaben, bei welchem sich der Begriff der Lehenbarkeit bis zu Ende erhielt, hätte zwar vermöge einer Fiktion, unter welcher die einzelnen Dynastien, als eingetreten in die Verhältnisse desselben, betrachtet werden dürften, schon frühe darauf hinführen können, auch die Rechte der Grafschaft selbst als Reichslehen zu betrachten; der eigenthümliche Gang, unter welchem sich die Unmittelbarkeit der Grafen — noch zur Zeit des Herzogthums — ausbildete, hinderte jedoch das Aufkommen einer solchen Erklärung, bis erst die Ausbildung der Reichs-Verfassung, vielleicht auch das Beispiel der geistlichen Fürstenthümer, bei welchen die Lehenbarkeit von Frühe an Statt hatte, allmählig auf die verlassene Spur zurückleitete. Erst mußte nun aber die Le-

28) Sattler a. a. O. 3. Forts. Beil. Nr. 101. S. 152.

29) Z. B. der Zoll in Göppingen, nach dem im J. 1420 übergebenen Lehen-Verzeichnisse. Steinhofer a. a. O. S. 705.

henbarkeit der einzelnen, vom Reiche herrührenden Besitzungen wieder hervorgesucht werden; war einmal dieses bei einem großen Theile des Landes der Fall — und nie scheint man durchaus über jene Eigenschaft in's Reine gekommen zu seyn — so konnte die Beiziehung der übrigen Besitzungen, wenn auch für deren Freiheit überwiegende Gründe gestritten haben sollten, um so weniger einem Anstande unterliegen, als mit der Verpflichtung zu angemessenen Lehendiensten — der einzigen lästigeren Folge der Verbindung — auch das Ansehen des Belehnten im Reiche gleichmäßig wuchs. Unbekannt ist, welche Landes-Theile bei der obenerwähnten Lehens-Erneuerung im Jahr 1420 definitiv als Lehen betrachtet worden sind; jedenfalls war aber schon nach der einseitigen vorläufigen Angabe des Lehenträgers die Zahl derselben überwiegend, und die bei den folgenden Belehnungen ausgestellten Lehenbriefe scheinen kaum mehr der Existenz eines nicht darunter begriffenen Landestheils Raum zu geben [30]). Es war also nur noch die Aufgabe, die Masse der einzeln betrachteten Lehen zu einem untrennbaren Ganzen, zu einem großen Reichslehen zu vereinigen; die Rechte der Landeshoheit, welche bisher nur in Verbindung mit den einzelnen Herrschaften gedacht wurden, waren dann von selbst in gleiche Abhängigkeit gebracht. — Das Bestreben des Hauses, die Untheilbarkeit des Landes zu gründen, kam hier dem Interesse der Reichs-Gewalt glücklich entgegen, durch jenes ward der Münsinger Vertrag zu Stande gebracht, diese befestigte ihn, wie wir gesehen haben, auf eine unter andern Umständen gewiß unerhört erschienene Weise; in dem ältern Eberhard ward Würtemberg unter einem Oberhaupte, unter einem Reichsstande vereinigt [31]); das Lehen-Verhältniß war von nun an das durchgreifende Fundament der Vereinigung des Landes mit dem Reiche.

2) Umfang des Landes.

11.

Das Gebiet der Grafschaft Württemberg, worauf die bisher im Allgemeinen erwähnten Rechte der Landeshoheit anwendbar waren,

---

30) S. namentlich den Lehenbrief v. J. 1484, wo die Besitzungen und Rechte des j. Eberhards aufgeführt sind. Der Herzogsbrief vom J. 1495, der nach der gemeinen Meinung erst die Allodien des Hauses zu einem Reichslehen vereinigt haben soll (s. Spittlers Gesch. S. 60.) drückt sich nicht umfassender aus, wenn er sagt: „Die vorgemelt Wirtembergisch Landschaft zu Swaben gelegen mit allen Herrschaften Stetten Schloßen Lewten vnd guetern, So von dem heiligen Reich zu Lehen herrüren“ u. s. w.

31) Die eilf Jahre später erfolgte Erhebung des Landes zu einem Herzogthume war also wohl nur die Folge dieses ersten Ereignisses vom Jahr 1484.

läßt sich für den Anfang dieser ersten Periode nicht genau bestimmen. Außer dem Stammhause Württemberg und einer Anzahl von Dörfern und Weilern (der eigentlichen Grafschaft Württemberg) umfaßte sie schon im Jahre 1250 die Städte Stuttgart, Kannstadt, Schorndorf, Waiblingen und Leonberg, und die Grafschaften Gröningen an der Donau [32]), Landau, und einen Theil von Urach.

Müssig wäre es, die einzelnen Erwerbungen, welche die Grafen von Württemberg noch in dieser Periode durch Kauf und Vermählung an sich gebracht haben, hier aufzuführen [33]). Die wichtigste Erwerbung der ersten Art war die des sogenannten Herzogthums Teck (1299—1381) und der Pfalzgrafschaft Tübingen (1342—1382), der leztern die der Grafschaft Mömpelgard mit mehreren zugehörigen Besitzungen im Elsasse (1442). Am Schlusse dieser Periode zählte die Grafschaft Württemberg außer einer Reihe von Burgen und Klöstern bereits 54 Städte und eine verhältnißmäßige Anzahl von Dörfern und Weilern, deren Einwohner sämmtlich die Landeshoheit der Grafen in größerem oder kleinerem Umfange anerkannten.

3) Bestandtheile der Landeshoheit.

12.

Dieselben Gründe, aus welchen eine festere Bestimmung des Verhältnisses der Landes- zur Reichs-Gewalt im Allgemeinen längere Zeit unterblieb, sind es auch, warum es diesem Verhältnisse häufig im Einzelnen an einer sicheren Begrenzung ermangelte. Die Landeshoheit der Grafen von Württemberg, wie sie sich zu Anfang dieser Periode im Kampfe mit dem Herzogthum entwickelt hatte, war zwar nicht eine vollständig in sich abgeschlossene öffentliche Gewalt, nicht eine in dem Grade selbstständige Regierungs-Befugniß, daß aus ihr alle Bestandtheile einer Staats-Gewalt, als aus ihrer Wurzel, konnten abgeleitet werden; das wahre sichtbare Oberhaupt auch in dem einzelnen Lande war immer noch der Kaiser,

---

32) Gröningen im Glemsgau gehörte um diese Zeit einer Nebenlinie des Hauses der Grafen von Württemberg an. Im Jahr 1295 verkauften es die Söhne des Gr. Hartmann von Gröningen an Kaiser Adolph, und erst im Jahr 1336 kam es mit dem Rechte der Reichssturmfahne wieder an das Haus Württemberg. Eine Geschichte der gedachten merkwürdigen Stadt wird Herr Stadtpfarrer Heyd daselbst demnächst liefern.

33) S. (Rast) historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburts-Rechts in dem Württemb. Fürsten-Hause. Frankfurt und Leipzig 1789. S. 155. u. f. — Pfaff, Gesch. Wirtembergs 1818. Bd. I. S. 232. u. f.

der da, wo es die Noth gebot, nicht selten unmittelbar eingriff, und die mangelnde Gewalt des Landesherrn zu ergänzen schien. Man täuscht sich jedoch, wenn man glaubt, daß die leztere Gewalt in gegenwärtiger Periode irgend einen der wesentlichen Bestandtheile der Landeshoheit entbehrt habe, oder nur nach einzelnen verschiedenartigen Befugnissen, nicht aber als Inbegriff zusammenhängender Rechte sich beschreiben lasse. Faktisch gewiß, wo nicht rechtlich, waren die Grafen im Besitz einer oberaufsehenden und gesetzgebenden, einer richterlichen und einer vollziehenden Gewalt, nur aber da und dort beschränkt [34]) durch die Mitwirkung der Reichs-Gewalt, und einige vom Kaiser vorbehaltene, an sich unwesentliche Befugnisse. Wie es den Grafen theils schon jezt, noch mehr aber in der folgenden Periode gelang, diesen äußeren Einfluß allmälig abzuschneiden, wird sich zeigen bei Aufzählung der besonderen Hoheits-Rechte, worauf sich nach der politischen Gestaltung des damaligen Deutschlands die angeführten allgemeinen Ausflüsse der Staats-Gewalt zurückführen lassen.

13.

I. Das Recht des Heerbanns, d. h. die Befugniß der Grafen, mit einer Anzahl von Lehen- und Dienstleuten, und im Nothfalle mit sämmtlichen Hintersassen der Grafschaft, die er durch Aufgebot unter seine Fahne vereinigte, den unmittelbaren Reichsheer-Dienst zu versehen. Dieses Recht war die Grund-Bedingung der landesherrlichen Gewalt; denn so lange die Grafen noch dem Banner der Herzoge zu folgen hatten, unterschieden sie sich in nichts von anderen Freyen, die mit ihnen auf gleiches Gebot zur herzoglichen Fahne sich versammelten, als etwa durch einen ausgedehnteren Grundbesitz, oder eine Jurisdiktionsbefugniß, welche sie vielleicht über die auf ihren Gütern gesessene Leute, oder auch über die Einwohner eines größeren Distrikts auszuüben hatten. Jezt war jenes oft gebrauchte Recht den Grafen das Mittel, sich über verschiedene, gleich edle Geschlechter bleibend zu erheben, und eine Anzahl von Nutzungen hinzu zu erwerben, welche die Möglichkeit einer namhaften Erweiterung ihres Land-Besitzes erst recht begründeten.

Wie die Grafen zu Anfang dieser Periode gegenüber dem Kaiser

---

34) Wollte man in diesen Beschränkungen wesentliche Mängel der Landeshoheit finden, so könnte auch heutzutage unter den sehr veränderten Verhältnissen gegenüber dem deutschen Bunde von einer wahren Landeshoheit nicht die Rede seyn, da auch dieser den vereinigten Landesherrn nicht unbedeutende Beschränkungen, selbst hinsichtlich der inneren Regierungs-Befugnisse, auflegt. Wesentlich für den Begriff an sich ist wohl nur, daß die Bestandtheile der Staats-Gewalt überhaupt vorhanden sind; die Frage, wie sie vorhanden, kommt einzig bei dem Prädikate in Betracht.

zu einer Unmittelbarkeit im Kriegsdienste gelangt sind, ist schon oben angeführt worden. Wie sich das Recht des Heerbanns gegenüber den Einwohnern der Grafschaft gestaltete, ist hier noch näher zu zeigen. Dasselbe löst sich nämlich auf:

1) in die lehens- und dienstherrliche Gewalt, d. h. die Befugniß, in der Eigenschaft eines Lehens- und Dienstherrn eine, aus mindestens ritterbürtigen Personen bestehende, Heerfolge zu haben.

Schon sehr frühe mögen die Grafen von Würtemberg durch einen ansehnlichen Güterbesitz in den Stand gesezt worden seyn, ein zahlreiches Gefolge von dienstbaren Edlen um sich zu versammeln, entweder, um, wo es thunlich schien, den Krieg auf eigene Rechnung zu führen, oder, gegen um so größere Belohnung, sich an die Sache eines Mächtigeren anzuschließen. Nur auf diese Weise erklärt sich, warum schon zu Anfang dieser Periode der Beitritt des Grafen Ulrich I. zu einer Parthey so hoch geschäzt, und so theuer bezahlt wurde. Das ordentliche Gefolge von Rittern war es hauptsächlich, wonach das Ansehen eines Herrn gemessen wurde; mancher erschöpfte dadurch seine Einkommens-Quellen, den Grafen von Württemberg half es zu ihrem Emporkommen. Als der Fall des Hohenstaufenschen Hauses entschieden war, genossen diese bereits ein solches Ansehen, daß selbst manche der Freiherren, welche zuvor im Gefolge der Kaiser sich hervorgethan hatten, ihrer nun glücklicheren Fahne zueilten, um freiwillig von ihnen Lehendienste zu übernehmen [35]).

Zwischen den Lehen- (Vasallen) und Dienst- (Ministerialen) [36]) Leuten bestand ursprünglich ein bedeutender Unterschied. Jene waren nur zu den ordentlichen Kriegsdiensten verbunden, diese lebten vermöge der Belohnung, die sie für ihre Dienste erblich genossen, in beständiger Abhängigkeit von ihrem Herren; in mancher privatrechtlichen Beziehung waren sie sogar den gemeinen Dienstleuten gleichgehalten. In der Folge verlor sich jedoch dieser Unterschied mehr und mehr vermöge

35) S. Pfister a. a. O. Unter den Akten des Kl. Heiligenkreuzthal hat sich eine Urkunde vom 11. Februar 1251 vorgefunden, worin die Grafen Ulrich und Eberhard (?) von Württemberg genanntem Kloster das Eigenthumsrecht eines von ihrem Lehenmanne, Heinrich von Weiler (Henrico, milite de Weiler) erworbenen Hofes in Langenenslingen schenken. S. Pfaffs Gesch. Wirtenbergs 1. Bds 1. Abth. S. 227. Im Jahr 1254 schenkte Gr. Heinrich von Fürstenberg dem Gr. Ulrich seine Lehen-, Dienst- und andere Leute, die zu seinem häufigen Besitze von Urach gehörten. Würt. Archiv-Urkunden. Th. I. Nr. 6. S. 7. Im Jahr 1309 erschien Gr. Eberhard d. Erl. mit einem so ansehnlichen Ritter-Gefolge vor dem Kaiser in Speyr, daß dieser für gut fand, von seiner vorgehabten Strenge gegen denselben abzugehen. Nauclerus Chronol. gen. 44. f. 245.

36) Die gemeinen Dienstleute, häufig ebenfalls so genannt, gehören natürlich nicht hieher. Diese waren die Knechte der Ritter und gewöhnlich aus der Classe der Leibeigenen.

des Einflusses, den die Dienstleute auf die Regierung ihres Herren auszuüben Gelegenheit hatten. Beide Classen vermischten sich; auch wurden wohl solche Güter, welche ursprünglich zu erblichen Diensten gegeben waren, als Ritterlehen fortbesessen [37]). Lehen- und Dienst-Leute werden jezt mit der Herrschaft oder Grafschaft, wohin sie gehören, erworben oder veräußert [38]). Dagegen wird das Ober-Eigenthum über eine lehenbare Besitzung in der Regel auch nur in Anwesenheit, wo nicht unter Zustimmung einer Anzahl von Lehen- oder Dienst-Leuten hingegeben [39]). Diese sind bei ihren eigenen Verfügungen über das betreffende Gut an die Einwilligung des Lehen- oder Dienstherrn gebunden [40])

Eines der ersten Geschäfte der Grafen bei ihrem Regierungs-Antritte war, sich der Treue ihrer Mannen zu versichern, d. h. ihre Huldigung zu empfangen, und hierauf das Lehen- oder Dienst-Verhältniß mit ihnen zu erneuern [41]). Oefters zeigte sich jene Treue schwankend, und es bedurfte hier der ganzen Nachsicht, dort aller Strenge der Grafen, um den Geist der Unabhängigkeit, welcher sich allerwärts unter dem landsässigen Adel gezeigt hatte, diese Periode hindurch im Zaume zu halten [42]).

---

37) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 344.

38) S. das vorangeführte Beispiel mit der Grafschaft Urach und den Kaufbrief über die Grafschaft Asberg. Sattler, 1. Forts. Bl. 2. 41. Seite 65.

39) Sattler a. a. O. 1. Forts. S. 3. Beil. Nr. 3 und 4. S. 5. 2. Forts. S. 1. Dieß der Ursprung eines Lehenhofs.

40) S. die verschiedenen Konsens-Briefe von den Jahren 1251, 1270 u. f. bei Pfaff a. a. O., Sattler a. a. O. 1. Forts. Beil. S. 5. u. f.

41) Bei einer solchen Handlung, nach dem Regierungs-Antritte des Grafen Ludwig, im Jahre 1427 ward dem Lehensmanne folgender Vorhalt gemacht: „Min Herre Grav Ludwig will dir lihen an sin vnd „sines Bruders Graue Ulrichs statt, was er dir von Rechte lihen „soll vnd mag vnd du wirdest Jn geloben vnd schwören getrüw vnd „holde zu sein, iren Frommen vnd Bestes zu werben, iren Schaden „zu warnen vnd zu wenden, verschwigen Lehen zu rügen, Recht zu „sprechen mit andern miner Herren Mannen, so du darumb berufft „wirdest, Dine Lehen verschriben zu geben in einem Monat one ge„uerde.“ Sattler a. a. O. 2. Forts. S. 102.

42) Jn einem Vertrage zwischen Kaiser Albrecht und dem Grafen Eberhard vom 25. July 1304 versprach jener, keinen von den „Dienern „noch Dienstmannen, Edelen oder Unedelen“ des Grafen in des Reiches Städte aufzunehmen. Sattler a. a. O. 1. Forts. Beil. Nr. 35. S. 61. Jn einer Verschreibung der Herren von Hohenrieth vom 2. Sept. 1336 wird von einem Kriege wider den Grafen und seine Diener als der Veranlassung gesprochen und unter Anderem ausbedungen, daß diese die von Hohenrieth nicht mehr beschädigen sollen. Das. Beil. Nr. 92. S. 113. Schon diese Beispiele zeigen die Wich-

14.

2) Schutzherrliche Gewalt (Advokatie), d. h. die Befugniß, sowohl alle auf eigenthümlichen Besitzungen gesessenen Leute, als auch die gemeinen Freien der Grafschaft vor Unrecht zu schützen, und im allgemeinen Kriegsdienste zu vertreten [43]).

So lange jeder Freie sich selbst Schutz geben konnte, oder Schutz fand in der öffentlichen Verfassung, bedurfte es einer vertretenden Gewalt nur auf Seite der hörigen Leute, welche auf den Gütern eines Freien saßen, und der Freigelassenen, welche, wenn sie sich nicht selbst einen Schutzherrn gewählt hatten, dem Königs-Schutze anheimfielen. Diese beiden Gattungen von Leuten konnten nicht selbstständig vor Gericht erscheinen, sondern mußten von einem Freien — gewöhnlich dem Gutsherrn — daselbst vertreten werden. Hierauf beschränkte sich wohl auch die schutzherrliche Gewalt der Grafen von Württemberg in der frühesten Zeit. Später, als der Mindermächtige nicht mehr sicher war vor den Angriffen seines stärkeren Nachbars, und eine kostspieligere Bewaffnung, sowie das Erforderniß einer längeren Vorbereitung zum Kriegs-Dienste eine Veränderung im öffentlichen Leben herbeiführte, wobei kriegerische Ehre das ausschließliche Eigenthum eines Standes (der Ritter) wurde, mochte sich ihnen auch mancher gemeine Freie unterwerfen, der die Sicherheit des Besitzes einer rohen Ungebundenheit vorzog. Die eintretende Unmittelbarkeit der Grafen that das Lezte: jezt wurden auch solche ihrem Schutze — Landesschutze — unterworfen, welche bisher in der Gewalt des Herzogs Hülfe gefunden hatten, und nun einen Ersatz hiefür — am besten bei dem benachbarten Landesherrn — zu suchen genöthigt waren. Dieß war der Fall bei einer Anzahl von Städten, Stiftern und Klöstern, welche, nicht bereits durch das Verhältniß des Gutsherrn oder Stifters [44]) an

---

tigkeit, welche selbst die Ministerialen in Württemberg frühzeitig erlangten. Am deutlichsten äußerten sich die Absichten des Adels unter Eberhard III. oder dem Milden. Die Geschichte der sogenannten Schlegel-Gesellschaft, und des Schlegelkriegs ist bekannt.

43) Die leztere Verpflichtung wurde als eine natürliche Voraussetzung bei Uebertragung schutzherrlicher Rechte wohl nie ausgedrückt. So heißt es in dem Schutzbriefe der Stadt (Donau) Wörth vom 16. Okt. 1348: „Wür Grave Ulrich — — haben — gehaißen und gelobt, daß wür dieselben Statt, Leut und Guet und alles, was darzu gehört, wie das geheissen ist, — getreulich schirmen und versprechen sollen und in beholfen seyn gen allermeniglich ane gen unser Aytgenossen, zu den wir vorgeschworen haben one alle Geverde“ u. s. w. Sattler a. a. O. 1. Forts. Bl. Nr. 118. S. 129.

44) Ein solches Verhältniß fand bei den Grafen von Württemberg schon sehr frühe gegen das Stift Beutelsbach Statt, welches 1260 von Ulrich (dem Stifter) erneuert ward, und noch 1287, alles Widerstre-

den Landesherrn geknüpft, durch Veräußerung des Kaisers oder Herzogs, oder durch freie Uebertragung an die Grafen gekommen sind [45]).

Manche solcher Körperschaften haben zwar auch in diesem Verhältnisse ihre Freiheit zu behaupten gewußt, indem sie die Schutzherrlichkeit der Grafen nur in der Eigenschaft kaiserlicher Landvögte anerkannten (welche Stelle bekanntlich jene nicht immer bekleideten), und in der Folge, unter Ablösung „der Vogtei, der jährlichen Steuer, des Ammanamts, Umgelds“ u. s. w. vom Kaiser sich das Recht ertheilen ließen, sich selbst zu beschützen, oder nach eigener Wahl einen Schutzherrn zu nehmen — von dem Reiche nicht mehr versetzt, oder entfremdet zu werden [46]). Ein anderer Theil unterhielt jedoch ein dauerndes Band mit den Landesherrn und kam nach und nach unter deren völlige Oberherrschaft. Namentlich war dieses der Fall bei einer Anzahl von Stiftern und Klöstern, welche, schon für sich weni-

---

bens ungeachtet, sich den von dem Grafen Eberhard ernannten Propst gefallen lassen mußte. Besoldi doc. rediv. eccl. Stuttgardt. No. II. Im Jahr 1321, bei seiner Verlegung nach Stuttgart, erhielt das Stift von demselben Grafen eine neue Ordnung, worin den 12 Chorherren des Stifts die Wahl des Propsts freigegeben, und nur auf den Fall der Stimmen-Gleichheit dem ältesten Herrn von Württemberg die Entscheidung vorbehalten würde. Besold l. c. No. III. Die schutzherrliche Gewalt der Grafen über die Landeskirchen, auch das Recht des Kirchensatzes (jus patronatus) wurde entweder durch das Verhältniß des Gutsherrn oder Stifters, oder auch, ohne eines dieser Verhältnisse, durch Uebertragung von Seite des früheren Besitzers erworben.

45) Schon im Jahr 1243 verpflichtete sich Kaiser Friedrich II. gegen den Grafen Hartmann von Gröningen (aus dem Hause Württemberg), im Fall er mit dem Kaufpreise für die Grafschaft Albegau nicht sollte aufkommen können, demselben die, damals schon bedeutende, Stadt Eßlingen mit allen Rechten und Zugehörungen pfandweise zu überlassen. de Senkenberg Select. Jur. et hist. tom. II. p. 268. Wenn gleich die Bedingung nicht eingetreten zu seyn scheint, so ist doch diese Zusage ein Beweis, welche Gewalt schon frühzeitig sogar einer Nebenlinie des Hauses Württemberg anvertraut werden mochte. Wie die Städte Stuttgart, Waiblingen, Schorndorf, Leonberg an Württemberg gekommen ist, nicht ganz klar. S. über spätere freiwillige Uebertragungen: Besold l. c. voce Lorch (1291. Nach einer Bemerkung des Papsts Innocenz IV. sollte ein Graf von Württemberg schon 1251 die Vogtei über Lorch übernommen haben. Sattler 4. Frtf. S. 57.) p. 734. 736. Adelberg (1219) p. 31. Bebenhausen (1343) p. 45. etc.; über Veräußerungen des Kaisers: Sattler a. a. O. (Gröningen 1322) Beil. S. 98. u. f. Den 20. Aug. 1365 wurde vom Kaiser den Reichsstädten in Schwaben befohlen, das Kloster Murrhardt am württembergischen Schutze nicht zu irren. Sattler a. a. O. Beil. S. 158. Des Judenschutzes wird unter den Regalien erwähnt werden.

46) S. z. B. Sattler a. a. O. 1. Fortf. Beil. Nr. 111. S. 129. 134. Nr. 88. S. 110. Nr. 119. S. 139. Nr. 164. S. 199.

ger des Widerstandes fähig, von den Landesherrn durch verschiedene Freiheiten zu halten gesucht wurden [47]).

15.

Mit dem Rechte des Heerbanns (Grafenbanns) waren noch mehrere wesentliche Befugnisse verbunden, namentlich:

II. Das Recht des Kriegs und Friedens. Wie die Grafen von Württemberg hievon in allen Zeiten Gebrauch gemacht haben, ist bekannt. Beschränkungen fanden nur Statt gegenüber dem Kaiser und Reiche — denn von selbst verbot sich, einer höheren Gewalt gegenüber in die Schranken zu treten [48]) — und etwa vermöge einzelner Verträge, die unter die Garantie des Kaisers, oder der Reichsstände gestellt waren. Im Uebrigen waren zwar die Kaiser fortwährend bemüht, durch Verträge und Eide, durch Mahnungen und Verbote den „Landfrieden" im Reiche aufrecht zu erhalten; man weiß jedoch, wie ungestraft dieser aller Orten stets wieder gebrochen worden ist.

III. Das Recht der Verträge und Bündnisse. Sowie überhaupt das Einigungs-Recht jedem Freien zustand, so machte insbesondere der Landesherr, als Vertreter eines Ganzen, ungestörten Gebrauch davon. Es galten zwar hier dieselben Beschränkungen, welche wir soeben in Beziehung auf Kriegsführung namhaft gemacht haben; nach dem Landfrieden von Eger (1290) sollten sogar alle Bündnisse abgethan seyn. Bekanntlich wurden jedoch auch diese Beschränkungen nicht immer für bindend angesehen [49]).

16.

IV. Das Recht der Landesbefestigung. Nach mehreren Beispielen könnte es scheinen, als ob die Grafen dieses, mit den bisher angeführten Befugnissen wohl nothwendig verbundene,

---

47) Nur Zwifalten behauptete auch in früheren Zeiten eine unabhängigere Stellung vor den übrigen Klöstern. Das Stift Ellwangen entfernte sich noch in dieser Periode von der württembergischen Schutzherrschaft. Eine Uebersicht der an Württemberg gekommenen Stifter und Klöster nach ihrer Zeitfolge findet man in Nast's histor. Ausführung u. s. f. S. 150.

48) Daher wurde auch in den Bündnissen der Kaiser und das Reich, gleichwie auch der Papst öfters ausdrücklich ausgenommen. Einem Aufgebote wider diese hatte Niemand Folge zu leisten.

49) Ein einziges Beispiel ist mir bekannt, wo die Gültigkeit eines von den Grafen von Württemberg abgeschlossenen Bündnisses von der Genehmigung des Kaisers abhängig gemacht worden. Diß ist die Einnung mit der Stadt Eßlingen v. 14. Aug. 1390. Im darauf folgenden Jahre wurde derselbe Vertrag auf weitere 6 Jahre erneuert, ohne die gedachte Bedingung wieder anzuknüpfen.

Recht nicht selbstständig ausgeübt hätten. Man findet nämlich, daß die Grafen Eberhard und Ulrich im Jahr 1364 von Carl IV. die Erlaubniß auswirkten, aus dem Dorfe Laichingen eine gemauerte Stadt zu machen, dasselbe „mit Mauren, turmen, porten, erkern, graben, und anders, wie sie wollen, zu vesten vnd zu bewaren“ [50]), und daß dieselbe Erlaubniß in jenem Jahre auch noch für das Dorf Bietigheim vom Kaiser ertheilt wurde [51]). Solche und ähnliche Beispiele sind jedoch in der Geschichte aller deutschen Länder nichts Seltenes, ohne daß daraus für die Sache selbst eine Regel dürfte abgeleitet werden [52]). Mag es seyn, daß die Gründung einer Stadt, schon weil sie die Eifersucht der benachbarten Reichsstädte erregte, dem Kaiser vom größerem Interesse war, als mancher allgemeinere Akt der (unbestrittenen) Landes-Gewalt; schon dieses grössere Interesse reichte hin, um in jenen Zeiten den Landesherrn zu bestimmen, erst noch bei dem Kaiser eine Anfrage zu machen, und sich gegen alle Anfechtungen durch einen Brief sicher zu stellen. Was aber insbesondere die angeführten Fälle betrifft, so hatten die Grafen nicht ganz drei Jahre zuvor von dem erzürnten Kaiser die Erlaubniß erhalten, die im Kriege gegen ihn zerstörten Festungen wieder aufrichten zu dürfen, was derselbe, hier als Sieger, für die nächste Zeit wohl hätte versagen können. Wohl mit in Rücksicht auf diese Begünstigung, vielleicht auch, um nicht gerade jezt durch Vermehrung der festen Plätze sich den Verdacht neuer feindseligen Gesinnungen zuzuziehen, mochten die Grafen Gründe genug finden, den Kaiser gleichsam um eine nachträgliche Bewilligung jener Befestigungs-Anstalten anzugehen.

Noch ist hier zu erwähnen:

V. Das Recht der Landesbewaffnung. Dieses Recht kann nach dem Vorstehenden keinem Zweifel unterliegen. Schon im Rechte des Heerbanns liegt dasselbe theilweise. Den ordentlichen Kriegs-Dienst in und außer der Grafschaft versahen ursprünglich die Ritter mit ihren Knechten; zu Rettung von Land und Leuten wurde alles Volk unter die Waffen gerufen. Je mehr sich der Adel von seiner ursprünglichen Bestimmung zum Reichs- und Landes-Schutze entfernte, und in persönlichen Gewinn, und völlige Ungebundenheit seine Aufgabe setzte, desto wichtiger war für den Landesherrn, in der Klasse seiner Unterthanen stets bereite Kräfte zu Abhaltung fremder Gewalt, und wohl auch zu Ausführung von Angriffen gegen Außen sich zu erziehen. Anfangs der Landvogt, späterhin meh-

---

50) Lünig's Reichsarchiv part. spec. cont. II. p. 679. auch bei Sattler a. a. O. 1. Forts. Beil. Nr. 132. S. 157.

51) Sattler's histor. Beschreibung des H. Württemberg. Th. II. S. 132.

52) Vgl. Eichhorn a. a. O. Th. II. S. 577.

rere Obervögte hatten die unmittelbaren Anordnungen zu besorgen [53]). Die Landorte waren, sowohl in Beziehung auf Kriegsleistungen, als zum Schutz gegen feindliche Ueberfälle den nächst gelegenen Städten zugetheilt [54]). Hier war wieder ein landesherrlicher (Unter-) Vogt angestellt, welcher an die Vorsteher der einzelnen Gemeinden (Schultheisen) seine Weisungen ertheilte.

17.

Sind bisher in dem Rechte des Heerbanns und dessen Aggregaten hauptsächlich [55]) äußere Hoheits-Rechte dargestellt worden, so kommt nunmehr die Reihe an die ausschließlich inneren Bestandtheile der Staats-Gewalt. Dahin gehört zunächst:

VI. Die Vogtei-Gewalt. Schon oben (§. 14.) war von einer schutzherrlichen Gewalt, als einem Rechte auf Vertretung gewisser Personen und Gemeinheiten im Kriegs-Dienste, die Rede. Hier handelt es sich von einer ähnlichen Befugniß im Innern des Landes gegen dieselben Personen, welche jener Gewalt anvertraut sind.

Ursprünglich wußte man von einer „Vogtei“ nur im Verhältnisse des Gutsherrn zu dem Leibeigenen, wonach jener das Recht hatte, seinen Schutzbefohlenen vor Gericht zu vertreten, in gewissen Fällen zu beerben und eine Abgabe (Schutzzins) von demselben zu erheben. Zur Zeit der Entstehung der Landeshoheit, wo das schutzherrliche Verhältniß eine andere Gestalt angenommen hatte, und auf eine Anzahl Freier in demselben Sprengel, den nun der Schutzherr verwaltete, ausgedehnt war, blieb die angeführte Bezeichnung unverändert auch für dieses Verhältniß bestehen, ungeachtet hier die Befugnisse im Allgemeinen ganz andere waren. Es handelte sich nun nicht mehr von einem Vertreten vor den Gerichten, sondern von einem solchen im Kriegs-Dienste; die Gerichtsbarkeit selbst war, als ein für sich bestehendes Recht, auf den Landesherrn übergegangen, und wurde unmittelbar gegen die dem Schutze Unterworfenen ausgeübt. Dieß waren jedoch nicht die einzigen Rechte des Schutzherrn; denn

---

53) Diese Eintheilung des Landes in Obervogteien, welche der neueren in Landvogteien noch am meisten entspricht, ist eine eigenthümliche Einrichtung in Württemberg. Dieselben hatten wohl Anfangs verhältnißmäßige Grenzen, bei den zufälligen Erweiterungen des Landes wurden jedoch dieselben öfters sehr ungleich.

54) Daher die Verbindlichkeit der Amtsorte, an gewissen städtischen Lasten, namentlich an den Kosten der Erhaltung der Stadt-Mauern, hinter welchen Personen und Eigenthum gleichmäßig geschützt wurden, mitzutragen. Hierauf beruht auch die mit unwesentlichen Abweichungen noch heut zu Tage bestehende Aemter-Verfassung in Württemberg.

55) Eine völlige Trennung der äußern und innern Hoheits-Rechte ist, wie sich leicht ergiebt, in diesem Zeitraume noch nicht möglich. Des Rechts der Landesbewaffnung habe ich übrigens nur wegen seines Zusammenhangs mit jenem des Heerbanns hievornen erwähnt.

sowie jenes ursprüngliche Verhältniß gewisse Gerechtsame gegen den Schützling selbst voraussezte, ohne welche ein wirksames Vertreten vor den Gerichten nicht denkbar gewesen wäre, so begünstigte nun diese neue Verbindung das Aufkommen einer eigenen Gewalt, welche man bisher entweder gar nicht gekannt, oder doch nur untergeordnet gegen wenige Personen ausgeübt hatte. Am passendsten begreift man diese leztere Gewalt unter dem Rechte der Aufsicht, welches, vereint mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit, nun die Vogteiherrlichkeit im neueren Sinne begründete.

18.

1) Das Recht der Gerichtsbarkeit. Dieses Recht der Grafen, mag es nun hergekommen seyn aus einer früheren Amts-Gewalt derselben über die Insassen eines Sprengels, oder aus einer Befreiung hinsichtlich der auf ihren Gütern gesessenen Leute, bildete sich zu einer wahren Hoheits-Gewalt, wie schon aus dem Bisherigen hervorgeht, erst in Folge der Unterwerfung einer Anzahl freier Leute unter die landesherrliche Schutz-Gewalt, wodurch nun ein dem hörigen analoges Verhältniß nachgebildet wurde.

Hatten die Grafen früher selbst Recht gesprochen an der Spitze vom Volke gewählter Schöffen, so übertrugen sie jezt diese Gewalt an einen Landrichter (Landvogt — judex provincialis), welcher sie ordentlicher Weise sowohl in erster Instanz über den landsässigen Adel und die geistlichen und weltlichen Körperschaften, als solche, als auch in zweiter Instanz über die sämmtlichen Hintersassen der Grafschaft und jene der Zugewandten (Landsassen) geltend machte. Unter dem Landrichter, beziehungsweise neben ihm, standen die landesherrlichen Vögte (Amtleute), welche als Vorsitzer von Stadt- und theilweise auch von Dorf-Gerichten in der Regel gleiche Gewalt über die Angehörigen der Grafschaft aus dem Bürger- und Bauern-Stande ausübten.

Von dieser ordentlichen Gerichtsbarkeit fanden jedoch theils schon aus früherer Zeit, theils kraft landesherrlicher Privilegien viele Ausnahmen Statt. Namentlich kam den Grafen über geistliche Personen und Güter, über die Hintersassen und eigenen Leute der Stifter und Klöster und des landsässigen Adels nur ein sehr beschränkter Gerichtsstand zu. Auch bestanden manche besondere Gerichte für gewisse Klassen von Sachen, welche nach eigenthümlichen Grundsätzen behandelt wurden, namentlich für Lehen- und Dienst-Sachen, Wald-Sachen u. s. w. Geringfügige Gegenstände in Civil- und Straf-Sachen wurden in jeder Gemeinde von deren Vorstehern abgemacht. Endlich ward durch vertragsmäßige Bestimmung von Schiedsrichtern — Austrägen — hauptsächlich von Seite der Ritterschaft Vieles der ordentlichen Gerichtsbarkeit theils vorübergehend, theils bleibend entzogen.

19.

So die Organisation der Gerichte zu Anfang der Grafen-Regierung. Eine wesentliche Aenderung erlitt sie in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts durch Aufhebung des Landgerichts, dessen Gewalt nun theilweise in die Hände mehrerer Obervögte, theilweise auf ein ständiges Kollegium (Landhofmeister und Räthe) übergieng, welches zugleich die Regierung der Grafen bildete. Aus diesem trat noch zu Ende der Periode das Hof- (und Appellations-) Gericht hervor, welches sich alljährlich wenigstens einmal in Tübingen versammelte.

Der Landesherr ward, ungeachtet er die Gerichts-Gewalt selbst an einzelne Beamte abgegeben hatte, forthin als erster Richter der Grafschaft angesehen; auch blieb ihm, als solchem, die Aufsicht über die Thätigkeit der Gerichte [56]) und die Anordnung der erforderlichen Aemter [57]).

Ueber demselben stand jedoch, als höchster Richter im Reiche, und als Lehensherr über den Blutbann der Kaiser. Dieser hatte eine unmittelbare Gerichts-Gewalt in Klag-Sachen wider die Grafen selbst, „wo es geht an ihren Leib, und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen.“ Hierüber wurde in den sogenannten Fürsten-Gerichten gehandelt. In anderen Klag-Sachen wider die Grafen war der kaiserliche Hofrichter (judex curiae) kompetent [58]). Im Jahr 1463 ließen sich jedoch die Grafen vom Kaiser die Freiheit ertheilen, daß die Klagen, welche „jr leibe oder gütter“ betreffen, nur bei ihren „erbaren Räthen“ sollten angebracht werden können [59]).

---

56) In einem Bündnisse des Grafen Eberhard und der Gesellschaft von dem Löwen mit den Reichsstädten in Schwaben und Herzog Leopold von Oesterreich vom 9. Apr. 1382, worin über Ertheilung der Rechtshülfe verschiedene Bestimmungen getroffen wurden, ist namentlich versprochen, gegenseitig dafür zu sorgen, daß „fürderlich Gericht vnd Recht nit verzogen werde.“ Sattler Gesch. 1. Fortf. Bl. S. 212.

57) S. Beispiele von Niedersetzung neuer Gerichte und Verleihung dieser Gerechtigkeit an Landsassen durch die Grafen bei Sattler 3. Frtf. S. 207. 4. Fortf. S. 101. Beil. Nr. 43. S. 297.

58) Reichs-Abschied vom Jahr 1235 ausgezogen bei Eichhorn a. a. O. Th. II. S. 304. Nr. 6. Vergl. den kaiserlichen Freiheitsbrief vom Dienstag nach St. Michaelis 1361 bei Burckhard a. a. O. S. 134. Häufig richteten zwischen den Kaisern und Landesherrn vertragsmäßige Austräge. S. den Vertrag mit K. Albrecht von Jakobi 1304 bei Sattler 1. Fortf. Bl. Nr. 35. S. 61.

59) Freiheitsbrief vom 22. April 1463. „Wir Friedrich — haben darumb mit wohlbedachtem mutte — jm (Eberhard d. ä.) vnd seinen Ehlichen leibs Erben, Mannes namen, Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mümppelgart dise besonder gnade gethon, vnd Freiheit gegeben — das sie umb alle vnd jeglich sachen, die sie, jr leibe oder gütter antreffend, hinfür für kein Landtgericht, Hofgericht, Stadtgericht, noch

Eine Gerichts-Gewalt in Sachen ihrer Unterthanen und Zugewandten übte in der Regel weder der Kaiser selbst aus, noch stand eine solche ordentlicher Weise den kaiserlichen Hof- und Landes-Gerichten, am wenigsten aber gemeinen auswärtigen Gerichten zu. Dagegen konnte natürlich Niemanden verwehrt werden, über verzögerte oder verweigerte Rechtshülfe bei dem Kaiser, oder dessen Stellvertretern in den Reichs-Gerichten Beschwerde zu führen, und nicht selten mag von diesem Rechte zum Nachtheile der Territorial-Gewalt ein zu ausgedehnter Gebrauch gemacht worden seyn. Dieß, in Verbindung mit der Verwirrung, welche eine Unzahl von Gerichten aller Art durch gegenseitige Jurisdiktions-Streitigkeiten seit dem dreizehnten Jahrhundert in der Lehre vom Gerichtsstande herbeigeführt hatte, war die Veranlassung, auch hier die Zuflucht zu kaiserlichen Befreiungen zu nehmen, die nun den württembergischen Landesherrn bei jeder Gelegenheit ertheilt wurden [60]).

20.

Die Vorstellung von der Lehenbarkeit des Blutbanns beruht auf einem sehr frühen Ursprunge. Schon unter der alten Gau-Verfassung waren dem Königsbanne die höchsten Bußen vorbehalten. Zur Zeit des erblichen Herzogthums, wo der Charakter dieser Bußen sich bereits verändert hatte, ward der Königsbann, oder, wie er jezt auch hieß, der Bann, über das Blut zu richten, auf den öffentlichen Landtagen gewöhnlich vom Herzoge ausgeübt. Als aber die Landeshoheit sich allseitig zu entwickeln anfieng, und an die Stelle der allgemeinen Landtage gleiche Gerichte in den einzelnen Herrschaften traten, mochten die Landesherrn jene ihren Unterthanen geschlossen halten, und sie selbst übten nunmehr den Blutbann durch ihre Landrichter, oder wem sonst sie denselben übertragen mochten, ohne weitere Beschrän-

---

„für einich ander Gerichte sollen gezogen, noch daselbs berechtiget „werden, — Sonder wer also zu jr einem oder mehr, hin für zu „sprechen hat, oder gewinnet, der oder die sollen sie darumb fürne„men, mit Recht vor derselben Grauen von Wirtemberg erbare Rä„then vnd sonst niendert anderßwa — außgenommen was lehen an„treffe, die sollen ueberall verrechtet werden nach Lehens rechte, vnd „wie das von alter herkomen ist, doch uns vnd dem heiligen Reiche, „an vnser oberkeit, gewaltsam vnd gerechtigkeit in allwege vnuergrif„fentlich vnd vnschedlich“ u. s. w. Burckhard a. a. O. S. 156.

Von der Konkurrenz der besonderen Gerichte, welche die Kaiser zu Aufrechthaltung des Landfriedens hie und da auch in Schwaben (noch 1367 war hier Graf Ludwig von Oetingen Landfriedens-Richter) anzuordnen für gut fanden, ist, als von einer vorübergehenden ausserordentlichen Maaßregel, hier nicht zu reden, zumal sie der Gerichtsbarkeit der Landesherrn wenig Eintrag gethan haben dürfte.

60) Die erste Befreiung dieser Art, welche wir kennen, ist vom 16. Dezember 1316. S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze.

kung aus [61]). Der Name „Blutbann“ erhielt sich wegen des in den geistlichen Territorien, und zuweilen auch bei den Gerichten der weltlichen Herrn in der Verleihung jenes Rechts noch bestehenden Unterschieds; der Gedanke aber, daß auch hier das Recht vom Kaiser zu Lehen komme, erwachte erst mit der Meinung von der Lehenbarkeit der Grafschaft überhaupt (§. 14.) [62]), und erhielt sich nun, wie bei dieser, durch die theils in Verbindung mit den übrigen Rechten, theils besonders vorgenommene Erneuerung des Verhältnisses [63]).

21.

2) Das Recht der Aufsicht. Als die Staats-Gewalt der deutschen Grafen noch unverfälscht für sich bestand, und der Charakter der Freiheit hinreichte, um Schutz zu erlangen gegen unerlaubte Angriffe, da bedurfte es keiner näheren Einsicht der Staats-Gewalt von der gegenseitigen Pflicht-Erfüllung der neben einander lebenden Reichs-Unterthanen; die einzig erforderliche innere Regierungs-Gewalt ruhte in den Gerichten, welche über angebrachte Rechts-Verletzungen urtheilten, und den Bescheid nach Umständen selbst zur Vollziehung brachten [64]) Erst die Erblich-

---

61) Auch hiegegen könnten einige Beispiele angeführt werden, wonach es scheinen möchte, als haben die Grafen nur unter kaiserlicher Genehmigung Gerichte für Ausübung des Blutbanns bestellen können. Es hat sich jedoch bereits bisher hinlänglich gezeigt, was von solchen kaiserlichen Bewilligungen zu halten sey. Nach dem Schwabenspiegel cap. LXXX. u. CX. ist das Recht, den Blutbann den Richtern anzubefehlen, ohne Beschränkung den Layenfürsten gestattet.

62) Vergl. Sattlers Gesch. 2. Fortf. S. 141.

63) In dem Lehenbriefe vom Jahr 1438 ist des Banns „veber das blut zu richten, vnd den fürbaßer ihren (der Grafen) Ambtleuten zu befehlen“ erstmals namentlich erwähnt. Auch sind daneben die „hohen Gerichte“ gleich anderen Rechten der Grafen besonders genannt. Sattlers Gesch. 2. Fortf. S. 141. Gleiche Belehnung geschah im Jahr 1453 an den von dem Grafen Ludwig, als Lehenträger, abgeschickten Rath Hans Harscher. Dieser mußte schwören, „daß er und die Amtleute, welchen er solchen Bann befehlen werde, damit gegen Armen, wie gegen dem Reichen, und dem Reichen, wie dem Armen zu richten, und weder Lieb noch Leyd, Feindschaft noch Freundschaft, Mieth noch Gabe, sondern allein göttliches und gerechtes Gericht anzusehen.“ Sattler a. a. O. S. 213. Bei der Feierlichkeit, welche die Erhebung Württembergs zu einem Herzogthume begleitete, ward zur Bezeichnung des Blutbanns eine eigene, rothe, Fahne von dem Freiherrn Stephan von Gundelfingen (vielleicht dem Nachkommen jenes Conrad von Gundelfingen, den wir im Jahr 1300 zuerst als Landrichter der Grafen von Württemberg kennen lernen) vorangetragen. Sattler a. a. O. 4. Fortf. S. 37.

64) Man theilt zwar gewöhnlich schon dem Herzoge eine polizeiliche Gewalt zu; dieselbe bezog sich jedoch einzig auf Aufrechthaltung des Land-

keit der Grafen-Gewalt, und ihre Verbindung mit dem gutsherrlichen und mit dem schutzherrlichen Verhältnisse zu den meisten Einwohnern eines Distrikts ließen die Idee aufkommen, als bestehe der Komplex der neuen hoheitlichen Befugnisse in einer Art hausväterlicher — landesväterlicher Gewalt, welche dem nahen Gebieter einen Blick in das Leben seiner Untergebenen ungehindert gestatte, und deren Handlungen seinem moralischen Richterstuhle unterwerfe. Je mehr Anziehendes ein solches Verhältniß für den nicht immer ritterlich beschäftigten Regenten hatte, und, je wohlthätiger oft auf der andern Seite dasselbe auf das Glück der Einzelnen einwirken mochte, um so leichter bildete sich daraus eine selbstständige Gewalt, welche bald die Grafen selbst, bald ihre nicht minder regierungslustigen Beamten sich zueignen mochten — eine schutzherrliche Gewalt im Innern des Landes, Vogtei im eigentlichen Sinne.

Von einer Auflösung dieser Gewalt in ihre einzelnen Bestandtheile, und einer völligen Sonderung derselben von der Gerichts-Gewalt, welche bekanntlich bis heutzutage nicht gelungen ist, kann natürlich in dieser ersten Periode nicht die Rede seyn. Nicht einmal eine besondere Bezeichnung für die Aufsichts-Gegenstände ward gefunden. Die „niedere Gerichtsbarkeit“, welche gewöhnlich die Landsassen (Stifter, Klöster und Ritter) über ihre Hintersassen, die Vorsteher der Land-Gemeinden über deren Angehörige ausübten, schloß auch die Gewalt in Polizei-Sachen ein, und für die Ausübung der höheren Regierungs-Rechte, welche ebenfalls wieder in den Händen der Justizbeamten (des Vogts, Obervogts, Landrichters — Landhofmeisters) vereinigt waren, bediente man sich wohl auch des allgemeinen Ausdrucks: „Regiment“ [65]).

Aus der angeführten Entstehungs-Weise und Thätigkeit der Aufsichts-Gewalt erklärt sich jezt, warum es für den Anfang dieser Periode

---

friedens in der Provinz, und äußerte sich daher nur bei auffallenden, die allgemeine Sicherheit bedrohenden Störungen. Eine fortdauernde, in's Einzelne gehende Beaufsichtigung war schon vermöge der Entfernung des Herzogs nicht möglich; die Grafen aber, wie die Centenarien waren bloß Richter. In den Land-Gemeinden, wie auf den Gütern der Freien bestand zwar nothwendig eine nähere Kontrolle, diese wurde aber nicht vom Staate, sondern dort von den selbst gewählten Vorstehern, hier von den Gutsherrn ausgeübt. — Daß später auch Reichs-Gesetze in Polizei-Sachen erlassen wurden, darf uns hier nicht irre machen; denn natürlich war es, daß die für alle einzelnen Theile sich bildenden Begriffe auch auf den ganzen Körper übertragen wurden, und daß nun von hier aus wieder allgemeine Folgerungen auf jene zurückwirkten.

65) Die Justiz-Sachen wurden zwar beinahe durchaus kollegialisch behandelt; da aber dasselbe auch häufig in Verwaltungs-Sachen geschah, so konnte dieß wieder nicht auf eine Grenze zwischen den verschiedenen Befugnissen führen.

beinahe durchaus an einzelnen sichtbaren Spuren ihres Daseyns ermangelt [66]). Gegen Ende der Periode sind solche hinreichend vorhanden. Nicht nur werden zu Sicherung des öffentlichen Verkehrs und besonderer gesellschaftlichen Zustände im Staate zusammenhängende Verfügungen erlassen [67]), nicht nur wird die Verwaltung der Gemeinden, und anderer bürgerlichen Verbindungen unter strengere öffentliche Aufsicht genommen [68]), auch das Verhältniß des Staates zur Kirche und den, in ihren innern Einrichtungen bisher unabhängigen geistlichen Körperschaften wird allmählig zu Gunsten der erstern Gewalt näher bestimmt und erläutert [69]). Nur der Landsässige vom Adel er-

---

66) Die Freveln, welche nach einem Urtheilsbriefe des Landgerichts zu Kannstadt vom 28. Apr. 1300 (bei Sattler 1. Forts. Bl. Nr. 29. S. 55.) auf den Gütern des Klosters Adelberg nur dieses selbst, oder der Pfleger desselben zu nehmen haben sollen, sind wohl nur Geldbußen für leichtere Uebertretungen der Hintersassen. — Das Spielen ihrer Unterthanen scheint schon frühe die Aufmerksamkeit der Grafen von Württemberg in Anspruch genommen zu haben. Um die Verbote zu umgehen, begaben sich nun die Unterthanen in die Reichsstadt Eßlingen, wo sie, im Fall von ihnen nicht völlig bezahlt werden konnte, öfters längere Zeit festgehalten wurden. Um den hieraus für die Familien entspringenden Nachtheilen zu begegnen, verglich sich Graf Ulrich III. mit dem Gericht und Rath zu Eßlingen, daß, wann einer seiner eigenen Leute gegen einen Bürger von Eßlingen verspielen würde, man denselben darum nicht anders benöthen solle, als daß man ihm seine Kleider ausziehe, wobei jedoch demjenigen, welcher noch etwas zu fordern, überlassen seyn solle, den Schuldner vor dessen Gericht rechtlich zu belangen. Sattler 1. Forts. Beil. Nr. 75. S. 101.

67) Vergl. die Ordnungen der Städte Stuttgart und Tübingen vom Jahr 1492, und die Landes-Ordnung vom J. 1495.

68) S. die ebenangeführten Ordnungen, und die Handwerks-Ordnungen dieser Periode. Das erste Beispiel einer Zunft-Vereinigung in Württemberg gab eine Gesellschaft von Trompetern, Pfeifern und Lautenschlägern, die sich zur Ehre der hl. Jungfrau aus dem Inn- und Auslande vereinigt hatte, alle Jahre in Stuttgart unter gewissen Feierlichkeiten zusammenzukommen. S. Sattler 4. Forts. Beil. Nr. 60. S. 315. — Auf ähnliche Weise wurden wohl den Gemeinden, die von dem Landesherrn Erlaubniß zu Abhaltung von Jahr- und Wochen-Märkten erhielten, gewisse Grundsätze mitgetheilt, nach welchen der Zutritt hiezu gestattet, Markt-Vergehen bestraft werden sollen u. s. w. Beispiele von Markt-Privilegien der Grafen bei Sattler 4. Forts. Beil. Nr. 57. 58 u. 59. S. 313—315.

69) Klöster, die sich durch schlechte Sitten auszeichnen, werden vom Landesherrn reformirt, ihre Rechnungen werden eingesehen, Mißbräuche in der Verwaltung werden abgestellt u. s. f. Ein auffallendes Beispiel, wie weit die weltlichen Herren schon gegen Ende dieser Periode ihre Gewalt gegen die Klöster ausdehnten, liefert die Leidens-Geschichte des Frauenklosters zu Kirchheim unter dem Grafen Eberhard dem Jüngern. S. Sattler 3. Forts. S. 220. u. f. Die Stiftung

hält sich frei von solchem Einflusse; für ihn waren schon die Bestimmungen des allgemeinen Landfriedens zu beengend, wie würde er erst den in das Einzelne gehenden Beschränkungen sich gefügt haben. Bei ihm blieb das Verhältniß des Freien im ehemaligen Herzogthume, nur mit dem Unterschiede, daß für Aufrechthaltung des Landfriedens jezt der Landesherr verantwortlich war.

22.

VII. Die Nutzungs-Gewalt [70]). Schon in ihrer ältesten Eigenschaft als Grundherrn waren die Grafen zu verschiedenen Nutzungen berechtigt, die theils aus dem leibherrlichen, theils aus dem ältern schutzherrlichen, theils aber auch aus einem rein dinglichen Verbande hervorgiengen. Keine dieser Nuzzungs-Arten war rein privatrechtlicher Natur; denn derselbe Grund, welcher in der Folge das schutz- und lehensherrliche Verhältniß des Landesherrn erweiterte, war es auch, der ihm zuvor die Möglichkeit einräumte, sich durch erbliche, oder lebensweise Ueberlassung von Gütern, die er nicht selbst bewirthschaften wollte, dauernde gemeine Dienste und Abgaben (Guts-Rechte) zu sichern. Auch rühren daher verschiedene Arten von Unfreiheit und Gewehre (Besitz), welche bis heutzutage sich theilweise erhalten haben.

Erst in Verbindung mit den landesherrlichen, namentlich mit den schutzherrlichen Befugnissen erhielt jedoch die Nutzungs-Gewalt ihre vollständige Ausbildung. Die einzelnen Ausflüsse derselben waren jezt folgende:

1) Die Nutzungen aus dem schutzherrlichen Verhältnisse. Schon als Gutsherrn waren die Grafen berechtigt, von den auf ihren Gütern sitzenden Leuten einen Beitrag zu dem Aufwande des Kriegs-Dienstes, oder gemeine Gegen-Dienste zu fordern. Jezt werden nach und nach dauernde Abgaben (Beden — Steuern) und Dienstpflichten (Frohnden) daraus, die mit Ausnahme der Lehen- und Dienst-Leute (weil diese persönliche Dienste beitrugen) und der Stifter und Klöster (welche sich jedoch zuweilen vertragsmäßig zu Beiträgen verpflichteten) von allen Einwohnern der Grafschaft nach ihren

---

der Hochschule zu Tübingen (9. Okt. 1477) geschah hinwieder unter Beobachtung aller Rücksichten gegen die Kirche. S. Sattler daselbst S. 132.

70) Diese Bezeichnung des Inbegriffs der landesherrlichen Nutzungs-Rechte scheint mir gerade für diese Periode nicht nur die einfachste, sondern auch die angemessenste zu seyn, da vermöge des vorherrschenden gutsherrlichen Charakters noch kein Unterschied zwischen Staats- und Privat-Nutzungen gemacht, und daher noch Manches unter landesherrlichen Nutzungen begriffen wurde, was der späteren Finanz- oder Kameral-Gewalt nicht zukommen dürfte.

Gütern geleistet wurden [71]). Ein sehr einträgliches Gefäll bildet nun auch der Zehente, welcher mit dem Rechte des Kirchensatzes gewöhnlich vereinigt war, wenn nicht der Patronatsherr zu Gunsten der Kirche, oder eines Stiftes oder Klosters darauf verzichtet hatte. Durch Kauf und Tausch suchten die Landesherrn diese Art von Einkünften möglichst zu vermehren [72]).

2) Für die Auslagen, welche mit Ausübung der Vogtei verbunden waren, bestanden wieder eigene Abgaben. Schon früher hatten die Gerichte von denjenigen, welche ihre Thätigkeit augenblicklich in Anspruch nahmen, besondere Gebühren bezogen. Dieß dauert auch jezt noch fort. Daneben erheben aber die Landesherrn zu Belohnung ihrer Vögte eine ordentliche Abgabe („Vogtei" — „Vogt-Recht"), aus den Gütern der ihrem ordentlichen Schutze Unterworfenen [73]). Die öffentlichen Geldstrafen, welche zuweilen schon vorkommen, desgleichen vakante Erbschaften werden als Emolumente der Gerichts-Gewalt betrachtet [74]).

3) Die aus Guts-Rechten entspringenden bäuerlichen Dienste und Abgaben dauern auch in dem neuen Verhältnisse fort, und werden mit dem übrigen Besitzthume ansehnlich vermehrt [75]).

---

71) Die, wiewohl sehr bedeutenden, Nutzungen, welche die Grafen von den beschirmten Reichsstädten zogen, gehören nicht hieher. Die ursprünglichen Besitzer der Stifter und Klöster waren herkömmlich von den Steuern befreit. Die neu hiezu erworbenen mußten jedoch gewöhnlich die alte Abgabe fortbezahlen, wenn nicht der Landesherr auch hiefür eine Befreiung ertheilte. In einem dem Kl. Adelberg ertheilten Freiheitsbriefe vom 13. Juli 1294 verspricht Graf Eberhard desselben Gut zu Schorndorf, von dem er „stuirr" bisher empfangen, auch der Hof zu Hart mit allem, was dazu gehöre, so lange aller Dienste und Steuern zu entheben, bis er die vom Kloster entlehnte Summe von hundert Pfund Heller heimbezahlt haben werde. Württ. Archival-Urkunden. Th. I. 41. Die Klöster, als Körperschaften, hatten sich gewöhnlich für den Fall eines Kriegs zu Stellung von „Heerwagen" verpflichtet. Außerdem gaben sie einen jährlichen Beitrag, das sogenannte Opfergeld.

72) So kaufte Graf Eberhard am 5. Febr. 1300 den Zehnten zu Stuttgart von Wernher Nothafft, welcher denselben bisher von den Grafen von Landau zu Leben besessen hatte. Senkenberg delect. hist. et Jur. tom. II. p. 252.

73) In dem schon früher angeführten Schutzbriefe des Klosters Lorch vom 22. July 1291 verspricht Graf Eberhard „quod de bonis predictis non recipiemus nisi tantummode jus advocaticum, quod vulgariter dicitur Vogt-Recht ab antiquo institutum.

74) Die Gefälle der niedern Gerichtsbarkeit fallen natürlich dem niedern Gerichtsherrn zu.

75) Merkwürdig ist das Schicksal der Leibeigenen in Würtemberg, welches, ungeachtet ursprünglich die Verhältnisse dieselben waren, wie anderwärts, doch einen der Freiheit besonders günstigen Gang nahm.

23.

Zu den angeführten Nutzungs-Rechten gesellten sich nun aber vermöge der eigenthümlichen Modifikation, welche die gutsherrliche Gewalt durch Vermischung mit den Bestandtheilen der Landeshoheit erhielt, mancherlei allgemeine Beschränkungen der Freiheit und des Besitzes, die man vorher nicht gekannt hatte. Namentlich gehören hieher die Beschränkungen des freien Zugs, und gewisser allgemeiner Nutzungen.

4) Die Beschränkungen im freien Zuge, d. h. in der Wahl eines beliebigen Wohnsitzes waren dem freien Deutschen so fremd, als gezwungene Dienste oder Abgaben. Nur der Leibeigene fand ein natürliches Hinderniß in dem Nutzen, den er durch solche Leistungen seinem Herrn schuf. Mit Erweiterung jener Verpflichtung, oder gleichbedeutend mit Verallgemeinerung der Unfreiheit dehnten sich auch jene Beschränkungen auf alle anerkannten Unterthanen aus, und nur der „Zuverwandte", nämlich der Kloster- oder Stifts-Geistliche, der Ritter und der Bürger einer Reichsstadt, bewahrten das angeborne Recht. In jenem Korrelate zweier Begriffe — Dienst- oder Abgaben-Zwang und Unfreiheit — liegt also die wahre Begränzung des Unterthanen-Verbandes. Mit einem jener Verhältnisse ist auch das andere, und durch beide das leztere begründet. Der Unterthan (in dieser Periode) zahlt und dient ähnlich dem Leibeigenen, und ist, wie dieser an die Scholle (glebae adscriptus), so an die Herrschaft im Ganzen gebunden. Beide werden daher auch kollektiv „eigene Leute", „arme Leute" genannt. Ohne landesherrliche Genehmigung darf von ihnen weder ein Wohnsitz aufgegeben, noch Dienst oder Gut an einen Ausländer entfremdet werden. Von dem außer Lands gehenden Vermögen ist ein Abzug, oder eine Nachsteuer zu entrichten [76]).

---

76) Zeugnisse dieser Einrichtung finden sich schon in der frühesten Geschichte. S. Sattler's Gesch. 1. Forts. S. 55 und 58. Um dem Städtchen Schiltach, das sehr herabgekommen war, wieder aufzuhelfen, ertheilte demselben Graf Ludwig unter dem 15. Merz 1430 die Freiheit des Zu- und Abzugs „das ist also", sagt Ludwig, „das „die vnsern vnd die vns zugehörn wol gen Schiltach oder vff die gü„ter, die darzu gehörent, ziehen mögent, vnd welche die vnsern sich „also gen Schiltach, oder vff die güter darzu gehörig ziehent vnd ouch „alle die yezund da sint, mogent sich wol wider vnder vns ziehen vnd „sezen, wa oder in welche Statt oder Dorffer sie wollent vnd nien„dert anderswar; Welche sich aber gen Schiltach in das Stettlin oder „vff die güter darzu gehörig mit dem Iren sezent vnd ziehent, die „nit vnser sint, noch vns zugehören, wenn dieselben nit mer da sin „oder beliben wollent, So mogen sie wol mit Wib vnd Kinden, vnd „allem dem Iren von Schiltach oder den gutern darzu gehörig ziehen, „wahin oder vnder Welche sie wollent one vnser, vnser erben vnd

Mit diesen Beschränkungen hängt auch zusammen der Unterthanen-Eid, oder die Huldigung, das heißt derjenige Akt, wodurch sich der Landesherr der Treue seiner Unterthanen versichert. Das Zuschwören der reinen Schirm-Verwandten (Städtehuld — Prälatenhuld) beruht auf dem Schutz-Vertrage, welcher durch freiwillige Gegenleistungen anerkannt wird, das der Lehen- und Dienst-Leute (Ritterhuld) auf dem Lehen- und Dienst-Vertrage, wodurch eine Abhängigkeit in Kriegs- und Hof-Diensten begründet wird, das der Unterthanen aber (Erbhuldigung) auf der bleibenden Unterwerfung, welche eine Summe unbestimmter Leistungen zur Pflicht macht [77]). Folge hievon ist, daß jeder Unterthan, war er einmal zu einem selbstständigen Alter gelangt, dem Landesherrn die Erbhuldigung leisten, und kein Fremder, wäre er auch aus einem andern deutschen Territorium, ohne die dem Landesherrn abzugebende Huldigung, und daher auch ohne Genehmigung desselben seinen Sitz im Lande ergreifen [78]), oder etwas bleibend daselbst erwerben konnte [79]).

„nachkomen vnser amptlute vnd menglichs von vnsern wegen Irrung „vnd Hindernisse, doch das die die also gen Schiltach oder vff die gu„ter komen werdent vnd wider dauon ziehen wollent, vnd dauon tun „sollent, als dann derselben Statt vnd der guter Herkomen vnd Recht „ist, alles one geuerde.“ Sattler a. a. O. 2. Forts. Beil. Nr. 46. S. 82. Nur auf die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Abzug und Nachsteuer bezieht sich die im Fall einer Theilung des Landes zwischen den gesonderten Herrschaften herkömmlich bestandene Zugfreiheit. Daß Veräußerungen von Diensten und Gütern an Auswärtige schon jezt verboten waren, ergiebt sich aus der Analogie des angeführten Verhältnisses, in Verbindung mit den festen Bestimmungen der spätern Landes-Ordnung.

77) Die Huldigung der Hintersassen der Stifter und Klöster, des Adels, und der schutzverwandten Reichsstädte geschah nicht als Erbhuldigung, sondern gleichsam zur Bekräftigung des Schutz-, Lehens- oder Dienst-Verhältnisses zum Landesherrn. Die wahre Erbschuldigung hatten die Hintersassen ihrer unmittelbaren Herrschaft selbst zu leisten. — Die Leistungen der Unterthanen waren wohl hie und da durch Lagerbücher bestimmt, diese haben jedoch, so weit sie jenes Verhältniß betreffen, mehr die Natur von Privilegien, als von Verträgen. Was auf längerem Herkommen beruhte, oder durch die Gunst des Herrn in dem Verhältnisse neu bestimmt werden wollte, wurde in Anwesenheit der Gemeinde-Einwohner zusammengetragen, und als das Grund-Gesetz der Gemeinde forthin beobachtet.

78) Vgl. die in der vorlezten Note angeführte Urkunde und den schon früher angeführten Friedens-Vertrag mit der Reichs-Stadt Eßlingen v. J. 1391 und Sattler's Gesch. 1. Forts. S. 287.

79) Daher die Einführung einer Land-Losung, welche schon zu frühester Zeit in Württemberg im Gebrauche war. S. die Geschichte der Gerichts-Gesetze.

24.

5) Die Beschränkungen allgemeiner öffentlicher Nutzungen, oder die Zueignung von Gegenständen, die in Niemandes besonderem Besitze sind (herrenlose oder gemeinschaftliche Gegenstände), von Seite des Landesherrn, fand, obwohl ebenfalls schon in dem grundherrlichen Verhältnisse begründet, nicht minder erst in der Verbindung mit der wahren Landeshoheit ihre allgemein bindende Kraft. Vor diesem konnte wohl den hörigen Leuten, die auf des Herren Güter saßen, nicht aber dem freien Gutsbesitzer, der den Landesschutz desselben noch nicht anerkannt hatte, die unbeschränkte Benützung von Gegenständen der gedachten Art von Jemanden, außer etwa in einiger Beziehung vom Kaiser (s. §. 25.), untersagt werden.

Vorzüglich gehören unter diese Beschränkungen: der Wildbann, d. h. die ausschließliche Jagd-Gerechtigkeit des Landesherrn [80]), der Forstbann, d. h. das Recht desselben zur Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen [81]), ferner das landesherrliche Recht an die Nutzungen aus den Gewässern (Fischerei-, Mühlen- und Floß-Gerechtigkeit [82]) und aus den Bergwerken des Landes [83]).

25.

Ein durchaus neues Aggregat von Nutzungen erhielt nun aber die landesherrliche Gewalt

6) durch den Erwerb gewisser kaiserlicher Gerechtsame, der sogenannten Regalien (im engeren Sinn). Hieher gehören nur der Zoll, die Münze und der Judenschutz; denn der Bergbau (§. 24.)

---

80) In dem Kaufbriefe der Grafschaft Asberg vom Jahr 1308 wird unter den Rechten derselben auch der Wildbann angeführt. In dem Friedensvertrag mit den Reichsstädten vor der Alp vom 15. Sept. 1360 wurde festgesezt, daß die Klöster, Edelleute oder andere ehrbare Leute in Veräußerung ihrer Waldungen und Hölzer an die Städte durch die Grafen „von ihres Wiltbandes wegen“ nicht gehindert werden sollen. Sattler's Gesch. 1. Fortf. Beil. Nr. 117. S. 138.

81) Dieses Recht hängt genau mit dem Wildbanne zusammen. Wie die Grafen sogar noch weiter giengen, erhellt aus der in der vorigen Note angeführten Urkunde.

82) Im J. 1342 wurde wegen des Flößens auf der Würm, Nagold, Enz und dem Neckar zwischen Württemberg und Baden ein Vergleich abgeschlossen. Reuß, Deduktions- und Urkunden-Sammlung. Ulm 1785. S. 334.

83) Im Jahr 1456 verlieh Graf Ulrich einigen Bürgern von Gmünd das Bergwerk zu Wart „ob der erden vnd under der erden vnd sunder nach Bergwercksrecht“ gegen Abgabe des zehenten Theils vom Ertrage.

im südlichen Deutschland, wo es sich von keinen reichen Silber-Gruben handelte, ward vom Kaiser nie in Anspruch genommen.

Der Zoll zu Lande und zu Wasser war wohl immer für ein kaiserliches Vorrecht angesehen. Als ein sehr einträgliches und in den Fehden mit den Reichsstädten und Klöstern besonders dienliches Mittel mußte er jedoch um so früher in die Hände der Landesherrn übergehen, da er, als in Verbindung mit dem Geleiterechte stehend, nur von dem Mächtigsten der Gegend ausgeübt werden konnte. Daß auch die Grafen von Württemberg schon zu Anfang dieser Periode im Besitze des Rechts gewesen, läßt sich nicht bezweifeln [84]); zu einer weiteren Ausdehnung, oder einer Erhöhung der Anlage sehen wir sie jedoch forthin zuweilen die kaiserliche Genehmigung einholen.

Die Münze als landesherrliche Befugniß — Landmünze — ist wohl erst späteren Ursprungs, da das Bedürfniß nicht so frühe, wie bey dem Zolle auf Theilung der Gerechtsame führen mochte. Der erste Freiheitsbrief der Grafen, den man kennt, ist vom 14. Januar 1374; darin ist das Recht einer Landmünze nur auf ein Jahr und zugleich so vorsichtig ertheilt, daß nicht wohl eine frühere Einräumung desselben gedacht werden kann [85]). Noch in demselben Jahre wurde aber die Gerechtigkeit auf längere Zeit erneuert [86]), und von nun an finden wir die Grafen in beständiger Uebung derselben [87]).

---

84) Kraft (III) von Hohenlohe ertheilte unter dem 7. Jan. 1328 dem Kloster Gnadenthal die Zoll- und Geleite-Freiheit. Haußelmann a. a. O. Bl. Nr. 83. Sollten die damals schon mächtigeren Grafen von Württemberg die Befugniß entbehrt haben? — Im Jahr 1343 erhielten diese von Carl IV. das Zollrecht zu Göppingen. Breyer Elem. Jur. publ Wirt. p. 554. — Zu dem Kriege mit den Reichsstädten im Jahr 1360 gaben unter Anderem die harten Zoll-Anlagen Veranlassung, womit die Grafen den Verkehr mit den Klöstern und Städten erschwerten. In den nachher zu Stande gekommenen Friedens-Artikeln wurde daher den Grafen und ihren Dienern auferlegt, alle neue ungewöhnliche Zölle, worüber sie von dem Reiche keine Briefe haben, abzuthun. Sattler's Gesch. 1. Forts. S. 189. Bl. Nr. 117. S. 137. Zugleich bestätigte der Kaiser ihre bisherigen Briefe. Das. S. 193. Im Jahr 1392 ertheilte noch Eberhard II. dem Probst und Convent zu Adelberg als „seinen lieben besundern" die Zollbefreiung durch das Land Württemberg. Besoldi doc. red. p. 41. 44.

85) Sattler a. a. O. S. 245.

86) Das. S. 245.

87) Am Andreätage 1396 vereinigte sich Graf Eberhard mit Herzog Leopold von Oestreich, Bischoff Burckard von Augsburg, und zwei Grafen von Oetingen, eine gemeinschaftliche Münze zu schlagen. Jeder Herr benannte seine Münzstätte; Eberhard wählte Stuttgart und Göppingen. Die Vögte, Schultheisen, Richter und Räthe in diesen Städten erhielten die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über Münz-Verbrechen. Auf den früheren Münzen war immer das kaiserliche Wappen aufgedrückt worden, jezt hatte das Gepräge auf der einen Seite das Zei-

Der Schutz der Juden, welchen bekanntlich der Kaiser, statt der ihm von der christlichen Kirche, als einem Schirmvogte derselben, eingeräumten Rechte über Leben und Eigenthum jener Personen, als ein einträgliches Regal benuzte, ist ebenfalls erst später in die Hände der Landesherrn gekommen. Im Jahr 1360 ertheilte Karl IV. den Grafen Eberhard und Ulrich die Freiheit, daß die Juden, welche in ihren Festungen und Städten gesessen, ihnen diensthaft seyn sollen, und daß er, der Kaiser, ungeachtet dieselben seine Kammerknechte seyen, sie nicht beschatzen, noch besteuern wolle [88]). Von nun an erhoben die Landesherrn von den im Lande gesessenen Juden eine gewisse Abgabe in Geld. Dagegen genossen diese den unmittelbaren Schutz des Landesherrn, welcher jedoch kaum ihrer Person, noch weniger ihrem Erwerbe vollständig zu Theil ward. Von dem Genusse höherer staatsbürgerlicher Rechte waren die im Lande wohnenden wenigen Juden fast gänzlich ausgeschlossen. Namentlich wurden die Wohlthaten der Verfassung nie auf sie angewendet; der Handel, obwohl ihre einzige Erwerbs-Quelle, war ihnen gesetzlich untersagt, Verträge, mit ihnen eingegangen, sollten nichtig seyn, auch half man sich, wenn der Landesherr oder seine Unterthanen lästige Verbindlichkeiten gegen sie eingegangen hatten, durch kaiserliche Freiheitsbriefe, womit den Verpflichteten die sogenannten Judenschulden bis zu einem gewissen Zeitraume hin förmlich abgenommen wurden [89]).

26.

Erst durch das Hinzutreten dieser kaiserlichen Gerechtsame ward die landesherrliche Nutzungs-Gewalt vervollständigt. Die ordentlichen Abgaben (Beden und Vogt-Rechte) trugen mehr den Charakter einer Beihülfe (Stärkung von stor, stur — stark, daher auch stöwr, stüwr — Steuer) zu dem öffentlichen Aufwande und beruhten daher auch wohl ursprünglich öfters auf Verträgen mit den dem Schutze Unterworfenen. Das Zoll- und Münz-Regal, womit die Landesherrn, nach dem Beispiele der Kaiser in den Reichsstädten, schon frühe aus eigener Gewalt das Umgeld (Ohmgeld) verbanden, unterwarf, ohne eine besondere Bestimmung, den öffentlichen Verkehr einer Abgabe, wobei theilweise auch der nicht im Unterthanen-Verhältnisse Stehende betheiligt war. An ein grundherrliches Verhältniß konnte hier nicht

---

chen eines Kreuzes, auf der andern das Wappen (auf den Schillingen den Namen) des Landesherrn. Sattler's Gesch. 2. Forts. S. 22. Der Herzogsbrief vom J. 1495 erwähnt auch der „Münzen und Erzen und anderer hergebrachten Regalien."

88) S. Sattler a. a. O. 1. Forts. S. 193.

89) Selbst bei peinlichen Anschuldigungen hatten die Juden nicht immer den ordentlichen Richter, wie noch spät in dem folgenden Zeitraume Zeugnisse beweisen.

mehr gedacht werden. Die Vorstellung ward daher nothwendig auf eine höher stehende Macht geleitet, wofür selbst die kaiserliche nicht immer den Rechtfertigungs-Grund geben mochte. Hatte nur erst eine Einrichtung dieser Art eine Zeit lang bestanden, so verbreitete sich die Idee, als sey der Landesherr, schon als solcher, Personen und Eigenthum zu besteuern berechtigt, und umgekehrt der Unterthan einem unbedingten Abgaben-Zwange unterworfen. Die Reichs-Gewalt hatte kein Interesse, das Aufkommen dieser Meinung zu bekämpfen, so lange nur die Stände in der Ausrüstung und Unterhaltung ihrer Mannschaft nicht säumten, die Unterthanen aber waren zu unmächtig, einen Zweifel dagegen zu erheben, bis endlich die Katastrophe der Verfassung eintrat, von welcher an einem andern Orte die Rede seyn wird.

27.

Mit den bisher angeführten Rechten sind die besonderen Bestandtheile der Landeshoheit erschöpft. Auch diese Darstellung hat die Ueberzeugung gegeben, wie die für die Entstehung der Landes-Hoheit in Württemberg oben geschehene Zeitbestimmung die richtige seyn dürfte, und alle später hinzugekommenen Rechte jene Gewalt in ihren wesentlichen Bestandtheilen nicht erst zu schaffen, sondern nur zu erweitern bestimmt seyn konnten.

Die gesetzgebende Gewalt macht zwar, wie die oberaufsehende und vollziehende, einen integrirenden Theil aller angeführten Hoheits-Rechte aus, da, wer eines von diesen selbstständig auszuüben befugt seyn soll, nothwendig auch die hiezu führenden Mittel zu bestimmen die Macht haben muß. Da diese jedoch in dieser Periode zuweilen von der Landes-Gewalt getrennt erscheint, und wohl eben darum den Landesherrn öfters bestritten worden ist, so dürfte hier zu Widerlegung etwaiger Zweifel noch einiges Wenige angeführt werden.

Daß diese Periode sehr arm ist an geschriebenen Gesetzen sowohl der Kaiser- als der Landes-Regierung, erklärt sich hinreichend aus dem Geiste der Zeit, wo, zuerst im Oeffentlichen, nur die nächstvorangegangene That, nicht ein höherer durchgreifender Wille die Richtschnur im Handeln angab, wo die Veränderlichkeit der Erscheinungen an etwas Bleibendes im Staate nicht denken ließ. Ein, oft undeutliches, Herkommen normirte, wo es nicht anders seyn konnte, die einzelnen Verhältnisse; die Autonomie der Privaten, und der Gerichte ersezte das Uebrige.

Immerhin bleiben aber noch einzelne Spuren übrig, aus denen auf die Ausübung einer gesetzgebenden Gewalt in Landes-Sachen [90])

90) Daß die vom Kaiser nach dem Rathe der Reichsstände erlassenen Bestimmungen — Reichs-Gesetze — vollständige Kraft in den einzelnen

geschlossen werden kann. Dieselben sprechen theils für die Berechtigung des Kaisers, theils für die des Landesherrn. Mehrere Beispiele der erstern Art, in Beziehung auf das Recht zu Errichtung von Städten (§. 16.), sind, wie eine Anzahl anderer kaiserlicher Privilegien, bereits bisher im Zusammenhange als unbeweisend für die Mangelhaftigkeit der Landeshoheit dargestellt worden. Andere Fälle haben nicht nur die Ertheilung ähnlicher Gerechtsame, sondern auch die Festsetzung allgemeiner Bestimmungen durch den Landesherrn nachgewiesen (§. 18 u. 20.). Hiezu gehören auch noch die verschiedenen Bündnisse — wahre Jurisdiktions-Verträge —, welche die Grafen mit Herren der Nachbarschaft aus Veranlassung der allgemeinen Rechts-Unsicherheit abgeschlossen haben [91]), ferner ein Freiheitsbrief des Grafen Ludwig vom Jahr 1432, worin er der Stadt Stuttgart eine schon von seinen Vorfahren gegebene Freiheit in Beziehung auf Enterbung der Kinder bestätigt [92]), endlich die Ordnungen der Städte Stuttgart und Tübingen vom Jahr 1492. Die einzigen Beweise, welche hiegegen noch zu Gunsten des kaiserlichen Einflusses geltend gemacht werden könnten, sind ein Freiheitsbrief des Kaisers Ludwig vom 11. Dez. 1330, worin dieser „aus besonderer Gnade und Gunst zu dem Grafen Ulrich III. der Stadt Kannstadt die Freiheit ertheilt", daß sie alle die Rechte, Ehre und gute Gewohnheit haben solle, wie des Reiches Stadt Eßlingen, und daß der Landtag, welcher von Alters her vor der Stadt gewesen, nunmehr in derselben gehalten werden möge [93]), und ein Erlaß des Kaisers Sigmund vom Donnerstag nach Jakobi 1434, worin auf Ansuchen der Grafen Ludwig I. und Ulrich V. „aus kaiserlicher Macht-Voll-

---

Territorien hatten, bedarf hier keiner Erörterung. Doch möchte ich annehmen, daß schon von Anfang an den Landesherrn zugestanden, dieselben nach den eigenthümlichen Verhältnissen ihres Landes in der Anwendung zu modifiziren.

91) Hieher gehören namentlich die Bündnisse des Grafen Eberhards mit der Löwen-, Wilhelms- und St. Georgen-Gesellschaft, mit den schwäbischen Reichsstädten und mit Herzog Leopold von Oestreich vom Jahr 1382. Sattler's Geschichte 1. Forts. Beil. Nr. 171 u. 172. S. 207. u. f. Ferner das Bündniß, welches Graf Ludwig mit dem Churfürsten von Mainz, den Pfalzgrafen Otto und Ludwig und dem Markgrafen Jakob von Baden am 6. Juli 1446 zu Schorndorf einging. Sattler 2. Forts. S. 171.

92) Hiedurch erhielten die Eltern die Freiheit, einem Kinde, das sich wider ihr Wissen und Wollen verheirathen würde, ihre Erbschaft zu entziehen. Doch wurde bestimmt, daß das Gut nicht außer Landes veräußert werden dürfe, sondern der Obrigkeit ihre Gerechtigkeit auf den Gütern mit Steuern, Diensten, Wachen u. dgl. vorzubehalten sey. Sattler 2. Forts. Bl. Nr. 52. S. 88.

93) Sattler a. a. O. 1. Forts. Bl. Nr. 74. S. 101.

kommenheit“ erlaubt wird, daß die Gerichte der Grafen in den Städten „übelthätige und beleumde Leute, welche besser todt, als lebend wären“ ohne Uebersiehnung richten mögen [94]).

Von einer Aufnahme der Stadt Kannstadt in die Zahl der Reichsstädte konnte natürlich in der ersten Urkunde nicht die Rede seyn, die Absicht derselben war nur die Verlegung des Landtags, zu dessen Aufnahme in die Stadt man vielleicht solche den Reichsstädten, wo gleiche Versammlungen auch schon von den Grafen, als Landvögten, gehalten wurden, dem Range nach gleichstellen zu müssen glaubte. Beide angeführte Beispiele beziehen sich daher nur auf die Gerichte, deren Ansehen mit Hülfe ihres Autonomie-Rechts so sehr gewachsen war. Bei beiden galt es, Vorurtheile, denen das Alterthum, in welches sie hinaufreichten, eine gewisse Heiligkeit gegeben hatte, zu bekämpfen. Hier mochte die Landes-Gewalt, wie man dieß bisher öfters gesehen, wieder zu dem kaiserlichen Ansehen ihre Zuflucht nehmen, nicht als ob ihr das Recht zu dergleichen Bestimmungen an sich abgegangen wäre, sondern, weil es der höchsten Gewalt im Reiche bedurfte, um Widersprüche, wie die vorgelegenen, zu beseitigen. Daß der Landeshoheit der Grafen die Gesetzgebungs-Gewalt in dieser Periode abgegangen sey, läßt sich daher auch nicht aus Rücksicht auf die angeführten Beispiele behaupten.

B. Haus-Verfassung.

Ursprung des Hauses.

28.

Es ist bereits (§. 6.) als eine unzweifelhafte That-Sache erwähnt worden, daß die Landeshoheit über die Grafschaft Württemberg, oder die Existenz eines mit diesem Namen bezeichneten Länder-Distrikts, als abgesondert regierten Territoriums, in dem gegenwärtigen Fürstenhause ihren Ursprung genommen habe. Wenn erwiesen wäre, daß dieser Ursprung nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu suchen sey — man wird sich erinnern, daß dieser Zeitpunkt nur als der späteste, oder als derjenige bezeichnet worden, wo die Grafen von

94) Das. 4. Fortf. Beil. Nr. 56. S. 312. Nach dem Inhalte der Urkunde war es den Grafen sehr darum zu thun, den gedachten zu vielem Unfug Anlaß gebenden Gebrauch, wonach die Richter einen Verbrecher nicht verurtheilten „man bringe dann die Schuld auf ihn mit sieben unversprochenen Mannen“, im Lande abzustellen. Erst, da ihnen dieses nicht gelang, wandten sie sich an den Kaiser, welcher nun die angeführte Freiheit ertheilte, und zugleich „allermeniclich in welichem wesen oder stat der ist, oder die sind“ ernstlich befahl, die Grafen daran nicht zu hindern, oder zu irren. Vgl. Gerstlacher's Samml. Wirt. Gesetze Einleitung zum 2. Band. S. 104. u. f.

Württemberg nun ganz zuverlässig im Besitz der wesentlichen Bestandtheile der Landeshoheit gewesen — so bedürfte hier die Frage keiner weitern Erwähnung. Indessen wird es genügen, hier anzuführen, daß einzelne Herren und Grafen von Württemberg, von welchen die spätern dieses Namens ihr Geschlecht in unbestimmten Graden ableiten, schon längere Zeit vorher, ehe die Landeshoheit in den schwäbischen Häusern erworben worden seyn konnte, zum Theil mit vollständiger Gewißheit in der Geschichte hervortreten. Wie die Grafen zu dieser Würde gelangt, oder gar welch' tieferen Ursprung ihr Geschlecht genommen, darüber läßt sich eine Untersuchung, wenn auch nur mit einigem Erfolge, nicht anstellen. Es mag daher genügen, die folgende Geschichte dieses Hauses, so weit sie mit der Staats-Verfassung in Verbindung steht, in kurzen Zügen anzuführen.

1) Regierungs-Erbfolge.

29.

Zunächst von der Regierungs-Erbfolge [95]). Gemeinrechtlich bestand hiefür unter den deutschen Reichsständen keine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen, wonach in das unbewegliche Gut nur der Mannsstamm, in das bewegliche, mit einigem Unterschied, auch der Weiberstamm succedirte. Lehenbare Besitzungen sollten zwar schon nach gemeinem Rechte — nach Partikular-Rechten war es anders — nur einem Sohne, gewöhnlich dem Aeltesten, verliehen werden, auch hätte der Begriff eines Amtes, wovon die Grafen-Rechte ursprünglich herkamen, die Untheilbarkeit der Landeshoheit selbst retten können, keines von beiden fand jedoch bei dem, immer nur in Verbindung mit der gutsherrlichen Eigenschaft betrachteten, Verhältnisse der neuen weltlichen Landesherrn Statt, und so erhielt sich eine durchgängig gleiche Erbfolge bei diesen, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen, wie bei den Kurfürsten [96]), oder Haus-Verträge etwas Anderes bestimmten.

Frühe genug mußte freilich der Kampf, der im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, vorzüglich das südliche Deutschland bewegte, auf Konzentrirung der verwandten Theile in einem Oberhaupte führen; aber der allgemeinen Rechtlosigkeit, welche die damalige Zeit bezeichnete, unterlagen auch die Verträge, wodurch man die Nachkommen

---

95) Mittheilungen oder Hypothesen aus der früheren Geschichte des Hauses in Beziehung auf Erbfolge findet man bei Fr. Dav. Hoffmann (praes God Dan. Hoffmann) historia et Jus Unionis Territ. Wurt. Tub. 1754. 4.

96) Bekanntlich hat bei diesen die goldene Bulle (1356) das Erstgeburts-Recht eingeführt.

in der Familie hätte binden wollen, und außerdem verstieß eine solche Beschränkung zu sehr gegen die bisherigen Gebräuche, und gegen den Geist der Zeit, als daß man sich einen zuverlässigen Erfolg davon hätte versprechen können.

Glücklicher Weise waren die Familien-Verhältnisse bei dem Hause Württemberg für die Vereinigung der Herrschaft lange Zeit sehr günstig, da bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zu gleicher Zeit nie mehr, als zwey berechtigte Linien aus demselben vorhanden waren [97]). Diese regierten das Land gemeinschaftlich; so die Söhne Ulrichs mit dem Daumen, Ulrich II. und Eberhard I. 1265—1279, Eberhard II. und Ulrich IV. 1344—1366. Ohne Zweifel waren die Grundsätze dieser gemeinschaftlichen Regierung vertragsmäßig bestimmt; es finden sich jedoch keine näheren Spuren darüber. Unter Ulrich II. und Eberhard I. scheint dieser, obgleich der jüngere, nach dem Antritte der Mitregierung, die Herrschaft fast ausschließlich geführt zu haben, da jener, wohl die Ueberlegenheit seines Bruders fühlend, nur selten handelnd auftritt.

Dieß war jedoch nur ein zufälliges faktisches Verhältniß. Gemäß der Natur der Sache, und dem Geiste des ganzen Rechts-Verhältnisses scheint vielmehr das Uebergewicht rechtlich immer auf Seite des Aelteren gewesen zu seyn [98]). Wirklich war unter der schon gedachten gemeinschaftlichen Regierung Eberhards II. und Ulrichs IV. ein solches vorherrschendes Ansehen des Erstern Gegenstand der Eifersucht für den jüngern Ulrich, und dadurch die Haupt-Veranlassung zu den öfteren Streitigkeiten der beiden Brüder. Eine Theilung des

---

97) Ungünstiger waren die Verhältnisse im Badischen Hause. Nach dem Tode Rudolphs I wurde allein die untere Markgrafschaft in vier Theile getheilt, die obere war es schon in zwei, somit bestanden in diesem Gebiete sechs abgesonderte Landestheile. 1356 suchte Markgraf Rudolph der Lange, unter welchem die untere Markgrafschaft wieder zusammen gekommen war, durch einen Familien-Vertrag eine bleibende Vereinigung zu bewerkstelligen; seine Nachkommen hielten sich jedoch nicht daran.

98) Hievon spricht auch die Art von Vormundschaft, welche Ulrich II. über seinen Bruder bis zu dessen 20. Jahre bekleidete. Noch im Jahr 1273 hatte dieser kein eigenes Siegel. Sattler's Gesch. 1. Forts. Beil. Nr. 4. Bei Veräußerungen und Belehnungen wurden beide Grafen, und zwar Ulrich immer zuerst genannt. Daf. Beil. Nr. 4, 6 und 7. Auch kommt eine besondere Veräußerung des leztern vor. Ebend. Beil. Nr. 5. — In einer Urkunde vom 25. Jan. 1321, welche von Uebertragung des Kollegial-Stifts Beutelspach nach Stuttgart handelt, ist bestimmt: „wär aber das die wale der Corherrn „gelich belibe an der Zal, swem denne der Eltist an der Herrschaft „ze Wirtemberg, die wile sie vngetailet ist, sinen Gunst git, der „soll für varen.“ Besoldi doc. rediv. No. III. S. auch die folgende Note.

Landes [99]) schien unter diesen Mißhelligkeiten unvermeidlich; das Recht und die Gewohnheit standen dem gekränkten Ulrich zur Seite. Doch dieser hatte hierin, wie es scheint, nicht allein seinen gefürchteten Bruder, sondern auch den Kaiser (Carl IV.) gegen sich: am 1. Merz 1352 mußte er schriftlich versprechen, nie eine Theilung des Landes begehren zu wollen, er verkünde denn ein Jahr zuvor sein Vorhaben den Grafen von Helfenstein, oder nach deren Ableben seinem Bruder selbst [100]).

30.

Im Jahr 1361 trat Ulrich mit einem solchen Verlangen wirklich hervor. Eberhard brachte die Sache an den Kaiser, und dieser vermittelte sie dahin, daß Ulrich nicht allein für den Augenblick seinen Antrag zurücknahm, und sich mit seinem Bruder versöhnte, sondern auch für die Zukunft Verpflichtungen eingieng, welche, wenn gleich später wieder auf einige Zeit verlassen, gleichwohl als die erste Grundlage der württembergischen Haus-Verfassung anzusehen sind.

In zwei am 4. Dez. 1361 zu Nürnberg ausgestellten, von den Grafen und sechs anwesenden Fürsten und Herren untersiegelten Reversen (s. Slg. Nr. 1.) [101]) verpflichteten sich nämlich auf der einen Seite Ulrich, auf der andern Eberhard und sein Sohn, der jüngere Ulrich, für sich und ihre Erben, keine Theilung des Landes mehr begehren, sondern dieses in alle Zukunft ungetrennt lassen zu wollen. Auf den Fall, daß der eine, oder der andere Theil keine männliche Leibes-Erben hinterlassen würde, ward verabredet, daß alsdann das ganze Land auf die entgegengesetzte Linie fallen, eine etwaige Veräußerung, Verpfändung oder Verschreibung desselben oder einzelner Theile von einer Seite aber ungültig seyn solle. Daneben verpflichteten sich beide Partheien, keine unredliche oder gefährliche

---

99) Daß man diese schon früher gefürchtet, beweist die eben angeführte Urkunde, worin weiter gesagt ist: „Wär aber, da Gott vor sy, „daß die Herrschaft getailet würde, swas danna Stuttgarten wär, „unter den der Eltist wär, swen der sin Gunst gäb, der hat einen „Fürgang, dasselbe soll auch also beliben.“ Schon ein Enkel Eberhards I., von dessen frühe verstorbenem Sohne Ulrich erzeugt, (Ulrich der Höfinger) mußte aus jener Rücksicht den geistlichen Stand ergreifen (1322).

100) Steinhofer, Th. II. S. 392.

101) S. die erste Note zur Sammlung. Die Aufnahme des Vertrags in die leztere bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung, wenn gleich selbst Sattler ihn keiner näheren Aufmerksamkeit würdigte. Es ist zwar derselbe durch die späteren Landestheilungen wieder aufgehoben, und daher eine neue Vereinigung nothwendig geworden. Die leztere wiederholte jedoch nur ein altes Gesetz, und darf daher nicht als für sich bestehend, sondern nur im Zusammenhange mit jenen betrachtet werden. S. N. 105.

Schuld auf die Herrschaft Württemberg bringen, noch ohne Wissen und Willen des einen, oder andern sich in irgend ein Bündniß einlassen zu wollen. Würde entweder Ulrich, oder Eberhard, oder auch dessen Sohn keine männliche Nachkommen, jedoch eine Tochter hinterlassen, so sollte dieser von dem andern Theile eine Heimsteuer von 20,000 Pfund Heller gegeben werden. Eberhard und Ulrich behielten sich lebenslänglich zu abgesonderter Verwaltung einige Besitzungen vor. Die Einkünfte des Landes sollten jedoch durchaus gemeinschaftlich seyn. Zur Regierung und Vertheidigung desselben wollten die Grafen nach gemeinsamer Wahl, oder, im Fall sie nicht übereinkommen würden, nach der Bestimmung von Austrägen zwei Amtmänner [102]) aufstellen. Die geistlichen und weltlichen Lehen sollten durchaus von Eberhard verliehen, im Falle einer Erledigung jedoch je das zweite Mal demjenigen übertragen werden, für welchen Graf Ulrich bitten würde.

Der Kaiser bestätigte am 17. Dez. 1361 [103]) diesen Vertrag, und ertheilte zugleich in einer besonderen Urkunde dem Grafen Eberhard die Bewilligung, daß, wenn er, sein einziger Sohn Ulrich, und auch sein Bruder, Graf Ulrich ohne männliche Nachkommen sterben würden, alsdann seine jezt lebende Tochter (Sophie, Gemahlin des Herzogs Johann von Lothringen) die Herrschaften, welche vom Reiche zu Lehen herrühren, erben solle [104])

31.

Schon in dieser Verabredung zu Nürnberg also, nicht erst, wie man gewöhnlich annimmt, in dem Münsinger Vertrage (von 1482) ist das erste Grund-Gesetz der Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Landes zu suchen. Alle Lebenden vom Mannsstamme [105]) hatten sich und ihre Erben zu Haltung desselben ver-

102) Ohne Zweifel die nachherigen Landhofmeister.

103) O. U. (Original-Urkunde) im St. A. (Staats-Archive).

104) Man findet diese Urkunde wörtlich angeführt bei Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 531. Nur für die lehenbaren Besitzungen ertheilte der Kaiser diese Bewilligung; denn bei dem Eigen verstand sich nach deutschem Rechte das oben Angeführte von selbst.

105) Steinhofer a. a. O. S. 554. und nach ihm Sattler 1. Frtf. S. 198. mit Anderen führen nur den Gr. Ulrich als redenden Theil im Vertrage auf, was daher rührt, daß immer nur der von diesem ausgestellte Revers, und nicht zugleich die kaiserlichen Bestätigungs-Briefe, deren einer auch die Versicherung Eberhards und seines Sohnes enthält, angesehen worden. Diese Versicherung ist hier hauptsächlich wichtig; denn erst durch ihren Hinzutritt ward der Vertrag vollständig, und zu einem wahren Familien-Gesetz — auch in seinen Folgen, da nicht durch Ulrich, sondern durch Eberhard der Stamm des Hauses fortgepflanzt wurde. Spittler in s. Abhandlung „über das Gesetz der Untheilbarkeit des Landes in dem Würtemb. Fürstenhause“ (sein und Meiners hist. Magazin. B. 2. S. 145.) würde, wenn er jene weitere Urkunde gekannt hätte, den gedachten Vertrag v. 1361

pflichtet. Daß die lezteren durch eine solche Stamm-Einigung rechtlich gebunden werden konnten, leidet keinen Zweifel. Auch anderwärts hatte der Herrenstand auf diese Weise von seinem Autonomie-Rechte Gebrauch gemacht; vielleicht war selbst in Württemberg der Fall nicht der erste. Jedenfalls würde wohl ohne Anerkennung dieser Befugniß zuerst von Seite des Kaisers dem Vertrage die ausdrückliche Genehmigung versagt worden seyn. Daher berufen sich auch die paciscirenden Theile in ihren Briefen darauf, daß ihr Versprechen „durch die Rechte und Gewohnheiten die beste Kraft oder Macht" haben dürfte. —

Wohl aber kam es nun natürlich auf den Gesammt-Willen der Nachfolger an, ob sie das von ihren Vordern errichtete Gesetz unter sich in Anwendung bringen wollten. Durch eine Uebereinkunft aller Interessenten konnte dasselbe auf eine Zeit lang suspendirt, oder für immer aufgehoben werden, wogegen der Wille des Einzelnen rechtlich nicht zu ändern vermochte.

32.

Der schon genannte Graf Ulrich IV., so gerne er auch an den Vortheilen der Regierung Theil nahm, fühlte sich doch bald dem lästigeren Theile derselben nicht gewachsen, und nahm daher mehrere Monate nach der angeführten Vereinigung keinen Anstand, seinem Bruder Eberhard II. die Allein-Regierung des Landes zu überlassen. In einem, am St. Walpurgentag (18. Juni) 1362 errichteten, von beiden Grafen und zehn geladenen Zeugen [106]) unterstegelten Vertrage wirft Ulrich die Burg Württemberg und die Stadt Marbach, Eberhard die Burg und die Stadt Neuffen [107]), welche sie voraus inne hatten, wieder in die Gemeinschaft ein. Eberhard solle nun Land und Leute ausschließlich vertreten und vertheidigen, alle Aemter nach Belieben besetzen, und die Amtleute sich allein schwören lassen. Doch solle Ulrich zu Erhebung seiner Einkünfte, die er forthin beibehielt, in jedem Amte einen Keller aufstellen, auch seine Räthe, die ihm in-

---

gewiß mehr beachtet haben, und manche Lobpreisungen des Münsinger Vertrags von ihm und Anderen würden vielleicht dem erstern zugefallen seyn.

106) Diese sind: die Grafen Eberhard und Heinrich von Werdenberg, Graf Friedrich von Zollern, der jüngere, von Schalksburg, sodann von den „Rathgebern" Eberhards („lieben Getreuen"): der Edle Schweikker von Gundelfingen, Burkhard, der Lange, von Ellerbach, und Hans der Nothaft, endlich von Ulrichs Räthen: Wolf von Schaubek, Ulrich von Acholfingen, der Ritter von Eybach und Straub, der Nothaft, ein Edelknecht.

107) Nach dem Nürnberger Vertrage hatte Eberhard noch mehrere Städte und Burgen vorausbesessen, diese sind nicht als eingeworfen angeführt.

dessen ohne den Willen seines Bruders zu vermehren nicht erlaubt wurde, beibehalten. Die Beamten in den gemeinschaftlichen Burgen und Städten sollen von den gemeinschaftlichen Gefällen bezahlt werden. Würde einer derselben Ulrich Unrecht thun, so solle ihn Eberhard auf Anzeigen des leztern bestrafen. Weder von dem einen noch von dem andern der Grafen soll etwas von dem Lande entfremdet werden. Nur, wenn die gemeinschaftlichen Schulden der Grafen so groß wären, daß sie von den zu ihrer Bezahlung ausgesezten Gefällen nicht könnten bezahlt werden, würde Eberhard befugt seyn, ein Gut zu versetzen, oder zu verkaufen, und Ulrich die Handlung mit versiegeln. Wäre Graf Eberhard außer Landes, so sollen im Nothfalle die Amtleute, denen er die Regierung übertragen möchte, Ulrich dabey zu Hülfe nehmen. — Dieses sind die wesentlichen Bestimmungen des vorgenannten Vertrags. Der Nürnberger Vertrag wurde dadurch in allen nicht abgeänderten Punkten bestätigt; namentlich wurde wiederholt bestimmt, daß im Falle des kinderlosen Absterbens Ulrichs das ganze Land auf Eberhard und dessen Sohn fallen solle, und umgekehrt [108]).

In Beziehung auf das wiederholte Gesetz der Unveräußerlichkeit wurden von den Grafen offene Briefe an ihre Burgmannen, Städte und Amtleute erlassen, worin sie sich nicht nur abermals eidlich zu demselben verpflichteten, sondern auch befahlen, wenn einer von ihnen eine solche Entfremdung vorhätte, dem andern wider ihn beizustehen, in welchem Falle sie aller Pflichten gegen denselben los und ledig seyn sollten [109]). Ulrich wies in einem Umlauf-Schreiben vom

---

108) Da die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags, namentlich was die Allein-Regierung Eberhards betrifft, nur vorübergehend getroffen wurden, so war kein Grund vorhanden, denselben wörtlich in die Sammlung aufzunehmen.

109) Der offene Brief, welcher von Eberhard an die Stadt Nürtingen kam, lautet folgendermaßen: „Wir Eberhardt von Gottes Gnaden, „Graf zu Württemberg u. s. w. Entbieten den Schultheisen, den Rich„tern und den Einwohnern gemeiniglichen der Statt zu Nirttingen, „bayden, Armen und Reichen, Unsern freundlichen Gruß, und unsere „Gnade. Lieben Getreuen, Wir Urkunden offentlichen Euch und aller„menniglichen, die diesen Brief sehent oder hörent lesen, und heißen „auch Euch und gebieten Euch vestiglich und ernstlichen, und wollen, „wer Sache, daß wir dem Edlen Unsern Lieben Bruder, Grafen Ulri„chen von Wirttemberg, oder synen ehelichen Manns-Libs-Erben, die „Herrschafft von Württemberg was von vesten Stätten, Länder oder „Lüthe, bey lebend Unserem Lib, oder in Unserem Todte entführen „wolten oder entführen würden, verschrieben oder unterkommen in keine „fremde Händ, das Gott nicht einwolle, so sollend Ihr darum bey Eu„rem geschwornen Ayde, andere Städte, Bürger Land und Lüthe, und „die Herrschfft zu Würtemberg, alß in deren — — aigentlichen und „unter dem vorgenannt Unsrem Bruder, und sein ehlichen Manns Libs„Erben, ob es die gewonnene, — — und ihn beholfen seyn, an Uns

Samstag nach Fronleichnamstag 1361 die Schultheisen, Richter und Bürger in den Städten an seinen Bruder, als den alleinregierenden Herrn, und in einer Urkunde vom St. Mattheus-Abend 1362 versprach er keine gefährliche Schulden machen zu wollen. Auf den Fall, daß er dieß dennoch thun würde, erklärte er, daß die Verbindlichkeit ungültig seyn, und niemand für ihn eintreten sollte, ausgenommen 20,000 Pfund Heller, welche nach seinem Tode zu übernehmen wären.

33.

Auf diese Weise war nun auch zu Gunsten der Einherrschaft in Württemberg eine, freilich nur vorübergehende Maaßregel getroffen. Daß Ulrich hiebei immer seine Kinderlosigkeit im Auge hatte, und seine etwaigen Nachkommen zu binden nicht gesonnen war, bedarf kaum erwähnt zu werden. Noch weniger enthielt aber der gedachte Vertrag eine bindende Kraft gegenüber der Nachkommenschaft Eberhards; denn dieser hatte sich in dem Vertrage nur soweit verbindlich gemacht, als sein Bruder für sich dabey betheiligt war; eine Verpflichtung, dieselben Grundsätze auch auf seine Nachfolger zu übertragen, hatte er nicht übernommen. Es kam daher nur darauf an, ob und wie diese die für sie aus jenem Vorgange hervorgehende Lehre zu benutzen verstehen würden.

Der Friede zwischen den beiden Grafen scheint indessen von nicht langer Dauer gewesen zu seyn; denn es geschah wohl in Folge einer neuen Störung, daß Eberhard am Freitag nach St. Peter und Paul 1363 mit seinem Bruder vor dem Hofgericht in Rottweil erschien, um hier durch denselben nicht nur die aufgerichteten Verträge bestätigen, sondern auch seinen Landestheil förmlich sich übergeben zu lassen [110]).

„und ane die Unsrige die Uns darzu helfend, oder beygestaind, oder „vielleicht geholfen hätten, Ihr sollet darnach, fürter mehr ledig von „Uns sin, und von allen Ayden und Huldigung die wir oder Unser „Erben an euch haben oder gewinnen möchten, ungefährlich auch sölled „ihr Unserm Bruder und sinen erben ob er die gewinne derselben sache „von Worte zu Worte als vorgeschrieben steht, bekenet Brief wieder „geben bey Euerem geschwohrnen Ayde euer Sache darzu wie Unser „Bruder oder sein ehlich Manns Libs-Erben ob er die gewinne der „Herrschaft Alsas an den 4 pfremden empfahen wolten oder würden, „daß Ihr dann Ihm und seinen Erben als vorgeschrieben steht, helfen „und gewarten wolt, ohngevehrlich; Und des zur Einem wahren Ur„kunde, haben wir Unser Innsigel anhenken an disen Brief, der geben „wird zu Stuttg. in Unserer Statt an St. Waldburg-tag, der Heyl. „Jungfrauen, nach Christus Geburth, dreyzehnhundert und im Zwey „und Sechzigst Jahr." Fr. Dav. Hoffmann pag. 24. l. c.

110) Bei der deßhalb Statt gefundenen Verhandlung lies Graf Ulrich durch seinen gewählten Fürsprecher den geeigneten Vortrag erstatten,

Noch im Jahr 1365 verlangte Ulrich von Eberhard wieder einige Burgen, Städte und Dörfer zugeschieden, die ihm dieser auch bewilligte. Im Juli desselben Jahrs starb jedoch Ulrich, und die gedachten Besitzungen fielen wieder an Eberhard zurück [111]). Dieser und sein Sohn, Graf Ulrich ließen am Samstag vor Bartholomäi 1366 die angeführten Verträge und Versicherungen Ulrichs von dem Hofgericht Rottweil abermals bestätigen.

34.

Bis zu dem Tode Eberhards III. (1419) konnte von einer Theilung des Landes, oder einer Mehrherrschaft nicht mehr die Rede seyn, da immer nur ein einziger Erbfolger vorhanden war. Nun aber fiel die Herrschaft an die beiden unmündigen Grafen Ludwig I. und Ulrich V. Jener trat im vierzehnten Jahre die Regierung an, und verwaltete sie für sich und seinen Bruder bis dieser das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatte (1433). Beide Brüder regierten dann noch mehrere Jahre das Land gemeinschaftlich, ohne Zweifel nach denselben Grundsätzen, welche früher in ähnlichen Fällen angewendet worden, als man auf den unglücklichen Gedanken kam, das Land unter ihnen zu theilen. Ulrich verlangte nämlich eine eigene Regierung zu haben, und seine Mutter, Henriette von Mömpelgard, welche vielleicht auf jeden einzeln einen größern Einfluß ausüben zu können glaubte, unterstüzte ihn in seinem Begehren. Es scheint nicht, daß Ludwig einen kräftigen Widerstand gezeigt habe, so sehr auch sein eigenes Interesse, und das des Landes ihn dazu hätten aufmuntern sollen: es ward eine Commission aus den Räthen der beiden Grafen niedergesezt, um die verlangte Ausscheidung zu entwerfen. Nachdem am 13. Merz 1441 die Brüder ein Freundschafts-Bündniß abgeschlossen, und für den Fall vorkommender Streitigkeiten Austräge bestimmt hatten [112]), schritten sie am 23. desselben Jahres in gleich friedlichen Gesinnungen zur wirklichen Theilung, vorläufig auf 4 Jahre. Der Neckar sollte die Scheide-Linie bilden; Ludwig erhielt den Theil zur Rechten, Ulrich den zur Linken; jener hieß der Uracher, dieser der Stuttgarter Theil. Die Grundsätze der Theilung waren folgende: 1) Da Graf Ulrich sich leicht verlezt glauben könnte, so sollte demselben freistehen, nach zwei Jahren auf einen Tausch der Gebiets-Theile anzutragen; 2) jeder der Grafen sollte seine eigene Kanzlei

---

und übergab sofort nach der Sitte der damaligen Zeit durch Handschlag seinen Antheil an Land und Leuten in den Besitz seines Bruders. Sattler's Gesch. 1. Forts. S. 211.

111) Sattler a. a. O. S. 216.

112) Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 819.

haben, und seine Einkünfte und Nutzungen selbst verwalten; 3) keiner dürfe ohne Willen des Andern etwas vom Lande veräußern, in ein Bündniß oder einen Krieg mit Dritten sich einlassen; 4) Graf Ludwig verleiht die weltlichen Lehen in gemeinschaftlichem Namen, doch nicht wider den Willen seines Bruders; die geistlichen vergiebt jeder Herr in seinem Gebiets-Theile. 5) Einige Besitzungen und Rechte, namentlich die Herrschaft Reichenweiler im Elsasse, Stuttgart mit Vogteien und Zubehörden, die Seen und andere gefangene Wasser, Zug und Zeug u. s. w. bleiben den Brüdern gemeinschaftlich [113]).

35.

Nicht lange jedoch dauerte diese Theilung, als die Brüder die Unhaltbarkeit derselben einsahen, und zu einer neuen Ausgleichung schritten, wobei keine durchgreifende Scheidungslinie mehr beobachtet wurde (25. Jan. 1442). Der eine Theil, den Ludwig erhielt, ward nach dem Wohnsitze des Grafen der Uracher, der Ulrichs mit dem Sitze zu Stuttgart der Neuffemer genannt [114]). Die Haupt-Grundsätze bei dieser Theilung waren möglichste Gleichstellung auch im Einzelnen und unbeschränkte Regierungs-Befugniß auf beiden Seiten. Der Vorzug, welcher bey der vorigen Theilung dem Grafen Ludwig, ohne Zweifel in Rücksicht darauf, daß er der Aeltere war, in Verleihung der weltlichen Lehen eingeräumt worden, fiel nun zwar in seiner Allgemeinheit weg, doch durfte sich Ludwig auch jezt noch die Mann- und Lehenschaften vorbehalten, welche in den Herrschaften Reichenweiler und Horburg begriffen gewesen [115]). Die Grafen gelobten ihrer Mutter, daß sie diese Theilung unverbrüchlich halten wollen. Auch suchte jeder für sich die kaiserliche Belehnung nach, welche ihnen, wie schon früher angeführt worden, am 19. Juli 1442 ertheilt wurde. Die Bestätigung der Landes-Freiheiten erfolgte auf gleiche Weise [116]).

---

113) Steinhofer, Th. II. S. 820. Sattler a. a. O. 2. Forts. S. 144.

114) Die Eintheilung des Landes in das ob und das unter der Steige beruht nicht, wie man häufig annimmt, auf dieser Theilung, jeder Graf erhielt etwas vom Ober- und etwas vom Unter-Lande. Jene Eintheilung hat ohne Zweifel einen viel früheren Ursprung, und zwar wohl in der Gerichts-Verfassung (bekanntlich waren schon längere Zeit Obergerichte in Stuttgart und Tübingen). S. hierüber J. Chr. Fr. Breyer de Part. Duc. Wirt. pot. earumque Effectibus hod. 1774. 4. Schoepff, in der Vorrede zu seinem tract. de proc. Appell. etc. Stuttgart 1748. 4.

115) Ueber die Theilung im Einzelnen s. Nast a. a. O. S. 21 u. f. Steinhofer a. a. O. S. 825. Sattler a. a. O. S. 148.

116) Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 831.

Nach dem Tode der Mutter erhielt der ältere Ludwig die Grafschaft Mömpelgard; Ulrich ward auf andere Weise abgefertigt [117]).

36.

Diese Theilung des Landes in zwei für sich bestehende Territorien, worin die Grafen vermöge ihres Autonomie-Rechts von dem alten Untheilbarkeits-Gesetze abgewichen waren, hätte, so bestimmt ausgesprochen, wie sie es war, zu einer bleibenden Trennung führen können — auf eine künftige Wieder-Vereinigung ward auch nicht das geringste Absehen genommen. Es kam daher nur darauf an, welches die Nachkommens-Verhältnisse in den beiden regierenden Linien waren. Graf Ludwig hinterließ bei seinem Tode im Jahr 1450 zwei Söhne: Ludwig II. und Eberhard V. Jener, obgleich blödsinnig und epileptisch, ward, nachdem sein Oheim kurze Zeit die Vormundschaft geführt hatte, im vierzehnten Jahre für volljährig erklärt, starb jedoch schon im Jahr 1457. Eberhard V. für diese kurze Zeit seinem Bruder untergeordnet, kam nun wieder unter die Vormundschaft Ulrichs V. (§. 8.). In demselben Jahre ward der Landtag zu Leonberg gehalten, wohin die Räthe Eberhards den Oheim riefen, um über seine Rechte an die Regentschaft mit den Städten Rath zu halten. Wie diese Rechte zwar für jezt von der Landschaft anerkannt, jedoch schon zwei Jahre darauf wieder aufgelößt wurden, wird später ausgeführt werden. Eberhard im Bart regierte nun den väterlichen Landestheil allein; und seiner fortgesezten Sorgfalt ist es zuzuschreiben, wenn auch das Land Ulrichs nicht zersplittert, vielmehr am Ende mit dem seinigen wieder zu einem Ganzen vereinigt wurde.

37.

Ulrich V. hatte zwei Söhne: Eberhard VI., zum Unterschied von seinem Vetter der jüngere genannt, und Heinrich. Dieser sollte, um das Land vor fernerer Zerstücklung zu bewahren, mit einer geistlichen Pfründe abgefertigt werden; alle Versuche, ihn hiefür gewogen zu machen, schlugen jedoch fehl. Endlich suchte man ihn durch Abtretung einzelner Landestheile zufrieden zu stellen. Sowohl Ulrich und sein erstgeborner Sohn Eberhard, als auch der ältere Eberhard und die beiderseitigen Landschaften waren um der Ehre des Hauses und des Wohl des Landes willen, der jüngere Eberhard auch noch seines besonderen Vortheils wegen sehr dabei betheiligt, daß die Ansprüche Heinrichs an die Regierung auf diese Weise erledigt würden; dieser aber durfte sich um so eher zufrieden geben, wenn ihm schon jezt eine kleinere Herrschaft zur unbeschränkten Benutzung eingeräumt wurde, als er bereits in den früheren Unterhandlungen auf die Erb-

117) Sattler a. a. O. 2. Forts. S. 159.

folge im väterlichen Hause ausdrücklich verzichtet hatte [118]). So kam der Uracher Vertrag vom 12. Juli 1473 zwischen den vier genannten Grafen, unter Mitwirkung der beiderseitigen Räthe und Landschaften, zu Stande (Slg. Nr. 5.) [119]).

Der ausgesprochene Zweck dieses Vertrags war: daß das Land Württemberg wieder zusammenkomme. Zu diesem Ende entschloß sich Graf Eberhard d. å. sogleich an den Grafen Heinrich die Grafschaft Mömpelgard nebst Zugehörde und den Herrschaften Horburg und Reichenweiler abzutreten; dagegen erlies ihm Graf Ulrich eine Schuldforderung von 40,000 fl., welche er von Eberhards Vater Ludwig für seinen hälftigen Antheil an Mömpelgard erhalten hatte, und trat ihm überdieß die Aemter Wildberg und Bulach, und seinen Antheil an der Stadt Sulz ab. Außerdem wurden nun aber in der oben angegebenen Absicht rücksichtlich der Erbfolge in beiden Linien wichtige Bestimmungen getroffen. Wenn Eberhard d. å. ohne männliche Leibes-Erben sterben würde, sollte sein Landestheil an den Grafen Ulrich, oder, wenn auch dieser nicht mehr lebte, an dessen Sohn Eberhard d. j. fallen; wenn aber der leztere ohne männliche Nachkommen sterben würde, sollte Eberhard d. å. der Erbe seines Landestheils seyn, und erst, wenn jenes bei beiden Eberharden der Fall wäre, Heinrich als Erbe in das Ganze eintreten. So war also auf den Fall, daß Eberhard, der ältere, oder der jüngere ohne männliche Erben sterben würde, die Wieder-Vereinigung des Landes gesichert. Sollte wirklich jener an diesen, oder dieser an jenen seinen Theil vererben, so würde Heinrich zu einiger Entschädigung einen jährlichen Abtrag von 3000, beziehungsweise 6000 fl. erhalten. Würden endlich alle Grafen von Württemberg ohne männliche Nachkommen sterben, so solle den Töchtern des lezt abgestorbenen Grafen ihr Recht unbenommen bleiben.

Der Einfluß, den diese Bestimmungen auf die Ausbildung der Haus-Verfassung hatte, äußerte sich zwar, wie später angeführt werden wird, nicht in dem bleibenden Ausschlusse der Heinrichschen Familie; dennoch war derselbe nicht unbedeutend, theils wegen der

---

118) S. hierüber und über die Bestimmung Heinrichs zum geistlichen Stande überhaupt Hoffmann a. a. O. S. 26. N. a.

119) Ich glaubte die Aufnahme dieses Vertrags in die Sammlung dem mir vorgesezten Zwecke schuldig zu seyn; wenn schon derselbe in Absicht auf den Ausschluß Heinrichs und seiner Erben von der Landes-Erbfolge — was auch für sich der unwichtigste Punkt ist — für die spätere Folge unwirksam geblieben ist, so war er doch von wesentlicher Wichtigkeit, theils schon als die Grundlage der folgenden Haus-Verträge, theils wegen des, wenn auch nur bedingt, in ihm ausgesprochenen Gesetzes der Wieder-Vereinigung des Landes unter einem Herrscher.

beschlossenen, und später auch ausgeführten Rückkehr zur Untheilbarkeit des Landes, theils als erstes Beispiel von dem Ausschlusse einer ganzen Linie von der Regierungs-Nachfolge, worauf nun der Uebergang zu einem andern Grundsatze — dem Vorzuge einer Linie (Primogenitur) — leicht sich finden lassen mußte. Die folgende Geschichte wird zeigen, wie auf dem hier gelegten Grunde das Gebäude der württembergischen Haus-Verfassung fortgebildet wurde.

38.

Was zur Befestigung eines Vertrags dazumal geschehen konnte, geschah auch hier: die Städte und Aemter hatten sich zu Haltung desselben, soweit er sie betraf, d. h. zunächst wegen der versprochenen Abkunft-Summen von 6000 und 3000 fl. verbürgt; der Kaiser ertheilte am 31. Juli 1473 dem Vertrage seine Genehmigung, und, was in einem solchen Falle beinahe noch mehr galt, Graf Heinrich bestätigte (am 20. desselben Monats) seine Zusage persönlich vor dem Hofgerichte zu Rottweil [120]). Derselbe erhielt sofort von dem Herzoge von Burgund, wegen mehrerer von dessen Hause herrührenden Lehen in seiner Herrschaft, einen Indult, vom Kaiser aber wurde er mit der Grafschaft Mömpelgard förmlich belehnt. Nicht lange jedoch dauerte das Glück des Grafen in seiner neuen Lage; denn kaum ein Jahr, nachdem er von seinen Herrschaften Besitz genommen hatte, ward er Gefangener jenes Burgundischen Herzogs. Im Jahr 1477 erhielt er zwar wieder die Freiheit und seine Besitzungen von der Erbin des Herzogs, doch kehrte damit seine Zufriedenheit nicht wieder. Die Todes-Angst, welche der unglückliche Prinz in seiner Gefangenschaft zu erstehen hatte, entleidete ihm den Aufenthalt in Mömpelgard, und er wiederholte nun seine Ansprüche an die väterliche Erbschaft, als diese im Jahr 1480 an seinen Bruder Eberhard übergegangen war. Da ihm jedoch unter Berufung auf den Uracher Vertrag hierin nicht willfahrt ward, so lies er sich statt der Grafschaft Mömpelgard und Zugehörde — Horburg und Reichenweiler wollte er behalten — mit einem jährlichen Abtrage von 5000 fl. zufrieden stellen. Jene erhielt unter der Bedingung dieser Leistung Eberhard d. j. Dieses der sogenannte Reichenweiler Vertrag vom 26. Apr. 1482 [121]). Der Uracher Vertrag erhielt dadurch faktisch eine neue Bestätigung.

---

120) Steinhofer a. a. O. Th. III. S. 210 — 214.

121) S. Sattler 3. Forts. S. 185. Welch' großer Werth auf die Wieder-Vereinigung Mömpelgards mit Württemberg von Anfang an gelegt ward, geht schon daraus hervor, daß die hier regierenden Grafen auch während der Trennung jene Grafschaft in ihren Titel aufzunehmen beschlossen hatten. S. den Uracher Vertrag.

39.

Indessen übte der ältere Eberhard am Hofe zu Stuttgart einen fortdauernden Einfluß aus. Noch unter der Regierung des Grafen Ulrich (1478) hatte er für die Haushaltung des Vaters und Sohns eine Hof-Ordnung zu Stande gebracht, auch war er der beständige Vermittler bei den vielen Streitigkeiten der beiden Grafen. Nachdem endlich Ulrich kurz vor seinem Tode die Regierung an seinen Sohn ganz abgetreten hatte, schlossen die beiden Eberharde ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe im Falle „frischer That", oder eines wirklichen „Kriegs" (23. Juli 1481) [122]).

Bald war der jüngere Eberhard, welcher nun auch noch Mömpelgard zu seinem Antheil hinzu erworben hatte, der Regierung seines, theils vom Vater, theils von ihm selbst mit Schulden belasteten Landes müde geworden. Nicht nur entschied seine eigene Neigung mehr für eine andere Beschäftigung, auch seine Landschaft, welcher er nie Zutrauen einflößen konnte, schien sich ganz auf des älteren, besonnenern Eberhards Seite hinzuwenden. Diesem konnte nichts willkommnerer seyn, als wenn er die Früchte seines langen Strebens, welche er außerdem wohl erst spät und nicht einmal zuverlässig erwarten durfte, jezt schon ärndten sollte, wenn er in den Allein-Besitz eines Landes kam, dessen Regierung seinem weitaussehenden Geiste Beschäftigung, seinem edeln Gemüthe Gelegenheit gab, wohlzuthun.

40.

Der „Münsinger Haupt-Vergleich" vom 14. Dez. 1482 (Slg. Nr. 7.) war das Mittel, diese beiderseitigen Wünsche zu vereinigen, dem Lande wieder einen Herrscher, und zugleich einen Richter und einen Gesetzgeber — im vollen Sinne dieser Worte — zu geben. Württemberg, mit allen seinen Zugehörungen sollte von nun an und in ewige Zeiten unzertrennlich beisammen bleiben — dieß war das erste Gesetz, das mit einer bisher nicht bemerkten Zuversicht hier wiederholt wurde. Auch — und dieß war zuvor nie ausdrücklich bestimmt — was in Zukunft von den Grafen, sey es durch Erbfälle, oder auf andere Weise, erworben werden würde, solle der untheilbaren Masse, dem großen Familien-Fideikommisse, hinzuwachsen [123]). Eberhard d. ä. solle nun in seinem und seines Vetters Namen das Land allein regieren, nach seinem Tode aber solle dasselbe auf gleiche Weise an Eberhard d. j., und sofort immer an den Aeltesten übergehen „von

122) Sattler's Gesch. 3. Forts. S. 179.

123) Es ist indessen nicht zu zweifeln, daß dieser Grundsatz stillschweigend auch schon in den bisherigen Bestimmungen über Untheilbarkeit des Landes angenommen ward.

ihrer einem geboren vnd also fürauß absteigender Linien nach.“ Würden Eberhard d. å. und d. j. keine männlichen Nachkommen hinterlassen, und daher Graf Heinrich oder seine Erben die Herrschaft erwerben, so solle es von diesen ebenso gehalten werden. Eberhard d. å. solle bei wichtigen Regierungs-Handlungen, namentlich bei Veräußerungen oder Verpfändungen von Landesstücken des jüngern Einwilligung einholen; würden sie nicht übereinkommen, so solle mit Rath der Prälaten, Räthe und der Landschaft gehandelt, und dem, was auf diesem Wege „ann Rhat erfunden würt“ nachgekommen werden. Auf gleiche Weise sollen es alle künftig regierende Herren von Württemberg halten.

41.

Wer zweifelt noch bei diesen klaren Bestimmungen, daß ein Seniorat, und keine Primogenitur, wie Manche glauben machen wollen [124]), von den Grafen bezweckt worden. Nur der Uebergang im Vertrage auf den Fall, daß Eberhard d. å. vor dem jüngeren sterben sollte, der wie eine Ausnahme von dem Erbfolge-Gesetz hingestellt erscheint [125]), könnte vielleicht einiges Bedenken erregen; aber auch dieses muß bei der Deutlichkeit der angeführten Bestimmungen, auf die sich sogleich hernach wieder bezogen wird, lediglich schwinden. Nur eine solche Landes-Gemeinschaft war auch der Weg zur wahren Allein-Regierung, die jezt noch mit dem Geiste der Zeit und den Familien-Verhältnissen zu sehr im Widerspruche sich befunden hätte.

Aber warum ward nicht auch Heinrich zu dem Vertrage beigezogen, hatte er doch für den Fall, daß er oder seine Nachkommen an die Regierung kommen sollten, gewiß auch ein Wort mitzusprechen, wenn es sich von der künftigen Erbfolge im Hause handelte? Gewiß nur ungern übergieng Eberhard der å., welcher die Zusammenkunft veranstaltete, diese Vorsichts-Maaßregel; aber er mochte seine guten Gründe haben, entweder den unzufriedenen Grafen Heinrich gar nicht dazu einzuladen, oder doch, wenn solches geschah, nicht von seinem Beitritte die Vollführung seines Vorhabens abhängig zu machen [126]).

---

124) Z. B. der Verfasser der Bemerkungen: dem „Andenken der Vereinigung Wirtembergs und meinen Mitbürgern gewidmet am dreihundertjährigen Gedächtnißtage des Eberhardischen Vertrags von Münsingen.“ Stuttgart u. s. w. 1782. 4.

125) Ich bitte hierüber den Vertrag selbst nachzulesen.

126) O. U. im St. A. Der Vorwurf, welchen Spittler a. a. O. S. 145. dem Münsinger Vertrag macht: daß man in Festsetzung der Untheilbarkeit des Landes nicht daran gedacht habe, die schönen Besitzungen Heinrichs im Elsasse, auf den Fall, daß derselbe an die Regierung

42.

Eine vorzügliche Bürgschaft für das Bestehen dieses Vertrags scheint Eberhard d. ä. in dem Beitritte der drei Stände, namentlich in dem Untersiegeln der Landschaft gefunden zu haben. Er und der jüngere Eberhard hatten mit der leztern denselben beschworen, und Kaiser Friedrich ertheilte ihm am 17. Februar 1484 die Bestätigung [127]).

Eberhard den j. reute jedoch bald wieder sein wohlfeiles Aufgeben der Regierung; er suchte daher, um wenigstens eine größere Abkunft-Summe zu erhalten, die Wirksamkeit des eingegangenen Vertrags auf mehrfältige Weise zu hintertreiben. Schon früher, an einer andern Stelle, wurde erwähnt, wie derselbe Graf am 25. Juli 1484 wegen fortgesezter Verweigerung des Lehen-Eids, den er nach den Grundsätzen der geschehenen Vereinigung gleich dem älteren Eberhard, und zwar mit Rücksicht auf diese hätte leisten sollen, vom Kaiser der ihm zu seinem Theile aufgetragenen Lehen verlustig erklärt, und hierauf leztere dem ält. Eberhard ebenfalls übertragen worden. Dieser hätte nun den weiteren Intriken seines Vetters ruhig zusehen können; da er aber billig genug war, um einzusehen, daß derselbe bei der angeführten Vereinigung des Landes Schaden gelitten, so lies er sich wieder auf Unterhandlungen mit ihm ein. Nach mehrfachen Versuchen, namentlich zu Heilbronn, Göppingen und Ellwangen, kam endlich in Stuttgart am 22. April 1485 zwischen den beiden Vettern eine Aussöhnung zu Stande, welche insgemein unter dem Namen des Stuttgarter Vertrages bekannt ist (s. Slg. Nr. 8.) [128]).

Eberhard d. j., welcher nach dem Münsinger Vergleiche nicht nur forthin den Namen zur Regierung hergab, sondern auch in wichtigen Fällen einen Einfluß auf dieselbe ausüben konnte, erhielt nun statt allen weiteren Antheils an der Verwaltung und an den Einkünften des Landes, neben einem jährlichen Deputate von 8., beziehungsweise 10,000 fl. die Städte Kirchheim, Owen, Weilheim und Winnerden mit den dazu gehörigen Dörfern, Weilern u. s. w. und dem Wohnsitze in dem Schlosse zu Nürtingen zur abgesonderten Regierung

---

kommen sollte, als künftigen Zuwachs dem Lande zu versichern, scheint mir zwar durch Nast a. a. O. S. 124 u. 125. nicht widerlegt, wohl aber durch das oben Angeführte in so ferne beseitigt zu seyn, als Eberhard d. ä. unter den vorgelegenen besonderen Umständen es vorgezogen haben mochte, wenigstens das Beisammenbleiben der bereits vereinigten Besitzungen zu sichern.

127) O.U. in dem St.A.

128) Nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls zu Stuttgart abgeschlossenen Vertrage v. 18. Juni 1362 (§. 32.).

angewiesen. Es sind zwar diese Bestimmungen nur auf die Lebenszeit der beiden Grafen Eberhard eingegangen worden — wann einer derselben sterben würde, sollte nach ausdrücklicher Bestimmung der Vertrag aufgehoben seyn, und der Münsinger Vergleich wieder ganz an seine Stelle treten — sie wurden jedoch von bleibender Wichtigkeit, theils sofern damit ein weiterer Schritt zu dem Systeme der Alleinregierung gemacht worden — denn nie wurde mehr faktisch davon abgegangen —, theils so ferne zugleich, wie später noch angeführt werden wird, die Stände, welche in dem Münsinger Vertrage nur schiedsrichterliche Befugnisse eingeräumt erhielten, nun als wahrhafte Wächter über das Gesetz der Unveräußerlichkeit aufgestellt worden sind.

Unter dem 11. August dess. J. ertheilte der Kaiser diesem, von den beiden Grafen beschwornen, Vertrage seine Genehmigung [129]); unter dem 15. jenes Monats stellten Bürgermeister und Rath der Stadt Eßlingen auf Verlangen des ält. Eberhards eine besondere Urkunde aus, worin sie zu noch weiterer Bekräftigung desselben ihr Vidimus anhängten [130]).

43.

Während so Eberhard d. ä. und d. j., unabhängig von dem Grafen Heinrich, über die Regierung des Landes bestimmten, erregte das Leben dieses ihres nächsten Agnaten öffentliches Mißfallen. Vetter und Bruder, welche seit Eingehung des lezten Vertrags enge Freundschaft geschlossen zu haben scheinen, vereinigten sich deshalb, um auf den Fall ihres Absterbens abermals vorsorgliche Bestimmungen wegen der Regierung des Landes zu treffen. Für jezt kam es jedoch noch nicht dazu, sie beschränkten sich nur darauf, dafür zu sorgen, daß ihnen in Zukunft in solchen Verfügungen die Hände nicht gebunden seyn möchten. „Weil sich Graf Heinrich so unwesentlich halte, das nicht allein ihnen, sondern auch allen Menschen mißfällig seye", so verabredeten sie sich zu Urach den 14. Merz 1486, daß, wenn Eberhard der jüngere von dem älteren ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen sollte, dieser dießfalls mit den Räthen, welche alsdann am Regiment seyn werden, nach dessen Rathe handeln und thun solle, „was den Prälaten, der Ritterschaft, und Land und Leuten am ehrlichsten, nützlichsten und besten seyn werde." Wenn, so lautet die Bestimmung weiter, Eberhard d. ä. vor dem jüngern ohne männliche Leibes-Erben sterben würde, ehe sie sich wegen Aenderung des (alten) Uracher Vertrags verglichen hätten, so solle es von diesem eben so gehalten werden. In dem Falle einer solchen Abrede aber sollten alle derselben widersprechenden anderweiten Einungen und Ver-

---

129) Steinhofer Th. II. S. 427.

130) O.U. im St.A.

gleiche, bezüglich des Grafen Heinrich, null und nichtig seyn [131]). — Man sieht wie die Grafen Eberhard darauf ausgiengen, den Grafen Heinrich von der wirklichen Uebernahme der Regierung in einer passenden Regiments-Ordnung auszuschließen; für jezt hielten sie diesen Schritt noch nicht angemessen, vielleicht, indem sie selbst noch Hoffnung hatten, durch eigene Nachkommen jene Ansprüche zu entfernen [132]); damit jedoch „ihre fromme und gehorsame Prälaten, Ritterschaft und Landschaft zum Besten versehen werden", trafen sie einstweilen jene Verabredung, wonach auch im Fall des frühen Absterbens des einen Eberhard der andere nicht gehindert seyn sollte, den vorgehabten Zweck auszuführen.

44.

Ein wichtiges Ereigniß für das Haus Württemberg traf im Jahr 1487 ein, da demselben von der Gemahlin Heinrichs der nachmalige Herzog Ulrich [133]) geboren ward. Eberhard d. ä. ließ denselben nach Stuttgart bringen, um ihn an seinem Hofe erziehen zu lassen. Auch der Vater, welcher durch eine fortgesezte unmenschliche Handlungs-Weise seine Untergebenen wider sich empört hatte, wurde nach Stuttgart zu kommen eingeladen, als er aber am 25. August 1490 daselbst erschien, gefangen genommen und nach Hohen-Urach gebracht; seine Besitzungen im Elsasse nahm Eberhard d. ä. in vormundschaftliche Verwaltung (§. 49.). Während der 29jährigen Gefangenschaft Heinrichs in Urach, am 4. Febr. 1498, gebar ihm seine Gemahlin jenen Grafen Georg, welcher, da im Jahr 1593 in Ulrichs Enkel Ludwig die herrschende Linie ausstarb, Stammhalter des württembergischen Hauses wurde.

Auf diese Weise schaffte sich nun zwar der ält. Eberhard Ruhe vor dem einen Verwandten. Indessen begann jedoch ein neuer Streit mit seinem andern Vetter, Eberhard d. j. Dieser hatte bald nach der oben angeführten Vereinigung seine alte Lebens-Weise wieder angefangen. Vorzüglich bedrückte er das Frauenkloster zu Kirchheim, welches in Sendung der ihm nöthigen Geld-Summen nachgelassen hatte. Folge davon war, daß der Bischof von Konstanz die Bürger von Kirchheim, weil sie die Befehle ihres Herrn befolgt hatten, in

---

131) Sattler 3. Forts. S. 217. Daß diese Uebereinkunft, welche mehr den Charakter einer Privat-Verabredung hat, auf irgend einem Wege zu bekräftigen gesucht worden wäre, ist nicht bekannt.

132) Gerade eben hatte der jüngere Eberhard seine Gemahlin wieder zu sich genommen, und jedermann war der Hoffnung, daß er sein Leben nunmehr ändern werde. Steinhofer a. a. O. Th. III. S. 438.

133) Sein ursprünglicher Name war bekanntlich Eytel-Heinrich; erst in der Firmung ward derselbe abgeändert, als ob der Name „Ulrich" eine glücklichere Vorbedeutung enthalten hätte!

den Bann erklärte. Zulezt blieb dem ält. Eberhard, um wieder Ruhe und Ordnung herzustellen, nichts übrig, als mit Gewalt den Anmaaßungen seines Vetters ein Ziel zu setzen. Am 12. Febr. 1488 ward die Stadt Kirchheim von ihm eingenommen, und der nicht zu bessernde jüng. Eberhard seiner Herrschaft entsezt.

45.

Die Klagen dieses Grafen bei dem Kaiser waren Anfangs so vergeblich, als diejenigen, womit er sich an die Landstände wandte [134]). König Maximilian hatte in einem Schreiben vom 10. Okt. 1488, der Kaiser (Friedrich) selbst in einem andern vom 23. Nov. dess. Jahres die Handlungen des ält. Eberhard unter Bezeugung ihres Wohlgefallens genehmigt [135]). Als jedoch der Erstere im J. 1489 nach Frankfurt kam, und der jüngere Eberhard um Entscheidung seiner Angelegenheit wiederholt demüthig bat, nahm solche eine für ihn günstigere Wendung. Daß Maximilian die Handlungs-Weise dieses Grafen jezt nachsichtiger beurtheilt habe, ist nach seinen früheren Aeußerungen nicht anzunehmen; wohl aber, daß er den Frieden, dessen beständiger Mittler er war, auch in dem württembergischen Hause, wo er auf immer gestört zu seyn schien, um jeden Preis herzustellen suchte. Nachdem ein Versuch der Güte vergeblich gewesen, forderte er die Grafen auf, ihm und dem Bischof von Eichstett, diesem als kaiserlichen Anwalte, ihre Streit-Sache zur rechtlichen Entscheidung anheimzustellen, und zu diesem Behufe je eine vertraute Person beizugeben. Dieß bewilligten die Grafen; Eberhard d. ä. schickte den Grafen Hugo von Werdenberg, der jüngere Simon von Stetten von Kochenstetten. Nach Hinzutritt dieser kam es am 30. Juli 1489 zu einer Entscheidung, welche gemeinhin der Frankfurter Vertrag genannt wird (Slg. Nr. 10.).

Der jüngere Eberhard ward hierin mit demselben Deputate, das er nach dem Stuttgarter Vertrage zu genießen hatte, jedoch ohne Anweisung herrschaftlicher Besitzungen, und zugleich in Rücksicht auf seine Nachforderungen mit einer Aversal-Entschädigung von 12000 fl. abgefertigt. Dagegen sollte nach einer weitern Verordnung der ältere Eberhard, wie bisher, allein regieren, und erst nach seinem Tode wieder der Anspruch des jüngern an die Regierung erwachen. Hierüber ward jedoch, abweichend von dem Bisherigen, bestimmt, daß an den jüngern Eberhard nicht das ganze Land, sondern nur der frü-

---

134) S. das Schreiben Eberhards an Prälaten, Ritter und Landschaft v. Erichtag nach Mathäi Apostoli 1488 Arch. Urk. in causa eq. tom. I. pag. 100.

135) Sattler 3. Forts. Beil. Nr. 116 u. 117. S. 187. S. auch das Verantwortungs-Schreiben des ält. Eberhard an seinen Vetter vom 24. Apr. 1488. Nr. 115. S. 184.

her beſeſſene Landestheil (mit Ausnahme Stuttgarts, wofür eine Abfindung ſtipulirt wurde), die andere Hälfte des Landes aber an des ältern Eberhards männliche Leibes-Erben, oder im Fall er keine ſolche hinterließe, an des jüngern älteſten Sohn, wenn aber auch der jüngere, zur Zeit des Abgangs des älteren, keinen Sohn hätte, an denjenigen Grafen von Würtemberg fallen ſolle, welchen der ältere Eberhard hiezu beſtimmen würde [136]). Durch einen nachträglichen Vergleich vom 24. Febr. 1490 räumte Eberhard d. ä. noch ſeinem Vetter den Sitz zu Nürtingen, doch auf wiederrufliche Weiſe, ein; dort ſollte er auch ſein Bedürfniß an Naturalien im gemeinen Kaufpreiſe beziehen, und in einem gewiſſen Bezirk dem Waidwerke nachgehen können [137]).

46.

Man ſieht, wie tief die Frankfurter Entſcheidung in das Weſen der bisherigen Haus-Beſtimmungen eingegriffen. Abgeſehen von den Beſchränkungen, welche der künftigen Regierung des jüng. Eberhards angelegt wurden, ſind die Rechts-Verhältniſſe des Hauſes auf denſelben Stand zurückgebracht, in welchem ſie waren vor Abſchließung des Münſinger Vertrags. Die Untheilbarkeit des Landes, und der dahin führende Vorzug des Aelteſten, wie ſie theils durch den leztgenannten, theils durch die ſpäteren Verträge feſtgeſezt worden waren, ſind ganz auf die Seite geſezt [138]): die Vereinigung des Landes iſt ſchon in dem Falle aufgehoben, wenn Eberhard der ä. vor dem jün-

136) Ohne Zweifel war hier das Augenmerk auf den Sohn Heinrichs gerichtet, welchen der ältere Eberhard bei ſeinem Hofe erzog. Die weiteren Beſtimmungen dieſes Vertrags ſ. §. 51 u. 78.

137) S.U. im St.A.

138) Daß der ältere Eberhard in der Einwirkung auf die gedachte Entſcheidung gehindert geweſen ſey, läßt ſich nicht annehmen; denn wer außer ihm ſollte ein Intereſſe dabei gehabt haben, daß der Münſinger Vertrag abgeändert werde. Der jüngere Eberhard doch nicht, dem nach jenem auf Ableben ſeines Vetters das ganze Land zufallen ſollte. Eine gewiſſe Vormundſchaft über den jüng. Eberhard, welche Naſt a. a. O. S. 60. als Zweck der Frankfurter Entſcheidung darſtellt, kann ich wieder nicht dafür erkennen: jene hätte ein ſolches Opfer nicht erfordert, unter den Beſchränkungen des Eßlinger Vertrags aber, welche dem gedachten Zweck weit ſicherer entſprachen, hätte ſich der jüng. Eberhard, dem es nur um Vermehrung ſeiner Einkünfte zu thun war, die Zuſicherung beider Landestheile auch jezt ſchon gefallen laſſen. Der einzig übrig bleibende Erklärungs-Grund für die widerſprechende Richtung des Frankfurter Vertrags iſt die, daß der ältere Eberhard (mag auch ſeine verlorne Hoffnung auf eigene Nachkommen etwas in Betracht kommen) durch die fortwährende Streitſucht des jüng. Eberhard in Verfolgung ſeines ſonſt ſo lebhaft genährten Planes ermüdet ſeyn, und darum die Rückſicht auf ſeinen Neffen Ulrich vorwalten laſſen mochte.

gern sterben sollte. Würde der Leztere zu jener Zeit einen Sohn haben, so wäre zwar die Trennung nur vorübergehend: denn nach seines Vaters Tode würde alsdann dieser Sohn wieder beide Theile vereinigen. Ebenso, wenn beide Eberharde ohne männliche Nachkommen sterben sollten: hier würde der älteste Sohn Heinrichs den Landestheil des jüng. Eberhard und wenn er zugleich der Bedachte des älteren Eberhard wäre, auch den andern Theil erwerben. Aber wie, wenn der jüng. Eberhard erst nach dem Tode seines Vetters männliche Nachkommen erhielte, während durch dessen Willen bereits ein Anderer von Württemberg seinen (des ä.) Landestheil erworben hätte?

Glücklicher Weise gab der j. Eberhard, welcher auch dieses Mal mit dem Ausgange des Streits nicht zufrieden gewesen zu seyn scheint, bald wieder Veranlassung, die Frankfurter Entscheidung für die Haus-Verfassung unschädlich zu machen. Ein feierlicher Eid, den er für die Aufrechthaltung derselben geschworen hatte [139]), die gegenseitige Verpflichtung der Landschaft und des schwäbischen Bundes [140]), welchem das Land ein Jahr zuvor beigetreten war, hinderte ihn nicht, bei einer bedenklichen Krankheit seines Vetters mit seinen Einwendungen hervorzutreten. Dieses Mal stüzte er sich auf hörbarere Gründe. Der ält. Eberhard hatte den Entschluß gefaßt, der Frankfurter Entscheidung gemäß seinen ursprünglichen Landestheil Heinrichs Söhne Ulrich zuzuwenden. Nun berief sich der jüngere auf den in den früheren Verträgen ausgesprochenen Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes, welchem ein solcher Schritt offenbar zuwider wäre. Wirklich konnte der ältere Graf diesem, wenn auch nur scheinbaren [141]), Vorwande nicht in die Länge widerstehen. Am 2. Sept. 1492 kam in Beiseyn des Erzbischofs Berthold von Mainz und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg der Eßlinger Vertrag (Slg. Nr. 11.) zu Stande, womit sich die Reihe der Grund-Gesetze dieser Periode schließt.

47.

Eine nicht geringe Wichtigkeit erhielt zwar dieser Vertrag auch durch die in ihm getroffenen Bestimmungen über die künftigen Regierungs-Verhältnisse der Nachfolger des älteren Eberhard, (§. 49 u. 51, §. 80.). Hier sind jedoch nur von Interesse diejenigen Verabredungen, wodurch dem Gesetze der Untheilbarkeit des Landes wieder näher

139) S. den Schluß der Frankfurter Urkunde, welche von den Grafen mit untersiegelt ist.

140) S. die Urkunde bei Sattler 4 Forts. Beil. Nr. 3. S. 5. Auch die Stadt Eßlingen stellte wieder auf Verlangen ihr Vidimus zu der vorgenannten Entscheidung aus. O.U. im St.A.

141) Daß der jüngere Eberhard seinen Privat-Vortheil nicht übersah, beweisen die verschiedenen Begünstigungen in Jagd-Sachen, und die Geld-Zulage, welche er sich auswirkte.

zu kommen gesucht ward. Dieses Gesetz ist nämlich auf den wahrscheinlichen Fall wieder hergestellt worden, daß der ältere Eberhard ohne männliche Leibes-Erben sterben würde [142]). Hier solle das Land nicht zur Hälfte an einen etwa vorhandenen Sohn des jüngeren Eberhard, oder, wenn keiner vorhanden wäre, (wie der ält. Eberhard nach der Frankfurter Entscheidung noch zu verfügen das Recht hatte) an den Sohn Heinrichs, sondern ganz und ungetrennt an den jüngern Eberhard, wenn aber auch dieser ohne männliche Nachkommen sterben würde, auf gleiche Weise an seinen Bruder, den Grafen Heinrich, und nach diesem an dessen Sohn gleichen Namens (nachher Ulrich genannt) oder sonstige männliche Nachkommen, jedes Mal an den Aeltesten, übergehen.

So war unter einer Voraussetzung, die glücklicher Weise in der Folge eintraf, das Gesetz der Untheilbarkeit des Landes, und mit ihr das der Einherrschaft gerettet. Ein Zweifel könnte noch entstehen, ob nicht das Seniorat des Münsinger Vertrags durch die Anordnung der Primogenitur habe ersezt werden wollen, da die ursprüngliche Bestimmung jenes Gesetzes für die Nachfolger aus den Linien der beiden Eberharde seit dem Frankfurter Entscheide weggefallen, der entscheidende Grund für den Vorzug des jüngern Eberhard und seiner etwaigen Nachfolger vor der Heinrich'schen Familie aber kein anderer seyn konnte, als die Abfertigung dieser im Uracher Vertrage. Für den Fall, daß Graf Heinrich, der jüngere, auch sterben, und Graf Heinrich, der ältere, „mehr" eheliche männliche Leibes-Erben erhielte, ward festgesezt, daß alsdann die Herrschaft Württemberg „ungetrennt also für und für auf den Aeltesten erblich" fallen solle. Der Fall, daß Heinrich, der jüngere, männliche Leibes-Erben hinterließe, welche nach dem Gesetze der Primogenitur den Brüdern desselben, und deren Nachkommen, ohne Rücksicht auf das Alter, vorgehen würden, ward nicht erwähnt; ent-

142) Der Fall, daß Eberhard d. j. Nachkommen vom Mannsstamme hinterlassen würde, ist in dem Vertrage nicht deutlich bestimmt worden. Die Verabredung gieng nur dahin, daß, wenn jenes zu Lebzeiten des ältern Eberhard geschähe, dieser für ihre Erziehung sorgen, und nach seinem Tode die ursprüngliche Landeshälfte ihres Vaters an sie übergehen solle. Daß dieses auch mit der andern Landeshälfte so beabsichtigt worden, im Fall der ältere Eberhard ohne eigene Nachkommen sterben würde, darf jedoch nicht bezweifelt werden, denn kaum war in dem Vertrage angeführt worden, daß, im Fall der ältere Eberhard vor dem jüngern sterben sollte, desselben Landestheil diesem zugehören und bleiben solle; und schon nach dem Frankfurter Vertrage hatte ja die männliche Descendenz des jüngern Eberhard, wenn solche zur Zeit des Todes des ältern vorhanden war, auch in Beziehung auf des leztern Landestheil den Vorzug vor der Heinrich'schen Familie. Daß zu Gunsten dieser eine Beschränkung habe beigefügt werden wollen, läßt sich daher nicht annehmen.

weder weil man nicht daran dachte, indem man einen frühzeitigen Tod des jungen Grafen im Auge hatte, oder daß derselbe wirklich keine Abweichung von der vorbemerkten allgemeinen Bestimmung begründen sollte. Schon die allgemeinen Grundsätze der Auslegung sind für die leztere Ansicht, da ein Uebersehen nicht vorausgesezt werden darf; noch mehr spricht aber dafür der Sinn des Gesetzes, welches die verlassenen Grundsätze der Untheilbarkeit und der Einherrschaft des Landes wieder hervorrufend, nicht vermuthen läßt, als ob der früher hiezu gewählte Weg (das Seniorat) nicht mehr gefallen hätte, vielmehr gerade in dessen Bezeichnung deutlich an jenes ältere Gesetz erinnert, welches beide Grundsätze bleibend in das württembergische Haus eingeführt hatte. Es kann daher nichts Anderes angenommen werden, als daß der Vorzug des Aeltesten, wie er nach dem Münsinger Vertrag zunächst unter den Nachfolgern der beiden Eberharde seine Anwendung finden mochte, so nun für die Nachfolger des ä. Grafen Heinrich als durchaus entscheidender Grundsatz beibehalten werden wollte. Am ersten Tage nach Abschluß des vorgenannten Vertrags (2. Sept. 1492) erließen die beiden Grafen einen Befehl an ihre Amtleute und Unterthanen, worin sie ihnen ihre Vereinigung zu wissen thaten, und allen und jeglichen Vögten, Kellern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern und Gemeinden in Städten und Dörfern befahlen, dem neuen Vertrage, so weit er sie berühre, in allen Stücken nachzukommen, und zu diesem Ende Eidespflicht darauf abzugeben [143]).

Am 18. Okt. 1492 ertheilte Kaiser Friedrich demselben Vertrage seine Genehmigung [144]).

48.

Es sind in dem Bisherigen die Erbfolge-Gesetze dieser Periode vollständig angeführt worden. Ein Grundsatz, der auf alle Erscheinungen dieser Zeit Anwendung findet, ist auch hier wohl zu berücksichtigen: daß nämlich wichtigere und durchgreifendere Anordnungen in derselben nicht das Werk einer einzelnen Verabredung oder Entscheidung seyn konnten, sondern, wie der Geist der Zeit, der sie hervorrief, nur allmählig in das Leben traten. Nur ungern trennte man sich von bestehenden Einrichtungen, und wenn es geschah, so war, was an ihre Stelle trat, doch einstweilen nur eine flüchtige Erscheinung, welcher erst die Zeit Ansehen zu geben vermochte.

Die Bestimmungen, welche als Theile der Haus-Verfassung bisher angeführt worden, und ferner noch werden angeführt werden, sind daher nicht für sich — hier wäre es vielleicht öfters schwer, in

143) O.U. im St.A.

144) O.U. im St.A.

dem Einzelnen ein Gesetz zu erkennen —, sondern im Zusammenhange zu betrachten. So genommen ward und wird mit jeder derselben eine Stufe weiter erstiegen, bis am Ende das Gebäude vollendet sich dem Auge darstellt.

Die Erhebung des Landes zu einem Herzogthum, womit die Geschichte des folgenden Zeitraums beginnt, giebt zwar erst gleichsam den Schlußstein zum Ganzen. Die Haupt-Sache war jedoch schon bisher geschehen. Untheilbarkeit des Landes, Einherrschaft und Unveräußerlichkeit — diese drei Gesetze sind in den Haus-Bestimmungen seit 1361 mit mehr oder weniger Bestimmtheit ausgesprochen, und unter im Allgemeinen sehr ungünstigen Verhältnissen zulezt faktisch in Anwendung gebracht worden. Nur das Mittel, dieses auch ferner zu thun, war noch nicht vollständig gefunden; der Vorzug des Aeltesten in mehreren Linien, welcher in dem Eßlinger Vertrage auf's Neue festgesezt worden, konnte unter allen Verhältnissen nicht durchgeführt werden, ohne das Haus neuen Zwisten, das Land neuen Trennungen auszusetzen. Hierin also eine Aenderung zu treffen, war die erste Aufgabe der folgenden Periode.

2) Regierungs-Verwesung.

49.

Einen wichtigen Gegenstand der Haus-Verfassung machen nächst den Erbfolge-Gesetzen die Grundsätze über die Regierungs-Verwesung in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen, und während der Minderjährigkeit des Regenten aus.

Einen Fall der ersten Art liefert die Geschichte des Grafen Heinrich des ä. (§. 44.). Der rechtliche Grund der Gefangenhaltung dieses Grafen in Urach (1490 bis 1519) war die Geistes-Krankheit, worin derselbe die ihm aufgebürdeten Grausamkeiten in Reichenweiler verübt haben sollte [145]). Jene Maaßregel selbst gieng zwar von Eberhard d. ä. aus; nach dem zu schließen, was früher und später in der Sache Heinrichs geschah [146]), ist jedoch anzunehmen, daß derselbe auch hier nur im Einverständnisse mit dem jüngern

---

145) Daher heißt es in der Instruktion vom 13. Merz 1494, womit Eberhard d. ä. den Ritter Georg v. Ehingen und die Doktoren Nüttel und Joh. Reuchlin nach Horburg schickte, daß sie diese Herrschaft mit all' ihrer Zugehörde einnehmen und verwalten sollen, „wie Graf Heinrich, wa der frey, ledig, und bey guter Vernunft were, zu thun Macht hätte." Steinhofer a. a. O. Th. III. S. 539. Näheres über die Gründe der Verhaftnahme Heinrichs s. das. S. 501.

146) S. die Verabredung zu Urach vom 14. Merz 1486 Einl. §. 43. und die Uebereinkunft mit der Gemahlin Heinrichs v. J. 1490 Steinhofer a. a. O. S. 503.

Eberhard handelte. Kaiser Friedrich genehmigte nicht nur das Vorgegangene, sondern bestellte auch den ält. Eberhard zu einem ordentlichen Pfleger und Vormünder des Grafen Heinrich (1492) [147]). In dem Eßlinger Vertrage (1492) wurde bestimmt, daß Graf Heinrich, da er „wegen seines lange ausgeübten unordentlichen, tyrannischen Wesens in Verwahrung genommen worden, darin belassen, und an seiner Statt das Land von dem Landhofmeister und zwölf ständischen Räthen regiert werden solle", bis diese durch einen Beschluß der Mehrheit „nach erfundener Geschicklichkeit und Besserung" des Grafen, oder „anderer Notdurft" für gut finden würden, denselben seiner Haft zu entlassen.

Während der Abwesenheit des Landesherrn wird die Regierung von den zurückbleibenden Räthen desselben geführt. Zur Zeit der Gefangenschaft Ulrichs V. (1462) ward jedoch, wie es scheint nach dem Wunsche der Landschaft, der abwesende, noch nicht 16 Jahre alte, Sohn Eberhard VI. zur Theilnahme an der Landes-Regierung einberufen [148]). Als Eberhard V. seine Reise in das gelobte Land antrat (1468), bestellte er zu Versehung der gewöhnlichen Regierungs-Geschäfte fünf von seinen Räthen; dabei verordnete er, daß in wichtigen Angelegenheiten, z. B. wenn man Geld aufnehmen wollte, wozu das große Siegel erforderlich wäre, der Abt von Herrenalb und der alte Vater von Guterstain, Conrad von Münchingen, und nur, wenn es diesen nothwendig scheine, auch seine, des Grafen Mutter, deren Bruder, der Kurfürst von der Palz, und sein Oheim Graf Ulrich beigezogen werden sollen. Würde einer der oben erwähnten sieben Regierungs-Mitglieder sterben, so sollten sich die übrigen durch Wahl selbst ergänzen [149]). Bei seiner Reise nach Rom im Jahr 1482 ernannte derselbe Graf zu seinen Statthaltern den Landhofmeister Dietrich von Weiler, den Haushofmeister Dietrich Spät und den Kanzler Johann Waibel. Diese erhielten für die Zeit der Abwesenheit ihres Herrn vollkommene Regierungs-Gewalt, und, wie die vorgedachten Regierungs-Verweser, die Befugniß, im Fall der eine oder der andere von ihnen abgienge, aus den Räthen des Grafen einen an desselben Statt zu erwählen [150]).

---

147) S. Steinhofer a. a. O. S. 533.

148) Das einzige Zeugniß seiner Thätigkeit in dieser Periode giebt eine Urkunde vom 2. Dez. 1462, worin Eberhard vorbehältlich der künftigen Einwilligung seines Vaters einem Juden erlaubt, nach Göppingen zu ziehen; bei Sattler 3. Forts. Beil. Nr. 19. S. 23.

149) Steinhofer a. a. O. Th. III. S. 158.

150) Dieser sogen. Gewaltsbrief scheint uns so wichtig, daß wir den wörtlichen Inhalt desselben nicht vorenthalten zu dürfen glauben. „Wir „Eberhart Graue zu Wirtemberg, vnnd zu Mümppelgart u. s. w. der „Elter, Bekennen, vnd tun kunt offentbaur, mit disem brieffe, Als

50.

Der Zeitpunkt der Volljährigkeit eines Regierungs-Nachkommen bestimmte sich in den Häusern deutscher Reichsstände (mit

„Wir jetzo wegfertig seyen, zu rytten gen Rom, daselbs ettlicher vnn„serer geschäfft, Hanndlung zu tunde, das wir zu vnnsern Statthal„tern haben geordnet vnnd gesetzt, vnnser lieb getruwen, Diethrich „von Willern, vnnsern lannthoffmaister, Diethrich Späten, vnnsern „Hußhoffmaister, vnnd Johannes Waybeln, vnnsern Canntzler, die „zyt vnnsers abwesenns, in vnnsern, vnnd der vnnsern sachen Hannd„lung zutunde, wie sich gebüren würdet, Darumb ob in solicher Zyt „vnnsers Abwesennis, vnns oder den vnnsern, oder den, so vnns „zuuersprechen stennd, gaistlich oder weltlich, von jemannd, wer der „were aynicherley, zu widerwertikait fürgenomen oder gehanndelt würd, „So geben wir inen in crafft dis brieffs vnnsern gantzen vnd vollen „gewalt, nach gestalt ainer jeden sach zu hanndeln vnnd zutunde, was „sich von vnnser vnnd der vnnsern wegen nach gelegenheit, gebürlich „vnnd das best bedunckt zusinde vnnd was also sie all oder der merteil „fürniemend hanndelnnd vnnd tund, Es sy mitbeschriben vnnd erfor„dern der vnnsern zu der gegenwer, oder sust zugebruchen oder in „anndern teglichen sachen das alles ist, vnnser guter will, vnd wöllen „das nit minder gescheen sin achtten dann ob wir das selbs in aigner „person gehanndelt hettent, alles getruwlich, vnd vngeuerlich. Wir „haissen empfelhen vnd gebietten ouch Heruff in crafft dis brieffs al„len vnnd jeglichen vnnsern Rätten und dienern vnnd nemlichen allen „vnnsern amptluten vögten Schultheißen, Burgermaistern, kellern, „richtern, vnnd gemeinden aller vnnd jeglicher vnnser Stet, Dörffer, „vnnd Wyler ernnstlich vnnd vestiglich by den gelüpten vnnd ayden „damit ain jeder vnns verpflicht vnd verbunden ist, vnd sust allen „anndern gaistlichen vnd weltlichen die vnns verwandt sint, by vnn„sern Hulden den vorgenanten vnnsern Statthaltern in allen vnnd „jeglichen das sie dann von vnnsernt wegen vff disen vnnsern gewalt „mit uchschaffen tun vnnd beschaiden werden die Zyt vnnsers abwesens „getruwlich, gehorsam, gewertig, vnnd willig zusinde zu glicher Wyse, „als vnns selbs vnnd uch darwider nicht bewegen zu laußen ainich red „noch sage die vnnsers abgangnshalb vßgeen möchten, Sonnder inen „von vnnsernt wegen solich vorgerürt gehorsame zubewysen vnnd zu„tunde vnnd des vmb kein sach nit abtzutretten imer so lanng vnnd „vil, biß das vnnsers abgangs Warlich erfarung beschicht, vnnd ir des „durch vnnser Statthallter aigentlich vnnderricht, vnnd beschaiden wer„dent, vnnd Sonnderlich ouch danntzumaul dannocht niemand Hul„dung zugehellen noch zutunde, Es sy dann zuuor, alles vnnd jeglichs „voltzogeu vnnd bescheen das wir dann by vnnserm leben ouch in vnn„serm testament geordnet gesetzt vnnd verschriben haben vnnd furter „ordnen vnnd setzen ouch mit vnnser Hanndtgeschrifft, vffschriben vnnd „vertzaichnen würden, oder aber eb beschee darumb sölich gnüglich ver„sorgnus vnnd gewißheit sölichs vnzwiffennlich vnnd on alles mittel „in ainer zimlichen zyt, on leuuger vffhalten, vnnd vertziehen zuvol„strecken vnnd zutunde, Wie dann das jetzo von vnns gesetzt ist, vnnd „füro wirdet, in vorgerürter mauß, getruwlich vnnd vngeuerlich, vnnd „ob durch schickung des almechtigen sich würde fügen das in der zyt „vnnsers abwesenns ainer oder mer vnnder den vorgenanten vnnsern

Ausnahme der Kurfürsten, bei welchen bekanntlich durch die goldene Bulle das vollendete 18. Jahr bestimmt war) nach Herkommen oder Haus-Verträgen. In Württemberg scheint es früher hergebracht gewesen zu seyn, dem älteren, oder einzigen Sohne nach zurückgelegtem 14., dem jüngern, wenn dieser gleichfalls zur Erbfolge berufen war, nach überlebtem 20. Jahre die Regierung zu überlassen. Beispiele liefern Ulrich II. und Eberhard I., Ludwig I. und Ulrich V., Ludwig II. und Eberhard V. Vorübergehend wurde in der Frankfurter Entscheidung für den etwaigen Sohn des jüngern Eberhard ein Alter von 18, in dem Eßlinger Vertrage für die männliche Nachkommen desselben Eberhard, oder Heinrichs ein Alter von 20 Jahren als Zeitpunkt der Volljährigkeit festgesezt. Zu einer durchgreifenden Bestimmung kam es jedoch in diesem Zeitraume nicht.

In Ermanglung allgemeiner Grundsätze fand auch eine kaiserliche Dispensation von der Minderjährigkeit nicht Statt. Ein Beispiel, daß das angeführte ältere Herkommen überschritten worden wäre, kam nicht vor, und zum Empfang der Reichslehen war schon das Alter von 14 Jahren genügend, wenn nur der Kaiser sonst in der Persönlichkeit des zu Belehnenden kein Hinderniß fand [151]). Daher bemerkte der Kaiser in dem Lehenbriefe, der im Jahr 1427 dem 15 jährigen Grafen Ludwig I. ertheilt wurde: dieser habe ihn wissen lassen, daß er zu den Jahren gekommen seye, seine Herrschaft selbst

---

„Statthaltern tondes abgienngen So söllen der oder die so in leben „sint, ainen andern oder annder vßer vnnsern Rätten die sie dartzu „tougenlich beduncken zu inen erwelen vnnd niemen der oder die ouch „des zutund gehorsam sin vnnd sich des nit widern sollen, Sonnder „alles das tun vnnd voltziehen das der, oder die, so abgangen we„ren, nach lut dises vnnsers gewalts, getan haben söllten alles one „geuerde, Vnd ob vnnser geschefftthalb die obgenanten vnnser Statt„halter, vßrytten das sie nit anheimsch sin würden So haben sie macht „vnnd gewalt zwen ußer vnnsern Rätten Welich sie dartzu tougenlich „bedüncken vnnd sol der lanntschreiber ainer sin, die zyt irs abwe„senns an ir Statt zu vnnsern täglichen geschäfften darinn zu hann„deln zubeschaiden bis wider zu ir zu kunfft, vngeuerlich, Unnd „des zu vrkund, So haben wir vnnser insigel, offennlich getan „hennckeu an disen brieff, vnnd dartzu den mit vnnser aigen Hannt„geschrifft getzaichnet, Der geben ist an Dornnstag, nach purificatio„nis Marie, Nach Cristi gepurt Als man zalt Tusennt vierhundert „Achtzig vnnd zway Jaure.“ Von der Hand Eberhards ist noch beigeschrieben: „Wier eberhart graff zu Wirtenberg u. s. w. der elter „bitend und gebietind allen die unsern was in dissem gewaltsbrief stat „dem also nach zu komen das ist unser wil und ernstlich meinung ge„schriben mit unsser Hand.“ Beigehängt ist das kleine gräfliche Sigel.

151) Nach sächsischem Lehen-Recht (Art. 28.) ist die sogenannte Kinderjahrzahl dreizehn Jahre und sechs Wochen von der Geburt an. Doch bedürfen sie darnach „ob sie jemand betaidingen will um ihr Lehen, „dieweil sie zu ihren Tagen noch nicht kommen sind“ bis zum 21. Lebensjahre einen Vormund, „der sie vertrete zu Lehnrecht.“

zu verweſen; daher beruft ſich noch im Jahr 1459 der 14jährige Eberhard d. ä. darauf, daß ſein Vater, Graf Ludwig, und ſein Bruder gleichen Namens im 14. Jahre ihres Alters die Regierung angetreten hätten, welchem Vorgange er auch nachzufolgen gedenke [152]).

51.

Die vormundſchaftliche Regierung in der Minderjährigkeit eines Grafen ſteht in der Regel dem nächſten volljährigen Agnaten, namentlich, wenn ein älterer Bruder bereits die Regierung angetreten hat, dieſem zu [153]). Iſt kein Verwandter vom Mannsſtamme vorhanden, ſo haben die Kognaten, d. h. die Verwandten weiblicher Linie, dem Grade nach, die nächſten Anſprüche. Auch der, nur nach römiſchem Recht mögliche Fall, daß eine Frau die Vormundſchaft führt, kommt vor, indem nach dem Tode Eberhards IV. (1419) deſſen Gemahlin Henriette von Mömpelgard im Widerſpruche mit dem Herzog Karl von Lothringen, einem Enkelſohne Eberhards II., die Vormundſchaft über ihre beiden unmündigen Söhne übernahm [154]). Die Räthe des Verſtorbenen behaupten jedoch, als ſogenannten Vormundſchafts-Räthe oder Statthalter, in allen dieſen Fällen ein vorherrſchendes Anſehen: ohne ihre Einwilligung kann keine wichtige Regierungs-Angelegenheit ausgeführt werden [155]). Wichtig iſt der Landtag zu Leonberg (§. 66.),

---

152) Sattler's Geſch. 2. Fortſ. S. 98 u. 99.

153) In einem Beglaubigungs-Schreiben, womit Gr. Ulrich V. nach dem Tode ſeines Neffen Ludwig II. den Propſt zu Stuttgart an den kaiſerlichen Hof abſchickte (1457) bemerkt derſelbe: wie ihm gebühre, des jungen Gr. Eberhard Vormünder zu ſeyn, und ſeine Sachen zu verſehen, als ſein nächſter Freund von Natur, Schild und Helm; wie er auch Vormünder ſey, nachdem ihm das von Recht und aller Billigkeit wegen zuſtehe. Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 1000. S. auch daſ. S. 930.

154) Sattler 2. Fortſ. S. 79. Ein Verwandter vom Mannsſtamme war nicht vorhanden. Die ebenfalls auf kognatiſche Weiſe verwandten Häuſer Oeſtreich und Baiern hatten ſich ihrer Anſprüche auf die Vormundſchaft begeben. Lothringen fand zwar Gehör beim Kaiſer, welcher der Gräfin und den Vormundſchaftsräthen befahl, ſich mit dem Herzoge zu vergleichen; auf erneute Vorſtellungen, daß das Intereſſe der jungen Grafen von der Mutter und den im Lande angeſeſſenen Räthen beſtens werde beſorgt werden, und daß die beiden genannten Häuſer auf ihre näheren Anſprüche bereits verzichtet haben, verfolgte jedoch auch jener ſeine Anſprüche nicht weiter. Gabelkofer, Würt. Chronik, Manuſcr.

155) S. namentlich über die Stellung dieſer Räthe bei der vormundſchaftlichen Regierung der Gräfin Henriette. Sattler 2. Fortſetz. S. 77. und des Grafen Ulrichs ſ. Einl. §. 62.

welcher auf den 16. Nov. 1457 von den Räthen des verstorbenen Grafen Ludwig II. ausgeschrieben wurde, um über die Regentschaft während der Minderjährigkeit des erst 12 Jahre alten Grafen Eberhard V., auf welche sowohl von seinem Oheim, Ulrich V., als von seiner Mutter Mechtilde und deren Bruder, dem Pfalzgrafen Friedrich, Ansprüche gemacht wurden, gemeinschaftlich zu berathschlagen. Graf Ulrich, welcher als nächster Agnat die ersten Ansprüche hatte, auch schon früher während der Minderjährigkeit des Grafen Ludwig II. beider Brüder Vormund gewesen war, wurde zwar am 1. Dez. 1457 wieder in die Regentschaft eingesezt; den vormundschaftlichen Räthen würden jedoch von den Städten 7 Gerichts- oder Amtleute beigegeben, welche im Namen der Landschaft Antheil an der Regierung nehmen sollten [156]).

Ausnahmsweise ward in dem Frankfurter Entscheide (1490) bestimmt, daß der etwa minderjährige Nachfolger des ältern Eberhard nicht von dem jüngern Eberhard, obwohl dieser die nächsten Ansprüche gehabt hätte, sondern von demjenigen, den der ältere sonst hiezu bestimmen würde, oder wenn dieser es nicht gethan, von einem aus 12 Personen bestehenden Ausschusse der drei Stände, den diese in gleicher Anzahl aus ihrer Mitte erwählen würden, in der Regierung vertreten werden solle. Näher ward hierüber in dem Eßlinger Vertrage (1492) bestimmt, daß, wenn der Sohn des Grafen Heinrich d. ä., oder ein anderer männlicher Nachkomme des Hauses vor „Verscheynung der 20 Jahre" zur Regierung kommen würde, bis dahin von dem Landhofmeister und 12 ständischen Räthen die Regentschaft übernommen werden solle.

3) Rechts-Verhältniß des Regierenden zu den übrigen Mitgliedern der Familie.

52.

Des ehelichen Verhältnisses des Regierenden, so wichtig für die Ehre und für die Fortdauer des Hauses, ist hier zuerst zu erwähnen. In Eingehung einer Ehe waren die Grafen an die allgemeinen Rücksichten ihres Standes gebunden, wonach eine solche, mit einer Ungenossin eingegangene Verbindung als Mißheirath angesehen ward. Welche Personen dem Geschlechte der Grafen gleichmäßig — ebenbürtig — gehalten worden, darüber liegen freilich aus dieser Zeit so wenig besondere, als allgemeine Bestimmungen vor. Indessen läßt sich daraus, daß in dem württembergischen Hause im Laufe dieses Zeitraums stets nur mit Nachkommen aus regierenden Familien eheliche Verbindungen eingegangen worden, eine nicht unwichtige Ver-

156) Sattler 2. Forts. S. 237. S. diese Einl. §. 66.

muthung für den Satz ableiten, daß von demselben nur Heirathen mit Personen von hohem Adel als standesmäßig, andere aber mit Personen von niederem, wenn auch noch so alten, Adel, oder aus tieferen Ständen als ungleich, als Misheirathen, betrachtet wurden [157]). Daß die Familie gegen solche Verbindungen nicht gleichgültig war, und welche nachtheilige Folgen daran geknüpft wurden, ersieht man aus der Frankfurter Entscheidung (1489), worin dem jüng. Eberhard auf den Fall, daß er seine jetzige Gemahlin (Elisabeth von Brandenburg) durch Tod verlieren würde, und alsdann auf's Neue sich vermählen wollte, aufgegeben wurde, daß dieses nur geschehen dürfe „mit einer, die sein genoß" sey. Würde er sich „mit einer mindern und niedern Person verheirathen" und aus dieser Ehe Kinder erhalten, es seyen deren wenige oder viele, so sollen diese nach einer weitern Bestimmung des gedachten Entscheids an seinem Landestheile oder an der Herrschaft Württemberg auf keinem Wege einen Erbtheil erhalten.

Die Gemahlinnen der Grafen erhalten bei der Vermählung eine Wiederlage, in dem Betrage ihres Beibringens, und zugleich eine sogenannte Morgengabe, ursprünglich ein willkührliches Geschenk des Gemahls am ersten Morgen nach der Vermählung. Beides wird jezt in der Heiraths-Abrede (Ehestiftung) vorausbestimmt; zur Sicherheit der Braut werden gewisse Besitzungen pfandweise eingesezt [158]). Während der Ehe genießt die Gemahlin eines Grafen

---

157) Die bekannten Beispiele, welche in einer neuen Streitschrift (Staatsr. Erörterung über die Ansprüche der Krone Baiern an Landestheile des G. H. Baden. S. 36, 38 u. 39.) theils aus der Geschichte von Baden, theils aus denen anderer Häuser für die vollkommene Rechtmäßigkeit der Ehe eines deutschen Reichsfürsten mit einer Person von altem, jedoch niederen Adel angeführt werden, dürften wohl nur als Ausnahmen von einer allgemeinen Regel, in besonderer Beziehung auf dieses oder jenes Haus, für das Herkommen anderer Häuser aber als unentscheidend angesehen werden. Weiter auf jene sehr bestrittene Frage hier einzugehen, möchte hier der Ort nicht seyn.

158) So wurde z. B. bei dem Verlöbnisse des Grafen Ulrich, Eberhards II. Sohn, mit der kaiserlichen Prinzessin Elisabeth (1362) gegen ein Beibringen von 24,000 fl. eine gleiche Summe als Wiederlage bestimmt. Zur Sicherheit versprach Eberhard einige Burgen und Städte einzusetzen. Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 340. Eberhard III. versicherte bei seiner Verlobung mit Elisabethe von Nürnberg (1406) neben einer Widerlage von 20,000 fl. eine Morgengabe von 1000 fl. Das. S. 600. Bei der Verlobung Eberhards VI. (1465) wurde gegen ein Heirathgut von 20,000 fl. eine gleiche Widerlage, und eine Morgengabe von 6000 fl. versprochen. Das. Th. III. S. 119. Gleiches versicherte Eberhard d. ä. bei seiner Verbindung mit Barbara von Mantua (1483) unter Verpfändung von Böblingen, Sindelfingen u. s. w. Steinhofer a. a. O. S. 390. 351. S. auch die Bestimmungen wegen Heinrichs Verheirathung im Uracher Vertrage.

den standesmäßigen Unterhalt bei dessen Hofe, und zugleich zu ihrem Sonder-Verbrauche eine angemessene Summe [159]). Nach dem Tode des Gemahls erhält die Wittwe zu ihrem selbstständigen Auskommen eine jährliche Leibrente, welche „Wittum" genannt, gewöhnlich in nichts Anderem besteht, als in den Zinsen aus ihrem Beibrigen, und der Wiederlage. Häufig wird sie hiemit auf die Einkünfte derjenigen Güter angewiesen, welche ihr versichert worden; dort erhält sie alsdann wohl auch ihren Wittwensitz [160]). Stirbt sie ohne Hinterlassung von Kindern, und fällt daher ihre Verlassenschaft ganz oder theilweise an Auswärtige, so bleibt den Nachfolgern ihres Gemahls die Wiederlösung der verpfändeten, oder zur Nutzung eingeräumten Güter [161]). Beibringen, Wiederlage und Morgengabe müssen jedoch, wenn hierüber nichts Anderes bestimmt ist, zur Verlassenschaft herausbezahlt werden, und nur derjenige Wittwen-Gehalt, welcher allenfalls ohne Rücksicht auf Eingebrachtes der überlebenden Gemahlin ausgesezt worden, fällt mit ihrem Tode, wie mit ihrer Wiederverheirathung in die Kasse des Nachfolgers zurück [162]).

53.

Im Innern der Familie findet kein, von dem — anderer Stände abweichendes, Verhältniß Statt. Der Landesherr war nicht mehr, wie ein anderer Gatte oder Familien-Vater Herr seines Hauses, im engeren Sinne. Von einem Oberhaupte der ganzen Familie konnte darum nicht die Rede seyn, weil jeder Zweig, der nicht durch die Wahl des geistlichen Standes sich schon zum Voraus

---

159) Bei der Gemahlin des jüng. Eberhards ward nach dem Stuttgarter Vertrag der standesmäßige Unterhalt am Hofe des ältern zu 1000 fl. in Berechnung genommen. Daneben erhielt sie als „Pension" jährlich 1000 fl. In dem Münsinger Vertrage wurden den Gemahlinnen beider Eberharde „zu ihrer Lust und Notdurft" jährlich 500 fl. ausgesezt.

160) In dem Stuttgarter Vertrag (1485) wird dem jüng. Eberhard auf den Fall, daß er sich nicht zum zweiten Mal verheirathen würde, gestattet, seine Gemahlin „irs-widems des, daz sie" ihm zubringe, auf das Kirchheimer Amt, und dessen Nutzungen anzuweisen, „wie das gewöhnlich" sey.

161) S. den Uracher Vertrag wegen Heinrichs künftiger Gemahlin.

162) Ein Wittum dieser Art war z. B. dasjenige, welches Graf Heinrich d. ä. seiner zweiten Gemahlin, Eva, Gräfin von Salm (1488) zusicherte. Diese hatte ihm keine Ehesteuer zugebracht; demungeachtet setzte ihr der Graf, wie seiner vorigen Gemahlin 550 fl. jährlicher Nutzung (darunter 50 fl. von der Morgengabe) mit dem Sitz zu Reichenweiler aus. Steinhofer a. a. O. Th. III. S. 478. Als Heinrich gefangen genommen worden war, vermehrte Eberhard d. ä. jenes Wittum ein für allemal um 500 fl. Das. S. 503.

von derselben abgesondert hatte, mit der Zeit seine eigene Herrschaft bildetete. Waren indessen schon bisher dem Aeltesten in der Familie, theils in Beziehung auf Regierungs-Erbfolge, theils in Beziehung auf vormundschaftliche Verhältnisse wichtige Prärogative eingeräumt worden, so zeigte jezt das Beispiel des älteren Eberhards, und zum Theil auch das des jüngern in der Einwirkung jenes auf diesen, und beider auf die Familie Heinrichs, welchen Standpunkt in Zukunft der allein-regierende Herr, gemäß seiner Stellung als Oberhaupt des Staats, und als Mächtigster im Hause gegenüber den Nachgebornen der Familie und ihren Angehörigen einzunehmen sich berufen finden werde.

Staats- und Familien-Gut sind in dieser Periode noch nicht getrennt; vielmehr wird das ganze Staats-Vermögen, d. h. der Inbegriff landesherrlicher Nutzungen, als reines Privat-Eigenthum des Regenten, später der Familie angesehen. Daher auch im Einzelnen keine abgesonderte Verwaltung, keine ausgeschiedene Masse für die Bedürfnisse des Hofs und der Angehörigen des Hauses. Ein und dasselbe Gesetz — der Untheilbarkeit, der Einherrschaft, der Unveräußerlichkeit — umschließt alle herrschaftliche Besitzungen, und von der dafür nothwendig gefundenen Garantie ist kein Theil ausgeschlossen; Ausnahmen müßten denn besonders namhaft gemacht seyn (§. 54.).

Abgesehen von diesen, sich freiwillig auferlegten, Beschränkungen und von besonderen Gebräuchen in Lehens-Sachen waren die Landesherren in der Verfügung über ihre Besitzthümer, und noch mehr in der über ihre laufenden Nutzungen gegenüber den Agnaten nicht gebunden [163]). Sie waren als ausschließliche Eigenthümer des Landes angesehen; die übrigen Familien-Glieder, sey es nun, daß sie noch nicht zur Selbstständigkeit gelangt, oder bereits abgefertigt waren, hatten nichts einzusprechen, man würde denn für gut finden, bei Eingehung dauernder Verpflichtungen sich für den Fall, daß das eine oder das andere einst zur Regierung gelangte, seiner Bereitwilligkeit zu versichern [164]). Auch

---

163) Bekanntlich geht die häufige Meinung der Rechtslehrer dahin, daß die jeweiligen Besitzer deutscher Erb-Güter, auch ohne daß solchen die Stammguts-Eigenschaft besonders ertheilt worden, nur als Nutznießer derselben anzusehen seyen, und daher ererbte unbewegliche Güter — als Gesammt-Eigenthum der Familie — nicht anders denn mit Einwilligung aller lebenden Familien-Glieder veräußert werden können. Diesem widerspricht jedoch das Herkommen im württembergischen Hause, indem die Grafen von frühe an öfters, zum Theil sehr wichtige, Veräußerungen vorgenommen haben, ohne die Agnaten, und, noch weniger, die Kognaten zuzuziehen.

164) Wie bei dem Nürnberger Vertrage (1361), zu dem auch Eberhards II. Sohn Ulrich und bei dem Uracher Vertrage (1473), zu dem auch Ulrichs V. Sohn Eberhard d. j. beigezogen wurde. Bei dem Münsinger Vertrage (1482) wurde es, wie schon bemerkt, in Ansehung Heinrichs

jene Haus-Verträge, welche den regierenden Herrn in Verpfändung oder Veräußerung des Landes oder einzelner Theile, und in Eingehung läſtiger Verbindlichkeiten beſchränkten, verlangten zur Gültigkeit einer ſolchen Handlung nicht die Einwilligung ſämmtlicher Verwandten. Der Nürnberger Vertrag (1361) erklärte nur die von einem der kontrahirenden Theile ohne Wiſſen und Willen des andern vorgenommene Verpfändung, Veräußerung oder Beläſtigung einer Landeshälfte oder einzelner Theile derſelben für unſtatthaft; der Uracher Vertrag (1473) erforderte zur Gültigkeit einer Verpfändung, Veräußerung oder Veränderung von Seite des Grafen Heinrich in den ihm angewieſenen Herrſchaften Mömpelgard und Horburg nur die Einwilligung ſeines Vaters, oder wenn dieſer nicht mehr lebte, ſeines Bruders und Vetters, und auch dieſe nicht unbedingt. Eberhard d. ä. ward in dem Münſinger Vertrage (1482) bei wichtigen Regenten-Handlungen, namentlich bei Veräußerungen oder Verpfändungen von Landesſtücken gewiſſermaaßen an des jüngern Einwilligung nur darum gewieſen, weil dieſer ſeine Anſprüche an die Mit-Regierung nicht ganz aufgeben wollte. In dem Stuttgarter Vertrage (1485) ward er auch jener Einwilligung überhoben, und die Stände allein vertraten nunmehr das Intereſſe des Hauſes; Eberhard d. j. ſollte unter keiner Bedingung von Kirchheim und den übrigen ihm angewieſenen Beſitzungen etwas verſetzen, verkaufen oder verändern dürfen. Der Frankfurter Entſcheid (1489) beſtätigte in jener Beziehung die ſtändiſchen Rechte, und ſtellte ſogar, wie man geſehen hat, in gewiſſer Beziehung die Diſpotion über ſeinen urſprünglichen Landestheil in den freien Willen des ält. Eberhard; wovon jedoch dieſer in dem Eßlinger Vertrage (1492) freiwillig wieder abſtand.

54.

So war alſo die Stammguts-Eigenſchaft des Landes, welche in der ausgeſprochenen Abſicht, das Anſehen des Hauſes und das Wohl des Landes zu erhalten und zu vermehren, erſtmals in dem Haus-Geſetze v. J. 1361, und, nach erlittenen Abweichungen, wiederholt in dem Familien-Vertrage v. J. 1473 rechtlich [165]) gegründet worden, zulezt auch nicht einmal theilweiſe in das Erforderniß einer Einwilligung zu Veräußerungen von Seite der Familien-Glieder gelegt, ſondern dieſelbe äußerte ſich von dieſer Seite weſentlich nur in der ſchon früher angeführten Erbfolge-Ordnung. Daß indeſſen durch die Garantie der drei Stände, von welcher ſpäter näher die Rede ſeyn wird, für das Intereſſe des Hauſes

nicht ſo gehalten, obſchon dieſer nach dem Abgang der beiden Eberharde Anſprüche auf die Regierung hatte.

165) Faktiſch beſtand ſie, wie aus dem früher Angeführten hervorgeht, ſchon ſeit dem erſten Auftreten des Hauſes in der Geſchichte.

so gut, wo nicht besser, als durch das Zuthun der öfters nur nach eigenem Vortheile handelnden Verwandten gesorgt war, bedarf kaum einer Erwähnung.

Die gedachte Eigenschaft des Landes hatte übrigens noch eine weitere Wirkung: Ausscheidung von Staats- und Familien-Gut. Schon in dem Nürnberger Vertrage hatten sich die paciscirenden Theile gewisse Besitzungen zu besonderer Verwaltung vorbehalten. In der ein Jahr darauf erfolgten Abrede wurde zwar von Ulrich sein Voraus-Besitz wieder eingeworfen; Eberhard behielt jedoch, wie es scheint, einen Theil des seinen abgesondert von den übrigen, ihm zur Allein-Regierung überlassenen, Besitzungen. Auch dieser wurde zwar später in dieselbe Masse geworfen. Doch schon in dem Uracher, und ebenso in den spätern Verträgen wurden wieder gewisse Stücke von der untheilbaren Herrschaft ausgenommen. Die Abfertigung Heinrichs mit Mömpelgard und Horburg, nachher mit Reichenweiler, desgleichen die des j. Eberhard mit Kirchheim und einigen andern Besitzungen waren nichts als solche Ausnahmen. In dem Münsinger Vertrage behielt sich Eberhard d. å. seine mütterlichen Erbgüter, und dagegen Eberhard d. j. eine Summe von 6000 fl. zur freien endlichen Dispotion bevor; jene sollten jedoch dem Lande nicht entfremdet werden. In dem Frankfurter Entscheide ward von Eberhard d. å. jener Vorbehalt wiederholt [166]). Keine dieser Bestimmungen hatte zwar eine bleibende Trennung zwischen Privat- und Familien-Gut zur Folge; indessen zeigen schon diese Versuche im Kleinen, welchen Gang die Ausbildung der Haus-Verfassung in gedachter Beziehung künftig nehmen wird.

55.

Wie man sich zu Aufrechthaltung der Untheilbarkeit des Landes öfters mit einzelnen Erbfolge-Berechtigten abgefunden, ist bereits oben angeführt worden. Der Münsinger Vertrag, indem er für alle Zukunft dem Aeltesten des Hauses das Regierungs-Recht einräumte, bestimmte dießfalls zugleich, daß die Uebrigen, „seine Brüder oder andere seiner Freunde“ Herren von Württemberg, nach Rath und Billigkeit versehen „oder bei ihm behalten“ werden sollen. Dieß die einzige Grundlage für die Abfertigung der männlichen Nachkommen des Hauses aus dieser Periode. Ob solche ein für allemal, oder durch Leistung einer jährlichen Rente geschehen und wie groß in dem

166) Gewiß war es auch nichts Ungewöhnliches, daß sich die Grafen Eberhard im Münsinger Vertrage zu ihrem Privat-Verbrauche eine jährliche Summe (neben dem Opfergelde von den Klöstern, der ältere Eberhard von 2000, der jüngere von 3000 fl.) anwiesen, und zugleich ihren Aufwand gemeinschaftlich beschränkten, um das Uebrige zu Tilgung haftender Lasten zu verwenden.

einen, wie in dem andern Falle die Abfindung seyn solle, überläßt der Vertrag dem jedesmaligen billigen Ermessen. Wessen Rath dabei zu befolgen, ist wieder nicht bestimmt; es läßt sich jedoch nicht anders vermuthen, als daß die vertragenden Theile das schiedsrichterliche Urtheil der Stände, welches in den bisherigen Streitigkeiten der Familie schon öfters entschieden, im Auge gehabt haben. Nach dem Schlusse der oben angeführten Verordnung kann auch der regierende Herr einer Abfindung seines Verwandten dadurch entgehen, daß er solchen bei sich behält, d. h. ihm den standesmäßigen Unterhalt an seinem Hofe bewilligt. In diesem Falle, der dem der Abfindung förmlich gegenüber gestellt wird, hat also der ursprünglich zur Erbfolge Berechtigte keine weitere Entschädigung anzusprechen.

Man könnte aus dieser lezteren Bestimmung auf künstlichem Wege die weitere Folgerung ziehen, daß auch die Abfertigung der Stamm-Verwandten auf keine andere Basis, als den ungefähren Betrag ihrer Unterhalts-Kosten gegründet werden wollte; es scheint jedoch zweifelhaft, ob man zu einem solchen Grundsatze, der dem Apanagen-Systeme nothwendig hätte förderlich seyn müssen, schon jezt sich erhoben habe.

56.

Die Söhne und die unverheiratheten Töchter genießen, so lange ihr Vater lebt, den Unterhalt bei dessen Hofe. Jene nehmen, wenn sie erwachsen sind, wohl auch Antheil an der Regierung, und beziehen alsdann eigene Einkünfte aus den ihnen vorläufig eingeräumten Gütern (z. B. Eberhard VI.).

Die Töchter werden, wenn sie sich mit Willen ihres Vaters oder Vormunds [167]) verheirathen, nach altem Herkommen mit einem Heirathgute und einer Aussteuer abgefunden, deren Größe in der Regel der Vater willkührlich bestimmt. Natürlich wurde hiebei, wie auch bei andern Ständen ein Verhältniß zu den Kräften des Aussteuernden, zu der Zahl der übrigen Söhne und Töchter des Hauses um so mehr beobachtet, als ursprunglich weder in dem landes- noch in dem gutsherrlichen Verhältnisse ein Grund vorlag, die Unterthanen, wie dieß späterhin wohl der Fall war, zu einem Beitrage an

167) Daher wurde in dem Uracher Vertrage (1473) bei Festsetzung des Heirathguts der Töchter beider Eberharde die Bedingung beigefügt: „soferne sie anders mit seinem (des überlebenden Eberhard) Wissen und Willen werden verheirathet und zu verheirathen „tauglich sind.“ — Der Tochter Eberhards III. Elisabeth war bei der Ehestiftung mit Albrecht von Baiern (1428) von den württembergischen Räthen eine Heimsteuer von 30,000 fl. zugesichert; als sie sich aber später eigenwillig an den Grafen Hans von Werdenberg vermählte, ward dieselbe vertragsweise auf 16000 fl. herabgesetzt. Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 739. 746.

diesen Abfertigungs-Summen zu veranlassen [168]). Während Eberhard II. seiner einzigen Tochter Sophie bei der Ehestiftung mit dem Herzog Johann von Lothringen eine Mitgift von 30,000 fl. in Gold versprach (1353) [169]), nahm Ulrich V., welcher mit 9 Kindern, darunter mit 7 Töchtern gesegnet war, und durch Kriegs-Unglück Vieles zu leiden hatte, Anstand, seiner jüngsten Tochter Helene, an Kraft von Hohenlohe verheirathet, ein Heirathgut von 5000 fl. zu bewilligen. Ein bestimmtes Herkommen konnte sich auf diese Weise nicht bilden. Selbst ein Vorgang unter Geschwistern präjudizirte nicht; denn eine ältere Tochter Ulrichs V. hatte 12,000, zwei jüngere hatten 8000 fl. mitbekommen [170]).

Auch die Haus-Verträge enthalten keine durchaus bindende Regel, nur Bestimmungen für einzelne Fälle. In dem Nürnberger Vertrage ward zwischen Eberhard II. und Ulrich IV. auf den Fall, daß der eine oder der andere eine Tochter und keine männliche Nachkommen hinterließe, zu Abfindung derselben eine Aussteuer von 20,000 Pfund Heller verabredet. Der Uracher Vertrag bestimmte, daß, wenn Eberhard d. å. oder der jüngere ohne männliche Nachkommen, jedoch mit Hinterlassung von Töchtern, sterben würde, der andere, welcher alsdann beide Landestheile vereinige, jene Töchter erziehen, wann sie zu ihren Jahren und Tagen gekommen seyn werden, zu verheirathen suchen, und ihnen neben Kleinodien, Silbergeschirr und Hausrath, wie solches einer Gräfin von Württemberg gezieme, — im Falle es nicht mehr als zwei wären, 14,000, wären ihrer aber mehrere, 10,000 fl. zu Heirathgut geben solle. Der Schwester Eberhards d. å., Elisabeth, an den Grafen Johann von Nassau vermählt, sollten nach demselben Vertrage, gemäß einer früheren Verschreibung Eberhards, 20,000 fl. gegeben werden.

57.

Das Heirathgut der Tochter galt als Abfindung für alle künftige, väterliche und mütterliche Erbschaft [171]). Waren jedoch

---

168) Eberhard II. verkaufte, um das seiner Tochter versprochene unmäßige Heirathgut bezahlen zu können, die ihm von seiner Gemahlin beigebrachten ansehnlichen Besitzungen. Steinhofer das. S. 305. Siehe auch Sattler's Gesch. 3. Forts. S. 79.

169) Steinhofer das. S. 304 u. 1014.

170) Vgl. Spittler's Geschichte Wirtembergs S. 72. N. o.

171) Daher heißt es in der Ehestiftung zwischen der Gräfin Elisabeth von Württemberg und dem Grafen v. Werdenberg: als eine ausgesteuerte Tochter solle sich jene alles väterlichen und mütterlichen Erbes begeben. Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 346. Gleichen Inhalts waren auch die Verzichte selbst. Ausnahmen mußten wohl besonders bezeichnet seyn, wie in dem eben angeführten Falle; die Vermuthung war für den Ausschluß.

keine Söhne, oder Enkel von diesen vorhanden, so erbte die abgefundene Tochter gleichwohl nach gemeinem Herkommen die fahrende Habe ihrer Eltern [172]). Von dem Nachlasse ihrer Brüder und anderen Verwandten war sie — unter der lezteren Beschränkung, im Falle sie dem Grade nach die nächste war — von selbst ausgeschlossen. Würde der ganze Mannsstamm aussterben, so käme nun das Eigen ebenfalls an die weibliche Linie, und zwar bei dem ersten Anfalle ohne Unterschied des Geschlechts [173]); in der weiteren Vererbung hatte jedoch nach allgemeinen Grundsätzen der Mannsstamm wieder den Vorzug. Das Lehen fiel in dem obengedachten Falle dem Verleiher anheim, wenn nicht dieser zu Gunsten der weiblichen Erbfolge eine Ausnahme von den gesetzlichen Grundsätzen gemacht haben sollte. Schon oben (§. 30.) ist eine solche Bewilligung von Seite des Kaisers Carl IV. (1361) zu Gunsten der Tochter Eberhards II. angeführt worden [174]). Obwohl nur für einen Fall ertheilt, scheint dieselbe in der Folge als Gesetz für alle Zukunft angesehen worden zu seyn. In dem Uracher Vertrage ward bestimmt, daß im Falle die ganze männliche Nachkommenschaft aussterben würde, den Töchtern des zulezt Verstorbenen ihre Gerechtigkeit vorbehalten seyn solle [175]). Zur Zeit der kaum angeführten kaiserlichen Bewilligung schien der vorgesehene Fall, daß die Erbfolge an die weibliche Linie komme, nicht sehr entfernt zu seyn; denn der schwächliche Sohn Eberhards, Ulrich, war der einzige männliche Nachkomme. Die Gefahr gieng jedoch vorüber, und trat später nicht mehr in demselben Grade ein.

Um unter dem allmählig steigenden Ansehen des römischen Rechts die Töchter forthin von der Konkurrenz mit dem Mannsstamme in der Erbfolge auszuschließen, half man sich auch in Württemberg seit der

---

172) S. Eichhorn a. a. O. Th. III. §. 428.

173) S. die hienach N. 178 angeführte Bestimmung des Uracher Vertrags. Die Württ. Verf. Urkunde §. 7. hat diesen Grundsatz, wie den nächstgenannten, wieder aufgenommen. Daß bei dem ledigen Anfalle erst die Nähe der Verwandtschaft, zwischen zwei gleich nahen Verwandten aber das höhere Alter entscheide, wie gleichfalls die Verfass. Urkunde a. a. O. bestimmt, folgt theils schon aus der vorgedachten Bestimmung (s. die folg. Note), theils aber aus der Analogie der in den Haus-Gesetzen dieser Periode aufgestellten Seniorats-Bestimmungen.

174) Bekanntlich kam auch Mömpelgard durch weibliche Succession an Württemberg. Weitere Beispiele von Reichs-Kunckel-Lehen s. bei J. J. Moser von der teutschen Lehens-Verfassung S. 201.

175) „Des zulezt Verstorbenen." Für Württemberg ist also der Streit zwischen Erbtocher und Regredient-Erbin schon hier zu Gunsten der Erstern entschieden. Die Verf. Urkunde a. a. O. hat denselben Grundsatz auf's Neue sanktionirt.

Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts durch Fräuleins-Verzichte, worin jene bei Ausfolge ihres Heirathguts allen künftigen Ansprüchen an das väterliche und mütterliche Erbe für sich und ihre Erben ausdrücklich zu entsagen hatten [176]).

4) Erb-Verbindungen mit andern Häusern.

58.

Eine fortdauernde Erb-Verbrüderung [177]), d. h. einen Vertrag, wodurch mit einem andern Hause auf den irgend einmal eintretenden Fall des Aussterbens der einen Familie gegenseitige Erbfolge verabredet worden wäre, hat das Haus Württemberg nie eingegangen. Wohl aber kommt eine Einigung vor, worin dasselbe auf einzelne, besonders genannte, Fälle bestimmt wurde. Unter dem 7. Febr. 1367 ward nämlich zwischen Eberhard II. und seinem Tochtermann, Herzog Johann von Lothringen verabredet, daß, wenn dieser ohne Leibes-Erben sterben würde, das Herzogthum Lothringen neben andern zugehörigen Herrschaften an Eberhard und seinen Sohn Ulrich; ebenso aber auch, wenn Eberhard und sein Sohn keine Nachkommen hinterlassen würden, alle ihre Besitzungen an Johann von Lothringen übergehen sollen [178]). Sowie im Hause Württemberg, so war auch im Hause Lothringen zu gedachter Zeit nur ein einziger männlicher Nachkomme vorhanden. Auch hier ist jedoch der gefürchtete Fall des Aussterbens der Familie nicht eingetreten; der Vertrag löste sich daher von selbst auf.

---

176) Beispiele solcher Verzichte s. bei Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 746. Th. III. S. 179. Die Tochter Ulrichs V., Margarethe, leistete persönlich Verzicht vor dem Hofgericht zu Rottweil, unter Beistand ihres Schwagers, Kraft v. Hohenlohe. Der Verzicht der Tochter Eberhards III., Elisabeth, ward später von dieser und ihren Söhnen angegriffen, der Streit endigte jedoch im Wesentlichen zu Gunsten der Grafen v. Württemberg. Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 1015.

177) Nicht zu verwechseln mit Erbeinigung, der allgemeinen Bezeichnung für Verträge, die von den Kontrahenten für sich und ihre Erben eingegangen worden.

178) Steinhofer a. a. O. S. 354. hat diesen Vertrag, unter Berufung auf ein Mscpt, angeführt. In dem kön. Archive findet sich zwar derselbe nicht mehr vor; indessen ist in dem Repertorium über Lothringen unter dem Jahr 1367 angeführt. „Wie Herzog Hans von „Lothringen, graf Eberhardten und seinem sohn Graf Ulrichen, zu „Würtemberg, alle seine land vnd herrschafften vermacht, so Er ohne „leibserben absterben würde, Sonntag nach Liechtmeß. 1367 doppelt, „teutsch vnd Lateinisch.“ Dieser Eintrag ist von der Hand des Archivars M. David Förter, welcher in den Jahren 1608 bis 1631 bei dem herzogl. Archiv angestellt war. Wahrscheinlich ist die Urkunde, wie viele andere, im dreißigjährigen Kriege abhanden gekommen; denn Steinhofer scheint seine Nachricht nicht aus ihr selbst geschöpft zu haben.

C. Landes-Verfassung.

59.

Es ist schon in Darstellung des allgemeinen öffentlichen Verhältnisses der Grafschaft nachgewiesen worden, welche Rechte den württembergischen Landesherrn gegenüber ihren Zugewandten und Unterthanen im Allgemeinen zukamen. Hier ist zu zeigen wie die Grafen in Ausübung dieser Rechte beschränkt wurden durch die Mitwirkung einzelner Stände, in welche sich die Gesellschaft im beherrschten Gebiete auflöste, zu Erreichung der allgemeinen öffentlichen Zwecke — durch die Theilnahme des Volks an der Regierung. Ehe auf die nähere Entwicklung dieses Verhältnisses übergegangen wird, ist es jedoch nothwendig, erst noch die Einwohner der Grafschaft selbst, wie sie zu Anfang dieser Periode in irgend einer Beziehung dem Landesherrn unterworfen waren, in ihrer abweichenden Stellung zur Gesammtheit — in ihrer öffentlichen Standes-Verschiedenheit darzustellen.

1) Den unter allen bevorzugtesten Stand bildeten auch in Württemberg die Prälaten (Aebte und Pröpste), d. h. die Vorsteher der ansehnlicheren Stifter und Klöster (§. 14.), denen es, nach dem früher Angeführten, gelungen war, theils vom Kaiser, theils von den Landesherrn verschiedene Begünstigungen ihres schirmvogteilichen Verhältnisses zu erhalten. Sie bezahlten zwar wiederkehrende Abgaben für den äußern Schutz, den sie genossen, und für die Gerichtsbarkeit, welche der Landesherr, wenn auch beschränkt, über sie und ihre Hintersassen ausübte. Doch gründete sich die leztere Verbindlichkeit mehr nur auf ein dingliches Verhältniß, vermöge dessen gewisse Güter, in wessen Besitz sie nun auch kommen mochten, mit einer bestimmten Abgabe belastet waren; die erstere aber beruhte auf einem Vertrage, vermöge dessen sich die Beschirmten in der Eigenschaft von „Zugewandten“ zu einer Summe im Allgemeinen gleichfalls bestimmter Leistungen verpflichtet hatten. Wollte der Landesherr im Falle eines erlittenen unverhältnißmäßigen Kriegs-Schadens über die im Vertrage bestimmten Leistungen hinausgehen, so konnte dieses nur auf demselben Wege geschehen, auf dem schon jene festgesezt waren [179]).

In einer ungünstigeren Lage befanden sich von Anfang an die weniger begüterten Stifter und Klöster, und die Welt-Geistlichen. Bei den lezteren, welche theils vermöge der Beziehungen ihres Dienstes, theils vermöge der Armuth, in welcher sie gewöhnlich lebten,

179) Hieher gehören jedoch wohl nicht die Kosten für Unterhaltung des Hofs bei seinen Lustreisen, für Aufziehung von Jagdhunden u. dgl., welche die Klöster aufwendeten. Anfangs wurden wohl solche Neben-Nutzungen als Zeichen der Gastfreundschaft, später als schuldige Opfer angesprochen.

in eine natürliche Abhängigkeit vom Landesherrn gesezt waren, hatte das Schutz-Verhältniß nie dieselbe Gestalt gewinnen können, wie bei den meisten Kloster-Geistlichen, welche, selbstständig durch das Vermögen, das sie genossen, sich in einer gewissen Entfernung von der landesherrlichen Gewalt erhielten, und wenn sie sich durch die leztere verlezt glaubten, gleichbald einen geneigten Helfer im In- oder Auslande fanden. In nicht kirchlichen Gegenständen standen also jene, soweit ihnen nicht auch hier das Protektorat der ihnen vorgesezten Rural-Kapitel zu Gut kommen mochte, lediglich unter der Botmäßigkeit des Landesherrn [180]). Indessen ist zu bemerken, daß im Laufe der Zeit ein großer Theil der Patronate in den Besitz der ansehnlicheren Stifter und Klöster übergieng, und alsdann in dem Schutz, den diese genossen, mitbegriffen wurden.

Unter den Stiftern und Klöstern, welche unter dem württembergischen Schutze standen, gab es auch viele weniger begabte, zum Theil auch ganz unbemittelte, bei denen also die Schirmvogtei mehr als eine Last, denn als ein nutzbares Recht anzusehen war. Natürlich schien es, daß solchen Vereinigungen hinwiederum auch nicht die Vortheile eingeräumt wurden, welche andere in Folge ihres, durch Reichthum bedingten, Ansehens, oder dem Lande gebrachter Opfer zu genießen hatten. Dahin gehören namentlich die Frauenklöster, welche sich meistens zu den nicht begüterten Orden bekannten. Einzelne derselben gelangten zwar in der Folge ebenfalls zu einem größeren Vermögen, von einer Theilnahme an Standes-Rechten konnte jedoch bei ihnen nie die Rede seyn.

2) Nächst den Prälaten bildete der landsässige sogen. ritterschaftliche Adel (§. 13.) den wichtigsten Stand. Dessen Mitglieder waren zwar für sich von Abgaben jeder Art frei, dagegen aber theils vermöge des Lehen-, theils vermöge des reinen Dienst-Verhältnisses zu gewissen Dienstleistungen im Kriege, oder bei Hofe verbunden, welche an eine völlige Abhängigkeit vom Landesherrn, wo nicht an eine Unterwerfung unter denselben eher erinnern mochten, als die Beiträge der Stifter und Klöster.

Die Hintersassen dieser beiden Stände entrichteten an den Landesherrn ordentlicher Weise nur Abgaben für die höhere Gerichtsbarkeit. Zur Theilnahme an den öffentlichen Kriegs-Lasten konnten sie nicht anders, als mit Einwilligung ihrer Grundherrschaft angehalten werden.

60.

3) Den dritten Zug in der Reihe württembergischer Stände bildeten die eigentlichen Unterthanen, die Hintersassen des Landes-

180) Näheres von der Kirchen-Verfassung bei den Kirchen- und Schul-Gesetzen.

herrn — „arme Leute“ genannt (§. 14. 23.). Man unterscheidet zwar hier den Bürger- und Bauern-Stand, und läßt den leztern, als vierten Stand, dem der Städte-Bewohner folgen. Für Württemberg hat jedoch diese Unterscheidung hinsichtlich des allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisses der Unterthanen keine Bedeutung [181]). Von größerem praktischen Interesse scheint die Eintheilung derselben in vogtbare, zinsbare und eigene Leute zu seyn. Aber auch diese bezieht sich nur auf die ursprüngliche Art der Unterwerfung dieser Leute, und das dadurch begründete Abgaben-Verhältniß. In Ansehung der Ansprüche auf persönliche Freiheit kamen, wie man gesehen, bald alle in eine gleiche Lage: die Verpflichtung zu allgemeinen Diensten und Abgaben, die Beschränkungen im freien Zuge, in allgemeinen öffentlichen Nutzungen wurden ohne Unterschied auf sie angewendet [182]).

Ursprünglich beruhte wohl auch das Unterthanen-Verhältniß häufig auf einem Vertrage. Namentlich wird die Entstehung der Leibeigenschaft theilweise von einer solchen Uebereinkunft zwischen dem Herrn und dem Leibeigenen abgeleitet. Die Schutzherrlichkeit über eine Anzahl freier Leute ist ursprünglich, wie schon früher bemerkt worden, durch freiwillige, gewiß nicht unbedingte, Unterwerfung gegründet worden. Schon der zweite Herr, in dessen Hände diese Leute mit dem Territorium, das sie bewohnten, gleich einer Sache übergiengen [183]), mochte sich jedoch zu einer förmlichen Erneuerung des Verhältnisses,

---

181) Welchen Vorsprung die Klasse der Städte-Bewohner vor den übrigen Unterthanen bei dem Eintritte in die Repräsentation erlangte, ist später anzuführen.

182) Manche setzen den Begriff der Leibeigenschaft darein, daß der auf diese Weise Verbundene nicht ohne Erlaubniß seines Herrn in eine andere Herrschaft zu ziehen berechtigt sey. In diesem Sinne wären alle württembergischen Unterthanen in dieser Periode leibeigen gewesen, was gewiß unrichtig ist. Näheres von dem Verhältnisse theils bei den Gerichts- theils bei den Finanz-Gesetzen.

183) Auch die Lehen- und Dienst-Leute wurden mit dem Territorium verkauft, vererbt oder verschenkt. Es mußte jedoch im Allgemeinen jedem freigegeben seyn, sich, unter Veräußerung des besessenen Guts, von dem Verhältnisse loszumachen, was freilich sein Privat-Vortheil so sehr, als die Gewalt des Landesherrn verbieten mochte. Die strengere Ministerialität, welche viel Aehnliches mit der Leibeigenschaft hatte, wurde schon frühe verwischt. Am Schlusse eines alten Verzeichnisses über die weltlichen Räthe und Diener des Gr. Ludwig I. († 1450), wie es scheint von einem dieser gefertigt, heißt es: „Welcher unter denen allen von uns kompt, oder Urlaub von uns nimpt, „wo ein jeglicher das erfahrt, dem ist man füro nicht schuldig zue „helfen, und ein jeglicher soll sein müßig gehn. So bald auch der „einer von uns kommt, so wollen wir ain jeglichen der im dann ge„sessen ist, solches verkünden ohngefarlich.“ Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 928.

wie gegenüber den vornehmeren Dienst-Leuten, oder den Prälaten nicht bewogen finden. Eine einfache Erb-Huldigung, mit dem Versprechen, weder sich, noch das Seinige der Herrschaft entfremden zu wollen, auf Seite des Hintersassen, und etwa bei einer Veränderung unter Lebenden die „Entlassung von Eyd und Gelübden“ auf Seite des Herrn vertraten die Stelle jener Handlung, während der Vasall und der Ministeriale (Diener), und noch mehr die Prälaten sich auch ihrer Seits vorsahen, und gewöhnlich nur unter gewissen Gegen-Erfüllungen ihre (Ritter-, Prälaten-) Huld abgaben. Gleichwohl kommen noch in der lezten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wahre Unterwerfungs-Verträge vor, deren Existenz von Manchen immer noch so sehr in Zweifel gezogen wird [184]).

Wie aus diesem gemischten Verhältnisse dreier mit dem Lande verbundenen Stände die wichtigen Rechte der Landstandschaft allmälig hervorgiengen, ist in dem Folgenden zu zeigen.

61.

Es war eine aus dem alten Germanien herstammende Sitte, daß allgemeine Angelegenheiten des Volks, oder einzelner Stämme, namentlich Kriege mit Außen, Zwistigkeiten im Innern, wie auch die Anstalten zu Ausführung der erforderlichen Maaßregeln in allgemeinen Versammlungen der Vornehmeren an sogen. Reichs- oder Land-Tagen besprochen wurden. Diese Einrichtung, so durchaus gegründet in den Eigenthümlichkeiten des deutschen Volkslebens, und so innig verwebt mit allen Beziehungen desselben im Staate, konnte vielleicht durch einen mächtigen Anstoß von Außen, durch den militärischen Despotismus eines mächtigen Eroberers, aber nicht durch eine innere Umwälzung, wie sie die Gründung der Landes-Hoheit in Deutschland hervorbrachte, mit einem Male verdrängt werden. Es war daher wohl sehr natürlich, daß dieselbe in einem kleinen Maaßstabe auch in die Verfassung der einzelnen Länder übergieng. Hier, wie vormals im ächten Herzogthum, trifft man auf bestimmten Tagfarthen den Landesherrn, oder seinen Stell-Vertreter (den Landvogt), mit den ersten Ständen des Landes an öffentlichem Orte zu einem Ganzen versam-

184) Im Januar 1385 verschrieben sich die Einwohner von Leonberg, Brackenheim und Eltingen, Münsingen, Gerlingen, Weyl, Höfingen, Dizingen, Haberschlacht, Cleebronn, Meimsheim, Northeim, Hausen und Dürrenzimmern, welche im Kriege zwischen Eberhard und den Reichsstädten zu diesen übergegangen waren, tädigungsweise (d. h. vertragsweise), zum Theil namentlich, sich mit ihren Weibern, Kindern und Gütern der Herrschaft Württemberg nicht mehr entfremden zu wollen. Sattler a. a. O. 1. Forts. Beil. Nr. 173. 174 u. 175. S. 253—236. Gleiches thaten am 26. Sept. 1396 die Einwohner von Mark-Gröningen, Unter-Rieringen und Ehningen. Das. 2. Frts. S. 19. Nr. 12. S. 21.

melt. Zwar erscheinen nach den vorliegenden urkundlichen Ueberbleibseln Prälaten und Ritter immer nur in Folge von Streitigkeiten; daß aber auch allgemeinere Gegenstände daselbst zur Sprache kamen, namentlich Maaßregeln für kommende Kriege, Gesetzgebungs-Gegenstände [185]) u. s. w. ist nicht zu bezweifeln, schon, weil auch der allgemeine Name der früheren Versammlungen „Landtag" sich forthin erhalten, und auf eine ähnliche Institution bis heutzutage fortgepflanzt hat, noch mehr aber nach der ganzen Stellung, in welche die neuen Landesherren zu ihren Zugewandten und Unterthanen getreten sind.

Die höhere Geistlichkeit und die Ritterschaft hatten, wenigstens für den Augenblick, ihre politische Lage um nichts verschlimmert. Wie früher zu dem Herzoge, theilweise noch besser, standen sie jezt zu dem Landesherrn. Eine weitere Scheidewand, als diejenige, welche das Schutz-, beziehungsweise das Dienst-Verhältniß zu diesem nothwendig machte, erkannten sie nicht; sollten sie daher das Recht, als freie Unterthanen des Reichs in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen, aufgegeben haben? Und wo war eine passendere Gelegenheit, als da, wo der allgemeine Beruf, in Sachen Gleichgestellter Recht zu sprechen, Alle vereinigte?

Die Stifter und Klöster insbesondere, welche aus dem unmittelbaren Reichsschutze allmälig in den Landesschutz übergegangen waren, hatten ihre Privilegien in dem neuen Verhältnisse möglichst zu vermehren gewußt. Die Reichthümer, welche ihnen hiedurch und durch die Frömmigkeit der Zeitgenossen zuflossen, mußten ihr Ansehen und ihre Gewalt in demselben Maaße erhöhen, in welchem den Landesherrn immer wieder neue Hülfs-Mittel nothwendig wurden. Ungewöhnliche Kriegs-Anstrengungen des Regenten und öftere Reisen des-

185) Schon 1231 bestimmte König Heinrich: „weder Fürsten, noch Andere dürfen neue Rechte und Gesetze erlassen, ohne vorher die Beistimmung der Besseren und Vornehmen ihres Landes eingeholt zu haben." S. hierüber und über die Landtage dieser Zeit überhaupt Raumer, Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit. 5. Bd. S. 56. u. f. Die Urtheile der Landgerichte oder Landtage — beide Benennungen werden abwechselnd gebraucht — enthalten häufig auch wahre Aussprüche der Gesetzgebung. So bezeugt in einer Urkunde vom J. 1226 Ulrich von Eystatt, der Markgrafen von Hochberg Landrichter zu Tenningen: es sey von dem dortigen Landgerichte das Urtheil gefällt worden, daß, wer seine Lehen, die er von einem Andern habe, im Falle sie im Lande liegen, nicht inner Jahres-Frist empfange, derselben verlustig werde. Wegelin, gründlicher Bericht von der Landvogtei in Schwaben, Beil. Nr. 238. S. 201. Auf gleiche Weise bezeugt unter dem 28. Apr. 1300 der Landrichter des Grafen Eberhard von Württemberg, Conrad von Gundelfingen: es seye bei dem Landtage zu Kannstadt auf Anrufen des Propsts Heinrich von Adelberg der Spruch ergangen, daß auf dieses Klosters Gütern Niemand Frevels zu nehmen habe, als jenes selbst, oder sein Pfleger. Sattler's Gesch. 1. Forts. Beil. Nr. 29. S. 35.

selben zum kaiserlichen Hoflager, vorzüglich aber die nach und nach eingetretene Veränderung im Kriegs-Dienste waren die Veranlassung zu Erhebung außerordentlicher Beiträge, welche in dem Schutz-Vertrage nicht vorgesehen waren, und daher, wenn auch Gründe der Billigkeit dafür sprachen, immerhin verweigert werden konnten. Schon um dieser Unterstützungen gewisser zu seyn, da die Zustimmung zu einer Handlung wohl auch für die Folgen derselben verbindlich machte, mochten daher die Grafen den Rath ihrer „frommen und getreuen" Prälaten nicht gerne entbehren. Die wissenschaftliche Bildung, welche Anfangs dieser Periode beinahe ausschließlich die Geistlichkeit bewahrte, durfte denselben um so ersprießlicher machen.

Der ritterschaftliche Adel, schon durch die Natur seiner Dienste enger an den Landesherrn geknüpft, als andere Stände, mußte sich einen Einfluß in Landes-Sachen um so eher erwerben, als Neigung und Bedürfniß den Landesherrn zu derselben Lebens-Weise bestimmten, ihn an den Umgang mit Leuten aus jenem Stande gewöhnten. Nothwendig bildete sich hieraus bei ihm die Sitte, den Rath seiner Mannen, den er im Krieg und im Kampfspiele nöthig hatte, auch in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten einzuholen, wo nicht für bindend zu achten.

Nach allem diesem ist wohl nichts Anderes anzunehmen, als daß Prälaten und Ritter einen fortgesezten Einfluß in öffentlichen Angelegenheiten behaupteten, und solchen namentlich auf jenen Landtagen ausübten, welche zu gewissen Zeiten des Jahrs an öffentlicher Stätte gehalten wurden. Leute aus dem dritten Stande hatten wohl noch keinen Antheil an solchen Verhandlungen; denn nicht nur nahmen sie gewöhnlich ihr Recht vor besonderen Gerichten, sondern es mochten es auch die höheren Geistlichen und Ritter im Geiste ihrer Zeit unschicklich gefunden haben, mit Leuten aus einem Stande, dessen Emporkommen, zumal den leztern, nicht sehr erwünscht war, gemeinschaftliche Sache zu haben. Hatte der Landesherr Lust oder Bedürfniß, mit seinen „Städten" etwas Gemeinschaftliches zu besprechen, so mochte er sich an dieselben einzeln wenden, oder auch seine Vögte zu sich bescheiden. Eine ordentliche Verbindung bestand noch nicht unter den Gemeinden des Landes.

62.

Eine ganz andere Gestalt erhielt indessen die Landes-Verfassung in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durch Aufhebung der Land-Gerichte, welche bisher mit den Landtagen wesentlich verbunden waren. Mehrere Obervögte von Adel traten an die Stelle des Landrichters oder Landvogts; an die Stelle der Landgerichte, als solcher, kamen theils diese Beamte, theils das

Kollegium von „Landhofmeister und Räthen“. Auch diese waren aus den Mitgliedern des zweiten Standes genommen; gab es Streitigkeiten unter Geistlichen, so wurden wohl auch Prälaten beigezogen; von dieser Seite mochten daher die beiden ersten Stände durch die eingetretene Veränderung nichts verloren haben.

Es entsteht nun aber die Frage: ob dieselben, wenn sie auch auf den bisherigen Landtagen fortfuhren, standesmäßigen Antheil an der Regierung zu nehmen, nun nicht diese selbstständige Wirksamkeit verloren? Man hält gewöhnlich die Versammlung der Landschaft zu Leonberg im Jahr 1457 für die erste Erscheinung einer ständischen Thätigkeit in Würtemberg. Wie jedoch Alles, was über die Fortdauer der alten Landtage schon bisher gesagt worden, auch hiegegen sich anführen läßt, so kann man hier mit gleich gutem Grunde behaupten, daß ein Surrogat jener Einrichtung auch unter den jezt veränderten Verhältnissen fortbestand. Eben jenes Kollegium, welches nunmehr die Stelle der Landgerichte großentheils vertritt, und zugleich die Regierung des Landes bilden soll, erscheint bisweilen in einer solchen Ausdehnung, daß ihm nothwendig zugleich ein allgemeiner Charakter zukommen muß. So wird in der königl. öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart ein altes Gemälde gezeigt, worin Graf Eberhard der Milde (welcher bekanntlich von 1392 bis 1417 regierte) mit 42, theils geistlichen, theils weltlichen Räthen, worunter freilich auch sehr angesehene ausländische Herren, sitzend dargestellt wird. Nicht minder große Versammlungen finden sich auch in der folgenden Zeit. Als nach dem Ableben des Grafen Ludwig I. dessen Bruder Ulrich V., derselbe, welcher 7 Jahre später auf dem Landtage zu Leonberg erschien, die Vormundschaft über die unmündigen Söhne des Verstorbenen antreten sollte, schloß er zuvor am 5. Dez. 1450 zu Urach mit 39 Räthen des Leztern einen Vergleich, worin er erklärte, daß er zum Nutzen der jungen Grafen und ihrer Lande, Leute und Ritterschaft die Vormundschaft übernommen habe. Die Bedingungen, die er eingieng, waren von der Art, daß Graf Ulrich als von der Vormundschafts-Regierung selbst beinahe ausgeschlossen angesehen werden konnte. Der Hofmeister und vier Räthe wurden aufgestellt, die laufenden Geschäfte zu besorgen. Hiezu durfte Ulrich aus der Zahl seiner Räthe zwei beordern, nachdem er sie zuvor ihrer Pflichten gegen ihn entlassen hatte. Wenn „merkliche und ehehaffte Sachen“ vorkommen würden, so sollte Ulrich davon in Kenntniß gesezt werden, welcher alsdann noch andere von der Grafen Räthen zu sich berufen werde, um sie gemeinschaftlich abzuthun. Würde ein Mitglied aus der Reihe der „Fünfe“ hinwegfallen, so hatte Ulrich mit den übrigen einen andern an desselben Stelle zu setzen. Im Falle eines Kriegs auf Seite Ulrichs sollten die minderjährigen Grafen nicht schuldig seyn, theilzunehmen. Von dem Quinquevirat und der Gräfin Wittwe hieng es jedoch ab, ob eine freundliche Hülfe geleistet

werden wolle. Jenes solle auch die Finanzen verwalten, und alle Jahre dem Vormund und der Gräfin Rechnung ablegen [186]).

Wahrhaftig eines weiteren Beweises für das Alter einer ständischen Wirksamkeit in Württemberg bedarf es nicht; denn wo eine solche Gewalt außerhalb der regierenden Familie von einer bestimmten Klasse von Unterthanen ausgeübt wird, können die Ansprüche darauf nicht neu oder vorübergehend seyn: — die Eifersucht der mächtigen Parthey bildet in der Regel ein zu starkes Gegengewicht gegen das Aufkommen einer neuen, oder das Aufhören einer bestehenden Gewalt, als daß man, unter im Allgemeinen sich gleichbleibenden Erscheinungen, an ein ephemeres Daseyn derselben glauben könnte.

63.

Man darf sich freilich unter den, bald hier bald dort auf die Regierung einwirkenden Prälaten und Rittern nicht einen organisirten Verein, zumal in der Art, denken, wie er etwa unter die heutigen Begriffe passen würde. Jeder Stand, und in diesem wieder jedes einzelne Mitglied war im Allgemeinen nur mit Wahrung seiner eigenen Interessen beschäftigt. Es war dieses, wie sich zeigen wird, auch später noch theilweise bei der Repräsentation des dritten Standes der Fall, indem jeder Abgeordnete der Städte oder Aemter nur im Auftrage seiner Kommittenten handelte, und deren „Gewalt-Brief" beinahe buchstäblich befolgte. Um so weniger darf das angeführte — man könnte sagen — egoistische Prinzip hier auffallen, wo von einer Repräsentation, im eigentlichen Sinne, noch gar nicht die Rede seyn konnte. So wie nicht jeder gebunden war, an den Tagen, wo etwas für den einen oder den andern Stand, oder für beide Wichtiges verhandelt wurde, bei Hof, oder, wo dieses sonst seyn mochte, zu erscheinen, so konnte auch der regierende Herr keinen Anstand nehmen, diesen oder jenen, dessen Gesellschaft, oder Einwirkung auf die Verhandlungen er zu vermeiden Grund hatte, wenn es für den Erfolg nicht zu gefährlich war, von der allgemeinen Einladung auszunehmen. Prälaten und Ritter gaben im Allgemeinen den Grafen vielfach Veranlassung, an ihrer Treue und Theilnahme in Landes-Sachen zu zweifeln. Sollten diese nicht in solchen Fällen für dienlicher erachtet haben, nur einen Kreis von Vertrauten um sich zu versammeln, als in einer ausgedehnten Vereinigung eine Lieblings-Maaßregel mißachtet zu sehen, oder den Unzufriedenen in derselben Gelegenheit zur Verführung der Uebrigen zu geben?

---

186) Sattler's Gesch. 2. Forts. S. 198 u. 199. Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 931. Wie die Vormundschafts-Räthe ihre Gewalt benützten, beweist vorzüglich ihr Benehmen gegenüber dem Pfalzgrafen Friedrich, mit welchem sie ohne Vorwissen Ulrichs ein Bündniß errichteten. S. hierüber, und über die weiteren Klagen Ulrichs gegen dieselben Sattler a. a. O. 2. Forts. S. 220.

Die Prälaten waren nur dann bei solchen Verhandlungen betheiligt, wenn es sich um ein Kriegs-Unternehmen handelte, wozu sie ihre Heerwagen auszurüsten, und nöthigenfalls besondere Beiträge für sich, oder ihre Hintersassen zu bewilligen hatten. Auch hier mochten die Grafen oft für gut finden, ihren Rath und guten Willen lieber einzeln, als in der Gesammtheit zu vernehmen, eher ihnen zu diesem Zwecke selbst einen gnädigen Besuch zu machen, als sich dem unangenehmen Falle auszusetzen, daß ihre Einladung nicht gehörig geachtet würde. Zu andern Regierungs-Angelegenheiten — außer, wie schon bemerkt, zur Entscheidung von Rechts-Streitigkeiten unter Genossen — wurden die Prälaten, wenn sie auch zum Rathe der Grafen im weiteren Sinne gehörten, nicht verwendet: theils war dieß lediglich Sache des persönlichen Vertrauens von Seite des Regenten, theils hielten sich dieselben zu vornehm, um da, wo es vermeidlich war, sich den Dienern des Landesherrn gleichzusetzen, oder den Schein auf sich zu ziehen, als wären sie, die gewissermaaßen sich selbst Fürsten glaubten, jenem auch nur in ähnlicher Weise untergeordnet. Das Land war ihnen, soweit es nicht ihr Interesse theilte, ein Drittes. Dieß war auch der Grund, warum die Prälaten bei den erstbekannten neuen Landtagen, namentlich bei der kaum angeführten Versammlung zu Urach, nicht unter den anwesenden Räthen genannt werden, noch einen unmittelbaren Antheil an der hier und später in Leonberg aufgestellten Vormundschafts-Regierung erhielten.

In einem näheren Verhältnisse standen dagegen die Ritter, welche, so lange die Prälaten in der gedachten Stimmung beharrten, und Leute vom dritten Stande für unwürdig galten, höhere Aemter zu bekleiden [187]), die Regierung kastemäßig unter sich vertheilten,

187) Am 20. May 1489 erlangte Graf Eberhard V. von dem Kaiser Friedrich III. die Freiheit, zu seinen Lehen-Gerichten „auch andere verständige Personen, so nicht Mannen wären", zu verordnen. Als Grund dieser, nicht etwa nur besonderen Standes-Vorurtheilen, sondern auch den allgemeinen Ansichten über die Gerichtsbarkeit Gleicher (judicium parium) entgegenarbeitenden Bestimmung wird angeführt: „das derselben erforderten Mann etlich „Krannckheit, auch etlich ander irer Anligen vnnd Geschäfft halb uß„pliben, vnd die so gehorsam erschinen, seiend etlich in sollicher Ju„gendt irer Jare, auch etlich alt genug, aber sonnst so vngeübt vnnd „vngebraucht zu Recht zu reden, vnnd nach Ordnung rechtlich zu hand„len, das es nit zu sonderlichem Vßtrag vnnd Rechten diene." Sattler's Gesch. 4. Forts. Beil. Nr. 54. S. 305. Die nächste Veranlassung zu vorstehendem Schritte, wodurch Mitglieder des dritten Standes Zutritt in den Lehenhof erhielten, war wohl ein auffallendes Versäumniß einer Anzahl von Lehenleuten, welche der schon erwähnte Graf Eberhard im Jahr 1487 zu Haltung eines Lehen-Gerichts vergebens aufgefordert hatte. Sattler a. a. O. Beil. Nr. 53. S. 305. — Zu andern Regierungs-Geschäften wurden Leute aus

und fremden Einfluß möglichst entfernt zu halten suchten. Daher kam es, daß zu derselben Zeit, wo der landsässige Adel eben nicht die günstigsten Gesinnungen für die landesherrliche Ober-Gewalt haben mochte, gleichwohl die vormundschaftliche Regierung des Landes beinahe ausschließlich in seine Hände gelegt ward. Die Bewegungen dieses Standes zum Nachtheile der bestehenden Ordnung, welche gleichzeitig über ganz Schwaben verbreitet waren, hätten die einflußreichen Begebenheiten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wieder hervorrufen können [188]), wenn nicht ein dritter Stand, dessen Wichtigkeit man früher kaum zu ahnen schien, das Gleichgewicht wieder hergestellt, und den Thronen neue Stützen geboten hätte.

64.

Die Bezeichnung „arme Leute" war lange Zeit nicht ganz unpassend für den Inbegriff derjenigen Einwohner der Grafschaft, welche die Lasten des Staats beinahe ausschließlich zu tragen hatten; blieb ihnen doch nach einem mühselig vollendeten Jahre nichts übrig, als das ärmliche Besizthum, das sich von Vater und Großvater auf sie vererbt hatte, und, einem anderen Verkehre kaum unterworfen, nun der ursprünglichen Bestimmung gemäß auf gleiche Weise an den Sohn und sofort an den Enkel überging.

Doch die freien Bürger der Reichsstädte hatten dem Volke die Lehre gegeben, wie noch auf anderem Wege, als dem bisher bekannten, ein menschliches Ziel möglich sey, wie hinter friedlichen Mauern Sitten und Gewerbe gesichert, Wohlstand erworben werden möge. Dieses Alles war freilich dem Streben der herrschenden Parthei geradezu entgegen; aber die Landesherrrn selbst hatten, theilweise schon als Vorgesezte von Reichsstädten, den Vortheil zu gut empfunden, welchen sie von dem Reichthume arbeitsamer Bürger zu ziehen vermöchten.

Mittels der Privilegien, welche einige der Landstädte bei ihrem

---

dem dritten Stande schon einige Zeit vorher verwendet. Die gelehrte Bildung, welche im fünfzehnten Jahrhundert ein Bedürfniß zu werden anfieng, eigneten sich vorzugsweise nur jene an. Die Neigung des ält. Eberhard zu wissenschaftlicher Unterhaltung, und die hiemit in Verbindung stehende Stiftung der Hochschule zu Tübingen (1480) verschafften talentvollen Männern von der niedersten Abkunft Zutritt bei seinem Hofe. Eberhards Kanzler, Johann Waibel (1478), war von Geburt ein Leibeigener.

188) Die Geschichte der Schlegel-, der St. Jörgen- und anderer Gesellschaften, worin sich der Geist der Unabhängigkeit auf Seite der Prälaten und Ritter kund that, sind so bekannt, als die energische Waffenthat, womit Eberhard der Friedfertige (III.) im Jahr 1395 den Aufruhr der Edelleute in Heimsheim erstickte.

Uebergange aus dem Zustande freier Reichs-Gemeinden in die landeshoheitliche Gewalt mit sich genommen, andere bei ihrer Gründung durch die leztern sich erworben, gelangten die meisten zu einem Grade von Wohlhabenheit, welcher einen auffallenden Abstand bildete zu der Dürftigkeit, worin die Bewohner des flachen Landes immer noch schmachteten. Natürlich war es, daß hiedurch das politische Uebergewicht der Städte über die Land-Bewohner, welches schon durch jene Privilegien begründet war, gleichmäßig vermehrt wurde.

Hiezu kam jedoch noch eine andere Rücksicht. Das Kriegs-System hatte schon in den ersten Jahrhunderten unserer Geschichte eine wesentliche Aenderung erhalten. Es waren nicht mehr die Ritter allein oder vorzugsweise, welche den Kriegs-Dienst leisteten. Auch hier waren die Bürger der Reichsstädte mit einflußreichem Beispiele vorangegangen; sie hatten gezeigt, wie bürgerlicher Muth es mit ritterlicher Tapferkeit aufnehmen könne! Freilich hatten es auch die Edle ihrer unwürdig gehalten, mit Leuten niederer Abkunft sich herumzuschlagen. Um nun aber doch nicht zu oft Schaden zu leiden, mußten sich die Landesherren mit einer verhältnißmäßigen Anzahl bewaffneter Unterthanen versehen. Während die Burgen und Schlösser vorzugsweise den Edelleuten zur Vertheidigung dienten, wurden die Städte regelmäßige Waffenplätze für die Bewohner vom dritten Stande [189]).

So als Mittelpunkte des Gewerbfleißes, des Wohlstandes, der Landes-Vertheidigung und — man kann theilweise auch sagen — der wissenschaftlichen Bildung mußten die Städte endlich ein Gewicht in die politische Wagschaale legen, das mit dem Zustande ihrer früheren Unbedeutenheit im Staate in einem seltsamen Miß-Verhältnisse stand.

65.

Bisher bestanden die Vortheile der Städte-Bewohner:

1) in einer mehr oder weniger selbstständigen Municipal-Verfassung, welche sie, wenigstens im Innern der Gemeinde, vor Bedrückungen mancher Art sicherte, denen die Bewohner des flachen Landes in ihrem, mehr unmittelbaren, Verhältnisse zu den landesherrlichen Beamten immer noch ausgesezt waren. Dieselbe war theils nach dem Muster der alten Gau-Genossenschaften, von denen sie hie und da eine Fortsetzung bildeten, theils nach jenem der Reichsstädte geordnet, und hatte ihre wesentliche Grundlage in dem Gesetze der Gleichheit, welches jedem ordentlichen Mitgliede der Gemeinde eine Theilnahme an der Verwaltung derselben möglich machte. Der Be-

189) Die beständigen Fehden mit der Reichsstadt Eßlingen waren wohl zunächst daran Schuld, daß die Stadt Stuttgart so frühe erweitert wurde. Ohne sie wäre vielleicht Kannstadt die Residenz geworden, das dem ursprünglichen Wohnsitze der Grafen näher lag, und, wie schon aus der Abhaltung des Landgerichts daselbst hervorgeht, früher als Mittelpunkt der Grafschaft angesehen wurde.

sitz einer ausgedehnteren Polizei-Gewalt, als irgend in anderen Gemeinden zulässig war, das Recht der Selbst-Besteurung, und andere hiemit in Verbindung stehende Vortheile giengen daraus hervor.

2) in der den Stadt-Gemeinden regelmäßig übertragenen Gerichts-Gewalt. An der Spitze der Stadt-Gerichte stand zwar ein landesherrlicher Beamter; die Gewalt selbst ruhte jedoch dem Wesen nach in dem Ausspruche der von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Beisitzer, „Richter". Wie unabhängig diese Gerichte gegenüber der landesherrlichen Gewalt verfuhren, und wie tief sie vermöge des von ihnen ausgeübten Rechts der Autonomie in diese selbst eingriffen, ist an einem andern Orte angeführt worden (§. 27.).

Jezt trat zu diesen Rechten noch ein Einfluß in Landes-Angelegenheiten, welcher gegen Ueberschreitungen aller Art von Seite der Regierung sichern, und zu einer festeren Bestimmung des Abgaben-Verhältnisses und der Waffenpflicht führen mochte. Man kann den Zeitpunkt der Aufhebung der Land-Gerichte zugleich als denjenigen bezeichnen, wo in den Städten der unmittelbare Grund zu einem solchen Einflusse gelegt ward [190]). Die Obervögte, welche theils eine Aufsicht über die Amtsführung der niederern landesherrlichen Beamten zu führen, theils den Landfrieden in ihrem Distrikte zu wahren, und die Volks-Bewaffnung zu leiten hatten, konnten es nicht umgehen, hie und da mit den Städten einzeln, oder in der Mehrheit zu Rath zu gehen, sich ihres guten Willens zu versichern. Der Landesherr selbst mochte sich nicht scheuen, an dieser oder jener Versammlung gleichfalls Theil zu nehmen; bald findet man auch einzelne Vögte in seinem Rathe versammelt. Es ist anzunehmen, daß diese ihre Berufung nur der Gunst ihres Herrn, nicht etwa der Wahl der Städte, zu verdanken hatten; doch gab schon ihr zeitenweises Erscheinen am Hofe jenem Gelegenheit, den Zustand des Landes und die Stimmung der Untergebenen kennen zu lernen. Hatte man in Zeiten der Noth den wohlgemeinten Rath solcher erfahrnen Beamten gut gefunden, und zugleich die Stimme der Städte-Vorsteher selbst nicht minder berücksichtigt, so ergab sich wohl auch bald eine Veranlassung, in einer gemeinsamen Angelegenheit die Stimmen aller zu

190) In diesem Zeitpunkte wurde auch die Bezeichnung des dritten Standes mit dem Prädikate „Bürger", welches bisher nur den Einwohnern der Reichs- oder vorzüglicher Land-Städte (wie Stuttgart) ertheilt wurde, fast allgemein. „Arme Leute", „eigene Leute" wurden jezt vorzugsweise nur noch die Leibeigenen genannt. S. den Haus-Vertrag v. 3. Dez. 1361. — „vesten, stete, diener, burger oder andere Leute" u. s. w. Bald findet sich auch die Unterscheidung zwischen „Bürger" und „Bauer". In der Einung Eberhards III. mit dem Markgrafen Bernhard von Baden v. 2. Dez. 1412 heißt es: „Ist den der „cläger ein burger oder gebur, die sollen recht von einander vor„dern vnd niemen in den Gerichten dar Inne sy sizend, oder dar In „sy gehöreud." Sattler a. a. O. 2. Forts. Beil. Nr. 38. S. 38.

sammeln, um die gemeine Meinung kennen zu lernen, welcher alsdann die Regierung mit um so geringerer Verantwortung sich anschließen mochte.

66.

Der mehrerwähnte Landtag zu Leonberg (1457) ist in dieser Art das erste sichere Lebenszeichen von einer Landstandschaft der Städte in Württemberg (§. 51.).

Man war häufig der Meinung, Graf Ulrich habe die Städte herbeigezogen, um durch ihre Beistimmung die Vormundschaft zu erhalten [191]). Dieß widerspricht jedoch dem vorliegenden urkundlichen Beweise [192]). Wohl scheinen die Städte mehr für Ulrichs Sache gewesen zu seyn; vielleicht hatten sie sich unter der Hand deutlich gegen den Einfluß des Fremden (des Kurfürsten von der Pfalz), und das gleichzeitige Uebergewicht der Räthe Eberhards ausgesprochen. Aber die leztern waren es, welche am 9. Nov. 1457 die Tagfarth nach Leonberg auf den 16. desselben Monats festsezten, und Ulrich einluden, daselbst „helfen fürzunehmen, was Eberhards Land und Leuten das Beste sey.“ Sie bemerkten dabei, daß der „Landschaft“ geschrieben worden sey, auch dahin zu kommen, „bei den Sachen zu seyn, und die helfen fürzunehmen“. Ein Grund, welcher das Beiziehen dieser rechtfertigen mochte, ward nicht angeführt; auch ist nicht deutlich, ob alle Städte des Eberhard'schen Landestheils zur Beschickung der Tagfarth aufgefordert worden, und wie solche geschehen sollte. Eben hieraus läßt sich jedoch nur schließen, daß der Einfluß der Städte in allgemeinen Angelegenheiten nicht etwas Neues war, und daß die Räthe, welche ihn ohne Noth gewiß nicht anerkannt haben würden, das Dazwischentreten derselben wählten, um sich gegen nachtheilige Folgen ebensosehr von dieser Seite, als von Seite der Pfälz'schen Parthey, im Fall solche einst einen Einfluß auf den jungen Grafen ausüben würde, sicher zu stellen. Ulrich, der bisher von den Räthen seines Neffen nur Schlimmes erfahren hatte [193]), schrieb denselben am 13. Nov., daß er nicht nach

---

191) S. Sattler das. 4. Forts. S. 151. Spittler's Gesch. Wirt. S. 89.

192) Die Nachrichten, welche wir hier mittheilen, nahmen wir unmittelbar aus einer Anzahl von Urkunden, den Leonberger Landtag betreffend, welche sich im St.A. vorfinden. Man vgl. übrigens Steinhofer a. a. O. Th. II. S. 997. u. f. Sattler a. a. O. 2. Forts. S. 236. u. f.

193) Als er vor Urach gekommen war, um wegen des Ablebens Ludwigs sein Beileid zu bezeugen, und sich mit den dort anwesenden Räthen wegen Führung der Vormundschaft zu besprechen, wurde er nicht eingelassen; und als er sich hierauf bei den Räthen zu Tübingen hierüber beschwerte, und selbst dahin zu kommen versprach, erhielt er die Ant-

Leonberg kommen werde, da er die Vormundschaft neben seines jungen Vetters Räthen, Ritterschaft und Landschaft allein, und nicht mit der Pfalz oder jemand anderem gemein haben wolle [194]). Bald besann er sich jedoch eines Anderen; und am 1. Dez. 1457 ward der Streit in Anwesenheit beider Partheien von den Räthen und der Landschaft auf die im Allgemeinen schon früher angeführte Weise verglichen. Wichtig ist hierbei, daß Graf Ulrich „in mercklichen und treffenlichen Sachen", neben den 4 ordentlichen Räthen — wovon 2 (dießmal mit Einschluß des Landhofmeisters) von Eberhards, 2 von Ulrichs Parthey, auf gleiche Weise 10 weitere Räthe und zugleich 7 Personen aus der Landschaft Eberhards „die alle gerichtslüt oder amptlüte sin söllen" beizuziehen verpflichtet wurde. Ulrich selbst wurde freigestellt, den Verhandlungen anzuwohnen; was aber von allen oder der Mehrheit beschlossen würde, sollte als gültig angesehen werden [195]).

---

wort, daß er dieses nicht thun möchte, bis auch die übrigen Räthe daselbst versammelt seyn würden, indem es ihm sonst, wie zu Urach, gehen könnte.

194) Daselbst heißt es weiter: „So wollen wir alß der recht Fürmunder „der wir sein vnd sein wollen, mit sampt ihnen vnd andern vnsers „Vetters Räthen, nach Rath seiner Ritterschaft vnd Land„schafft vnsers Vettern Sachen fürnemen vnd handlen, daß wir hof„fen, vnser Vetter vnd die seinen sollen deß nutz vnd wir lob vnd „ehr haben."

195) Bei den vorgenannten Akten befinden sich die Konzepte der bei Verpflichtung der Räthe und Landschafts-Abgeordneten, und bei der nach der Verhandlung in Leonberg vorgenommenen Erbhuldigung der Landschaft gebrauchten Eides-Vorhalte. Solche Eid-Verpflichtungen sind die wahren Grund-Gesetze der Vor-Eberhard'schen Zeit und daher gewiß nicht unwerth, aufbewahrt zu werden.

1) „Der Räthe Eyde."

„Ir werdent sweren liplich eyde zu gott vnd den hailigen, minem „gnedigen Herren Graue Eberharden sinen erben vnd der Herrschaft zu „wirtemberg getrüw vnd hold zu sind iren fromen vnd bestes zuschaf„fen vnd zuwerben vnd iren schaden zu warnen vnd zuwenden, inen „getrülich zu raten, vnd die Räte zuuerschwigen biß zu üwrem tode „vnd üwre ampte, trülich vnd zum besten zufürsenhen, vnd glich ampt„lüte zu sind, dem armen, als dem Richen vnd des nit zulassen umb „deheim sach, Und minem gnedigen Herren Graue Vlrichen von wir„temberg als einem fürmunder des vorgenanten mins gnedigen Her„ren Graue Eberhards gehorsam vnd gewertig zu sind, vnd sust nie„mands rats oder diensts halb verbunden oder gewertig zusind, es seye „dann gegen denselben den sie also verbunden werden, min gnediger „Herre Graf Eberhart vnd min gnediger Herre Graue Vlrich als ein „fürmunder vßgenomen, alles sölich zite vnd alslang, biß derselb min „gnediger Herre Graue Eberhard zu sinen rechten Jaren vnd tagen ko„men ist oder alslang ir oder üwer yeglicher siner gnaden rete sint trü„lich vnd one alle geuerde."

67.

Das Recht einer ständischen Wirksamkeit läßt sich nun den Städten nicht mehr bestreiten. Die kollektive Bezeichnung: „Landschaft“, welche man hier das erste Mal in diesem Sinne findet, begreift zwar jezt und später ebensowohl die Land- als die Städte-Bewohner — sonst wurde der Länderbesitz selbst, gleichbedeutend mit Grafschaft, Herrschaft, darunter, verstanden —; nur die leztern führen jedoch, unabhängig von jenen, eine Stimme in Leonberg, der Aemter geschieht hier und in den später sich erneuernden Vormundschafts-Streitigkeiten keine Erwähnung. Die Vertreter der Städte bei jener Tagsatzung waren wohl Abgeordnete, welche die Vorsteher — Richter — aus ihrer Mitte erwählten — Gerichts- oder Amtleute, wie sie die verabredete „Besatzung“ zu Mitgliedern des großen Vormundschafts-Raths verordnet; denn wer sollte den Tauglichsten besser erlesen können, als eben jene Magistrate, und wo sollte sich derselbe eher finden, als in dessen Mitte selbst? Daß die Wahl wohl hie und da auf den landesherrlichen Vorsteher, den Vogt (auch Amtmann genannt), fallen mochte, darf in einer Zeit nicht auffallen, wo die Interessen des Volks und der Regierung sich noch nicht so schroff abgesondert hatten, wie dieß vielleicht später der Fall war; wo gerade die Städte, wenn auch im Widerspruche mit den Räthen, am häufigsten mit dem Willen des Landesherrn übereinkamen.

---

2) „Der Sieben von der landschafft eyde.“

„Jr werdent geloben mit hantgeben trüwen, vnd sweren liplich „eyde zugott vnd den heiligen in den sachen mines gnedigen Herren „Graue Eberhards von wirtemberg, dartzu ir von minem gnedigen „Herren Graue Eberhards von wirtemberg berufft werdent, trülich zu „raten nach üwerem besten versteen, vnd die sachen dauon also gerat„schlagt wirdet in geheim zuhalten, alsuil der zu der geheim gehören, „vnd das nit zulassen vmb keinerley sach willen, Und sunder minem „gnedigen Herren Graue Ulrichen als einem fürmünder des vorgenan„ten mins guedigen Herrn Graue Eberhard bis der zu sinen rechten Ja„ren vnd tagen komen ist, alles trülich vnd vngeuerlich.“

3) „Erbhuldigung der Landschafft.“

„Jr werdent sweren liplich eyde zu gott vnd den heiligen, minem „gnedigen Herren Graue Eberharden sinen erben vnd der Herrschaft zu „Wirtemberg getrüw vnd Hold zu sind, iren fromen vnd Bestes zu „schaffen vnd zu werben vnd iren schaden zuwarnen vnd zuwenden, trü„lich vnd one alle geuerde, Ouch inen üwer lip vnd gute wip vnd kin„der, nützuempfrennden, Doch uch herine behalten der frye zug, als der „von einer herrschafft zu wirtemberg in die andere vergundet worden „ist, Und minem gnedigen Herren Graue Ulrichen von wirtemberg, „als einem fürmünder des vorgenanten mins gnedigen Herren Graue „Eberhards sins vetters gehorsam vnd gewertig zusind, sölicher zite „vnd alslang, biß derselb min guediger Herre Graue Eberhard zu sinen „rechten Jaren vnd tagen komen ist ouch trülich vnd vngeuerlich.“

Die Ritterschaft erscheint zwar bei der Versammlung in Leonberg immer noch unter dem Titel der Räthe; es geht jedoch aus dem, was Ulrich in der oben angeführten Stelle über seine Rechte an die Regentschaft sagt, deutlich hervor, daß man sie bereits neben der Landschaft als besonderen Körper gedacht, und sich nur noch nicht entschlossen habe, ihr als solcher einen Platz in der Versammlung der Gemeinen anzuweisen [196]). Indessen beweist das Ergebniß der Verhandlungen in Leonberg und selbst das numeräre Verhältniß in Besetzung des mehrerwähnten Vormundschafts-Raths (7 zu 14), wenn man die Hälfte der sogen. Räthe für das landesherrliche Interesse unmittelbar in Anspruch nimmt, daß der Einfluß der „gemeinen Ritterschaft" den der Landschaft schon bei diesem uns erstbekannten Zusammentreten keineswegs überwog.

Unverhältnißmäßig erscheint aber fast die Gewalt der beiden Stände zu den Rechten der regierenden Familie, welche faktisch von einer Theilnahme an der vormundschaftlichen Regierung beinahe ausgeschlossen war. Auch hier läßt sich nicht nur auf den bisher geübten Einfluß, sondern auch auf die fernere Einwirkung jener Stände schließen. Zwar kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß die angeführten Rechte nur in dem Landestheile Eberhards eingeräumt worden waren. Was jedoch hier bereits so kräftig sich entwickelt hatte, konnte in dem nahe verwandten übrigen Württemberg, das erst noch 15 Jahre zuvor mit dem Uracher Theile politisch verbunden war, nicht zurück bleiben; und wirklich fehlt es auch nicht an Spuren für das Dasein gleicher volksthümlichen Einrichtungen daselbst. Im Jahr 1458 wendeten sich der „Baumeister und die Gemeinen" des Städtchens Widdern, wider welches Graf Ulrich ausgezogen war, unter der Aufschrift „der Herrschaft vnd Ritterschaft vnd Landschaft zu Schwaben unsers gnädigen Herren von Württemberg" an „alle Graf Ulrichs von Würtemberg Räthe vnd Diener, von „Grafen, Freyen, Rittern, Städten und Landschaft der Herrschaft „zu Württenberg" mit der Bitte, dem Grafen Ulrich, wann er sie über ihr „Rechtgebott schedigen wollte", dabei nicht behülflich zu seyn [197]).

68.

Ein Jahr darauf (1459) findet man die Landschaft des Uracher Theils in der Angelegenheit des minderjährigen Grafen Eberhard aber-

196) Auch die Belehnung Ulrichs mit den Vormundschafts-Landen wurde in sämmtlicher Räthe und der Landschaft Namen nachgesucht. Sattler 2. Forts. S. 238.

197) Steinhofer Th. II. S. 1004. Ob die Stände hierauf Schritte gethan haben, ist unbekannt. Widdern wurde bald darauf von Ulrich erobert und zerstört.

mals in Bewegung. Die Parthey der Gräfin Mutter und ihres Bruders, des Kurfürsten von der Pfalz, ruhte nicht, bis Eberhard der Vormundschaft Ulrichs entzogen war. Auf hinterlistige Weise ward der junge Graf aus dem Lande entfernt, und nun schrieb der Kurfürst am 24. Nov. an „die von Vaihingen und der Landschaft dazu gehörend", desgleichen an die von Tübingen und andern Städten, um den so wichtig gewordenen dritten Stand für sich zu gewinnen. Gleiche Schritte that hierauf am 28. Nov. dess. J. Graf Ulrich bei Eberhards Räthen und Landschaft, nachdem ihn die leztere von den Umtrieben der andern Parthey benachrichtigt hatte. Tags darauf schrieben „Albrecht Spät, Hofmeister und andere Räthe" an Ulrich nach Stuttgart: er möchte noch einen Tag daselbst verweilen, indem auch Etliche von der Landschaft in Tübingen anwesend seyen, und noch etliche kommen werden, um sich „der Sache halb zu unterreden". Noch an demselben Tag antwortete Ulrich, daß er, ob ihn gleich eine wichtige Sache nach Mergentheim rufe, ihnen, den Räthen, „zu Gefallen" die verheißene Botschaft abwarten wolle, übrigens sich alles Guten zu ihnen versehe. Er ersuchte sie, bei einander zu bleiben, bis diese Botschaft zu ihm, und wieder zurück gelangt seyn werde. Noch am 1. Dez. suchte Ulrich schriftlich die Räthe und Landschafts-Mitglieder für sich zu gewinnen, sein Bemühen schlug jedoch fehl. Es scheint zwar zu Tübingen in der Sache kein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt worden zu seyn; in abgesonderten Schreiben vom 4. Dez. u. f. erklärten jedoch „Vogt, Richter und gantz gemeinde" zu Tübingen, Leonberg, Herrenberg, Neuenbürg, Blaubeuren, Urach, Calw, Vaihingen, Brackenheim, Nagold, Rosenfeld, Gröningen und Alsperg, beinahe durchaus mit denselben Worten: daß sie dem Grafen Eberhard „als ihrem rechten natürlichen Erbherrn gehorsam und gewertig seyn wollen". Reichenweiler behielt sich Bedenkzeit vor. Diese ungünstige Stimmung der Landschaft hatte die Folge, daß Graf Ulrich, der sich keines Besseren von Seite der Räthe Eberhards gewärtigen mochte, alsbald der Vormundschafts-Regierung zu Gunsten seines Neffen entsagte.

Es war dieß derselbe Eberhard d. ä., welcher sich, wie man gesehen, durch Ausbildung der Haus-Verfassung so große Verdienste erworben hat, und jezt als gleich ruhmwürdig in Beziehung auf Befestigung der Landes-Freiheiten sich darstellen wird. Wohl haben hier, wie dort die Streitigkeiten mit seinem Vetter, Eberhard d. j., den ersten Anlaß gegeben, da der ältere Eberhard in der günstigen Stimmung der Stände aus beiden Landestheilen jenen kräftigen Anhalts-Punkt fand, der ihn über den Willen seines Vetters stets siegen machte. Aber wären wohl jene so ausdauernd in ihrer Anhänglichkeit an seine Person gewesen, wenn Eberhard nicht durch wahrhaft edle Gesinnungen Achtung, durch seine Handlungs-Weise Zutrauen zu sich eingeflößt hätte? Leicht kann man sich daher, will

man nur nichts Außerordentliches erwarten, über den Zweifel hinwegsetzen: ob wohl jene ausgedehnte ständische Wirksamkeit auch ohne die Streitigkeiten in der Familie, und ohne einigen Privat-Vortheil von Seite des ält. Eberhard entstanden wäre?

69.

Drei Jahre, nachdem Eberhard V. die Regierung übernommen hatte — im Februar 1462 — versammelte er seine Räthe, Diener, Ritterschaft und Landschaft in seinem Wohnsitze zu Urach, um mit ihnen „wie ihm gebühre", zu berathschlagen, auf welche Weise es mit der ihm vom Kaiser zugemutheten Kriegshülfe gegen den Herzog Ludwig von Baiern gehalten werden solle [198]). Die Städte seines Antheils hatten hiezu nach ausdrücklicher Anweisung zwei aus ihrer Mitte, einen von dem Gericht und einen aus der Gemeinde, zu senden; diesen sollte Gewalt gegeben werden, mit Andern in der vorerwähnten Sache zu reden und zu handeln, „als sich gebühren werde". Die in Urach genommene Abrede scheint dem kaiserlichen Befehle nicht ganz entsprechend gewesen zu seyn; denn Graf Eberhard beschränkte sich auf bloße Vertheidigungs-Anstalten in dem gedachten Kriege. Nicht einmal eine nähere Untersuchung der Kräfte des Landes, und eine Bestimmung der Mittel zu Behauptung einer bewaffneten Neutralität scheint bei der Versammlung zu Urach Statt gefunden zu haben. Am 10. Merz dess. Jahres aber ergieng an die Amtleute im Landestheile Eberhards der landesherrliche Befehl, da die Kriegsläufe immer bedenklicher werden, die entbehrlichen Lebens-Mittel bei Strafe an Leib und Gut in die Schlösser und Städte flüchten zu lassen, und über den Vorrath an solchen und an streitbarer Mannschaft Bericht zu erstatten [199]).

Daß der angeführte Fall nicht der erste war, wo den Ständen

---

198) Das Einberufungs-Schreiben an die Landschaft, ohne vollständiges Datum, ist folgenden wörtlichen Inhalts: „Eberhard u. s. w. Unsern gunstlichen Gruß zuuor, Lieben Getrüwen, von vnserm allergnedigsten Herrn dem Römischen Kaiser werden wir hoch ermant vmb hilff vnd bistand zu tund siner Kaiserlichen Maiestät vnd siner gnaden Hoptluten wider vnsern Herrn vnd Oheim Hertzog Ludwigen in nidern vnd obern Baiern, deßhalben vns geburt nach raut darinn zu halten, herumb so wollent zwen vßer uch, einem von dem Gericht, den andern von der gemeind zu vns her gen Brach schicken vff zinstag zu nacht nach sant Valentinstag nechstkompt hin zu sinde, so wollen wir mit uch von den sachen reden lassen vnd darinn zu versten uwern Raut vnd denselben die Ir also herschicken werdent, wollent gewalt geben mit andern in der sach zu rauten vnd zu tunde, als sich geburen wirdet, dann wir haben vff die zyt all vnser Rett, Diener, Ritterschaft vnd Lantschafft och also herzukomen beschrieben, Datum Urach — — ."

199) Sattler 3. Forts. Beil. Nr. 9. S. 10.

die Frage über Krieg und Frieden vorgelegt worden, darf, wenn auch die bei der gedachten Einberufung gebrauchten Worte: „Deßhalb vns gebeit“ und: „als sich gebühren wirdet“ noch auf keine Regel schließen lassen sollten, kaum bezweifelt werden, da jene Frage mit der nach Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zum Kriege natürlich zusammenhieng und an eine theoretische Sonderung der Begriffe in einem Zeitraume, wo man sich noch so sehr auf praktischem Boden befindet; nicht gedacht werden konnte. Wenn daher auch Prälaten, Ritter und Städte ein verschiedenes Interesse bei solchen Entscheidungen geltend gemacht haben sollten, so konnte doch von keinem dieser Stände die eine Frage ohne die andere beantwortet werden; entscheidend aber war wohl häufig die Stimme derjenigen, welche das Geld, ohne das auch dazumal kein Krieg geführt werden konnte, zum Unternehmen beizutragen hatten, — die der Prälaten und Städte.

Jene (die Prälaten) scheinen auch dieses Mal keinen unmittelbaren Antheil an der Versammlung genommen zu haben — man würde sie sonst jezt unter ihrem Standes-Namen angeführt haben — wichtig ist aber, daß die „Ritterschaft“ jezt ausdrücklich mit der Landschaft zusammenberufen ward. Bisher war dieselbe, soweit die Nachforschung geht, nur von selbst, oder im Gefolge der Grafen, als dessen Raths-Kollegium, wenn auch gleich theilweise in eigenem Interesse, bei den Landes-Versammlungen erschienen; jezt wird sie gerufen, und zwar getrennt von den Räthen, als ein besonderer Körper. Es mochte den Herrn vom Ritter-Stande schwer fallen, jenen Titel abzulegen, und gewissermaaßen auf gleiche Stufe mit den gewerbtreibenden Bürgern gesezt zu werden. Aber mit der Zeit mußte es geschehen, der ausgedehnte fürstliche Rath hatte neben der Landschaft seine Bedeutung verloren, nur in Verbindung mit ihr konnte die Ritterschaft wieder zu einem Einflusse in Landes-Angelegenheiten gelangen [200]).

70.

Ein wichtiges Moment des schon gedachten Uracher Landtags ist auch die Einberufung eines zweiten Abgeordneten „aus der Gemeinde“. Wohl mochte die Versammlung mehr Zutrauen und Achtung einflößen, wenn nicht bloß ein Mitglied oder Vorsteher des, häufig oligarchisch zusammengesezten, Gerichts, sondern auch ein ein-

200) Hätte man damals die Idee eines erhaltenden und eines schaffenden oder auflösenden Princips gekannt, so würde es wohl an einer Veranlassung nicht gefehlt haben, jezt schon die Trennung zweier Kammern ins Leben zu führen. Nur wäre die Frage gewesen, ob das anarchische Prinzip besser von dem zweyten oder von dem dritten Stande würde vertreten worden seyn.

facher schlichter Bürger, der dem höheren Einflusse entfernter stand, Antheil an den Beschlüssen nahm. Es wurde zwar dieses nicht als Gesetz für künftige Fälle aufgestellt, und auch nur einmal bei den Verhandlungen über den Tübinger Vertrag, in dem künftigen Zeitraume, wiederholt. Lag aber nicht schon in diesem ersten Beispiele, das die freisinnige Denkweise des ält. Eberhard gab, ein Wink für eine freiere Repräsentation des dritten Standes?

Es kam in der bisherigen Geschichte schon öfters vor, daß Städte und Aemter, leztere auch theilweise, „die Landschaft dazu gehörend" genannt, in Landes-Sachen zugleich aufgeführt werden. Bei der kaum erwähnten Uracher Versammlung ist nicht klar, ob das Einberufungs-Schreiben nicht zugleich an die Aemter gerichtet war. Bei der späteren landesherrlichen Verfügung wurden die Einwohner der Städte und Aemter in Beziehung auf die vorgehabte Requisition von Lebens-Mitteln und Mannschaft gleichmäßig behandelt. Die Sache verhält sich so: die Vorsteher einer Stadt und der ihr beigegebenen Dorf-Gemeinden hatten hie und da bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten von Stadt und Amt Rath mit einander zu pflegen, um sich in Absicht der Kosten — denn ein Besteurungs-Recht konnte den Städten gegenüber den Dörfern unmöglich zukommen —, oder sonstiger Beihülfe vorzusehen. In einem solchen Falle rief der landesherrliche Vogt oder Amtmann die Vorsteher der sämmtlichen Gemeinden zu sich in die Amtsstadt, und was durch den Willen aller oder der Mehrheit als Beschluß festgesezt wurde, galt als Gesetz für den ganzen Gemeinde-Verband. Anders war es, wenn es sich um Angelegenheiten des ganzen Landes handelte. Hier galt es nur, die Befehle der Regierung, oder die durchgreifenden Beschlüsse der Landes-Versammlung in Ausführung zu bringen. Einen Antheil an diesen hatten die Aemter noch nicht, wenn gleich sie nicht weniger, als die Städte durch die allgemeinen Maaßregeln gebunden waren. Mußte man nun aber nicht von selbst darauf kommen, den Dorfgemeinden, da sie von der aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten zur Landes-Versammlung ausgeschlossen waren, wenigstens in so fern einen Einfluß zu gestatten, als man hier und bei Festsetzung der Vollmacht einigermaßen Rücksicht auf die Wünsche derselben nahm, etwa ihren Vorsteher eine berathende Stimme in diesen Verhandlungen gestattete? So wenigstens nur läßt sich die erste Grundlegung für eine Landstandschaft der Aemter erklären, von welcher in der folgenden Periode näher die Rede seyn wird.

71.

Bis jezt sind einzelne wichtige Erscheinungen der neuern Zeit nur von den Ständen in dem Uracher Landestheile angeführt worden. Eine gleiche Wirksamkeit der Ritterschaft und Landschaft im Stuttgarter oder Neuffemer Theile ward im Zusammenhange nur kurz ange-

deutet (§. 67.). Veranlassung zu einem sichtbareren Auftreten dieser Stände gab derselbe Krieg wider Baiern und in der Folge gegen die Pfalz, von welchem schon oben die Rede war.

Was den Neffen Eberhard von der Theilnahme an diesem Kriege abhalten konnte — das persönliche Verhältniß zu den beiden Fürsten —, war für den Oheim Ulrich ein Beweg-Grund für dieselbe; hatte ja dieselbe Parthey ihm bei Führung der Vormundschaft über Eberhard so viele Hindernisse in den Weg gelegt. Er mochte daher nicht erst Zugewandte und Städte befragen, was zu thun sey; die lezteren zumal hätten ihm, in gleichem Interesse, wie die Städte Eberhards, das Unternehmen abgerathen — seine persönliche Abneigung, insbesondere gegen den Kurfürsten von der Pfalz, entschied. Gleichwohl scheinen auch hier die Stände nicht unbedeutend angesehen worden zu seyn; denn nicht nur an Ulrich und seine Gemahlin, sondern auch an seine Räthe und einige Städte wandte sich der Herzog von Baiern, wiewohl vergebens, um sie von dem Krieg wider ihn abzubringen [201]).

Bei der Regentschaft während Ulrichs Gefangenhaltung durch den Pfalzgrafen Friedrich scheinen ebensosehr die Städte, als die Räthe thätig gewesen zu seyn. Herzog Philipp von Burgund, als er im Okt. 1462 den j. Grafen Eberhard, welcher sich bei ihm aufgehalten, zur Theilnahme an der Regentschaft nach Stuttgart schickte, wandte sich in einem Schreiben an den Grafen Sigmund von Hohenberg, mehrere vom Adel und an die Stadt Stuttgardt, an leztere zugleich im Namen der übrigen Städte und Landschaften Ulrichs [202]). Ein Schreiben des Kaisers von demselben Jahre, worin dieser verspricht, zu Befreiung des hohen Gefangenen das Möglichste zu thun, ist überschrieben: „den Edeln Ersam vnd vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, des Wohlgebornen Vlrichs Grauen zu Wirttemberg Retten auch seinen vndersassen vom Adel vnd Stettene [203]).

72.

Die Klöster wankten in dieser Zeit der Landes-Noth in ihrer Anhänglichkeit an Württemberg [204]); die Ritter mochten nach dem

---

201) Sattler 2. Fortf. S. 275.

202) — providisque viris Civibus et Communitati de Stuckgarten vice omnium communitatum et plebis sub dominio carissimi consanguinei nostri Ulrici Comitis de Wirtemberg constitut. Amicis nostris sincere dilectis. Sattler 5. Fortsetz. Beil. Nr. 20. S. 24.

203) Daf. Beil. Nr. 23. S. 27.

204) Ebendaf. 5. Fortf. S. 28.

Bisherigen nicht minder darauf bedacht seyn, wie sie sich nun bald gänzlich vom Lande lossagen wollten; — der Preis einer engeren Verbindung mit dem dritten Stande war es, daß der gefangene Ulrich seiner harten Behandlung in den Händen des Pfalzgrafen entledigt, und der Regierung seines Landes früher, als es die Macht des Kaisers und das Schwerdt seiner Ritter zu bewirken vermochten, wiedergegeben wurde [205]).

Die Veräußerungen, welche Ulrich sogleich nach seiner Heimkehr vornahm, reichten nicht hin, die Kosten seiner Gefangenschaft und seiner Befreiung zu decken; es mußte daher durch eine Schatzung auf die Landschaft geholfen werden. Ulrich scheint sich hierüber mit den Städten verglichen zu haben; wenigstens deutet hierauf eine Bemerkung in dem Stuttgarter Vertrage (1485), wonach gewisse Beiträge an einer rückständig gebliebenen Summe zu den Pfälzer Ranzions-Geldern vordem auf zehn Jahre festgesezt worden wären. Auch die Hintersassen des Adels und der Geistlichkeit wurden dießmal zur Schatzung beigezogen; hierauf beziehen sich die wenigen Worte, welche sich auf einer alten Handschrift aus jener Zeit finden. Hier heißt es unter der Aufschrift „Wie man schäzen soll“ —: „Item ieglichem ende zu mahnen an den Edelleuthen, priestern, vnd ander vßbott Stürbare Gütter in derselben Stätt oder Dorffs Marck gelegen, daß die auch verschäzt vnd angeschlagen werden. Wie dan vormahlß auch geschehen ist [206]).

---

205) Bei der Gesandtschaft, welche zu Einleitung der Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen nach Heidelberg abgeschickt wurde, waren zwar 4 von den Räthen und nur 1 von der Landschaft. Sattler 3. Forts. S. 24. Es läßt sich jedoch hieraus kein weiterer Schluß ziehen. Nach einer ausdrücklichen Bedingung mußte die Landschaft die Abtragung des Lösegelds von 10,000 fl. versichern. Steinhofer Th. III. S. 97. Eines Zugs der Anhänglichkeit des Bürgerstandes an seinen Regenten auf der einen — und des fürstlichen Edelmuths auf der andern Seite, wie sich beides in jener merkwürdigen Zeit aussprach, müssen wir hier erwähnen. Da von Oben längere Zeit keine kräftige Anstalten zu Befreiung Ulrichs gemacht würden, und selbst der Kaiser, welcher doch mit zu seinem Schicksale beigetragen hatte, nicht das Seinige zu jenem Zwecke that, so vereinigten sich die Einwohner der Stadt Schorndorf und des dazu gehörigen Amts, hoffend, daß ihr Beispiel auch andere aufmuntern werde, zu einer gemeinschaftlichen Anlage, womit das geforderte Lösegeld ihres Fürsten theilweise bezahlt werde konnte. Ulrich weigerte sich nachher, die ihm dargebotene Summe anzunehmen, indem er aus eigenen Einkünften die Kosten seiner Befreiung bestreiten zu können hoffte, was ihm übrigens nicht gelang. Sattler 3. Forts. S. 33.

206) Pregizer, welcher diese Handschrift im St.A. vorgefunden hat, meint in seinen hinterlassenen Collektaneen (M'c.), daß hier, im Jahr 1464 ein allgemeiner Landtag von beiden Landen gehalten worden sey, um den gemeinen Landschaden zu besprechen; aus der angeführten Hand-

Eberhard d. ä. sah sich zu derselben Zeit veranlaßt, einen sogenannten Wochenpfennig auf 4 Jahre auszuschreiben, und hiezu auch die Hintersassen seiner Zugewandten beizuziehen. Ob er diese Steuer etwa zu einem Beitrage an den Befreiungskosten seines Oheims, oder zu erlittenem eigenen Schaden bestimmte, läßt sich nicht entscheiden. Das Erstere gewinnt nicht nur durch ein nachher zwischen Eberhard und Ulrich abgeschlossenes Bündniß (wovon nachher), sondern auch in so fern einige Wahrscheinlichkeit, als Eberhard, wenn er jezt schon die Absicht hatte, das Land in eine untheilbare Masse zu vereinigen, viel daran gelegen seyn mußte, einzelne Stücke, welche durch Veräußerung dem Ganzen abgerissen werden mochten, diesem zu erhalten. In einem Ausschreiben an die Klöster, womit er die gedachte Steuer von derselben Hintersassen zu erhalten sucht, erwähnt Eberhard des Raths seiner Räthe und seiner Nothdurft [207]). Hieraus darf man jedoch nicht folgern, als ob nur die Räthe, und nicht auch die Städte zur Berathung über die Schatzung beigezogen worden wären; denn nicht nur würde das Beispiel der Städte in Ulrichs Lande, wenn solches anerkannt werden sollte, sondern auch alles dasjenige dagegen sprechen, was über den Einfluß der Stände im Antheile Eberhards bisher angeführt worden ist.

Wichtig ist, hier noch das schon erwähnte Schutz-Bündniß zwischen Graf Ulrich und Graf Eberhard d. ä. vom Jahr 1464 anzuführen, zu dessen Versicherung sich die Städte und Aemter beider Grafen gegenseitig verpflichteten: daß, wenn ihrer Herren einer, oder die Ihrigen von jemand, wer er auch sey, binnen drei Jahren mit Krieg überzogen, oder mit Raub, Brand, Feindschaft, oder anderem beschädigt würde, sie ohne Verzug zu frischer That nach ihrem

---

schrift folgt dieses jedoch nicht, und die abweichenden Ausschreiben der Steuern sprechen dagegen. Es läßt sich auch wirklich kein triftiger Grund denken, welcher zu einem solchen Zusammentritte der beiderseitigen Stände hätte veranlassen mögen, da die beiden Landestheile sich ganz verschieden in dem Kriege benommen haben, und mehr nur familiäres Interesse den ält. Eberhard bestimmen konnte, das Schicksal Ulrichs und seines Landes zu erleichtern. Daß indessen auch seine Theilnahme an jenem nicht überwiegend war, beweist die ziemlich kalte Antwort Eberhards auf die Anfrage der Räthe v. 9. Merz 1463. S. Steinhofer Th. III. S. 100.

207) Besold doc. monast. Bebenh. No. 35. Eberhard eröffnete auch bei den Klöstern freiwillige Anlehen, (von Bebenhausen forderte er 5000, von Blaubeuren 1500 fl. u. s. f.), indem er dagegen versprach, sie so lange, bis diese Summen rein bezahlt seyn würden, von Kost und Gastung seiner eigenen Person, seiner Räthe, Diener, Waldvögte, Förster, Forstknechte, Jäger, Falkner, und anderer seiner Knechte in den Klöstern, und andern ihren Höfen und Gütern zu verschonen. Cloß, Versuch einer kirchlichpolit. Landes- und Cultur-Gesch. 2. Th. 2. Abth. S. 265.

Vermögen Leibes oder Guts demselben zu Hülfe kommen wollten, als ob es ihres Herrn eigene Sache wäre [208]). Die Prälaten und Ritter nahmen keinen Antheil an dieser Vereinigung, sie waren ja, wenigstens zum großen Theile, in demselben Bündnisse begriffen, welches die Grafen in demselben Jahre mit der St. Georgen-Gesellschaft eingegangen hatten [209]). Am 24. Aug. 1467 ward die vorangeführte Verbindung der Grafen, abermals unter Beitritt der Städte, auf weitere 6 Jahre erneuert [210]).

73.

Nun vergieng einige Zeit, bis die Stände wieder in der Geschichte hervortraten [211]). Zuerst geschah dieses bei den Verhandlungen zu Urach im Jahr 1473. Der erste Haus-Vertrag vom Jahr 1361 ist nur von den als Zeugen geladenen Grafen und Herren untersiegelt. Der Vertrag zu Urach ward unter Mitwirkung der beiderseitigen Landschaften, bestehend in 48 Städten und Aemtern, abgeschlossen, und, „soweit er sie berührt", von denselben durch Eid und Siegel anerkannt. Offenbar gieng der Zweck dieser Theilnahme nicht bloß dahin, von den Städten und Aemtern eine Bürgschaft für die, auf den Fall des unbeerbten Todes des einen oder des andern Eberhard versprochene Abkunft-Summe zu erhalten — für diesen Zweck hatten sich die „Vögte, Schultheisen, Keller, Bürgermeister, Richter und ganze Gemeinden" der gedachten Städte und Aemter in einem besonderen Briefe vom Montag vor St. Margarethen-Tag 1473 eigends verpflichtet [212]) —; der Grundsatz der Untheilbarkeit selbst sollte durch das Beitreten der gesammten Landschaft eine Garantie gewinnen, welche unter den besonderen häuslichen Verhältnissen so höchst nothwendig war. Daß nicht auch Prälaten und Ritter beigezogen worden, steht dieser Ansicht nicht entgegen, da den Grafen noch wohl erinnerlich seyn mochte, wer bei den Zusammenkünften zu Leonberg und Tübingen in den Angelegenheiten des Hauses den Ausschlag gegeben hatte.

---

208) Sattler 3. Forts. S. 44. Die Städte und Aemter aus Ulrichs Antheil waren folgende: Stuttgart, Canstadt, Schorndorf, Kirchheim, Owen, Göppingen, Waiblingen, Nürtingen, Marpach, Neuffen, Grözingen, Botwar, Lauffen, Gamertingen, Hettingen, Wildberg und Bulach.

209) Sattler a. a. O. S. 41.

210) Das. S. 63.

211) Pregizer a. a. O. erwähnt eines Landtags vom Jahr 1470, ohne jedoch über seine Zusammensetzung oder Veranlassung etwas anzuführen, oder auch nur anzugeben, woher er diese Nachricht genommen.

212) O.U. im St.A.

Der Uracher Vertrag ist aber für die Geschichte der Landes-Verfassung auch noch darum wichtig, weil hier zum ersten Male Abgeordnete des ganzen Landes zusammen waren. Auf diese Weise einander näher gebracht, mußten Städte und Aemter den politischen Werth ihrer Vereinigung doppelt fühlen, und auch dieser Betrachtung mag es zuzuschreiben seyn, wenn der ältere Eberhard in der Landschaft beider Landestheile forthin immer eifrigere Verfechter seiner Vereinigungs-Plane fand.

74.

Nur einmal noch kommt eine abgesonderte Versammlung der Landschaft einer Landes-Hälfte vor, und zwar im Jahr 1478 im Landestheile Ulrichs. Dieser hatte sich durch den Pfälzer-Krieg in Schulden gestürzt, die Haushaltung seines Sohns und seine eigene waren nicht auf das Sparen eingerichtet; beide machten sich Vorwürfe, und keiner war im Stande abzuhelfen. Endlich wurde der ält. Eberhard um seine Vermittlung angesucht, Ulrich und Eberhard der jüng. versprachen dem, was jener für gut finden würde, genau nachzukommen. Jezt berief Eberhard d. ä. einige von Ulrichs, und des jüng. Eberhards Räthen nebst mehreren von der Landschaft nach Tübingen, und hier kam hierauf am 9. Nov. die merkwürdige Hof-Ordnung zu Stande, worin die genannten Grafen, Vater und Sohn, auf einen gewissen Hofstaat beschränkt, und zugleich manchen anderen, bis in's Einzelne gehenden, Beschränkungen, in Ansehung ihres Haushalts, unterworfen wurden. Was aus Wein und Früchten künftig erlöst werden würde, sollte dem Landschreiber eingeliefert, von diesem dem Landhofmeister, und von lezterem endlich der Landschaft angezeigt, sofort aber nebst einer Beisteuer, um welche diese zu bitten, zu Bezahlung der beschwerlichsten Schulden verwendet werden. Auf den Fall, daß einer der Grafen den andern einer Vertrags-Verletzung beschuldigen würde, wurde bestimmt, daß alsdann Graf Eberhard d. ä. innerhalb 14 Tagen zwei von Ulrichs und gleichviele von des j. Eberhards Räthen nebst denen von der Landschaft zu sich berufen, und nachdem er dieselben ihrer Pflichten gegen jene Grafen entlassen, über die Beschuldigung erkennen möge. Eberhard d. j. sollte in diesem Falle, wenn er Unrecht hätte, das Land verlassen müssen, es wäre denn, daß ihn sein Vater begnadigte. Neunzehn Städte besiegelten diese Ordnung mit den Grafen, und verschrieben sich, so viel an ihnen sey, dieselbe zu handhaben [213]).

Wenn gleich nur für die Dauer des Zusammenlebens der Grafen Ulrich und Eberhard d. j. eingegangen, war diese Uebereinkunft doch von Wichtigkeit, eines Theils als Zeugniß dafür, wie die Regenten jener Zeit sich nicht scheuten, ihrem Aufwande unter den Augen des

215) Sattler 3. Fortf. S. 152 bis 155.

Volks eine weise Grenze zu sezen, andern Theils aber auch als ein Beweis von dem fortdauernden unmittelbaren Einflusse der Landschaft. Hier erstmals findet man diese, und zwar nicht zugleich auch die beiden andern Stände eine Kontrolle ausüben über die Verwendung der Landes-Einnahmen. Oeffentliche und Privat-Einkünfte sind noch nicht getrennt. Noch oben vom J. 1464 (§. 72.) wurde der Mitwirkung der Städte bei Bestimmung einer Schatzung in beiden Landestheilen, als einer etwas zweifelhaften That-Sache, erwähnt; hier erscheint dieses Recht der Landschaft öffentlich sanktionirt. Von einer einfachen Rathgebung, wie man sie in dem obengenannten Falle in Eberhards Landestheile gesehen, gieng es aus, und wurde endlich eine selbstständige Gerechtsame, welche zugleich die Befugniß, den Antrag des Regenten abzulehnen, in sich schloß. Wenn man bedenkt, welchen Einfluß die Gewohnheit auf die Schöpfungen dieser Zeit hatte, so wird man leicht erkennen, daß eine Maaßregel, die an sich nur auf ein vorübergehendes Verhältniß berechnet war, nicht so bald wieder verschwinden konnte, oder doch in irgend einer Art sich wiederholen mußte.

75.

Nun die Thätigkeit des ält. Eberhard einen weitern Spielraum gewonnen hatte, folgen sich die Ereignisse, welche auf die Geschichte der Landes-Verfassung Beziehung haben, etwas rascher. Das erste Verdienst, welches Eberhard, und vielleicht mit ihm Ulrich um die Vervollkommnung der Landes-Verfassung sich erwarben, ist die Wiederherstellung der Untheilbarkeit des Landes und der Unveräußerlichkeit einzelner Landestheile — von beidem ist schon bei der Haus-Verfassung (worauf diese Gesetze zunächst Einfluß hatten) die Rede gewesen; das zweite ist die dem gleichen Zwecke dienende völlige Vereinigung der Prälaten und Ritter mit dem Lande — hievon ist hier noch näher zu sprechen.

Nachdem Eberhard im Jahr 1462 die Ritterschaft seines Landestheils, als solche, mit der Landschaft versammelt hatte, unterlag es keinem Bedenken, bei einer gemeinschaftlichen Tagsatzung in dem zu vereinigenden Lande auch die übrigen Mitglieder jenes Standes in gleicher Art beizuziehen. Man muß sich hier indessen erst über die Grundsätze verständigen, nach welchen jezt und später, während der noch kurzen Verbindung der Ritterschaft mit dem Lande, ein Antheil derselben an den öffentlichen Verhandlungen Statt hatte. Von ihrem Einflusse im fürstlichen Rathe ist hier nicht die Rede, diesen hatten sie jezt und in alle Zukunft als Räthe der Grafen im engeren Sinne mit Leuten von der Landschaft (d. h. vom Bürgerstande) gemein, sondern von ihrer reinen ständischen Wirksamkeit, seitdem sich diese unter eigenem Titel neben derjenigen des dritten Standes ausgesprochen hatte. Man könnte vielleicht auf die Vermuthung gerathen, die Rit-

terschaft, welche nun öfters neben der Landschaft genannt wird, sey in ein gleichmäßiges Repräsentations-Verhältniß eingetreten, oder vermöge eines selbstständigen Rechts zu Wahrung ihrer Standes-Interessen in beliebiger Anzahl auf den Landtagen erschienen. So weit aus dem allgemeinen historischen Zusammenhange geschlossen werden kann — denn an einzelnen urkundlichen Beweisen fehlt es hier durchaus [214]) — fand jedoch keines von beiden Statt.

Die Ritterschaft war in ihrem Innern zu dieser Zeit noch durchaus nicht geordnet, es war sogar noch sehr zweifelhaft, wer alles dazu gehöre. Wie sollte sie nun unter solchen Umständen plötzlich gegenüber dem Lande zu einem organisirten Vereine geworden seyn, zumal ihre Verbindung mit demselben täglich lockerer wurde! Man findet zwar auch aus dieser Zeit einzelne Verzeichnisse von Räthen, Rittern und Dienern, welche bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, und auch wohl sonst häufiger bei Hofe erschienen; es waren jedoch begreiflicher Weise weder alle Mitglieder des Ritterstandes darin begriffen, noch standen die anwesenden in irgend einem Mandats-Verhältnisse zu den übrigen. Dieß hinderte indessen nicht, von denen, die gerade gegenwärtig waren, in der Gesammtheit als von der Ritterschaft zu sprechen, ihren Rath, oder ihren Willen als den des Körpers anzunehmen, gleichwie auch von einer Landschaft, als Ganzem, die Rede war, ohne daß die Masse der sonst hierunter begriffenen Unterthanen Theil daran gehabt, oder auch nur Einfluß darauf geäußert hätte [215]). Früher wurden bei Verhandlungen von Landes-Sachen immer nur die Räthe genannt, und doch ist Grund genug vorhanden, zu vermuthen, daß diese in einem gewissen Sinne als Vertreter des zweiten und vielleicht auch des ersten Standes anzusehen waren; man hat noch bei der Verhandlung in Leonberg (1457) neben der Landschaft die Räthe, als solche, auftreten sehen, und gleichwohl war bei derselben Veranlassung von dem Rathe der Ritterschaft, gewiß als etwas Gleichbedeutendem, die Rede.

Sezt man diese Erscheinungen mit dem Umstande in Verbindung, wie kurze Zeit noch die Ritterschaft bei den Landes-Versammlungen vorkommt, und wie demnach eine gesetzmäßige Bestimmung hierüber, die nach dem Charakter der Zeit nur als Herkommen sich hätte bilden können, nicht wohl eintreten mochte, so wird man nicht anders, als annehmen müssen, daß sich im Verhältnisse der Ritterschaft, als Landstandes, bis jezt nur der Name geändert hatte, und daß sonach derselben in repräsentativer Beziehung keine weitere Rechte zustanden,

214) Keiner der vorkommenden Verträge ist von der Ritterschaft mituntersiegelt.

215) Auch die Städte nur waren in diesem Zeitraume ordentlich vertreten, und doch wird auch der Aemter, als einwilligend zu den Beschlüssen, erwähnt.

als zu derjenigen Zeit, wo sich nur eine Anzahl von Rittern, nach der Wahl des Landesherrn, in dessen Rathe versammelten. Es mochte nun zwar, sofern die frühere, gleichsam amtliche, Eigenschaft nicht mehr zum ausschließlichen Verweise diente, nicht wohl jemand vom Ritter-Stande der Zutritt zu den Versammlungen verwehrt werden; ordentlicher Weise erschienen jedoch wohl nur diejenigen, welche der Landesherr, als die Angesehensten und Tüchtigsten, dazu berufen hatte [216]).

76.

Schwieriger und darum auch später war die Vereinigung der Prälaten zur Landes-Gemeinde.

Schon früher (§. 59.) ist angeführt worden, daß nur ein Theil der geistlichen Schutz-Verwandten in eine vorzüglichere Lage zum Landesherrn versezt worden. Das Schicksal der übrigen hatte sich im Laufe dieser Periode noch auffallender von dem ihrer vormaligen Genossen abgesondert. Während nämlich eine niedere Klasse von Einwohnern des Landes, der dritte Stand, mehr oder weniger Antheil an ständischen Rechten gewann, waren jene, welche doch ursprünglich eine vorzüglichere Stellung im Staate behaupteten, verwaist zurückgeblieben. Zu nieder, um sich an den ersten, zu vornehm, sich an den dritten Stand anzuschließen — bei dem zweiten konnte hievon ohnedieß nicht die Rede seyn —, blieben sie, gleichsam zwischen zwei Punkten keinen erreichend, mit einem nicht geringen Theile des Territoriums außer der Repräsentation.

Aber auch das Loos der Prälaten ist in der lezten Zeit nicht dasselbe geblieben. Das allgemeine Verhängniß der Kirche traf sie in demselben Augenblicke, da sie des Besitzes ihrer Unabhängigkeit am sichersten zu seyn glaubten. Während der Gefangenschaft Ulrichs V. (1462) suchten sich die Pröpste von Ellwangen und Denkendorf, und der Abt von Murrhard dem württembergischen Schutze zu entziehen; in diesen und ähnlichen Fällen fanden jedoch die Grafen kräftige Hülfe bei dem Kaiser, welcher nicht minder Ursache hatte, die Kirche in ihre Schranken zurückzuweisen [217]). Nicht glücklicher war der Prälat von Adelberg, als er sich gegen die vermeintlichen Eingriffe Ulrichs bei dem Papste beschwerte [218]).

Die Unterordnung der Stifter und Klöster hatte sich bei diesen Gelegenheiten deutlich genug ausgesprochen. An eine Möglichkeit, daß sie der landesherrlichen Gewalt entgehen und in die Reihe der Reichs-

---

216) Ungefähr wie bei dem Lehenhofe, wo gleichfalls allgemeine Angelegenheiten der Lehenbesitzer vorkamen.

217) Sattler 3. Fortf. S. 28.

218) Daf. S. 37.

stände vortreten möchten, war nicht mehr zu denken. Da galt es nun, den gegenwärtigen Besitz sorgfältig zu bewahren, und durch einen größeren Einfluß in Landes-Sachen sich für die verlornen Hoffnungen zu entschädigen. Mehr, als je, waren die Klöster in der lezten Zeit mit Beisteuern aller Art in Anspruch genommen worden; eine Veranlassung, in Gemeinschaft mit den andern Ständen, welche schon einmal in dieser Art thätig gewesen waren, auf Ersparnisse bei Hof hinzuwirken, und sich, wo möglich, gegen fernere außerordentliche Anforderungen sicher zu stellen, konnte den Prälaten nicht ganz unwillkommen seyn. Zwar hatte früher ein solches Anschließen, namentlich an den dritten Stand, Manches gegen sich; jezt aber, wo dieser Stand einen unbestreitbaren Rang im Staate eingenommen hatte, half den Prälaten ihr gefährdetes Interesse solche Bedenklichkeiten leichter überwinden.

Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß schon Graf Ulrich V., welcher den Prälaten durch die Reformation mehrerer Klöster ihre Stellung im Staate angezeigt hatte, dieselben, um sie wieder mit den Interessen des Landes zu befreunden, den übrigen Ständen näher zu bringen gesucht habe. In einer Urkunde vom 8. Januar 1480, worin eben jener Graf seinem Sohne, Eberhard d. j., die Regierung seines Landestheils abtritt, werden nämlich die Prälaten erstmals in einer solchen Verbindung angeführt, indem Ulrich als Grund jener Handlung angiebt, „daß er seine Prälaten, Ritterschaft und Landschaft vor künftiger Irrung, die sonst nach seinem Tode unter ihnen hätte entstehen mögen, habe behüten wollen“ [219]). Man könnte vielleicht aus dieser Bemerkung auf eine bereits geschlossene Vereinigung der drei Stände zu schließen versucht seyn, zumal solche in andern Ländern zum Theil längst schon vollendet war [220]). Es liegt jedoch außer der angeführten Urkunde nichts vor, was nur im Geringsten ein solches wichtiges Ereigniß unter Ulrichs Regierung vermuthen ließe. Daß diesem es nicht gelungen, dasselbe herbeizuführen, darf auch um so weniger befremden, als der Graf in der Sache der Klöster fast rücksichtslos gehandelt hat. Mehr vermochte vielleicht der kräftige und zugleich versöhnliche Charakter des ältern Eberhard.

77.

Ein Jahr nach dem kaum erwähnten Vorgange ist die Vereinigung der drei Stände außer Zweifel. Das von den beiden Eberhard

219) Sattler 3. Forts. S. 175.

220) In Nieder-Baiern waren die Prälaten im Jahr 1394, in Ober-Baiern im Jahr 1396 dem Vereine der Ritter und Städte beigetreten; in den Meisenisch-Sächsischen Ländern kommt wenigstens eine Versammlung aller dieser Stände schon im Jahr 1350 vor.

am 23. Juli 1481 geschlossene Schutz-Bündniß (§. 40.) untersiegelten 11 anwesende Prälaten [221]), einige Räthe und Ritter und die Abgeordneten von Städten und Aemtern. Der Zweck dieses gemeinschaftlichen Beitritts zu dem Bündnisse war kein anderer, als daß die Stände mit einander daran seyn sollten, das gegenseitige freundschaftliche Verhältniß und die einzelnen Vertrags-Bestimmungen unter den Grafen aufrecht zu erhalten. Hatte einmal eine solche gegenseitige Annäherung, die schon an sich einen gewissen fortdauernden Verkehr in sich schloß, zwischen den Ständen Statt gefunden, waren also die ersten Schwierigkeiten einer näheren Verbindung auch nur einmal bei Seite gesezt, so mußte die bleibende Verbindung, deren Vortheile man gleich Anfangs einsehen konnte, sich von selbst gestalten.

Der Münsinger Vertrag vom 14. Dez. 1482 (§. 40.) ist der zweite Akt von Wichtigkeit, welcher unter Hinzutritt der drei vereinigten Stände an das Licht trat. „Damit sie mit allen den Ihren und Zugewandten ungetrennt erkannt würden“ schlossen die Grafen diese Vereinigung, und zwar „mit Rath ihrer Prälaten, Ritterschaft und Landschaft“. Nur die leztere untersiegelte, nicht, weil sie das Zusammenwerfen beider Stände ihren gnädigen Herrn gerathen — dieß thaten ja auch die andern Stände —, noch auch allein deswegen, weil sie sich im Vertrage zu besonderen Leistungen verbindlich gemacht hatte, sondern hauptsächlich, weil in ihr, der Landschaft, deren völlige Vereinigung unter einem Oberhaupte jezt bewerkstelligt ward [222]), die sicherste Bürgschaft für das Bestehen des Vertrags gefunden wurde.

Indessen ist der Münsinger Vertrag noch ferner, theils wegen des darin festgestellten Grundsatzes der Untheilbarkeit, theils insbesondere darum hier von Wichtigkeit, weil darin den drei Ständen eine schiedsrichterliche Gewalt auf den Fall hin eingeräumt worden, daß die Grafen über die Nothwendigkeit einer Veräußerung oder Verpfändung von Landestheilen, oder in anderen wichtigen Regierungs-Handlungen sich nicht sollten vereinigen können. Hier solle mit Rath der Prä-

221) Diese sind: Die Aebte von Bebenhausen, Herrenberg, Hirsau, Blaubeuren, Alpirsbach, St. Georgen, Adelberg, Lorch und Murhard; und die Pröpste zu Denkendorf und Baknang. Der Propst zu Ellwangen und der Abt zu Zwifalten waren, der Einladung ungeachtet, nicht erschienen. Sattler a. a. O. S. 179.

222) Die Verleihung der Lehen hatten sich die Grafen zu ihrem Antheile auch ferner vorbehalten. Erst in dem Stuttgarter Vertrage ward die Vereinigung des Landes auch hierauf ausgedehnt. Der Schutz über die Stifter und Klöster ward zwar in dem Münsinger Vertrage nicht als eine Ausnahme erwähnt, doch wurde die Vereinigung desselben doch auch erst in dem Stuttgarter Vertrage vollständig bewerkstelligt.

laten, Räthe [223]) und Landschaft gehandelt, und dem, was also erfunden nachgekommen werden. Was bisher wohl bei einzelnen Veranlassungen versucht worden, ward nun für eine Gattung von Fällen und für alle Zukunft als Regel aufgestellt. Es ist zwar kein Zweifel, daß bei Beschränkungen der angeführten Art auf eine buchstäbliche Befolgung in jedem einzelnen Falle nicht zu rechnen war, schon darum, weil noch kein Ausschuß jener Stände zur Handhabung derselben bestand. Eine ungeschwächte Dauer lies sich jedoch den Prinzipien versprechen, welche den angeordneten Maaßregeln zu Grunde lagen. Die Vereinigung der Prälaten, Ritter und Städte-Abgeordneten zu einer Korporation, und deren Einfluß in Landes-Sachen wurden hier gesetzmäßig und für immer begründet, und haben auch wirklich bis zu der späteren Lossagung der Ritterschaft nicht mehr aufgehört, vielmehr, mit geringer Unterbrechung, forthin eine tiefere Begründung erhalten.

78.

Gleiche Rechte zogen indessen auch gleiche Pflichten nach sich. So viele Vortheile den Prälaten und Rittern der gemeinsame Verein gewährte, so ergab sich doch von selbst, daß, indem sie sich einem dritten Stande, welcher zuvor auf einer ungleich tieferen Stufe sich befand, von der einen Seite näherten, allmälig von der andern ein Theil des lästigeren Verhältnisses auf sie übergieng, dessen sie sich bisher zu entschlagen gewußt hatten. Es läßt sich zwar nicht annehmen, daß dieser Prozeß auf einmal, in Folge der Ausgleichung der ständischen Befugnisse, vor sich gieng; vielmehr mußte derselbe gleichen Schritt mit dieser selbst halten, welche, wie früher angeführt worden, nur allmälig geschah. Gewiß ist aber, daß jezt, nachdem die Vereinigung der Stände endlich gelungen war, auch in dem passiven Verhältnisse derselben zum Staate eine Uebereinstimmung sichtbar ward, welche bisher von den beiden erstern Ständen wohl nicht anerkannt worden wäre.

In dem kaiserlichen Mandate vom 10. Dezember 1484, womit die Lehensleute des jüng. Eberhard an Eberhard d. ä. gewiesen werden, wird denselben aufgegeben, alle ihre Lehen von lezterem zu empfangen, auch ihm „in ander wege Gelübde Eide und alle Unterthänigkeit

223) Hier sind wohl die Räthe im engeren Sinne gemeint, oben war von der Ritterschaft, in einem weiteren Umfange, die Rede. Auch hier wieder findet man eine Bestätigung für die §. 75 ausgesprochene Meinung, daß die Repräsentation des Ritterstandes noch nicht geordnet war. In dem Frankfurter Entscheide (1489) ward zwar später der Ritterschaft auf einen gewissen Fall hin die Wahl von Vieren aus ihrer Mitte gestattet — und ohne Zweifel war hier dieselbe als Ganzes genommen —; in dieser Periode kam jedoch etwas der Art noch nicht zu Stande.

und Gehorsam zu thun und zu erzeigen“ u. s. w. [224]). In dem Stuttgarter Vertrage (1485) verspricht Eberhard d. j., Prälaten und Landschaft, „die ihm den gemeinen Eid gethan haben“, dieser ihrer Pflichten gegen ihn zu entbinden. In dem offenen Briefe endlich, worin Eberhard d. j. dieses Versprechen erfüllt, bedient sich derselbe der Worte: „so sagen vnnd lassen Wir all vnnd jedlich Prälaten, „Rhäte vnd Dienere, in was Wesen die seyn, auch alle Vögt, Kel„ler, Schuldtheissen, Burgermeister, Richter vnnd Gemeinden in „Stätten vnd Dörffern, so Vns dann den gemeinen Ayde, nach „Innhalt vnsers obgemeldten Vertrags des Zusammenwerffens Vnse„rer Land gethon haben, desselben Aydts, vnd ihrer Verpflicht ledig „vnd lose“ u. s. w. Ferner: „Sonst so sollen in allerweg die obge„melten Prälaten, Rhät, Diener, die Innwohner vnd Zugehörige „der ganzen Herrschaft Würtemberg ußgenommen die von Kirchheim „vnd Winiden, die zwey Ampt mit ihren Zugehörden, so Vns wie „vorstehet inngeben sind, dem obgenanten Vnserm lieben Vetter sein „lebenlang allein, vnd Vns nicht gehorsamb vnd gewärtig „seyn, vnnd ihr auffsehen auff Jhne haben, vnd Jhm gewarten“ [225]).

Bestimmter, als in diesen merkwürdigen Stellen, hätte die Gleichstellung der drei Stände in ihrem allgemeinen Verhältnisse zur Landes-Gewalt nicht ausgesprochen werden können. Man sieht: eine gleiche Verpflichtung — „der gemeine Eid“ bindet Prälaten, Ritter und Landschaft. Es ist die Pflicht des Gehorsams — der Unterthänigkeit, welche alle vereint; das Verhältniß des Zugewandten verschwindet in dem des Unterthanen, die Schutz- und Dienst-Herrschaft in dem der vollständigen Landeshoheit. Nur der Unterschied in der Art und in der Größe der Dienstleistungen — Aeußerungen jenes Unterthanen-Verhältnisses — und in der Theilnahme der Landstandschaft — beides jedoch jezt mehr bestimmt durch die Größe des Vermögens, als durch zufällige Umstände, — bleibt als Spur des bestandenen Miß-Verhältnisses.

79.

Der Vertrag zu Stuttgart vom 22. April 1485 (§. 42.) wurde nur in Anwesenheit mehrerer Räthe abgeschlossen. Oefters ver-

---

224) Sattler 3. Fortf. Beil. Nr. 102. S. 155.

225) S. Gründlicher Beweiß daß die Prälaten und Clöster des Herzogthums Württemberg war 100. 200. und mehr Jahren zu dem Lande gehörig gewesen, der Herrschafft und des Fürstenthums Prälaten genennet, für ohnzertrennliche Glieder und Stände des Landes gehalten, und zu allen Land-Tägen beschrieben worden, in Bestall- und Verwaltung des Regiments und andere Muneribus, Functionibus und der Herrschafft und dem Land angelegenen Consultationibus mit gemeiner Landschafft von Städten und Aemtern, als Mit-Verwandte, participiret, und in allen Anlagen, und Landes-Beschwehrden mit gehabt und gelegt haben u. s. w. 2. Aufl. 1645. 4.

gebliche Zusammenkünfte in der Sache der beiden Eberharde, welche demselben vorangegangen waren, mögen die Stände für diese und die nächst folgenden Verabredungen der Grafen ermüdet haben. Auch duldete die wechselnde Laune des jüng. Eberhard nicht, den günstigen Augenblick, wo dieser sich zu Ausgleichung einzelner Streitpunkte geneigt zeigte, mit der vielleicht keinen besondern Nutzen bringenden Zusammenberufung der Stände hingehen zu lassen. In dem gegenwärtigen Falle wäre es vielleicht von Interesse gewesen, nun nach vollständiger Vereinigung der beiden Landestheile auch noch die Prälaten und Ritter den Vertrag besiegeln zu lassen. Man mochte jedoch zum Voraus an ihrer dauernden Geneigtheit für diese Sache nicht zweifeln, hatte ja nun auch noch der jüng. Eberhard alle Stände ihrer Pflichten gegen ihn besonders loszusagen. Die wichtigste Bestimmung des Stuttgarter Vertrags besteht in der Ausdehnung des ständischen Konsenses bei Veräußerung von Landestheilen, welcher nun nicht allein bei einem Widerspruche der beiden Eberharde — der ältere regierte ja nun durchaus allein — sondern in allen Fällen erfordert wird. Dagegen sollte die Beiziehung der Stände in andern wichtigen Regierungs-Sachen aus dem eben angeführten Grunde künftig hinwegfallen. Es ist wahr, jene den Ständen eingeräumte selbstständigere Gewalt ward nur zwischen den beiden Eberharden verabredet; ihre Nachkommen konnten wieder auf die Bestimmungen des Münsinger Vertrags zurückkommen. War aber nur einmal ein solcher Anfang gemacht: was unter der kräftigen Regierung Eberhards d. ält. den Ständen eingeräumt worden, mochten diese, einmal an eine solche Gewalt gewöhnt, von den, etwa minder günstig gesinnten, Nachfolgern desselben sich nicht leicht wieder entreißen lassen [226]).

Die Verabredung zu Urach vom 14. Merz 1486 (§. 43.) ist für die Geschichte der Landes-Verfassung in so ferne von Bedeutung, als darin der erste Gedanke zu Beschränkung eines regierenden Herrn (Heinrichs) durch eine ständische Behörde in der Art niedergelegt ist, wie diese nachher im Eßlinger Vertrage (1492) gegenüber eben jenem Grafen Henrich, und gewissermaaßen gegenüber dem jüng. Eberhard selbst in Anwendung gekommen ist.

80.

Von größerem Belange ist indessen der Frankfurter Entscheid vom 30. Juli 1489 (§. 45.), nicht etwa wegen des Risses, den dadurch der Münsinger Vertrag erhielt — diese Wunde wurde bekannt-

226) Daß die Stände nie von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, wie Uebelen meint, läßt sich nicht behaupten, da dieselben durch Widerspruch diese oder jene Veräußerung verhindert haben können, ohne daß eine Nachricht hievon auf uns gekommen ist. Im Tübinger Vertrag ward den Ständen das Recht auf immer eingeräumt.

lich durch Gunst des Zufalls bald wieder geheilt —, sondern wegen der darin den Ständen, abermals ohne ihr Zuthun, eingeräumten höhereren Gewalt. Die Unveräußerlichkeit des Landes in allen seinen Theilen ward hier wiederholt unter die Wachsamkeit der Stände gestellt. Während nach dem Stuttgarter Vertrage in vorkommenden Fällen die drei Stände in der „ungefähren Anzahl“ beigezogen werden sollen, „welche vormals in solchen und dergleichen Händeln beschrieben worden“, ward nun bestimmt, daß jedes Mal 4 von den Prälaten, 4 von der Ritterschaft und 4 von den Städten die Einwilligung zu ertheilen haben sollen. Ein auf gleiche Weise zusammengesetztes Regiment sollte die Vormundschaft über den Nachfolger des ält. Eberhard führen, wenn lezterer hierüber nichts bestimmt haben würde. Nicht minder wichtig ist endlich die fernere Verordnung, daß der jüng. Eberhard, im Fall er zur Regierung kommen würde, „die geistlichen Stände und die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und alten Herkommen“, die lezteren auch „bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung belassen solle.

In dem Eßlinger Vertrage vom 2. Sept. 1492 (§. 47.) wurde nicht allein der Frankfurter Entscheid in den angeführten Beziehungen aufrecht erhalten, sondern auch dem jüng. Eberhard, als künftigem Regenten, ein Ausschuß von 12 ständischen Räthen, je 4 aus einem Stande, mit dem Landhofmeister an der Spitze, zur Seite geordnet, um mit demselben gemeinschaftlich die Regierung zu führen. Die Wahl dieses Ausschusses, und die Bestimmung der Ordnung, nach welcher regiert werden solle, behielt sich Eberhard d. ä. vor. Doch ward in ersterer Beziehung bestimmt, daß die Räthe, wenn sie zur Hälfte ernannt seyn würden, sich selbst ergänzen, wo nicht, von den Ständen vollends bestellt werden sollen. Hinsichtlich des Verhältnisses der Dreizehn zu Eberhard d. j. ward vorläufig festgesezt, daß lezterer dieselben weder zu entlassen, noch ohne ihr Wissen und Wollen etwas vorzunehmen befugt seyn, hinwiederum aber auch von ihnen (den 13) zur Verhandlung von „treffentlichen und merklichen Ehafften und Sachen jedes Mal eingeladen werden solle.“ Eine ausschließliche Regierungs-Gewalt würde dieser Ausschuß erhalten, wenn das Land an den Grafen Heinrich, oder einen minderjährigen Nachkommen des Hauses fallen würde (§. 49 u. 51.).

81.

Der Gang, welchen nach Vorstehendem die Landes-Verfassung in dieser Periode genommen, kommt im Allgemeinen mit dem der Haus-Verfassung vollkommen überein. Nicht ein gleichzeitiges Ordnen aller Verhältnisse, noch ein träges Beharren bei dem Bestehenden, sondern ein allmäliges, im Ganzen nicht unterbrochenes, Vorrücken

zum Ziele ist es, was diesen Zeitraum bezeichnet. Auch hier, bei der Landes-Verfassung, ist das Gebäude noch nicht vollendet, nur gleichsam ein vorübergehendes Obdach für die Arbeiter gewonnen. Aber das Material selbst ist zubereitet; nur es zu ordnen und kunstgemäß aufzuschichten, ist der folgenden Periode vorbehalten.

Die Landstandschaft der drei Stände ist entschieden. Der erste — der der Prälaten — ist für immer darauf hingewiesen, wenn er seinem Interesse folgen will; ein Rücktritt desselben in die alten Verhältnisse scheint unmöglich. Die Ritterschaft, die allein noch den Charakter des Wandelbaren an sich trägt, zeigt schon längst die Richtung ihres Strebens an. Da es hauptsächlich nur das Dienst-Verhältniß ist, welches sie an das Land kettet, so war für sie in der Landes-Gemeinde, wo man sich bald nur mit Geld-Angelegenheiten beschäftigte, weniger Gewinn. Der schwäbische Bund, welchem eine große Anzahl der Ritter beigetreten, schien diesem Stande bald eine wichtigere Rolle anzuweisen. Der dritte Stand endlich hängt mit allen seinen Wünschen an der neuen Einrichtung, welche ihn aus seiner früheren Unbedeutenheit gehoben, und ihm zu seinen Lasten doch die Wohlthat gefügt hatte, sich selbst damit beladen zu dürfen.

Bei allen diesen Ständen fehlt es indessen noch an einer festeren Bestimmung ihres Repräsentations-Verhältnisses. Selbst bei den Prälaten ist die Theilnahme der einzelnen Mitglieder dieses Standes bisher noch mehr zufällig gewesen. Bei dem dritten Stande, wo die Sache am meisten Interesse hat, sind die gleichmäßigen Ansprüche aller Mitglieder der Form nach anerkannt; denn Städte und Aemter werden als theilnehmend im Ganzen angeführt. Eine Ordnung aller dieser Verhältnisse muß sobald geschehen, als öftere Berührungen unter den Ständen vorkommen.

82.

In Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der Stände, des Gewichts eines jeden Standes in der Wage des Ganzen, darf man vielleicht am wenigsten Vollendung suchen. Die Zeit des Zusammenseyns war zu kurz, um darüber ins Reine zu kommen. Doch ist in Bestimmung einer Anzahl von Mitgliedern, welche nach dem Frankfurter Vertrage jeder Stand dem Regiments-Ausschusse beizugeben hat, zum Voraus das Verhältniß angezeigt, in welchem sich die einzelnen Theile der Landes-Gemeinde zu einander verhalten würden, wenn es darauf ankäme, einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen. Ein numeräres Verhältniß konnte es nicht seyn, das den respektiven Antheil an einem solchen Beschlusse bestimmte, ein geographisches wäre zu künstlich für diese Zeit gewesen. Das Natürlichste war, daß jeder Stand für sich einen gleichmäßigen Einfluß erhielt, wie er ihn schon bisher im Zustande der Trennung ausgeübt hatte. Man darf sich hier keine äußere Abtheilung der Landes-Versammlung nach Form verschiedener

Kammern, oder Bänke denken. Die Berathung selbst war, wie z. B. in Leonberg und in Tübingen, mehr eine vertrauliche Besprechung, wobei jeder Anwesende seine Meinung unbeschränkt äußerte. Von einer gemeinschaftlichen Abstimmung ist aus diesem Zeitraume nichts bekannt. Kam es zu einer Entscheidung, so sprach wohl jeder Stand, und in diesem oft wieder jedes einzelne Mitglied (wie namentlich in Tübingen) seine Ueberzeugung besonders aus, und dem Regenten blieb alsdann überlassen, das Resultat herauszunehmen. Wäre es zu einem gemeinsamen Beschlusse gekommen, so hätte wohl, wie schon bei dem in Leonberg niedergesezten Ausschusse, zuerst das gegenseitige Verhältniß der drei Stände in einer Anzahl von Stimmen festgesezt werden müssen, und unter diesen alsdann die Mehrheit den Beschluß bestimmt.

83.

Gegenüber der Regierung hatte sich, wie man gesehen, die Gewalt der Stände in der lezten Zeit auffallend befestigt. Jene scheint hiebei auf den ersten Anblick, auch abgesehen von den Vortheilen einer engeren Verbindung mit den beiden ersten Ständen, nichts verloren zu haben. Während sie früher von den Räthen, also hauptsächlich von einem Stande, abhieng, war nun der Einfluß einer beschränkenden Gewalt unter drei Ständen getheilt. In gewissem Sinne wäre daher diese Veränderung vielmehr vortheilhaft zu nennen, da es der Regierung nun eher möglich seyn mußte, auf jene Gewalt einzuwirken, deren Einfluß zu modifiziren, wie denn auch wirklich die Mitwirkung des dritten Standes ganz im Interesse der Regierung lag. Zwischen der Gewalt, welche den Räthen und einer Anzahl von Landschafts-Mitgliedern in Leonberg (1457), und derjenigen, welche den drei Ständen gleichmäßig in Frankfurt (1489) und Eßlingen (1492) übertragen worden, findet jedoch der bedeutende Unterschied Statt, daß dort ein nur vormundschaftweise, hier ein aus eigenem Rechte regierender Herr beschränkt ward. War schon jene Gewalt, welche übrigens auf früheren Gründen beruht, in einem Mißverhältnisse zu den Rechten der regierenden Familie, so war es noch mehr die leztere, welche, ohne einen ähnlichen Vorgang in unsrer Geschichte, den neueren Streitigkeiten in der Familie ihre Entstehung verdankt. Es war gefährlich, vielleicht unpolitisch, in die Hände eines auf die Dauer gewählten Regiments die Summe aller Gewalt im Staate niederzulegen, welche hier ebensosehr dem Mißbrauche ausgesezt seyn konnte, als in den Händen eines Einzigen. Man bemerke jedoch, daß nie mehr, als gerade jezt, die Persönlichkeit des durch seine Geburt berufenen Herrschers (Eberhard d. j.) kräftige Maaßregeln zu seiner Beschränkung erheischte. Das Mittel hierin zu finden, war um so schwerer, als ein anderes Mitglied der Familie, welchem etwa ein Antheil an der Verwaltung hätte gegeben werden können, nicht vorhanden war. Eberhard d. ä. war ein Mann des Volks, der

ebensosehr in dem Geringsten seiner Unterthanen, als in einem seiner Verwandten die Würde des Menschen achtete. Höher stand ihm das Wohl seines Landes — das Ziel seines Strebens —, als ein imaginäres Ansehen des Regenten. Sollte er, um nicht in die Hände eines Ausschusses seiner „getreuen Stände" ein größeres Ansehen zu legen, als ihm an sich vielleicht selbst gut dünkte, das Land seinem unwürdigen Vetter Preis geben, oder gar einen Auswärtigen zur Herrschaft berufen, der am Ende das Land als gute Beute angesehen hätte? Von diesem Gesichts-Punkte aus und unbefangen beurtheile man eine Handlungs-Weise, welche aus den reinsten Triebfedern floß, und deren Folgen sich nicht wohl voraussehen ließen.

II. Württembergische Verfassung unter der Regierung der Herzoge.

Vom 21. Juli 1495 bis Ende des Jahrs 1805.

A. Allgemeines öffentliches Verhältniß des Herzogthums.

1) Weitere Ausbildung der Landeshoheit.

§4.

Die Erhebung des Landes zu einem Herzogthum war keineswegs ein so unerwartetes Ereigniß, als man vielleicht glauben möchte. Seinem Umfange und dem darauf gegründeten Matrikular-Anschlage nach stellte es sich längst über eine Anzahl anderer Reichslande [227]). Auch hatte schon Graf Ulrich V., als er in dem Kriege gegen die Pfalz, zum Theil durch Verschulden des Kaisers, so Vieles eingebüßt, diesem

227) Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Juli 1480 ließ Eberhard d. ä. durch seine abgesandten Räthe Bedacht darauf nehmen, wie andere Fürsten angeschlagen seyen, und, im Fall er darin den Kurfürsten gleich gehalten werden sollte, darauf antragen, daß man entweder seinen Anschlag vermindern, oder ihm gleichfalls kurfürstliche Rechte verleihen möge. Etwas unwahrscheinlich ist, was Sattler, 3. Forts. S. 177. hinzugefügt, daß auf demselben Reichstage die Kurfürsten mit 3000 fl., die Grafen von Württemberg mit 6000 fl. in Anschlag genommen worden seyen. Auf dem Reichstage zu Frankfurt im Febr. 1486 betrug der Anschlag der Kurfürsten 15600, der des Grafen Eberhard, wie jener der Herzoge von Sachsen und Baiern, 10000 fl. Müller Reichstagstheater VI. Vorst. C. 2. §. 12. S. 18.

die Bitte vortragen lassen (1463), daß er nebst seinen Erben zu „einiger Ergötzlichkeit für den erlittenen Schimpf und Schaden“ unentgeldlich in den Fürstenstand erhoben werden möchte. Er hatte noch beigefügt, daß diese Gunst, wofern es seinem Neffen nicht zuwider wäre, auch auf Eberhard d. å. ausgedehnt werden dürfte; doch gerade in dessen Willen scheint, bei der persönlichen Geneigtheit des Kaisers, der Wunsch Ulrichs gescheitert zu seyn; ohne vorhergegangene [228]) Vereinigung des Landes mochte ihm, wie der Kaiser selbst voraussezte, die Herzogs-Würde weder ehrenvoll, noch nützlich erscheinen. Im Jahr 1477 kam der Wunsch Ulrichs bei dem kaiserlichen Hofe abermals zur Sprache [229]), doch mit demselben Erfolge. Eberhard dem ält. war es vorbehalten, i dem Lande, das er durch seine bleibende Vereinigung groß gemacht nun auch die, jezt entsprechendere, Auszeichnung zu bringen.

Schon bei der Belehnung mit der gesammten Grafschaft (11. Apr. 1495) sollte, wie es scheint, auf eigenen Antrieb des dem Grafen sehr geneigten Kaisers Maximilian die Erhebung geschehen; da aber Eberhard auch jezt noch die Handlung nicht leicht nehmen zu dürfen glaubte, und sich daher erst mit seinen Räthen über den Werth und die Folgen derselben besprechen wollte, so wurde der Akt noch einige Zeit verschoben und erst am 21. Juli 1495 auf demselben Reichstage unter vielen Feierlichkeiten vollzogen [230]).

85.

Fürsten in der gemeinen Bedeutung waren die Grafen von Württemberg, seit wir sie fortlaufend in der Geschichte kennen, oder seit die herzogliche — fürstliche Gewalt in Schwaben mit einer selbstständigen Stimme auf den Reichstagen für einen gewissen Gebietstheil auf sie übergegangen war. Daher ward das Land auch öfters eine „gefürstete Grafschaft“, der regierende Herr ein Fürst und Graf zu Württemberg, ein „hochgeborner Herr“ genannt; und eben dieß war auch bei Mömpelgard der Fall, welches jedoch jezt, wie künftig, abgesondert von Württemberg betrachtet wurde [231]). Selbst die Herzogswürde schien mit dem größern Theile des vormaligen Herzogthums Teck zu dem Lande gekommen zu seyn, doch ward hierauf bis zu Erhebung des leztern selbst nie ein Anspruch gemacht, und auch jezt, wie in der Folge, ward dem regierenden Herzog wohl ein weiterer Titel,

228) Sattler 3. Forts. S. 34 — 36.

229) Daselbst S. 135.

230) Näheres hierüber s. bei Sattler 4. Forts. S. 32. u. f.

231) S. über Vorstehendes Wegelin a. a. O. 334. Cap. II. Note **). Als ein Grund zur Erhebung wird daher auch in dem Herzogsbriefe unter Anderem der bisher von den Grafen geführte fürstliche Stand und fürstliches Herkommen bezeichnet.

doch nie eine besondere Stimme aus jener Erwerbung eingeräumt [232]). Diese eigentlichen Gerechtsame des Herzogthums giengen jezt in der Person des ält. Eberhard auf das in seinen Händen vereinigte schwäbische Territorium (mit Einschluß der vormals Teckschen Güter) über, welches daher von nun an kollektiv als das Herzogthum Württemberg bezeichnet ward.

Dieses ist also fortan nicht mehr ein Inbegriff verschiedenartiger Bestandtheile — Grafschaften, Herrschaften, Städte, Dörfer u. s. w. —; „die ganze württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen, mit allen Herrschaften, Städten, Schlössern, Leuten und Gütern" ist, und zwar auf die Grundlage des zu Eßlingen (1492) errichteten Familien-Vertrags zu „einem rechten Mannlehen" vereinigt. Was daher auch etwa bisher noch unter den Besitzungen der Grafen in Schwaben als eigen angesehen seyn mochte, jezt ist es mit dem Uebrigen in das Lehen-Verhältniß übergegangen. Das Land Württemberg ist als ein Glied in die Kette des großen Ganzen, des Reichs-Verbands, förmlich aufgenommen.

Und zwar in der Eigenschaft eines Herzogthums. Vermöge dieser hatten die regierenden Herzoge von Württemberg ihren Rang vor den Land- und Mark-Grafen, denen sie bisher nachgestanden waren, — zunächst bei den Kurfürsten und älteren Herzogen des Reichs. Künftig ernannte Herzoge schlossen sich ihnen als jüngere Glieder dieses Ranges an. Es war also das Mittel der Vertretung des Landes gegenüber dem Reiche gefunden: die Eigenschaft des Herzogthums, welche einst alle Befugnisse hoheitlicher Gewalt im Lande Schwaben in sich vereinigte, und nun, nach fast dritthalb hundert Jahren, in dem Stamme eines vormaligen Vasallen jener verschwundenen Herrschaft auf einem, freilich beschränkteren, Raume wieder hervorgerufen ward.

86.

Wie man gesehen, waren zwar die Grafen von Württemberg schon in der vorigen Periode im Besitze einer, dem Wesen nach vollständigen, Landeshoheit. In dieser Rücksicht konnte daher ihre neue Stellung im Verhältnisse zur Reichs-Gewalt kaum etwas verbessern. Doch erhielt solches, wenn anders nicht unvordenklicher Besitz jede Zu-

---

232) Das. S. 335. Note gg. Hoffmann a. a. O. S. 151. In dem Herzogsbriefe ward zwar den Grafen ausdrücklich eingeräumt, „sich auch aller Ehren und Würden von dem Herzogthum Teck zu gebrauchen", und noch späterhin (1699, 1708) wurden ihre Ansprüche an das „Teckische Votum" vom Kaiser billig gefunden; zu einer Anerkennung von Seite der übrigen Reichsstände konnten es jedoch die Herzoge nie bringen. S. Deductio Fundamentorum, betreffend die von dem Hochfürstlichen Hause Württemberg in Comitiis gesuchte Re. admission des H. Teckischen Voti, in Fabers Europ. Staats-Kanzlei. Th. XII. S. 742. u. f.

that dieser Art überflüssig machte, durch die Uebertragung des Herzogthums „mit allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, Würden, Freiheiten, Nutzen, Renten, Leuten, Gütern, hohen und niederen Gerichten, Wassern, Straßen, Gelaiten, Zöllen, Salzflüssen, Erz- und Bergwerken, Mannrechten, Wildbännen, Gold- und Silber-Münzen, Geboten und Verboten, und allen andern Gerechtigkeiten über und unter der Erde“ eine neue zuverlässige Bestätigung.

Man nenne den Inbegriff dieser Rechte eine Staats- oder eine andere öffentliche Gewalt, so viel ist gewiß, daß weder der amtliche, noch der gutsherrliche Charakter, welche ursprünglich einzeln, späterhin gemischt in den deutschen Länder-Verfassungen hervorgetreten waren, in dem neuen Verhältnisse vorherrschten, und daß eben jene Befugnisse, welche auch heute noch vorzüglich das Wesen einer sogenannten Staats-Gewalt ausmachen, — das Recht der Gesetzgebung und das der Besteurung — so, wie bisher, wenn auch beschränkt durch die Mitwirkung der Landstände, doch im Allgemeinen unabhängig von äußerem Einflusse ausgeübt wurden [233]). Es gab zwar immer noch eine höhere Macht im Reiche, welche theils im Allgemeinen als Lehensherrin und als Gesetzgeberin, theils auch im Besonderen als Gerichts-, Regierungs-, Finanz- und Militär-Gewalt sich geltend machte. Alle diese Aeußerungen einer Ober-Gewalt im Gebiete des deutschen Reichs standen jedoch nicht sowohl im Widerspruche mit der Ausübung derselben durch eine niedere Gewalt im Umfang der einzelnen Länder, gleichsam als ob eine Gewalt die andere aufgehoben hätte, sondern vielmehr neben derselben: jene, wie diese hatten so zu sagen ihren eigenen Kreis, in welchem sie sich bewegten, und wenn auch die Abhängigkeit der Landes-Gewalt im Allgemeinen ausgesprochen und anerkannt war, so beruhte doch ihre Thätigkeit im Einzelnen hinwieder auf eigenthümlichen Gesetzen, welchen die Wirksamkeit der Reichs-Gewalt nicht geradezu entgegen stand. Das System, das die verschiedenen Landes-Gewalten unter sich zu einem größeren Ganzen, dem deutschen Reiche, vereinigte, war somit das eines zusammengesezten Staats, und zwar eines Bundesstaats [234]).

---

233) Die Bezeichnung „Oberkeit“ war auch in diesem Zeitraume lange noch die übliche für die Rechte der Staats-Gewalt, daher: königliche-, Landes-, landesfürstliche-, hohe und niedere Oberkeit. S. den Herzogsbrief. In dem Tübinger Vertrage (1514) ist von der Landes-Gewalt, als einer Oberherrlichkeit, die Rede. In dem Osnabrüker Friedensschlusse (1648) Art. 8. §. 1. kommt der Ausdruck: „jus territoriale“ vor. Die französische Urkunde gebrauchte dafür (mit Einschluß der reichsständischen Rechte des Landesherrn) schon das Wort: Souveränität. (— seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté, qui leur appartiennent etc.) J. G. v. Meiern Acta pacis Westphalicae publ. Th. I. S. 441. Nr. 8.

234) Hierunter verstehen bekanntlich die Staatsrechtslehrer einen solchen fortdauernden Staaten-Verein, dessen Zwecke auf alle öffentliche Verhält-

68.

Die Schicksale dieses merkwürdigen Staaten-Vereins sind zu bekannt, als daß wir sie hier, wo es uns nur um die Geschichte einer einzelnen Staats-Verfassung und deren Zusammenhang mit äußeren Verhältnissen zu thun ist, ausführlich zu erwähnen hätten. Anfangs dieser Periode hatte zwar die deutsche Reichs-Verfassung durch den allgemeinen Landfrieden v. J. 1495, insbesondere in der erweiterten Kompetenz des Reichskammergerichts und dessen fortdauernder Wirksamkeit eine neue wichtige Grundlage erhalten, welche der politischen Bedeutung des deutschen Reichskörpers einen immer kräftigeren Bestand zu sichern schien; auch begann nun erst eigentlich die rechte Thätigkeit der Reichs-Gewalt im Fache der Gesezgebung, welche, wenn schon einzelne Abweichungen in örtlichem Interesse, doch kein ausdrückliches Entgegenhandeln in den Territorien zuließ. Gleichzeitig mit diesen Erscheinungen wurden jedoch hinwieder auch mit Hülfe der Wahlkapitulation (seit 1519) der kaiserlichen Machtvollkommenheit immer engere Grenzen gesezt, und, was dieser allmälig abgieng, der vereinten Wirksamkeit der Reichsstände zugewendet. Ein Verband dieser Art, indem er das allgemeine Streben nach Unabhängigkeit zu sehr begünstigt, hält bei durchgreifenden Erschütterungen nicht lange aus; dieß zeigte sich in Folge der durch die Religions-Spaltungen in Deutschland herbeigeführten Ereignisse. Hatten sich die einzelnen Reichsstände während des dreißigjährigen Kriegs vielfältig daran gewöhnt, unabhängig von der Reichs-Gewalt zu erscheinen, so sah man nun bei Abschließung des westphälischen Friedens (1648) kaum mehr die Möglichkeit, sie auf gleiche Weise, wie zuvor, zu gemeinschaftlichen Zwecken zu vereinigen. Der nächste Reichstags-Abschied (1654), wiewohl er noch manche wichtige Verbesserungen im Fache der Gesetzgebung, die der westph. Frieden dahin verwiesen hatte, mit sich führte, war auch der lezte; denn der darauf (1663) wieder einberufene sogenannte jüngste Reichstag, welcher nur noch von wenigen Ständen persönlich besucht worden war, und sich vorzüglich mit laufenden Regierungs-Geschäften befaßte, endigte erst mit Auflösung der deutschen Reichs-Verbindung.

88.

Je mehr die wirkliche Thätigkeit der Reichs-Gewalt abnahm, um so ausgedehnter, könnte man glauben, hätte eigentlich jene der Landes-Gewalt werden sollen. Es war dieß jedoch wieder darum weniger bemerkbar, weil, wie gesagt, leztere Gewalt durch die erstere

---

nisse gerichtet sind, während eine andere ähnliche Verbindung — der Staatenbund — (wie die jezt sogenannten deutschen Bundesstaaten) nur einzelne bestimmte Zwecke umfaßt und daher die Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder als Regel aufrecht erhält.

nicht eigentlich beengt war; die umfassendsten Gesetze, welche wir besitzen, — die Landes-Ordnungen und Landrechte — rühren vielmehr aus einer Zeit, wo die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung noch nicht nachgelassen hatte, gleichsam, als ob eine gewisse Eifersucht diese höhere Regsamkeit auf beiden Seiten veranlaßt hätte; und auch die kaiserliche Bestätigung, welche noch im Jahr 1555 für beiderlei Gesetzbücher, übrigens erst nach ihrer Bekanntmachung, eingeholt wurde, darf uns aus demselben Grunde, welchen wir für ähnliche Erscheinungen schon im vorigen Zeitraume angeführt haben, keineswegs irre machen. Es erfolgte nämlich dieselbe nur, wie sich die kaiserliche Urkunde (v. 22. Okt. 1555) ausdrückt: damit die getroffenen Aenderungen „desto kräftiger seyen, auch ohne Eintrag, Irrung oder Verhinderung menniglichs bleiben mögen“ [235]). Ebenso sind auch die öfters vorkommenden kaiserliche Konfirmationen der Haus- und Landes-Verträge, und die Dispensationen einiger Regierungs-Nachfolger von der in solchen Verträgen festgesezten Minderjährigkeit zu beurtheilen.

Die Form einer Lehens-Verbindung und die besonderen kaiserlichen Gerechtsame, welche zulezt allein noch an die Abhängigkeit von dem Reiche erinnerten, blieben auch in der spätesten Zeit aufrecht erhalten. Die Lehens-Verbindung, welche das zur Zeit der Erhebung des Landes zum Herzogthume und die später hinzu erworbenen lehenbare Besitzungen, nicht aber die neu acquirirten eigenthümliche Güter in sich begriff, hatte keine weitere lästige Folge, als daß der Landesherr bei dem Antritte seiner Regierung oder bei einer Veränderung in der Person des Lehensherrn um Erneuerung des Lehens-Verhältnisses bitten, und sofort solche an einen Abgesandten bei den kaiserlichen Hof förmlich geschehen lassen mußte. Als mittelbare Lehen trägt Württemberg von dem Oestreichischen Hause die sogenannten Böhmische (§. 8.) und die Tyroler Lehen (Stadt Blaubeuren und die Festungen Gerhausen, Ruk und Blauenstein, welche Graf Ludwig von Württ. 1442 von den Grafen von Helfenstein erworben hatte [236]), womit stets eine besondere Belehnung vorgenommen wurde [237]). — Von den besonderen kaiserlichen Gerechtsamen sind hier zuerst wieder zu erwähnen die sogen. Regalien. Zoll, Münze und Judenschutz blieben nach, wie vor, in den Händen des Landesherrn, welcher nur hinsichtlich etwaiger Erhöhungen dieser Nutzungen an die kaiserliche Genehmigung gebunden seyn sollte. Dagegen bildete sich nun aber im Laufe dieser Periode, freilich unter vielfältigem Widerspruch und zum Theil auch unter dem Entgegenhandeln der Landesherrn, ein neues kaiserliches Regal, das der öffentlichen Posten, welches, mit

---

235) S. die Urkunde in der Landes-Grund-Verfassung S. 127 — 130.

236) Sattler's Gesch. 4. Forts. S. 78.

237) Z. B. Sattler's Gesch. 4. Forts. S 78.

Ausschluß der einzelnen Reichsstände, durch den aufgestellten Reichspostmeister (Taxis) im ganzen Reiche ausgeübt wurde. Auch nahm jezt der Kaiser, mit Hülfe des römischen Rechts, die Ertheilung einiger früher nicht gekannten Privilegien ausschließlich in Anspruch, namentlich Standes-Erhöhungen, die Ertheilung von Wappenbriefen, akademischer Würden, die Ernennung von Notarien, Legitimation unehelicher Kinder (per Rescriptum), endlich die Erlaubniß zu Errichtung von Universitäten [238]). Die ersteren Vorrechte wurden durch kaiserliche Hofpfalzgrafen, das leztere vom Kaiser unmittelbar ausgeübt [239]).

89.

Es ist hier noch der Kreis-Verfassung zu erwähnen, welche im Laufe dieser Periode ihre Entstehung erhalten hat. Bekanntlich verdankt dieselbe solche dem Bedürfnisse einer fortdauernden Einrichtung zu Erhaltung des Landfriedens und Vollziehung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse. Zu diesem Behufe übten die aus Abgeordneten der Kreisstände bestehenden Kreistags-Versammlungen, theils in Kriegs-, theils in Polizei-Sachen eine ausgedehnte Gewalt. Namentlich erließen sie sehr häufig durchgreifende Bestimmungen in Münz-Angelegenheiten und zu Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

Die meiste Thätigkeit war ohne Zweifel gerade im schwäbischen Kreise, wo sich die Stände schon zuvor durch Stiftung des schwäbischen Bundes (1487) näher gekommen waren. Der jeweilige Herzog von Württemberg versah hier, theilweise in Gemeinschaft mit dem Bischofe zu Konstanz, das Kreisausschreibamt und das Direktorium [240]), auch im Falle eines Kriegs noch gewöhnlich ausschließlich die Stelle eines Kreis-Obersten. Diese verschiedenen Funktionen, welche die Herzoge dem größeren Umfange ihres Landes verdankten, verschafften natürlicher Weise denselben ein nicht unbedeutendes Uebergewicht über die anderen Kreisstände, welches ihnen in ihrem Streben nach Selbstständigkeit sehr zu Statten kam.

---

238) Eine solche Genehmigung wurde namentlich bei Errichtung der Universität Tübingen, und noch im vorigen Jahrhundert bei Gründung der Carls-Hochschule eingeholt.

239) S. Eichhorn's deutsche St. u. R. Gesch. Th. III. §. 449. N. i.

240) Württemberg behauptete ein Directorium privativum und war deßhalb im Streit mit Konstanz. S. die Streitschriften in Moser's Bibliothek S. 176. Am 27—29. Jan. 1707 ward die Sache dahin beigelegt, daß gemäß einer Abrede vom J. 1662 die Kreis-Geschäfte von dem Herzoge von Württemberg, jedoch communicato consilio, verhandelt und den jeweiligen Gesandten von Konstanz Auszüge aus den Protokollen mitgetheilt werden sollten. Sattler Gesch. der Herzoge. Th. XIII. S. 56.

90.

Alle vorbeschriebenen öffentlichen Verhältnisse zum Reiche und Kreise, so sehr sie auch zulezt an Festigkeit verloren hatten, hätten doch noch längere Zeit ausdauern mögen, wenn nicht die Trennungs-Politik auswärtiger Staaten, vorzüglich Frankreichs dem Unabhängigkeits-Drange einzelner Stände immer wieder neue Nahrung gegeben und zulezt in Napoleon Bonaparte, dem neuen Oberhaupte der Franzosen, einen Verfechter gefunden hätte, welchem weder die Macht der Waffen, noch der für den Fortbestand einer öffentlichen Verbindung unter den deutschen Staaten vielleicht sprechenden innern Gründe zu widerstehen vermochten.

Württemberg hatte in dem Kriege gegen die französische Republik, woran es mit den übrigen Reichsständen Theil genommen, alle seine Besitzungen jenseits des Rheins verloren; nach den unglücklichen Ereignissen im Jahr 1799 und 1800 stand sogar das Mutterland in Gefahr aufgelöst zu werden. Doch was seinen Untergang zu bereiten schien, sollte zu seinem Glücke dienen. Am 27. Merz 1802 schloß Friedrich II. zu Paris einen besonderen Friedens-Vertrag, wonach das Herzogthum nicht nur in seinem Bestande erhalten, sondern auch für die an Frankreich verlornen Herrschaften ansehnliche Entschädigungen an nahe gelegenen Besitzungen erhalten sollte. Diese bestimmte der Reichsdeputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 (§. 91.); zugleich ward Herzog Friedrich mit drei andern Reichsständen zum Kurfürsten erhoben und die im Hause hergebrachte Würde eines Reichserzpanners von ihm behauptet. Am 4. April machte Friedrich jenes Ereigniß dem Lande bekannt, am 27. dess. Monats erhielt er vom Kaiser und der Reichsdeputation die förmliche Bestätigung der Kurfürstenwürde, und am 30. dess. M. ward die Feier der Erhebung im Lande angeordnet [241]).

Die Vorrechte der Kurfürsten, wie sie in der goldenen Bulle (1356) und einigen späteren Freiheitsbriefen festgesezt waren, bestanden bekanntlich nicht allein in der Theilnahme an der Wahl eines neuen Kaisers oder Königs von Deutschland, sondern auch in einem unmittelbaren Einflusse auf manche Geschäfte der Reichs-Regierung, in gewissen Ehren-Vorzügen und Befreiungen. Nächst dem ausgezeichneten Range, der sie über alle andere Reichsstände stellte und ihnen im Falle einer persönlichen Beleidigung gleiche Genugthuung gewährte, wie der kaiserlichen Majestät selbst, kommen hiebei besonders in Betracht mehrere für die Haus-Verfassungen einflußreichen Bestimmungen und die unbedingte Befreiung ihrer Territorien in Ansehung der Jurisdiktion der Reichsgerichte. Beiderlei Veränderungen werden wir späterhin anzuführen Gelegenheit haben; hier bemerken wir nur

241) Der Kurfürstenbrief ward erst unterm 24. Aug. 1803 ausgestellt. Siehe die Sammlung.

noch, daß durch die Erhebung des Landes zum Kurfürstenthum, wie einst bei jener zum Herzogthum, so jezt wieder alle vereinigten Besitzungen, mit Einschluß der neu erworbenen Gebietstheile, in ein untheilbares Reichs-Mannslehen verwandelt worden sind.

War die deutsche Reichs-Verbindung schon bei dieser und anderen durch äußeren Einfluß bestimmten Folgen des Lüneviller Friedens der That nach aufgelöst, so mußte jezt die neue Stellung eines großen Theils der Reichsstände zu ihrem Oberhaupte und der in seinem Wesen veränderte Organismus des großen Staatenbundes das Uebrige zu ihrem Sturze beitragen. Wie wir in der Geschichte der Landes-Verfassung sehen werden, wurde zwar die Thätigkeit der Reichs-Gewalt noch in dieser lezten Zeit auch von Württemberg aus durch die Irrungen des Kurfürsten mit den Ständen des Landes in Anspruch genommen, doch konnte von einer kräftigen Einwirkung derselben weder hier, noch anderwärts die Rede seyn. Wir werden von der völligen Auflösung des deutschen Reichs im nächsten Zeitraume Nachricht geben.

2) Umfang des Landes.

91.

Gleich glücklich, wie in der vorigen Periode vermehrten die Herren von Württemberg auch in dieser das Land um ein Namhaftes. Die erste und in gewisser Beziehung die glücklichste, weil sie durch Eroberung geschah, war die des Klosters Maulbronn, der Grafschaft Löwenstein, der Städte und Aemter Neustadt, Weinsperg, Möckmühl und der Stadt Gochsheim, welche der jugendliche Herzog Ulrich im Jahr 1504 in dem Kriege gegen die Pfalz eingenommen hatte. Einige andere Besitzungen, namentlich Besigheim, Mundelsheim, Hessigheim und Wahlheim waren zwar auch in der Eroberung begriffen; da sie aber die Pfalz nur pfandweise von Baden besaß, so löste sie dieses im Jahr 1529 von Erzherzog Ferdinand wieder ein, und erst im J. 1594 wurden sie von Herzog Friedrich kaufweise erworben. Eine weitere ansehnlichere Erwerbung war die der beiden Aemter Altenstaig und Liebenzell, im J. 1603 durch denselben Herzog Friedrich theils kauf- theils tauschweise gemacht. Einige Veränderungen in Folge von Erb-Abfertigungen, welche in der Geschichte der Haus-Verfassung werden erwähnt werden, waren unschädlich, da die abgetheilten Besitzungen späterhin wieder zum Lande kamen.

Zu Ende des Herzogthums zählte man in Württemberg 650,000 Einwohner. Hiezu kamen nun aber noch in dieser Periode die ansehnlichen Erwerbungen in Folge des Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803. Hiedurch erhielt Württemberg theils für den Verlust von Mömpelgard und der Herrschaften im Elsaß, theils für den erlittenen Kriegsschaden und die Uebernahme gewisser Leistungen an Renten die sekularisirten Stifter und Klöster Ellwangen, Zwifalten,

Digitized by Google

Comburg, Schönthal, H. Kreuzthal, Obristenfeld, Rothenmünster und Margarethenhausen, sodann die Reichsstädte: Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Giengen, Aalen, Hall, Rottweil und Weil nebst ihren Gebieten, auch die Hälfte von Dürren-Metstetten zusammen einen Zuwachs von 124,000 Einwohnern. Der Erwerbungen durch den Preßburger Frieden (26. Dez. 1805) werden wir im nächsten Zeitraum erwähnen.

3) Bestandtheile der Landeshoheit.

92.

Nachdem wir die Fortschritte der landesherrlichen Gewalt gegenüber der Reichs-Gewalt oben näher bezeichnet haben, bleibt uns noch übrig anzuführen, wie sich das staatsrechtliche Verhältniß im Innern des Landes gleichzeitig weiter gestaltet hat. Hier einstweilen wieder von den Rechten der Regierung an sich; von deren Beschränkungen durch die Volks-Gewalt wird später in der Geschichte der Landes-Verfassung die Rede seyn.

Wir haben in dem vorigen Zeitraume die Rechte der Landeshoheit mehr nach ihrer verschiedenen Entstehungsweise und gewissen äußeren Kennzeichen angeführt; jezt, nachdem die Staats-Gewalt, freilich immer noch mit einigen Beschränkungen, jedermann sichtbar sich darstellt, läßt sich dieselbe, wie jeder Gattungsbegriff, in ihre wesentlichen Bestandtheile nach logischer Ordnung auflösen, und zugleich jedem dieser diejenige Bezeichnung beilegen, welche für seine Stellung im Staatssysteme die passendste ist. Vor dieser Aufzählung dürfte es jedoch nicht unangemessen erscheinen, erst noch im Allgemeinen auf die ungleichartige Stellung aufmerksam zu machen, welche, abgesehen von ständischen Befugnissen, die verschiedenen Landes-Einwohner zum Staats-Verbande eingenommen haben, oder einnehmen werden.

Die lehens- und dienst-, und die schutzherrliche Gewalt, wovon wir ursprünglich alle landeshoheitlichen Befugnisse ausgehen gesehen haben, können uns zwar nicht als die beiden Hauptbegriffe dienen, welchen sich die besonderen Hoheitsrechte systematisch würden unterordnen lassen; doch dürften nach jenen Richtungen theils die allgemeinsten Schicksale des bisher landsässigen Adels, theils die der Stifter und Klöster, der Städte- und Dorf-Bewohner in ihrem Verhältnisse zum Staate am füglichsten zur Sprache gebracht werden.

Die lehens- und dienstherrliche Gewalt, welche ehedem einen nicht geringen Umfang hatte, war schon zu Ende der vorigen Periode in ein solches Dunkel gehüllt, daß es jezt unmöglich schien, je wieder Ordnung in dieses gesetzlose Verhältniß zu bringen. Auch jezt noch suchte sich der landsässige Adel seiner bisherigen Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt zu entledigen und in ein unmittelbares Verhältniß zu Kaiser und Reich zu versetzen, was ihm un-

ter der Gunst des Erstern sowie der Zeit-Umstände nicht sehr schwer wurde. In Württemberg kam demselben die Zwischen-Regierung während Herzog Ulrichs Abwesenheit noch besonders zu Statten; denn wenn auch der Kaiser als Landesherr verschiedene Interessen hätte, so war doch die Treue der Stände so zweifelhaft, daß er, um sich im Besitze des Landes zu erhalten, jedem an seinen Verbindlichkeiten etwas nachlassen mußte. Es gab zwar noch einige Veranlassungen, wo der landsässige Adel einer untergeordneteren Berührung mit der Landes-Gewalt nicht ausweichen konnte [242]); doch bald wurde der ritterschaftliche Bund in Schwaben noch enger geknüpft; den 7. August gab er sich eine Ritter-Ordnung, worin die Reichsunmittelbarkeit seiner Mitglieder und deren engere Verbindung vollends unzweideutig ausgesprochen ward. Der Kaiser bestätigte ein Jahr darauf diese Ordnung ungeachtet des Widerspruchs der Reichsfürsten [243]), und vermehrte noch die Zahl der ritterschaftlichen Privilegien dergestalt, daß die Landesherrn sich aller landeshoheitlicher Befugnisse, namentlich der Rechte der Gerichtsbarkeit und der Besteurung gegenüber dem Landes-Adel entäußert sahen; ja die Ritterschaft erhielt selbst das Recht, die ihr einverleibten Güter, im Fall sie in fremde Hände würden veräußert werden, wieder einzulösen, oder forthin für sich zu besteuern.

93.

Auf diese Weise hatte Württemberg gleich den meisten übrigen süddeutschen Territorien seinen Landes-Adel verloren. Wohl blieb den Landesherrn auch jezt noch vermöge der Lehens-Verbindung, in welcher das Haus forthin mit einem Theile des ritterschaftlichen Adels blieb, der Anspruch auf gewisse Dienste im Krieg und bei Hof und die Gerichtsbarkeit in Lehen-Sachen; aber alles dieses, selbst wenn die Ritterschaft solche ihre Verpflichtungen vollständig erfüllt hätte, konnte denn doch nicht in Betracht kommen gegen diejenigen Rechte, welche den Landesherrn das frühere Dienst-Verhältniß des Adels eingeräumt hatte. Namentlich konnte von einer Jurisdiktion über die Hintersassen der Ritterschaft oder von einer Beiziehung derselben zu Staatslasten auf die frühere Weise nicht mehr die Rede seyn. Und wie, wenn ein der Ritterschaft einverleibtes Gut in die Hände eines Landsassen oder gar des Landesherrn selbst kam, und nun die Ritterschaft die Fortdauer des Besteurungsrechts für sich in Anspruch nahm?

Eine solche Stellung war gewiß im höchsten Grade unnatürlich, und es ist daher leicht zu begreifen, wie sowohl die Herzoge von Würt-

242) S. die Gesch. der Landes-Verfassung, insbesondere den Landtag von 1548.

243) Herzog Christoph hatte deshalb noch 1564 eine Zusammenkunft zu Maulbronn mit den Fürsten von der Pfalz, von Baiern, Hessen und Baden veranstaltet. S. Pfaff's Gesch. v. Wirt. Th. I. S. 459.

temberg, als die Prälaten und die Landschaft, welche sich früherer gemeinschaftlichen Verpflichtungen erinnerten, die Wiederbeiziehung des Adels in das Interesse des Landes, oder doch die Einverleibung der durch seine Entfernung dem engeren Staats-Verbande entzogenen Besitzungen wünschen mochten. Ersteres war nicht durchzusetzen, und Versuche der lezteren Art wurden zwar gemacht, veranlaßten jedoch immer wieder Streitigkeiten mit der Ritterschaft [244]). Am 30. Okt. 1769 kam endlich mit den ritterschaftlichen Kantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher folgender Vergleich zu Stande: 1) die Besteurung einer großen Anzahl von Württemberg erworbener Lehen- und Allodial-Rittergüter bleibt demselben; dagegen wird die über einige andere, dem Hause heimgefallene, Lehens-Ortschaften, desgleichen über alle übrige noch mit dem Lehens-Verbande behafteten Ritter-, sowie der früher oder später aus ritterschaftlichem Besitze in den von Württemberg übergehenden Allodial-Güter den Kantonen vorbehalten; 2) denjenigen württembergischen Vasallen, welche der Ritterschaft steuerpflichtige Güter zu Lehen tragen, solle die Reichsunmittelbarkeit in Ansehung ihrer Person, sowie ihrer Lehen-Güter nicht länger streitig gemacht werden, dagegen jedoch die auf solchen Lehen dem herzogl. Hause zustehenden Rechte unangetastet bleiben; 3) bei künftigen Erwerbungen allodialer ritterschaftlichen Güter durch das Haus solle den Kantonen das Losungsrecht zustehen; 4) die der Ritterschaft angehörigen württembergische Vasallen sollen im Falle eines Kriegs oder feindlichen Ueberzugs, wofern ihre schuldigen Lehendienste nicht in den Lehensbriefen bestimmt seyen, so lange jene Umstände fortdauern, alljährlich die Hälfte der bisher von dem herzogl. Hause angesezten Ritterpferde, je eines zu 120 fl. gerechnet, abzutragen haben; so viel aber die bei herzogl. Heimführungen und Leichen-Begängnissen zu leistenden Hofdienste betreffe, nicht über die Gebühr, sondern je nach dem Ertrage ihrer Lehen angelegt werden; 5) die Lehengerichtsbarkeit solle nicht anders, als gemäß der kaiserl. Wahlkapitulation Art. 21., ausgeübt, hienach auch die Klagen der Lehens-Unterthanen bei dem Lehenhof nicht begünstigt, sondern auf Lehen-Sachen eingeschränkt werden; 6) die Bestellung der Vormundschaft über Personen, welche der Ritterschaft einverleibte Güter besitzen, soll den Ritter-Direktorien überlassen und endlich 7) im Falle des Absterbens eines Angehörigen der Reichsritterschaft dessen Verlassenschaft den Erben abzugsfrei verabfolgt werden [245]).

Am 1. Juli 1783 wurde noch ein Vergleich mit dem Ritterkanton Craichgau abgeschlossen, wobei dieser gegen eine Abfindungssumme von 115,000 fl. auf Fortsetzung des Rechtsstreits wegen Col-

244) S. die Streitschriften in Moser's Bibl. S. 201—220.

245) Bei Moser, vermischte Nachrichten von R. Ritterschaftlichen Sachen. St. I. S. 31. Breyer Elem. Jur. publ. §. 84. N. 6.

lektations- und anderer Rechte in den Orten Zaberfeld, Michelbach, Ochsenburg und Leonbronn verzichtete [246]).

94.

Die schutzherrliche Eigenschaft der Staats-Gewalt ist auch gegenüber den Stiftern und Klöstern kaum noch erkennbar; bei den übrigen Staats-Genossen, den Hintersassen des Landesherrn, hatte sie sich schon von Anfang an mehr hinter den deutlicheren Charakter der Gutsherrlichkeit zurückgezogen. Auch jezt noch haben die Prälaten, ungeachtet ihrer bestimmt ausgesprochenen Unterordnung unter die Landeshoheit, ihre vorzüglichere Stellung theilweise beibehalten. Namentlich haben sie in geistlichen Angelegenheiten immer noch ihre eigene Gerichtsbarkeit; doch werden Reformationen im Innern ihrer Körperschaften vom Landesherrn immer häufiger vorgenommen. In weltlichen Sachen genießen sie nur die Vorrechte ihres höheren Standes, und Beisteuern werden ihnen, wiewohl immer unter Anerkennung ihrer Freiheiten, bei jeder Gelegenheit abgefordert. Daß es nichts anderes, als eine solche Verwahrung sey, was die kaiserlichen Kommissäre in ihrer Erklärung des Tübinger Vertrags (1520) hinsichtlich der Prälaten beifügen: „wiewohl sie der weltlichen Obrigkeit in keinem Wege unterworfen, sondern dafür löblich gefreyt, und mit geistlicher Jurisdiktion versehen sind" u. s. f. ergiebt sich gleich aus dem unmittelbar darauf folgenden: „nachdem die Prälaten diß Fürstenthums dasselbig nit angesehen, sonder in weltlichen Händeln vor dieser löblichen Herrschaft zu Verhör und Billigkeit allwegen fürkommen und allda als ander Verwandten diß Fürstenthums Austrag und Bescheid geben und genommen haben" u. s. f. Ueber die Hintersassen der Klöster übte der Landesherr durchaus die höhere Gerichtsbarkeit.

Die wesentlichen Veränderungen, welche aus Veranlassung der allgemeinen Kirchen-Reformation in Württemberg mit dem Prälatenstande vor sich gegangen, werden wir hinsichtlich ihrer landständischen Bedeutung später anführen. Es kann jedoch schon hier nicht unerwähnt gelassen werden, wie von dem Augenblicke an, da die Klosterhaushaltungen unter fortlaufende landesherrliche Aufsicht gestellt waren, und die Prälaten Diener des Fürsten wurden, nothwendig auch die staatsrechtliche Stellung der leztern, als Kloster-Vorstände und Vertreter der Kloster-Hintersassen, was sie beides blieben, einen mächtigen Anstoß erleiden mußte. Von nun an verschwand der Charakter einer bloßen Schutzverwandtschaft vollends ganz aus ihrem Verhältnisse, und die Klostergemeinden, soweit nicht landständische Rechte noch eine Absonderung bewirkten, stellten sich ganz an die Seite der übrigen Körperschaften.

Das Rechts-Verhältniß der leztern, oder des dritten Stan-

246) Breyer, das. §. 85.

des ward im Laufe dieser Periode dem Wesen nach nicht verändert. Das Nutzungsrecht des Staats, welches bereits in der vorigen Periode einen so großen Umfang erreicht hatte, ward nur in noch ausgedehnterem Maaße gegen denselben geltend gemacht. Dafür erlangte er zwar einzelne Freiheiten, namentlich die der Selbstbesteurung und des freien Zugs, wodurch sich sonst der Zugewandte vom wahren Unterthanen unterschieden hatte; doch sind diese Rechte jezt nur noch für sich zu betrachten, nicht zugleich, wie vordem, als Merkmale einer im Allgemeinen vorzüglicheren Stellung im Staate.

Noch eines besonderen, des durch die Religion begründeten Unterschieds unter den Staats-Genossen sollten wir hier erwähnen; wir unterlassen es jedoch, da in der Geschichte der Landes-Verfassung, aus Gelegenheit einzelner Landtags-Abschiede, ausführlicher davon die Rede seyn wird.

95.

Die einzelnen Rechte der Staats-Gewalt sind nun folgende:

A. Aeußere Hoheits-Rechte.

I. Das Recht des Kriegs und Friedens. Dieses Recht war durch die Bestimmungen des sogen. ewigen Landfriedens (1495) und die zu dessen Aufrechthaltung getroffenen Einrichtungen in sehr enge Gränzen gesezt. Alle Fehde im Reiche sollte abgethan, und nur im Falle einer Reichs- oder Kreis-Hülfe, oder zu Abwendung einer Nothwehr sollte den Reichsständen eine Kriegsrüstung erlaubt seyn [247]). Herzog Ulrich, da er, gegen diese Bestimmungen, die Reichsstadt Reutlingen bekriegte (1519), ward durch den schwäbischen Bund — ob zu Aufrechthaltung des Reichsfriedens oder aus Feindschaft seiner Mitglieder, ist hier nicht zu untersuchen — schwer hiefür gezüchtigt, doch mußte man es späterhin geschehen lassen, daß er sich durch eine gleiche Gewaltthat, und zwar mit Hülfe eines andern Reichsfürsten, wieder in den Besitz seines Landes sezte (1534). Die Stellung, welche die württembergischen Landesherrn, als Anhänger der protestantischen Parthey, im dreißigjährigen Kriege einnahmen — wenn schon, wenigstens bei Abschluß des westph. Friedens, keiner von dieser Parthey im Kriege mit dem Reiche zu seyn behauptete —, veranlaßte dieselben zu nicht minder wichtigen Abweichungen, und endlich ward in Folge der Kriegs-Ereignisse zu Ende dieser Periode der Kurfürst von Württemberg zu einer Verbindung mit Frankreich genöthigt, welche die anderwärts schon öfters gefährdeten Grundsätze auch hier der That nach aufhob.

Das Recht der Landesbefestigung, welches wir früher als eine besondere Hoheits-Befugniß angeführt haben, fällt jezt mit dem über

247) S. Eichhorn, Th. III. §. 409.

Krieg und Frieden zusammen, wiewohl die hier wahrgenommenen Beschränkungen nicht auf die vorsorglichen Anstalten für den Fall eines Kriegs dürften auszudehnen seyn.

II. Das Recht der Verträge und Bündnisse sollte nach dem schon erwähnten Landfrieden v. J. 1495 den Ständen sowohl unter sich, als mit Auswärtigen zu jeglicher Erhaltung und Sicherheit gestattet seyn, vorbehältlich jedoch der Pflichten, womit sie gegen Kaiser und Reich und insbesondere durch den Landfrieden verbunden seyen. Dasselbe wiederholte der westphälische Frieden Art. VIII. §. 2. Natürlicher Weise hatten diese Bestimmungen dasselbe Schicksal, welches wir eben in Beziehung auf das Recht zu Krieg und Frieden wahrgenommen haben.

96.

B. Innere Hoheits-Rechte.

I. Die Gerichtsgewalt. Schon in der vorigen Periode hatte sich durch Stiftung einer eigenen Instanz für gewisse bürgerliche Rechtssachen die Gerichts-Gewalt theilweise von der Vogtei abgesondert. Diese Trennung dauert in der gegenwärtigen fort; von dem Hofgerichte geht in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen die Appellation an die Reichsgerichte; auch waren diese in Sachen des reichsunmittelbaren Adels, soweit sie nicht Lehen betrafen (§. 93), in persönlichen Angelegenheiten des Regenten, in Beschwerden gegen denselben wegen Verletzung der Verfassung ausschließlich kompetent. Während nun die Landesherrn fortfuhren, sich die alten Freiheitsbriefe gegen Eingriffe auswärtiger Gerichte vom Kaiser erneuern zu lassen, erlangte Friedrich II. vermöge der ihm ertheilten Kurwürde den 24. Aug. 1803 ein sogen. unbedingtes privilegium de non appellando, nach welchem in keinem Falle mehr eine Berufung von den württemb. Landes-Gerichten an die Reichsgerichte gestattet seyn sollte. Nothwendige Folge hievon und von der statt gefundenen Vergrößerung des Landes war, daß am 30. Merz 1805 an die Stelle des bisherigen Hof- und Appellations-Gerichts zu Tübingen ein permanentes Tribunal zu Stuttgart gesezt wurde [248]). Zu Besorgung der Obervormundschafts-Sachen für Wittwen und Waisen der Kanzlei-Verwandten bestand schon unter Friedrich I. ein eigenes Pupillenamt; unter Herzog Carl Alexander (1736) ward die Wirksamkeit dieser Stelle, jezt Tutelarrath genannt, auf alle Pupillen-Sachen im Lande erweitert.

II. Die Regierungs-Gewalt. Was Anfangs der vorigen Periode, kaum da und dort bemerkbar, neben der Gerichts-Gewalt sich

248) Rescript, welchem zugleich ein Abdruck des kaum gedachten kaiserl. Diploms beigelegt ist.

aufschwang, macht nun nach theilweiser Trennung dieser von der höchsten Landesbehörde die Hauptbeschäftigung der leztern — Landhofmeister und Räthe — und der ihr untergeordneten Bezirksbeamten — Ober- und Unter-Vögte — aus. An die Stelle jener Behörde trat späterhin ein Geheimer Regimentsrath, als ein zunächst den Regenten berathendes Kollegium, und ein Oberrath, seit 1698 Regierungsrathskollegium genannt, zu Besorgung der laufenden Justiz- und Verwaltungs-Geschäfte. Die Obervogteien wurden 1755 aufgehoben, und an die Stelle der Vögte in den Amtsstädten traten darauf Oberamtmänner, und ihnen untergeordnet in kleineren Städten Amtmänner.

Für die Ausübung der in Folge der Kirchen-Reformation der Staats-Gewalt zugewachsenen Rechte gegenüber der Landes-Kirche wurde im Jahr 1547 ein sogen. Visitations- oder Kirchen-Rath angeordnet. Dieser zerfiel im Jahr 1698 in zwei abgesonderte Kollegien: Konsistorium und Kirchenrath; unter jenem, als der kirchlichen Oberbehörde, standen die General- und Spezial-Superintendenten als Aufsichtsbeamte über die Orts-Geistlichen; unter diesem, als der Verwaltungsbehörde für das Kirchengut zunächst nur die sogen. Geistlichen- und Kloster-Verwalter.

97.

III. Die Finanz-Gewalt. Gegenüber der Reichs-Gewalt war der Landesherr hierin nicht eigentlich gebunden. Die unmittelbaren Reichs- oder Kreis-Bedürfnisse werden von den Reichs- beziehungsweise Kreis-Ständen nach einem regelmäßigen Steuerfuße geleistet, und diesen blieb überlassen, den Betrag auf beliebige, doch möglichst gleiche Weise wieder von den Steuerpflichtigen zur Landeskasse einzubringen. Diese Beiträge waren indessen nicht sehr bedeutend, und nur jene zu Unterhaltung des Reichskammergerichts erhielten seit 1548 den Charakter einer ordentlichen Abgabe. Dagegen vermehrten sich die eigentlichen Landes-Abgaben, zu welchen man früher nur selten Zuflucht genommen hatte, ungeachtet der ständischen Wirksamkeit zusehends. Im Jahr 1514 ward durch Schöpfung einer fünfjährigen Landsteuer der erste Grund zu einer ordentlichen Abgabe — späterhin auch Kellereisteuer genannt — gelegt; daneben wurden wie bisher, so in der Folge unter allerlei Titeln: Landschaden, Landesdefension, Ablosung u. s. w. sog. extraordinare Mittel erhoben, welche jene ordentlichen Leistungen weit überstiegen. Die lästigste dieser Abgaben war die Akzise, welche während des dreißigjährigen Kriegs erstmals erhoben wurde.

Zu Erhebung der regelmäßigen Lasten waren in der vorigen Periode noch häufig die landesherrlichen Vögte verwendet worden. Jezt sind damit in der Regel besondere Beamte — Keller — beauftragt. Neben diesen giebt es für einzelne Nutzungen, namentlich für die Forst-

und Jagd-, für die Zoll- und Münz-Verwaltung eigene Beamte (Forstmeister, Förster, Forstknechte — Zoller — Münzmeister). Ueber allen diesen verschiedenen Beamten steht in ökonomischer Hinsicht die Landschreiberei, nachher Rentkammer genannt, — im Gegensatz zur Kammerschreiberei, welche die Verwaltung des herzogl. Privat-Fideikommisses besorgte. Die von der Landschaft außerordentlicher Weise bewilligten Steuern werden theils von der Landschaft-Einnehmerei, theils von gemeinschaftlichen Deputationen der „Herr- und Landschaft" verrechnet.

98.

IV. Die Militär-Gewalt. Nachdem das Ritterwesen schon in der vorigen Periode seine Bedeutung verloren hatte, war die persönliche Heerfolge der ritterlichen Landsassen und Vasallen dem Landesherrn nicht mehr von demselben Interesse, konnte er doch aus der Zahl seiner Unterthanen die erforderliche Mannschaft leicht wieder ersetzen. Gerade in dieser Hinsicht wäre daher die Abtrünnigkeit der Ritterschaft weniger empfindlich gewesen, hätte diese sich nicht zugleich geweigert, nun, da sie sich nicht mehr mit persönlichen Leistungen entschuldigen konnte, einen im Verhältniß zu den, nun doppelt angelegten, übrigen Unterthanen billigen Beitrag zu Bestreitung des Kriegs-Aufwands zu geben.

Anfangs dieses Zeitraums folgte zwar die Ritterschaft noch öfters, wiewohl mit Mühe, dem Aufgebote des Landesherrn; bald aber suchten selbst die lehenspflichtigen Mitglieder derselben sich den schuldigen Diensten zu entziehen [249]), und zulezt verglichen sich solche, wie wir gesehen, zu einer gewissen Abgabe an Geld (§. 93). Ausschließlich den Hintersassen des Landesherrn und den Stiftern und Klöstern lagen also die Kriegsleistungen ob, welche theils in persönlichen Kriegsdiensten, theils in Frohnden, Lieferungen (wohin auch die Quartierlast zu rechnen) und Geldbeiträgen bestanden. Die drei lezten Arten von Leistungen richteten sich theils nach der allgemeinen Landes-, theils nach örtlicher Verabschiedung (Landes-, Amts-Vergleichung); die persönlichen Kriegsdienste wurden durch Landes-Auswahlen bestimmt, welche je in den einzelnen Aemtern statt hatten. Mit Ausnahme der Städte Stuttgart und Tübingen, deren Befreiung noch zu Ende des vorigen Jahrs geltend gemacht wurde, war die Militärpflicht allge-

249) Dieß war z. B. der Fall im J. 1691, da H. Friedrich Karl, als Landes-Administrator, die württembergischen Lehensleute zur schuldigen Rüstung, sey es in Person oder durch Stellung eines tüchtigen Manns, aufforderte. Die schwäbische Ritterschaft nahm sich ihrer Mitglieder an, berief sich auf den dem Kaiser und Reich entrichteten Abtrag, und wirkte endlich drei kaiserl. Mandate gegen den Herzog aus, als dieser die betreffenden Lehensleute zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anhalten wollte. Sattler, Gesch. der Herzoge. Th. XI. S. 201.

mein. Oefters wurde jedoch, um das Läſtige der Auswahl zu vermeiden, durch freie Werbung die erforderliche Mannſchaft aufgebracht.

Auf die leztere Weiſe ward endlich auch eine ſtehende Truppe gegründet. Die Errichtung einer Land-Miliz im J. 1690 bildete den Uebergang dazu. Zwei Jahre darauf beſchloß nämlich Herz. Friedrich Karl, als Landes-Adminiſtrator, dieſe Miliz in ein bleibendes Militär umzuſchaffen; und, was ihm nicht gelungen war, ſezte Herzog Eberhard Ludwig durch, indem er am 18. Febr. 1698, ungeachtet des Widerſpruchs ſeiner Landſtände, in dem Fürſtenrathe den Plan einer ſtändiſchen Militär-Verfaſſung (eines ſ. g. Militis perpetui) durchſezte [250]). Vor dieſem fand eine förmliche Trennung des Militärs von den bürgerlichen Verhältniſſen nicht Statt [251]); jezt aber erhielt daſſelbe ſeine eigenen Geſetze, und die Trennung beider Stände war fortan ausgeſprochen. Die Ergänzung dieſer ſtehenden Mannſchaft ſollte nur durch Werbung geſchehen, bald fanden jedoch auch, ſelbſt mitten im Frieden, Aushebungen Statt, die dann zu Ende dieſer Periode, bei dem ſtets vermehrten Bedarfe, zur Regel wurden.

B. Haus-Verfaſſung.

99.

Nachdem wir im vorigen Zeitraume die erſte Grundlage der Haus-Verfaſſung nach deren mehrfachen Hauptzweigen feſtgeſtellt haben, wird es genügen, die weiteren Schickſale derſelben durchaus in der Zeitfolge-Ordnung anzuführen.

Der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495 (Slg. Nr. 12) iſt für die Haus-Verfaſſung eine der wichtigſten Urkunden. Was bisher nur auf einer — wegen mangelnden Beitritts des Grafen Heinrich nicht einmal allgemein gültigen — Privat-Verabredung unter Familien-Genoſſen beruhte: der Grundſatz der Untheilbarkeit, Einherrſchaft, Unveräußerlichkeit ward hier nicht nur mit ausdrücklichen Worten für alle Fälle feſtgeſezt, ſondern auch vermöge der Vereinigung des Landes in ein untheilbares Reichslehen zum unabweichlichen Reichsgeſetz erhoben. Eine weitere vorzüglich wichtige Beſtimmung ward aber in der Erhebungs-Urkunde noch dadurch getroffen, daß das Erſtgeburts-Recht an die Stelle des bisher gültigen Seniorats geſezt wurde, welch' lezteres offenbar den Grundſätzen des Hauſes weniger entſprach. Nach dem Tode des jetzigen Herzogs, Eberhard des ält., ſollte daſſelbe an

250) Sattler, Geſch. der Herzoge. Th. XII. S. 149.

251) Nach einer am 22. Merz 1661 bei der vorgenommenen Landes-Auswahl auf Bitten der Stände erlaſſenen herzogl. Verordnung ſollten die ausgewählten Rekruten ihre Kriegs-Kleidung außer Dienſt nicht gebrauchen, auch nur die im Dienſt verübten Vergehen der militäriſchen Beſtrafung anheimfallen. Sattler a. a. O. Th. X. S. 11.

Eberhard d. j., und wenn dieser sofort mit Tode abgienge, mit Uebergehung der etwaigen Nachkommen des ält. Eberhard, an seinen des jüngern, ältesten ehelichen männlichen Leibeserben, und, wenn auch ein solcher von des jüng. Eberhard Seite nicht vorhanden wäre, auf den Aeltesten von Württemberg und sofort wieder auf dessen ältesten Sohn oder Enkel, und wenn wieder ein solcher nicht vorhanden wäre, auf den „andern geporenen Sune vnd seine Erben" u. s. f. fallen, dergestalt „das die Erstgebornen vnnd die Jhenen von Jrer absteygenden Linien allezeytt vor andern statt vnnd vorgangk haben so lanng Herren von Wirtemberg sein werden."

Leicht könnte man bei Lesung der Worte, womit die ebengedachte Bestimmung, zum Nachtheil der Erben des ältern Eberhard, entschuldigt wird: „damit obbestimmtem Vertrag zu Eßlingen gemacht, Herzog Eberharts des Elltern halb nit abbruch geschehe" auf die Meinung gerathen, es seye hier die unrichtige Annahme zu Grund gelegen, als ob schon zuvor in jenem Eßlinger Vertrage ein solcher Vorzug der Nachkommen des jüngern Eberhard verabredet worden wäre. Will man jedoch nur immer kein allzugroßes Gewicht auf die gebrauchten Worte legen, und daher von einem Jrrthum in der Ausfertigung gedachter Urkunde absehen, so wird man eingestehen müssen, daß Kaiser Maximilian weniger die einzelnen Bestimmungen des Eßlinger Vertrags, als vielmehr die Haupt-Absicht desselben, das Land beisammen zu erhalten, im Auge gehabt habe. Auch in diesem Sinne würde allerdings der mögliche Fall, daß die beiden Eberharde Nachkommen hinterließen, schon nach dem Eßlinger Vertrage eine Abweichung begründen, da für denselben ausdrücklich die früheren Erbfolgegesetze nicht abgeändert waren; es beruhte dieß jedoch vielleicht nur auf einem Uebersehen in jenem Vertrage, und lag keineswegs im Geiste desselben. Jezt dagegen, wo des Falls bei Festsetzung des Erstgeburtsrechts ausdrücklich gedacht wurde, wäre es wirklich eine Abweichung von dem bemerkten Grundsatze gewesen, wenn Eberhard d. ä. die Berechtigung seiner Nachkommen gleichzeitig mit seinem Vetter angesprochen und nicht lieber zu Gunsten der Nachkommen des leztern darauf verzichtet hätte. Er mochte zwar Veranlassung hierin finden, die Erhebung des Landes, welche ohne allgemeine Festsetzung der Untheilbarkeit und daher ohne Verzicht von der einen oder von der andern Seite auf die Erbfolge der Nachkommen nicht geschehen konnte, etwas ernster zu betrachten; die Liebe zum Grundsatze selbst, in Verbindung mit der wenigen Hoffnung auf eigene Nachkommen, mochte ihn jedoch den Schritt leichter überwinden lassen, zumal er zu seinen Lebzeiten als alleiniger Regent des Landes immer noch einen Vorzug vor seinem Vetter genoß.

100.

Die nicht regierenden Prinzen des Hauses sollten nach dem Herzogsbriefe weder auf das Land, noch auf den Titel oder die Würde

eines Herzogs einigen Anspruch haben, sondern von dem regierenden Herrn „mit andern Herrschaften und Gütern, oder sonst versehen“ werden, alles dieß nach den jezt oder künftig im Hause geltenden Erbfolge-Gesetzen. Würde Eberhard d. j. zum Herzogthum gelangen, so sollte er überdieß nur nach der im Eßlinger Vertrage bestimmten Weise zu regieren befugt seyn.

Das Herzogthum Württemberg ward zu einem Mannlehen erklärt. Im Fall der männliche Stamm aussterben sollte, wurde noch ausdrücklich bestimmt, würde daher dasselbe nicht, wie, wenigstens theilweise, bisher hätte geschehen können, auf die weibliche Linie übergehen, sondern dem Reiche anheimfallen. Nur die Grafschaft Mömpelgard nebst Zugehörde blieb also, nach dem hergebrachten Grundsatze, der weiblichen Erbfolge offen.

Der Kaiser bestimmte in erstgedachter Hinsicht auf den Wunsch des ältern Eberhard noch weiter für sich und seine Erben, daß bei eintretendem Heimfalle des Herzogthums solches nicht wieder hingeliehen oder auf irgend eine Weise in sich getrennt, sondern ganz und untheilbar des Reiches Widdum und Kammergut einverleibt werden solle. Zugleich versprach er, die Schulden oder andere Verpflichtungen, namentlich die Aussteuer der etwa vorhandenen Töchter des Hauses zu übernehmen.

101.

Nicht lange mehr sollte Eberhard I. den neuen Glanz seines Hauses sehen; er starb am 24. Februar 1496 ohne eigene Nachkommen [252]), und hinterließ das Land nach den Grundgesetzen des Hauses und seinem selbstgefertigten lezten Willen vom 26. Dezember 1492 dem mehrgedachten Grafen Eberhard dem jüngern, nun Herzog Eberhard II. Das ebenbemerkte Eberhard'sche Testament ist zwar in der Folge nur einmal und auch hier nur für einen einzelnen bestimmten Fall (§. 102) als ein bindendes Gesetz angeführt worden. Demungeachtet ist dasselbe für die Geschichte unsrer Verfassung wichtig, sowohl als die erste Verordnung dieser Art im württembergi-

252) Indessen hinterließ er zwei außereheliche Söhne, genannt Ludwig und Hans Württemberger. Durch einen kaiserlichen Begnadigungs-Brief ward ihnen der Makel ihrer Geburt abgenommen, doch ohne ihnen die Rechte ehelicher Kinder zu geben. Sie führten zwar von nun an das Württembergische und Mömpelgardische Familien-Wappen, aber immer noch mit einem von der rechten zur linken Seite gerichteten Schrägbalken, als dem gemeinen Zeichen unehelicher Geburt. Hans erhielt im Jahr 1491 das Schloß Karpfen mit zugehörigen Gütern; Ludwig, als er 1494 mit dem Diplom eines Doktors der Rechte aus Italien zurückgekommen war, sollte die Stadt Sulz mit dem Namen eines Herrn von Greiffenstein erhalten; er scheint jedoch späterhin auf andere Weise ausgestattet worden zu seyn. Sattler, Gesch. der Grafen 3. Forts. S. 204. 245. 4. Forts. S. 27. 114.

schen Hause, als auch hinsichtlich mehrerer darin getroffenen Nebenbestimmungen. Nachdem der Erblasser seinen Vetter Eberhard den jüngern, und zwar unter Hinweisung auf die kurz zuvor im Eßlinger Vertrage festgesezten Beschränkungen, zum Haupterben seiner Verlassenschaft eingesezt hatte, bedachte er seinen Neffen, den jungen Grafen Heinrich, nachher Ulrich, mit einem Theile der Einkünfte aus den ihm von seiner Mutter angefallenen Gütern nebst dem ererbten Silber und Hausrath. Zugleich befahl er, daß, im Fall derselbe zur Zeit seines Absterbens noch nicht 16 Jahre alt seyn würde, Eberhard d. j., oder, wenn dieser nicht mehr lebte, ein von den drei Ständen des Landes erwählter Pfleger die Vormundschaft über ihn führen solle. Ferner wollte er, daß seine Erben keine Juden mehr im Herzogthume wohnen oder Gewerbe treiben lassen, auch daß nach seinem Tode alle Pfarrer des Landes verkündigen sollten: es seye sein auf dem Todtenbette ausgesprochener Wille, wenn er irgend jemand durch eine unziemliche Rede an seiner Ehre oder gutem Namen angegriffen, erzürnt oder beschädigt hätte, so möchte man ihm um Gottes Willen verzeihen; und beträfe es einen Schaden, der noch gut gemacht und glaubhaft nachgewiesen werden könne, solle solcher von seinen Erben gut gemacht werden [253]). Dieses Testament war nicht nur von dem Aussteller selbst, sondern auch von Eberhard d. j., der sich zu seiner Beobachtung noch besonders verpflichtet hatte, und von mehreren Rathgebern unterzeichnet worden.

Der in Urach gefangen gehaltene Graf Heinrich d. å. ward forthin mit den Herrschaften Horburg und Reichenweiler, und der im Reichenweiler Vertrag festgesezten Abtrags-Summe abgefertigt angesehen. Bei seiner Belehnung in Augsburg vom 11. Mai 1495 erhielt Eberhard zugleich vom Kaiser den Auftrag, seines Bruders Kurator zu seyn, und als solcher desselben Land und Leute zu regieren [254]). Indessen hatte die Heinrich'sche Familie, da der jezt regierende Herzog Eberhard noch immer keine Kinder hatte, die nächsten Aussichten auf die Regierung, und das Schicksal wollte, daß solche früher in Erfüllung giengen, als man vielleicht erwarten durfte.

102.

Eberhard II. ward bald nach seinem Regierungs-Antritte in bedenkliche Streitigkeiten mit seinen Räthen und der Landschaft verwikkelt, welche beide durch den Eßlinger Vertrag und das Testament Eberhards d. å. (das sich auf jenen bezog) berechtigt zu seyn glaubten, dem neuen Herzoge in seiner Regierung Schranken zu setzen. Wir werden die hierauf gefolgten merkwürdigen Ereignisse in der Landes-

253) O.U. im St.A.

254) Sattler, Gesch. der Herzoge, Th. I. S. 6.

Verfassung näher erwähnen; diese Bemerkung dringt sich jedoch, abgesehen von den innern Gründen der Handlung, hier schon auf, wie eine großentheils aus Abgeordneten (denn auch die anwesenden Prälaten waren Abgeordnete der Klosterkonvente) bestehende Versammlung sich berechtigt halten mochte, ihrem vermöge der Rechte seiner Geburt zur Regierung berufenen Landesherrn nicht allein für sich, sondern im Namen des ganzen Landes den Gehorsam aufzukündigen, das ihnen zu einem solchen Schritte keinen Auftrag gegeben hatte. Am 10. April 1498 kam dieser auffallende Beschluß zu Stande, und nun ward das Herzogthum, wenn auch nicht im Namen, doch im Hinblick auf die Rechte des minderjährigen Grafen Ulrich, von dem durch die Landes-Versammlung aufgestellten Regimente verwaltet. Ulrichs Vater, der alte Graf Heinrich, wiewohl er theils als nächster Agnate, theils vermöge ausdrücklicher Bestimmung des Eßlinger Vertrags nach Eberhard d. j. die nächsten Ansprüche an das Herzogthum, wenn auch nicht an dessen thätige Verwaltung, hatte, ward weder hier, noch in der Folge berücksichigt; „in der Bestettigung, darin er ligt und ouch sin gemahel mit lifferung und anderm“ sollte er vermöge des gleich nachher erwähnten Horber Vertrags fernerhin gehalten werden „in maßen dann bißher beschehen ist.“ Eberhard beklagte sich zwar bei dem Kaiser, wie bei den Reichsständen über seine unbefugte Vertreibung, indem er sich namentlich darauf berief, daß er nur aus Liebe zu seinem angestammten Lande in die früheren Verträge mit Eberhard d. ä. gewilligt habe. Der Kaiser billigte jedoch nicht nur das Verfahren der herzoglichen Diener und Stände, sondern übertrug auch am 28. Mai ein „zeytlang“ das Regiment des Fürstenthums Württemberg dem Grafen Ulrich, als dessen künftigem Erbherrn, „mitsampt“ dem Landhofmeister und den zwölf geordneten Räthen [255]).

Bald darauf, den 10. Juni 1498, kam unter kaiserlicher Autorität, und unter Vermittlung des Kurfürsten Friedrich von Sachsen der sogen. Horber Vertrag zu Stande, womit einer Seits Herzog Eberhard zu Gunsten seines Neffen, Grafen Ulrich, jedoch vorbehältlich der Ansprüche seiner eigenen etwaigen Nachkommen, auf alle Ansprüche auf die Regierung verzichtete, und auf der andern Seite Ulrich sich verbindlich machte, alljährlich seinem Oheim zum Unterhalte „seiner Person, seines Standes und Wesens“ 6000 fl. und überdieß jezt sogleich 2000 fl. abzutragen, auch der Gemahlin Eberhards, und, wie schon gesagt, dem Grafen Heinrich das Gebührende anzuweisen [256]). Am 11. Juni stellte Eberhard, der eingegangenen Verpflichtung gemäß, noch eine besondere Urkunde aus, worin er sich als „mit Alter und Blödigkeit des Leibes beladen“, zu Versehung des

255) Sattler a. a. O. Th. I. Beil. Nr. 14. S. 31.

256) Das. Beil. Nr. 15. S. 36.

Regiments untauglich bekennt und den früheren Verzicht, auch die Lossagung der Stände und Unterthanen ausdrücklich wiederholt [257]).

103.

Es ist nicht zu läugnen, so schnell das Verfahren hinsichtlich der Entfernung Eberhards von der Regierung sich darstellt, so hart war auch seine Behandlung in dem vorangeführten Vertrage, wobei er sich mit einem geringeren Deputate begnügen lassen mußte, als ihm zuvor, da er erst auf die Hälfte des Landes Anspruch zu machen hatte, von Eberhard d. ä. bewilligt worden war. Am empfindlichsten war aber für ihn ohne Zweifel diese Bedingung, daß er nicht einmal mehr im Lande seinen Aufenthalt sollte nehmen dürfen.

Daß Eberhard sich unter solchen Umständen nicht beruhigen werde, war vorauszusehen. Wenige Tage nach Abschluß des Horber Vertrags wandte er sich daher von Baden aus an den Kaiser, um in eilf Punkten, namentlich hinsichtlich seiner Landes-Verweisung und seines geringen Deputats günstigere Bestimmungen auszuwirken. Da dieß vergebens war, so begab er sich nach Heidelberg, wo ihn Pfalzgraf Philipp mit scheinbarer Freundschaft, wie sich jedoch bald zeigte, nur darum aufnahm, um durch ihn zum Besitz irgend eines Vortheils, oder gar der württembergischen Lande selbst zu gelangen. Am 12. Januar 1499 stellte Eberhard eine von drei Notaren und einer Anzahl Zeugen unterzeichnete Urkunde aus, worin er, angeblich aus Dankbarkeit gegen seinen Wohltäter und Anverwandten, alle seine Rechte und Gerechtigkeiten zu seinem Land und Leuten, wie auch, was er sonst habe oder noch bekommen würde, dem Pfalzgrafen abtrat, und dagegen von diesem das Versprechen erhielt, sich kostenfrei an seinem Hofe aufhalten zu dürfen und verschiedene andere Begünstigungen daselbst zu genießen, welche indessen theilweise erst noch von der Besitz-Erlangung Württembergs, oder von der Bezahlung des im Horber Vertrag Eberharden ausgesezten Deputats, welches ebenfalls dem Pfalzgrafen zukommen sollte, abhängig gemacht wurden. Die Bemühungen des Pfalzgrafen in ersterer Hinsicht waren freilich vergeblich, doch suchte er sich einstweilen mit dem Silbergeschirr und Geschmeide, welches Eberhard aus dem Lande mitgenommen und kraft des Horber Vertrags zur gütlichen Vertheilung wieder hätte zurückstellen sollen, zu bereichern [258]). Am 19. November 1499 erfolgte hierauf ein kaiserliches Mandat, womit allen Ständen des Reichs bei der kaiserlichen Ungnade und einer Strafe von 100 Mark löth. Goldes verboten wurde, Herzog Eberhard vor Vollziehung des Horber Ver-

257) Diese Urkunde ist in einem Ausschreiben Ulrichs an die Stände vom 15. Juni 1498 eingeschalten. Sattler a. a. O. Th. I. Beil. Nr. 16. S. 40.

258) S. über Vorstehendes daselbst S. 42—44.

trags Unterschlauf zu geben [259]). Pfalzgraf Philipp kehrte sich nicht hieran, behandelte aber von nun an seinen Gast wie einen Gefangenen, indem er ihn auf das Schloß Lindenfels sezte, wo endlich derselbe am 17. Februar 1504 auf elende Weise starb. Mehrere gütliche Versuche, eine Vereinigung zwischen dem Pfalzgrafen und Herzog Ulrich zu Stande zu bringen, hatten fehlgeschlagen, da dieser vor allem auf Vollziehung des Horber Vertrags, jener zunächst auf Entrichtung des bestimmten Deputats bestanden war; nun brach der Pfalz-Baierische Krieg aus, in dessen Folge Herzog Ulrich die gemachten ansehnlichen Eroberungen als Schadens-Ersatz für alle, also auch für die vorgedachten Anforderungen an die Pfalz behalten durfte. In dem endlich am 13. Nov. 1512 zwischen Ulrich und den Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich abgeschlossenen Vergleiche ward dießfalls noch besonders bestimmt, daß der Uebergabsbrief und die Donation der Kleinodien und des Silbergeschirrs von Seite Herzog Eberhards, oder sonstige briefliche Urkunden desselben innerhalb sechs Wochen zurückgegeben werden sollen [260]).

104.

Indessen hatte sich das, nach Abschluß des Horber Vertrags von den fürstlichen Räthen, den Prälaten und der Landschaft auf's Neue bestellte, Regiment im Namen Ulrichs in den Besitz der Landes-Regierung gesezt. Zur Norm hiebei diente ihnen eine sogen. Regiments-Ordnung, welche sowohl über die Hofhaltung, als über die Landes-Regierung eine Anzahl nicht unwichtiger Bestimmungen enthielt. Die Erziehung des jungen Herzogs betreffend, ward darin verordnet, daß derselbe von und mit seinem Hofmeister, Schulmeister und anderem Gesinde, wie bisher ehrlich und wohl gehalten werden, ziemliche und unschädliche Kurzweil genießen, jedoch täglich vier Stunden dem Lernen obliegen, bei der Herzogin (die Gemahlin Eberhards d. j. ist wohl hierunter verstanden) und zuweilen bei fremden Bothschaftern und den Räthen essen, mit jenen die Kirche besuchen, auch mit und bei ehrbaren Leuten wandeln, und sonst, wie sich gebühre, in Gottesfurcht gehalten und erzogen werden solle. Nähere, die Vormundschaft betreffende, Bestimmungen waren in der Regiments-Ordnung nicht enthalten; doch scheint es, daß der Gemahlin Herzog Eberhards des j., welche man wohl das Unrecht ihres Gemahls nicht fühlen lassen wollte, wenigstens in persönlichen Vormundschafts-Sachen einiger Einfluß gestattet worden sey.

Am 26. September 1502, da die Pest im Lande verbreitet war, machte Herzog Ulrich, nun 15 Jahre alt, ohne Zweifel auf Veranlassung der Räthe ein Testament, worin er auf den Fall seines kinder-

259) Sattler a. a. O. Th. I. Beil. Nr. 19. S. 65.

260) Das. S. 140.

losen Absterbens seinen Halbbruder, Grafen Georg, zum alleinigen Erben von Württemberg, Mömpelgard, Reichenweiler und anderen Herrschaften, Lehens und Eigens, Kleinodien, Silbergeschirr, und aller Zugehörde einsezte und verordnete, daß derselbe vermöge des Eßlinger Vertrags regieren und seiner Schwester Marie, wenn sie sich einst mit seinem und der Landschaft Rathe vermählen würde, ein ziemliches Heirathgut geben, auch seinen Vater, den Grafen Heinrich, mit Fürsehung, Essen, Trinken und sonsten halten solle, wie derselbe bisher von ihm, Herzog Ulrich, gehalten worden. Zugleich empfahl er seinem Bruder, dem Horber Vertrage nachzukommen, seine Seele und Leib, Land und Leute wie auch seine getreuen Regenten und Räthe freundlich und gnädig zu halten, zu regieren und zu bedenken. Zu Vollziehern dieses Testaments ernannte der Herzog die hinterlassenen Regenten und Räthe [261]). Ulrich lebte bekanntlich noch lange Zeit; sein vorgedachtes Testament, wiewohl er solches unsres Wissens nicht abänderte, noch ausdrücklich aufhob, ward daher, als unter ganz anderen Verhältnissen gefertigt, späterhin nicht mehr erwähnt.

Gemäß dem Eßlinger Vertrag hätte das angeordnete Regiment bis zu Ulrichs vollendetem 20. Jahre dauern sollen. Schon am 16. Juni 1503 ward jedoch der Herzog, obwohl er das 17. Jahr noch nicht angetreten, von dem Kaiser, den er persönlich zu gewinnen Gelegenheit hatte, für volljährig erklärt, und, ungeachtet des Widerstrebens der Regiments-Räthe, in die Regierung seiner Lande eingesezt [262]).

105.

Mit Herzog Ulrich war die Heinrich'sche Linie, deren Ausschluß man in dem Uracher Vertrage beabsichtigt hatte, zur Regierung gelangt. Nachdem sein Vater durch den Horber Vertrag als der That nach von der Regierungsfolge ausgeschlossen, und seine eigene neue Herrschaft durch das kinderlose Absterben des jüng. Eberhard (§. 103) befestigt worden war, stand er nur noch seinem Halbbruder, Graf Georg, gegenüber, welcher dem Lande, das einst seine Nachkommen regieren sollten, in demselben Jahre (1498) geschenkt worden war, da Herzog Eberhard d. j. aufhörte, demselben anzugehören. Er, als der Zweitgeborne, konnte zwar vermöge des Herzogsbriefs keine Ansprüche auf das untheilbare Herzogthum machen; es blieben jedoch zu

261) Sattler a. a. O. Th. I. S. 65.

262) Das. Beil. Nr. 29. S. 86. Als Grund der Volljährigkeits-Erklärung wird in dem kaiserlichen Schreiben angegeben: „so uns nu derselb vnnser Swager Herzog Vlrich ain zeitther an vnnserm Hof getreulich gedient vnd sich als ein gehorsamer Fürst wol gehalten hat, und Wir Jne zu der Regiernng seiner Lannd vnd Leut schicklichen erkhennen vnd vns derhalben gefallen, auch gut bedünckhen will, daz er dieselb Regierung anneme“ u. s. w.

seiner Abfindung, wie sie jene Urkunde beabsichtigt hatte, nicht nur die seinem Vater, dem Grafen Heinrich, zustehenden Herrschaften Horburg und Reichenweiler, sondern auch die Mömpelgardschen Besitzungen übrig, sofern man nicht etwa auf diese die früheren Untheilbarkeits-Gesetze — der Herzogsbrief erstreckte sich bekanntlich nur auf die württembergischen Besitzungen in Schwaben — in Anwendung bringen wollte.

Am 22. Juni 1513 schloß Herzog Ulrich mit dem Grafen Georg einen Vergleich, worin er sich verbindlich machte, demselben nach dem Ableben ihres Vaters die diesem zugestandenen Besitzungen zu überlassen und überdieß im Falle seiner Verheirathung noch jährlich 3000 fl. hinzuzufügen. Dagegen verzichtete Georg, so lange Ulrich und dessen männliche Nachkommen lebten, auf alle Ansprüche an Württemberg oder Mömpelgard, sowie auf alle übrige väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbschaft; auch versprach er, die ihm überlassenen Herrschaften auf keine Weise zu veräußern, es wäre denn daß er gefangen würde und sich nicht anders loskaufen könnte, oder aus andern redlichen Ursachen, in welchen Fällen jedoch dem H. Ulrich oder seinen Nachkommen eine ewige Wiederlosung vorbehalten sein solle. Zwischen den beiden Brüdern oder ihren Nachkommen sollte es niemals zu einem Kriege kommen; würde in Sachen, welche diesen Vertrag nicht betreffen, ein Anspruch an den Herzog entstehen, so solle er nach des Herzogthums Freiheiten vor dessen Landhofmeister und Räthen verfolgt werden; handle es sich aber um Ansprüche an dessel-ben Prälaten, Grafen, Räthe, Diener, Lehenleute, geistlich oder weltlich, edel oder unedel, oder ganze Gemeinden, so solle man sich vor des Herzogs Räthen des Austrags bedienen. Endlich wurde noch bestimmt, daß Georg und seine Nachkommen, so lange ein Zweig von Ulrichs Seite vorhanden, sich nicht anders, als Grafen von Württemberg nennen und schreiben, noch ein anderes Wappen führen sollten, als welches ihre gemeinschaftlichen Voreltern, Grafen von Württemberg, gebraucht haben. Graf Georg stellte seines Betreffs noch einen besonderen Verzicht aus, und schrieb selbst an den Kaiser um Bestätigung des Vergleichs [263]).

78.

Mittler Weile war Herzog Ulrich theils mit dem schwäbischen Bunde, welchem er neuerdings beizutreten sich weigerte, theils mit den Ständen seines Landes, welche ihre Rechte auf mehrfache Weise

263) Ob diese erfolgte, ist ungewiß. Auch die übrigen Urkunden liegen nur in unbeglaubigten Abschriften vor. Der Vergleich mit Georg wurde späterhin abgeändert, ehe er noch vollständig vollzogen war; daher er auch unter den Haus-Gesetzen nicht wörtlich aufgenommen zu werden verdiente.

angetastet glaubten, in Streitigkeiten gerathen. Die Unruhen, welche leztere zur Folge hatten, wurden durch die Konzessionen des Tübinger Vertrags und Abschieds beigelegt (1514); die Zwistigkeiten mit dem Bunde aber erhielten durch die Ermordung Johanns von Hutten und das Betragen Ulrichs gegenüber seiner Gemahlin, wobei einige der Bundesglieder unmittelbar betheiligt waren, eine sehr gefährliche Wendung. Am 11. Oktober 1516 ward der Herzog, nachdem er mehreren kaiserlichen Vorladungen zu dem festgesezten Rechtstage keine Folge geleistet hatte, wegen seiner Vergehen gegen Hutten und Sabine und wegen seines Ungehorsams wider die an ihn ergangenen kaiserlichen Ladungen und Gebotbriefe mit allen, die ihm beistehen würden, in die Acht und Aberacht erklärt, und seine Landschaft nicht nur der Pflichten gegen ihn entbunden, sondern auch ermahnt, dem Herzog keine Hülfe zu leisten [264]).

Nachgiebigere Gesinnungen, welche Ulrich noch vor dem Achts-Vollzuge äußerte, ließen es zu dem sogen. Blaubeurer oder auch Augsburger Vertrage (v. 18. Okt. 1516) kommen, wobei der Herzog den kaiserlichen Abgeordneten versprach, sich einem sog. kaiserl. Machtspruche zu unterwerfen, worin ihm auferlegt wurde, auf sechs Jahre sich der Theilnahme an der Regierung zu begeben, seiner Gemahlin einen Jahrgehalt auszusetzen, zwei seiner Diener zu einer Ehren-Erklärung zu Gunsten derselben zu veranlassen, und an die Verwandten des gemordeten Hutten eine Entschädigungs-Summe von 27000 fl. zu bezahlen. Während der zeitlichen Entfernung Ulrichs von der Regierung sollte der Kaiser nach seinem Gefallen einen Statthalter des Herzogthums aufstellen, welcher in Gemeinschaft mit einer Anzahl von den Ständen erwählter Räthe die Regierung versehen, übrigens nur dem Kaiser verpflichtet seyn würde. Dem Herzoge soll seine fürstliche „Ober- und Herrlichkeit“ vorbehalten bleiben, auch freistehen, den Regierungs-Verhandlungen beizuwohnen [265]).

Nun ward mit Erlassung des gedachten kaiserlichen Machtspruchs die Acht gegen den Herzog aufgehoben; den Vollzug der ihm dagegen auferlegten Bedingungen wußte jedoch Ulrich fortwährend hinzuhalten, bis endlich seine neue Gewaltthat, die Einnahme der Reichsstadt Reutlingen, den schwäbischen Bund unter die Waffen rief (1519). Außer Stand, der feindlichen Uebermacht zu widerstehen, floh der Herzog nach Mömpelgard; und die Bundestruppen, ohne Rücksicht auf die Vorstellungen der Landstände, welche jezt die Rechte des unmündigen Prinzen Christoph zu wahren suchten, besezten das Land und ließen dem Bunde huldigen (April und Mai 1519) [266]). Ein noch in demselben Jahre von Ulrich gemachter Versuch, das Herzogthum wie-

264) S. über diese Angelegenheit Pfaff a. a. O. Bd. I. S. 285.

265) S. Sattler a. a. O. Th. I. S. 222.

266) Daselbst Th. II. S. 12.

der zu gewinnen, so glücklich er begann, endigte schnell mit seiner abermaligen Vertreibung durch die Bundestruppen [267]); dem Herzog blieb zu seinem Besitze nichts mehr übrig, als die Grafschaft Mömpelgard [268]) und die Festung Hohentwiel, welche er sogleich nach seiner ersten Vertreibung (im Mai 1519) an sich gebracht hatte.

107.

Ob der schwäbische Bund, zumal ohne Zuthun der Reichsgewalt [269]), berechtigt war, sich des Landes zu bemächtigen, den Herzog und sogar die ganze fürstliche Familie von demselben zu verdrängen, ist hier nicht zu untersuchen. Das Vorgeben der Bundes-Mitglieder war: sie hätten den Herzog als einen der Acht verfallenen Landfriedensbrecher vertrieben, und würden ihn nie wieder zum Fürstenthume kommen lassen [270]). Des Ulrich'schen Sohns Christoph, welcher bei Uebergabe des Schlosses Tübingen nebst seiner Schwester Anne in die Gewalt des Bundes gekommen war, wurde ungeachtet der Verwendung seiner Mutter und ihrer Brüder, der Herzoge von Baiern [271]), nicht gedacht; nicht einmal die bei gedachter Uebergabe dem Prinzen vorbehaltenen Ansprüche auf das Schloß, Stadt und Amt Tübingen, und das Schloß Neuffen wollte man mehr anerkennen.

Indessen zeigte der Bund Lust, das Herzogthum zu verkaufen, zumal sein Besitz durch die Bemühungen der schweizerischen Eidgenossen für Ulrichs Wieder-Einsetzung etwas unsicher geworden war. Carl V. hatte deßhalb sogleich nach seiner Erwählung zum Kaiser Unterhandlungen mit demselben angeknüpft; am 6. Febr. 1520 ward das Herzog-

---

267) Sattler a. a. O. Th. II. S. 35 u. 36.

268) Diese Grafschaft versezte Ulrich noch während seiner Entfernung vom Lande (8. April 1534) an die Krone Frankreich für 100,000 Kronen; das folgende Jahr löste er sie jedoch wieder ein. Sattler a. a. O. Th. III. S. 5 u. 81.

269) Der Reichsverweser, Ludwig von der Pfalz, ermahnte vielmehr den Bund zu Anfang der Thätlichkeiten, zu einer Zeit, wo das Reich ohne Oberhaupt sey, nichts Feindseliges gegen Württemberg zu unternehmen, und als dieß von keiner Folge war, bedrohte er die Ruhestörer mit einer Strafe von 10000 Mark löth. Golds. Sattler a. a. O. Th. I. S. 6 u. 8.

270) S. das Nähere bei Pfaff a. a. O. Bd. I. S. 298.

271) Die Vergleichs-Punkte, welche in diesem Sinne dem Bundestage in Nördlingen vorgelegt wurden, waren folgende: 1) Prinz Christoph bezahlt den Bundesständen für Kriegskosten u. s. w. 300,000 fl., auch überläßt er ihnen das eroberte Geschütz; 2) die Landschaft schwört, H. Ulrich nimmermehr zum Herrn anzunehmen, noch in das Land kommen zu lassen. 3) Herzog Ludwig von Baiern ist des jungen Herzogs Vormund u. s. w. Steinhofer a. a. O. Bd. IV. S. 621.

thum unter folgenden Bedingungen an ihn übergeben: 1) Württemberg mit allen seinen Zugehörungen geht „unzertrennt und unverderbt“ an den Kaiser, als Erzherzog von Oestreich, und seine Erben über; die seit der Eroberung vom Lande hinweggekommenen Schlösser, Städte und Flecken mag derselbe auf eigene Kosten wieder herbeiziehen; 2) die auf dem Lande haftenden Schulden und andern Verbindlichkeiten wird der Kaiser unangefochten berichtigen; 3) desgleichen wird derselbe der Gemahlin des Herzogs Ulrich und der Wittwe Eberhards d. j. ihre Widdums-Ansprüche und der Wittwe des kürzlich gestorbenen Grafen Heinrich, im Fall sie außer ihrem auf Reichenweiler angewiesenen Widdum eine Forderung an das Land zu machen hätte, solche gewähren; 4) wegen des Prinzen Christoph und seiner Schwester Anne werden sich die kaiserlichen Statthalter und Räthe einer — und Herzog Ludwig von Baiern als Vormünder anderer Seits vertragen, wo und wie diese Kinder gehalten und in wie ferne ihnen statt Tübingen und Neuffen andere Besitzungen angewiesen werden sollen. Ob Prinz Christoph überdieß der Bitte des Bundes gemäß weiter versehen werden möchte, solle der Gnade des Kaisers anheimgestellt bleiben. 5) Dieser wird auch den zwischen Herzog Ulrich und dem Grafen Georg abgeschlossenen Vergleich zur Vollziehung bringen, oder andern Falls den Bund gegen den Grafen Rechtens vertreten. Ferner wird der Kaiser 6) das von Herz. Ulrich seiner Schwester, Gemahlin des Herzogs von Braunschweig, zugesicherte Heirathgut entrichten; 7) Ulrichen selbst zu einem beständigen Vertrag zu bewegen suchen, jedenfalls aber demselben die Rückkehr in das Land verwehren, und wenn Ulrich die Bundesstände angreifen oder beschädigen würde, nicht allein von des Hauses Oestreich wegen, sondern auch vermöge kaiserlicher Macht denselben Hülfe leisten; 8) den von Ulrich geächteten Personen ihre Güter wieder verabfolgen lassen, und ihres erlittenen Schadens wegen klaglos stellen, namentlich aber der Hutten'schen Familie zu den ihnen von den Ständen verschriebenen 27000 fl. verhelfen. Weiter versprach der Kaiser 9) den Eidgenossen das Wein- und Korn-Aufkaufen im Lande, wie bisher, zu gestatten; und 10) den neu aufgelegten Weinzoll im Lande sogleich und für immer abzustellen. 11) Württemberg wird auf die noch übrige Zeit der 10jährigen Einigung in den schwäbischen Bund aufgenommen; würde übrigens der Kaiser der einen oder der andern in diesem Vertrage festgesezten Punkte nicht nachkommen und daher das Land angegriffen oder beschädigt werden, so solle der Bund demselben keine Hülfe zu leisten verbunden seyn. Endlich 12) bleibt dem Bunde das im Lande eroberte grobe Geschütz nebst Zugehör; und überdieß bezahlt demselben der Kaiser, neben Erlassung einer Forderung von 10000 fl., und ohne einen Antheil als Bundesglied zurück zu verlangen, die Summe von 200000 fl. [272]).

272) Sattler a. a. O. Th. II. Nr. 55. S. 123.

108.

Wegen Versorgung der Kinder Ulrichs wurde noch an demselben Tage zwischen den kaiserlichen Kommissären und den von Herzog Wilhelm von Baiern aufgestellten Vormundschaftsräthen ein Vergleich dahin abgeschlossen: 1) die beiden herzoglichen Kinder werden dem Kaiser ausgeliefert; Christoph wird zu Insbruk in Verwahrung gehalten, die Prinzessin Anne aber ihrer Mutter zur Erziehung übergeben; doch soll ohne Bewilligung des Herzogs von Baiern keine Veränderung mit denselben vorgenommen werden; 2) Tübingen und Neuffen verbleiben dem Kaiser; dagegen versichert dieser den herzoglichen Kindern 5000 fl. jährlicher Einkünfte (4000 für Christoph und 1000 fl. für die Prinz. Anne), welche innerhalb zweier Jahre auf andern in Deutschland gelegenen Schlössern und Städten, und im Fall der Kaiser alsdann noch keine Wahl getroffen hätte, namentlich auf den Städten und Aemtern Blaubeuren, Heidenheim und Münsingen angewiesen werden sollen. 3) Würde sich die Prinzessin Anne mit Rath des Kaisers und des Herzogs von Baiern vermählen, so erhält sie vom Kaiser ein Heirathgut von 20000 fl., und zur völligen Abfertigung weitere 10000 fl. [273]).

Wir wollen uns bei diesem, den Rechten der Ulrichschen Familie so nahe tretenden, Vertrage nicht länger aufhalten; genug, Prinz Christoph sollte nicht allein seine Ansprüche an die angestammte Herrschaft, sondern auch seine Freiheit verlieren, um nicht den Hoffnungen des Landes, mit ihm das alte Regentenhaus wieder erstehen zu sehen, zu viele Nahrung zu geben. Am 5. Merz 1520 ward er als ein Gefangener nach Insbruk abgeführt; von einer Abfindung seiner Ansprüche mit anderweiten Besitzungen war zunächst nicht mehr die Rede.

Ulrichs Gemahlin Sabine wurde am 14. Merz mit ihrem Heirathgute auf die Städte und Aemter Waiblingen und Winnenden; die Wittwe des Grafen Heinrich mit ihrem Widdum neuerdings auf Reichenweiler angewiesen [274]).

109.

Gegenüber dem mächtigen Kaiser, welcher sich sogleich nach Abschluß des erwähnten Vertrags in den Besitz des Landes gesezt hatte, mußten alle fernere Versuche zu Gunsten Ulrichs oder seines Sohns mißlingen. Namentlich waren die Beschwerden des Erstern bei den Ständen des Reichs ohne irgend einen Erfolg [275]). Indessen schlug auch der Herzog mehrere Vergleichs-Anträge des Kaisers geradezu aus,

---

273) Sattler a. a. O. Th. II. S. 52.

274) Steinhofer Th. IV. S. 750.

275) Sattler a. a. O. Th. II. S. 157. 176. 180. 182. 185. 197. 205.

immer noch hoffend, früher oder später wieder zum Besitze seines Stammlandes zu gelangen.

Vor seiner Abreise nach Spanien, den $\frac{7.}{31.}\frac{\text{Febr.}}{\text{Merz}}$ 1522 übertrug der Kaiser seinem Bruder, Erzherzog Ferdinand, außer seinen östreichischen Erblanden auch das Herzogthum Württemberg in der Eigenschaft eines „Gubernators“; worauf Ferdinand am 25. Mai jenes Jahrs von dem Lande Besitz nahm [276]).

Im Februar 1525 machte Herzog Ulrich von Hohentwiel aus einen neuen Versuch, sein Land zu erobern; er war bereits vor den Mauern der Hauptstadt angekommen, als die schweizerischen Miethtruppen von ihren Obern zurückgerufen wurden und den Herzog abermals seinem unglücklichen Schicksale überließen [277]). In demselben Jahre wurden ihm von Erzherzog Ferdinand neue Vergleichs-Vorschläge gemacht, da aber dieser auf völliger Abtretung, Ulrich auf gänzlicher Einräumung des Herzogthums bestand, so zerschlugen sich wieder die Unterhandlungen [278]).

Indessen war Graf Georg von Württemberg, welcher in Strasburg seinen Sitz genommen hatte, bei den Eingriffen in die Rechte seines Hauses nicht unthätig geblieben. Man hatte ihn vergebens mit einem jährlichen Deputate von 6000 fl., wogegen er allen Ansprüchen an das Herzogthum entsagen sollte, zufrieden zu stellen gesucht. Er beharrte jedoch auf seinem angebornen Rechte, und als im August 1526 auf Fürsprache des Bischofs Wilhelm zu Strasburg und des Markgrafen Philipp zu Baden neue Unterhandlungen zu seinen Gunsten eingeleitet wurden, stellte er die Rechtswidrigkeit des gegen seinen Bruder beobachteten Verfahrens lebhaft vor, und zugleich verlangte er, daß dem Herzog Ulrich, oder gesezt, dieser hätte für seine Person das Herzogthum verwirkt, dem Prinzen Christoph oder ihm, als nächsten Agnaten, dasselbe wieder eingeräumt werden möge. Diese Ansprüche wurden zwar nicht anerkannt; doch kam es am 27. gedachten Monats zu einem Vergleich, wonach dem Grafen 1) die ihm früher von seinem Bruder zugesicherten Besitzungen, mit hoher und niederer Obrigkeit, wie sie Graf Heinrich vor seiner Gefangenschaft besessen, eingeräumt, und versprochen wurde, was seither davon entfremdet, oder mit Abgaben belastet worden, wieder herbeizuschaffen oder zu entledigen. 2) Ueberdieß sollte der Graf zu Lebzeiten Ulrichs oder seiner Nachkommen einen jährlichen Zuschuß von 4200 fl. erhalten, nach Abgang dieser Linie aber ihm freistehen, seine Rechte an das Herzogthum, gemäß dem Eßlinger Vertrage, geltend zu machen, wobei hinwieder den Erzherzogen von Oestreich ihre Gerechtigkeit und Gegenwehr, wie auch ihre Ansprüche auf Kosten und Schaden gleichfalls

276) Sattler a. a. O. Th. II. S. 86.

277) Das. S. 121—125.

278) Ebendas. S. 143.

unbenommen seyn würde [279]). Mehrere Anstände und streitige Nebenpunkte, welche in der Folge zur Sprache kamen, wurden durch Vergleich vom 27. Juni 1527 erledigt [280]).

110.

Am 5. September 1530 ward Erzherzog Ferdinand mit dem Herzogthum Württemberg vom Kaiser förmlich belehnt; und es schien daher nicht, als ob die Hoffnungen Ulrichs auf Wieder-Erlangung des Landes so bald in Erfüllung gehen würden.

Prinz Christoph, welcher im Oktober 1532 nach Spanien gebracht werden sollte, entgieng diesem Schicksale nur durch heimliche Flucht an den baierischen Hof, und betrieb nun von hier aus eines Theils die Wiedereinsetzung seines Vaters in das Herzogthum, andern Theils seine eigenen Ansprüche an Tübingen und Neuffen [281]). Er reiste auch in diesen Angelegenheiten mit sicherem Geleit selbst an das kaiserliche Hoflager und sofort zum Bundestag nach Augsburg; zu gleicher Zeit verwendeten sich für ihn mehrere angesehene Reichsstände [282]), und wirklich traten im Dezember 1533 kaiserliche Kommissäre mit ihm in Unterhandlung, um zum Ersatz für Tübingen und Neuffen eine Abfertigung mit andern Städten und Schlössern auszumitteln. Prinz Christoph beharrte jedoch auf seinen früheren Forderungen und schlug sowohl diese, als die ihm im Januar 1534 gemachten günstigeren Vorschläge aus [283]).

Was ihm weder durch gütliche Versuche, noch auf dem Wege des Rechts gelingen wollte, hoffte endlich Herzog Ulrich mit Gewalt der Waffen durchzusetzen; sein treuer Freund, Landgraf Philipp von Hessen, stand ihm bei, und über alles Erwarten gieng das gefährliche Unternehmen gut von Statten. Der Sieg bei Lauffen (13. Mai 1534) entschied; zu Ende Mais 1534 war Ulrich, mit Ausnahme weniger Punkte, wieder im Besitze seines Stammlandes [284]). Ferdinand beklagte sich zwar über seine gewaltsame Entsetzung und veranlaßte das Kammergericht, gegen die genannten beiden Fürsten, als Störer des Landfriedens, den Prozeß zu erkennen; doch bald erklärte er sich zu Vergleichs-Unterhandlungen bereit, wozu Pfalzgraf Ludwig und Herzog Georg von Sachsen ihre Dienste angeboten hatten.

---

279) S. über Vorstehendes Sattler a. a. O. Th. II. S. 51. 160 u. 162.

280) Das. S. 162.

281) Das. S. 229. 236. Braun, notitia codicum manuscript. Th. I. S. 79 u. 80.

282) Sattler a. a. O. Th. II. S. 224. 231. 245. 249 u. 256.

283) Das. S. 247 u. 253.

284) Näheres ebendaselbst Th. III. S. 1—19. Pfaff a. a. O. Th. I. S. 337—341.

111.

Ein Umstand, welcher sowohl Ulrichs Gewalthandlung, als das nunmehrige Vergleichs-Geschäft sehr begünstigte, war der gleichzeitige Widerspruch mehrerer Reichsfürsten gegen die vorausgegangene Wahl Ferdinands zum römischen König. Der Herzog von Sachsen, Schwiegervater des Landgrafen von Hessen, wußte als Unterhändler die beiden Angelegenheiten geschickt zu verbinden, indem er vorstellte, daß in einen allgemeinen Reichsfrieden, welcher als das nächste Bedürfniß Deutschlands angesehen wurde, auch die Sache der beiden, des Friedensbruchs angeklagten, Fürsten aufgenommen werden müsse. Es wurden in dieser Beziehung von beiden Seiten Vorschläge gemacht; die lästigste Bedingung, von welcher Ferdinand die Abtretung seiner Ansprüche an Württemberg abhängig machte, war die Anerkennung des Herzogthums als eines östreichischen Afterlehens. Da auf keine andere Weise die Sache beizulegen war, so kam man endlich überein, dem Hause Oestreich zwar die Ehre der Belehnung mit dem Herzogthum und die Anwartschaft auf den Fall des Abgangs des württembergischen Hauses zu überlassen, dabei jedoch dem Herzoge von Württemberg die Unmittelbarkeit im Verhältnisse zum deutschen Reiche, namentlich Sitz und Stimme eines Reichsfürsten und unmittelbare Dienstleistung bei Kaiser und Reich, vorzubehalten.

Dieß die erste Bedingung des Cadauer Vertrags vom 29. Juni 1534 (siehe Sammlung), so weit solcher Württemberg betrifft. Daneben wurde noch verabredet: 1) Herzog Ulrich erkennt gleich den übrigen Reichsfürsten Erzherzog Ferdinand als römischen König; 2) was bei der kürzlichen Wiedereroberung des Landes von Seite Ulrichs an fremdem Eigenthum gewonnen worden, wird zurückgegeben; auch ist jedermann bei seinem Glauben und bei seinen Rechten zu belassen; 3) König Ferdinand wird von allen ferneren Verbindlichkeiten gegen Herzog Christoph und Graf Georg von Württemberg, desgleichen von allen Schulden, welche auf dem Herzogthume haften, namentlich von der rückständigen Forderung des schwäbischen Bundes freigesprochen; 4) die früher von der Krone Böhmen getragenen Lehen wird Herzog Ulrich wieder in dieser Eigenschaft von Ferdinand empfangen; 5) er und Landgraf Philipp werden an einem noch festzusetzenden Tage auf gelegener Malstadt entweder in Person oder durch ansehnliche Botschaft den König fußfällig um Verzeihung der vergangenen Gewalthandlung bitten, und, sobald der Kaiser wieder nach Deutschland zurückgekommen, dasselbe, jedenfalls in eigener Person, wiederholen; 6) die Gefangenen oder Bestrikten auf beiden Seiten werden freigegeben; allenfallsige Anforderungen an Kriegskosten von irgend einer Seite erlassen; 7) das auf der Festung Asperg befindliche Geschütz ist dem König Ferdinand zurückzustellen; 8) die in Württemberg versammelten Truppen sind so-

gleich zu entlassen; 9) Ulrichs Gemahlin bleiben ihre Verweisungen im Lande, wie bisher; 10) die württembergische Landschaft wird sich zu Haltung des vorstehenden Vertrags ihrer Seits verbindlich machen [285]).

112.

Herzog Ulrich, als er durch die sächsischen Gesandten von vorstehender Uebereinkunft Nachricht erhielt, hatte fast gegen jede ihm lästige Bestimmung etwas einzuwenden. Namentlich hielt er die bedungene Afterlehenschaft der Ehre des Hauses zuwider, ungeachtet er bei einer früheren Verhandlung in Augsburg (1530), freilich unter weniger günstigen Umständen, sich selbst zu einem solchen Verhältnisse erboten hatte. Einen Zweifel erregte ihm auch die Vertragsurkunde hinsichtlich der nicht darin erwähnten Erbfolge des Grafen Georg und dessen etwaiger Nachkommen. Der Landgraf von Hessen suchte ihn zwar über alles zu beruhigen; insbesondere hielt er dafür, daß dem Grafen Georg und seinen Nachkommen, als Dritten, in ihrer Erbberechtigung durch den Vertrag nichts benommen werden könne; doch erst am 15. Febr. 1535, nachdem er mehrere Bedenken über die zweifelhaften Punkte eingeholt hatte, ließ Ulrich dem Kaiser seine Zusage anzeigen, und zwar mit der mündlichen Verwahrung, daß er den Vertrag nur annehme, so viel ihm Ehren halb gebühre und er zu thun schuldig sey, oder Macht habe [286]).

Nun erhielt der Herzog am 9. August 1535, während seiner persönlichen Anwesenheit in Wien, von König Ferdinand, als regierendem Erzherzoge zu Oestreich, „das Fürstenthum Württemberg und Teck mit allen und jeden Bezirken" u. s. w. für sich und seine Mannserben zu einem rechten Afterlehen aufgetragen [287]). Den 20. jenes Mts. ward er von Ferdinand, zugleich im Namen des Kaisers, in einer schriftlichen Urkunde der kaiserlichen und königlichen Ungnade mit dem Bedinge entbunden, daß er wider die kaiserliche Majestät nichts unternehmen, den Cadauer Vertrag genau vollziehen und dem Kaiser nach seiner Rückkehr in das Reich den schuldigen Fußfall thun werde [288]).

---

285) Näheres über die Verhandlungen in Cadau bei Sattler a. a. O. S. 22—26.

286) Sattler a. a. O. S. 57.

287) Das. Beil. Nr. 30. S. 144. Die Formel des von Ulrich abzulegenden Leheneids war hiebei dahin verabredet worden: „das ich well seiner Mt. treu und hold sein, und ir Mt. schaden warren." Concept im St. A.

288) Sattler a. a. O. Beil. Nr. 31. S. 146. Der Fußfall wurde dem Herzoge späterhin (1543) vom Kaiser erlassen; daselbst Th. III. S. 209. — nicht zu verwechseln mit einer ähnlichen Demüthigung im Jahr 1547, welche auf andere Weise abgewendet wurde.

Zugleich wurde an jenem Tage in dem sogen. Wiener Neben-Abschiede wegen Ueberlassung der Festung Hohentwiel, und Tags darauf in dem sogenannten Wiener Vertrage wegen der von dem schwäbischen Bunde geforderten Kaufsumme und einiger anderen Nebenpunkte nachträglich gemeinschaftliche Abrede genommen, hinsichtlich des Erbfolgerechts der Georg'schen Nebenlinie aber sich vorbehalten, vor einer näheren Bestimmung darüber erst noch den Herzogsbrief und die mit Graf Georg geschlossenen Abfindungs-Verträge einzusehen [289]).

113.

So war Ulrichs Wiederbesitznahme des Landes durch Uebereinkunft beider Theile in einem Reichsgesetze — denn dieß ist der Cadauer Vertrag — förmlich sanktionirt. Es blieb zwar immer noch der Zweifel übrig, ob alle Nachkommen aus dem württembergischen Hause, oder nur die regierende Linie als wieder eingesezt in die Rechte zum Herzogthum zu betrachten seyen; vielleicht konnte man sich jedoch, abgesehen von der Rechtmäßigkeit der Sache, um so eher hierüber beruhigen, als auch in dem von Graf Georg den 27. Aug. 1526 mit dem östreichischen Hause geschlossenen Vergleiche desselben Ansprüche auf das Herzogthum, im Falle Aussterbens der Ulrich'schen Linie, ausdrücklich gewahrt worden waren (§. 109).

Seinem Sohne Christoph gegenüber lebte Herzog Ulrich in einem sehr gespannten Verhältnisse. Er, der Herzog, hatte während seiner Entfernung im Jahr 1524, zugleich mit den meisten Einwohnern Württembergs, den evangelischen Glauben angenommen; sein Halbbruder, Graf Georg, hatte bald darauf dasselbe gethan; nur Christoph ließ, wenigstens äußerlich, immer noch die Scheidewand bestehen, welche damalige Begriffe zwischen den Angehörigen verschiedener Glaubenslehren unvermeidlich aufgerichtet hatten. Hiezu kam noch das Andenken an eine Intrigue der Herzoge von Baiern, welche, mit Ausschluß Ulrichs, ihrem Neffen Christoph das Herzogthum zuzuwenden gesucht hatten. Beides zusammen pflanzte in die Seele des, durch Krankheit und Unglücksfälle mürrisch gewordenen, Herzogs ein unvertilgbares Mißtrauen, in welchem er sogar einige Zeit damit umgieng, zu Gunsten Georgs, der ihm während seiner Entfernung vom Lande viele Dienste geleistet, auf den Fall seines Todes eine Theilung des Herzogthums anzuordnen. Doch die entgegenstehenden Grundsätze der Haus-Verfassung, worüber Ulrich einen Strasburger Rechts-Gelehrten zu Rathe gezogen, vielleicht auch der Gedanke an die im Cadauer Vertrage unentschieden gelassene Erbfolge-Berechtigung Georgs, und endlich, wie man glaubt, des lezteren neueres Beneh-

289) S. Sattler a. a. O. Th. III. S. 63—65. Die Literatur über Ulrichs Vertreibung und Restitution s. in Mosers Bibliothek S. 197 u. 198. 227—230.

men, da er zur ungeschickten Zeit den vorgedachten mit König Ferdinand geschlossenen Vergleich, hinsichtlich des ihm ausgesezten Deputats, geltend machen wollte, mögen den Herzog wieder mehr auf seines Sohnes Seite gewendet haben [290]). Am 17. Mai 1542 ließ er ihm durch einige Räthe in Reichenweiler eröffnen, daß er ihn ohne alles Hinderniß zum Besitze des Herzogthums gelangen zu lassen gedenke; nur sollte er sich schriftlich verpflichten, nach Absterben seines Vaters die evangelische Religion im Lande aufrecht erhalten zu wollen. Den Grafen Georg wolle er, der Herzog, brüderlich bedenken, im Fall sich derselbe befleißigen würde, seinem Willen nachzukommen; doch werde jenes mit solchen Herrschaften geschehen, welche der Herzog mit dem Schwerdt erobert habe. Auch dieß sollte Christoph bewilligen, und zugleich sich verschreiben, daß im Falle seines unbeerbten Tods Graf Georg oder dessen männliche Nachkommen in das Fürstenthum und die dazu gehörigen Herrschaften eintreten sollen; wogegen hinwieder im umgekehrten Falle des Grafen Georg Güter ihm und seinen Nachkommen zufallen würden. Endlich ließ der Herzog seinem Sohne den Wunsch ausdrücken, er möchte sich mit einer Prinzessin von Brandenburg vermählen, oder wenn seine Neigung anderswohin gerichtet wäre, seinem Vater darüber Meldung thun. Christoph bewilligte alle diese Bedingungen erst zu Reichenweiler und bald darauf in Gegenwart seines Vaters zu Urach [291]); zur evangelischen Religion trat er, wie bekannt, späterhin selbst über.

114.

Gegen den Grafen Georg hatte sich Herzog Ulrich im Jahr 1539 dahin ausgesprochen, daß er ihm auf den Fall seiner Verehelichung mit einer Prinzessin von Sachsen einen Jahrgehalt von 8000 fl. auf Mömpelgard und einige neu erworbene Besitzungen (Weinsperg, Neustadt u. s. w.) anzuweisen geneigt wäre [292]). Ungeachtet weder diese, noch eine der andern Verbindungen, welche der Herzog aus Fürsorge für die Fortpflanzung des württembergischen Stammes dem Grafen vorgeschlagen hatte, zu Stande kam, scheint dieser doch noch immer auf Mömpelgard, wo er bisher Statthalter gewesen, seine Hoffnung gesezt zu haben; denn als ihm Ulrich nach der angeführten Wiedervereinigung mit seinem Sohne ankündigte, daß er diesen bis auf weiteren Bescheid zu seinem Nachfolger in Mömpelgard bestimmt habe, gelang es nur mit Mühe, den Grafen zum Abzuge zu bewegen, und unter der Versicherung, daß ihm von den Gefällen

290) S. über alles Vorstehende Sattler a. a. O. S. 94 u. 157.

291) Daselbst S. 158.

292) Moser's Staatsrecht, Th. XIII. S. 227 u. 228.

Mömpelgards der von König Ferdinand bewilligte Jahrgehalt von 4200 fl. werde entrichtet werden [293]).

Prinz Christoph, welcher erst nach seiner Vermählung im Jahr 1544 Besitz von Mömpelgard genommen, suchte jezt auf den Todesfall seines Vaters sich mit dem Grafen Georg, dessen künftiger Ansprüche wegen, gütlich zu verständigen. Am 17. April 1547 kamen beide in folgenden Punkten überein: 1) wenn Herzog Ulrich dem Grafen Georg durch Testament oder auf andere Weise etwas verschaffen würde, solle solches, so fern es nicht wider den Herzogsbrief wäre, durch Herzog Christoph unweigerlich ausgefolgt werden; 2) sollte Herzog Ulrich ohne eine solche Bestimmung sterben, so wolle Herzog Christoph, gemäß der im Jahr 1539 von seinem Vater, und nachher im Jahr 1542 von ihm selbst gegebenen Zusage, das Schuldige an Graf- und Herrschaften einräumen; weil jedoch etliche Punkte in dem die Zusage vom Jahr 1539 betreffenden Schreiben Ulrichs der Erläuterung bedürfen, so wollten sie sich, so es zum Fall komme, entweder gütlich darüber vereinigen, oder durch unpartheiische Schieds-Richter die Anstände heben lassen; 3) dagegen solle Graf Georg sich mit dem, was ihm also von Herzog Ulrich oder Herzog Christoph würde ausgesezt werden, zufrieden geben, und solle weder er selbst, noch einer seiner Erben weitere Ansprüche an das Herzogthum zu machen berechtigt seyn; 4) endlich solle, was dem Grafen Georg auf gedachte Weise an Besitzungen zukommen würde, einzig auf seine männlichen Nachkommen übergehen, außer es wären auf beiden Seiten nur Fräulein vorhanden, in welchem Falle diese (da ihnen eine Erbfolge im Herzogthume, als einem Mannlehen, nicht zukäme) an Mömpelgard und den zugehörigen Herrschaften zugleich nach Köpfen Antheil zu nehmen hätten [294]).

115.

Es ist nicht bekannt, ob Herzog Ulrich in vorstehende Privat-Verabredung ausdrücklich eingewilligt hat; jedenfalls darf man nach dem früher Angeführten vermuthen, daß sie seinem Willen nicht entgegen war. Während Christoph mit Georg auf vorbemerkte Weise unterhandelte, wäre jener Fürst (Ulrich) beinahe einem neuen Unfalle unterlegen. Der für die verbündeten Protestanten so unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Kriegs hatte Württemberg bald in eine solche Lage versezt, daß Herzog Ulrich für gut fand, sich nach Hohentwiel zu flüchten, und von da aus in den sogenannten Heilbronner Vertrag, so viele Opfer er auch ihn und das Land kosten mochte, einzuwilligen (3. Jan. 1547). Die Rechte des östreichischen Hauses an das Herzogthum, wie sie der Cadauer Vertrag festgesezt hatte, wurden hie-

293) Sattler a. a. O. S. 191.

294) Moser a. a. O. S. 228.

bei ausdrücklich vorbehalten, und zugleich ausgesprochen, daß Graf Georg von Württemberg nebst allen Unterthanen, welche noch in Diensten der Feinde wären, „nimmermehr in dem Herzogthume geduldet, ihre Güter aber dem Kaiser verfallen seyn sollen [295]). Die Landschaft bestätigte diesen Vertrag, wie ihr befohlen worden, ebenso Prinz Christoph, welcher sich jedoch hinsichtlich mehrerer Punkte feierlich verwahrte, namentlich sofern der Cadauer Vertrag, den er nicht anzuerkennen vermöge, dadurch bestätigt und Graf Georg, sein Verwandter, als Rebell erklärt werden wolle [296]).

Die größte Gefahr für das württembergische Haus war indessen noch nicht vorüber; denn nun erst erwachte der wichtige Rechtsstreit mit dem König Ferdinand, welcher den Herzog Ulrich, weil er an dem kaum gedachten Kriege gegen den König Theil genommen, der Felonie und des Verbrechens der beleidigten Majestät beim kaiserlichen Hofe anklagte, und das Herzogthum als ein verwirktes Lehen in Anspruch nahm. Vier Jahre dauerte dieser Prozeß, in welchem der König wenigstens den Schein des Rechts und die Meinungen der angeseheneren Juristen für sich hatte. Schon hatte Ulrich sich erboten, seinem Sohne Christoph die Regierung abzutreten; vergebens hatte der Kaiser, hatten mehrere Reichsfürsten sich bei Ferdinand für Ulrich verwendet; eben sollte das Urtheil — vermuthlich nicht zu Gunsten der herzoglichen Familie — ausgesprochen werden, als den 6. Novbr. 1550 Ulrich starb, und seinem Sohne Christoph die Beendigung des gefährlichen Streits überließ [297]).

116.

Mit dem Tode Ulrichs hatte die sogenannte königliche Rechtfertigungs-Sache eine andere Gestalt erhalten. Die Leidenschaft, welche Ulrich auch in seinen späteren Jahren noch öfters aufgereizt hatte, schwieg gegenüber dem wohlmeinenden Christoph; und überdieß konnte doch das Vergehen des Vaters jezt, da dieser nicht mehr lebte, nicht an den unschuldigen Agnaten gerächt werden.

Gleich nach seinem Regierungs-Antritte protestirte der Herzog gegen weitere Verhandlung des Rechtsstreits; der Kaiser drang, um solchen beizulegen, noch angelegentlicher in seinen Bruder. Nun am 17. Merz 1551 übergab Herzog Christoph seine ersten Vergleichs-

---

295) Sattler a. a. O. Th. III. S. 247—249.

296) Daselbst S. 250 u. 252.

297) Die Verhandlungen wurden Anfangs zu Augsburg vor einer aus 7 Rechtsgelehrten bestehenden kaiserlichen Kommission, unter dem Vorsitze des Kurfürsten von Cölln, vorgenommen. Die Vorlegung der Beweismittel von Seite Ulrichs im August 1550 geschah vor dem eben neu besezten kaiserlichen Reichshofrath. Sattler a. a. O. Th. III. S. 266 u. 267. 287.

Vorschläge; am 15. April desselben Jahrs erbot sich die zusammen berufene württembergische Landschaft, die von Christoph angebotene Summe von 130,000 fl. beizutragen; am 22. desselben Monats wurden dem Herzog die von Ferdinand gemachten, wiewohl übertriebenen, Gegenvorschläge vom Kaiser mitgetheilt. Jezt blieb die Sache zwar wieder eine Zeit lang beruhen, aber am 17. Mai 1552 wandte sich Christoph an die sämmtlichen Churfürsten des Reichs mit der Bitte, bei der, demnächst zu Passau in allgemeinen Religions-Sachen stattfindenden, Verhandlung auch seine Angelegenheit zur Sprache zu bringen; und wirklich gelang es, mit Hülfe einiger derselben, in dem sog. Passauer Vertrage (siehe Slg.) die gestörte Ruhe des Hauses und Landes wieder herzustellen [298]).

Es war dieß in kurzer Zeit das zweite Mal, daß wichtige Angelegenheiten des württembergischen Hauses zugleich mit Reichs-Sachen zur Sprache kamen; auch dießmal wäre vielleicht ohne den Drang der Umstände, welcher den protestantischen Fürsten günstigere Bedingungen auswirkte, die württembergische Frage noch lange im Anstand geblieben, oder doch mehr zum Nachtheil des Hauses entschieden worden. Die Haupt-Bedingung, von welcher Ferdinand die Aufhebung des Rechtsstreits abhängig machte, war die Anerkennung der östreichischen Afterlehenschaft, wovor sich Christoph bisher so sehr gesträubt hatte. Zugleich mußte sich dieser verpflichten, dem König Ferdinand „zur Vergnügung und Ergözung“ die Summe von 250,000 fl. zu erlegen; und endlich wurde auf den Fall, daß der württembergische Mannsstamm aussterben, folglich das Herzogthum dem östreichischen Hause heimfallen würde, von beiden Seiten beliebt, daß den etwa überbleibenden Fräulein des Hauses, wenn ihrer drei oder weniger, je 60,000, wenn ihrer mehr, je 40,000 fl. als Heimsteuer gegeben werden sollen.

Herzog Christoph war mit diesem, von Herzog Albrecht von Baiern in seinem Namen abgeschlossenen, Vertrage Anfangs nicht zufrieden. Zur Anerkennung der Afterlehenschaft hatte er sich zwar schon zuvor am 20. Juli 1552 bereit erklärt; aber die zugesagte Abfindungs-Summe schien ihm doch gar zu hoch. Indessen ließ er denselben am 3. Dez. desselben Jahrs der Landschaft zum Behuf der Bewilligung der festgesezten Abkunft-Summe vorlegen, und, ungeachtet sich diese wegen des erneuerten, angeblich von ihr nie gebilligten und den Grundgesetzen des Hauses zuwider laufenden Afterlehens-Verhältnisses sträubte, am 12. Febr. 1553 seine Ratifikation zusagen. Die Unterschrift und Besieglung des Vertrags erfolgte erst am 5. Juni desselben Jahrs [299]).

---

298) S. über die Verhandlungen Sattler a. a. O. Th. IV. S. 7. 11. 13. Beil. Nr. 16. S. 44.

299) Sattler a. a. O. S. 45.

117.

Herzog Ulrich war ohne einen anwendbaren lezten Willen gestorben; denn das von ihm in seiner Jugend errichtete Testament konnte, wie schon gesagt, unter den jezt so sehr veränderten Verhältnissen, keine Wirksamkeit mehr haben. Es blieb also vor der Hand bei der zwischen Christoph und Georg allgemein genommenen Abrede (§. 114). Solche in Wirksamkeit zu setzen, mußte der Herzog zuerst seinen Verwandten von der kaiserlichen Ungnade befreien; nachdem dieß gelungen war und der Graf die Erlaubniß zur Rückkehr in seine elsässischen Besitzungen erhalten hatte (27. Merz 1552 [300]), legte er die Frage wegen seines Bruders Zufriedenstellung den Ständen vor, deren Meinung er nach der Sitte seiner Voreltern in wichtigen Haus-Angelegenheiten gerne einen Einfluß gestattete. Freilich konnte der Herzog den Ständen nicht Unrecht geben, wenn sie eine Trennung des Herzogthums Württemberg, d. h. wohl der der Landschaft einverleibten Besitzungen, sowohl aus Rücksicht auf Gründe des Haus- als des Landes Wohls weder für rathsam oder thunlich, noch für verantwortlich erklärten; wider die Abtretung Mömpelgards und der dazu gehörigen Herrschaften ließ sich dagegen, wenigstens von Seite der neueren Haus- und Landes-Grund-Gesetze, nichts einwenden. Aber war Christoph zu einer solchen Entäußerung verpflichtet? Die mehr angeführten Zusagen Ulrichs und Christophs geben, als zu unbestimmt, für Entscheidung dieser Frage keinen Maaßstab; selbst Ulrichs Versprechen v. J. 1539 nicht, da die Bedingung, unter welcher es gegeben worden (Georgs Verbindung mit einer Prinzessin von Sachsen), wenn man auch noch so ausdehnend erklären wollte, bis jezt nicht eingetreten war (Georg vermählte sich erst 1555 mit einer Landgräfin von Hessen). Für die Ansprüche seiner Geburt aber war Georg schon durch den Vergleich v. J. 1513 abgefertigt, nach welchem er nur im Falle seiner Verheirathung noch eine jährliche Zulage von 3000 fl. in Geld anzusprechen hatte. Eine bestimmte rechtliche Verpflichtung zu Abtretung weiterer Besitzungen lag also für Christoph nicht vor; ebensowenig aber auch ein besonderer gesetzlicher Grund, warum er in dieselbe nicht hätte einwilligen sollen. Wahr ist es, mehrere in der vorigen Periode angeführte Hausverträge, namentlich der Münsinger Vertrag, hatten das Untheilbarkeits-Gesetz für sämmtliche, auch für die Mömpelgardischen Lande, ausgesprochen; man vergesse indessen nicht, daß Graf Heinrich, dessen Nachkommen jezt an der Regierung waren, obgleich Agnate des Hauses, nie in dieselben mit eingewilligt hat. Für diese war also nur der Herzogsbrief verbindlich, worin zwar die älteren Hausgesetze nicht förmlich aufgehoben, doch gerade in Beziehung auf Abfertigung der Nachgebornen Bestimmungen getroffen wurden, wel-

300) Das. S. 39 u. 52.

che zu diesem Zwecke die Lostrennung von Herrschaften, welche nicht zum eigentlichen Herzogthum gehörten, unbeschränkt zuließen.

Dieses vorausgeschickt, erlauben wir uns nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß Graf Georg zu einer Zeit, wo alles für das Haus verloren schien, mit Aufopferung das Schicksal seiner Verwandten theilte, und dadurch, wenn auch keine bestimmte Zusicherungen, doch gewiß Ansprüche auf dankbare Anerkennung sich erwarb, welche jezt, unter glücklicheren Umständen des Hauses, um so weniger zurückgewiesen werden durften, als eine reichere Ausstattung des sparsamen (schon 55 Jahre alten) Grafen Georg das einzige Mittel war, ihn zu einer Heirath zu vemögen, die, wie sich späterhin bestätigte, zum Fortbestande der Familie so höchst nothwendig war.

118.

Durch den am 4. Mai 1553 abgeschlossenen Vergleich (siehe Slg.) erhielt Graf Georg zu den bisher besessenen Herrschaften (Reichenweiler u. s. w.) noch die Grafschaft Mömpelgard nebst allen zugehörigen Herrschaften und den im Streit befindlichen Ansprüchen auf mehrere andere überrheinische Besitzungen: Ericourt, Ortenburg u. s. w. erblich mit allen Rechten der Landeshoheit übertragen. Ueberdieß machte ihm der Herzog ein Geschenk von 2000 Thalern, überließ ihm allen Vorrath an Geschütz, Hausrath, Wein und Früchten, versprach ihm das erforderliche Silbergeschirr auf eine Tafel abzugeben, seine im Land habenden Schulden zu berichtigen, und bis er (Georg) in den Besitz der im Streit befangenen Herrschaften gekommen seyn würde, eine jährliche Zulage von 1000 fl., auch hinsichtlich der (in Mömpelgard) von ihm übernommenen Verbindlichkeiten, sobald sich die Umstände des Hauses gebessert haben würden, eine weitere Entschädigung zusammen von 10,000 fl. Ferner ward dem Grafen, damit er auch in Württemberg ein Anwesen habe, Schloß, Stadt und Amt Neuenburg nebst dem dortigen Forste zur lebenslänglichen Benützung, unbeschadet der landesherrlichen Rechte, eingeräumt; dieser Punkt wurde jedoch späterhin (den 29. Dezember 1554) mit beiderseitiger Uebereinkunft dahin abgeändert, daß Herzog Christoph seinem Verwandten statt eines Anwesens weitere 3000 fl. jährlich zuzulegen versprach [301]). Von einem Verzicht auf weitere Ansprüche an Land und Leute, wie solcher bei dergleichen Abfertigungen sonst gewöhnlich war, ist in dem Vertrage nicht die Rede, vermuthlich, weil darüber schon der wirkliche Erbvergleich vom J. 1513 das Nöthige enthielt. Dagegen versprachen beide Theile, die altväterlichen Verträge, insbesondere, soviel die Erbfolge, die Versorgung und Abfindung der fürstlichen Fräulein betreffe, aufrecht zu erhalten; auch wollten sie sich gegenseitig treue Freunde bleiben, keiner sollte

301) O.U. im St.A. Sattler's histor. Beschreibung. Th. I. S. 172.

des Andern Feinde hausen u. s. w. Seine künftige Gemahlin sollte der Graf mit ihrem Widdum auf seine Herrschaften verweisen dürfen; auch versprach Herzog Christoph, zur Aussteuer einer jeden von des Grafen Töchtern 4000 fl. beizutragen. Im Fall der Mannsstamm des Hauses aussterben würde, dieß ward hier wiederholt, sollten die Fräulein aus beiden Linien zugleich in die Georg'schen Graf- und Herrschaften eintreten. Ohne dringende Noth und beiderseitige Einwilligung sollte kein Theil von seinen Besitzungen etwas veräußern dürfen; jedenfalls aber sollte ewige Losung und Wiederkauf gegen den fremden Käufer bedungen, und zur Sicherheit jezt schon hiefür jedem Theile des andern Lande stillschweigend verpfändet seyn. Am Schlusse der Urkunde fügte Herzog Christoph noch mit eigener Hand hinzu, daß er seinem Vetter, im Falle des Landes Nutzungen durch die ihm gegenwärtig entzogenen Einkünfte der Klöster würden vermehrt werden, alljährlich davon (weitere) 5000 fl. abgeben werde.

Am 23. Juli 1553 erfolgte die kaiserliche Genehmigung vorstehenden Vertrags, am 21. Aug. dess. J. nahm Graf Georg Besitz von den neu erworbenen Herrschaften, und am 17. November darauf ward er mit denselben vom Kaiser besonders belehnt [302]).

119.

Gleich freigebig, wie gegen den Grafen Georg, handelte Herz. Christoph gegen jedes einzelne Glied seiner Familie. Hier stehen seinem Verfahren nicht dieselben Gründe zur Seite, welche ihn vielleicht gegenüber dem Oheim rechtfertigen mochten; durch fortgesezes Abreißen einzelner Herrschaften, wenn solche auch nicht zum ursprünglichen Herzogthum gehörten, ward das Interesse des Hauses und Landes, wofür die früheren Haus-Gesetze so gut zu sorgen glaubten, leicht für immer verlezt. Von einer rechtlichen, oder auch nur von einer moralischen Verpflichtung war also hier nicht die Rede, und doch that es der Herzog, und nach ihm wieder sein Sohn Ludwig — beide wohl nicht ohne Bewußtseyn der Gefährlichkeit ihrer Handlungsweise, aber verleitet durch eine seltene Herzensgüte, die sie im Augenblicke nur das nächste Bedürfniß ihrer Familie betrachten, die ferneren Folgen ihrer Verschwendung aber weniger bedenken ließ. Wenn auch die jezt lebende Generation eine solche väterliche Sinnesart anerkennen mochte, so war dieß doch nicht von den kommenden Geschlechtern zu erwarten, wenn nicht etwa der Zufall den Schritt wieder unschädlich gemacht haben haben sollte.

Christoph hatte, als er das erste Mal im J. 1566 mit Versorgung seiner Familie beschäftigt war, zehn Kinder am Leben, worunter zwei Prinzen: Eberhard und Ludwig, jener 21, dieser 12 Jahre alt. Das Schicksal der Leztern lag ihm jezt am Herzen. Früher war

302) Sattler's Gesch. der Herzoge. Th. IV. S. 51.

in einem ähnlichen Falle dem Hause der Besitz von Mömpelgard, Reichenweiler u. s. w. zu Statten gekommen, jezt, da diese Herrschaften in Georgs Händen sich befanden, mußte Christoph in dem Gebiete des Herzogthums selbst sich nach Mitteln zu der beabsichtigten Abfindung seines jüngeren Sohns umsehen. Daß er die im Herzogsbriefe begriffene untheilbare Masse nicht angreifen dürfe, sah er wohl ein; wohl aber meinte er, wie er sich in dem zwei Jahre später errichteten Testamente ausdrückt: „daß es ihm nirgends verboten, noch abgestrikt, auch weder seine noch seines Vaters Meinung je gewesen sey, in demjenigen, was sie nach Erhöhung des Landes erworben, sich selbst die Hände zu beschließen und zu verstriken, und die Macht zu gebührlicher Versorgung ihrer Söhne sich zu nehmen.“ Er war daher darauf bedacht, den zweiten Sohn Ludwig mit solchen, erst nach Erhebung des Landes zum Herzogthum gekommenen, Gütern abzufertigen; weil diese jedoch an verschiedenen Orten gelegen, so wurden für einige derselben durch einen sogenannten „Abwechsel“ andere Stücke eingesezt, und demzufolge dem jungen Herzog eine Anzahl gut gelegener Städte, Schlösser und Aemter zu einem zusammenhängenden Besizthume eingeräumt, nämlich: Weinsperg, Neustadt, Moeckmühl, Lauffen, Marbach, Botwar, Beilstein, Backnang, Winnenden, die sogenannten Sachsenheimischen Lehengüter, die Pflegschaft zu Heilbronn mit zwei Häusern daselbst und das Schloß Reichenberg nebst ein und anderen Gerechtsamen und Einkünften, alles dieses mit hoher und niederer Obrigkeit, Herrlichkeit u. s. w. Das Uebrige, namentlich also was, von dem vorstehenden Austausche abgesehen, zum ursprünglichen Herzogthum Württemberg gehörte, und die böhmischen und östreichischen Lehen nebst Hohentwiel sollte dem Prinzen Eberhard und dessen ehelichen männlichen Leibes-Erben, als künftig regierenden Herzogen von Württemberg, verbleiben. Um aber nicht den Anschein zu geben, als ob durch diese Theilung die Einheit des ursprünglichen Herzogthums auf irgend eine Weise gefährdet worden sey, verwahrte sich der Herzog ausdrücklich dahin: daß durch vorstehende väterliche Verordnung das Fürstenthum Württemberg, abgesehen von der Administration, Uebung und Nutzung desselben, mit nichten getrennt oder getheilt, noch auch in der Eigenschaft der eingewechselten Stücke, in der Abhaltung gemeinschaftlicher Landtage und in der Beitragspflicht zu den Reichs- und Landes-Anlagen, Kontributionen und andern gemeinen Beschwerden etwas geändert werden solle. Würde er noch einen dritten Sohn erhalten, so, verordnete Christoph, sollte solchem von Eberhard ein fürstliches Heimwesen, und dazu von eben demselben und dem Bruder Ludwig eine jährliche Summe Gelds gereicht werden.

Diese Verfügung, womit noch mehrere die Landes-Verfassung betreffende Vorschriften verbunden waren, legte Herzog Christoph den auf den 10. Januar 1566 eigens deshalb einberufenen Ständen vor,

welche hierauf erklärten, daß dadurch dem Herzogsbriefe nicht entgegen gehandelt werde, und ihrerseits zu Aufrechthaltung der getroffenen Bestimmungen mitzuwirken versprachen. (Siehe Samml. [303]).

120.

Nach dem Tode seines ältern Sohns Eberhard sah sich Herzog Christoph veranlaßt, vorstehende Willensverordnung abzuändern. Er that dieß in einem schriftlichen Testament vom 18. October 1568 (siehe Sammlung) worin er, ohne den vorigen Willen aufzuheben, den er vielmehr hinsichtlich der Bestimmungen wegen eines nachgebornen Sohns und der Vorschriften für die Landes-Verfassung im Allgemeinen aufrecht erhielt, zuerst seinen nunmehr einzigen Sohn Ludwig zum Nachfolger in den herzoglichen Landen erklärte, zugleich aber auf den Fall, daß er noch einen oder mehrere weitere Söhne erhielte, gewisse vorsorgliche Bestimmungen traf. Der erste Nachgeborne sollte dieselben Besitzungen erhalten, welche er zuvor dem Prinzen Ludwig zugedacht hatte; über den getroffenen Austausch und das Einkommen des angewiesenen Bezirks wurden nun aber drei ausführliche Verzeichnisse gefertigt und dem Testament angehängt; und da hienach jenes Einkommen sich nicht höher als auf 28,660 fl. 52 Kr. 3 Hlr. belief, während Herz. Christoph die Absicht hatte, dem zweiten Sohne und dessen ehelichen männlichen Nachkommen „zu ihrer gebührlichen Versehung“ ein jährliches Einkommen von 33,000 fl. zuzuwenden, so wurde Ludwig beauftragt, das Fehlende hinzuzulegen. Ueberdieß sollten dem etwaigen Nachgebornen die Schlösser Weinsberg, Neustadt und Marbach hergerichtet, oder zu diesem Zwecke 30,000 fl. ausbezahlt werden; auch versprach Christoph diese Schlösser noch zu seinen Lebzeiten mit einer bestimmten Anzahl von Geschütz zu versehen. Weiter bestimmte der Herzog, daß, im Falle Prinz Ludwig vor völliger Erlangung seiner 24 Jahre zur Regierung kommen würde, bis zu diesem Zeitpunkte hin die Herzogin Wittwe und die Verwandten des Hauses: Wolfgang, Pfalzgraf in Zweybrücken, Georg, Markgraf zu Brandenburg und Carl, Markgraf zu Baden und Hochberg die Vormundschaft über die hinterlassenen Söhne und Töchter, auch die Testaments-Vollziehung, die zur Zeit seines Absterbens verordneten Landhofmeister, Marschall, Kanzler und Räthe aber die Expedition der Geschäfte, wie bisher, besorgen sollen. Auf Herzog Ludwigs Unterhalt,

303) Zur Aufnahme dieses Testaments oder Landtags-Abschieds in die Sammlung hielten wir uns nicht allein in Ansehung der einzelnen noch, in der Folge aufrecht erhaltenen Bestimmungen, sondern auch darum verpflichtet, weil dem Testamente von Anfang an durch seine Redaktion als Landtags-Abschied eine Publicität zu Theil geworden, welche ihm ganz das Gepräge eines Gesetzes gab, das ihm selbst ein späteres Aufheben in einem zweiten Testament nicht mehr hätte nehmen können.

Zucht und Erziehung sollte bis in sein 18. Jahr ebenso, wie dieß zur Zeit der Testaments-Errichtung geschehen, fleißiges Absehen genommen, alsdann aber derselbe durch wohlvertraute, redliche und verständige Leute in andern löblichen Uebungen und Ritterspielen, sowie auch allmälig in den Regierungs-Geschäften unterwiesen, und endlich mit zeitigem Rath und gutem Vorbetrachte der Vormundschaft verheirathet werden. Nach völliger Erlangung (d. h. Vollendung) der 24 Jahre seines Alters solle Herzog Ludwig die Regierung seiner Lande und Leute antreten, und im Fall ein nachgeborner Sohn vorhanden wäre, bis dieser ein gleiches Alter erreicht, mit obengedachten Personen die Vormundschaft über ihn versehen.

Auf den Fall, daß ihm noch ein dritter Sohn würde geboren werden, bestimmte Herzog Christoph demselben ein jährliches Deputat von 15,000 fl., wovon Ludwig 10,000 fl., der zweite Sohn 5,000 fl. beitragen sollte; jenem würde überdieß obliegen, für ein passendes Anwesen seines Bruders zu sorgen. Von dem Vorrathe an Silber-Geschirr, Kleinodien und Baarschaft, mit Ausnahme dessen, was der Herzogin Wittwe vermacht, und was bei den Prälaten und dem Kirchen-Kasten auf künftige Nothfälle aufbewahrt seyn, auch von Kleidern, Harnisch, Wehre, Pferden, und was ferner zum Leibe des Herzogs gehöre, solle Ludwig die eine Hälfte, den zwei Nachgebornen zu gleichen Antheilen die andere Hälfte zukommen. Und da Herz. Ludwig viele namhafte und gut gebaute Häuser, mit allem Nöthigen an Teppichen, Vorhängen u. s. w. versehen, erhalte, so solle er dem nächst gebornen Bruder davon zur Einrichtung seiner drei Häuser einen Antheil im Werth von 10,000 fl. überlassen; auch solle dieser ein eigenes Haus in Stuttgart (das sogen. Bronnenhaus) erhalten.

121.

Den jungen Grafen Friedrich (Sohn Georgs) von Mömpelgard betreffend, welchen Christoph nach dem Tode seines Vaters in Stuttgart erziehen ließ, verordnete Herzog Christoph, daß demselben gemäß Georgs leztem Willen, und in Uebereinstimmung mit den Vormündern des jungen Grafen, nach seinem, Christophs, Tode der Landhofmeister, der Marschall und der Kanzler von Württemberg, so alsdann im Amte, da sie die Verhältnisse der Grafschaft Mömpelgard am besten kennen, bis zur Volljährigkeit des Herzogs Ludwig zu Mitvormündern gesezt seyn, wenn aber Herzog Ludwig volljährig seyn würde, diesem ihr Amt übergeben sollen. Würde er, Herzog Christoph, keinen weitern Sohn erhalten und auch Prinz Ludwig ohne männliche Nachkommen sterben, so solle Graf Friedrich in das Herzogthum Württemberg und alle übrige Verlassenschaft eintreten, mit Ausnahme des Silber-Geschirrs, der Kleinodien und der Baarschaft, welche den Töchtern des Hauses oder ihren Kindern zufallen sollen. Würde aber kein männlicher Nachkomme mehr vorhanden seyn, so solle

es hinsichtlich der Erbfolge in den eigenthümlichen Besitzungen, gemäß dem am 4. May 1553 mit Georg errichteten Vertrage, gehalten werden. Würde ferner Graf Friedrich ohne Hinterlassung männlicher Erben vor seinen, Christophs, Söhnen mit Tod abgehen, und daher die Grafschaft Mömpelgard nebst Zugehörde auf der lezteren Seite fallen, so solle dem Herzog Ludwig auch die bisher bezahlte Zulage von 4000 fl. nebst den aus der Landschreiberei gereichten Zinsen im Betrage von 1500 fl. heimfallen, die Grafschaft selbst aber nebst Zugehörde dergestalt unter die Brüder vererbt werden, daß einer unter ihnen, sonderlich der jüngste, dieselbe allein regieren und sich mit den übrigen auf einen jährlichen Abtrag vergleichen solle, wobei aber eine Erbeinigung dahin zu errichten wäre, daß nichts von Land und Leuten auf irgend eine Art veräußert werden wolle.

Unter den Söhnen Christophs sollte nach unbeerbtem Absterben des einen der nächste dem Grade und hier wieder dem Alter nach succediren, so daß der zweite dem ersten und der dritte dem zweiten — doch dieser (der dritte) ohne weitere Ansprüche auf das ihm bisher bezahlte Deputat — folgen würde. Würde sich jemals ein Streit zwischen denselben unter sich oder mit dem Grafen Friedrich zutragen, so sollten sie sich in keine thätlichen Handlungen einlassen, sondern mit einander, unter Vermittlung ihrer Räthe oder nächsten Blutsverwandten, vertragen.

Ueber die Regierungsverwesung während der Regierung des minderjährigen Herzogs wurde bestimmt, daß Landhofmeister, Marschall, Kanzler und Räthe sich der Kanzlei-Ordnung gemäß erzeigen, die gewöhnlichen Geschäfte für sich abmachen, unter den dem Herzog bisher vorbehaltenen Angelegenheiten aber die geringfügigeren und dringenderen unter Zuziehung der Herzogin Wittwe und späterhin auch des Prinzen erledigen, und die anderen periodenweise den abwesenden Vormündern zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung vorlegen sollen.

Sodann vermachte der Herzog seiner Gemahlin über dasjenige, was ihr im Heiraths-Vertrage zugeschrieben worden, ein Legat von 10,000 fl. und eine jährliche Zulage zu ihrem Widdum von 1000 fl. wofür ihr die Städte und Aemter Nürtingen und Neuffen gleichmäßig verpfändet seyn sollten. Auch bestimmte er, daß derselben diejenigen 1000 fl., welche sie bisher aus der Landschreiberei bezogen, auch fernerhin verbleiben sollen; und endlich vermachte er ihr drei der besten Kleinodien, für zweitausend Gulden Silber und seinen gewöhnlichen Leibschmuck.

Die Töchter des Herzogs sollten, so lange die herzogliche Wittwe den Widdums-Stuhl nicht verrücken würde, bei ihr, (außerdem oder) nach ihrem Tode aber bei den verheiratheten Schwestern erzogen, und dafür von den Vormündern oder dem Herzog Ludwig, wenn dieser sein Alter erreicht, eine billige jährliche Wiederlegung gegeben werden. Würden sie sich anständig verheirathen können, so solle sie

Herzog Ludwig, dem Herkommen gemäß, mit Kleidern, Kleinodien, Ketten, Silbergeschirr u. s. w. im Werth von 17000 fl. auszusteuern verbunden seyn.

122.

Ein halbes Jahr nach dieser Verordnung (den 28. Dezbr. 1568) starb Christoph und hinterließ das Herzogthum seinem einzigen Sohne Ludwig. Da dieser noch nicht einmal 15 Jahre zurückgelegt hatte, so trat die von seinem Vater verordnete vormundschaftliche Regierung ein, nur daß an ihr Pfalzgraf Wolfgang, welcher eben einen Zug gegen Frankreich unternommen hatte und bald darauf starb, keinen Antheil nahm. Im Namen der beiden Markgrafen scheint Heinrich von Kastell, als sogenannter Statthalter, thätig gewesen zu seyn, dem es auch gelang, durch einen Vormundschafts-Abschied der beiden abwesenden Fürsten vom 11. April 1570 dem schädlichen Einflusse der Herzogin Schranken zu sezen [304]). Bald darauf mußte diese, als blödsinnig, ganz von der Vormundschaft abtreten [305]); und da mittlerweile auch Markgraf Karl von Baden mit Tod abgieng, so ward zulezt nur noch der Markgraf von Brandenburg, als ordentlicher Vormünder, übrig geblieben, welcher sich übrigens nie längere Zeit im Lande aufhielt. Hiernach ergab sich von selbst, daß Herzog Ludwig, indem er nach dem Willen seines Vaters allmälig in die Regierungs-Geschäfte eingeleitet worden war, bei Erlangung des vierundzwanzigsten Jahrs sich bereits im vollen Umfange der Landesherrschaft befand und es daher nur noch einer förmlichen Abtretung derselben durch seinen eben genannten Vormünder bedurfte. Diese erfolgte endlich am 20. Septbr. 1578 [306]), nachdem Ludwig schon zuvor am 9. Septbr. 1569 die östreichische After-Belehnung, und am 17. April 1573 [307]), nach längeren Streitigkeiten mit dem östreichischen Hause, die unmittelbare Belehnung mit den Reichs-Regalien erhalten hatte.

Herzog Ludwig war im Besitz des ganzen Landes geblieben, und es schien nicht, als ob die Zahl seiner Nachkommen eine Theilung desselben veranlassen würde. Indessen machte er schon am 6. Merz 1587 ein Testament (Slg. Nr. 46), worin er neben manchen andern, seine Frömmigkeit bezeichnenden, Verordnungen sehr ausführlich über die Erziehung, Bevormundung und endliche Versorgung seiner künftigen Kinder verfügte. Die Grundsätze, nach welchen er hiebei verfuhr, sind ganz dieselben, welche sein Vater, Herzog Christoph, in seinem kaum erwähnten lezten Testamente in Anwendung gebracht hatte; namentlich sind die Bestimmungen, welche die Erbfolge im Hause, die

304) Sattler a. a. O. Th. V. S. 19.
305) Daselbst S. 19.
306) Ebendas. S. 48.
307) Ebendas. S. 26.

Abfertigung der nachgebornen Söhne, die allenfallsige Beerbung des Grafen Friedrich und dessen Rechte auf Nachfolge im Herzogthume betreffen, fast wörtlich davon hergenommen.

Das gegenwärtig vereinigte Land Württemberg sollte zwar nicht förmlich getheilt werden — die Landtage, das Hof-Gericht, der Kirchenrath, die sog. Registratur sollten, wie bisher, gemeinschaftlich seyn; doch sollte der nachgeborne Sohn in den ihm angewiesenen Besitzungen — denselben welche Christoph seinem zweiten Sohne bestimmte — alle Rechte auszuüben, welche eine abgesonderte Nutzung nothwendig macht. Daneben wurde ihm, um sein jährliches Einkommen auf 33,000 fl. zu setzen, der früher bestimmte Geldzuschuß nebst allen in Christophs Testamente genannten Vergünstigungen zugesichert. Dem dritten Sohne ward ebenfalls, wie dort, ein jährliches Deputat von 15,000 fl., dem vierten ein solches von 10,000 fl. ausgesezt; daneben sollten beide besondere Anwesen im Lande des ältesten Bruders erhalten. Sollten beim Absterben Ludwigs noch weitere Söhne vorhanden seyn, so würden sich bis zu ihrer erlangten Volljährigkeit die Ober- und Unter-Vormünder über die Abfertigung derselben nach Billigkeit zu vereinigen haben. Zu jenen bestimmte der Herzog die Wittwe und den Landgrafen zu Hessen, zu diesen den Landhofmeister und die geheimen Regimentsräthe. Endlich bestimmte der Herzog neben Anderem, dessen wir in der Landes-Verfassung gedenken werden, daß seinen Töchtern außer dem seit einiger Zeit von der Landschaft dargebrachten Heirathgute von 12,000 fl. und dem ordentlichen Vermählungs-Aufwande das Gebührende an Kleidern, Kleinodien, Ketten, Silber-Geschirr u. a. zusammen im Werth von 17,000 fl. gegeben werden solle.

Am 20. April 1587 traf Herzog Ludwig in einer sogenannten Neben-Dispotion unter Bestätigung des vorangeführten Haupt-Testaments mehrere nachträgliche Bestimmungen über dessen Aufbewahrung, Eröffnung u. s. w.; sodann in einem sog. Codizill vom 21. Octbr. 1589 einige Verordnungen zu Gunsten seiner Gemahlin.

Wichtiger, als diese beiden Verfügungen, ist jedoch das lezte Codizill Ludwigs vom 11. Juli 1592 (siehe Slg.), welches als eine wesentliche Ergänzung des erstgedachten Haupt-Testaments betrachtet werden muß. Nach abermaliger Bestätigung des Leztern traf darin der Herzog neuerdings ein und andere Bestimmungen zu Gunsten seiner Gemahlin, seiner Schwestern und Diener, welche wir dem Leser selbst nachzusehen überlassen müssen. Wichtig ist für uns das Verzeichniß des dem Grafen Friedrich, als vermuthlichen Regierungs-Nachfolger, zum Voraus überlassenen Silber-Geschirrs und der fürstlichen Kleinodien, sofern solches ohne Zweifel die Grundlage der in der Folge geführten stehenden Haus-Inventare über diese Gegenstände geworden ist. Ebenso bemerkenswerth sind die wegen der künftigen Verantwortung der herzoglichen Diener von Ludwig getroffenen Bestim-

mungen, welche wir uns jedoch in der Geschichte der Lande-Verfassung anzuführen vorbehalten.

123.

Herzog Ludwig starb, obwohl erst 39 Jahre alt, im Merz 1593 ohne eigene Nachkommen. Das Herzogthum fiel also wieder ganz und ungetrennt an den Grafen Friedrich, den einzigen noch lebenden Sohn des Grafen Georg, Besitzer von Mömpelgard, Reichenweiler, und der übrigen zugehörigen Herrschaften. Die Gefahr einer bleibenden Trennung dieser Lande, welche die liberale Handlungsweise Christophs und Ludwigs, gegenüber ihren gehofften Nachkommen, herbeigeführt hatte, waren durch zufällige Schickung glücklich umgangen, und es hieng nun ganz von dem neuen Regenten ab, welche entsprechendere Anordnungen er für die künftige Erbfolge in der Linie, deren Stamm-Vater er war, treffen würde.

Herzog Friedrich hatte noch als Graf von Mömpelgard den 14. Merz 1593 sich zu Aufrechthaltung der leztwilligen Verfügungen Ludwigs verbindlich gemacht (siehe Slg.). Am 27. Aug. desselben Jahrs wurden diese eröffnet, und von dem neuen Herzoge unter dem Beisatze: „soviel sich vermöge gemeiner Recht gebürte, Ire fürstliche Gnaden von Rechts vnd Billigkeit wegen schuldig, auch ohne Ir F. G. vnnd dero posteritaet praejudicio geschehen möchte", nochmals anerkannt [308]).

Das östreichische Haus, welches bekanntlich, zunächst vermöge des Cadauer Vertrags, bei der württembergischen Erbfolge sehr betheiligt war, suchte von dieser Regierungs-Veränderung Nutzen zu ziehen. Zwar kam es nicht ausdrücklich auf jene Einwendung zurück, als seye Georg mit seinen Nachkommen in dem Cadauer Vertrage nicht mitbegriffen, vermuthlich, weil es fürchtete, der Herzog möchte aus dieser Stellung eine noch wichtigere Einwendung gegen alle und jede Folgen jenes Vertrags hervorholen. Doch forderte es einstweilen die im engern Sinne sog. östreichischen Lehen (Blaubeuren u. s. w.), als heimgefallen durch den Tod Ludwigs, zurück. Herzog Friedrich läugnete die Verbindlichkeit zur Herausgabe und erklärte zugleich in Bezug auf die im Hinterhalt befindliche Haupteinwendung, daß er seine Erbfolge weder aus dem Cadauer, noch aus dem Passauer Vertrage, sondern allein aus dem Herzogsbriefe herleite. Dieser Erklärung traten auch die deßhalb zusammenberufenen Stände bei, welche jene Verträge nie gut geheißen hatten, übrigens sich erboten, dem Herzoge in dem unternommenen Werke zu Befreiung des Landes von der ihm aufgedrungenen After-Lehenschaft alle erforderliche Hülfe zu leisten (siehe Sammlung). Endlich nach langwierigen Verhandlungen,

308) Manusc. Hiemit bezeichne ich der Kürze halb jede handschriftliche Quelle, so nicht Original-Urkunde ist.

wobei dem Herzoge das Geldbedürfniß des kaiserlichen Hofs sehr zu Statten kam [309]), gelang es den 24. Jan. 1599 in dem sog. Prager Vertrage des für die Ehre des Hauses und Landes kränkende Verhältniß aufzulösen (siehe Slg.).

Herzog Friedrich versprach hierin, dem Kaiser Rudolph II., als nunmehr regierenden Erzherzoge von Oestreich, innerhalb sechs Monate die Summe von 400,000 fl. baar zu bezahlen; und überdieß mußte er sich gefallen lassen, daß der Kaiser sich die, freilich theilweise schon im Herzogsbriefe zugesicherte, Anwartschaft im Herzogthum Württemberg und zu Bezeichnung dieses Verhältnisses die Führung der herzoglich württembergischen Titel und Wappen, so wie die fernere Empfahung des Herzogthums vom Reiche, gleichsam als Mitbelehnter, vorbehielt. Zugleich wurde bestimmt — was jedoch nie in Ausführung kam, — daß in Zukunft alle regierenden Herzoge zu Württemberg bei dem Antritte ihrer Regierung sich zu Aufrechthaltung dieses Vertrags verpflichten sollten. Die bisher zwischen dem Hause Oestreich und den Ständen Württembergs aufgerichteten Verträge, so weit sie dem gegenwärtigen Vergleiche nicht zuwider, sollten aufrecht erhalten bleiben. Wurden einst, bei etwa eintretenden Rechte der Anwartschaft, Schulden oder andere Verbindlichkeiten auf dem Lande haften, so solle das östreichische Haus dafür einstehen; wären unverheirathete Fräulein vorhanden, so solle dem Herkommen gemäß die gemeine Landschaft jedem derselben 32,000 fl. Heirathgut geben, das übrige aber nach dem Passauer Vertrage von dem alsdann regierenden Erzherzoge von Oestreich darauf gelegt werden. Endlich wurde noch ausdrücklich beigefügt, daß in dem vorgedachten Falle östreichischer Succession alles dasjenige, so seit dem Cadauer Vertrage zum Herzogthume erworben, nebst sämtlichen vorhandenen Mobilien und dem Werthe der seit jener Zeit gemachten Aufbesserungen in Häusern und Festungen den Eigenthums-Erben ersezt, auch in Religions-Sachen keine Aenderung im Lande vorgenommen werden solle.

Die württembergischen Stände, nachdem sie schon am 6. Merz 1599 die erforderliche Geldsumme bewilligt hatten, gaben den 6. Dezember dess. Jahrs [310]), die Agnaten des östreichischen Hauses den 24. Januar 1599 — 6. Januar 1602 [311]) ihre schriftliche Zustimmung zu dem vorangeführten Vertrag; und diese ertheilten auf Ansuchen auch die Kurfürsten zu Mainz, Trier und Cölln den 20. und 29. Septbr. und 8. Okbr. 1599 [312]).

---

309) Näheres über diese Verhandlungen siehe bei Sattler a. a. O. Th. V. 185. 200.

310) L.G.V. S. 270 — 277.

311) Das. S. 280 — 282. 285 — 288. 278 — 280.

312) Ebend. S. 288 — 291.

124.

Wir haben in der bisherigen Geschichte der Haus-Verfassung zwei wichtige Stufenfolgen durchlaufen. In der ersten, welche noch ganz dem vorigen Zeitraume angehört, ist durchaus vorherrschend die Natur der Sache: entweder ist nur ein Nachfolger vorhanden und dann tritt dieser ohne besondere Bestimmung in die Regierung ein; oder es sind mehrere vorhanden — und der Zufall wollte, daß die Zahl derselben bisher nie ein Hinderniß war — hier treten entweder alle an die Regierung, oder sie vereinigen sich insgesamt für den Vorzug eines Einzelnen (des Aeltesten). Zwischen dieser und der zweiten Stufenfolge liegt in der Mitte der Herzogsbrief, welcher mit Einführung des gesetzlichen Erstgeburtsrechts schließend hinter die erstere tritt und zugleich einer neuen Reihe von Hausgesetzen ihre Richtung anzeigt. Offenbar war für Aufrechthaltung der Landeseinheit sehr viel gewonnen, sobald man nur einmal die Ueberzeugung festhielt, daß der Wille des lezten Vorfahren durchaus geachtet werden müsse, und diese Ueberzeugung tritt aufs Bestimmteste hervor in den Testamenten der Herzoge Christoph und Ludwig. Jene vollständige Einheit selbst ward zwar durch diese Verordnungen noch nicht hergestellt, auch beziehen sie sich ausdrücklich nur auf die vorgelegenen Fälle; wie wir indessen schon in dem Testamente Ludwigs eine auffallende Nachahmung desjenigen seines Vaters finden, das die Einheit auch der zu dem ursprünglichen Herzogthum hinzu erworbenen Landestheile mit den übrigen doch gewissermaaßen der Form nach aufrecht zu erhalten suchte, so werden wir auch alle künftigen Bestimmungen auf diese leztwilligen Verordnungen gegründet sehen, welche somit einen unzertrennlichen Theil des Ganzen ausmachen, und ohne den Bau des Leztern zu unterbrechen, nicht aus der Reihe der Hausgesetze entfernt werden können.

125.

Herzog Friedrich war am 29. Januar 1608, ohne eine Bestimmung über die künftige Erbfolge getroffen zu haben, schnell mit Tod abgegangen. Von 9 Söhnen und 6 Töchtern, womit seine Ehe gesegnet worden, waren 5 Prinzen und 4 Prinzessinnen am Leben geblieben. Der älteste Sohn Johann Friedrich, als bereits 26 Jahre alt, trat sogleich an die Regierung, und übernahm es, mit seinen nachgebornen Brüdern über ihre Abfertigung sich gütlich zu vereinigen. Man scheint die Volljährigkeit dieser Prinzen, oder doch der Mehrzahl derselben, haben abwarten zu wollen [313]); denn erst am 28.

313) S. den Landtags-Abschied v. 19. Dez. 1610 (siehe Slg.), worin der Herzog aufgefordert wird, sich nunmehr, nachdem die herzogl. Brüder ihre Volljährigkeit Theils bereits erreicht haben, Theils in

Mai 1617 kam jener merkwürdige Vergleich zu Stande, welcher vermöge der, wenn schon auch nur für den Fall der gegenwärtigen Theilung darin getroffenen, Anordnungen eine weitere Fortsetzung zu den bisher angeführten Haus-Gesetzen bildet (siehe Slg.).

Nach einer kurzen Einleitung, worin sich auf die bei dem herzoglichen Hause bestehenden Gesetze, insbesondere auf den Herzogsbrief und die Testamente der Herzoge Christoph und Ludwig, bezogen wird, werden in diesem sog. fürstbrüderlichen Vergleiche zuerst dem Herzoge Johann Friedrich, als dem erstgebornen und ältesten Bruder, das Herzogthum Württemberg und Teck, nebst allen zugehörigen Grafschaften und Herrschaften, sodann dem zweitgebornen Herzog Ludwig Friedrich die Grafschaft Mömpelgard nebst Horburg und Reichenweiler, dem dritten Bruder, Julius Friedrich, die neu erworbenen Güter Weiltingen und Brenz, diese jedoch vorbehältlich der Oberherrlichkeit Johann Friedrichs, mit einem jährlichen Einkommen von 15,000 fl., den beiden jüngsten Brüdern aber: Friedrich Achilles und Magnus je ein jährliches Deputat von 10,000 fl. nebst angemessenen Residenzen, jenem in Neustadt, diesem in Neuenbürg, erblich angewiesen. An den drei lezteren Deputaten, so wie an dem Silbergeschirr, das jedem der drei jüngeren Prinzen im Werth von 3000 fl. zugesichert worden, sollte Herzog Johann Friedrich zwei Drittheile, Herzog Ludwig Friedrich, als Besitzer von Mömpelgard, ein Drittheil beitragen; übrigens sollte Herzog Johann Friedrich die auf dem Herzogthume haftenden Beschwerden, sowohl gegenüber dem Reiche, als auch hinsichtlich der Abfertigung seiner Schwestern allein übernehmen, und überdieß sich verpflichten, die Streitigkeiten, worin das Burgundische Lehen und das Gut Weiltingen befangen, je mit seinen Brüdern Ludwig Friedrich und Julius Friedrich gemeinschaftlich fortzuführen, auch dem Erstern zu Erhaltung der evangelischen Kirchen und Schulen in Mömpelgard alljährlich 2000 fl. aus dem Kirchenkasten zuzuschiessen, so wie endlich demselben eine Forderung von 6000 Kronen unentgeldlich zu überlassen, dem Leztern aber nicht nur die auf Weiltingen und Brenz selbst guthabenden (Kaufs-?) Forderungen zu erlassen, sondern auch die darauf haftenden Schulden theilweise zu übernehmen.

126.

Man sieht, das von den Herzogen Christoph und Ludwig gegebene Beispiel ward mit der einzigen Ausnahme befolgt, daß dem dritten Sohne, welcher nach jenem gleichfalls, wie die späteren Söhne, nur ein Deputat nebst Wohnsitz anzusprechen hatte, nunmehr gewisse

---

Wälde erlangen werden, mit denselben zu vergleichen. Ueber die Theilung der Mobiliar-Verlassenschaft hatten sich die Brüder schon am 23. Okt. 1609 verglichen; die weitere Abfertigung ward hier nur bis Ende des herzogl. Vermählungsfestes verschoben. O.U. im St.A.

Besitzungen eigenthümlich und mit Jurisdictions-Befugnissen überlassen wurden. Da diese Eigenmachung, wie sich der Vergleich ausdrückt, „der Voreltern Exempel“ zuwider, so wurde noch besonders bestimmt, daß dieselbe für künftige Fälle der Art bei dem fürstlichen Hause zu ganz keinem Präjudize gereichen, vielmehr als ein Spezialfall, der auf besondern Ursachen beruhe, anzusehen sey. Im Fall Herzog Julius Friedrich keine männlichen Nachkommen hinterließe, oder derselbe späterhin in die Grafschaft Mömpelgard einträte, sollten die gedachten Güter wieder an Herzog Johann Friedrich oder dessen Erben, als Inhaber des Herzogthums, zurückfallen.

Bemerkenswerth ist unter den beigefügten Bestimmungen zunächst jene, welche den Besuchen der abgefertigten Prinzen Schranken zu setzen sucht. Damit es nicht das Ansehen habe — heißt es in dem Vertrage — als wären sämmtliche Herren Gebrüder durch ihre verschiedenen Residenzen von einander getrennt, und damit hinwieder auf der andern Seite auch dem regierenden Herrn nicht durch lange und häufige Besuche Hinderung oder Unordnung zugefügt werde, seye für gut gefunden worden, Folgendes zu verabschieden. Keiner der fürstlichen Brüder solle über zehn bis fünfzehn Pferde und gleichviele Diener mitbringen; ihre Anwesenheit aber solle, im Fall keine besondere Einladung vorausgegangen wäre, nicht über acht, längstens vierzehn Tage dauern. Würde diese Zeit überschritten werden, so solle am Deputate des betreffenden Prinzen ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden. Im Falle einer Einladung hingegen solle es der Auslösung halb gehalten werden, wie unter Fürsten herkömmlich sey.

Weiter verbanden sich die fürstlichen Brüder, daß keiner des andern Feinden Hülfe oder Unterschlauf geben, oder ohne des andern Bruders Wissen, Willen und Gutachten sich mit Dritten in ein Bündniß einlassen, des andern heimlicher oder öffentlicher Feind werden wolle; vielmehr wollten sie sich in Nothfällen gegenseitig beistehen, auch alles, was zu Ehren und Wohlfahrt des württembergischen Stammes und Namens dienlich sey, thun und leisten. Allererst aber wollten sie und ihre Nachkommen bei der evangelischen Religion, wie solche in der Augspurgischen Confession begriffen, beständig verbleiben.

127.

Ferner wurde in dem vorgedachten fürstbrüderlichen Vergleiche bestimmt, daß die herzogl. Brüder sich, wie bisher, gleichen Titels und Wappens bedienen, nichts von ihren Landestheilen veräußern, oder, wenn etwa Nothfälle eine solche Veräußerung nothwendig machen würden, sich gegenseitig zuvor davon benachrichtigen und ewige Wiederlosung vorbehalten wollten; endlich daß keiner ohne des Andern, insbesondere des ältern regierenden Herrn Bruders, als des „Haupts des fürstlichen Hauses“ Rath, Vorwissen, Willen und Belieben, zumal aber nicht außer dem fürstlichen Stande, sich heirathen

wolle. Die fürstlichen Fräulein sollen mit Fürsten, welche der Augspurgischen Confession zugethan, und, wenn sie Töchter des regierenden Landes-Fürsten wären, mit 32,000 fl., wenn sie aus Nebenlinien abstammen, mit 20,000 fl. Heirathgut von der Landschaft, auch sonsten dem Herkommen nach gegen gewöhnlichen Verzicht versehen werden.

Würde einer der fürstlichen Brüder über kurz oder lang ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen, so solle (mit Ausnahme der Güter Weiltingen und Brenz, womit es, wie oben bemerkt, zu halten) jedesmal der dem Verstorbenen dem Alter nach folgende Bruder, und hinwieder diesem der nächstfolgende succediren. Die von einem Bruder hinzuerworbenen Güter sollen ebenfalls dem männlichen Stamme allein verbleiben und daher ohne Rücksicht auf die vorhandenen Töchter dem nächsten Agnaten zufallen. Wäre dieser ein Sohn, so solle solcher auch die fahrende Habe ganz behalten, und dagegen seine Schwestern zu unterhalten, sowie zur Zeit ihrer Verheirathung neben dem landschaftlichen Heirathgut standesgemäß abzufertigen verbunden seyn. Wäre er aber auch ein entfernterer Verwandter, so solle ihm doch das zur fürstlichen Tafel gehörige Silber-Geschirr, sowie zwei Drittheile der Kleinodien zufallen und erst das übrige den Töchtern zugetheilt werden; wogegen nun jener gleichfalls für der leztern Unterhalt zu sorgen verpflichtet wäre. Würde endlich der ganze Mannsstamm aussterben, so solle die Grafschaft Mömpelgard und die Herrschaft Reichenweiler nebst den dazu gehörigen Besitzungen, „nach Art und Eigenschaft derselben Landen", den überlebenden Fräulein und deren Nachkommen vorbehalten seyn.

Die Vormundschaft über die nachgelassenen Kinder betreffend, wurde bestimmt: daß, wofern der regierende Herzog bei seinem Absterben nichts hierüber beschlossen haben würde, der älteste Bruder nebst der fürstlichen Wittwe, unter Zuthun vertrauter Räthe, wie solches n Christophs und Ludwigs Testament verordnet worden, sich der Vormundschaft annehmen sollen. Würde einer der nicht regierenden Brüder ohne besondere Anordnung sterben, so solle die Vormundschaft dem ältesten, alsdann noch lebenden, Bruder gelassen und solchem anheim gestellt werden, ob und welchen der anderen Herrn Brüderer etwa hinzuziehen wolle.

Streitigkeiten zwischen den fürstlichen Brüdern und deren Erben sollten gtlich verglichen, oder durch einen kurzen Austrag, unter Niedersetzung dreier Räthe von jedem Theil — worunter 1 vom Adel und 2 Rechtserständige —, welche nach Umständen einen Obmann zu erwählen hätten, auf eingebrachte zwei oder drei Schriften von jeder Parthei erschieden werden.

128.

Dieß er wesentliche Inhalt des vorgenannten fürstbrüderlichen Vergleichs. Zu dessen Aufrechthaltung hatten sich sämmtliche Brüder

nach der Sitte ihrer Vorfahren eidlich verpflichtet; auch ward von den Ständen auf Verlangen dem Vertrage das gemeine Siegel beigedrückt. Der jüngste Bruder, Herzog Magnus, hatte zwar versprochen, sobald er das 25. Jahr zurückgelegt haben würde, zu allem Ueberfluß den Vergleich nochmals zu genehmigen; auch wurden nach diesem Zeitpunkt deßhalb Verhandlungen mit demselben eingeleitet; die Vollziehung jenes Versprechens hinderte jedoch der im Jahr 1622 erfolgte Tod des Prinzen.

Mit seinem Bruder in Mömpelgard hatte Herzog Johann Friedrich, welcher sich hier, wie anderwärts, durch eine seltene Uneigennützigkeit auszeichnete, auch nach dem angeführten Vergleiche noch Manches beizulegen. Noch in demselben Jahre zeigte sich bei einer angestellten Durchschnittsberechnung, daß die Herrschaften Horburg und Reichenweiler, woraus Ludwig Friedrich seinen Antheil an den Deputaten des jüngeren Bruders hätte bezahlen sollen, um 2611 fl. 18 kr. weniger ertragen, als früher angenommen worden war. Johann Friedrich nahm daher in dem Vergleiche vom 8. Oktober 1617 seinem Bruder Ludwig 2600 fl. von jenem Antheile ab; zugleich verpflichtete er sich, seinem zweiten Bruder Julius Friedrich in Weiltingen, dessen Einkünfte bei gemachter Berechnung um 1286 fl. 32½ kr. unzureichend (zur festgesezten Deputatssumme von 15,000 fl.) gefunden wurden, künftig alljährlich diese Summe und überdieß in den nächsten 3 Jahren einen freiwilligen Zuschuß von jährlichen 3000 fl. ausbezahlen zu lassen [314]).

Herzog Ludwig Friedrich war mit vorgedachter Erleichterung noch nicht zufrieden. Die Einkünfte von Mömpelgard reichten, wie er sagte, zu Bestreitung seines Hofstaats, so sehr er solchen bisher zu beschränken bedacht gewesen, nicht hin; er stellte daher seinem Bruder Johann Friedrich anheim, wie ihm, ohne Verletzung des beschworenen Hauptvergleichs, möchte geholfen werden. Dieser nahm ihm hierauf — in einem Vergleich v. 11. Dezember 1618 — auf die nächsten acht Jahre den übrigen Antheil an den brüderlichen Deputaten, im Betrage von 11,666 fl., ab, und überdieß machte er sich verbindlich, mehrere Schulden Ludwigs, im Betrage von 74,000 fl., so wie alle auf Mömpelgard haftenden Kapital- und Zins-Rükstände zu berichtigen; wogegen Ludwig nunmehr, gleichfalls auf acht Jahre, von dem geforderten jährlichen Beitrage des Kirchenkastens von 5000 fl. abstehen sollte [315]).

Am 13. September 1624 versprach Johann Friedrich seinem Bruder Julius in Weiltingen, gegen Zurückstellung der von diesem gewaltsam eingenommenen Herrschaft Staufeneck an ihren rechtmäßigen

---

314) D.U. im S.A. abgedruckt bei Paulus a. a. O. 3. Abthl. S. 85 — 89.

315) Desgleichen, das. S. 89 — 93.

Besitzer, von Freiberg, die ihm am 8. October 1617 auf drei Jahre bewilligte jährliche Zulage von 3000 fl. auf 5000 fl. bleibend zu erhöhen [316]).

Endlich, am 30. Merz 1628, nachdem die in dem leztgedachten Vergleiche für die gegenseitigen Leistungen der Brüder festgesezte Zeit abgelaufen, und zugleich dem regierenden Herzoge das Deputat des Herzogs Magnus heimgefallen war, kam zwischen den Herzogen Johann Friedrich und Ludwig Friedrich ein weiterer Vergleich zu Stande, worin, unter abermaliger Bekräftigung des Hauptvertrags, zuerst von H. Johann Friedrich a) die Verpflichtung zu Entrichtung der Deputate, an die zwei noch lebenden jüngeren Brüder bleibend übernommen, b) der im lezten Vergleiche suspendirte jährliche Zuschuß aus dem herzoglichen Kirchenkasten zum Unterhalt der Kirche und Schule in Mömpelgard im erhöhten Betrage von 5000 fl. für immer zugesichert und c) versprochen wurde, dem Herzog Ludwig Friedrich bei allen Streitigkeiten und Anforderungen aus früherer Zeit, die Grafschaft Mömpelgard betreffend, Rechtens zu vertreten und schadlos zu halten; wie auch d) die Reichs- und Kreis-Kontributionen für denselben inskünftig beständig auf die Landschreiberei zu übernehmen; sodann von Herzog Ludwig Friedrich e) seine bisherigen Forderungen an rückständigem Deputate im Betrage von 57,000 fl., wie auch alle weiteren älteren Ansprüche irgend einer Art, und ebenso f) vorderhand sein geforderter Antheil an dem heimgefallenen Deputate des Herzogs Magnus von 1000 fl. aufgegeben werden mußte; lezteres übrigens unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß, im Fall einer der zwei noch übrigen jüngeren Brüder mit Tod abgehen würde, dem Herzog Ludwig und seinen Nachkommen der betreffende Antheil an deren erledigten Deputaten, nebst jenem an des Herzogs Magnus Deputate, vorbehalten seyn solle.

Da die Unterschrift dieses Vergleichs, nachdem sie eine Zeitlang durch Verzögerung hingehalten worden war, durch den am 18. Juli 1628 erfolgten Tod des regierenden Herzogs Johann Friedrich verhindert wurde, so bezeugte der herzogliche Geheime Rath in einer Urkunde vom 1. Mai 1629, daß „nicht der geänderte Wille Herrn Herzog Johann Friedrichs, sondern langsames Aufhalten dessen, welcher es seiner Schuldigkeit nach billig mehrers befürdert haben solt, sowohl alß Gottes Almächtiger vnentlicher Will vnd Gewalt verursacht und gehindert, auch dahero jeniges, was mit so beständigem Vorsatz, recht informirtem Willen, vnd zeitlich gehabtem Rath, noch bey lebendigem Leib, einmahl richtig entscheiden, verglichen, vnd aufgesetzt worden, nicht vncrefftig, noch mangelhafft werden können“ [317]).

---

316) O.U. im S.A. Näheres bei Sattler a. a. O. Th. VI. O. 195.

317) O.U. im St.A. Abgedr. bei Paulus a. a. O. S. 100 — 103.

129.

Herzog Johann Friedrich hinterließ drei Söhne: Eberhard III., welcher die Stuttgarter Hauptlinie fortsezte; Friedrich, den Stifter der sogn. Neustadter Linie, welche 1742 in Herzog Karl Rudolph erlosch; und Ulrich, welcher im Jahr 1671 ohne eigene Nachkommen starb. Von den Brüdern des verstorbenen Herzogs waren noch am Leben: Herzog Ludwig Friedrich, Stifter der Mömpelgarder Linie, welche 1723 in Leopold Eberhard ausstarb; Herzog Julius Friedrich, Stifter der sogen. Julianischen Neben-Linie, welche sich unter seinen Söhnen in die Weiltingsche und — durch die Heirath des Herzogs Silvius Nimrod mit einer Prinzessin von Münsterberg-Oels — in die Schlesische theilte, wovon jene 1705 in Herzog Friedrich Ferdinand, diese 1792 in Herzog Carl Christian Erdmann von Württemberg-Oels erlosch; und endlich Herzog Friedrich Achilles, welcher schon im Jahr 1630 kinderlos starb.

Nach dem Herzogsbriefe hatte eigentlich nur der jeweilige regierende Herr von Württemberg Anspruch auf Würde und Titel eines Herzogs; seit jedoch Graf Friedrich von Mömpelgard zur Regierung gelangte, hörte die Titulatur eines Grafen von Württemberg, womit sich der künftige Regierungsfolger, sowie die nachgebornen Prinzen und deren männliche Nachkommen, so lange sie nicht ebenfalls zur Regierung gelangt waren, hätten begnügen sollen, auf, und alle Prinzen des Hauses nannten sich, ob sie Hoffnung auf die Regierung hatten, ob ihr Vater noch lebte, oder nicht, Herzoge von Württemberg.

Eberhard III. hatte beim Tode seines Vaters erst ein Alter von 13 Jahren. Von diesem war, da ihn, wie es scheint, der Tod zu schnell überraschte, weder über die künftige Auseinandersetzung seiner Verlassenschaft, noch über die Bevormundung seiner Kinder eine Verfügung getroffen worden. Es blieb daher, zuerst was leztere betrifft, bei der im fürstbrüderlichen Vergleiche vom Jahr 1617 getroffenen Anordnung. Demzufolge war Herzog Ludwig Friedrich zu Mömpelgard, in Gemeinschaft mit der Herzogin Wittwe, zur Vormundschaft berufen; wirkliche Regierungs- und wichtigere Vormundschafts-Angelegenheiten mußten, gemäß dem Herkommen und ebengedachtem Vergleiche, zugleich mit dem Geheimen Rathe, als dem Vormundschafts-Kollegium, abgemacht werden [318]).

Der Herzog Administrator kam zur Uebernahme dieses Berufs persönlich nach Stuttgart, wo er sich mit Erfüllung desselben bis an sein Ende beschäftigte. Am 29. Januar 1629 bestätigte der Kaiser die angeordnete Landes-Administration und Vormundschaft, und

318) Sattler a. a. O. Th. VII. S. 1 und 2.

der vom Herzog Administrator abgeschickte Gesandte mußte hierauf im Namen seines Herrn den Vormunds-Eid ablegen [319]).

Um diese Zeit sezte das östreichische Haus seine Ansprüche an die sogenannten Tyroler Lehen, als durch das kinderlose Absterben Ludwigs heimgefallen, abermals in Bewegung. Von württembergischer Seite ward dagegen die erblehenbare Eigenschaft jener Besitzungen, kraft welcher solche auf die Nebenlinie des Hauses hätten übergehen können, forthin mit Erfolg in Anspruch genommen. Erst im Jahr 1692 endigte der Streit, indem sich die beiden Theile zu Belassung des württembergischen Hauses im Besitze gedachter Lehen, jedoch unter einer neuen Fassung des Lehenbriefes, vereinigten, kraft welcher die weibliche Nachkommenschaft von der Lehens-Folge ausdrücklich ausgeschlossen seyn sollte [320]).

130.

Nach dem Tode des Herzogs Ludwig Friedrich, im Januar 1631, trat Herzog Julius Friedrich von Weiltingen, als Haupt der nächsten Linie, in die Vormundschaft ein. Er that dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß ihm aller Schaden durch Kriegs- und andere Beschwerden, welche ihm als Administrator etwa zustoßen möchten, von den Vormundschafts-Landen ersezt, und, da er selbst sich nicht bei der Regierung aufhalten werde, das Geheime Raths-Kollegium mit zwei adelichen und zwei landschaftlichen Räthen vermehrt werden würde [321]). Schon der vorgehende Administrator hatte dem genannten Herzog, weil die Güter Weiltingen und Brenz die vormals in Anschlag gebrachte Summe nicht ertragen sollten, die früher festgesezte Zulage auf 4,500 fl. erhöht; jezt nach dem Antritte der Vormundschaft verlangte derselbe, aus Rücksicht auf die ihm obliegenden Geschäfte, einen weiteren monatlichen Zuschuß von 2000 fl., welchen nach seiner, übrigens bestrittenen, Angabe bisher andere Vormünder genossen haben sollen. Endlich, am 27. Juli 1631, verglichen sich die Vormundschafts-Räthe mit ihm auf eine jährliche Lieferung von 1400 fl. an Geld, 200 Eimer Wein, 200 Scheffel Roggen, 1000 Scheffel Dinkel, 1200 Scheffel Haber, nebst dem Nöthigen an Holz und Wildpret [322]). Am 16. September desselb. J. erfolgte auch das kaiserliche Tutorium und Kuratorium [323]).

Schon im Juni 1632 betrieb die Herzogin Mutter die Abtretung der Regierung an ihren, eben von seinen Reisen zurückgekehrten,

319) Sattler a. a. O. Th. VII. S. 4.

320) Das. Th. XI. S. 234.

321) Das. Th. VII. S. 33.

322) Das. S. 47.

323) Msc.

(17 Jahre alten) Sohn. Der Herzog Administrator widersezte sich Anfangs diesem Schritte, obgleich solcher vom Geheimen Rathe gutgeheißen worden war; endlich entschloß er sich jedoch, auf Zurathen des ständischen Ausschusses, die Administration unter der Bedingung abzugeben, daß man ihm einen Wohnsitz in den herzoglichen Landen einräumen würde [324]). Ein Gehalt, worauf sonst, nach den Aeusserungen der Regiments-Räthe, nicht einmal von den wirklichen Vormündern Anspruch gemacht worden war, scheint ihm dagegen für die Zukunft nicht bewilligt worden zu seyn.

131.

Am 9. März 1633 übernahm der 18jährige Herzog Eberhard die Regierung. Zu bedenklicheren Zeiten hätte dieß nicht geschehen können. Am 26. August 1635, nach der Niederlage der Protestanten bei Nördlingen, sah sich der Herzog veranlaßt, mit einer großen Anzahl seiner Räthe und Diener nach Straßburg zu flüchten; und nun — zum zweiten Male — fiel Württemberg in den Besitz des östreichischen Hauses. Eberhards Bemühungen, in den Prager Frieden aufgenommen zu werden, waren vergeblich; er sollte mit einigen Aemtern abgefertigt werden, und selbst diese Verheißungen kamen nicht in Erfüllung. Das Land ward ärmlich zertheilt: der Kurfürst von Baiern erhielt die Herrschaft Heidenheim; die Erzherzogin Klaudia die Besitzungen Achalm und Hohenstaufen mit Urach, Pfullingen und Göppingen; der Bischoff von Straßburg die Pfandschaft Oberkirch; eine Anzahl anderer Städte und Aemter wurde kaiserlichen Dienern zu Theil. Die empfindlichste Schmälerung aber sollte das Herzogthum durch die Eingriffe der katholischen Geistlichkeit erleiden, welche die sekularisirten Stifter und Klöster mit den Rechten der Unmittelbarkeit in Anspruch nahm. Was noch übrig blieb, gab Ferdinand II. einem Statthalter und vier Reichshofräthen zur Verwaltung; die von diesen erhobenen Einkünfte sollten theils der kaiserlichen Kammer, theils der Kriegskasse zufließen [325]).

Indessen betrieb der Herzog, so gut er konnte, die Angelegenheit seiner Wiedereinsetzung. Mehrere Fürsten, vorzüglich der König von Dännemark und der Kurfürst von Sachsen, unterstüzten die Thätigkeit seiner Gesandten; man wollte sich einstweilen mit Anweisung der versprochenen Aemter, Entfernung der Klostergeistlichen, Versorgung der früheren Kirchen- und Schuldiener zufrieden geben; doch alles, was man zunächst erlangen konnte, war die kaiserliche Erklärung: die Sache werde dem Reichshofrath übergeben werden. Auf das Gutachten dieser Stelle versprach Ferdinand, den Herzog nach voreinge-

324) Sattler a. a. O. S. 67. 76 u. 78.

325) S. über alles dieses Sattler a. a. O. Th. VII. S. 137 u. f. Pfaff a. a. O. Bd. II. S. III. 133 u. f.

gangener Abbitte seiner Feindseligkeiten gegen Kaiser und Reich in den Frieden aufzunehmen und wegen seiner nachgesuchten Wieder-Einsetzung Unterhandlungen zuzulassen. Nun erklärte sich zwar am 21. Nov. 2. Dec. 1636 noch die Mehrheit der Kurfürsten gegen Eberhard [326]); doch am 9. Dez. dess. J. erfolgte der kaiserliche Bescheid, daß Herzog Eberhard unter folgenden Bestimmungen wieder zum Besitz des Herzogthums gelangen möge: 1) die restituirten Stifter und Klöster sollen im Besitze der Geistlichkeit bleiben; wegen ihrer gesuchten Unmittelbarkeit solle ihnen der Weg Rechtens vorbehalten seyn, einstweilen aber zu Erhaltung der hohen Schule das Erforderliche von ihnen beigetragen werden; 2) dem kaiserlichen Hause solle die Festung Hohentwiel abgetreten, auch die beiden Pfandschaften Staufen und Achalm, nebst der Stadt Göppingen, unentgeldlich gelassen werden; 3) ebendemselben solle die Herrschaft Heidenheim zu seiner Verfügung vorbehalten bleiben; 4) das Amt Oberkirchen solle dem Stift Straßburg ohne einigen Ersatz zurückgegeben; 5) die eingezogenen Lehen sollen wieder ausgeliehen, diejenigen aber, welche von der Landsassenschaft befreit, in reichsunmittelbarem Zustande verbleiben; endlich 6) sollten die vom Lande hinweggeschenkten Güter bis zu einer Uebereinkunft mit ihren Besitzern diesen gelassen werden [327]).

132.

Eberhard war nicht sehr geneigt, diese Bedingungen anzunehmen und glaubte unter Widerlegung der ihm zur Last gelegten Punkte immer noch eine völlige „Restitution" auszuwirken. Vorzüglich drückend erschien ihm die Bestimmung hinsichtlich der Exemtion der geistlichen Güter, während eine andere Bedingung, die Uebergabe der Festung Hohentwiel, wegen des hartnäckigen Widerstandes ihres tapfern Vertheidigers Wiederhold nicht vollzogen werden konnte. Dieß verhinderte denn auch die Wieder-Einsetzung des Herzogs, bis Ferdinand II. starb und das Reich an Ferdinand III. übergieng. Dieser ertheilte am 9. Nov. 1538 die Entschließung, daß es wegen Exemtion der geistlichen Güter bei der früheren Resolution verbleiben, hingegen der Herzog wegen der östreichischen Pfandschaften Staufen und Achalm nicht wider die Billigkeit beschwert werden, wegen weiterer Ansprüche übrigens sich beruhigen, und weder für sich noch für seine Stammsverwandte etwas Weiteres begehren solle [328]).

Da der Herzog sich jezt zu Anerkennung der ihm auferlegten Bedingungen bereit erklärte, so erfolgte am 24. Nov. 1537 die kaiserliche Endentschließung, womit ihm die Wiedereinsetzung in seine Lande

326) Sattler a. a. O. Beil. Nr. 43. S. 154 — 169.

327) Das. Beil. Nr. 46. S. 183 — 186. Mehrere Gegenschriften in dieser Angelegenheit das. Beil. Nr. 44. 45. 47. S. 169 u. f.

328) Sattler a. a. O. Beil. Nr. 53 S. 205.

förmlich bewilligt wurde [329]). Den 28. Jan. 1634 wurden die kaiserlichen Kommissäre von ihrem Herrn diesem gemäß angewiesen. Unter anderem erhielten sie den Auftrag, die Stände des Herzogthums einzuberufen und ihnen zu eröffnen, daß, weil der Herzog den kaiserlichen Resolutionen Genüge gethan, der Kaiser die im Herzogthum bisher ausgeübte Regierung aufgehoben, demnach die Stände und Unterthanen ihrer Pflichten entlassen und wieder an den Herzog, als ihren Erbherren, gewiesen haben wolle, wobei übrigens die Reichslehenbarkeit des Herzogthums und das dem Erzhause Oestreich zustehende Anwartschaftsrecht auf den im Prager Vertrage festgesezten Fall hin vorzubehalten sey. Die Landschaft und die Universität Tübingen sollten aufgefordert werden, hinfort mit Fleiß daran zu seyn, daß sowohl dem Kaiser und dessen Nachfolgern im Reiche der gebührende Gehorsam, als auch dem Hause Oestreich die gebührende Hochachtung erwiesen, und alles widrige Beginnen bei Zeiten verhütet werde [330]).

Auch jezt noch stand die verweigerte Uebergabe Hohentwiels, und, als der Herzog bei seiner persönlichen Anwesenheit in Wien, den $\frac{5}{15}$. Mai 1538, einstweilen dafür die Festung Hohen-Asperg dem Kaiser eingeräumt hatte [331]), die drohende Kriegsgefahr der Vollziehung vorgedachter Entschließung entgegen; am 27. August dess. Jahrs erhielt jedoch der kaiserliche Statthalter erneuerte Anweisung [332]), und am 11. Okt. hielt der Herzog seinen Einzug in Stuttgart. Am 14. desselben wurde ihm die Regierung von den kaiserlichen Kommissären übergeben und endlich am 17. Okt. 1538 die obenerwähnte Verhandlung auf versammeltem Landtage vorgenommen [333]). Die völlige Wiederherstellung des Herzogthums erfolgte bekanntlich erst in Folge der ausdrücklichen Bestimmungen des westphälischen Friedens vom $\frac{14}{24}$. Oktober 1648 [334]).

---

329) Das. Nr. 54. S. 207.

330) Sattler a. a. O. Th. VII. S. 87.

331) Das. Beil. Nr. 56. S. 211.

332) Das. Beil. Nr. 60. S. 215.

333) Das. Th. VII. S. 200.

334) Diese Bestimmungen sind wörtlich folgende:

Art. VII. §. 24. „Domus Würtembergica maneat quiete in recupera„ta possessione Dynastiorum Weinsperg Neustadt und Mecknühle. Re„stituatur etiam in omnia et singula secularia atque Ecclesiastica bo„na et jura, ante hos motus ubicunque possessa, intorque illa spe„cialiter in Dynastias Blaubeuren, Achalm et Stauffen, cum perti„nentiis et sub praetextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cum „primis civitate et territorio Göppingensi atque pago Pflumern, „reditibus Universitati Tubingensi pie fundatis. Recipiat etiam „Dynastias Heidenheim et Oberkirch, itemque civitates Balingen, „Tuttlingen, Ebingen et Rosenfeld, nec non arcem et pagum

133.

Noch während seiner Entfernung vom Lande, den 26. Februar 1637, hatte sich Herzog Eberhard mit einem Fräulein aus dem Hause der Wild- und Rhein-Grafen von Salm vermählt. Das Heirathgut der fürstlichen Braut betrug 5000 fl.; dagegen bestimmte der Herzog in der aufgesezten Eheberedung eine Widerlage von 15,000 fl., unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß diese ungleiche Bestimmung künftigen Fällen nicht präjudiziren solle. Ueberdieß versprach er der Braut ein fürstenmäßiges Kleinod und ein jährliches Einkommen von 400 fl. als Morgengabe, auch eine gleich große Summe zu täglichen Ausgaben. Auf den Fall, daß er wieder zu seinen Landen kommen würde, wollte ihr der Herzog den gewöhnlichen Widdumsiz in Nürtingen anweisen [335]). Man sieht hieraus, daß sich die hinsichtlich solcher Eheverabredungen hergebrachten Grundsäze seit dem vorigen Zeitraume in ihrem Wesen nicht geändert haben.

Eben diese Heirath des Herzogs ward hinsichtlich des ungleichen Standes der Braut von mehreren Seiten, namentlich vom Kaiser, nicht gut angesehen. Vielleicht stand ihr auch die früher angeführte Bestimmung des fürstbrüderlichen Vergleichs vom 28. Mai 1617 entgegen, wonach keiner der Herzoge außer dem fürstlichen Stande sich verheirathen sollte. Herzog Eberhard entschuldigte sich jedoch, daß er unter seinen gegenwärtigen Verhältnissen um kein Fräulein aus einem angesehneren Hause werben könne; und wirklich konnte auch

---

„Neidlingen cum pertinentiis, tum Hohentwiel, Hohenasperg, „Hohenaurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, „cum civitate Schorndorff. Restitutio etiam fiat in Ecclesias col„legiatas Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang, „nec non in Abbatias, Praeposituras atque Monasteria Bebenhau„sen, Maulbron, Anhausen, Lorch, Adelberg, Deuckendorff, „Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, „Königsbrun, Herrenalb, Divi Georgii, Reichenbach, Pfullingen „et Lichtenstern sive Marien-Cron, et similia, cum omnibus do„cumentis ablatis, salvis tamen et reservatis Domus Austriacae, „nec non Würtembergicae in supradictas Dynastias Blaubeuren, „Achalm et Stauffen praetensis juribus, actionibus, exceptionibus „et remediis, atque beneficiis juris quibuscunque.“

§. 25. „Principes quoque Würtembergici, Lineae Mompel„gardensis, restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel ubi„cunque sitas, et nominatim in duo Feuda Burgundica Clerval „et Passavant, et ab utraque parte redintegrentur in eum statum, „jura, praerogativas ac in specie ad eam immediatatem erga Ro„manum Imperium, qua ante initium horum bellorum gavisi sunt, „et qua caeteri Imperii Principes ac status gavelent vel gaudere „debent.“ Schmauss Corp. Jur. Publ. Acad. Th. II. S. 885 — 887.

335) Sattler a. a. O. Th. VII. S. 167.

seine Verbindung, wenigstens nach allgemeinen gesetzlichen Begriffen, keineswegs als eine unrechtmäßige betrachtet werden, da das Salmsche Haus, wenn gleich es dazumal; wegen seiner Anhänglichkeit an die Sache der Protestanten, von der kaiserlichen Parthei nicht sehr werth gehalten seyn mochte, sowohl rücksichtlich seiner altadelichen Abstammung, als auch vermöge der Reichsunmittelbarkeit seiner Besitzungen unstreitbar dem hohen Adel in Deutschland angehörte, folglich jedem andern Reichsstande ebenbürtig zu achten war.

134.

Nachdem Eberhard wieder im völligen Besitze des Herzogthums war, suchte er sich mit seinen beiden Brüdern, den Herzogen Friedrich und Ulrich, zu vereinigen. Mit dem Erstern schloß er am 27. September 1649 (s. Slg.) einen Vergleich, worin er ihm und seinen männlichen Nachkommen die Städte und Aemter Neustadt, Möckmühl und Weinsperg nebst allen Nutzungen zu einem Wohnsitze und fürstlichen Unterhalte überließ, sich selbst jedoch in den beiden ersteren Städten die hohe, in lezterer auch die niedere Gerichtsbarkeit, wiewohl ohne die davon abhängenden Gefälle, vorbehielt. Hienach sollten zwar die Unterthanen von Neustadt und Möckmühl in gemeine Pflicht genommen, jedoch die Erbhuldigung von ihnen ebenso, wie zu Weinsperg, dem Herzog Eberhard allein geleistet werden. Mit Ausübung der den Herzogen in jenen zwei Aemtern zustehenden Rechte sollte ein gemeinschaftlicher Vogt oder Amtmann (unter Zuziehung der betreffenden Gerichte) beauftragt; der in Weinsperg aufgestellte herzogliche Beamte aber sollte für die dem Herzog Friedrich zustehenden Gefälle besonders in Pflichten genommen werden. Der zu Ausübung der hohen, und besonders der centlichen Obrigkeit im Amte Möckmühl angestellte Beamte sollte über den gemeinschaftlichen Amtmann in Neustadt keine Gewalt haben. Bei Pfarr-Erledigungen im Amte Neustadt sollte Herzog Friedrich zwei oder drei taugliche Subjekte aus der Zahl der Herzog Eberhard untergebenen Pfarrer oder Stipendiaten vorzuschlagen haben. Endlich wurde dem Herzog Friedrich eine angemessene Wohnung in Stuttgart und ein Jagdbezirk im Neustadter oder Reichenberger Forste versprochen. Derselbe verlangte auch noch hinreichendes Silbergeschirr zu einer Tafel im Werth von 4000 fl.; Eberhard vermochte jedoch, wie er sagte, dieser Bitte wegen Geldmangels nicht zu entsprechen, erbot sich aber, darüber mit der Landschaft zu handeln, auch, wenn sich das Herzogthum wieder zu seinem alten Flor erhoben haben würde, nach Befund der Umstände sich weiters gegen Friedrich freundbrüderlich zu erzeigen. Würde dieser keine Nachkommen hinterlassen, so sollte, was vorgedachtermaßen auf ihn übergegangen, durchaus wieder an Herzog Eberhard oder dessen männliche Nachkommen zurückfallen, wobei indessen Friedrichs Wittwe, im Fall sie derselbe mit Vorwissen und Zustimmung Eberhards geheirathet

hätte, bei ihrem Widdum zu belassen wäre. Zulezt bekräftigten noch die fürstlichen Brüder die im Vergleiche vom J. 1617 wegen der Besuche der nachgebornen Prinzen bei Hofe, wegen gegenseitiger Hülfe und Freundschaft, Aufrechthaltung der evangelischen Religion, Verheirathung und Aussteurung der fürstlichen Fräulein, wegen Unveräußerlichkeit der allerseitigen Lande, wegen des Verhältnisses der neuerworbenen Herrschaften im Falle Abgangs männlicher Nachkommen, endlich wegen Beilegung der zwischen den herzoglichen Brüdern allenfalls entstehenden Streitigkeiten getroffenen Bestimmungen; zugleich verordneten dieselben, daß solche auf ihre ganze Nachkommenschaft gleichmäßig angewendet werden sollen.

Da Herzog Friedrich mit der in vorstehender Abfindung festgesezten beschränkten Ueberlaßung von Weinsperg sich nicht begnügte, so kam noch an demselben Tage ein nachträglicher Vergleich zu Stande, worin Herzog Eberhard demselben auch noch die Hälfte an der niedergerichtlichen Jurisdiktion in Weinsberg abtrat, jedoch die hohe Obrigkeit sich forthin ausschließlich vorbehielt [336]).

135.

Der zweite Bruder Eberhards, Herzog Ulrich, welcher zur Zeit der vorstehenden Verabredungen abwesend war, verlangte unter Berufung auf die Testamente Christophs und Ludwigs ein jährliches Deputat von 15,000 fl. Herzog Eberhard meinte jedoch, daß Herzog Friedrich, ihr beiderseitiger Großvater, das Testament Herzog Ludwigs nur in soferne anerkannt habe, als solches dem Herzogsbriefe und den altväterlichen Verträgen nicht zuwider sey, und daß daher Ulrich seine Forderungen nach den hierin entworfenen Bestimmungen modifiziren müsse. Endlich vergliechen sich die Brüder am 7. April 1651 (s. Slg.) dahin, daß Herzog Ulrich in Rücksicht auf den gegenwärtig leidenden Zustand des Landes und auf die zahlreiche Familie Eberhards sich innerhalb der nächsten fünf Jahre mit einem jährlichen Deputate von 8000 fl. begnügen, in den darauf folgenden vier Jahren aber je 1000 fl. mehr erhalten und so zulezt sein und seiner Erben beständiges Deputat auf 12,000 fl. festgesezt bleiben solle. Für die zwei leztverflossenen Jahre versprach Eberhard seinem Bruder eine Gesammt-Entschädigung von 5579 fl. Auch wollte er ihm zu einem Wohnsize zuerst das Schloß Hirsau, für die Zukunft aber, sobald die erforderlichen Zurüstungen getroffen seyn würden, eines der Schlösser Neuenbürg oder Baknang, nebst einem gelegenen Jagdbezirke, einräumen. Zu seiner Einrichtung daselbst wollte er ihm die erforderlichen Mobilien, oder an deren Statt 2000 fl. abgeben; auch versprach er ihn alljährlich mit dem erforderlichen Brennholze zu versehen. Zum Ankaufe einigen Silbergeschirrs wurden dem Herzog

336) O.U. im St.A. Abgedruckt bei Paulus a. a. O. 3. Abth. S. 116.

Ulrich, um den bei dem fürstlichen Hause befindlichen Abgang zu ersezen, 3000 fl. von der Landschaft zugesichert. Noch wurde bestimmt, daß, im Falle Abgangs männlicher Nachkommen auf Seite Ulrichs, dessen Deputat, Residenz u. s. w. auf gleiche Weise, wie bei Herzog Friedrich verabredet worden, an Herzog Eberhard oder seine Erben zurückfallen, und daß der fürstbrüderliche Vergleich v. J. 1617, hinsichtlich der zuvor erwähnten allgemeinen Bestimmungen, für Ulrich und seine Nachkommen gleichfalls verbindend seyn solle.

Die Urkunden von den drei angeführten Vergleichen wurden nebst den Siegeln der Herzoge mit jenem der Stände versehen.

136.

Nicht lange vor dem leztbemerkten Vergleiche mit Herzog Ulrich, den 31. Januar 1650 (s. Slg.), schloß Herzog Eberhard eine andere Uebereinkunft mit Herzog Roderich, dem erstgebornen Sohne des Herzogs Julius Friedrich in Weiltingen. Dieser beschwerte sich, daß ihm die von seinem Vater her zukommenden jährlichen Zuschüsse von 1286 fl. 32½ kr. und 5000 fl. in der lezten Zeit — vermuthlich wegen des allgemeinen Geldmangels im Lande — nicht regelmäßig entrichtet worden seyen. Da er sich zu einem Nachlasse an seinen Forderungen nicht bewegen ließ, so verpflichtete sich endlich Eberhard, dieselben künftig abzutragen, wogegen Herzog Roderich die Bestimmungen des Erbvergleichs vom J. 1617, sowie der anderen altväterlichen Verträge ausdrücklich bestätigte und überdieß sich verpflichtete, auf die Verlassenschaft des verstorbenen Herzogs Friedrich Achilles, wie auch wegen des ihm obliegenden Unterhalts seiner Mutter, seiner Brüder und Schwestern keine Anforderungen an Herzog Eberhard und seine Lande zu machen. Herzog Roderich schloß am 4. July 1650 mit seinem Bruder, Herzog Silvius Nimrod von Württemberg-Oels, einen Vergleich, kraft dessen lezterer sich mit einem bei der württembergischen Landschaft stehenden Kapital von 30,000 fl. für alle Ansprüche an die väterlichen Besitzungen zufrieden stellen ließ [337]).

Diese Thatsachen sind nun auch das sprechendste Zeugniß für das in dem älteren Zeiten befolgte, freilich von dem späteren sehr verschiedene, Abfertigungssystem. War einmal ein nachgeborner Sohn aus dem Hause abgefunden, so mußten sich der Regel nach alle künftigen Nachkommen aus der Linie, deren Stammvater er war, mit dem ursprünglich festgesezten Deputate begnügen: die als untheilbar angewiesenen Güter erhielt nach dem im Hause allgemein befolgten Gesetze der Erstgeborne, und diesem lag es ob, nach einer vom lez-

337) O.U. im St.A. Abgedruckt bei Paulus a. a. O. 3. Abtheilung S. 119.

ten Erblasser oder von den Betheiligten unter sich getroffenen Anordnung seine Geschwister zu befriedigen. In wie ferne diese Grundsäze in diesem und im nächsten Zeitraume eine Aenderung erhalten haben sollten, werden wir an einem andern Orte anzuführen Gelegenheit haben.

137.

Sichtbar ward durch die bisher angeführte Reihe „fürstbrüderlicher Vergleiche“ ein großer Fortschritt in der Hausverfassung gemacht. Schon die älteren Hausgeseze, namentlich die Erhebungs-Urkunde, haben zwar einer durchgreifenden Theilung des Landes Grenzen gesezt; doch die Wahrung der leztern, wie sie, verschieden von den unmittelbar darauf gefolgten Beispielen, in diesen neueren Vergleichen geschah, war die Wirkung der endlich einmal überwiegend gewordenen Ueberzeugung, daß unter Befolgung des vorigen Abfindungssystems Haus und Land nothwendig leiden. Mochten auch die früher mit vollem Hoheitsrechte hinweggegebenen Gebietstheile bälder oder später wieder zum Herzogthum vereinigt werden: jene Grundsäze, welche auf so bestimmte Weise unter den Nachkommen Johann Friedrichs in Anwendung gebracht worden waren, konnten nicht mehr unbeachtet bleiben, sie ließen keine neue Trennung zu, sondern bildeten — die in den Testamenten Christophs und Ludwigs getroffenen Bestimmungen hinter sich lassend — eine neue Stufe zu jenem — Apanagen- — Systeme, welches wir nun bald — noch durch Eberhard III. — werden entwickeln sehen.

Eberhard III. hatte zwar durch die Abfertigung seiner Brüder an Grundbesiz und nuzbaren Rechten, nicht aber an landesherrlicher Gewalt verloren. Es stand daher zu seiner Verfügung unter den eigenen Nachkommen gewissermaßen noch das ganze Herzogthum, wie solches sein Vater besessen hatte. Wie dieser für das Ansehen des Hauses ängstlich besorgt, mußte er jedoch, abgesehen von den in den Hausgesetzen festgesezten Beschränkungen, jede fernere Zersplitterung der Kräfte des Landes um so mehr zu vermeiden suchen, als dieses, durch die langwierigen Kriegsleiden sehr herabgebracht, zu Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse des Hofs und der Regierung kaum noch im Ganzen hinreichte. Hiezu kam noch, daß Eberhard mit einer zahlreichen Familie gesegnet war und daher froh seyn mußte, jedem Mitgliede derselben das Nöthigste anzuweisen, während auf der andern Seite die Einsprache der Einzelnen hier um so weniger beachtet werden durfte, als die Fortschritte, welche die politische Unabhängigkeit der deutschen Reichsstände in der lezten Zeit gemacht hatte, dieselben auch im Innern ihrer Familien nicht nur geneigter zu Aufrechthaltung der Einheit ihrer Lande, sondern auch selbstständiger in diesem Wirken darstellen mußte.

138.

Schon unter dem 27. July 1653 hatte Herzog Eberhard, als er eben bei dem Reichstage zu Regensburg anwesend war, sein Testament aufsetzen lassen, in der Absicht, sogleich selbst die kaiserliche Bestätigung dafür auszuwirken. Er hatte darin seinen Erben die Aufrechthaltung der Unzertrennlichkeit des Herzogthums empfohlen, und dieser gemäß seinen ältesten Sohn, Johann Friedrich, zum Erben seiner Lande und Leute eingesezt, hinsichtlich der herzoglichen Wittwe und der hinterlassenen übrigen Kinder aber Anweisungen beigefügt, wie solche von jenem künftig unterhalten werden mögen [338]).

Bald darauf (1655) starb die Gemahlin des Herzogs, und einige Zeit hernach (1659) auch sein erstgeborner Sohn Johann Friedrich; die zweite Ehe, welche der Herzog bald nach Auflösung der ersten eingegangen (1656), war nicht minder gesegnet, als die erste [339]). Er fand daher für gut, sein früheres Testament nach den veränderten Verhältnissen abzuändern.

Dieß geschah: den 14. Merz 1664 fertigte der Herzog auf dem Reichstage zu Regensburg sein zweites Testament (s. Slg.), welches, obwohl durch einige nachgefolgte Bestimmungen hier und da abgeändert, gleichwohl für die nächsten und entfernteren Nachkommen des Herzogs, ja theilweise bis heutzutage, zur bindenden Richtschnur in den Angelegenheiten des Hauses geworden ist. Eberhard sezte darin ausdrücklich fest, daß das Fürstenthum Württemberg, sammt allen Grafschaften und Herrschaften, Städten, Aemtern u. s. w., welche jezt oder in Zukunft der „fürstlichen Kammer“ oder der „Landschaft“ einverleibt werden möchten, als ein untheilbarer Körper angesehen, und kein Theil davon, er sey groß oder klein, den fürstlichen Nachgebornen zu ihrem Unterhalte oder Deputate angewiesen, noch auch sonst auf irgend eine Art veräußert werden solle. Sodann ernannte er seinen ältesten Sohn, Wilhelm Ludwig, zum Haupterben „in seinen und des fürstlichen Hauses Herzogthum und Landen“, ertheilte ihm dabei seine väterlichen Weisungen und Ermahnungen, wie er sich theils gegen die ihm anvertrauten Unterthanen, theils gegen Kaiser und Reich, dessen Kurfürsten und andere Stände zu betragen habe, empfahl ihm die Aufrechthaltung der reinen evangelischen Lehre, die Erhaltung des geistlichen Guts, aller ständischen Rechte und Freiheiten, auch der Geheimenraths-Behörde, und endlich die möglichste Einschränkung und Vorsicht in Bestellung der Aemter. Auf den

338) Sattler a. a. O. Th. IX. S. 121. Das Original oder eine Abschrift dieses Testaments ist uns bis jezt nicht zu Gesicht gekommen.

339) Eberhard erhielt von seiner ersten Gattin 8 Söhne und 6 Töchter, von der zweiten 10 Söhne und 1 Tochter. Die meisten Kinder starben jedoch noch vor ihm.

Fall, daß dieser sein ältester Sohn ohne männliche Nachkommen mit Tod abgehen würde, substituirte er, gemäß dem Rechte der Erstgeburt, seinen zweiten Sohn, Friedrich Karl, unter Auflegung derselben Verpflichtungen.

139.

Seine Gemahlin ersuchte der Herzog, so lange sie ihren Wittwenstuhl unverrückt halten (d. h. sich nicht wieder auf's Neue verheirathen) würde, sowohl über die Kinder zweiter als erster Ehe, besonders so lange solche noch minderjährig, die Erziehung zu übernehmen, und dabei ihre mütterliche Fürsorge und Aufsicht anzuwenden, auch die Verpflegung jener Kinder zu übernehmen, wogegen ihr von der fürstlichen Rentkammer gebührender Ersaz geleistet werden solle. Zum dankbaren Andenken vermachte der Herzog seiner Gemahlin über dasjenige, was ihr im Heirathsbriefe zugeschrieben worden, die Summe von 15,000 fl. nebst Silbergeschirr auf eine fürstliche Tafel von fünfzehn Personen.

Die nachgebornen Söhne sollten, sobald sie das 20. Jahr zurückgelegt haben würden („nach dem 20. Jahr"), gewisse jährliche Deputate in Geld, und zwar der ältere Prinz, Friedrich Karl, von 8000 fl., der nachfolgende, Karl Maximilian, und die übrigen Prinzen je von 6000 fl. erhalten. Diese Deputate sollten baar entrichtet werden; würde einer oder der andere von den Prinzen etwas von Früchten oder Wein verlangen, so sollte es ihm in dem gewöhnlichen Kaufpreise abgegeben werden. Ferner sollte jeder derselben zu seiner Belustigung einen angemessenen Jagdbezirk, oder, im Fall er sich des Waidwerks enthalten würde, eine bestimmte Anzahl Wildprets erhalten, auch nach angetretenem 26. Jahr mit einer bequemen fürstlichen Wohnung und statt der gewöhnlichen Einrichtung mit einer Gesamt-Entschädigung von 3000 fl. und gleichviel für das sonst abgereichte Silbergeschirr versehen werden; wobei übrigens den Prinzen die Verpflichtung aufliegen sollte, ihre Wohnungen und das darein gehörige Silbergeschirr nebst übrigen Mobilien in ordentlichem Stande zu erhalten und nichts davon zu veräußern.

Merkwürdig ist unter anderen Nebenbestimmungen in dem Testamente besonders diese: daß, gleichwie dem regierenden Herzoge bei allen Zusammenkünften mit den übrigen Gliedern des Hauses der Vorsitz gebühre, unter diesen das Lebensalter der Einzelnen, nicht das Alter der Linie den Vorzug bestimmen solle. Die ältere Verordnung, daß keiner der nachgebornen Prinzen des Hauses des regierenden Herzogs Feinde begünstigen solle, wurde dahin erweitert, daß alle ihre Offiziere, Beamte und Diener den allgemeinen Landesgesetzen, folglich auch der Jurisdiktion des regierenden Herrn, oder seiner Staatsbedienten, gleich andern Landesunterthanen, unterworfen seyn sollen. Die bekannten früheren Bestimmungen hinsichtlich der Beile-

gung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Hauses, deren Rücksichten bei Eingehung einer Ehe und der Nachfolge in den Deputaten der fürstlichen Brüder wurden bestätigt, und dabei verordnet — was jedoch unseres Wissens nie beobachtet wurde —, daß jeder der nachgebornen Herzoge nach Ablauf seines 20. Lebensjahrs in einem eidlichen Reverse sich verpflichten solle, bei dem ihm bestimmten Deputate, wie auch bei allen anderen Ordnungen und Satzungen zu verbleiben.

Zu Gunsten seiner Töchter bestimmte Eberhard, daß dieselben bis zu ihrer Verheirathung am Hofe ihres regierenden Bruders, oder auf dessen Kosten bei der Herzogin Mutter ihren Unterhalt genießen sollen. Zugleich sezte er ihnen aus der fürstlichen Rentkammer für die Zeit ihres unverheiratheten Standes jährliche Nuzgelder aus, und zwar für die Zeit ihres 17. — 20. Lebensjahrs je von 800 fl., von da bis zu ihrer Verheirathung von 1000 fl., womit sie, als mit einem Ehr- und Lust-Pfenning, ihre Kleidung bestreiten und sonst nach Belieben sollten schalten können.

140.

Ferner bestimmte Herzog Eberhard auf den Fall, daß der künftige Landesherr das 18., oder, wenn dieser nach angetretener Regierung mit Hinterlassung eines Nachfolgers, doch ohne eine Bestimmung hinsichtlich dessen Bevormundung gestorben wäre, desselben nachgeborner Bruder aber das 25. Jahr [340]) noch nicht zurückgelegt haben würde, seinen Bruder, den Herzog Friedrich zu Neustadt, zum Obervormunde der fürstlichen Kinder, den Landhofmeister und die Mitglieder des Geheimen-Raths aber zu Unter- und Mit-Vormündern. Dem Prinzen sollten, im Fall Eberhard keine eigene Bestimmung hierüber getroffen haben würde, „bestqualifizirte, untadelhafte und deutschgebohrne“ Hof- und Lehrmeister, wo möglich vom Adel oder Gelehrte aus dem Lande, beigegeben werden. Der Obervormund solle ohne Vorwissen und Einwilligung der Mitvormünder nichts beschließen, noch diese, sämmtlich oder einzeln, entlassen, die abgehenden Mitglieder des Regimentsraths aber nur gemeinschaftlich mit den übrigen, und mit Rath und Zustimmung eines der nachgenannten Testaments-Vollzieher ersetzen können. Derselbe solle auch seinen Hofstaat nach Stuttgart verlegen und mit dem ihm (wie das Testament sagt) in einer besondern Urkunde [341]) ausgesezten Depu-

340) Hätte er das 25. Jahr zurückgelegt, so stände wohl nach dieser Bestimmung ihm, und ebenso wieder den folgenden Brüdern, vorzugsweise die Vormundschaft zu. — Wir binden uns im Contexte, wo es immer möglich ist, an die gebrauchten Worte.

341) Diese Urkunde findet sich nicht vor; es konnte daher auch die Summe des Deputats nicht angegeben werden.

tate sich begnügen, die Einnahmen und Ausgaben — worüber von ihm alljährlich der Vormundschaft Rechnung abzulegen — wohl beaufsichtigen, und keinem der abgefertigten Prinzen etwas Weiteres bewilligen.

Auf alles dieses sollten der Ober- und die Mit-Vormünder vor Antritt ihres Amtes in Beiseyn der Testaments-Vollzieher eidlich verpflichtet werden. Auf den Fall, daß H. Friedrich vor der Zeit sterben würde, substituirte ihm Eberhard in der Eigenschaft eines Obervormunds seinen zweiten Bruder, Herzog Ulrich; wenn gleicher Fall auch bei diesem einträte, verordnete er, sollten der Landhofmeimeister und die Geheimenräthe die Vormundschaft allein übernehmen. In persönlichen Angelegenheiten der Kinder zweiter Ehe, namentlich was ihre Erziehung, ihren Unterhalt, ihre Versendung, Verheirathung und dergl. betreffe, sollte jedesmal der Rath und die Einwilligung der Herzogin Wittwe eingeholt werden. Auch solle nach dem Regierungs-Antritt des ältesten Prinzen dieser als Curator legitimus die Vormundschaft über seine Geschwister übernehmen, und nur in Beziehung auf die Kinder zweiter Ehe die Herzogin Wittwe als Mitvormünderin ihm beigegeben seyn.

Endlich bestellte der Herzog zu Vollziehung seines Testaments Friedrich III., König von Dännemark, Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, Ludwig, Landgrafen zu Hessen und Friedrich, Markgrafen zu Baden, indem er diese Fürsten einlud, nach erhaltener Nachricht von seinem Tode entweder persönlich, oder durch wohlerfahrne Abgeordnete seinen Willen vollziehen, und sowohl während, als nach der Vormundschaft, denselben handhaben zu lassen, wie sich's gebühre.

141.

Kurz vor seinem Tode, den 1. Juli 1674, fügte Eberhard seinem vorstehenden Willen in einem sogen. Kodizille (s. Slg.) verschiedene Bestimmungen hinzu, welche, obwohl nicht so bestimmt die Form eines Grundgesetzes an sich tragend, dennoch einen integrirenden Theil jenes Testaments ausmachen und daher in der Reihe der Hausgesetze nicht ausgelassen werden dürfen. Nach einer ausführlichen Bestimmung, wie es mit den von ihm ausgesezten wohlthätigen Stiftungen gehalten werden solle, verordnete er nämlich, daß seiner Gemahlin, außer dem früher festgesezten Vermächtnisse, noch weitere 5000 fl., und überdieß, statt der ihr als Leibgeding und Morgengabe vormals zugesicherten jährlichen Rente von 2400 fl., nach dem Beispiele anderer fürstlichen Häuser eine solche von 5000 fl. aus der herzoglichen Rentkammer bezahlt werden solle. Weiter befahl er, daß seinen nachgebornen Söhnen: Friedrich Karl, Karl Maximilian, Georg Friedrich, Ludwig und Johann Friedrich, wie auch allen jenen, mit welchen er noch gesegnet werden würde, aus der herzogl. Kam-

merschreiberei je ein Hauptgut von 50,000 fl. entweder in baarem Gelde oder völlig verzinslichen Kapitalien, oder an Gefällen und Einkünften angewiesen, solches übrigens von ihnen oder ihren Erben so wenig, als das Deputat selbst, veräußert werden, vielmehr im Falle Abgangs männlicher Nachkommen mit diesem an den regierenden Herzog zurückfallen solle.

Ferner bestimmte Eberhard, daß die Stammkleinodien des Hauses, welche er deßhalb in ein besonderes, von ihm unterzeichnetes, Verzeichniß hatte bringen lassen, von seinen Nachfolgern in der Regierung beständig erhalten, nicht gemindert, vielmehr möglichst vermehrt werden sollen.

In seinem Testamente hatte er festgesezt, daß die nachgebornen Prinzen von ihrem regierenden Bruder mit angemessenen Wohnungen und Jagdbezirken versehen werden sollen. Zur Verhütung von Zwistigkeiten verordnete er jezt, daß dem Herzoge Friedrich Karl das Schloß zu Winnenthal, H. Karl Maximilian jenes zu Pfullingen, H. Georg Friedrich der jüngst erkaufte Theil von Liebenstein, H. Ludwig das Schloß zu Marbach, endlich dem H. Johann Friedrich das Schloß zu Rieth als Residenzen eingeräumt werden sollen. Den drei erstgenannten Prinzen und, nach Belieben ihres regierenden Bruders, auch den beiden lezten, sollten in der Nähe dieser Wohnsitze auf Abrechnung ihres Guthabens Einkünfte angewiesen werden; auch solle jeder daselbst einen Jagdbezirk im Umfange von zwei Stunden erhalten.

Von den herzoglichen Pferden sollten diejenigen, welche zum täglichen Dienst erforderlich, dem Erbprinzen voraus angehören; von den übrigen solle die H. Wittwe 2 Spannpferde nebst Kutsche und Zugehör und den nöthigen Kleppern, Prinz Friedrich Karl einen Rüstwagen von 6 Pferden und überdieß 6 gute Reitpferde erhalten. Die übrigen Prinzen sollten, so lange sie das 20. Jahr nicht erreicht, mit so vielen Pferden, als sie bedürfen, nachher mit 4 oder nach Befinden mit 6 guten Reitpferden versehen werden.

Endlich ermahnte der Herzog nochmals seinen Nachfolger, von den herzoglichen Landen und Gefällen auf keine Weise etwas zu veräußern, auf die Landes-Festungen ein genaues Augenmerk zu haben, keinen seiner bisherigen Räthe und Diener — deren eine Anzahl von dem Herzoge noch besonders mit einer halbjährigen Besoldung und einem Trauerkleide bedacht wurde — als mit des Landes Beschaffenheit am besten bekannt, ohne wichtige Ursache und reife Ueberlegung aus seinen Diensten zu entlassen, in allen wichtigeren Begebnissen den Rath des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt (eines der Testamentsvollzieher) einzuholen, und überhaupt nach den Beispielen seiner Vorfahren das Herzogthum in gutem Stande zu erhalten, und, wo möglich, zu vermehren.

Noch an demselben Tage traf Eberhard seine lezte Disposition,

worin er befahl, daß sogleich nach seinem Hintritte sein ältester Sohn, Wilhelm Ludwig, der nun bereits das 27. Jahr zurückgelegt hatte, die Regierung antreten und solche mit Hülfe der bisherigen Geheimen-Regimentsräthe führen solle. Zugleich verordnete er, unter Hinweisung auf seine vorangeführten leztwilligen Verfügungen, ebenfalls sogleich nach seinem Tode den Landgrafen zu Hessen und den Markgrafen zu Baden — von den zwei weiter aufgestellten Testaments-Vollziehern ist hier nicht mehr die Rede — zu ersuchen, innerhalb vier Wochen von seinem Todesfalle an entweder in Person oder durch Abgesandte zu dem ihnen übertragenen Geschäfte zu schreiten. Diese Urkunde ist überschrieben an den ältesten Sohn Eberhards und die hinterbleibenden Geheimen-Regimentsräthe [342]).

Den 2. Juli 1674 starb Herzog Eberhard, und hinterließ nebst seiner Gemahlin 5 Söhne und 5 Töchter.

142.

Ehe wir in der Geschichte weiter gehen, müssen wir einiger, das Innere des Hauses betreffenden, Erscheinungen erwähnen, welche unter Eberhards Regierung ihre vollständigere Entwicklung erhalten haben: der Trennung zwischen Staats- und Familien-Gut und der Bestimmung der fürstlichen Titulatur; bei Gelegenheit der lezteren kann denn auch des württembergischen Wappens in Kurzem gedacht werden.

Wir reden nun von einem Staats- im Gegensatz von Familien-Gut, während in der vorigen Periode die in den Händen des Landesherrn vereinigten Besitzungen noch durchaus als Sache der Familie bezeichnet wurden, und nur von einigen vorübergehenden Trennungen zwischen allgemeinem und besonderem Familien-Vermögen — Stamm- und Sonder-Gute — die Rede war. Die Sache verhält sich so. Schon die in der vorigen Periode begründete Garantie der Stände für die Unveräußerlichkeit der vereinigten Lande, indem sie das natürliche Interesse des Landes für ein fortdauerndes Beisammenbleiben zu einem öffentlichen und vielleicht auch thätigen erhoben, gab dem Besitze des Landesherrn einen Charakter von Allgemeinheit, welcher an die Idee eines durch ihn vertretenen Gesammt-Eigenthums, nicht etwa nur der Familie, sondern der vereinigten „Landschaft“ erinnerte. Was diese Idee einer Seits versinnlichen, anderer Seits rechtfertigen mochte, waren die Beiträge, um welche die Stände theilweise schon im vorigen Zeitraume, noch mehr aber in dem jetzigen, zu Aufrechthaltung und Erweiterung des gedachten Besitzes angesprochen wurden, und zulezt die bleibende Theilnahme derselben an der Verwaltung der Landeskasse. Wie in dem vorigen Zeitraume, so kommen nun auch in

342) O.U. im St.A.

diesem öftere Trennungen zwischen gemeinschaftlichem und besonderem Besitzthume vor. Nichts Anderes ist es nämlich, wenn in dem gegenwärtigen Zeitraume dieser und jener regierende Herr über das, was im Laufe seiner Herrschaft oder auch seit Vereinigung des Landes zu einem untheilbaren Herzogthume dem Stammgute hinzugewachsen, ein freies Verfügungs-Recht in Anspruch nahm. Doch führte noch keiner dieser Fälle zu einer beständigen Absonderung. Diese ward vielmehr erst bewirkt durch Bildung der eigentlichen Landeskasse, welche ausschließlich die Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse zur Bestimmung hatte; denn jezt wurde das „der Landschaft inkorporirte" Land ein enggeschlossenes Ganze mit eben diesem Zwecke — ein eigentliches Staats-Gut —; der Landesherr konnte ohne eine empfindlichere Verletzung der Interessen der übrigen Theile, folglich schon deßhalb ohne freie Zustimmung der Stände keine Veräußerung, keine neue Beschwerung eines Landestheils vornehmen.

143.

Natürlich war es, daß ein solches Lostrennen des Landesherrn von seinem vormals unmittelbaren Verhältnisse zum Lande das Bestreben in ihm erwecken mußte, wieder etwas zu erwerben, worüber er nach seinem Willen, sey es nun hinsichtlich aller und jeder Nutzungen oder des Grundstücks selbst, verfügen könnte; und es mochte ihm dieß, wenn er nur irgend mit den hergebrachten Einkünften aus dem alten Lande — dem fürstlichen Kammergute —, die ihm noch immer zuflossen, sparsam umgieng, nicht schwer fallen. In dem Ausschuß-Abschiede vom 29. Nov. 1620 ist das erste Mal von „etlichen zu dem Herzogthum erworbenen, der gemeinen Landschaft-Matrikel noch nicht inkorporirten Orten" die Rede; Herzog Johann Friedrich wollte hierüber, sobald es mit jenen Orten zu gänzlicher Richtigkeit gebracht, „seine ehrsame Landschaft weitere Entschließung vernehmen zu lassen" [343]). In dem Landtags-Abschiede vom 23. Dezember 1629 (s. Slg.) wurden von dem Administrator, Herzog Ludwig Friedrich, gegen Uebernahme neuer ausserordentlicher Lasten von Seite der Stände die Güter Vehrenbach und Emmabeuren der Landschaft förmlich „inkorporirt und einverleibt"; mehrere andere Besitzungen blieben jedoch schon jezt im Privat-Eigenthume des regierenden Herrn zurück. Eberhard III., welcher, ungeachtet der drückenden Lasten, welche auf ihm und dem Lande hafteten, gleichwohl unausgesezt den Wohlstand seines Hauses zu erhöhen bedacht war, erweiterte jenen Besitz noch ansehnlich durch den Ankauf einer Anzahl gut gelegener Güter theils von dem innerhalb des Lands wohnenden ritterschaftlichen Adel, theils von auswärtigen Herrn. Einen Theil derselben inkorporirte er zwar in der Folge ebenfalls der Landschaft, zu-

343) S. Würt. Landesgrund-Verfassung S. 411.

gleich mit den eingezogenen geistlichen Besitzungen, um dadurch die Stände für abermalige Opfer zu Erleichterung des Kammerguts und „zu besserer Aufbringung des Hofstaats“ geneigter zu machen. Den bei weitem größern Theil behielt er jedoch zurück, und gründete damit das sogen. „Kammerschreiberei-Gut“, welches von nun an als Privat-Eigenthum der fürstlichen Familie angesehen und bewirthschaftet wurde [344]).

Eine besondere Stiftungs-Urkunde, diesen Vorgang betreffend, liegt nicht vor; wie jedoch aus den früher angeführten leztwilligen Verordnungen Eberhards hervorgeht, hatte dieser, wie gesagt der eigentliche Stifter des Familien-Fideikommisses, keine andere Absicht, als für die nächsten Bedürfnisse des regierenden Herzogs, und zu desto reicherer Ausstattung der übrigen Familienglieder gewisse Mittel bereit zu halten, worüber er den Ständen zu keiner Rechenschaft verbunden seyn würde. In dem Kodizille Eberhards vom 1. Juli 1674 wurden, wie wir gesehen haben, die nachgebornen Söhne mit beträchtlichen Vermächtnissen darauf angewiesen. Diese, wie der Hauptgrundstock selbst, über welchen dem regierenden Herzog die Verwaltung vorbehalten ward, wurden nun mit fideikommissarischer Eigenschaft belegt, d. h. das gesammte, wenn auch jezt theilweise hinausgegebene, Vermögen sollte ein ewiger Schatz der Familie bleiben, und nur über die daraus gezogenen Renten sollte dem einzelnen Inhaber ein Verfügungsrecht zustehen. Würde der Mannsstamm in einer der früher ausgestatteten Linien aussterben, so sollte der von dieser verwaltete Theil wieder mit dem Hauptstocke vereinigt werden.

144.

Die Titulatur im weiteren Sinne begreift theils die eigentliche Standesbezeichnung, den Titel im engeren Sinne, theils das in der Anrede gegebene Prädikat. Hinsichtlich jener war zur Zeit der Grafschaft kein Unterschied zwischen den Mitgliedern des Hauses: die Söhne nannten sich durchaus Grafen, die Gemahlinnen und Töchter Gräfinnen von Württemberg und Mömpelgard. Bei Erhebung des Landes zum Herzogthum wurde zwar die neue Würde nur dem regierenden Hause ertheilt: Eberhard II. und Ulrich blieben auch, ehe sie die Regierung antraten, immer noch bei der alten Bezeichnung; aber schon Ulrichs Sohn, Christoph, und ebenso wieder des Lezteren Sohn Ludwig, nannten sich noch zu Lebzeiten ihrer Väter Herzoge von Württemberg und Grafen zu Mömpelgard; und seit dem Regierungsantritt des Grafen Friedrich (1593) wurde dieser Titel, wie schon früher erwähnt, auch in den Nebenlinien allgemein. Die

---

344) Hofmanni (praes. J. Chr. Breyer) Diss. de Fideicommisso ser. gentis Wirtembergicae, inprimis de corpore, dicto: Cammerschreiberei-Gut. Tübingen 1769. 4.

Töchter des Hauses hießen nunmehr bis zu ihrer Verheirathung fürstliche Fräulein, späterhin auch Prinzessinnen von Württemberg. Die Bezeichnung „Prinz", „Prinzen des Hauses" kommt unsres Wissens das erste Mal vor in dem Testamente Eberhards III. (1664).

In der Anrede wurde gegen die Grafen von Württemberg von Untergebenen, theilweise auch von andern Fürsten, gewöhnlich das Prädikat: „gnädiger Herr" gebraucht; die Herzoge wurden abwechselnd mit: „fürstlicher Herr", „gnädiger Fürst", „durchlauchtiger" oder „durchlauchtigster Herr" und zwar in der Mehrzahl durch „Ihr", nachher „Sie" angeredet. Sie selbst begannen in einer entsprechenden Stellung in schriftlichen Aufsätzen mit: „Wir .... Graf von Württemberg", „Wir .... Graf von Württemberg und Mömpelgard"; als Herzoge mit: „Von Gottes Gnaden Wir .... Herzog von Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim" u. s. w. Von höheren Fürsten, namentlich vom Kaiser wurden die Grafen in Schriften angeredet: „wohlgeborner", späterhin auch ausnahmsweise: „hochgeborner Herr" oder „Graf"; die Herzoge in der Regel: „hochgeborner Herr" oder „Fürst".

Das eigentlich nur den Kurfürsten zukommende Prädikat: „Durchlaucht", „durchlauchtigster Fürst", wiewohl es schon im Tübinger Vertrag (1514) von den kaiserlichen Abgeordneten dem Herzoge Ulrich gegeben ward, wurde noch Eberhard III. in den amtlichen Ausfertigungen der kaiserlichen Kanzleien verweigert.

Welchen Werth man zu jenen Zeiten auf solche Auszeichnungen legte, ist bekannt, und namentlich, wie lange Zeit sich die Reichsstände auf dem Reichstage vom Jahr 1664 um die davon abhängenden Ehrenvorzüge stritten. Auf diesem Reichstage war es, wo Herzog Eberhard III. die Anerkennung des Prädikats „Durchlaucht" zu erlangen vorzüglich bemüht war. Endlich, am 6. März 1664, willfahrte Kaiser Leopold seinen Wünschen, und noch vor seiner Abreise ward dem Herzoge eine förmliche Urkunde (s. Slg.) darüber eingehändigt [345]). Nach dieser sollte zwar nur Eberhard und seine Leibeserben, nicht auch die Nachkommen der übrigen Linien, und selbst diese nur als regierende Herzoge, gedachtes Prädikat anzusprechen haben; wie indessen früher der herzogliche Titel, so wurde bald auch diese Auszeichnung allgemein jedem Mitgliede des Hauses, selbst amtlich, ertheilt.

145.

Das Wappen des fürstlichen Hauses [346]), einst bei gesellschaftlichen Berührungen jeder Art das vorzüglichste Abzeichen von

---

345) S. das Nähere bei Sattler a. a. O. Th. IX. S. 57 — 64.

346) S. Beiträge zur Wirtembergischen Wappenkunde, oder vollständige Geschichte des Herzogl. Wirtembergischen Wappens; mit Kupfern.

anderen Geschlechtern, und bis in das sechzehnte Jahrhundert, da Unterschriften noch nicht üblich waren, das nächste Merkmal der Aechtheit öffentlicher Urkunden, wird wohl nicht mit Unrecht in dieser Geschichte erwähnt. Jezt ist dasselbe auch noch wichtig als Landeswappen, zu welcher Eigenschaft mit Erhebung des Landes zum Herzogthume oder mit Vereinigung verschiedenartiger Gebietstheile in ein Ganzes — verschiedener Wappen-Zeichen in ein bleibendes Wappen — der Grund gelegt worden; denn als späterhin (1595) die Landstände ein eigenes Siegel erhielten, bestand solches aus den wichtigsten Bestandtheilen des Hauswappens; und jezt bedienen sich dessen alle Landesstellen zu ihren Siegeln, und zwar nicht etwa vermöge ihrer Unterordnung unter die Person des Landesherrn, wie schon vormals die zur Heerfolge versammelten Fahnen die Farben des Anführers trugen, sondern als wirkliche Staatsstellen, welche Bedeutung in Württemberg immer die vorherrschende war.

In der ersten Zeit unsrer Geschichte bestand das württembergische Wappen in einem einfachen Schilde, welcher drei von der Rechten zur Linken schräg auflaufende schwarze Stangen von Hirschgeweihen auf gelbem oder Gold-Grunde (wovon seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die zwei oberen mit vier, das untere mit drei Enden versehen) im Felde führte. Ueber demselben war in der Regel ein verschlossener Helm und über diesem ein mit gelbem Bande geziertes Jagdhorn, aus dessen Mundöffnung drei Straußfedern — von welchen die zur Linken blau, die mittlere weiß, die zur Rechten roth — hervorragten. Die Hirschgeweihe waren wohl das ursprüngliche Wappenzeichen der Grafen von Württemberg; das Jagdhorn wird von der Grafschaft Urach hergeleitet, welche bekanntlich sehr frühe zu Württemberg kam, — doch könnte es auch mit den Hirschgeweihen in Verbindung stehen, in welchem Falle die Vermuthung, als ob beide Figuren auf der ursprünglichen Ausübung eines Reichsjägeramtes in Schwaben beruhten, gerechtfertigt wäre. Graf Eberhard IV. fieng an, einen offenen, sogen. Turnierhelm im Schilde zu führen, und nach ihm findet man in der Regel den sogen. Stechhelm nicht mehr. Durch die Erwerbung von Mömpelgard, nach dem Tode der Gräfin Henriette (1444), erhielt das württembergische Wappen eine wichtige Vermehrung: jezt nahmen nämlich Ludwig I. und Ulrich V. auch das Mömpelgardische Wappen, bestehend aus zwei gekrümmten, mit dem Rücken sich berührenden goldenen Fischen in rothem Felde, in das ihrige auf; der runde Wappen-Schild wurde in vier gleiche Felder — je zwei für

---

1780. 8., und den Auszug eines geschriebenen Aufsatzes des Prof. v. Lebret „über Farben und Wappen des Hauses Württemberg“ in Memmingers Württembergischen Jahrbüchern Th. I. S. 167 — 191. Mit Kupfern.

die Hirschgeweihe und zwei für die Fische — eingetheilt. Graf Ludwig II. († 1457) fügte dem Helmschmucke eine Krone hinzu, welche er wohl von jenem des Mömpelgardischen Wappens — einem gekrönten Fräulein mit rothem Gewand, gelbem Gürtel und Saum und aufgelösten gelben Haaren, welcher zwei Fische als Arme beigegeben waren — entlehnte. Eine weitere wesentliche Veränderung gieng mit dem württembergischen Wappen nach Erhebung des Landes zum Herzogthum (1495) vor. Bald darauf ließ nämlich Eberhard I. auch das vormals Teckische Wappen — eine unbestimmte Anzahl mit gelb und schwarz abwechselnder sog. Wecken oder Rauten auf goldenem Grunde — und die Reichssturmfahne mit dem einfachen, gewöhnlich gegen die rothe Fahnenstange stehenden Adler im blauen Felde, in dasselbe aufnehmen: das Stammwappen kam in das erste, das herzogl. Teckische in das zweite, die Reichssturmfahne in das dritte und das Mömpelgardische Wappen in das vierte Feld. Ueber dem Schilde stand jezt gegenüber dem gekrönten Helme, mit dem Jagdhorn, ein gleicher Helm und darüber der Teckische Helmschmuck: ein mit Wekken bezeichneter Brackenkopf mit roth ausgeschlagener Zunge. Als Herzog Friedrich I. zur Regierung kam (1595), fügte er noch den ganzen Mömpelgardischen Helm hinzu, welcher nun in die Mitte der beiden andern zu stehen kam. Abwechselnd vereinigte der Herzog auch die vier Wappenschilde unter einer einfachen großen Krone, oder dem Herzogshute; doch erscheint dieser als der gewöhnliche Schmuck erst seit Karl Alexander († 1737).

In diesen beiden Gestalten zeigt sich das württembergische Wappen auch unter Eberhard III. Der späteren Veränderungen werden wir bei einer andern Gelegenheit erwähnen.

146.

Herzog Wilhelm Ludwig hatte sogleich nach seines Vaters Tode die Regierung des Landes angetreten; seine Brüder wurden, gemäß dem väterlichen lezten Willen, mit den bekannten Deputaten und Wohnsitzen abgefertigt.

Nur drei Jahre dauerte jedoch die Herrschaft Wilhelm Ludwigs, und das Herzogthum fiel an seinen, noch nicht ein Jahr alten, Sohn Eberhard Ludwig (23. Juni 1677). Da das Testament, welches Wilhelm Ludwig sogleich nach seinem Regierungs-Antritte gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin errichtet hatte (16. Juli 1674), weder über die Erbfolge im Hause, noch über die Vormundschaft der künftigen Nachkommen etwas bestimmte [347]), und der nächstgeborne

347) Die fürstlichen Ehegatten begnügten sich in diesem Testamente mit gegenseitigen Vermächtnissen. Der Herzog bestimmte seiner Gemahlin zu Bezeugung seiner dankbaren Erkenntlichkeit neben ihrem Widdum

Bruder des verstorbenen Herzogs, Friedrich Karl, noch nicht ganz 25 Jahre zurückgelegt hatte, so wäre eigentlich, gemäß den im Testamente Eberhards III. (für den etwa minderjährigen Regierungs-Nachfolger) getroffenen Bestimmungen, Herzog Friedrich in Neustadt, Großoheim des Prinzen, zur Vormundschaft und Landesverwaltung berufen gewesen. Da indessen der Altersmangel auf Seite des erstgedachten Herzogs nur wenige Monate betrug, so glaubte solcher von jenem einträglichen Rechte nicht zurückstehen zu dürfen. Beide Herrn bewarben sich also um die Vormundschaft, und als die fürstlichen Räthe und die Landschaft, an welche sich dieselben gewendet hatten, den Ansprüchen Friedrichs nicht sogleich den Vorzug gaben [348]), wandte sich dieser an den kaiserlichen Hof, von wo aus am 6. August 1677 dem württembergischen Geheimen-Rathe der Befehl ertheilt wurde, einstweilen und bis auf weitere Verfügung die Landesregierung allein zu besorgen und keinem der beiden Theile eine Theilnahme daran zu gestatten [349]). Die endliche Entscheidung der Sache wurde vom Kaiser, vielleicht absichtlich, hingehalten, bis Friedrich Karl im September ged. Jahrs das erforderliche Alter erreicht hatte, mithin seiner Einsetzung in die Vormundschaft nichts mehr im Wege stand, welche denn auch auf mehrmalige Erinnerungen von Seite des Geheimen-Raths und auf persönliches Betreiben jenes Herzogs im Dezember desselben Jahrs erfolgte [350]).

Nun hatte aber Herzog Karl Friedrich noch zwei andere Streitigkeiten durchzukämpfen: die eine mit der Herzogin Mutter, welche verlangte, nicht nur in reinen Vormundschafts-, sondern auch in Regierungs-Angelegenheiten zur Verhandlung und Beschlußfassung beigezogen zu werden; die andere mit dem fürstlichen Geheimen Rathe, welcher vermeinte, da der Herzog Administrator Karl Friedrich seinen Vormundseid vor dem Reichshofrathe abgelegt habe, gleichfalls nur vor dieser Stelle dazu verpflichtet zu seyn. Leztere Sache wurde schnell durch einen reichshofräthlichen Ausspruch beigelegt, welcher dahin gieng: daß das Verlangen des Geheimen Raths dem Eberhard'schen Testamente zuwider sey, nach welchem die Mitglieder desselben dem Herzoge, als Obervormund,

---

das zur Kammerschreiberei erkaufte Schloß und Dorf Stetten, nebst zugehörigen Gütern und Einkünften, wogegen ihm diese, auf den Fall ihres frühern Absterbens, ihre ganze Verlassenschaft zuwies.

348) Von den Räthen der Landschaft wurde der bekannte Tübinger Rechtsgelehrte Lauterbach nebst einem ritterschaftlichen Konsulenten zum Gutachten aufgefordert, welches dieselben dahin abgaben: daß H. Friedrich Karl als der Nächste dem Grade nach zur Vormundschaft zu berufen seyn möchte, da ihm der unbedeutende Abgang am Alter nicht wohl hinderlich seyn könne.

349) Sattler a. a. O. Th. XI. Beil. Nr. 2. S. 2.

350) Das. Th. XI. S. 9.

den Eid abzulegen haben [351]). Mit der Herzogin Mutter aber verglich sich der Herzog-Administrator am 19. Febr. 1678 dahin: daß derselben zwar der Charakter einer Mit-Obervormünderin, eine Theilnahme an den Geschäften der Vormundschaft jedoch nur hinsichtlich der Erziehung der fürstlichen Kinder (Wilhelm Ludwig hatte nämlich neben einem Sohne 3 Töchter hinterlassen), der Aufsicht über die bei ihnen angestellten Personen und deren Versorgung, ferner in Beziehung auf die vormundschaftliche Haushaltung, die Annahme und Abschaffung der hiezu auf dem Land und bei Hof nöthigen Diener, nicht aber hinsichtlich der Jurisdiktions- und allgemeinen Landes-Angelegenheiten zukommen solle; diese sollen dem Herzoge Administrator, in Gemeinschaft mit den Geheimen Räthen, allein überlassen werden, übrigens wäre der Herzogin in wichtigen Fällen Nachricht zu geben [352]).

147.

Vor seiner Vermählung, der 8. Oktober 1682, that der Herzog Administrator schriftlichen Verzicht auf alle Ansprüche an die Regierung, indem er unter Beziehung auf das, im Testamente seines Vaters Eberhard erneuerte, Gesetz der Untheilbarkeit und Erstgeburt bei dem ihm ausgesezten „Appenagio und Deputat, auch andern in Ihrer Gnaden lezten Will und Codicill gemachten Ordnungen, nicht weniger (bei) den hievor aufgerichteten Satzungen und brüderlichen Vergleichungen“ festiglich zu verbleiben, auch den jezt lebenden Landprinzen, Herzog Eberhard Ludwig, oder dessen eheliche männliche Nachkommen nicht daran zu irren versprach [353]). Den 20. April 1683 stellten die Brüder des herzoglichen Vormunds: Karl Maximilian und Ludwig, den 16. Merz 1684 Herzog Georg Friedrich gleich lautende Urkunden aus [354]).

Karl Friedrich war mit dem ihm ausgesezten Vormunds-Gehalte nicht zufrieden. Schon im Jahr 1683 wollte er deshalb, ungeachtet das Land seiner Anwesenheit sehr bedurfte, in kaiserliche Dienste treten, um, wie er sagte, „seine Fortune zu machen“; und nur durch die landschaftliche Versicherung konnte er von diesem Schritte abgehalten werden: daß ihm nach geendigter Vormundschaft mit einer jährlichen Erkenntlichkeit werde an die Hand gegangen, und was er durch die Administration an seiner Fortün Nachtheil leide, von dem künftigen Landesregenten werde ersezt werden [355]). Ein Jahr darauf gieng der Her-

351) Sattler a. a. O. Th. XI. S. 11.

352) Das. S. 12.

353) Ebendas. S. 94.

354) Ebendas. S. 113. Von dem dazumal noch lebenden fünften Bruder, Herz. Johann Friedrich, liegt kein solcher Verzicht vor.

355) Ebend. S. 114.

zog mit demselben Plane um; jezt wurde ihm ein Geschenk von 50,000 fl. zugesichert, das er nach geendigter Vormundschaft erhalten sollte [356]). Als er jedoch gleichwohl bald hernach und späterhin abermals (1689) im Kriege gegen Frankreich ein kaiserliches Kommando übernahm, übertrug er seine obervormundschaftliche Gewalt der Herzogin Wittwe Magdalene Sibille, aus Rücksicht, wie er sagte, auf die ihr von Gott verliehenen hohen Gaben, dergestalt, daß sie alle Gewalt, Macht und Autorität haben sollte, wie solche dem Herzoge vermöge kaiserlichen Gewaltbriefs übertragen worden, doch daß in einzelnen vorbehaltenen Fällen ohne des Herzogs-Administrators Gutfinden, wie auch in der Regel ohne Beiziehung der Räthe nichts dürfte beschlossen werden; bei Stimmen-Gleichheit im Geheimen-Rathskollegium sollte ihre Stimme entscheiden; in peinlichen Sachen sollte sie die Gewalt haben, das gerichtliche Urtheil in Vollziehung zu setzen oder zu mäßigen, außer es betreffe Personen, welche in Diensten und Würden stehen; Landbedienstungen endlich sollte sie nur, wenn es keinen Verzug leide, vergeben dürfen [357]). Herzog Ludwig, als der nächste Agnate, beschwerte sich zwar gegen diese Vormundschafts-Bestellung; doch die Herzogin-Wittwe ließ sich dadurch nicht irre machen und verwaltete das Land, da Herzog Karl Friedrich am 17. Sept. 1696 gefangen wurde, bis zum Regierungsantritte ihres Sohns; jezt erfolgte endlich auch noch die ausdrückliche kaiserliche Bestätigung ihrer geführten Administration [358]).

148.

Herzog Eberhard Ludwig war erst 16 Jahre alt, als er vom Kaiser in Rücksicht auf die „zweifelhaften und zerrütteten Conjuncturen und noch continuirende Gefangenschaft und Abwesenheit des Herzogs-Administrators“ wie auch aus andern bewegenden Ursachen für volljährig erklärt und in die Regierung seines Landes eingesezt wurde (20. Jan. 1693 [359]). Karl Friedrich führte zwar nach seiner Freilassung Beschwerde darüber, jedoch vergebens; selbst die ihm während der Vormundschaft gemachten, zum Theil von dem jungen Herzog selbst bestätigten Versprechen wurden nicht mehr anerkannt, da die-

356) Sattler a. a. O. S. 123.

357) Das. S. 184. Die fürstlichen Befehle führten während der Abwesenheit des Herzogs-Administrators die Aufschrift: „Wir von Gottes Gnaden Magdalena Sibilla Herzogin zu Württemberg u. s. w. geborne Landgräfin zu Hessen u. s. w. Ober-Mit-Vormünderin.“ Sattler a. a. O. S. 185.

358) Manuscript.

359) S. das kaiserliche Schreiben an die vormundschaftliche Regierung und die Stände von Prälaten, Rittern und Städten“ bei Sattler a. a. O. Th. XII. Bl. Nr. 2. S. 2.

ser vor erlangter Volljährigkeit sich zu nichts habe rechtlich verpflichten können und der Herzog-Vormünder dem gegebenen Versprechen zuwider in den Krieg gezogen sey [360]). Endlich am 28. Sept. 1694 verglichen sich die beiden Herzoge, indem Eberhard Ludwig seinem Oheim die Rechnung über die geführte Verwaltung erließ, und einige Güter und Gefälle zu Winnenden, nebst Jurisdiktion und Jagdgerechtigkeit daselbst, zur lebenslänglichen Nutznießung einräumte, welche Vergünstigung am 16. Dezember 1696 auch auf die vier Söhne des Herzogs ausgedehnt wurde [361]). Die Landschaft hatte sich schon am 14. Sept. 1694 zu Abstattung des früher zugesagten Geschenks von 50,000 fl. verpflichtet [362]).

Vierzig Jahre dauerte die Regierung Eberhard Ludwigs, eine Zeit voll wichtiger Veränderungen in der Gestaltung des Hoflebens und der Landes-Regierung. Bisher hatten die regierenden Herzoge zwei hergebrachte Residenzen, nämlich die Hauptstädte Stuttgart (seit 1320) und Tübingen (seit Ende des 15. Jahrhunderts). Jezt gründete Eberhard Ludwig die Stadt Ludwigsburg und nahm daselbst seinen regelmäßigen Wohnsitz. Herzog Carl Alexander verlegte zwar späterhin (1734) den ordentlichen Sitz des Hofs wieder nach Stuttgart [363]); doch blieb Ludwigsburg forthin die zweite Residenzstadt, Tübingen wurde nicht mehr auf längere Zeit besucht.

Bemerkenswerth aus der Zeit Eberhard Ludwigs ist auch die Stiftung des St. Hubertus oder großen Jagd-Ordens, als des ersten württembergischen Haus-Ordens. Der Herzog ließ am 3. November 1702 gedruckte Statuten hierüber ergehen, diese wurden im Jahr 1718, späterhin durch Herzog Carl Alexander im Jahr 1734, und endlich durch Herzog Carl Eugen im Jahr 1748 erneuert [364]), bis der Orden durch eine neue Stiftung des leztern in Abgang gerieth.

Die berüchtigte Verbindung des Herzogs mit dem Fräulein Wilhelmine von Grävenitz berührt uns hier zunächst nur als erstes Beispiel einer von einem regierenden Herrn von Württemberg eingegangenen Ehe zur linken Hand. Daß sie nicht mehr seyn sollte, als dieses, dafür sprechen alle Umstände der eingegangenen Verbindung [365]). Die

360) Sattler a. a. O. Th. XII. S. 5.

361) O.U. im St.A.

362) Spittler's Urk. 2. Slg. S. 313.

363) S. Landes-Verfassung.

364) S. v. Moser's teutsches Hofrecht. Th. II. S. 75. Die Statuten sind auch einzeln gedruckt zu lesen.

365) S. Apologie de Monsieur Forstner de Breitembourg et de Damberg, Londres 1746; auch als Anhang zu Spittlers Geschichte abgedruckt; in der Uebersetzung zu lesen in Fischers Gesch. Württemb. I. Bd. S. 374. — S. 14 des Spittlerschen Abdrucks finden sich die Worte Forstners: „Mais le Duc proceda à la declaration publique de son mariage; et Mademoiselle de Graevenitz devint enfin sa femme,

Thatsache der leztern war auch so wenig geheim gehalten, daß der Herzog am 13. des Windmonats 1707 den Landesbehörden dieselbe bekannt machte und seine vorgebliche Gattin zu einer Gräfin von Urach erklärte. Die Gräfin erhielt einen jährlichen Gehalt von 10,000 fl. nebst zwei ansehnlichen Kammerschreiberei-Gütern und einem Kapital von 80,000 fl. [366]). Zu diesen Schenkungen fügte der Herzog späterhin noch andere, wozu selbst die Einwilligung der Stände, des Herzogs Alexander und seiner Brüder erlangt wurde. Indessen war auch dieses Band jedenfalls ein unerlaubtes, da der Herzog ohne Scheidung von seiner rechtmäßigen Gemahlin, welche niemals erfolgte, zu keiner Verbindung irgend einer Art mit einer andern Dame berechtigt seyn konnte. Das Verhältniß wurde daher auf kaiserlichen Befehl aufgelöst, und die von Grävenitz verheirathete sich an einen Grafen von Würben und Freudenthal; die ihr überlassenen Güter kamen in der Folge durch Vergleich wieder zum Kammerschreiberei-Gute zurück [367]).

149.

Der Aufwand, welcher unter der Regierung Eberhard Ludwigs theils vermöge der gesteigerten Zeit-Bedürfnisse, theils in Folge der ungeregelten Neigungen des Herzogs bei Hofe gemacht wurde, überstieg wirklich alle bisher gekannten Grenzen; und wie sollte dieß nicht auch auf die übrigen Verhältnisse des Hauses, namentlich auf die Anforderungen der nicht regierenden Mitglieder desselben eingewirkt haben!

Von der Stuttgarter Haupt-Linie waren, außer dem regierenden Herzoge, nur noch die vier Söhne des, im Jahr 1698 verstorbenen, Herzogs Friedrich Carl, zu Winnenthal übrig geblieben; die drei jüngern Söhne Eberhards des dritten hatten noch vor ihrem ältern Bruder unbeerbt das Zeitliche verlassen. Friedrich Carl hatte nach mehreren vorausgegangenen Verfügungen, namentlich vom 9. Mai 1689 und 26. Merz 1696, in einem Testamente vom 11. April lezten Jahrs sein Kapital-Vermögen im Betrage von 120,000 fl. seiner Gemahlin zur lebenslänglichen Nutznießung, statt eines Widdums, eingeräumt, die Einkünfte aus seinen liegenden Besitzungen (in Winnenthal u. s. f.) aber, so wie das übrige vorhandene Vermögen, mit geringer Ausnahme, unter seinen Söhnen und Töchtern gleichmäßig

---

après avoir été long-tems sa concubine, mais toujours Maitresse, et elle fut nommée comtesse d'Aurach. — Enfin l'établissement de Residence se fit à Tubingue, et tout les honneurs de Souveraine excepté l'Altesse, furent conferés à cette nouvelle Epouse.

366) S. Näheres bei Pfaff, Gesch. Wirt. 2. Bd. 2. Abth. S. 305 u. 305. Die Erhebung der v. Grävenitz und ihres Bruders in den Grafenstand geschah durch den Kaiser im Okt. 1707.

367) S. Pfaff a. a. O. S. 305. u. f.

getheilt. In einem Codizill vom 11. November 1696 änderte er jedoch diesen lezten Willen dahin ab, daß die Prinzessin Tochter, Christiane Charlotte, so wie seine etwaigen weiteren Töchter nicht bei der Vermögens-Theilung anstehen, sondern neben der ihnen von der Landschafts-Kasse zukommenden Aussteuer von 20,000 fl. mit einer Abfertigungs-Summe von 10,000 fl. sich begnügen sollen [368]).

Unter den Söhnen Friedrich Carls begründete demnach das Alter keinen wesentlichen Unterschied in der Erbfolge; gleichwohl würden die Einkünfte aus dem väterlichen Deputate zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht hingereicht haben, wenn nicht ihr Vater, theils durch auswärtige Kriegs-Dienste, theils durch die geführte Landes-Administration sich ansehnliche Renten erworben hätte, welche nun ebenfalls auf sie übergiengen. Herzog Maximilian Emanuel starb im J. 1709; es waren daher von den Söhnen Friedrich Carls jezt nur noch am Leben: Carl Alexander, Heinrich Friedrich und Friedrich Ludwig. Diese verglichen sich am 16. August 1714 mit dem regierenden Herzoge dahin, daß ihnen über die angestammten Apanagen und deren „Extension“ aus „den herzoglichen Kammern und der Landschafft“ weitere jährliche Zulagen: dem Herzog Carl Alexander von 6000 fl., dem Herzog Heinrich Friedrich von 4,500 fl. und dem Herzog Friedrich Ludwig von 3,500 fl. lebenslänglich ausbezahlt werden sollten; wogegen sie auf alle ferneren Ansprüche verzichteten, und die vorelterlichen Testamente, wie auch andere Gesetze und Gewohnheiten im fürstlichen Hause — denen auch die vorgedachten Aufbesserungen keinen Abbruch thun sollten — bestätigten [369]).

150.

Im Merz 1723 starb Herzog Leopold Eberhard, der Enkel jenes Ludwig Friedrich, welchem in dem Vergleiche vom Jahr 1617 die Mömpelgardischen Besitzungen angewiesen worden waren, und mit ihm der lezte rechtmäßige Sprosse dieser Linie. Der Herzog hatte zwar im Umgange mit drei Frauen, wovon die eine (Anne Sabine Hedwig) vom Kaiser zur Gräfin von Sponek erhoben worden, 13 Kinder erzeugt; auf eine Nachfolge in der Grafschaft Mömpelgard und den zugehörigen Herrschaften konnten jedoch diese Kinder, auch abgesehen von dem — später widerrufenen — Vertrage mit Eberhard Ludwig (d. d. Wildbaad 18. Mai 1715 [370]), worin sie ihr Vater ausdrücklich der Erbfolge unfähig erklärt hatte, schon nach allgemeinen Grundsätzen keine Ansprüche machen, da die Verbindungen, in welchen sie erzeugt, selbst wenn sie kirchlich vollständig gewesen wären, doch jedenfalls als standeswidrig angesehen werden mußten

368) O.U. im St.A.

369) Abschrift im St.A.

370) Faber, Europ. Staats-Kanzley 82. S. 529.

und daher den in ihnen erzeugten Nachkommen nicht die Rechte legitimer Kinder geben konnten. Gleichwohl traten dieselben mit Erb-Ansprüchen auf, und zwar mit Unterstützung des französischen Hofs, welcher bei dieser Gelegenheit seine Oberherrschaft über die württembergischen Provinzen ausdehnen zu können hoffte. Für den Nächstberechten gab sich der älteste Sohn Leopolds, Georg Leopold, Graf von Sponeck, aus, welcher sich sogar den Titel eines Herzogs von Württemberg-Mömpelgard anmaßte, und in dieser Eigenschaft gegen seine angeblichen Halbgeschwister (mit zwei Töchtern eines kaiserlichen Hauptmanns l'Esperance erzeugt) in die Schranken trat. Herzog Eberhard Ludwig, nachdem er in kurzer Zeit von dem Reichshofrathe zwei günstige Mandate ausgewirkt hatte, nahm zwar Besitz von Mömpelgard; wegen der Burgundischen Herrschaften, welche Frankreich im Namen der Leopold'schen Kinder hatte besetzen lassen, dauerte jedoch der Streit noch lange fort; und wiewohl der Reichshofrath am 4. September 1727 und wiederholt im J. 1739 die Ehe des verstorbenen Herzogs mit der Gräfin von Sponeck nach kanonischen Gesetzen für nichtig und die darin erzeugten Kinder zu Führung der angemaßten herzoglichen Titel und Ehrenzeichen unbefugt erklärte, so konnte doch der nunmehr regierende Herzog Karl nur dadurch wieder zum völligen Besitze jener Herrschaften gelangen, daß er in einem förmlichen Vertrage die französische Oberherrlichkeit über dieselben anerkannte [271]).

151.

Die nächsten Ansprüche an Mömpelgard auf württembergischer Seite hatte vermöge des fürstbrüderlichen Vergleichs vom J. 1617 die Weiltingen-Oelsische Linie, von welcher noch die drei Enkelsöhne des schon gedachten Herzogs Silvius Nimrod von Württemberg-Oels, Namens Karl, Karl Friedrich, und Christian Ulrich am Leben waren. Zwar hatte ihr Großvater unter dem 4. Juli 1650 sich mit der Württemberg-Weiltingenschen Linie abgefunden, doch betraf dieser Vergleich nur die Ansprüche an die väterlichen Güter Weiltingen und Brenz; die Succession in den Mömpelgardischen Landen hatte sich derselbe auf begebende Fälle ausdrücklich vorbehalten und jezt nach dem Tode des Herzogs Friedrich Ferdinand in Weiltingen (1705) waren auch diese Ansprüche wieder erwacht. Herzog Eberhard Ludwig, welcher nach dem Tode Ferdinands auch jene Güter in Besitz genommen hatte, war deßhalb seit längerer Zeit in einen Prozeß mit seinen Stammverwandten vor dem Reichshofrathe verwickelt, der nun vor einem Austrag-Gerichte entschieden werden sollte. Jezt nach der Besitznahme von Mömpelgard mußte demselben ein gütliches Abfinden mit diesen um so mehr angelegen seyn, als der Reichshofrath in der Sponek'schen

371) Breyer, Elem. jur. publ. Wirt. §. 50 u. 51. S. die Streitschriften in Mosers Bibl. S. 231—237.

Streit-Sache eine Untersuchung der näheren Ansprüche nicht wohl umgehen konnte.

Mit Herzog Christian Ulrich von Württemberg-Oels-Bernstadt hatte sich Eberhard Ludwig schon am 23. November 1722 zum Voraus dahin verglichen, daß er demselben gegen Abtretung seiner Rechte an die Güter Weiltingen und Brenz, so wie seiner etwa künftigen Ansprüche an Mömpelgard eine Summe von 8000 fl. zu bezahlen versprach, auch sich verbindlich machte, den Sohn Ulrichs am württembergischen Hofe erziehen zu lassen, und auf den Fall, daß Mömpelgard an Württemberg zurückfallen würde, eine lebenslängliche jährliche Rente von 1,500 fl. an den Herzog abzutragen. Mit Herzog Karl zu Württemberg-Oels, dem einzigen Sohne des Herzogs Julius Sigismund, kam nun am 4. Juni 1723 ebenfalls ein Vergleich zu Stande, wonach demselben von Eberhard Ludwig gegen gleichen Verzicht und gegen das Versprechen, ihm auf Erfordern in der Sponeck'schen Prozeß-Sache mögliche Hülfe zu leisten, sogleich baar 12,000 fl. und überdieß von nun an eine jährliche Rente von 2000 fl. zu bezahlen versprach, welche auch seine etwaigen Söhne zu genießen haben sollten. Gegen Herzog Carl Friedrich, den Bruder Christian Ulrichs, als den Erstberechtigten der Oelsischen Linie endlich verband sich Herzog Eberhard Ludwig am $\frac{8}{27}$. Juli 1723 auf dieselbe Weise zu einem lebenslänglichen jährlichen Abtrage von 10,000 fl., welcher jedoch durch einen späteren Vergleich vom 15. Merz 1727 in Rücksich auf die noch in französischen Händen befindlichen Burgundischen Herrschaften auf 6000 fl. herabgesezt und endlich den $\frac{30.\ \text{Dez.}\ 1735}{14.\ \text{Jan.}\ 1736}$, unter der Regierung Herzog Carl Alexanders, in eine Gesammt-Entschädigung von 48,000 fl. verwandelt wurde [372]).

152.

Nun, da die entfernteren Verwandten des regierenden Herzogs auf so unvorhergesehene Weise nicht unbedeutende Entschädigungen erhalten hatten, glaubten die drei Söhne Friedrich Karls, wiewohl sie keine unmittelbaren Ansprüche an die Mömpelgarder oder Weiltinger Besitzungen hatten, bei dem reichen Zuwachse des Landes nicht leer ausgehen zu dürfen. Hiebei kamen ihnen die Differenzen des regierenden Herzogs mit seiner Gemahlin und den Ständen des Landes nicht wenig zu statten, da Eberhard Ludwig sich alle Mühe gab, die Verwendung seiner nächsten Agnaten für die künftige Sicherstellung der Gräfin von Würben (geb. v. Grävenitz) und der ihr zugethanen Kabinets-Minister durch kaiserliche Schutzbriefe zu erlangen. Diese Verwendung war denn auch, neben Unterstützung in der Sponek'schen Streitsache, die Haupt-Bedingung des am $\frac{2}{13}$. Jan. 1726

372) Alle vorstehende Angaben schöpften wir aus den O.U. im St.A.

abgeschlossenen Vergleichs, kraft dessen Eberhard Ludwig den Herzogen Karl Alexander, Heinrich Friedrich, und Friedrich Ludwig, „obschon ohne einzige Obligation und aus bloßer Generosität“ „zu ihrer besseren Subsistenz“, je jährlich 4000 fl. zusammen 12,000 fl., auf lebenslang zusagte, woran die Landschreiberei, der Kirchen-Kasten und die Landschaft je ein Drittheil beizutragen haben sollten [373]).

Jezt blieb nur noch Karl Rudolph, Sohn Herzog Friedrichs zu Neuenstadt, abzufinden übrig. Auch er drang, und zwar unter Berufung auf ein seinem Vater und späterhin seinem verstorbenen älteren Bruder gemachtes Versprechen und unter Hinweisung auf die von ihm in seinen Anwesen getroffenen kostspieligen Verbesserungen auf Erhöhung seines Deputats. Dagegen machte zwar Anfangs Eberhard Ludwig die vorelterlichen Verträge und die schon von seinem herzoglichen Vater und Großvater auf ähnliche Ansprüche gegebenen ausführlichen Entschließungen geltend; doch am $\frac{26.\text{ Febr.}}{26.\text{ Merz}}$ 1726 verglichen sich beide Theile dahin: daß Herzog Karl Rudolph zu seiner bisherigen Apanage noch eine lebenslängliche jährliche Zulage von 5000 fl. aus den Kameral- und Kirchenkasten-Gefällen und daneben nun auch die andere Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit im Amte Weinsperg (die eine hatte er bekanntlich schon) nebst einem Jagd-Bezirke im Reichenberger Forste erhalten solle. Nach einer dem Vertrage beiliegenden, von Eberhard Ludwig unterzeichneten, Anweisung vom 10. April 1726 sollten an vorgedachter jährlichen Zulage 2500 fl. bei der Landschaft, 1500 fl. bei der herzoglichen Rent-Kammer und 1000 fl. bei der sogenannten Visitation oder dem Kirchen-Kasten erhoben werden [374]).

153.

So ward nach Ablauf eines Jahrhunderts in Folge einer zufälligen Schickung mit geringen Opfern der Fehler wieder gut gemacht, wodurch einige ansehnliche Gebietstheile auf immer vom Herzogthume losgetrennt zu seyn schienen. Dieses war nun — die inmittelst sonst gemachten Erwerbungen mit in Anschlag genommen — größer als je, und, glücklicherweise für den Fortbestand dieser Größe, hatte sich in der Zwischenzeit, da das Herzogthum von den auswärtigen Besitzungen entblößt war, zu Folge einer inneren Nothwendigkeit das Abfindungs-System im Hause mehr und mehr ausgebildet, so daß jezt der regierende Herzog, sobald er nur in Ausmessung der baaren Apanagen nicht sparsam erscheinen wollte, in seinem Besitze unangefochten blieb. Nur um die Bestimmung dieser Apanagen und die einzelnen rechtlichen Beziehungen zwischen dem Regenten und den übrigen Familien-Gliedern handelt sich also jezt noch der Hauptsache nach; und wir wer-

373) Abschriftl. Akten im St.A.

374) O.U. im St.A.

den sehen, daß die Ausbildung dieser Verhältnisse denselben allmäligen Gang befolgte, wie ihre ursprüngliche Entwicklung.

154.

Schon am 22. Oktober 1691, nach kaum zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, hatte Herzog Eberhard Ludwig, da er, wie angegeben wird, „ein genugsames Alter davor erreicht", „auf gehabten stattlichen Rath" ein Testament errichtet, worin nach den im Hause üblichen wohlthätigen Stiftungen kraft der „Landes-Verträge, des Herzogsbriefs und der Fundamental-Gesetze des Herzogthums" seinen künftigen Erstgebornen zum Nachfolger sowohl im Herzogthume, als auch in allen andern, eigenthümlichen, Gütern einsezte und hinsichtlich der etwaigen Nachgebornen, so wie der künftigen Gemahlin die weiteren Bestimmungen vorbehielt. Auf den Fall, daß er nur weibliche Nachkommen hinterließe, bestimmte der Herzog schon jezt, daß denselben das vorhandene Silber, die vorräthige Baarschaft, mit Ausnahme dessen, was bei der Land- und Kammerschreiberei befindlich, und die übrige fahrende Habe, so weit sie nicht dem fürstlichen Mannsstamme anhange (worüber das nach Herzog Wilhelm Ludwigs Tode gefertigte Inventarium einzusehen) zufallen solle. Hinsichtlich der Ansprüche an die Stamm-Kleinodien wollte es der Herzog bei Eberhards III. Testament gelassen haben, so also, daß nur diejenigen Kleinodien, welche nicht schon früher als Stamm-Eigenthum betrachtet worden, den Töchtern verabfolgt werden sollten. Zulezt traf der Herzog noch mehrere Bestimmungen zu Gunsten seiner Mutter und seiner Schwestern [375]).

Fünf Jahre nach diesem Testament verheirathete sich der Herzog mit einer Prinzessin von Baden-Durlach, und er versprach dieser in der Heiraths-Abrede nicht nur eine dem Heirathgut gleichkommende Widerlage von 10,000 fl. und eine Morgengabe von 5000 Reichsthalern, sondern auch, nach der jezt herrschenden Sitte, ein jährliches Hand- oder Kram-Geld von 1000 fl. Ueberdieß verwies er seine Gemahlin, zur Bezeugung, wie hoch er die Verbindung mit ihr schäze, widdumsweise auf die Einkünfte von Stadt und Amt Leonberg; hievon sollten ihr einstens alle Jahre 2500 fl. an Geld, 1250 Scheffel Früchten und 1208 Aimer Wein gereicht werden; auch sollte sie an ihrem Widdumssize sowohl über ihre Dienerschaft, als auch in Sachen, welche die Einbringung ihrer Gefälle und die Handhabung des ihr schuldigen Respekts betreffe, die ausschließliche Jurisdiktion haben. Weiter ward in jener Heirathsabrede auf den Fall einer künftigen Vormundschaft bestimmt, daß seine Gemahlin, so lange sie im Wittwenstande verbleibe, gemeinschaftlich mit dem Landhofmeister, Marschall,

375) Ueber dieses Testament liegt nur ein unbeglaubigter Auszug im St.A. vor.

Kanzler und den Geheimen Räthen dieselbe und zugleich die Landes-Regierung ausüben, ohne Vorwissen der lezteren übrigens, sowohl was die Regierung, als die Oekonomie betreffe, nichts vornehmen solle [376]).

Unter Beziehung auf diese Heiraths-Abrede und sein zuvor gedachtes Testament traf Herzog Eberhard Ludwig in einer Disposition vom 2. Mai 1698 in der kaum erwähnten Widdumsbestimmung noch einige unwesentliche Aenderungen zu Gunsten seiner Gemahlin, unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß solches für künftige Fälle zu durchaus keinem Präjudize gereichen solle. Zugleich verordnete er, daß es hinsichtlich der Apanagen der nachgebornen Prinzen, wie auch hinsichtlich der Erziehung, Abfertigung und Versorgung der Prinzessin Töchter bei den Bestimmungen Herzog Eberhards III. vom 14. Merz 1664 und 1. Juli 1674 sein Bewenden haben solle [377]).

155.

Noch in demselben Jahre wurde die Ehe des Herzogs mit einem Prinzen, Namens Friedrich Ludwig, gesegnet, was den zahlreichen künftigen Dispositionen desselben eine bestimmtere Richtung gab. In einer Verfügung aus dem Feldlager bei Urspringen vom 25. Januar 1703 verordnete der Herzog in Beziehung auf die einstige Vormundschaft, daß, wenn auch die Herzogin bei seinem Absterben das fünfundzwanzigste Jahr etwa noch nicht zurückgelegt haben sollte, sie darum nichts desto weniger zu der Vormundschaft und Landes-Regierung zugelassen werden, jedoch bis zu jenem Zeitpunkte hin in wichtigen Fällen ihren Vater, den Markgrafen von Baden und die Herzogin Mutter zu Rathe ziehen solle. Würde die Herzogin vor erreichter Volljährigkeit des Prinzen das Zeitliche verlassen, so sollen die gerade angestellten Landhofmeister und Geheimen Räthe die Vormundschaft und Landes-Regierung allein übernehmen [378]).

Als Eberhard Ludwig im Jahr 1705 in der Eigenschaft eines kaiserlichen Generals der Kavallerie abermals ins Feld gerufen wurde, bestimmte er zuvor in einer Verordnung vom 30. April 1705, unter Bestätigung der früheren Dispositionen, daß das seiner Gemahlin ausgesezte Widdum, sofern solches zu einem fürstenmäßigen Auskommen nicht hinreichend seyn würde, auf das doppelte gesezt werden solle. Zugleich vermachte er ihr die zu seinen Lebzeiten erkauften Kleinodien, auch das vorhandene Silber-Geschirr, so weit solches nicht in des Silberkämmerlings Verwahrung und Inventar begriffen, da-

376) O.U. im St.A.

377) Sattler a. a. O. Th. XII. S. 90 u. 91,

378) OU. im St.A.

mit sie der ihr anvertrauten Erziehung des Erbprinzen desto eifriger obliegen möge [379]).

156.

Nachdem Eberhard Ludwig mit seiner Gemahlin zerfallen war, widerrief er in einem ausführlichen Testamente vom 14. Juny 1711 alle vorangeführten Verfügungen, indem er es zwar hinsichtlich des künftigen Widdums der Herzogin bei den in der Heirathsabrede (nicht auch in den nachgefolgten Dispositionen) festgesezten Bestimmungen belassen haben wollte, hinsichtlich der künftigen Vormundschaft über den Erbprinzen aber die derselben eingeräumten Rechte, „da im fürstlichen Hause dergleichen mütterliche Vormundschaften nicht eben so sehr Herkommens seyen", widerrief und verordnete, daß die Herzogin nur bis zu erlangter Mündigkeit des Erbprinzen besagte Vormundschaft solle ansprechen können, nachher aber solche bis zu des Prinzen vollendetem 18. Jahre dem Herzog Karl Alexander, oder im Fall dieser nicht mehr am Leben seyn sollte, desselben ältestem Bruder oder andern zur Regierung sich eignenden Verwandten, in Gemeinschaft mit dem Landhofmeister und den Geheimen-Räthen, zukommen solle. Die herzogliche Wittwe sollte für ihre Vormundschafts-Verwaltung keinen weitern Gehalt anzusprechen haben; der Gehalt eines Herzogs-Administrators aber sollte neben freier Wohnung in den fürstlichen Schlössern und zugehörigen Nutzungen in einem jährlichen Einkommen von 20,000 Rthlrn. bestehen. Zu Vollziehern dieses Testaments ernannte der Herzog die beiden Fürsten: Friedrich August, König von Polen und Friedrich, König von Preußen. Diesen sowie dem Kaiser und der Universität Tübingen ließ er besonders ausgefertigte Exemplare desselben zustellen [380]). In einer nachträglichen Verfügung von demselben Tage sezte Eberhard Ludwig seiner Gemahlin ein Vermächtniß von 30,000 fl. aus [381]).

Den 22. Januar 1722 fertigte der Herzog abermals ein Testament, worin er, unter Widerrufung aller bisherigen Verfügungen, seinen einzigen Sohn, und auf den Fall dessen unbeerbten Tods den nächsten Agnaten des Hauses, nach den Grundsätzen der älteren und neueren Hausgesetze, zum Universalerben der herzoglichen Landen einsezte, dabei aber ausdrücklich bestimmte, daß im Falle der eine oder der andere der Agnaten diesem herzogl. Willen nicht auf das Genaueste entspräche, derselbe vom Genusse des ihm in obiger Gemäßheit zukommenden Antheils an der Verlassenschaft ausgeschlossen und dießfalls von dem nächstfolgenden Agnaten vertreten werden solle. Auf den

379) O.U. im St.A.

380) O.U. im St.A. Sonst erhielten auch noch die Landstände ein Exemplar des fürstlichen Testaments.

381) Dies. Urkunde.

Fall, daß er noch Töchter erhalten würde, wollte sich der Herzog weitere Verfügung vorbehalten haben. Ferner verlangte er von seiner Gemahlin, daß sie sich mit dem ihr nach den Ehepakten zustehenden oder zu seinen Lebzeiten durch besondere Verehrungen gewordenen Antheile begnügen möge; würde sie sich, der stattgefundenen ehelichen Mißhelligkeiten wegen, gegen irgend jemand eine Verfolgung zu Schulden kommen lassen, so sollte sie auch dieser Genüsse und Geschenke verlustig seyn. Zum Schutze gegen solche Verfolgungen rief der Herzog zunächst seinen Erbnachfolger auf. Auch empfahl er ihm die Aufrechthaltung der Residenz Ludwigsburg und die Wiedererlangung der Grafschaft Mömpelgard. Endlich sezte er der Gräfin v. Würben und den ihr ergebenen Personen eine Anzahl von Vermächtnissen aus. Zu Vollziehern dieses lezten Willens erbat der Herzog neben den früher genannten zwei Fürsten nun auch noch den Kaiser Karl VI. und den Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern [382]).

157.

Das lezte und ausschließlich gültige Testament Eberhard Ludwigs ist vom 11. Februar 1722 (siehe Slg.). Ein Jahr zuvor hatte der Herzog seinen einzigen Sohn verloren, und bald darauf sich endlich wieder mit seiner Gemahlin ausgesöhnt; beides, wie auch theilweise die neuere Erwerbung von Mömpelgard, veränderten natürlich den Stand der Dinge. Vor allem widerrief der Herzog die bisherigen Dispotionen, namentlich jene vom 22. Jan. 1722. Sodann bestätigte er den bisher im Hause hergebrachten Vorzug der Erstgeburt und verordnete, daß seinem künftigen ältesten Sohne, oder im Fall er keinen Erbprinzen hinterließe, dem nächsten herzoglichen Agnaten alle von ihm besessenen Lande und Leute zufallen sollen. Zugleich behielt er sich vor, sowohl dieser Erbfolge wegen, als auch hinsichtlich seiner etwaigen übrigen Nachkommen später das Weitere zu verfügen, indem er, Falls dieß seiner Zeit nicht geschehen seyn würde, die leztwilligen Bestimmungen Eberhards III. v. J. 1674 in gedachter Hinsicht gelten lassen wollte. Uebrigens bestimmte er schon jezt, daß der künftig regierende Herr seine nachgebornen Brüder nicht mit einzelnen Landestheilen, sondern nach Eberhards III. leztem Willen mit Geld, guten Kapitalien oder Gefällen ihrem fürstlichen Stande gemäß abfertigen solle. Seine etwa hinterlassenen Töchter befahl der Herzog nach des Hauses Gewohnheiten und insbesondere nach der großväterlichen Verordnung zu versorgen; würde er keine eigene weiblichen Nachkommen hinterlassen, so sollte die Tochter des verstorbenen Erbprinzen an ihre Stelle treten. Seiner Gemahlin bestimmte der Herzog die in den Testamenten von den Jahren 1698, 1703 und 1705 ausgesezten Vermächtnisse, die fürstliche Schatulle nebst dem darin vor-

382) O.U. im St.A.

räthigen Gelde u. and.; doch verordnete er, daß sie von diesen Vermächtnissen nichts verschleudern, sondern nach ihrem Tode Alles der Tochter des Erbprinzen hinterlassen solle. Ferner traf der Herzog ein und andere, auf die Landesverfassung Einfluß habenden Bestimmungen; auch empfahl er dem künftigen Nachfolger die Aufrechthaltung des gestifteten Jagdordens, der Residenz Ludwigsburg u. s. w. Endlich bestimmte er den Herzogen Karl Alexander, Heinrich Friedrich und Ludwig je ein Legat von 1000 Louisd'or nebst einem vollständig versehenen guten Reitpferde, einer Anzahl höherer und niederer Diener aber geringere Vermächtnisse, indem er befahl, daß zu diesen Legaten, da ihre Entrichtung den beiden herzogl. Kammern zu schwer fallen dürfte, die Kirchenkasten-Verwaltung den dritten Theil beitragen solle. Zu Vollziehern seines lezten Willens ernannte jezt der Herzog den Kaiser Karl VI., Georg II., König von Großbrittanien und Friedrich Wilhelm, König von Preußen, und im Falle ihres Absterbens die respektiven Thronerben.

Noch an demselben Tage traf Eberhard Ludwig mehrere nachträgliche Dispositionen zu Gunsten eines General-Majors, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, dessen Gemahlin und Kinder; in einer andern von jenem Tage (s. Slg.) aber verordnete er, daß, im Falle er bei seinem Absterben einen oder mehrere männliche Leibeserben im Zustande der Minderjährigkeit hinterlassen würde, die Herzogin Wittwe bis zu deren erlangter Volljährigkeit neben dem nächsten fürstlichen Agnaten und dem Geheimen-Rathskollegium die Tutel und Kuratel auf demselben Fuße führen solle, welcher seiner Zeit bei ihm angewendet worden sey. Auch empfahl er seinem fürstlichen Nachfolger, den Prinzen Karl Christian Erdmann von Württemberg-Oels, welcher bisher am württembergischen Hofe gehalten worden, auch ferner, so lange er es dankbar anerkennen werde, auf jede Weise zu unterstützen.

158.

Am 31. Oktober 1733 starb Herzog Eberhard Ludwig kinderlos; Herzog Karl Alexander, Sohn Friedrich Karls, als der nächste Agnate, trat also an die Regierung. Es war dieß seit der Reformation wieder der erste Regent, welcher sich zur katholischen Religion bekannte; und da auch seine Kinder darin erzogen wurden, so blieb diese bis gegen Ende des Jahrhunderts die herrschende im Hause. Die beiden früher genannten Brüder des Herzogs starben schon im J. 1734.

Nicht nur die Landschaft (s. die Landes-Verf.), auch der Herzog machte Einsprache gegen das Testament Eberhard Ludwigs, welcher wegen der vielen Vermächtnisse, die neben einer großen Anzahl von Schulden auf den Nachfolger gelegt wurden, sehr beschwerend für ihn war. Noch hatte er deßhalb die Allodialerbschaft nicht angetreten, als er am 9. Merz 1736 eine aus den Mitgliedern des Geheimen-Raths und mehreren andern Beamte bestehende Kommission niedersezte,

um das Testament seines Vorfahren genau zu prüfen und zu erwägen, ob solches zu Recht bestehen oder für fehlerhaft und ungültig angesehen werden könne und möge. In einem an ein Mitglied dieser Kommission gerichteten Billet v. 3. Febr. jenes Jahrs, worauf sich der Herzog in seinem Befehle bezog, hatte er seine Ansicht bereits dahin bezeichnet: daß er nichts für Allodial-Vermögen anerkenne, als, was der verstorbene Herzog aus seiner Schatulle an Gütern und Mobilien an sich gekauft habe, nicht aber, was schon von seinem Vater Wilhelm Ludwig oder gar von Eberhard III. herkomme [383]). Demungeachtet verstand sich endlich der Herzog zu Antretung aller Erbschaft, und zwar, wie er sagte, zu Beruhigung des fürstlichen Hauses und Landes, jedoch wie sich der Landtags-Abschied v. J. 1739 (s. Slg.) ausdrückt, nicht anders, „als nach denen bereits darauf (auf Haus und Land) ex Capite Juris Primogenitorae ertheilten Investituren und Confirmationen, der Verordnung des westphälischen Friedens und anderen sowohl allgemeinen Rechten, als besonders in dem fürstlichen Hause von Kaiserlicher Majestät bestätigten Satzungen und Herkommen, auch darnach zukommenden Beneficiis", indem er sich zugleich vorbehielt, die Stände um eine wesentliche Erleichterung gedachten Schuldenlasts anzugehen, welche endlich auch, zwar nicht ihm, doch seinem Nachfolger auf dem eben bezeichneten Landtage zu Theil wurde.

Nicht unwichtig ist unter andern von Herzog Karl Alexander ausgegangenen Verfügungen eine ziemlich ausführliche Instruktion, welche derselbe, vermuthlich im Jahr 1736, für die Erziehung seiner Prinzen verfertigte. Der Herzog befiehlt darin deren Hofmeistern, seine Söhne in der katholischen Religion zu unterweisen, und zwar „nicht knechtisch, sondern mit edler Erkenntlichkeit und Wissenschaft des heiligen Evangelii", sie „zu der Demuth, Gehorsam, Rechtschaffenheit und Ehr, und daß sie in sich Menschen wie andere, und anderst nicht als darum andern vorzuziehen seynd, weilen sie mit Tugend und Wissenschaft vor andern gezieret seynd, wohl anzuweisen" u. s. w. Auch benannte er die einzelnen Gegenstände, worin seine Söhne unterrichtet werden sollen, und sezte hiefür wie für den Zweck ihrer Erholung gewisse Tagesstunden fest [384]).

159.

Herzog Karl Alexander fertigte am 27. Juni 1735 sein erstes Testament, in Gegenwart einiger Geheimen-Räthe und Hofbeamten. Zuerst bestätigte er darin die gesetzliche Primogenitur-Ordnung und befahl, daß die herzoglichen Lande mit allen Titeln, Würden, Ehren,

383) Mosers patriotisches Archiv 3. Bd. S. 133—138.

384) S. „Würtembergische Grund-Veste, d. i. klarer und ausführlicher Beweis, daß das von dem Herzog Carl Alexander am 7. Merz 1737 errichtete Testament untadelhaft bestehe" u. s. w. 1738. Beil. lit. Kk. Seite 83.

Nutzungen und Rechten auf den Erstgebornen übergehen, die Nachgebornen aber mit Apanagen abgefertigt werden sollen. 2) Auch die seit Erhebung des Landes zum Herzogthum erworbenen oder künftig hinzukommenden Besitzungen, und zwar sowohl die der herzoglichen Kammer, als die der Kammerschreiberei einverleibten Besitzungen sollten hinsichtlich des Rechts der Erbfolge als untrennbare Theile des Landes angesehen werden, daher mit diesem stets auf den Erstgebornen übergehen, und weder ganz noch theilweise jemals von dem übrigen Herzogthume getrennt werden. 3) Ebenso soll dasjenige, was von dem Herzoge oder seinen Nachfolgern in Schlössern, Häusern u. s. w. verbessert, auch, was an Früchten nach dem Tode eines Herzogs vorräthig gefunden würde, als eine Zugehörde des Landes angesehen und keineswegs zur Allodial-Erbschaft geschlagen werden; beides Vorstehende (zu 2 u. 3.) solle übrigens in dem Falle nicht gelten, da der fürstliche Mannsstamm aussterben und das Herzogthum an das Haus Oestreich fallen würde — hier solle den alsdann überbleibenden Prinzessinnen oder anderen Erben des Hauses ihre Gerechtsame vorbehalten seyn. 4) Lehen, welche künftig dem Hause heimfallen würden, sollen der herzoglichen Rentkammer einverleibt werden, neue Belehnungen nichtig seyn; die Minister und andere Diener, welche sich um Haus oder Land verdient machen, sollen auf andere Weise — mit Geld oder durch Beförderungen — belohnt werden. 5) Auch einzelne Verpfändungen von Land und Leuten sollen nicht mehr gestattet werden, sondern, wo sie künftig vorkommen, nichtig seyn. 6) Würde von einem verstorbenen Regenten zu Erhaltung des fürstlichen Ansehens oder anderer (wichtigen) Ursachen wegen ein die Landeseinkünfte übersteigender Aufwand gemacht, und würden deßhalb Schulden kontrahirt worden seyn, so solle dasjenige, was nicht erweislich in den Nutzen des Fürstenthums verwendet worden, zuvörderst aus der Allodial-Erbschaft des Regenten, und wann diese nicht hinreichte, und der Betrag nicht über 300,000 fl. sich beliefe, von den fürstlichen Kammern entrichtet werden; würden aber die Schulden sich höher belaufen, so sollen sie weder dem Land noch den Kammern aufgebürdet, sondern unbezahlt gelassen werden. 7) Vortheilhafte Kauf- oder Tausch-Verträge sollen mit Rath der fürstlichen Kollegien, und im Fall der Tausch dem Land inkorporirte Güter beträfe, mit Rath der Landschaft eingegangen, das etwa erforderliche Geld dazu aufgenommen, jedoch zu Haupt-Veränderungen in den Landes-Verordnungen und dieser testamentlichen Verordnung nicht geschritten werden. 8) Die Landesfestungen sollen in gutem Stande erhalten werden. 9) die Stammkleinodien, mit Einschluß derjenigen, welche während des Herzogs Regierung erworben worden und worüber dieser nicht verfügt haben würde, sollen als beständiges Familien-Fideikommiß bei dem Hause bleiben, und der Abgang von den Nachfolgern jedesmal wieder ersezt werden. 11) Ebenso sollen die vorhandenen Jagd-Zeuge, Equipa-

gen, Schiff und Geschirr, auch die Meubles in den fürstlichen Residenzen und Landschlössern, ferner das gesammte Landgestüte und zwei Drittheile des Marstalls einem jeweiligen Regenten bleiben; das weitere ein Drittheil solle — wenn solche vorhanden — an die nachgebornen Prinzen fallen. 11) Das fürstliche Familien-Fideikommiß solle immerhin von dem regierenden Herzoge verwaltet, und durch keine widrige Konsense der fürstlichen Nachkommen oder der Landschaft aufgehoben werden können; würde dieser herzoglichen Verordnung entgegengehandelt werden, so sollen die von des Herzogs Vorfahren am Regimente und ihm selbst erworbenen Allodialstücke demjenigen nächsten Agnaten zufallen, welcher über vorgedachter Verordnung zu halten erbötig wäre, oder, wenn kein solcher vorhanden, der Landschaft, und, wenn auch diese sich zu nachsichtig finden lassen würde, dem Kaiser und Reiche.

160.

12) Zur unmittelbaren Nachfolge in der Regierung und in dem vorgedachten Familien-Fideikommisse berief der Herzog seinen erstgebornen Sohn Karl Eugen, und im Fall dieser oder seine männlichen Nachkommen ihn nicht überleben sollten, seinen zweiten Sohn Ludwig Eugen. 13) Zugleich behielt er sich vor, solchen seinen Nachfolger bei Zeiten in die Regierungs-Geschäfte einzuleiten, oder, so er den geeigneten Zeitpunkt nicht mehr erleben sollte, demselben seine väterlichen Erinnerungen dießfalls zu hinterlassen. Einstweilen ermahnte er ihn, die Wichtigkeit seines Fürstenamtes wohl zu bedenken, sich frei von fremdem Einflusse zu erhalten, in Hebung und Verbesserung des Landes und einer wohl eingerichteten Regierung, Kanzlei und Hofhaltung das wahre Ansehen des Hauses zu setzen, nicht allzuviele, sonderlich Hof-Diener zu halten, bei Anstellungen tüchtige Inländer vor gleich oder minder tüchtigen Ausländern zu berücksichtigen, dem Kaiser und Reiche getreu anzuhangen, mit andern fürstlichen Häusern in gutem Einvernehmen zu leben, übrigens jeder widerrechtlichen Zumuthung entgegenzutreten, sich mit einem ordentlichen, jedoch nicht allzu kostspieligen, militärischen Fuße nach dem Beispiele anderer Fürsten vorzusehen, der katholischen Glaubenslehre treu zu bleiben, dabei aber seine Stellung als katholisches Oberhaupt zu keinem schädlichen Einfluß auf Reichs- oder Landes-Sachen zu mißbrauchen und namentlich die Klöster des Landes und die Verwaltung des Kirchenkastens in ihrer dermaligen Verfassung zu belassen. 14) Die Erziehung seiner Söhne und Töchter, im Fall er vor der Zeit sterben sollte, übertrug der Herzog seiner überlebenden Gemahlin, die Obervormundschaft und Landes-Verwaltung aber, da er, wie er sagte, in solcher Bestimmung durch nichts gehindert sey, dem Herzog Karl Rudolph von Württemberg-Neustadt und seiner vorgedachten Gemahlin gemeinschaftlich; jedoch, verordnete er weiter, solle das Geheime-Raths-

kollegium die Mit-Vormundschaft und Mitregierung besorgen, folglich ohne dessen Gegenwart und den Beschluß der Mehrheit (der Anwesenden) nichts verhandelt oder beschlossen werden. Der Herzog-Administrator solle in Stuttgart seinen Sitz nehmen, und, sowie die Herzogin Wittwe, nach dem Vorgange von Eberhard Ludwigs Vormundschaft gehalten werden; doch solle die Herzogin zur Zeit der Vormundschaft außer den Kosten der Verpflegung jährlich 10,000 fl. erhalten. Würde Herzog Karl Rudolph vor Karl Alexanders Gemahlin sterben, so solle die vormundschaftliche Regierung bei dieser, und wenn auch die Herzogin vor erreichter Volljährigkeit des Prinzen abgefordert würde, bei den Geheimen-Regimentsräthen allein verbleiben. Zu mehrerer Autorität und besserem Rathe solle übrigens bei wichtigen Vorfällen, sofern die Hochstifter Würzburg und Bamberg nicht besonders betheiligt seyen, der Bischoff Friedrich Karl um seine Meinung gefragt, auch ihm von dem gefaßten Entschlusse Nachricht ertheilt werden. Würde er in einer wichtigen Regierungs-Sache mit dem herz. Obervormund oder der Herzogin Wittwe abweichender Meinung seyn und würden auch ein oder mehrere Geheime-Räthe ihm beitreten, so solle über dieselbe Sache nochmalige Umfrage gehalten und alsdann nach Stimmen-Mehrheit entschieden werden. Während der Vormundschaft sollen in der Verfassung und Regierung des Landes keine Aenderungen vorgenommen, namentlich keine neue Aemter, Besoldungen oder Pensionen ausgesezt, hohe Kanzlei-, Hof- oder Militär-Stellen entweder ganz unbesezt gelassen, oder doch nur mit Amtsversehern versehen werden. 15) Damit auch in Zukunft über das Recht der Vormundschaft kein Streit entstehe, verordnete der Herzog, daß immer der nächste Agnate und mit ihm die am Leben befindliche Mutter, oder nach deren Ableben die Großmutter des Erbprinzen, wenn aber auch diese nicht mehr am Leben, der nächste Agnate allein, neben dem fürstlichen Geheimen-Rathe, die Obervormundschaft und Landes-Administration führen, denselben übrigens zur Berathung in wichtigen Fällen zwei Vormünder oder Curatores honorarii aus der Zahl der Reichsfürsten, deren einer der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan, an die Seite gesezt werden sollen.

161.

16) Der Herzogin Gemahlin solle außer dem, was ihr im Heirathsvertrage ausgesezt worden, alles gelassen werden, was der Herzog ihr als Widdum oder in anderer Absicht geschenkt habe, oder noch schenken würde, jedoch dergestalt, daß nach ihrem Tode wieder alles an den regierenden Herrn zurückfallen solle, welcher die eine Hälfte mit dem Familien-Fideikommisse vereinigen, die andere im Anschlage den fürstlichen Brüdern zu geben habe. Als einen bleibenden Grundsatz sprach hiebei der Herzog aus, daß das Widdum der regierenden Fürstin nach der Summe ihres Beibringens und der dagegen bestimm-

ten Widerlage, doch nicht höher als zu 14,000 fl., mit Einrechnung der Morgengabe, festgesezt und hieran die Hälfte in Geld, ein Viertheil in Früchten und ein Viertheil in Wein — beides leztere in dem Kammeranschlag berechnet — gereicht werden solle. Daneben solle derselben ein wohleingerichtetes, anständiges Schloß im Lande nebst einem Lustgarten, 200 Klafter Brennholz, einer gewissen Anzahl Wildprets und 4000 fl. zum Aufzug angewiesen werden. Auch solle ihr die niedergerichtliche Obrigkeit über ihr Hofgesinde zustehen. Weitere Abtretungen an Gütern oder Gefällen von Seite irgend eines regierenden Fürsten sollten unerlaubt und der Regierungs-Nachfolger nicht daran gebunden seyn. 17) Die Versorgung der nachgebornen Prinzen betreffend, erneuerte der Herzog, und zwar für alle Zukunft, die im Testamente Eberhards III. getroffene Bestimmung, daß nämlich kein solcher Herr mit Herrschaften oder Gütern, sondern mit Kapitalien oder Gefällen solle abgefertigt werden; und zwar solle der Zweitgeborne vom 20. Jahre an eine jährliche Apanage von 12,000 fl., jeder der folgenden Söhne eine solche von 10,000 fl. — halb in Geld, halb in Wein und Früchten — anzusprechen haben. Hienebst sollen bei der Verheirathung jenem 5000, einem von diesen 4000 fl. zugelegt werden. Auch solle jeder einen eingerichteten Wohnsitz mit niederer Gerichtsbarkeit über sein Hofgesinde erhalten. Bis zum 20. Jahre, oder wenn sie etwa schon früher durch auswärtige Dienste vom Hause entfernt würden (wo alsdann die Apanagen ebenfalls jezt schon ihren Anfang zu nehmen hätten), bis zu diesem Zeitpunkt hin, sollten die Prinzen beim fürstlichen Hoflager standesmäßig gehalten werden, und damit sie ihren Unterhalt um so besser finden möchten, sollen ihnen vorzugsweise die beim Hause und Lande zu vergebenden Kriegschargen anvertraut werden. Beim Aussterben einer Linie solle die nächste in deren Apanage eintreten, die der lezten Linie zugestandene Apanage aber dem Hause anheimfallen. Würde ein Prinz erheblicher Ursachen wegen ausser Dienst bleiben, so solle derselbe sein Deputat im Lande zu verzehren haben. Ohne der fürstlichen Frau Mutter und des regierenden Herrn Vorwissen und Bewilligen solle keiner sich verheirathen; würde es aber gleichwohl geschehen, so solle ein solcher Prinz der für den Fall seiner Verheirathung ausgesezten Apanage-Zulage verlustig seyn. Hinsichtlich der Anrichtung einer Expedition zu Besorgung ihrer Geschäfte, der Annahme von Räthen und Bedienten, der Erfüllung der schuldigen „Homagialpflichten“ gegen den regierenden Herrn von Seite der Prinzen, auch in Ansehung ihrer Bestrafung bei verübten großen Verbrechen und Mißhandlungen“, ihrer „Verfolgung in bürgerlichen Sachen, der Inventirung und Theilung ihrer Verlassenschaften“ wollte es der Herzog bei demjenigen belassen haben, „was deßwegen die fürstliche Landeshoheit und die darnach universaliter fundirte Jurisdiction eines regierenden Herzogs in dessen ganzem Territorio dem Leztern vor Befugnisse zulege“, wie nicht weniger bei dem, was in

verschiedenen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Streitigkeiten unter Familiengliedern, der Rangordnung bei Zusammenkünften derselben, das Herkommen des Hauses und die Disposition Eberhards III. bestimmen.

162.

18) Die Töchter des Herzogs sollen bis zu ihrer Verheirathung standesgemäß verpflegt werden; ihre Verheirathung aber solle nicht anders, als nach des Hauses Wohlstand und mit der fürstlichen Mutter und des regierenden Herzogs Willen, auch nach ihrer eigenen Neigung geschehen; und solle hiebei der gewöhnliche Verzicht auf väterliche, brüderliche und aller Ascendenten Erbschaft, unter Eidesleistung, oder, wenn der regierende Herr diese erlasse, unter Ablegung von Handtreue an Eides Statt ausgestellt werden; würde der Verzicht unterlassen worden seyn, so solle er gleichwohl, so lange jemand vom Mannsstamm vorhanden, als geschehen angenommen werden. Neben dem von der Landschaft abzustattenden Heirathgute solle der Tochter eines regierenden Herzogs aus der fürstlichen Kammer zur Aussteuer an Kleidern, Kleinodien, Geschmuck u. s. w. 1000 Louisd'or gegeben werden; den Töchtern von apanagirten Prinzen mögen aus gutem Willen 1000 Dukaten und nicht mehr gereicht werden. Jede Tochter eines regierenden Herrn solle auch vom 17. bis in das 20. Jahr jährlich 800 fl., von da bis zu ihrer Verheirathung 1000 fl. zu freiwilliger, jedoch verständiger Verwendung aus der Kammerschreiberei zu beziehen haben. 19) Bei der Verheirathung eines regierenden Herrn sollen an Dotal-Geldern nie mehr als 10,000 fl. angenommen, und diese, im Fall die fürstliche Gemahlin seiner Zeit in ihr Widdum eingetreten seyn würde, nicht mehr zurück erstattet werden. In Ansehung der Wittwen nachgeborner Prinzen solle es nach bisheriger Gewohnheit gehalten werden; doch daß, im Falle ein solcher Prinz keine Nachkommen hinterließe, seiner Gemahlin die Hälfte seiner Apanage nebst Wohnung auf lebenslang solle angewiesen werden können, wogegen das eingebrachte Ehegeld alsdann dem regierenden Hause heimfallen würde. 20) In Rücksicht auf die dem erstgebornen Prinzen vor seinen Brüdern zustehenden Vortheile bestimmte der Herzog, daß einst seinem zweitgebornen Sohne ein Kapital von 25,000, dem drittgebornen ein solches von 20,000, und jedem folgenden eines von 15,000 fl. aus der Kammerschreiberei eingehändigt, dagegen aber wieder alles in der herzogl. Schatulle, bei den fürstl. Kammern oder sonst vorräthige Geld, Getreide u. s. w. dem Erbprinzen gelassen werden solle. 21) Endlich empfahl der Herzog seinem Nachfolger, sich die Ausgleichung der mit den Ständen und der schwäbischen Ritterschaft (wegen der von dieser angesprochenen allgemeinen Befreiungen) obwaltenden Differenzen angelegen seyn zu lassen. Einstweilen, erachtete er, sollte der Ritterschaft die herzögliche „Konsideration" durch Erhebung einzelner ihrer Mitglieder

zu Hof- und Kriegsämtern bezeugt, eine Anstellung in den Kollegien aber solchen nicht gegeben werden. 22) Dieses sein Testament befahl der Herzog wenige Wochen nach seinem Tode in Gegenwart der Ober- und Mitvormünder zu eröffnen; dabei sollten sich diese zu seiner Festhaltung, und zwar, mit Ausnahme der Herzogin Wittwe, bei welcher ein schriftlicher Revers genüge, eidlich verpflichten. Damit aber 23) dasselbe zu ewigen Zeiten als Richtschnur für die Erbfolge und Regierung um so gewisser festgehalten werde, so verordnete der Herzog noch weiter, daß auch alle seine Nachfolger vor dem Antritte ihrer Regierung eine eidliche Versicherung jenes Inhalts ausstellen und (wenn es erforderlich) von dem Geheimen-Rathe an diese Obliegenheit erinnert werden sollen. 24) Zu Vollstreckern seines lezten Willens erwählte der Herzog Kaiser Karl VI. — diesen als „Ober-Exekutor" —, August II., König von Polen und Kurfürsten zu Sachsen, und Ferdinand, Herzog zu Braunschweig; oder im Falle ihres Ablebens ihre Regierungs-Nachfolger [385]).

163.

Der Einfluß des Bischofs von Würzburg, eines vertrauten Freundes Karl Alexanders, welcher schon bei dem ebenangeführten Testamente deutlich geworden war, äusserte sich noch auffallender in den nachfolgenden Verfügungen des Herzogs. In einem Kodizille vom 12. Juni 1736 bestimmte der Herzog unter der Angabe, es sey in seinem früher gefertigten Testamente seine Meinung nicht genugsam ausgedrückt worden: daß gedachter Bischof oder sein Nachfolger an der künftigen Vormundschaft förmlichen Antheil nehmen, und daher ohne desselben Vorwissen und Einwilligung in keiner wichtigen Angelegenheit des Hauses oder Landes, namentlich nicht in Bedienstungs-Sachen, oder hinsichtlich der Erziehung der Prinzen u. s. w. von den Geheimenräthen oder andern Beamten etwas vorgenommen werden solle [386]).

In einem andern Kodizille von demselben Tage verordnete der Herzog unter Beziehung auf die ebengedachte Verfügung, daß, sowie ohne Zuziehung des Geheimen-Rathskollegiums keine Veränderung irgend einer Art solle vorgenommen, so hinwieder auch keines der Mitglieder dieses Kollegiums, noch ein anderer herzoglicher Diener ohne wichtige Ursache und das Gutachten genannter Behörde von seiner Stelle solle entfernt werden können. Auf den Fall, daß er in „Landesverordnungen", Kameral- und Militär-Angelegenheiten zu seinen Lebzeiten nicht alles sollte in Ordnung gebracht haben, er-

385) O.U. im St.A.

386) Diese und die nächstgedachte Urkunde haben wir als Beilage zu des Herzogs zweitem Testamente in die Sammlung aufgenommen. Siehe Ende dieses §.

suchte der Herzog den Bischof von Würzburg, hierin vor allem Andern Hand anzulegen, besonders aber den Hofstaat in genauer Ordnung zu halten.

Endlich am 7. Merz 1737 (s. Slg.) machte Herzog K. Alexander sein zweites Testament. Es wurde späterhin öffentlich behauptet, daß dieses Testament von den bischöflichen Räthen in Würzburg verfaßt, sofort durch einen derselben nach Stuttgart gebracht und hier von dem bekannten General von Remchingen dem Herzog zur Unterschrift vorgelegt worden sey [387]); ja, man hat damit noch eine bestimmtere Beschuldigung verbunden, und gedachtes Testament geradezu für ein in Würzburg „interpolirtes“ oder verfälschtes ausgegeben [388]). Welchen Grund man zu solchen Vermuthungen hatte, wissen wir nicht; so viel aber ist Thatsache, und kann von jedem bei unmittelbarer Vergleichung der vorliegenden Exemplare erhoben werden, daß das ebengedachte lezte Testament Karl Alexanders von den vorangegangenen Verfügungen im Wesentlichen nicht verschieden war, vielmehr dieselben zum großen Theile, selbst beinahe durchaus wörtlich aufnahm. Der einzig denkbare Grund, welcher ein Interesse jener Art bei der bischöflichen Parthei hätte rege machen können, wäre daher allenfalls die Furcht gewesen, daß die neueren kodizillarischen Bestimmungen, wenn sie nicht in ein förmliches Testament würden aufgenommen seyn, wegen Mangels der äußern Form in der Folge einer Anfechtung unterliegen könnten. Ob der Herzog, dem es um Aufrechthaltung seines lezten Willens gewiß eben so zu thun war, als der bischöflichen Parthei, diese Furcht theilte, müssen wir wieder dahin gestellt seyn lassen; doch glauben wir annehmen zu dürfen, daß es, um ihn zu Ergänzung der etwa noch verlangten Formen zu bewegen, keinen Falls der angemerkten unerlaubten Mittel bedurfte.

Der Inhalt gedachter Kodizille wurde in dem neuen herzoglichen Testamente nicht nur ausführlich wiederholt, sondern es wurden auch diese noch besonders bestätigt. Dabei ward der Herzogin Gemahlin für die Zeit ihrer Theilnahme an der Vormundschaft und Landesverwaltung, neben standesmäßiger Verpflegung, ein Jahrgehalt von 12,000 fl., dem Herzog Karl Rudolph, als Mitobervormünder, ein solcher von 24,000 Reichsthlr. zugesagt. Das Widdum der Herzogin sollte nicht, wie im ersten Testamente bestimmt worden, 14,000, sondern 15,000 fl., die Apanage-Zulage des zweitgebornen Sohns im Falle seiner Verheirathung nicht 5000, sondern 6000 fl., die Aussteuer der Prinzessinnen Töchter nicht 1000 Louisd'or, sondern 5000 Thaler, ihr Nadelgeld vom 20. Jahr bis zu ihrer Verheirathung nicht 1000, sondern 1200 fl. betragen; sonst ward aber auch

387) S. die schon erwähnten Anm. zur Würt. Grundfeste S. 1.

388) Ebendaselbst S. 1. 77. Näheres s. bei Pfaff a. a. O. 2. Band. S. 414.

in Ansehung dieser Abfindungen alles beim Alten gelassen. Die Stelle wegen Ausgleichung der Streitigkeiten mit der Landschaft ward in einem dieser gegenüber etwas strengeren Tone abgefaßt; dagegen jene wegen der Differenzen mit der Ritterschaft gänzlich beibehalten. Die Ausnahme der Herzogin Wittwe von der Verpflichtung zu körperlicher Ablegung des Vormundseids endlich ward weggelassen.

164.

Am 12. Merz 1737 starb unvermuthet Herzog Karl Alexander, und die Regierung fiel an seinen 9jährigen Sohn Karl Eugen, in dessen Namen mehrgedachter Herzog Karl Rudolph in Neuenstadt die Landes-Verwaltung übernahm. Dieser war allerdings der nächste volljährige Agnate; denn von den Brüdern des verstorbenen Herzogs war keiner mehr am Leben, und aus den übrigen Linien lebten nur noch die beiden Nachkommen Oelsischer Linie: Herzog Karl Friedrich und Karl Christian Erdmann, der Sohn des Herzogs Christian Ulrich. War aber derselbe, auch abgesehen vom Testamente Karl Alexanders, worin ihm die Mit-Obervormundschaft übertragen worden, zur Antretung der Landesverwaltung berechtigt? Oder, wenn er diese antrat, war er nicht von selbst auch an die ihm in jenem Testamente auferlegten Beschränkungen gebunden?

Diese Fragen ließen sich allerdings aufwerfen. Der verstorbene Herzog schien sie in Voraus bejaht zu haben; denn seiner Meinung nach gab es für die Anordnung der künftigen Vormundschaft keine andere Richtschnur, als seinen lezten Willen. Anderer Meinung war aber Karl Rudolph und mit ihm, wie es scheint, der herzogliche Geheime-Rath und die Landschaft. Nach der von dieser Seite ausgesprochenen Ansicht gab es gewisse Grenzen, welche der fürstliche Wille nicht überschreiten dürfe, und auf welche, wenn solches geschehe, derselbe zurückgeführt werden könne. Ohne das Testament des lezten Herzogs anzuerkennen, trat daher Karl Rudolph die Vormundschafts-Regierung an; denn er wollte, ehe er sich weiter verpflichtete, Bedenkzeit haben, da gedachtes Testament in manchen Punkten den Gesetzen und dem Herkommen zuwider sey. Zugleich erklärte der Herzog, daß er einstweilen zur Mit-Administration niemand zulassen werde. Die Herzogin Wittwe, welche, wiewohl aufgemuntert und unterstüzt von dem Bischof in Würzburg, das Interesse dieses Fürsten zugleich mit dem ihrigen vertreten zu haben scheint, machte zwar bei dem kaiserlichen Hofe Einsprache gegen des Herzogs „eigenmächtiges" Verfahren, wirkte jedoch zunächst nichts weiter aus, als den Befehl an den Herzog: keine Gewalt zu gebrauchen, sich in Güte mit der Herzogin Wittwe zu vertragen und bis dieß geschehen, in der Landes-Verwaltung nicht vorzugreifen (2. April 1737). Späterhin, nachdem der Herzog vergeblich mit dem Bischofe zu Würzburg unterhandelt hatte, ward endlich vom Kaiser eine Vergleichs-Deputation nieder-

geſezt, die den ſtreitenden Theilen den Vorſchlag machte: die Erziehung der fürſtlichen Kinder der Herzogin, gemeinſchaftlich mit dem Biſchofe von Würzburg, die Landesverwaltung aber dem Herzoge zu überlaſſen; jedoch ſo, daß beide Theile ſich zeitenweiſe von den wichtigen Vorfällen Nachricht zu geben hätten. Karl Rudolph wollte die Mitwirkung des Biſchofs von Würzburg bei der Vormundſchaft nicht anerkennen, ſelbſt die Gegenparthie war mit dem Antrage nicht zufrieden, kurz auch dieſe Vergleichs-Unterhandlungen endigten ohne irgend einen Erfolg.

165.

Glücklicher waren dagegen die Vermittlungs-Verſuche eines kurſächſiſchen Abgeſandten in Stuttgart, vielleicht weil jezt das Geldbedürfniß der Herzogin und die ihr ungünſtige Stimmung des Landes dieſelben unterſtüzte. Am 5. November 1737 kam zwiſchen Karl Rudolph und der Herzogin Wittwe unter Mitwirkung des Geheimen-Raths folgender Vergleich zu Stande: 1) Die Herzogin Wittwe erhält neben dem Herzoge-Adminiſtrator und Obervormund den Titel einer Obervormünderin. 2) Sie ſorgt für die Erziehung der fürſtlichen Kinder; doch wird über die Annahme der erforderlichen Hofmeiſter und der übrigen hohen und niederen Diener auf den Vorſchlag der Herzogin von dem herz. Obervormunde und dem Geheimen-Rathe berathen und entſchieden werden; auch wird der Erſtere daran ſeyn, daß den fürſtlichen Kindern keine der Landesreligion, den Reichsſatzungen, den älteren und neueren Landesgeſetzen zuwiderlaufende Grundſätze beigebracht werden. 3) Die Herzogin Wittwe wird in Einrichtung des katholiſchen Gottesdienſtes für ihre Familie nach der unter ihrem Gemahl feſtgeſezten Weiſe nicht gehindert werden. 4) Die hinſichtlich des Hofſtaats und ihrer Privat-Oekonomie täglich vorkommenden Angelegenheiten beſorgt dieſelbe allein; doch werden dießfalls die allgemeineren Maaßregeln gemeinſchaftlich berathen und ſofort von keinem Theile einſeitig aufgegeben werden. 5) Sollten rückſichtlich der zur allgemeinen Berathung ausgeſezten Vormundſchafts-Angelegenheiten zwiſchen den fürſtlichen Perſonen und dem Geheimen-Rathe Uneinigkeiten entſtehen, ſo wird der Kurfürſt von Sachſen, in der Eigenſchaft eines Beiſtandes oder tutor honorarius der Herzogin Wittwe, um ſeinen Rath angeſucht, und auf dieſen von beiden Theilen vorzüglich geachtet werden. Außer dieſem Fürſten aber wird Niemand zur Vormundſchaft oder (Landes-) Adminiſtration beigezogen. 6) Das (Landes-) Adminiſtrations-Weſen bleibt dem Herzog Karl Rudolph mit dem Titel eines Adminiſtrators ausſchließlich; doch iſt die Herzogin Wittwe von allen wichtigen Vorfällen, mit Ausnahme der „Religions-, Kirchen- und Kriminal-Sachen, und was dahin einſchlägt“, in Kenntniß zu ſezzen, wonebſt derſelben freiſtehen ſoll, zur Abhör von Rechnungen jemand in ihrem Namen beizugeben. In Gnaden-Sachen, und wenn

es sich von ansehnlichen Verehrungen und Pensionirungen, von Annahme einzelner Hof-, Civil- und Militär-Bedienten, vom Oberhofmarschall bis zum Kammerjunker, und vom Chef eines Kollegiums (das Konsistorium und den Kirchenrath ausgenommen) bis zum Rath einschließlich, handelt, ist durch zwei Geheime-Räthe Vortrag zu erstatten, alsdann hierüber die Meinung der Herzogin zu hören, und sofort in dem Geheimen-Rathe nach Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Ebenso ist es auch in wichtigen Militär-Angelegenheiten zu halten, außer was Kommando- und kriegsrechtliche Gegenstände betrifft, bei welchen der Herzogin kein Antheil zustehen solle. Diese verspricht übrigens, von dem, was ihr auf vorstehende Weise mitgetheilt werden wird, Niemand weder mündliche noch schriftliche Nachricht zu geben. 7) In Sachen, welche das Religions-Wesen berühren, sollen nicht die geringsten Neuerungen vorgenommen werden; es wird daher auch die Herzogin in dieser Beziehung wider die alte und neue Landesverfassung auf keine Weise etwas unternehmen; das Vergangene aber werden beide Theile vergessen. 8) Die Herzogin entsagt dem bisherigen Streite wegen der Vormundschaft, „und abstrahirt vollkommen von dem Fürstl. Testament und Dero auf die Mit-Administration gemachten Prätension; es solle auch das fürstl. Testament gegen des fürstl. Hauses und gesammten Landes Verträge, auch dessen ältere und neue Verfassung niemalen allegirt werden.“ 9) Auf den in vormundschaftlichem Namen ausgehenden Ausfertigungen, deßgleichen auf jenen, welche die Aufnahme ansehnlicher Landesschulden, den Ankauf oder Austausch von Gütern, oder Haupt-Veränderungen mit Landen und Leuten betreffen, wird sich die Herzogin als Obervormündern unterzeichnen. 10) Das „mitvormundschaftliche“ Geheime-Rathskollegium bleibt in seinem gegenwärtigen Stande; in künftigen Erledigungs-Fällen ist „nach dem Herkommen des Fürstl. Hauses und dessen Verfassungen“ und auf die oben (6) rücksichtlich der Theilnahme der Herzogin und der übrigen Geschäftsbehandlung bezeichnete Weise zu Wiederbesetzung der offenen Stellen zu schreiten. 11) Die Herzogin-Obervormünderin erhält neben ihrem Widdum von 20,000 fl. und ihren anderwärtigen Einkünften auf die Zeit der Vormundschaft einen Jahrgehalt von 16,000 fl., also, gleich dem Herzog-Administrator — mit diesem wurde deßhalb von Staats wegen ein besonderer Vertrag abgeschlossen — ein jährliches Einkommen von 36,000 fl.; womit sie übrigens ebenso, wie bisher, auch fernerhin gegenüber den auswärtigen Gesandtschaften und andern bei Hofe verweilenden Personen die Ehre der fürstlichen Tafel aufrecht erhalten wird. 12) Wegen Uebernahme ihrer Schulden von Seite des Staats wird mit der Landschaft gehandelt werden. 13) Um alle nach einem frühzeitigen Ableben des Herzogs Karl Rudolph entstehenden Irrungen zu verhüten, wird bestimmt, daß in jenem Falle der Herzog (Karl Friedrich) von Oels mit den vorbeschriebenen Rechten in die Stelle desselben

als „Obervormund und Landes-Administrator“ einzutreten habe. Endlich 14) was in diesem Vergleiche der Herzogin Wittwe über das vormalige Herkommen und die älteren Verträge „aus besonderer Consideration vor Dero hohe Person“ eingeräumt worden, soll für künftige Fälle zu keinem Präjudiz gereichen [389]).

166.

In einem am 16. dess. Mts. ausgefertigten „Regierungs-Reglement für die Administrations-Zeit“ wurde in Beziehung auf die Stellung des herzoglichen Obervormunds zum Geheimen-Rathe ferner bestimmt: 1) dem Herzog-Administrator werden bei seiner „ex Lege atque Pactis Domus angetretenen Fürstl. Administration und Obervormundschaft die ältere(n) Pacta und die Observanz des Fürstl. Hauses, insonderheit aber das Testamentum Eberhardinum, und die darinnen vorgeschriebene Norm, auch das darauf gebaute Exempel Weyl. Herzog Friedrich Karls zur Regel dienen.“ 2) Derselbe wird gemeinschaftlich mit den Geheimen-Räthen, als Mitvormündern, die Regierung des Herzogthums gemäß den Landesverträgen, der Reichs-, Kreis- und Landes-Verfassung führen und hieran nichts ändern. 3) Sowie die vormundschaftlichen Geheimen-Räthe bei ihrer Mitvormundschaft ihr beharrliches Aufsehen auf den Herrn Administrator und Obervormund zu nehmen haben, so wird 4) hinwieder dieser ohne Vorwissen und Einwilligung des Geheimen-Rathskollegiums nichts vornehmen, noch beschließen, wo er aber nicht mit demselben übereinstimmen sollte, die Sache unter Anführung seiner Bedenklichkeiten nochmals an dasselbe bringen; worauf sodann nach Stimmen-Mehrheit der Entschluß zu fassen wäre. 5) In wichtigen Fällen wolle der Herzog den Geheimen-Rath selbst besuchen, oder dessen Mitglieder zu sich erfordern; um übrigens von den Verhandlungen des Geheimen-Raths in fortlaufender Kenntniß erhalten zu werden, und hinwieder die nöthigen Entschließungen an denselben zurückgelangen zu lassen, auch zu Besorgung seiner (des Hauses) Privat-Angelegenheiten sollte der Herzog einen vertrauten Rath mit den nöthigen Verrichtungen beauftragen. 6) Endlich wurde für die Behandlung sämmtlicher Regierungs-Geschäfte eine gewisse Geschäftsordnung bestimmt, welche wir hier übergehen [390]).

Die Vollziehung des früher gedachten Vergleichs wurde zwar von den vertragenden Theilen auf die kaiserliche Bestätigung ausgesezt; den 18. Dez. 1737 verglichen sich jedoch dieselben, wie sich ausgedrückt wird, „zu Beförderung des gemeinen Bestens“, die genommene Abrede ohne weiteren Aufschub sogleich in Wirksamkeit zu sez-

389) S. den Abdruck dieses Vergleichs in Spittlers Urkunden-Sammlung. 2. Thl. S. 332—341.

390) S. daselbst S. 341—349.

zen [391]). Am 11. Febr. 1738 wurde dieselbe noch besonders in Gegenwart des Geheimen-Raths und eines öffentlichen Notars feierlich beschworen. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte den 12. July dess. Jahrs [392]).

167.

So waren also die Umstände, welche der Vollziehung des herzoglichen Testaments zunächst sich entgegen gestellt hatten, gehoben, und es fragt sich nun nur noch: welches war denn eigentlich jene Bestimmung, welche als den Grundgesetzen des Hauses zuwiderlaufend angesehen wurden, und nach einer allgemeinen Abrede in dem vorangeführten Vergleiche „gegen des Fürstl. Hauses Verfassung niemalen sollten allegirt werden"? Die Vorschriften über die Erbfolge im Hause, über die Abfertigung der nachgebornen Söhne, der Herzogin Wittwe und der Prinzessinnen Töchter, über die Behandlung des herzogl. Familienguts und des beweglichen Nachlasses des Regenten waren es nicht; denn wenn auch zum Theile neu, so standen sie doch dem Geiste der bisherigen Hausgesetze nicht entgegen, eine Aenderung im Einzelnen aber, oder eine Neuerung, welche in dem ebenbezeichneten Kreise sich bewegte, mußte dem regierenden Familienhaupte um so eher zustehen, als auch von den früheren Herzogen (welche sogar noch weiter giengen) öfters von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden war. Eben jene Vorschriften standen überdieß den Interessen der jezt gerade auftretenden Parthieen nicht entgegen; eine Wahrung der Rechte der nachgebornen Söhne des Herzogs aber, welche vielleicht allein sich zu beklagen gehabt hätten, geht wenigstens aus dem Zusammenhange der Verhandlungen nicht hervor. Das Lästige in dem mehrgedachten Testamente für die dagegen aufgetretene Parthei — den Herzog-Administrator und die Landschaft — waren vielmehr allein diejenigen Vorschriften, welche die unmittelbare Theilnahme der Herzogin Wittwe und des Bischofs von Würzburg an der Vormundschafts-Regierung betrafen; diese Vorschriften, wenn sie auch selbst den früheren Hausgesetzen nicht entgegen waren [393]), verlezten wirklich vermöge der Per-

391) Spittler a. a. O. S. 359.

392) S. über vorstehende Streitigkeiten die aus unmittelbaren Quellen geschöpften Nachrichten bei Pfaff a. a. O. 2. Band S. 420—425. Vergl. auch die früher angeführte auf Veranlassung des Bischofs von Würzburg von dem Hofrath Ikstatt verfaßte „Würtembergische Grundveste u. s. w. 1738., womit das Testament Karl Alexanders in allen seinen Theilen, namentlich hinsichtlich der festgesezten Theilnahme der Herzogin Wittwe und des Bischofs an der Vormundschaft zu rechtfertigen gesucht ward; und hinwieder die von württembergischer Seite hierauf erschienenen: „In Facto et Jure begründeten Anmerkungen über die Würt. Grundveste" u. s. w. 1740.

393) S. z. B. das Testament Christophs.

sönlichkeit der bestellten Mitvormünder, die wichtigsten Interessen jener Parthei, und vielleicht auch die Landes-Verfassung selbst. Ueber sie hatte man sich zwar für den vorliegenden Fall verständigt; doch „aus besonderer Konsideration“ für die Herzogin Wittwe auf eine Art, welche, wie angenommen wurde, noch immer gegen das ehemalige Herkommen und (die vorelterlichen) Verträge verstieß, welche „zu keinem Präjudiz oder Consequenz“ sollte angezogen werden können. Auf diese und keine anderen Bestimmungen bezieht sich also wohl ausschließlich die angeführte Verwahrung; in jeder anderen Beziehung dagegen mußte, was die Haus-Verfassung betrifft, das herzogliche Testament aufrecht erhalten werden, und dasselbe wurde es auch, wie wir aus der folgenden Geschichte sehen werden.

168.

Herzog Karl Rudolph trat am 15. August 1738 mit kaiserlicher Genehmigung die Ober-Vormundschaft und Landes-Verwaltung ab, weil „es ihm zu beschwerlich sey, dem völligen Detail einer so verwirrten als wichtigen Regierung nach eignem Wunsche genugsam abzuwarten“; doch behielt er sich vor, daß ihm von wichtigen Angelegenheiten noch fernerhin sollte Nachricht gegeben werden [394]). Herzog Karl Friedrich, nächster Agnate des Hauses und regierender Herzog in Oels, trat an die Stelle des Abgegangenen und erhielt den 23. Merz 1739 die kaiserliche Bestätigung als „Administrator des Herzogthums und Ober-Vormund“ [395]).

Zu dem ersteren Zweige seiner Befugnisse gehörte vorzüglich auch seine Wirksamkeit im Verhältnisse zu den Landständen. Natürlicher Weise war ein Administrator von dieser Wirksamkeit nicht ausgeschlossen, da ohne einigen Verkehr mit den Ständen, nachdem einmal gewisse Theile der Staatsverwaltung an ihre Mitwirkung gebunden waren, die Staats-Maschine hätte eingestellt werden müssen. Nur konnte, wie denn auch das Testament Alexanders ausdrücklich ausspricht, von ihm verlangt werden, daß er Aenderungen in der Landes-Verfassung während seiner Regierung nicht vornehme; und gewiß wäre auch kein bevormundeter Herzog an Bewilligungen jener Art von Seite seines Vormunds gebunden zu erachten. In diesem Sinne ist, wie schon von den früheren Vormunds-Regenten, so auch zulezt von Herzog Karl Rudolph das vorgedachte Recht ausgeübt worden. Herzog Karl Friedrich sezte die von lezterem begonnenen wichtigen Unterhandlungen mit den Landständen, wegen Uebernahme einer auf der herzogl. Kammer liegenden außerordentlichen Schuldenlast, fort, und es gelang ihm, dieselben, wiewohl nicht ohne ein und andere Konzessionen von Seite des Hauses, zu einem glücklichen Ende zu führen. Man könnte nach dem Angeführten bezwei-

394) Pfaff a. a. O. 2. Bd. 429 u. 430.

395) Anm. zur Würt. Grundveste Beil. Nr. 19. S. 188.

feln, ob der Herzog zu diesen Konzessionen, wie sie der am 18. April 1739 abgefaßte Landtags-Abschied ausspricht, namentlich zur Einverleibung eines ansehnlichen Theils des fürstlichen Kammerschreibereiguts (Ludwigsburg u. s. w.) in das Gebiet für landschaftliche Gerechtsame berechtigt war; wir begnügen uns jedoch, darauf aufmerksam zu machen, daß Herzog Karl Friedrich, wenn er das Ziel der so höchst nothwendigen Erleichterung der herzogl. Kammer und somit zugleich des herzogl. Hauses erreichen wollte — und das Geschäft litt keinen Aufschub —, sich nothwendig auch zu den dahin führenden Mitteln entschließen mußte, welche keine andere waren, als eben jene Bewilligungen, unter denen sich die Stände allein zu der verlangten Erleichterung verstanden, und daß, in der eben angeführten Rücksicht, der bevormundete Herzog Karl Eugen bei dem Antritte seiner Regierung unter anderen Grundgesetzen auch vorgedachten Landtags-Abschied ausdrücklich bestätigte.

169.

Unter der Vormundschafts-Regierung des Herzogs Karl Friedrich geschah es auch, daß das Aufhören des durch den Prager Vertrag (1509) begründeten Anwartschaftsrechts des östreichischen Hauses auf die Erbfolge im Herzogthum Württemberg zur Sprache kam. Nachdem nämlich mit dem Tode Kaiser Karls VI. die östreichischen Erblande auf die weibliche Linie des Habsburger Geschlechts übergegangen waren, glaubte der herzogliche Obervormund mit guten Gründen beweisen zu können, daß das vorgedachte Recht mit den damit verknüpften Ehren und Befugnissen, als ausschließlich für den Mannsstamm des östreichischen Hauses festgesezt, aufgehört habe, und von den Nachkommen aus der neuen Linie, welche durch Joseph II. fortgesezt wurde, kein Anspruch mehr darauf gemacht werden könne. Er that dieß in zwei öffentlichen Schriften [396]); auch bat er bei der bald darauf in Frankfurt gehaltenen kaiserlichen Wahl-Versamm-

396) 1) Kurze doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhaus Oestreich auf das Herzogthum Württemberg zugestandene Anwartschaft, worauf die Führung des Würt. Titels und Wappens gegründet, nach jüngst erfolgtem tödlichem Ableben Sr. Röm. Kais. Maj. gefallen und erloschen sey. Stuttgart 1741. Fol. 2) Ohnumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht des Erzhauses Oestreich auf das Herzogthum Würtemberg kein Anwartschaft-Recht zu suchen, noch sich des Tituls und Wappens von Würtemberg zu bedienen habe. Stuttgart und Tübingen 1742. Fol. Beide Schriften sind auch gesammelt in Wegelin thes. rerum Suev. Vol. III. Nr. 23 u. 24. u. and. Die in diesen Schriften weitläufig ausgeführten Gründe sind im Wesentlichen folgende: a) das H. Württemberg ist in dem Herzogsbriefe zu einem Mannlehen erklärt worden; eine Abänderung dieses Grundsatzes hätte nur durch ein wirkliches Reichsgesetz — was der Prager Vertrag nicht sey — aufgehoben werden können. b) Aber auch die vertragenden Theile haben eine Aenderung jener Eigenschaft nicht bezweckt; denn in allen vorliegenden Verträgen mit dem östreichischen Hause und ebenso in

lung noch besonders um die Aufhebung jener Rechte [397]). Doch, so sprechend auch seine Gründe waren, das östreichische Haus beharrte auf seinen früheren Ansprüchen, und führte zu deren Bezeichnung nach, wie vor, den Titel und das Wappen der Herzoge von Württemberg, auch benüzte es die ihm in der kaiserlichen Bestätigung des Erbvergleichs dargebotene Gelegenheit, um jene Ansprüche öffentlich ins Gedächtniß zurückzurufen [398]).

Noch unter Karl Friedrichs Vormundschafts-Regierung, den 17. Nov. 1742, starb Herzog Karl Rudolph in Neustadt kinderlos; die Nutzungen von Möckmühl, Neustadt, Weinsberg u. s. w. fielen also wieder dem regierenden Hause anheim.

Den 7. Januar 1744 ward Herzog Karl Eugen, noch nicht ganz 16 Jahre alt, vom Kaiser für volljährig erklärt; den 23. Merz dess. J. übernahm er die Regierung des Landes, in das er kurz zuvor nach mehrjährigen Aufenthalte beim preußischen Hofe zurückgekehrt war. Dem abgetretenen Herzog Administrator war von den Ständen auf eine Signatur des neuen Herzogs vom 27. Nov. 1744 die „zu einer unterthänigsten Reconaissance und denen Reyskosten“ schon bisher zugestandene jährliche Subventions-Summe von 6000 fl. auf 10,000 fl. bleibend erhöht [399]). Derselbe starb jedoch im Jahr 1761 kinder-

---

den Lehenbriefen, welche dieses während des Afterlehens-Verhältnisses erhalten, ist immer nur vom Mannsstamme die Rede. c) Folglich sind jezt, nach Aussterben des leztern im östreichischen Hause, die Ansprüche des leztern erloschen.

397) Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 433.

398) In dieser Konfirmation heißt es: „Und meynen, setzen, und wollen, daß vorgeschriebener Erb-Vertrag und Rezeß in allen und jeden „Worten gehalten — von allermanniglich insonderheit aber auch auf „den Fall eröffneter Oesterreichischen Anwartschaft von den künftigen „Successoren Unsers Löblichen Hauses Oesterreich der Ertz-Hertzogen „zu Oesterreich unverhindert, getreulich, und sonder aller Gefährde, „jedoch Uns, als Römischen Kaiser, und dem heiligen Reich an Unserer und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich“ u. s. w. S. das besonders gedruckte Exemplar des Erbvergleichs S. 120 u. 121. In der Folge erschienen noch zwei merkwürdige Abhandlungen über diesen Gegenstand: 1) Ein publicistisches Problem aus den Familien- und Staats-Verträgen des Wirtemb. Hauses (von Spittler) im Göttinger historischen Magazin, 3. Bd. S. 276. 294. 2) Von dem Oesterreichischen Anwartschafts-Rechte auf das Herzogthum Wirtemberg (von dems.) Daselbst 4. Bd. S. 377—420. Die leztere Abhandlung bestreitet dem östreichischen Hause das Anwartschaftsrecht ganz und gar, und zwar schon wegen Mangels an der ursprünglichen Begründung im Prager Vertrage, da diesem von den drei weltlichen Kurfürsten die Einwilligung versagt worden sey. Die erstere handelt hauptsächlich von dem Verhältnisse der seit dem Prager Vertrage zum Herzogthume erworbenen Herrschaften in dem etwaigen Falle östreichischer Succession.

399) Landschaftliche **Replicae** Beil. Lit. Ooo. §. 10.

los; sein Neffe Herzog Karl Christian Erdmann war demnach der lezte Sprosse Oelsischer Linie; und auch er starb im Jahr 1792 ohne männliche Nachkommen. Nur in der Nachkommenschaft des verstorbenen Herzogs Karl Alexander ward also der Stamm des württembergischen Hauses fortgepflanzt.

170.

Die Brüder des regierenden Herzogs waren Ludwig Eugen und Friedrich Eugen. Für sie galten rücksichtlich ihrer Abfertigung zunächst die Bestimmungen des väterlichen Testaments. Neben einer angemessenen Wohnung hatte also der erstere eine Apanage von 12,000 fl., der leztere von 10,000 fl., und überdieß im Falle der Verheirathung jener eine Zulage von 6000 fl., dieser von 4000 fl. anzusprechen. Bei diesen Bestimmungen blieb es jedoch nicht lange; denn bald bewilligte Herzog Karl Eugen seinen Brüdern aus freiem Willen noch weitere Zuschüsse, und auch die Landschaft mußte nicht geringe Summen zu ihrem Unterhalte beitragen. Genaue Nachweisungen über alle diese Zusicherungen können in Ermanglung vollständiger Akten nicht gegeben werden [400]); doch hat dieß auch, da die meisten derselben nur vorübergehender Art waren, kein vorzügliches Interesse; was von einem Einflusse auf die Hausverfassung war, glauben wir urkundlich genau anführen zu können.

Herzog Ludwig erhielt schon in früher Zeit, vielleicht als er in auswärtige Kriegsdienste trat, aus der herzoglichen Rentkammer einen außerordentlichen jährlichen Zuschuß von 7500 fl. und späterhin überdieß aus derselben Kasse einen solchen von 5000 fl. Ebenso erhielt Herzog Friedrich Eugen von seinem Bruder bei seiner Vermählung im Jahr 1553, neben der gesetzlichen Zulage, eine jährliche Unterstützung von 6000 fl. und späterhin im Jahr 1796 eine weitere Zulage von 2000 fl.

Mit Beiziehung der landschaftlichen Kasse zu den Bedürfnissen des Hauses hatte es folgende Bewandniß. Schon im vorigen Jahrhundert hielt es die Landschaft, als Körperschaft, für schicklich, bei fürstlichen Trauungen, bei der Geburt eines Prinzen, bei Reisen der herzoglichen Söhne ins Ausland ihre Verehrungen darzubringen. Im Jahr 1701 erhielt von derselben die Wittwe des Herzogs Friedrich Karl zu Erziehung des Prinzen Karl Alexander einen jährlichen Beitrag von 1500 fl.; ein Jahr darauf ward dieser auf 2000 fl. erhöht und zugleich für die Erziehung der jüngeren Prinzen ein gleicher Beitrag von 3000 fl. ausgesezt. Ebenso wurden diesem Prinzen in der Folge auf jeweiliges Ansuchen einzelne Unterstützungen, sog. Adjuto-

400) Wir nehmen die in diesem §. angegebenen Nachrichten aus mehreren im Staats-Archive aufbewahrten Fascikeln, namentlich aus dem Vortrage eines landschaftlichen Referenten. Die Originalien der betreffenden Versicherungsbriefe sind uns nicht zu Gesicht gekommen.

Gelder, gewöhnlich im Betrage von 1000 bis 3000 fl. von der Landschaft bewilligt; auf eine bleibende Versicherung wollte sich aber diese nicht einlassen. Ein Ansinnen des Herzogs Eberhard Ludwig vom 29. Mai 1723, an den Deputaten der vorgenannten Herzoge von 12,000 fl. und an jenen des Herzogs Rudolph in Neustadt von 7500 fl. den dritten Theil zu übernehmen, wurde abgelehnt, da diese Deputate ein „onus camerae" seyen; doch auf erneuerte Vorstellungen des Herzogs bewilligte endlich der Ausschuß einen freiwilligen Beitrag von 3000 fl., jedoch „ohne Konsequenz und salvis compactatis et exceptionibus". Den 17. Januar 1728 ward dieser Beitrag, „um die gegen Se. Herzogl. Durchlaucht und die Prinzen tragende Treue realiter zu bezeugen", auf 6500 fl. erhöht. Nach dem Regierungs-Antritte Karl Alexanders dürften wohl diese Beiträge aufgehört haben.

Von den Brüdern Karl Eugens bat zuerst Friedrich Eugen den 16. Okt. 1749 „nach dem Vorgange älterer Zeiten und, um sich in preußischen Diensten standesmäßig bezeugen zu können", die Landschaft um ein „jährliches ergiebiges Adjuto." Gleiche Wünsche scheinen bald darauf für Beiträge an den zweiten Bruder und an die Gemahlin des regierenden Herzogs ausgesprochen worden zu seyn. Die Landschaft verschob jedoch ihre Entschließung, bis die Religions-Reversalien des neuen Herzogs eingekommen seyn würden. Jezt, den 4. Juni 1750, erklärte dieselbe: obwohl die jährlichen Deputate von Rechtswegen allein von der fürstlichen Kammer zu bestreiten seyen, so wolle man doch zu Bezeugung seiner Devotion und nach nunmehr wieder hergestellter Landes-Verfassung, „so lange die Umstände und Kräfte des Landes es gestatten", der regierenden Herzogin eine jährliche Summe von 4000 fl., den beiden Brüdern des Herzogs je eine solche von 1500 fl., als ein freiwilliges Donativ, „salvis privilegiis und ohne ein Präjudiz für die Zukunft" bewilligen. Den beiden herzoglichen Brüdern ward hiebei noch die Bedingung gemacht, daß sie sich um die Ausbezahlung der ihnen bewilligten Summen alle Jahre durch sog. Gesinnungs- oder Ersuch-Schreiben bei der Landschaft melden sollten. Das Ansuchen des Herzogs Friedrich um Erlassung dieser Schreiben (16. Febr. 1751) ward von der Landschaft abgelehnt (25. dess.). Dagegen bewilligte sie ein Jahr darauf (15. Merz 1752) den beiden Herzogen je eine weitere jährliche Unterstützung von 1000 fl., und endlich den 2. Juli 1755 sezte sie dem Herzog Ludwig auf Ansinnen des regierenden Herzogs zu Erleichterung seines Schuldenlasts einen jährlichen Beitrag in Allem von 5000 fl. aus.

Gegen einen Beschluß des Herzogs Karl Eugen, von dem seinem Bruder, Herzog Friedrich Eugen, bewilligten Zuschusse von 2000 fl. die Hälfte auf den Kirchenkasten anzuweisen, ward von Seite der Landschaft protestirt, da das geistliche Gut zu solchen Lasten nicht verpflichtet sey (26. Jan. 1796).

171.

Herzog Ludwig Eugen hatte sich den 23. August 1763 mit einer Gräfin von Beichlingen vermählt. Diese Verbindung ward allgemein als ungleich angesehen; der Herzog selbst erkannte dieß an und äußerte darüber ein Jahr nach seiner Vermählung gegen Herzog Friedrich Eugen: „wie er sich von selbst wohl bescheide, daß die aus seiner Ehe ihm etwa geschenkten Kinder keiner Successions-Rechte in den herzogl. Landen sich anzumaßen haben"; wobei er sich jedoch einzig und allein ausbitten wolle, daß er von dem regierenden Herzoge, als Chef des ganzen Hauses, möge in den Stand gesezt werden, für seine Gemahlin und künftige Kinder als treuer Gatte und Vater so zu sorgen, daß solche auch nach seinem Ableben nicht Noth leiden, sondern mit einem ihrem Stand und ihrer Geburt gemäßen Unterhalte versehen werden würden. Der herzogl. Geheime-Rath ward hierüber zum Gutachten aufgefordert, welches er am 11. Aug. 1763 dahin abgab: daß Herzog Ludwig, sowie seine Gemahlin in Rücksicht auf die Bestimmungen der lezten Wahlkapitulationen [401]) und auf das über Standesmäßigkeit der Ehen im Hause bestehende Herkommen zu einem förmlichen Verzichte auf die Erbfolge ihrer Kinder in den fürstlichen Landen zu veranlassen, und, wenn dieselben hiezu geneigt wären, sowohl der herzoglichen Gemahlin, als den künftigen Kindern ein „convenabler und absonderlich (was diese betrifft, ihrer) der lezteren Abstammung aus Wirtembergischem Geblüth gemäßer Unterhalt" angedeihen zu lassen seyn möchte; nach dem Urtheile des Geheimen-Raths dürfte dieser „eines theils nach Proportion der von dem Prinzen (Herzog) Selbsten dermalen genießenden Appanage, anderntheils nach der Anzahl der aus gedachter Ehe entsprießenden Söhne zu determiniren" und daher vorläufig etwa für den erstgebornen Sohn des Herzogs eine jährliche Summe von 6000 fl. und für die nachfolgenden Söhne „ein Geringeres nach Proportion und deren Anzahl" auszusetzen seyn, „wie man denn auch einst die herzogliche Wittwe mit einem hinlänglichen Widdum und die herzoglichen Töchter mit einem geziemenden Heirathgute und (einer) Aussteuer zu versehen nicht würde entstehen können."

401) In dem Art. 22. §. 4 der Wahlkapit. Karls VII. v. J. 1742 ist bestimmt: daß der Kaiser zu Präjudiz oder Schmälerung eines alten Hauses, keinen, wer der auch sey, mit neuen Prädikaten, Titeln oder Wappenbriefen versehen, „noch auch den aus unstreitig notorischer „Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus „solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses, „die väterlichen Titel und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum „Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Bewilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen „und achten" solle.

Den 23. August 1763 stellte Herzog Ludwig und seine Gemahlin die verlangte Urkunde aus, worin sie erklärten „daß ihre Kinder und Kindeskinder niemahlen einigen Antheil der Succession, des Herzogthums Würtemberg und darzu gehörigen Landen, wie auch an der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard und dazu gehörigen Herrschaften haben oder prätendiren sollen.“ Dagegen versicherte der regierende Herzog in einer Urkunde vom 12. September 1763 für sich und seine Nachkommen, daß seiner Zeit, nach Ludwigs Tode, dessen ältester Sohn mit einer jährlichen Apanage von 6000 fl., die folgenden Söhne mit nach Proportion geringeren Apanagen, die herzogliche Wittwe aber mit einem erklecklichen Widdum und die Töchter des Herzogs mit gebührenden Aussteuern unfehlbar versehen werden sollen. Der Herzog versprach auch, „wo möglich liegende Gründe ausfindig zu machen, worauf diese Abfindungssummen radicirt“ werden könnten und welche sodann, so lange jemand von Ludwigs Nachkommenschaft vorhanden wäre, als ein beständiges Patrimonium“ derselben sollten angesehen werden.

Auf Ersuchen des Herzogs Friedrich Eugen und „aus Freundschaft und Zuneigung gegen ihn“ leisteten den 14. Januar, 21. April und 25. Mai 1767 die Höfe von Preußen, Großbrittanien und Dännemark schriftliche Garantie für vorstehenden Verzicht des Herzogs Ludwig.

Zu einer bleibenden Anweisung liegender Besitzungen, wie sie Herzog Karl in vorstehender Versicherung zugesagt hatte, kam es nicht, vermuthlich, weil Ludwigs Ehe mit keinen Söhnen gesegnet ward, auf welche die auszumittelnden Besitzungen hätten übergehen können. Dagegen versprach der Herzog den $\frac{15}{16}$. Mai 1780, daß nach dem Tode seines Bruders Ludwig die von ihm bezogenen Apanage-Gelder an seine Gemahlin und seine Prinzessinnen Töchter ohne Abbruch sollten fortgereicht werden; und dasselbe versicherte auf Veranlassung des regierenden Herzogs den 23. dess. Mon. auch der landschaftliche engere Ausschuß in Beziehung auf die dem Herzog Ludwig bewilligten Adjuto-Gelder, „obgleich, wie er bemerkte“ eine solche Ausdehnung dem Herkommen nicht gemäß sey, und die Landschaft nur selten und ohne Konsequenz sich dazu verstanden habe. Am 5. April 1781 trat zulezt noch Herzog Friedrich Eugen, als Agnat des Hauses, der Zusage seines regierenden Bruders bei [402]).

172.

Am meisten betheiligt bei dem Verzichte Ludwigs war natürlich Herzog Friedrich, welcher nun, im Falle der regierende Herzog, wie es den Anschein hatte, keine eigene Nachkommen hinterließ, nicht

402) S. über vorstehende Verhandlungen und Versicherungen die Orig. Akten im St.A.

nur für seine Linie, sondern auch, so er die beiden älteren Brüder überleben sollte, noch für sich selbst die nächste Anwartschaft auf die Erbfolge im Herzogthum gewonnen hatte. Schon bei seiner Vermählung mit einer protestantischen Prinzessin im Jahr 1753 hatte Friedrich die Versicherung ausgestellt, daß er seine Kinder in der Religion seiner Gemahlin und des Landes erziehen lassen wolle, und dafür von der Landschaft eine jährliche Zulage, mit Einschluß der bisherigen Adjutogelder von 25,000 fl., erhalten. Jezt, da die Hoffnung des Landes, einst wieder ein protestantisches Oberhaupt zu erhalten, um so vieles näher rückte, ließ sich dieselbe leicht geneigt finden, dem kaum genannten Herzoge, wiewohl ohne Vorwissen seines regierenden Bruders und des Herzogs Ludwig, — zur Erziehung seiner in Lausanne befindlichen Prinzen jährlich 20,000 fl., woran die herzogliche Gemahlin (weil sie gleichfalls zu jenem Zwecke mitzuwirken) 5000 fl. erhalten sollte, beizutragen. Diese Versicherung gaben die Stände am 20. Dezember 1769, worauf den 23. dess. Monats Herzog Friedrich seine frühere Versicherung wegen der Religion seiner Nachkommen wiederholte.

Auch auf den erstgebornen Sohn Herzog Friedrichs, den Prinzen Friedrich Wilhelm Karl (nachherigen König), wurde die landschaftliche Vergünstigung ausgedehnt. Auf Ansuchen seines Herrn Vaters bewilligte ihm die Landschaft den 21. Mai 1774, bei seinem Eintritte in preußische Kriegsdienste: bis er durch ein Regiment oder auf anderem Wege zu einem besseren Einkommen gelangt seyn würde, eine jährliche Unterstützung von 1500 fl. Bei der Vermählung des Prinzen mit einer Prinzessin von Braunschweig, den $\frac{19. \text{ Febr.}}{7. \text{ Juni}}$ 1780, sezte ihm dieselbe auf Veranlassung seines regierenden Oheims zu standesmäßiger Unterhaltung (statt verlangter 12,000 fl.) jährlich 4000 fl. aus (die frühere Unterstützung scheint aufgehört zu haben), welche nach einer späteren Versicherung vom 21. Nov. dess. J. auf den Fall seines Tods auch seiner Gemahlin zukommen sollten.

Der regierende Herzog selbst gab seinem gedachten Neffen Anfangs jährlich 6000 fl.; am 31. Dezember 1793 legte er ihm zu Erziehung seiner Kinder noch jährliche 12,000 fl. hinzu. Auch der ständische engere Ausschuß sollte jezt wieder eine verhältnißmäßige Zulage bewilligen; doch dieser glaubte sich ohne besondere Vollmacht seiner Gewaltgeber hiezu nicht befugt. Es wurden daher Rundschreiben an die betreffenden Städte und Aemter geschickt, und auf die sofort eingelangte besondere Ermächtigung durch Beschluß des Ausschusses vom 30. Juni 1795 dem Prinzen Friedrich auf so lange, bis sein jüngster Sohn das 20. Jahr erreicht haben würde, (statt der verlangten 8000 fl.) ein weiterer jährlicher Beitrag von 6000 fl. bewilligt, und zwar, wie der ständische Ausschuß sich ausdrückt, weil man sich erinnerte, daß dem Erbprinzen des Herzogs Eberhard Ludwig auf gleiche Weise 10,000 fl. aus der Landschaftskasse bewilligt worden seyen.

Herzog Friedrich, der Vater, bezog die ihm ausgesezten vorerwähnten Apanagen bis zu seinem Regierungs-Antritt im Jahr 1795. Jezt glaubte sich die Landschaft zur Fortbezahlung der ihrer Seits bewilligten Zulagen nicht mehr verbunden; doch nach längeren Verhandlungen verstanden sich hiezu die versammelten Stände den 1. Sept. 1797. Die dem jungen Herzog Friedrich von den Ständen ausgesezten Beiträge hörten vermöge Beschlusses des engeren Ausschusses vom 19. Merz 1798 mit seinem Regierungs-Antritte auf [403]).

173.

Wichtiger, als diese vorübergehenden Apanagen-Verwilligungen, sind die Bestimmungen, welche über die Verwaltung des herzoglichen Kammer- und des Kammerschreiberei-Guts sowie des übrigen Familienfideikommisses zwischen Herzog Karl und seinen Brüdern verabredet wurden.

Sowohl der Staats- als der Familien-Schatz war unter Herzog Karls Regierung verschiedenen Schmälerungen ausgesezt, und natürlich konnte hiebei die übrige Familie, welche großentheils mit ihrem Unterhalt darauf angewiesen war, und vielleicht selbst auf Nachfolge in der Verwaltung hoffen durfte, nicht gleichgültig bleiben. Herzog Ludwig Eugen beschwerte sich deßhalb im Oktober 1775 bei seinem regierenden Bruder, welcher ihm hierauf das Versprechen gab: „dafür zu sorgen, daß das Kammer-Wesen auf einen soliden, dauerhaften Fuß gesezt werde.“ Ein Jahr darauf, als nichts Befriedigendes erfolgte, wandten sich Ludwig und Friedrich mit gleicher Beschwerde an ihren Bruder, und, als noch keine Anstalten zur Abhülfe gemacht wurden, drangen sie im Dezember 1777 noch nachdrücklicher in ihn. Ihr Vorschlag gieng dahin, daß zu Untersuchung des Kammer-Zustandes eine Deputation niedergesezt und von deren Verhandlungen ihnen Nachricht gegeben werden möge. Auf den Fall, daß auch dieser Vorstellung kein Gehör gegeben werden würde, drohten sie mit einer Klage bei dem Kaiser. Herzog Karl gab zwar seinen Brüdern die günstigsten Versicherungen; doch auch jezt noch wollten sich diese nicht zufrieden geben. Im Merz 1777 wandten sie sich an den herzoglichen Geheimen-Rath mit dem Verlangen: daß er, da sie nicht gesonnen seyen, für ihres Bruders Fehler Strafe zu leiden, eine genaue Aufsicht über das Kammer-Wesen zu Herstellung besserer Ordnung bei demselben, Berichtigung der alten und Verhütung neuer Schulden führen möge. Derselbe vertheidigte sich über die ihm gemachte Vorwürfe und meinte, was das Kammerschreibereigut betreffe, daß ihm hierüber keine Mit-Auf-

403) S. die Anm. 400. Auch dem Herzog Ludwig sollen nach einer Bemerkung in den Akten noch in späterer Zeit 11,000 fl. von der Landschaft zugelegt worden seyn; wir fanden jedoch keine nähere Beglaubigung dafür.

sicht zustehe. Endlich auf die Vorstellungen jener Behörde und späterhin, hinsichtlich des Kammerguts, auch der Landschaft wurde zu Einführung einer besseren Ordnung in der Verwaltung der beiden Kammergüter geschritten und hiedurch zugleich der Weg zu gütlicher Beilegung der vorgewalteten Streitigkeiten gebahnt; und nun kam am 11. Febr. 1780, in Gegenwart der beiderseitigen Bevollmächtigten und einiger Abgeordneten des landschaftlichen engern Ausschusses, der vorgedachte fürstbrüderliche Vergleich zu Stande [404]).

174.

Zuerst bestätigen in diesem Vergleiche (s. Slg.) sämtliche Brüder die Vorschriften des fürstbrüderlichen Vergleichs vom 28. Mai 1617, hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den herzoglichen Brüdern, indem sie sich verwahren, daß sie denselben durch die in dem gegenwärtigen Falle ausnahmsweise beliebte Verfahrens-Art durchaus nichts eingetragen haben wollen. Sodann gehen sie auf die bisherigen Beschwerdepunkte über und beschließen für sich und ihre Nachkommen: 1) die der württembergischen Haus- und Landes-Verfassung zu Grunde liegenden „Privilegien, Verträge, Rezesse, Testamente, Reversalien, Assekurationen, und was sonst dahin zu rechnen", werden bei dieser Gelegenheit ausdrücklich bestätigt und soll dagegen von keinem Theile weder selbst etwas unternommen, noch gestattet werden. Insbesondere erklären die Paciscenten, daß jene Grundgesetze auch hinsichtlich der Verwaltung des Kammerguts vollständig zu beobachten und handzuhaben seyen. 2) Damit dieser Absicht um so eher möge durchaus entsprochen werden, sollen der Geheime-Rath, die herzogliche Regierung, die Rentkammer, der Kirchenrath und alle andere Kollegien mit Personen von geprüfter Geschicklichkeit und Treue besezt und diejenigen Diener, welche ihre Pflichten außer Augen lassen, Uneinigkeit und Widerwillen im herzoglichen Hause oder Lande erwecken oder unterhalten, oder sonst gegen die Haus- oder Landes-Verfassung etwas unternehmen würden, mit der verdienten Strafe belegt werden. 3) Bei Verwaltung des herzogl. Kammerguts insbesondere — dieß wird in „Kraft eines unverbrüchlichen Hausvertrags" ausgesprochen — sind a) die Bestimmungen der Haus- und Landes-Verfassung, insbesondere die herz. Testamente und die Landtags-Abschiede v. 1629, 1739 und 1770 zu Grund zu legen, und soll „zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand" davon abgewichen werden; b) der im Jahr 1777 entworfene Plan der Einnahme gilt als Richtschnur für alle Zukunft; c) hinsichtlich der Ausgaben gilt als Grundsatz, daß zuerst das Nothwendigste der Staatsausgaben, das Uebrige je nach seiner mehr oder weniger wichtigen Bestimmung

404) S. über diese Verhandlungen die aus Quellen geschöpften Nachrichten bei Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 547—552.

und dem Verhältnisse der Einnahmen berichtigt werden soll, dergestalt nämlich, daß nicht nur neue Schulden vermieden werden, sondern auch immerhin ein baarer Geldvorrath vorhanden seyn möge; d) wenn sich bei dem Entwurf der Ausgaben im Kammerplane v. J. 1777 in der Folge Mängel zeigen, und nothwendige Artikel einen erhöhten Ansatz erfordern sollten, so wird auf die hierüber von der herzogl. Rentkammer durch den Geheimen-Rath gemachte Anzeige von dem regierenden Herzoge ohne Vorzug das Erforderliche vorgekehrt werden. e) Der frühere herzogliche Befehl, die Erstattung jährlicher Kassenberichte an die herzogliche Rentkammer betreffend, wird erneuert. 4) Auch das herzogliche Kammerschreiberei-Gut ist dergestalt zu verwalten, „daß nicht nur weder durch Alienationen, oder Verpfändungen, noch schon in einige Weise, der Fundus desselben geschwächt, sondern auch alle darauf liegende jährliche Praestationen richtig abgetragen, mithin jenes Gut weder durch Rückstände, noch durch Geld-Aufnahmen mit Schulden beschwehret, viel weniger solche auf die Herzogliche Rent-Cammer transferiret werden"; zu welchem Ende von dem herzogl. Kammerschreiber bei dem jährlichen Rechnungs-Abschluß umständlicher Bericht von dem Zustande der Kasse erstattet werden soll.

175.

5) In Ansehung des Militärs verspricht der regierende Herzog, das zum Dienste des Reichs erforderliche Kontingent, der Verfassung des schwäbischen Kreises gemäß, vollständig und im gehörigen Zustande zu erhalten, auch auf die Festungen des Landes in Gemäßheit der herzogl. Testamente das Nöthige zu verwenden, übrigens bei der Kriegskasse keine neue Schulden oder Rückstände entstehen zu lassen. 6) In Betreff des geistlichen Guts wird der Herzog dem Geheimen-Rathe aufgeben, und auch selbst daran seyn, daß den Mängeln in der Administration desselben ungesäumt auf den Grund gesehen und abgeholfen werde. 7) Ebendieß soll auch in Ansehung der Grafschaft Mömpelgard und der zugehörigen Herrschaften geschehen. 8) In Ansehung der auf den herzogl. Kassen haftenden Schulden, als des zweiten Hauptgegenstands der Verabredung solle a) hinsichtlich der von Eberhard Ludwig hinterlassenen Schulden die am 8. Febr. 1780 mit der Landschaft getroffene Uebereinkunft aufrecht erhalten und b) überdieß dasjenige vollzogen werden, was schon im Jahr 1770 wegen der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlung mit derselben verabredet worden (s. Landes-Verf.); betreffend aber c) diejenigen Zahlungs-Artikel, welche auf die herzogl. Kammer fallen, so wird der regierende Herzog nicht nur den hiezu ausgesezten Fonds von jährlichen 110,000 fl. auch fernerhin dazu verwenden, sondern auch, nach Zulassung der Umstände, noch ein Weiteres zu thun sich angelegen seyn lassen; d) die auf dem Kammerschreibereigute und der Kriegskasse haftenden Schuldposten sollen ebenfalls baldmöglichst berichtigt werden; e) um auch die Graf-

schaft Mömpelgard und die zugehörigen Herrschaften in wenigen Jahren von Schulden zu befreien, wird von den dortigen Einkünften alle Jahre die Summe von 50,000 Livres zur Bezahlung derselben verwendet werden; f) in Abtragung der Schulden wird auch noch fernerhin solchen Posten, wobei es sich von Einlösung verpfändeter Gefälle oder Abtragung im Ausstand gebliebener nothwendigen Staatsausgaben handelt, der Vorzug gegeben werden; g) um der richtigen Einhaltung des Vorstehenden desto eher versichert zu seyn, wird sowohl die herzogl. Rentkammer, als die Verwaltungsbehörde in Mömpelgard beauftragt werden, alle Jahre ein rubrikenweises Verzeichniß der bezahlten Schulden an den regierenden Herzog einzusenden, welcher dasselbe sofort nebst dem Kassenbericht der Kammerschreiberei den beiden herzoglichen Brüdern mittheilen wird.

176.

9) Das Fideikommiß des herzogl. Hauses (im Allgemeinen, d. h. mit Einschluß des oben schon erwähnten Kammerschreiberei-Guts) betreffend, welches den dritten Hauptgegenstand der Beschwerden ausmachte, bestätigt der regierende Herzog noch besonders für sich und seine Nachfolger die darüber in den älteren und neueren Haus- und Landes-Verträgen enthaltenen Verordnungen, und soll daher a) „alles, was dahin an Immobilibus oder Mobilibus gehöret, oder in der Folge hinzukommen möchte, es habe Namen, wie es immer wolle, unzertrennt bei einander bleiben, nichts davon hinweggegeben, verkaufft, verpfändet, oder in einige andere Weege vermindert, sondern vielmehr auf dessen Erhaltung, Verbesserung und bestmöglichste Vermehrung, zur Befestigung und immer mehrerer Emporbringung des Flors des herzoglichen Hauses der ernstliche Bedacht genommen werden.“ b) Insbesondere soll das Fideikommiß weder zum Zweck der Abtragung von Schulden, oder der Bestreitung von Ausgaben, „die auf irgend eine Weise als Folgen der Landesherrlichen Regierungs-Obliegenheiten, mithin als Onera Territorii et Regiminis anzusehen„, noch zum Behuf der Anschaffung entbehrlicher Gegenstände, oder laufender Ausgaben angegriffen und in seinem Grundstocke geschwächt werden; eine Ausgleichung zwischen Veräußerungen oder Verschlechterungen auf der einen, und zwischen Erwerbungen oder Meliorationen auf der andern Seite soll nicht angehen. c) Würde es „bei einer sich ergebenden schweren Landes-Nothdurft, nach eingeholtem schriftlichen Gutachten der Herzoglichen Collegiorum, und nach gepflogener Communication mit denen Durchlauchtigsten Agnaten, auch der Landes-verfassungsmäßigen Berathschlagung und Miteinwilligung der Landschafft, unvermeidlich seyn“, das Fideikommiß zu Hülfe zu nehmen, so soll doch auch in diesem Falle eine völlige Veräußerung im Großen oder Kleinen vermieden werden. d) Würde sich aber eine Gelegenheit zur Vermehrung oder Verbesserung des Fideikommisses zei-

gen, so solle die erforderliche Summe vor Allem von dem Ueberschusse der laufenden Einnahmen, und erst, wenn diese nicht zureichend wären, durch eine unschädliche Geldaufnahme zu decken gesucht werden. Wäre es vortheilhafter, minder wichtige oder einträgliche Fideikommiß-Kapitalien zu veräußern oder abzulösen, so solle dieß dem regierenden Herrn unbenommen seyn; doch sollen auch hier jederzeit die haus- und landesverfassungsmäßigen Wege eingeschlagen, daher von den herzoglichen Kollegien Gutachten eingefordert und in Fällen von Bedeutung die Einwilligung der Agnaten nicht auf die Seite gesezt werden. Ebenso solle es gehalten werden, wenn es sich von Austauschung einiger Fideikommiß-Güter handle. e) Der regierende Herzog wird in Einlösung verpfändeter Fideikommiß-Stücke, wie bisher, fortfahren, und sobald es die Umstände zulassen, alle noch verpfändeten Stücke durch Heimbezahlung der schuldigen Kapitalien frei machen; f) alles bisher von demselben erworbene unbewegliche Eigenthum, ohne Unterschied, soll dem Familien-Fideikommiß einverleibt seyn; g) über die zum Fideikommiß gehörigen Mobiliarstücke solle alle 3 bis 4 Jahre der gewöhnliche Sturz vorgenommen, und der Abgang insbesondere an Kleinodien pflichtmäßiger Schätzung nach ersezt werden. 10) Gegen diese Zusicherungen entsagen die herz. Agnaten ihren ex capite redintegrationis Fideicommissi gemachten Forderungen, vorbehältlich jedoch ihrer Einwendungen wider den i. J. 1769 mit der Reichsritterschaft geschlossenen Vergleich, worüber sie sich jezt noch nicht zu äußern vermögen.

177.

11) Die Administration der herrschaftlichen Waldungen betreffend, welche den vierten Hauptpunkt der Beschwerden ausmachte, sollen die Regeln einer guten Forstwirthschaft in Verbindung mit der Landes-Verfassung genau beobachtet werden. Einstweilen und, bis eine vollständige und dauerhafte Einrichtung getroffen seyn würde, aber sollen die von dem regierenden Herzog getroffenen provisorischen Einschränkungen, Aenderungen und Anordnungen zur Richtschnur dienen, und demzufolge nicht nur überall forstmäßige Holzschläge eingeführt, sondern überhaupt beständig dahin gesehen werden, daß sowohl im Lande selbst niemals ein Holzmangel oder eine allzuhohe Steigerung des Holzpreises erfolgen, als auch der Holzhandel außer Lands aufrecht erhalten werde. In dieser Rücksicht solle in den Kameral- und kirchenräthlichen Waldungen ohne reifliche Erwägung der Kollegien, darauf an den Geheimen-Rath erstatteten und Bericht sofort auf dessen Antrag von dem Herzoge ertheilte Genehmigung weder ein Holzschlag vorgenommen, noch ein Akkord oder irgend eine andere das Wald-Wesen betreffende Maaßregel von einiger Bedeutung ausgeführt werden. Zur Richtschnur für die jährlichen Holzschläge sollen vorläufig die im J. 1777 errichteten neuen Forst-Etats dienen; um jedoch einen allgemeinen Forst-Etat, als unabweichliche

Richtschnur für künftige Holzschläge, zu erhalten, wird der regierende Herzog ungesäumt den Zustand der herrschaftlichen Waldungen sorgfältigst untersuchen lassen, und sofort den hieraus geschöpften Forst-Etat den beiden herzoglichen Brüdern mittheilen. Ebenso sollen auch über die kirchenräthlichen Waldungen von dem Kirchenrathe neue Etats gefertigt und dem regierenden Herzog durch den Geheimen-Rath vorgelegt werden. In Ansehung des auswärtigen Holzhandels soll es bei den durch herzogliche Entschließung vom 27. Apr. 1779 gemachten Verordnungen und Einschränkungen sein Bewenden haben. Vorzüglich wird der regierende Herzog darauf Rücksicht nehmen, daß die herrschaftlichen Eisenwerke aus den betreffenden Waldungen fortwährend in gutem Stande erhalten werden mögen, im Uebrigen aber dasjenige, was der regierende Herzog hinsichtlich der Holz-Pflanzungen und Wald-Verbesserungen unter dem 10. Juli und 9. August 1779 verordnet habe, genau vollzogen werden; und werde derselbe alljährlich sich über den Zustand sowohl der rentkammerlichen als der kirchenräthlichen Waldungen ausführlichen Bericht erstatten lassen.

173.

Wir haben aus vorstehendem Vergleiche, wenn schon derselbe für unsern Zweck hie und da vielleicht zu tief in das Detail der Verwaltung eingreifen sollte, absichtlich nichts hinweggelassen, da gleichwohl jede einzelne darin getroffene Bestimmung, als Theil eines „unabweichlichen Haus- und Landes-Vertrags“ erscheint, und so zur Erklärung des Ganzen beiträgt, welches, abgesehen von den in der folgenden Periode im Großen ausgeführten Veränderungen, nie ausdrücklich aufgehoben wurde und daher, mittelbar oder unmittelbar, auch jezt noch in mancher Beziehung als eine Garantie für die Mitglieder des Hauses, hinsichtlich der Verwaltung des Staats- und Familien-Guts, wird betrachtet werden können.

Einer der Hauptpunkte bei den Verhandlungen, welche den ebengedachten Vergleich herbeigeführt haben, war die Berichtigung der seiner Zeit von Herzog Eberhard Ludwig, dem Großvater des jezt regierenden Herzogs, hinterlassenen Schulden, wozu die Landschaft vermöge Landtags-Abschieds vom 18. April 1739 einen Beitrag von zwei Millionen Gulden bewilligt hatte, der aber nicht seiner ausschließlichen Bestimmung zu jenem Zwecke gemäß verwendet worden war. Auch jezt wieder wurden von der Landschaft Mittel und Wege ausgefunden, um das herzoglichen Haus von dem noch haftenden Ueberrest an jenen Schulden von 1,046,681 fl. 40 S. 4½ hl. zu befreien. Dieß geschah in dem Neben-Vergleiche vom 8. Febr. 1780 [405]), woran neben den Abgeordneten des regierenden Herzogs und des landschaftlichen größeren Ausschusses auch ein

405) Abgedr. bei Paulus a. a. O. 3. Abth. S. 138—151.

Bevollmächtigter der beiden herzogl. Brüder Theil nahm. Die Anerkennung desselben von Seite der hohen Gewaltgeber erfolgte den 29. März / 12. Mai 1780. Wie beiden Vergleichen in der Folge nachgelebt wurde, werden wir in der Geschichte der Landes-Verfassung erwähnen.

179.

Herzog Karls erste Gemahlin, eine Prinzessin von Baireuth, war nach längerer Trennung vom Herzoge den 6. April 1780 gestorben; die einzige Frucht dieser Ehe war eine Prinzessin, welche jedoch kaum ein Jahr überlebte.

Leicht hätte jezt durch eine zweite, gesegnetere Ehe des Herzogs der ganze bisherige Plan der Landschaft, in Friedrichs Nachkommen die protestantische Religion wieder auf den Thron zu heben, vereitelt werden können. Es waren bereits dem Herzoge mehrere Anträge von protestantischen und katholischen Höfen gemacht morden, und nicht ohne Furcht trug man sich im Lande mit dem Gerüchte, als ob ein Antrag der lezteren Art würde angenommen werden. Doch der Herzog ertheilte am 24. Juli 1780, nach mehrfachen Verhandlungen mit der Landschaft, die förmliche Versicherung: daß er in der landesväterlichen Absicht, die Landschaft nebst den Unterthanen gegen alle Besorgnisse für immer sicher zu stellen, sich nicht wieder mit einer Prinzessin vermählen, sondern mit der Gräfin Franziske von Hohenheim (der abgeschiedenen Gemahlin eines Herrn von Leutrum, geb. Fräulein v. Bernerdin) zur linken Hand trauen lassen werde [406]).

Der Haupt-Anstand, welcher sich dieser Verbindung entgegenstellte, war das Verhältniß der genannten Gräfin zu ihrem vorigen, noch lebenden Gemahle, welches, nach den bekannten Ansichten der kathol. Kirche über die Unauflösbarkeit der Ehe, für jezt keine neue Verbindung derselben zuließ. Man suchte zwar dieses Hinderniß durch Nichtigerklärung jener früheren Ehe zu beseitigen; aber jezt fehlte immer noch die päpstliche Dispensation, welche, aus leicht auffindbaren Gründen, unter dem Vorwande verweigert wurde: daß solche außer den Grenzen der päpstlichen Macht liege. Herzog Karl zog hierauf mehrere der angesehensten Kirchenrechts-Lehrer zu Rathe, und als diese die päpstliche Dispensation für unwesentlich erklärten, glaubte er sich nicht mehr an jene Rücksicht gebunden.

Die Vermählung des Herzogs wurde im J. 1784 vollzogen [407]). Die neue Gemahlin erhielt, wiewohl die Ehe, wie gesagt, nur eine morganatische seyn sollte, den Titel und alle Auszeichnungen einer Herzogin von Württemberg.

---

406) O.U. im St.A. Aus den dieser beiliegender Akten sind auch im Wesentlichen die folgenden Nachrichten genommen.

407) S. Ehrengedächtniß des Herzog Karl Eugens. Stuttgart 1794. Seite, 19.

180.

Mit seinen Brüdern konnte sich der Herzog dieser Heirath wegen nicht so bald vereinigen. Herzog Friedrich Eugen hatte zwar mit der Landschaft gleiches Interesse dabei, daß sein regierender Bruder keinen rechtmäßigen Nachfolger hinterlasse; doch schien ihm die gewünschte Anerkennung der neuen Gemahlin, als einer Herzogin, immerhin einiger Opfer von der andern Seite werth zu seyn. Herzog Ludwig dagegen war aus reiner Gewissenhaftigkeit wider die gedachte Verbindung, indem er, als ein strenger Anhänger der katholischen Kirche, jede Nachforschung nach den Gründen ihrer Anordnungen für sündhaft und wirkungslos hielt.

Endlich am $\frac{14}{16}$. Merz 1790 kam zwischen Herzog Karl und erstgedachtem Herzog Friedrich Eugen folgende Vereinigung zu Stande: 1) Herzog Friedrich erhält zu Abwendung der Stadthalterschaft in Mömpelgard drohenden Kriegsgefahren einen Geldvorschuß von 200,000 fl.; 2) da die Einkünfte von Mömpelgard gegenwärtig weniger betragen, so wolle der Herzog dießfalls Einsicht haben; 3) dagegen verspricht Herzog Friedrich für sich und seine Descendenz, der herzoglichen Gemahlin schriftlich und mündlich den Titel einer Herzogin und das Prädikat „Durchlaucht" zu geben, auch 4) derselben im Falle Ablebens seines regierenden Bruders und seiner oder seines Sohns eventueller Erbfolge einen dem Stande einer herzoglichen Wittwe angemessenen Wittwen-Gehalt zukommen zu lassen. 5) Hinwieder verspricht der regierende Herzog, in einer besonderen Urkunde (welche jedoch nicht vorliegt) auf das Bündigste und Kräftigiste anzuerkennen, daß alle etwa aus seiner neuen Ehe entsprießenden Nachkommen jeder Landes-Erbfolge unfähig seyen; 6) deßgleichen soll auch in den wechselseitigen Wohnsitzen oder bei Zusammenkünften an dritten Orten seiner Gemahlin niemals der „Rang oder Vorzug" vor der Gemahlin des Herzogs Friedrich, Königlicher Hoheit (als einer Prinzessin von Brandenburg), zukommen; endlich 7) verspricht der regierende Herzog, im Fall Herzog Ludwig Eugen durch Gewissens-Zweifel verhindert werden sollte, diesem fürstbrüderlichen Vergleiche beizutreten, denselben gleichwohl dahin zu bewegen, daß er dießfalls weder gegen seinen Bruder, Herzog Friedrich, noch dessen Nachkommen einiges Mißtrauen oder eine Unzufriedenheit fassen möge. Am Schlusse bemerkten noch die vertragenden Theile, daß sie diesem Vergleiche so lange nachkommen werden, bis etwa die Nichterfüllung von der einen Seite ein Gesuch vor dem Reichsgerichte nothwendig machen sollte. Die Urkunde des Vergleichs ist neben den beiden Herzogen auch von dem Sohne Friedrichs, Prinz Friedrich Wilhelm, unterzeichnet [408]).

Herzog Ludwig Eugen trat nicht nur diesem Vergleiche nicht bei, sondern protestirte auch in einem Schreiben an Herzog Friedrich

408) O.U. im St.A. S. Anm. 406.

vom 30. Merz dess. J. ausdrücklich dagegen, da die Ehe Herzog Karls nach den Lehrsätzen der katholischen Kirche ganz ungültig sey. Zugleich wandte er sich an den Papst mit der Bitte um Aufklärung über die etwa mögliche Dispensation seines Bruders, und als das hierauf erfolgte päpstliche Breve (v. 3. Apr. 1790 [409]) seine früheren Zweifel bestätigte, theilte er eine Abschrift desselben mit einer neuen Protestation dem herzogl. Geheimen-Rath und der Landschaft mit, indem er insbesondere sich gegen die der Gräfin von Hohenheim, gleich einer rechtmäßigen Herzogin, werdende Auszeichnung verwahrte. Die Landschaft begnügte sich, dem Herzog für diese Mittheilung zu danken; Prinz Friedrich Wilhelm aber protestirte den 27. Mai 1790 in einer eigens ausgefertigten Urkunde gegen die Annahme des päpstlichen Breves, als „einen Eingriff und (eine) Beleidigung des Landes-Constitution, der Evangelischen Landes-Religion und der von den katholischen Mitgliedern des Hauses auszustellenden Reversalien", indem er sich erbot, gemeinschaftlich mit dem Geheimen-Rathe, als Bewahrer der Reversalien und der Landschaft, als Bewahrerin der Landes-Gerechtsame und Landes-Religion, bei dem Corpus Evangelicorum und den hohen garantirenden Mächten: England, Preußen und Dännemark Schutz und Beistand nachzusuchen. Gedachte Rezeption, Kognition und Agnition des päpstlichen Breves — stellte der Prinz vor — würde um so gefährlicher seyn, als dadurch die Gerichtsbarkeit oder ein Entscheidungs- oder Meinungs-Recht des Papsts in einer das Innere des Hauses betreffenden Angelegenheit würde anerkannt werden, wobei der Herzog nie eine andere Autorität anzuerkennen vermöge, als die Landes-Religion, die Kompaktaten des herzoglichen Hauses und die Entscheidung der Reichsgerichte. Endlich versprach der Prinz, auch seine fürstlichen Brüder von dem Vorfalle zu benachrichtigen [410]).

Natürlich war niemand mehr mit dem Wesen dieser Ansichten einverstanden, als die Landschaft, welcher der Prinz seine Protestation zugeschickt hatte. Doch scheint gerade zu dieser Zeit die päpstliche Dispensation von Seite des Herzogs aufs Neue betrieben worden zu seyn, und, so viel aus den vorliegenden Akten geschlossen werden kann, erfolgte endlich auch dieselbe. Herzog Ludwig Eugen protestirte noch am 1. Juni 1790 gegen die seiner Handlungsweise gegebene Deutung, indem er erklärte: daß er nie Willens gewesen sey, die ihm immer so theuer gewesenen Landes-Kompaktaten und Reversalien anzugreifen,

---

409) Hier heißt es: „Nihil nunc videmus, cur ab eo judicio recedere debeamus, cum omnia perstent, quae primum relata ad Nos de quaestionis statu fuerant, neque quidquam immutatum sit, quod adversabatur Matrimonio, ut nullo modo legitimum censeri posset.

410) O.U. im St.A.

und daß er nie eine andere Meinung gehabt habe, als den herzoglichen Kollegien und der Landschaft die Quelle seiner lauteren und uneigennützigen Beweggründe anzuzeigen.

181.

Den 24. Okt. 1793 starb Herzog Karl Eugen; seine Ehe mit der Gräfin Franziske war kinderlos geblieben. Ein Testament hatte der Herzog nicht hinterlassen; die Herzogin Wittwe — auch diesen Titel erhielt jezt Franziske — ward daher durch Vergleich abgefunden (sie starb 1811), und im Uebrigen galten die bekannten Hausgesetze [411]). Herzog Ludwig Eugen übernahm sogleich nach dem Tode seines Bruders, mit welchem er sich noch in der lezten Zeit ausgesöhnt hatte, die Regierung. Schon den 20. Mai 1795 starb er jedoch, und diese fiel an den jüngsten der Brüder, Herzog Friedrich Eugen, den gemeinsamen Stammvater der jezt lebenden fürstlichen Nachkommen. Diesem folgte bald darauf, den 23. Dezember 1797, sein ältester Sohn: Friedrich Wilhelm Karl, unter dem Namen Friedrich II., der Vater des jezt regierenden Königs Majestät. Von nun an bekannten sich wieder sämtliche Mitglieder des Hauses zur protestantischen Religion.

Beide zulezt verstorbenen Herzoge hatten zwar — Ludwig den 29. Juni 1772, Friedrich Eugen den 17. April 1771 — Testamente gefertigt; aus einer Zeit jedoch, wo die Verfertiger nur erst entfernte Aussichten auf die Regierung hatten, enthielten dieselben keine das Rechtsverhältniß im Hause betreffenden Bestimmungen. Testamentliche Verordnungen, wie sie unter den früheren Herzogen — von Eberhard I. bis Karl Alexander — üblich waren, erschienen jezt nicht mehr in demselben Grade Bedürfniß: man hatte sich endlich an etwas Dauerndes in der Hausverfassung gewöhnt, und wirklich gab das Alexander'sche Testament, welches nun zu so allgemeinem Ansehen gelangt war, hinreichenden Aufschluß in den meisten vorkommenden Fällen. Zum Behuf der weiteren Ausbildung der Hausverfassung, welche im Allgemeinen nie stille gestanden hat, werden wir nun bald wieder Verordnungen anderer Art, d. h. unbedingte Aussprüche der Staats-, hier Haus-Ober-Gewalt, förmliche Hausgesetze eintreten sehen.

182.

Herzog Friedrich II. war der älteste von 7 Brüdern; außer ihm lebten nämlich noch die Herzoge: Ludwig, Eugen, Wilhelm,

411) Vielleicht hätte hier noch der Stiftung des Militär-Ordens vom 11. Februar 1759 Erwähnung geschehen können; es war jedoch dieser, wie er seinem Wesen nach noch jezt besteht, mehr ein Landes- als ein Haus-Orden und wird daher, wie auch späterhin der Civil-Verdienst-Orden besser bei den Landes- (Militär-, Regierungs-) Gesetzen angeführt werden.

Ferdinand, Alexander und Heinrich. Den Herzogen Wilhelm, Ferdinand und Alexander ließ er in Beziehung auf ihre Abfindung nach seinem Regierungs-Antritte eröffnen: daß er ihnen in Rücksicht auf die in dem Testamente Karl Alexanders enthaltene Verfügung je eine jährliche Apanage von 10,000 fl. bei der General-Kasse anweisen und überdieß von der an die männlichen Nachkommen ihres Vaters von der Landschaft jährlich zu bezahlenden Summe von 25,000 fl. je den siebenten Theil überlassen wolle [412]). Hierauf antworteten die herzoglichen Brüder in drei gleichlautenden Schreiben v. $\frac{15}{23}$. Merz 1798 (s. Slg.), welche gleich förmlichen Verzichten gelten sollten: daß sie das gemachte Anerbieten dankbar annehmen, und dagegen auf alle Ansprüche an die „Allodial- und sonstige Verlassenschaft ihres höchstseligen Vaters" verzichten.

Mit den Bevollmächtigten seiner Brüder: Ludwig, Eugen und Heinrich vergliech sich der regierende Herzog am 29. Mai 1798 (s. Slg.) förmlich dahin: 1) Gemäß dem großväterlichen Testamente erhält der erste Nachgeborne, Herzog Ludwig, eine jährliche Apanage aus der herzogl. Generalkasse von 12,000 fl., jeder der Herzoge Eugen und Heinrich eine solche von 10,000 fl. 2) Im Fall der Verheirathung werden dem erstgenannten Herzoge 6000 fl., den beiden leztern je 4000 fl. aus derselben Kasse jährlich zugelegt. 3) Von der dem herzoglichen Vater am 3. Sept. 1753 von der Landschaft zugesicherten jährlichen Aufbesserung von 25,000 fl. wird jedem der Brüder der siebente Theil zugeschieden. 4) Ueberdieß erhält jeder derselben aus der väterlichen Verlassenschaft ein „Angedenken" im Werth von 5000 fl. 5) Gegen dieses alles aber verzichten die herzogl. Brüder für sich und ihre Erben auf alle Rechte und Ansprüche an die väterliche Verlassenschaft, mit Inbegriff der Verlassenschaften der Herzoge Karl und Ludwig Eugen, zu Gunsten des regierenden Herzogs, welcher hinwieder 6) für sich und seine Nachkommen alle auf jenen Verlassenschaften haftenden Verbindlichkeiten übernimmt. — In besonders ausgefertigten Nebenkonventionen v. dems. Tag versprach überdieß der regierende Herzog: a) seinem Bruder Herzog Ludwig eine Schuldverschreibung über 12,000 fl., welche dieser an die väterliche Erbschafts-Masse zu ersetzen hätte, bei erfolgender wechselseitiger Ratifikation des Hauptvergleichs zurückzugeben, und wenn das herzogliche Haus zum wirklichen Ersatze des durch den französischen Krieg „in feudo et allodio" erlittenen Verlusts gelangen, oder die herzogliche Rentkammer durch den Heimfall der beiden ihr gegenwärtig aufliegenden Widdume in ihren Ausgaben erleichtert werden sollte, innerhalb eines Jahrs von

412) Von der vorschriftmäßigen Zulage im Falle der Verheirathung von 4000 fl. ist in diesen Schreiben nicht die Rede. Nach dem hienach angeführten Vergleiche mit den andern herzogl. Brüdern ist jedoch nicht anzunehmen, daß dieselbe einem der Herzoge habe vorenthalten werden wollen.

solchem Zeitpunkte an ebendemselben 3000 fl., und in dem darauf folgenden Jahre die für den Fall seiner Verheirathung ausgesezte Zulage von 6000 fl., hälftig in Naturalien oder einer dafür festzusetzenden Vergütungssumme, abreichen zu lassen. b) Seinem Bruder Eugen versprach der regierende Herzog in Rücksicht auf ein von ihm kurz zuvor erlittenes Brandunglück, bei der Ratifikation des Vergleichs eine Summe von 10,000 fl. und überdieß, nach dem Eintritte einer der vorerwähnten Voraussetzungen abermals eine gleiche Summe und sofort im darauf folgenden Jahre die gesetzliche Apanage-Zulage von 4000 fl. auf die vorbemerkte Weise ausbezahlen zu lassen. c) Endlich dem Herzog Heinrich versprach der regierende Herzog nach dem Eintritt gedachter Bedingungen ebenfalls eine Summe von 10,000 fl. und sofort die Apanage-Zulage, wie seinem Bruder Eugen, zukommen zu lassen [413]).

Beide vorstehende Vergleiche genehmigten die genannten Herrn Prinzipale den $\frac{18.}{1.}$ $\frac{\text{Dec.}}{\text{Juli}}$ 1798. Herzog Ludwig fügte noch dem Haupt-Vergleiche die Bedingung hinzu: daß die in demselben bestimmten Apanagen auf seine männlichen Nachkommen vererbt werden und erst nach Erlöschung seiner Linie an das regierende Haus zurückfallen würden.

183.

Diese Vergleiche, in Verbindung mit dem Alexander'schen Testamente, blieben die Abfindungs-Gesetze für die noch übrige kurze Dauer der gegenwärtigen Periode. Noch durchaus feststehender Grundsatz in denselben ist: das Bleibende der Abfertigung oder die Theilung der einmal für eine Linie ausgeworfenen Apanage unter den Nachkommen derselben, außer welcher sie keinen Anspruch an den Staats- oder Familien-Schatz zu machen haben. Jener, der Staatsschatz, ist ordentlicher Weise die Quelle, woraus die Abfindungssummen bezahlt werden; doch haben wir auch bisher auf mehrfällige Beispiele hingewiesen, wo theils das fürstliche Kammerschreiberei-Gut, theils die zu besonderen Zwecken bestimmte landschaftliche Kasse dafür in Anspruch genommen wurde. Die Abfertigung für die Ansprüche einzelner Erben an den Allodial-Nachlaß eines regierenden Fürsten, wenn dieselbe auf dem Vergleichswege für gut gefunden wird, geschieht natürlicherweise aus keinem der angeführten Fonds, sondern aus der Privat-Verlassenschaft des Verstorbenen. Aus guten Gründen ist in den obenangeführten Vergleichen für eine solche einfache Theilungs-Weise auch der Vorgang des Alexander'schen Testaments benüzt worden. Hinsichtlich der Abfertigung der Prinzessinnen Töchter gelten noch durchaus die Bestimmungen dieses Testaments; das Widdum der herzoglichen Gemahlinnen aber ist veränderlich wie zuvor.

Herzog Wilhelm Friedrich Philipp, als er sich im Jahr 1801 mit dem Freifräulein Wilhelmine Thereſie von Tunderfeld-Rho-

413) O.U. im St.A.

dis vermählte, erklärte in einer Urkunde vom 1. August jenes Jahrs: daß er durchaus keines der Rechte und Prärogative anzusprechen gesonnen sey, welche, den württembergischen Familien-Gesetzen und dem ununterbrochenen, auch selbst in neuesten Fällen behaupteten, Herkommen gemäß, bloß standesmäßigen Fürsten-Ehen zukommen, daß daher die aus seiner Ehe etwa künftig erzeugten Kinder keinen Antheil an der Succession im Herzogthum Württemberg und den zugehörigen Landen je haben, oder ansprechen, auch mit der von des regierenden Herzogs Durchlaucht ihnen beigelegten Benennung: „Grafen" und „Gräfinnen von Württemberg" und dem gräflichen Wappen sich begnügen sollen. Die Gemahlin des Herzogs erhielt den Titel und Rang einer Prinzessin von Württemberg. Die Apanage des Herzogs wurde um die im Alexander'schen Testamente für den Fall der Verheirathung festgesezte Zulage von 4000 fl. vermehrt; und in Ansehung des Widdums der herzogl. Gemahlin, der Apanagen der Söhne und der Aussteuern der Töchter traten wieder besondere Bestimmungen ein [414]).

184.

Die Erhebung Friedrichs II. und seiner regierenden Nachkommen zur Kurfürsten-Würde ($\frac{25.\text{ Febr.}}{24.\text{ Aug.}}$ 1803 s. Slg.) hatte für die Hausverfassung zunächst diese unmittelbare Folgen: daß 1) Kraft der sog. goldenen Bulle (1356) der Grundsatz der Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt nun auch reichsgesetzmäßig auf das gesammte vereinigte Land Württemberg in Anwendung kamen [415]); 2) daß Kraft desselben Gesetzes das 18. Jahr als Zeitpunkt der Volljährigkeit für jeden Regierungs-Nachfolger festgesezt, und 3) die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Thronerben ein für allemal in die Hände des, der Successions-Ordnung nach, nächsten Agnaten gelegt wurde [416]).

Eine weitere, mittelbare Folge jenes Ereignisses war die Veränderung des fürstlichen Titels und Wappens. Nach einer Bekanntmachung vom 26. Merz 1803 (s. Slg.) sollte künftig der ganze oder große Titel des Kurfürsten wörtlich folgender seyn:

„Wir —, von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg, des „heiligen Römischen Reichs Erz-Panner und Churfürst, Her„zog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwan„gen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limburg-Gaildorf, „Sontheim und Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Ju„stingen, Rottweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden „ꝛc. ꝛc."

414) O.U. im St.A.

415) Gold. Bulle Kap. 7, 20 u. 25.

416) Daf. Kap. 8—11.

Der abgekürzte oder kleine Titel dagegen wäre folgender:

„Wir —, von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg, „des heil. Römischen Reichs Erz-Panner und Churfürst, Her„zog von Teck ꝛc. ꝛc.“

In der Titulatur der nicht regierenden Familienglieder, worüber in der vorerwähnten Bekanntmachung nichts bestimmt wurde, gieng keine durchgreifende Veränderung vor. Die Gemahlin des regierenden Herrn nannte sich jezt Kurfürstin; der erstgeborne Sohn, als vermuthlicher Regierungs-Nachfolger, aber vertauschte den Titel eines Erbprinzen, welchen zuerst Eberhard Ludwigs Sohn und neuerdings wieder Friedrich II. nach dem Regierungs-Antritte seines Vaters angenommen hatte, mit dem eines Kurprinzen.

185.

Im Wappen des fürstlichen Hauses waren seit Eberhard III. wieder mehrere Veränderungen vorgegangen. Zuerst unter Eberhard Ludwigs Regierung kam das Wappen der längst erworbenen Herrschaft Heidenheim hinzu, bestehend in dem Brustbilde eines bärtigen Mannes — Heidenkopfes — im goldenen Felde mit rother, blauverbrämter Mütze, silbernem Halsband und rother, blau ausgeschlagener Kleidung; dabei diente ein offener Helm mit dem gleichen Brustbilde als Helmschmuck. Das ganze Wappen ward jezt so geordnet: Der württembergische Wappenschild wurde zum Herzschild; in den vier Feldern des Hauptschilds aber erscheint zuerst der Teckische Schild; dann folgte der mit der Reichssturmfahne, hierauf der Mömpelgardische und endlich der Heidenheimische Schild. Die älteren Helme blieben wie zuvor; nun kam aber noch auf die äußerste rechte Seite der Heidenheimische und auf die äußerste linke der von der Reichssturmfahne mit dem Adler. An die Stelle der einzelnen Helme trat unter Herzog Karl Alexander für gewöhnlich der Herzogshut; an die der Helmdecke oder des Laubwerks, einer, wiewohl außerwesentlichen, Zugabe des Wappens seit dem 14. Jahrhundert, ein Wappenzelt oder Wappenmantel von rother Farbe. Sein Sohn, Herzog Karl, fügte zu dem Wappen selbst noch die Zeichen der neuerworbenen Herrschaft Justingen, der Grafschaft Limburg und der Gauerbschaft Bönigheim; das erste bestehend in einem schrägen, geäsieten silbernen Balken im blauen Felde, das zweite quadrirt und in dem obern rechten und in dem untern linken Felde je drei ins Rothe aufsteigende silberne Spitzen (wegen des Herzogthums Franken), in den beiden andern Feldern aber fünf silberne Heerkolben auf blauem Grunde (wegen Limburg) führend; das dritte endlich bestehend in einem silbernen Monde im rothen Felde. Das kurfürstliche Wappen ward jezt ebenfalls in einen Herz- oder Mittel- und in einen Haupt- oder Ruck-Schild eingetheilt; jener hatte zwei Felder, in dem einen rechts die Reichssturmfahne, als Sinnbild der Kurwür-

de und des aufgefrischten Erzpanneramts, links das württembergische Geschlechts-Wappen. In dem Hauptschilde trat an die Stelle der Reichssturmfahne wegen der neu erworbenen Propstei Ellwangen eine goldene Prälaten-Inful im silbernen Felde, und in den Raum, welcher sonst von dem, jezt weiter vorgerückten, Heidenheimer und Bönigheimer Wappen eingenommen worden war, ein quadrirter Schild mit den Zeichen der vormaligen Reichsstädte: Rottweil, Eßlingen und Hall, und einem leeren, sogenannt. Wart-Schilde. Statt des Herzogshuts stand jezt der Kurhut über dem Wappen, welchen, gleichsam im Hintergrunde, eine Krone bedeckte; das Ganze bekleidete ein rückwärts ausgebreiteter, Hermelinmantel [417]).

In Beziehung auf dieses Wappen verordnete Kurfürst Friedrich in der angeführten Bekanntmachung, daß bei den Ober- und Stabs-, auch bei den verrechnenden Beamten in den Sigillen von dem größern Wappen nur der Mittelschild von zwei Feldern mit der Krone, nicht mit dem Kurhute, und mit der Aufschrift: „Churfürstlich Württembergisches" — Oberamt u. s. w. in verhältnißmäßig größerem oder kleinerem Umfange geführt werden solle.

186.

Eine wichtige Erscheinung am Schlusse dieser Periode ist noch das „kurfürstliche Hausgesetz" vom 13. Dezember 1803 (s. Slg.). Schon seit längerer Zeit, und insbesondere seit Erwerbung der Kurwürde — dieß sind im Wesentlichen die Worte im Eingang des Gesetzes — hatte Friedrich II. beschlossen, die von seinen Regierungs-Vorfahren festgesezten, zerstreuten Verordnungen, wie auch die auf dem Herkommen beruhenden Normen über die Verhältnisse der einzelner Glieder des fürstlichen Hauses in ein Gesetz zu vereinigen, dieselben der Zeit gemäß zu ergänzen und ins Klare zu setzen. Die vollständige Ausführung dieses Plans hinderten zwar für jezt die Zeit-Umstände und die überhäuften Regierungs-Geschäfte; doch sollte einstweilen mit denjenigen Bestimmungen, welche sich auf die ehelichen Verbindungen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses beziehen, der Anfang gemacht werden.

Wirklich findet man in dem angeführten Gesetze theils einen getreuen Abdruck der bereits im Hause eingeführten Grundsätze, theils eine Reihe einzelner Bestimmungen, welche, so förderlich sie schon an sich der weiteren Ausbildung der Hausverfassung waren, zugleich mit dem Geiste der bisher befolgten Grundsätze dergestalt übereinstimmten, daß ihrer Anwendung in künftigen Fällen von Seite der nicht förmlich beigetretenen Agnaten nicht leicht Hindernisse in den Weg gelegt werden konnten. Jede eheliche Verbindung, von einem Prinzen des Hauses mit einem Fräulein von nicht wenigstens altgräflicher, reichsstän-

417) S. die früher angef. Abhdlg. des Prof. v. Lebret.

discher Abkunft eingegangen, sollte nach jenem Gesetze als Mißheirath anzusehen und daher der Rechte und Wirkungen standesmäßiger Ehen nicht theilhaftig seyn. Unter diese Rechte und Wirkungen werden namentlich gerechnet: „die wegen Mittheilung des Nahmens und Standes, des Wittums, der Erbfähigkeit der Söhne, der Appanagen, Ausstattung der Töchter und dergleichen bestehende allgemeine und Haus-Gesetze.“ Ferner soll keiner der kurfürstlichen Nachkommen, ohne Unterschied des Alters, der ersten oder zweiten Verheirathung, ohne Zustimmung des jeweiligen Kurfürsten, als „Chefs des Hauses“, oder wenn dieser minderjährig, des Landes-Administrators sich in eine eheliche Verbindung einlassen. Noch weniger solle dieß geschehen ohne Einwilligung des Vaters, oder nach dessen Ableben der Mutter, nach beider Eltern Tod aber des Großvaters väterlicher Seite, wo übrigens zugleich der Rath und die Mitwirkung der etwa aufgestellten Vormünder nicht außer Acht gelassen werden dürfte; oder endlich, im Fall auch der väterliche Großvater nicht mehr lebte, und der Prinz minderjährig wäre, ohne Einwilligung eben dieser Vormünder. Jede ohne diese Einwilligung des Vaters oder der nach Vorstehendem ihn vertretenden Personen eingegangene Verbindung eines Prinzen oder einer Prinzessin des Hauses solle nichtig seyn.

Dieß die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze unter den Artikeln 1 bis 7 vorangestellt sind.

187.

In Berücksichtigung der einzelnen möglichen Fälle wurden demselben ferner folgende besondere Bestimmungen beigefügt: a) Wäre der Chef des Hauses mit dem Vater oder der ihn vertretenden Person — sey diese die Mutter, der Großvater oder die Gesamtheit der Vormünder — einverstanden, oder wären beide Eigenschaften in einer Person vereinigt, so solle die gegen den ausgesprochenen Willen dieser Personen eingegangene — standesmäßige oder unstandesmäßige — Ehe ohne Weiteres nichtig seyn; b) würde etwa hinsichtlich der standesmäßigen Ehe eines Nachkommen zwischen jenen beiderlei Personen eine Meinungs-Verschiedenheit obwalten, so sollen, wenn das Oberhaupt des Hauses für, der Vater aber gegen die Verbindung wäre, („zu Schonung des väterlichen Ansehens“) von jedem der Theile drei Räthe ernannt, und zu diesen, nach der Wahl des Vaters oder der ihn vertretenden Person aus drei andern, von dem Chef des Hauses vorgeschlagenen, Personen, ein Obmann gesezt werden. Was von diesen zusammengesezten Räthen nach Stimmenmehrheit, oder bei Gleichheit der Stimmen nach der Entscheidung des Obmanns „aus den dabei eintretenden Rechts- und Billigkeits-Gründen, auch politischen Rücksichten für recht und gut erfunden“ werden würde, dabei solle es sein unabänderliches Verbleiben haben, und kein Rechtsmittel dagegen gestattet werden; c) würde umgekehrt der Vater oder die in seine Stelle tretende Person die

Einwilligung zu geben geneigt seyn, das Oberhaupt des Hauses aber nicht, so solle in dem vorangeführten Verfahren der einzige Unterschied eintreten, daß jezt aus dreien von ersterem Theile vorzuschlagenden Personen der Chef des Hauses den Obmann zu wählen hätte; d) ebenso soll es gehalten werden, wenn ein volljähriges Familienglied, dessen Eltern und väterlicher Großvater nicht mehr am Leben wären, im Widerspruch mit dem Oberhaupte des Hauses eine Verbindung einzugehen gedächte (hier würde jenes volljährige Familienglied drei Räthe zu ernennen und drei andere vorzuschlagen haben); e) würde in den beiden zulezt bemerkten Fällen (c und d) der Ausspruch der Räthe gegen die Ansicht des Hausoberhaupts ausfallen, so solle dieser der Vollziehung der betreffenden Verbindung kein weiteres Hinderniß entgegensetzen, noch sich entziehen können, solche „als eine standesmäßige auch in Ansehung des Erbfolgerechts“ anzusehen; doch solle er ohne eigene freie Genehmigung einer solchen Ehe „zu den besonderen Folgen der Hausgesetze in Ansehung des Wittums, der Appanage u. s. w. nicht verbunden“ seyn; f) würde jedoch jener Ausspruch für die von dem Chef des Hauses geäußerte Meinung ausfallen, nachher aber die vorgehabte Ehe ohne dessen Einwilligung dennoch vollzogen werden, oder würde ferner der Chef des Hauses ganz übergangen, oder, nachdem er bereits widersprochen, ohne die Sache der vorgeschriebenen weitern Entscheidung zu unterwerfen, zur Vollziehung der Ehe geschritten werden, so solle zwar diese mangelnde Einwilligung des Hausoberhaupts nicht die Nichtigkeit derselben begründen, doch sollen einer solchen Ehe alle Wirkungen einer hausgesetzmäßig geschlossenen Verbindung abgehen, und daher dießfalls weder von dem dergestalt verehelichten Familiengliede noch von dessen Nachkommen an den regierenden Herrn oder seine Nachfolger einige Ansprüche gemacht werden; g) „unstandesmäßige“ Ehen, gegen den Willen des Vaters oder der ihn vertretenden Person eingegangen, sind schon nach dem oben angeführten allgemeinen Grundsatze nichtig. Dieß soll nun aber kraft besonderer Bestimmung auch alsdann der Fall seyn, wenn zwar der Vater (oder die ihn vertretende Person), nicht aber auch der Chef des Hauses in eine solche unstandesmäßige Ehe einwilligen wollte; und zwar ohne daß ein kompromissarisches Erkenntniß dießfalls nothwendig wäre.

188.

„Was in vorstehenden Artikeln von der Vermählung der Prinzen“ des Hauses „und den dazu erforderlichen Einwilligungen verordnet ist“, dieß soll nach einer jezt folgenden besonderen Bestimmung (15) „in der Regel auch bei Vermählungen der Prinzessinnen“ des Kurhauses Statt finden; hinsichtlich der Folgen der mangelnden väterlichen Einwilligung ist dieß schon oben unter den allgemeinen Grundsätzen namentlich ausgedrückt worden. Insbesondere, wird hierauf weiter verordnet, sollen dem bisherigen Herkommen gemäß von

dem Oberhaupte des Hauses nicht nur alle kanzleimäßigen Notifikationen von Familien-Ereignissen an fremde Höfe, sondern auch unter der Direktion und auf den Namen desselben alle Heiraths-Verträge gefertigt, und auch nur in diesem Falle Verbindlichkeiten rücksichtlich der kontrahirten Ehe für ihn begründet werden. Sollte endlich zwischen einem Prinzen des Hauses und seiner Gemahlin Ehestreitigkeiten entstehen, so würde der jeweilige Chef des Hauses ihre gütliche Beilegung sich zur Angelegenheit machen; und sollte seine Thätigkeit nicht von dem gewünschten Erfolge seyn und daher eine gerichtliche Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand der fraglichen Ehe und über die übrigen Verhältnisse zwischen den Ehegatten nothwendig werden, sofort aus der Zahl seiner weltlichen und geistlichen Räthe ein Ehegericht niedersetzen, vor welchem die ganze Sache der Ordnung gemäß zu verhandeln, und ohne Gestattung eines weiteren Rechtsmittels nach den Grundsätzen des protestantischen Eherechts zu entscheiden wäre.

Zu desto gesicherterer Festhaltung (aller) dieser Einrichtungen, wurde am Schluß des Gesetzes noch festgesezt „soll es in jedem vorkommenden Falle nicht bei der stillen Anwendung des Gesetzes sein Bewenden haben, sondern es soll der Fall in einer aus den Ministern, Geheimen-Räthen und Chefs der Justiz-Collegien bestehenden feyerlichen Versammlung vorgelegt, die Anwendung des Gesetzes ausgesprochen und sodann sämtlichen Churfürstl. Collegien mitgetheilt werden.“ Verhältnisse, worüber in diesem Hausgesetze nicht bestimmt worden, sollen nach den in den älteren Verträgen und Testamenten angeordneten Normen behandelt werden; wobei sich übrigens der Kurfürst vorbehielt, seiner Zeit für seine Nachkommenschaft weitere Bestimmungen zu treffen.

C. Landes-Verfassung.

189.

Auch für die Landes-Verfassung, wie wir sie gegen Ende der vorigen Periode haben entwickeln sehen, ist der Herzogsbrief (21. Juli 1495) von einiger Bedeutung; theils sofern der Eßlinger Vertrag (1492), namentlich hinsichtlich der Beschränkungen des jüngern Eberhard, als künftigen Regenten, Mittels eines ständischen Ausschusses, „kraft königlicher Machtvollkommenheit darin bestätigt wurde, theils auch in Ansehung derjenigen vorsorglichen Bestimmungen, welche für den Fall einstiger Vereinigung des Herzogthums mit dem Reichswiddume getroffen wurden. Lande und Leute, welche nie von einander getrennt werden dürften, sollten alsdann vom Kaiser oder König, so sie persönlich nach Schwaben kämen, „nach Recht vnd erbarn gewonheiten vnd Iren Freyheiten“ regiert und zum besten versehen werden. Auch solle, im Falle der Kaiser und König nicht in Schwaben sich aufhielten, Landen und Leuten zu Gut innerhalb eines Monats vom Heimfalle an ein Regiment, wie es jezt zum Theil an-

gefangen und nach dem Tode Eberhards I. errichtet werden würde, bestehend aus einem Präsidenten und 12 Räthen, wie dasselbe der Eßlinger Vertrag verordnet, an ihre Stelle treten, diesen eine redliche Besoldung gereicht, Gericht und Recht von ihnen aufrecht erhalten, auch sonst allermaßen, gemäß dem eben genannten Vertrage, von ihnen gehandelt werden. Zugleich verspricht der Kaiser für sich und seine Nachkommen, in dem obengesezten Falle „die Prälaten, Grauen, Herren, Ritterschaft, vnd Stett — vnd alle des verleybten Hertzogthumbs geistlich vnd weltlich getrewlich (zu) haundhaben (, zu) Schuzen vnnd Schirmen vor allem gewalt", sie auch alle bei ihren Gnaden, Freiheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten zu belassen, und zu beschützen. Insbesondere merkwürdig für die Landesverfassung ist auch noch diese kaiserliche Zusage, daß bei eintretendem Heimfalle des Herzogthums zu den ledigen geistlichen Pfründen (hier, wie auch sonst öfters „Lehen" genannt) nur geborne Landeskinder, im Fall sie zur rechten Zeit dazu geeignet, sonst aber andere geschickte Personen, dem Recht und Herkommen gemäß, zu benennen und zu präsentiren wären.

190.

Ohne Zweifel war es Herzog Eberhard, welcher diese Garantien für das Fortbestehen der ständischen Verfassung von Kaiser Maximilian auswirkte. Da es hätte zweifelhaft erscheinen können, ob der Kaiser im Falle einstiger Nachfolge an die von dem früheren Regentenstamme bewilligten Freiheiten gebunden sey, so waren dieselben gewiß höchst wünschenswerth und ein neues Denkmal jener landesväterlichen Fürsorge, welche Eberhard bis zu seinem Tode fortzusetzen nicht müde ward.

Daß den Ständen schon zu Lebzeiten Eberhards irgend eine fortdauernde gemeinsame Theilnahme an der Landesverwaltung gestattet wurde, scheint aus den in dem Herzogsbriefe gebrauchten Worten: „eins Regiments, das jetzo zum theyl angefanngen" hervorzugehen. Für die Regierungszeit des jüng. Eberhard war denselben eine solche, wie wir gesehen, sowohl in dem Eßlinger Vertrage als auch neuerdings in dem Herzogsbriefe zugesichert. Möglich war dieselbe nur durch Ausschüsse, welche aus der Mitte der Stände, und zwar von ihnen selbst, oder mit Rücksicht auf ihre Wünsche nach einem bestimmten Verhältnisse gewählt würden. Die Wahl des in dieser Art nach seinem Tode eintretenden Regiments hatte sich vorerst Eberhard, als Stifter desselben, vorbehalten; doch sollte sie, im Falle er hievon keinen zureichenden Gebrauch gemacht, den versammelten Ständen zustehen, die spätere Ergänzung des Regiments endlich sollte nach einer weiteren, vielleicht weniger zu billigenden, Bestimmung Eberhards von dem Regiments-Kollegium selbst geschehen (§. 80.).

Nach welcher Ordnung von diesem Regimente verfahren werden solle, und über die Verhältnisse, worauf die Stände selbst, abgesehen

von solcher, zeitlich festgesezten allgemeineren Wirksamkeit, im Einzelnen ihre Wachsamkeit vorzüglich zu richten haben dürften, kurz über die sog. Landesfreiheiten war bis jezt noch nichts Genügendes festgesezt. Die Unveräußerlichkeit des Landes ist das Einzige, worüber den Ständen eine besondere Gewährschaft abgefordert worden; sonst war entweder nur im Allgemeinen von wichtigen Regierungshandlungen die Rede, worüber den Ständen ein Mitwirkungsrecht zeitlich zustehen sollte (§. 77.), oder von Gnaden und Freiheiten, welche denselben, ebenfalls ohne nähere Bezeichnung, eingeräumt worden (§. 80.). Eberhard hatte sich im Eßlinger Vertrage vorbehalten, die Ordnung für das künftige Regiment selbst zu bestimmen; auf den Fall, daß er dieß nicht gethan, hatte er zwar keine ausdrückliche Anordnungen getroffen, doch konnte er wohl nicht anders gemeint seyn, als daß hier eben die vereinten Stände, welche in einem ähnlichen Falle die Wahl des Regiments zu besorgen, auch die Regimentsordnung festzusetzen haben sollen. Dieses Alles bemerken wir nur, um dadurch für die Beurtheilung künftiger Verhältnisse einen Standpunkt zu gewinnen.

191.

Herzog Eberhards Testament (26. Dez. 1492) bestimmte, wie schon bei der Hausverfassung gedacht worden, daß, im Falle Eberhard d. j. nicht so lange leben sollte, um die Vormundschaft über den jungen Grafen Ulrich bis zu dessen 16. Jahre zu übernehmen oder fortzuführen, ein von den drei Ständen bestellter Pfleger an seine Stelle treten solle. Auch ist bemerkenswerth, daß nach demselben Testamente kein israelitischer Glaubensgenosse mehr im Lande solle geduldet werden; eine Anordnung, welche späterhin zum Landesgrundgesetz wurde, und sofort auch in die Landesordnung übergieng.

Eine Verordnung, die Zusammensetzung, oder Amts-Unterweisung des künftigen Regiments betreffend, hat Eberhard nicht hinterlassen. Dagegen melden in anderer Hinsicht mehrfache handschriftliche Nachrichten [418]), daß Eberhard, sey es nun zur Zeit der Ferti-

418) Hierunter finden wir bemerkenswerth: zwei unbeglaubigte Abschriften von einem „Verzeichniß, was Graue Eberhardt der Aeltter, der Landtschafft Württemberg für Freyhaitten wöllen geben“, welche im St.A. bei andern Akten aus älterer Zeit aufbewahrt sind. Die Handschrift in denselben scheint aus dem Ende des 16. Jahrhunderts zu seyn. Der Text aber ist sichtbar aus viel älterer Zeit und hat ganz die Form eines Anbringens des Grafen Eberhard d. ält. an die Landschaft. Nach dem schon erwähnten Msc. von Pregizer im St.A. sollte Eberhard die fraglichen Privilegien in seinem Testamente zu ertheilen beschlossen gehabt haben. Es findet sich jedoch keine Spur von einer solchen Absicht. — Ein Vorfall, welcher hinwieder beweist, wie unter Eberhard I. die Behauptung der wesentlichen Regierungsrechte keineswegs vernachlässigt worden, ist folgender: Auf dem Reichstage zu

gung obengedachten Testaments, vorher oder nachher, damit umgegangen sey, der Landschaft verschiedene, einzeln genannte Freiheiten zu ertheilen, welche wir, obschon weder über die Thatsache selbst, noch über die Vollziehung eines solchen Vorhabens eine vollständige Gewißheit vorliegt, gleichwohl um ihrer Wichtigkeit willen hier anführen zu müssen glauben: 1) In Anerkennung, wie löblich, ehrlich und getreu die Landschaft ihm und seinen Vorfahren Leib, Leben und Gut eingesezt und mit getheilt, solle dieselbe künftig die gewöhnlichen jährl. Steuern nicht mehr zu geben schuldig seyn (s. hiernach lit. a). 2) Desgleichen solle die Landschaft auch keine Schatzung oder Hülfe mehr zu geben haben, sondern es bei den jährlichen Renten, Zinsen, Gülten, Zöllen, Umgelden, bei den Freveln, Fällen, Hauptrechten u. s. w. sein Bewenden haben (s. lit. b). 3) Solle derselben auch der Landschaden, den sie bisher von seiner Gnaden wegen gegeben, nachgelassen seyn; doch sollen die Frohndienste zu Herbeischaffung des nöthigen Holzes in diejenigen Schlösser, darin sich Eberhard nicht gewöhnlich aufhalte, zum nothwendigen Bauwesen an Schlössern oder Städten, und bei den herzogl. Jagden auch ferner geleistet werden (s. lit. c). 4) Personen, welche in Sachen, so nicht Leib oder Leben angehen, gefangen gesezt worden, und das Recht nach Gestalt der Sache mit Leuten oder Gut verbürgen könnten, sollten gegen solche Bürgschaft freigelassen werden. 5) Es sollte niemand zu einer Strafe oder einem Abtrage gezwungen werden, denn mit gerichtlicher Erkenntniß, ausgenommen diejenigen, so Wildpret geschossen oder gefangen haben, über welche der Herzog sich und seinen Nachkommen nach eigenem Gefallen abzuurtheilen vorbehalte. 6) Jeder, der in seiner Gnaden Land gesessen, solle künftighin außer dem Lande ziehen dürfen, wohin er wolle; doch nur gegen Abzug des zwanzigsten Pfennings von seinem Gute [419]). — Dagegen erwartete, wie

---

Worms (1495) war eine sogenannte Türkenschatzung beschlossen und befohlen worden, daß dieselbe in den einzelnen Pfarren durch dazu verordnete redliche Personen in Gegenwart des Pfarrers jedesmal vor dem Neujahrstag eingezogen werden solle. Der Bischof von Konstanz legte diesen Befehl so aus, als ob die Pfarrer die Steuer einzuziehen hätten und ließ hienach seine Mandate in der Diözese ergehen. Dagegen protestirte aber die württembergische Regierung, und, da sie mit dem Bischof keine weitern Verdrüßlichkeiten haben wollte, so ließ sie durch einige höhere Geistliche im Namen aller dem Fürstenthum Württemberg verwandten Prälaten, Klöster, Stifter und gemeiner Priesterschaft dem Bischof eine Vorstellung einreichen, wonach den Geistlichen der Einzug der Schatzung nicht zustände. Diese Vorstellung kam zu Stande den 8. Merz 1496, mithin noch vor dem Regierungs-Antritte Eberhards II. Sattler a. a. O. 1. Band. Beil. Nr. 4. Seite 9.

419) Hier ist noch die Bestimmung beigefügt: außer der Zug gehe in des jüng. Grafen Eberhard Landestheile, in welchem Falle auch kein Abzug zu geben wäre; woraus wohl zu schließen, daß der Aufsatz älter sey, als das Testament Eberhards I.

dieselben Nachrichten angaben, Eberhard hinwieder von der Landschaft, a) daß sie ihm, seinen Erben und Nachkommen „zur ergötzlichkeit und (aus) Danckhbarkheytt“ fernerhin „aus freyem und geneigtem Willen“ jährlich je von 100 fl. liegenden oder fahrenden Vermögens einen Gulden zur Steuer gebe, auch b) ob er oder einer seiner Erben und Nachkommen in Kriegsläufen oder sonstigen Niederlagen gefangen würde, zu ihrer Ledigung mit einer Schatzung von höchstens 20,000 fl. zu Hülfe komme, und endlich c) im Falle von Reisen, Heerzügen und Rüstungen, sie wären von der Kirche, des Reichs, oder Sr. Gnaden selbst wegen, mit Fuhren und anderem gehorsam sey, und thue, was bisher geschehen; doch daß, im Falle von dem Papst oder Kaiser die Ermahnung ergangen, Se. Gnaden und die Ihren gehalten werden, wie andere Fürsten und Herrn mit den Ihrigen; im Falle aber Se. Gnaden die Landschaft um Ihrer selbst willen ersuchen würde, alsdann dieselbe bis an das Ort, wo der Zug würde ergriffen werden, auf eigene Kosten ziehen, von da an aber von Sr. Gnaden mit Brod und Fleisch, oder an Tagen, da man kein Fleisch esse, („am Freytag, Sambstag oder Vasttägen“) mit Gemüß versehen werden solle.

192.

Wir haben nichts von dem Inhalte der angeführten Mittheilungen hinweggelassen, theils um den Leser desto eher in den Stand zu setzen, in Vergleichung der einzelnen Punkte unter sich und mit den Verhältnissen der Zeit, welcher das Ganze angehören soll, die Glaubwürdigkeit derselben zu prüfen, theils um, wenn für diese, wie es scheint, nicht unwichtige Gründe sprechen sollten, für den Ursprung jener ständischen Rechte, welche wir späterhin ausdrücklich ertheilt finden werden, einen weitern Erklärungsgrund an die Hand zu geben.

Eberhard I. starb und Herzog Eberhard II. trat an die Regierung (11. Merz 1496). Vieles hatte dieser Fürst schon von Anfang gegen sich; vor allem in der öffentlichen Meinung, welche er auch in der lezten Zeit nicht zu gewinnen gewußt hatte. Doch war bei seinem Empfange im Lande scheinbar alles Frühere vergessen, und auch Eberhard bezeigte sich, als ob er die Wichtigkeit seiner neuen Stellung hinreichend eingesehen habe. Aber bald verschwand dieses anständige Einvernehmen. Von beiden Seiten scheinen Fehler begangen worden zu seyn: hier von Eberhard, welcher keine Schranken in der Regierung anerkennen wollte, dort von den Räthen, welche ihre Herrschaft aristokratisch zu behaupten und auszudehnen suchten. Ein Fürst von etwas mehr Ansehen, wenn er nur einigermaßen das Recht auf seiner Seite gehabt hätte, würde sich in dieser Stellung behauptet haben; Eberhard, welcher nie in seinem Leben einen sichern Anhaltspunkt zu finden wußte, wurde das Opfer.

Man schien anfänglich übereingekommen zu seyn, daß statt al-

ler im Eßlinger Vertrage gedachten Einrichtungen im Regimente der neue Herzog die Räthe seines Vorgängers (welche dieser schon zu seinen Lebzeiten aus den verschiedenen Ständen zu nehmen gewohnt war) beibehalten und ohne ihr Einverständniß, im Sinne des genannten Vertrags, nichts von Bedeutung unternehmen sollte. Eine der ersten Handlungen dieser Art von Seite Eberhards, sein Eintritt in den schwäbischen Bund, bei welcher Veranlassung früher Eberhard I. (1488, 1490) immer auch die Stände zugezogen hatte [420]), geschah ohne Mitwirkung jener Räthe, zog aber auch sogleich manche Unannehmlichkeiten nach sich; denn, da Eberhard aus Versehen den Kurfürsten von der Pfalz, als seinen Lehensherrn von Stadt und Amt Marbach her, in der Einung nicht ausgenommen hatte, lief er Gefahr, von diesem Fürsten angeklagt oder gar überzogen zu werden; und als der Kaiser um weiteren Streitigkeiten zuvor zu kommen, des Herzogs Prälaten, Ritterschaft und Landschaft zur Begutachtung anheimstellte: in wie fern gedachte Ausnahme nöthig seyn sollte, mußte er sich nach der Ansicht jener Stände, worunter übrigens hier ohne Zweifel nur die alten Räthe, etwa unter Hinzuziehung einiger einberufenen Mitglieder jener Stände, gemeint waren, gefallen lassen, seinen Fehler nachträglich gut zu machen [421]).

193.

Die Bemühungen der Räthe und der Landschaft, den Herzog wieder mit seiner Gemahlin zu vereinigen, schlugen fehl; der verhaßte Mönch, Konrad Holzinger, wurde seiner Haft in Tübingen entzogen und zum Kanzler angenommen, und endlich, nachdem eben die alten Räthe den Huldigungseid abgelegt hatten (15. Juli 1496), ernannte Eberhard noch eine große Anzahl neuer Räthe, welche gemeinschaftlich mit jenen berathschlagen sollten [422]). Die erste Handlung, welche der Herzog mit diesem zahlreichen Kollegium vornahm, betraf drei seiner Vorschläge: 1) sollte seine Gemahlin wieder vom Hof entfernt; 2) sollte die Kanzlei in eine andere Stadt: Tübingen, Urach oder Nürtingen verlegt, und 3) sollte das Land in Vertheidigungs-Zustand gesezt werden (womit der Herzog, wie es schien, einen Kriegszug wider Baiern andeuten wollte). Beiderlei Räthe machten dem Herzog kräftige Vorstellungen, und meinten insbesondere, was die vorgehabten Kriegsrüstungen betrifft, daß darüber mit zeitlichem, tapferem Rath derjenigen zu handeln wäre, „so Ir Lib, Ere und Gut darstrecken sollen“, wie denn, so viel die Räthe berichtet seyen, die herzoglichen Voreltern auch gethan haben, auch daß der Krieg, wozu die Landschaft in Anspruch genommen werden wolle,

420) Sattler, Gesch. der Grafen 3. Forts. S. 200. 4. Forts. S. 5.
421) Sattler, Gesch. der Herzoge 1. Bd. S. 7 u. 8.
422) Das. S. 10.

ein rechtmäßiger und wo möglich unschädlicher Krieg seyn müßte [423]). Gleich zu Anfang seiner Regierung hatte der Herzog, wie dieselben Nachrichten lauten, von der Landschaft eine beträchtliche Geldsumme erhalten, welche durch eine sehr beschwerliche Auflage herbeigeschafft werden mußte, wogegen der Herzog versprochen, ein löbliches Regiment zu führen [424]). Auch hierauf kamen die Räthe zurück, indem sie den Herzog aufmerksam machten, daß er noch einen Bruder bei Leben habe und zu besorgen stehe, daß Prälaten und Landschaft bei kaiserlicher Majestät weiter über die große Beschwerden klagen und schwierig werden dürften, besonders, wenn sie sehen, daß ihr Geld zu andern Ausgaben verwendet werde, als ihnen vorgespiegelt worden, wo dann leichtlich das Feuer in dem eigenen Hause angehen dürfte [425]).

Herzog Eberhard band sich nicht an diese Vorstellungen, sondern, vermuthlich aufgebracht über die Sprache, welche seine Räthe — denn als solche, nicht als ständische Regimentsgenossen, erschienen sie ihm — zu führen sich erlaubten, wandte er sich, unter fortwährenden unbestimmten Kriegsplanen, an auswärtige Fürsten, welche jedoch, wie es scheint, seinen Freundschaftsgesuchen nicht genügend entsprachen. Sein einziges Vertrauen genossen jezt nur noch einige seiner neuen, den alten aber verhaßten, Diener [426]).

Unter solchen Voranzeigen wurde, mit Bewilligung des Herzogs, auf den 28. Merz 1498 ein Landtag nach Stuttgart ausgeschrieben. Jener wollte hierauf eine neue Schatzung in Antrag bringen; die Räthe aber, welche den Landtag vorzüglich betrieben und auszuschreiben hatten, wollten ihre Beschwerden daselbst vortragen [427]); und

---

423) Sattler a. a. O. S. 8 — 16.

424) Daselbst S. 18.

425) Ebendas. S. 16.

426) Ebendas. S. 21 u. 23.

427) Ebend. S. 23 u. 24. Eine im St.A. aufgefundene O.Vollmacht des Klosterkonvents in Blaubeuren für diesen Landtag ausgestellt, lautet, wie folgt: „Wir Prior vnnd Conuennt des Gotzhawß Blauburen Sannt Benedict Ordenns In costanntzer Bistumb gelegen Bechennen Vnnd thun kundt offennbar mit disem Briene Alls der durchluchtig hochgeborn Fürst vnnd Herr Herr Eberhart Hertzog zu wirtennberg vnnd zu Teckh Graun tzu Mümppelgart ꝛc. Vnnser gnediger Herr Vß mercklichen an ligennden geschefften vnnd sachen seiner gnaden fürstenthumb vnnd desselben zuueswanndten berürennde vff Montag zu nacht nach dem Sonntag Letare Haluasten nechstkunfftige zu Studtgarten zu sein ain gemainen Lanndtag fürgenommen vnnd daruff den Erwirdigen Andechtigen Herrn Gregoren Abbt zu Blaubüren vnnsern lieben Herren vnnd vatter auch beschriben lassen hant, An geregtter sachenn halb hellffen zu hanndeln vnnd fürtzenemen, das so gut sin wurdett, das wir da tzu furdrung gemaynnd nutz, den wir hoffen vff sollichem Lanndtag zuuor gott dem almechtigen zu lob vnnd eeren ouch vnnserm gnedigen fürsten, zunutz vnnd gut, vnnd disem loblichem fur-

vielleicht hatten sie jezt schon beschlossen, die in ihrer früheren Vorstellung ausgesprochene Drohung wahr zu machen.

194.

Gleich von Anfang an nahm die zahlreiche Versammlung von Ständen ein gefährliches Ansehen: die beiden Günstlinge des Herzogs wurden mit Genehmigung derselben von den Räthen eingezogen, der eine (v. Stetten) auf die Festung gebracht, der andere (Holzinger) dem Bischof in Würzburg zur Bestrafung übergeben. Dem Herzoge aber, welcher in Kirchheim die Resultate der Versammlung abwarten wollte, schickten sie den 29. Merz 1498 eine Deputation mit einem Schreiben, worin sie die angeführten Schritte zu rechtfertigen suchten und alle fernere Handlungen davon abhängig machten: daß ein löblich ehrlich Regiment niedergesezt werde, von welchem die früheren und späteren Uneinigkeiten ihnen würden vorgetragen werden; was aber billig nicht anders geschehen dürfte, als nach den Vorschriften des Eßlinger Vertrags, welche nun in Wirkung zu treten hätten. Sie erinnerten den Herzog, daß er selbst diesen Vertrag besiegelt und beschworen und auch die Landschaft hiezu aufgefordert habe, daß sofort derselbe nicht allein in dem Herzogsbriefe von dem Kaiser, sondern auch von ihm selbst in seines Vetters Testament bestätigt worden sey; und daß, wenn er diese Urkunden anfechten wollte, der Landgraf zu Hessen

---

stennthumb zu bestenntlicher hannthabung betrachtet vnnd angesehen zu werden Dem vorgenannten vnnnserm Herren vnnd vatter, vnnser gannz volkommen gewallt, vnnd macht gegeben vnnd beuolhen haben wissenntlich in Crafft ditz briefs, mit anndern steenden der versammlung Bemeltz Lanndtags des Regimentz vnnd anndersachen halb, hellffen zu hanndln fürtzunemen zu beschließenn zu uollstrecken, vnnd gemaynlich alles das zu thun vnnd zu laußenn, So die nodturfft eruordert, vnnd sich gebüren würdet, wir ouch selbs personlich zu gegen hanndeln fürnemen beschließen volstrecken thun vnnd laußen sollten funden oder möchten vnnd ob er hertzu, mer gewaltz von vnns zu haben nodturfftig sein wurde, den wellenn wir im hiemit ouch gegebenn haben, inn der bestenn form, mit allen clouseln puncten vnnd artickeln dartzu gehörig, glich dem in krefften, alls ob der von, wort zu wort, gnugsamlich in disem briene begriffen stunde, Was auch der benannt vnnser Herr vnnd vatter allso in obberürten sachen hanndeln fürnemen beschließen volstrecken thun vnnd laußen würdet, nichtzit vßgenommen das ist vnnser guter will, wier Ratificieren vnnd bekrefftigen ouch Sollchs mit rechter wissenn, in crafft Ditz briefs, by vnnsern truwen vnnd gehorsame dem genannten vnnserm Herrn vnnd vatter gethon versprechennde, das alles, für vnns vnnd vnnser nachkommen steet vest vnnd vnuerbrochenlich zuhallten, on alle wider Rede, vßzug vnnd geuärde Vnnd deß zu wannren vrchunde haben wier vnnsers Conuentz gemain Jnsigel offennlich gehennckt an disen brieue Der geben ist vff Mondtag nach dem Sonntag Occuli in der Vesten deß Jars da man tzallt von der geburdt Cristi vnnsers lieben Herrn Tusennt Vierhundert vnnd im achtunndnüntzigisten Jaren." (L. S.)

(Schwestersohn des älteren Eberhard) seines Vetters Landestheil als ein näheres Erbe kraft gemeiner Rechte ansprechen könnte, woraus wieder nichts als Schaden für den Herzog und das Land entstehen würde. Demzufolge baten sie ihn, vor ihren Handlungen keine Scheu zu haben, da nichts, als was man gelobt und geschworen habe und schuldig sey, vorgenommen werde, sich vielmehr bei ihrer Versammlung in Stuttgart einzufinden, um mit ihnen nach Inhalt gedachten Vertrags ein Regiment fürzunehmen und niederzusetzen. Am Schlusse ihres Schreibens gedachten noch die Stände, was der Herzog selbst seines Theils gethan und gelitten habe, damit das Fürstenthum zusammengebracht worden sey, welche Vortheile er und das Land hiedurch genießen, wie man aber nur durch eine genugsame und löbliche Regierung sich derselben versichern könne, wozu sie ihren gemeinschaftlichen getreuen Rathschlag, Hülfe und Beistand unterthänig anerbieten. Sollte der Herzog ihre Bitte abschlagen, bemerkten sie, was sie jedoch nicht verhoffen, so würden sie dennoch nach ihrer Schuldigkeit dem Eßlinger Vertrage gemäß alles thun und handeln müssen, was zu einem löblichen guten Regiment dienen könne; übrigens hätten sie den Kaiser und andere Sr. Gnaden Freunde und Verwandte von ihrem Vorhaben in Kenntniß gesezt, auch etliche vom Adel des Fürstenthums zu ihnen berufen [428]).

195.

Herzog Eberhard versprach den Ständen, zu kommen, im Fall sie seine gefangenen Diener befreien und ihm die Schlösser und Städte, welche sie hätten besetzen lassen, wieder übergeben würden. Zu der lezten Maaßregel hatten sich nämlich die Stände in den lezten Tagen durch das Gerücht veranlaßt gesehen, daß Eberhard mit dem Kurfürsten von der Pfalz wegen Abtretung gewisser Landestheile gegen Vorstreckung einer Geldsumme gegenwärtig in Unterhandlung stehe. Besagte Bedingungen wurden von den Ständen nicht angenommen, der Herzog aber gebeten, sich gleichwohl nach Stuttgart zu begeben. Statt diesem Wunsche zu entsprechen, lies Eberhard durch einige Diener sein früheres Verlangen wiederholen, und darauf antragen, daß ihm durch Abgesandte von den Verhandlungen Bericht erstattet werde; doch erklärte er sich bereit, im Fall ihm die Stände nicht trauten und für seine Person und sein Gefolge Sicherheit versprächen, endlich selbst zu ihnen zu kommen. Auch jezt wollten sich diese nicht in die früheren Bedingungen einlassen, vielmehr verlangten sie, daß der Herzog zwei weitere von seinen Dienern entweder abstrafen oder ihnen auslie-

428) Koncept im St.A. Die Unterschrift lautet: „Ew. Fürstl. Gnaden Unterthanen willig gehorsam Landhofmeister, Prälaten, Grafen, Ritter, Knecht, Diener und andere Ew. Frstl. Gn. Räthe und ganze Landschaft in trefflicher Anzahl zu Stuttgart versammelt.

fern möchte. Diese Forderung war nicht geeignet, zum Frieden zu helfen, sondern mußte den Herzog noch mehr in seinem Mißtrauen bestärken; statt aber endlich, wo es alles galt, einen thatkräftigen Entschluß zu fassen, und durch sein Erscheinen in der Mitte jener Versammlung, wo möglich, noch Furcht oder Vertrauen von der andern Seite zu erwecken, entfloh er besorgt um seine eigene Person mit den Kostbarkeiten, die er schon früher von Stuttgart mit sich weggenommen hatte, in das Ulmische Gebiet.

Jezt war es um seine Regierung geschehen. Hatten die Stände schon früher nicht ohne Grund vermuthet, daß der Herzog zum Nachtheil des Landes mit auswärtigen Fürsten unterhandle, und hatte derselbe selbst öfters unverholen geäußert, daß er sich an die älteren Verträge nicht gebunden erachte, auch vom Papst oder von dem Kaiser von denselben wolle entbinden lassen, so glaubten die Räthe und unter ihrem Einfluß auch die übrigen Stände — jene handeln in der ganzen Sache gemeinschaftlich mit ihren Standesgenossen — zu ihrer eigenen Sicherheit auf kräftige Maaßregeln denken zu müssen; und diese fanden sie in der Aufstellung eines öffentlichen Regiments, wie solches der Eßlinger Vertrag im Interesse eines jeden Standes angeordnet hatte, vereinigt [429]).

196.

Am 9. April 1498 erließen „Prälaten, Landhofmeister, Räthe und Landschaft“ ein gemeinschaftliches Schreiben an alle und jegliche Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freye, Herrn, Ritter, Knechte, Bürgermeister u. s. f., worin sie die Geschichte des Eßlinger Vertrags und die solchem zuwider von Eberhard geschehenen Schritte ausführlich erzählten, und sofort anführten, daß sie, dem bisherigen Unwesen zu begegnen, ein löblich, ehrlich, nützlich und fürstlich Regiment und Ordnung aufgerichtet hätten. Schließlich baten sie, unter Berufung auf die Wahrheit ihrer Behauptungen und ihre unterthänigen und friedlichen Gesinnungen gegen Kaiser und Reich und alle Stände, sie in ihrem Unternehmen zu schützen und demjenigen, was Eberhard gegen sie vorbringen würde, keinen Glauben zu schenken [430]). Tags darauf benachrichtigten die Stände auch Herzog Eberhard von den getroffenen Einrichtungen, indem sie ihm sein Benehmen gegen des Landes Verträge nochmals vorstellten und sich entschuldigten, daß sie nach ihren Pflichten und dem Namen und Stamme des Hauses, auch Landen und Leuten zu Gutem keine andere Entschließung hätten fassen können. Sodann sagten sie ihm in demselben Schreiben „samptlich vnd sonnderlich“ ihre Pflichten, „es syn Ratsdiennsts, amt, oder Lehenns-pflicht“

429) Sattler a. a. O. S. 26—28.

430) Mehrere Exemplare des gedruckten Ausschreibens im St. u. st. A.

förmlich auf; auch erklärten Prälaten und Landschaft, daß sie zu beständiger Handhabung des neuen Wesens ihren Rath und Beistand redlich zugesagt haben. Diese Aufkündigung unterzeichneten zuerst: der Landhofmeister (Wolfgang, Graf von Fürstenberg), 4 Prälaten (von Ellwangen, Zwifalten, Herrenalb und Bebenhausen [431]), der Kanzler (Lamparter), 4 Ritter (Jörg von Ehingen, Hans Kaspar von Bubenhofen, Dietrich von Weiler, Konrad Thum von Neuburg) und 4 von der Landschaft (die Vögte von Stuttgart, Tübingen, und die beiden Bürgermeister von da), als die Verordneten zum Regiment; sodann noch 16 Ritter (Andreas, Graf von Sonnenberg, Dietrich von Westerstetten, Schweycker von Gundelfingen, Jörg von Rot, Hans Werner von Zimmern, Freyherrn; Richweil von Westerstetten, Philipp von Rechberg, Jörg Spät, Simon von Stozingen, Sirt von Hussen, Andreas von Hoheneck, Dietrich Reder, Ernst von Fürst, Hans Nothaft, Wilhelm von Sperwerseck, Raffan von Talheim, Diepold Spät, Wolf von Gültlingen), 17 von der Kanzlei und vom Hofgesinde, und 30 Vögte, Keller oder Schultheisen von der Landschaft (Urach, Schorndorf, Kanstatt, Brakenheim, Waiblingen, Göppingen, Winnenden, Leonberg, Gröningen, Herrenberg, Ebingen, Wildbad, Nagold, Baknang, Nürtingen, Stuttgart, Kirchheim, Marbach, Blaubeuren, Neuffen, Vaihingen, Laufen, Calw, Asberg, Bietigheim, Botwar, der Obervogt am Schwarzwald, Tuttlingen, Balingen, Neuenbürg) [432]).

---

431) Außer diesen hier unterschriebenen Prälaten waren nach der ersten Regiments-Ordnung noch weiter anwesend der Probst von Denkendorf, die Aebte von Hirsau, Murrhard, zu St. Georg, Lorch, Alpirsbach und ein Kommenthur von Winnenden.

432) Konzept im St.A. Abgedruckt bei Sattler a. a. O. 1. Band. Beilage. Nr. 12. S. 24 – 28. Merkwürdig ist, daß auch die sogenannten Schreibersknechte, der Küchenmeister, einige reitende Boten und Trompeter die Aufkündigung unterschrieben; hatte doch jeder einen Dienst, sey es auch einen noch so geringen, aufzukündigen. Wilhelm v. Rechberg, Ritter, hatte nach einer Bemerkung in gedachter Urkunde seine Pflicht besonders aufgeschrieben, welche einem beiliegenden Blatte nach so lautet: „Dem Durchlauchtigen Hochgebornnen Fürsten vnd Heren Hern Eberharten Hertzogen zu Wirtemberg vnnd zu Teck Grauen zu Mümppelgart ꝛc. minem gnedigen Hern tue ich zu wissen das ich bericht bin, das ain Nottürftig, loblich vnd gut Regiment fürgenomen vnd geordnet sy des Fürstenthumbs wirtemberg Vnnd so Ich merck das solichs dem Fürstenthumb zu Wirtemberg zu vfgang Er vnd lob dienen mag, So wil Ich dem selben Regiment anhangen, wie ich miner dienst vnd lehenspflicht vnnd och sust schuldig bin, vnd ub mich deshalb irren oder verhindern möcht, Die pflicht so ich üwer gethon hau souil das üwer person antreffen möcht, schryb ich üwern gnaden vf mit disem brief, Doch das ich nit destminder dem Fürstenthumb Wirtemberg verbunden, vnnd gehorsam sin wil, was mich deßhalb min getane pflicht bindet vngeuarlich." — Solche und andere Dokumente verdienen hier, wo es sich von mißverstandenen Rechten und

197.

Die (erste) „Regiments-Ordnung“, welche gleichzeitig mit vorstehender Aufkündigung nach gemeinschaftlicher Verabschiedung zwischen den fürstlichen Räthen, den Prälaten und der Landschaft ins Leben getreten war (s. Slg.), hatte Zweierlei zum Gegenstande: 1) und zunächst die Besetzung des Regiments; 2) eine gegenseitige Verpflichtung der Stände zu Handhabung desselben und zu Sicherung gegen fernere Eingriffe in die Rechte des Ganzen und des Einzelnen.

Von den älteren Räthen (— die schon „vormals zu sollichem Regiment verordnet“) waren schon während Eberhards II. Regierung mehrere abgetreten; einer entschuldigte sich noch jezt „aus erbaren Ursachen“; 2 Ritter und 2 von der Landschaft waren nebst dem Landhofmeister geblieben. Zu diesen erwählten jezt die Stände noch die übrige Anzahl, also daß das Regiment auf die oben angegebene Weise besezt werden möchte.

Dieses Regiment sollte Kraft des Eßlinger Vertrags regieren. — Hieraus könnte man schließen, daß dem Herzog auch jezt noch der in jenem Vertrage bestimmte Antheil an der Regierung habe gelassen werden wollen. Aus der vorgedachten Absagung aller und jeder Unterthanen-Pflichten, und auch daraus, daß in der Regimentsordnung selbst einer ferneren Theilnahme Eberhards an der Regierung nicht, auch nur im Entferntesten, gedacht ist, dürfte jedoch mit stärkerem Grunde das Gegentheil hervorgehen und somit obige Stelle mehr wieder auf den Sinn (im Allgemeinen), als auf die einzelnen Bestimmungen des Eßlinger Vertrags bezogen werden, worin die ausgedehnte Gewalt des Regiments begründet wurde. Bei dem Kraft dieses Vertrags errichteten Regimente versprachen die Stände die verordneten Landhofmeister und Räthe gegen jedermann, wer es auch wäre, mit allem ihrem Vermögen zu schützen, sich auch durch keine Pflicht, welche mehr gedachtem Vertrage zuwider, davon abhalten zu lassen. Dagegen verpflichteten sich die Mitglieder des Regiments, die ihnen anvertraute Regierung mit getreuem Fleiße zu verwalten und zu handhaben, auch die Prälaten und die Landschaft bei Recht und Billigkeit zu erhalten. Und nachdem — heißt es nun weiter — unter vormaliger unordentlicher Regierung (etliche) untaugliche leicht-

---

Verbindlichkeiten handelt, um so mehr aufbewahrt zu werden, als zu Beleuchtung der Thatsache von ihren tieferen Gesichtspunkten bis jezt noch so wenig geschehen ist. Die Note 424 angeführte Vollmacht haben wir aufgenommen, um darnach zu beurtheilen, wie weit die Versammlung von ihren Gewaltgebern ermächtigt seyn mochte, zu handeln; diese Aufkündigungsbriefe mögen zum Beweise beitragen, in wieferne dieselbe ihre Vollmachten überschritten haben dürfte.

fertige Personen die Erbarkeit [433]) anzugreifen („vergwältigen"), auch das Recht und die Billigkeit zu unterdrücken sich unterstanden, z. B. indem sie den regierenden Fürsten durch Erdichtungen zur Ungnade gegen verschiedene Personen bewogen, aus verkehrtem Willen ehrbaren Leuten die Kinder bei Nacht und Nebel hinweggeführt, andere dahin gebracht, daß sie gegen verschriebenes Gelaite gefänglich eingezogen worden, wieder andere gewaltsam ihrer Habe und Güter beraubt, oder veranlaßt haben, zu ihrer Sicherheit das Fürstenthum zu verlassen, und das Recht bei ihrem Fürsten anzurufen, welches ihnen bis jezt nicht geworden u. s. f., so verbanden sich die bestellten „Regenten", Prälaten und Landschaft für sich und ihre Erben und Nachkommen zu mehrerer Handhabung des Rechts und der Billigkeit: wofern künftighin einer von des Fürstenthums Verwandten oder zur Regierung Bestellten vom höchsten bis zum niedersten von jemand, wer der auch wäre, auf obberührte oder andere unbillige Weise wider den Eßlinger Vertrag und diese darauf gegründete Ordnung gekränkt würde, so wollten sie oder ihre Erben ihn hiebei mit Darstreckung Leibs und Guts beschützen. Sollte auch jemand ihrem nützlichen und nothwendigen Unternehmen Widerstand leisten, selbst oder durch Andere Städte, Schlösser, Dörfer u. s. w. abwendig zu machen suchen, so solle wider solche Personen, als wider des Fürstenthums abgesagte Feinde und Beschädiger, je nach ihrem Stande, eingeschritten und gehandelt werden. Zu diesem Ende begaben sich die verbundenen Stände aller etwaiger Einwendungen aus ihren Rechten und Freiheiten; doch sollte gegenwärtige Verschreibung den Prälaten und Gotteshäusern an ihrem alten Herkommen, ihren Privilegien und Schirmbriefen keinen Eintrag thun [434]).

198.

Eberhard ward durch diese Handlungen der Stände mehr der That, als der Form nach abgesezt. Obgleich er nichts mehr in Regierungs-Angelegenheiten zu sagen haben sollte, so wurde er doch

433) Dieß sind die Honoratioren der alten Zeit. Die Angesehenen Ehrbaren im Lande. Nicht nur die Geistlichkeit und der Adel, auch die Angestellten auf dem Lande, die Richter und Rathsherrn in den Städten wurden gewöhnlich darunter verstanden. Da auch diese in der Regel einem gewissen Familien-Ansehen ihre Stellen verdankten, so bildete die sog. Ehrbarkeit zusammen wieder eine eigene Kaste gegenüber den Gemeinen, welche sich über den Druck, in dem sie gehalten worden, vielfach zu beklagen hatten. S. über den Begriff die betreffende Stelle des Tüb. Vertrags.

434) Diese erste Reg. Ordnung ist bis jezt nirgends angeführt worden; es ist vielmehr überall nur von einer, und zwar der zweiten die Rede. — Der Grund hievon ist wohl die Seltenheit der Exemplare; s. die Note in der Slg.

immer noch der „gnädige Fürst“ von eben jenen Untergebenen genannt, welche ihm so eben den Gehorsam aufgekündet hatten; und er blieb es auch, bis sein Neffe, Graf Ulrich, auf welchen freilich die Stände schon jezt ihr Augenmerk gerichtet haben mochten, durch kaiserliche Vermittlung zur Regierung gerufen ward.

Aber waren die Stände auch nur in so weit befugt, ihren Landesherrn von seinen angestammten Rechten auszuschließen? Der Eßlinger Vertrag, worauf sie sich stützen, wiewohl die Landschaft mit zu seiner Aufrechthaltung verpflichtet worden war, verleiht ihnen jene Befugniß nicht ausdrücklich, und wollte sie ihnen, im Widerspruch mit den wesentlichen Regenten-Rechten, wohl auch nicht verleihen; nach dem Frankfurter Entscheide aber sollten sie im Falle einer Verletzung der getroffenen Bestimmungen den schwäbischen Bund zu Hülfe rufen. Dieser also, oder, nach gemeinen Gesetzen, der Kaiser mit den Reichsgerichten war bei den Streitigkeiten zwischen dem Herzog und dem Regentschafts-Rathe, im Fall solche die Stände nicht beizulegen vermochten, die zuständige Behörde; nicht aber die Vereinigung der lezteren, oder gar eine aus den Regentschaftsräthen und Ständen bestehende, die Kläger selbst einschließende, Versammlung. Eine kritische Lage war es allerdings, in welcher sich die Landes-Versammlung befand, besonders nachdem die Unterhandlungen mit dem Herzoge auf eine so ungeeignete Weise geführt worden waren. Vorausgesezt jedoch, daß die gegen lezteren vorgebrachten Beschwerden, worüber noch kein unpartheiisches Urtheil möglich war, alle gegründet waren, sollte es nicht auch jezt noch möglich gewesen seyn, bei der dem Regiments-Ausschusse von Anfang an zustehenden unbeschränkten Gewalt in Regierungssachen einen Ausweg zu treffen, wonach ohne eine so empfindliche Verletzung des fürstlichen Ansehens der nachtheilige Einfluß des Herzogs hätte vermieden werden können? —

Dieser ließ zwar den 18. Mai 1498 ebenfalls ein gedrucktes Schreiben an alle Stände und Obrigkeiten des Reichs ausgehen, worin er sich über die ihm widerfahrene Behandlung in heftigen Ausdrücken beschwerte, den für ihn so unglücklich geendeten Landtag, als von ihm nicht angeordnet, und den daselbst gefaßten Beschluß als reichs- und landessatzungswidrig zu bekämpfen suchte[435]). Doch niemand stand ihm zur Seite, während dagegen das in Württemberg eingesezte Regiment seine Gewalt immer mehr zu befestigen und bald auch die Gunst des Kaisers und anderer einflußreicher Fürsten zu gewinnen wußte. In der That mußte es weit mit der Achtung des verlassenen Herzogs gekommen seyn, wenn der Kaiser nach der zu jener Zeit in Urach angehörten Rechtfertigung der sog. Regenten, wobei auch der junge Ulrich demselben vorgestellt wurde, mit den um ihn versammelten Fürsten und andern Reichsständen den württembergischen Ständen das

435) S. bei Sattler a. a. O. 1. Bd. Bl. Nr. 13. S. 28.

Zeugniß geben konnte, daß sie als fromme Leute gehandelt hätten [436]). Die Sache wurde durch den Kurfürsten von Sachsen genauer untersucht; am Ende erkannte jedoch der Kaiser, daß, nachdem Herzog Eberhard in seiner Regierung mannigfaltige schwere und böse, unziemliche und unordentliche Händel verübt habe und deßhalb „ausgetreten" sey, demselben die Führung des Regiments nicht mehr anvertraut werden könne, vielmehr solches einstweilen dem Grafen Ulrich, und in seinem Namen, bis derselbe nämlich zu seinen vogtbaren Jahren gekommen, dem Landhofmeister, Grafen v. Fürstenberg, und den 12 ihm zugeordneten Räthen zu übertragen sey [437]). Dieser Beschluß wurde späterhin (19. Nov. 1498) dem Lande Württemberg und dem deutschen Reiche bekannt gemacht [438]), Herzog Ulrich mußte sich in Gemeinschaft mit den „Regenten und Verwaltern des Fürstenthums" zur Anerkenntniß der kaiserlichen Gnade verpflichten (9. Juni 1498): 1) Dem heil. Reiche und dem röm. Kaiser samt dessen Nachkommen beständig gewärtig zu seyn, den bewilligten gem. Reichspfenning zu entrichten, die mit dem Hause Oestreich bestehenden Einigungen getreulich zu halten und, ob solches verlangt würde, nach Vermögen zu mehren; 2) Sr. kaiserl. Majestät und ihren Nachkommen, Erzherzogen zu Oestreich, zu besserer Unterhaltung ihres königl. Standes das Schloß und die Herrschaft Achalm unentgeldlich abzutreten; 3) auf den Fall, daß der Stamm und Name des württembergischen Hauses aussterben und das Herzogthum dem Reiche anheimfallen sollte, zu gestatten, daß der Kaiser oder seine Nachkommen dieses seinen Söhnen zuwenden oder ihnen eine andere Gnade darin erweisen möge; auch 4) im Fall sich über kurz oder lang befände, daß die Erzherzoge zu Oestreich weitere Losung oder andere Rechte an das Fürstenthum hätten, ihnen solche einzuräumen, und endlich 5) sobald Herzog Ulrich zu seinen Jahren gekommen seyn würde, diesen Vertrag in allen seinen Punkten zu bestätigen [439]).

Diese Verschreibung, wiewohl sie — vielleicht auf Anrathen der Kurfürsten, unvollzogen blieb [440]) — erspart uns eine nähere Untersuchung der Beweggründe, welche bei der angeführten kaiserlichen

436) Dieß nach einem Bericht des kais. Raths Heinrich v. Fürstenberg. Sattler a. a. O. 1. Bd. S. 32.

437) Mscpt. S. auch den Lehenbrief Ulrichs v. 28. Mai 1498 bei Sattler a. a. O. Bl. Nr. 14. S. 34 und den nachgenannten Revers desselben.

438) O.U. im St.A.

439) Manuscript.

440) Sattler a. a. O. 1. Bd. S. 40. Die Herrschaft Achalm blieb wenigstens in württembergischem Besitze; auch kam das östreichische Haus in den späteren Unterhandlungen wegen der Afterlehenschaft und Anwartschaft nie auf dieses Versprechen zurück.

Einschreitung thätig gewesen seyn mochten, und wir glauben uns von dem Schauplatze der sie begleitenden Begebenheiten um so eher hinweg wenden zu können, als dieser bereits an einem andern Orte (§. 102 u. 103.) einzeln Erwähnung geschehen ist. Nur das sey uns hier noch anzuführen erlaubt, daß auch bei dem Horber Vertrage v. 10. Juni 1498 und seiner Vollziehuug die württembergischen Stände in Gemeinschaft mit dem Prinzen Ulrich als Parthie gegen den abgetretenen Herzog betrachtet wurden.

199.

Die Regentschaftsräthe hatten also gegen ihren Herzog Recht behalten, und sie benüzten den ihnen gebliebenen Besitzstand, als Vormünder und Landesverwalter, nicht zum Nachtheil ihrer Standes-Interessen.

Wie es scheint, noch vor Abschluß des Horber Vertrags hatten sich dieselben unter Zuziehung auch anderer Prälaten, Räthe, Grafen, Ritter, Knechte und der Landschaft über eine zweite Regiments-Ordnung (s. Slg. 441) vereinigt, welche, die erste theil-

441) Das Datum dieser Ordnung ist nirgends angegeben; was uns hierüber Zeugniß giebt, ist daher lediglich die Ueberschrift und der Inhalt der Ordnung, nebenbei auch die auf dem Umschlage eines Exemplars bemerkliche Registratur-Bezeichnung: „Regiments-Ordnung alß Hertzog Ulrich noch jung geweßen. 1498“ (nicht wie auf den frühern: „bey Zeitten Hertzog Eberhardt, deß Jüngern“). In der Ordnung selbst wird Ulrich noch als Graf bezeichnet, wie dieß auch in dem kaiserlichen Lehenbrief vom 28. Mai 1498 der Fall ist, da hierin demselben das Herzogthum nur provisorisch geliehen ward. Dieß und dann, daß in der Ordnung immer nur von dem Eßlinger, nicht auch von dem Horber Vertrage, selbst nicht von der Belehnung Ulrichs die Rede ist, läßt uns wohl annehmen, daß dieselbe noch vor beiden Ereignissen, also bald, vielleicht im Bedürfnisse näherer Bestimmungen unmittelbar nach der ersten R.O. und noch auf demselben Landtage entworfen, jedoch späterhin erst bekannt gemacht und zu vollständiger Ausübung gebracht wurde. S. auch Sattler a.a.O. 1. Bd. S. 38. Es könnte vielleicht die Frage entstehen, ob die angeführten beiden Regiments-Ordnungen auch zur Aufnahme unter die Landes-Grundgesetze geeignet seyen, da sie nur einseitig von den Ständen verabredet und für den folgenden Regenten aus dem herzogl. Hause nicht verbindend waren. Nach unserem Begriffe von Gesetz ist jedoch dieses nicht von Bedeutung, vielmehr reicht es hin, zu wissen, daß die gedachten sog. Ordnungen ihrem materiellen Inhalte nach das Wesen der Landesverfassung unmittelbar berühren, in dieser Beziehung eine Zeit lang in ungehinderter Anwendung waren, ja sogar, (was nicht einmal zum Begriffe erforderlich, sondern nur hinsichtlich der wörtlichen Aufnahme in die Sammlung zu berücksichtigen ist), vermöge des Einflusses, welche wir längere Gewohnheit auf Institutionen dieser Zeit äußern sehen, selbst in der Folge nicht ohne Einfluß auf die künftige Verfassung im Einzelnen wie im Ganzen geblieben sind.

weise in sich aufnehmend, nun noch näher das Wesen der Regimentsführung bestimmte, und in dieser Hinsicht, wie nicht zu zweifeln, über die ganze Dauer derselben, ja in Manchem selbst noch später in Anwendung blieb. Die Zahl der eigentlichen Regimentsräthe, welche fast durchaus dieselben blieben, sollte zwar nicht verändert werden; doch wurden theils aus ihrer Mitte, theils aber auch neben ihnen für einzelne, besonders bezeichnete, Verrichtungen gewisse, besonders dazu geeignete, Personen, und zwar, vermöge der in den einzelnen Ständen hergebrachten verschiedenartigen Ausbildung, wieder nach Standes-Rücksichten aufgestellt. Einem Prälaten, welcher deßhalb besonders zur Theilnahme an der Regierung berufen wurde, ward die Aufsicht über den Unterricht des Prinzen Ulrich, einer Anzahl von Mitgliedern der Ritterschaft, da in solchen tapfern Sachen derselben Rath, Hülfe und Beistand und wahrhaftige Hand ersprießlich sey, der Dienst bei Hof und im Fall eines Kriegs, einer Anzahl von Mitgliedern der Landschaft, da dieser an jezt berührten Sachen und Handlungen am meisten und höchsten gelegen, der laufende Dienst bei der Kanzlei oder Regierung anvertraut. Daneben sollten als ordentliche Räthe je 2 von einem Stande anwesend seyn. Ueber die Haltung dieser Räthe und Diener mit Pferden, Schlaftrunk u. s. w., sowie über den übrigen Aufwand bei Hofe wurden sehr ins Einzelne gehende Anweisungen ertheilt.

Auch über die Ordnung in den Geschäften enthält das angeführte Gesetz manche merkwürdige Vorschriften, von denen wir jedoch nur die allgemeinsten erwähnen. Sollten nicht alle ordentliche Räthe bei der Kanzlei seyn, so sollen — heißt es an einer Stelle —, so es gut und nothwendig, nichts desto weniger die übrigen in den Geschäften vorfahren. In wichtigen Regierungs-Angelegenheiten, namentlich, wenn es sich um einen Krieg, eine (fürstliche) Heirath, (Landes-) Einung, oder um den Verkauf von Städten, Schlössern oder Dörfern — zu welchem übrigens nur im höchsten Nothfalle zu schreiten — handle, deßgleichen auch sonst, wo die Mehrzahl der anwesenden Räthe es für nützlich oder nothwendig halte, sollen auch die übrigen Räthe, oder, je nach Gestalt und Nothdurft der Sache, alle und jegliche Prälaten, Grafen, Ritter, Knechte und andere Räthe, auch gemeine Landschaft ganz oder zum Theil beschrieben und sofort der Gebühr und dem geschwornen (Eßlinger) Vertrage nach gehandelt werden. Alle während des Regiments ausgehenden Briefe sollten unter dem Titel des Landhofmeisters und der geordneten Räthe ausgefertigt werden.

200.

Den wichtigsten Theil dieser zweiten Regiments-Ordnung machen jedoch die Grundsätze aus, nach welchen die künftige Regierung geführt werden sollte. Neben manchem Einzelnen, dessen besser bei den besonderen Landesgesetzen Erwähnung geschehen wird, fin-

den wir vorzüglich Folgendes bemerkenswerth. Alle unter württembergischen Schutze stehenden Klöster und Gotteshäuser sollen vermöge der mit ihnen (von Eberhard d. ä.) vorgenommenen Ordnung beschlossen und reformirt bleiben, die Pfründen und Gottesgaben ihrer Stiftung gemäß verwendet, und zu den erledigten geistlichen Stellen nur tapfere, fromme, ehrbare und gelehrte Personen präsentirt, und niemand zu Eingehung einer Ehe oder zur Theilnahme an Lustbarkeiten gezwungen werden [442]). Die leztwillige Verordnung Eberhards I. wegen Nicht-Duldung der Juden im Lande ward wiederholt und beigefügt, daß auch die benachbarten Herrschaften zu gleicher Maaßregel veranlaßt werden, wenn aber von auswärtigen Juden auf Pfänder, Bürgschaften oder andere Verschreibungen etwas im Lande angeliehen werden würde, solche Briefe ungültig seyn und die Gläubiger mit Bezahlung des Kapitals sich begnügen sollen. Den Beschwerden der Prälaten, welche unter des Fürstenthums höchste Kleinodien und Zierden gerechnet werden, solle abgeholfen, insbesondere für Aufrechthaltung des Gottesdienstes hinreichend gesorgt und im Falle einer Irrung der Prälaten mit der Herrschaft durch Landhofmeister, Kanzler und Räthe verhandelt und entschieden werden. Recht und Gerechtigkeit sollen unter den Unterthanen und Verwandten des Herzogthums gehandhabt, Gaben und Schenkungen an Räthe, Diener, Amtleute, Richter und Rathsmänner, und hinwieder an deren Diener, einige geringfügige Gegenstände ausgenommen, verboten seyn. Die Ankläger sollen immer nur in Gegenwart der Beschuldigten gehört werden, außer man würde solcher nicht habhaft werden, oder die Sache beträfe ein peinliches Verbrechen, in welch' lezterem Falle nach Gestalt der Sache und ziemlicher Billigkeit gehandelt, und sowohl dem Angeschuldigten, als dessen Verwandten auf Anrufen peinliches Recht oder Abtrag zu gestatten wäre u. s. f. Bei dem Hofgericht, auch andern Gerichten und Aemtern sollen fromme, ehrbare, fleißige und verständige Männer angestellt, die städtischen Dienste aber (worunter auch die Stadtschreiber) nach altem Herkommen von den Amtleuten und Gerichten zum Besten besezt werden.

Die Prälaten, Grafen, Ritter und Knechte im Lande zu Schwaben, auch derselben Nachbarn sollen gnädig behandelt, die Mitglieder der Ritterschaft durch Dienste, Gnaden und Gnaden an das Fürstenthum „anzuheften" gesucht, und mit einem, zwei oder drei aus jedem Geschlecht die Orte, Städte, Schlösser und Aemter (Kriegs halber) besezt werden; denn — heißt es in der angeführten Ordnung — man achte es nüzlicher, die Insassen des Fürstenthums und dessen Nachbarn herbeizuziehen, denn die Ausländer, so mit schweren Kosten

442) Die beiden leztern Bestimmungen beziehen sich auf mehrfache Beschwerden, wozu Eberhard d. j. und seine Diener früher Veranlassung gegeben hatten.

und Lieferungen und langsam dem Fürstenthum zu Nutzen reiten und kommen würden; des Herren Lob sey auch des ingesessenen Adels Ehre und desselben Abgang ihr Verderben u. s. w. Zu einem merklichen Fußvolk für die tägliche Rüstung sollen 20 Edle von allen Geschlechtern dem Fürstenthum anhängig gemacht und nebst dem Dienstgelde mit der Hofkleidung versehen werden, damit man für alle Fälle gerüstet sey und die Aemter nach Nothdurft versehen werden. Mit dem schwäbischen Bunde, im Fall derselbe verlängert würde, wolle man halten, und wenn auch jenes nicht geschehen sollte, mit dem Lande Schwaben, falls dem Herzogthum mit gleichem Maaße würde begegnet werden; überhaupt gegen alle Nachbarn des Fürstenthums wolle man sich freundlich und hülfreich, auch dem Landfrieden und der Billigkeit gemäß erzeigen, die Einigungen mit dem Hause Oestreich aufrecht erhalten, und gegen den Kurfürsten von Mainz, welcher dem Lande viele Dienste geleistet, sich dankbar bezeigen.

Und damit ihre Vereinigung um so eher aufrecht erhalten, und das unternommene Werk nicht gefährdet werde, erneuerten die Stände nicht nur ihre frühere gegenseitige Verpflichtung, sondern verordneten auch, daß an bestimmten Tagen der Woche in allen Klöstern und Gotteshäusern, wie auch in den Städten ein Amt oder Gebet [443]) zu Gunsten des Regiments gehalten werde, und daß endlich alle Amtleute, Gerichte, Räthe und die gemeine Landschaft diese Ordnung und Befestigung des Regiments, ein jeglicher nach seinem Belange, beschwören solle.

201.

Es waren gewiß für ihre Zeit schätzenswerthe Grundsätze, welche diese, zum Theil schon die frühere Regimentsordnung enthielt, und wenn man den Einfluß berechnet, welche das Herkommen auf

---

443) Die vorgeschriebene Aufforderung zu diesem Gebet war folgende: „Gedenkendt auch um Gottes willen des Durchleuchtigen hochgebornen „Fürsten und Herrn, Hern Ulrichs Hertzogen zu Wirtemberg und Teckh, „Grafens zu Mömpelgart, vnsers gnädigen Landsfürsten mit samt seiner Fürstlichen Gnaden zugeordneten Regenten und Räthen, bittendt „Gott den allmächtigen, daß er durch seine Göttliche Barmhertzigkeit „Inen verleyhen wolle Gnad, Liebe, Vernunfft, Kunst und Geschicklichkeit, daß sie alle sich selbs, Landt und Leut regieren, schützen, „schirmen und halten wöllen in Frid, Recht und Gerechtigkeit, dardurch die Gottes Ehr vnd Dienst gemehrt, der Seelen Trost und „gemeiner Nutz dieses Fürstenthumbs und desselben Fürgang erlangt „werde vnd daß Gott alle die, so zu disem löblichen Göttlichen Regiment Hülff, Rhat vnd Beystandt gethan haben, gnädiglich vnd barmhertziglich mit siner Gnad vnd Liebe zu Irer Seelen Heil auch bedencken wölle. Das alles zu erlangen sprechent ein sonder Pater noster „vnd Ave Maria.“ Msc.

die Ausbildung unserer Verfassung hatte, werden wir nicht umhin können, denselben schon jezt eine Wichtigkeit beizulegen, welche sie sonst als Theile einer vorübergehenden Instruktion nicht anzusprechen hätten.

Aber wie war mit dem Regimente selbst dem allgemeinen Wohle gedient? In einem gedruckten Ausschreiben v. 15. Juni 1498, womit der eilfjährige Herzog Ulrich von dem Horber Vertrage und dem noch besonders ausgestellten Verzichte Eberhards dem Lande Nachricht gab, erkannte derselbe nicht nur des Kaisers, der Kurfürsten von Sachsen und der kaiserlichen Räthe Verdienste um seine Sache, sondern auch die ausgezeichnete Sorgfalt und Aufopferung, womit der Landhofmeister, der Kanzler und die ihnen zugeordneten Räthe, vorzüglich aber die beiden erstern und endlich auch die Prälaten, die Ritterschaft und Landschaft im Allgemeinen gehandelt haben, indem er den betreffenden Personen für sich und seine Nachkommen verhieß, solche ihre Handlungsweise weder gegen sie noch ihre Erben jemals vergessen zu wollen [444]). Ob Herzog Ulrich, dessen persönlicher Wille wohl dieser Bekanntmachung fremd angenommen werden darf, etwa in der Folge den Räthen ihre Dienstfertigkeit verdankte? Wir bezweifeln es, und des Herzogs eigenes Sickſal, das er zum großen Theile — mittelbar oder unmittelbar — jenen Räthen verdankte, berechtigt uns dazu. Ebensowenig hatte aber auch das Land Ursache, mit der Anzahl neuer Regenten zufrieden zu seyn, welche sich oligarchisch in die Verwaltung des Landes theilten, und was ihre Verschwendung zu Hause von den Kräften des Landes übrig ließ, zu Erhaltung der kaiserlichen Gunst nach Außen verschleuderten. Auf einem Landtag, welchen sie auf den 19. Merz 1499 nach Stuttgart berufen hatten, und wozu jede Stadt einen vom Gericht und zwei der verständigsten und geschicktesten aus der Gemeinde schicken sollte, brachten sie es dahin, daß dem Kaiser aus Dankbarkeit für sein Verfahren wider Eberhard zu jenem unglücklichen Kriege wider die Schweizer eine ansehnliche Truppenhülfe bewilligt wurde. Zur Erkenntlichkeit hiefür und zum Ersatz des erlittenen, beträchtlichen Schadens ließen sie sich zwar später von dem Kaiser die Erlaubniß ertheilen, den Zoll von Centnergut und anderer Waare, Pferden und Leuten, welcher bisher nur auf dem ursprünglichen Landestheile des ältereren Eberhard bezogen worden war, nun auf allen Straßen des Landes zu erheben [445]); es war dieß jedoch, wie leicht zu erachten, nur für die Kasse der Regenten, nicht für die Unterthanen des Landes, eine Erleichterung. Die unreife Verbindung Ulrichs mit der Prinzessin Sabine von Baiern, welche die Veranlassung zu so vielem Unglück für das Land wurde, war rein das Werk der Räthe,

444) D.U. im St.A.

445) Sattler a.a.O. 1. Th. S. 51—53. S. über die Persönlichkeit der einzelnen Räthe Uebelen, Entstehung der Landstände. S. 116. Note 6.

welche sich unbeschränkt in Familien-Angelegenheiten mischten; Sabine war ja eine Schwestertochter des Kaisers, welchem die Räthe so gerne zu Gefallen lebten, vielleicht auch ebendadurch geeignet, den Herzog im Schach zu halten, falls er sich der herrschenden Parthei an seinem Hofe nicht fügen wollte.

Außer der obengedachten Kriegshülfe, wo die ständische Mitwirkung natürlich nicht zu umgehen war, ist uns kein Fall bekannt, wo sich die Räthe auch nur äußerlich von dem Gesamtwillen ihrer ursprünglichen Machtgeber abhängig gemacht hätten.

202.

Alle Maaßregeln der Räthe deuteten darauf hin, daß sie ihre Familien-Herrschaft im Lande zu verewigen gesonnen seyen. In dem Testamente Ulrichs v. 26. Sept. 1502 (§. 104.) ließen sie sich auf den Fall seines frühzeitigen Absterbens gleiche Rechte auch gegenüber dem Grafen Georg einräumen; doch, ehe ein Jahr vergieng, verlangte der Kaiser von ihnen, daß sie dem jungen Herzog die Regierung seines Landes überlassen sollen, und als sie dieß nicht für sich thun zu können behaupteten, ließ derselbe in Gegenwart der versammelten Prälaten, Ritterschaft und Landschaft seine Willensmeinung wiederholen; denn, bemerkten die kais. Räthe, es werde dem Lande ersprießlicher seyn, wenn es von einem Herrn, als von vielen regiert werde. Sämtliche Stände bewilligten, den Herzog als ihren alleinigen Herrn anzuerkennen [446]).

Demungeachtet trieben aber auch jezt noch theilweise die alten Beamten: die Thumbe, Lamparter, Lorcher u. s. w. ihr Wesen fort; wenn sie nur dem jungen Herzog Geld und Leute schafften, mit der Regierung zu Hause konnten sie nach Belieben schalten. Daher kam es denn auch, daß das Kammergut, dessen ordentlichen Einkünfte (§. 22 — 25.) nebst dem Unterhalte der fürstlichen Familie zu Befriedigung der allgemeinen Staatslasten bestimmt waren, zu dieser seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr hinreichte, sondern mit überschwänklichen Schulden belastet wurde, deren Zinse schon einen großen Theil jener Einkünfte hinwegnahmen [447]). Es ist zwar schon im vorigen Zeitraume (1463) vorgekommen, daß die Städte dem Landesherrn eine außerordentliche Schatzung, sog. Wochenpfenning oder

446) Sattler a. a. O. 1. Bd. S. 67. Trithemius Chron. Hirsaug. ad ann. 1503.

447) S. Sattler a. a. O. S. 152. 160 — 163. Pfisters Herzog Christoph, Tübingen 1819. S. 22 u. 23. Eisenbachs Geschichte Herz. Ulrichs, Tübingen 1744. 4. ist höchst unvollständig. Von den früheren Schatzungen, ehe sich noch die Landschaft zu einem Vereine gebildet hatte (§. 26. 61.), oder von außerordentlichen Reichsabgaben: einer Türkensteuer u. s. w. (s. z. B. oben Note 422.) kann natürlich hier nicht die Rede seyn.

Landsteuer auf eine Anzahl von Jahren bewilligten (§. 72.); eben diese Steuer scheint späterhin bei Gelegenheit der öfteren Zusammenkünfte der Grafen mit den Abgeordneten der Städte aufs Neue bewilligt worden zu seyn; doch zu einer bleibenden Abgabe wurde sie bisher nicht, auch scheint sie für keine Klasse der Unterthanen sehr drückend gewesen zu seyn. Jezt aber (1512) wurde von den Räthen Ulrichs eine Vermögenssteuer auf 12 Jahre in Antrag gebracht, wonach je von einem Gulden Hauptguts ein Pfenning jährlich entrichtet werden sollte, und zudem sollte ein erhöhter Weinzoll, den der Kaiser so eben bewilligt hatte (6. Merz 1512), eingeführt werden [448]).

Seit Ulrichs Regierungs-Antritt waren, wie es scheint, die Stände nicht mehr vollständig zusammenberufen worden. Entweder berief der Herzog, wo es etwa nöthig schien, nach eigener Auswahl einige der Prälaten und eine Anzahl Vögte zu sich, wie dieß im Jahr 1508 wegen Bewilligung einer Beisteuer für den Kaiser der Fall war; oder er ordnete einige seiner Räthe ab, um die Prälaten und Städte einzeln für eine Sache zu gewinnen. Auf die eine oder die andere Weise scheint es namentlich gehalten worden zu seyn, als die Landschaft in dem Vergleiche Ulrichs mit der Pfalz vom 13. Novbr. 1512 (§. 103.) dem Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich 50,000 fl. zu bezahlen versprach [449]), und in jenen Fällen von Geldverwilligungen an den Herzog, auf welche dieselbe späterhin unter ihren Beschwerden sich bezog (§. 204. Nr. 1.). Auch jezt griff der Herzog wieder zu einem solchen unregelmäßigen Verfahren; er selbst ritt nämlich in einige von den Städten, wo vielleicht die meisten Einwendungen zu fürchten waren, und wirklich gelang es ihm, nicht nur für den erhöhten Weinzoll, sondern auch für die verlangte Vermögenssteuer die gewünschte Einwilligung zu erhalten. Doch sollte er dagegen nie mehr einen Landschaden begehren, seinen Unterthanen den freien Zug gestatten; auch sollte die angeführte Vermögenssteuer von den Städten selbst eingezogen und ihrer Bestimmung gemäß, nämlich zu Bezahlung von Schulden und Gülten verwendet werden [450]).

203.

Es ist zweifelhaft, ob diese Bedingungen dem Herzog in die Länge mißfällig waren, oder ob die zwei folgenden Weinfehljahre den Einzug

448) Sattler a. a. O. S. 153. 154. Steinhofer a. a. O. Th. IV. S. 52. 53. Hierüber und über das später Angeführte vergleiche man auch folgende umständliche Abhandlung: Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der württemb. Verfassung unter der Regierung Herz. Ulrichs im Jahr 1514. Juli 1816. Uebelen a. a. O. S. 125. u. f.

449) S. über beide vorstehende Fälle Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 267. Sattler a. a. O. S. 140. 153.

450) Daselbst S. 153.

der Steuer erschwerten; im Jahr 1514 ward dem Herzog an Statt derselben von seinen Räthen eine neue Art von Steuer — Konsumtions-Steuer — vorgeschlagen. Maaß und Gewicht sollte herabgesezt, und, was auf diese Art beim Verkaufe von Wein, Fleisch und Früchten erübrigt würde, in einem bestimmten Geldwerthe an die herzogliche Kammer entrichtet werden. Der Vorschlag gefiel, und der Einwilligung der Amtleute, wenn sie schon, zu diesem Zwecke nach Stuttgart berufen, im Namen ihrer Städte gegen alle Auflagen zu protestiren hatten, wußte man sich auf gleiche Weise, wie früher, zu versichern [451]).

Doch dießmal hatte man sich hinsichtlich des guten Willens und vielleicht auch der Kräfte einer Klasse von Unterthanen verrechnet, welche bei der angeführten Maaßregel am meisten betheiligt und gerade zur damaligen Zeit von einer seltenen Aufregung ergriffen war. Zwar hatte der Aufstand im Remsthale und die nachgefolgte Unruhe in einigen andern Theilen des Landes im Mai 1514 äußerlich nichts mit jenem bekannten Bauern-Aufstande gemein, welcher eilf Jahre später über einen großen Theil von Deutschland verbreitet war; — denn bekanntlich waren hier Beschwerden über Besteurung wenigstens nicht die vorgegebene Veranlassung —; aber dieser innere Zug läßt sich auch bei der jetzigen abgesonderten Krisis in Württemberg nicht verkennen, daß es nicht sowohl einen Kampf gegen das Haupt der Regierung oder die Ordnung im Staate überhaupt, als vielmehr gegen eine in demselben Staate herrschende Faktion galt, von welcher alles Unheil, worüber man sich zu beklagen hatte, herrühren sollte. Wie in dem späteren Bauernkriege vorzüglich an Klöstern und Burgen Rache genommen wurde, so begnügten sich jezt die Aufrührer, die sogenannte Ehrbarkeit anzugreifen, welche, unbekümmert um das Schicksal der Gemeinen, vorzüglich des Landvolks, bisher gewaltet habe [452]). Von dem Herzoge verlangten sie nur, daß er weniger für seine Jagden besorgt seyn, d. h. dem Wildschaden abhelfen und eine bessere Haushaltung führen möge; eine gewöhnliche Entschuldigung der Aufrührer war vielmehr, daß sie wider ihren Landesfürsten nichts beabsichtigen.

Vorzüglich schien der gemäßigten Parthey daran zu liegen, daß die Aemter, wie die Städte den nächsten Landtag beschicken und hier durch eigene Abgeordnete ihre Anliegen vortragen lassen dürften. Dieß war jedoch den Städten zuwider; Stuttgart und Tübingen vereinigten sich daher unter Genehmigung des Herzogs zu einer Aufforderung an die Aemter, ihre Beschwerden schriftlich zu bezeichnen, und durch die Amt-

---

451) Sattler a. a. O. Th. XII. S. 90 u. 91,

452) S. hierüber und über das Folgende: Steinhofer Th. IV. S. 65. u. f. Sattler a. a. O. S. 154—159. Von den Wünschen und Planen einiger von den Ungemäßigsten ist hier natürlich nicht die Rede. S. übrigens Uebelen a. a. O. S. 137—139.

leute und Abgeordnete der Städte auf dem Landtage vortragen zu lassen. Nur in wenigen Aemtern war man hiemit zufrieden; die andern schickten, da der Herzog auf den 25. Juni einen Landtag nach Stuttgart beschrieben hatte, ebenfalls ihre Abgeordnete.

Die Räthe des Herzogs hatten nämlich, als der Aufstand im Lande mehr und mehr um sich greifen zu wollen schien, und als auch die Städte, selbst Stuttgart und Tübingen, gegen Mancherlei in der Regierung, sich geäußert und einen Landtag gewünscht hatten, dem Herzog gerathen, diesem Wunsche nachzugeben; neben den Prälaten sollten von jeder Amtsstadt der Vogt oder Keller und zwei (vom Gericht) gewählte Abgeordnete — einer vom Gericht und einer aus der Gemeinde — an der Versammlung Theil nehmen. Dem Kaiser wurde von den Vorgängen mehrmals Bericht erstattet und die Bitte ausgedrückt, daß er zu dem angeordneten Landtage einige Abgesandte schicken möchte. Diese erschienen, und neben ihnen auch noch Gesandte von der Pfalz, von Baden und Würzburg, und die Bischöfe von Straßburg und Konstanz; alle, um zur Vermittlung des Streits zwischen der Regierung und dem Lande, welcher bereits die allgemeine Aufmerksamkeit erregt hatte, beizutragen. Mitglieder der Ritterschaft finden wir zwar im Gefolge des Herzogs, aber nicht in unmittelbarer Theilnahme an den Geschäften begriffen (§. 216.) [453]).

204.

Schon am 18. Juni hatten sich zu Stuttgart mehr als zwanzig Abgeordnete versammelt und über den Gegenstand ihrer Beschwerden und deren gütliche Beilegung vorläufig Berathungen gehalten. Den Abgeordneten der Aemter wurde hiebei kein Zutritt gestattet, sondern freigestellt, ihre Beschwerden, gehörig geordnet, den städtischen Repräsentanten zu übergeben, oder, wenn dieselben gegen die Städte und die Beamten gerichtet, durch eine besondere Botschaft beschlossen der Versammlung vorlegen zu lassen. Inzwischen begab sich der Herzog, aufgebracht über die Beschwerde-Vorbringen der Stadt Stuttgart, am 20. Juni nach Tübingen, und ebendahin folgten ihm auch die fremden Gesandten, seine Räthe, die Prälaten und Städte-Abgeordneten. Die Bevollmächtigten der Aemter blieben in Stuttgart zurück und baten den Herzog, zu ihnen dahin zu kommen, um ihre Klagen persönlich anzuhören und eine angemessene Entschließung zu geben, damit sie nicht, wie sie sagten, umsonst in Stuttgart gewesen seyen, und zu Haus den Bericht erstatten könnten, daß sie selbst mit dem Landesherrn unmittelbar verhandelt hätten, wozu sie angewiesen worden; jedoch vergebens [454]).

---

453) Der Tübinger Vertrag u. s. w. S. 26. u. f.

454) Sattler, daf. S. 159. 164. Steinhofer a. a. O. Th. IV. Seite 73.

Das Anbringen, welches die Städte auf dem Landtage übergaben, und womit sich theilweise wohl auch die Prälaten vereinigten, enthielt folgende Punkte: 1) Die gemeine Sage sey, daß das Land nur durch den Kanzler, Marschall und Landschreiber regiert werde, ungeachtet der Herzog noch andere Räthe habe. Dem Herzog könne man wegen seiner Jugend keine Schuld beimessen, wohl aber denjenigen, welche die Noth des Landes haben einsehen müssen; diese hätten ihren Herrn darauf aufmerksam machen sollen, was dem Lande nützlich oder schädlich sey, und wenn er solches nicht angenommen, den Schaden sonst abwenden können; statt dessen haben sie zugesehen, bis der Herzog in jenen unerschwinglichen Schuldenlast gerathen, woraus nun die gegenwärtige Unruhe entstanden sey; dieselben hätten in allen Landen mit großen Kosten und Beschwerden Geld aufgetrieben, auch die Landschaft habe dem Herzog vielmals große Summen gegeben, gleichsam als ob er kein Einkommen gehabt hätte, wozu sie nicht verbunden gewesen; und dabei hätten sich die besagten drei Räthe wohl befunden und zu aller Fürsorge ihr Vermögen größtentheils außer Lands angelegt. Nach allem diesem würde man wohl leiden können, wenn gedachte Räthe würden zur Verantwortung gezogen werden. 2) Mit Zutrinken, Gotteslästerung, Ehebruch und Hurerei sey bisher großes Aergerniß verübt worden, zumal solche Sünden ohne Furcht, Scham oder Strafe haben begangen werden können; der Herzog möchte doch solche Laster im ganzen Lande, zuvörderst aber an seinem Hofe, abthun. 3) War der Wunsch der Landschaft, daß niemand ohne Verhör und Urtheil getödtet oder peinlich gestraft werden möge; denn es scheine, daß ein solches gesetzwidriges Verfahren Vieles zu dem gegenwärtigen öffentlichen Mißvergnügen beigetragen habe, indem Beispiele vorliegen, daß (dasselbe Vergehen) zu Stuttgart mit Köpfen, zu Urach mit Augenausstechen, in Asperg mit ewigem Gefängnisse bestraft worden sey. 4) Möchte der Herzog ein Einsehen haben (d. h. sich einschränken) in Ertheilung von Dienstgeldern, Beholzungen, Behausungen u. s. w., wie auch in andern Neuerungen, welche bei den alten Herren von Württemberg nie erhört worden, sondern erst durch die Doktoren aufgekommen seyen. 5) Möchte derselbe die im Lande gesessene Ritterschaft mit Diensten vor andern bedenken, weil sie nicht allein für ihn ihren Leib eingesezt, sondern auch ihr Haab und Gut verschrieben habe, dagegen aber diejenigen vom Adel, welche nur vom Raube leben, und solchen ohne Scheu verüben, nicht dulden, da die Unterthanen nicht wenig durch solche Leute beschwert werden. 6) Bisher sey der Straßenraub sehr im Lande verhaßt gewesen, und daher seine strenge Bestrafung vor Anderem gelobt worden; man bitte, fernerhin wieder gegen die Schuldigen ohne Schonung peinlich zu verfahren. 7) Beschwerten sich die Städte, daß leichtfertige Personen, denen das Land verboten, von dem Herzoge

und seinen Räthen ohne Anstand wieder begnadigt worden seyen, was die Frommen geärgert, die Bösen in ihrem Thun bestärkt, das Recht in Verachtung gebracht und die Richter zuweilen in Leibes- und Lebens-Gefahr versezt habe.

205.

8) Behaupteten die Städte, es seyen bisher von dem Landschreiber und den Amtleuten selten oder gar keine Rechnungen abgenommen worden; gut würde es daher seyn, wenn der Herzog diesem Geschäft in Person beiwohnen wollte, oder doch die Rechenbänke besser besetzen würde. 9) Sollte auch die Kanzlei mit ehrlichen, frommen, verständigen und geschickten Räthen und Schreibern besezt werden, welche überdieß einander nicht verwandt und in dem Land geboren wären. 10) In Angelegenheiten, welche die Unterthanen betreffen, sollen die Doctores nicht zu Rath gezogen werden; in Sachen des Adels, der Klöster oder fremder Personen dagegen möge der Herzog dieselben nach Belieben beiziehen. 11) Die Räthe und Amtleute sollen von niemand, er seye fremd oder einheimisch, Herr oder Knecht, ein Geschenk, Gabe oder Miethe bei Verlust der Ehre annehmen. 12) Möchte der Herzog selbst auch die Versammlungen der Räthe besuchen und mit gemeinem Rathe handeln, damit nicht die Geschäfte zum großen Nachtheile der Unterthanen auf zwei oder drei Personen abgeladen, einseitig wieder geändert oder aufgehalten werden. 13) Eine weitere Beschwerde war, daß zu viele Geschäfte in die Kanzlei gezogen und dadurch die Kosten für die Betheiligten für sogenannte „Gondsbriefe“ u. s. w. vermehrt werden. 14) Wurde gebeten, daß das Hofgericht mit ehrbaren, redlichen und verständigen Personen vom Adel und von den Städten, namentlich aber, wenn eine Sache die Landschaft betreffe, nicht mit Doktoren besezt werde, damit den alten Gebräuchen und Gewohnheiten unabbrüchig geurtheilt und der arme Mann nicht irre gemacht werde. 15) Möge man auch bedenken die Beschwerden über die Gelehrten (überhaupt), welche merklicher Weise bei allen Gerichten durch das ganze Land mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jezt einer, dem Rechtens Noth thue, mit 10 fl. nicht davon komme, während er vielleicht vor 12 Jahren mit 10 schl. die Sache gar gerichtet hätte; damit — heißt es weiter — würden viele Neuerungen bei den Unterthanen aufgebracht, und wenn kein Einsehen geschehe, müsse man mit der Zeit in ein jegliches Dorf einen Doctor oder zwei setzen, welche Recht sprechen. 16) Da auch in Verträgen und sonst in alten Bräuchen und Gewohnheiten bei den Städten und Dörfern durch die Doctores viele Zerrüttungen geschehen, wodurch der arme Unterthan Schaden leide, so seye nöthig, daß eine gemeine Ordnung und ein Landrecht gemacht und verkündet werde, damit die Städte und Dörfer bei ihren Gerichten, Geschäften und alten

Gewohnheiten bleiben möchten, wie es von Alters her gewesen sey. 17) Möge auch der Herzog die Aemter der Vögte und Kellereien auf eine ziemliche Besoldung setzen, und mit ehrlichen, tapfern, verständigen und wohlhabenden Personen versehen, welche dem Herzoge keinen Schaden zufügen, auch den Unterthanen förderlich seyen, freundlichen und austräglichen Bescheid geben, und ihre Aemter nicht durch andere versehen lassen. 18) Sollen die Amtleute von den Räthen und der Kanzlei mit keinen andern Beschäftigungen beladen werden, als welche ihr Amt betreffen. 19) Sollen die Amtleute kein Gewerb treiben, damit den Unterthanen ihre Nahrung nicht geschwächt werde. 20) Rathend brachten die Städte vor, die Amtleute sollten dem Herzog jährlich Lieferung thun, damit sie nicht das Geld in ihren Nutzen verwenden und damit im Ausstande bleiben. 21) Baten sie, daß die Pfründen an ehrbare und geschickte Landeskinder, und nicht, wie schon geraume Zeit her geschehen, an die Sänger oder die Verwandten der Gewaltigen im Lande verliehen werden möchten, da es billig sey, daß diejenigen, welche täglich ihren Leib und ihr Gut zu des Herzogs Dienst darstrecken müssen, vor andern bedacht werden. 22) Weil auch der Seelen Heil vorzüglich in Betrachtung zu ziehen sey, sollen die Pfarrstellen mit verständigen, gelehrten, auch ältern und erfahrnen Personen versehen werden.

206.

23) Ferner wurde gebeten, der Herzog möchte seinen Unterthanen in Schlaghändeln und Schuldsachen zu einem förderlichen Recht gegen den Adel verhelfen, auch 24) den Reisigen und Waidleuten befehlen, sich im Reiten der rechten Wege und Stege zu bedienen und mit dem Hegen und Jagen die Güter zu schonen. 25) Das Hofgesinde, die Forstmeister und Forstknechte sollen an den Steuren, Wachen und Frohndiensten tragen helfen, wie dieß von Herzog Eberhard d. ä. mit Brief und Siegel verordnet und von Alters her gewöhnlich gewesen. 26) Dem Mißbrauche in Speisungen und Hoflieferungen, dem Unwesen in dem Rennhause zu Marbach, wo der Herzog sehr benachtheiligt werde, sollte abgeholfen werden. 27) Der Landschaden solle fernerhin bei der Kanzlei in Gegenwart von vier Personen aus der Landschaft umgelegt werden. 28) Eine besondere Beschwerde betraf das Austheilen der von den frühern Regenten gestifteten Allmosen, worin eine Zeit her gesäumt und vermuthlich der göttliche Zorn und Strafe über das Land gereizt worden sey. 29) Bei einem Aufruhr vor wenigen Jahren habe das Hofgesind mehrere Leute erschlagen, die hinzugelaufen seyen, um Frieden zu stiften; diese sowie andere Verwundungen betreffend, welche in kurzer Zeit einige Adelige vom Hofgesind sich haben zu Schulden kommen lassen, seye bisher weder auf gütlichem noch rechtlichem Wege ein Abtrag geschehen. 30) Begehrte die Landschaft, daß alle städti-

schen Aemter von den Städten, wie bisher, ungehindert besezt und niemand aufgedrungen werden sollen. 31) So oft ehehaftige Ursachen oder ein Hauptkrieg zur Sprache kommen würden, möge der Herzog, wie dieß von Alters her gewesen, die gemeine Landschaft zusammen berufen, auch ohne Vorwissen und Willen derselben weder Schlösser, Städte oder Dörfer verkaufen, noch sonst hingeben. Zulezt 32) folgten noch bittere Klagen über den Wildpretschaden, den Eigennutz der Forstmeister und deren hartes Verfahren gegen die Unterthanen durch Auflegung der Hundehaltung, Beschränkung im Genusse eigener Waldungen, Anmaßung des Reises, Ausübung der Gerichtsbarkeit in Forstsachen, Aneignung der Benützung gemeiner Güter und Allmanden u. s. w.

Dieß die Masse von Beschwerden und Anliegen, welche die Landschaft dem Herzoge vorzubringen hatte. Dabei erklärte sie sich schon im Eingange ihrer Schrift erbötig, demselben in allen ehrlichen, ziemlichen und schuldigen Sachen, Geboten und Verboten getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, ihren Leib und ihr Gut für ihn einzusetzen und ihn in Nöthen nicht zu verlassen, alles dieses, wie es getreuen Unterthanen gegenüber ihrem natürlichen Landesfürsten gezieme; endlich — sezten sie weiter fort — versehen sie sich jedoch hinwieder zu ihrem Herzog, daß er mit dem Erbieten und Rathe seiner Landschaft ein Einsehen haben werde, damit er bei Land und Leuten, und sie bei ihm in ehrlichem, löblichem und friedsamem Stande unverderbt und unzerrüttet bleiben können [455]).

207.

Wie Herzog Ulrich diese Klagen und Bitten aufnahm, ist nicht bekannt; doch sieht man aus einer ihm später vorgelegten Schrift, betitelt: „ander Fürschlag der Landschaft erbotener Hülf halber und was Freiheiten dagegen ihnen zu geben, auch nochmalen in etlichen Artikeln gnädiges Einsehen zu haben sie begehren“ [456]), von welchen nicht geringen Bedingungen er die Erfüllung der landschaftlichen Wünsche abhängig machte. Schon hier erbot sich die gemeine Landschaft „mit Hülf der Prälaten auf das Höchst zu bezahlen 800,000 fl.“; jene selbst wollte jährlich übernehmen 22,000 fl., damit aber die Klöster

455) Sattler a. a. O. 1. Bd. S. 160 — 164. Die Hintersassen der Klöster und der Ritterschaft waren nur theilweise bei diesen Beschwerden betheiligt; namentlich betrafen sie die außerordentlichen Steuer-Anlagen nicht unmittelbar. Daß sie aber über gleiche Bedrückungen durch ihre eigene Herren nicht minder zu klagen hatten, ist bekannt. S. Sattler a. a. O. 1. Th. S. 175.

456) Siehe hierüber und über die nachgefolgten Verhandlungen die aus Quellen geschöpften Nachrichten bei Pfaff, Miscellen aus der wirt. Geschichte 1824. S. 2 — 15.

und Stifter um so stattlicher beitragen möchten, sollten solche in ihren Beschwerden auch bedacht werden; und da dem Herzog etliche wachende Schulden zu bezahlen obliegen, so sollte die Hülfe der ersten vier Jahre auf diese verwendet werden. Dagegen verlangte die Landschaft, daß ihr gewisse „Freyheiten" gegeben und verschrieben werden. Es waren hierunter nicht allein abhülfliche Maaßregeln in Beziehung auf die oben angeführten Beschwerden begriffen — auch diese wurden jezt näher bezeichnet — sondern auch, wie zum Theil schon in der ersten Schrift, allgemeinere und dauernde Rechte, wirkliche Landesfreiheiten. Unter den neu hinzugekommenen verdient nur bemerkt zu werden: das Recht des freien Zugs und die Aufstellung eines landschaftlichen Ausschusses zum Einzug der bewilligten Hülfe. Diese beiden Wünsche waren Folge der vom Herzog gestellten großen Geldforderung, und dieser mochte, sofern nur für die unverletzbaren Rechte der Regierung nichts Anstößliches darin enthalten war, zumal unter den augenblicklichen so bedenklichen Verhältnissen, um so weniger Anstand nehmen, demselben zu entsprechen, als auf der andern Seite von der Landschaft eine so außerordentliche Hülfe, wie die gegenwärtige, noch nie angeboten worden war. Nichts Wesentliches ward in der Antwort des Herzogs abgelehnt; nur hinsichtlich des Verfahrens in peinlichen Fällen, der Klagsachen gegen das Hofgesinde wollte er einige Ausnahmen und nähere Bestimmungen eintreten lassen; auch behielt er sich ein und andere Beschwerden zur besondern Erledigung vor. Indessen vergieng noch einige Zeit mit näheren Erörterungen, welche durch die bestimmteren Vorschläge der vermittelnden kaiserlichen Räthe, Bischöfe und Gesandten entstanden zu seyn scheinen, namentlich über die Verpflichtung der Landschaft im Falle eines Landkriegs, über eine Modifikation der Zugsfreiheit hinsichtlich ihrer Anwendung auf die nächste Zeit und endlich über den Betrag der landschaftlichen Hülfe. Endlich am 8. Juli 1514, nachdem das Vergleichs-Geschäft selbst volle vierzehn Tage gedauert hatte, kam die gewünschte Vereinigung zu Stande.

208.

Die verabschiedeten Punkte wurden in zwei abgesonderte Urkunden aufgenommen: einen sogenannten Vertrag (s. Slg.) und einen Neben-Abschied, (siehe Slg.), beide in der Folge nach dem Orte ihrer Entstehung bezeichnet. Ein tieferer Grund zu dieser Trennung lag nicht vor, wie schon aus den früheren Entwürfen hervorgeht [457]), wo die Gegenstände in beiden Instrumenten noch mehr gemischt waren; nur, wie es scheint, die mehrere oder mindere Wichtigkeit der Punkte entschied über die Aufnahme in das eine oder in das andere. Der Vertrag wurde für das wichtigste Doku-

457) Pfaff's Miscellen S. 13. ff.

ment gehalten und sollte hauptsächlich die sog. Freiheiten enthalten, welche den Prälaten und der Landschaft gegen die bewilligte Hülfe angeboten wurden; der Abschied die abhülflichen Bestimmungen hinsichtlich der eigentlichen Landesbeschwerden; doch ist auch diese Sonderung nicht genau, und man trifft beiderlei Bewilligungen in jeder Urkunde.

Im Vertrage verbindet sich die Landschaft, dem Herzoge in den nächsten 5 Jahren zu Bezahlung der sog. wachenden Schulden, d. h. der Gülten, Zinse u. s. w. je 22,000 fl. beizutragen; die Klöster und Stifter nebst den überrheinischen Besitzungen und dem Amte Nürtingen (als dem fürstlichen Widdumssitze) sollten überdieß geben, so viel bei ihnen erreicht werden möge. — Nachher übernahmen die Stände noch zusammen zu Ablösung der Gülten und Zinse, d. h. zu Abtragung der Kapitalien die Summe von 800,000 fl.; und zwar die Landschaft wieder jährlich 22,000 fl., die Klöster und Stifter nebst den genannten andern Besitzungen so viel, als bei ihnen erlangt werden möge. Ueber die Art der Erhebung dieser Beiträge im Lande — Landsteuer — ist im Vertrage nichts verordnet, dagegen bestimmt, daß zu Empfahung solcher jährlichen Reichung von dem Herzoge und der Landschaft besondere Personen aufgestellt und verpflichtet werden sollen, welche die eingegangenen Summen nicht anders, als zu den angegebenen Zwecken zu verwenden und hierüber alle Jahre dem Herzoge und der Landschaft Rechnung abzulegen haben würden. Diese Garantie war, wie wir später sehen werden, keine der unbedeutenderen Verwilligungen des Vertrags; doch ist dieselbe hier nicht sowohl als ein Zugeständniß, vielmehr wie eine unmittelbare Folge der ständischen Hülfeleistung angeführt.

209.

Folgendes sind die besonderen, im Tübinger Vertrage verwilligten, Rechte und Freiheiten:

1) Der bisher übliche Landschaden solle fernerhin nicht mehr begehrt werden.

2) Wollte Herzog Ulrich einen Hauptkrieg anfangen zu Rettung von Landen und Leuten oder seiner Verwandten, zu Handhabung seiner Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, oder auch zu Haltung seiner gegenwärtigen und künftigen, zu des Landes Besten eingegangenen, Einungen, so soll dieß geschehen mit Rath und Wissen gemeiner Landschaft; wollte er außerdem einen Krieg anfangen, um jemand aus Freundschaft oder sonst einer Ursache wegen Beistand zu thun, so solle dieß geschehen mit Rath, Wissen und Willen der Landschaft, wofern er anders Hülfe von ihr haben wollte [458]). In allen

458) Verlangte der Herzog diese nicht, wollte er etwa mit seinen Dienstleuten allein oder mit einer aus eigenen Mitteln geworbenen Kriegs-

diesen Fällen sollte der Herzog nach alter Sitte für den Unterhalt der Truppen zu sorgen, die Landschaft aber mit ihren Leibern, mit Fuhren und anderem zu dienen haben. Während der Leistung einer Kriegshülfe solle mit Bezahlung der Landsteuer inne gehalten werden, und ebenso, im Fall ein regierender Fürst gefangen würde; wo alsdann die Landschaft zu Befreiung desselben treulich beistehen, und mit ihrem Rathe und Wissen hierin weiter verfahren werden sollte.

3) Damit der gemeine Mann die ihm aufgelegten Lasten um so leidentlicher und williger trage, so solle ihm Herzog Ulrich freien Zug gönnen; doch solle diese Freiheit, um der auf dem Lande haftenden Schulden willen, erst nach Ablauf der nächsten fünf, beziehungsweise zehn und zwanzig Jahre vollständig in Anwendung kommen.

5) Dieselbe solle nicht schuldig seyn, sich fernerhin als Mitschuldnerin zu verschreiben und zu untersiegeln.

6) Prälaten und Landschaft sollen mit einer Schatzung, oder anderen außerordentlichen Hülfe, oder Beschwerde nicht mehr belegt werden; hinsichtlich der Aussteuern der Fräulein von Württemberg und ihrer Ansprüche von Erbfalls wegen wollte sich der Herzog mit der Landschaft noch besonders besprechen und vereinigen.

7) Niemand solle in peinlichen Sachen, da es Ehre, Leib oder Leben betreffe, anders, als nach Urtheil und Recht bestraft werden, es wäre denn in den von den kaiserlichen Rechten bestimmten Ausnahmsfällen, oder — worüber sich der Herzog jezt noch besonders mit der Landschaft vereinigte — bei öffentlichen Aufläufen und Empörungen wider die Herrschaft oder Ehrbarkeit, ferner im Falle Dienstungehorsams der Kriegsmannschaft, oder endlich bei Uebertretungen des Friedensgebots. In diesen Beziehungen benannten der Herzog und die Landschaft gewisse Strafen für die Uebertreter; auch sollten alle Amtleute, Gerichte, Räthe und ganze Gemeinden neben der Erbhuldigung sich zu gegenseitigem getreuen Beistande verbinden.

Eine eigenthümliche Bestimmung zu Ende des Vertrags ist diese: daß nach Absterben Herzog Ulrichs die von den Ständen bewilligte Ablösungshülfe aufhören, nichts desto weniger aber die im Vertrage enthaltenen Freiheiten aufrecht erhalten werden sollen. Diese sollen von Ulrich und für und für von seinen Nachfolgern an der Herrschaft zu Anfang ihres Regiments durch Brief und Siegel und bei ihren fürstlichen Würden und im Wort der Wahrheit der Landschaft versichert werden; und solle leztere den neuen Herrn zuvor einzulaßen, oder ihm Gehorsam zu leisten nicht verbunden seyn. Für die Huldigung der gemeinen Landschaft, wie sie jezt und inskünftig mit Be-

---

mannschaft einen Feldzug thun, so hatte er auch nicht einmal den Rath der Landschaft einzuholen, wie Uebelen a. a. O. S. 146 meint; war er ihr ja auch sonst für seine persönlichen Handlungen nicht verantwortlich.

ziehung auf diesen Vertrag abgelegt werden sollte, wurde eine besondere Eidesformel festgesezt und dem Vertrage einverleibt. Diesen schließt eine Amnestie für die zur Ordnung zurückkehrenden Unterthanen und das Verlangen, daß der Vertrag von Herzog Ulrich dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden solle. Ausgestellt und unterzeichnet ist die Urkunde von den früher genannten vermittelnden Räthen, Bischöfen und Gesandten.

210.

Der sogen. Tübinger Neben-Abschied hat keine besondere äußere Kennzeichen vor dem ebenangeführten Vertrage; er ist nicht, wie späterhin die Landtags-Abschiede, von dem Herzoge selbst, sondern, wie der Hauptvertrag, von den kaum genannten Vermittlern ausgestellt.

Eine Schuld der herzoglichen Räthe hinsichtlich der ihnen in der landschaftlichen Beschwerdeschrift gemachten Vorwürfe ward nicht anerkannt, vielmehr bemerkt, daß sich dieselben zur Genüge verantwortet haben, und hienach die Verordneten von der Landschaft die übrigen ihres Standes unterrichten sollen. Indessen wurden hinsichtlich der meisten, nicht schon im Vertrage beigelegten, einzelnen Beschwerden abhülfliche Maaßregeln irgend einer Art zugesagt. Hauptsächlich beschränken sich diese auf folgende zwei Punkte:

1) Bedienstungen. Die taugliche Ritterschaft im Lande solle vor andern mit Gnaden bedacht und zu Diensten angenommen werden (§. 204. Nr. 5.). Bei Besetzung der Kanzlei sollen ebenfalls taugliche Inländer Auswärtigen vorgezogen (§. 205. Nr. 9.); auch das Hofgericht mit Räthen von der Landschaft besezt werden (Nr. 10 und 14.). Deßgleichen versprach der Herzog in Verleihung von Pfründen seines Fürstenthums Verwandte gnädig zu bedenken; auch mit Versehung der Pfarr- und Seelsorgerstellen, wie sichs gebühre, und ihm zustehe, zu halten. Zugleich wollte er, um den Eingebornen vor Andern den Zutritt in die Klöster zu verschaffen, bei den Prälaten deßhalb gnädige Förderung thun (Nr. 21 u. 22.). Städtische Dienste, z. B. die Stellen der Stadtschreiber, Meßner, Büttel, Thorwarte u. dgl. sollen von den Städten selbst besezt werden dürfen (§. 206. Nr. 30.).

2) Landes-Gesetzgebungs-Sachen. Um den Beschwerden der Landschaft, hinsichtlich allerhand durch die Doktoren veranlaßten Verwirrungen im Rechtsprechen (§. 205. Nr. 16.), ferner in Ansehung des Forst- und Jagd-Wesens (§. 206. Nr. 32.), der Münze, der Schäfereien und der Frohndienste abzuhelfen, versprach der Herzog, unter Beiziehung seiner Räthe und der Landschaft gewisse gleichmäßige Ordnungen aufzurichten.

Noch versprach der Herzog, die Reichsgesetze hinsichtlich des Gotteslästerns und Zutrinkens an seinem Hofe (§. 204. Nr. 2.) zu vollzie-

hen, der übermäßigen Dienst-Gelder und Besoldungen halb (Nr. 4.) ein Einsehen zu haben, Landesverwiesenen (Nr. 7.) nicht leicht wieder den Zutritt in das Land zu gestatten, des Landschreibers und andere Hauptrechnungen (§. 205. Nr. 8.) persönlich abzuhören, Amtleute kein Gewerbe treiben (Nr. 19.), auch jährlich Lieferung aus ihren Kassen thun zu lassen (Nr. 20.). Endlich wurde bestimmt, daß das Hofgesinde, die Forstmeister und Knechte an den Steuern, Wachen und Frohnen (§. 206. Nr. 25.) mit zu tragen haben, die Kosten und Lieferungen für den Hof (Nr. 26.) verringert, hinsichtlich der Austheilung der Almosen (Nr. 28.) bessere Einrichtung getroffen, die Leute vom Hofgesinde (Nr. 29.), je nach Lage der Sache, entweder von Marschall und Räthen, oder von andern Gerichten zum Recht angehalten, und von den herzoglichen Beamten keinerlei Geschenke (§. 205. Nr. 11.) angenommen werden sollen.

211.

Dieß in Kurzem die Geschichte des Tübinger Vertrags und Abschieds. Wir haben absichtlich keines der wichtigeren Momente übergangen, welches Einfluß auf die Resultate der Verhandlungen gehabt haben könnte, und sind vielleicht — aus schuldiger Rücksicht für die angeklagte Parthei — weiter gegangen, als unsre Aufgabe nothwendig gemacht hätte. Zum Schlusse nur noch einige Bemerkungen.

„Ob die Tübinger Rechte alt oder neu seyen", d. h. ob die in den angeführten Urkunden ertheilten Freiheiten früher schon in Uebung gewesen, und nur erst in diese Form gebracht worden; oder ob sie der Form und dem Inhalte nach jezt erst eingeführt worden seyen? dieß ist eine Frage, deren Beantwortung nicht leicht einer unsrer vaterländischen Geschichtschreiber übergangen hat [459]). Nach der im Verlauf der bisherigen Geschichte, insbesondere aus dem gegenwärtigen Zeitraume, angeführten Reihe von Thatsachen könnten wir uns wohl diese Untersuchung ersparen; zur Erleichterung des Urtheils für den Leser wollen wir jedoch versuchen, die Resultate, wozu uns die bisherigen Forschungen geführt haben, in Folgendem kurz zusammen zu fassen.

Diese allgemeine Bemerkung drängt sich wohl jedem zuerst auf, daß seit Anfang dieser Periode die Landes-Verfassung in einem merkbaren Fortschreiten begriffen war. Mögen nun auch die Gesinnungen Eberhards I. hinsichtlich der Ertheilung gewisser weiteren Freiheiten an die Landschaft, als welche der Eßlinger Vertrag bereits bestimmt hatte, gewesen seyn, welche sie wollen: sichtbar war sein Einfluß auf

459) Historischer Kommentar über das erste Grund-Gesetz der ganzen Würtemb. Landes-Verfassung u. s. w. (von Spittler) im Göttingischen histor. Magazin, 1. Bd. S. 49—105. Der Tübinger Vertrag, S. 56. u. f. Uebelen S. 147. u. f.

die Ausbildung der Landes-Verfassung auch nach seinem Tode; denn abgesehen davon, daß wir eben diese vorgedachten Freiheiten in der Folge sämtlich anerkannt finden, die Grundsätze seiner Regierung waren es, welche sich zuerst in den beiden Regiments-Ordnungen und neuerdings noch bei Erledigung der Landes-Beschwerden aussprachen, auf welche sich auch im Einzelnen noch, öfters ausdrücklich berufen wird, und welche noch lange dem Freunde der Ordnung und des Rechts in Württemberg vorschwebten. Jene Regiments-Ordnungen, in Verbindung mit den Bewilligungen, welche Ulrich selbst nachher eintreten zu lassen sich genöthigt fand, waren wirklich die nächste Grundlage der Tübinger Verabredungen, und vielleicht dürfte sich theils aus ihnen, theils aus entfernteren Quellen die Eigenschaft der neu ertheilten Rechte am besten bestimmen lassen.

212.

Wir sehen zuerst ab von den Fortschritten, welche die innere Verfassung der Stände (wir meinen hiemit von nun an, wenn wir uns nicht näher ausdrücken, immer nur den ersten und dritten) gemacht hat, und betrachten nur die einzelnen denselben verliehenen Rechte für sich.

Daß kein Theil des Landes ohne Wissen und Willen der Landschaft versezt oder veräußert werden solle (§. 209. Nr. 4.), ist seit dem Münsinger Vertrage (1482) grundgesetzmäßig bestimmt; die späteren Verträge, und insbesondere der Herzogs-Brief (1495) bestätigten und erweiterten dieses ständische Recht.

Die Theilnahme der Stände bei der Berathung und selbst bei der Beschlußfassung über einen künftigen Landeskrieg (§. 209. Nr. 2.) ist so alt, als ihre Verpflichtung zur Beihülfe und Beisteuer; wir haben auch darüber bereits in der vorigen Periode Einiges angeführt (§. 69.) und erst noch oben bei der zweiten Regiments-Ordnung (§. 299.) der Kriege und Einungen als derjenigen wichtigeren Angelegenheiten gedacht, worüber die gewöhnlich anwesenden Regiments-Räthe nicht ohne Zuthun der übrigen Räthe, oder der Stände selbst entscheiden sollten. Ob und in wiefern sie auch wirklich auf die Entscheidung der Frage über Krieg und Frieden selbst Einfluß haben sollten, darüber hätte freilich noch einiger Zweifel obwalten können; durch die obenangeführten Bestimmungen ward nun aber jedenfalls auch dieses Recht der Stände in schickliche Grenzen gezogen.

Daß eine außerordentliche Abgabe bei Schöpfung einer andern, zumal beträchtlicheren, aufhören, und nicht zwei solcher Lasten zumal erhoben werden sollen (§. 209. Nr. 1.), gebot in den damaligen Zeiten eine gewisse Achtung für die öffentliche Meinung, welche an das System außerordentlicher Abgaben noch nicht völlig gewöhnt war, zumal aber jezt, da ein Verstoß gegen diese Achtung die heftigen Unruhen im Lande erregt hatte. Das Umgeld hatte Herzog Ulrich sogleich

auf die erste Nachricht von dem Widerstande, welchen dasselbe im Lande gefunden, aufgehoben [460]); nun sollte auch der bisher übliche Landschaden aufhören.

Unter Landschaden, entgegengesezt dem Amtsschaden, welcher nur zur Vergleichung in dem kleinen Bezirke von Stadt und Amt sich eignete, begriff man ursprünglich die Entschädigungen für Hand- und Fuhrdienste einzelner Aemter und Orte bei Lieferungen aller Art an den Hof, bei Einbringung des nöthigen Holzes in die herzoglichen Schlösser, für Ritte und Botengänge in Landessachen (alles dieß wohl zu unterscheiden von den gewöhnlichen, unbezahlten Frohndiensten), für Unterhaltung einer mehr als gewöhnlichen Anzahl reisiger und bewaffneter Knechte bei den Aemtern u. s. w. [461]). Der Betrag dieser Kosten wurde jedem Amte aus der herzoglichen Kasse ersezt, dagegen aber eine, wie es scheint, unter Eberhard I. sehr erhöhte Summe unter dem Namen „Landschaden" eingezogen. Bisher fanden nur einzelne Befreiungen von dieser Abgabe Statt [462]); jezt wurde solche, wie schon Eberhard I. Willens gewesen seyn soll (§. 191.), und zwar mit dem Eintritte der neuen Steuer ganz aufgehoben [463]).

213.

Eines der wichtigsten Rechte der Stände begründete der Tübinger Vertrag in der Theilnahme derselben an der Verwaltung der neuen sog. Landes-Steuer (§. 208. a. E.). Wohl mag schon in den früheren Zeiten eine solche Mitwirkung Statt gefunden haben; im Jahr 1512 hatte sich die Landschaft, wie wir gesehen, den Einzug und die Verwendung der bewilligten Vermögenssteuer vorbehalten und nichts anderes, als dieses, scheint auch die jezt bewilligte Landsteuer gewesen

---

460) Sattler a. a. O. 1. Th. Beil. Nr. 70. S. 159. — „welche hilff wir dannethin uß aigner Bewegnus one Verzug auch abgestelt, und allenthalb unsern underthanen ußgeschrieben und verkündt haben" u. s. w. Der erhöhte Weinzoll wurde, als auf kaiserlicher Bewilligung beruhend, forthin eingezogen. Diese höhere Bewilligung mag wohl auch der Grund seyn, warum in dem Tübinger Vertrage mit keinem Worte desselben gedacht wird.

461) S. die Amts- und Landschadens-Ordnung vom J. 1489 bei Gutscher Herzog Eberhard I. S. 259.

462) Namentlich die Städte Urach und Laufen genossen solche Befreiungen, jene seit 1484 aus Rücksicht auf den Nachtheil, welchen ihr die Entfernung der Hofhaltung brachte, diese seit 1485, weil sie mit Bewehrung und Bewachung innerhalb ihrer Mauern sehr hart beladen. Pfister, hist. Ber. S. 13. Note *. Reichsständ. Arch. Urk. 1. Th. Seite 49.

463) Mehreres, die Erleichterung in diesen Diensten selbst betreffend, welche, wenn schon einigermaßen bezahlt, doch manchmal lästig seyn mochten, haben wir oben §. 210. u. f. angeführt.

zu seyn [464]). Von einem höheren Werthe war jedoch erst die jetzige Einrichtung, sofern nicht nur diese von nun an nicht mehr aufhörte, sondern auch dadurch der Grund zu einer andern Einrichtung, der der Ausschüsse, gelegt wurde, von welcher in Zukunft öfters die Rede seyn wird.

Daß Prälaten und Landschaft künftig mit keinerlei Schatzung oder andern unordentlichen Hülfe mehr beschwert werden sollen (§. 209. Nr. 6.), diese Freiheit wäre wohl allen andern vorzuziehen gewesen, wenn an eine strenge Durchführung derselben hätte gedacht werden können. Schon der Tübinger Vertrag selbst gestattet dießfalls mehrere Ausnahmen, namentlich a) die Abfertigung der fürstlichen Fräulein (Fräuleinssteuer) (§. 209. Nr. 6.), wovon hier das erste Mal, als einer Verbindlichkeit der Landschaft, die Rede ist [465]); b) den Fall eines Landeskriegs und c) den der Gefangenschaft des regierenden Fürsten (§. 209. Nr. 2.). In diesen drei Fällen sollten also auch künftig noch außerordentliche Auflagen zulässig seyn, nicht aber zu anderen Zwecken, wiewohl die Stände im Augenblicke, freilich unter Verwahrung, eine solche Auflage zu Bezahlung herzoglicher Schulden verwilligten und gerade dieser Zweck künftig die meiste Gelegenheit zu neuen Ueberschreitungen gab. Von solchen und andern Einschränkungen und Ausnahmen begleitet, ist übrigens der angeführte Grundsatz keineswegs neu. Schon aus dem ständischen Steuerverwilligungs-Rechte (s. nachher) ergiebt sich derselbe gewissermaßen; eine ganz ähnliche Bestimmung haben wir aber auch schon im vorigen Zeitraume aus dem Frankfurter Entscheide angeführt (§. 80.).

Das ebengedachte Recht der Steuer-Verwilligung oder der Selbstbesteurung, welches, obschon in den Tübinger Urkunden nicht besonders eingeräumt, gleichwohl faktisch dadurch eine neue Bestätigung erhielt, ist wohl eines der ältesten Rechte der Landschaft (§. 74.). Selbst Herzog Ulrich, wenn er sich schon vielleicht über die hergebrachten Formen hinwegsezte, wagte es bisher nicht, dasselbe ganz bei Seite zu setzen; und wohl aus dem einfachen Grunde, weil ohne eine solche Zustimmung wenigstens von den angeseheneren Städten kein Geld zu erhalten war. Jezt schließen sich dem Rechte allmählig

---

464) S. das herzogl. Ausschreiben wegen Umlegung der neuen Steuer bei Gutscher über die Vollziehung des Tübinger Vertrags und Abschieds. Stuttgart 1820. Beil. Nr. I. S. 76.

465) Vermuthlich war dieß nur eine, mehr willkührliche, Ausnahme von Seite des Herzogs; denn wenn auch bei früheren Schatzungen ein solcher vorübergehender Aufwand mit in Rechnung genommen ward, so folgte daraus doch noch keine Verpflichtung für das Land; — daher auch die Ungewißheit in der Bestimmung und der Vorbehalt weiterer Abrede. Gewiß würde auch jezt schon die Abfertigung der Prinzen auf die Landschaft gewälzt worden seyn, wäre hier nicht die Anweisung von Gütern noch zu sehr im Gebrauch gewesen.

auch die Prälaten an, welche nur für sich einzeln gewisse Beiträge verwilligt hatten (§. 59. 76.); das Verhältniß ihrer Leistungen ist zwar noch nicht bestimmt, es muß dieß aber sobald geschehen, als ihre neue Art von Theilnahme an den Landeslasten öfters wiederkehren wird.

Der Hauptsache nach ebenso, wie mit der vorhin erwähnten Freiheit von Schatzungen, verhält es sich mit dem negativen Rechte der Landschaft, sich nicht mehr als Mitschuldnerin verschreiben zu müssen (§. 209. Nr. 5.). Früher wurde häufig der landsässige Adel hiefür in Anspruch genommen [466]); auch noch in der Beschwerdeschrift der Städte wird der hierin von Seite der Ritterschaft gebrachten Opfer erwähnt (§. 204. Nr. 5.); doch war schon seit längerer Zeit die Reihe auch an die Landschaft gekommen. Natürlich konnte streng genommen von einer Verbindlichkeit zu Eingehung bürgschaftlicher und anderer dergleichen Verbindlichkeiten zu Gunsten des Herzogs niemals die Rede seyn, und folglich ebensowenig von einer Aufhebung derselben. Da jedoch die Landschaft unter irgend einem Vorwand öfters zu Schritten jener Art veranlaßt und dadurch, wie es scheint, nicht selten in Nachtheil vrsezt wurde, so ließ sie sich vom Herzog das angeführte, mehr moralisch zu beachtende, Versprechen geben, um wenigstens in künftigen Fällen sich darauf berufen zu können.

Für eine frühere Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung (§. 210. Nr. 2.) haben wir keine andere Spur, als die Verhandlungen über die beiden Regimentsordnungen. Hatte es früher an öfterer Gelegenheit zu einer solchen Mitwirkung gefehlt (§. 27.), so waren dagegen diese beiden Veranlassungen, wo die Stände einen unbeschränkten Einfluß auf die Gesetzgebung äußern durften, Grund genug, sie auch bei den jezt gewünschten Verbesserungen in fast allen Zweigen der Statsverwaltung geltend zu machen; und schon der Umstand, daß der Antrag dieser Verbesserungen von ihnen ausgieng, führte darauf. Zu beachten war übrigens auch, daß nicht lange zuvor die Gesetzgebung fast durchaus noch in den Händen des Volks war, d. h. durch Herkommen und örtliche Bestimmungen (Statutar-Gesetze), welche von den betreffenden Magistraten ausgiengen, sich bildete.

214.

Es folgen nun noch einige Freiheiten, welche dem Lande, abgesehen von ändischen Befugnissen ertheilt wurden, und den Schluß macht eine agemeine Bestimmung zur Gewähr aller dieser bewilligten Rechte.

Die Zugfreiheit (§. 209. Nr. 3.) steht unter jenen mit Recht oben an. Ausgesprochener Wunsch des Landes war sie zwar immer; auch treffen wir schon in früherer Zeit einzelne Begünstigungen zu

466) Sattler Gesch. der Grafen. 2. Forts. Beil. Nr. 6. S. 101. 114.

Gunsten gewisser Niederlassungen [467]). Aber allgemein gestattet ward sie, wenn wir von den zweifelhaften Zusicherungen Eberhards I. absehen, unsers Wissens [468]) erst bei Bewilligung der Vermögenssteuer im Jahr 1512. Vermuthlich wurden auch hier schon dieselben Beschränkungen verabredet, welche jezt in Rücksicht, daß sich niemand den auferlegten neuen Lasten sollte entziehen können, für räthlich gefunden wurden. Merkwürdig ist, daß auch der Leibeigene Theil an der Vergünstigung hat, und somit, ohne sich im Allgemeinen mit dem Herzog, als seinem Leibherrn, abzufinden [469]), von seinem Verhältnisse losmachen kann; die einzige Verbindlichkeit, welche ihm auferlegt wird: bei dem vorgesezten Amte die Erlaubniß zur Auswanderung nachzusuchen [470]), erscheint mehr als Seche der Form, oder als Zeichen der bisher bestandenen Verhältnisse. Die Kloster-Unterhanen dagegen genießen das neue große Recht bis jezt so wenig, als die Hintersassen des Adels.

Eine vollständige Sicherheit bei peinlichen Anklagen (§. 209. Nr. 7.) gewährte dem Landeseinwohner nicht immer die Gerichts-Verfassung. Ein allgemeines Reichs- oder Landes-Geetz bestand bis jezt noch nicht, das den Mißbräuchen aller Art, welhe bekanntlich vor der peinlichen Halsgerichts-Ordnung im deutschn Gerichtswesen Statt fanden, bestimmte Vorschriften entgegengesezt hätte. Auch hierin hatten zwar die beiden Regimentsordnungen Einiges gethan; doch unter Herzog Ulrich erneuerten sich die Beschwerden, und man fand daher für nöthig, jene älteren Bestimmungen, welhe frei-

---

467) S. das Note 76 angeführte Beispiel, ferner eine ähnliche Bewilligung auf ewige Zeiten für die Gemeinde Dornstetten bei Sattler Gesch. der Gr. 2. Fortf. Beil. Nr. 37. Ueber die früher zwschen den einzelnen Landestheilen gestattete Zugsfreiheit siehe den Theilungsvertrag v. J. 1442. Sattler a. a. O. 2. Fortf. S. 151, sodann den Stuttgarter Vertrag (1485) und den Frankfurter Entscheid (1489) in der Slg., endlich über eine ähnliche Vereinigung zwischen Graf Eberhard I. und Konrad von Weinsperg. Sattler a. a. O. 1. Fortsetz. Seite 53.

468) Merkwürdig bleibt übrigens immerhin eine Stelle in dem Vertrage Herzog Ulrichs mit der Reichsstadt Reutlingen vom J. 1505, wo es heißt: es sollen die von Reutlingen keinen württemb. Lbeigenen, er habe die Leibeigenschaft geschworen oder nicht, zum Bürger aufnehmen, oder wider die Herrschaft inhalten, er habe sich denn zuvor mit der Herrschaft der Leibeigenschaft wegen vertragen und sey derselben entlassen (Sattler, Gesch. der Herz. 1. Th. S. 91.), da man hierin leicht ein Argument finden könnte, als ob schon dazumal nur der Leibeigene an die landesherrliche Erlaubniß gebunden gewesen sey.

469) S. deßhalb Herz. Christophs Deklaration v. 1551. Anderer Meinung ist der Verf. der Schrift: der Tüb. Vertr. u.s.w. S. 71 u. 72.

470) S. die Huldigungsformel am Ende des Tüb. Vertrags.

lich nach Auflösung des Regiments keine förmliche Gültigkeit mehr hatten, zu wiederholen.

Der Vorzug des Inländers bei Bedienstungen vor dem nicht mehr befähigten Ausländer (§. 210. Nr. 1.), theilweise schon im Interesse des Dienstes, noch mehr aber in der Billigkeit gelegen, kam in der zweiten Regiments-Ordnung, vielleicht aus Rücksicht auf die eben an der Spitze der Verwaltung stehenden Personen (der Landhofmeister und der Kanzler waren Ausländer) nicht zur Sprache. Jezt war, wie es scheint, das Beispiel ebendieser Beamten mit die Veranlassung zu Aussprechung des obigen Grundsatzes. — Die Berechtigung der Städte zu Bestellung gewisser, von ihnen bezahlter, Dienste ist wohl so alt, als ihre übrige Gemeindeverfassung (§. 65.).

215.

Endlich die Gewähre für Festhaltung aller vorbeschriebenen Rechte (§. 209. a. E.), bestehend auf der einen Seite in der Verpflichtung eines jeden neuen Regenten zu feierlicher Versicherung derselben, und auf der andern in der durch diese Verpflichtung bedingten Huldigung der Landschaft, so durchaus neu sie auch erscheinen mag, gründet sich theils auf die neuesten Ereignisse in der Regierungs-Geschichte, theils aber auch schon auf ältere Erscheinungen. Wir wollen hier nicht von jenen gegenseitigen Verpflichtungen reden, wodurch schon in frühester Zeit die Verbindung des Landesherrn mit allen drei Ständen mehr als ein freiwilliger Akt dargestellt wird (§. 59 und 60.); eine nähere Erklärung giebt der Eßlinger Vertrag (1492) durch die Bestimmungen an die Hand, welche auf den Fall getroffen wurden, daß Graf Heinrich (Ulrichs Vater) an die Regierung kommen sollte. Hier solle nämlich nicht allein, wie bekannt ist, von der Bestimmung des verordneten ständischen Regiments (von Landhofmeister und Räthen) die Entlassung des Grafen aus seiner Haft abhängen (§. 49.), sondern dieser solle auch vor Antritt seiner Regierung sich feierlich dahin verpflichten: „daß er anders nicht regieren wolle, dann mit Rath, Wissen und Willen obgenannter Landhofmeister und geordneter Räthe.“ Die Beschränkungen, welche Eberhard d. j. in ebenjenem Vertrag gegenüber dem ständischen Regiment auferlegt waren, sezten, wenn auch keine solche feierliche Versicherung, doch wenigstens eine Verständigung desselben mit dem Regimente beim Antritte der Regierung voraus, und bald darauf behaupteten die Stände, da Eberhard von dem verfassungsmäßigen Wege abgewichen sey, ihm auch keinen Gehorsam mehr schuldig zu seyn. Ulrichs Ausschreiben zu Anfang seiner Regierung (§. 201.) endlich hat, wenn auch nicht dem Inhalte, doch der Form nach, manche Aehnlichkeit mit der jezt vorgeschriebenen Erklärung [471]).

471) Diese Erklärung betreffend soll die Landschaft früher folgende Be-

Dieß genüge, um die Eigenschaft der sog. Tübinger Rechte pragmatisch nachzuweisen. Wäre man auch noch nicht im Allgemeinen zur Ueberzeugung gekommen, daß Bestimmungen von einiger Wichtigkeit in der Zeit, von welcher wir reden, nicht das Produkt einer augenblicklichen willkührlichen Bestimmung, der schulgerechten Ansicht dieses oder jenes Mannes von Fach seyn können, so dürften doch die so eben geschlossenen Bemerkungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Rechte, welche der Tübinger Vertrag verleiht, großentheils einen tieferen geschichtlichen Ursprung haben, ebensosehr das Ergebniß der Zeit, als eines Zusammenflusses der merkwürdigsten Umstände waren, wie sie sich in jedem Staate irgend einmal zeigen, aber nur selten wiederholen.

216.

Es ist nun noch übrig, von den Veränderungen, welche sich in der inneren Verfassung der Stände, als Körperschaft, seit Anfang dieser Periode zugetragen haben, das Allgemeinste anzuführen.

Die wichtigste ist das Zurückziehen der Ritterschaft aus der Reihe ihrer Mitstände. Aufrichtig ist die Verbindung der Ritterschaft mit der Landschaft nie gewesen; denn einmal verstieß sie zu sehr gegen die Begriffe der Meisten ihrer Mitglieder von Standes-Verschiedenheit, dann aber gerieth der Adel durch eine solche Annäherung, wenigstens scheinbar, in ein immer unterwürfigeres Verhältniß zum Landesherrn, während er gerade darauf bedacht war, sich von diesen Banden mehr und mehr los zu machen. Ein vereintes Streben zu Begründung allgemeiner, zeitgemäßer Staats-Einrichtungen, welche die Wohlfarth des Ganzen, und somit auch des Einzelnen begünstigt hätte, schien ihm für den Verlust der eigenen gewissen Freiheit keinen Ersatz bieten zu wollen. — Dennoch sahen wir schon zweimal in dieser Periode — das erste Mal bei Aufkündigung der Pflichten gegen Eberhard II., das andere Mal bei Festsetzung der zweiten Regiments-Ordnung — Grafen, Ritter und Knechte in unmittelbarer Vereinigung mit den Prälaten und Städten [472]). Daß sie bei dem Tübinger Landtage nicht mithandelten, hat man wohl auch mit der damaligen „mißlichen Lage der Dinge“ zu erklären gesucht, wobei

---

merkung zur Aufnahme in den Vertrag vorgeschlagen haben: „Wollten „aber die Erben oder Nachkommen unsers gnädigen Herrn solchen Eid „und Verschreibung nit thun, oder diese Freiheit halten, so soll dann „die Landschaft ander Herrn annehmen und Schirm suchen mögen.“ Man soll jedoch diesen Zusatz späterhin unnöthig gefunden haben. Siehe Der Tübinger Vertrag u. s. w. S. 93.

472) Merkwürdiger Weise unterzeichneten sie sich sogar im erstern Falle mit den Uebrigen als Unterthanen des Herzogs. Daß die Ritterschaft in der ersten Regimentsordnung nicht aufgeführt wurde, ist nur ein neues Zeichen ihrer schon damals schwankenden Verbindung.

der Adel stündlich eines herzoglichen Aufgebots habe gewärtig seyn müssen [473]). Einen weit natürlicheren Erklärungsgrund bieten jedoch die Gegenstände der Verhandlungen und die Stimmung des Adels überhaupt. Dieser war in nicht geringer Anzahl in Tübingen versammelt, und wiewohl von ihm selbst keine besonderen Beschwerden vorgebracht worden zu seyn scheinen, so übte er doch sichtbar einigen Einfluß auf die Erledigung jener der andern Stände. Und war er nicht von selbst dabei betheiligt, daß die Unruhen im dritten Stande, welche am Ende seinen eigenen Vorrechten hätten gefährlich werden können, auf eine gütliche Weise beigelegt würden? [474]) Aber er vermied es jezt mehr noch, als früher, bei Verhandlungen als Parthei zu erscheinen, wo man sich mit Geld-Spenden für gewisse Freiheiten abfinden sollte, an welchen er keinen Antheil haben mochte. Da dieß auch in Zukunft der gewöhnliche Gegenstand der Berathschlagungen des Herzogs mit den Ständen — d. i. mit den Prälaten und der Landschaft — war, so werden wir die Ritterschaft, welche sich bald einen eigenen Verein neben dem Staate errichtete (§. 92 und 93.), nur selten mehr in der Geschichte unsrer Verfassung auftreten sehen.

217.

Um so enger und erfolgreicher war dagegen die Vereinigung des ersten und dritten Standes. Zwar gab es immer noch einige Versuche der Abtrünnigkeit unter den Prälaten; doch die meisten waren gegenüber dem Landesherrn zu unmächtig geworden; nur jenem von Zwifalten, welcher schon bisher sich mehr unabhängig erhalten hatte, gelang es, diese Stellung hinfort zu behaupten, und zulezt vom Staats-Verbande selbst sich loszuzählen [475]). Nie mehr sehen wir die Prälaten ohne die Städte-Abgeordneten bei der Landesversammlung [476]); mit ihnen entscheiden sie über allgemeine Angelegenheiten des Landes.

Der Einfluß der Landschaft in Landes-Angelegenheiten ist in der lezten Zeit überwiegend geworden — nur sie spricht eigentlich auf dem Landtage in Tübingen —; und er mußte es noch mehr werden, je weiter sich die Ritterschaft, die sonst öfters das Gleichgewicht hergestellt hatte, sich von der Theilnahme an den Geschäften entfernte. Von hier an können wir das Verhältniß der Landschaft zu den Prälaten, nach Maaßgabe ihrer späteren Beisteuer wie 2 : 1 an-

---

473) Uebelen a. a. O. S. 142.

474) S. daher die Verbindung des Adels in demselben Jahre zu Urach zum Schutze ihrer Rechte gegen die Bauern. Sattler, Gesch. der Herz. 1. Bd. S. 175.

475) Breyer a. a. O. §. 87. S. auch Note 47 u. 221.

476) S. N. 424.

sehen. — Etwas mißlich war die Stellung der Städte zu den Aemtern geworden, welche bekanntlich bei dem lezten Landtage eine eigene Repräsentation verlangten. Daß dieses, nicht unnatürliche, Verlangen geradezu abgelehnt wurde, war die Folge eines vorherrschenden Einflusses der sogenannten Ehrbarkeit in den Städten, besonders in den Hauptstädten Stuttgart und Tübingen, welche immer ein Uebergewicht in landschaftlichen Sachen behauptet haben. Die Frage war jezt: wie man die Aemter für die Zukunft zufrieden stellen wolle? Der Tübinger Vertrag und die ihn begleitenden Urkunden enthielten nichts Entscheidendes hierüber [477]); aber gleichzeitig, oder doch bald darauf scheint man übereingekommen zu seyn, den Aemtern, d. h. den Vertretern der Amtsorte, Schultheisen, einen bestimmteren Einfluß auf die Wahl und die Anweisung der neben dem Amtmanne noch zur Landesversammlung zu berufenden eigentlichen Abgeordneten zu gestatten. Von nun an finden wir nämlich das Verhältniß der Lezteren, als bevollmächtigter Gesandten von Stadt und Amt, häufig fester bestimmt [478]), und in der spätern Zeit, aus welcher wir einzelne Gewaltbriefe eingesehen haben, sind diese immerhin auch von den Vorstehern der Amtsorte unterzeichnet. Daß den Magistraten in den Aemtern nicht auch eine passive Wahlfähigkeit eingeräumt wurde, hat seine Gründe in der übrigen Aemterverfassung; war ja der Stadt-Magistrat theilweise (in gerichtlichen Sachen) auch die Behörde für das vereinigte Amt.

218.

Die Tübinger Verabredungen waren sowohl im Sinne des Herzogs, als in jenem der Stände ausgefallen. Zwei Tage nach dem Abschluß derselben (10. Juli 1514) ertheilte Ulrich die verlangte feierliche Bestätigung des Tübinger Vertrags (Slg. Nr. 20.); am 12. dess. Monats ward sie den Ständen übergeben, welche sich, wie es scheint, mündlich zu Aufrechthaltung des Vertrags und Herstellung der Ruhe im Volke verpflichteten.

---

477) Doch ist die Verbindung der Worte in der Verordnung wegen Abhaltung der Landtage v. 23. Apr. 1515: „dartzu ainer von gericht, vnd ainer vom rat, vff iedes ampts kosten, mit gnugsamen gewalt“ einigermaßen bezeichnend. Bisher erschien ja häufig nur der Vogt, und dieser galt so gut für das Amt als die Stadt. Jezt aber, da die Beiziehung von eigentlichen Deputirten regelmäßig wurde, war eine festere und gleichförmigere Bestimmung nothwendig.

478) So nennen sich die landschaftlichen Deputirten in zwei sog. Schadloshaltungsbriefen der Prälaten und Landschaft aus der nächstfolgenden Zeit, welche wir im Archive der Stadt Kanstatt eingesehen haben. Ebenso in einem Schreiben an die Eidgenossen vom November 1519. Siehe Fr. K. v. Mosers Beiträge zum Staats- und Völker-Recht. Bd. I. S. 190.

Nun hatte aber noch das gesamte Land dem Herzoge die vorgeschriebene neue Erbhuldigung zu leisten. Man konnte sich nicht verläugnen, daß ein Theil der Landeseinwohner, namentlich jener, welcher in Stuttgart so streng zurückgewiesen worden war, über die große Beisteuer sich nicht beruhigen dürfte, und hatte deßhalb die scharfen Strafbestimmungen für fernere Ruhestörer nöthig gefunden. Es war zwar die Anstalt getroffen, daß Exemplare des Tübinger Vertrags in alle Städte verschickt werden sollten; doch noch ehe dieses ausgeführt seyn konnte, ehe also eine deutliche Belehrung über die künftigen Gewährschaften im Volke möglich war, wurde die Huldigung allgemein veranstaltet, und nur das einfache Verlesen der Vertragsurkunde sollte dem Akte vorangehen [479]). Vielleicht waren die auf's Neue in wenigen Theilen des Landes sich zeigenden Unruhen eine Folge dieser Uebereilung; wenigstens vermuthen wir dieß aus der Bereitwilligkeit, womit die Huldigung anderwärts, wo man von dem Gange der Unterhandlungen eher unterrichtet seyn konnte, und wo sich früher gleichfalls laute Spuren von Unzufriedenheit gezeigt hatten, geleistet wurde. Abgeordnete der Landschaft waren es, welche bei dem am 7. Aug. 1514 zu Aburtheilung der neuen Ruhestörer abgehaltenen öffentlichen Rechtstage zu Gericht saßen, und das Todesurtheil gegen zehn derselben aussprachen, das der Herzog sofort bestätigte. Die Stadt Tübingen erhielt für die Thätigkeit, womit sie neben dem Adel und andern Städten in Dämpfung des neuen Aufstandes sich auszeichnete, eine Vermehrung ihres Wappens und die Versicherung, daß das Hofgericht, welches bisher nur abwechslungsweise in Tübingen gehalten worden, für ewige Zeiten seinen Sitz daselbst haben solle [480]).

Jezt stellte am 1. Sept. 1514 Herzog Ulrich auch noch die Versicherung aus, daß er, im Falle die Urkunde des Tübinger Vertrags schadhaft werden oder verloren gehen sollte, eine andere gleichlautende ausfertigen lassen wolle (Sgl. Nr. 21.). Die kaiserl. Bestätigung des Vertrags erfolgte erst am 10. Jan. 1515; und es ward darin allen Ständen im Reiche, insbesondere aber den Ständen, Unterthanen und Verwandten des Fürstenthums Württemberg die Festhaltung desselben bei Strafe von 100 Mark Goldes anbefohlen [481]). Am

---

479) Dieses Verlesen des Tübinger Vertrags mußte auch in Zukunft jeder Erbhuldigung vorangehen. S. Landes-Ordnung v. 1515.

480) S. über Vorstehendes Gutscher, über die Vollziehung des Tübinger Vertrags und Abschieds, S. 1—27.

481) Diese Urkunde ist in die nacherwähnte Verordnung Ulrichs (s. Slg. Nr. 22.) wörtlich aufgenommen. Nur von dem Vertrage, nicht auch von dem Abschiede handelt es sich in allen diesen und in den künftigen Bestätigungen und Versicherungen, weil man, wie gesagt, nur den Vertrag für das eigentliche Grundgesetz ansah; was uns jedoch nicht hindern kann, auch den Abschied, welcher wie jener auf Uebereinkunft beruht, unter die Grundgesetze aufzunehmen.

23. April deſſ. J. ſtellte Herzog Ulrich ein ſog. Vidimus über dieſe Beſtätigung aus, worin auch ſeine beiden frühern Verſicherungen wieder wörtlich aufgenommen waren. Am Ende dieſer Urkunde gab er die merkwürdige Verordnung:

> daß, wenn die beiden Hauptſtädte Stuttgart und Tübingen es Landen und Leuten für förderlich anſehen würden, einen Landtag vorzunehmen, ſie ſolches jederzeit dem Herzoge vortragen ſollen, welcher alsdann nach ihrer und ſeiner Räthe Befinden denſelben ausſchreiben laſſen werde und zwar dergeſtalt, daß von jeder Stadt des Fürſtenthums der Amtmann, wenn dieſer von der Landſchaft, und überdieß einer vom Gericht und einer vom Rathe (derſelben Stadt) auf eines jeden Amts Koſten und mit hinreichendem Gewaltbriefe zu erſcheinen und alsdann gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, und was nach ihren Gutdünken zu des Herzogs und des Landes Beſten gereichen möchte, zu handeln und auszuführen haben ſollen.

Der Tübinger Vertrag und Abſchied wurden zu aller möglichen Sicherheit in der Reichsſtadt Eßlingen, die herzogl. Beſtätigung vom 1. Sept. 1515 aber in Reutlingen niedergelegt; und die dortigen Magiſtrate machten ſich verbindlich, dieſe Urkunden als ein ſtädtiſches Gemeingut zu verwahren und nur auf urkundliches Verlangen von 12 genannten Städten herauszugeben [482]).

219.

So eine ernſte Bedeutung auch die lezten Vorgänge für den Herzog und für jeden im Volke hatten; die Stellung Ulrichs gegenüber ſeinen Räthen ſcheint ſich nicht verändert zu haben. In einem Gutachten vom Anfang des Jahrs 1515, wozu dieſe Räthe [483]) von ihrem Herrn aufgefordert worden waren, ſtellten ſie ihm vor: die Kiſten ſeyen von Geld, die Käſten von Frucht und die Keller von Wein entblößt; dieß ſowie die allgemeine Unzufriedenheit im Lande ſeye den unüberlegten Begierden zuzuſchreiben, von welchen er ohne Rückſicht auf ſeinen und des Hauſes und Landes entſpringenden Schaden ſich beherrſchen laſſe. Sie riethen ihm daher vor Allem, ſeine Leidenſchaften zu bemeiſtern und fügten bei: „denn wa ſein F. G. in ſinem aigen Willen, wie bißher, will fürfaren, und behar-

---

482) Siehe das Nähere bei Gutſcher über die Vollziehung u. ſ. w. S. 72 u. 73.

483) Noch immer bemerken wir hierunter den größten Theil der alten Räthe, namentlich Lamparter, Thum, v. Weſterſtetten, v. Gundelfingen, v. Rippenburg. Neu waren v. Thalheim, Dr. Widmann und Dr. Volland. S. Sattler a. a. O. S. 179 u. 180. Heyd, der württ. Kanzler Ambroſius Volland, Stuttgart 1828. S. 18.

ren, so werden die noth und der aigen will der Unterthanen und vergangen Handlung in und ußerhalb Vertrags und Abschids zu beschwerlichem Ausgang Ursach geben, und so es noch wol gehet, die Verwaltung des Fürstenthums, wann anders sein F. G. nit vom Land kommt, alsbald sinem Bruder oder einem andern zufallen." Es gehörte allerdings viel dazu, eine solche Drohung, zumal in dieser Form auszusprechen; indessen ist dieß nicht das einzig Merkwürdige in dem Aufsatze der Räthe. In dem weiteren Fortgange desselben lassen sie einen neuen Aufruhr des Volks und eine Vereinigung der Prälaten und des Adels mit der gemeinen Landschaft befürchten; und, indem sie ihm ein ehrerbietiges Bezeigen gegen den Kaiser und das Haus Oestreich anempfahlen, sprachen sie, gleichsam nebenbei, ihre Hauptmeinung dahin aus: „wie es denn das nützlichst und ihm auch das rühmlichst wäre, wenn er sich mit ungefährlich 30 Pferden an Kais. Maj. Hof thäte, und da aufwartete"; hier könnte er des Jahrs mit 50,000 fl. wohl auskommen, und der Ueberrest von den Einnahmen alsdann zu Ringerung der Schulden verwendet werden [484]).

Natürlich war es, daß eine solche Sprache, selbst wenn sie sich durchaus auf Wahrheit gegründet hätte, den Herzog weder belehren, noch einschüchtern konnte. Er mochte sich an das traurige Vorbild seines Verwandten, Eberhard II., erinnert finden, gegen welchen fast durchaus dieselben Räthe auf ähnliche Weise, und mit dem von ihnen gewünschten Erfolge verfahren waren. Doch das einzige Resultat, welches für das allgemeine Interesse aus dieser Betrachtung hervorgieng, war, daß der Herzog alles Vertrauen zu seinen Umgebungen verlor, ein Zug, welcher sein ganzes Leben hindurch sich nicht mehr aus seinem Charakter verlor.

220.

Ob die Vorstellungen der herzoglichen Räthe gegründet waren, läßt sich in Ermanglung genauer Nachrichten nicht vollständig beurtheilen; was uns jedoch dieselben in Voraus verdächtig macht, ist eines Theils das frühere Benehmen jener Räthe gegenüber dem fürstlichen Hause und dem Lande, andern Theils die kurze Zeit, welche seit Beilegung der Tübinger Beschwerden hingegangen ist, und bei allen Mißbräuchen kaum hingereicht haben dürfte, um eine neue Unordnung in das gesäuberte Staatshaushaltungswesen zu bringen.

Die Landschaft hatte auch alle Ursache, mit der Art und Weise, auf welche der Herzog bei den nächsten Maaßregeln zu Vollziehung des Tübinger Vertrags und Abschieds verfuhr, zufrieden zu

484) Sattler a. a. O. S. 180—182. Heyd a. a. O. S. 19 u. 20. Vergl. Spittler's Wirt. Gesch. S. 106.

seyn. Schon oben (§. 218.) haben wir zweier neuer Versicherungen gedacht, welche des Herzogs gute Gesinnungsweise für Aufrechthaltung und Feststellung der Tübinger Rechte beurkundeten. In gleichem Sinne wurde von ihm zu Regulirung der nothwendig gewordenen Vermögenssteuer, -Umlage, und zu Entwerfung der gewünschten allgemeinen Landesgesetze, im Verkehre mit der Landschaft, hingewirkt. Zu dem ersteren Zwecke hatte die Landschaft noch vor ihrem Auseinandergehen in Tübingen beschlossen, daß ein Ausschuß von 25 Personen, wozu eine gleiche Anzahl von Städten je eine ehrbare, geschickte Person aus dem Gericht zu schicken hätte, am 25. Juli dess. J. (1514) sich in Stuttgart versammeln solle. Von diesem wurden sofort in Gemeinschaft mit der Regierung 4 aus seiner Mitte erwählt, um über die Umlage der gedachten Vermögenssteuer nach dem Grundsatze größtmöglichster Gleichheit ihr Gutachten abzugeben, welches sofort bei dem zwischen der herz. Regierung und dem größeren ständischen Ausschusse verabschiedeten Steuer-Rescripte v. 11. Sept. 1514 zu Grund gelegt ward. In jeder der beiden Hauptstädte Stuttgart und Tübingen wurden hierauf zu Erhebung der Steuern in dem obern und untern Theile des Landes Hauptkassen gebildet, und diesen je zwei „Schatzmeister" von der Landschaft — Mitglieder der vorgedachten engern Deputation — vorgesezt [485])

Das Nähere über den Antheil der Landschaft — Prälaten scheinen auch hier nicht beigezogen worden zu seyn — an der Gesetzgebung ist uns nicht bekannt; doch ist für gewiß anzunehmen, daß ein solcher bei jeder Art neuer umfassenderer Bestimmungen Statt hatte. „Mit dapferer Vorbetrachtung und durch Gutansehen und Rat gemeiner Landschaft" kam die am 10. Apr. 1515 im Druck ausgegebene (zweite) Landesordnung zu Stande [486]); und nicht nur aus ihr, auch aus den andern zu jener Zeit erlassenen Vorschriften geht der Geist der in dem Tübinger Abschied niedergelegten Wünsche deutlich hervor [487]).

---

485) S. über Vorstehendes Gutscher, über die Vollziehung des Tüb. Vertrags und Abschieds, S. 27 — 32. Beil. Nr. 1. S. 76. Steinhofer a. a. O. Th. IV. S. 173 u. 174.

486) S. den Eingang der Ordnung selbst; die Ausdrücke „mit gemeiner unserer Landschaft" sind öfters wiederholt. Sattler a. a. O. S. 184 und 185.

487) S. Gutscher a. a. O. S. 33 — 59. Eine Maaßregel anderer Art, welche jedoch nicht minder von dem Einflusse jener Abgeordneten „der Ehrbarkeit", auf die Regierung zeugt, ist die Aufhebung der Gemeinde-Ausschüsse (19. Aug. 1514), welche in den lezten unruhigen Zeiten sich in manchen Städten den Magistraten an die Seite gesezt hatten. In Tübingen, Blaubeuren und Sindelfingen betrug die Anzahl solcher sogen. Mitregenten 24, an andern Orten 15, 12 u. s. f. Sattler a. a. O. 1. Bd. S. 158. 176.

221.

Diese getreue Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Herzogs scheint nicht ohne Einfluß auf die Stimmung der beiden Stände gewesen zu seyn, deren Treue zu prüfen derselbe jezt Gelegenheit hatte. Im Juni 1515 sehen wir eine Anzahl von Abgeordneten der Landschaft — vielleicht die vier Schatzmeister und einige andere Deputirte, einen verstärkten Ausschuß — in Stuttgart versammelt und auf eine Weise mit dem Herzoge unterhandeln, welche im Vergleich zu den früheren Vorgängen und der kurz zuvor erfolgten ungestümen Schilderung der Räthe einen sehr erfreulichen Eindruck macht. Der Herzog ward so eben an das kaiserliche Hoflager zu kommen eingeladen und wollte sowohl die Landschaft hievon in Kenntniß setzen, als auch wegen der Folgen, welche die Entleibung des Ritters Hans von Hutten für ihn haben könnte, und wegen der Begnadigung einiger aus dem Lande entflohenen Aufrührer ihren Rath erfordern. In der ersten und lezten Angelegenheit äußerten die Abgeordneten ihre völlige Uebereinstimmung mit den Absichten des Herzogs; insbesondere glaubten sie, daß die kaiserliche Einladung ihm sehr zur Ehre gereichen und von günstigen Folgen für Beilegung der Huttenschen Sache seyn dürfte. Diese betreffend, gaben sie ihre Freude darüber zu erkennen, daß der Herzog sich gut zu verantworten vermöge, zumal sehr verkleinernde Reden über ihn gegangen seyen. Endlich benachrichtigten sie ihn, daß die Sage gehe, als ob er von Neuem Geld bei den Prälaten aufzunehmen suche und dagegen Einkünfte an Zöllen, Zehnten u. s. w. verpfänden wolle, indem sie ihm dieses höchlich mißriethen, da ein allgemeines Mißvergnügen, selbst bei den Wohlgesinnten hieraus entstehen könnte. In lezterer Beziehung antwortete der Herzog den Abgeordneten, daß er keine neue Schulden zu machen beabsichtige, jedoch einige alte, woraus er allzugroße Zinse und Gülten reichen müsse, durch anderwärtige Aufnahme zu decken wünsche; er schlug daher vor, daß die Landschaft dießfalls in das Mittel treten möchte, da sie sich von der Ablosungshülfe wieder bezahlt machen könne. Da die anwesenden Mitglieder dieß nicht auf sich nehmen konnten, so baten sie den Herzog, in Bälde deßhalb einen Landtag auszuschreiben, was er auch bewilligte [488]).

Am 1. Juli 1515 sollte dieser Landtag statt finden und hier auch in der Huttenschen Sache, falls sie nicht beigelegt, weiter gerathschlagt worden. Da aber der Kaiser zu dieser Zeit den Herzog noch nicht beurlaubte, und ohne des leztern Anwesenheit von den Meisten nicht gehandelt werden wollte, so begnügte man sich, um baldige Anordnung eines neuen Landtags zu bitten. Die Räthe des Herzogs, im Verein mit einigen von der Landschaft hatten auch bei dieser Gele-

488) Sattler, das. S. 188.

genheit wieder ihr Haupt zu erheben gesucht, und in Rücksicht auf des Herzogs „hitziges Gemüth“ ihm einen Regimentsrath an die Seite zu setzen gerathen; doch ihre Plane scheiterten an dem festen Willen der meisten Abgeordneten; das Einzige, was die Parthei der Räthe in der Landschaft durchsetzen konnte, war eine Botschaft an die Huttenschen, daß sie die Landschaft, als die unschuldige, bedenken und unbeschädigt lassen möchte [489]).

222.

Herzog Ulrich hatte sogleich nach seiner Zurückkunft in das Land (30. Sept. 1515) nicht nur eine Anzahl Mitglieder von der Landschaft, sondern auch seine Lehenleute zu sich nach Tübingen berufen, um wegen der Unternehmungen der Huttenschen Parthei mit ihnen sich zu berathschlagen. Allgemein war zwar das Erbieten zu allen Diensten, im Fall der Herzog würde angegriffen werden; doch, meinte man, sollte dieser bald möglichst einen Landtag berufen, und hiezu auch des Kaisers Anwesenheit erbitten [490]). Der Landtag ward auf den 11. November festgesezt, doch, auch jezt nochmals verschoben, erst am 13. Dez. abgehalten. Der Herzog verlangte von den Prälaten und der Landschaft zu wissen, wessen sie hinsichtlich eines Kriegs wegen der kürzlichen Entweichung der Herzogin Gemahlin gesonnen seyen, auch eine Mitschreibung über 130,000 fl., um damit 10prozentige Schulden abzulösen. Dieselben versicherten im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zu des Herzogs Diensten im Falle unbilliger Angriffe; doch riethen sie einen Krieg ab, da es an den Mitteln hiezu fehle; die verlangte Verschreibung hielten sie dem Tübinger Vertrage zuwider. Zugleich legten sie dem Herzog eine Anzahl von Wünschen und Beschwerden vor, für deren Abhülfe er sorgen möchte. Die Verhandlungen verzogen sich bis in die Mitte Januars 1526, wo sich endlich die Landschaft erbot, für 100,000 fl. mit dem Herzog eine gemeinschaftliche Verschreibung auszustellen. Der Herzog versicherte dagegen schriftlich, gedachtes Hauptgut von einem Ausschusse der Stände, bestehend aus 1 Prälaten und 4 Mitgliedern der Landschaft, erheben und verwalten auch alle Jahre die Zinse aus seiner Kasse an denselben abtragen zu lassen. Auch den vorgebrachten verschiedenen Gesuchen versprach der Herzog nach Möglichkeit abzuhelfen; zu den Verhandlungen in der Huttenschen Sache und wegen der Entweichung seiner Gemahlin

489) Sattler a. a. O. S. 191. Pfister, H. Christoph S. 41—43. Vgl. über diese und andere Handlungen der Räthe Paulus, Sophronizon, Jahrgang 1821. 4. Heft. S. 7—42., wo der Bericht Hans Breunings an Statthalter und Räthe des Landes vom J. 1519, der über die Thätigkeit der herzogl. Räthe aus der kurz vorangegangenen Zeit, namentlich der beiden bemächtigten Breuninge (Konrad und Sebastian) vielen Aufschluß giebt, abgedruckt ist.

490) Das. S. 191. Pfister a. a. O. S. 43 u. 44.

auf dem im nächsten Monat bevorstehenden Reichstage aber wollte er einige Abgeordnete von der Ritterschaft und den beiden andern Ständen beiziehen [491]).

Ulrich selbst erschien nicht auf diesen Reichstage; wohl aber waren es Abgeordnete der drei Stände, welche im Verein mit einigen herzogl. Räthen seine Sache kräftig vertheidigten [492]). Doch diese Bemühungen reichten so wenig aus, als die schriftliche Verantwortung, welche der Herzog am 6. Sept. 1516 im Druck ergehen ließ. Den 9. Sept. 1516 befahl der Kaiser der württembergischen Landschaft, sich am 18. dess. in Stuttgart zu versammeln, um einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu erwählen, welcher alsdann mit seinen Räthen über dasjenige, was des Reiches Nothdurft, des Herzogs Ehre und der Landschaft Nutzen erfordern möchte, auf dem festgesezten Reichstage — in Lauingen, nachher Augsburg — verhandeln könnte [493]). Dieß geschah, mit den Abgeordneten der Landschaft vereinigten sich herzogliche Räthe, an ihrer Spitze der berüchtigte Kanzler Lamparter [494]).

223.

Die weiteren Ereignisse sind bekannt; daher nur noch einige Worte über den Blaubeurer Vertrag (§. 106.). Ein Landhofmeister, ein Kanzler und fünf Räthe — worunter 1 Prälat, 2 vom Adel und 2 von der Landschaft — sollten im Namen des Herzogs, jedoch im Allgemeinen unabhängig von ihm, und unter Mitwirkung eines kaiserlichen Stellvertreters sechs Jahre hindurch die Regierung des Landes versehen; in wichtigen Sachen sollten mit Wissen und Willen Ulrichs noch weiter je zwei Mitglieder von einem Stande beigezogen werden [495]). Der Kaiser war über diese wichtige Maaßregel, wie es scheint, schon in Augsburg entschieden, und nur der Mangel hinreichender Vollmacht auf Seite der herzoglichen Abgeordneten diente als Vorwand, sie nicht sogleich in Vollzug zu setzen. Welchen Antheil übrigens diese bei jener Entschließung hatten, wissen wir nicht; im Aeußern wenigstens

---

491) Sattler a. a. O. S. 196 u. 197. 199.

492) Das. S. 199.

493) Ebendas. S. 208.

494) Ebend. S. 211 u. 212. Pfister a. a. O. S. 50. Heyd a. a. O. S. 33. Ein Mann, wie Lamparter, der als vorzüglich beschäftigter Rath und Kanzler des Herzogs von Württemberg zugleich in kaiserlichen Diensten stand, und überdieß zuweilen von der Landschaft Aufträge erhielt, konnte wohl keineswegs ein unbedeutender seyn, aber es mochte ihm, zumal unter den damaligen Verhältnissen, schwer werden, ein rechtschaffener zu bleiben.

495) Sattler a. a. O. S. 222 u. 223.

schienen sie ihrem Herrn nichts vergeben zu wollen. Aus dem Maaße des Unwillens, womit der Herzog gleich nach seiner Zurückkunft von Blaubeuren gegen einige jener Abgesandten und deren Anhänger bei der Landschaft verfuhr, geht jedoch hervor, daß er über die fortdauernden, seinem Interesse entgegengesezten Absichten einer gewissen Parthei in seinem Lande in der lezten Zeit wichtige Aufklärungen erhalten haben mochte [496]). Abermals waren es Mitglieder der Landschaft, welche zu dem öffentlichen (sog. Schrannen-) Gerichte gegen die des Hochverraths angeklagten Breuninge und Konsorten vom Herzoge berufen wurden [497]).

Zu Bezahlung der den Huttenschen Verwandten zugesicherten Entschädigung mußten sich die drei Stände, deren eine Anzahl Mitglieder deßhalb nach Blaubeuren berufen worden war, gemeinschaftlich verpflichten (22. Okt. 1516), da der Herzog nicht für sich zu einer solchen Nachgiebigkeit gegen seine Feinde zu bewegen war [498]). Noch im Jahr 1520, bei Uebergabe des Landes an den Kaiser (§. 107.), finden wir jedoch die ausgesezte Summe unbezahlt, und nachher werden wir die kaiserlichen Kommissarien deßhalb mit den Prälaten und der Landschaft unterhandeln sehen (§. 225.). Zu Vollziehung der übrigen im Vertrag bestimmten Punkte wurde vom Kaiser auf den 15. Dezbr. 1516 eine Versammlung der beiden Stände nach Urach berufen (20. Nov.); da jedoch der Kaiser sein persönliches Erscheinen daselbst wieder absagte (13. Dez.), so kehrten die erschienenen Abgeordneten wieder nach Hause zurück [499]). Im Juli des nächsten Jahrs finden wir sie wieder beisammen und durch Abgeordnete aus ihrer Mitte wegen Verbittung des ständischen Regiments und Rechtfertigung einiger neuen Schritte des Herzogs mit dem Kaiser unterhandeln; sie fügten bei, daß sie nicht die mindeste Klage wider den Herzog oder seine Räthe hätten, sondern sich ein Vergnügen daraus machten, noch fernerhin unter seiner Regierung zu leben [500]).

224.

Dieß mag genügen, um die Stellung der württembergischen Stände gegenüber dem Herzog, worin sie bis zu dessen gewaltsamer Vertreibung durch den schwäbischen Bund (1519) beharrten, kund zu thun. Daß wenigstens die Klasse der Unterthanen im engern Sinne auch in diesem bedenklichen Augenblicke die ihrem Gebieter zugesagte Treue bewährte und nur der Uebermacht zu weichen veranlaßt werden

496) Pfister a. a. O. S. 51 u. f.

497) Das. S. 53. Heyd a. a. O. S. 42 u. f.

498) Sattler a. a. O. S. 224.

499) Das. 227.

500) Ebendas. S. 235. Pfister a. a. O. S. 61.

konnte, ist aus der allgemeinen Geschichte bekannt [501]). Indessen fehlte es nicht an Vorstellungen der versammelten Landschaft bei den Häuptern des Bundes um Verschonung des Landes und Berücksichtigung der Kinder des Herzogs; bekanntlich waren aber auch diese erfolglos [502]). Mehr Einigkeit hätten die drei Stände zum Schutze des Herzogs nach der bald darauf erfolgten fruchtlosen Wiedereroberung des Landes (August 1519), und bei den früher und später Statt gefundenen Unterhandlungen wegen Aufwendung einer namhaften Kriegskosten-Entschädigung für den Bund und Ausstellung des längst besprochenen Regiments, wodurch vielleicht das Herzogthum dem Hause erhalten worden wäre, entwickeln können. Herzog Ulrichs eigenes auffallendes Benehmen, da er nach dem unklugen Rathe seines vertrauten Kanzlers Dr. Volland es auf den Umsturz der Tübinger Vertragsrechte abgesehen hatte, scheint jedoch jenen Mangel einer vereinten Thätigkeit, die früher zu Zeiten gegenseitigen Vertrauens öfters kräftig genug sich ausgesprochen hatte, zunächst verschuldet zu haben. Sogleich nach seinem unerwarteten Wiedererscheinen in Stuttgart forderte nämlich der Herzog, da das Land inzwischen dem Bunde geschworen habe, eine neue Huldigung, und zwar, da er vermöge jener Neuerung an das alte Rechtsverhältniß nicht mehr gebunden sey, ohne Rücksicht auf die wichtigsten Bestimmungen des Tübinger Vertrags. Die Landsteuer sollte zwar forthin entrichtet werden, hingegen sollte die Freiheit des Zugs, die Befreiung von Schatzungen, die Sicherung wegen unnöthiger Kriegszüge, Versetzung oder Veräußerung von Landestheilen und bei peinlichen Anklagen der Unterthanen in Zukunft todt und ab seyn [503]). Ein Theil der Städte und Aemter unterwarf sich zwar

---

501) S. hierüber Sattler a. a. O. 2. Bd. S. 10 u. f.

502) Das. S. 12. Pfister a. a. O. S. 67. Das Schreiben der Gesandten von zwölf Städten an den Rath zu Solothurn v. 7. Novbr. 1519, bittere Klagen gegen Ulrich enthaltend, können wir, zumal als unter dem Einflusse des schw. Bundes verfaßt, nicht als die Stimme der Landschaft ansehen. Doch war es nicht ohne Einfluß auf die Stimmung Ulrichs gegen die leztere. Siehe jenes Schreiben bei Sattler a. a. O. 2. Bd. Beil. Nr. 45. S. 85.

503) Sattler a. a. O. S. 28 u. 29. Die andere Nachricht, welche Heyd a. a. O. S. 74 anführt, und welche sich nur dadurch von der obigen unterscheidet, daß die Bezahlung der Landsteuer, als die Gegenverbindlichkeit der Landschaft, nur noch 6 Jahre andauern sollte, hat in lezterer Hinsicht nicht viel Wahrscheinliches; doch ist dieß auch für unsre Geschichte nur ein unwesentlicher Punkt. Die dem Bunde geleistete Huldigung war nicht als eine freiwillige Neuerung von Seite der Landschaft anzusehen; von demjenigen Standpunkte aus betrachtet, worauf sich der Herzog jezt zu stellen hatte, war vielmehr alles während seiner Abwesenheit Vorgegangene als nichtig zu betrachten, folglich auch jene Huldigung. Wollte er dieß nicht, so konnte sich ihm ja die Landschaft nicht gültig auf's Neue verpflichten; und jeder neue Vertrag,

dieser mit gewaffneter Hand abgedrungenen Huldigung; ein anderer widersezte sich aber, und so allgemein war das Mißvergnügen im Lande, daß der Herzog, als die Bundestruppen wider gegen ihn zogen, fast unvertheidigt das Land wieder verlassen mußte [504]), das bald darauf wohlfeilen Kaufs an den Kaiser übergieng (§. 107.).

225.

So lange das Land unter dem schwäbischen Bunde stand, ward es durch einen bündischen Statthalter, wie es scheint, unter Zuziehung der alten Räthe des Herzogs regiert [505]). Jezt ward an des Erstern Stelle ein kaiserlicher Statthalter aufgestellt; zugleich kamen mehrere kaiserliche Kommissäre (unter ihnen Lamparter) in das Land, um die Huldigung einzunehmen, und die öffentlichen Verhältnisse zu ordnen. Die Huldigung fand keinen Anstand; doch machte die Stadt Stuttgart zur Bedingung, daß der oberste kaiserl. Kommissär v. Bergen vor Allem die hergebrachten Landesfreiheiten, insbesondere den Tübinger Vertrag bestätige und verspreche, daß der Kaiser, sobald er in das Land komme, dasselbe thun werde. Dieß geschah am 28. Febr. 1520, worauf Stuttgart und Tübingen und alsbald auch die übrigen Städte und Aemter die Huldigung ablegten.

Zum Dank für ihre Verrichtungen wurden den kaiserl. Kommissären im Namen der Landschaft die verlangten Geschenke (von 2500 bis 5000 fl.) gereicht oder Verschreibungen dafür ausgestellt [506]). Doch jezt sollte alsbald noch ein allgemeiner Landtag der Prälaten und Landschaft gehalten werden, und hier zu Sicherung der von dem früheren Erbherrn angegriffenen Landesfreiheiten, wie auch zu Abstellung der übrigen Beschwerden eine mehr ins Einzelne gehende Verabschiedung Statt haben. Dieß geschah, und es scheint den beiden Ständen nicht schwer geworden zu seyn, alle ihre Wünsche durchzusetzen, wiewohl die kaiserlichen Kommissäre Manches auf das Belieben des Kaisers aussetzen, und jedenfalls dessen allgemeine Genehmigung vorbehalten zu müssen glaubten.

Die erste Verabredung, wie sie die sog. Deklaration der kaiserlichen Kommissäre v. 11. Merz 1520 (s. Slg.) ausspricht, betraf die Bestellung des fürstlichen Regiments. Zum Statthalter erbaten die Stände den kais. ersten Kommissär v. Bergen, zum Kanzler den Dr. Lamparter, was jedoch einstweilen beide aus Bescheidenheit von sich ablehnten. Im Uebrigen wurde den Ständen zugesagt, daß eine

---

selbst die Erbhuldigung an sich, war nichtig. Anders freilich nach den Sophismen des Dr. Volland.

504) Sattler a. a. O. S. 29.

505) Das. S. 27. 55. Pfister a. a. O. S. 71 u. 72.

506) Sattler a. a. O. S. 57.

tapfere, ehrliche Regierung von geschickten Personen ehrlichen Standes und Herkommen bestellt, die Kanzlei mit frommen ehrbaren, und verständigen Personen besezt, und vorzüglich junge Leute von der Landschaft dabei verwendet werden sollen. Ebenso sollen zu den Aemtern auf dem Lande gleich rechtschaffene, geschickte und wohlhabende Personen von der Ehrbarkeit genommen und solchen eine ziemliche Besoldung von der Herrschaft gereicht werden. Das Hofgericht betreffend, ward jezt bestimmt, daß dasselbe mit ehrlichen, frommen, verständigen und geschickten Personen vom Adel und von der Landschaft, nicht aber mit allzuvielen Doktoren besezt werden solle. Des Jahrs wenigstens viermal sollen von ihm Sitzungen gehalten werden.

Damit — heißt es weiter — die Prälaten des Fürstenthums, welche, ungeachtet sie der weltlichen Obrigkeit nicht unterworfen, gleichwohl bisher in weltlichen Händeln vor der löblichen Herrschaft zu Verhör gestanden, auch Austrag und Bescheid daselbst genommen haben, als ein löbliches Kleinod ungetrennt bei der Landschaft bleiben mögen, so habe man gebeten, daß die Regierung des Landes fernerhin in Stuttgart bleiben und keineswegs aus dem Lande gezogen werden möge. Auch dieß wurde bewilligt. Ferner wurde auf das Ersuchen der Stände versprochen, den im Lande gesessenen Adel, welcher dem Fürstenthum in allweg wohl anstehe, durch Gnaden demselben „anheimig" zu machen, und soviel möglich herzuzubringen. Auch wurde ein Schreiben entworfen und dem gegenwärtigen Grunddokumente beigefügt, worin die Mitglieder der gemeinen Ritterschaft an ihre Lehenpflichten erinnert und zur Erklärung aufgefordert werden, wessen sich der Kaiser, als Landesherr, desgleichen Prälaten und Landschaft zu ihnen zu versehen haben. Zugleich, wurde bestimmt, solle mit dem Adel gehandelt werden, was er zu der Huttenschen Forderung, wofür sich alle drei Stände gemeinschaftlich verschrieben hätten (§. 223.), beizutragen Willens sey [507]).

Hinsichtlich der Abfassung eines gemeinen Landrechts und der Besetzung der geistlichen Pfründen mit Eingebornen wurden die Bestimmungen des Tübinger Abschieds wiederholt und in lezterer Beziehung beigefügt, daß die Inhaber solcher Pfründen an Ort und Stelle woh-

507) Die Ritterschaft protestirte auf einem sog. Rittertag in Herrenberg (1519) gegen das dießfalls gegebene Versprechen einiger ihrer Mitglieder, und es scheint auch nicht, daß sie späterhin diesem Folge geleistet habe. Was die damalige Stimmung des ritterschaftlichen Adels am besten bezeichnen dürfte, ist die Verwahrung der auf dem vorgedachten Rittertage Versammelten: daß sie niemals ein Stand der Landschaft (im weitern Sinne) gewesen und von keinem Fürsten des Landes für Landsassen, sondern nur für Einwohner desselben und im Uebrigen für freie Edelleute gehalten worden seyen. Sattler a. a. O. Bl. Nr. 19. S. 27. In gleichem Sinne äußerten auch einige vom Adel ihre Empfindlichkeit, als sie von Herz. Ulrich im Sept. 1519 als „Landsassen" des Herzogthums zur Rüstung aufgefordert wurden. Sattler a. a. O. S. 32.

nen, deren nie mehr, als eine an dieselbe Person verliehen, auch die Reservaten von den Pfründen wider die Stiftungen der Voreltern nicht mehr gestattet werden sollen. Zu Entwerfung einer Ordnung, das von den fürstlichen Ahnen gestiftete Almosen betreffend, solle die Regierung jemand den Prälaten und der Landschaft beigeben. Etliche Pfründen und Stiftungen, welche Herzog Ulrich in die sog. Sängerei gezogen, sollten ebenfalls wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet werden.

226.

Der freie Zug, welchen die Unterthanen in den kaiserlichen Erblanden schon seit längerer Zeit genossen, sollte nun auch in Württemberg ohne eine weitere Einschränkung gestattet seyn; doch sollte der Wegziehende dem Amtmann, unter welchem er gesessen, Anzeige machen, die Schulden im Lande bezahlen, innerhalb Jahresfrist nichts wider Herrn und Land unternehmen, auch binnen gleicher Zeit über alle frühere Handlungen im Lande rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder sich gütlich mit der Gegenparthei vertragen. Die Unterthanen der Klöster hatten nach ausdrücklicher Bestimmung der Deklaration an der Zugsfreiheit keinen Antheil.

Friede, Recht und Gerechtigkeit sollen gehandhabt, jeder Uebertreter, edel oder unedel, gestraft werden. Zur Erläuterung der im Tübinger Vertrage enthaltenen Bestimmungen wegen peinlicher Anklagen wurde jezt ein Unterschied gemacht zwischen Verbrechern, deren Schuld offenbar am Tage liege oder durch solche kräftige Vermuthungen angezeigt sey, daß man sich derselben gegen die bestimmte Person wohl versehen könne, und zwischen solchen, wo dieß nicht der Fall sey, und ein ehrliches Herkommen und Wohlverhalten für ihre Unschuld spreche; dort solle auf rechtliche Erkenntniß mit peinlicher Haft und Frage weiter gehandelt werden, hier aber noch eine genauere Untersuchung über die Gründe des Verdachts und den Grad der Tortur vorangehen. Hinsichtlich der Behandlung von Vergehen, welche einer Geldstrafe unterliegen, bei angebotener Kaution, und hinwieder anderer, welche mit einer einfachen Thurmstrafe abzubüßen, wurden die Bestimmungen der zweiten Regiments-Ordnung, beinahe durchaus wörtlich, wiederholt.

Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Deklaration ist ferner diese: daß künftig kein Amtmann mehr, sondern nur zwei Abgeordnete von der Landschaft, und zwar einer vom Gericht und einer vom Rathe, auf den Landtagen erscheinen sollen. Zulezt machten sich die kaiserlichen Kommissäre im Namen ihres Herrn verbindlich, daß Prälaten und Landschaft der Zinse und Schulden, wofür Land und Leute verschrieben, durch den Kaiser, als Nachfolger des Herzogs Ulrich, enthoben, überhaupt die Verträge zwischen diesem und der Landschaft inskünftig als auf den Kaiser, in der Eigenschaft eines Erzherzogs

von Oestreich, lautend angesehen, endlich daß die Prälaten des Landes aller Gastungen des neuen Landesherrn und der Seinen wegen enthoben, wegen Unterhaltung der Jäger und Jagdhunde aber durch Vergleich zufrieden gestellt werden sollen.

Unter dem 15. Okt. 1520 (s. Slg.) bestätigte Karl V. vorgenannte sog. Deklaration und versprach, das Herzogthum Württemberg für und für bei dem Hause Oestreich ungetrennt zu behalten, auch die Prälaten und die Landschaft desselben, sowie alle und jede Städte u. s. w. bei ihren Freiheiten und namentlich bei obbesagter Erläuterung zu beschützen. Ferner befahl er, daß künftig der kaiserl. Statthalter, die Regenten, Räthe, Ober- und Unter-Amtleute bei Antretung ihrer Aemter neben dem ordentlichen Diensteid auf Aufrechthaltung gedachter Freiheiten verpflichtet, und zu desto sicherer Festhaltung bei allen Aemtern beglaubigte Abschriften des Tübinger Vertrags und der gedachten Deklaration niedergelegt werden sollen.

227.

Für alle diese, theils erneuerten, theils erweiterten Rechte hatte sich die Landschaft verbindlich gemacht, dem Kaiser die nächsten fünf Jahre die bisher gereichte Landsteuer von 20,000 fl. und überdieß die im Tübinger Vertrage gedachte Summe von 800,000 fl. zu entrichten (11. Merz 1520 [508]). Ein Jahr nachher (10. April 1521) erbot sich der Kaiser das ganze Einkommen des Kammerguts, welches nach einer ungefähren Berechnung sich über 100,000 fl. belief [509]), zu Bestreitung des Landesaufwands herzugeben, wogegen die Landschaft sämtliche auf dem Lande haftenden Schulden übernehmen sollte. Beides wurde auf dem versammelten Landtage bewilligt, und zu Verwaltung des sämtlichen Landes-Einkommens ein ständischer Ausschuß, bestehend aus 1 Prälaten und 3 Mitgliedern der Landschaft nebst einem an des Landschreibers Stelle von dem Kaiser verordneten Rentmeister aufgestellt. Diese sollten dem Kaiser und der Landschaft jährlich mindestens einmal öffentliche Rechnung ablegen; untaugliche Mitglieder des Ausschusses sollten von dieser durch andere ersezt werden. Zur Berathung in wichtigen Fällen, namentlich, da Krieg, Aufruhr oder andere Händel sich zutrügen, und deßhalb eine Fürsehung zu thun wäre, wurde ein Ausschuß, sog. Auszug, verordnet, dessen Zusammensetzung wahrscheinlich dieselbe war, wie die des Ausschusses [510]). Bald dar-

---

508) Pregizers Msc. Sattler a. a. O. S. 59.

509) Hausleutners Schwäb. Archiv. I. Bd. 2. St. S. 182.

510) Citirtes Msc. Sattler a. a. O. S. 82. Siehe die Instruktion Karls V., an Statthalter und Räthe ertheilt, v. 15. Dez. 1520, bei Hausleutner a. a. O. 1. St. S. 9. Daß nur Mitglieder der Landschaft, nicht auch Prälaten Antheil nahmen, wie diese Instruktion bei-

auf nahm der Kaiser der Verfassung zuwider mehrere wichtige Veräusserungen (Möckmöhl, Heidenheim) vor, um mit dem Kaufschillinge Schulden zu bezahlen. Die Bemühungen, den Adel zu Bezahlung der leztern beizuziehen, waren damals noch nicht aufgegeben, und sollen auch jezt gerade nicht ganz erfolglos geblieben seyn [511]).

Bisher führte Maximilian von Bergen den Titel eines Gubernators des Herzogthums; ein anderer kaiserlicher Diener war Statthalter und verwaltete mit einer Anzahl dem Kaiser verpflichteter Regenten und Räthe die Regierung des Landes [512]). Nun aber ergieng am 31. Merz 1522 der kaiserliche Befehl an die württembergischen Prälaten, diejenigen vom Adel, die Städte und Aemter u. s. w., dem Erzherzog Ferdinand, Bruder des Kaisers, in allen Stücken gleich einem Landesfürsten zu gehorchen (s. Slg.).

Ehe die von diesem verlangte Huldigung erfolgte, erbaten sich die Prälaten und die Landschaft die Bestätigung ihrer Freiheiten, insbesondere des Tübinger Vertrags, welche sofort am 28. Mai 1522 erfolgte (s. Slg.). Jezt verpflichtete sich auch die Landschaft zu Ablösung der auf dem Lande haftenden Schulden die nächsten drei Jahre je 60,000 fl. (?) und hernach noch die mehrerwähnte Hauptsumme von 800,000 fl. beizutragen. Der kleine und große Ausschuß wurden bei dieser Veranlassung von Neuem besezt [513]).

228.

Noch in demselben Jahre wurden von Erzherzog Ferdinand durch Festsetzung der Besoldungen bei der Regierung und der Kanzlei Ersparnisse eingeführt [514]). Ein Jahr darauf beschäftigten sich die Abgeordneten zum festgesezten Landtage (26. Juni 1523) mit Einschränkung des herzogl. Hof-Staats, worunter auch die für die Verwandten Ulrichs noch zu bestreitenden Auslagen begriffen waren. Ob die deßhalb an Ferdinand gerichtete Bitte von Erfolg war, wissen wir nicht. Dieser soll dazumal von den Prälaten des Landes den dritten Theil ihrer Einkünfte eingezogen haben, vielleicht unter dem Vor-

---

nahe vermuthen läßt, ist schon nach der Zusammensetzung der beständigen Ausschußstellen nicht anzunehmen. S. auch §. 233. Nr. 2.

511) Sattler a. a. O. S. 81 u. 82.

512) Das. S. 87. Beil. Nr. 65. S. 159.

513) Ebend. S. 90. Pregizers Msc. Sollte nicht die Bestimmung der ersteren Summe bei Sattler auf einem Mißverständnisse beruhen, und etwa nur die Beisteuer der nächsten drei Jahre zusammen dieselbe betragen? In diesem Falle enthielte das Versprechen der Stände keine Abweichung, was schon darum nicht wahrscheinlich ist, da auch Pregizer derselben nicht erwähnt.

514) Sattler a. a. O. S. 97.

wande, solchen zu Bekämpfung der neuen evangelischen Lehre verwenden zu wollen [515]).

Leztere hatte bereits im Lande viele Anhänger gewonnen, und erregte große Besorgnisse bei der östreichischen Regierung, zumal der vertriebene Herzog sich zu ihr hinneigte, und dadurch seine Parthei im Lande verstärkte. Es wurden von ihr zwei Bürger von Tübingen im Lande umhergeschickt, um die Einwohner von diesen Gesinnungen abzubringen, und sie namentlich auf die Freiheiten aufmerksam zu machen, welche sie jezt genießen und deren Aufhebung Ulrich bei seiner Wiederkehr sich zum ersten Geschäft machen würde u. s. f. [516]). Nachdem der bekannte neue Bauern-Aufstand in Würtemberg durch den entscheidenden Sieg der schwäbischen Bundes-Truppen bei Böblingen vom 12. Mai 1525 beigelegt worden war, beriefen die Bundesräthe auf den 25. dess. einen allgemeinen Landtag der Prälaten und Landschaft nach Stuttgart, und ohne Befragen ihrer Regierung mußten diese statt einer Brandschatzung dem Bunde 36,000 fl. bewilligen, welche jedoch späterhin zur einen Hälfte nachgelassen, zur andern in die herzogl. Kammer bezahlt wurde [517]).

Jezt kam auch noch der Erzherzog, um dem Lande Rechenschaft wegen der vergangenen Unruhen abzufordern. Auf den 19. Juni ward ein Landtag ausgeschrieben, wo alle Prälaten in Person und von jeder Stadt 1 vom Gericht, 1 vom Rath und 1 von der Gemeinde erscheinen sollte. Vier herzogl. Kommissäre mußten den Ständen ihre Treulosigkeit an dem östreichischen Hause vorhalten und erklären, daß der Erzherzog sich von nun an nicht mehr an die Tübinger Rechte gebunden erachte, auch die Verwaltung des Kammerguts, welche er bisher den Ständen überlassen, wieder an sich gezogen haben wolle. Der Zweck dieser Drohungen war, von den Ständen die Mittel zu Erhaltung von 200 reisigen, sog. Provisioner und 3000 Mann geworbenen Kriegsvolks zu erlangen. Dieses gieng über die Kräfte der Landschaft; nebenbei zerfiel diese mit den Prälaten, welche sich aller Beihülfe entziehen wollten. Zulezt traten die Landschafts-Abgeordneten mit einer Erklärung hervor, worin auf den noch herrschenden Kirchen-Unfug, als den Grund der lezten Unruhen, und auf eine durchgreifende Reformation der Kirchenzucht, als dem einzigen Mittel, jenen für die Zukunft vorzubengen, aufmerksam gemacht, und zugleich, um dem Staatshaushalte wieder aufzuhelfen, auf jene Maaßregeln der Beschränkung und Einziehung der klösterlichen Nutzungen hingewiesen ward, wovon späterhin, freilich unter veränderten äußeren Verhältnissen, ein so wohlthätiger Gebrauch gemacht wurde.

---

515) Cit. Msc.

516) Sattler a. a. O. S. 99.

517) Das. S. 136. 147.

Diese Erklärung, welche einem offenen Beitritte zu den neuen Lehren der Kirchen-Reformation gleich zu achten, mochte für die Kommissäre des Erzherzogs so überraschend, als für die Prälaten seyn; jene erkärten, daß sie ohne Rücksprache mit dem Erzherzoge nicht weiter handeln könnten, und so ward die Landtags-Versammlung auf unbestimmte Zeit abgebrochen [518]).

229.

Endlich am 18. Octbr. 1525 ward dieselbe in Tübingen wieder eröffnet. Der Erzherzog selbst hatte sich dazu eingefunden, und alles schien eine so ernste, als wichtige Verhandlung anzudeuten. Doch der Hauptpunkt, auf dessen Erledigung man hoffte, die Kirchen-Reformation, ward auf die dießfälligen Beschlüsse des nächsten Reichstags ausgesezt. Gegenstand zur nunmehrigen Verabschiedung sollte nur das Schuldenwesen des Landes im Allgemeinen, sodann die vom Erzherzoge verlangte Geldhülfe zu Erhaltung einer Kriegsmannschaft und deren Repartition zwischen der Geistlichkeit und Landschaft seyn. Auch dießmal wurde mit Drohungen wegen Aufhebung des Tübinger Vertrags begonnen; die Landschaft antwortete in gleichem Sinne, wie das vorige Mal; doch zeigte sie sowohl, als der Prälatenstand, nachgiebigere Gesinnungen in Ansehung einer Geldhülfe. Die Unterhaltung der Kriegsmannschaft sollte zwischen dem Herzog und der Geistlichkeit getheilt werden; die Tilgung der vorhandenen Schuldenlast, wie es scheint, vorzüglich auf die Landschaft fallen, doch nicht ohne einigen Antheil von Seite der Geistlichen. Zu diesem Behuf, und um für Zeiten der Kriegsnoth einen Vorrath zu haben, sollte vier Jahre lang (neben der Landsteuer) ein sog. Heerdgeld, das bei den Aufrührern auch Strafgeld genannt wurde, von allen Unterthanen, auch von jenen der Prälaten eingezogen werden. Nach Beilegung der Unruhen sollten auch die zur Unterhaltung der Kriegsmannschaft von der Geistlichkeit bewilligten Beiträge zu demselben Zwecke verwendet werden. Dagegen befreite der Erzherzog die Stände von aller Ungnade und Strafe, bestätigte die Freiheiten des Landes und gab nebstdem die schriftliche Versicherung, alles bei diesem Landtage Verhandelte auf das Genaueste zu beobachten. Zu Beilegung der übrigen Beschwerden der Landschaft ward von lezterer ein Ausschuß von 14 Personen niedergesezt, welcher dieselben genauer untersuchen und mit dem Erzherzog zur Verabschiedung bringen sollte [519]).

Mit den Prälaten, den Vorstehern der kleineren Stifte und Klöster und der Landkapitel verglich sich der Erzherzog nachher noch

---

518) Sattler a. a. a. S. 139—143.

519) Daselbst S. 145—148. Eisenbachs Leben und Thaten Herzogs Ulrichs. S. 82—85.

besonders wegen ihrer Beiträge im Einzelnen zur Unterhaltung der Kriegsmannschaft [520]).

230.

Als sich die Kriegslasten noch immer vermehrten, und der früher hiezu bestimmte Vorrath, welcher in dem Schlosse zu Tübingen hinterlegt worden, erschöpft war, wurde ein Ausschuß von sechs Landtags-Abgeordneten nebst einigen andern Abgesandten von den vornehmsten Städten zur Kanzlei berufen, und diese bewilligten den 30. Sept. 1528 auf's Neue eine Beihülfe von 10,000 fl., welche zur einen Hälfte auf Martini 1528, zur andern auf Martini des folgenden Jahrs in den Aemtern umgelegt und zur sog. Handhabungs-Kasse erlegt werden sollten. Die Landsteuer wurde bis jezt nur zu Bezahlung der sog. wachenden Schulden verwendet, ungeachtet die in Folge der Deklaration vom 11. Merz 1520 hiefür bestimmte weitere Frist längst verflossen war. Die Bestimmung des Tübinger Vertrags, daß sie während einer Kriegshülfe stille zu stehen habe, scheint bis jezt nicht anwendbar gefunden worden zu seyn. Nun aber verlangte die Regierung eine abermalige Ausdehnung jener Frist, und der einberufene Ausschuß willfahrte in so ferne diesem Verlangen, als in den nächsten 3 Jahren je 15,000 fl. wieder zu Bezahlung von Zinsen und Gülten, der weitere Betrag der Landsteuer von 5000 fl. aber zu Ablösung der beschwerlichsten Gülten verwendet werden sollte. Doch, verwahrte sich der Ausschuß, sollte diese Bewilligung den ständischen Freiheiten keinen Eintrag thun, und Erzherzog Ferdinand dießfalls um einen schriftlichen Revers gebeten werden [521]).

Um in seinem Bündniß mit mehreren Kantonen der schweizerischn Eidgenossenschaft gegen die übrigen zur evangelischen Religion übergegangenen Kantone die Hülfe der württembergischen Stände zu erhalten, wandte sich Ferdinand am 11. May 1529 in einem Schreiben an Prälaten und Landschaft. Es war seine Absicht, zuerst beim Ausschusse einen Versuch der Ueberredung zu machen. Da jedoch dieser für sich nichts bewilligen zu können glaubte, so wurde auf den 24. Juni ein Landtag ausgeschrieben. Wie vorauszusehen, erklärten sich die beiden Stände den Wünschen des Erzherzogs völlig abgeneigt; denn nicht nur war der Krieg, wofür die Hülfe begehrt wurde, kein Landeskrieg (s. den Tübinger Vertrag), vielmehr dem Interesse des Landes, als der bekämpften evangelischen Lehre zugethan, geradezu entgegen. Indessen beschränkten sie sich, ihre lezte Entschließung auf die Bestimmung eines gewissen allgemeinen Anschlages des Herzogthums im Verhältnisse zu der Grafschaft Tyrol und den übrigen

520) Sattler a. a. O. S. 148—151.

521) Das. S. 180 u. 181.

vorderöstreichischen Landen auszusetzen. Ehe dieß geschah, schlossen die Schweizer Frieden, und es scheint kein ähnliches Verlangen mehr an Württemberg gemacht worden zu seyn [522]).

231.

In demselben Jahre hatten die Stände Gelegenheit von ihrem Einspracherecht bei Veräußerungen von Landestheilen Gebrauch zu machen. Es handelte sich um die Auslösung der Pfandschaften Besigheim und Mundelsheim, worauf der Markgraf von Baden vermöge eines älteren Vertrags mit der Kurpfalz, wohin bekanntlich jene Besitzungen früher gehörten, seit einiger Zeit bestand. Ein Ausschuß der Landschaft, wie es scheint, machte Einwendungen gegen dieses Verlangen, unter Berufung auf die Unveräußerlichkeits-Gesetze des Landes, doch sah er sich bald genöthigt, demselben unter gewissen, im Vertrage vom 8. Sept. 1529 festgesezten, Bedingungen Statt zu geben [523]). Indessen soll in eben diesem Jahre eine Ordnung für den verordneten Ausschuß zu Stande gekommen seyn; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe auf ebengedachtem Landtage verabschiedet worden (§. 233.).

Glücklicher als in dem vorangeführten Falle einer Auslösung waren die Stände ein Jahr darauf, als Erzherzog Ferdinand damit umgieng, die übrigen von Herzog Ulrich eroberten Landestheile an den Kurfürsten von der Pfalz zu versetzen. Da der Ausschuß seine Einwilligung nicht gab, so wurde ein Landtag nach Gröningen berufen und hier ebenfalls wieder zuerst jene Verpfändung, und, als solche, unter Berufung auf den Tübinger Vertrag, nicht gut geheißen wurde, der Antrag zur Sprache gebracht, daß Prälaten und Landschaft dem König Ferdinand zur demnächst Statt habenden Königs-Wahl 40,000 fl. verehren möchten. Dieß war nämlich die Hälfte jener Summe, welche Ferdinand dem Pfalzgrafen für seine Stimme zugesagt hatte, und wofür er ihm die gedachten Landestheile hatte verpfänden wollen; die andere Hälfte sollte aus der Kammer bezahlt werden. Endlich gaben die beiden Stände ihre Einwilligung unter der Bedingung, die nächsten vier Jahre je 5000 fl. von der Landsteuer zu Abbezahlung des aufzunehmenden Kapitals zurückbehalten zu dürfen. Der König bewilligte dieß schriftlich, und stellte zugleich die verlangte Versicherung aus, daß den Prälaten und der Landschaft diese ihre Bewilligung in ihren Rechten und Freiheiten keinen Eintrag thun solle [524]). Noch sollen unter östreichischer Regierung in den

522) Sattler a. a. O. 2. Bd. S. 187 u. 188. Beil. Nr. 144, im 3. Bd. S. 39.

523) Das. S. 189.

524) Ebendas. S. 201. Beil. Nr. 147, im 3. Bd. S. 44.

Jahren 1531, 1532, 1533 und 1534 Landtage gehalten worden seyn; wir besitzen jedoch keine bestimmten Nachrichten über den Gegenstand der dortigen Verhandlungen. Vermuthlich war dabei hin und wieder von der Landsteuer die Rede, welche wir nach Ulrichs Wiederkehr noch im alten Laufe bemerken.

232.

In den zwanzig Jahren, welche seit Abschluß des Tübinger Vertrags verflossen sind, hatte die Thätigkeit der Stände (Prälaten und Landschaft) große Fortschritte gemacht. Zwar hatten diese früher (1498) durch Entfernung Eberhards II. von der Regierung die höchste Probe ihrer Gewalt abgelegt; doch war diese im Grunde mehr dem gewohnten Einflusse einzelner Räthe, als einer freiwilligen Wirksamkeit der Stände, welche dazumal an ein gemeinschaftliches Forthandeln noch nicht gewöhnt waren, zuzuschreiben. Eine solche freiere Wirksamkeit sprach sich erst in der Epoche der östreichischen Regierung aus, und zwar nicht etwa vermöge einer besondern Vorliebe, welche diese für die württembergische Landes-Verfassung gehabt hätte, vielmehr vermöge der Eigenthümlichkeit jener Verhältnisse, in welche die Stände gleichsam gegenüber von zwei Herrschern gestellt waren, deren jeder seine Ansprüche an das Land geltend zu machen oder zu befestigen strebte. Daß der Tübinger Vertrag in seinen Grundsätzen aufrecht erhalten und befestigt wurde, ist unserer Ansicht nach einzig dieser Gunst der Zeitumstände zuzuschreiben, ohne welche die dort festgestellten Rechte von einer einheimischen, oder fremden Gewalt gewiß leicht hätten beseitigt werden können. Jezt war dagegen eine Umgehung der ständischen Wirksamkeit von Seite der Regierung nicht mehr räthlich. Jene Art von Repräsentation im fürstlichen Rathe war nicht mehr genügend, dagegen gab es in der Landes-Versammlung und in dem engeren Kreise von Ausschüssen ein um so ergiebigeres Feld für die Wahrung der Standes-Interessen.

Von der lezten Art der Repräsentation — durch Ausschüsse [525]) —, welche sich erst in der lezten Zeit eröffnet hatte, müssen wir hier noch näher reden. Wir haben im Tübinger Vertrag für den Zweck der Steuer-Verwaltung eine landschaftliche Deputa-

525) Wir nahmen diese und die künftigen Mittheilungen über das Institut der Ausschüsse hauptsächlich aus den betreffenden Akten im st. A. Vergl. übrigens Spittler, Entwurf einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses, als Anhang zur 2. Sammlung von Urkunden 1796. S. 353 — 510. Diese Schrift scheint uns nicht zu den gelungensten ihres geistreichen Verfassers zu gehören; denn nicht nur verdrängen die Räsonnements allzusehr die Thatsachen, sondern wir vermissen auch die sonst an Spittler gewöhnte historische Gründlichkeit. Die Note 526 u. 527 angeführten groben Verstoße sind nicht die einzigen, welche uns darin aufgefallen sind.

tion bestellen sehen. Diese besorgte wohl auch einzelne laufende Geschäfte im Interesse der Landschaft, welche in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorkamen. Die Uebertragung der Verwaltung des Kammerguts an eine ständische Kommission (1520) war zwar vorübergehend; aber bleibend wirkte die bei dieser Veranlassung angeordnete Beiziehung eines Prälaten zur Verwaltungsbehörde auf die fortlaufende Repräsentation dieses Standes auch im eigentlichen Ausschusse, da natürlich in einem Kollegium, das die Aufsicht über jene gemischte Behörde führen sollte, auch wieder Prälaten sitzen mußten. Von nun an gab es ein allgemein stellvertretendes Organ der Landes-Versammlung gegenüber der Regierung, bleibende Ausschüsse [526]). Die Instruktion, welche Anfangs diese Stellen erhielten, ist uns nicht bekannt; gewiß aber lag die Bewilligung einer neuen oder die Ausdehnung einer alten Steuer, wozu die im Jahr 1528 versammelten Ausschuß-Mitglieder schritten, nicht in ihrer Befugniß, wenn anders ihnen nicht, wie dieß später öfters geschah, besondere Vollmachten für die vorliegende Handlung zugeschickt worden seyn sollten.

233.

Der erste Ausschuß-Staat, den wir kennen, ist vom Jahr 1529 (§. 231. [527]). Derselbe bestimmt unter der Aufschrift: „Ord-

526) Spittler a. a. O. S. 364. Note b. hat die Stelle in der (zweiten) Regiments-Ordnung v. J. 1498, wo von Beiziehung der „Viere von der Landschaft" zur Kanzlei die Rede ist, ganz mißverstanden, wenn er daraus auf ein früheres Daseyn von Ausschüssen mit allgemeiner Gewalt schließt. Jene Vier von der Landschaft sind keine andere, als die von dieser verordneten Mitglieder des Regiments. Zwei derselben sind in dem nächstvorhergehenden, zwei in dem nächstfolgenden Satze genannt. Ebenso unrichtig ist es, wie wir bemerkt haben, wenn Spittler erst unter Herzog Christoph (1551) die Prälaten in den Ausschuß treten läßt.

527) Wir fanden von diesem bis jezt unbekannten Staate zwei Exemplare im st. A. Eines scheint der Entwurf gewesen zu seyn, das andere ist eine unbeglaubigte, und überdieß nicht ganz vollständige Abschrift, welche den ständischen Verhandlungen aus der östreichischen Regierungs-Periode beigebunden ist. Nur diese Abschrift führt zwar das Datum 1529; doch läßt theils der Inhalt, theils die Handschrift des vorgedachten Entwurfs wie auch die Umgebung beider Dokumente im Archive keinen Zweifel über das angenommene Alter. Vielleicht dürfte es für Manchen nicht uninteressant seyn, den Inhalt dieses ersten Ausschußstaats, worauf alle ferneren Verordnungen dieser Art beruhen, aus einem getreuen Abdrucke desselben kennen zu lernen.

Ordnung wie man ferner ain
Vßschutz der landschafft beschryben soll.

Diewyl die Verwaltung des ynnemens vnd vßgebens in der landschafft haund komen vnnd wachsen soll So ist sich zuuermuten, das die

nung wie man ferner Vßschutz der Landschaft beschryben soll“ nach einer kurzen Einleitung, worin der Verwaltung des Einnehmens und

---

notturfft gemeiner landschafft vnnd sonderlich deren so vber das vnkomen vnnd vßgeben verordnett zum dickenmal erhaischen werd, den vßschutz der landschafft zu beschryben vnnd zuerfordern, Damit dann dasselbig mit dem geringesten costen zugang, So hat sich die landschafft nachuolgender maynung entschlossen.

Erstlichen so soll ain vßschutz geordnet vnd Erwelt werden von VII personen Nemblich ainer von den prelaten, ainer von Stutgarten, ainer von Tübingen vnd sunst vier von der landschafft, die sollen der clain vßschutz genent werdenn vnnd fernerhin macht habenn in den geringen vnnd clainen sachen zehandeln vnd zebeschließen Was die notturfft erfordert vnnd sie jeder Zyt für fruchtbar vnnd gut ansehen,

Neben demselben so soll ain weiterer vßschutz vnnd Zusatz verordnet vnnd erwelt werden von VI andern personen von der landschafft die mitsampt ainem prelaten dem ersten vßschutz so die sachen etwas treffenlichs vnnd dapfers berueren wölten getreulich helffen handeln vnnd Rautschlagenn zu Nutz vnnd notturfft gemeiner landschafft So offt sie darumb erfordert beschriben vnnd ernant werden,

Item die von Stutgarten vnnd Tubingen mitsampt den geordneten von der landschafft so by der Cantzly sin werden söllen jeder Zyt macht vnnd gewalt habenn in geringen sachen den clainen vßschutz allein oder in dapfern handeln groß vnnd clain vßschutz miteinander zubeschryben vnd zuerfordern so offt sie das für notturfft nutz oder gut ansicht,

Item es sollen zu baiden vorgemelten vßschutzen genomen vnd bewelt werden from Erber dapfer vnd vernunfftig personen, die vorhin zu den vergangenen landtagen gebrucht vnnd der landschafft anligenden handel vnd sachen erfaren, auch ains sollichen statlichen ansehens vnnd vermogens syen daß sie der landschafft sachenn mogen anhangen vnd vßwarten, Vnnd so die selbenn im clainen oder großen vßschutz also beschriben vnd erfordert werden So soll man inen von der landschafft gelt vß gemainem seckel geben von huß vß bis wieder haym für liferung zerung vnnd allen vmkosten vff ain jeglich person für man vnd Roß des tags XIIII ß. hr. Deßglychen dem von Stutgarten der in sollichen vßschutz verordnet wurdt, des tags VII ß. hr. nit weiter, Es magen ouch die so vßerhalb Stutgart in sollichen baiden vßschutzen verordnet vnd bewelt so offt sie beschriben werden ir jeder ein knecht mit im bringen dem ouch für liferung vnd vncostenn alle tag vff man vnd roß XIIII ß. hr. geben vnd gerechnet werden sollenn vnd nit wyter.

Die Vorgemelten bewelten personen in baiden vßschutzenn sollen ouch also verordnet blyben vnnd nit geendert werden Es were dann das sach ainer oder mer vß inen nit geschicklich hielten oder sunst durch Kranckheit oder in ander weg vntaugenlich wurdenn So hat die landschafft jeder Zyt macht die oder die selbige mit andern geschickten personen zuersetzen, nach irem gefallen,

So offt ouch furterhin ain gantze Versamblung ains gemainen landtags furgenomen vnd gehalten wurdett, So habenn sie alen macht dise baid vßschutz zu endern, in mindern, in meren, gar abzuthun oder von Nuwem zubesetzen nach irem guten willen vnd wolgefallen wie sie jeder Zyt fur Nutz notturfftig vnd gutt werden ansehen.

Ausgebens, als in die Hände der Landschaft gekommen, und der Nothwendigkeit gedacht wird, daß die hiezu verordneten Personen zum öftern den Ausschuß der Landschaft werden beschreiben müssen, wie folgt: 1) Es solle ein Ausschuß von 7 Personen erwählt werden, nämlich 1 von den Prälaten, 1 von Stuttgart, 1 von Tübingen und sonst vier von der Landschaft; diese sollen der kleine Ausschuß heißen und fernerhin Macht haben, in den geringen und kleinen Sachen zu handeln und zu beschließen, was die Nothdurft erfordere und sie jederzeit für fruchtbar und gut ansehen würden. 2) Neben demselben solle ein Zusatz von 7 Personen: 1 Prälaten und 6 von der Landschaft verordnet werden, welche in treffendlichen und tapfern Fällen ebenfalls würden berufen werden, und in Verbindung mit den Mitgliedern des kleinen, den großen Ausschuß bilden sollten. 3) Die von Stuttgart und Tübingen mit den Verordneten von der Landschaft, so bei der Kanzlei seyn würden, sollen zu jeder Zeit die Macht haben, je nach Beschaffenheit der Geschäfte den kleinen oder großen Ausschuß zu beschreiben. 4) Zu beiden Ausschüssen sollen fromme, ehrbare, tapfere und vernünftige Personen gewählt werden, welche zu den vergangenen Landtagen gebraucht worden, und in den landschaftlichen Angelegenheiten erfahren seyen, auch ein stattliches Ansehen und Vermögen besitzen, damit sie den Geschäften nachhängen und abwarten können. 5) Wann die Mitglieder des kleinen oder großen Ausschusses würden berufen werden, solle man ihnen von ihrer Abreise von Hause an bis zu ihrer Heimkunft ordentliche Lieferung thun. 6) Die so verordneten Personen sollen in den Ausschüssen bleiben, bis der eine oder der andere ungeschickt, oder durch Krankheit oder um anderer Ursache willen untauglich würde erfunden werden, in welchen Fällen die Landschaft die offenen Stellen mit andern geschickten Personen nach Belieben besetzen würde. 7) So oft auch fernerhin ein gemeiner Landtag würde gehalten werden, solle die Landesversammlung die Macht haben, beide Ausschüsse zu ändern, zu mindern oder zu mehren, abzuthun oder von Neuem zu besetzen. — Man sieht, eine Grenzlinie in den Befugnissen der ständischen Kammer-Verwaltungs-Behörde, des kleineren und größeren Ausschusses ward noch nicht getroffen; das Meiste hängt, wie immer bei jugendlichen Institutionen, von dem Ermessen der unmittelbar thätigen Personen ab. Wie bei Einberufung eines Landtags, so sollten auch bei dem Beschreiben der Ausschüsse die Städte Stuttgart und Tübingen eine vorzügliche Stimme haben. Während dort die Entscheidung vom Landesherrn abhieng, mußten sie hier in Gemeinschaft mit den zur Kammer-Verwaltung verordneten Mitgliedern der Landschaft handeln; vielleicht hatten übrigens jezt diese auch eine Stimme, wenn es sich von einem Landtage handelte. Man sieht es dem Ganzen an, daß es noch nicht zur Reife gelangt ist, und die nächste Regierung Ulrichs trug nichts dazu bei, diese zu befördern.

234.

Die Freude über des Herzogs glückliche Wiederkehr war allgemein; doch mußte er, als er die Städte und Aemter zu einer Huldigung aufforderte, von vielen Seiten den Wunsch vernehmen, daß die alten Rechte und Freiheiten, insbesondere der Tübinger Vertrag, zuvor von ihm möchten bestätigt werden. Ulrich entsprach diesem Gesuche, doch, wie es scheint, ohne besondere Förmlichkeiten [528]). Daß auch die während seiner Abwesenheit, namentlich in der kaiserlichen Deklaration begründeten Rechte in dieser Bestätigung begriffen gewesen, möchten wir bezweifeln, wiewohl wir späterhin Ulrichs Sohn, Herzog Christoph, theilweise auf dieselben werden zurückkommen sehen. Jedenfalls konnte, wenn auch die ältere gemeinschaftliche Steuerkasse und das Institut der Ausschüsse theilweise noch fortbestand, von einer Theilnahme der Stände an der Kammer-Verwaltung jezt nicht mehr die Rede seyn. Die Landsteuer gieng fort, und zwar wie es scheint, immer noch zum Zwecke laufender Ausgaben; denn die Masse von Hauptschulden ward, wie wir später sehen werden, nicht nur nicht vermindert, sondern forthin vermehrt, obgleich der ordentliche Betrag des landschaftlichen Zuschusses öfters erhöht wurde. Gleich auf Mittwoch nach Pfingsten 1534 schrieb Herzog Ulrich in lezterer Absicht einen Landtag nach Tübingen aus, wo ihm die Stifter und Klöster den vierten Theil ihres Einkommens, die Städte und Aemter die Summe von 40,000 fl. bewilligten [529]). Dieses Geld hatte der Herzog zur Entschädigung des Landgrafen von Hessen für die zu seiner Befreiung aufgewendeten Kriegskosten nöthig; für den übrigen Betrag der leztern von 153,708 fl. stellte eine Anzahl von Rittern, Prälaten und Landschafts-Abgeordneten, welche deßhalb besonders nach Stuttgart berufen worden waren, eine Verschreibung aus, worin sie sich als Selbst-Schuldner für jene Forderung verbürgten, und auf den Fall, daß dieselbe nicht zur rechten Zeit abgetragen werden sollte, versprachen, auf erhaltene Mahnung in bestimmter Anzahl mit Knechten und Pferden sich auf drei Wochen in einem offenem Gasthause nach der Sitte damaliger Zeit einzulagern [530]).

Ob die Landschaft, welche nach der genommenen Abrede zu Aufrechthaltung des Cadauer Vertrags (§. 111.) sich verbinden sollte, jezt schon hierum angegangen wurde, ist nicht bekannt; in der Folge werden wir sehen, daß sie das hierin festgesezte Afterlehens-Verhältniß, als den Grundgesetzen des Hauses und Landes zuwider, nicht anerkennen wollte.

---

528) Sattler a. a. O. 3. Theil. S. 14 u. 15.

529) Pregizer Msc. Sattler a. a. O. S. 27.

530) Eisenbach a. a. O. Beil. Lit. W. v. v. S. 352. Sattler a. a. O. S. 32.

235.

Auf den 7. Merz 1535 hatte der Herzog abermals einen Landtag der Prälaten und Landschafts-Mitglieder ausgeschrieben, um von beiden Ständen neue Bewilligungen zu erhalten. Nach dem daselbst von den herzoglichen Räthen gehaltenen Vortrag war es die Absicht des Herzogs nach Wiedereroberung des Landes, Prälaten und Landschaft, wo immer möglich, nicht mehr mit Schatzungen zu belästigen. Die zu bezahlenden wirklichen Kriegskosten, wofür die drei Stände sich verschrieben hatten, ließen ihn jedoch einen solchen Schritt nicht umgehen, und er verlangte daher, daß die Prälaten ihr halbes jährliches Einkommen, die Landschaft aber auf den 4. Juli lauf. J. 60,000 fl. in die Kanzlei liefern werden; gleiche Hülfe sollte ihm von beiden Ständen auch für das nächste Jahr bewilligt werden. Noch ließ der Herzog der Versammlung vorstellen, wie übel während seiner Abwesenheit mit dem Kammergut gehaust worden, wie er bei seiner Rückkunft in das Land von allem entblößt gewesen, Kästen, Keller und Häuser aber leer gefunden habe, und jezt noch die Einkünfte aus einem Theile des Landes entbehre, welcher während seiner Abwesenheit veräußert worden sey. Endlich machte er Hoffnung, daß jezt nach seiner Rückkehr sobald keine Unruhe mehr zu befürchten, daß er die von ihm verpfändete Grafschaft Mömpelgard in Bälde wieder zum Lande bringen und nach Verfluß der nächsten zwei Jahre keine sonderliche Beschwerden mehr den Ständen aufbürden werde. Die Prälaten stellten zwar den Mangel an Vorräthen und die ihnen bereits aufliegenden Verbindlichkeiten, die Landschafts-Abgeordneten die Unvermöglichkeit der Unterthanen und die noch auf ihnen haftenden Beschwerden an rückständiger Türkensteuer und Eroberungshülfe vom vorigen Jahre, wie auch an der laufenden Landsteuer, womit der Tübinger Vertrag so theuer erkauft worden, umständlich vor; doch nur die Letzteren erreichten dadurch einen Nachlaß von 20,008 fl. für das gegenwärtige Jahr. Alles Uebrige wurde genehmigt. In dem abgefaßten Landtags-Abschiede ward noch des Tübinger Vertrags, als einer Erleichterung bedürftig, erwähnt, und der gemeinen Landschaft überlassen, im Fall es ihr beschwerlich fallen sollte, länger beisammen zu bleiben, einen Ausschuß zu hinterlassen, welcher darüber mit dem Herzoge handeln könnte. Ob diese Erläuterung zu Stande gekommen, wissen wir nicht; wir bezweifeln es jedoch, da nicht nur die Urkunde selbst nirgends aufzufinden ist, sondern auch keine weiteren Nachrichten über dießfalls geführte Unterhandlungen vorliegen [531]).

---

531) Sattler a. a. O. 3. Th. S. 81. Auf eine den Ständen günstige Interpretation war es wohl, wie sich aus Ulrichs Gesinnungsweise schließen läßt, nicht abgesehen. Vielleicht sollte die Beisteuerpflicht der Prälaten und das Recht des freien Zugs näher bestimmt werden. Die

236.

Eine vorzügliche Angelegenheit des Herzogs nach seiner Wiederkehr war die Einführung der allgemeinen Kirchenverbesserung in seinem Lande, worauf die Landschaft unter König Ferdinands Regierung vergebens gehofft hatte. Die Prälaten und die übrigen Stifts- und Klöster-Vorstände, welche bei diesem Vorhaben zunächst betheiligt waren, sahen freilich nicht gut dazu; auf einen um so thätigeren Beistand mochte dagegen der Herzog bei dem ebengedachten dritten Stande rechnen, welcher mit der Reformation zugleich eine Erleichterung der öffentlichen Abgaben zu erreichen hoffte.

Ob Ulrich zu Berathung dieser Angelegenheit den einen oder den andern Stand beigezogen, ist ungewiß. Einigen, jedoch unerwiesenen, Angaben nach sollte auf dem angeführten Landtage v. J. 1535 das große Werk der Reformation beschlossen worden seyn [532]); nach andern wäre nur das oben Angeführte daselbst verhandelt worden [533]). Wie dem auch sey, die Beiziehung der Prälaten bei jener Angelegenheit würde nicht passend gewesen seyn; die Ritterschaft hatte nach der oben angeführten Tendenz des Unternehmens, welche bei einem Landtage doch zunächst hervorgetreten wäre, nichts dabei zu gewinnen; der Uebereinstimmung der Landschaft aber mochte der Herzog zum Voraus versichert seyn, und so wäre es wohl nicht unwahrscheinlich, daß Ulrich, die Theilnahme einiger Landschafts-Mitglieder bei Entwerfung der neuen Kirchengesetze etwa ausgenommen, selbstständig die neuen kirchlichen Einrichtungen durchgeführt habe.

Uns interessiren hier zunächst nur diejenigen Veränderungen, welche mit dem Vermögen der Kirche vorgegangen sind, sofern sie auf die Repräsentations-Rechte des ersten Standes Einfluß gehabt haben [534]). Herzog Ulrich hatte sich in diesem Betreffe im Jahr 1535 von einigen auswärtigen Theologen ein umfassendes Bedenken stellen lassen, und dieses war durch deren einstimmige Meinung dahin ausgefallen, daß gedachtes Vermögen zunächst nur zu Erhaltung von

---

einzige Nachricht von dem Daseyn der Erläuterung findet sich in Graf Friderichs vorläufiger Versicherung der Landes-Verfassung vom 14. Merz 1593 (s. württ. Landes-Grund-Verfassung S. 241.), und zwar mit Bestimmung des Datums derselben auf das Jahr 1535. Dagegen gedenkt ihrer weder Christophs Deklaration, noch eine Bestätigung der übrigen Herzoge; woraus wohl mit Grund zu vermuthen, daß gedachte Erläuterung, wenn sie je zu Stande gekommen, doch von keinem wesentlichen Einflusse auf die Landes-Verfassung gewesen seyn dürfte.

532) Württ. Religions-Urkunden 1741. S. 3. Breyer a. a. O. §. 179.

533) Sattler a. a. O. 3. Th. S. 14 u. 15. Spittler a. a. O. S. 380.

534) Die übrigen Veränderungen in der Stellung des Staats und Regenten zur neuen Kirche sind in der Geschichte der Kirchengesetzgebung zu erwähnen.

Kirchen und Schulen, zu Besoldung der dabei angestellten Diener und zu Unterstützung der Armen verwendet werden dürfe. Erst wenn nach allen diesem noch etwas übrig bleibe, meinten die Befragten, würde solches die Landesherrschaft, und zwar für den Schutz, den sie den Kirchen und Schulen, und ihrem Vermögen angedeihen lasse, anzusprechen befugt seyn; indessen, sezten sie noch hinzu, möchte es gut seyn, wenn von Zeit zu Zeit Einigen von der Landschaft Rechnung über solche Verwendung würde abgelegt werden [535]).

Nach diesen Grundsätzen gedachte Herzog Ulrich nun auch bei der beschlossenen Umwandlung der geistlichen Stiftungen im Lande zu verfahren. Die meisten derselben wurden aufgehoben, und was hiedurch sowohl, als durch den Verkauf der überflüssigen Kirchen-Geräthschaften gewonnen wurde, theils den in den Landgemeinden gebildeten Kirchen- und Armenkästen, und dem neu errichteten öffentlichen Stifte in Tübingen zugewiesen, theils zurückbehalten, um damit die dringendsten Staats-Ausgaben zu befriedigen. Nur eine Anzahl von Klöstern, welche bisher, namentlich auch in der Reihe der Stände, ein ununterbrochenes Ansehen behauptet hatten, blieben, weil man sich an ihre Umwandlung aus allgemeinen Rücksichten nicht getraute, ihrer äußern Form nach bestehen; doch mußten sich die Aebte und Pröbste, welche an der Spitze derselben standen, „ihrem gnädigen Fürsten und Herrn“ lebenslänglich in „Dienst- und Rechts-Pflicht“ ergeben; und ihnen zur Seite wurden landesherrliche Beamte gesezt, welche die Kloster-Einkünfte gemeinschaftlich mit ihnen zu verwalten und dem Herzoge zur Rechnungs-Abhör verbunden seyn sollten. Die abgesonderte Vertretung und Besteuerung der Klöster dauerte zwar fort; was aber an Einkünften bei der neuen Verwaltung übrig blieb, das sog. Residuum, wurde ebenfalls eingezogen, und großentheils zu Staatszwecken verwendet. Mit der Verwaltung über die solchergestalt der öffentlichen Verfügung anheimfallenden Einkünfte, das sog. geistliche Gut, wurden einstweilen einige Räthe des Herzogs beauftragt. Eine Theilnahme an derselben von Seite der Stände, welche auch bei dem schmalkaldischen Bunde in Vorschlag gebracht worden war (1540), wurde einstweilen, wie es scheint, nicht zugestanden.

237.

Diese Einrichtung, wenn schon durch Einführung des s. g. Interims (1548) auf einige Zeit unterbrochen, blieb doch die Grundlage aller künftigen Veränderungen mit dem Kirchengute. Eine wesentliche Aenderung in der Repräsentation des ersten Standes ward dadurch nicht begründet. Die Prälaten von Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhard und St. Geor-

535) Sattler a. a. O. Bl. N. 34. S. 153.

gen wurden nach, wie vor, als Theile desselben unzertrennlichen „Corpus“ der Landes-Gemeinde angesehen, womit sie seither so lange in Verbindung gewesen waren. Doch läßt sich leicht ermessen, daß durch ihre untergeordnete Stellung als Diener und Angestellte des Landesherrn auch in ihr Verhältniß als Landstände eine Abhängigkeit gekommen war, welche dem freien Repräsentativ-Systeme, wie man es sich wohl damals, z. B. in dem Ausschusse der landesherrlichen Amtleute, gedacht hatte, nicht ganz entsprach. An eine Vertretung des übrigen Kirchen-Vermögens durch die Prälaten wurde vielleicht schon damals gedacht; doch deutlich war diese Vorstellung noch nicht; diese ergab sich erst in Folge der förmlichen Organisation der neuen Landeskirche, welche das Verdienst Herz. Christophs ist.

Daß Herz. Ulrich auch die sich ursprünglich vorgesezten Grundsätze in Anwendung der geistlichen Einkünfte manchmal überschritt, läßt sich nicht läugnen; aber der unumgängliche Aufwand für die Vertheidigung der neuen Lehre, wofür es an anderen Mitteln derzeit gebrach, war wohl ein triftiger Entschuldigungs-Grund für ihn; jedenfalls ein besserer, als das Beispiel anderer Landesherrn, welche das Vermögen der Kirche geradezu mit den übrigen Staatsmitteln vereinigt hatten. Der Herzog selbst erklärte, als bei einer Versammlung in Frankfurt (1539) von den vereinten protestantischen Fürsten beschlossen wurde, die geistlichen Güter nur zu Gottes Ehre und frommem Gebrauche, nicht aber in eigenen Nutzen zu verwenden: — wenn die Schulden und Beschwerden seines Landes gehoben seyn würden, wolle er Schulen und Spitäler reichlicher begaben; was er zur Zeit noch einziehen lasse, werde nicht in seinen eigenen Nutzen verwendet, sondern es sey zu Verschonung seiner armen Unterthanen geschehen, und namentlich zu seiner Anlage für den (schmalkaldischen) Bund, zur Türkenhülfe und zur Befestigung etlicher Plätze verwendet worden [536]).

238.

Die ständische Wirksamkeit konnte unter Ulrichs rascher Thätigkeit für die Beförderung seiner Zwecke keinen rechten Fortgang gewinnen. In Eingehung von Bündnissen hatte sich der Herzog nie an dieselbe gehalten; ebenso unabhängig würde er sich bei Kriegs-Unternehmungen gezeigt haben, wenn es ihm nicht hie und da an den erforderlichen Mitteln gebrochen hätte. Im Mai 1538 hielt der Herzog aus solchem Grunde einen Landtag in Stuttgart, wobei die Abgeordneten der Städte und Aemter, welche hier das erstemal schriftliche Vollmachten überbracht haben sollen (?), die verlangte Hülfe — vermuthlich keine an-

536) Vergl. Hartmanns Sammlung der Würtemb. Kirchen-Gesetze. 1. Bd. Einleitung. 8. I. u. f. Pfaff, Gesch. Wirtemb. 1. Band. S. 357. ff.

dere, als ein Theil der Landsteuer [537]) bewilligten. Zu Anfang des Jahrs 1540 vertheilte der Herzog, um der Erreichung seiner Absichten desto gewisser zu seyn, die Abgeordneten der Landschaft in drei verschiedene Versammlungen zu Stuttgart, Marbach und Nagold. Dießmal verlangte er, um sich in die nothwendige Kriegs-Vertheidigung zu setzen, auf einmal fünf ordentliche Landsteuern, doch das nicht Verfallene einstweilen nur anlehnungsweise; und es scheint nicht, daß sein Verlangen unerfüllt geblieben sey [538]). Auf gleiche oder ähnliche Weise soll Ulrich in den folgenden Jahren, namentlich im Jahr 1543 die Bewilligung sogenannter Festungssteuern durchgesezt haben, welche auch späterhin noch einige Zeit im Gange geblieben sind [539]).

Zur Bestätigung des Heilbronner Vertrags (§. 115.) und Aufbringung der Hälfte der dem Kaiser versprochenen Kriegskosten-Entschädigung von 300,000 fl. wurde, da ein förmlicher Landtag in kurzer Zeit nicht gehalten werden konnte, den Städten Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, Göppingen, Kirchheim, Marbach, Brakenheim und Calw von den übrigen Vollmachten zugeschickt; und beides erfolgte ungeachtet der von mehreren Seiten gemachten Einwendungen. Der Adel des Landes wurde in Folge des Heilbronner Vertrags zu einer besondern Verpflichtung veranlaßt: wider den Kaiser und das östreichische Haus nicht mehr dienen zu wollen [540]). — Den 3. Juli 1548 versammelte Herzog Ulrich einen Ausschuß der Ritterschaft und Landschaft zu Nürtingen, um mit ihm wegen Einführung des Interims und der fremden Einquartierungen im Lande zu handeln. Von jener erschienen 4, von dieser 8 Mitglieder, deren Auswahl vom Herzog geschehen seyn mochte. Die Folge war der herzogliche Befehl (20. Juli) an alle Amtleute, das Interim endlich bekannt zu machen [541]). — Prälaten finden wir weder bei dieser noch einer andern der angeführten Veranlassungen mit der Landschaft vereinigt; was sonst guter Wille that, scheint jezt, da einige der Prälaturen gar nicht, andere noch unzuverlässig besezt waren, kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit erlangt worden zu seyn.

Das Institut der ständischen Ausschüsse scheint Ulrichs Regierung fast völlig fremd geblieben zu seyn, war es ja dasselbe vorzugsweise, welches unter der östreichischen Regierung, deren Fußstapfen der Herzog überall auszulöschen bemüht war, seine erste Ausbildung erhalten hatte, und welches zugleich seinem selbstständigen Wirken am meisten

---

537) Von jedem 100 fl. Vermögen sollten in 2 Jahrszielern 3 fl. entrichtet werden. Eisenbach a. a. O. S. 118.

538) Das. S. 125.

539) Pfaff a. a. O. S. 367.

540) Sattler a. a. O. 3. Th. S. 247—250.

541) Das. S. 272 u. 273.

hätte hinderlich seyn müssen. Außer den mit dem Einzuge der Landsteuer beauftragten landschaftlichen Beamten glauben wir in den lezten fünfzehn Jahren kaum das Daseyn einer förmlichen Repräsentation durch Ausschüsse annehmen zu können.

239.

Wir kommen nun an Herzog Christophs merkwürdige Regierungs-Periode. Auch hier wollen wir zuerst die allgemeinsten Fortschritte in den Landes-Rechten und Freiheiten, und dann hintennach jene der inneren Verfassung der Stände, als Körperschaft, bemerken.

Die Bestätigung der Landesfreiheiten gieng bei Christophs Regierungs-Antritt (18. Nov. 1550), wiewohl mehrere Städte darauf gedrungen hatten, nicht der Huldigung voran, da der Herzog leztere gegenüber dem östreichischen Hause sehr zu beschleunigen Ursache hatte. Indessen ließ er die allgemeine Versicherung geben, daß sein Wille und Gemüth nicht anders stehe, denn das Land bei seinen Freiheiten und alten Gewohnheiten bleiben zu lassen, und daß deßhalb in kurzer Zeit ein allgemeiner Landtag werde abgehalten werden [542]). Schon auf den 9. Jan. 1551 hatte Christoph die Prälaten und Landstände einberufen, um in der sogen. königl. Rechtfertigungssache (§. 116.) sich der Mitwirkung derselben zu versichern. Von diesen erschienen 36; (die übrigen waren theils zu weit entfernt, theils entschuldigten sie sich), und beschlossen eine Bittschrift an den Kaiser, worin sie um Abwendung des besagten Rechtsstreits baten, und gegen jedes etwa nachtheilige Urtheil förmlich protestirten. Gleiches geschah auch, wiewohl abgesondert, von den versammelten Prälaten und Landschafts-Abgeordneten. Beide Eingaben wurden dem Kaiser durch ständische Abgesandte zugeschickt [543]). Die landesherrliche Bestätigung der verfassungsmäßigen Freiheiten kam auf diesem Landtage nicht zu Stande, da der Herzog erst noch die Bewandtniß des Tübinger Vertrags näher untersuchen wollte. Indessen stellte er den Prälaten und Landschafts-Abgeordneten anheim, einen Ausschuß zu bestellen, welcher die Geschäfte für den nächsten Landtag vorbereiten könnte.

Dieser, bestehend aus 3 Prälaten und einer, wohl verhältnißmäßigen Anzahl (6?) Landschafts-Abgeordneter trat den 11. Merz mit den landesh. Räthen zusammen, von welchen ihm die Absichten des Herzogs genauer kund gethan wurden. Das landschaftliche Verlangen einer durchgängigen Bestätigung des Tübinger Vertrags,

---

542) Sattler a. a. O. 4. Theil. S. 4. Pfister, Herzog Christoph. S. 190.

543) Sattler a. a. O. S. 10. Bl. Nr. 4. 5 u. 6. S. 6—14. Diese Beilagen, welche die Protestation der Ritterschaft betreffen, enthalten deutliche Beweise, daß das Band mit ihr damals noch nicht ganz aufgehört hatte.

welche allen weiteren Verhandlungen vorausgehen sollte, war von ihm nicht ganz gut geheißen worden: wenigstens einige Punkte jenes Vertrags, welche hauptsächlich nur auf H. Ulrichs Regierung Bezug gehabt, sollten abgeändert oder näher erläutert werden. Endlich, da der Ausschuß nicht nur fortwährend auf wörtlicher Bestätigung des Tübinger Vertrags, sondern nun auch auf Anerkennung der kaiserlichen Deklaration desselben bestand, erklärte ihm der Herzog in einer persönlichen Unterredung: die Landschaft habe sich zwar durch die, fremden Herrschaften geleistete, Erbhuldigung und insbesondere durch die in gedachter Deklaration ausgesprochene Verpflichtung zum Hause Oestreich des Tübinger Vertrags verlustig gemacht; demungeachtet seye er, aus Gnaden, bereit, diesen im Buchstaben, wie er gesezt, zu bestätigen; was aber die Deklaration betreffe, so wolle er, obgleich ihn solche auf keine Weise angehe oder binde, sich deßhalb weiter vergleichen. Diese Erklärung, welche die lezte unverrückbare Willensmeinung des Herzogs bezeichnete, bahnte den Weg zu umständlicheren Verhandlungen, welche denn auch nunmehr von beiden Seiten mit Fleiß und Vertrauen fortgeführt worden.

240.

Zwei Punkte der kaiserlichen Deklaration, welche diese Unterhandlungen vorzüglich schwierig machten, waren folgende: 1) die unbeschränkte Verwilligung des freien Zugs. Die Termine, welche der Tübinger Vertrag für den Eintritt vollständiger Zugsfreiheit festgesezt hatte, waren zwar längst abgelaufen; die Gründe aber, welche dieselben veranlaßt hatten, jezt mit neuem Gewichte zurückgekehrt. Der Herzog und die Landschaft waren gleich dabei interessirt, neue Beschränkungen einzuführen; doch dieser genügten jene, mehr vollziehenden, Anordnungen, welche wir später werden kennen lernen; der Herzog aber wollte, wenn einmal von finanziellen Vortheilen abgesehen werden sollte, die Freiheit auf alle Unterthanen, auch auf die Hintersassen der Geistlichen, ausgedehnt wissen. 2) Die Entfernung der Amtleute von den Landtagen. Die Landschaft berief sich zu Gunsten dieser Bestimmung auf älteres und neueres Landes-Herkommen und auf die Gewohnheiten anderer Länder. Der Herzog aber war der Meinung, weil die Amtleute in dem Tübinger Vertrage, auf dessen Bestätigung die Landschaft so sehr dringe, begriffen (s. Verordn. v. 23. April 1515), so solle es auch dabei bleiben; doch erklärte er zulezt, daß er nicht anders Willens sey, Amtleute zu den Landtagen zu berufen, denn nach Gelegenheit der Geschäfte, und auch in diesem Falle allein diejenigen, welche ihm mit der Erbhuldigung verwandt oder im Lande begütert seyen. Außer diesen beiden Punkten wurden nun aber auch noch mehrere andere Gegenstände zur Sprache gebracht, namentlich die Erleichterung der herzoglichen Schuldenlast

und die Erledigung einzelner Landes-Beschwerden. Die definitive Verabschiedung aller dieser Punkte war der Landesversammlung vorbehalten.

241.

Den 6. April 1551 ward der ausgeschriebene Landtag von Prälaten und Landschaft eröffnet; und die hier von beiden Ständen, sowohl in Herbeischaffung der dem König Ferdinand zu bezahlenden Vergleichs-Summe, als auch für die künftige Vereinigung des herzoglichen Schuldenwesens gezeigte Bereitwilligkeit mag vieles zur schnellen Erledigung der übrigen zur Berathung vorgelegenen Gegenstände beigetragen haben. Zuerst kam den 13. April die herzogliche Bestätigung und Erläuterung des Tübinger Vertrags zu Stande. Die Urkunde des lezten ist darin wörtlich aufgenommen; darauf folgen neben den bereits oben angeführten Punkten in Betreff des freien Zugs und der Erscheinung der Amtleute auf den Landtagen, hinsichtlich welcher es bei den lezten Anträgen des Herzogs blieb, mit wenigen unwesentlichen Abänderungen die bekannten Bestimmungen der kaiserlichen Deklaration (§. 225.), betreffend die Besetzung des Regiments und der Kanzlei, die Erhaltung der Verbindung des Prälatenstandes mit der Landschaft durch Belassung der Regierung in Stuttgart, ferner die Beiziehung des Adels zum Lande, Besetzung des Hofgerichts und der geistlichen Pfründen, die Austheilung des fürstlichen Almosens, Aufrechthaltung von Recht und Gerechtigkeit, die Behandlung peinlicher Anklagen Wegen der Gastungen in den Klöstern, wovon nach der kaiserlichen Deklaration die Prälaten künftig befreit bleiben sollten, versprach der Herzog am Schlusse der Urkunde, sich gegen dieselben gnädiglich und dem alten Herkommen gemäß zu erzeigen.

242.

Der Landtags-Abschied, welcher dieser herzogl. Erläuterung am 15. April 1551 nachfolgte, ist theils als eine Ergänzung, theils als eine Berichtigung desselben anzusehen. Oben an steht wieder das alte Gesetz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, welches man durch die von König Ferdinand verlangte Abtretung dreier festen Plätze im Lande (Asberg, Schorndorf und Kirchheim) für bedroht ansah. Um dieser, insbesondere für die künftige Tilgung der auf 1,,785,000 Gulden berechneten Landes-Schulden nachtheiligen Trennung zu entgehen, erboten sich die beiden Stände, als Beitrag zur Ausgleichung der königlichen Rechtfertigungssache gegen vorgedachte herzogliche Erklärung des Tübinger Vertrags, wovon jeder Stadt 1 Exemplar zugeschickt werden sollte, die Summe von 130,000 fl. zu erlegen. Die Art, wie diese, so wie die bei dem Heilbronner Vertrage und zu Erhaltung des fremden Kriegsvolks aufgewendeten

Kosten im Lande aufgebracht werden sollten, war noch nicht ausgemittelt; indessen wurde nach dem Wunsche der Prälaten und Landschafts-Abgeordneten vorläufig für gut erkannt, daß diejenigen, welche künftig aus dem Herzogthume hinwegzuziehen beabsichtigen, zuvor ihren Antheil an jenen Kosten berichtigen, oder, im Fall solcher noch nicht ausgesezt seyn würde, Sicherheit dafür leisten sollten. Würde keine allgemeine Vergleichung deßhalb zu Stande kommen, so solle den Städten und Dörfern in ihren Anforderungen an den Kosten nichts benommen seyn. Zur Berathung wegen der von dem Herzoge angetretenen großen Schuldenlast und des dadurch eingerissenen öffentlichen Mißkredits, ferner wegen der längst beschlossenen Abfassung eines gemeinen Landrechts, wegen Abstellung einzelner Beschwerden in Forst- und Jagdsachen u. s. w. wurde ein Ausschuß von 8 Prälaten (welche sämtlich persönlich zu erscheinen haben sollten) und 24 Städten (und Aemtern) angeordnet, und bestimmt, daß diese von dem Herzoge auf einen bestimmten Tag vorgeladen und sofort auf von ihnen erstattetes Bedenken ein gemeiner Landtag ausgeschrieben werden solle. Auch die nicht gewählten Prälaten und Aemter sollten ihre Anliegen auf dem gesezten Ausschußtage vortragen dürfen, jedoch in den Ausschuß selbst nicht zugelassen werden. Endlich vereinigte man sich zu Unterdrückung des häufigen Wilddiebstahls und der damit verbundenen Exzesse auf Veranlassung des Herzogs zu gewissen Strafbestimmungen hinsichtlich jenes Vergehens [544]).

Dieß der erste eigentliche Landtags-Abschied: ausgestellt als Endentschließung des Herzogs in Beziehung auf die gegenseitigen Vorschlag-Punkte der Regierung und der Stände, von beiden Seiten genehmigt, und untersiegelt vom Herzoge und einer Anzahl von Prälaten und Städten.

243.

Ehe noch der angeführte Ausschuß-Tag abgehalten werden konnte, sah sich der Herzog veranlaßt, auf den 3. Januar 1552 einen neuen Landtag der Prälaten und der Landschaft auszuschreiben, um durch sie die Mittel zu Abbezahlung einer Summe theils rückständiger, theils künftig verfallender Reichs-Anlagen (gemeinen Pfennings, Reichs-Vorraths u. s. w.) von 77,714 fl., wodurch er sich, wie es scheint, dem Kaiser empfehlen wollte, zu erlangen [545]). Vermöge Abschieds vom 12. Januar bewilligten die Stände diese Summe, indem die Prälaten mit ihren Unterthanen 45,000 fl., die Städte und Aemter 27,000 fl., und die geringeren Stifter und Klöster 5740 fl. dazu bei-

544) S. über die vorstehenden Verhandlungen vom J. 1551. Sattler a. a. O. S. 13—15. Pfister a. a. O. S. 226—233.

545) Sattler a. a. O. S. 18.

tragen sollten. Schon in der lezten Hälfte des vorigen Jahrs hatten die Prälaten und Städte, vermuthlich in geringerer Anzahl versammelt, die Beholzung und Zufuhr für die kaiserliche Besatzung in Hohen-Asberg übernommen, wogegen die herzogliche Kammer dieselbe mit Lebensmitteln versehen sollte [546]). Diese Verpflichtung ward jezt erneuert und überdieß von beiden Ständen zur Erhaltung einer nach Schorndorf gelegten herzoglichen Besatzung von 200 geworbenen Knechten auf jeden Mann monatlich 2 fl. zugesagt. Bemerkenswerth ist, daß zu Erhebung der obengedachten Reichssteuer 4 Einnehmer, und zwar 1 von den Prälaten, 1 vom Adel und 2 vom Gericht der Stadt Stuttgart aufgestellt wurden, von welchen die beiden leztern den nächsten Einzug besorgen und sodann den Betrag den zwei andern, als Ober-Einnehmern, zustellen sollten. Den Prälaten sollte ihre jetzige beträchtliche Bewilligung gegenüber der Landschaft künftig zu keinem Nachtheile gereichen.

Ferner wurde statt des im vorigen Jahre zur Vorbereitung des nächsten Landtags verordneten zahlreichen Ausschusses ein anderer in geringerer Anzahl, bestehend aus 4 Prälaten und 12 Städten (6 ob und 6 unter der Staig), aufgestellt, welcher sich am 21. Febr. zu Tübingen versammeln sollte. Dabei wurde ausdrücklich bestimmt, daß Prälaten und Aemter für sich selbst erscheinen, d. h. keinem anderen Mitgliede des Ausschusses ihre Vollmachten abtreten, im Verhinderungsfalle aber einen Dritten in ihrem Namen schicken sollten. Zu Abgeordneten der betreffenden Aemter sollten geschickte und verständige Männer aus den Gerichten gewählt werden. Endlich wurde bestimmt, daß zu Errichtung des gewünschten Landrechts die Städte und Aemter ihre Rechte, Gebräuche und alte Gewohnheiten niederschreiben, und solche bis zum 7. Febr. an den Bürgermeister in Tübingen einschicken sollten, worauf alsdann einige gelehrte Räthe des Herzogs mit den hiezu besonders verordneten Mitgliedern der Stände sich zu berathen und für den festgesezten Ausschußtag ihr Bedenken abzufassen hätten [547]).

244.

Die Berathungen auf dem obengedachten großen Ausschußtage in Tübingen betrafen hauptsächlich nur die Abfassung des gemeinen Landrechts, wobei die Stände jezt und künftig unausgesezt mitwirkten. Da das Bedenken der gemeinschaftlich mit der Regierung niedergesezten Deputation im Wesentlichen gut geheißen wurde, so ward nun eine neue Kommission von 4 Mitgliedern — 2 von dem Herzog und 2 von der Landschaft (doch nicht aus ihrer Mitte) — mit der Redaktion des neuen Gesetzbuchs beauftragt, welches noch im April desselben

546) Sattler a. a. O. S. 18.

547) Siehe diese Urkunde in der württemb. Landes-Grund-Verfassung. S. 104—110. Vgl. Sattler a. a. O. 4. Th. S. 18 u. 19.

Jahrs auf dem nach Herrenberg verabredeten Landtage vorgelegt werden sollte [548]).

Der Ausbruch des von dem Kurfürsten Moriz zu Sachsen gegen den Kaiser angezettelten Kriegs beschleunigte die Vornahme dieses Landtags; doch zu einem andern als dem oben angegebenen Zwecke. Es stand zu befürchten, daß das Land in diesen Krieg verflochten werden möchte, und auf diesen Fall wollte sich der Herzog nicht nur einer Hülfe von Seiten der Prälaten und Aemter, sondern auch seiner Lehenleute versichern. Diese versammelten sich zu Ende Merz in Tübingen, und gaben dem Herzog die feierliche Zusage: im Falle eines Ueber- oder Durchzugs zur Landes-Rettung das Ihrige beizutragen; auch erklärten sie sich auf den Wunsch des Herzogs bereit, einen trefflichen Ausschuß, ungefähr die Geschicktesten unter ihnen, an den Hof zu ordnen, um in Nothfällen gemeinschaftlich rathen und beschließen zu helfen. Die Prälaten und Landschafts-Abgeordneten, welche sich gleichzeitig zu Herrenberg eingefunden hatten, zeigten sich ebenfalls bereitwillig, den verlangten Zuzug zu leisten; die ihnen außerdem angemuthete Lieferung für die aufgestellte Mannschaft, so wie für die vom Herzoge geworbenen Kriegsleute aber lehnten sie ab, da dieselbe von jeher Obliegenheit der herzoglichen Kammer gewesen sey; auch baten sie, daß die Landes-Auswahl nach altem Herkommen durch die Amtleute und Gerichte, und nicht, wie im vergangenen Kriege, durch fürstliche Hauptleute vorgenommen werden möchte. Da der Herzog auf einer Geldhülfe zu Versoldung der Kriegsknechte, wie sie theilweise schon bisher geleistet worden, bestand, so erklärten die beiden Stände, daß sie zwar nicht abgeneigt seyen, für den angegebenen Zweck auf 3 Monate je 1800 fl. zu bewilligen; doch sollten diese Summen, da während des Laufs der Landsteuer keine andere Umlagen gemacht werden dürften, vorerst entweder von dem zu den Reichs-Anlagen erlegten gemeinen Pfenning oder durch Aufnahme unverzinslicher Kapitalien bei dem so lange her verschont gebliebenen Adel oder den herzoglichen Räthen gedeckt werden, wogegen dann späterhin nach Abgang der Landsteuer durch die erste neue Umlage Ersatz geleistet werden könnte. Endlich entschlossen sich auch die Stände, was sie Anfangs in Rücksicht auf die mangelhaften Kenntnisse ihrer Mitglieder und die unthunliche Abwesenheit der Prälaten in Kriegszeiten von Hause zu thun Anstand nahmen, dem Ausschusse der Ritterschaft 2 Prälaten und 4 Städte beizuordnen; doch, sezten sie hinzu, wäre zu hoffen, daß der Herzog solchen Abgeordneten, wie ohne Zweifel auch den Mitgliedern der Ritterschaft, „Futter und Mehl“ liefern lassen werde.

Dieser nahm die Einwendungen der Prälaten und Landschafts-Abgeordneten sehr ungnädig auf, und ertheilte sofort folgende Entschließung: dieweil die Landschaft sich so gar widerspenstig zeige,

548) Sattler a. a. O. S. 28 u. 29. Pfister a. a. O. S. 245—250.

und, je länger je mehr, grüble, auch an den 1800 fl., so sie bewilligen sollen, so hoch nicht gelegen — denn die Noth würde lehren Geld machen und geben — so seye er nicht gemeint, einen schriftlichen Abschied mit ihnen zu machen; sondern die Räthe sollen ihnen mündlich diesen Abschied geben: „da sich die hochbeschwerlichen Läufe der schwebenden Kriegsempörungen je länger, je beschwerlicher zutrügen, mit welchen auch S. F. G. so viel zu thun hätten und dermaßen damit überladen wären, daß sie sich auf die proponirten Punkte dießmal und in dieser Eil nicht endlich resolviren könnten, so wollen S. F. G. ihren Prälaten und Landschaft dießmal anheimisch zu ziehen gnädiglich erlaubt haben“ [549]).

So endigte der berühmte Herrenberger Land-Tag, wichtig auch als der erst bekannte Fall einer eigentlichen Aufhebung der Landes-Versammlung. Der ständische Ausschuß, welcher zunächst eine fortdauernde Hülfe während des gefürchteten Kriegs zum Zwecke gehabt zu haben scheint, kam nicht zu Stande; die aufgewendeten Kriegskosten wurden einstweilen von der herzogl. Kammer bestritten [550]).

245.

Der Passauer Vertrag, die Aufhebung des königl. Rechtfertigungsstreits betreffend, ward endlich am 6. Aug. 1552 zu Stande gebracht, aber nicht bloß, wie man früher glaubte, mit einem Opfer von 130,000, sondern von 300,000 Gulden (§. 116.). Am 3. Dez. desselben J. verlangte Herzog Christoph von den in Böblingen versammelten Prälaten und Städten die Einwilligung zu demselben; diese wurde verweigert, vielleicht um dadurch die Versuche des Herzogs zu Erlangung günstigerer Bedingungen zu unterstützen; indessen übergaben die Stände demselben Ausschuß, welcher schon früher in Tübingen niedergesezt worden war, vollkommene Gewalt, um wegen Bewilligung der dem Herzoge weiter nöthigen Vergleichsgelder zu handeln. Wirklich erreichte dieser, ehe er den Vertrag ratifizirte, noch einen Nachlaß von 50,000 fl.; und in der Ausfertigung wurden daher, wenn schon unter dem früheren Datum, nur 250,000 fl. als Vergleichs-Summe aufgenommen. Diese sollten jedoch statt in 6, nunmehr in 3 Zielern bezahlt werden [551]). Am 3. Juli 1553 bewilligte

549) Sattler a. a. O. 4. Theil. Seite 44 u. 45. Pfister a. a. O. S. 240 u. f.

550) S. den Landtag v. J. 1554. §. 245.

551) Sattler a. a. O. 4. Th. S. 44. S. auch den Eingang zu dem nachgedachten Ausschußtags-Abschiede v. J. 1553. Ob die Angabe des Datums von obigem Landtage von Seite Sattlers nicht auf einer Verwechslung mit dem Datum des im nächsten Jahre gehaltenen Landtags beruht, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Die Thatsache des Landtags selbst aber kann wohl nicht in Zweifel gestellt werden, da der ständische

der auf den 28. Juni einberufene große Ausschuß das erste Ziel von 100,000 fl.; und zwar sollten hieran die Prälaten 35,000 fl., die Städte und Aemter 65,000 fl. übernehmen, und das Ganze mit herzoglicher Bewilligung durch Aufnahme gegen landläufige Verzinsung herbeigeschafft werden. Dabei versprach der Herzog, in Gemeinschaft mit den Prälaten und der Landschaft auf Mittel und Wege zu sinnen, wie von „etlichen angezogenen Freyen und dann Frembden Personen, So in diesem Furstenthumb guetere, oder Andere einkhommen haben", verhältnißmäßige Angebühr an den sog. kön. Vertragsgeldern würde füglich erlangt werden können [552]).

Eine Einwilligung der Prälaten und der Landschaft in die Hauptbedingung des Passauer Vertrags, die Anerkennung der schon durch den Kadauer Vertrag begründeten Afterlehenschaft des Herzogthums, war auch auf dem am 3. Dez. 8. Jan. 1553 1554 versammelten Landtage nicht zu erhalten (siehe Sammlung). Die Hauptveranlassung zu diesem Landtage war jedoch das herzogliche Schuldenwesen, worüber die Stände bei der Herrenberger Versammlung vergebens um Aufklärung gebeten hatten. Es zeigte sich in der That, daß die Schulden der herzoglichen Kammer seit Errichtung des Tübinger Vertrags auf die doppelte Summe angewachsen waren [553]); während die hier eingeführte Landsteuer von 22,000 fl. nun seit 39 Jahren im Fortgange sich befand, mithin bereits zu dem festgesezten Zwecke der Zins- und Schuldenzahlung eine Summe von 858,000 fl. verwendet worden war. Herzog Christoph verlangte von den beiden Ständen die Uebernahme einer neuen Hauptsumme von 600,000 fl. nebst den jährlichen Zinsen von 30,000 fl.; doch jene wollten sich zu einer bleibenden Uebernahme der Zinsverpflichtung nicht verstehen; lieber wollten sie die im Tübinger Vertrage zugesagte Summe von 800,000 fl. nochmals ganz auf sich nehmen, und nur die 2 nächsten Jahre hindurch je 30,000 fl. zu Bezahlung von Zinsen verwenden. Nachher sollte diese Summe zu Abtragung des Hauptguts verwendet werden. Dagegen sollte die bisher gereichte Landsteuer und das von Ulrich eingeführte Schloß- oder Festungs-Geld (von jährlichen 10,000 fl.) aufhören, und die herzogliche Kammer die noch unbezahlten 100,000 fl. an

---

Ausschuß sonst nicht mit so ausgedehnter Vollmacht hätte handeln können, und da es überdieß unwahrscheinlich ist, daß Herzog Christoph die Mittheilung des Passauer Vertrags so lange habe anstehen lassen. Der angeführte Ausschußtags-Abschied spricht auch von einem jüngsten zu Böblingen gehaltenen Landtage, während, jene Thatsache abgerechnet, der Herrenberger Landtag der lezte gewesen wäre.

552) S. den Abschied in der württ. Landes-Grund-Verfassung. S. 110—112. Vgl. Sattler a. a. O. 4. Th. S. 44 u. 45.

553) Die Schulden der Gemeinden im Lande, wofür hinwieder ihre Güter und Almanden verschrieben waren, wurden damals auf 400,000 fl. geschäzt. Pfister a. a. O. S. 254.

den königlichen Vertragsgeldern, und die im Jahr 1552 aufgewendeten Vertheidigungskosten (§. 243.), auch die späteren Zinse aus obigen 800,000 fl. allein übernehmen. Dieß wurde endlich vom Herzog bewilligt. Eine Hauptschwierigkeit machte aber jezt noch das Verhältniß in Beiziehung der Prälaten zur neuen Schulden-Ablösung. Bisher hatten diese zur Landsteuer nicht mehr beigetragen, als jährliche 2000 fl., wozu ihnen ihre Unterthanen ein sog. Schadlosgeld reichten. Jezt wollte die Landschaft auch noch das sog. Residuum (§. 236.) ansprechen, welches Herz. Ulrich in Folge der Umwandlung der Klöster und Stiftungen eingezogen hatte (§. 236.) und nun nach Abstellung des Interims wieder mit neuen Nachdruck eingetrieben werden sollte. Dieß war nicht ganz des Herzogs Meinung, welcher vielmehr die Klöster zu Bezahlung seiner Schulden noch besonders beiziehen wollte, noch weniger aber die der Prälaten, welche auf die seit einiger Zeit wieder ausgeübte unumschränkte Verwaltung nicht gerne verzichten mochten. Endlich kam man überein, daß die Prälaten, statt wie früher, durch einen fürstlichen Gegenschreiber in ihrer Verwaltung kontrolirt zu werden, mit einer freiwilligen Uebernahme von 400,000 fl. weiterer herzoglicher Schulden davon kommen sollten. Das Residuum sollte von ihnen selbst gewissenhaft berechnet und die nächsten zwei Jahre gleich dem Beitrage der Landschaft zu Bezahlung von Zinsen an die Landschreiberei eingeschickt werden, nachher aber, wenn bei der Landschaft die Ablösung beginnen würde, zu einem Drittheile ebenfalls wieder zu Abtragung des übernommenen Hauptguts und im Uebrigen zu fernerer Bezahlung von Zinsen verwendet werden.

Im Falle eines Landkriegs oder einer Niederlage des regierenden Fürsten, der Aussteurung von Fräulein und anderer Nothfälle sollte die Bezahlung der landschaftlichen Ablosungshülfe stille stehen. Diese im Lande richtiger zu erheben, wurde eine neue allgemeine Vermögens-Schätzung angeordnet, und hiemit 2 Abgesandte des Herzogs und 6 von der Landschaft beauftragt. Auch die Prälaten sollten zu besserer Erstattung ihrer Beisteuer ihre Unterthanen gleich der Landschaft zu belegen ermächtigt seyn.

246.

Die erste Bedingung, unter welcher sich die Stände zu vorgenannten Opfern verstanden, war die Errichtung eines Ausschusses zum Zweck der Aufsicht über die verordneten Einnehmer. Von diesen sollte wie früher 1 vom Herzog und 2 von der Landschaft aufgestellt werden, welche die Pflicht haben würden, die von der Landschaft bewilligte Ablosungshülfe zu keinem andern, als dem festgesezten Zwecke zu verwenden. Zu Erhebung des Residuums der Klöster und der Hülfe von den übrigen geistlichen Gütern wurde noch besonders ein herzogl. und ein geistlicher Einnehmer aufgestellt. Der Ausschuß, welchem, wie es scheint, auch die Aufsicht über diese Einnehmer anvertraut

wurde, sollte aus 2 Prälaten und 6 Städte-Abgeordneten bestehen, und, so oft er von den Einnehmern berufen, oder es ihm sonst nothwendig scheine, sich versammeln, nach der geführten Verwaltung sehen, und wegen Ablösung der Gülten Bescheid geben, auch regelmäßig alle Jahre nach Georgii, in Anwesenheit herzoglicher Abgeordneter, die Rechnungen der Einnehmer abhören. Eben diesem sogenannten kleinen Ausschusse sollte auch zustehen, in andern, das öffentliche Wohl betreffenden, Angelegenheiten sich zu berathen, und dem Herzoge darüber Vortrag zu erstatten, welcher in Absicht auf die etwa nothwendige Einberufung des, jezt erneuerten, größern Ausschusses oder der gemeinen Landschaft selbst sich dem Tübinger Vertrag gemäß halten werde.

Weiter ward von dem Herzoge eingeräumt, daß Prälaten und Landschaft, welche auch künftig ein Korpus bleiben möchten, durch diese Bewilligung in ihren Rechten nicht benachtheiligt, an den noch übrigen herzoglichen Schulden keine Hülfe zu thun verbunden, auch bei Nichtigkeit ohne Vorwissen und Bewilligen gemeiner Landschaft von keinem Prälaten, Gericht oder Rath Verschreibungen als Mitverkäufer oder Bürge ausgestellt werden sollen. Von dem nunmehr vollendeten Landrechte solle jeder Stadt ein Exemplar zugefertigt, die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung (welche schon im Jahr 1551 mit Bewilligung der Landschaft eingeführt worden) der Juristen-Fakultät zur Prüfung mitgetheilt; bei dieser in peinlichen Fällen Rath eingeholt, und in Gemeinschaft mit dem kleinen Ausschuß gleiches Gewicht, Maaß und Eich eingeführt werden. Mit lezterem sollen auch die ständischen Beschwerde-Punkte erwogen, und sofort vom Herzoge weitere Entschließung darüber gefaßt worden. Das Verfahren gegen die Wilderer erhielt jezt schon eine nähere Bestimmung [554]).

247.

Die Verbesserung des sämtlichen Kirchenwesens im Lande hatte sich Herz. Christoph gleich zu Anfange seiner Regierung zur Aufgabe gemacht. Nachdem er in Folge des Passauer Vertrags das Interim im Lande aufgehoben hatte (30. Juni 1552 [555]), richtete er das neue Kirchenregiment wieder auf dem von Ulrich begonnenen Fuße ein, und theilte ihm nun auch die Verwaltung des sämtlichen Kirchenvermögens zu. Ehe noch der allgemeine Religionsfrieden (1555) er-

554) S. das Nähere über die Verhandlungen dieses wichtigen Landtags die gründlichen Nachrichten bei Pfister a. a. O. S. 259 — 273. Vorzüglich das Recht zur freien Versammlung der beiden Ausschüsse, welches die Landschaft verlangte, und der Herzog bei keinem derselben zugestehen wollte, fand große Schwierigkeiten. Endlich begnügten sich die Stände mit jenem Rechte für den kleinen Ausschuß.

555) S. das Ausschreiben bei Sattler a. a. O. 1. Th. Bl. Nr. 186. Seite 51.

schien, hatte Christoph bereits wieder sämtliche Kirchen- und Kloster-Einkünfte eingezogen; statt sie jedoch den Armenkästen im Lande zuzuweisen, oder ungehindert für Staatszwecke zu verwenden, vereinigte er sie in einen allgemeinen Kirchenkasten, woraus nun die sämtlichen Bedürfnisse der Landes-Kirchen und Schulen befriedigt werden sollten. Die Verwaltung desselben übertrug er der schon früher bestandenen eigentlichen Kirchenbehörde, Visitation oder Kirchenrath genannt (1553). Die Prälaten wurden zwar versichert, daß sie als Verwalter der Klöster in geistlicher und weltlicher Hinsicht, wie auch als Mitglieder eines ersten Standes beibehalten werden sollen; gleichzeitig wurden ihnen jedoch die ihren Klöstern zuständigen Patronate abgenommen, zu ihrem Unterhalte bestimmte Besoldungen angewiesen, und endlich zur Unterstützung bei ihrer Verwaltung wieder landesherrliche Beamte an die Seite gesezt, deren Rechnungen alljährlich von einem Mitgliede des Kirchenraths abgehört werden sollten [556]). Leztere Behörde, welche in dem Systeme unseres Staats eine so eigenthümliche Stellung einnehmen sollte, ward aus geistlichen und weltlichen (sog. politischen) Räthen zusammengesezt; jene hatten die Aufsicht über das eigentliche Kirchenwesen, diese über die Verwaltung und Verrechnung des Kirchen-Vermögens, mit Einschluß der Kloster-Einkünfte. Das ganze Kollegium, welches späterhin in zwei besondere Abtheilungen — Konsistorium und Kirchenrath — zerfiel, stand unter der Leitung eines Direktors und in wichtigeren Fällen des Landhofmeisters, welche beide nach Umständen dem herzoglichen Oberrathe Bericht zu erstatten hatten.

248.

Daß bei vorstehenden Einrichtungen im Einverständnisse mit dem engern Ausschusse gehandelt wurde, ist nach Herzog Christophs ganzer Gesinnungsweise nicht zu bezweifeln. Den Schlußstein zu denselben bildeten jedoch erst diejenigen Bestimmungen, welche bei dem, auf den 13. Mai 1565 einberufenen, Landtage der Prälaten, Städte und Aemter verabschiedet wurden. Den nächsten Zweck dieses Landtags machten wieder Geld-Angelegenheiten aus. Eilf Jahre lang war keine Landes-Versammlung gehalten worden, ungeachtet die hie und da vorgekommenen Abweichungen von den Verabschiedungen des lezten Landtags schon öfters eine neue allgemeine Zusammenkunft wünschenswerth gemacht hätten. Im Jahr 1562 veranlaßte die im Lande herrschende Theurung einen öffentlichen Aufkauf von Früchten; hiezu bewilligte der engere Ausschuß eine Summe von 24,000 fl., welche von der Ablosungshülfe zurückbehalten wurde. Bald darauf wurde auf des

556) S. das Nähere wieder bei den Kirchen-Gesetzen. Vergl. einstweilen Würt. Religions-Urkunden 1741 (der Landes-Grund-Verfassung beigebunden). Hartmans Slg. der Kirchengesetze. Einl. S. XXI. u. f. Pfister a. a. O. S. 476 — 509.

großen Ausschusses Gutheißen eine weitere Summe von 26,000 fl. zu demselben Zwecke verwendet, und als Anlehen auf die betreffenden Städte und Aemter umgelegt. Gleiches geschah wieder im folgenden Jahr. Endlich durch diese Erfahrungen belehrt, trug der engere Ausschuß darauf an, daß für fernere Nothfälle nicht allein auf den öffentlichen Kästen, sondern auch in jeder Gemeinde ein gewisser Frucht-Vorrath gebildet werden möchte. Dieß bewilligte der Herzog und so erhielten wir die Anstalt der sog. Vorrathskästen, deren, als einer landesgrundgesetzmäßigen Einrichtung, in den ferneren landschaftlichen Verhandlungen so oft Erwähnung geschieht. Doch damit war für Ausgleichung des Vergangenen noch nicht gesorgt. Theils die herzogliche Kammer, theils die landschaftliche Kasse hatten während der lezten Theurung sehr gelitten. Die Schuldenzahlung war in Stocken gerathen, und, um sie wieder in Gang zu bringen, genügte es nicht an den vom Herzoge eingeführten Ersparnissen bei Hofe und in der Regierung (1556); auch die Landschaft sollte wieder ihre Opfer bringen.

Wir haben den weitläufigen Abschied des schon gedachten Landtags vom 19. Juni 1565 vor uns, und begnügen uns, dem bisher beobachteten Plane gemäß, zu Beibehaltung des Zusammenhangs das Allgemeinste seines Inhalts hier anzuführen. Die Stände übernahmen als ein vereintes Ganze dieselbe Summe von 1,,200,000 fl., wozu sie sich vor 11 Jahren verstanden hatten, auf's Neue, ungeachtet von ihren seitherigen Zuschüssen doch wenigstens 500,000 fl. zur wirklichen Ablösung verwendet worden waren. Daneben verpflichteten sie sich — wovor sie sich bisher so sehr gescheut hatten — zur fortlaufenden Verzinsung gedachter Hauptsumme. Die Prälaturen und das übrige geistliche Gut wurden fürs Erste mit 40,000 fl., die Landschaft mit 50,000 fl. jährlicher Anlage in Anspruch genommen, welche theils zur Zinse-Zahlung, theils zur Kapital-Ablösung verwendet werden sollten. Nach Abtragung der ersten 400,000 fl. aber sollten von den Prälaten und dem geistlichen Gut nur noch 25,000 fl. zu jenem Zweck abgegeben, und die übrigen 15,000 fl. nebst dem eigentlichen Residuum in die Landschreiberei zu Bezahlung weiterer alten und neuen Schulden abgeliefert werden. Gegen diese Verwilligung, womit die Stände abermals eine sorgsame Verwahrung gegen alle etwa daraus abzuleitenden Nachtheile für die Landesverfassung verbanden, erließ der Herzog die Anlagen eines neuen Zolls, Umgelds und Maaßpfennings, womit er schon vor längerer Zeit (1552) vom Kaiser begnadigt worden war. Ferner wurde bestimmt, daß künftige Reichs-Anlagen von dem Ausschusse immerhin richtig in die Landschreiberei bezahlt werden sollen. Jedoch versprach der Herzog, auf künftigen Reichs- und andern Tagen für Schonung der Unterthanen möglichst besorgt zu seyn. Hinsichtlich der Verwaltung der Ablosungshülfe und der Aufsicht des Ausschusses über dieselbe ward nichts geändert.

249.

Der wichtigste Theil des angegebenen Abschieds ist jedoch derjenige, welcher die Bestätigung und die bleibende Versicherung der neuen Kirchen-Verfassung betrifft. Die evangelische Lehre, wie sie in der Augsburger und in der vom Herzog dem Konzilium zu Trient übergebenen Konfession ausgesprochen worden, ward durch gemeinschaftliche Verabredung feierlich zur Landes-Religion erhoben, und nebst der darauf gegründeten großen Kirchen-Ordnung für alle Zukunft festzuhalten versprochen. Zu diesem Behufe wollten Herr und Land all' ihr äußerstes Vermögen, Leib, Gut und Blut zusammensetzen; und, so jemand von den Prälaten oder der Landschaft eine andere Glaubenslehre aufgedrungen werden wollte, sollte er solches für sich oder auch öffentlich anzunehmen und zuzulassen nicht schuldig seyn.

Den Prälaten wurde ihre Landstandschaft auf Land- und Ausschuß-Tagen und die Unveräußerlichkeit der unter ihrer Aufsicht stehenden Besitzungen versichert. Auch die Gefälle des Kirchenkastens sollten nicht verändert, sondern zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, zu Unterstützung armer Schüler und zum Schutze von Land und Leuten, der festgesezten Ordnung gemäß, verwendet werden. Namentlich solle die Unterhaltung oder etwaige künftige Ausstattung des Stifts in Tübingen, soweit die demselben im Lande angewiesene Hülfe nicht zureiche, auf jene Gefälle angewiesen und versichert seyn. Aehnliche genauere Vorschriften wurden noch in Ansehung der Besetzung des Stifts, der Erhaltung sonstiger Lehr-Anstalten, der Errichtung eines neuen Kollegiums zu Tübingen für Landeskinder u. s. w. getroffen.

Hier interessiren uns nur noch einige Bestimmungen, welche die Grundsätze des Tübinger Vertrags betreffen. Das Stillestehen der Landsteuer in den bekannten Fällen ward auch jezt wieder verordnet; neu ist aber die Festsetzung der landschaftlichen Fräuleinssteuer auf 32,000 fl., welche der (kleine) Ausschuß altem Herkommen gemäß abzugeben ermächtigt seyn sollte. Dieß bezog sich indessen nur auf die Töchter des regierenden Herzogs; jenen aus den Nebenlinien wurde, wie es scheint, erst späterhin ein solcher Beitrag, doch nur von 20,000 fl., bewilligt (§. 127.). Die Zugs- und Nachsteuer-Freiheit sollte im Allgemeinen auch jezt noch gelten; in Ansehung der Abzugs-Freiheit aber finden wir einen Unterschied gemacht, je nachdem die Auslieferung des Vermögens in Staaten geschieht, wo gleiche Freiheit besteht, oder in solche, wo dieß nicht der Fall ist. In jenem Falle solle kein Abzug genommen werden, wohl aber hier, wenn nicht der betreffende Staat sich dießfalls ein für allemal mit dem Herzoge und der Landschaft vergleichen wollte. Hinsichtlich der Beschwerde der Landschaft, daß sich der Adel in den Städten ankaufe, versprach der Herzog sich erst näheren Bericht erstatten zu lassen, auch auf Mittel und Wege zu sinnen, wie derselben abgeholfen, und wie die Lehenleute, welche sonst einen drit-

ten Landstand gebildet, wieder dem Fürstenthum könnten näher gebracht werden. Das peinliche Verfahren betreffend, wurden die Bestimmungen des Landtags-Abschieds von 1554 wiederholt.

Die Städte- und Flecken-Rechte und die Gemeinde-Freiheiten sollten aufrecht erhalten und nach Umständen erneuert werden. Zu Erklärung einiger Punkte des Landrechts und der Landes-Ordnung, Herstellung einer ordentlichen Fleischschätzung und Viehzucht, gleichen Maaßes und gleicher Eiche, zu Abfassung einer richtigen Bau-Ordnung, wie auch zu Abstellung der Forst- und Jagd-Beschwerden solle in Gemeinschaft mit dem kleinen, beziehungsweise großen Ausschusse weiter gehandelt, und überhaupt jener jederzeit bei Anbringung gemeiner Anliegen gnädig gehört werden. Endlich solle der Frucht-Vorrath im Lande erhalten, von den Gemeinden und Privaten eine gute Haushaltung geführt und das Wildern mit den aufs Neue hiefür festgesezten strengen Strafen belegt werden [557]).

250.

Der Fürst, welcher seine ganze Regierungszeit hindurch mit dem wohlwollendsten Vertrauen seinen Ständen entgegengekommen war, wollte auch seinen lezten Willen in ihre Mitte niederlegen; und nicht allein mit den innern Angelegenheiten seines Hauses, auch mit des Landes unmittelbarem Wohl, mit der Sicherung eben jener Anstalten, welche unter seiner Hand ein kräftigeres, gemeinnützigeres Daseyn erlangt hatten, sollte sich dieser beschäftigen. Die Bestimmungen des Landtags-Abschieds vom 19. Januar 1566 (§. 119.), welche uns in dieser Beziehung interessiren, sind kurz folgende. Die evangelische Religion solle im Lande aufrecht erhalten, die geistlichen Gefälle nicht in des Regenten Nutzen, sondern ihrer angewiesenen Bestimmung gemäß, das Uebrigbleibende aber anders nicht, denn zum nothwendigen Schutze von Land und Leuten verwendet werden. Ueberhaupt sollen die beiden Söhne des Herzogs, als künftige Regenten, den gemeinen Nutzen vor ihrem eigenen befördern, keinen Krieg anfangen oder Veranlassung dazu geben, sondern den Frieden, Recht und Gerechtigkeit schirmen, die Unterthanen nach Gestalt der Sache selbst anhören, auch sie wider ihre Freiheiten und altes billiges Herkommen, oder auf sonst eine Weise nicht beschweren, den wichtigen Landes-Geschäften selbst beiwohnen, Land und Leute nicht trennen, noch versetzen, Prälaten und Landschaft bei dem Tübinger Vertrag und andern Privilegien und Landtags-Abschieden belassen und solche zu Anfang ihrer Regierung bestätigen. In allem diesem, wozu der Herzog immer selbst noch persönliche Erläuterungen gab, hoffte derselbe, es werde die Landschaft seinen gnädigen Willen erkennen, auch solchem

557) Siehe über die Verhandlungen dieses Landtags und die Vollziehung des angeführten Abschieds Pfister a. a. O. S. 536 — 591.

selbst überall nachkommen und sich gegen die beiden künftigen Regenten als ihre angeborene Landesfürsten gehorsam und dienstlich erzeigen. Dieß versprachen die Stände am Ende des Abschieds, welchen zwei Prälaten und sechs Landschafts-Abgeordnete mit dem Herzog untersiegelten [558]).

Zwei Jahre nach diesem (18. Okt. 1568) fertigte zwar der Herzog ein neues Testament ohne Zuziehung der Stände (§. 120 u. 121.); wie wir jedoch schon anderwärts bemerkt haben, sollte dadurch das erstere nicht aufgehoben, vielmehr, namentlich in Beziehung auf die obigen Bestimmungen, förmlich aufrecht erhalten werden. Zu bemerken ist, daß unter der verlangten Bestätigung der Landes-Freiheiten durch den neuen Regenten jezt auch die Privilegien der Universität zu Tübingen begriffen wurden.

251.

Werfen wir einen Blick rückwärts auf die Ereignisse der Christoph'schen Regierung, welche große Ausbeute für die Landes-Verfassung ward nicht in dieser, verhältnißmäßig kurzen, Zeit gewonnen! Zuerst die Ordnung aller kirchlichen Verhältnisse zum Staate; welcher Gewinn für die Sicherung der Regierungs-Zwecke und für die so höchst nothwendige Erleichterung des dritten Standes gieng schon hieraus hervor! Der Ritterstand zwar für immer aus der Reihe der übrigen Stände verschwunden; um so fester aber das Band zwischen Prälaten und Landschaft. Die Landes-Freiheiten auf mannigfache Weise, vorzüglich durch Ausdehnung der Zugsfreiheit auf die Kloster-Unterthanen, vermehrt, welche nun, das Recht der Vertretung durch Bevollmächtigte abgerechnet, mit den unmittelbaren Unterthanen auf völlig gleiche Stufe gesezt sind. Endlich und hauptsächlich die Fortdauer der ständischen Repräsentation durch Ausschüsse, welche unter Ulrichs Regierung wieder ganz verloren gegangen war.

Von der innern Verfassung der Ausschüsse, wie sie sich in der lezten Zeit ausgebildet hatte (s. §. 232 u. 238.), ist hier noch näher zu reden. Ueber die Zusammensetzung dieser Kollegien ist schon bisher nach Ordnung der Zeitfolge das Hauptsächliche bemerkt worden. Eine Regel hatte sich, wie wir gesehen, dießfalls noch nicht gebildet. Bald machen die Prälaten den dritten, bald den vierten Theil der Mitglieder aus; ausnahmsweise erscheinen sie sogar in noch größerer Anzahl. Bei den Landtagen in den Jahren 1554 und 1565 wurden jedoch je 2 Prälaten und 6 Städte in den kleinen und ebensoviele in den großen Ausschuß gewählt; und dieses Verhältniß wurde in Zukunft immer beibehalten. Aus der Mitte der Landschaft finden sich nur wirkliche

558) S. über die Verhandlungen Pfister a. a. O. S. 612—616.

Abgeordnete — vom Gericht oder Rath [559]) — in den Ausschüssen. Einmal (1552) versuchte Herzog Christoph auch Amtleute in diese Verbindung zu bringen; die Stände beharrten jedoch auf ihrem Ausschlusse, und der Herzog gab nach. Die Ausschüsse werden von den Landes-Versammlungen gewählt, ohne daß diese Handlung einer landesherrlichen Genehmigung bedürfte. Einige Städte, wie Stuttgart, Tübingen, Urach u. s. w., werden zwar vorzugsweise bei den Wahlen berücksichtigt, doch sollte dadurch kein dauerndes Recht auf den Eintritt in die Ausschüsse begründet werden. Merkwürdig ist, daß bei der Wahl durch die Landes-Versammlung gewöhnlich nur die Stände selbst — Klöster oder Städte —, nicht die einzelnen Vertreter genannt werden; wiewohl auch hier immer vorzüglich die Rücksicht auf bestimmte Personen leiten mochte. Diese sind bei der Wahl zum kleinen Ausschusse bereits bestimmt, d. h. die bei dem Landtage anwesenden Vertreter der Klöster oder Städte (und Aemter). Die Personen, welche zum großen Ausschuß kommen sollten, wurden bei den bisherigen Landtagen nicht genannt; bei den Prälaturen konnte auch der Nachfolger in die Stelle seines Vorgängers eintreten; bei den Städten aber hieng die Auswahl der Personen erst noch von besonderer Ermächtigung ab, welche nicht früher geschah, als auf jedesmalige Einberufung. Fällt in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern durch Tod oder erfundene Ungeschicklichkeit, Krankheit u. s. w. ein Mitglied aus dem kleinen Ausschusse hinweg, so wird dasselbe, wie wir wissen, durch Wahl der überbleibenden Mitglieder, und zwar aus den Genossen desselben Standes, welchem der Austretende angehörte, doch ohne an eine bestimmte Prälatur oder Stadt gebunden zu seyn, ersezt. Neben dem großen Ausschusse finden wir öfters in wichtigen Fällen, da man einen kostspieligen Landtag vermeiden wollte, einen sogenannten Zusatz von Prälaten und Städten, deren Wahl entweder ebenfalls von der Landes-Versammlung, wenn jener hier schon verordnet worden, oder von gemeinschaftlicher Uebereinkunft des Herzogs mit den anwesenden Mitgliedern der Ausschüsse abhängt. Solche Zugeordnete werden verpflichtet und zu den Verhandlungen gezogen, wie wirkliche Ausschuß-Mitglieder.

252.

Den Geschäftskreis dieser Ausschüsse, d. h. ihre Befugnisse gegen-

559) Wie bei den Landtagen. — Anzunehmen, daß bei den Ausschuß-Wahlen überhaupt jeder „verständige, taugliche Mann“ (wie sich die Ausschußstaate ausdrücken) wählbar gewesen, wie Spittler a. a. O. S. 415. thut, dazu konnte ich mich im Widerspruche mit dem Geiste der Ausschuß-Mandate und des Instituts selbst, als eines stellvertretenden Organs des ständischen Ganzen (bei welchem eine ähnliche Ausdehnung nicht statt fand), endlich im Widerspruche, wie Spittler selbst zugibt, mit einer mehr als zweihundertjährigen Praxis nicht verstehen.

über dem Lande, das sie vertraten, der Regierung, welcher sie zur Seite gesezt waren, kennen wir im Allgemeinen schon aus der Geschichte der betreffenden Landtage. Vielleicht läßt sich jedoch aus den schriftlichen Anweisungen, welche den Ausschüssen von den versammelten Ständen hinterlassen wurden, einiges Nähere angeben. Jene von den Jahren 1554 und 1552, die damals niedergesezten großen Ausschüsse betreffend, kennen wir nicht; wir beschränken uns daher auf die beiden Mandate von den Jahren 1554 und 1565, welche als die Grundlage aller späteren Ordnungen dieser Art vorzüglich wichtig geworden sind.

Zuerst von jenem. Die Anweisungen für den großen und kleinen Ausschuß, sind in einer Urkunde zusammengefaßt, und, wie sich von selbst ergiebt, machen darin die Vorschriften für die Schulden-Ablösung, welche fast wörtlich aus den Landtags-Abschieden hergenommen sind, die Hauptsache aus; beigefügt sind die Namen der Mitglieder des kleinen Ausschusses. Die in das Einzelne gehenden Anweisungen, die Schulden-Ablösung betreffend, interessiren uns hier nicht, wohl aber einige anderweite Bestimmungen, welche das Verhältniß der Ausschüsse unter sich und zu der Einnehmerbehörde betreffen, die nun schon ganz ständisch geworden ist. Alle Jahre solle der kleine Ausschuß die Rechnung der Einnehmer empfangen, solche dem Herzoge vorlegen, und in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs, wenn der Herzog einen solchen beizugeben geneigt, abhören. Offene Einnehmerstellen hat der kleine Ausschuß mit geschickten, vertrauten und tauglichen Personen zu ersetzen. Von andern gemeinen Anliegen solle er, so oft er zusammen komme — und dieß wird ihm, wie wir gesehen haben, freigestellt — ebenfalls reden und sie nach hinlänglicher Erwägung an den Herzog bringen. Namentlich soll dieß geschehen, wenn es sich von Einberufung des großen Ausschusses oder eines Landtags handle. Würden, heißt es weiter, diejenigen, so zum großen Ausschuß gehören, zusammenkommen, so sollen sie mit einander getreulich rathschlagen und handeln: was ehrbar und Sr. F. G., auch gemeiner Landschaft zu Nutzen und Wohlfarth gereichen möge. Eine weitere Beschränkung, als diese: daß weder der große noch der kleine Ausschuß etwas, das wider der Landschaft Freiheiten, Ehehaften, Verträge oder Gerechtigkeiten sey (worunter namentlich die Bewilligung neuer Steuern verstanden), zu handeln oder zu bewilligen Macht haben sollen, ward nicht beigefügt. Vielmehr heißt es weiter: aber sonst insgemein sollen und mögen sie mit aller Bescheidenheit, von gemeiner Landschaft wegen, alles das thun und handeln, was zu Erhaltung der landschaftlichen Freiheiten, Ehehaften und Gerechtigkeiten dienlich sey, und derselben zur Wohlfarth und Gutem kommen möge. Jezt folgt auch noch die Angabe der für den großen Ausschuß bezeichneten Prälaten und Städte. Die Personen selbst sind, wie gesagt, hier nicht genannt; vielmehr wird den betreffenden Städten ausdrücklich überlassen, sobald der Herzog dießfalls an sie schreibe,

einen frommen, ehrbaren, tapfern Mann, der vorhin zu den Landtagen gebraucht und in der Landschaft Anliegen, Händeln und Sachen erfahren und berichtet sey, zu erwählen und zu schicken. Sobald die Mitglieder des großen Ausschusses sich mit jenen des kleinen vereinigt haben würden, sollten sie zusammen der große Ausschuß genannt werden. Die Mitglieder des kleinen Ausschusses sollen ungeändert bleiben, bis sich einer oder der andere ungeschickt halte oder durch Krankheit oder auf andere Weise untauglich würde, oder mit Tod abgehe. In einem solchen Falle sollen die übrigen Personen im kleinen Ausschusse einen andern frommen, tapfern, verständigen Mann aus (1565: „ihrer Prälaten und") der Landschaft, der zuversichtlich zu dem Fürstenthume eine Neigung habe, und vorhin zu den Landtagen gebraucht und — (wie oben) berichtet, auch eines solchen Ansehens und Vermögens sey, daß er den landschaftlichen Sachen nachhängen und denselben abwarten möge, an des Abgegangenen Statt erwählen, verordnen und beeidigen. Endlich folgt noch der Vorbehalt, daß Prälaten und Landschaft im Fall eines Landtags in allweg die Macht haben sollen, beide Ausschüsse zu ändern oder ganz neu zu besetzen.

253.

Der Ausschußstaat vom Jahr 1565, welcher auch noch in den späteren Staaten geschichtlich angeführt wird, unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von dem vorgehenden. Doch wurden nach Maaßgabe des neuen Landtags-Abschieds von demselben Jahre einige neue Bestimmungen darin aufgenommen. Zu einer etwaigen Reichshülfe (siehe den Abschied) solle die Ablösungshülfe, so weit sie nicht von der Zinsezahlung in Anspruch genommen, verwendet werden. Auf gleiche Weise soll auch der kleine Ausschuß auf Verlangen des Herzogs die Aussteuer der herzoglichen Töchter — doch nicht im Betrage von mehr als 32,000 fl. — zu geben berechtigt seyn. In beiden Fällen solle alsdann die Schuldenzahlung, in Beziehung auf den betreffenden Betrag, stille stehen. Mehreres wurde noch in Beziehung auf die Beilegung der vorgebrachten Landes-Beschwerden dem Staate beigefügt. Auch sollen nach ihm die landschaftlichen Verhandlungen fleißig protokollirt und aufbewahrt werden.

Beide vorangeführten Urkunden sind durch einzelne Landtags-Mitglieder im Namen Aller untersiegelt und theilweise unterschrieben. Der Ausschuß-Eid wurde nach dem Inhalte des Staats immer noch besonders ausgefertigt; er schloß mit der bekannten Formel.

Wenn schon eine ausdrückliche Genehmigung von Seite der Regierung den beiden Ausschußstaaten nicht ertheilt ward [560]), und daher auch solchen die Kraft förmlicher Landes-Grundgesetze nicht zukom-

560) Stillschweigend scheint die Regierung denn doch dieselben gebilligt zu haben. Im J. 1563 machte man dem kleinen Ausschuß das Selbstergänzungs-Recht streitig. Dieser berief sich auf den Landtags-Ab-

men kann, so sehen wir nun doch mit Hülfe dieser gemeinen Gewaltbriefe, wie weit sich die Ausschuß-Verfassung in der lezten Zeit auf die Grundlage der unter der östreichischen Regierung bestandenen Einrichtungen ausgebildet hat. Daß diese, selbst in der Abfassung des Ausschußstaats (s. jenen v. J. 1529), als Muster überall beibehalten worden, ergiebt sich schon beim ersten Anblicke. Neu ist jedoch das Verhältniß in der Wahl der Mitglieder der beiden Ausschüsse, ferner das wichtige Recht der freien Versammlung und der Selbstergänzung auf Seite des kleinen Ausschusses; neu ist endlich des leztern Befugniß zu Besetzung der Einnehmerstellen für die landschaftliche Kasse. Endlich haben nicht nur diese, sondern auch die übrigen Verhältnisse der beiden Ausschüsse gegenüber der Regierung und dem Lande eine ausgedehntere und festere Bestimmung erhalten. In dieser Beziehung ist noch zu bemerken, daß die Landschaft im Jahr 1564 ein eigenes Lokal in Stuttgart aukaufte, das zu den Versammlungen der Ausschüsse, zu den Geschäften der Einnehmer und des sonst anwesenden Landschafts-Personals, zur Verwahrung der Kasse und der ständischen Registratur diente. Schon zu Abfassung des ersten Landrechts hatte die Landschaft (hiemit wird nun gemeinhin der ständische Repräsentativ-Körper, sey er in der Landesversammlung, im großen oder kleinen Ausschuß dargestellt) äußere Hülfe nöthig gefunden; einer der hiebei von ihr gebrauchten Gelehrten (D. Beer) trat am 7. April 1582 in ihre Dienste als Redner und Rathgeber [561]). Neben ihm hatte die Landschaft auch noch ihre Schreiber. Die Aufsicht über das Ganze führten wohl gewöhnlich die Ausschuß-Mitglieder von der Stadt Stuttgart. Zur Bestreitung des durch diese eigene Wirthschaft, die Wartgelder der Ausschuß-Mitglieder (50 fl. hatten die Prälaten und 33 fl. die städtischen Mitglieder jährlich), durch Verehrungen und Zehrungen im Namen der Landschaft gemachten Aufwands wurde im Jahr 1564 mit Genehmigung des Herzogs die Summe von 3000 fl. auf Prälaten und Landschaft nach dem gewöhnlichen Verhältnisse repartirt. Gleiche und noch größere Summen wurden in der Folge auf die übrigen landschaftlichen Einnahmen angewiesen; und davon hatte alsdann der kleine Ausschuß dem Herzoge keine Rechnung abzulegen. Dieß die Entstehung der, in der Folge so berühmt gewordenen, besonderen landschaftlichen Kasse — geheimen Truche [562]).

---

schied vom Jahr 1554 und legte zugleich auf Verlangen den Ausschußstaat vor, und es blieb dabei; ja die Regierung berief sich im folgenden Jahr selbst einmal auf diesen Ausschußstaat. Als bei dem Landtage v. J. 1565 die Aenderung desselben nothwendig gefunden wurde, machten die Stände dem Herzoge Anzeige hievon; es wurde jedoch zwischen ihm und denselben nicht weiter darüber gehandelt. Msc.

561) Pfister a. a. O. S. 246. 276.

562) Bisher wurden die Gehalte und Zehrungen der Ausschuß-Mitglieder und der Landschaft-Einnehmer, und die Verehrungen, welche die

So hatte sich der Regierung gegenüber ein eigenes Korps gebildet, welches, eifersüchtig auf seine Rechte, bald mit den landesherrlichen Räthen, bald mit dem Herzoge in mißliche Berührungen kam, welches aber, so lange noch der wahre repräsentative Geist in ihm wohnte, allgemeine Achtung genoß, und, wo es Ernst in der Wahrung ständischer Rechte galt, kräftig in der Theilnahme des Volks dastand, das es vertrat. Das Vertrauen, dessen Herzog Christoph die Stände in Angelegenheiten seines Hauses würdig fand, bezeichnet am besten das Verhältniß, wie es sich damals zwischen ihm und der Landschaft ausgesprochen hatte. Schon oben haben wir in dieser Hinsicht des herzoglichen Testaments gedacht, dessen Zeugen und gewissermaßen Vollstrecker die Stände seyn sollten. Auf ähnliche Weise wurden diese oder ihre Stellvertreter im Ausschusse durch Beiziehung zu Feierlichkeiten im fürstlichen Hause ausgezeichnet. Ja man war so sehr gewöhnt, sie als Freunde des leztern zu betrachten, daß Herzog Christoph, als er zu Anfang des Jahrs 1554, während eben gehaltener Landes-Versammlung, mit einem Prinzen (dem nachherigen Herzog Ludwig) gesegnet wurde, sämtliche Mitglieder im Namen ganzer getreuer Landschaft zu Pathen des Neugebornen einlud [563]). Diese Ehre wurde der Landschaft bis auf die spätern Zeiten noch öfters zugedacht; wir bezweifeln jedoch, ob in demselben Sinne.

255.

Herzog Ludwig, obwohl erst vierzehn Jahre alt, als sein Vater starb, bestätigte sogleich auf Verlangen des Ausschusses Kraft des Tübinger Vertrags und des väterlichen lezten Willens die Freiheiten des Landes, insbesondere den Tübinger Vertrag und die Erläuterungen seines herzoglichen Vaters (22. Juni 1569, s. Slg.). Die herzogl. Vormünder wurden zu einer ähnlichen Ausstellung noch nicht für verbunden angesehen; indessen waren sie bei der gedachten Handlung ihres Mündels zugegen [564]). Nach der jezt gewählten Form der Bestätigung wurden fast alle künftigen Urkunden dieser Art ausgestellt.

In den zehn Jahren, während welcher Herzog Ludwig unter der Vormundschaft stand, scheinen die Stände nie versammelt worden zu

---

Landschaft schon seit Anfang dieser Periode bei verschiedenen Veranlassungen zu machen hatte, auf gleiche Weise entweder von den eingegangenen Steuer-Geldern genommen, oder, wenn sie von einem größeren Belange waren, besonders umgelegt; von einer eigenen Kasse war aber noch nicht die Rede. Die Bezeichnung: „geheime Truche" bedarf wohl keiner nähereren Erläuterung. Gegen Ende dieser Periode werden wir auf diese Einrichtung zurückkommen.

563) Pfister a. a. O. S. 606 u. 607.

564) Sattler a. a. O. 5. Th. S. 6.

seyn. Wohl aber treffen wir im Sept. 1573 eine Vereinigung des großen Ausschusses, um wegen fortwährender Theurung sich zu berathschlagen. Derselbe sprach bei dieser Gelegenheit mit Rücksicht auf die wegen Aussterbens des Mannsstamms entstehenden Besorgnisse am 28. gedacht. Monats gegen die Vormundschafts-Behörde den Wunsch aus, daß der Herzog, nachdem er nahezu das zwanzigste Jahr erreicht habe, auf seine Vermählung bedacht seyn möchte. Zu dieser Sorge glaubten die Mitglieder des Ausschusses, wie sie mündlich beisetzen ließen, als Pathen des Herzogs berechtigt zu seyn [565]). Bekanntlich gab der Herzog zwei Jahre darauf dem allgemeinen Wunsche nach. Gleiches geschah, als die Landschaft nach dem Tode der ersten Gemahlin des Herzogs abermals ihre Fürsorge für seinen Stamm an den Tag zu legen Gelegenheit nahm (1584) [566]).

Nachdem Herzog Ludwig die Regierung übernommen hatte, berief er auf den 31. Dec. 1578 Prälaten und Landschaft, um sie Tags darauf gelegenheitlich seiner Geburtsfeier von ersterem Schritte in Kenntniß zu setzen. Eine neue Bestätigung der Landes-Verfassung ward, wie es scheint, nicht ausgestellt; wohl aber versicherte der Herzog die Stände im Allgemeinen seiner günstigen Gesinnungen für Aufrechthaltung und Befestigung der Rechte und Freiheiten des Landes, insbesondere der Augsburgischen Konfession und der kirchlichen Einrichtungen seines Vaters. Einzelne Verhandlungs-Gegenstände scheinen auf diesem Landtage nicht zur Sprache gebracht worden zu seyn [567]).

256.

Endlich mußte sich Herzog Ludwig entschließen, zum Behuf der Erörterung seines Schuldenwesens einen besonderen Landtag auszuschreiben. Herzog Christoph hatte im Jahr 1565 noch eine Schuldensumme von 901,338 fl. für sich behalten [568]); und wenn diese auch zu seinen Lebzeiten nicht vermehrt wurde, so ließen sich doch während der Vormundschafts-Regierung keine Ersparnisse machen, und Herzog Ludwig selbst soll am wenigsten hiezu geneigt gewesen seyn. Prälaten und Landschaft mußten also wieder in das Mittel treten. Auf den 16. Febr. 1583 einberufen, übernahmen sie laut Landtags-Abschieds vom 17. Merz d. J. (s. Slg.) in Betracht der vielen unter des Herzogs friedsamer Regierung empfangenen Wohlthaten in geistlichen und weltlichen Sachen und zu Bezeugung ihrer schuldigen Dankbarkeit, unterthänigen und freiwilligen Treue und Gutherzigkeit, eine neue Summe von 600,000 fl. Hauptguts nebst jährlichen Zinsen.

---

565) Sattler a. a. O. S. 27 u. 28.

566) Daselbst S. 92.

567) Daselbst S. 49 — 54.

568) Pfister a. a. O. S. 540.

Hieran sollten die Prälaten, ungeachtet sie herkömmlich an solchen Leistungen nur den dritten Theil beizusteuern verpflichtet, einschließlich des Kirchenkastens die Hälfte zu vertreten haben. Auch sollte der Antheil eines jeden Amts oder Klosters an dem Hauptgute und den jährlichen Zinsen sogleich ausgemittelt, und sofort auf alle dem Lande angehörige und verpflichtete Unterthanen, ohne Unterschied, ob geistlich oder weltlich, dem Vermögen nach gleichmäßig umgelegt, und mit der alten Ablosungshülfe nicht vermengt werden. Ferner verwahrten sich die Stände, daß diese ihre Bewilligung ihnen an ihren Rechten und Freiheiten keinen Eintrag thun möchte; auch sollte dieselbe nach allenfallsigem Abgange des Herzogs und seiner Leibes-Erben von keiner Kraft mehr seyn, vielmehr das bereits Abgetragene von der fürstlichen Kammer wieder zurückbezahlt werden, und in solcher Hinsicht für den Betrag die Einnahme der herzoglichen Kammer verpfändet seyn. Daneben versicherte der Herzog, daß er als ein gnädiger Herr, getreuer und mitleidiger Vater des Vaterlands sich erweisen; der Liebe und Zuneigung seiner so gutherzigen Landschaft sich befleißigen und die Wohlfarth seiner Unterthanen höher als alle vergängliche Lust achten und halten wolle. Insbesondere versprach er, den Beschwerden über Wildschaden, das Betragen der Forstleute, über die Münze u. s. w. abzuhelfen.

Weiter bestätigte H. Ludwig auf Verlangen der Stände die Stiftung des sog. Stipendiums zu Tübingen, ohne jedoch eine Anweisung besonderer Gefälle zu seiner Unterhaltung, dem mehrfach geäußerten Wunsche der Stände gemäß, für gut finden zu können. Sodann versprach er, im Fall die Stände ein Mittel ersännen, den Adel, als mittragenden Stand, wieder zum Lande zu bringen, denselben hierin alle Unterstützung zu gewähren, auch beim Heimfalle von Lehen hinsichtlich des Wunsches der Stände, solche der Landschaft zu inkorporiren, auf den öffentlichen Nutzen Bedacht zu nehmen, und endlich das Güter-Ankaufen des Adels im Lande, wo solches den betreffenden Gemeinden oder sonst jemand zum Nachtheil gereichen sollte, nicht zu gestatten. Einem besondern Wunsche der Stände entsprach der Herzog durch Einverleibung mehrerer auf eigene Rechnung angekauften Orte mit dem übrigen Fürstenthum, wonach solche inskünftig gleich andern Gemeinden an den Landschafts-Abgaben mitzutragen haben sollten. Doch behielt sich der Herzog vor, diese Besitzungen ferner im Nothfalle verpfänden zu dürfen. Den Schluß machte eine Anzahl von Anordnungen und Verheißungen in Beziehung auf Verbesserung des Gerichts- und Polizei-Wesens, der Gemeinde- und Kloster-Verwaltung, woraus die fortgesezte thätige Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung hervorgeht [569]).

569) S. über diesen Landtag Sattler a. a. O. 5. Th. S. 81 — 84.

257.

Im Jahr 1584, gab die Haushaltung in den Klöstern, deren einige sehr herabgekommen waren, dem kleinen Ausschusse wiederholt Veranlassung zu dringenden Beschwerden. Namentlich bezeichnete er die Aufhebung einiger Kloster-Schulen und die Veränderungen der Kloster-Güter als Verletzungen der Landes-Grund-Gesetze. Der Herzog schob jedoch alle Schuld auf die Prälaten, welche theilweise selbst im Ausschusse saßen; und damit beruhte die Sache auf sich [570]).

Im Jahr 1587 verhandelte der Herzog mit dem großen Ausschusse wegen Abfassung seines Testaments, wovon nachher (§. 258 — 260.) die Rede seyn wird. Zugleich ward bei dieser Gelegenheit ein Gegenstand der Landes-Gesetzgebung zur Berathung gebracht, nämlich die erhöhte Bestrafung der Fleisches-Verbrechen. Da der Ausschuß mit den zum Gutachten aufgeforderten Theologen nicht übereinstimmte, so stellte er dem Herzoge anheim, ob er die Entscheidung der Landes-Versammlung oder der Juristen-Fakultät in Tübingen überlassen wolle. Endlich vereinigte man sich jedoch auf die in der bekannten Novelle zur Landes-Ordnung enthaltene Weise.

Im Jahr 1588 versammelte Herzog Ludwig den großen Ausschuß mit einem Zusatze von mehreren Abgeordneten aus den Gränz-Aemtern, um die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln im Falle neuer Kriegs-Gefahren und zugleich die nöthigen Geld-Mittel zu Erhaltung einer stehenden Kriegs-Mannschaft zu berathen. Die Einberufenen verweigerten zwar diese Bewilligung, und bewirkten dadurch die Abdankung der Truppen, wollten sich jedoch zu Anlegung eines Vorrathpfennings entschließen, im Falle der Herzog auch die im Lande begüterten Ausländer besteuern, und den eingesessenen Adel um einen Beitrag angehen wollte. Der Herzog verwarf diese beiden Vorschläge als unausführbar, und somit kam es dießfalls zu keinem Entschlusse. Uebrigens wurde verordnet, daß so viel, als möglich, Früchten vom Auslande hereingebracht und auf den Vorräths-Kästen aufbewahrt werden sollten. Auf eben diesem Ausschußtage sollte auch eine neue strengere Wilderer-Ordnung, welche der Herzog unter Zuziehung der Juristen-Fakultät in Tübingen hatte verfassen lassen, verabschiedet werden. Der Ausschuß glaubte jedoch, daß dieß auf einem allgemeinen Landtage geschehen sollte, welchen hinwieder der Herzog für zu kostspielig und unnöthig hielt. Die Folge war, daß der Herzog gedachte Ordnung ohne ständische Zustimmung erließ, und als der Ausschuß sich hierüber beschwerte, ein Verweis für den leztern wegen der gebrauchten unziemlichen Ausdrücke [571]).

---

570) Sattler S. 87 — 89.

571) Daselbst 5. Th. S. 108 — 110. Frühere und spätere Fälle beweisen übrigens, daß der Herzog das Recht der Gesetzgebung regelmäßig mit den Ständen theilte. S. namentlich Sattler a. a. O. S. 102.

258.

Die Gefahr, in einen neuen Krieg verwickelt zu werden, dauerte noch immer fort, als der Herzog im Juni 1591 für nöthig hielt, den großen Ausschuß abermals zu versammeln. Er ließ ihm zuerst die Frage vorlegen: ob es wohl räthlich sey, bei den gegenwärtigen Umständen in irgend ein Bündniß sich einzulassen? und als diese gemeinschaftlich verneint wurde: welche Maaßregeln hiedoch zur Sicherheit des Landes getroffen werden sollten. Man kam wieder auf Anlegung eines Vorrathgeldes zurück, und dießmal wurden die früheren Anstandspunkte glücklich beseitigt. Der Ausschuß bewilligte, daß die alte und neue Ablosungshülfe, noch um ein Drittheil erhöht, vier Jahre hindurch zu jenem Zwecke verwendet, und in solange mit Ablösung von Schulden (nicht aber mit Bezahlung von Zinsen) eingehalten werden sollte. Der Herzog versprach dagegen, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie die Ausländer, welche im Lande Einkünfte haben, deßgleichen die Universität Tübingen, die herzoglichen Räthe, Hof-, Kanzlei- und Land-Beamte zu dieser Anlage beizuziehen seyn möchten. Die Beisteuerpflicht des Adels, welche bisher schon so oft vergebens geltend gemacht worden war, blieb dießmal unberührt. Ausdrücklich wurde übrigens bestimmt, daß der bewilligte Nothpfenning zu nichts anderem als zum Schutz und Schirme von Land und Leuten, und, im Fall nach zurückgekehrter Ruhe noch etwas davon übrig, zur Ablösung von Schulden, oder, im Falle eintretender Theurung, je nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit, worüber der Herzog mit den Verordneten des Ausschusses zu entscheiden, nie aber anders, als zum Nutzen der Landschaft verwendet werden dürfe. Ferner sollte gedachtes Vorrathsgeld in einem besonderen Gewölbe des fürstlichen Schlosses verwahrt und neben dem Herzog dem landschaftlichen Ausschuß Schloß und Schlüssel dazu eingehändigt werden. Nach Absterben Herzog Ludwigs und seiner männlichen Nachkommen sollten dem Ausschusse alsbald auch die herzoglichen Schlüssel zu dieser Kasse übergeben werden, und dem freien Willen der gemeinen Landschaft überlassen seyn, den Vorrath zur Hand zu nehmen, und ihrem Gutdünken gemäß zum Besten des Landes zu verwenden.

Dieß der Inhalt des großen Ausschußtags-Abschieds vom 19. Juni 1591 [572]). In einer nachgefolgten Entschließung vom 14. September 1592, willfahrte der Herzog noch einem Gesuche des großen Ausschusses durch Inkorporation mehrerer neu erworbenen Besitzungen; hinsichtlich einiger andern wollte er die Landschaft seiner Zeit das Weitere vernehmen lassen [573]).

572) S. Landes-Grund-Verfassung S. 203 — 210.

573) Manuscr.

259.

Herzog Ludwig, wenn er schon zuweilen „ungnädige hitzige Reden“ mit den landschaftlichen Ausschüssen wechselte, war doch ein aufrichtiger Beschützer der Verfassung, und nichts kränkte ihn mehr, als der öfters gemachte Vorwurf, daß er diese auf die Seite setze [574]). Ebendiese Gesinnungsweise erhellt auch aus den leztwilligen Verfügungen des Herzogs. Gleich im Eingange seines Testaments vom 6. Merz 1587 (§. 122.) kommt er auf die beim Landtage v. J. 1582 gegebenen Verheißungen einer dem Lande nützlichen Regierung zurück, kraft deren er sich verpflichtet finde, auch noch auf den Fall seines Todes frühzeitig genug zu des Landes Wohlfarth vorsorgliche Anordnungen zu treffen. Diesemnach bestimmte er mehrere wohlthätige Stiftungen, welche er theils auf die Landschreiberei, theils auf den Kirchenkasten anwieß; auch befahl er seinem Nachfolger, diejenigen Einrichtungen, welche er in Ansehung der Partikularschulen und eines neuen Kollegiums zu Tübingen noch zu treffen beabsichtige, aufrecht zu erhalten und, wo möglich, in Aufnahme zu bringen. Nochmals bekannte er sich feierlich zum evangelischen Glauben, und verlangte, daß solcher im fürstlichen Hause forthin aufrecht erhalten werde. Demnach sollten seine Söhne und Töchter nicht nur in diesem Glauben unterrichtet, sondern auch nur mit fürstlichen Personen, welche demselben ergeben, vermählt werden; ferner sollte alsbald nach seinem Tode der Landhofmeister und die geheimen Räthe, so gerade in diesen Diensten wären, seinem Sohne, in Gegenwart der herzoglichen Wittwe, Handgelübde an Eidesstatt darauf ablegen: ihre Aemter hinfort wie bisher fleißig zu versehen, insbesondere die wahre Augsburgische Konfession bei sich und andern zu erhalten. Diese Verpflichtung sollten sofort dieselben Diener, wie auch andere herzogliche Räthe und Diener — geistlich und weltlich, bei der Kanzlei oder auf dem Lande — mit ehestem förmlich eidlich erneuern; auch alle Obrigkeiten an die ihnen, als pastores populi, obliegenden Pflichten gegen die armen Unterthanen bei der vorzunehmenden Huldigung ernstlich erinnert werden. Der künftige herzogliche Nachfolger selbst aber, oder, im Fall er noch minderjährig, die vormundschaftlichen Räthe sollten mit Fleiß daran seyn, daß gedachte Augsburgische Konfession richtig gelehrt, allen widrigen Sekten begegnet, und insbesondere die gehorsamen Prälaten und die getreue Landschaft davon nicht gedrängt, vielmehr besagte Lehre überallhin verbreitet und befestigt werde. Das Kirchen-Regiment, wie es von dem Herzog in der neu revidirten großen Kirchen-Ordnung angestellt, sollte von allen künftigen Nachfolgern, wie

574) Siehe hierüber besonders die Verhandlungen vom Jahr 1584. Note 570.

auch von den verordneten Kirchen-Dienern aufrecht erhalten und niemand, der sich nicht zur reinen Augsburgischen Konfession bekenne, eine Anstellung bei Kirchen und Schulen gegeben, oder der Aufenthalt auf der Universität zu Tübingen gestattet werden. Der Kirchenkasten solle nicht geändert, und einzig zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, zur Ehre Gottes und zum Troste der Armen angewendet, und, was darüber bevor seyn würde, gemäß den aufgerichteten Landtags-Abschieden zu Ablösung der Schulden und Gülten verwendet, oder, wenn diese beendigt, zum nothwendigen Schutze und Schirme von Land und Leuten zurückgelegt werden. Ferner sollen Prälaten und Landschaft bei dem Tübinger Vertrage, den Landtags-Abschieden und andern ihnen ertheilten Privilegien und Freiheiten gelassen und beschüzt, auch das ausgegangene Landrecht, und die übrigen in geistlichen und weltlichen Sachen erlassenen Ordnungen aufrecht erhalten, die Universität zu Tübingen, als ein nicht geringes Kleinod und treffliche Zierde des Fürstenthums, in ihrem Stand und Wesen gelassen, und so viel möglich, verbessert, endlich das Land selbst auf keine Weise getrennt, noch, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, versezt oder beschwert, vielmehr zum möglichsten Aufnehmen gebracht worden. Den künftigen Regierungs-Nachfolgern sollen, bevor sie die vorgenannten Freiheiten bestätigen, Landschaft und Unterthanen keine Huldigung zu leisten verbunden seyn. Zu Erhaltung der Einheit in der Landes-Verwaltung, im Falle einem zweiten Sohne des Herzogs ein Theil des Landes zugeschieden werden sollte, wurden die im Testamente Herzog Christophs festgesezten Bestimmungen (§. 249.) erneuert, und theilweise erweitert. Würde etwa die jezt regierende Linie aussterben, so sollte dem Graf Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, oder seinen Erben obgemeldter Ordnung nach gehuldigt werden; würde jedoch von solchen, dieser testamentlichen Disposition entgegen, zu unbilliger Beschwerung der Prälaten und Landschaft oder sonst jemands etwas unternommen werden, so sollten dieselben in so lange, bis sie gedachter Disposition Genüge leisten, aller aus ihr entspringenden Nutzungen verlustig seyn. Diese sollten inzwischen in das Aerar der Landschaft gezogen werden, so aber dießfalls von dem gesetzwidrig handelnden Landes-Regenten Gewalt angewendet werden würde, die Landschaft und ein jeglicher der Unterthanen das, was sie sonst zu erstatten hätten, zurückzubehalten, und sich für jene Nutzungen bezahlt zu machen berechtigt seyn. Endlich bestimmte der Herzog, daß alle Aemter und Dienste, insbesondere die höchsten, mit aufrichtigen, redlichen, recht-gottseligen, geschickten und erfahrnen Leuten besezt, die bereits bei seinem Tode angestellten Diener nicht sogleich und ohne treffliche Ursachen wider ihren Willen entlassen oder versezt, auch bei den Gnaden und Freiheiten, welche er ihnen verliehen, unbeschwert gelassen und geschüzt, und, ehe ihnen solche versichert, zu keiner Huldigung verbunden gehalten werden.

260.

Auch Herzog Ludwigs leztes Kodizill vom 11. Juli 1592 (§. 122.) ist nicht ohne Interesse für die Landes-Verfassung. Die theilweise auf den Kirchenkasten angewiesenen herzogl. Stiftungen wurden vermehrt, die Punkte wegen Errichtung und Ausstattung der Schulen näher bestimmt, den Ober-, Kammer- und Kirchen-Räthen und andern Dienern Vermächtnisse ausgesezt, und denselben aufgegeben, den herzoglichen Erben, im Fall solche ihre Dienste begehren würden, denselben Fleiß und Eifer, wie ihm, zu bezeigen. Nicht nur der Landhofmeister und die geheimen Räthe, auch die Prälaten und die gemeine Landschaft, insbesondere der große und kleine Ausschuß, wurden alles Ernstes erinnert, nach ihren Eiden und Pflichten, welche sie dießfalls, theilweise besonders, gethan, über der Vollziehung des herzoglichen Testaments nnd der nachgefolgten Kodizille mit Treue und Eifer zu halten, sich hierin gegenseitig zu unterstützen, und insgesamt für einen Mann zu stehen; namentlich sollten sie nicht dulden, daß Einzelnen unter ihnen von des Herzogs Erben, oder wer der sonst wäre, ein Unrecht zugefügt werde. Weiter befahl der Herzog seinen Erben bei ihren Gewissen, fürstlichem Glauben und ihrer Treue, keinen seiner vertrauten und geheimen Räthe und Diener wegen der geführten Administration, Thun und Lassens, Ein- und Aufnehmens, Ausgebens u. s. w. — worüber mit seinem Vorwissen, Willen und Auftrage gehandelt worden, auch seine Unterschrift nnd Sieglung noch jezt zeugen müsse — zur Rede zu stellen, indem er darin als ein unabhängiger Fürst gehandelt habe, und auch jezt niemand als Gott verantwortlich sey. Auf den Fall, daß dennoch einem seiner Räthe und Diener, namentlich hinsichtlich der nach seinem Tode sich zeigenden Schuldenlast, etwas wollte aufgebürdet werden, gab er ihnen das fürstliche Zeugniß, daß sie es an ihrem aufrichtigen getreuen Fleiße, an Erinnerungen und Warnungen niemals haben fehlen lassen, auch gegen jedermann immer gern das Beste gethan haben, daß er ihnen aber aus Gründen, worüber er sich wohl zu verantworten wüßte, nicht immer Folge geleistet habe. Noch empfahl der Herzog seinem Nachfolger insbesondere die Beibehaltung der bisherigen geheimen Räthe, da sie des Landes Umstände am besten kennen, und bisher demselben wohl gedient haben. Von Erfüllung dieser Bestimmungen sollten die Ansprüche der künftigen Erben aus dem herzoglichen Testament abhängig seyn, übrigens denselben freistehen, im Fall sie wider den einen oder den andern seiner hinterlassenen Diener gewisse gründliche und erhebliche Ursachen zur Beschwerde hätten, solche auf dem Wege Rechtens vorzubringen. Hiefür ward von dem Herzoge ein eigenthümliches Verfahren angeordnet. Es sollte nämlich in dem gedachten Falle ein sogen. Landgericht, bestehend aus 4 Prälaten, 4 graduirten Gelehrten, die aber im Lande geboren und erzogen seyn müßten, und 4

Bürgermeistern aus den Hauptstädten Stuttgart, Tübingen, Urach und Schorndorf und dem herzoglichen Hofrichter als Präsidenten, niedergesezt und beeidigt und sofort der Prozeß den Rechten gemäß in Schriften verhandelt, zulezt sämtliche Akten in Beiseyn des Beklagten durch einen öffentlichen Notar inrotulirt und der Juristen-Fakultät zu Tübingen zu Fällung eines rechtmäßigen Urtheils übersendet werden, welches endlich von dem Landgerichte ungeändert auszusprechen und keiner Anfechtung von irgend einem Theile unterworfen wäre.

261.

Diese beiden leztwilligen Verordnungen Herzog Ludwigs wurden zwar nicht, wie das erste Testament seines Vaters, in Form eines Landtags Abschieds ausgefertigt; doch hatte der Herzog den großen Ausschuß in Beziehung auf die, die Landes-Verfassung betreffenden, Punkte durchaus zu Rathe gezogen, ihm die Aufbewahrung und, wie wir gesehen haben, die Vollziehung des sämtlichen lezten Willens förmlich aufgetragen und gemeinschaftlich mit ihm auf dessen förmliche Versicherung von Seite des muthmaßlichen Nachfolgers, Grafen Friedrichs, hingewirkt [575]).

Dieser Versicherung war schon eine Privat-Erklärung des Grafen vom 5. April 1587 vorausgegangen, worin er auf den Fall künftiger Regierungsfolge dem regierenden Herzog die getreue Vollziehung seines, ihm dem Inhalte nach mitgetheilten, Haupttestaments zusicherte. Da diese jezt nicht mehr zureichend erfunden wurde, so versprach Graf Friedrich in Folge einer weiteren Verabredung, wobei die Mitglieder des großen Ausschusses besonders thätig waren [576]), dem Testamente und den Kodizillen Herzog Ludwigs durchaus getreu nachzukommen, auch nicht zuzugeben, daß solche Verordnungen von seinen Erben und Nachkommen oder von sonst jemand entgegen gehandelt werde. Insbesondere bestätigte er die in Betreff der Sicherstellung der herzoglichen Diener und der ihnen aufgetragenen gemeinschaftlichen Mitwirkung zu Vollziehung des herzoglichen lezten Willens getroffenen Bestimmungen. Auch versicherte er, des Landes Freiheiten, insbesondere den Tübinger Vertrag und die nachgefolgten Erläuterungen [577]), ferner die Landtags- und großen Ausschußtags-Abschiede, wie auch der Landschaft und der Unterthanen gemeine und besondere Privilegien, publizirte Landrechte und aufgerichtete Kirchen-, Landes-, Hofgerichts-, Ehe- und andere Ordnungen aufrecht zu erhalten, und weder die Land-

575) Sattler a. a. O. 5. Th. S. 102 u. 103. 146 u. 147.

576) S. in Betreff dieser Verhandlungen die darüber aufgenommene Urkunde bei Sattler a. a. O. Beil. Nr. 26. S. 84. Die Versicherungs-Urkunde s. Landes-Grund-Verfassung S. 229 — 245.

577) S. Note 531.

schaft im Ganzen, noch auch die Unterthanen im Einzelnen weiter, als, von Alters herkömmlich, zu beschweren (14. Merz 1593).

Ungeachtet dieser unzweideutigen Versicherungen zeigte sich Herzog Friedrich, da er nach dem Tode Herzog Ludwigs (8. Aug. 1593) nach Stuttgart gekommen war, nicht sehr geneigt, den verfassungsmäßigen Weg der Regierung einzuschlagen. Mag es seyn, daß die Art, wie sich der enggeschlossene Bund zwischen den herzoglichen Räthen und Ständen, gestüzt auf des verstorbenen Herzogs Testament, theils schon bei den vorangeführten Unterhandlungen, theils vielleicht bei seinem Empfange äußerte [578]), auch ein weniger selbstständiges Gefühl beleidigt haben möchte; des Herzogs Ansichten in dieser Beziehung, wie sie sich unter dem Einflusse fremder Sitten in seinem von Natur aus kräftigen Geiste ausgebildet hatten, waren bekannt, und eben darum hatte man die gedachten vorsorglichen Maaßregeln nöthig gefunden. Die Huldigung im Lande ward eingenommen, ehe noch der neue Herzog die versprochene abermalige Versicherung der Landesfreiheiten von sich gegeben hatte. Er verschob diese bis nach vollendeter Vollziehung des herzoglichen Testaments, und, als dieser Zeitpunkt endlich herangekommen war, wollte er den Ausschuß auf die, zu Lebzeiten Herzog Ludwigs ausgestellte, Versicherung verweisen. Da jedoch dieser immer mehr in ihr drang, so gab er endlich das schriftliche Versprechen: sobald sein eigenes großes Siegel fertig seyn würde, die gewünschte neue Bestätigung nachzuholen [579]).

262.

Nicht ohne einigen Zusammenhang mit dem Gange dieser Angelegenheit waren die Verhandlungen des Herzogs mit den Ständen in Betreff ihrer Mitwirkung zu Aufhebung der östreichischen Afterlehenschaft und fernerer Schulden-Ablösung. In lezterer Beziehung hatte der Ausschuß gleich beim Regierungs-Antritte Friedrichs die bekannte Beschränkung der bewilligten Ablosungshülfe auf Ludwig und seine Linie und zugleich ein ausschließliches Verfügungs-Recht über den gesammelten Geld-Vorrath (§. 257.) geltend zu machen gesucht [580]); und, wiewohl der Herzog keine Rücksicht hierauf zu nehmen schien, konnte ihm doch die beigefügte Erklärung: daß der vorräthige Nothpfenning zu Bezahlung von Schulden verwendet, in Zukunft aber mit Einziehung desselben stille gehalten werden solle, nicht gleichgültig seyn. Eine andere Angelegenheit, welche den Herzog und die Stände gleich nahe berührte, war aber das Afterlehens-Verhältniß des Landes.

---

578) S. Sattler a. a. O. S. 160 u. f.

579) Daf. 5. Th. S. 164. Siehe auch den Eingang der Urkunde vom 29. April 1595. Landes-Grund-Verfassung S. 217 u. 218.

580) Sattler a. a. O. 5. Th. S. 160 u. 161.

Diese hatten bisher nie in solches gewilligt. Als daher Herzog Friedrich die Auflösung desselben zu seinem ersten Geschäfte machte, mußte ihm an der Mitwirkung der Landschaft um so mehr gelegen seyn, als voraussichtlich ohne Bewilligung einer neuen Abfindungs-Summe bei dem östreichischen Hause nichts zu erreichen war. Der Ausschuß zeigte sich zwar sogleich geneigt, jene Bemühungen zu unterstützen [581]); wieweit er aber hierin gehen würde, hieng erst noch von des Herzogs eigenem Benehmen zu den Ständen ab. Endlich erfolgte die oben angeführte vorläufige Versicherung, welche die Stände einstweilen beruhigen mochte. Auf den 8. April 1594 zu einem Landtage nach Stuttgart zu kommen eingeladen, erklärten Prälaten und Landschaft laut Abschieds vom 11. dess. M. sich bereit, sowohl bei der künftigen Reichs-Versammlung durch Abschickung einiger aus ihrer Mitte, als auch sonst zu glücklicher Vollendung der Afterlehenssache alles dasjenige beizutragen, was gehorsamen und getreuen Unterthanen gebühre [582]). Zu Erledigung der Schulden-Angelegenheit kam es, wie es scheint, darum nicht auf diesem Landtage, weil die Stände mit ihrer dießfälligen neuen Bewilligung bis zu der vom Herzoge zugesagten förmlichen Bestätigung der Landes-Verfassung zurückhalten wollten. Diese ward von Herz. Friedrich immer wieder hinausgeschoben, und, wäre nicht von einer andern Seite ein neues Geld-Bedürfniß eingetreten, so hätten wohl die Stände noch lange damit zuwarten können. Lezteres veranlaßte der Ankauf der Aemter Besigheim und Mundelsheim, worauf der bedeutende Kaufpreis sogleich geschlossen werden sollte. Da der Ausschuß sich zu einer Bewilligung dieser Art nicht ermächtigt hielt, so ward auf den 27. April 1595 ein neuer Landtag ausgeschrieben, wo es endlich gelang, die auf beiden Seiten herrschende Spannung beizulegen.

Zuerst ertheilte der Herzog den 29. dess. Mon. die mehrgedachte förmliche Bestätigung des Tübinger Vertrags, der darauf gefolgten Deklaration, und der ferneren Verabschiedungen auf Land- und Ausschußtagen (s. Slg.); und nun bewilligten Prälaten und Landschaft vermöge Abschieds vom 17. Mai 1595 (s. Slg.) zum Ankauf von Besigheim und Mundelsheim gegen Einverleibung dieser Aemter neben einem verzinslichen Anleihen die Summe von 120,000 fl. als eine freiwillige Steuer beizutragen, überdieß dem Herzog 80,000 fl. gegen landläufige Verzinsung darzustrecken, und endlich, was das Wichtigste war, die im Jahr 1583 übernommenen 600,000 fl. Hauptguts nebst Zinsen auch weiterhin zu vertreten. Dagegen sollte der bisherige landschaftliche Beitrag in die Landschreiberei, zu Bezahlung anderer obliegenden Schulden (s. Abschied v. 1583), nur noch die nächsten 12 Jahre hindurch gereicht, und einstweilen davon jedes Jahr

581) Sattler a. a. O. S. 164.

582) Landes-Grund-Verfassung, S. 243 — 246.

4000 fl. zu dem Zins von dem Besigheimer Anleben inbehalten werden; ferner sollte die Kontribution der Geistlichen, wie bisher, zu Beförderung der Schuldenzahlung verwendet, der bewußte Nothpfenning noch zwei Jahre fortgezogen, und, so sich inzwischen kein Nothfall begäbe, ebenfalls zu Ablösung der Landesschulden verwendet, sodann in Ansehung der Gefälle des Kirchenkastens die abschiedsmäßige Bestimmung eingehalten, Herzog Ludwigs Stiftung eines jährlichen Allmosens genau vollzogen, den Beschwerden wegen Verwendung der Güter von Wiedertäufern und wegen der Haushaltung in den Klöstern, ferner wegen mangelhafter Einrichtungen in den Partikular-Schulen, kostspieligen Hofstaats, Wildschadens und anderer nothwendigen Verbesserungen in der Gesetzgebung abgeholfen werden. Endlich erhielt die Landschaft auch das lange (wie es scheint, erstmals 1570) vergeblich nachgesuchte eigene Siegel zum Gebrauche bei ihren Ausfertigungen, wodurch für die Zukunft manchen Verzögerungen und Weitläufigkeiten vorgebeugt ward.

263.

Die Veranlassung zu neuen Uneinigkeiten zwischen dem Herzog und den Ständen gab jedoch eine neue Regierungs-Maaßregel, wonach einer Anzahl jüdischer Glaubensgenossen gegen vortheilhafte Versprechungen der Handel im Lande gestattet wurde. Dieses war gegen Eberhard I., seither öfters bestätigte, Verordnung, wonach keinem Juden der Aufenthalt im Lande vergönnt seyn sollte. Freilich meinte Friedrich, die Wohlfeilheit, welche durch jene Gesellschaft in den Handel kommen dürfte, entschuldige eine Ausnahme. Der landschaftliche engere Ausschuß war jedoch nicht dieser Ansicht; er machte deßhalb dem Herzog ausführliche Vorstellungen (28. Merz 1598), welche wenigstens soviel erreichten, daß in dem bald darauf mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage ihren Handelsbefugnissen große Beschränkungen angelegt wurden, die sie in der Folge nöthigten, ihr Unternehmen selbst wieder aufzugeben, und sich aus dem Lande zurückzuziehen [583]).

Bald darauf (1599) kam der Prager Vertrag (§. 123.) zu Stande, wodurch, gegen ein Lösegeld von 400,000 fl. und unter dem Vorbehalte der Anwartschaft des östreichischen Hauses, die Afterlehenschaft des Landes aufgehoben, das jezt eingeführte Religions-Wesen für immer bekräftigt, die Einführung einer andern Glaubenslehre verboten, und der württemberg. Landschaft auf den Fall ihrer Einwilligung in diesen Vertrag die kaiserliche, beziehungsweise erzherzogl. Bestätigung ihrer und der von der Universität Tübingen von Kaiser

583) Sattler a. a. O. 5. Th. S. 210 u. 211. Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 12 u. 13.

und Königen, wie auch von den Herzogen von Württemberg erlangten Rechte und Freiheiten zugesagt ward.

Ehe Herzog Friedrich diesen Vertrag bestätigte, berief er die Stände auf den 4. Febr. 1599 nach Stuttgart, um sich ihrer Einwilligung in denselben, insbesondere hinsichtlich der versprochenen Abfindungssumme, deren völlige Uebernahme er erwartete, zu versichern. Welche Schwierigkeiten dieser Antrag gefunden, ergiebt sich schon aus der vierwöchigen Dauer der Verhandlungen. Die versammelten Stände glaubten vor Allem in dem Prager Vertrage für den Fall der östreischen Erbfolge keine hinreichende Sicherheit für die Aufrechthaltung der Landes- und insbesondere der Kirchen-Verfassung zu finden; und sie mochten sich um so mehr berechtigt halten, hierauf zu denken, als die Errichtung eines ständischen Regiments, wie solches vormals der Herzogsbrief für einen ähnlichen Fall (daß nämlich das Land dem Reiche anheim fallen würde) festgesezt hatte, in dem gedachten Vertrage nicht zugesagt war. Einen weiteren Anstand veranlaßte die große Abfindungssumme und die Erledigung einer Anzahl von Landes-Beschwerden, welche hinwieder dem Herzoge mißfielen.

Endlich unter dem 6. Merz 1599 übernahmen die Stände den ganzen Betrag der versprochenen Abfindungssumme, unter der gewöhnlichen Verwahrung, daß solche Verwilligung ihren Freiheiten und Gerechtsamen unnachtheilig seyn solle. Dagegen erläuterte der Herzog ein nicht lange zuvor erlassenes öffentliches Ausschreiben, wodurch die Zugsfreiheit im Allgemeinen beschränkt schien, dahin, daß dasselbe nur auf Unterthanen von solchen Gütern anzuwenden, welche er erst neuerdings erworben und der gemeinen Landschaft noch nicht einverleibt habe. Ferner sagte er in Beziehung auf die vorgebrachten Beschwerden und Wünsche wegen eines von den herzogl. Eisenfaktorien ausgeübten Monopols, hinsichtlich des Prozesses in peinlichen Sachen, der mangelhaften Einrichtungen bei dem Hofgerichte, der Beschränkung der Kloster-Schulen, der vom Herzog angesprochenen Kontribution des Klosters Zwiefalten, der ausständigen Zinse vom sog. Besigheimer Kapitale, der Verwaltung der Kirchenkasten-Gefälle, wegen des Wildschadens, der hohen Anrechnungen der Handwerksleute, der Verrichtungen des sogen. Landprokurators, der Beschränkung der Gemeinden in Annahme neuer Bürger, und in der Vornahme von Bürgerwahlen, des Holzmangels, endlich wegen der Mißbräuche bei der vom Herzoge angerichteten Weberzunft abhülfliche Maaßregeln zu, während einige andere Klagen über Nichtzulassung der Landes-Kinder in das neue Kollegium zu Tübingen, über die verlängerte Erhebung des Zolls u. s. w. keine Anerkennung fanden.

Die ständische Einwilligung zu dem Vertrage selbst wurde zwar dem Herzoge auf eben diesem Landtage zugesagt; doch vergieng noch längere Zeit, bis man sich mit dem östreichischen Hause über eine bestimmtere Fassung der Vertrags-Urkunde vereinigt hatte. Endlich

den 6. Dezbr. 1599 ward der ständische Einwilligungsbrief ausgefertigt, worauf den 5. Septbr. 1600 die zugesagte kaiserliche, resp. erzherzogliche Bestätigung nicht nur der Landes-Freiheiten im Allgemeinen, sondern auch je insbesondere des Tübinger Vertrags und Abschieds, der kaiserlichen Deklaration und Konfirmation vom J. 1520, der Ferdinandschen Bestätigung vom J. 1522 und des Landtags-Abschieds v. J. 1565 in 7 einzeln ausgefertigten Urkunden erfolgte [584]). Gleiche Bestätigungen wurden auch von den nachfolgenden Kaisern, als Erzherzogen von Oestreich, ausgestellt [585]).

264.

Den vierten Landtag beschrieb Herzog Friedrich auf den 6. Jan. 1605 (siehe Sammlung), in der Absicht, gegen Einverleibung mehrerer Güter den Nachlaß einer der Landschaft schuldigen Summe von 101,546 fl. (das früher gemachte Anlehen von 80,000 fl. war in neuerer Zeit, wie es scheint, durch den Ausschuß zu Bestreitung der Unkosten in der Afterlehensache um 21,546 fl. vermehrt worden), sondern auch einen neuen freiwilligen Beitrag von 60,000 fl. auszuwirken. Diese Opfer schienen Anfangs den Ständen zu groß; in Rücksicht jedoch, daß der Herzog mehrere dem Lande nützliche Erwerbungen theils gemacht, theils sich noch vorgesezt habe, womit er jezt oder später die Einkünfte der Landschaft zu vermehren versprach, entschlossen sie sich endlich dazu, wogegen der Herzog, unter Einverleibung gedachter neu erworbenen Besitzungen, allen weiteren Ansprüchen hinsichtlich der bei den Verhandlungen in der östreichischen Afterlehenssache aufgewendeten Kosten entsagte, von den in dieser Sache erlangten auswärtigen Bewilligungsbriefen die gewünschten Abschriften der Landschaft zuzustellen versprach, und zu Erledigung der vorgebrachten Landes-Beschwerden einen neuen Landtag auf den 2. Sept. d. J. anberaumte.

Diese Beschwerden, 25 in der Anzahl und fast durchaus dieselben, deren Abstellung schon auf dem vorigen Landtage zugesagt worden, waren dem Herzog erst am Ende des Landtags vorgelegt worden, und sollten nun, wie es scheint, einstweilen durch den kleinen Ausschuß weiter verhandelt werden. Die Art, wie der Herzog dieselben aufnahm, ließen jedoch von Anfang an keinen günstigen Fortgang vermuthen, und so kam es denn auch. Der Herzog beantwortete die einzelnen Vorbringen eigenhändig auf dem Rande der Beschwerde-Eingabe mit kurzen und großentheils kränkenden Bemerkun-

584) S. Württ. Landes-Grund-Verf. S. 303 — 316.

585) Namentlich von Ferdinand II. (1650). S. Landes-Grund-Verfass. S. 562 — 579. Leopold (1659), das. S. 649 — 653. Karl VI. (1714), Manuscr. Karl VII. (1743), Spittlers Urk. I. Nr. 1.

gen (3. Febr. 1605 [586]); und von Abhaltung eines Landtags zu dem angesezten Zwecke war nun nicht mehr die Rede.

Dagegen sollte jezt ein anderes, längst genährtes, Vorhaben des Herzogs zur Ausführung kommen: eine neue Erläuterung oder vielmehr Abänderung des Tübinger Vertrags, welcher, namentlich hinsichtlich der beschränkten Verpflichtung der Landschaft im Fall eines Kriegs, für die neueren Zeitumstände nicht mehr passend erfunden wurde. Auf den 26. Januar 1607 ward deßhalb ein Landtag berufen; alles, namentlich die Aufforderung an die Landschaft, zwei Rechts-Gelehrte als ihre Beistände bei den künftigen Verhandlungen dem Herzoge namhaft zu machen, deutete auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Versammlung. Doch zeigten sich die Stände, als sie den Tag nach ihrem Eintreffen nebst den herzoglichen Amtleuten in dem fürstlichen Schlosse versammelt waren, und aus dem Munde des Herzogs das merkwürdige Vorhaben erfuhren, eine auffallende Ueberraschung. Nachdem sie von der ihnen gestatteten Bedenkzeit Gebrauch gemacht hatten, erklärten sie dem Herzoge unter starken Vorwürfen über sein verfassungswidriges Verfahren bei der ersten Versammlung, daß sie ihm bei seinem Vorhaben nicht beizustehen vermöchten. Beleidigt durch die Sprache Einiger aus der Versammlung, hob der Herzog nicht nur diese, sondern auch die beiden Ausschüsse auf; der bisherige Landschaftkonsulent wurde seiner Stelle entsezt, und endlich erfolgten noch einige gewaltsame Eingriffe in die landschaftliche Kasse und Registratur [587]).

265.

Auf den 16. Merz 1607 wurde ein neuer Landtag ausgeschrieben; doch suchte man hierauf die Gesinnungen der neuen Abgeordneten vorzubereiten; mehrere, welche bei dem vorigen Landtage zu heftig mit gesprochen hatten, durften nicht mehr gewählt werden, von vierzehn Prälaten wurden nur vier einberufen. Am 17. Merz wurde die Versammlung, abermals im Schlosse, und in des Herzogs Anwesenheit eröffnet. Alle Stimmen waren für den Antrag: daß die Landschaft bei künftigen Landeskriegen statt der Leibdienste eine Geldhülfe [588]) leisten, und demnach an den aufgewendeten Kriegskosten drei Viertheile (die herzogl. Kammer ein Viertheil), daneben aber den Transport des Geschützes innerhalb des Landes, doch nicht die Lieferung dazu übernehmen solle. Ebensowenig Anstand fanden die übrigen beantragten Abänderungen, welche wir nachher anführen wer-

586) S. Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 32—34.

587) Sattler a. a. O. 5. Th. S. 271—274. Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 32—37.

588) Bei der vorigen Versammlung war der Antrag auf Beides: auf Hülfe mit Leib und Gut gerichtet.

den. Als jedoch der Herzog nun noch mit dem Verlangen hervortrat, daß die Stände, gleichwie sie von den Herzogen Christoph und Ludwig drei Millionen Gulden übernommen hätten, nun auch für ihn wenigstens eine Million vertreten möchten, wagten sie es, ihm Vorstellungen zu machen, und zugleich einige Landes-Beschwerden vorzutragen, deren Erledigung im Falle einer Bewilligung der angeführten Art zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Zufriedenheit höchst nothwendig wäre. Hieher rechneten sie namentlich die Wiederbesetzung der beiden Ausschüsse, die Anordnung einer gleichmäßigen Umlage der Ablösungs-Hülfe in den Städten und Aemtern, und die Abstellung mehrerer vom Staate ausgeübten Monopole. Der Herzog war zwar bereit, diesen Gesuchen zu entsprechen; doch sollte dagegen auch wieder die Summe der zu übernehmenden Schulden verhältnißmäßig erhöht werden. Endlich ward diese auf 1,,100,000 Gulden festgesezt, woran die Klöster und der Kirchenkasten ein, und die Städte und Aemter zwei Drittheile beizutragen haben sollten [589]). Die Erklärung mehrerer Punkte der Verfassung, wie sie schon unter dem 17. Merz (siehe Slg.) zu Stande gekommen war, wurde besonders abgefaßt; die übrigen Punkte wegen Uebernahme und Erledigung der Landes-Beschwerden kamen in den Neben-Abschied vom 13. April 1607 (s. Slg.).

266.

Von der sogenannten Erklärung des Tübinger Vertrags ist hier noch einiges Nähere anzuführen. Neben der bereits oben angeführten Abänderung wird darin bestimmt, daß die Artikel im Tübinger Vertrage, betreffend die damals bewilligte Landessteuer, deren Verwendung zur Schuldenablösung und ihren Stillstand in gewissen Fällen ferner die Aufhebung aller Ungnade und Strafe gegen die Aufrührer, die Einholung kaiserlicher Genehmigung, sodann die Verschreibung zu Sicherung der landschaftlichen Freiheiten (v. 10. Juli 1514), die Punkte (in der kaiserlichen Deklaration) wegen geistlicher Jurisdiktion, der Azungen in den Klöstern, als ohne weitere Bedeutung, für gefallen angesehen werden sollen. Ebenso soll es auch mit der Bestimmung in Christophs Deklaration wegen Abfassung eines gemeinen Landrechts gehalten werden; wogegen zum Zweck der Revision des bisherigen zweiten Landrechts in Gemeinschaft mit einigen Verordneten der Landschaft weitere Berathungen zu halten wären. Hinsichtlich der Aufhebung des Landschadens und der Einführung des freien Zugs solle es beim Alten gelassen werden, doch in lezterer Beziehung unter den in Christophs Deklaration enthaltenen näheren Bestimmungen. Auch die Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens in peinlichen und anderen Straf-Sachen, namentlich gegen ungehorsame Unterthanen und Aufrührer, des gegenseitigen Beistands der Unterthanen gegen solche Verbrecher, wur-

589) S. über diese Versammlung Sattler a. a. O. 5. Th. S. 274 — 276. Pfaff a. a. O. S. 38 u. 39.

den erneuert. An die Stelle der dem Tübinger Vertrage beigefügten Erbhuldigungsformel sollte die in der Landes-Ordnung vorgeschriebene als eingetreten angesehen werden. Das Versprechen Herzog Ulrichs (vom 1. September 1514), auf den Fall, daß der Tübinger Vertragbeschädigt oder verloren werden sollte, eine andere gleichlautende auszustellen, und die damit verbundene Bestimmung hinsichtlich der Abhaltung von Landtagen wurden aufs Neue bestätigt. Bei Bedienstungen solle auf die bekannten guten Eigenschaften Rücksicht genommen, der Adel, wo möglich, wieder zum Lande gebracht, und das fürstliche Almosen seiner Bestimmung gemäß verwendet werden. Die Verpflichtung der Landschaft zu Befreiung des Landesherrn aus der Gefangenschaft ward auch auf die Söhne desselben ausgedehnt. Die Versetzung oder Veränderung von Land und Leuten solle zwar nicht ohne Zuthun der gemeinen Landschaft geschehen können, doch hinwieder diese in hohen, dringenden und unvermeidlichen Nothfällen zu Beförderung des allgemeinen Wohls darein zu willigen nicht ungeneigt seyn. Die Bestimmung des Tübinger Vertrags, daß die gemeine Landschaft sich für den Landesfürsten als Mitschuldnerin zu verschreiben nicht schuldig sey, wurde gut geheißen, nicht aber die des Landtags-Abschieds v. J. 1554, wonach eine solche Verschreibung von Seite einer Gemeinde ohne Bewilligung gemeiner Landschaft nicht sollte geschehen können, da diese schon bisher unbeachtet geblieben sey. Unter unordentlichen Hülfen oder Beschwerden, welche nach dem Tübinger Vertrage nicht mehr auf Prälaten und Landschaft zu legen, sollen solche Auflagen verstanden seyn, welche nicht bei gemeinen Landtagen, ohne eine dringende Noth und zu der Unterthanen hochverderblichem Schaden würden gesucht werden, wogegen in Fällen einer dringenden und unvermeidlichen Noth und wo des Landes Wohlfahrt merklich befördert werden könnte, die gemeine Landschaft die Umstände mit Fleiß betrachten und sich geneigt zeigen sollte. Der Punkt wegen Abfertigung der fürstlichen Fräulein wurde, dem bisherigen Herkommen gemäß, dahin erläutert, daß die Aussteuer bei Töchtern des regierenden Herrn 32,000 fl., bei Töchtern eines andern Herzogs nur 20,000 fl. betragen solle. Die Erbhuldigung der Unterthanen sollte, wie schon bisher (ausnahmsweise) vorgekommen, vor Bestätigung der Landes-Freiheiten verlangt werden können, jedoch nur in dem Falle als kräftig anzusehen seyn, wenn der herzogliche Nachkomme die gemeine Landschaft bei der wahren christlichen Religion ungehindert erhalten würde. Endlich versprach der Herzog in Beziehung auf die Bestimmungen in Herzog Christophs Deklaration, in Betreff der Verleihung von Pfründen und geistlichen Stiftungen, für sich und seine Nachkommen, die Kirchen und Schulen im Herzogthume mit ehrlichen, gelehrten, geschickten, der reinen Augsburger Konfession zugethanen, gottesfürchtigen Personen und Landeskindern, so deren taugliche vorhanden, zu bestellen, keine widrige Religion, noch Sekte aufkommen zu

lassen, vielmehr alles, was der wahren Religion in einigem Wege zuwider, unverzüglich abzuthun.

Dieser Erklärung war auch der Sohn des Herzogs, Herzog Johann Friedrich, durch Unterschrift und Siegel beigetreten.

267.

Es war weniger die Sache selbst, als die Form, welche bei den angeführten Aenderungen beleidigte. Die Punkte des Tübinger Vertrags und einige nachgefolgte Versicherungen, welche ganz bei Seite gesezt wurden, waren wirklich ihrem Wesen nach bedeutungslos geworden; einige nähere Bestimmungen, welche anderen beigefügt wurden, waren wenigstens nicht unbillig; und vielleicht war es im Ganzen nicht unangemessen, nach Ablauf eines Jahrhunderts den gegenseitigen Standpunkt der Regierung und der Stände wieder einmal festzustellen. Die einzige Aenderung, welche als dem Geiste der Landesverfassung widerstrebend betrachtet werden konnte, war die Aufhebung der im Tübinger Vertrage festgesezten Verpflichtung eines jeden neuen Landesherrn zu Bestätigung der Landesfreiheiten vor abgegebener Huldigung. Wohl hatte sich Herzog Ulrich selbst späterhin, hatte sich auch Herzog Christoph nicht genau daran gebunden; aber die Regel blieb unverändert, und Herzog Ludwig brachte sie theils durch sein eigenes Beispiel, theils durch die Vorschriften seines lezten Willens wieder in volle Achtung. Mehr aber, als dieses, verlezte jedoch, wie gesagt, die Form, unter welcher Herzog Friedrich theils die Erläuterung des Tübinger Vertrags, theils die landschaftliche Schulden-Uebernahme durchzusetzen wußte. Leztere war wohl hauptsächlich nur darum auffallend, weil sie nicht, wie dieß sonst wohl der Fall, mit Einwilligung neuer Rechte, sondern mit Minderung der alten verbunden war. Eingriffe dagegen, wie jene in die Freiheiten der Verhandlungen, und in die inneren, wirthschaftlichen Verhältnisse der Stände waren früher nie vorgekommen; und sprach sich in diesen ersten Gewalthandlungen der Regierung auch nichts weiter aus, als die Abgeneigtheit derselben gegen die von der andern Seite so fest gehandhabten Rechte im Allgemeinen, mußten nicht die Stände in Absicht auf die Erhaltung dieser im Einzelnen für die Zukunft das Schlimmste besorgen; war nicht vielleicht ebendeßwegen auch Grund vorhanden, die wenigen Aenderungen, welche wir so eben wahrgenommen haben, mit mehr Aengstlichkeit zu betrachten, als sonst wohl geschehen wäre??

Die Ausführung weiterer Veränderungsplane des Herzogs hinderte sein Tod (29. Jan. 1608). Der Nachfolger desselben, Herzog Johann Friedrich, nahm zwar ohne die früher gesetzmäßige Vorausversicherung der Landes-Verfassung die Huldigung vor; doch bezeugte schon eine seiner ersten Handlungen, die Anordnung eines Landtags auf den 4. Apr., mit welch' friedlicheren Gesinnungen der neue Regent auf den Thron gestiegen war. Auf diesem Landtage wurde den Ständen der

bevorstehende Beitritt des Herzogs zu der protestantischen Union, unter Anführung seiner Beweggründe hiezu, schriftlich auseinandergesezt und zugleich der Antrag gemacht, die beiden Ausschüsse, welche auch auf dem lezten Landtage nicht wieder vollständig besezt worden waren, zu ergänzen, und sich wegen eines Staats derselben zu vergleichen. Die Wiederbesetzung der beiden Ausschüsse war das Erste, was geschah; darauf wurde diesen sogleich die Begutachtung der herzoglichen Anträge aufgegeben, und nachdem diese erfolgt war, dem Herzoge erwiedernd angerathen, entweder sich in keinerlei Bündniß, oder doch nur in ein solches mit Verwandten der Augsburger Konfession einzulassen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß die Landschaft dadurch nicht mit unerträglichen Lasten beschwert würde, wo alsdann diese bei einbrechenden äußersten Nothfällen Leib, Gut und Blut einzusetzen bereit seyn würde. Auf dieses vertheidigte der Herzog nochmals sein Vorhaben und verlangte zu einem Vorrathe auf den Fall der Noth eine ungesäumte Hülfe von 60,000 fl. Die Stände ergriffen diese Veranlassung, sich über die „leidige Erklärung ihres habenden uralten und gewiß theuer genug bezahlten, wie auch auf ewig gestellten und von den Kaisern bestätigten Tübingischen Vertrags“ zu beschweren und um Aufhebung derselben zu bitten. Der Herzog war zwar nicht abgeneigt, diesem Wunsche zu entsprechen, wendete jedoch ein: daß seines Herrn Vaters, und, da er selbst jener Erklärung beigetreten, seine eigene Ehre sehr hiebei betheiligt seye; um daher keinem Theile zu nahe zu treten, und da wirklich etliche Punkte des Tübinger Vertrags nicht mehr paßten, meinte er, sollte die Sache wohl in Ueberlegung gezogen werden. Dieses geschah; und das Ende dieser weiteren Verhandlungen waren dreierlei Urkunden: 1) die Bestätigung oder Wiederherstellung der landschaftlichen Freiheiten durch den Herzog vom 25. April 1608; 2) ein Landtags-Abschied gleichen Datums, betreffend theils dieselbe Angelegenheit und die Erledigung einiger Landesbeschwerden, theils die Bewilligung der verlangten Geldhülfe und einer neuen Schulden-Uebernahme; 3) ein Ausschuß-Staat vom 26. dess. Mon., der erste, welcher, als vom Landesherrn förmlich genehmigt, in die Reihe der Landesgrundgesetze übertrat [590]).

269.

Die erstgedachte Urkunde dürfen wir mit Recht eine Wiederherstellung der Landesverfassung nennen; denn wenn auch die Erklärung des Herzogs Friedrich aus den angeführten Rücksichten in einigen Punkten beibehalten ward, so waren dieß doch nur solche Punkte, welche sich gleichsam von selbst verstanden, wie jene wegen des Vorbehalts der längst eingeholten kaiserlichen Konfirmation für den Tübin-

590) S. über die Verhandlungen Sattler a. a. O. 6. Th. S. 7—10. Pfaff a. a. O. S. 53 u. 54.

ger Vertrag, wegen der Jurisdiktion der Prälaten in weltlichen Sachen; oder den Ständen nützliche, wenigstens nicht schädliche Bestimmungen, wie jene wegen Aufhebung des Landschadens, wegen der Fräuleinssteuer, der Erbhuldigungsformel. In jeder anderen Hinsicht wurden dagegen die alten Verträge und Deklarationen, insbesondere was die Versicherung der Landes-Verfassung vor eingenommener Huldigung betrifft, förmlich bestätigt, und was, im Ganzen genommen, noch wichtiger ist, die Thätigkeit der Stände erhielt durch die Handlungsweise des neuen Herzogs sowohl bei diesen Verhandlungen, als bei dem nachgefolgten Verfahren gegen den als Landschaftsfeind prädizirten Kanzler Enslin [591]), das einer förmlichen Genugthuung für alle Kränkungen von Seite der vorigen Regierung gleich kam, einen neuen soliden Bestand. Eine andere Art von Garantie versprachen sich zwar die Stände noch von einer, im Hinblick auf den Inhalt des Ludwigschen Testaments in Antrag gebrachten, Verordnung, wonach alle herzoglichen Diener bei Annahme ihre Aemter neben dem ordentlichen Diensteide noch insbesondere auf die Landesverfassung verpflichtet werden sollten. Der Herzog hielt jedoch eine Abweichung von der bisherigen Eidesformel nicht für begründet, zumal sich, wie er glaubte, die gemeine Landschaft über solche nicht zu beschweren haben dürfte. Es wurde daher hierin nichts geändert.

Der sog. Hauptlandtags-Abschied vom 25. April 1608 enthält gewissermaßen den Kommentar zu vorstehender Erläuterung. Was zuerst die Geldbewilligungen betrifft, welche ein Hauptbeweggrund bei der Nachgiebigkeit des Herzogs war, so entschlossen sich die Stände, nicht nur auf etwa eintretende Nothfälle 61,000 fl. zusammen zu bringen, und bei sich aufzubewahren, sondern auch dem Herzog eine seinem verewigten Herrn Vater angeliehene Forderung von 80,110 fl. nachzulassen; und überdieß von den herzoglichen Kammerschulden aufs Neue 300,000 fl. zur Verzinsung und Heimbezahlung zu übernehmen. Ueber den verschiedenen Antheil der beiden Stände an den zwei lezteren Summen ist nichts bestimmt, hinsichtlich der ersteren aber nebenbei bemerkt — und dieß war denn wohl auch der Maaßstab für die übrigen Bewilligungen — daß die Klöster den dritten Theil über sich nehmen sollten (auch der Herzog versprach, so viel als möglich zu dem Geldvorrathe beizutragen). Dagegen gestattete der Herzog 1) in Rücksicht daß „Ihe vnnd Allwegen“ nicht allein zu guter Beaufsichtigung und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben von Prälaten und Landschaft, sondern auch zu Besorgung vorfallender Geschäfte im Namen derselben ein kleiner und großer Ausschuß verordnet gewesen, die neue Bestellung dieser beiden Ausschüsse auf dem alten Fuße, auch die Fertigung eines neuen Staats für dieselben, welchem sofort sogleich, noch im Landtags-Abschiede, die landesherrliche

591) S. Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 55—60.

Genehmigung ertheilt ward. Diese Bewilligung scheint hauptsächlich aus dem anerkannten Bedürfnisse der Ausschüsse für die Zwecke der Regierung hervorgegangen zu seyn. 2) Die Wiederherstellung auch der übrigen Verfassung, wie sie in der angeführten Bestätigung Johann Friedrichs enthalten ist. Diese hängt mit der neuen Schulden-Uebernahme zusammen, welche als Preis dafür schon im Verlaufe der Unterhandlungen angeboten wurde. Ausdrücklicher, als diese Urkunde, spricht jedoch der Abschied die Aufhebung der Friedrichschen Erläuterung aus, wiewohl auch er der wenigen aufrecht erhaltenen Punkte gedenkt. Einige Bestimmungen, deren die Bestätigung gar nicht, oder doch nur in Kurzem erwähnt, werden, weil sie auf Landesbeschwerden Bezug haben, hier noch einzeln erörtert; so die Abstellung der Weberzunft, und des sog. Würkhellers, wodurch Herzog Friedrich eine einträgliche Abgabe gegründet hatte, als dem Tübinger Vertrage (wonach keine ungewöhnliche Neuerung oder Beschwerde eingeführt werden sollte) zuwiderlaufend, ferner des hohen Umgelds, so weit solches dem Herkommen einzelner Orte zuwider, und der Beschränkungen im freien Zuge und in der Vermögens-Auslieferung, wie sie, theils dem Tübinger Vertrage, theils dem Abschiede vom J. 1583 entgegen, unter der lezten Regierung angeordnet worden. Endlich wurde den Ständen noch die Beilegung ihrer übrigen Beschwerden, theils unter Vorbehalt weiterer Berathungen mit dem kleinen Ausschusse, theils sogleich völlig zugesagt. Unter die lezteren gehören namentlich die Beschwerden über Wildschaden, über Bedrückungen in Forst- und Schäferei-Sachen, über die Anrechnungen der Gewerbsleute, das Aufnehmen neuer Bürger, Unordnung in Münzsachen, die Besetzung der Staatsstellen mit Auswärtigen, der Gemeinde-Dienste durch die Regierung, über Geschenk-Annahme von Seite der Beamten, über den beschränkten Zutritt zum neuen Kollegium in Tübingen u. s. w.

270.

Ehe wir von dem neuen Ausschußstaate Näheres anführen, müssen wir der Veränderungen und näheren Bestimmungen erwähnen, welche diese Art von Verordnungen unter den Regierungen der Herzoge Ludwig und Friedrich erhalten hat (§. 250—253). In der Zahl der Mitglieder beider Ausschüsse und dem verhältnißmäßigen Antheile der zwei Stände hat sich keine Veränderung zugetragen. Eine andere Abweichung des Ausschußstaats v. J. 1596 müssen wir jedoch jezt schon bemerken: daß nämlich die Mitglieder des großen Ausschusses nunmehr persönlich genannt werden, mithin die Wahl der Personen in der Regel nicht mehr den betreffenden Städten und Aemtern, wie vormals im Falle der jedesmaligen Einberufung, überlassen bleibt. Ausnahmsweise sollten diese denn doch Statt finden, wenn in dem Einberufungsschreiben keine bestimmten Personen genannt seyn würden. Auch solle der kleine Ausschuß das Recht haben, in besonderen Fällen auf andere, vorzugsweise taugliche,

Personen anzutragen, welche alsdann von den Städten zu schicken wären. In ebendemselben Staate ist auch für die Ersetzung abgegangener Mitglieder des kleinen Ausschusses in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, welche nach wie vor den übrigen Mitgliedern überlassen bleibt, die Rücksicht auf die Tauglichkeit der Personen, unangesehen gewisse Prälaturen oder Städte, vorgeschrieben. Dagegen solle, im Falle ein Mitglied des großen Ausschusses in den kleinen würde gewählt werden, diejenige Stadt, welcher das hier abgegangene Mitglied angehörte, einen Abgeordneten zu dem großen Ausschusse zu senden haben. Während also der kleine Ausschuß sich immer selbst ergänzt, hängt die Ergänzung des großen, den leztern Fall ausgenommen, von denjenigen Ständen — Prälaturen und Städten — ab, deren Vertreter bei der ersten Zusammensetzung genannt sind. Bisher wurde auf den Landtagen gewöhnlich sowohl eine neue Wahl der Ausschüsse, als auch eine Verbesserung ihres Staats vorgenommen. Es war nämlich hergebracht, daß jedesmal nach Verlesung der landesherrlichen Proposition auf einem Landtage die alten Ausschüsse abtraten und der Landes-Versammlung überließen, von ihrem vorbehaltenen Rechte einer neuen Wahl Gebrauch zu machen, welche jedoch gewöhnlich wieder auf die alten Mitglieder fiel [592]). Bei dieser Gelegenheit kam dann jedesmal von selbst wieder die Instruktion zur Sprache, nach welcher die neu bestellten Bevollmächtigten sich richten sollten; und es war natürlich, daß, so lange dieselbe nicht in ein bleibendes Gesetz übergegangen war, sondern nur auf einseitiger ständischer Beschlußfassung beruhte, die Versammlung immer wieder kleine Aenderungen anzubringen hatte. Wir haben hier als neue Ausschuß-Staate zu bemerken jene von den Jahren 1583, 1595, 1599 und 1608. Der erste enthielt keine wesentliche Aenderung, vom zweiten haben wir eine solche bereits oben angeführt, und diese ist ohne weitere Abweichung auch in den dritten übergegangen. In diesen drei Staaten geschieht der Art, wie die jedesmal vorliegenden Landesbeschwerden erledigt werden sollten, ausführliche Erwähnung. Den Ausschußstaat v. 26. Apr. 1608 haben wir vor uns (s. Slg.); wir werden uns daher wieder auf Anführung der wesentlichsten Abweichungen desselben beschränken können. Hieher gehören zuerst die Vorschriften für Einberufung des kleinen Ausschusses. Diese sollte des Jahrs einigemal und, so oft es die Nothdurft erfordern würde, auf Anbringen des Landschats-Advokaten und des Bürgermeisters von Stuttgart, so im Ausschuß säßen (nicht mehr der Landschafts-Einnehmer), von dem Herzoge geschehen. Das wichtige Recht des kleinen Ausschusses, sich nach Belieben zu versammeln, welches schon von Herzog Christoph nur ungern eingeräumt worden war, hatte also aufgehört. Ebenso sind die frühern, wirklich auffallenden Befugnisse des kleinen Ausschusses hin-

592) Sattler a. a. O. 6. Th. S. 7.

sichtlich der beliebigen Auswahl von Personen für den großen Ausschuß in einzelnen Fällen jezt weggefallen. Auch den betreffenden Städten selbst sollte nur im Falle Abgangs des bisher dazu geschickten Mitglieds noch ein Wahlrecht zustehen, nicht aber mehr auf jedesmalige besondere Berufung. Dagegen wurden die Befugnisse des kleinen und großen Ausschusses in so ferne erweitert, als sie im Falle äußerster Nothdurft einige Tausend Gulden um Verzinsung sollten aufnehmen dürfen. Die Wahl eines Landschafts-Advokaten und Sekretärs sollte von dem kleinen Ausschusse, doch nicht ohne Vorwissen des Herzogs vorgenommen werden. Endlich wurde noch bestimmt, daß über die landschaftlichen „sondere und geheime Truchen" ordentliche Rechnung geführt und diese alljährlich auf Georgii durch die Truchenmeister den übrigen Verordneten des (keinen) Ausschusses vorgelegt werden solle. — Dieser Staat blieb dreißig Jahre lang die ungeänderte Richtschnur für die landschaftlichen Ausschüsse, und auch nachher, ungeachtet ein anderer an seine Stelle trat, findet man ihn noch als vorzügliche Autorität geltend gemacht [593]).

270.

Der Verkehr Herzog Johann Friedrichs mit den Ständen, wie er gleich Anfangs seiner Regierung ein besonders lebhafter und ausgedehnter war, behielt diesen Charakter die ganze Regierungs-Periode jenes Herzogs hindurch. Freilich gaben dazu die damaligen Unglückszeiten, wo ein engeres Anschließen zwischen Herr und Land ein doppeltes Bedürfniß war, von selbst vielfache Veranlassung; doch dürfen wir den Grund davon zum Theil auch in den schon berührten milden Gesinnungen des Herzogs suchen. Die zweite Landes-Versammlung, welche er anordnete, fand den 22. Nov. 1610 statt, und dauerte bis 19. Dezember dess. J., wo beschlossen wurde, sich mit einem ordentlichen Vorrathe an Geld und Früchten gefaßt zu machen, und demnach die den 25. April 1608 bewilligte, sofort unter dem 4. Mai desselben J. in einem sogen. Nebenabschiede näher bestimmte und ausgedehnte Hülfe noch fernere fünf Jahre fortzusetzen. Doch sollte auch diese außerordentliche Bewilligung den Landesfreiheiten keinen Eintrag thun, der bewilligte Vorrath nur im Falle äußerster Noth angegriffen, und, wenn dieser nicht einträte, zur Schulden-Ablösung verwendet werden. Bei dieser Gelegenheit wurden denn auch dem Herzoge ständischer Seits zu Abtragung rückständiger Kauf-Gelder für angekaufte Herrschaften 40,000 fl. auf die nächsten 2 Jahre angeliehen,

593) In der württemb. Landes-Grund-Verfassung ist auffallender Weise nur dieser Ausschuß-Staat vom Jahr 1608 abgedruckt, obgleich jener v. J. 1638 manche Abänderungen eingeführt hatte. In den Verhandlungen über den Erbvergleich vom J. 1770 ist sich auf beide bezogen. S. §. 279.

und dagegen der Wunsch vorgetragen, daß er sich, mit Berücksichtigung der hinsichtlich der Untheilbarkeit des Landes bestehenden Gesetze, insbesondere des Herzogsbriefs, der Landtags-Abschiede v. 1551 und 1566 und des Ludwig'schen Testaments mit seinen Brüdern ihrer Abfertigung wegen vergleichen möchte. Der Herzog versprach diesem Wunsche nachzukommen. Zu Einschränkung der Hofhaltung, Verschonung des geistlichen Guts mit weltlichen Ausgaben, Beiziehung der neuerworbenen Lehenstücke zu den Landes-Abgaben und Abstellung anderer Beschwerden hatte er sich schon zuvor in einer eigenen Entschließung verpflichtet [594]).

Das fortwährende Kriegs-Unglück der Protestanten machte immer wieder neue Hülfe nothwendig. Ein Ansinnen in diesem Sinne, welches bald nach den ebengedachten Verhandlungen an den ständischen Ausschuß gelangte (9. Mai 1611), wurde abgelehnt; aber zulezt war der erschöpften Kammerkasse nicht mehr anders aufzuhelfen. Auf den 29. Juni 1618 hatte deßhalb der Herzog einen neuen Landtag berufen, und nach langwierigen Verhandlungen vermochte er endlich die Stände, vermöge Landtags-Abschieds v. 17. Aug. d. J., ihm nicht nur die im Ganzen dargeliehene Summe von 132,289 fl. nachzulassen, sondern auch aufs Neue eine Million an den alten, und 100,000 fl. an den neuen Kammer-Schulden abzunehmen. Die Stände verwahrten sich wieder, wie gewöhnlich; auch wurde bestimmt, daß die geistlichen Güter den dritten Theil an den verwilligten Summen übernehmen, die Universität Tübingen wieder zu dem früheren Beitrage von jährlichen 100 fl. zur Landschaftskasse angehalten, und nach beendigter Schulden-Ablösung die Anlagen der Unterthanen verhältnißmäßig verringert werden sollen. Der Herzog seiner Seits entschloß sich, eine Anzahl neu erworbener Besitzungen, unter Vorbehalt der Verpfändung im Nothfalle, der landschaftlichen Verwaltung einzuverleiben. Die angeführte Hülfe genügte jedoch nicht: für ferner eintretende Nothfälle sollte ein neuer Geldvorrath angelegt, und hiezu, in Gemäßheit des Landtags-Abschieds vom J. 1583, auch die Ausgesessenen und das geistliche Depositum beigezogen werden. Städte und Aemter sollten 100,000 fl., die landschaftliche Verwaltung für sich ebenfalls 100,000 fl. in Bereitschaft halten, dagegen die Schulden-Ablösung in den nächsten zwei Jahren stille stehen. Ueber die erstere Summe sollte der Herzog die Aufsicht und Visitation haben, zu der lezteren, welche in den Händen der Landschaft zu bleiben bestimmt war, demselben ein Hauptschlüssel eingehändigt, jedoch ohne beiderseitiges Zuthun und anders als zur Landes-Vertheidigung nichts davon angewendet, und im Falle diese Bestimmung aufhörte, das Uebrige zu Ablösung von Schulden verwendet werden.

---

594) Landes-Grund-Verfassung, S. 370 — 377. Pfaff a. a. O. 2. B. S. 69. 72.

Auch bei diesem Landtage waren wieder vielfache Beschwerden vorgebracht worden, von welchen einige, als zur Erledigung durch die Kanzlei geeignet, weggegeben, andere aber, und zwar größtentheils wieder die alten, auf dem Wege gemeinschaftlicher Unterhandlung beigelegt wurden[595]).

Ein gleichzeitig gefertigter Neben-Abschied bestimmt Einiges über die Vorbereitungen für den Fall eines Kriegs, über die Einschränkung der herzoglichen Ausgaben, und die Anlegung eines eigenen Vorraths von Seite des Herzogs, Beiziehung der Auswärtigen zu demselben u. s. w.[596]).

271.

Zwei Jahre nach diesem war schon wieder Geld und zu dessen Herbeischaffung ein Landtag nöthig. Zwar wollte sich der Herzog nicht in den böhmischen Krieg einlassen; auch sollte das Volk durch Buße und Gebet ferneres Unglück zu beschwören suchen, und, um dasselbe von sündlichem Wesen desto mehr abzuschrecken, auf den Ueberfluß im Essen und Trinken, kostbare Kleidungen u. s. w. vom Herzoge eine Abgabe gelegt werden; doch dieß war selbst nach der Ansicht der Stände nicht zureichend. Um auf mögliche Fälle gerüstet zu seyn, sollte das geworbene Kriegsvolk beibehalten, und auch sonst in dem gemeinnützigen Werke der Landes-Defension fortgefahren werden. Die Stände beschlossen vermöge Abschieds v. 22. Juli 1620, zu dem ersteren Zwecke auf die nächsten sieben Monate zusammen 150,000 fl. beizutragen, auch dem Herzog ein bereits dazu gemachtes Anlehen von 12,521 fl. nachzulassen. Dagegen sollten die Unterthanen mit ihren Leibern und Fuhren nur im äußersten Nothfalle zu dienen verbunden seyn, und wenn dieser einträte, der Herzog denselben die herkömmliche Lieferung zu geben haben. Der Sold der Kriegsleute sollte in Beiseyn von Deputirten des Herzogs und der Landschaft ausbezahlt, und den allenfalls entstehenden Klagen auf das Anbringen der leztern abgeholfen werden. Das etwa übrig Bleibende sollte der Landschaft zu Bezahlung von Schulden anheimfallen; würde aber nach der oben gedachten Zeit weitere Hülfe nöthig seyn, so solle hierüber mit dem kleinen und großen Ausschusse und dem verordneten Zusatz, welchen deßhalb vollkommener Gewalt gegeben wurde, verhandelt werden. Weiter verpflichteten sich die Stände, dem Herzog zu Erleichterung des Kammer-Guts nicht nur drei weitere Anlehen im Betrage von 21,747 fl. 33 Kr. nachzulassen, sondern auch eine neue Schuldenmasse von 200,000 fl. zu übernehmen. Dagegen inkorporirte derselbe der Landschaft einige

595) Landes-Grund-Verfassung, S. 380 — 393.

596) Daselbst S. 393 — 396.

angekaufte Flecken und Weiler, auch versprach er, den eingeklagten Landesbeschwerden ehestens abzuhelfen [597]).

Die vorgesehene Unzulänglichkeit der bewilligten Militär-Kosten trat ein. Im Novbr. 1620 wurden daher die außerordentlichen Bevollmächtigten der beiden Stände zusammenberufen, und von diesen, mit Berücksichtigung der durch Erhaltung der Kriegs-Mannschaft den Unterthanen zu Statten kommenden Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste, auf weitere 6 Monate zusammen 120,000 fl. bewilligt. Zu Aufbringung dieser Summe sollte die Ablosungs-Hülfe der Städte und Aemter um die Hälfte erhöht, bei den Klöstern und geistlichen Verwaltungen samt deren Unterthanen es aber bei dem bisherigen Beitrage gelassen werden. Der Herzog wiederholte die Versicherung wegen Abstellung der Landes-Beschwerden, und versprach, wegen Einverleibung mehrerer Besitzungen, sobald es mit ihnen zu völliger Richtigkeit gekommen, die Landschaft weitere Entschließung vernehmen zu lassen [598]).

Vermöge Abschieds v. 19. Mai 1621 bewilligten dieselben Bevollmächtigten zu Abdankung der bisher unterhaltenen Kriegs-Truppen neben den rückständigen Beiträgen weitere 80,000 fl. und zugleich ein Anlehen von 22,000 fl., welches der kleine Ausschuß gleich darauf um 36,000 fl. erhöhte [599]).

Kaum waren die geworbenen Truppen entlassen, so zeigten sich schon wieder Kriegsbewegungen von allen Seiten, und schwer war es, dabei unbetheiligt zu bleiben. Im Dezbr. 1621 und wiederholt im Januar 1622, zulezt, da man auch hier nicht zum Schlusse kam, im Mai dess. J., rathschlagte der Herzog mit den Ständen wegen der nothwendigen Vertheidigungs-Anstalten. Endlich wurden den 15. Juni 1622, neben dem in den drei lezten Monaten bereits erlegten Abtrage je von 17,000 fl., die nächsten sechs Monate je 35,000 fl. zu Werbung und Unterhaltung eines ansehnlichen Kriegsvolks zugesagt. Zu Vervollständigung des Vertheidigungs-Werks waren bereits nach dem gemeinschaftlichen Dafürhalten des Herzogs und der Stände 12,000 Mann im Lande ausgewählt worden, welche nun kriegserfahrnen Beamten oder andern tauglichen Dienern oder Unterthanen als Offiziere zugeordnet werden sollten. Zur Belohnung dieser beschlossen die Stände, so lange die Kriegsgefahren dauern würden, alle Vierteljahre 1000 fl., und ebenso zum Unterhalte der Mannschaft, wiewohl der Landesherr herkömmlich zur Lieferung verbunden sey, in Berücksichtigung der Zeit-Umstände, auf den Mann monatlich 3 fl. beizuschießen, auch unvermögliche Ausgewählte und ihre Familien nach Umständen zu unterstützen. Weiter bewilligten dieselben, dem

---

597) Landes-Grund-Verfassung, S. 397—407.

598) Daselbst S. 408—412.

599) Ebendaselbst S. 412—415.

Herzoge ein Guthaben von 15,000 fl. zu überlassen, und eine rückständige Zinsschuld im Betrage von 30,000 fl., unbeschadet ihrer Freiheiten, von ihm zu übernehmen. Zu Verhütung einer Theurung sollte eine Viktualien-Taxe angeordnet und endlich vom Herzoge den Landesbeschwerden baldestens abgeholfen worden [600]).

Bei diesem Landtage gab die Geschäfts-Ordnung der Stände zu einigen Erörterungen Anlaß, welche wir nicht übergehen dürfen. Der Herzog behauptete nämlich, daß der mit Begutachtung der landesherrlichen Vorschläge beauftragte Ausschuß sich über einen bestimmten Antrag zu vereinigen und diesen hernach der Versammlung, ohne daß solcher weitere Verhandlungen darüber gestattet seyn sollten, zur alsbaldigen Beschlußfassung vorzulegen hätte; auch, meinte er, sollte die Stimmgebung in der Versammlung immer protokollirt werden. Dagegen nahmen die Stände die herkömmliche Freiheit in der Berathung und Beschlußfassung in Anspruch, und, da sie sich in anderer Beziehung willfährig erzeigten, so wurden sie auch nicht weiter darin gestört [601]).

272.

Auf den 26. Febr. 1623 hatte der Herzog eine abermalige Landes-Versammlung berufen, um zu Fortsetzung der Landes-Vertheidigung neue Mittel mit ihr zu berathen. Dießmal bewilligten die Stände auf weitere zehn Monate je 45,000 fl., wogegen der Herzog für eine richtige Ordnung in Verpflegung der Truppen zu sorgen versprach, auch gestattete, im Falle den Unterthanen durch Offiziere oder Soldaten wider die Gebühr zugemuthet, der Nachtheil von dem General-Kommissariat, oder, wenn dieses hiezu nicht geneigt, von der Landschafts-Kasse auf Abrechnung an der bewilligten Kontribution ersezt werden solle. Die Belohnung der Ober- und Unter-Offiziere, welche dießmal näher bestimmt worden, sollte jezt von den Aemtern, woraus die betreffenden Kompagnien gezogen worden, bezahlt, das vierteljährige Auszuggeld der Gemeinen, je von drei Gulden, aber auf diejenigen Unterthanen, welche zu Hause bleiben, umgelegt werden. Für Unterstützung der Unvermöglichen und ihrer Familien versprach wieder die Landschaft zu sorgen. Endlich wollten die Stände zu Unterhaltung des sog. Landgrabens 10,000 fl. beitragen, über deren Verwendung sofort dem kleinen Ausschuß oder der gesamten Landschaft jederzeit ordentliche Rechnung abzulegen wäre. Den eingekommenen Landes-Beschwerden versprach der Herzog nach Billigkeit abzuhelfen [602]).

---

600) Landes-Grund-Verfassung, S. 415—427. Sattler a. a. O. 6. Th. S. 177 u. 178.

601) Sattler a. a. O. S. 179.

602) Landes-Grund-Verfass. S. 427—435. Die wichtigsten dieser Beschwerden betrafen die geringhaltige Münze und die hohen Preise der

Zu Anfang des Jahrs 1624 wurde das Land durch Einquartirung kaiserlicher und bairischen Truppen bedroht; nebenbei sollten die Kosten auf Unterhaltung einer Anzahl eigenen Kriegsvolks aufgebracht werden, alles dieß zu einer Zeit, da der öffentliche Verkehr in Folge des allgemeinen Mangels an Lebensmitteln und des von außen immer noch fortgetriebenen Münz-Unwesens mehr als je darniederlag. In dieser Bedrängniß berief der Herzog auf den 13. Januar 1624 einen Landtag, um zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Abwendung noch größerer Gefahren wenigstens das Möglichste zu thun. Es kostete viele Mühe, die Stände zu neuen Opfern zu bewegen, aber der Zweck der Selbsterhaltung siegte über alle Einwendungen. Zuerst sollte über die Quartier-Angelegenheit entschieden werden, und, da man den Beschluß nicht laut werden lassen wollte, so gab die Versammlung dem kleinen und großen Ausschusse vollkommene Gewalt, um darüber mit dem Herzoge besonders ins Reine zu kommen. Unter dem 15. Merz wurde auf diesem Wege beschlossen, daß, da die fremden Einquartierungen nicht mit Gewalt zurückgewiesen werden könnten, im Fall sich keine Abfindung mit Geld deßhalb treffen ließe, dem Herzoge die Austheilung derselben im Lande überlassen, und im Nothfalle der Ordinari-Frucht-Vorrath der Gemeinden zu Verpflegung der fremden Truppen verwendet werden solle [603]). Ueber die weiteren Berathungs-Gegenstände kam erst den 7. Merz 1624 zwischen der Landesversammlung und dem Herzog ein Abschied zu Stande, wonach sich die Stände entschlossen, die an der alten Kriegshülfe noch rückständigen 77,434 fl., wie auch die zu Erhaltung des Landgrabens bewilligten 10,000 fl. baldmöglichst herbeizuschaffen, und überdieß dem Herzoge auf nächst Georgii weitere 30,000 fl. zu erlegen. Dagegen gestattete dieser, um der erschöpften landschaftlichen Kasse wieder aufzuhelfen, eine außerordentliche Beisteuer zu derselben einzuziehen, ferner die Einrichtung der Vorraths-Kästen auf eine Anzahl neu erworbener Orte auszudehnen, und die Unterthanen hinsichtlich verschiedener, auch bei diesem Landtage vorgebrachten, Klagen zufrieden zu stellen [604]).

273.

Doch die höchsten Drangsale sollten dem Herzogthum erst noch die Wallensteinischen Kriegshorden bereiten, welche zu Anfang des Jahrs

---

Waaren; beiden wurde noch in demselben Jahre durch neue Münz- und Tar-Ordnungen (23. Aug. 1623) abgeholfen. Die Landschaft allein soll jedoch durch die erfolgte Münz-Abschätzung 248,551 fl. verloren haben. Sattler a. a. O. 6. Th. S. 194 u. 195.

603) Landes-Grund-Verfassung, S. 439 — 442. Dieser Abschied wurde auch, aus der oben angeführten Rücksicht, nicht, wie andere Abschiede, den Klöstern, Städten und Aemtern mitgetheilt, sondern allein dem großen Ausschusse eröffnet.

604) Landes-Grund-Verfass. S. 435 — 439.

1628 das südliche Deutschland überschwemmten. Das Elend der Landes-Einwohner hatte jezt einen solchen Grad erreicht, daß zahlreiche Auswanderungen Statt fanden, und der Herzog, um weiteren hieaus entspringenden Folgen vorzubeugen, eine eigene Verordnung ergehen ließ, worin zwar die Freizügigkeit nicht beschränkt, doch befohlen wurde, daß die Unterthanen, welche den angeordneten eindringenden Warnungen kein Gehör geben würden, das Vermögen ihrer minderjährigen Kinder zurücklassen, auch ihres Bürgerrechts durch das Hinwegziehen verlustig, und daher späterhin nicht mehr in das Land eingelassen werden sollen (29. Merz 1628 [605]).

Endlich berief der Herzog wieder die Mitglieder des großen Ausschusses, um wegen des Unterhalts der fremden Truppen, welcher monatlich auf 120,000 fl. und späterhin gar auf 160,000 fl. angeschlagen ward, mit demselben zu unterhandeln. Hiezu wurden den anwesenden Mitgliedern von den nicht besonders vertretenen Ständen besondere Vollmachten zugeschickt. Unter dem 3. April 1628 wurde sofort verabschiedet, daß zu dem angegebenen Zwecke neben der bisherigen Beisteuer eine sog. Extraordinari-Kontribution festgesezt und in zwei Fristen, wovon die lezte am 25. Juli dess. J. ablief, zur Landschafts-Kasse eingeliefert werden solle. Der Herzog versprach, an besagten Kosten den vierten Theil beizutragen, wogegen hinwieder die Stände zum Unterhalte der Kriegs-Kommissäre monatlich 1500 fl. geben wollten. Ueber den ganzen Aufwand bis zum erfolgten Frieden sollte eine richtige Rechnung geführt, und von beiderseitigen Deputirten wöchentlich abgehört werden. Wegen des Unterhalts der ausgewählten eigenen Mannschaft und der Unterhaltung von Fruchtvorräthen wurden die Bestimmungen der früheren Landtags-Abschiede wiederholt [606]).

Ein Gegenstand der Mittheilung auf ebengedachtem Landtag war auch die Angelegenheit der Klöster, auf deren Restitution seit acht Jahren einige oberschwäbische Prälaten, vorzüglich der Bischof von Konstanz, nicht ohne Erfolg bei dem kaiserl. Hofe hingearbeitet hatten. Die katholischen Kurfürsten hatten im Herbst 1627 ihr Gutachten in dieser Sache dahin abgegeben, daß der Kaiser, als Schutzherr der katholischen Kirche und oberster Richter im Reiche, vollkommenes Recht habe, die Herausgabe der Klostergüter zu befehlen; und Ferdinand II. stand nicht an, von der ihm hiedurch eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen. Acht Klöster; Lorch, Anhausen, Herbrechtingen, Königsbronn, Reichenbach, Adelberg, Maulbronn und Bebenhausen, wurden in dem kaiserlichen Mandat an den Herzog von Württemberg als der Restitution unterworfen bezeichnet. Dagegen protestirte nun zwar der Herzog, indem er sich auf die altherkömmliche Unterwerfung jener Klöster unter die württembergische Landeshoheit, auf den Zeitpunkt

605) Gen. Rese.

606) Landes-Grund-Verf. S. 445 — 450.

ihrer Umwandlung, als lange vor Errichtung des Passauer-Vertrags (auf dessen Stand alles wieder hergestellt werden sollte) erfolgt, berief; jedoch umsonst. Die Einquartierung der östreichischen Truppen geschah mit, um dem kaiserlichen Befehle mehr Nachdruck zu geben [607]). — So stand die Sache, als die Stände den Herzog auf obengedachtem Landtage die Fortsetzung des „hochwichtigen Werks" anheimstellten und ihn um fernere Mittheilung des Gangs der eingeleiteten Unterhandlungen baten. Wir werden dieser an einem andern Orte wieder erwähnen.

274.

Es ist unmöglich, die Regierungsperiode Herzog Johann Friedrichs zu verlassen, ohne der allgemeinsten Merkmale zu gedenken, welche dieselbe in unsern Augen auszeichnen dürfte. Alle Handlungen des Herzogs von Anfang bis zu Ende seiner Regierung blieben dem Stempel getreu, welchen er der ersten derselben, der Wiederherstellung der Landesverfassung, aufgedrückt hatte. Ungeachtet der fortgesezten Thätigkeit der Ausschüsse sind noch zu keiner Zeit, selbst nicht unter der östreichischen Regierung, so viele Landtage gehalten worden, als in den lezten 20 Jahren. Ungeachtet der vielen Versuchungen, in welche den Herzog die fortwährende Geldnoth und die allgemeine Gesetzlosigkeit in Deutschland versezte, ward das Vermögen des Staats und der Kirche von keinem Regenten heiliger gehalten, als von ihm. Gleichwohl blieb auch seine Verwaltung, wie wir zum Theil schon aus Gelegenheit der einzelnen Verabschiedungen auf Land- und Ausschußtagen gesehen haben, nicht ohne Klagen. Die Beschwerden über kostbare Hofhaltung, Einfluß der Alchimisten, Uebersetzung des öffentlichen Dienstes, Untreue und Eigennützigkeit der herzoglichen Beamten u. s. w. wurden dem Herzog wiederholt vorgetragen, und traten noch stärker nach seinem Tode hervor. Johann Friedrich selbst hatte immer wieder Abhülfe versprochen; aber seine, vielleicht allzu große, Nachsicht und der Mangel eigener Aufsicht ließen es nie ganz dazu kommen; und so hatte denn die nachfolgende Regierung, da sie sich kaum recht umgesehen hatte, die Erledigung jener frühern Beschwerden sich zur Hauptaufgabe zu machen.

Die Landes-Administration, wie sie jezt während Eberhard III. Minderjährigkeit, eingeführt wurde, war eine ganz neue Erscheinung in Württemberg. Während Ulrichs Vormundschaft, und in den Fällen, welche wir aus der vorigen Periode kennen (§. 51.), theilweise auch noch während Herzog Ludwigs Minderjährigkeit waren es eigentlich die Räthe, landesherrliche oder ständische, welche regierten; jezt tritt der nächste Agnate des Hauses, gleichsam mit allen Rechten eines regierenden Herzogs ausgestattet, auf, und ihm zur Seite steht, wenn schon mit vermehrten Befugnissen als Untervormundschafts-Behörde,

607) Sattler a. a. O. 6. Th. S. 226 — 230.

doch im Ganzen untergeordnet, der geheime Rath, welcher als Nachfolger jenes früheren Regiments-Raths immer noch als eine Stütze der Verfassung angesehen ist. Wir werden von diesem Kollegium später noch mehr reden; für jezt bemerken wir, daß dasselbe bei den Handlungen des herzogl. Obervormunds mit den Ständen vorzüglich thätig war.

Früher stellte der minderjährige Herzog Ludwig, nachdem ihm die Regierung angefallen war, sogleich selbst die Versicherung der Landesverfassung aus. Jezt thut dieß der Herzog-Administrator, und zwar in eigenem Namen und in derselben Form, wie die bisher regierenden Herzoge (25. Aug. 1628 — s. Slg.).

275.

Gleich nach Uebernahme der Vormundschaft wurde Herzog Ludwig Friedrich von dem Geheimen-Rathe und dem kleinen Ausschusse mit den Landes-Beschwerden bekannt gemacht; er versprach auch mögliche Abhülfe, und sowohl hiezu, als zu Berathung des herzogl. Schuldenstandes auf den 23. Februar 1629 einen Landtag anzuberaumen. Die Ausschüsse hatten gebeten, die Amtleute dießmal wegzulassen, und Herzog Ludwig bewilligte dieses Gesuch, doch unbeschadet des Herkommens [608]). Die Gegenstände der Berathung auf diesem Landtage häuften sich so sehr, und waren dergestalt verwickelt, daß die Verhandlungen im Mai 1629 noch nicht völlig abgeschlossen werden konnten. Es wurden daher dieselben mit einem vorläufigen Abschiede am 14. Mai abgebrochen und auf den 2. Dezbr. 1629 eine neue Versammlung angeordnet. In dem unter dem 23. dieses Monats zu Stande gekommenen Abschiede (s. Slg.), worin auch die früher verabredeten Punkte wieder aufgenommen wurden, übernehmen Prälaten und Landschaft, ungeachtet der fortwährenden Kriegs-Beschwerden, zu Erleichterung des herzogl. Kammer-Guts zwei Millionen Schulden zur Verzinsung und Abbezahlung und weitere 600,000 fl. zur Verzinsung auf die Dauer der Administration. Hienach solle die, auf alle liegende, geistliche oder weltliche, Güter, Gülten und Gefälle aus gemeiner Landesnoth gelegte, gleichmäßige Umlage fortgesezt, hiezu auch die Ausländer beigezogen, und endlich, was an dem Depositum des Kirchenkastens über die unvermeidlichen Ausgaben für Kirchen und Schulen bevorbleibe, seiner Stiftung und dem unter Herzog Christoph gegründeten Herkommen gemäß ebenfalls dahin verwendet werden. Zu diesem Behufe sollten die Rechnungen des Kirchenkastens jedes Jahr in dem Regiments-Rathe abgehört, das Remanet dem landschaftlichen engern Ausschusse zu wissen gethan, und je nach Verhältniß zu Abzahlung theils der herrschaftlichen, theils der landschaftlichen Schulden in Anspruch genommen worden. Auch die geistlichen

608) Sattler a. a. O. 7. Th. S. 4.

und weltlichen Beamten, welche bisher von Steuern frei gewesen, sollten jezt angelegt werden. Das Landesvertheidigungs-Wesen solle zwar erhalten, doch das bisherige monatliche Abzugs- und Beitrags-Geld gefallen seyn, und zu Besoldung der Offiziere, welchen bisher von den Aemtern etwas Gewisses ausbezahlt worden, in Zukunft jährliche 8000 fl. von der Landschaft gereicht werden. Gegen diese Bewilligungen von Seite der Stände inkorporirte Herzog Ludwig Friedrich der Landschaft einige Güter, und versprach auf den Fall, daß die Herrschaft Oberkirch wieder könnte eingelöst werden, in Beziehung auf sie das Gleiche zu thun. Der Hof- und Kanzlei-Staat solle verringert, der Geheime-Regimentsrath aber, welcher unter den vorigen Regenten bestanden, beibehalten, und auf den gemeinschaftlichen Nutzen der Herrschaft, und allgemeinen Landschaft verpflichtet werden. Die Alchimisten sollen nicht geduldet, die Treulosigkeit der Diener und Beamten bestraft, auch andern, genannten oder nicht genannten, Landesbeschwerden abgeholfen werden. Die alte Bestimmung, daß alle auf die Landschaft übernommenen Schulden, im Falle Abgangs des württembergischen Stamms, wieder auf das Kammer-Gut zurückfallen sollen, wurde wiederholt. Daneben verlangten die Stände, daß das fürstliche Kammergut mit keinen neuen Schulden beschwert, noch von den Kammer-Einkünften etwas versezt, auf den Fall aber, daß dieses dennoch geschähe, die Verbindlichkeit kraftlos gehalten werden solle. Auch dieß bewilligte der Herzog-Administrator, ausgenommen den Fall, daß eine außerordentliche Landesnoth eintreten würde; doch solle hier nicht ohne des engern Ausschusses Vorwissen und Rath gehandelt, noch weniger aber etwas vom Lande selbst veräußert worden. Endlich versprach der Herzog-Administrator, ohne Vorwissen der Stände sich zur Zeit der Vormundschaft in kein Bündniß, noch einen Krieg einzulassen, deßgleichen ohne des, jezt hiezu bevollmächtigten, kleinen Ausschusses Vorwissen keine hauptsächtlichen Veränderungen in den „allgemeinen durchgehenden Landes-Ordnungen“ vorzunehmen; endlich sollten auch zu den in dieser Zeit vorkommenden Landtagen keine Amtleute mehr beschrieben werden. Die beiden leztern Bestimmungen sind offenbar die wichtigsten; denn, wenn auch nur für die Dauer der Vormundschaft eingegangen, tragen sie doch schon an sich den Charakter einer dauernden Wirksamkeit, und der spätere Landtags-Abschied vom J. 1633 bestätigte sie ausdrücklich. Die Amtleute erscheinen von nun an nie mehr auf den Landtagen, und für die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung war nun ein Maaßstab gewonnen, dessen sich jene, wie die Regierung, in künftigen Fällen mit Vortheil bedienen mochten [609]). Die Kloster-Angelegenheit, welche auf dem

609) Bei den Verhandlungen über den Erbvergleich beriefen sich die Stände zu Begründung des, ihnen streitig gemachten, Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung namentlich auf diese Stelle des Landtags-Abschieds

eben angeführten Landtage gleichfalls zu manchen Erörterungen Anlaß gegeben hatte, nahm bald nachher eine sehr unglückliche Wendung. Ungeachtet aller Einwendungen und Widerstands-Versuche von Seite des Herzogs ward endlich zur Exekution der kaiserlichen Mandate geschritten, und nicht nur die Restitution der früher bezeichneten, sondern auch aller übrigen Klöster und geistlichen Güter ins Werk gesezt. Der Herzog mußte sich nun wieder hergeben, wegen der Beisteuern der Klöster zu den Einquartirungskosten mit den, katholischen, Prälaten zu unterhandeln, was überdieß, ungeachtet von solchen dem Kaiser freiwillige Beiträge geliefert wurden, von keinem Erfolge war. Doch bald nachher wandte sich das Kriegsglück auf die Seite der Protestanten, und die Fremdlinge mußten wieder abziehen. Zu Anfang des Jahrs 1632 waren wieder sämtliche geistliche Güter der evangelischen Kirche zurückgegeben [610]).

276.

Herzog Julius Friedrich, welcher seinem Bruder in der Landesverwaltung folgte, versicherte unter dem 2. Febr. 1631 die Landesverfassung. Ein Landtag kam während der kurzen Dauer seiner Vormundschafts-Regierung nicht zu Stande; wohl aber hatte der Ausschuß, theils um den Herzog zur Uebernahme der Vormundschaft zu bewegen, theils um auch nachher das Land nicht durch sein unreifes Aufgeben derselben bloß zu stellen (§. 130.), öfters Gelegenheit mit ihm zu verkehren. Zu spät wandte sich der herzogliche Administrator bei seinem übereilten Kriegs-Unternehmen gegen die Kaiserlichen im J. 1631 mit der Frage an ihn: ob er eine Schlacht wagen solle? [611]) Und als nachher, da das Glück der Schweden das Land wieder in eine bessere Lage versezte, der Ausschuß um verfassungsmäßige Wiederherstellung des Kirchen-Guts, Besetzung der erledigten Prälatenstellen und Wiedereröffnung der Kloster-Schulen bat, achtete er nicht darauf. Kein Wunder daher, daß der Ausschuß, als es sich von Einsetzung des minderjährigen Herzogs Eberhard in die Regierung handelte, mit lauten Klagen gegen den Herzog-Administrator hervortrat, und die Angelegenheit des jungen Herzogs nach seinen Kräften unterstüzte [612]).

Am 1. Mai 1633 bestätigte Herzog Eberhard III. die Landes-Verfassung (s. Slg.). Statt förmlicher Abnahme der Huldigung ließ er nachher die Unterthanen an die, der Vormundschaft abgelegten, Eidespflichten erinnern [613]). Schon auf den 27. Juni schrieb er

---

vom J. 1629, und solche trug vorzugsweise zur Vermittlung des Streites bei. Siehe die reichshofräthl. Erläuterung des Erbvergleichs bei Paulus, Hpt. Urk. 2. Abth. S. 56 u. 57.

610) Pfaff a. a. O. S. 114 u. f.

611) Sattler a. a. O. 7. Th. S. 42.

612) Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 127.

613) Sattler a. a. O. S. 81.

einen Landtag aus, um den Ständen die traurige Lage des Kammerguts vorzustellen, und, wo möglich, von demselben eine Erleichterung zu erhalten. Der ständische Ausschuß hatte dem Herzog schon bei seinem Regierungs-Antritt, als er den monatlichen Sold für die geworbenen Truppen verlangte, den Zustand des Landes beschwerend vorgestellt, und auf den Tübinger Vertrag hingewiesen, wonach die Landschaft nur persönliche Dienste zu Beschützung des Vaterlandes schuldig sey [614]). Diese Vorstellungen erneuerten jezt die versammelten Stände; endlich verpflichteten sie sich jedoch, neben den im Jahr 1629 bewilligten 2,,000,000 fl. nicht nur die ebendaselbst zur zeitlichen Verzinsung übernommenen 600,000 fl., sondern auch noch weitere 400,000 fl. völlig zu vertreten. Der Herzog hatte zu Herbeischaffung dieser Summen sog. Extraordinari-Mittel, unter anderen die Akzise, vorgeschlagen. Die Abgeordneten der Städte und Aemter hielten sich jedoch, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tübinger Vertrags, zu einer solchen Verwilligung nicht für ermächtigt, und beschlossen daher, ihren Gewaltgebern vorerst mündlichen Bericht zu erstatten, und die Erklärungen derselben den Bevollmächtigten des kleinen Ausschusses innerhalb sechs Wochen einzuschicken. Der Herzog versprach der Landschaft alle in den jetzigen Kriegszeiten bereits eroberte, oder ihm ferner noch zufallenden Besitzungen einzuverleiben. Auch bestätigte er nunmehr den ganzen Inhalt des von seinem Vormunde, Herzog Ludwig Friedrich, ertheilten Landtags-Abschieds v. J. 1629.

277.

Man hat berechnet, daß das Land während des Jahrs $\frac{1633}{1634}$ durch die verschiedenen Kriegszüge einen Schaden von fast fünf Millionen erlitten habe. Hierunter sind auch 253,993 fl. begriffen, welche die Landschaft zu Unterhaltung der Kriegs-Mannschaft beigetragen soll; neben dem, daß die Ausgaben der Kriegskasse, welche ebenfalls durch Umlage auf die Unterthanen, sog. Römer-Monate, gedeckt wurden, sich auf mehr als 410,000 fl. belaufen haben sollen. Zu Anfang des Jahrs 1634 verlangte der Herzog von dem versammelten großen Ausschusse die Mittel zu fernerer Unterhaltung der Kriegsmannschaft, und zugleich Beiträge zu den schwedischen Kontributions-Geldern und zu Erhaltung des sog. Consilii formati. Der Ausschuß lehnte diese Bewilligungen, unter Berufung auf den Zustand des Landes, ab, bat übrigens um Abstellung der Landesbeschwerden, endliche Bewerkstelligung der Abhör der Kirchenkastens-Rechnungen im Geheimen Rathe, Anordnung von Luxus-Gesetzen und Einverleibung der neuerworbenen Güter, da von Erfüllung dieser Gesuche die Vollziehung der schon auf dem lezten Landtage zugesagten Geldhülfe abhängig sey. Auf die Anwendung der sogen. Extraordinari-Mittel glaubte er

614) Sattler a. a. O. S. 79.

schon darum nicht eingehen zu können, weil solche Auflagen dem Tübinger Vertrage zuwider seyen [615]). Nun berief der Herzog einen allgemeinen Landtag auf den 7. Juni 1634, um hier dieselben Gegenstände, vielleicht mit einem besseren Erfolge, zur Sprache zu bringen. Ehe die Berathungen geschlossen waren, ereignete sich jedoch die unglückliche Nördlinger Schlacht, welche das Land einer neuen Verwüstung, die Regierung abermals fremden Händen Preis gab (§. 131.).

Die Landstände befanden sich dießmal gegenüber der Oestreichischen Regierung in einem ganz andern Verhältnisse, als bei ihrer früheren Unterwerfung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Als Feinde des Kaisers betrachtet, weil sie den Herzog in dem offenen Kriege gegen denselben unterstüzt, hatten sie auf seinen Schutz keinen Anspruch zu machen; vielmehr wurden sie mit ihrem Landesherrn, als von der allgemeinen Amnestie ausgeschlossen, angesehen. Hienach kann es nicht auffallen, wenn weder bei Bestellung der neuen Regierung durch Ferdinand II. im Novbr. 1634, noch späterhin von einem Verkehre der neuen Machthaber mit den Ständen des Landes die Rede ist, zumal die Klöster wieder katholischen Prälaten überlassen, die Städte und Aemter aber theils hinweggegeben, theils verlassen waren. Das erste Mal treten die Stände wieder hervor in Folge des kaiserlichen Befehls vom 28. Jan. 1638, dem Herzog Eberhard unter gewissen Bedingungen auf öffentlichem Landtage das Land zurückzugeben (§. 132.).

278.

Auf den 17. Oktbr. 1638 ward endlich dieser merkwürdige Landtag ausgeschrieben; wozu nach altem Herkommen einer vom Gericht und einer vom Rath erscheinen sollten [616]). Prälaten darf man hier nicht suchen, da die neuen Klostervorstände sich um ihre Unmittelbarkeit stritten und in diesem Streben bei der bisherigen Regierung vielen Schutz fanden. Es war ein schmerzliches Wiedersehen nach vier Jahren. Das Land nur noch zur Hälfte so groß, als zuvor, und auch dieses Wenige, gleichsam der Ueberrest, durch seine Zerrüttung kaum mehr erkennbar; alle Einkünftsquellen erschöpft oder vergeudet; und dennoch Ansprüche darauf von allen Seiten, deren Erfüllung selbst in den besten Zeiten unmöglich geschienen hätte! Doch der Anblick einer ihrem getreuen Volke wiedergegebenen fürstlichen Familie und der Gedanke an die neue gemeinsame Wirksamkeit belebte wieder den Muth der Versammlung, und wirklich schien es, als wollten die Stände dießmal das Unmögliche thun. Die erste Handlung auf dem Landtage war die Unterschrift der vom Kaiser verlangten Reversalien (§. 132.) [617]). Als-

615) Sattler a. a. O. 7. Th. S. 95 und 96.

616) S. das Einberufungs-Schreiben bei Sattler a. a. O. 7. Th. Beil. Nr. 61. S. 216.

617) Landes-Grund-Verfassung S. 582 — 588.

dann wurden die gegenseitigen Vorträge des Herzogs und der Stände angehört, und die beiden Ausschusse, von deren früheren Mitgliedern nur noch eines am Leben war, wieder besezt. Jezt, da allem Anschein nach die Verhandlungen sich sehr lange erstrecken durften, beschloß die Versammlung, sich zu trennen und dem großen Ausschusse unbeschränkte Vollmacht zu Besorgung des Nöthigen zu hinterlassen. Die kaiserlichen Räthe hatten noch zu Bestreitung der Restitutions-Kosten von jedem Amte 150 fl. verlangt, unter der Bemerkung, daß nicht allein im Tübinger Vertrage, sondern auch in den späteren Landtags-Abschieden zum Behuf der Landes-Rettung öfters eine ergiebige Hülfe zugesagt worden sey [618]). Auch das erste Anliegen des Herzogs war eine Geldforderung, groß genug, um sich sowohl in seinen Schulden zu erleichtern, welche der vierjährige Aufenthalt des Hofs im Auslande sehr vermehrt hatte, als auch für die künftige Haushaltung des Hofs und der Regierung, da alle Mittel erschöpft waren, einen nothwendigen Vorrath zu gewinnen. Bis zum 19. Dezbr. dauerten die Verhandlungen; endlich mußten sich die Stände zu dem Schlimmsten entschließen, das nach ihrer Ansicht geschehen konnte, zu Bewilligung der schon im Jahr 1634 in Antrag gekommenen Extraordinari-Mittel. Nicht nur die in das Land gebrachten, sondern auch die hier verarbeiteten oder umgesezten Fabrikate, die Lebensmittel oder sonstigen Gegenstände des häufigeren Verkehrs, deßgleichen die veräußerten unbeweglichen Güter wurden mit einer Schatzung, bald Taxe, bald Akzise genannt, belegt, und diese Auflage, womit einstweilen alle laufenden Ausgaben zu bestreiten, sollte so lange fortdauern, bis man ihrer nicht mehr benöthigt oder sie nicht mehr nützlich oder „practicierlich“ erachten würde. Der bevollmächtigte große Ausschuß, zumal er sich nur ungern zu diesem Schritte entschließen konnte, ließ es natürlich wieder nicht an den gewöhnlichen Verwahrungen nicht fehlen; auch machte er hinsichtlich der Dauer der bewilligten außerordentlichen Abgabe die Bedingung, daß, wofern die gehorsame Landschaft das Aufhören derselben in Antrag bringen würde, ihr dießfalls kein Hinderniß entgegengestellt werden sollte. Endlich wurde bestimmt, daß die zur Verwaltung der Abgabe aufgestellten Diener der Herrschaft und Landschaft zugleich verpflichtet, und der denselben zuzustellende Staat nebst der Eidesformel dem großen Ausschuß zur Einsicht mitgetheilt werden solle [619]).

279.

Daß die eigentlichen landschaftlichen Verhältnisse, den zeitlichen Abgang der Prälaten abgerechnet, genau auf demselben Fuße wieder

618) S. das Note 616 angeführte Ausschreiben.

619) Landes-Grund-Verfassung. S. 449 — 503.

hergestellt wurden, wie wir sie i. J. 1634 verlassen haben, geht aus dem neuen Ausschußstaate vom 16. Dezbr. 1638 hervor, welcher nun auch vom Herzoge genehmigt, und, von vorübergehenden Instruktionen, welche hie und da noch vorkommen werden, abgesehen, als unverändertes Grundgesetz bis zu Ende dieser Periode beibehalten wurde [620]). Was neu oder abweichend in diesem Staate bestimmt wurde, beruhte großentheils auf den bisherigen Landtags-Verabschiedungen; so die genauere Anweisung des kleinen Ausschusses hinsichtlich der Ablösung von Gülten auf den beiden Landtags-Abschieden v. J. 1618, jene in Betreff der Theilnahme an der Gesetzgebung auf dem Landtags-Abschiede v. J. 1629. In Beziehung auf die im Jahr 1620 beschlossene Erhöhung der Beiträge zur Ablösung wurde verordnet, daß solche, sobald eine halbe Million an den damals und seither übernommenen Schulden getilgt seyn würde, wieder verhältnißmäßig herabgesezt werden sollen. Betreffend die unter verfassungsmäßigen Schutz gestellte Einrichtung der Vorrathskästen, wurde die Zahl der Scheffel, welche auf den herrschaftlichen Kästen, so wie auf jenen der Gemeinden und Klöster bereit zu halten, definitiv festgesezt. Ferner wurde die wichtige Bestimmung aufgenommen, daß nach dem Ableben eines regierenden Fürsten der kleine Ausschuß alsbald, unbeschrieben, sich in Stuttgart versammeln und auf die vorschriftmäßige Sicherstellung der Landes-Verfassung vor abgegebener Huldigung dringen solle. Endlich wurde in Beziehung auf die Verwaltung der geheimen Truche näher bestimmt, daß der kleine Ausschuß aus seiner Mitte einen oder mehrere erwählen solle, welche in Gegenwart der übrigen Mitglieder über dieselbe jährlich Rechnung ablegen würden. Für die Prälatenstellen in dem großen und kleinen Ausschusse, welche aus schon erwähnten Ursachen nicht sogleich besezt werden konnten, wurde einstweilen Raum gelassen; wir werden jedoch kaum zu bemerken haben, daß nach Wiederbeiziehung der Klöster und des Kirchenguts zu dem Lande (§. 282.) jener Raum in den späteren Ausfertigungen ausgefüllt wurde.

280.

Da bei dem darnieder liegenden Verkehre im Lande die eingeführten Extraordinari-Mittel nicht hinlänglich abwarfen, so wurden dem Herzog im Jahr 1639 von dem kleinen Ausschusse, neben einem Beitrage zu Bestreitung der Gesandschafts-Posten von 1500 fl., auf unbestimmte Zeit vom Unterhalte des Hofs wochentlich 300 fl. bei Stadt und Amt Stuttgart angewiesen [621]). Ein Jahr darauf legte der

620) Bei den Verhandlungen über den Erbvergleich wurde auch auf die Fassung dieses Ausschußstaats, dessen landesherrliche Genehmigung Anfangs bestritten, später jedoch von den Ständen nachgewiesen worden war, Rücksicht genommen. S. Paulus Haupt-Urkunden. 2. Abtheilung. S. 56.

621) Sattler a. a. O. 7. Th. S. 208.

Herzog die seinem Gesandten auf dem Reichstage bestimmte Instruktion zur Begutachtung vor, und verlangte zugleich, da er selbst den Reichstag besuchen wolle, einen Beitrag zu den Reisekosten und nothwendigen Verehrungen. Der kleine Ausschuß bewilligte zu diesem Behufe, vorbehältlich nachträglicher Genehmigung durch die nicht einzeln vertretenen Städte und Aemter, eine monatliche Umlage [622]). Im November desselben Jahrs klagte Herzog Eberhard dem kleinen Ausschusse; wegen der noch auf dem Halse liegenden Kriegsvölker und anderer Beschwerden seyen während eines ganzen Jahrs nicht wohl Tausend Gulden zur Landschreiberei eingeliefert worden. Auch stellte er den betrübten Zustand der Kirchen und Schulen, des Hofgerichts und der Polizei im Lande vor, und verlangte demnach zur allgemeinen Wiederaufrichtung dieser nothwendigen Anstalten im Staate besondere Unterstützungen. Der kleine Ausschuß wollte solche nicht auf sich nehmen; es wurden daher auch die Mitglieder des großen Ausschusses einberufen; und nun, nachdem zugleich von allen Seiten besondere Vollmachten eingeholt worden waren, überließen die beiden Ausschüsse dem Herzoge die zur sogenannten Generalitätskasse einkommenden Einnahmen der nächsten drei Monate je von 3000 fl. Zu Aufrechthaltung des evangelischen Stifts in Tübingen und des Kirchendiensts im Lande wurde noch besonders eine Wein-Auflage von 40 kr. auf den Aimer angeordnet, auch zu Wiederherstellung einer allgemeinen guten Verwaltung im Staate dem Herzog mit Rath an die Hand gegangen [623]).

Zu Ende des Jahrs 1641 berief der Herzog den großen Ausschuß, um mit ihm aufs Neue den Nothstand des Landes zu berathen. Dießmal wurden zu den Verhandlungen auf Verlangen der Städte-Abgeordneten im Namen der Prälaten einige der angeseheneren evangelischen Geistlichen beigezogen. Die Haupt-Aufgabe war, an die Stelle der im Jahr 1638 bewilligten Akzise andere taugliche Mittel zu setzen, wodurch ein gewisses Maaß der öffentlichen Einnahmen auf immer gesichert würde, und zugleich diejenigen Ausgaben zu bestimmen, welche hievon zunächst ihre Bezahlung erhalten könnten. Endlich am 9. Febr. 1642 bewilligte der große Ausschuß im Namen und aus Auftrag gemeiner Landschaft zu Unterhaltung des fürstlichen Hofstaats 20,000 — des Stifts zu Tübingen und der Kirchen und Schulen im Lande 40,000 — und zu besserer Bestellung des Dienstes bei der Regierung und der Justiz 35,000 fl. in den nächsten zwei Jahren jährlich anzuweisen, auch sonst zu Bezahlung der auf Kriegsbeschwerden, nothwendige Gesandschaften und dergleichen gehenden Ausgaben die nothwendigen Mittel bereit zu halten. Zu diesem Ende sollte eine ordentliche Umlage im Lande gemacht und zu deren Einbringung

622) Sattler a. a. O. S. 227.

623) Daselbst S. 245.

in den einzelnen Bezirken die Amtleute und einige Gerichts-Deputirte aufgestellt werden. Dagegen sollten nicht allein die im Jahr 1638 bewilligten Extraordinari-Mittel, sondern auch der bisher vom Herzog eingezogene Zehnte gefallen seyn. Ueber die Austheilung der für Kirchen- und Schul-Zwecke angewiesenen Summe sollte das Konsistorium unter Zuziehung der Kirchenräthe gesezt seyn, der von demselben zu entwerfende Plan aber dem kleinen Ausschusse und sofort dem geheimen Regimentsrathe zur Einsicht, beziehungsweise Genehmigung, vorgelegt werden. Ferner versprach der Herzog die Anzahl der Diener bei der Kanzlei und dem Lande zu vermindern, die Besoldungen einzuziehen, und die Bedienten auf dem Lande, wo es ohne Verletzung der Rechte Dritter geschehen könne, auf öde liegende Güter anzuweisen; die Unterthanen mit überflüssigen Frohndiensten bei nothwendigen Feldgeschäften zu verschonen, überhaupt aber dieselbe nicht über die lagerbuchsmäßigen Vorschriften und altes Herkommen mit solchen Diensten zu beschweren, dem Wildschaden abzuhelfen, und endlich die auf unangebauten Gütern bisher rückständig gebliebenen Steuern, Gülten und Gefälle nachzulassen, auch bei Wiederanbauung derselben in den ersten Jahren auf unterthäniges Ansuchen und nach Befund der Umstände die Gülten auf ein Leidentliches herabzusetzen. Auch die gemeine Landschaft versprach, ausständige Kontributionen entweder ganz nachzulassen, oder auf dem Wege des Akkords herabzusetzen, die neuen Umlagen aber, so wie die von Reichs-Kontributionen und Hülfen nach möglichster Gleichheit vorzunehmen, und dem Herzoge zur Genehmigung vorzulegen. Endlich wurde bestimmt, daß die Pfahlbürger in den Städten dem Herzoge das gewöhnliche Beisitzgeld abtragen, dagegen die bürgerlichen Beschwerden gegen die Gemeinden, worin sie wohnen, „sie seyen von Adel oder nicht“, gleich andern erstatten sollen [624]).

281.

Auf den 4. November 1643 hatte Herzog Eberhard abermals den großen Ausschuß berufen, um wegen Fortsetzung und, wo möglich, Vermehrung der demnächst ablaufenden Hülfe die erforderliche Zusage zu erhalten. Da verschiedene Städte und Aemter, welche keine Abgeordnete zu dieser Versammlung zu schicken hatten, Mißtrauen und Unzufriedenheit äußerten, so wurden bald auch Abgesandte von den übrigen Aemtern einberufen, und nun auf allgemeinem Landtage den 31. Merz 1644 beschlossen: zu besserer Aufbringung des Hofstaats 21,000 fl., zu Erhaltung des Stifts zu Tübingen 5000 fl., der übrigen Hochschule 5000 fl., zu Unterstützung der Kirchen- und Schul-Diener aber je eine vierteljährige Besoldung, und zur Belohnung der weltlichen Diener im Ganzen 21,000 fl. auf ein Jahr beizuschießen.

624) Landes-Grund-Verfassung S. 504 — 526.

Die Unterhaltung der Festung Neuffen sollte für dieß Jahr auf die Städte Nürtingen und Neuffen angewiesen, nachher aber dem Herzog an den früheren Verwilligungen abgezogen werden. Zu besserer Aufbringung der auf's Neue zugesagten Hülfe wurde auf den Vorrath an Wein und Früchten eine einjährige allgemeine Auflage, und daneben ein Zoll, theils auf Ein- und Ausgangs-Waaren, theils auf den Verkehr im Lande selbst eingeführt. Der Herzog versprach, um Erleichterung des Landes in den Reichs-Abgaben und Beschwerden bei dem Kaiser einzukommen, auch bei demselben ein Brücken- oder Weggelds-Privilegium in Beziehung auf den Verkehr mit Auswärtigen nachzusuchen, welches alsdann zu Erhöhung der landschaftlichen Einnahmen angewendet werden sollte. Dagegen versprach hinwieder die Landschaft, den herzoglichen Antheil an dem Salzwerke zu Sulz, so lange dasselbe dem Herzog verbleiben werde, steuerfrei zu lassen. Endlich wurde bestimmt, daß zu erträglicherer Einrichtung der Winter-Quartiere sogleich nach dem Herbste der Zustand der Städte und Aemter berichtlich angezeigt, und sofort in Gemeinschaft mit dem großen und kleinen Ausschuß ein unpartheiischer Fuß festgestellt werden solle [625]). Da die Unterhaltung einer ansehnlichen Gesandschaft bei den Reichsfriedens-Unterhandlungen in Münster und Osnabrück fortwährend viele Kosten verursachte und die herzoglichen Kammer-Einkünfte zu Bestreitung der Ausgaben des Hofs und des ordentlichen Dienstes immer noch nicht hinreichten, so bewilligte unter dem 1. Dezember 1645 der kleine Ausschuß, im Namen und aus besonderem Auftrage der gemeinen Landschaft, mit Einziehung der Extraordinari-Mittel nach einer neuen Bestimmung noch ein Jahr fortzufahren, solche jedoch zu keinen andern, als den verabschiedeten Ausgaben zu verwenden. Insbesondere sollten neben den Gesandschaftskosten 21,000 fl. zu Unterhaltung des Hofstaats, und 3600 fl. zur Besoldung der Hof- und Kanzlei-Verwandten beigeschossen werden. Wegen Besoldung der übrigen Diener wurde noch besondere Verabschiedung vorbehalten [626]).

282.

Der Osnabrücker oder sogenannte westphälische Frieden schloß endlich dreißig Jahre des Kriegs und der Verheerung, worunter gewiß kein Land so sehr als Württemberg gelitten hatte [627]). Merkwürdig ist, daß unter den vielfachen Stürmen dieser Zeit die Landes-Verfassung im Allgemeinen unangetastet blieb, ja sogar, wie

625) Landes-Grund-Verfassung S. 526 — 532.

626) Das. S. 532 — 543.

627) Gegen 120 Millionen soll das Land durch Kriegssteuern, Quartiere und Plünderungen nur in den Jahren 1638 — 1650 an Schaden gelitten haben.

wir gesehen haben, in einiger Beziehung (1629, 1638) bereichert wurde. Ob das Land die Früchte auch genoß, welche es sich von seinen verfassungsmäßigen Freiheiten versprach, ist freilich eine andere Frage, welche wohl mancher Zweifler, den eine oberflächliche Vergleichung der vorigen und jetzigen Periode irre geführt hat, nicht zu Gunsten der leztern beantworten wird. Wohl hörte man noch immer den Vorwurf, der in dem württembergischen Bauern-Aufstand v. J. 1514 den Ständen gemacht wurde: „man landtage ja nur Steuern“. Aber waren es nicht vorzüglich die äußeren Ereignisse, welche diese traurige Pflicht den Volksvertretern auflegte? Und waren nicht auch manche andere wichtige Gegenstände auf Land- und Ausschußtagen zur Sprache gebracht worden, wodurch Mängel in der Gesetzgebung und Staats-Verwaltung gehoben, Landesbeschwerden beigelegt wurden. Ward endlich wohl nicht schon durch das Daseyn einer fortdauernden Repräsentation, gleichsam als einer Schutzmauer vor künftigen Verletzungen, das Land vor manchem Unglück bewahrt, welches weniger überlegte Regierungshandlungen noch über dasselbe hatten bringen können?

Ein Haupt-Uebelstand, welcher in der lezten Zeit die Leiden des dritten Standes vermehrte, war indessen das Heraustreten der Prälaten aus der Landesgemeinde; denn nun waren alle Lasten, woran früher das Gut der Kirche und Klöster treulich mitgetragen hatte, auf ihm gelegen; eine Hülfe war von den katholischen Prälaten, welche fortwährend ihre Reichsunmittelbarkeit behaupteten [628]), nicht zu erlangen. Diesem ungünstigen Verhältnisse abgeholfen zu haben, war die erste Wohlthat des westphälischen Friedens, mittelst dessen alle, der württembergischen Hoheit entzogenen, Stifte und Klöster, so wie die übrigen,

---

628) Der Streit hierüber ward seit Eberhard III. Restitution mit neuer Lebhaftigkeit geführt; und es erschienen dießfalls unter anderen folgende Schriften: 1) Prodromus Vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergicarum etc. 2) Documenta rediviva Monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirt. sitorum etc. mit einer Deductio Libertatis, Immedietatis etc. 3) Virginum sacrarum Monumenta in Principum Wirt. ergastulo literario detenta etc. 4) Documenta concernentia Ecclesiam collegiatam Stuttgardiensem. 5) Doc. Ecclesiae collegiatae Backnang. Der Verf. dieser Schriften, welche zu Tübingen 1636 herauskamen, ist der berüchtigte Prof. Besold, welcher nach der Nördlinger Schlacht zur katholischen Religion übergieng, und nun von den württemb. Archivalakten, zum Nachtheil des Landes, in der Klostersache Gebrauch machte. Gegen die behauptete Unmittelbarkeit erschien: 6) An die kaiserl. Majestät allerunterthänigste Anzeige und Bitte Anwalds des ꝛc. Herrn Eberhards, Herzogs zu Würtemberg auf ein ausgewürktes verschlossenes Monitorium etc. 1641. 4. Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Klöster des H. Würtemberg vor 90, 100, 150, 200 und mehr Jahren zu dem Land und Herzogthum gehörig gewesen ꝛc. 1641, neu aufgelegt 1645. 4. Der Verf. beider Schriften ist der Hofrath Bidembach.

eine Zeit her derselben vorenthaltenen, weltlichen Besitzungen wieder mit dem Lande vereinigt wurden (§. 132.) [629]).

283.

Daß die Stände in dieser Periode nicht aufhörten, thätigen Antheil an den Angelegenheiten des herzoglichen Hauses zu nehmen, haben wir bereits an mehreren Beispielen aus der Regierungs-Periode der Herzoge Christoph und Ludwig gesehen. Dem unter dem 18. Mai 1617 zwischen den herzoglichen Brüdern abgeschlossenen Erbvergleich hatte der kleine Ausschuß auf Verlangen ebenfalls das ständische Siegel angehängt. Gleiches geschah jezt bei dem Erbvergleiche zwischen Herzog Eberhard und seinem Bruder, Herz. Friedrich, v. 27. Sept. 1649, und in der Folge wieder bei dem Vergleiche zwischen Herzog Eberhard und Herzog Ulrich vom 7. April 1651. Die Garantie der Stände für Unzertrennbarkeit des Landes ist ein genügender Erklärungs-Grund für dieses Mithandeln.

Die erste öffentliche Handlung mit den Ständen nach Abschluß des westphälischen Friedens veranstaltete der Herzog auf den 2. Mai 1650. Es waren zwar nur die Mitglieder des großen Ausschusses dazu berufen; aber diese hatten wieder, wie schon mehrmals geschehen, besondere Vollmachten von den übrigen Ständen beigebracht. Die nächste Aufgabe der Versammlung war die Herbeischaffung neuer Mittel zu verschiedenen öffentlichen Zwecken, namentlich zu den Kosten des herzoglichen Lehens-Empfängnisses beim Kaiser und zu Unterhaltung der geworbenen Kriegsmannschaft, deren Beibehaltung bis zu Vollziehung des Reichsfriedens nöthig gefunden wurde. Zu ersterem Zwecke bewilligten die Stände, vermöge Abschieds vom 15. Juni 1650, die Summe von 8800 fl., zu lezterem bis zu Ausgang des laufenden Jahrs monatlich 1300 fl., und überdieß wieder zu Unterhaltung des Hofstaats bis Pfingsten 1651 monatlich 1500 fl., und zu Besoldung der Räthe und Diener im Ganzen 9000 fl. Dazu sollte die Akzisabgabe nach einem neuen Plane bis nach Pfingsten des nächsten Jahrs fortgesezt, auch auf alle neue, sowohl geistliche als weltliche, Besitzungen ausgedehnt werden; jene sollten noch insbesondere 3000 fl. der Landschaft beizutragen haben. Dagegen versprach der Herzog eine neue kaiserliche, beziehungsweise erzherzogliche Bestätigung der Landesfreiheiten beizubringen, auch hinsichtlich der Landesbeschwerden nach genauerer Prüfung geeignete Entschließungen zu fassen [630]). Jene Bestätigung erfolgte nach dem Muster der früheren (§. 263.) den 1. Dez. 1650. Auch wurden bei dieser Gelegenheit die im Jahr 1638 gegen das östreichische Haus ausgestell-

629) Art. V. §. 25. wurde der Besitzstand vom 1. Jan. 1624 als entscheidend in Beziehung auf die geistlichen Güter anerkannt, und demzufolge insbesondere dem Herzog von Württemberg der Besitz aller damals ingehabten Klöster, Stifter u. s. w. zugesprochen.

630) Landes-Grund-Verfassung S. 546 — 562.

ten ständischen Reversalien (§. 278.), dem westphälischen Frieden gemäß, zernichtet [631]).

284.

Das Schuldenwesen der herzoglichen Kammer war in Folge der lezten Kriege in äußerste Verwirrung gerathen; nicht nur waren die im Jahr 1633 von den Ständen übernommenen drei Millionen noch nicht förmlich auf die Landschaftskasse übertragen worden, sondern es hatten sich auch, ungeachtet der fortwährenden Unterstützungen, welche die Stände der Kammer in ihren laufenden Ausgaben bewilligten, neue Schulden eingestellt, auf deren Bezahlung oder wenigstens Sicherstellung jezt von den Gläubigern gedrungen wurde. Der Herzog berief daher auf den 1. Mai 1651 einen Landtag, wobei nun auch wieder der erste Stand theils durch wirkliche, theils durch designirte evangelische Prälaten vertreten wurde. Wohl mochten die Stände einwenden, daß das Land seit der Verabschiedung vom Jahr 1633 durch Kriegssteuern, Quartiere und Plünderungen einen Schaden von 112 Millionen erlitten habe, daß es jezt von allen Mitteln entblößt sey, jedenfalls aber die Verzinsung einer, der Landschaft bereits aufliegenden, Schuldenmasse von fünf Millionen schon über die Kräfte derselben gehe; der einmal zugesagten Schuldenübernahme von drei Millionen dürften — konnten sie sich rechtlicherweise nicht entziehen. Da es jedoch schlechterdings unmöglich war, alle alten und neuen Schulden, oder auch nur die Zinse daraus zu befriedigen, so mußten hinwieder von Seiten der vereinten Staatsgewalt zum Zwecke einer billigen Abfindung mit den Gläubigern dienliche Mittel an die Hand gegeben werden. Lange dauerten die, besonders durch Versuche der leztern Art aufgehaltenen, Unterhandlungen; endlich mußten sie um der Erndte willen gar unterbrochen werden; den 16. August nahmen sie aufs Neue ihren Anfang und endigten endlich nach neuen Zwischenräumen mit dem Abschiede vom 8. Januar 1652 (s. Slg.).

Die alte Schuldensumme von drei Millionen wurde aufs Neue übernommen. Dagegen wiederholte der Herzog seine, im Landtagsabschiede vom Jahr 1633 eingegangenen, Verbindlichkeiten, namentlich hinsichtlich der Vermeidung ferneren Schuldenmachens und Ueberweisens an die Landschaft. Das schon gedachte Arrangement mit den landschaftlichen Gläubigern betreffend, kam in Betracht, daß ein großer Theil der Staatsgläubiger die geltend gemachten Forderungen äußerst wohlfeil an sich gebracht, und daher schon nach Landes-Gesetzen nicht mehr, als die ausgegebene Summe zu fordern berechtigt sey. Um jedoch etwaigen Zweifeln hinsichtlich der Anwendbarkeit der dießfalls vorliegenden Bestimmungen zu begegnen, wurde den

631) Landes-Grund-Verfassung S. 562 — 570. 580.

Ständen das Recht zur Auslösung solcher käuflich erworbenen Kapitalien, kraft landesfürstlicher Macht, förmlich eingeräumt, auch ihnen gestattet, Anlehen, welche in einem wucherlich gesteigerten Münzfuße gemacht worden, nur ihrem wahren Werthe nach anzuerkennen. Weiter wurde bestimmt: damit die Landschaft bei diesen Verhandlungen um so sicherer gehe, sollten sich die Gläubiger über den Erwerb ihrer Forderungen, einer dießfalls erlassenen besonderen Instruktion gemäß, auszuweisen haben; ferner solle die Landschaft eine ansehnliche Summe Gelds aufzunehmen berechtigt seyn, und in dieser Hinsicht von den getroffenen Vergleichen vierteljährig dem Herzog Anzeige zu machen haben [632]). Zum Zweck der wirklichen Schuldenablösung aber sollte nicht nur die alte ordentliche Umlage, sondern auch die sogenannte Extraordinari-Ablosungshülfe fortgesezt, doch lezstere abzustellen, stets der Landschaft überlassen werden. Das geistliche Gut solle, seiner Erschöpfung wegen, in den nächsten fünf Jahren nur den 8ten bis 4ten und erst vom Jahr 1657 an wieder den herkömmlichen dritten Theil zu den landschaftlichen Anlagen beizutragen haben.

Die Uebernahme einer neuen Schuldensumme konnte der Herzog bei den Ständen nicht durchsetzen; dagegen wurden ihm nicht allein einige vorgeschossene Summen, im Betrage von 18,500 fl., nachgelassen, sondern auch auf das nächstfolgende Jahr ein neuer Beitrag zur Landschreiberei von 40,000 fl. zugesagt; würde nach dessen Ablauf der Zustand der herzoglichen Kammer sich nicht gebessert haben, so sollte der große Ausschuß wegen weiterer Verwilligung mit dem Herzog zu handeln ermächtigt seyn; jedenfalls wollten die Stände dem Herzog in Auslösung der verpfändeten Stammkleinodien, spätestens nach Verfluß von drei Jahren, behülflich seyn, einstweilen aber auch zu Bezahlung der hierauf schuldigen Zinse jährlich 1000 fl. beitragen. Herzog Eberhard versprach, wegen besserer Verwaltung der geistlichen und weltlichen Einkünfte mit seinen Räthen reiflich zu Werke zu gehen, auch für Wiederherstellung der Fruchtvorräthe, Wiederanbauung der wüst liegenden Güter und für Abstellung aller übrigen Landesbeschwerden, den bestehenden Gesetzen gemäß, Sorge zu tragen.

285.

Unter dem 12. Merz 1655 wurde mit dem bevollmächtigten großen Ausschuß, in Ansehung der Zinszahlungen von Gemeinden und Privaten, dem jüngsten Reichsabschiede angemessene Bestimmungen

632) Die Folge dieser Veranstaltung war eine allgemeine Vergleichung mit den landschaftlichen Gläubigern, wonach von fünfthalb Millionen stehen bleibender Kapitalien in Zukunft nur die Hälfte der landläufigen Zinse bezahlt werden sollte. Rücksichtlich der Schulden von Gemeinden und Privaten wurden ähnliche allgemeine Auskunftsmittel getroffen. S. Pfaff a. a. O. 2. Band S. 185.

verabschiedet; auch bewilligte derselbe eine neue Jahrslieferung zur Landschreiberei von 20,000 fl. und zu fernerer Bezahlung von Gesandtschaftskosten wochentliche Beiträge von 130 fl., unter den gewöhnlichen Verwahrungen [633]).

Vom 4. Februar bis 14. Juni 1656 wurde auf versammeltem Landtage wegen neuer Geldbewilligungen gehandelt. Eine Unterstützung für die herzogliche Kammer von 33,000 fl. und ein Beitrag zu dem sogenannten Subsidium charitativum für den König von England, im Betrage von 3656 fl., ward von den Ständen gewährt; weitere Bewilligungen zu Wartgeldern der Offiziere und zur Landesbefestigung, so wie ein Antrag wegen Ausgleichung gegenseitiger Forderungen der Landschaft und des geistlichen Guts aber wurden auf künftige Berathung ausgesezt. Statt eines förmlichen Abschieds ertheilte der Herzog dießmal nur eine sogenannte lezte Resolution [634]).

Da die Verlegenheit der herzoglichen Kammerkasse noch immer fortdauerte, so beschloß der bevollmächtigte große Ausschuß unter dem 2. Dez. 1657, derselben in den nächsten zwei Jahren mit einer weiteren jährlichen Unterstützung von 12,000 fl. zu Hülfe zu kommen und einen Rückstand des geistlichen Guts an den bewilligten Reichsanlagen von 15,600 fl., gegen Wiedererſatz, zu vertreten. Dagegen versprach der Herzog darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stände künftig eines solchen beschwerlichen Rekurses überhoben bleiben, auch bei dem geistlichen Gute alle unnöthigen Ausgaben abgestellt werden möchten [635]).

Zu Anfang des Jahrs 1659 führte der, von Herzog Eberhard beschlossene, Beitritt zur rheinischen Allianz einige Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Ständen herbei. Diese hatte der Herzog zu einem Landtage einberufen, um theils in einer so wichtigen Angelegenheit nicht ganz ohne ihr Zuthun zu handeln, theils eine neue Geldunterstützung von ihnen zu erlangen. Die versammelten Prälaten und Landschaftsabgeordneten fürchteten aus jenem Vorhaben des Herzogs neue verderbliche Folgen für das Land, und machten ihm in dieser Beziehung dringende Vorstellungen, jedoch ohne Erfolg. Endlich nach zweimonatlichem Hin- und Herreden baten sie, unter der Verwahrung, daß sie die Folgen des herzoglichen Vorhabens nicht auf sich nehmen könnten, um ihre Entlassung. Diese ward ihnen gewährt; doch erklärte der Herzog in seiner Endentschließung vom 23. Merz 1659, daß er sich in seinen Planen nicht aufhalten lassen werde; auch befahl er den Ständen, die Sache zu Hause noch genauer in Ueberlegung zu ziehen, und auf künftiges Verlangen dem großen oder kleinen

633) Landes-Grund-Verfassung S. 615—625.
634) Daſ. S. 626—628.
635) Daſ. S. 629—634.

Ausschusse zum Behuf weiterer Verhandlungen angemessene Vollmachten zu übersenden. Zu Trost, Schutz und Rettung von Land und Leuten hatten die Stände wieder auf zwei Jahre zusammen 50,000 fl. bewilligt [636]).

286.

Der Beitritt Herzog Eberhards zur rheinischen Allianz (23. Februar 1660) hatte zwar für das Land keine nachtheiligen Folgen; doch waren auch noch ferner, und die ganze Regierungsperiode des Herzogs hindurch, theils zu Erhaltung der hin und wieder geworbenen Truppen, theils zu Bestreitung verschiedener Kammerausgaben einzelne, größere oder geringere, Zuschüsse erforderlich, welche das eine Mal von der Landes-Versammlung, das andere Mal von dem bevollmächtigten großen Ausschusse, je auf herzogliches Verlangen, bewilligt wurden [637]). Das geistliche Gut, welches seines geschwächten Zustandes wegen noch immer nicht in dem früheren Verhältnisse zu den Landesanlagen beitragen konnte, kam, vermöge des hiedurch doppelt angeregten Interesses der Stände, allmälig unter noch genauere Aufsicht derselben. Von dem Remanete hatte schon nach dem Landtagsabschied von 1629 der kleine Ausschuß jährlich Kenntniß zu nehmen. Nun bestimmte der Landtagsabschied vom 12. Merz 1668, daß überdieß den Prälaten aus den Kloster- und Kirchenkasten-Rechnungen von den jährlichen Einkünften und Ausgaben Nachricht gegeben werden solle [638]). — Zu sogenannten Extraordinari-Mitteln konnten sich die Stände nicht entschließen, bis auf dem Landtage vom Jahre 1673, abermals zum Zweck der Landes-Vertheidigung, ein ihre Kräfte übersteigender Aufwand nothwendig wurde. Außer ihnen wurde auch ein Achttheil der Ordinari-Ablosungshülfe zu jenem Zwecke einzuziehen beschlossen [639]). Auf demselben Landtage ward in einem Nebenrezesse vom 30. April verabschiedet, daß, um des gegenwärtigen Nothstandes willen, von Georgii $\frac{1673}{1674}$ allen in- und ausländischen Landschaftsgläubigern ohne Unterschied ein Fünftheil an ihren (bereits auf die Hälfte herabgesezten) Zinsen abgezogen werden solle [640]). Vermöge Landtag-Abschieds vom 30. Merz 1674 wurden diese Anordnungen auf ein weiteres Jahr ausgedehnt [641]). — Den Landesbeschwerden wurde

636) Landes-Grund-Verfassung S. 634 — 642. Siehe auch die unterthänigste Danksagung der Stände pro dimissione, das. S. 643 — 649, über die Verhandlungen Sattler a. a. O. 9. Thl. S. 230 — 234.

637) Das. S. 672 — 786.

638) Ebendas. S. 722.

639) Ebendas. S. 767.

640) Ebendas. S. 779.

641) Ebendas. 737 u. 785.

vom Herzog öfters entsprechende Erledigung zugesagt, und zu diesem Behufe endlich eine gemeinschaftliche Kommission herzoglicher und ständischer Deputirter niedergesezt. Die Saal- und Lagerbücher waren hiebei fortwährend als die unverletzbare Richtschnur für die einzelnen Leistungen der Unterthanen gegen die Herrschaft angesehen.

287.

An der Gesetzgebung nahmen die Stände durch das Mittel des kleinen Ausschusses ununterbrochenen Antheil. Mehrere umfassendere Gesetze, namentlich die Kanzlei-Ordnung vom 1. Sept. 1660, welche gleich der in demselben Jahre neu aufgelegten Kirchen-Ordnung öfters als Landesgrundgesetz angeführt wird, sind unter dieser Mitwirkung zu Stande gekommen. Was uns an diesen beiden Gesetzen insbesondere hier interessiren könnte, sind allein jene Bestimmungen derselben, welche wir, als Theile verfassungsmäßiger Verabschiedung, bereits angeführt haben; so namentlich die Vorschriften wegen Verwendung der geistlichen Einkünfte in der Kirchenordnung, wegen Aufrechthaltung des geheimen Regimentsraths, dessen Verpflichtung auf die Landes-Verfassung in der Kanzlei-Ordnung. Bestimmungen aber, welche entweder nicht auf landtagsmäßiger Verabschiedung beruhen, oder als Folgen aus jenen ursprünglichen Grundsätzen abgeleitet worden, sind eben so wenig Theile der Landesgrund-Verfassung, als andere Landesgesetze, welche, ohne diese in ihrem Wesen zu berühren, durch Verabschiedung mit dem Ausschusse zu Stande gekommen sind; was für uns den wichtigen Unterschied begründet, daß ihre Aufhebung nicht, wie bei den Landes-Grundgesetzen an gemeinschaftliche Uebereinkunft des Herzogs mit der Landes-Versammlung gebunden, vielmehr auf demselben Wege möglich ist, auf welchen Aenderungen in der Landesgesetzgebung überhaupt verwiesen sind — Verabschiedung des Herzogs mit dem engern Ausschusse.

Da öfters bezweifelt wurde, ob das Hofgericht in Tübingen bei seinen Urtheilssprüchen zwischen württembergischen Unterthanen und sogenannten Forensen die Landes-Verträge und Abschiede zu Grunde zu legen habe, ja, ob überhaupt solchen, da sie dem Hofgericht noch niemals förmlich mitgetheilt worden, an und für sich Gesetzeskraft zukomme, so erhielt auf Ansuchen des kleinen Ausschusses unter dem 23. Merz 1660 das Hofgericht die herzogliche Weisung, in den angeführten, wie in allen andern Fällen die Landes-Verträge und Abschiede — von denen ihm jezt eine abschriftliche Sammlung mitgetheilt wurde — gleich andern Gesetzen in Anwendung zu bringen [642]).

Herzog Eberhards III. Testament vom 14. Merz 1664 enthält neben den früher bemerkten Bestimmungen (§. 138. 140.) nicht

642) Landes-Grund-Verfassung S. 553—659.

allein allgemeine Ermahnungen an den herzoglichen Nachfolger zu einem landesväterlichen Benehmen gegen die herzoglichen Unterthanen, sondern auch besondere Anweisungen hinsichtlich der Aufrechthaltung der Landes- und Kirchen-Verfassung, Verwaltung des geistlichen Guts, Beibehaltung des geheimen Regimentsraths, Bestellung hoher und niederer Aemter, Beschützung der Universität Tübingen bei ihren Rechten und Freiheiten u. s. w. Besonders bemerkenswerth ist, daß der Wirkungskreis des geheimen Regimentsraths, wiewohl dessen verfassungsmäßige Stellung längst nicht mehr im Zweifel seyn konnte, durch die, ihm in besagtem Testamente als Vormundschaftsbehörde eingeräumten, bestimmten Rechte eine neue festere Begründung erhielt. — Aus dem herzoglichen Kodizill vom 1. Juli 1674 verdient nur der eine Punkt am Schlusse desselben erwähnt zu werden, welcher eine Erinnerung an den herzoglichen Nachfolger in sich schließt, von den bisherigen Räthen und Dienern ohne hinreichende Ursache und reife Ueberlegung keinen zu entlassen, unerfahrne Rathgeber und Schmeichler von sich entfernt zu halten u. s. w. Eine unmittelbare ständische Mitwirkung fand bei keiner von des Herzogs letztwilligen Verfügungen Statt; wohl aber erkennt man, daß Herzog Eberhard, wie im Allgemeinen während seiner ganzen Regierung, so auch hier im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Stände gehandelt habe. Daher auch sein Testament als ein Theil der Landesgrundgesetzgebung von ihnen aufgenommen und fortwährend behandelt wurde [643]).

288.

Herzog Wilhelm Ludwig, welcher den 18. Juli 1674, wieder vor eingenommener Huldigung [644]), die Grund-Verfassung des Landes bestätigte, hielt während seiner kurzen Regierungszeit zwei Landtage. Den ersten hatte er auf den 14. Februar 1675 einberufen, nachher aber in Folge der eingetretenen Kriegs-Ereignisse auf den 26. Febr. hinausgeschoben, und, nachdem hier die Prälaten und Landschafts-Abgeordneten bereits einige Zeit versammelt waren, aus demselben Grunde noch einigemale unterbrochen. Endlich kam den 22. Dec. gedachten Jahrs ein Abschied zu Stande, kraft dessen die Stände nicht nur bis 1. Juli 1676 die Verpflegung der geworbenen Truppen und den vierten Theil an den in dieser Zeit vorkom-

643) Dieses Testament ist außer jenem ersten des Herzogs Christoph das einzige, welches vollständig in das ständische Corpus Privilegiorum und von diesem in die sogenannte Landes-Grund-Verfassung aufgenommen wurde.

644) Siehe Sattler a. a. O. 10. Thl. S. 250. Die Verpflichtung der Regierungs- und Kanzlei-Beamten geschah sogleich beim Regierungs-Antritte. S. ebendas.

menden Reisekosten und Verehrungen übernahmen, sondern auch zu Aufrechthaltung der Landesregierung und des herzoglichen Staats, in der Eigenschaft eines Geschenks, einen neuen Beitrag von 25,000 fl. bewilligten. Dagegen genehmigte der Herzog eine Geldaufnahme bei der ständischen Kasse von 69,020 fl., und versprach, statt der gegenwärtig auf die Prälaturen designirten Geistlichen, bei wiederkehrendem Frieden, oder, sobald der Zustand des geistlichen Guts es erlauben würde, wirkliche Prälaten anzustellen, auch weder die Stände, noch die Landesgemeinden oder Privaten wider die Landes-Verträge, das Herkommen und die Lagerbücher zu beschweren. Der Kirchenkasten übernahm statt des ordentlichen Beitrags wieder eine bestimmte geringere Summe [645]).

Der zweite Landtag nahm den 11. August 1676 seinen Anfang, und endigte den 18. des folgenden Monats, indem die Stände mit Verpflegung der Truppen, Bestreitung des zehnten Theils an dem kammerlichen Aufwand für Reisekosten und Verehrungen fortzufahren sich verpflichteten, dem Herzog ein abermaliges „Donativ“ von 24,000 fl. zusagten, und zu Bewilligung eines Beitrags für das folgende Jahr, je nach Umständen, dem großen Ausschusse Gewalt hinterließen. Zu Aufbringung genannter Leistungen sollten, neben der ordentlichen Ablosungshülfe, die bisher erhobenen Extraordinari-Mittel bis Ende 1677 fortgesezt werden [646]).

289.

In den Vormundschafts-Streitigkeiten zwischen den Herzogen Friedrich und Friedrich Karl und zwischen diesem und der Herzogin Wittwe (§. 146.) konnte der engere Ausschuß, wenn er schon aus politischen Rücksichten sich bestimmt weder für die eine noch für die andere Parthie aussprechen durfte, nicht ganz unthätig bleiben [647]). Das Meiste in diesen Angelegenheiten that jedoch der geheime Regimentsrath, welcher hier von seinen ausgedehnten Vormundschafts-Rechten vollen Gebrauch zu machen Gelegenheit hatte.

Den 10. Dec. 1677 bestätigte der Herzog-Administrator die Landes-Verfassung auf die übliche Weise (s. Sammlung) und den 15. desselben vereinigte er sich mit dem, schon seit dem 2. Nov. versammelten, großen Ausschusse auf fernere einjährige Uebernahme der Militärverpflegung und eines Antheils an den Reisekosten und Ver-

---

645) Landes-Grund-Verfassung S. 853 — 866.

646) Das. S. 867 — 882.

647) Sattler a. a. O. 11. Th. S. 9. In diesem Sinne erklärte der enge Ausschuß, als Herzog Friedrich bei ihm und im geheimen Rathe seine Ansprüche geltend machte, daß er in dieser Sache keine Gewalt habe, sondern nur wünschen könne, daß dieselbe zu Gottes Ehre und des Landes Bestem erörtert werden möge.

ehrungen von Seite der Landschaftskasse, wogegen die außerordentlichen Steuern ebenfalls noch ein Jahr erhoben werden sollten. Ein sogenanntes Donativ ward dießmal nicht bewilligt [648]).

Im Juli 1678 berief der Herzog-Administrator einen allgemeinen Landtag, um wegen Verlängerung der noch immer nothwendigen Truppenverpflegung und anderer Beitrage mit den Ständen zu unterhandeln. Eingetretene Kriegsunruhen verhinderten jedoch die Zusammenkunft, welche nun bis zum Mai 1679 im Anstande blieb. Jezt, nach längeren Berathungen, entschlossen sich die Stände den 8. Juli, zur Ersparniß weiterer Kosten dem großen und kleinen Ausschusse, nebst einem Zusatze von vier Prälaten und zwölf Städteabgeordneten, deren Einberufung von den beiden Ausschüssen abhängen sollte, vollkommene Gewalt auszufertigen, um in ihrer Abwesenheit alles dasjenige vorzukehren, was die obschwebenden Kriegsläufe nöthig machen würden. Dabei stellten sie, wie schon einmal im Jahr 1669 geschehen, ihren substituirten Bevollmächtigten besondere Vorschriften zu, wie sie sich in dieser und jener Beziehung, namentlich hinsichtlich der nothwendig scheinenden Geldverwilligungen und der Erledigung von Landesbeschwerden, auf die sie dringen sollten, zu verhalten hätten [649]).

Nach öfteren Unterbrechungen der Verhandlungen kam es endlich zwischen diesen Bevollmächtigten und dem Herzoge den 19. Mai 1680 zu folgender Verabschiedung: 1) die beibehaltenen zwei Militärkompagnien bleiben noch eine Zeit lang in ständischer Verpflegung; 2) in Rücksicht auf die, der herzoglichen Kammer obliegenden, schweren Ausgaben bringen die Stände dem Herzog-Administrator ein Geschenk von 34,000 fl. dar; wogegen dieser sich hinsichtlich weiterer Anforderungen wegen aufgewendeter Kosten, vom Administrationsstreite her, die Rechte des Hauses vorbehält; 3) zu den Durchzugskosten der lothringischen Truppen werden 9000 fl. von der Landschaft aufgewendet; 4) statt des drittheiligen Beitrags des geistlichen Guts an den landschaftlichen Anlagen bezahlt dasselbe von Katharine $16\frac{78}{79}$ zusammen 50,000 fl., $16\frac{79}{80}$ wieder, wie bisher, 40,000 fl. und überdieß an den Philippsbürger Kontributionsgeldern zusammen 15,000 fl.; 5) die erhöhte Akzise wird nach einem halben Jahre wieder herabgesezt, und ebenso auch 6) den übrigen Landesbeschwerden, der Billigkeit und den Gesetzen gemäß, abgeholfen werden. Namentlich wird den Prälaten und der Landschaft, so wie den Gemeinden und Unterthanen freigestellt, in ihren Privatangelegenheiten, welche nicht das fürstliche Haus, das Staats- und Regierungs-Wesen betreffen, sich bei der Juristen-Fakultät in Tübingen Raths zu erholen; die von

---

648) Landes-Grund-Verfassung S. 887 — 895.

649) Manuscr. Der allgemeine Ausschußstaat ward natürlich durch diese vorübergehende Instruktion nur modificirt, nicht aufgehoben.

den Wirthen bisher eingezogenen Requisitions-, Rekognitions- und Reluitions-Gelder werden, so weit sie nicht lagerbuchmäßig bestehen, abgestellt, auch das, wegen der Wolfsjagden bisher eingezogene, Kopfgeld gegen eine, theils von dem Staate, theils von der Landschaft an das betreffende Jagdpersonal zu reichende Entschädigung aufgehoben [650]).

290.

Den 18. Merz 1681 beschlossen die versammelten Stände auf den Antrag des Herzogs-Administrators, zu Erlangung eines Nothpfennigs für den Fall eines Kriegs wieder zu einer Nebenumlage im Betrage von 50,000 fl., welche jezt ungefähr den vierten Theil der ordentlichen Umlage ausmachte, Zuflucht zu nehmen. Diese sollte von der Landschafteinnehmerei eingezogen, fleißig verwahrt, und, als einzig und allein zum Schutze des Vaterlands bestimmt, ohne Geheiß des großen Ausschusses nicht angegriffen, bei wiederkehrenden besseren Zeiten aber, sofern noch etwas davon übrig, zu Tilgung der landschaftlichen Schulden verwendet werden. Auch der Herzog-Administrator versprach, nach Kräften zu diesem Vorrathe beizuschießen; das geistliche Gut gab 5000 fl., womit sich Prälaten und Landschaft, unter der üblichen Verwahrung, daß solche Minderkonkurrenz der Regel keinen Eintrag thun möchte, für dießmal wieder begnügten. Noch bewilligten die Stände der herzoglichen Kammer einige besondere Unterstützungen zu Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben; wogegen der Herzog-Administrator den Landesbeschwerden abzuhelfen und einzelne Prälaturen, deren Abgang in Absicht auf diesen Landtag unpräjudizirlich seyn sollte, mit tauglichen Subjekten wieder zu besetzen versprach [651]).

Theils zu Vollziehung der kaum gedachten Nebenumlage, theils um, so es die Umstände nothwendig machten, schnell das Zweckmäßige anordnen und beschließen zu können, hatten die Stände dem großen und kleinen Ausschusse wieder eine besondere Vollmacht und Instruktion [652]) hinterlassen, wovon diese noch in demselben Jahre, aus Veranlassung der, zu den neuen Kriegsrüstungen gegen Frankreich nothwendigen, Werbungen, vollen Gebrauch zu machen Gelegenheit hatten. Unter dem 18. Dec. 1681 gab hiezu der große Ausschuß, nach Maaßgabe des dem Lande zugeschiedenen Kreiskontingents, seine Einwilligung; auch bewilligte er die erforderlichen Werbungs-, Montirungs- und Verpflegungs-Kosten; und, da der, bei dem lezten Landtage bewilligte, Vorrathspfenning nicht zureichend erfunden wurde,

650) Landes-Grund-Verfassung S. 901 — 931.
651) Das. S. 932 — 938.
652) Manuscr.

so beschloß er, auf Antrag des Herzogs-Administrators, überdieß eine außerordentliche Reichs- und Kreis-Anlage auf alle Unterthanen, auch die Klosterhintersassen, umzulegen. Zu Erhebung der ganzen Kriegshülfe bei der Landschafts-Einnehmerei und zu Verwaltung derselben, bis die Truppen sich außer Lands begeben haben würden, sollten von dem Herzog-Administrator gewisse Personen aufgestellt und verpflegt werden [653]).

Den 21. Mai 1683 bewilligte der große Ausschuß, welchem deßhalb von Seite der nicht beisitzenden Stände Spezialvollmachten zugeschickt worden waren, der herzoglichen Kammer auf drei Jahre eine jährliche Unterstützung von 20,000 fl.; und, da neue Kriegsrüstungen von Seite des Kreises zu erwarten standen, so übertrug er dem kleinen Ausschusse hinreichende Gewalt, um nach Maaßgabe des nächsten Kreisschlusses das Weitere zu beschließen. Zu Aufbringung der erforderlichen Mittel erlaubte er ihm von der laufenden Ablosungshülfe, den Beiträgen des geistlichen Guts und der noch immer eingezogenen Akzise etwas zu nehmen, im Uebrigen aber wieder eine besondere Kreisumlage, im Betrage einer ganzen Jahrssteuer, auszuschreiben. Der Herzog-Administrator versprach, die offenen Prälaturen endlich zu besetzen, an den aufzuwendenden Reise- und Verehrungs-Kosten nach Möglichkeit beizutragen, und den Landesbeschwerden abzuhelfen [654]).

Von der, dem Herzog-Administrator unter dem 30. April 1684 von dem großen Ausschusse persönlich zugesagten, Entschädigung von 50,000 fl. ist schon anderwärts die Rede gewesen (§. 147.). Nach dem dießfalls errichteten Abschiede sollte an jener Summe, wie auch an dem, der Gemahlin des Herzogs angebotenen, Geschenke von 1500 fl. das geistliche Gut wieder ein Drittheil beizutragen haben. Uebrigens verwahrte sich der große Ausschuß ausdrücklich, daß die für dießmal aus sonderbaren Ursachen beliebte Gewalts-Einholung für künftige Fälle zu keiner Folgerung Veranlassung geben möge, auch ward bestimmt, daß nach geendigter Administrationszeit die Genehmigung des neuen Landesherrn zu gedachter Bewilligung eingeholt werden solle [655]).

Zum lezten Male versammelte der Herzog-Administrator die gesamten Stände auf den 15. Jan. 1686, um theils wegen fernerer Militär-Verpflegung, theils wegen neuer Beiträge zu den herzoglichen Kammerausgaben mit ihnen zu unterhandeln. Zu lezterem Zweck versprachen die Stände, vermöge Abschieds vom 23. Merz, in den nächsten drei Jahren je 24,000 fl. zu schießen; in ersterer Hinsicht bewilligten sie, daß sich der Herzog-Administrator einstwei-

653) Landes-Grund-Verfassung S. 939 — 950.

654) Das. S. 950 — 958.

655) Ebendas. S. 958 — 965.

len mit einer neuen Werbung von 200 Fußgängern auf landschaftliche Kosten vorsehen möge, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Truppen, im Fall das Kreiskontingent wieder erhöht werden würde, in die neue erforderliche Mannschaft eingerechnet, und so dem Lande seine doppelte Last abgenommen werden sollte. Das geistliche Gut blieb für dießmal von einer Theilnahme an obgedachten Kammerbeiträgen ganz verschont; doch sollte nunmehr zu Erörterung des, über seine Verpflichtungen gegen die Landschaftskasse nun so lange her obwaltenden, Streits eine gemeinschaftliche Kommission von herzoglichen und ständischen Abgeordneten niedergesezt werden. Zu Fortsetzung des Blaubeurer Lehenstreits wollten sich die Stände noch mit einem besonderen Beitrag versehen, und hieran sollte auch das geistliche Gut wieder ein Drittheil übernehmen. Endlich versprach der Herzog die eingekommenen Landesbeschwerden, sobald sie ihm, gehörig geordnet, vorgetragen worden seyn würden, genau prüfen zu lassen, und sofort nach Thunlichkeit abzustellen [656]).

291.

So willfährig sich auch die Stände in der lezten Zeit in Unterstützung der herzoglichen Kammer, und Uebernahme der nothwendigen Militär-Verpflegung gezeigt hatten, zu Erhaltung stehender Truppen (eines miles conductus perpetuus - miles domesticus), wie sie die beständigen Ueberfälle der Franzosen nothwendig zu machen schien, waren sie nicht zu bewegen. Noch unter dem 15. Okt. 1689 hatte der Herzog-Administrator in dieser Beziehung dem engern Ausschusse bemerken lassen: „Falls man Ihro Fürstl. Durchlaucht sousçoniren wollte, als ob dieselbige zur Beschwerde der Landschaft auf einen militem perpetuum gedächten, so declarirten Sie Sich hierauf rund und deutlich, daß Ihro dieses niemal zu Sinn gekommen"; doch bald rückte er mit seinen Absichten deutlicher hervor. Neben dem Kreiskontingente sollte zu beständiger Erhaltung einer guten Wehrverfassung des Landes eine hinlängliche Truppenschaar errichtet werden, welche nach den Bedürfnissen des Landes verwendet werden möchte, und stets zur Verfügung des Landesherrn stände. Zu diesem Ende errichtete der Herzog-Administrator aus der ausgewählten Mannschaft des Landes eine sogenannte Landesdefensionsmiliz, und, da es dieser, wie sich bald zeigte, an dem nothwendigen innern Zusammenhalte fehlte, so gedachte er diesem Mangel durch Vereinigung derselben mit einer Anzahl geworbener Truppen abzuhelfen. Zur Ausrüstung und Unterhaltung des auf diese Weise gebildeten Korps waren Mittel erforderlich, welche die herzogliche Kammer nicht hatte. Es war zwar seit längerer Zeit das geistliche Gut zu den Ausgaben der lezteren vielseitig in Anspruch genommen worden — daher auch die Beiträge zur

656) Landes-Grund-Verfassung S. 966 — 973.

landschaftlichen Kasse um so sparsamer ausfielen —, doch gerade zu den Kosten der Militär-Verpflegung war man immer so sehr gewöhnt, das Land unmittelbar beizuziehen, daß der Herzog auf jede Gefahr hin mit dem Verlangen einer fortlaufenden Hülfe durchzudringen beschloß. Er hatte zuerst zu diesem Ende eine Kopfsteuer im Lande einzuziehen gesucht; die Hindernisse, die er hierin fand, mögen ihm jedoch die Ueberzeugung gegeben haben, daß der Wille der Stände nicht ganz auf die Seite zu setzen sey. Diesen zu gewinnen, war jezt freilich nicht mehr möglich; aber ein Mittel, sich desselben zu versichern, bot vielleicht die Einsprache des Kaisers, welcher bei dem Vorhaben des Herzogs gleich sehr interessirt war. An ihn wandte sich der Herzog mit der Bitte um Beistand in seinen, dem Reiche nützlichen, Absichten; aber auch die Stände blieben ihrer Seits nicht unthätig. Sobald sie von jenem Schritte Nachricht erhalten hatten, beschwerten sie sich über des Herzogs-Administrators allzuunmäßige Forderungen, zugleich klagend über sein rasches gesetzwidriges Verfahren in der Militärsache. Die Gefangenschaft des herzoglichen Obervormunds (1692) verhinderte die Entscheidung dieses Streits, wobei die wichtigen Fragen: in wie weit der Landesherr an die Einwilligung der Stände bei vorhabenden Truppenwerbungen und Landesauswahlen gebunden sey, welchen Antheil die herzogliche Kammer und das geistliche Gut an den Militärkosten zu übernehmen habe u. s. w. zur Sprache gekommen waren; indessen schien es, nach dem Inhalte eines an den Herzog erlassenen kaiserlichen Rescriptes vom 22. Mai 1692, und der gleichzeitig erfolgten Absendung eines kaiserlichen Kommissärs nach Stuttgart, zu gütlicher Beilegung der Sache, zu schließen, daß auch die ständischen Beschwerdepunkte ihrerseits in Wien Anerkennung gefunden hatten. Die Kosten der Militär-Verpflegung deckten einstweilen theils die Beiträge, welche der Herzog-Administrator für Ueberlassung einiger Regimenter von dem schwäbischen Kreise erhielt, theils die Zuschüsse, wozu die Landschaft, vermöge kaiserlichen Befehls, zu des Landes und des gemeinen Wesens Bestem verbunden gehalten wurden, theils endlich eine neue Abgabe, sogenannte Trizesimation, welche die, in Abwesenheit des Herzogs-Administrators regierende, Herzogin Mutter unter dem 10. Juni 1691 auf den Frucht- und Wein-Ertrag zu legen beschloß [657]).

292.

Herzog Eberhard Ludwig schien mit günstigen Gesinnungen für die ständischen Freiheiten auf den Thron gestiegen zu seyn. Seine erste Handlung war die Verminderung der Haustruppen, von

657) S. Landschaftliche Replicae S. 65—71. Burgermeister, Codex dipl. equestris XI. S. 250.

denen er einen Theil verabschiedete, einen andern dem schwäbischen Kreise überließ. Den 24. Jan. 1693 bestätigte er die Landesfreiheiten (s. Samml.), und Alles schien wieder auf den alten verfassungsmäßigen Fuß hergestellt werden zu wollen. Im Sept. 1693 handelte der Herzog mit dem kleinen Ausschusse, welchem deßhalb wieder auf Erfordern besondere Vollmachten zugeschickt worden waren, wegen der neuen Abgabe der Tricesimation und einiger anderen außerordentlichen Auflagen, um theils den Unterhalt der beibehaltenen drei Regimenter, theils die aufgelegte französische Brandschatzung bestreiten zu können. Die Noth gebot, Alles zu bewilligen, so schwer es auch seyn mochte, die mit einem Male aufgelegten drückenden Abgaben in dem gänzlich herabgekommenen Lande zu erheben. Doch bald wurden auch diese Mittel nicht mehr zureichend erfunden. Im Juni 1694 berief der Herzog abermals den kleinen Ausschuß, und als dieser Anstand nahm, für sich weiter zu gehen, gleich darauf auch die Mitglieder des großen Ausschusses. Es ist hier zu bemerken, daß in den Ausschreiben eines Land- oder Ausschuß-Tags herkömmlich immer auch die Gegenstände der künftigen Berathung bezeichnet, und mit Rücksicht auf diese alsdann die Vollmachten der Städte und Aemter ausgestellt wurden. Sollte — was in der lezten Zeit öfters vorkam — der kleine oder größere Ausschuß zu einem Geschäft, welches in dem allgemeinen Staate, oder in der, etwa auf dem lezten Landtage ausgefertigten, besondern Instruktion nicht vorgesehen war, verwendet werden, so mußte nun ebenfalls jene besondere Ermächtigung erfolgen, und den Prälaten und Städten, welche nicht selbst im Ausschusse saßen, stand frei, den großen oder kleinen Ausschuß, als Ganzes, oder ein einzelnes Mitglied dieser Kollegien zu beauftragen. So wurde es auch dießmal gehalten. In Gemäßheit der ihm zugekommenen Vollmachten versprach der große Ausschuß, vermöge Abschieds vom 14. Sept. 1694, zu Freikaufung der von den französischen Truppen hinweggeführten Geissel das Möglichste zu thun, den Herzog wegen des aufzunehmenden Kapitals, der hieraus fallenden Zinsen, auch anderer Kosten, wozu er sich etwa in der genannten Absicht entschließen möchte, seiner Zeit schadlos zu halten, inzwischen aber, und bis die Noth vorüber wäre, eine „proportionirte“ Kopfsteuer auf alle Eingesessene des Herzogthums nach dem gemeinschaftlich verglichenen Fuße auszuschreiben, auch dem kleinen Ausschusse auf den Fall, daß zu einer weiter vorgeschlagenen, sogenannten Familiensteuer geschritten werden müßte, hinreichende Vollmacht zu hinterlassen. Zu Eintreibung der rückständigen Steuern sollte auf dem Wege militärischer Exekution, doch mit möglichster Nachsicht, geschritten, auch das geistliche Gut, vorbehältlich der beiderseitigen Rechte, zu einem Drittheil der neuen Anlagen beigezogen werden. Einige weitere herzoglichen Anträge, betreffend die Herstellung des Kreis-Kontingents, die Entschädigung einer Anzahl von Städten und Aemtern wegen erlittener außerordent-

licher Einquartirung, und die Vollziehung des — dem Herzog-Administrator im Jahre 1584 zugesagten Geschenks, wurden ebenfalls bewilligt; nicht so aber der Vorschlag zu Verpachtung der Akzise-Abgabe und das Verlangen des Herzogs, wieder einen eigenen Einnehmer bei der Landschaftskasse anzustellen. In lezterer Hinsicht beriefen sich die Stände auf ein ununterbrochenes Herkommen seit dem Jahr 1565, wonach die Herrschaft sich begnügt habe, der jährlichen Rechnungsabhör jemand beizuordnen, auch sonst, wann es ihr beliebt, Einsicht von dem ständischen Kassen- und Rechnungs-Wesen zu nehmen. Der Herzog behielt sich zwar vor, bei der nächsten Wiedereinberufung des kleinen oder großen Ausschusses von seinem Rechte Gebrauch zu machen, doch kam dieser Vorsatz nie in Erfüllung. Hinsichtlich einer von den Ständen ausgesprochenen Vermuthung, als ob er damit umgehe, den Prälaten ihre ständischen Befugnisse zu nehmen, ertheilte er die Versicherung, daß er hieran nie gedacht habe, vielmehr zu fernerer Konservation jenes Standes, so lange solcher sich pflichtmäßig bezeigen werde, nicht allein die gnädigste Intention habe, sondern auch die sonst von einer treu gehorsamsten Landschaft wohl erworbenen und hergebrachten Rechte und Freiheiten eher zu bestärken als zu schmälern gemeint sey. Einige landschaftliche Erinnerungen in Beziehung auf das Militärwesen und die deßhalb eingeführte Tricesimation wurden auf weitere Erörterung durch den ständischen Ausschuß ausgesezt; in Ansehung mehrerer Zweifel und Einwendungen aber, wozu der große Ausschuß, hinsichtlich des Inhalts mehrerer landesherrlichen Erklärungen, sich veranlaßt fand, wurde die Entschuldigung desselben in den Abschied aufgenommen, daß er künftighin dießfalls zu keinen Erinnerungen mehr Anlaß geben, sondern die herrschaftlichen Aufsätze „ohne Zu- und Absatz lassen und keine vergeblichen Quästionen weiter moviren werde“ [658]).

293.

Man sieht schon aus diesem Abschiede, zu welchem Grade von Spannung es zwischen dem Herzog und den Ständen bereits gekommen war. Die erste Veranlassung hiezu hatte die Sprache gegeben, womit der kleine und große Ausschuß die einseitigen Handlungen der lezten Regierung rügte, und die Hindernisse der fortgesezten hohen Besteurung im Lande vorstellte. Des Herzogs jugendlich rascher Sinn duldete keine Einsprache, am wenigsten von denen, welche dazu berechtigt zu seyn vorgaben, und vielleicht die Stellung des Minderjährigen noch nicht ganz vergessen hatten. Bisher, wenigstens bis zu Wilhelm Ludwigs Tod, war in wichtigen Fällen gewöhnlich die Landes-

658) Siehe den Abschied in Spittlers Urkunden, 2. Sammlung. S. 298 — 316.

Versammlung einberufen worden. Eberhard Ludwig hielt während seiner vierzigjährigen Regierung nur einen Landtag, und auch diesen entließ er ohne ordentliche Verabschiedung. Die repräsentative Thätigkeit zog sich in den engen Kreis der Ausschüsse zurück, und, wie leicht zu erachten, nicht zu ihrem Vortheile. — Die gegenseitige Spannung zwischen Herr und Landschaft, wie wir ihrer oben gedacht haben, wurde noch vermehrt, als der Herzog, nach Abschluß des Ryßwicker Friedens, die ihm vom Kreise zurückgegebenen drei Regimenter im Dienste des Landes beibehalten wollte (28. Merz 1698). Der ständische Ausschuß bestritt das vorgegebene Bedürfniß, und bat, daß entweder ein allgemeiner Landtag gehalten, oder die bestrittene Frage der kaiserlichen Entscheidung anheimgestellt werden möchte; jedenfalls wollte er sich zu mehr als drei Viertheilen einer Jahressteuer für den Zweck der Militär-Verpflegung nicht entschließen (19. Jul.). Ein Landtag ward ausgeschrieben; aber auch hier fand der Herzog dieselbe Stimmung. Unter dem 13. Okt. 1698 erklärten die Stände, daß sie die Beibehaltung der Truppen weder für nöthig, noch für nützlich, wohl aber dem Herkommen und den Kräften des Landes zuwider erachten müssen. Der Herzog gab zwar hierauf in seiner Enderklärung die tröstliche Versicherung, daß er dieselben nur noch bis Mai beibehalten werde; doch glaubten die Stände auch hiebei sich nicht beruhigen zu können; vielmehr baten sie nochmals, die Sache zu einem kaiserlichen Ausspruch (17. Dez.) kommen zu lassen. Jezt vertagte der Herzog die Landes-Versammlung bis Mai 1699. Als er aber auch hier noch keine Anstalten zur Wiedereinberufung machte, sondern dem kleinen Ausschuß wiederholt die Nothwendigkeit vorstellte, das versammelte wenige Militär noch einige Zeit beizubehalten, wandte sich dieser unter dem 2. Juni desselben Jahrs mit einer Beschwerdeschrift an den Kaiser. Ehe diese übergeben war; nahm der Herzog einige Einschränkungen in der Zahl der Mannschaft vor, die Eingabe ward daher in der Hoffnung, daß nun bald auch der übrige Theil werde abgedankt werden, zurückgenommen. Diese blieb jedoch unerfüllt, und der Streit über die Militär-Verpflegung hörte von nun an nicht mehr auf. Gegen diese oder jene Reduktion, öfters auch gegen das wiederholte Versprechen gänzlicher Entlassung der Mannschaft gelang es dem Herzoge, von dem großen Ausschusse immer wieder neue Beiträge zu ihrem Unterhalt auszuwirken, welche alsdann, je als Sommer- oder Winter-Anlage, — gewöhnlich im Betrage von drei Viertheilen einer Jahressteuer — umgelegt wurden. Auf die öfteren, immer dringenderen, Vorstellungen des kleinen und großen Ausschusses, daß zu fernerer Verabschiedung ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werden sollte, erklärte der Herzog unter dem 20. Dez. 1723, daß er einen Landtag um so weniger für nöthig erachte, als er das gnädigste Vertrauen auf die Erfahrenheit und Vernunft des großen Ausschusses setze, „selbiger es auch die viele Jahre hindurch genüglich in

der That bewiesen habe, daß mit solchem eben und all dasjenige besorgt und abgehandelt werden könne, was cum ipsa turba, wann auch solche noch so stark beisammen wären, nicht abgethan und beschlossen werden möge.“ In einem allgemeinen Ausschreiben vom 5. Febr. 1724 ließ der Herzog endlich den sämtlichen Prälaten, Städten und Aemtern einzeln die Fragen vorlegen: 1) ob sie dem großen Ausschusse besondere Gewalt ertheilen wollen, auf einige Jahre zum Unterhalte der regulirten Mannschaft sich verstehen zu dürfen, wogegen die so kostbare, als beschwerliche Landesauswahl unterbleiben würde? 2) ob derselbe große Ausschuß zu jenem Behufe, gegen gänzliche Aufhebung der Trizesimation eine Vermehrung der bisher gewöhnlichen Sommer- und Winteranlagen bewilligen dürfe? Vermöge der auf diese Aufforderung eingekommenen Vollmachten erklärte der große Ausschuß den 23. Febr., unter der Verwahrung, daß den Landesverträgen und Privilegien kein Eintrag geschähe, und insbesondere zu Aufstellung einer geworbenen Mannschaft während des Friedens keine Art Zustimmung ertheilt werden wolle, seine Einwilligung zu einer außerordentlichen Winteranlage im Betrage einer Jahressteuer, womit nun, unter Aufhebung der Trizesimation, die nächsten 2 oder 3 Jahre von Halbjahr zu Halbjahr fortgefahren werden solle. Am 16. Merz 1725 nahm Herzog Eberhard Ludwig dieses Anerbieten, unter Bezeugung seines Wohlgefallens, an. Die halbjährigen Bewilligungen zum Unterhalte des Militärs hörten, der fortwährenden Verwahrungen des Ausschusses gegen Anerkennung der ständischen Verpflichtung zum Unterhalte stehender Haustruppen unangeachtet, bis zum Tode des Herzogs nicht mehr auf. Das sog. Kreis-Extraordinarium wurde zwar neben diesen Beiträgen mehrmals von dem Herzoge gefordert; doch verstand er sich gegen fernere Bewilligung der lezteren jedesmal dazu, dieselbe auf sich zu nehmen.

Das Militär-Verpflegungswesen war indessen nicht das Einzige, was die Stände während Eberhard Ludwigs Regierung beschwerend fanden. Neben den Kosten desselben wurden ihnen allerlei Beiträge zum Unterhalte der herzoglichen Familie (§. 170.), zu den Garten-Anlagen in Ludwigsburg und selbst zur Abfindung des berüchtigten Fräuleins von Grävenitz angesonnen; und während auf diese Weise die alten und neuen landschaftlichen Abgaben, worunter auch die sog. Extraordinari-Mittel, fortgesezt werden mußten, griff die Regierung zum Diensthandel, zur Umlage einer Kapitalsteuer, einer Stempel-Auflage, zu einer Tabacks-Admodiation und andern dergleichen Mitteln, sich Geld zu verschaffen. Daneben wurde Klage geführt, daß der Geheimerath in seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit durch Gründung einer geheimen Kabinetskanzlei (1715), wobei nur einige sogenannte Kabinets-Minister thätig waren, beschränkt, das Kirchengut für fremdartige Zwecke verwendet, und überdieß, in Folge des überall vermehrten Aufwandes, die herzogliche Kammer in eine Schul-

denlast gestürzt werde, aus welcher sie voraussichtlich ohne neue Beihülfe der Stände nicht zu retten seyn dürfte [659]).

294.

Daß ein katholischer Prinz Nachfolger in der Regierung werden solle, war seit Karl Alexanders Uebergang zu jener Kirche (1712), besonders aber, seitdem die Aussicht auf Fortpflanzung der Eberhard Ludwig'schen Linie immer mehr abnahm, der Gegenstand tiefer Besorgnisse für die Stände. Es ist hier nicht der Ort, jenen Schritt des Herzogs näher zu würdigen — man will behaupten, daß eine unzeitige Sparsamkeit des Ausschusses in Verwilligung gewünschter Unterstützungen mit eingewirkt habe —, bisher war Luthers Lehre in Württemberg streng, selbst bis zur Unduldsamkeit, wie in keinem andern Lande, gehandhabt worden. Auch Herzog Eberhard Ludwig, wenn er schon, theils wegen seines Privatlebens, theils wegen seiner vielfältigen Eingriffe in das Kirchengut, und wegen Zulassung katholischer Unterthanen in die neu gegründete Residenz Ludwigsburg fast immer in Streitigkeiten mit der höheren Geistlichkeit des Landes lebte, änderte doch der Form nach nichts in der angeführten Beziehung. Bald nach seinem Regierungsantritte, den 28. Febr. 1694, hatte er in einer ausführlichen Verordnung erklärt, daß er nicht nur für seine Person bei der unveränderten Augsburger Konfession und den symbolischen Büchern unverrückt zu bleiben, mit Gott entschlossen sey, sondern auch die heilsame Vorsehung gethan habe, daß auf der Universität und in dem theologischen Stifte zu Tübingen, so wie in allen und jeden Kirchen und Schulen des Landes dieselbe ausschließlich gelehrt werde.

Gleiche Gesinnungen zeigte der Herzog auch in seinem Testamente vom 11. Febr. 1732 (§. 157.), dessen wir hier noch näher gedenken müssen. Darin bestätigte er nicht nur im Allgemeinen sämtliche in Ansehung des Religionswesens bestehende Reichs- und Landesgrundgesetze, sondern wiederholte und erweiterte auch, im Hinblick auf die künftige Erbfolge Herzog Karl Alexanders, mehrere besondere Verordnungen: 1) zu allen, sowohl Staats- als Gemeindeämtern sollen keine andere, als evangelisch-lutherische Glaubensgenossen genommen, 2) das Konsistorium in Stuttgart solle bei seinem bisherigen Ansehen und seiner Wirksamkeit, nach Maaßgabe der großen Kirchenordnung, gelassen, mit einem Direktor, drei Theologen, dem Kirchenkastens-Advokaten, einem Sekretär und einem Kanzlisten besezt, von demselben das Kirchen- und Religionswesen und was dahin einschlage, beaufsichtigt und geleitet, über die Aufrechthaltung der Augsburgischen Konfession gewacht, das Mangelhafte in Kirchen und Schulen verbessert wer-

659) Näheres über Vorstehendes findet man in den landschaftlichen Replicae. Pfaff a. a. O.

den u. s. w. 3) Das Kirchengut solle als ein „Pflanzgarten“ der evangelisch-lutherischen Religion erhalten werden, doch den herzoglichen Nachfolgern, hinsichtlich derjenigen Einkünfte, welche zu Erhaltung der Klöster, Kirchen und Schulen, Besoldung der Geistlichen u. s. w. nicht erforderlich, freies Verfügungsrecht vorbehalten seyn. 4) Jedem Einwohner des Landes solle seine Gewissensfreiheit gelassen, nur allein die evangelische Religion gelehrt, nirgends ein Simultaneum eingeführt, oder eine katholische Kirche, Schule, Stiftung, Kapelle, ein Kloster, Kruzifix, oder ein anderes öffentliches Bild errichtet, keine Wallfahrt oder andere katholische Prozession gehalten, noch durch Anziehung des Glöckleins, oder auf andere Weise eine Verrichtung öffentlichen katholischen Gottesdienstes zugelassen, am wenigsten aber der evangelischen Religionsübung im Lande irgend etwas eingetragen werden. Dagegen solle einem jeden Regenten freistehen, an seinem Hofe und um seine Person vertraute Leute, nach beliebiger Auswahl und ohne Unterschied der Religion, anzustellen. — Abgesehen von den Religions-Verhältnissen, verordnete Herzog Eberhard Ludwig noch in seinem Testamente: 5) der künftige Nachfolger solle keinen der bisherigen Räthe und Diener, ohne erhebliche Ursache, versetzen oder entlassen, oder an seinem Einkommen schmälern; im Fall er aber dennoch eine erhebliche Ursache hätte, einen solchen Diener zu entfernen, solle solches nicht anders geschehen, denn in Gnaden und unter Ueberlassung einer weiteren halbjährigen Besoldung. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der herzoglichen Diener für die unter seiner Regierung geführte Administration und des gegen dieselbe auf eine förmliche Klage eintretenden Verfahrens sollen durchaus die in Herzog Ludwigs leztwilliger Verordnung vom Jahre 1592 vorgeschriebenen Bestimmungen eintreten. 6) Die Zahl der Mitglieder des Geheimen-Raths solle auf fünf herabgesezt, im Falle einer Wiederbesetzung aber auf eingeborne tüchtige Landeskinder Rücksicht genommen werden, doch auch dem Regenten die Annahme tauglicher Ausländer, je nach seinem Gutfinden, nicht verwehrt seyn. Bei Anstellung von Mitgliedern der Ritterschaft, in irgend einem Dienste, möge der künftige Herzog vorsichtig zu Werke gehen, und nur auf solche Personen Bedacht nehmen, deren Interesse den Rechten des fürstlichen Hauses nicht entgegen sey. 7) Ferner solle derselbe dem Reichsoberhaupte den schuldigen Gehorsam bezeigen, des Reichs und des schwäbischen Kreises Nutzen befördern, mit den Nachbarn des Herzogthums, wo möglich, im Frieden leben, sich in keine gefährliche auswärtige Bündnisse einlassen, eine Kränkung oder Schmälerung der Rechte und Freiheiten des fürstlichen Hauses aber nicht zugeben, und zu diesem Behufe sich nach seinem, Eberhard Ludwigs, Beispiele auf einen solchen militärischen Fuß setzen, der ihn vor anderen, geringeren Fürsten auszeichne. 8) Zu Aufbringung des Handels und der Gewerbe sollen seine, des Herzogs, Absichten in weitere Vollziehung gesezt, und dadurch so-

wohl das Ansehen des Regenten, als die Wohlfahrt der Unterthanen zu vermehren gesucht werden. Zu den verordneten Legaten solle, wie schon anderwärts bemerkt worden, die Kirchenkastenverwaltung den dritten Theil beizutragen haben.

295.

Gesezt selbst, daß der Inhalt dieses, von Herzog Eberhard Ludwig privatim errichteten, Testaments den Ständen bekannt gewesen, mochten doch die darin zur Sicherung des Religions- und Kirchenwesens getroffenen, vorsorglichen Bestimmungen denselben so wenig genügen, als eine, von Herzog Karl Alexander unter dem 28. Novbr. 1729 seinem Geschäftsführer in Stuttgart auf den etwaigen Regierungsanfall ertheilte, Instruktion, worin er den engeren Ausschuß in gedachter Hinsicht seiner besten Absichten versichern ließ [660]). Um auch die übrigen, ihm bekannten, Besorgnisse zu heben, stellte jezt der vermuthliche Regierungs-Nachfolger den 16. Dezbr. 1732 „mit gutem und reiffem Vorbedacht und aus freiwilligem Hertzen und Gemüth“ eine förmliche Versicherung aus, worin er für sich und seine Erben versprach, die württembergische Kirchenverfassung in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten, namentlich das Residuum des Kirchenkastens zu nichts anderem, als zu des Landes Bestem und Rettung von Land und Leuten zu verwenden, das Konsistorium und die Landes-Synode in ihren Wirkungskreisen zu belassen, in keinem Orte des Landes das simultaneum catholicum einzuführen, oder auf irgend eine andere Weise, ausgenommen in der herzoglichen Hofkapelle, einen Akt des katholischen Gottesdienstes ausüben zu lassen. Zugleich verzichtete er auf alle, ihm etwa in Ansehung der Religion zustehenden, Rechte und Freiheiten, wie auch auf alle kanonische Dispositionen, päpstliche Absolutionen, Dispensationen, Edikte und die Prinzipien der katholischen Klerisei; auch wollte er, daß die gewöhnliche Bestätigung der Landes-Verfassung von Seite eines neuen Regenten vor abgegebener Huldigung auch auf diese, von ihm versicherten, Punkte ausgedehnt werden solle [661]). Aber auch diese Versicherung genügte dem Ausschusse nicht vollkommen; er bat daher den regierenden Herzog, seinen Verwandten zu einer noch bündigeren Verpflichtung zu veranlassen, und diese ertheilte derselbe den 28. Febr. 1733, im Wesentlichen desselben Inhalts, indem er das Versprechen beifügte, die Anhänger der reformirten Religion, welchen der regierende Herzog, auf Verwendung auswärtiger Mächte, die Religionsübung in einigen Orten gestattet habe, den Landesverträgen unnachtheilig, auch ferner hiebei zu belassen [662]). — Herzog Eberhard Ludwig genehmigte in ei-

660) Religions-Urkunden S. 76 — 78.

661) Das. S. 78 — 86.

662) Ebendas. S. 86 — 93.

nem Schreiben an den Ausschuß vom 26. dess. Mon. diese ihm im Entwurf mitgetheilte Versicherung, als ob solche auf seine eigene Person ausgestellt wäre [663]).

Nach dem Tode des leztgenannten Herzogs (31. Oct. 1733) erneuerte Herzog Karl Alexander den 15. Dez. 1733 gegen die evangelischen Kreisstände, und den 17. desselben Monats, zugleich mit der Bestätigung der übrigen Landes-Verfassung, gegen die Landschaft die zuvor angegebene Versicherung. Nach der lezteren Urkunde sollten die fürstlichen Kollegien angewiesen werden, in Religions- und Kirchen- und, dahin einschlagenden, Oekonomie-Angelegenheiten, dem Herkommen gemäß, mit der Landschaft zu kommuniciren, und nichts von Wichtigkeit einseitig zu verfügen. Auch sollte den Gemeinden im Lande die Bürgerannahme gelassen, kein Verwandter einer verschiedenen Religion aufgedrungen, und von der, dem Herzog zu solchem Zweck landschaftlicher Seits angebotenen, Geldsumme eine besondere Kofkapelle in Stuttgart errichtet werden (s. Slg.). Den 26. Jan. 1734 bestätigte der Herzog noch besonders der Universität Tübingen ihre Rechte und Freiheiten [665]). Den 27. Merz 1734 aber erließ er an den herzoglichen Geheimen-Rath das merkwürdige Rescript, worin er ihm, nach dem Beispiele von Kursachsen, die Besorgung aller und jeder, die evangelische Religion, das Kirchen-, und, dahin einschlagende, Oekonomie- und Polizeiwesen betreffenden, Angelegenheiten, ohne irgend eine Anfrage, überließ, und hienach auch die Landes-Behörden in gedachten Angelegenheiten alleinig auf besagte Stelle angewiesen haben wollte (s. Slg.). Endlich stellte Herzog Karl Alexander an demselben Tage dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg eine besondere Versicherung aus, worin er sich nicht allein auf die, unter dem 17. Nov. 1733 ausgestellten, Hauptreversalien, sondern auch auf das kaum angeführte Rescript, als eine in vim pacti für sich und seine Nachfolger am Regiment ausgefolgte, Verschreibung berief [666]). Den 29. Merz wurde diese Versicherung, so wie gedachtes Rescript, vom Herzog der Landschaft zur Nachricht mitgetheilt [667]).

296.

Das Benehmen Herzog Karl Alexanders zu Anfang seiner Regierung war ganz im Einklange mit den Wünschen der Stände. Seiner

---

663) Manusc.

664) Religions-Urkunden S. 94 u. 95.

665) Manusc.

666) S. diese Urkunde und das darauf von dem Corpus Evangel. verfaßte Conclusum. Relig. Urk. S. 117 — 122. Paulus, Haupt-Urk. 1. Abth. S. 111 — 116.

667) Manusc.

Bestätigung der Landesverfassung haben wir bereits gedacht. Bald darauf (s. 28. Dez. 1733) erließ er ein sog. Patent, worin er versprach, die heilsamen Gesetze seiner Vorfahren eifrig zu handhaben, sich durch keine Mühe und Schwierigkeit von dem, was zu wahrer Aufnahme des Landes gereichen möge, abhalten zu lassen, und da er vor allen Dingen die liebe Gerechtigkeit als die dauerhafteste Grundsäule eines Staats, und die strenge Beobachtung des Rechts als das beste Mittel erkenne, den größten Theil des Unglücks auf der Erde zu heben, alles Ernstes daran zu seyn, daß unter seiner Herrschaft schädliche Mißbräuche in der Verwaltung des Staats abgewendet, und in allen Stücken ohne Schleiche, Intriken und Verwicklungen nach der altberühmten württembergischen Treue und Redlichkeit gehandelt werden möge [668]). Die Untersuchung der Vergehen der Grävenitzschen Parthei, welche der Herzog alsbald anordnete, ferner die Zurückverlegung des Regierungssitzes von Ludwigsburg nach Stuttgart, die Abschaffung des Dienstandels und mehrfache wohlthätige Anstalten zu Verbesserung der Kammerverwaltung waren ebensoviele thätliche Beweise für die Aechtheit der angeführten Gesinnungen. Bald aber veranlaßte des Herzogs Art und Weise, die militärischen Rüstungen zu betreiben, einige Kollisionen mit den Ständen. Vermöge der ehrenvollen Kriegsämter, welche ihm vom Reiche und Kreise übertragen worden, mochte er sich doppelt verpflichtet fühlen, in dem Kriege, der im Jahr 1734 neuerdings gegen Frankreich begann, das Möglichste zu thun. Eine Anzahl Truppen überließ er dem Kaiser; was nun überdieß zu Stellung des Kreiskontingents und Erhaltung einer eigenen Landesmannschaft nöthig war, sollte theils durch Werbung, theils durch Auswahl aufgebracht werden. Leztere wurde nicht, wie sonst wohl häufig vorkam, auf „Aushauser“ und „den Gemeinden überläſtige Leute“ beschränkt, sondern auf junge, tüchtige Männer aller Gattung ausgedehnt, und, um des Zweckes desto gewisser zu seyn, sollte jezt das frühe Heirathen durch Auflegung einer Taxe erschwert, und die Entfernung der Militärpflichtigen von Hause mit Vermögenskonfiskation und andern strengen Strafen geahndet werden. Zu Erlangung der Kosten der Militär-Verpflegung hatte der Herzog im Jahr 1734 den großen Ausschuß berufen und dieser bewilligte im Mai darauf nicht nur die Fortsetzung der bisherigen Hülfe, sondern auch wieder besondere Kammerbeiträge, und, um auf den Fall eines feindlichen Ueberzugs versehen zu seyn, die Aufbringung einer ansehnlichen Summe Gelds, welche von den Gemeinden der Landschaft vorgeschossen werden sollte [669]).

---

668) v. Mosers patriotisches Archiv. 1. Th. S. 130.

669) Manusc.

297.

Daß Württemberg in dem eben gedachten Kriege den, bereits ausgeschriebenen, französischen Brandschatzungen, um deren Milderung bereits landschaftliche Abgeordnete im französischen Lager unterhandelt hatten, so wie anderen bedeutenderen Kriegslasten, wie sie die früheren Heerzüge über das Land gebracht hatten, entgieng, verdankte es der Klugheit und dem Ansehen seines Fürsten. Leicht wäre daher, was man an des Herzogs bisheriger Regierung zu tadeln fand, auszugleichen gewesen; aber ein tiefer greifendes Uebel, welches dem Lande die Finanzoperationen des berüchtigten Hoffaktors Süß-Oppenheimer zu bereiten drohten, schien jezt den Herzog und die Stände mehr als je entfernt zu halten.

Wir haben der Einwendungen des Herzogs gegen das Testament seines Vorfahren, hinsichtlich der ihm zur Bezahlung auferlegten Vermächtnisse und Schulden anderwärts erwähnt (§. 158.). Die Landschaft war zwar gleichfalls nicht mit jenem Testamente zufrieden, aber aus sehr abweichenden Gründen. Für sie war schon der Umstand, daß der verstorbene Herzog, ohne ihr Zuthun, über verfassungsmäßige Gegenstände Verfügungen getroffen, ein empfindlicher Anstoß; aber auch am Inhalte selbst hatten sie Manches auszusetzen, was, nach ihrer Ansicht, den bisher hergebrachten Grundsätzen zuwider lief. Namentlich glaubten sie das dem Regenten zugesprochene Verfügungsrecht über das geistliche Residuum und die Anweisung an den künftigen Regenten zu Aufrechthaltung einer beständigen Militär-Verfassung bestreiten zu können. Daß ohne Uebereinkunft mit den Ständen in der Landesverfassung nichts geändert, oder zu ihrem Nachtheile neu bestimmt werden könne, war wohl immer ein anerkannter Grundsatz. Wenn daher auch Herzog Karl Alexander aus allgemeinen Rücksichten für gut fand, von seinen Einwendungen gegen gedachtes Testament abzugehen, so war doch die Anerkennung desselben von Seite der Stände, in Absicht auf die, die Landesverfassung betreffenden, Punkte, nicht die nothwendige Folge. Wirklich ward von den Ständen eine solche niemals ausdrücklich ertheilt, und wir finden daher auch jenes Testament niemals in irgend einer verwandten Beziehung als geltendes Landesgrundgesetz angeführt, noch weniger jenen leztwilligen Verordnungen früherer Herzoge an die Seite gesezt, welche als Stützpunkte der württembergischen Landesverfassung bis auf spätere Zeiten ihr Ansehen behauptet haben.

Hatte dieser Ausgang des wichtigen Testamentsstreits, namentlich die Anerkennung der Eberhard-Ludwigschen Schulden von Seite des Herzogs, Vieles zur öffentlichen Beruhigung beigetragen, so drohte jezt, wie schon gedacht, die Eintracht zwischen Herr und Land auf eine um so empfindlichere Weise gestört zu werden. Auch nach beendigtem Kriege — wiewohl der definitive Friedensschluß noch nicht

erfolgt war — wollte der Herzog ein 12,000 Mann starkes Truppenkorps auf Rechnung des Landes beisammen erhalten, und zu diesem Zwecke sollten die bisherigen außerordentlichen Abgaben, einschließlich der Trizesimation, welche in dem lezten Kriege wieder ihren Anfang genommen hatte, fortgesezt werden. Wegen der angetretenen Kammerschulden hatte der Herzog ebenfalls seine Hoffnungen auf eine Erleichterung von Seite der Stände, wie sie früheren Fürsten öfters bewilligt worden war, gesezt. Aber weder in der einen noch in der andern Beziehung zeigten diese eine Bereitwilligkeit, dem Geldbedürfnisse des Herzogs zu Hülfe zu kommen; ein langwieriger Versuch der Ueberredung lag nicht in dem Sinne des Herzogs; er beschloß daher, mit Hülfe seines schon genannten vertrauten Rathgebers, einstweilen sich selbst zu helfen.

§ 298.

Schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts hatte die Regierung zu einigen künstlichen Mitteln, sich Geld zu verschaffen, Zuflucht genommen; da sie jedoch durch Beschränkung des Verkehrs den Unterthanen mehr, als andere gleichvielertragende Staatslasten beschwerlich fielen, so kamen sie großentheils wieder in Abgang. Herzog Eberhard Ludwig rief, ungeachtet die Stände sich in mehreren Landtagsabschieden vorgesehen zu haben glaubten, die alten Klagen wieder zurück, und was ihm nicht völlig gelang, glaubte nun Herzog Karl Alexander in ausgedehnterem Maaße in Vollzug zu bringen. Admodiationen und Monopole aller Art, selbst der Dienstandel, kamen wieder in Gang, und daneben sollte die Ausübung der Rechtspflege, die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und Stiftungen zu ergiebigen Geldquellen dienen [670]). Dieß alles geschah, während der Herzog den Versuch, die Landschaft zu ergiebigen Beiträgen zu bewegen, noch keineswegs aufgegeben hatte. Schon im Merz 1736 war der große Ausschuß versammelt; da er aber sich standhaft weigerte, ohne besondere Ermächtigung in die Forderungen des Herzogs einzugehen, so wurden Kommissäre in das Land ausgeschickt, welche für gut eingerichtete Gewaltsbriefe sorgen sollten. Der große Ausschuß machte zwar gegen dieses, angeblich der Landesverfassung zuwiderlaufende, Verfahren kräftige Vorstellungen (13. Merz [671]); doch mußte er sich endlich unter dem 31. Mai 1736 zu einem Abschiede (s. Sammlung) bequemen, worin dem Herzog, in so lange, als die mißlichen Zeitumstände es erforderten, und das Land es vermöchte, zu Erhaltung der auf 12,000 Mann gesezten Kriegsmannschaft, neben Fortsetzung der Trizesimation, mit einem jährlichen Beitrage von 2 Jahrssteuern zu Hülfe zu kommen, und überdieß das jeweilige Kreisextraordinarium

670) S. hierüber den Landtagsabschied v. J. 1739. Art. 27. Pfaff a. a. O. Pfaff a. a. O. 2. Bd. S. 398 — 410.

671) Landschaftl. Replik S. 97.

zu übernehmen versprach. Dagegen sollte die Landschaft, um sich von der Richtigkeit der Militär-Verfassung zu überzeugen, zu den zeitenweisen Musterungen jemand aus ihrer Mitte abordnen, ferner, ohne die höchste Noth und außer dem Fall nothwendiger Rettung von Land und Leuten, keine neue Landesauswahl statthaben, das geistliche Gut, welches bis jezt nur zum Kreisextraordinarium beizutragen verpflichtet, — um auch, hinsichtlich der übrigen Militär-Verpflegung, in verhältnißmäßige Konkurrenz zu treten — in besseren Stand gesezt, wegen Aufhebung des Quartier- und Schlafgelds, Erbauung von Kasernen, Beurlaubung der ausgewählten Landeskinder, Errichtung eines neuen Militär-Reglements, unter Zuthun der Landschaft, Ausschreibung der Steuern, Verwaltung der Trizesimen, Anordnung der Frohndienste, Abstellung des Wildschadens und des geklagten Holzmangels auf die Wünsche des Ausschusses Rücksicht genommen, der Einzug von Wolfsjagd- und Spatzengelder sogleich, der Beitrag zum Ludwigsburger Gartenbau nach drei Jahren abgestellt werden. In Ansehung der Beschwerde des Ausschusses wegen verderblicher Zulassung der Juden im Lande wurde zwar dem Herzog das Recht eingeräumt, jüdische Hoffaktore aufzustellen, dagegen von ihm versprochen, wegen des Handels solcher Juden und Einschränkung der Zahl ihrer Diener angemessene Vorschriften zu ertheilen. Endlich sollten auch die Taxen für Dispensation von der Minderjährigkeit aufhören, und in Betreff des Tabacks-Konzessionsgelds, des Salzhandels, der Taxirung der Feuerstätten keine Beschwerden mehr veranlaßt werden.

Eine Anzahl anderer Beschwerden des Ausschusses, namentlich in Betreff der errichteten Pupillen- und Waisenhauskasse [672]), wurde in diesem Abschiede gar nicht erwähnt. Aber auch jene, denen hier, wie wir gesehen, eine, wiewohl meistens unbestimmte, Abhülfe zugesagt worden, dauerten in mehr oder weniger hohem Grade bis zu H. Karl Alexanders Tode fort [673]). Eine Abnahme der Eberhard-Ludwig'schen Schulden, welche der Herzog noch auf dem ebengedachten grossen Ausschußtage der Landschaft angesonnen hatte [674]), konnte er unter diesen Umständen um so weniger erlangen, als er sich zu Abhaltung eines Landtags, worauf dieselbe allein hätte geschehen können, nicht entschließen wollte. Ebenso mißlang auch der Versuch, statt

672) v. Moser, patriotisches Archiv I. S. 155.

673) Die Nachrichten über des Herzogs Vorhaben, die Landes- und Kirchen-Verfassung gewaltsam aufzuheben, welches durch seinen schleunigen Tod vereitelt worden seyn soll, verdienen, als zu unbestimmt und unerwiesen, hier keiner Erwähnung.

674) S. den Eingang zum Landtagsabschied v. J. 1739 in der Sammlung. Noch den 30. Nov. 1736 stellte der Herzog der Landschaft die Unzulänglichkeit der herzoglichen Kammereinnahmen, unter verschiedenen Vorschlägen zu neuen Finanzmaaßregeln, vor. v. Moser a.a.O. S. 181.

der bisher eingezogenen Steuern eine allgemeine Schutz-, Vermögens- und Familiensteuer einzuführen [675]).

299.

Von Herzog Karl Alexanders Testament (7. Merz 1737) haben wir die hauptsächlichen Bestimmungen bereits früher angeführt; so namentlich die Bestimmungen wegen der hinterlassenen Schulden eines jeweiligen Regenten (§. 159. Nr. 6.) und wegen Veräußerung von Landestheilen (Nr. 7.). Merkwürdig ist übrigens in lezterer Hinsicht, daß in dem zweiten herzogl. Testamente der in dem ersten vorgeschriebenen Einholung des landschaftlichen Raths bei Veräußerung von inkorporirten Gütern nicht mehr Erwähnung geschieht. Dagegen erinnert der Herzog seine Nachfolger, daß sie als Väter und Vorsteher des Landes zu gebührlicher Zusammenhaltung und nüzlicher Anwendung der zum öftern aus der Unterthanen harter Arbeit und saurem Schweiße eingehenden Gefälle gesezt seyen, und daher vor unmäßigen Auflagen, unräthlichen Ausgaben und vor Eingehung überlästiger Schulden sich hüten sollen. Auch folgen noch Ermahnungen in Absicht auf die Verwaltung des „Fürstenamts", insbesondere in Betreff der Aufrechthaltung der Landes- und Kirchen-Verfassung und der militärischen Einrichtungen (§. 160. Nr. 13.), sodann einzelne Bestimmungen in Ansehung der Theilnahme des Geheimen-Raths an der künftigen Landes-Administration (§. 160. Nr. 14 u. 15. §. 163.), die Anweisung, keine Militär- oder Civil-Beamten ohne triftige Ursache und das Gutachten des Geheimen-Raths zu entlassen oder zu versetzen, die Irrungen mit der Landschaft, welche durch ungleiche Auslegung der Verträge und Landtags-Abschiede, oder andere unbefugte Anmaßungen und unstatthafte Einwendungen derselben entstanden, durch bequeme Mittel und Wege vergnüglich beizulegen u. s. w.

Wir kennen die Einwendungen, welche die lezten Willens-Verordnungen Herzog Karl Alexanders erfahren haben, so wie die Art und Weise, wie dieselben beigelegt worden sind (§. 164—167.). Hier bleibt uns nur noch übrig, zu bemerken, daß, so wohlgemeint auch großentheils der Inhalt des vorgedachten Testaments war, gleichwohl solchem die Bedeutung eines Landesgrundgesetzes so wenig zukommen konnte, als dem Testamente Herzog Eberhard Ludwigs, da eine gemeinschaftliche Verabschiedung darüber mit den Ständen nicht Statt gefunden, eine nachträgliche Anerkennung desselben aber von Seite der lezteren aus bekannten Gründen weder jezt, noch späterhin erfolgte.

Die am 5. Nov. 1737 zwischen dem Herzog-Administrator Karl Rudolph und der Herzogin Wittwe abgeschlossene Vergleich ward der

675) Gen. Resc. Landtags-Abschied v. J. 1739. Art. 47.

Landschaft, als „zu des Landes Bestem gereichend“, im Original zur Aufbewahrung mitgetheilt (27. Nov. [676]). Da dadurch die Herzogin Wittwe einigen Antheil an der Landes-Administration erhielt, so ward von ihr den 8. desselben Monats eine nachträgliche Anerkennung der, von ihrem verstorbenen Gemahl den 17. Dez. 1733 ausgestellten, Reversalien ausgefertigt und dieselbe sofort von dem geheimen Rathe wieder dem Corpus Evangelicorum in Regensburg mitgetheilt [677]), welches die Garantie für jene Reversalien, als ein sogen. pactum perpetuum, übernommen hatte [678]). Der Herzog-Administrator Karl Rudolph bestätigte, nachdem endlich die angeführte Streitsache beseitigt worden war, am 13. Merz 1738, noch vor abgenommener Huldigung, die Landesverfassung, und zugleich ebenfalls die mehrgedachten Reversalien (s. Slg.). Gleiches that den 11. Aug. 1738 sein Nachfolger in der Vormundschafts-Verwaltung, Herzog Karl Friedrich (s. Slg.).

300.

Daß sich die Stände, gegenüber den beiden herzoglichen Obermündern, hinsichtlich der Uebernahme eines Theils der herzogl. Kammerschulden williger erwiesen, als unter den beiden früheren Regierungen, war die Folge der von Seite jener Herzoge gezeigten Bereitwilligkeit in Abstellung der Landesbeschwerden, und Wiedereinlenkung in die verfassungsmäßige Bahn der Verwaltung. Seit dem Jahr 1698, da H. Eberhard Ludwig die Stände vergeblich zu Uebernahme der ferneren Militärverpflegung zu vermögen gesucht hatte (§. 292.), war kein allgemeiner Landtag mehr gehalten worden, und, wenn man auch theilweise durch Einholung besonderer Vollmachten, wie dieß früher zuweilen zu Ersparniß der Kosten einer Landesversammlung geschah, einem offenbaren Mißbrauche der Ausschußgewalt zuvorzukommen suchte, so hatte doch die Art, wie man sich zu diesem Ende des Gesamtwillens zu versichern bemüht war, mitunter Mißtrauen erregt. Um so weniger durften es daher die Ausschüsse wagen, die angesonnene wesentliche Erleichterung der herzoglichen Kammer auf sich zu nehmen. Auf ihren Wunsch berief Herzog Karl Rudolph einen Landtag auf den 4. Juli 1737.

Vieles war hier zu besprechen, worüber man in der lezten Zeit kaum sich zu äußern wagte. Jeder Anspruch an die Regierung, jede, auch noch so entfernte, Klage wollte gehört seyn, da jezt, oder nie eine entsprechende Verfügung darauf zu erwarten stand. Mehrere der wich-

676) Manusc.

677) Rel. Urk. S. 121—126.

678) S. hierüber das neue Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 26. April 1738. Paulus a. a. O. 1. Abth. S. 119.

tigsten Beschwerden: wegen der kostspieligen Militärverfassung, der Beschränkungen im Handel und Gewerbe, wegen der von der Regierung errichteten Bank, wegen des Wildschadens u. s. w., wurden schon während der Verhandlungen gehoben; doch konnte der Landtag, nach öfteren Unterbrechungen, während welcher der größere Ausschuß, zuerst mit Herzog Karl Rudolph, dann mit Herzog Karl Friedrich die Unterhandlungen fortsezte, erst durch Abschied v. 18. April 1739 geschlossen werden (s. Slg.).

Die erste Bedingung, an welche die Regierung alle ihre Zugeständnisse knüpfte, war die Uebernahme von zwei Millionen herzoglicher Kammerschulden von Seite der Stände. Diese hatten anfänglich die Aufhebung des großen Ausschußtags-Abschieds v. J. 1736, welcher ihnen, in Hinsicht auf die darin festgesezte Militär-Verpflegung, sehr nachtheilig schien, durchzusetzen gesucht. Die demselben vorangegangenen Unregelmäßigkeiten unterstüzten auch wirklich dieses Verlangen; doch mußte es der Regierung, und theilweise auch den Ständen, gefährlich erscheinen, einen unter öffentlicher Autorität zu Stande gekommenen Akt geradezu zu vernichten. Man vereinigte sich daher über einige Modifikationen, welche das Nachtheilige jenes Abschieds, so weit es die Zeitumstände erlaubten, wegräumten. Namentlich sollte der Militär-Etat so viel als möglich eingeschränkt, und was hiedurch an den bisher eingezogenen zwei Jahrssteuern im Betrage von 360,000 fl. und der, für die Trizesimation jezt von den Ständen angebotenen, Entschädigung von 100,000 fl. würde erspart werden, der neuen Schuldenablösung zu Statten kommen. Die nähere Festsetzung des jährlichen Bedarfs sollte alle Jahre zwischen der Regierung und dem großen Ausschusse verglichen, sofort derselbe ausgeschrieben, von der Landschafteinnehmerei eingezogen, und, so viel die Bezahlung der Kameralschulden betrifft, einer gemeinschaftlichen Klassifikation und den jeweiligen Anweisungen des Geheimen-Raths gemäß verwendet werden.

Wie in früheren Fällen, wurde auch jezt wieder verabredet, daß, im Falle Abgangs des fürstlichen Hauses, die Stände an ihre Zusage nicht mehr gebunden, vielmehr sämtliche übernommene Schulden, einschließlich der bereits bezahlten, wieder der fürstlichen Rentkammer zur Last fallen sollen; auch sollten die Unterthanen hinfort mit keinen alten oder neuen, dem Tübinger Vertrage zuwider laufenden, Beschwerden beladen, im Fall eines Kriegs oder allgemeinen Mißwachses die Schuldenablösung ganz oder theilweise eingestellt, der minderjährige Landesfürst, der Verfassung gemäß, vor Einziehung der Huldigung zu Bestätigung der Landes-Verfassung veranlaßt, und endlich die Stadt Ludwigsburg nebst der Hälfte des Fleckens Stammheim der Landschaft inkorporirt werden.

Dieß die Bedingungen, welche in dem gedachten Landtags-Ab-

schiede als unmittelbare Folgen der ständischen Bewilligung aufgeführt werden. Einen verhältnißmäßig weit größeren Raum nehmen in demselben die herzogl. Entschließungen in Ansehung der vorgebrachten Landesbeschwerden ein, welche, vermuthlich weil die Regierung von selbst hiezu verpflichtet angesehen wurde, in einer neuen Folgereihe aufgezählt werden. Dahin gehört namentlich die Sicherstellung des Religions- und Kirchenwesens, in welcher Beziehung der Herzog-Administrator die Reversalien des Herzogs Karl Alexander vom 17. Dezbr. 1733 (welche darum wörtlich in den Abschied aufgenommen wurden) festzuhalten versprach, ferner die Abstellung von allerhand Bedrückungen der Forstleute, des Wildschadens, des Holzmangels, der lagerbuchswidrigen Frohnen, die Aufhebung oder Beschränkung mancherlei, unter der lezten Regierung aufgekommenen, unregelmäßigen Abgaben und sonstiger schädlichen Finanzmaaßregeln, die Herstellung des freien Zugs, Aufbesserung der Landes-Universität, ungekränkte Belassung der Gemeinde bei ihren Bedienstungs-Rechten, Beiziehung des engeren Ausschusses bei Hauptänderungen in der Gesetzgebung, Entfernung der Juden und ausländischen Krämer aus dem Lande, Aufhebung der Quartierlasten und der Soldaten-Exzesse, Einschränkung der Militär-Vorspannen, endlich Verbesserung des Gerichtswesens und des Geschäftsgangs bei der Kanzlei und den Landbeamten. Weitere Beschwerden sollten in Gemeinschaft mit dem großen Ausschusse noch näher erörtert werden.

301.

So aufrichtig das Benehmen des Herzogs-Administrators Karl Friedrich in Eingehung der vorangeführten Vergleichspunkte war, so getreu zeigte er sich auch in Vollziehung derselben. Eines fortwährenden Beitrags zu Unterhaltung der Haustruppen konnten sich die Stände freilich nicht mehr erwehren; auch hatten sich ihre Ausgaben wegen Vermehrung der Landesschuld in der That nicht vermindert; aber sie hatten das wichtige Recht der Kontrole und Mitberathung in fast allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung wieder gewonnen, und dieses Recht, insbesondere die Möglichkeit, von der Verwendung der, dem Landesherrn bezahlten, Geldsummen sich überzeugen zu können, erleichterte ihnen die gebrachten Opfer.

Ein Gegenstand fortwährender Besorgniß für die Stände war freilich immer noch die Verschiedenheit der Religion, in welcher die herzoglichen Kinder erzogen wurden. Selbst die im Merz 1740 von dem Bischofe zu Konstanz in Stuttgart vorgenommene Firmung der Prinzessin Tochter und die Tonsur des Prinzen Friedrich waren im Stande, sie in Unruhe zu versetzen, und diese verlor sich nicht eher, als bis die Herzogin Mutter die schriftliche Versicherung ausgestellt hatte, daß der Beiziehung des gedachten Bischofs durchaus keine Folge gegen

die Freiheiten des Landes in Ansehung der Religion gegeben werden solle [679]).

Der neue regierende Herzog, Karl Eugen, bestätigte sogleich beim Antritte seiner Regierung, den 13. Merz, 1744, nicht nur die älteren Landesverträge und Landtagsabschiede, sondern auch insbesondere die Religions-Reversalien seines herzoglichen Vaters und den Landtagsabschied vom Jahr 1739 (s. Slg.). Den 20. April desselben Jahrs gab er gegen ein landschaftliches Geschenk von 50,000 fl. überdieß die Versicherung, daß die Stadt Stuttgart der beständige Sitz des herzoglichen Hofs und der Kanzlei bleiben solle (s. Slg.).

Die ersten Regierungshandlungen Herzog Karl Eugens waren ganz übereinstimmend mit diesen Versicherungen. Wenn schon die nothwendige Vermehrung der Truppen-Anzahl in Folge des östreichischen Erbfolgekriegs jezt sogleich die ganzen rezeßmäßigen Anlagen in Anspruch nahm, und außerdem öftere Beiträge zu den Kammerausgaben und dem Schloßbau in Stuttgart geleistet werden mußten, so wurden denn doch die Bestimmungen des Landtags-Abschieds v. J. 1739, hinsichtlich der Militär-Verpflegung, fortwährend als Regel angesehen und mit jeder deßhalb vom großen Ausschusse als nothwendig erkannten Ausnahme die Verwahrung verbunden, daß dieselbe nur vorübergehend und den Landesfreiheiten unnachtheilig seyn solle. Freilich wollte der Herzog, auch nachdem sich die Umstände wieder geändert hatten, eine stärkere Mannschaft beibehalten, als dem großen Ausschusse, welcher nach wie vor in dieser Beziehung die Stelle der Landesversammlung vertrat, nothwendig schien; auch fürchtete man ständischer Seits, daß die hohen jährlichen Beiträge zur Militärverpflegung allmälig in ein Herkommen übergehen möchten; doch zeigte der Herzog nur in ein und anderer Hinsicht eine wirkliche Nachgiebigkeit und den guten Willen, in Zukunft noch Mehreres zu thun, so ließen sich die Ausschüsse immer wieder beruhigen [680]).

302.

Gegen einen besonderen Beitrag von 60,000 fl. inkorporirte der Herzog durch Vergleich mit dem großen Ausschusse vom 21. Merz 1749 der Landschaft mehrere von einem Baron von Sternenfels erkauften Orte im Zabergäu, und es ward bestimmt, daß diese Orte aller Freiheiten und Rechte, womit die Landschaft begabt, theilhaftig seyn, demnach Sitz und Stimme auf Landtagen durch ihre Vertreter ausüben, und zu den ordentlichen landschaftlichen Verwilligungen Gewaltsbriefe gleich andern Ständen einschicken, auch die ausgeschriebenen Steuern, sowie die fallende Akzise durch ihre Bürgermeister mit der Landschaft

679) S. Anmerkungen zur württ. Grundfeste S. 86. 89.

680) Siehe über alles Vorstehende die ausführlicheren Nachrichten in der landschaftl. Replik. Beil. Lit. Ooo. S. 1 — 40.

verrechnen sollen [681]). Bei dem Vergleiche mit dem Kloster Zwiefalten wegen dessen Befreiung von dem württembergischen Landes-Verbande (v. 13. April 1750) waren natürlich die Stände, welche bisher einen gewissen Beitrag zu ihren Lasten von demselben gezogen hatten, sehr betheiligt. Noch ehe derselbe vollzogen wurde, sezte daher der Herzog den großen Ausschuß von den bisher dießfalls geführten Unterhandlungen in Kenntniß, und durch gemeinschaftliche Uebereinkunft v. 11. Mai 1750 ward endlich beschlossen, daß dem Herzog die Fortsetzung derselben zu überlassen, von der Landschaft aber an besagtes Kloster keine weiteren Ansprüche gemacht werden sollen. Dagegen einverleibte der Herzog der Landschaft zum Ersatze für die ihr entgehenden Nutzungen einige selbst erworbene Besitzungen, unter dem Vorbehalte, wegen der von derselben geforderten Rückstände besonders mit dem Ausschusse zu unterhandeln [682]). Eine gleiche Inkorporation wurde den 12. Febr. 1751 mit den Herrschaften Stettenfels und Gruppenbach und einigen andern Orten vorgenommen, wogegen der große Ausschuß dem Herzog ein Anlehen von 110,000 fl. bewilligte, woran 42,000 fl. für die inkorporirten Besitzungen an Zahlungs-Statt in Abzug gebracht werden sollten [683]).

Mehr Bedenklichkeiten schienen den Ständen wieder einige Abweichungen von der Kirchenverfassung zu erregen. Gegen Herzog Karl Alexanders Reversalien war von H. Karl Eugen der katholische Gottesdienst in der Hofkapelle zu Ludwigsburg unterhalten worden, und auch in einer Privatwohnung daselbst, dem sogen. Frisonischen Gartenhaus, wollte man regelmäßige Zusammenkünfte zu jenem Zwecke bemerkt haben. Auf öftere Vorstellungen des engern Ausschusses versprach endlich der Herzog den 21. Merz 1745, die lezteren Zusammenkünfte sogleich abzustellen; dagegen wollte er nicht davon abgehen, den katholischen Einwohnern in Ludwigsburg den Besuch seiner dortigen Kapelle zu gestatten. Der hierin abzuhaltende Gottesdienst sollte nach dieser ersten Versicherung nur auf eine Privatandacht beschränkt seyn; den 13. Februar 1749 erklärte jedoch der Herzog, daß er in dem bisherigen Glockengeläute, als Zeichen des Gottesdienstes, keine Aenderung zu treffen wisse, übrigens versichernd, daß dadurch den fürstlichen Reversalien kein Eintrag geschehen solle. Mehr, als alles dieß, erregte eine, am Fronleichnamsfeste des Jahrs 1749 im Schloßhofe zu Ludwigsburg gehaltene, feierliche Prozession und die ein Jahr darauf erfolgte Abführung zweier zur evangelischen Religion übergegangenen Fremden an die Grenze öffentliches Aufsehen. In Folge der Vorstellungen des Ausschusses und der Verwendungen des kurbrandenburgischen und kurbraunschweigischen Gesandten erklärte endlich der

681) Manusc.
682) Manusc.
683) Manusc.

Herzog den 30. Mai 1750: daß beiderlei Fälle nicht wieder vorkommen werden, und daß sich das Land seines ungestörten Schutzes bei der bestehenden Religions-Verfassung versichert halten möge. Dieser Erklärung trat am 10. Juni auch die Herzogin Wittwe, den 25. Juli des Herzogs Bruder, Friedrich Eugen und den 10. August desselben J. Herzog Ludwig Eugen bei [684]).

303.

Im Jahr 1753 verlangte H. Karl Eugen ein neues Anlehen im Betrage von 100,000 fl. aus der Landschaftskasse, wogegen er die Kammerschreiberei-Orte: Brenz, Gochsheim, Höfen und Hahnweiler nebst mehreren anderweiten Einkünften pfandweise einsetzen wollte. Da der kleine Ausschuß ohne besondere Ermächtigung in dieses Verlangen zu willigen Anstand nahm, so entschloß sich der Herzog zu wirklicher Einverleibung jener Besitzungen, sowie zu Abstellung einer Anzahl von Landesbeschwerden, wogegen nunmehr der kleine Ausschuß zu Bezeugung seiner Erkenntlichkeit und Dankbarkeit eine Summe von 50,000 fl., ohne Wiedererstattung, herzuschießen sich verpflichtete. Der in Beziehung auf die Landesbeschwerden vom Herzoge gemachten Zugeständnisse, welche in dem gefertigten Vergleichs-Rezesse v. 22. Sept. 1753 (s. Slg.) als eine „Conditio sine qua non" der landschaftlichen Bewilligung angeführt sind, müssen wir hier noch näher gedenken.

In Ansehung der Klagen über Wildschaden und Bedrückungen durch die Forstleute wurde der Landtags-Abschied v. J. 1739 als forthin gültige Norm anerkannt, und der Herzog versprach, dieser gemäß jenen Klagen mittelst eines an die Stabsbeamten zu erlassenden Reskripts vollständig abzuhelfen. Das Militärwesen betreffend, war schon unter dem 15. Dezb. 1752 vorläufig ein Plan angenommen worden, welcher namhafte Einschränkungen in der Zahl der herzogl. Truppen voraussezte. Demselben gemäß sollte nämlich der im Jahr 1739 von der Landschaft gebildete jährliche Fonds von 460,000 fl. auf folgende Weise verwendet werden: a) zu Bezahlung des Kreis-Extraordinariums 28,000 fl.; b) zu Tilgung der übernommenen Kammerschulden 90,000 fl.; c) zu Erhaltung der Kasernen 20,000 fl.; d) zu Befestigungswerken 3000 fl.; e) zu (Militär) Pensionen 12,251 fl.; f) zu Invaliden-Traktamenten 7000 fl.; g) zur Straßenherstellung 4000 fl.; h) zum Bedürfnisse des Generalstabs und Kriegsraths 7822 fl.; i) zu Abtragung der auf der Kriegskasse haftenden Schulden 5000 fl.; k) zu Erbauung neuer Kasernen in Stuttgart 10,000 fl.; l) zu Unterhaltung des sämtlichen Militärs das Uebrige mit 272,927 fl. [685]). Dieses Plans ist zwar in dem jetzigen Rezesse nicht gedacht; doch war er

684) Alle vorstehenden Nachrichten haben wir aus der mehr angeführten Replik und andern Landschafts-Akten gezogen.

685) S. landsch. Replik a. a. O. S. 42.

gewiß nicht ohne Einfluß auf die getroffene Verabschiedung. Der Herzog versicherte, das Militär rezeßmäßig und im Verhältnisse zu den Kräften des Landes einzurichten.

Wichtig sind ferner die über Ergänzung der Truppen getroffenen Bestimmungen. Mit Einführung einer stehenden Kriegsmannschaft waren die sonst öfters vorgekommenen Landesauswahlen fast ganz abgekommen, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil der jetzige Stand der Kriegskunst eine längere Vorübung erforderte, wozu der ausgewählte Unterthan, der erst zur Zeit des Kriegs herbeigerufen wurde, nicht angehalten werden konnte. Man half sich daher durch Werbungen, so lange man konnte, wie dieß z. B. in dem östreichischen Erbfolgekriege der Fall war. Freilich kostete diese Ergänzungs-Weise weit mehr Aufwand, als die frühere; dafür aber hofften die Unterthanen der allgemein-angesprochenen Auswahlpflicht um so eher überhoben zu seyn. In dieser Beziehung verordnete nun der mehr angeführte Rezeß, gemäß mehreren bereits vorangegangenen herzoglichen Zusicherungen: daß kein Landeskind und Unterthan anders, als in Folge einer ordentlichen Werbung, und ohne auf gewaltsame oder listige Weise hiezu verleitet zu seyn, zur Annahme von Kriegsdiensten angehalten, eine Landesauswahl aber nur in Nothfällen vorgenommen werden solle, wo es übrigens bei dem Inhalte der Landesverträge gleichfalls sein Bewenden haben solle, und daher jeder ausgewählte Unterthan, sobald die Noth vorüber, wieder nach Haus zu entlassen wäre. Endlich wurde verabschiedet, daß zu Vermeidung der Quartierlasten die herzogliche Garde zu Pferd, sobald die für sie bestimmten Kasernen vollendet, nicht mehr in die Städte und Aemter verlegt werden solle.

304.

Form und Inhalt des ebengedachten Vergleichs-Rezesses — wenn wir von der mangelnden Befugniß des kleinen Ausschusses absehen — waren geeignet, die Stände über die Gesinnungen des Herzogs in Ansehung der Aufrechthaltung der Landesverfassung zu beruhigen. Und wirklich war auch, was zunächst zu Vollziehung des Rezesses geschah, ganz den gegebenen Verheißungen gemäß. Im Jahr 1754 erließ der Herzog der Landschaftskasse auf die Vorstellungen des großen Ausschusses, rücksichtlich des vergangenen Fehljahrs, das Surrogat der Trizesimen; auch traf er zur Abhülfe der vielfachen Forst- und Jagd-Beschwerden einige unmittelbare Verfügungen. In den Jahren 1755 und 1756, da der große Ausschuß bei Bewilligung der rezeßmäßigen Anlagen auf diese Beschwerden zurückkam, wiederholte er die früheren Versicherungen; und zugleich versprach er, das geistliche Gut, dessen Antheil an den landschaftlichen Lasten immer noch bestritten war, möglichst in Stand zu setzen, um sowohl seinen laufenden als rückständigen Verbindlichkeiten gegen die Landschaft Genüge zu thun.

Doch mit dem Ausbruche des siebenjährigen Kriegs, noch in dem leztgedachten Jahre, beginnt eine neue Katastrophe in der Geschichte unsrer Verfassung. Der Herzog hatte die Absicht, an jenem Reichs-Kriege, treu dem Beispiele seiner Vorfahren, mit einer zahlreichen und glänzenden Mannschaft Theil zu nehmen. Die Landschaft, welche einen Kriegszug gegen den protestantischen Fürsten von Preußen, einen der Garanten der württembergischen Kirchenverfassung, aus einem verschiedenen Gesichtspunkte betrachten mochte, war dagegen der Meinung: der Herzog, dessen Gebiet in diesem Falle nicht unmittelbar bedroht erscheine, sollte sich, wo nicht, mit völliger Neutralität, doch mit einer kreiskontingentmäßigen Rüstung begnügen, und die auf diese Weise versammelten Truppen im Lande behalten, angeblich, um auf den Nothfall gegen die französische Macht gerüstet zu seyn. Der Herzog ließ sich jedoch durch diese Vorstellungen in Verfolgung seiner Absichten nicht irre machen. Die ihm nothwendig dünkende Auswahl ward einseitig von ihm angeordnet und auf's Strengste vollzogen. Den 18. Februar 1758 hatte der große Ausschuß einen ihm angesonnenen Vorschuß von 10,000 fl. auf die laufende Winteranlage, unter Beziehung auf bereits geleistete Vorausbezahlungen im Betrage von 70,000 fl., abgelehnt. Hierauf erklärte der Herzog den 6. Merz: wofern die Landschaft die angesonnenen 10,000 fl. nicht zwischen heute und morgen würde ausbezahlen lassen, werde er sich gemüßigt sehen, diese Summe auf ihren Kredit und Kosten aufnehmen zu lassen, „wie dann Höchstdieselbe weitern Einwendungen in dieser Sache, so die Landschaft als ein absoluten Befehl anzusehen habe, einiges Gehör zu geben, gnädigst nicht gemeynt seyen.“ Der Ausschuß beschränkte sich wieder auf Vorstellungen; und als der Herzog den 20. Merz neben den beiden Jahrssteuern und dem Ersatze für Trizesimation, welche ausschließlich zum Unterhalte der herzoglichen Truppen verwendet werden sollten, das sonst hievon befriedigte Kreis-Extraordinarium nebst der Reichsproviantur-Umlage verlangte, suchte er ihm in einer ausführlichen Eingabe vom 10. April zu beweisen, daß er weder nach Reichs-, noch nach Landes-Gesetzen zu Unterhaltung eines besonderen „Militis domestici“ verbunden sey. Hierauf erklärte der Herzog: daß er binnen zwölf Tagen einer andern, seiner Intention gemäßeren, Antwort in Gnaden gewärtig sey (22. April); da jedoch der Ausschuß noch immer Einwendungen machte, und zugleich mehrere Klagen über Hinwegnahme von Dienstknechten und Handwerkern zum Militär, über lästige Einquartirungen u. s. w. vorbrachte (22. Mai), so verwies er ihm den 1. Juni auf das Strengste sein „vermessenes Benehmen“, unter dem Verlangen einer Anzeige des landschaftlichen Schriftverfassers binnen 24 Stunden, und dem Bedeuten: daß, wofern nicht seiner landesväterlichen Willensmeinung schleunige Folge geleistet würde, er zu solchen Verordnungen und Mitteln zu schreiten genöthigt wäre, welche ihm seine landesherrliche Macht und Gewalt

an die Hand biete. Auch jezt noch wagte der große Ausschuß, unter Berufung auf seine mangelnde Ermächtigung, dem herzoglichen Willen sich zu widersetzen, und in Beziehung auf das neue Ansinnen einer Summe von 50,000 fl. zur Landesvertheidigung die Bitte vorzutragen, daß es dem Herzog gefallen möchte, statt eines allgemeinen Landtags doch wenigstens einen Zusatz von Prälaten und Städte-Abgeordneten einzuberufen (8. Juni), und diesen Wunsch wiederholte er auf nochmalige herzogliche Ansinnen in zwei späteren Eingaben (v. 10. und 19. Juni). Den 26. Juni ließ hierauf der Herzog die beiden außerordentlichen Anlagen ohne Verabschiedung ausschreiben.

Den 29. Novbr. 1758 verlangte der Herzog von dem abermals versammelten großen Ausschusse den Rest des vorjährigen Kammerbeitrags von 30,000 fl., und, als diesem Verlangen nur gegen die landesherrliche Versicherung, diesen Beitrag als eine freiwillige Habe anzuerkennen, und gegen Abstellung der Landesbeschwerden entsprochen werden wollte, ließ er die gedachte Summe mit Gewalt aus der Landschaftskasse hinwegnehmen. Gleiches geschah den 10. Juni 1759 mit weiteren 30,000 fl., nachdem der große Ausschuß sich gesträubt hatte, über die in kurzer Zeit in die Kriegskasse bezahlten 100,000 fl. fernere 200,000 fl. ohne einen Zusatz weiterer Abgeordneten zu bewilligen; das Kreis-Extraordinarium und die Proviantur-Umlage wurden vom Herzog besonders ausgeschrieben.

Leider beobachteten auch die Mitglieder der Landschaft, theils in ihren Eingaben an den Herzog, theils in Verbindungen, welche sie während der angeführten ungewöhnlichen Auftritte mit ihren Kommittenten und an auswärtigen Höfen anknüpften, so wenig Mäßigung, daß sich von dieser Seite besondere Reibungen entspannen. Den 23. Mai und 16. Juni fand der große Ausschuß für nöthig, sich wegen des ihm zum Vorwurf gemachten Verbrechens der beleidigten Majestät gegen den Herzog eigens zu verantworten. Demungeachtet wurde den 12. Juli der Landschaftskonsulent Moser, welcher als Urheber der ständischen Widersetzlichkeit und Verfasser der meisten Eingaben des Ausschusses angesehen ward, gefangen gesezt, und ein gleiches Schicksal wurde auch den Ausschußmitgliedern selbst gedroht, im Fall sie sich in Abtragung der noch rückständigen 200,000 fl. nicht gehorsamer zeigen sollten. Doch diese ließen sich hiedurch nicht irre machen. Während sie unausgesezt mannigfaltige Eingriffe der Regierung in das Kirchengut, wodurch dieses von Entrichtung der sonst gewöhnlichen Beiträge zur Landschaft abgehalten wurde, gegen die Gründung eines Tabacks- und Salz-Monopols, Erhöhung des Umgelds u. s. w. Vorstellungen machten, weigerten sie sich forthin, ohne Einberufung eines Landtags, oder wenigstens eines Zusatzes die Landschaftskasse weiter zu beschweren. Den 24. Juli wandten sie sich endlich an den Geheimen-Rath, damit solcher, als die zur Aufrechthaltung der Verfassung berufene Behörde, sich hinsichtlich der obschwebenden Irrungen bei

dem Herzoge verwenden und zu Vermittlung des schon so lange gedauerten Streits beitragen möchte; doch umsonst. Der Landschaftskonsulent Moser wurde, ungeachtet der öfteren Gesuche des Ausschusses und dessen Berufung auf die oberstrichterliche Entscheidung, weder freigegeben, noch vor seinen ordentlichen Richter gestellt [686]).

305.

Unter diesen und andern nachtheiligen Einwirkungen dehnte sich der Streit zwischen dem Herzog und der Landschaft bis Anfang des Jahrs 1760, ohne daß eine merkwürdige Veränderung im Stande der Sache vorgegangen wäre. Jezt, den 23. Jan. 1760, ließ der Herzog wieder das Kreisextraordinarium, sowie die Proviantur-Umlage und einen Schloßbaubeitrag, welches alles der große Ausschuß zu bewilligen sich weigerte, einseitig ausschreiben. Den 19. August wurde auf die Stadt- und Amtsschreiber in Rücksicht auf ihren übermäßigen Schreibverdienst eine Abgabe von 50,000 fl. gelegt, und, als der Ausschuß den 3. Sept. statt der jezt als ordentlicher Militärbeitrag herzogl. Seits geforderten 250,000 fl. sich nur zu einem Vorschusse auf künftige Verabschiedung von 75,000 fl. bereit erklärte, ein schon am 1. dess. M. abgefaßter Befehl zur Beschlagnahme der im Lande haftenden Steuer-Rückstände und der Gemeinde-Fruchtvorräthe zu Gunsten der Kriegskasse in Vollzug gesezt. Neue Vorstellungen des zeitenweise einberufenen großen Ausschusses, mochten sie mit mehr oder weniger entsprechenden Verwilligungen begleitet seyn, schienen nur neue Beschwerden zur Folge zu haben. Auch die alten Klagen über Diensthandel, Vermehrung der Stellen (namentlich Aufstellung von Unteramtleuten), Beschränkung der Gemeinden in ihren Bedienstungsrechten u. s. f. kamen wieder zum Vorschein. Doch die meiste Unzufriedenheit erregte der am 3. Januar 1763 dem großen Ausschusse mitgetheilte sog. beständige Militärplan, wonach das Bedürfniß des herzoglichen Militärs auf jährliche 1,,621,868 fl. festgesezt wurde, welche nun durch monatliche Lieferungen der Landschaft von 135,000 fl. herbeigeschafft werden sollten. Der große Ausschuß bestritt dieses Ansinnen sowohl aus Rücksicht auf die mangelnde Verpflichtung der Landschaft, als auf die faktische Unmöglichkeit der Erfüllung so hoher Forderungen. Als jedoch der Herzog demungeachtet den ersten monatlichen Beitrag ausschrieb, und in Folge einer neuen, mit Berufung auf den kaiserlichen Ausspruch begleiteten, Vorstellung des Ausschusses, wiewohl unter dem Anfügen, daß auf den 1. Aug. ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werden solle, die Mitglieder desselben „ohne Ansehung der Person“ mit scharfen Ahndungen bedrohte, wandten sich diese den

686) Vorstehende, sowie auch nachstehende Mittheilungen, die dem Erbvergleiche vorangegangenen Streitigkeiten betreffend, nahmen wir wieder aus den landschaftlichen Akten.

15. Juni 1763 an den Kaiser mit der Bitte um höchste Vermittlung der zwischen ihnen und dem Herzog obschwebenden Irrungen.

Endlich den 5. Juli 1763 wurde der schon auf den 1. Aug. zugesagte Landtag vom Herzog definitiv auf den 12. Sept. d. J. festgesezt, zugleich aber angeordnet, daß bis dahin mit Abreichung der erhöhten Kriegssteuer, wie bisher, fortgefahren werden solle (5. Juli). Daneben verlangte der Herzog von der Landschaftskasse das Kreis-Extraordinarium und einen neuen Beitrag zum Schloßbau in Stuttgart (13. Juli); und als der engere Ausschuß unter Berufung auf die ihm abgehende Ermächtigung und das unregelmäßige Verfahren des Herzogs im Ausschreiben der Kriegssteuer beides verweigerte, wurde lezteres auch auf jene beiden Abgaben ausgedehnt (1. August).

Unter solchen Vorbedeutungen ward den 19. Sept. der Landtag eröffnet. Der Ausschuß hatte bereits günstige Nachrichten von der Aufnahme seiner Vorstellung in Wien erhalten; um so mehr billigte daher die Versammlung, als der Herzog noch immer auf seinen Forderungen beharrte, die geschehenen Schritte. Den 4. Oktbober reichte sie selbst im Namen des ganzen Landes eine Extrajudizial-Vorstellung bei dem Kaiser ein; und vergeblich suchte sie der Herzog zur Zurücknahme derselben zu bewegen. Sie begann nun, die eingekommenen Landesbeschwerden zu ordnen und ihrer Folgereihe nach zu erörtern. Den 13. Okt. legte sie dem Herzog diejenigen derselben vor, welche unmittelbare Verletzungen der landschaftlichen Verfassung betraf. Dieser folgte den 29. dess. Mts. eine zweite, welche sich auf angebliche Eingriffe in die Kirchenverfassung bezog. Auf gleiche Weise sollten allmälig auch die Militär-, die Kameral- und die Forstbeschwerden, und endlich eine Anzahl gemischter Beschwerden („gravamina miscellanea") in abgesonderten Eingaben vorgelegt werden. Schon am 29. Okt. löste jedoch der Herzog die Versammlung auf, indem er sich vorbehielt: die Erhaltung des den Unterthanen so ersprießlichen Militär-Etats nach den wahren Kräften des Landes abzumessen, auch solche Mittel und Wege ausfindig zu machen, welche zu möglichster Gleichheit in Tragung der Lasten führen würden. In diesem Sinne hatte der Herzog noch am Ende seiner Entschließung die neue Kriegssteuer für aufgehoben erklärt und nur die rezeßmäßigen Anlagen nebst einem Schloßbaubeitrag einzuziehen befohlen. Die Landesversammlung machte indessen keine Anstalten, ihre Sitzungen aufzuheben; den $\frac{4}{5}$. November übergab sie dem Herzog eine Erklärung, worin sie unter dem Ausdruck ihrer wehmüthigen Empfindungen über die verfügte Aufhebung und die ihnen zugleich gemachten mehrfachen Beschuldigungen die verlangte Winter-Anlage nebst dem Schloßbaubeitrage bewilligte, in Ansehung eines Kammerbeitrags aber, da solcher alle Zeit auf Abstellung der Landesbeschwerden ausgesezt gewesen, zuvörderst eine gnädige Entschließung auf ihre, theils früher, theils jezt noch ihrem Wesen nach bezeichneten Anliegen nothwendig hielt. Ohne in eine Beant-

wortung dieses neuen Vorbringens sich einzulassen, befahl der Herzog den 7. November der Versammlung: sogleich in gebührender Ordnung auseinanderzugehen, indem er nach der ihm verliehenen Macht allen Machinationen, Ruhestörungen und herrschsüchtigen Zudringlichkeiten ebenso standhaft zu begegnen wissen werde, als sich die wahrhaft patriotischen Mitglieder seiner landesherrlichen Gnade versichert halten dürften. Die Versammlung erwiederte, daß sie den folgenden Tag ihre lezte Sitzung halten werde, um über die befohlene Repartition der Winteranlage ihre endliche Erklärung abzugeben. Diese erfolgte und damit schloß der Landtag vom J. 1763, der erste, welcher unter Herzog Karl Eugens Regierung gehalten worden.

306.

Die neue Kriegssteuer hatte zwar der Herzog in seiner vorgedachten Entschließung eingestellt. Indessen verlangte er den 19. Nov. 1763 eine besondere Umlage des Kreis-Extraordinariums von 90,000 fl., und, als der versammelte große Ausschuß den 16. Febr. 1764 von dem Beschlusse der Landes-Versammlung nicht abgehen zu können behauptete, ließ er eine Summe von 70,000 fl. von den landschaftlichen Steuer-Ausständen im Lande eintreiben; und, nachdem auch diese nicht hinreichte, eine allgemeine Schutz-, Vermögens- und Familien-Steuer ausschreiben (6. Merz). So viele Vorsicht auch bei dieser Anordnung angewendet wurde, um eines sichern Erfolgs gewiß zu seyn, so zeigte sich doch bald ein so allgemeiner Widerstand gegen die neue Besteurungs-Art, daß der Herzog sich veranlaßt fand, dieselbe aufzugeben und wieder zu einer monatlichen Kriegsanlage, dießmal im Betrage von 76,666 fl. 40 Kr., zurückzukehren (29. Mai). Dem gleichzeitig einberufenen großen Ausschusse ward überlassen, für Eintreibung dieser Beiträge mitzuwirken oder ein anderes gleichviel ertragendes Mittel zur Militärverpflegung in Antrag zu bringen.

Daß der Herzog ungeachtet des beendigten Kriegs noch immer eine unverhältnißmäßige Zahl von Truppen auf den Beinen erhielt, und solche, statt, wie die öffentliche Stimme sich ausdrückte, zu andern nützlichen Arbeiten, zu Hoffesten und Eintreibung der verfassungswidrig ausgeschriebenen Steuern verwendete, war eine der dringendsten Beschwerden der Stände, welche ohne Scheu behaupteten, zum Unterhalte eines so unnöthig vermehrten Korps nicht weiter, als das früher rezeßmäßig Verabschiedete schuldig zu seyn. Auch jezt kam der große Ausschuß wieder auf diese und andere Einwendungen zurück; namentlich beklagte er sich bitter über die verhängten militärischen Exekutionen; als aber auch hierauf kein genügendes Gehör erfolgte, reichte er endlich den 30. Juli eine gerichtliche Klage gegen des Herzogs verfassungswidriges Benehmen bei dem kaiserlichen Reichshofrathe ein. Den 18. August machte er dem Herzog Anzeige von diesem Schritte.

Die bisher bei dem kaiserlichen Hofe außeramtlich angebrachten Gesuche des ständischen großen Ausschusses hatten mehrere gütliche Ermahnungen von Seite des Reichsoberhaupts an den Herzog zur Folge. Jezt ergieng durch Beschluß des Reichshofraths vom 6. Sept. 1764 die Aufforderung an den Herzog: binnen zwei Monaten über die landschaftliche Beschwerde zu berichten, einstweilen aber auf einem allgemeinen Landtage sich mit den Prälaten und der Landschaft ihrer sämtlichen Klagepunkte wegen zu vernehmen, solche allenfalls in Güte beizulegen, den Konsulenten Moser, wofern die hinsichtlich seiner von den Ständen angezeigten Punkte sich angebrachtermaßen verhielten, seiner bereits fünf Jahre angedauerten Haft gegen hinreichende Kaution zu entledigen, auch bis auf weitere kaiserliche Vorschriften sich der Anforderung und exekutivischen Betreibung aller ungewöhnlichen, die Kräfte des Landes übersteigenden, Anlagen zu enthalten, und endlich die Stände ihre angebrachte Beschwerden auf keine Weise entgelten zu lassen, noch an weiterer Fortsetzung oder Ausführung derselben zu verhindern.

307.

Zu diesem für die Stände so günstigen Erfolge hatte die Verwendung der Könige von Preußen und England (30. Juli, 21. August 1764), welche beide Fürsten ihre Garantie der Kirchenverfassung auch auf die landschaftliche Verfassung auszudehnen sich veranlaßt sahen, Vieles beigetragen. Den 14. Sept. vereinigte sich mit diesen Fürbitten auf wiederholtes Bitten des ständischen Ausschusses auch der dritte Garant der Landesreligion, der König von Dännemark [687]).

Da Herzog Karl Eugen so endlich alles gegen sich fand, so entschloß er sich, auf den 25. Okt. 1764 einen neuen Landtag auszuschreiben, um wenigstens in einer Hinsicht dem reichsgerichtlichen Beschlusse Genüge zu leisten (8. Sept.). Zugleich wurde jedoch die militärische Beitreibung der Kriegssteuer fortgesezt, und als der Magistrat in Stuttgart gleich andern Städten und Aemtern dem Herzog hierüber Vorstellungen machte, die Residenz wieder nach Ludwigsburg verlegt (20. Okt.). Hatten schon diese Maaßregeln wenige Hoffnung zu einer gütlichen Ausgleichung der sich immer mehr anhäufenden Streitpunkte übrig gelassen, so schwand vollends der lezte Schimmer derselben bei Anhörung der herz. Landtagsproposition vom 29. Okt. 1764, welche im Wesentlichen nichts Anderes betraf, als die alten unverhältnißmäßig erschienenen Geldforderungen. Zunächst sollte die Winteranlage im Betrage von 230,000 fl. ausgeschrieben, dann ein Rückstand an den Kriegssteuern von 200,000 fl. auf die Landschaftskasse übernom-

687) Man findet diese Verwendungsschreiben abgedruckt in Fabers neuer Europ. Staatskanzlei XIV. S. 155, 163 u. 168. Paulus, Hpt. Urk. II. S. 15 — 22.

men, für die Zukunft aber eine jährliche Kriegssteuer von 800,000 fl. und ein besonderer Fonds zu Bestreitung des Kreisextraordinariums und allmäliger Tilgung der im Jahr 1739 übernommenen Kameralschulden, und endlich der herkömmliche Kammer- und Schloßbau-Beitrag bewilligt werden. Am Schlusse des Vortrags ward noch kurz der Landesbeschwerden gedacht, welche, sobald sie von den Ständen näher ausgeschieden, von der Regierung geprüft und zur Erledigung gebracht werden sollten.

Die rezeßmäßige Winter-Anlage ward den 16. November von der Versammlung bewilligt, jedoch mit dem Bedinge, daß davon auch das Kreis-Extraordinarium, sowie der festgesezte Beitrag zur Schuldenzahlung von 45,000 fl. bestritten und das geistliche Gut zu dem kompaktatenmäßigen Antheile angehalten, das Land aber mit den Salzgeldern und andern Beschwerden verschont werden solle. Zugleich ward dem Herzog die Masse vorliegender Beschwerden, in die früher angegebenen sechs Klassen gesondert, übergeben. Mit der beschränkten Geldverwilligung war der Herzog, wie vorauszusehen, nicht zufrieden; jedoch versprach er, keinen der angebrachten Klagepunkte ohne Entschließung zu lassen und zu gründlicher Erörterung derselben eine gemeinschaftliche Deputation niedersetzen zu helfen. Uebrigens sollten, um die anderweiten Verhandlungen nicht zu lange aufzuhalten, die wichtigsten Beschwerden einstweilen herausgesezt, und vor allen andern der Militärpunkt zur Erörterung gebracht werden. Den 1. Dezember ward durch Entlassung des Konsulenten Moser einer der nächsten Beschwerden abgeholfen.

An demselben Tage reichten die Stände ihre Haupterklärung auf die herzoglichen Landtags-Vorschläge ein, worin sie hinsichtlich der verlangten Verwilligung einer Winteranlage auf dem Beschlusse vom 16. November beharrten, die Aussetzung eines erhöhten Militärbeitrags und eines besonderen Fonds zu Bestreitung des Kreisextraordinariums und Schuldentilgung bestimmt verweigerten, und in Ansehung eines Kammer- und Schloßbau-Beitrags erst nach der Abstellung der Landesbeschwerden und der Wiederbeziehung der alten Residenz von Seite des Herzogs, sowie der Fortsetzung des Schloßbauwesens in Stuttgart zusehen zu wollen erklärten. Den 8. Dez. theilte der Herzog der Versammlung auf eine Anzahl von Landesbeschwerden seine vorläufigen Bemerkungen mit, welche jedoch diese in ihrer Gegenerklärung v. 17. dess. Mts. fast durchaus unbefriedigend fanden. Tags darauf ward die Versammlung nach ihrem Wunsche bis nach dem Neujahr vertagt, einstweilen aber noch von ihr ein Vorschuß auf die rezeßmäßige Winteranlage zu Bestreitung des laufenden Militär-Bedürfnisses erlangt.

308.

Den 7. Januar 1765 ließ der Herzog seinen Hauptbericht auf die ständische Beschwerdeschrift bei dem Reichshofrathe einreichen,

an dessen Schlusse er bat, ihn bei seinen landesherrlichen Rechten und Verfügungen zu schützen und die Landstände mit ihrem widerrechtlichen Gesuche abzuweisen [688]). An demselben Tage traten hinsichtlich der vom Herzoge seit fünf Jahren als Einkunftsquelle benüzten Salzauflage einige Milderungen ein. Dagegen glaubten die Stände in der fortgesezten ungesezlichen Gefangenhaltung des Obersten Rieger, in mehrfachen Verletzungen der Eigenthumsrechte von Gemeinden und Privaten bei Gelegenheit der herzoglichen Bauwesen, in der vorschriftswidrigen Verwendung des geistlichen Guts, in der den Religionsreversalien zuwider vorgenommenen öffentlichen Bestattung einer katholischen Tänzerin u. s. w. Veranlassung zu neuen Beschwerden zu finden. Vorzüglich aber beklagten sie sich über eine am 2. April an das gesamte herzogliche Militär erlassene Bekanntmachung, worin die Landschaft grober Ausschweifungen in ihren Anforderungen und einer strafbaren Gehässigkeit und Hartnäckigkeit in Behandlung der vorliegenden Verhandlungsgegenstände beschuldigt und behauptet worden, daß die Bestimmung der Truppenzahl und der Kriegssteuern rein von dem Ermessen des Herzogs abhänge u. s. w., ferner über einen an die Forstämter erlassenen herzoglichen Befehl, wonach diese ungesäumt 300,000 fl. für die herzogliche Kriegskasse aufnehmen und sofort durch Holzschläge wieder bezahlt machen sollten. Da jedoch die Versammlung sich fortwährend weigerte, mehr als den rezeßmäßigen Militärbeitrag zu bewilligen, so erhielt sie auch auf diese Anbringen kein entsprechendes Gehör.

Indessen hatte sich sowohl der kaiserliche als der preußische Gesandte, welche zu Vermittlung des, bereits allgemeines Aufsehen erregenden, Streits nach Stuttgart gekommen waren, viele Mühe gegeben, beide Theile zu versöhnlicheren Gesinnungen zu stimmen; auch waren die Stände auf den Fall, daß der Herzog sich in dem kostbaren militärischen Fuße einschränken wollte, zu einem außerordentlichen Anerbieten von 200,000 fl. vermocht worden. Da jedoch hiemit nichts ausgerichtet wurde, so erfolgte den 15. Mai, vorzüglich wieder unter der Einwirkung des Königs von Preußen, ein weiterer Reichshofraths-Beschluß dieses Inhalts: es solle der von dem Herzoge von Württemberg eingekommene Hauptbericht nebst desselben nachträglichen Eingaben vom 10. und 17. Januar, 15. und 18. April 1765 den gesamten Prälaten und Landständen des Herzogthums zur Gegenerklärung binnen zwei Monaten mitgetheilt, zugleich aber zu gütlicher Ausgleichung des Streits eine aus 4 Reichshofräthen bestehenden Kommission, vor welcher beide Theile binnen zwei Monaten durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen hätten, niedergesezt werden. Dabei wurde, den beiderseitigen Rechten in der Hauptsache unnachtheilig, verordnet,

688) Besonders gedruckt unter dem Titel **Memoire** in gespaltenen Kolumnen französisch und deutsch 1765.

daß bis zu Austrag des Streits die württembergischen Stände dem Herzog, so lange die allgemeine Reichswohlfarth oder eine sich ergebende besondere Landesgefahr nicht ein Mehreres erfordere, zu den Militärbedürfnissen die von ihnen in den Friedensjahren 1739 bis 1757 ohne Widerspruch entrichteten 460,000 fl., doch mit Abzug der zur Schuldenzahlung zurückbehaltenen 90,000 fl. und des Kreisextraordinariums, auch fernerhin entrichten und überdieß, Behufs der von ihnen so sehr gewünschten Einschränkung im Militärplane, doch nur nach erhaltener Anweisung der Kriegskasse, eine Summe von 200,000 fl., abgeben sollen; wogegen hinwieder vom Herzoge bei Vermeidung nachdrücklicherer Maaßregeln die an die Oberforstämter erlassenen, bekannten Befehle zurückzunehmen wären [689]).

Zwei Tage nach diesem Ausspruche ließ H. Karl Eugen den noch immer versammelten Ständen neue Vergleichs-Vorschläge mittheilen, worin er sich erbot, die Landesverfassung nach ihrem wahren Sinn und Verstande nochmals zu bestätigen, Hof, Militär und Kanzlei auf einen ordnungsmäßigen Fuß zu setzen, das von den Oberforstämtern eingehende entlehnte Geld der Landschaft zu überlassen, den Salzhandel mit einigen Beschränkungen wieder freizugeben, auch die übrigen Landesbeschwerden nach näherer Erörterung beizulegen. Dagegen sollte die Landschaft die Rückstände der Kriegskasse bezahlen und bis zu Festsetzung eines Hauptvergleichs den Unterhalt des herz. Militärs auf sich nehmen. Nachdem die Stände sich Bedenkzeit zu ihrer Erklärung ausgebeten hatten, gaben sie diese am 11. Juni dahin ab: daß sie neben Entrichtung der rezeßmäßigen Anlagen immer noch zum Behuf der nothwendigen Einschränkungen im Militäretat 200,000 fl. beizuschießen erbötig seyen, dagegen auf eine bestimmtere Zusicherung hinsichtlich der Bestätigung der Landesverfassung, Widerrufung des mehrerwähnten Befehls an die Forstämter, völlige Freigebung des Salzhandels und schleunige gründliche Abstellung der übrigen Landesbeschwerden, insbesondere auch in Ansehung des so sehr zerrütteten Kirchenguts, dringen müssen. Bei dieser Erklärung verblieben die Stände, ungeachtet mehrerer Versuche, sie zu weiterer Nachgiebigkeit zu bewegen; zumal indessen der oben angeführte Reichshofrathsschluß, worauf sie auch in ihrer Eingabe mehrmals hingewiesen hatten, eingekommen war, und die Könige von Preußen und Dännemark ihnen den 15. und 22. Juni aufs Neue ihren Beistand zugesagt hatten.

Nun blieb dem Herzog nichts übrig, als sich jenem Beschlusse zu unterwerfen (9. Juli), und demzufolge sowohl bei Hof als im Militär wesentliche Einschränkungen vorzunehmen, wozu die Stände die mehr gedachte Summe beizutragen sich verstanden hatten.

---

689) S. diesen Beschluß in der Sammlung der merkwürdigsten Staatsschriften u. s. w. (herausgekommen auf Veranlassung der Regierung). St. V. S. 58.

309.

Der Anknüpfungspunkt zu einem billigen Vergleiche wäre jezt gefunden gewesen, hätte nicht das gegenseitige Mißtrauen, welches bei dem Herzog, wie bei den Ständen, längst einen so hohen Grad erreicht hatte, durch die hin und wieder erfolgten bitteren Erklärungen beider Theile immer wieder neue Nahrung erhalten. Die im Oktober 1765 eingeleiteten Vergleichs-Unterhandlungen zwischen herzoglichen und ständischen Kommissären endigten, wie die früheren Versuche dieser Art; den $\frac{18}{20}$. Dezember trennte sich die Versammlung wieder auf unbestimmte Zeit, ohne während ihres einjährigen Beisammenseyns etwas Erhebliches ausgerichtet zu haben. Den $\frac{20.\ \text{Dez.}}{18.\ \text{Merz}}\ \frac{1765}{1766}$ ward ihre Replik auf den herzoglichen Hauptbericht bei dem Reichshofrathe eingereicht [690]). Zu Anfang des Jahrs 1766 reiste der in dem Streit des Herzogs mit den Ständen so bekannt gewordene Minister Montmartin nach Wien, um bei dem kaiserlichen Hofe die Aufhebung der gegen seinen Herrn gerichteten Anklage zu bewirken. Er mußte jedoch sehen, daß die drei garantirenden Mächte sich fortwährend eifrig für die ständische Sache bemühten, und unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen. Den 10. Mai dess. J. nahm er seine Entlassung, „um durch seine Gegenwart kein Hinderniß der glücklichen Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen Herr und Land zu seyn.“ Dieß war ein erwünschtes Ereigniß; denn wenn auch Anfangs die Stände an der Aufrichtigkeit jener Entlassung zweifelten, so legte doch in der Folge die hierin vom Herzoge gezeigte Nachgiebigkeit den ersten Grund zur beabsichtigten Wiedervereinigung.

An ebendemselben Tage ward die Wiedereröffnung des Landtags auf den 2. Juni festgesezt, und den anwesenden Ausschußmitgliedern die nöthige Vorbereitung dazu empfohlen. Der herzogliche Vortrag, womit die neuen Verhandlungen begannen, entsprach den ständischen Wünschen nicht ganz. Statt, wie sie erwarteten, mit endlicher Beilegung der Landesbeschwerden, beschäftigte sich derselbe mit Anführung dessen, was bisher zur Erleichterung des Landes geschehen, und mit der Anforderung eines Kammerbeitrags und weiterer Geldunterstützungen zur Herabsetzung der Truppenzahl. Die Stände äußerten hierüber ihr Befremden und brachten zugleich wieder eine Anzahl neuer Beschwerden vor, unter anderem gegen die kostspieligen, durch Auflegung von Frohnen den Unterthanen beschwerlichen, herzoglichen Bauanstal-

690) Dieß die schon öfters angeführten gedruckten „Replicae“. Wie der Herzog schon vorher seinen Hauptbericht und andere auf die Verhandlungen vor dem Reichshofrath Einfluß habenden Aktenstücke hatte drucken lassen, so glaubten jezt auch die Stände, wiewohl die vom Herzog gesuchte Verbreitung in der Vorrede zur Replik als unnöthig und leicht zu Mißverständnissen Anlaß gebend bezeichnet wird, nicht zurückbleiben zu können. Dieß der erste schwache Anfang einer Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

ten, gegen den fortgesezten Diensthandel, Aemterzertrennungen, Errichtung katholischer Kapellen in Graveneck und auf der Solitüde, Beiziehung des Kirchenguts zu den Kosten der Hofmusik und des Schauspiels. Nach Abstellung dieser und der übrigen Landesbeschwerden und Wiederherstellung der Landesverfassung versprachen sie ihre tiefste Unterthänigkeit werkthätig zu bezeigen. Nun ward wieder auf den Antrag des Herzogs eine gemeinschaftliche Vergleichsdeputation niedergesezt, welche jedoch nach ausdrücklichem Wunsche der Stände dem Fortgange des Rechtsstreits in Wien nicht hinderlich seyn, sondern mit der, zu gleichem Zwecke daselbst bestehenden, kaiserlichen Kommission sich in Verbindung setzen sollte (24. Juli).

310.

Bis zum 16. Juni 1767 — freilich unter öfteren Unterbrechungen, und meistentheils in Abwesenheit der übrigen Stände — dauerten bereits die Verhandlungen dieser Deputation, ohne daß noch irgend eine Basis für die Vereinigung gewonnen worden war. Jezt entschlossen sich die Stände gegen Beilegung der ersten Klasse von Beschwerden, nach Maaßgabe ihrer modifizirten Wünsche, dem Herzoge 160,000 fl. anzubieten (20. Juni). Dieß wurde den 7. Juli angenommen, und damit der erste Vergleich abgeschlossen, dessen nähere Bestimmungen wir späterhin als Theile des Hauptvergleichs werden kennen lernen. Nun gieng es auch an nähere Erörterung der übrigen Beschwerden, bei welchen der Herzog auf eine gleiche Bereitwilligkeit von Seite der Stände rechnete. Der Verzicht auf den Ersatz aller bis jezt angeblich unrechtmäßiger Weise erhobenen Summen, die Uebernahme der Erhaltung und Ergänzung der Kriegsmacht, und zweier Millionen neuer Kammerschulden waren die Bedingungen, gegen welche er seiner Seits zu gleich günstigen Entschließungen in Absicht auf jene Punkte geneigt war; ein Mitwirkungsrecht bei Verwaltung des geistlichen Guts, welches die Stände ansprachen, sollte ihnen jedoch noch immer nicht zu Statten kommen. Auf den 15. Oktober ward die Landesversammlung einberufen, um sich über diese Anträge zu äußern. Ihr gefiel Anfangs die vorgeschlagene Erledigungsweise nicht. Wollte sie sich auch in Ansehung der vergangenen Ueberschreitungen und der Uebernahme einer Summe neuer Kammerschulden zu einigen Opfern entschließen, die Forderungen des Herzogs für die Zukunft schienen ihr in einem zu großen Mißverhältnisse zu den bisherigen Leistungen, und nebenbei glaubten sie sich in Ansehung des angesprochenen Mitverwaltungsrechts beim geistlichen Gute, aus Rücksicht theils auf älstimmungen theils auf die in neuerer Zeit erlebten Verletzungen nicht tere Beberuhigen zu können. Noch einmal trennte sie sich, um nach kurzer Zeit sich wieder zu vereinigen. Indessen wurden die über die erste Klasse von Beschwerden getroffenen Vergleichs-Bestimmungen fortwährend als erledigt angesehen; den 18. August erhielten sie auf Ansu-

chen der Stände die vorläufige Einwilligung der herzoglichen Brüder [691]), Ludwig Eugen und Friedrich Eugen, und den 13. Oktober die Bestätigung des Kaisers [692]).

Endlich den 12. Dezember 1768 ergieng die herzogliche sogenannten Final-Resolution, worin hinsichtlich der Verhältnisse des geistlichen Guts und der Angelegenheit der Militärverpflegung den Ständen noch Einiges nachgelassen worden war. Hierauf legten diese noch einige Bedingungen und Wünsche vor, mit der Bitte, daß das bereits Verglichene doch bald möglichst vollzogen und neben den älteren und neueren Verträgen und Abschieden in einem Hauptvergleiche wiederholt bestätigt werden möchte, indem von dieser Handlung erst die Erfüllung ihrer eigenen Zusagen abhängig seyn dürfte. Den 15. Februar 1769 erklärten sie sich noch besonders in Ansehung des geistlichen Guts; und nun erfolgte den 27. dess. Monats eine weitere herzogliche Entschließung auf ihre beiden lezten Eingaben. Den 2. Merz nahmen die Stände das ihnen gemachte Anerbieten hinsichtlich des drittheiligen Beitrags des geistlichen Guts und der Errichtung einer gemeinschaftlichen Schuldenzahlungskasse an; zu näherer Feststellung der leztern sollte nun sogleich eine gemeinschaftliche Deputation niedergesezt werden. Zugleich wurden die Verhandlungen in Betreff der wenigen übrigen Punkte wieder aufgenommen und bis zu deren Beilegung und Redaktion des Hauptvergleichs die Landesversammlung entlassen. Schon hatten sich den 29. August die beiderseitigen Bevollmächtigte über eine neue „Punktation“ vereinigt, als der Herzog noch an demselben Tage eine Vermehrung des Militärs beschloß und aus Gelegenheit der sofort vorgenommenen Werbungen neue Klagen über Statt gehabte Ueberschreitungen bei den Ständen einliefen. Es gelang jedoch, auch diese Anstände wieder zu beseitigen, und den 16. Oktbr. begannen wieder die Sitzungen der Vergleichsdeputation. Zu Anfang Januars 1770 hatte sich endlich diese über die Fassung der Vergleichsurkunde, in welche nun auch die früher verglichenen Punkte wörtlich aufgenommen worden waren, vereinigt. Auf den 25. dess. Mts. wurde nun die Landesversammlung wieder einberufen; und, nachdem auch hier das Resultat der bisherigen Unterhandlungen nochmals erwogen worden, den 27. Februar vom Herzoge, und den 2. Merz 1776 von den Ständen der ganze Vergleich angenommen und unterschrieben.

311.

Die Hauptbestimmungen dieser unter dem Namen „Erbvergleich“ oder „Erbvertrag“ [693]) bekannten Vereinigung sind fol-

691) Abgedruckt in Paulus Hpt. Urk. 2. Abth. S. 98—101.

692) S. den Eingang zur Hauptkonfirmation v. 24. Dez. 1770. Das. S. 104.

693) Beide Namen sind nicht gut gewählt, da sie in der Regel Vereinigungen über künftige Erbfolge-Verhältnisse bezeichnen. Hier bedeuten sie einen auf alle Zukunft, für alle Erben eingegangenen Vertrag.

gende: I. die gekränkte Landesverfassung betreffend. 1) Alles Vergangene — in Worten und Werken — worüber die bisherigen Irrungen entstanden, solle als ungeschehen betrachtet werden. Dagegen werden die Landesverträge, Land- und Ausschußtags-Abschiede, bis 1753 einschließlich, auch das alte Herkommen nebst den daraus fließenden Rechten und Freiheiten, soweit nicht dieser Vergleich eine Aenderung mit sich führen sollte, ihrem gesunden Verstande nach nochmals anerkannt und bekräftigt (§. 1.). Würden sich etwa künftig in Auslegung und Anwendung dieser Gesetze Anstände ergeben, so sollen zuerst zwischen der Herrschaft und den Ständen gütliche Unterhandlungen Statt finden, und, wenn diese ohne Erfolg, die Sache dem Kaiser zur rechtlichen Entscheidung vorgelegt, einstweilen aber alles im alten Stande gelassen werden (§. 2.). Der Herzog wird von den Ständen, den Angestellten und allen Eingesessenen des Landes keinen andern, als reichs- und landesverfassungsmäßigen, Gehorsam begehren, noch jemand wider seine beschworne Pflicht etwas ansinnen (§. 3.). Alle herzoglichen Beamte und Magistratspersonen sollen Kraft der Kanzleiordnung und des Landtags-Abschieds v. J. 1739 bei Ablegung ihres Diensteids zugleich auf die Landes- und Kirchen-Verfassung verpflichtet, und bei Handlungen, welche diesen zuwiderlaufen, gemäß den ältern und neuern Landtags-Abschieden und dem fürstlichen Edikte v. 28. Dezbr. 1733 bestraft werden (§. 4.). 2) Der Herzog verspricht, in Fällen, welche nach der Verfassung dem Geschäftskreise gewisser Behörden vorbehalten sind, sich keine Entscheidung anzueignen (§. 1.), bei allgemeinen oder andern unmittelbaren Befehlen nicht in die Landesverfassung oder in die Gerechtsame Dritter einzugreifen (§. 2.), und im Falle einer unvermeidlichen Kollision den ihm gemachten Vorstellungen mildestes Gehör zu schenken und die Beschwerden abzustellen (§. 3.); den Geheimen-Rath beständig zu erhalten, mit tüchtigen, dem Lande ergebenen Personen, vorzugsweise Landeskindern, den Landesverträgen und Reversalien gemäß, zu besetzen, und solche auf die Wahrung des herrschaftlichen und landschaftlichen Nutzens zu verpflichten (Subm. 2. §. 1.); deßgleichen, in Absicht auf seinen Wirkungskreis, den mehr gedachten Verträgen, Reversalien und der Kanzleiordnung gemäß sich zu benehmen (§. 2.), namentlich in allen Staatsangelegenheiten seinen Rath und Gutachten einzuholen (§. 3.), die Anbringen der übrigen Landesstellen, sowie der Landschaft zuerst an denselben gelangen und erst hierauf mit einem Gutachten sich vorlegen zu lassen; wonebst der Geheimerath auch in andern wichtigen Angelegenheiten von freien Stücken und Amtshalber dem Herzoge Vorstellungen zu machen verbunden seyn solle (4 u. 5.). 3) Hinsichtlich des Verfahrens in peinlichen Sachen solle es bei den Bestimmungen des Tübinger Vertrags, der Erläuterung v. J. 1520 und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung sein Verbleiben haben; namentlich solle niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden (§. 1.). Mitgliedern oder Ange-

hörigen der Landschaft, sowie öffentlichen Dienern sollen ihre pflichtmäßigen Vorstellungen nicht zum Verbrechen gedeutet, und wenn ihnen etwa eine Ueberschreitung dabei zur Last fallen sollte, doch nicht anders, denn nach den kaum gedachten Gesetzen wider sie verfahren werden (§. 2.). In Gemäßheit des Vorstehenden verpflichtet sich auch der Herzog, alle ohne rechtliche Untersuchung verhafteten Personen binnen vierzehn Tagen, von Abschluß dieses Vergleichs an, freizugeben oder den Gerichten überliefern zu lassen (§. 3.); wogegen die Entschädigung einzelner Angestellten oder ganzer Gemeinden wegen der aus Anlaß der bisherigen Irrungen erlittenen Strafen und anderen Nachtheile, welche bei dem zuerst eingegangenen Vergleiche bis zu Ende des ganzen Vergleichswerks ausgesezt worden war, besonders ausgemittelt wurde (§. 4. Gr. 5 u. 8. §. 9. Suppl. zur Cl. I.).

312.

4) Weiter verspricht der Herzog, alle Ungnade wider die Landschaft schwinden zu lassen (§. 1.), die heilsamen Einrichtungen der Landtage und Ausschüsse beständig zu erhalten, die von diesen ausgehenden Vorstellungen gnädig aufzunehmen (§. 2 u. 4.), die Vorlegung von Landesbeschwerden nicht zu erschweren (§. 3.), das Gutachten und den Konsens der Landschaft in den vorgeschriebenen Fällen nicht zu umgehen (§. 5.), der Landesversammlung, sowie den Ausschüssen die hiezu nöthige Frist zu gönnen (§. 6.), auf schriftliche Anbringen derselben nur schriftliche, der Landesverfassung und den Umständen angemessene Entschließungen zu geben (§. 7.), die Angabe des landschaftlichen Schriftverfassers nicht zu fordern, noch jemand, der dießfalls im Verdacht wäre, ungnädig zu behandeln (§. 8.), nichts, was vor das Kollegium des engern oder größern Ausschusses gehöre, mit einer geringern Zahl von Mitgliedern durchsetzen zu wollen (§. 9—11.); namentlich in Steuer-Verwilligungs- oder andern allgemeinen Angelegenheiten entweder mit der allgemeinen Landesversammlung oder dem hiezu besonders bevollmächtigten Ausschusse, niemals aber mit einzelnen Städten und Aemtern oder Gemeinden unmittelbar zu handeln (§. 12.); dem engern Ausschusse nach Maaßgabe der im Jahr 1554 getroffenen Verabschiedung nothwendige Zusammenkünfte, auf jedesmalige Anzeige im Geheimen-Rathe, nicht zu verwehren (§. 13.); hinsichtlich der Einberufung des großen Ausschusses oder der gemeinen Landschaft sich dem Tübinger Vertrag gemäß zu benehmen (§. 14.), und, wofern eine gemeinsame Vergleichung nicht erreicht werden könnte, keinen Machtspruch zu thun, sondern die Sache zu fernerer Verhandlung oder oberstrichterlicher Entscheidung auszusetzen (§. 15.). 5 u. 8) Die Steuer-Verwilligung insbesondere betreffend, solle es hinsichtlich des Vergangenen einstweilen bei der unter dem 17. Dez. 1765 abgegebenen landschaftlichen Erklärung sein Bewenden haben

(§. 1.). Für die Zukunft aber verspricht der Herzog, sich aller einseitigen Ausschreibung von Steuern und Anlagen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten zu enthalten, von den Ständen ordentlicher Weise nicht weiter, als das in dem Landtags-Rezesse vom Jahr 1739 Bestimmte, zu verlangen; wogegen dieselben in dringenden Reichs- und Landes-Nothfällen die Bewilligung der weiter benöthigten Steuern nicht erschweren dürften (§. 2.). In Ansehung der Umlage solle die unlängst zu Stande gekommene Steuer-Revision und die bisherige unklagbare Weise in Anwendung gebracht, und ohne Zustimmung der Stände hierin nichts geändert (§. 3.), im Einzuge aber sich an die verglichenen Fristen gehalten, und vor der vorschriftsmäßigen Bewilligung, Ausschreibung und endlicher Verfallzeit keine Bezahlung oder Vorschußleistung verlangt werden (§. 4.). Auch der Landschaftskasse sollen keine starke Vorschüsse zugemuthet, noch von Seite des Kriegsraths oder der Kriegskasse einseitige Anweisungen ausgestellt, jedenfalls hieran die betreffenden Städte und Aemter nicht gebunden gehalten werden (§. 6.); nie aber solle der Herzog an die bei den einzelnen Gemeinden und Personen haftenden Ausstände eine Ansprache machen (§. 7.), noch wegen der Vorrathsfrüchte der Gemeinden den Landesverträgen und der Kommun-Ordnung zuwiderlaufende Verordnungen erlassen (§. 8.). Die Kammerbeiträge, welche die Stände etwa von Zeit zu Zeit verwilligen würden, versprach der Herzog als freiwillige Leistungen anzuerkennen (§. 10.). Bei Errichtung neuer allgemeiner Landesgesetze und Ordnungen solle nichts wider die allgemeinen Landesfreiheiten, die besonderen Privilegien einzelner Gemeinden, oder die Rechte Dritter bestimmt (§. 1.); die bereits bestehenden Gesetze sollen aufrecht erhalten, hauptsächliche Aenderungen aber jedenfalls nur in Uebereinstimmung mit dem engern Ausschusse vorgenommen, und Anstandsfälle auf den Kaiser ausgesezt werden (§. 2.). 7) Bei Anforderungen an die Landschaftskasse solle der Herzog sich nicht unmittelbar an die Einnehmer, sondern an den Ausschuß wenden (§. 1.), auch solle derselbe über den Stand der Kasse keine genaue Nachweisung verlangen, sondern mit einer allgemeinen Anzeige der landschaftlichen Passivkapitalien, Theilnahme an der Rechnungsabhör des Ausschusses mittelst einer herzoglichen Deputation und dem bei dieser Gelegenheit der lezteren zuzustellenden summarischen Rechnungsauszuge sich begnügen (§. 2 u. 5.). Deßgleichen solle der Herzog den engern Ausschuß in Verwaltung der Landesgelder nicht hindern (§. 3.), noch wider desselben Willen etwas einseitig aus der Landschaftskasse erheben (§. 4.), auch der freien Wahlgerechtigkeit jenes Ausschusses im Falle Abgangs eines Landschaft-Einnehmers, vorbehältlich des landesherrlichen Bestätigungs-Rechts, nichts eintragen (§. 6.). 9) Endlich, hinsichtlich der Gerechtigkeit des freien Zugs, solle der Tübinger Vertrag nebst seiner Erläuterung vom J. 1520 und den übrigen Landtags-Abschieden uneingeschränkt aufrecht erhalten werden (§. 1 u. 2.).

313.

II. In Beziehung auf die geistliche Verfassung des Landes und insbesondere das geistliche Gut versicherte der Herzog wiederholt, die Verordnungen des westphälischen Friedens und die übrigen Reichsgesetze, Landesverträge, Reversalien u. s. w. aufrecht zu erhalten (§. 1.); namentlich hinsichtlich der Besetzung von Staats- und Gemeinde-Diensten mit evangelischen Glaubensgenossen (§. 2.), der Stellung der Prälaten zur Landschaft und ihrer Aufsicht über das Kirchengut (§. 3.), der freien Bürger-Aufnahme in den Gemeinden (§. 4.), des beschränkten katholischen Gottesdienstes (§. 5—9) und der unabhängigen Besorgung von Religions- und Kirchen-Angelegenheiten durch den Geheimen-Rath. Von lezterer ist jedoch ausgenommen die Annahme und Entlassung von Beamten, welche nur auf Gutachten des Geheimen-Raths durch den Herzog geschehen soll, deßgleichen die Jurisdiktion über die Klosterhintersassen. Auch solle dem Herzog die Verwendung des Ueberschusses bei dem Kirchengute, unbeschadet der verfassungsmäßigen Einwilligung bevorbleiben (§. 10 u. 11.). Die jährlichen Rechnungen des Kirchenraths sollen in dem Geheimen-Rathe abgehört, die Remanete der Landschaft angezeigt und gemäß dem Landtags-Abschiede vom J. 1652 zur Schulden-Ablösung ausgefolgt werden (§. 12.). Würden in das geistliche Gut Eingriffe gemacht, oder sonst bei der Verwaltung und Verwendung desselben Mängel entdeckt werden, so solle der Geheime-Rath solche abzustellen verpflichtet seyn, und, falls dieser seinen Pflichten nicht nachlebte, doch vom Herzoge den landschaftlichen Vorstellungen Gehör gegeben werden (§. 13.). Sodann verspricht der Herzog, offene Stellen bei dem Kirchenrathe mit rechtschaffenen, der Kirchen- und Landes-Verfassung kundigen, Personen wieder zu besetzen (§. 14.), die Kommunikation des Kirchenraths, sowie anderer herzoglichen Kollegien mit der Landschaft in Religions-, Kirchen- und dahin einschlagenden Angelegenheiten nicht zu erschweren (§. 15.), das geistliche Gut in seinem Bestande und Wesen zu erhalten, und den Kirchenrath auf die vorschriftmäßige Verwendung desselben zu verpflichten (§. 16.). In Absicht auf vergangene Eingriffe sollen dem Kirchenkasten in Allem 547,066 fl. 49 Kr. aus dem angelegten Schuldenzahlungsfonds ersezt (§. 17 u. 18.); in Zukunft aber eine Reihe namentlich genannter Beiträge zur Kammer und anderer Neben-Ausgaben nicht überschritten werden (§. 19.). Die bisherigen Verpfändungen einzelner Bestandtheile des geistlichen Guts wurden als aufgehoben erklärt; bei den vorgenommenen Veräußerungen solle es zwar sein Bewenden haben, doch der erlöste Kaufpreis dem Kirchenkasten gut geschrieben werden (§. 20.). Der drittheilige Beitrag des geistlichen Guts, worüber sich die Stände, wie gesagt, schon den $\frac{27. \text{ Febr.}}{2. \text{ Merz}}$ 1769 mit dem Herzoge vereinigt hatten, wurde nach dem Belaufe der rezeßmäßigen Sommer- und Winter-Anlagen und der Ordinari-Steuer auf 166,517 fl.

berechnet. Statt der Rückstände am Vergangenen begnügten sich nun die Stände mit Abrechnung einer kirchenräthlichen Kapitalforderung an die Landschaftskasse im Betrage von 156,620 fl. 7 Kr. An dem laufenden Beitrage aber wurde vor Allem in Abzug gebracht: die von den Klosterhintersassen unmittelbar zur Landschaft bezogene Beisteuer zur Sommer- und Winter-Anlage von 58,060 fl., sodann ein von dem Kirchenkasten übernommener jährlicher Beitrag zu Unterhaltung der Festung Hohentwiel von 10,000 fl.; die wirkliche jährliche Schuldigkeit des Kirchenkastens stellte sich also heraus auf 98,457 fl. Dieß wurde anerkannt; in Rücksicht auf den fortwährend geschwächten Zustand desselben verpflichteten sich jedoch die Stände, in den nächsten sechs Jahren mit einem Beitrage von 60,000 fl., in den darauf folgenden zwei Jahren mit einem solchen von 70,000 fl. und dann wieder zwei Jahre lang je mit 75,000 fl. zufrieden zu seyn. Nach Ablauf von zehn Jahren aber, wurde weiter bestimmt, solle der volle Zuschuß in obigem Betrage an die Landschaftskasse entrichtet werden. Die Stände bedangen sich, im Fall der auf vorgedachte Weise festgesezte baare Geldbeitrag nicht sollte geleistet werden, an dem verwilligten Fonds zur Schuldenzahlung um einen gleich hohen Betrag zurückzubleiben; es wäre denn, daß die Kräfte des Kirchenkastens nicht zureichten, worüber die, in solchem Falle ihnen vorzulegenden, Rechnungen den Beweis zu liefern hätten. Auch sollen binnen sechs Jahren keine neue Ausgaben auf das Kirchengut gewälzt werden, außerordentliche Fälle, z. B. Fräuleinssteuern, Reichs-Römermonate, woran der Kirchenkasten, doch mit Abrechnung der von den Klosterhintersassen zur Landschaft eingehenden steuerfußmäßigen Gebühr, noch besonders jedesmal den dritten Theil zu übernehmen hätte (21.). Namentlich, wurde noch beigefügt, solle das geistliche Gut mit allen stiftungswidrigen Ansätzen von Geld- und Natural-Leistungen (22.), mit nachtheiligen Zumuthungen in Ansehung der Benützung seiner Waldungen und anderen Güter verschont werden (23.). Deßgleichen, wurde festgesezt, solle auch den der kirchenräthlichen Aufsicht untergeordneten frommen Stiftungen im Lande das widerrechtlich Abgenommene ersezt, und fernerhin etwas dieser Art nicht mehr zugemuthet wurden (25.). Endlich solle den Spezial-Superintendenten wieder der Vorrang vor den künftig angestellten Oberamtleuten, sowie die Leitung der gemeinschaftlichen Geschäfte eingeräumt werden (26 u. 27.).

314.

III. Das Militärwesen versprach der Herzog von nun an auf einen solchen Fuß zu setzen, daß die Kriegskasse die Erfordernisse zu bestreiten im Stande seyn möchte, und überhaupt alles vermieden bleibe, wodurch dem Lande zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werden könnte (1.). Für den künftigen Unterhalt der Truppen wurde auf folgende Weise gesorgt: 1) So lange die Bezahlung der

alten und neuen (§. 315.) Kammerschulden andaure, solle es bei den im Jahr 1739 verabschiedeten Anlagen von jährlichen 460,000 fl. dergestalt sein Bewenden haben, daß hievon a) in Friedenszeiten zu Bestreitung des Kreis-Extraordinariums 40,000 fl., zu Bezahlung der in gedachtem Jahre übernommenen Kammerschulden (statt ursprünglicher 90,000 fl.) 70,000 fl., zum Unterhalt des Kreiskontingents und einer mäßigen Anzahl von Haustruppen aber das Uebrige von 350,000 fl., b) in Kriegszeiten zu Bestreitung der Kreisbedürfnisse 110,000 fl. und zum Unterhalt des herzoglichen Militärs wieder 350,000 fl. verwendet werden sollten. Würden im Falle eines Kriegs die Kreisbedürfnisse mehr betragen, als so eben angenommen worden, so wäre dieser weitere Betrag nach vorangegangener Verabschiedung und Abzug des drittheiligen Beitrags des geistlichen Guts auf das Land umzulegen (2 u. 3.). 2) Nach Bezahlung der gedachten Kammerschulden hört das sog. Surrogatum Tricesimarum (von 100,000 fl.) auf; dagegen werden die übrigen rezeßmäßigen Anlagen auf 415,000 fl. erhöht, und diese a) in Friedenszeiten theils zu Entrichtung des Kreis-Extraordinariums, theils zur herzogl. Kriegskasse, b) in Kriegszeiten zu Bestreitung der Kreisbedürfnisse, soweit diese nicht über 40,000 fl. betragen, und im Uebrigen wieder zur herzoglichen Kriegskasse entrichtet werden (4.). Zu Verwilligung dieser Steuern solle gemäß dem Landtags-Abschiede v. J. 1739, im Falle kein allgemeiner Landtag Statt fände, alle Jahre der große Ausschuß berufen, jedoch dieselbe, wenn nicht das Land durch alte oder neue Hauptbeschwerden außer Stand gesezt wäre, niemals verweigert werden (5.). Bei dieser Veranlassung solle alsdann der Landschaft nicht nur ein General-Plan über die Verwendung des zu leistenden Beitrags, sondern auch die vollständige Kommissariats-Rechnung zur Prüfung und Abhör vorgelegt werden (6.). Außer dem Angeführten solle übrigens unter keinen Umständen etwas für das Militär gefordert, auch das Land mit Auswahlen verschont und der sämtliche Bedarf an Soldaten durch Werbung aufgebracht werden (7.); ausgenommen außerordentliche Nothfälle, wo das Land allerdings, jedoch nur nach genommener Verabschiedung, sowohl über die Frage ob?, als über die Frage wie?, weitere Hülfe zu leisten hätte. Hinsichtlich der in einem solchen Nothfalle eintretenden Landesauswahl solle dem Rezeß vom Jahr 1753 von beiden Seiten nachgegangen werden (8.). Würden künftig die Truppenwerbungen zu neuen Beschwerden Veranlassung geben, so solle den Betheiligten unverwehrt seyn, sich dießfalls an Prälaten und Landschaft zu wenden, auch vom Herzog auf darüber vorgelegte Anzeige und Bitte das Erforderliche veranstaltet werden (9.). Kein Unterthan solle wider seinen Willen oder über die Kapitulations-Zeit zu dienen oder ein Lösegeld zu bezahlen verbunden seyn (10.), das Kreiskontingent in seinem richtigen Stande erhalten (11.), die harte Bestrafung der Desertion, namentlich die

Vermögens-Konfiskation, aufgehoben werden (12 u. 13.). Das ständische Mitwirkungsrecht bei Eingehung von Bündnissen betreffend, wurden die Landesverträge und Landtags-Abschiede von 1591, 1629, 1633 und 1652 bestätigt (14.). Um den Beschwerden wegen der Einquartierungen zu begegnen, aber wurde bestimmt, daß die anwesenden Truppen in die Kasernen verlegt, die Fälle, wo Einquartierungen unvermeidlich, mit den Ständen näher verabredet, jedenfalls aber die Unterthanen nicht mehr als Dach und Fach abzugeben gehalten und herrschaftliche Bauwesen und Reisen, wozu bisher öfters Soldaten verwendet worden, nicht unter jene Ausnahmsfälle gerechnet werden sollen (15 — 17.). Das bisherige Service-Reglement solle aufgehoben seyn, und, was die Gemeinden an Lebensmitteln u. s. w. vorgeschossen, denselben wieder ersezt (18 — 22.); auch in Anordnung von Militärfrohnen künftig alle Mäßigung beobachtet und den Abschieden von 1739 und 1753, der Kommunordnung und dem alten Herkommen nachgelebt werden (23.). Endlich sollen in Herbeischaffung von Pferden zu Hoflustbarkeiten den Gemeinden keine Zumuthungen mehr gemacht und die im J. 1757 eingeführten Anstalten zum Einholen der Ausreiser aufgehoben werden (24 — 26.).

315.

IV. Das Kammergut versprach der Herzog dergestalt verwalten zu lassen, daß der Betrag die Ausgaben unter jene der Einnahmen merklich herabgesezt und dadurch die Kammer nebst Land und Leuten von den aufliegenden Schulden endlich einmal gänzlich befreit, die Landschaft aber von einigerlei neuen Anmuthungen verschont bleiben möge (1.). Namentlich sollen, gemäß dem Testamente Eberhard III. und andern Grundgesetzen, keine neue Schulden auf das Land und die herzogliche Kammer gemacht, noch einzelne Stände zur Mitverschreibung angehalten, die in lezterer Hinsicht bereits eingegangene Verbindlichkeiten aber aufgehoben, und allenfallsige Verluste ersezt werden. (2 — 4.). Ebensowenig sollen Veräußerungen oder Verpfändungen von Landestheilen oder Kammerschreiberei-Gütern fernerhin Statt finden, bereits auf diese Weise hinweggekommene Güter aber bald möglichst wieder eingelöst werden (5 u. 6.). Um der herzogl. Kammer in ihren laufenden Ausgaben zu Hülfe zu kommen, bewilligten die Stände auf das Rechnungsjahr $\frac{1769}{1770}$ einen freiwilligen Beitrag von 40,000 fl. welcher jedoch nicht früher ausbezahlt werden sollte, als bis den Landesbeschwerden durch herzogl. Generalien durchaus würde abgeholfen seyn (7.), und überdieß, in Rücksicht auf den glücklich beendigten Vergleich, zu Bezeugung ihrer Devotion ein in vier Jahrsfristen abzutragendes Geschenk von 60,000 fl. (8.). Die herzoglichen Kammer- und Kriegskasse-Schulden wurden auf vier Millionen berechnet, und zu deren Abtragung nach dem schon unter'm $\frac{27. \text{ Febr.}}{2. \text{ Merz}}$ 1769 verglichenen

Plane von der herzoglichen Kammer 190,000 fl., von der Landschaftskasse 90,000 fl., und überdieß von der leztern nach Tilgung der im Jahr 1739 übernommenen Schulden von dem Surrogat der Trizesimen weitere 70,000 fl. jährlich verwendet werden. Die Mittel, worauf im Einzelnen diese Schuldenzahlung zu gründen, und die Art, wie diese allmälig vorzunehmen wäre, sollen von einer gemeinschaftlichen Deputation festgesezt werden, die ganze Einrichtung aber unter kaiserlicher Autorität stehen und der Konsens der herzoglichen Agnaten dazu beigebracht werden. Würde herzoglicher Seits die Leistung des jährlichen Beitrags unterbrochen werden, so sollen auch die Stände ihrer Seits nicht weiter gebunden seyn, und überdieß ihnen ihre gutherzige Beihülfe in ihren Freiheiten und Rechten zu keinem Nachtheile gereichen (9.). Das Salzwesen solle wieder dem alten Herkommen, der Landesordnung, den Verträgen, und der Entschließung v. 16. April 1739 gemäß eingerichtet, und demnach den Gemeinden ihr hergebrachter freier Salzhandel wieder gestattet werden (10.). Ueberhaupt sollen alle verfassungswidrigen Monopolien, insbesondere das des Tabacks, aufgehoben und das freie Kommerz auf beständig wieder hergestellt werden (11.). Auch die Mühlbeschränkungen, das erhöhte Umgeld und die Exzesse der Salpetersieder, Herrschaft-Schäfer, Landzahlmeister u. s. w. sollen abgestellt und den Unterthanen wider den Tübinger Vertrag und den Landtags-Abschied v. J. 1739 keine neue Beschwerden aufgelegt werden (12—15.). Das Konzessionsgeld bei dem Pferde-Verkauf außer Lands solle herabgesezt (16.), in Ansehung der Frohnen der Landtags-Abschied vom J. 1739 nebst den Lagerbüchern zur Richtschnur genommen, insbesondere den Unterthanen und Gemeinden bei herrschaftlichen Lustbarkeiten und Bau-Unternehmungen nichts wider ihren freien Willen zugemuthet, für das Vergangene aber Ersatz geleistet werden (17—21.). In Ansehung des Münzwesens solle den Reichs- und Kreisschlüssen Genüge geschehen, und wegen Erhaltung und Verbesserung der Straßen nähere Kommunikation mit den Ständen gepflogen werden (22 u. 23.). Herrschaftliche Kanzlei- und Land-Dienste versprach der Herzog, gemäß dem General-Rescripte vom 13. Febr. 1745, weder mittelbar noch unmittelbar um Geld zu vergeben, vielmehr je nach dem gutächtlichen Vorschlag der Kollegien mit tüchtigen und ehrlichen Männern, vorzugsweise Landeskindern, zu besetzen (24.). Ferner solle niemand zur Theilnahme an Lotterien veranlaßt (25.), den Städten und Aemtern ihre Auslage an Inquisitionskosten nach den Lagerbüchern und dem Herkommen ersezt (26.), das Mangelhafte und Schädliche bei den herrschaftlichen Eisenwerken gehoben (27.), ein den Gräflich Stadion'schen Unterthanen in Bönigheim ertheiltes Weinhandels-Privilegium rückstellig gemacht (28.), und mit den Juden nach Maaßgabe der Landesordnung und des Landtags-Abschieds v. J. 1739 verfahren werden (29.).

316.

V. Das Forstwesen betreffend, bestätigte der Herzog den Inhalt der Abschiede von den Jahren 1739 und 1753. Insbesondere solle für eine sorgfältige Bewirthschaftung der Waldungen gesorgt, das Eigenthum des Kirchenkastens, einzelner Gemeinden, Stiftungen und Privaten von ferneren Eingriffen verschont, der Wildschaden, das lagerbuchwidrige Frohnen und das Beziehen unerlaubter Neben-Einkünfte von Seite der Forstbedienten abgestellt, den Gemeinden und Unterthanen in ihren Waldgerechtsamen nichts genommen, ferner in Aufstockung von Jagdhunden jenen nichts Ungebührliches zugemuthet, die hie und da angesprochene freie Pürschgerechtigkeit näher untersucht, und endlich sowohl hierin, als in allen übrigen, das Jagdwesen betreffenden, Beschwerde-Punkten nach Maaßgabe der Landes-Verträge und Gesetze geholfen werden (1—15.).

In der VI. Klasse wurden alle nicht unter einer der bisher angeführten Rubriken begriffenen, vermischten Beschwerden, namentlich jene, welche die Gemeinde-Verwaltung betreffen, erledigt. Der Herzog versprach, sämtliche Gemeinden bei ihren verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Rechten zu schützen (1.), namentlich den Sitz des Hofs und der Kanzlei nie wieder von Stuttgart hinweg zu verlegen (2.), Eingriffe einzelner Beamten in die Gemeinde-, Stiftungs- und Pflegschafts-Kassen, wie auch sonstige Eigenmächtigkeiten derselben gegenüber ihren Untergebenen nicht zuzugeben (3 u. 4.), den Gemeinde-Vorstehern und Magistraten das Zusammenkommen in landschaftlichen Angelegenheiten auf keine Weise zu verwehren (5.), die herzogl. Oberbeamten in Rücksicht auf die für die Städte und Aemter entspringenden Nachtheile nicht ohne erhebliche Ursache und das Gutachten des Geheimen Rathskollegiums zu versetzen (6.), das Recht der Gemeinden zu Besetzung gewisser Dienste ungekränkt zu lassen (7—12.), die Stellen der Unteramtleute allmälig wieder eingehen zu lassen (13.), die einzelnen Amtsbezirken abgerissenen Orte denselben wieder zuzuwenden, fernere Aemter-Zertrennungen aber nicht mehr ohne Zuthun der Landschaft vorzunehmen (14 u. 15.), die Fruchtvorraths-Kästen wieder herzustellen und sowohl in Beziehung auf diese, als auf die Steuer-Ausstände keine, den Landesverträgen und der Kommun-Ordnung zuwiderlaufenden, Verordnungen zu treffen, auch die Unterthanen weder zu Güter-Abtretungen, noch zu ungebührlichen Lieferungen oder Geld-Anlehen zu nöthigen. Für die vergangenen Eingriffe in diesen verschiedenen Beziehungen wurde allgemein eine gebührende Entschädigung aus dem errichteten Schuldenzahlungsfonds zugesagt (16. 17. 19. 20. 24.). Den jungen Handwerkern solle das Wandern im Ausland wieder gestattet, und ohne Rath und Zuthun des engern landschaftlichen Ausschusses kein neues Verbot darauf gelegt werden (21.). Endlich wurde rücksichtlich der Befreiung von der Minderjährigkeit Einiges be-

stimmt (22.) und das Recht der Gemeinden zur Bürgereinnahme abermals gewahrt (23.).

Am Schlusse der Urkunde wird der Ausspruch völliger Vergessenheit des Vergangenen, und die Verwahrung, daß keine der angeführten Bewilligungen den landschaftlichen Freiheiten Eintrag thun möge, wiederholt und sowohl auf die Stände samt und sonders als auf diejenigen Räthe und Diener, welche ihnen in ihren Streitigkeiten Beistand geleistet, ausgedehnt. Auch wurde den Ständen eingeräumt, daß sie, bevor sämtliche herzoglicher Seits zugestandenen Punkte in Wirksamkeit gesezt, oder auch im Fall über kurz oder lang sich neue Hauptbeschwerden hervorthun würden, an ihre Bewilligungen nicht gebunden seyn, vielmehr solche durchaus als nicht geschehen betrachtet werden sollen. Endlich ward noch bestimmt, daß nicht allein der Konsens der herzoglichen Agnaten, sondern auch die kaiserliche Bestätigung zu diesem Hauptvergleiche beigebracht und solcher sofort den sämtlichen Kollegien, der Universität Tübingen, wie auch allen Aemtern und Magistraten zur Beobachtung zugestellt werden solle.

317.

Es war gewiß ein für beide Theile erwünschtes Ende, wozu die langwierigen Verhandlungen und wechselseitigen Anstrengungen des Herzogs und der Stände geführt hatten. Wohl hatten diese in dem Antheile an der neuen Schuldenzahlung und in der Erhöhung des Militärbeitrags um jährliche 20,000 fl. sich weitere große Lasten aufgeladen; aber so fest, so umfassend waren auch ihre Rechte noch nie bestimmt, Sicherheiten, wie die jezt gewährten, namentlich hinsichtlich der Verwaltung des geistlichen Guts, der Verantwortlichkeit der Staats- und Gemeinde-Diener waren ihnen noch nie eingeräumt worden; und wie mußte nicht die kaiserliche Autorität, unter welcher der ganze Vergleich zu Stande gekommen war, und noch ferner stehen sollte, deßgleichen die Garantie, welche drei der mächtigsten europäischen Regierungen zum Voraus demselben zugesagt hatten, ihnen auch in ihrem künftigen Verhältnisse zur landesherrlichen Gewalt eine seltene Stütze verleihen! Von der andern Seite war aber auch die leztere nicht ohne Gewinn aus dem Kampfe hervorgegangen. Was sie aufgab, waren Ansprüche, welche sie nie begründen konnte, was sie einräumte, nicht sowohl neue, als vielmehr bereits herkömmliche Rechte und Garantien. Dagegen war die herzogl. Kammer mit Hülfe der Stände aus ihrem zerrütteten Zustande gehoben, die Militärverpflegung auf eine anständige Weise gesichert, und hinsichtlich der übrigen laufenden Staats-Ausgaben, theils durch die fest bestimmten Beiträge des Kirchenguts, theils durch die im Allgemeinen zugesicherten Unterstützungen aus der Landschafts-Kasse die Möglichkeit begründet worden, den öffentlichen Haushalt künftig in wünschenswerther Ordnung zu erhalten.

Was uns indessen gleichwohl an dem Erbvergleiche zu wünschen übrig bleibt, ist eine nähere Festsetzung der innern ständischen Verfassung. Seit 1638 war an dem Institute der Ausschüsse nichts mehr geändert worden. Damals fanden noch öftere Landtage Statt, wo, mittelst neuer Besetzung der Ausschüsse, einem kastenmäßigen Umsichgreifen ihrer Gewalt vorgebeugt werden konnte. Späterhin aber wurden die Landes-Versammlungen immer seltener und den Ausschüssen, vorzüglich dem engern, gelang es, sich so sehr in seiner, allmälig ausgedehnten, Gewalt festzusetzen, daß von dieser Seite ebensosehr die Rechte der Stände, welche sonst als ein Gemeingut Aller angesehen wurden, als jene der Regierung bedroht waren. Wenn nun endlich einmal wieder ein Landtag gehalten wurde, so hätte freilich dem Unwesen in den Ausschüssen schnell ein Ende gemacht werden können; aber die Männer, welche mit den landschaftlichen Geschäften so innig vertraut geworden waren, welche die bereits so verwickelt gewordene Landes-Verfassung fast allein ihrem ganzen Umfange nach kannten, vielleicht auch da und dort bei der Regierung, bei dem kaiserlichen und andern Höfen auf geheimem Wege anzukommen wußten, waren den Ständen, gewissermaßen selbst der Landesgewalt, unentbehrlich geworden. Ihnen glaubte man also auch, zumal da sogleich beim Beginnen der Verhandlungen die neuen Wahlen vorgenommen wurden, wohl oder übel das Ruder der ständischen Gewalt auch fernerhin überlassen zu müssen. So nur wenigstens läßt sich's erklären, wenn trotz den Klagen, welche über die verschwenderische Haushaltung des engern Ausschusses, über das herrische Benehmen seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Stände, wie der Regierung, jezt schon allgemein laut wurden, dennoch zu keiner angemessenen Abänderung der landschaftlichen Einrichtungen geschritten, wenn namentlich in dem Selbstergänzungsrechte des engern Ausschusses in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern keine Beschränkung vorgenommen wurde [694]).

318.

Die Einwilligung der herzoglichen Brüder Ludwig Eugen und Friedrich Eugen zum Hauptvergleiche erfolgte den 6. April, beziehungsweise 13. Oktober 1770. Die kaiserliche Bestätigung stand etwas länger an; denn zuvor sollte erst noch zur Vollziehung des Vergleichs einiges Wesentliche geschehen, woraus sich auf den guten

694) Der Hauptgrund, aus welchem dem kleinen Ausschusse dieses Recht ursprünglich eingeräumt wurde: Sicherung seiner unabhängigen Existenz gegenüber der Regierung, ist uns wohl bekannt; aber hätte nicht in der Theilnahme der Mitglieder des großen Ausschusses am Wahlakte, zumal wenn ihnen hiezu ein Selbstversammlungs-Recht eingeräumt worden wäre, ein passendes Auskunftsmittel getroffen werden können?

Willen des Herzogs in Absicht auf Festhaltung desselben im Allgemeinen schließen ließe. Zu jenem Zwecke ward wieder eine gemeinschaftliche Vollziehungs-Deputation niedergesezt, welche den 3. April 1770, noch während des Zusammenseyns der übrigen Stände, ihre Sitzungen begann. Der Anfang war günstig; schon den 4. Mai wurde die erste Klasse von Beschwerden für vollzogen erklärt; doch nicht so schnell gieng es mit Ausführung der übrigen Beschlüsse, wobei der Mangel an Einheit in der Landesversammlung, und einige ärgerliche Auftritte, wozu der Antrag einiger Abgeordneten, nach Erledigung der Beschwerden wider die Regierung nun auch die Gebrechen der Landschaft, insbesondere die Verwaltung des engern Ausschusses, zu untersuchen, Veranlassung gegeben hatte, einwirken mochte. Merkwürdig ist, daß auch hier wieder die bisherigen Ausschuß-Mitglieder ihr Uebergewicht zu behaupten und nicht nur die angetragene Revision der landschaftlichen Verfassung, sondern auch die von Vielen so sehr gewünschte und selbst vom Herzog unterstüzte Wiederzulassung des Landschafts-Konsulenten Moser zu vermeiden wußten. Endlich den 23. Juni erhielt die Versammlung die nachgesuchte Entlassung; und den 25. dess. schied sie mit der dringenden Bitte um Beförderung des Vollziehungs-Geschäfts. Nun folgten auch alsbald weitere willfährige Entschließungen von Seite des Herzogs, meist die Beschwerden der zweiten und dritten Klasse betreffend. Den 18. Sept. 1770 machte die gemeinschaftliche Vergleichsdeputation dem Reichshofrathe die Anzeige von Berichtigung und Sicherstellung des Schuldenzahlungsfonds; den 19. Novbr. wurden demselben die Einwilligungsbriefe der herzoglichen Brüder vorgelegt; und nun erfolgte auf ein ausführliches Gutachten der genannten Behörde [695]) den 24. Dez. 1770 endlich die kaiserliche Bestätigung (siehe Slg.). Den 10. u. 31. Mai und 7. Juni 1771 übernahmen auf Ansuchen der Stände die Könige von Preußen, Großbritannien-Hannover und Dännemark für sich und ihre Nachfolger die ausdrückliche Garantie für Aufrechthaltung des Erbvergleichs [696]).

Freilich waren auch jezt noch einige Punkte dieses Vergleichs unerfüllt geblieben; und die von Seite des Ausschusses dem Herzog hierüber gemachten Vorstellungen hatten nicht immer den gewünschten Erfolg. Zu Anfang des Jahrs 1771 wurde dem großen Ausschuß ein erhöhter Militär-Verpflegungs-Beitrag und zugleich ein Vorschuß von 300,000 fl. angesonnen. Beides verweigerte derselbe in Rücksicht auf die noch unerledigten Beschwerden und die ausgebliebene herzogliche Schuldenzahlungshülfe. Den 11. Dez. dess. J. wandte er sich gar

695) Sehr interessant wegen der Gründe, welche darin für einzelne Bestimmungen überall angeführt werden. S. den Abdruck bei Paulus a. a. O. 2. Abth. S. 61—95.

696) S. die Abdrücke daselbst S. 25—28.

wieder mit einer Vorstellung an den Kaiser, bittend um Befehl zur endlichen Abhülfe; und dieser folgten späterhin weitere Eingaben desselben Inhalts. Die Folge hievon waren immer wieder neue gütliche Unterhandlungen, welche auch den Zweck der Ausgleichung, wenigstens in den meisten Beziehungen, zur Folge hatten. Wegen der Quartierspflicht der Unterthanen kam den 10. Juni 1772 zwischen der Regierung und dem großen Ausschusse der vorbehaltene Landtags-Nebe-Rezeß (s. Slg.) dahin zu Stande, daß künftig nur in folgenden Fällen Einquartierungen Statt haben sollten: 1) bei allgemeinen Truppen-Märschen, 2) bei Veränderung der Garnisonen, 3) bei ausgehenden Kommandos, 4) bei Exekutionen und Verschickungen, 5) bei Reisen des Hofs, in Beziehung auf die ihn begleitenden Wachen. Je nach diesen Fällen wurden auch die Leistungen der Quartierspflichtigen bestimmt.

Die Zurückverlegung der Residenz von Ludwigsburg nach Stuttgart erfolgte erst im Jahr 1775 gegen einige Opfer, wozu die Stadt Stuttgart und das Hospital zu Nürtingen in Rücksicht auf die aufzuwendenden Umzugskosten sich entschließen mußten. Späterhin nahm der Herzog seinen gewöhnlichen Sitz in dem neuerbauten Schlosse Hohenheim. — In Betreff des Diensthandels gab er zwar dem Ausschusse mehrmals beruhigende Zusicherungen; die Beschwerden darüber dauerten jedoch bis zu seinem Tode fort. Indessen erließ der Herzog an seinem fünfzigsten Geburtstage, den 11. Febr. 1778, jenes merkwürdige Ausschreiben, worin er, der vielfachen Ereignisse seines frühern Regentenlebens, wozu theils angeborne menschliche Schwachheit, theils unzulängliche Kenntniß und andere Umstände Veranlassung gegeben hätten, gedenkend, feierlich versprach, daß solche nicht wieder geschehen dürften, sondern seine Zukunft einzig dem Wohle seiner Unterthanen gewidmet seyn werde, welche in ihm künftig einen sorgenden treuen Vater werden verehren können. Dieses Ausschreiben sollte öffentlich auf allen Kanzeln im Lande verlesen werden [697]).

319.

Während Herzog Karl Eugen durch diesen rührenden Schritt eine neue Epoche in seinem Regentenleben bezeichnete, war anderer Seits die Haltung der ständischen Ausschüsse nicht von der Art, ihren Vorstellungen und Wünschen, womit sie sich auch jezt noch in Beziehung auf diesen und jenen Theil der Landesverwaltung vernehmen ließen, immer den erwünschten Eingang zu verschaffen. Wir haben des Mangelhaften in der Verfassung der Ausschüsse und des unpopulären Triumphs, welchen einzelne ihrer Mitglieder über ihre Gegner in der Landesversammlung, in Absicht auf die von diesen in jener Verfassung vorgeschlagenen Aenderungen, davon getragen haben, bereits oben gedacht. Theils

697) Gen. Reser.

zu näherer Begründung des Angeführten, theils zu Fortsetzung des Fadens der Geschichte mag es dienen, wenn wir hier noch einiger Thatsachen erwähnen, welche auf die Wirksamkeit der Ausschüsse in der lezten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts weiter schließen lassen dürften. Es soll hier nicht untersucht werden, ob etwa der kleine oder große Ausschuß ohne besondere Ermächtigung zu Bewilligung der jährlichen Donativ-Gelder an einzelne Mitglieder der herzoglichen Familie (§. 170. 172.) berechtigt war — bekannt ist, daß der allgemeine Ausschußstaat diese Fälle nicht vorgesehen hat —; noch wollen wir es ersterem geradezu zum Verbrechen anrechnen, daß er ohne Wissen und Willen des Herzogs und der interessirten Mitstände einen der Agnaten durch so ansehnliche Zusicherungen für seine Absichten in Ansehung der Landesreligion zu gewinnen wußte. Die Zwecke, welche er sich hiebei vorgesezt hatte, mochten ihn seiner Meinung nach gegenüber dem Lande rechtfertigen; gegenüber dem Herzoge aber, als dieser die lezten Zusicherungen endlich erfuhr, endband ihn ein jährlicher Abtrag von 50,000 fl. aus derselben Quelle — der geheimen Truche —, wozu er sich „in Rücksicht auf die vielen und mannigfaltigen Erogationen“, wovon das Land durch die hohe Vermählung mit der Gräfin Franziske befreit bleibe, veranlaßt fand (§. 179. [698]). Offenbare Mißbräuche aber sezt es voraus, wenn der kleine Ausschuß theils während der Verhandlungen über den Erbvergleich, theils während der Anstalten zu seiner Vollziehung und noch in der Folge, angeblich zum Zweck der Erhaltung der landschaftlichen Verfassung, Millionen verschwendete, und hievon weder dem großen Ausschusse, noch sonst jemand Rechnung ablegte. Die Anstalt der „geheimen Truche“ [699]) war es, welche alle diese Nebenausgaben deckte, doch konnte das herrschende Unwesen weder der Regierung noch dem Lande gänzlich verborgen bleiben, und so wie dadurch gegenüber der erstern die Ausschüsse an wahrer Achtung verloren, so begründete sich allmälig in lezterem eine Abneigung gegen dieselben und zugleich eine Gleichgültigkeit gegen die Verfassung selbst, deren wesentlicher Hebel — die Oeffentlichkeit — verloren gegangen war.

320.

Nur Weniges haben wir nun noch aus der lezten Regierungszeit Herzog Karl Eugens anzuführen. Des fürstbrüderlichen Vergleichs über die Verwaltung des herzogl. Kammer- und des Kammerschreiberei-Guts, sowie des übrigen Familien-Fideikommisses vom 11. Februar 1780 haben wir seinem Inhalte nach an einem andern Orte ausführlich gedacht (§. 173—178.). Hier bleibt uns noch zu

698) Manusc.

699) In ihr vereinigten sich auch die sog. Oekonomie-, Armen-, Gratialien- und Speisungs-Kassen, sämtlich darauf berechnet, dem landschaftlichen Wesen gute Freunde zu erhalten.

erwähnen, daß der große und kleine ständische Ausschuß seit Abschluß des Erbvergleichs fortwährend auf eine bessere Verwaltung des Kammerguts drangen, mit diesen Vorstellungen auch bald nachher die Beschwerden der herzogl. Brüder unterstüzten, in Gemeinschaft mit ihnen auf den berühmten Kammerplan v. J. 1777 hinarbeiteten, und endlich an den Verhandlungen, welche eben gedachten Vergleich zur Folge hatten, sowie an diesem selbst förmlichen Antheil nahmen. Wesentlich merkwürdig ist indessen hier dieser Vergleich in so fern, als dadurch die Verwaltung des herz. Kammerguts unmittelbar unter die Aufsicht des Geheimen-Raths gestellt, die Unterordnung der übrigen Stellen unter denselben, und die Verantwortlichkeit der h. Diener noch bestimmter, als zuvor, darin ausgesprochen wurde. Hauptsächlich vermöge dieser Beziehungen ward auch dem gedachten Vergleiche die Eigenschaft eines Landesvertrags ausdrücklich beigelegt, worauf derselbe nach seinen sonstigen Bestandtheilen keinen Anspruch hätte machen können.

In Absicht auf die Bezahlung der Herz. Eberhard Ludwigschen Schulden, welche sich im Jahre 1779 noch auf mehr als eine Million Gulden beliefen, ungeachtet die Landschaft an den im Jahr 1739 übernommenen zwei Millionen nur noch mit 144,228 fl. 17 Kr. im Rückstande war, verglich sich Herzog Karl Eugen den 12. Mai 1780 mit dem großen Ausschusse dahin, daß die bisher von dem Surrogat der Trizesimen zu jenem Zwecke verwendeten 70,000 fl., auch noch fernere acht Jahre diese Bestimmung beibehalten, zur Ausgleichung des Uebrigen aber die Forderungen der herzogl. Kammer, des Kirchenraths und der Landschaft als gegenseitig abgethan betrachtet werden sollten (s. Slg.).

Den 17. Juni 1786 inkorporirte der Herzog der Landschaft die neu erworbene Herrschaft Bönigheim, wogegen von Seite des großen Ausschusses der ausgelegte Kaufschilling von 463,000 fl., nebst einem an den Herzog gemachten landschaftlichen Anlehen von 37,000 fl., auf die gemeinschaftliche Schuldenzahlungs-Kasse übernommen, und, damit die Abtragung der älteren Schulden dadurch nicht leiden möchte, zu deren einstiger Bezahlung besondere jährliche Fonds, und zwar bei der herz. Kammer von 60,000 fl., bei der Landschaft von 40,000 fl., angewiesen wurden. Wegen der Berechtigung gedachter Herrschaft auf Landtagen und ihrer Beisteuer zur Landschaft ward wieder das Gewöhnliche bestimmt [700]).

Endlich den 15. August 1787 gab der Herzog aus Gelegenheit eines Spezialfalls, unter Beziehung auf die in der Kanzlei-Ordnung und neuerdings im Erbvergleiche enthaltenen Bestimmungen die feierliche Zusage: „daß in Fällen, wo von Bestrafung, Entlassung oder Absetzung eines herzogl. Staats-Beamten oder anderer zur herzoglichen Kanzlei gehörigen Personen die Rede, nichts ohne vorgängige

700) S. den Rezeß bei Paulus a. a. O. 3. Abth. S. 151—160.

Untersuchung und Vernehmung der Behörden verfügt werden solle“ (siehe Sammlung).

Im Steuerwesen trug sich seit dem Erbvergleiche keine wesentliche Veränderung zu. Die hier festgesezten landschaftlichen Beiträge zur Militärverpflegung und Schuldenzahlung, sowie die, jeweiliger Bewilligung vorbehaltenen, Zuschüsse zur herzogl. Kammer, giengen fort. Zum Straßenbau aber bewilligte der große Ausschuß nach üblicher besonderer Gewalts-Einholung im Jahr 1778 eine außerordentliche Beihülfe von $\frac{1}{16}$ einer Jahrssteuer auf zwölf Jahre; und diese Bewilligung ward im Jahr 1790 auf weitere zehn Jahre wiederholt. Bei der leztern Veranlassung beklagte sich der große Ausschuß über neue Ueberschreitungen des Kammerplans v. J. 1777; und es wurde sofort den 20. Mai 1791 eine gemeinschaftliche Deputation niedergesezt, deren Geschäft damit endigte, daß jener Kammerplan, vorbehältlich der nöthig scheinenden Aenderungen, wieder aufgenommen wurde, ohne daß jedoch die weiteren landschaftlichen Erinnerungen, als „unerheblich“, bei dem Herzoge einige Rücksicht gefunden hätten (1. Aug. 1794). — Zu Anfang des Jahrs 1793, da die politischen Ereignisse in Frankreich einen allgemeinen Reichskrieg befürchten ließen, forderte der Herzog die Landschaft auf, sich auf unvorhergesehene Fälle mit einer hinreichenden Summe vorzusehen, auch den Kirchenrath zu einigen außerordentlichen Beiträgen zur Kriegskasse zu ermächtigen. Der große Ausschuß stellte ihm jedoch vor, daß er, ohne seine Vollmachten zu überschreiten, in keinen dieser Anträge zu willigen vermöge; und, als bald hernach wirkliche Anstalten zum Kriege gemacht wurden, beschränkte er sich auf die verlangten Beiträge zur Kreis-Proviantur-Umlage und Reichsoperationskasse (Febr. u. Merz 1793 [301]).

321.

Unter Herzog Karl Eugens Regierung war das Land von Kriegsbedrängnissen größtentheils verschont geblieben; doch kaum hatte jener Fürst seine fast fünfzigjährige Regentenlaufbahn geschlossen (24. Okt. 1793), als die, schon seit einiger Zeit drohenden, Kriegsgefahren mit aller Gewalt hereinbrachen und mehr als gewöhnliche Opfer erheischten, Herz. Ludwig Eugen, indem er theils durch die, schon den 27. Okt. 1793 ertheilte, gesetzmäßige Bestätigung der Landes- und Kirchenverfassung (s. Slg.), theils durch sein Bemühen, die unter der vorigen Regierung unerledigt gebliebenen Beschwerden, namentlich den Diensthandel, abzuthun, seinen guten Willen gegen die Landschaft bewies, vermochte diese, mit verhältnißmäßig leichter Mühe, ihm in Erfüllung seiner Reichspflichten und Abwendung der nächsten Landesgefahr an die Hand zu gehen. Nicht nur genehmigte der große

701) Manuscr. Einzelnes über die vorstehenden Verhältnisse kann man in den gedruckten Landtags-Verhandlungen v. J. 1797 nachlesen.

Ausschuß zu Anfang des Jahrs 1794 die Herstellung der in älterer Zeit üblich gewesenen Landes-Vertheidigung durch Aufstellung eines, 14,000 Mann starken, Landesausschusses, sondern es sollte auch zu Erhaltung dieser Mannschaft eine allgemeine Kapital-, Vieh- und Weinsteuer in das Land ausgeschrieben, und überdieß von der Schuldenzahlungskasse und dem Kirchengute je ein Beitrag von 50,000 fl. hergegeben werden. Im Jan. 1795 machte der Herzog zu Erfüllung des, von Kaiser und Reich beschlossenen, Quintuplums den Antrag auf eine Landesauswahl. Auch diese wurde bewilligt, und zu Erhaltung des erhöhten Militäretats der ganze Belauf der rezeßmäßigen Anlagen von 460,000 fl. angewiesen. Zugleich wurden bei Gelegenheit dieser Verwilligungen auf Veranlassung des großen Ausschusses mehrere, das Militärwesen betreffende, Bestimmungen verabschiedet, deren wir, als in einiger Beziehung auf die Verfassung stehend, hier noch gedenken müssen. So war es ein längst ausgesprochener Wunsch der Stände, daß die Ausgaben für das herzogliche Militär endlich einmal bleibend regulirt werden möchten. In dieser Beziehung versprach der Herzog den 5. Jan. 1794, daß der so eben bewilligte Militärbeitrag seiner Bestimmung gemäß verwendet, auch der, der Landschaft mitzutheilende, Militärplan seinem Wesen nach nicht einseitig abgeändert werden solle. Gleiches versicherte er in Hinsicht auf den nun mitgetheilten Plan in einer Entschließung vom 5. Febr. 1794; und als sich der große Ausschuß auch hiebei nicht beruhigen zu können glaubte, ließ er ihm den 19. Merz desselben Jahrs unbenommen, jede etwa bemerkte unzulässige Abweichung vom Militärplane ihm durch den geheimen Rath zur Anzeige zu bringen, welcher denn von selbst diejenigen Wege einzuschlagen bedacht seyn werde, welche zur Erfüllung der herzoglichen Absicht, einen beständigen Militärplan zu errichten, führen möchten. Bei dieser Erklärung blieb es auch. Dagegen wurde den 27. Febr. 1795 die Einrichtung getroffen, daß über die Einnahmen und Ausgaben des herzoglichen Kriegsraths monatliche Berichte an den herzoglichen Geheimen-Rath erstattet und von diesem der Landschaft mitgetheilt werden sollen. Auch ward auf den besondern Wunsch des großen Ausschusses die Unterordnung des herzogl. Kriegsraths unter den Geheimen-Rath und die Verpflichtung desselben auf die Landeskompaktaten in mehreren Entschließungen v. 3. Januar, 5. Febr., 29. Okt. und 16. Dez. 1794 ausgesprochen. — Ob und wie viel die herzogliche Rentkammer zur Militärverpflegung beitrage, konnte den Ständen nicht ganz gleichgültig seyn, da hievon der Stand des Militärs, über dessen Herabkommen nunmehr öfters Klage geführt wurde, oder jener der Kriegskasse abhieng, welche hin und wieder in große Schulden gerieth. Der Herzog wies zwar dem großen Ausschusse öfters seine, dem Militär gebrachten, Opfer nach; auf eine bleibende Festhaltung des von der Kammer zu leistenden Beitrags, worüber späterhin so heftiger Streit entstand, ließ er sich jedoch nicht ein. — Eben-

sowenig hielt er es für möglich, nach dem Wunsche des großen Ausschusses ohne Landesauswahl den Truppenbedarf zu ergänzen; doch gab er den 14. Febr. 1795 die Zusicherung, daß, sowie er bisher ohne dringende Noth den Weg einer Auswahl nicht ergriffen haben würde, so auch künftig, den rezeßmäßigen Nothfall ausgenommen, das Land mit weiteren dergleichen Ansinnen verschont und zu diesem Behufe nicht nur die freiwillige Werbung nach den Kräften der Kriegskasse mit Ernst fortgesezt, sondern auch zu Ergänzung des jeweiligen Abgangs bei dem Kreiskontingent die dienlichsten Maaßregeln ergriffen, und im Nothfalle die herzoglichen Haustruppen abgegeben werden sollen. — Endlich war es ein Wunsch des großen Ausschusses, daß bei Beförderung zu Offiziersstellen die Ausländer entweder ganz ausgeschlossen, oder doch auf Landeseingeborne vorzügliche Rücksicht genommen werden möchte. Jenes verwarf der Herzog den 6. Febr. 1794, als unangemessen; dagegen wiederholte er in lezterer Beziehung in mehreren Entschließungen v. 5. Januar, 9. Mai 1794 und 15. Febr. 1795 das längst in der Landesverfassung gegründete Versprechen. — Alle vorangeführten, das Militärwesen betreffenden, Entschließungen sollten nach dem Wunsche des großen Ausschusses in einen Rezeß zusammengefaßt werden; der baldige Tod des Herzogs hinderte jedoch die Ausführung dieses Vorhabens, von welchem nachher nicht mehr die Rede war [702]).

Auch die sog. Landesbeschwerden kamen bei den Verhandlungen des großen Ausschusses mehrmals in Erwähnung. So beklagte sich derselbe unter dem 29. Jan. 1795 gegen die vielfachen Abgaben, welche die Unterthanen, unter allerlei gesetzwidrigen Titeln, an die Oberforstscribenten und Förster bezahlen müßten, und gegen die Besetzung der Oberforstmeistersstellen mit Ausländern, oder des Forstwesens unkundigen Personen [703]). Auch dieses Anbringen blieb, wie es scheint, aus dem vorangeführten Grunde unberücksichtigt. Im Jahre 1797 werden wir die Landesversammlung auf gedachte Beschwerden zurückkommen sehen.

Einer anderweiten merkwürdigen Entschließung des Herzogs vom 10. Dez. 1794, den freien Zug der Klosterleibeigenen betreffend (s. Slg.), müssen wir hier noch erwähnen. Von den allgemeinen verfassungsmäßigen Bestimmungen, wonach die Leibeigenen im Lande bei ihrem Hinwegzuge in andere Staaten von dem bisherigen Verhältnisse unentgeldlich frei gelassen werden sollten, hatte das

---

702) Sämtliche angeführte Entschließungen wurden nachher in einem Auszuge vom 3. Merz 1800 zusammengefaßt, welcher sich abgedruckt findet bei Paulus a. a. O. 3. Abth. S. 12—30.

703) Man findet einen Auszug aus dieser Erklärung gedruckt in der Zeitschrift: „Der Landtag in dem Herzogth. Württ. im J. 1797.“ 1. Hft. S. 69. u. f.

Kloster Murrhard bisher insoferne eine Ausnahme gemacht, als die dortige Verwaltungsbehörde in einem solchen Falle von den zugehörigen Leibeigenen immer noch eine gewisse Gebühr einziehen zu müssen glaubte. Der Kirchenrath, welcher auf die Beschwerde des ständischen Ausschusses hierüber zum Gutachten aufgefordert worden war, glaubte diese Ausnahme durch die lagerbuchmäßigen Bestimmungen jenes Klosters und im Hinblick auf die Grundsätze der Verjährung rechtfertigen zu können. Demungeachtet ergieng unter dem obigen Tage die herzogliche Entschließung dahin, daß in Zukunft alle, sowohl dem Kloster Murrhard, als dem geistlichen Gute überhaupt zugethanen Leibeigenen, so ferne nicht besondere Umstände vorwalten sollten — worüber jedoch erst zu berichten wäre — ohne Anforderung eines Manumissions-Geldes zu entlassen seyen. Merkwürdig ist der dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Satz: daß die bloße Nichtbeobachtung der Landesgesetze, wenn sie auch gleich eine noch so lange Reihe von Jahren fortgesezt worden wäre, nicht hinreichend sey, gegen ein, auf feierliche Verträge zwischen Herr und Land sich gründendes, Recht der Unterthanen eine Verjährung zu bewirken.

322.

Herzog Friedrich Eugen gab gleich beim Antritte der Regierung, den 20. Mai 1795, dem engeren Ausschusse die vorläufige Versicherung, daß er die Landesverträge und Rezesse, insbesondere die Religions-Reversalien, der Verfassung gemäß zu bestätigen gesonnen sey [704]), und, als sogleich Tags darauf der Ausschuß diese Angelegenheit als eine dringende und unvermeidliche darzustellen suchte, ertheilte er auf das Gutachten des Geheimen-Raths den 27. dess. Mts. die herkömmliche förmliche Bestätigung (s. Slg.).

Wie unglücklich die Kriegsereignisse vom Jahr 1796 für Würtemberg endeten, ist bekannt. Um wegen eines Separat-Waffenstillstandes mit dem französischen Feldherrn zu unterhandeln, reiste ein Mitglied des engern Ausschusses mit einem Geheimen-Rathe in das feindliche Hauptquartier; den 17. Juli ward derselbe zu Baden abgeschlossen, und 21. Tage nachher ein besonderer Frieden mit der französischen Republik unterzeichnet. Eine der schwersten Bedingungen, wozu sich der Ausschuß, gemeinschaftlich mit dem Herzoge, verstehen mußte, war die Entrichtung einer Brandschatzung von vier Millionen Livres, woran in der Folge der vierte Theil zum Ersatz für die bei dem Durchzuge der französischen Truppen erlittenen Verluste nachgelassen wurde. Zu Herbeischaffung dieser großen Summe, so wie der, dem Lande aufgelegten, beträchtlichen Naturallieferungen ward von der Re-

704) S. in den Verhandlungen über den Landtag vom J. 1797. 4. Bd. S. 3. Hier findet man auch die übrigen bei dieser Veranlassung gewechselten Schriften.

gierung und dem großen Ausschusse gemeinschaftlich an die Stelle der bisherigen Landesdefensionsdeputation eine Waffenstillstandsvollziehungs-, späterhin Kriegsprästations-Deputation genannt, niedergesezt und dieser sowohl aller öffentliche Vorrath an Geld und Naturalien, als auch, unter gewissen Beschränkungen und dem Vorbehalte der Wiedererstattung, das Privateigenthum der Unterthanen zur Verfügung gestellt. Um diese, durch die augenblickliche Noth gebotenen, Maaßregeln der Genehmigung der Landesversammlung zu unterwerfen, und zugleich den verhältnißmäßigen Antheil der herzoglichen Kammern, der Landschaft und des geistlichen Guts an gedachten Kosten zu bestimmen, trug der große Ausschuß den 28. Juli 1796 auf schleunige Einberufung der Landesversammlung an. Der Herzog genehmigte zwar im Allgemeinen dieses Gesuch, doch sollte erst noch ein ruhigerer Zeitpunkt zur Abhaltung des Landtags abgewartet werden (9. Aug.). Endlich den 12. Sept. wurde dieser auf den 21. dess. Mon. ausgeschrieben, in Folge neuerer Kriegsvorfälle aber gleich darauf wieder auf unbestimmte Zeit hinausgesezt. Zu dem französischen Kriegsschaden waren jezt noch große Natural-Lieferungen an die so eben wieder vorrückende östreichische Armee gekommen, welche ebenfalls sogleich aufgebracht werden sollten. Der Herzog hatte die Absicht, die hiezu erforderlichen neuen Ausgaben aus einem besonderen Fonds, welcher mit Hülfe des geistlichen Guts und der Landschaftskasse aufgebracht werden sollte, zu bestreiten, und forderte in diesem Sinne den 21. Okt. den engeren Ausschuß zu entsprechenden Verfügungen auf. Doch dieser sah sich dießfalls den 22. Nov. zu ausführlichen Vorstellungen veranlaßt, und drang nun aufs Neue auf Abhaltung eines Landtags, welcher endlich den 3. Febr. 1797 auf den 17. Merz desselben Jahrs anberaumt wurde.

323.

Ein auffallendes, nur aus der damaligen allgemeinen Aufregung der Geister erklärbares, Interesse fand dieser Landtag gleich bei der ersten Kunde von seiner nahen Abhaltung im Lande. Das parlamentarische Leben schien jezt erst in Württemberg einheimisch zu werden, so seltsam verstieß die Oeffentlichkeit, womit alles, was die künftige Landesversammlung betraf, behandelt wurde, die rege Theilnahme aller mehr oder weniger dazu Berufenen an den Gegenständen der künftigen Berathung gegen die bisherige Sitte. Gleich, nachdem der Herzog das erste Einberufungsschreiben erlassen hatte, sandte auch der engere Ausschuß den 12. Sept. eine Einladung an die sämtlichen Prälaten und städtischen Magistrate, worin er unter dem Wunsche, daß die Landtagsmitglieder sich bei Zeiten in Stuttgart einfinden möchten, die Voraussetzung eingleiten ließ: die sämtlichen Landstände werden bei Erwählung der Deputirten aus ihrem Mittel die hohe Wichtigkeit der

Sache vor Augen haben, und hierin ganz nach Anleitung der Grundgesetze zu Werke gehen.

Schon ehe der Landtag angekündigt worden, waren mehrere kleine Schriften über die Repartion der französischen Brandschatzung erschienen. Jezt ward eine Feder um die andere in Bewegung gesezt, um nicht nur diesen Punkt, welcher allein als Gegenstand der künftigen Berathung in dem Einberufungsschreiben bezeichnet worden war, zu besprechen, sondern auch andere beliebige Bemerkungen, Wünsche und Vorschläge, welche man einer näheren Ueberlegung der Landesversammlung werth hielt, namentlich über das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit zur Landesgemeinde, die Verfassung der landschaftlichen Ausschüsse, Besetzung der Landesstellen, die Militzverfassung und dergleichen [705]), bekannt zu machen. Die meiste Aufmerksamkeit erregte jedoch die hie und da aufgestellte Behauptung, daß die Magistrate, wenn auch ein ausschließliches aktives Wahlrecht, doch keine ausschließliche Wahlfähigkeit zu Landtagsmitgliedern haben, sondern jeder württembergische Bürger von hinlänglicher Einsicht und gutem Charakter zu einem Deputirten gewählt werden könne. Widersprach dieser Ansicht auch ein unvordenkliches Herkommen und die ausdruckliche Bestimmung der bekannten Ulrich'schen Verordnung, so gab es dennoch einige Städte und Aemter, welche dieselbe bei ihrer Wahl geltend zu machen suchten. Der Geheime-Rath suchte sie indessen auf dießfalls erstattete Anzeigen unter dem 17. Sept. 1796 eines Besseren zu belehren, indem er ihnen zu erkennen gab, daß, bevor nicht auf dem Wege der Verabschiedung eine Aenderung in den bestehenden Grundgesetzen würde getroffen seyn, weder ein Landesunterthan, noch ein herrschaftlicher oder Gemeindebeamter, so nicht Mitglied vom Gericht oder Rathe (der Stadt) wäre, bei der Landesversammlung werde angenommen werden. Um dem Buchstaben des Gesetzes zu genügen, ließen sich jezt einige Gemeindebeamte, welche als Deputirte gewählt zu werden wünschten, in die Magistrate der betreffenden Stadt aufnehmen; sie wurden jedoch bei dem Landtage nur unter der Bedingung aufgenommen, daß sie auf ihre früheren Stellen verzichteten. Ein Versuch der Vorsteher des Klosteramts Alpirsbach, gleich andern, der Landschaft einverleibten, Aemtern, Abgeordnete zu dem Landtage zu schicken, wurde auf das Gutachten des landschaftlichen engern Aus-

---

705) Der Herausgeber der Landtagsverhandlungen vom Jahr 1797 zählt in seiner Vorrede bereits 147 derartige Flugschriften. 140 hievon sind in den beiden Schriften: Inbegriff von Wünschen, Winken und Vorschlägen in Beziehung auf den bevorstehenden Landtag Württemb. 1797 und Nachlese zu dem Inbegriffe u. s. w. 1798 ihrem Hauptinhalte nach angeführt. Vergleiche auch J. Chr. Majer Rezension der sämtlichen Schriften über das Prinzip der franz. Brandschatzungsrepartition. Tübingen 1796.

schusses vom Geheimen-Rathe abgewiesen, da die Klosterhintersassen durch die Prälaten vertreten seyen.

324.

Endlich den 17. Merz 1797 wurde der Landtag auf die herkömmliche Weise in einer allgemeinen Audienz im fürstlichen Schlosse durch eine herzogliche Anrede eröffnet, welche von dem ältesten gelehrten Geheimen-Rathe abgelesen, und von einem der landschaftlichen Konsulenten im Namen der Versammlung beantwortet wurde. Tags darauf begannen die Verhandlungen in dem der Landschaft zugehörigen Gebäude. Wir dürfen zwar hier keine unmittelbare Oeffentlichkeit suchen, wie sie im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert bei Abhaltung der Landtage unter freiem Himmel, oder in neuester Zeit durch Errichtung von Gallerien in den Versammlungssälen gestattet wurde. Außer den Landschaftskonsulenten, deren Zahl unter der vorigen Regierung abwechselnd auf zwei, drei und vier gestiegen war, und den Sekretarien — Offizianten der Landschaft —, ferner den Privatkonsulenten einzelner Deputirten (an deren Gutachten jedoch diese nicht gebunden seyn durften) und, nach Maaßgabe des Geschäfts, den herzoglichen Räthen, war Niemand der Zutritt zu den Versammlungen gestattet. Dagegen wurde bald nach dem Beginnen der Verhandlungen die zeitgemäße Einrichtung getroffen, daß das neugierige Publikum durch gedruckte Mittheilungen aus den Protokollen von dem Gange derselben fortwährend in Kenntniß erhalten wurde [706]). In der Versammlung selbst übernahmen, wie dieß auch im Ausschusse gewöhnlich der Fall war, die Landschaftskonsulenten abwechselnd den „Vortrag“ und die Leitung der Geschäfte; der Vorschlag zur Wahl eines beständigen Präsidenten wurde im Verlauf der Verhandlungen fast einstimmig zurückgewiesen.

Die landesherrliche Eröffnungsrede bezeichnete zwar nur die Angelegenheit der französischen Kontribution und der Lieferungen für die östreichische Armee, worüber der Herzog die Vorschläge der Stände erwartete, als Gegenstände der Verhandlungen; doch war schon nach dem bisher schriftlich geführten Streite vorauszusehen, daß die Versammlung sich nicht hiebei begnügen werde. Gleich in der ersten Sitzung gab die Frage, ob die herkömmlich erfolgte Resignation der bei-

706) Es erschienen in einzelnen Blättern zwei fortlaufende Werke. Das eine betitelt: „der Landtag“, unter der Redaktion des Professors Dr. Steeb, wurde durch Beschluß der Landesversammlung v. 24. Apr. 1797 für offiziell erklärt, das andere, redigirt von dem Kanzleiadvokaten Bunz, war ein Privatunternehmen; von jenem erschienen 11 Hefte, von diesem 8 Bände in 8; beide geben die Verhandlungen bis Anfang des Jahrs 1799. Was wir in den folgenden Blättern über diese Verhandlungen angeführt haben, ist großentheils aus diesen gedruckten Mittheilungen entnommen.

den Ausschüsse angenommen werden solle? zu den lebhaftesten Auftritten Anlaß, welche erst den $\frac{22}{24}$. Merz damit endigten, daß einstweilen ein neuer, jedoch nur über die Dauer des Landtags gültiger Ausschuß gewählt wurde. Dieser Beschluß, sowie die Wahl selbst wurde dem Herzog zur Genehmigung vorgelegt. Nun aber erregte der Antrag eines Deputirten auf Untersuchung der Amtsführuug der bisherigen Ausschüsse und Entwerfung einer neuen Landschaftsordnung noch größeres Interesse. Auch war bereits auf eine Anzahl weiterer Beschwerden und Wünsche die Sprache gekommen, worauf die städtischen Deputirten in ihren Instruktionen Hinweisung erhalten hatten, und deren Erörterung nicht wohl umgangen werden konnte. Den 5. April beschloß die Versammlung, zuerst die Kriegsprästations-Sache, dann die Organisation des landschaftlichen Korps und der Ausschüsse, und zulezt die übrigen Vorschläge zur Landes-Verbesserung in Berathung zu nehmen, und zu Beförderung der Geschäfte für jeden dieser verschiedenen Zweige einstweilen eine besondere Kommission aufzustellen. Nach dieser Eintheilung der Landtags-Gegenstände werden wir auch am füglichsten den nächsten Gang der ständischen Verhandlungen erzählen können.

Zu Deckung der vergangenen Kriegskosten brachten die Stände den 7. April und 6. Mai eine vorläufige Kapitalsteuer-Umlage in Antrag, welche jedoch der Herzog nach seiner Entschließung vom 13. des leztern Monats vor Festsetzung eines allgemeinen Steuerplans nicht für passend erkannte. Bei dieser Veranlassung kamen nun aber gleich die wichtigen Fragen zum Vorschein: welchen Antheil die herzogliche Rentkammer, die Kammerschreiberei und das geistliche Gut an den erlittenen Kriegskosten übernehmen werden? Schon früher war dieses Verhältniß bestritten; jezt, wo es sich um so bedeutende Summen handelte, mochte es sich wohl der Mühe lohnen, endlich darüber in's Reine zu kommen. Die Stände waren der Meinung: die Hauptverbindlichkeit ruhe auf der herzogl. Kammer; die Landschaftskasse seye nur zu freiwilligen Beiträgen verpflichtet, und hieran müsse das geistliche Gut, dem Herkommen und dem Erbvergleiche gemäß, zum dritten Theile konkurriren. Der Herzog dagegen behauptete: die aufgelegten Kriegskontributionen seyen ein Unglück, welches das Land im Ganzen und nicht die herzogl. Kammer für sich betroffen; diese sey nur zu den laufenden Ausgaben des öffentlichen Dienstes bestimmt; zudem habe der Schaden, welchen sie bereits im Laufe des Kriegs erlitten, ihre Mittel dergestalt erschöpft, daß ohne Beihülfe des geistlichen Guts, welches also für andere Zwecke nicht zu sehr in Anspruch genommen werden dürfe, jene Bestimmung nicht erreicht werden könne. Da sich diese wesentliche Meinungs-Verschiedenheit voraussichtlich nicht so schnell ausgleichen ließ, und zunächst auch noch über die „Peräquation" des Kriegsschadens gegenüber den einzelnen Gemeinden und Privaten mancher Streit vorwaltete, so trug die Versammlung den

18. Juli abermals auf provisorische Anordnung einer allgemeinen Vermögens- und Besoldungssteuer an. Dieser Antrag ward endlich den $\frac{11}{18}$. Nov. an eine gemeinschaftliche Kommission gewiesen; die Beilegung der Hauptpunkte aber bis zu Erhebung des Kriegsschadens im Einzelnen im Anstande gelassen.

Den zweiten Haupttheil der Landtags-Geschäfte betreffend, beschäftigte sich die Versammlung mit sehr ausführlichen Anträgen über den Entwurf einer neuen Landschaftsordnung, über das wechselseitige Verhältniß der württembergischen Prälaten und Klosterhintersassen hinsichtlich der Landstandschaft, über das Recht zur Uebertragung von Vollmachten an Mitstände u. s. w. In Betreff des lezten Punkts wurde die herz. Regierung den 26. Mai 1797 um Erläuterung ihres Einberufungsschreibens dahin gebeten: daß unter denjenigen Ständen, welchen die Freiheit gelassen worden, zu Ersparniß der Kosten den Deputirten anderer Stände Gewalt aufzutragen, zunächst nur diejenigen verstanden seyen, welchen man der unverhältnißmäßigen Kosten wegen dieß nie erschwert habe, wogegen die vermöglicheren Städte und Aemter dem Landtage bis an's Ende durch eigene Deputirten abzuwarten hätten, und überhaupt keinem Stande erlaubt seyn solle, seinen Abgeordneten ohne vorherige Rücksprache mit der Landesversammlung abzuberufen. Den 3. Juni ward diese Auslegung vom Herzog genehmigt, und ihr gemäß das Nöthige an die betreffenden Stände erlassen. Zwei andere Vorschläge von Mitgliedern: daß kein Deputirter ohne vorherige Rücksprache mit der Landesversammlung gänzlich solle abberufen werden, und daß von nun an alle Mitglieder der Landesversammlung verbindlich seyn sollen, nicht mehr als drei Stimmen, mit Einschluß ihrer eigenen, zu übernehmen, wurden schon den 15. Mai von der Versammlung genehmigt [707]), ein dritter, wonach ein Theil der Deputirten-Kosten auf die Landeskasse übertragen werden sollte, aber verworfen. Die Frage, ob jene beiden Grundsätze durch Vereinigung mit der Regierung zum Gesetz erhoben werden sollen, wurde auf die Verabschiedung der übrigen landschaftlichen Organisation ausgesezt, wegen welcher vorläufig noch kein Antrag an die Regierung gestellt werden konnte.

Endlich die Vorschläge zur Landes-Verbesserung, womit sich die Landesversammlung nun ebenfalls beschäftigte, betrafen fast alle Zweige der Verwaltung. Man sprach über Vereinfachung der öffentlichen Geschäfte, Verminderung der Zahl von Beamten, Advokaten und Schreiber, ungerechte Begünstigung der Adelichen und Ausländer bei

---

707) Dieser Beschluß wurde späterhin auch von Seite der Regierung berücksichtigt. Den 23. Jan. 1805 gestattete Kurfürst Friedrich mehreren Städtedeputirten, zu Ersparniß der Kosten ihre Stimmen an andere Deputirte zu übertragen; doch sollte keinem von diesen, mehr als drei Stimmen in sich zu vereinigen, erlaubt seyn.

Anstellungen, vorzüglich im Forstfache, über Verbesserung der Rechtspflege, des Kirchen- und Schulwesens, der Militär-Verfassung, der Polizei- und Finanz-Verwaltung u. s. w. Einzelne dieser Anliegen, welche man für die wichtigeren hielt, wurden jezt schon dem Herzoge vorgetragen, andere von der Versammlung selbst zurückgewiesen.

325.

So standen die Sachen, als den 23. Dezember 1797 Herzog Friedrich Eugen starb und sein Sohn, Herzog Friedrich II., an die Regierung trat. Schon zuvor, den 26. Nov., war die Landesversammlung auf ihr Ansuchen unter der Bestimmung interimsweise entlassen worden, daß sowohl die beiden Ausschüsse, als die Mitglieder der gemeinschaftlichen Kriegs-Umlage und der Kriegskosten-Liquidations-Kommission sich jeden Tag zur Einberufung bereit halten sollten. Jezt gab der neue Herzog, zugleich mit der Nachricht von der vorgefallenen Regierungs-Veränderung, dem engern Ausschusse die vorläufige Versicherung, daß er die Landesverfassung aufrecht zu erhalten, auch demnächst eine förmliche Bestätigung auszustellen beabsichtige. Doch dieser wollte sich hiebei auch keinen Augenblick beruhigen. Sogleich den 24. Dezemb. bat er den Herzog um schleunige Ausstellung jener herkömmlichen förmlichen Bestätigung. Noch unter demselben Tage ward nun zwar der Entwurf einer solchen Urkunde im Geheimen-Rathe gefertigt; da er jedoch erst dem Ausschusse und dann den, am 11. Jan. 1798 wieder versammelten, Ständen zu etwaigen Erinnerungen mitgetheilt werden sollte, so erfolgte die eigentliche Bestätigung erst am 22. des ebenged. Mts. Die einzige wesentliche Verschiedenheit dieser Bestätigung (s. Slg.) von denen der herzogl. Vorfahren besteht darin, daß die Religions-Reversalien, welche auch noch Herzog Friedrich Eugen ausdrücklich anerkannt hatte, in Rücksicht auf die nun wieder im Regentenhause eingeführte protestantische Religion nicht mehr darin begriffen wurden. In dieser Beziehung glaubte nun zwar die Landesversammlung in ihrer Erklärung vom 15. Januar 1798 zu der Voraussetzung berechtigt zu seyn: es gehe die höchste Meinung dahin, daß gedachte Reversalien „so lange, als das Land sich des Glücks zu erfreuen haben werde, der Landes-Religion zugethane Regenten zu haben, völlig cessiren, und nur in dem, obgleich höchst unwahrscheinlichen, doch möglichen Fall revivisciren sollten, wenn die Regierung des Landes je wieder solchen Regenten anfallen würde, welche sich zu einer andern, als der Religion des Landes bekennen würden.“ Hierauf wurde jedoch in einer herzogl. Signatur vom 22. Januar erwiedert: daß, da S. H. D. diesen Fall unter die ganz nicht zu erwartenden Fälle rechnen müssen, Höchstdieselben wegen der gemachten Voraussetzung keine weitere Aeußerung zu ertheilen wissen.“

Man sollte glauben, jezt, nachdem der planmäßig verfolgte Wunsch der Stände, wieder ein protestantisches Oberhaupt zu erhal-

ten, endlich erreicht, folglich ein Hauptgrund des bisher gegen die Regierung genährten Mißtrauens weggefallen war, hätten sich die Anstände über einzelne, weniger bedeutende, Punkte leichter beseitigen lassen. Mag es jedoch seyn, daß die Stände die Gewalt, welche ihnen und der verfassungsmäßig gebildeten Geheimen-Rathsbehörde in Folge der persönlichen Religions-Verschiedenheit der vier lezten Regenten eingeräumt worden war, zu lieb gewonnen hatten, oder daß die von Herzog Karl Eugen zu Ende seiner Regierung und ebenso von den beiden herzogl. Nachfolgern gegenüber dem Lande im Religionspunkte gezeigte Schonung, verbunden mit den Fortschritten, welche die Aufklärung auch anderer Seits im Lande gemacht hatte, jene Verschiedenheit nicht mehr in gleichem Grade fühlbar machte: kurz der Eindruck, welchen die endliche Ausgleichung des Religionszwists zwischen der Regierung und den Ständen im Lande machte, entsprach nicht der gespannten Erwartung, womit man früher jenem Zeitpunkte entgegen gesehen hatte. Dagegen glaubten die Stände schon im Voraus eine vorherrschende Abneigung des Herzogs gegen die landschaftliche Verfassung entdeckt zu haben, und daher um so vorsichtiger und standhafter in Wahrung ihrer Gerechtsame zu Werke gehen zu müssen.

Außer der zuvor angeführten Bestätigung der Landesverfassung beschäftigten die Landesversammlung nach ihrer Wiedervereinigung mehrere, in ihrem Innern entstandene, Vorschläge über Abschaffung oder Verminderung der Feiertage und die Wahl eines beständigen Ausschusses u. s. w. Der leztgenannte Antrag wurde den 25. Jan. von ihr angenommen, und zu diesem Ende sogleich ein Ausschuß von acht Personen — zwei geistlichen und sechs weltlichen —, nebst einem Zusatze von sechzehn weiteren Mitgliedern von beiden Bänken, für die Dauer des gegenwärtigen Landtags niedergesezt. Nun gab es aber noch allerhand Erörterungen über den Antheil der beiden Stände und gewisser bürgerlichen Klassen an diesem Zusatze. Endlich wurde beschlossen, daß vier Prälaten und zwölf Deputirte, wovon vier zur Gewerbs- und Bauernklasse gehörten, an demselben Antheil nehmen sollten. Den 1. Febr. bestätigte der Herzog die Wahl des beständigen Ausschusses; seine Entschließung wegen des Zusatzes wollte er auf die weiteren Verhandlungen ausgesezt haben. Inzwischen wurde zu Ausgleichung der auf dem lezten Landtage vorgewalteten Meinungs-Verschiedenheiten den $\frac{23}{26}$. Januar eine gemeinschaftliche Deputation niedergesezt, und in deren Ressort vereinigten sich nun fast alle Landtags-Geschäfte. Den 15. Febr. wurde der Versammlung ein herzogliches Rescript mitgetheilt, wonach, ihrem Gesuche gemäß, das Suppliziren der Unterthanen im Falle des gewünschten Wegzugs für die Zukunft wieder abgestellt seyn sollte. Den 19. dess. Monats eröffnete der Herzog den Ständen, daß er nach Aufhörung des bisherigen katholischen Hofgottesdienstes den katholischen Einwohnern in Stuttgart und Ludwigsburg zur Privat-Religionsübung ein Bethaus zu vergönnen, und die Aus-

führung dieser Absicht durch Unterstützung aus seiner Privatkasse zu erleichtern gesonnen sey. Auf die leztere Mittheilung beschloß die Versammlung: da in neueren Zeiten diejenigen Besorgnisse, welche ehedem der Duldung fremder Religionen im Wege gestanden, nicht mehr, wenigstens nicht in demselben Grade, wie vormals, vorhanden seyen, die Einwilligung zu Errichtung gedachter Bethäuser unter einigen Einschränkungen zu ertheilen, über deren nähere Bestimmungen jedoch erst noch das herzogliche Konsistorium gehört werden solle.

326.

Die Erwartungen, welche man allgemein zu der Thätigkeit der gemeinschaftlichen Vergleichskommission hegte, wurden nicht befriedigt. Zwar hatte die Regierung endlich den 7. Merz 1798 den ständischen Vorschlag zu provisorischer Besteurung einzelner Vermögenstheile angenommen; hinsichtlich der Ausgleichung des Kriegsschadens, der Festsetzung einer neuen Landschaftsordnung und Abstellung der Landesbeschwerden, worüber die Versammlung nun ihre Ansichten großentheils ausgesprochen hatte, war es jedoch nicht weiter, als zu gegenseitigen Vergleichsvorschlägen gekommen. Die Landesversammlung schob die Schuld dieser Verzögerung auf die Regierung und machte dießfalls den 9. Merz dem Herzog dringende Vorstellungen, indem sie einstweilen um Abstellung der wichtigsten Beschwerden bat, namentlich um Wiedereinsetzung der Landeseingebornen in das grundgesetzmäßige Vorrecht zu allen öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen, Abschaffung einiger Mißbräuche in Forst- und Jagdsachen, mehrerer drückenden Kanzleitaxen, der Vikariats- und Aufzugskosten, des herrschaftlichen Biermonopols und Salpeter-Regals, Freigebung des Pferdehandels, Wiederherstellung des gesezwidrig entlassenen Staatsministers von Wöllwarth. Den 17. Merz ertheilte der Herzog in Beziehung auf diese Beschwerden eine Entschließung, welche den ständischen Wünschen fast durchaus entsprach, und als eines der wichtigeren Grundgesetze aus dem Ende dieser Periode anzusehen ist (s. Slg.). Namentlich sollten 1) die Civilstellen in der Kanzlei und auf dem Lande mit bürgerlich eingebornen Landeskindern besezt, und dem Adel keine andere Vorzüge eingeräumt werden, als welche sich auf die Landesverfassung gründen. Bei Beförderungen im Militär solle kein Vorzug der Geburt entscheiden und künftighin zwei Drittheile der Offiziersstellen bürgerlichen Landeseingebornen zu Theil werden. Kinder gemeiner Bürger sollen von dem Studium der Theologie so wenig, als andere Eingeborne, ausgeschlossen seyn. 2) Das Gemeindewildschützen-Institut solle in der gewünschten Ausdehnung wiederhergestellt, alles in den Lagerbüchern und in dem Herkommen nicht gegründete Forstfrohnen abgestellt, das Verbot des Waldbesuchs beschränkt, Willkührlichkeiten der Forstbedienten untersucht und bestraft werden u. s. w. 3) Auch in den Kanzleitaxen sollten einige Erleichterungen eintreten. 4) Die

Vikariatskosten sollten die Gemeinden nur während des sogen. Gnadenquartals zu übernehmen haben; zu Bezahlung von Aufzugskosten aber sollten sie bei den geistlichen Beamten auf eine Entfernung von acht Stunden, bei der weltlichen Dienerschaft gar nicht verbunden seyn. 5) Das Bier-Monopol solle vor der Hand in Stuttgart abgestellt seyn. 6) Die Anstalt des Salpetergrabens solle gegen eine angemessene Entschädigung aus der Landschaftskasse gänzlich aufgehoben werden, und endlich 7) der Pferdehandel wieder frei gegeben seyn.

Diesen Entschließungen fügte der Herzog beim Empfange der ständischen Deputation, welche ihm den Dank der Landesversammlung auszudrücken hatte, huldvoll hinzu: „indem er den Wünschen und Bitten der Landesversammlung entsprochen habe, seye er ganz der Neigung seines Herzens gefolgt, und auch für die Zukunft werde er es sich zum wahren Vergnügen machen, das Beste seiner Unterthanen selbst dann zu befördern, wenn es mit Aufopferung seiner eigenen Rechte geschehen müßte; nur könne er nicht umhin, hiebei zu bedenken zu geben, daß Schmälerungen der Regenten-Rechte allzuleicht die Verfassung selbst untergraben, und mithin eine, der beabsichtigten Wohlfahrt des Landes ganz entgegengesezte, Wirkung hervorbringen könnten; er habe aber zu seinen Landständen das Vertrauen, sie werden auch hier die Mittelstraße zu treffen wissen, und in einem Zeitpunkte, wo die engste Vereinigung zwischen dem Regenten und dem Lande mehr, als jemals, erforderlich sey, in Gemeinschaft mit ihm auf die Erhaltung und Befestigung der Verfassung ihr einziges Augenmerk gerichtet seyn lassen, und alles, was derselben gefährlich werden könnte, zu vermeiden und zu entfernen trachten.“

War irgend etwas geeignet, den Weg zur endlichen Vermittlung des so lange gedauerten Streits zu bieten, so war es wohl diese Erklärung des Herzogs, verbunden mit den oben angeführten merkwürdigen Entschließungen. Herzog Friedrich hatte hierin den Ständen das Wichtigste, was sie für den Augenblick verlangten, zugestanden, und daß er nicht ganz ungeneigt gewesen, auch die wenigen übrigen Punkte ihres Ansinnens zu erfüllen, glauben wir daraus schließen zu dürfen, daß er bald darauf in der bekannten Wöllwarth'schen Restitutionssache ganz dem öffentlichen Wunsche nachgab. Statt nun diesen günstigen Augenblick zu benützen, um durch ein gleichmäßiges Annähern von ihrer Seite den Herzog auch in Ansehung der Hauptgegenstände des Landtags für eine gütliche Beilegung der obwaltenden Irrungen zu gewinnen, bestanden die Stände auf vollständiger Abhülfe der von ihnen zulezt vorgelegten Beschwerden (21. Merz), und baten, nachdem sie zuvor in einem Ausschreiben an die Städte und Aemter, welchem die ebengedachte herzogliche Entschließung beigelegt war, ihre bisherige Handlungsweise zu rechtfertigen gesucht hatten (17. Merz), um ihre Interims-Entlassung, da sie dem verstärkten Ausschusse zu fernerer Verhandlung der noch unerledigten Gegenstände, unter dem Vorbe-

halte der Genehmigung, eine besondere Instruktion zu hinterlassen Willens seyen. Den 24. Merz ertheilte der Herzog diese Entlassung.

327.

Der Streit, dessen unselige Verwicklung das Vertrauen zwischen dem Herzog und den Ständen bereits in einem so hohen Grade gestört hatte, betraf hauptsächlich die beiden Fragen: 1) ob und in wie weit die herzogliche Kammer an dem französischen und östreichischen Kriegsschaden mitzuleiden verpflichtet sey? 2) wie das herzogliche Militär auf einem, dem Bedürfnisse des Landes entsprechenden, und doch zugleich für dasselbe nicht allzubeschwerlichen Fuße hergestellt und erhalten werden könne? Die leztere Frage, welche sich erst im Verlauf der Unterhandlungen eingemischt hatte, war nun die Vorfrage geworden; nach ihrer Beantwortung sollten sich nämlich die Opfer richten, welche die Stände in anderer Beziehung zu leisten Willens wären. Wir haben der verschiedenen Meinungen in Ansehung der Bestreitung der lezten Kriegslasten bereits oben gedacht. Im Laufe der Unterhandlungen hatten sich die Stände definitiv dahin erklärt, daß sie, einschließlich des geistlichen Guts, an dem französischen Kriegsschaden zwei Drittheile, an dem östreichischen drei Viertheile auf das Land übernehmen wollten; das übrige aber sollte die herzogliche Rentkammer bestreiten. Ebenso behaupteten nun auch dieselben zu dem laufenden Militär-Aufwande nur Beiträge schuldig zu seyn, und selbst diese hinwieder theils von richtiger Verwendung, theils von Verbesserungen in der militärischen Verfassung, die sie in Vorschlag bringen würden, abhängig machen zu dürfen. Dagegen berief sich der Herzog immer noch theils auf die Unvermöglichkeit [708]), theils auf die mangelnde Verpflichtung der Kammer zu irgend einer förmlichen Theilnahme an den alten und neuen Kriegs- und Militär-Kosten; zugleich behauptete er in seinen militärischen Einrichtungen im Allgemeinen unabhängig zu seyn.

Wahr ist es, wie jeder Leser sich selbst aus der bisherigen Geschichte wird überzeugen können, verfassungsmäßig hatte das, was die Stände an den öffentlichen Lasten, namentlich an den Kriegsbeschwerden übernahmen, — abgesehen von der persönlichen Verpflichtung des Unterthanen zu Kriegsdiensten — immer nur den Charakter einer Hülfe,

708) Es kann hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß die herzogliche Kammer bei den Durchzügen der Franzosen und Oestreicher bereits einen Schaden von mehr als 500,000 fl. erlitten haben soll, daß der Herzog seit einiger Zeit die Einkünfte von Mömpelgard, als in den französischen Besitz gekommen, deßgleichen die früher gewöhnlichen Kammerbeiträge und den dem Herzog Karl persönlich bewilligten Zuschuß von jährl. 50,000 fl. entbehrte. An den dem Herzog Friedrich Eugen zugekommenen ständischen Zuschusse von 25,000 fl. traf es den Herzog nur den siebenten Theil.

einer Beisteuer. Zu den Lieferungen an die Truppen war nach ausdrücklicher Bestimmung des Tübinger Vertrags die herzogl. Kammer verpflichtet; dieser lag also die Hauptverbindlichkeit in Ansehung der eigentlichen Kriegskosten ob. Durch den Ausschußtags-Abschied vom Jahr 1736 und späterhin durch den Erbvergleich vom Jahr 1770 wurde zwar die Verpflichtung der Landschaftskasse zur Militär-Verpflegung dauernd anerkannt; zugleich jedoch auf gewisse Summen für Kriegs- oder Friedens-Zeiten eingeschränkt, und so sehr hatten diese immer noch den Charakter von „Beiträgen“ beibehalten, daß Anfangs von Halbjahr zu Halbjahr, späterhin alle Jahre eine besondere Vergleichung darüber mit dem großen Ausschusse Statt haben sollte. Aber wie viele Ausnahmsfälle weist nicht auch schon die bisherige Geschichte auf, in welchen die herzoglichen Kassen außerordentlicher Weise erleichtert wurden? War nicht, was in den Jahren 1554, 1565 und 1583 unter der so sehr beliebten Regierung Herzog Cristophs, und was späterhin in gleichem und noch höherem Maaße zu jenem Zwecke geschah, ebensosehr in Rücksicht zu nehmen, als die Regel selbst, sobald sich die Umstände wiederholten, welche jene früheren Abweichungen nothwendig gemacht hatten? Waren nicht gerade jezt die Umstände, unter welchen der Herzog die Uebernahme des alten Kriegsschadens und die vorübergehende Erhöhung des Militär-Beitrags verlangte, von solcher Art, und war nicht, im Falle der herzogl. Kammer an jenem Kriegsschaden mehr, als sie bereits unmittelbar erlitten, zugemuthet werden wollte, zu befürchten, daß sie in eine neue Ueberschuldung gerathe, aus welcher ihr am Ende doch nur mit Hülfe der Landschaftskasse geholfen werden könnte?! Standen endlich nicht den von den Ständen gewünschten Veränderungen und Einschränkungen in der militärischen Verfassung die äußeren Verhältnisse, namentlich die Stellung des Herzogs, als Glieds des noch immer bestehenden deutschen Reichs-Verbands, so gebieterisch entgegen, daß jezt oder nie eine Nachgiebigkeit der Stände in dem angegebenen Sinne nothwendig war? Freilich handelte es sich theilweise um Prinzipien, deren Anerkennung, beziehungsweise Aufgebung ihnen für die Zukunft hätte nachtheilig werden können; aber erst durch ihr Widerstreben gegen die vorübergehenden Anmuthungen wurde der Streit herbeigeführt, und sollten nicht auch jezt noch durch Opfer irgend einer Art von ihrer Seite, wie in früheren Fällen, die Grundsätze selbst sich haben retten lassen?

328.

Der verstärkte Ausschuß, in dessen Händen die Landes-Versammlung die Fortsetzung der Vergleichsunterhandlungen gelassen hatte, war von der Regierung so wenig ausdrücklich genehmigt, als die Instruktion [709]), welche ihm, abweichend von den bisherigen Instruktionen

709) Mscr. Abgedruckt in den Bemerkungen über den württ. Landtag vom J. 1733. S. 91—98.

und Ausschußstaaten, für die Dauer des gegenwärtigen Landtags ausgefertigt worden war. Indessen sezte sie seinen Arbeiten keine Hindernisse in den Weg, nahm fernere Bitten und Beschwerden von ihm an, und willfahrte auch hin und wieder einem oder dem andern seiner Wünsche, insbesondere durch völlige Wiedereinsetzung des Staatsministers von Wöllwarth in seine Aemter, veränderte Fassung der Fundationsurkunde über den, den Katholiken in Stuttgart und Ludwigsburg gestatteten, Privatgottesdienst. Die Vergleichs-Unterhandlungen in der Hauptsache blieben beinahe unverrückt auf ihrem alten Standpunkte, und es erfolgten nur noch einige Mittheilungen hinsichtlich des neuen herrschaftlichen Militärplans (vom 12. Februar 1798), wonach neben den Kosten der Aufstellung und Unterhaltung einer Landmiliz zum Zwecke des regulären Militärs jährlich 567,643 fl. 51 Kr. aufgewendet werden sollten, sowie hinsichtlich der Ausgleichung des vergangenen Kriegsschadens gegenüber den einzelnen benachtheiligten Unterthanen und Gemeinden. Die in der ersten Beziehung von dem verstärkten Ausschusse geltend gemachten Ansichten, welche im Wesentlichen dahin giengen, daß bei einer zweckmäßigen Verbindung der regulären Truppen mit der Landmiliz sich alle denkbaren Zwecke des württembergischen Militärs mit einem Korps von 1500 — 2000 Mann regulärer Truppen ebensogut dürften erreichen lassen, als mit einem solchen Korps von 4000 Mann, veranlaßten endlich den Herzog, die Vergleichsunterhandlungen, sowohl über den Militärpunkt, als über andere landschaftlichen Wünsche und Beschwerden, einzustellen, und als der Ausschuß sich nur unter der Bedingung ihrer Wiederanknüpfung zu Sistirung des bisher von dem Militärbeitrage gemachten Abzugs zu Bestreitung des Kreisextraordinariums bereit erklärte, den 18. Sept. 1798 die gemeinschaftliche Vergleichsdeputation gar aufzuheben. In Folge der lezteren Maaßregel bat der Ausschuß um Wiedereinberufung des Landtags und der Herzog willfahrte diesem Gesuche den 13. Okt. unter Festsetzung der Wiedereröffnung auf den 12. November.

Ein feierlicher Akt fand bei einer solchen Gelegenheit gewöhnlich nicht Statt; so auch hier. Nachdem die Vollmachten der neuen Mitglieder und deren sonstige Erfordernisse geprüft worden waren, erstattete einer der Konsulenten der Versammlung Bericht über die Lage der Verhandlungen. Sofort wurde die neue Geschäftsordnung im Allgemeinen festgesezt, und dem Geheimen-Rathe von der erfolgten Ankunft der Stände Bericht erstattet. Der erste Schritt, den die Versammlung that, war ein versöhnlicher, doch keineswegs für den Herzog befriedigender. Um die herzogliche Kriegskasse während der Vergleichsverhandlungen keinen Verlegenheiten auszusetzen, beschloß die Versammlung unter der Verwahrung, daß ihr solches in Absicht auf ihren Besitzstand nichts präjudizire, den Abzug dessen, was das Kreisextraordinarium mehr als 40,000 fl. betrage, am Militärbeitrag einstweilen beruhen und dasjenige, was in den drei

lezten Monaten in dieser Weise abgezogen worden, im Belaufe von 22,877 fl. 20 Kr. 2 Hlr. als Vorschuß an die herzogliche Kriegskasse nun ebenfalls ausbezahlen zu lassen, wie auch an dem bei der Straßenbaukasse entstandenen Abmangel von 34,000 fl. nach dem verglichenen Verhältnisse zwei Drittheile zu übernehmen. Dagegen bestand die Versammlung aufs Neue auf den gewünschten Einrichtungen im Militär, auf der verfassungsmäßigen Bestimmung und Verwendung des Militärbeitrags, Handhabung der in der herzoglichen Entschließung vom 17. Merz 1798 gegebenen Zusicherungen u. s. w. Auch beschloß sie nach dem von mehreren Ständen geäußerten Wunsche, von dem mit der Herrschaft verglichenen Peräquationssysteme des Kriegsschadens wegen der Hindernisse und Schwierigkeiten, welche der Ausführung desselben im Wege ständen, zu abstrahiren. Den 25. desselben Mts. bat sie den Herzog, unter Anzeige dieser Beschlusses, um Ertheilung der gewünschten Entschließungen in Betreff der landschaftlichen Organisation und der dem geheimen Rathe übergebenen Vergleichspunktationen. Dieses Anbringen blieb unberücksichtigt; dagegen verlangte der Herzog den 25. Febr., während die Stände sich wieder mit Berathung des neu entworfenen Ausschußstaats beschäftigten, daß sie der gemeinschaftlichen Kriegsprästationskasse durch interimistische kräftige Mittel ungesäumt zu Hülfe kommen sollten, indem, wenn nicht für Zahlung der Zinse jener Kasse auf irgend eine Weise gesorgt würde, zu Einhaltung der Schulden-Abzahlung geschritten werden müßte. Die Stände antworteten hierauf den 4. Merz in der Hauptsache entsprechend; auch bewilligten sie Tags darauf eine Auswahl von 1600 Mann auf vierjährige Kapitulation. Als jedoch der Herzog zu Aufstellung und Erhaltung dieser weiteren Mannschaft einen außerordentlichen Beitrag von 241,232 fl. 12 Kr. — verlangte (12. Merz), entschuldigten sie sich, daß sie ihre Einwilligung zur neuen Auswahl nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt hätten, die herzogliche Kriegskasse würde von den ihr bereits ausgesezten Mitteln die nöthigen Kosten zu bestreiten im Stande seyn, indem sie wiederholt baten, der Herzog möchte vordersamst dem regulären Militär eine seinen Zwecken und den vorliegenden Verabschiedungen gemäße Einrichtung geben lassen (29. Merz). Da indessen die Kriegsereignisse dem Lande immer näher rückten, so beharrte der Herzog auf seinem Verlangen (9. April), und da die Versammlung demungeachtet nicht nachgab, ordnete er unverabschiedet eine Landesauswahl von 4000 Mann an (17. Aug.). Vergebens baten die Stände, als die französischen Truppen schon die Grenzen des Landes berührten, an der Fortsetzung des Kriegs gegen Frankreich keinen Antheil zu nehmen ($\frac{20}{18}$. Aug.); vergebens lehnten sie die ihnen aufs Neue angesonnene Auswahl ab (16. Sept.). Der Herzog bestand darauf, seinen Pflichten als Reichsfürst Genüge zu thun, entließ einige Mitglieder des Geheimen-Raths, welche ihm in diesem Vorhaben entgegen waren.

und untersagte den Ständen selbst alle Absendungen an fremde Höfe und Kongresse, so wie jede Einmischung in die innere militärische Organisation (31. Okt.). Als sie aber auch jezt wieder die Einwilligung zu der angeordneten Auswahl und zu Erhöhung des Militärbeitrags verweigerten und gegen die vom Herzog beschlossene Organisirung eines Landsturms förmlich protestirten (18. Nov.), auch endlich wieder zu ihrer Rechtfertigung Cirkularien in das Land ausgehen ließen, hob er den Landtag auf, und sezte von den Beweggründen dieser Handlung sowohl die Unterthanen als auch den kaiserlichen Reichshofrath in Kenntniß. Bei lezterem bat er zugleich um oberstrichterliche Hülfe gegen das hartnäckige Widerstreben der Stände in der Militärangelegenheit [710]). Demungeachtet sezten die Stände ihre Sitzungen fort, bis ihnen dieß den 2. Dezember vom Herzog ausdrücklich untersagt wurde.

329.

In Wien fand der Herzog leicht williges Gehör. Schon den 17. Dezbr. 1799 erfolgte ein kaiserliches Dekret, worin das bisherige Benehmen der Stände in Absicht auf die Verweigerung der vom Herzog geforderten Landesauswahl und Volks-Bewaffnung als unverantwortlich und vermessen bezeichnet, und ihnen aufgegeben wurde, sich den herzoglichen Absichten nicht länger zu widersetzen, wie auch in ihren Eingaben an denselben die Schranken getreuer Unterthanen einzuhalten, widrigenfalls gegen sie als ungehorsame Reichsunterthanen würde verfahren werden. Der Herzog befahl den Oberämtern, diese Entscheidung den Amtsversammlungen bekannt zu machen, indem er sich gewärtigte, die sämtlichen Unterthanen werden sich nach ihrer schuldigen Treue allen denjenigen Verfügungen, welche er in Kurzem, theils zu fernerer Rettung des Vaterlands und seiner Verfassung, theils zum Behuf der Reichskriegsanstalten zu treffen sich bewogen finden würde, in Gehorsam unterwerfen, und jeder, so viel in seinen Kräften stehe, zu Ausführung jener Anstalten beitragen [711]). Bald nach diesem folgte die Verhaftung mehrerer Mitglieder des lezten Landtags, welche sich der Theilnahme an den geheimen Unterhandlungen im Auslande vorzüglich verdächtig gemacht hatten, die Anordnung einer allgemeinen Wohnsteuer (8. Jan. 1800) und einer neuen Landesauswahl (4. Febr.). Der große Ausschuß, welcher auf dem lezten Landtage in der alten Anzahl von Mitgliedern wieder besezt worden war, versuchte den Herzog zu Abstellung dieser neuen Beschwerden, vorzüglich zu Entlassung der verhafteten Deputirten zu bewegen; als jedoch

710) Häberlin, Staatsarchiv, Heft XVII. S. 86—89. Bemerkungen über den württemb. Landtag von 1798. S. 1—8.

711) Dieses Ausschreiben, so wie das kaiserliche Dekret findet man abgedruckt in den angeführten Bemerkungen S. 8—13.

diese immer noch nicht erfolgte, vielmehr eine unmittelbare landesherrliche Kommission mit der Untersuchung des angeblich verübten Staatsverbrechens beauftragt wurde, so wandte sich derselbe (den 27. Febr.) nun ebenfalls an den Reichshofrath, welcher jedoch nicht nur seiner Beschwerde kein Gehör gab, sondern ihm auch durch Dekret vom 18. Merz seine unbefugte Einmischung in landesherrliche Angelegenheiten verwies, und eine neue Besetzung beider Ausschüsse anordnete [712]).

Zu lezterem Zwecke berief der Herzog auf den 30. April 1800 die Landesversammlung (12. April). Zuvor aber suspendirte er die beiden Landschafts-Konsulenten und ertheilte dem Prälaten von Murrhard den Auftrag, statt des engeren Ausschusses die Vollmachten der ankommenden Deputirten zu prüfen (26. Apr.). Die Versammlung ward, wie gewöhnlich, eröffnet; sobald jedoch der Zweck ihrer Zusammenkunft die Wahl eines neuen Ausschusses und eines Landschaftskonsulenten erfüllt war, wurde sie, aller Protestation ungeachtet, wieder entlassen (15. Mai) und von einer Beilegung der alten Irrungen war wieder nicht die Rede. Indessen hinterließ die Landesversammlung, wie auch schon bei der lezten Trennung geschehen, den beiden Ausschüssen eine geheime Instruktion, wonach sie sich sowohl in der ebenangeführten Beziehung, als auch in andern Fällen, wo es sich um Aufrechthaltung der Landesrechte und Freiheiten handeln würde, richten sollten. Der allgemeine Ausschußstaat vom Jahr 1638 ward zwar hierin ausdrücklich aufrecht erhalten; daneben finden sich jedoch ein und andere Bestimmungen, welche wir, da sie einiges Licht auf die damaligen ständischen Verhältnisse werfen, nicht übergehen dürfen. Namentlich bemerken wir hier die Verpflichtung sämtlicher Stände: den Mitgliedern der beiden Ausschüsse, so wie den Landschaftskonsulenten, im Fall sie in Verfechtung der Landesrechte an Leib oder Vermögen Schaden leiden sollten, nicht allein allen möglichen Beistand, sondern auch volle Entschädigung und sogar Belohnung zu reichen, wonebst denselben frei stehen solle, zu ihrem und der dabei gebrauchten Personen Schutze alle thunlichen Wege einzuschlagen. Zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertheidigung und Wahrung der Landesrechte sollte der engere Ausschuß die benöthigten Gelder aus der geheimen Truche und, auf besondere Dekrete, aus der Landschaftskasse zu erheben, auch nöthigenfalls auf der Prälaten und Landschaft und der Landeskasse Kredit aufzunehmen berechtigt seyn. Für den Fall, daß die beiden älteren Konsulenten vom Herzoge nicht wieder zu den Geschäften zugelassen werden wollten, sollte der große oder kleine Ausschuß bei dem Kaiser um vollständige Hülfe bitten, und, ehe solche erfolgt, sich durchaus in keine Handlung mit der Landesherrschaft einlassen. Ebenso wurde ihm zur un-

712) Häberlin a. a. O. XXII. S. 142.

abweichlichen Pflicht gemacht, sich in kein landesherrliches Ansinnen, dessen Bewilligung entweder eine neue Umlage, oder eine Geldausgabe der Landschaftskasse zu einem früher nicht bestimmten oder verabschiedeten Zwecke nach sich ziehen würde, einzulassen [713]).

Die Vorstellung, womit sich der große Ausschuß in Folge dieses Staats, hinsichtlich der gewünschten Wiederzulassung der älteren Landschaftskonsulenten an den Herzog wandte (12. Juni), war so vergeblich, als seine sonstigen Bemühungen im landschaftlichen Interesse. Indessen kam den 27. Juli 1800 endlich der längst besprochene Vertrag wegen Aufhebung des Salper-Regals zu Stande, kraft dessen der Herzog, gegen eine jährliche Entschädigung von 8200 fl. aus der Landschaftskasse, die Gemeinden und Unterthanen von jeder bisher zu Folge jenes Regals angesprochenen Verbindlichkeit entledigte, Salpeter und Pulver als Gegenstände eines freien uneingeschränkten Verkehrs erklärte, und wegen des für das herzogliche Haus und Kreis-Militär erforderlichen Pulvers in Friedenszeiten keine Anforderungen an das Land zu machen, während eines Kriegs aber dasselbe von dem Kreisextraordinarium bestreiten zu lassen versprach (s. Slg.).

330.

Der neue Sieg der französischen Waffen versezte Württemberg, seines scheinbaren Friedensbruchs wegen, in die schlimmste Lage. Im Juni 1800 flüchtete sich der Herzog mit allem in den öffentlichen Kassen, auch in der Landschaftskasse vorräthigen Gelde nach Erlangen, und das Land war nun völlig eine Beute der Sieger. Es soll im Plane der französischen Republik gelegen seyn, Württemberg zwischen den fürstlichen Häusern Baiern und Baden zu theilen, und die herzogliche Familie mit Hannover zu entschädigen. Des Herzogs Liebe zu dem angestammten Lande und sein endliches Erbieten zu Entrichtung einer neuen Brandschatzung von sechs Millionen Livres rettete jedoch das Land von diesem Schicksale. Zu Aufbringung jener großen Summe sollte nach herzoglichem Befehl von den einzelnen Oberämtern durch Anlehen oder Abschlagszahlungen auf die künftige Kontribution so viel als möglich eingeschickt, über die Festsetzung dieser jedoch erst noch mit dem einberufenen großen Ausschusse berathen werden.

Hatte schon des leztern Absendung eines landschaftlichen Konsulenten nach Augsburg, um wegen Verminderung der Brandschatzung mit dem französischen Oberfeldherrn zu unterhandeln, den Unwillen des Herzogs erregt, so zeigten sich jezt bei der Frage über den gegenseitigen Antheil der herzoglichen Kammern, des Kirchenguts und der Landschaft an gedachter Brandschatzung wieder die alten Schwierigkeiten. Zwar mußte sich der Herzog, nachdem der französische General den

713) Manuscript.

Geheimen-Rathsmitgliedern exekutionsweise Soldaten einquartiert hatte, zur Ablieferung von anderthalb Millionen aus den herrschaftlichen Kassen entschließen; doch behielt er sich deßhalb volle Schadloshaltung bei der Landeskasse bevor. Für die übrige Kontribution erbot sich der große Ausschuß die subsidiäre Verbindlichkeit zu übernehmen, im Fall der Herzog die Hauptverpflichtung der herzogl. Kammer anerkennen wollte (8. Sept.). Der Herzog verweigerte dieses (11. Sept.); endlich vereinigte man sich jedoch zur provisorischen Umlage einer allgemeinen Vermögenssteuer, welche von dem der Landschaft einverleibten Orten an die Landschaft-Einnehmerei, von denen der Kammer und Kammerschreiberei an die herzogl. General-, beziehungsweise Kammerschreiberei-Kasse eingeschickt werden sollte (6. Okt.). Die endliche Verabschiedung sollte einem allgemeinen Landtage vorbehalten bleiben; die noch immer andauernden Kriegsunruhen, welche selbst dem Herzog die Rückkehr in das Land noch nicht räthlich machten, verhinderten jedoch die Abhaltung desselben; und natürlich konnte unter solchen Verhältnissen auch von einer Beilegung der übrigen im Streit befangenen Punkte nicht die Rede seyn. Indessen verwies der Herzog dem großen Ausschusse die „unziemliche Sprache in seinen Eingaben und die falsche Wendung der zur Erörterung gebrachten Punkte“ (12. Oktober). Auch verweigerte er die Bestätigung eines in den engern Ausschuß gewählten Mitglieds (4. Novbr.), und als der große Ausschuß das Recht zu haben glaubte, sich nicht nur gegen die, ohne Kommunikation mit der Landschaft geschehene, Absendung eines herzogl. Kommissärs nach Paris zu verwahren (13. Jan. 1801), sondern auch bald darauf, angeblich zu Negozirung eines Anlehens, einen eigenen Abgesandten dahin schickte (31. Januar), zog er ihn hierüber zur strengen Verantwortung (3. Febr.), mit dem Verlangen ungesäumter Zurückberufung jenes Abgesandten ($\frac{3. \text{ Febr.}}{4. \text{ April}}$), und genauer Rechenschaft über die Verwendung der eingegangenen Kontributionskosten-Gelder (1. April) [714]).

331.

Endlich den 13. Mai 1801 kehrte der Herzog wieder in seine Hauptstadt zurück. Dankend für die ihm während seiner Entfernung von den Landeseinwohnern bewiesene treue Anhänglichkeit, erklärte er damals in einer öffentlichen Bekanntmachung: daß stets sein vorzüglichstes Augenmerk dahin gerichtet seyn werde, seine lieben und getreuen Unterthanen die vollen Früchte der glücklichen Landes-Verfassung genießen zu lassen und durch zweckmäßige Anordnungen den öffentlichen Wohlstand auf's Neue zu beleben; wogegen er hinwieder erwarte, daß ihm dieselben mit vollem Zutrauen entgegen kommen, und auch ihrer

714) Näheres findet man in den einzeln gedruckten Landtagsschriften dieser Zeit, und in Häberleins Staats-Archiv.

seits durch pflichtmäßige Eintracht zu dem Erfolge seiner Bemühungen beitragen möchten [715]).

So angebracht auch diese öffentlich ausgesprochenen Wünsche waren, die einmal so empfindlich gestörte Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen sollte nicht wiederkehren. Daß der Herzog zu Anfang seiner Regierung der Landes-Verfassung nicht abgeneigt war, davon hatte er den Ständen viele Beweise gegeben; aber die Eiferungssucht, womit diese fortwährend eine Anzahl, theilweise unwichtiger Beschwerden in Bewegung sezte, die Hartnäckigkeit, womit sie auf der Erfüllung eines jeden ihrer Wünsche bestanden, endlich der öfters belehrende Ton ihrer Eingaben verstieß zu sehr gegen seine Ansichten von Herrscher-Gewalt, als daß er nicht hinwieder auch manchen ihrer Schritte mit einer gewissen unerbittlichen Strenge beurtheilen und zu Behauptung der Prärogative seines Throns zu Maaßregeln schreiten zu dürfen geglaubt hätte, wie sie ihm die damaligen Zeitumstände, insbesondere die Gefahr einer Trennung des Landes, verstärkt durch das Bild der innern Entzweiung, nothwendig zu machen schienen. Der Herzog hatte den Ständen erlaubt, zu dem Friedens-Kongreß in Rastadt im Jahr 1798 einen eigenen Abgesandten zu schicken. Daß der engere Ausschuß auch, als der ursprüngliche Zweck dieser Sendung bereits aufgehört hatte, solche fortsezte, und daneben in einem dem politischen Systeme des Landesherrn entgegengesezten Interesse heimliche Verbindungen in Paris und Wien, ja selbst im Innern der herzoglichen Familie zu unterhalten suchte — eine Wirksamkeit, welche demselben in dem neu entworfenen Ausschußstaate auf immer eingeräumt werden sollte —, war nach der Ansicht des Herzogs das Werk einer gegen die höchste Person im Staate gerichteten Verschwörung, welche im Schooße der Landesversammlung ihre ausgebreiteten Verzweigungen habe, und zugleich die Ursache eben jenes strafbaren Widerstandes sey, den seine besten Absichten bis jezt in derselben gefunden hätten. Wer weiß aber nicht, wie schnell das einmal gefaßte Mißtrauen immer weiter und weiter um sich greift, bis endlich die Person mit der Sache, welche jene vertheidigt, vermengt, diese in ein — Verdammungs-Urtheil mit jener aufgenommen wird. Diesen Entwicklungs-Gang nahm auch die ständische Angelegenheit in Württemberg. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, auch unter andern innern Verhältnissen, die alte Verfassung dieses Landes den äußern Einflüssen der Periode von 1806 bis 1814 dennoch unterlegen wäre; aber zu wünschen wäre gewesen, daß dieses Ereigniß nicht durch die Schuld ihrer natürlichen Vertreter begünstigt oder beschleunigt worden wäre!

Die Weigerung des großen Ausschusses in Bewilligung der ihm angesonnenen gewöhnlichen Prästationen (2. Juli) und die Einmischung

715) Gen. Reser.

des französischen Gouvernements in die inneren Landesangelegenheiten, veranlaßt durch die einseitigen Mittheilungen des engern Ausschusses an dasselbe, brachte den Unwillen des Herzogs aufs Aeußerste. Nachdem er den großen Ausschuß über seinen unerlaubten Verkehr mit einer auswärtigen Regierung zur Verantwortung gezogen hatte ($\frac{3}{29}$. September), sezte er eine unmittelbare landesherrliche Kommission zu Untersuchung dieser strafbaren Handlungsweise nieder, und befahl den Mitgliedern und Offizianten des Ausschusses, vor derselben einzeln Rechenschaft über ihre Handlungsweise zu geben. Der große Ausschuß stellte Anfangs die Unverträglichkeit eines solchen Verfahrens mit dem Amtseide seiner Mitglieder eindringend vor; und als der Herzog keine Rücksicht hierauf nahm, wandte er sich an den kaiserlichen Reichshofrath mit der Bitte um Abhülfe (26. Okt.). Indessen wurden mehrere der eingezogenen Staatsgefangenen des Landes verwiesen, und der große Ausschuß bestand also nur noch in einer unvollständigen Gestalt. Die übrigen Mitglieder, nachdem sie sich vergebens für ihre Kollegen verwendet hatten (9. November), baten den Herzog um Wiederherstellung der landschaftlichen Ausschußverfassung nach ihrer grundgesetzlichen Form (13. Nov.). Statt dessen erfolgten zwei reichshofräthliche Dekrete, worin der Landschaft aufgegeben wurde, den Herzog um die gewöhnlichen Prästationen klaglos zu stellen (19. Nov.), und alle Sendungen und Rekurse an auswärtige Mächte zu unterlassen (26. Nov.). In dem leztern Dekret ward zugleich auf eine kaiserliche Hofkommission zu gütlicher Ausgleichung der bestehenden Irrungen angetragen. Der große Ausschuß wiederholte hierauf sein öfter vorgebrachtes Gesuch um Einberufung eines Landtags (18. Dez.); aber auch jezt sollte dieser Wunsch noch nicht erfüllt werden. Der Herzog verwies dem Ausschusse seine Aufzüglichkeit in den ihm anbefohlenen Leistungen (30. Januar 1802), und vermehrte durch Verweigerung der Bestätigung eines neu gewählten Landschaftskonsulenten (9. Merz), durch Aufhebung der seit 1770 bestandenen Schuldenzahlungskasse (7. April) und durch Abordnung eines Geheimen-Raths zur landschaftlichen Rechnungsabhör die Zahl seiner Beschwerden [716]).

332.

Nun den 3. Februar 1803 trug selbst der Reichshofrath auf Abhaltung einer allgemeinen Landesversammlung an; der Herzog, welcher bald darauf die Kurwürde erlangt hatte ($\frac{26. \text{ Merz}}{24. \text{ Aug.}}$ 1803), war jedoch theils mit diesem neuen Ereignisse, theils mit der Organisation der zugleich erworbenen ansehnlichen Besitzungen, welche abgesondert von dem übrigen Lande verwaltet werden sollten, zu sehr beschäftigt, als daß

716) S. Note 714.

er diesem Antrage sogleich hätte entsprechen können. Erst den 23. Februar 1804 erklärte er sich zu Abhaltung eines Landtags bereit, und den 19. Merz darauf ward derselbe, freilich unter Umständen eröffnet, welche an das Schicksal der frühern Landtage nur zu deutlich erinnerten. Die kurfürstliche Proposition verwies auf die Ausgleichung des Kriegsschadens-Punkts, als den Hauptgegenstand der Berathung, während die Willens-Meinung der Regierung in Ansehung einer Theilnahme der herzoglichen Rentkammer, des Kammerschreiberei- und des Kirchen-Guts noch immer die frühere war. Von der andern Seite beharrte die Landes-Versammlung fortwährend auf der vorgelegten Wahl eines neuen Landschaftskonsulenten (22. Merz), und auf dem Rechte des engern Ausschusses zur Einmischung in die auswärtigen Landes-Angelegenheiten (18. Juni). Natürlich war unter solchem Zwispalt der Meinungen nicht leicht ein glücklicher Erfolg zu erwarten. Nachdem die Stände schon den 31. Mai um ihre einstweilige Entlassung aus Rücksicht auf Kosten-Ersparniß gebeten hatten, erklärte ihnen der Kurfürst den 20. Juni: „da er zu seinem höchsten Bedauern die Ueberzeugung habe erhalten müssen, wie wenig sich die Landesversammlung angelegen seyn lasse, den Zweck ihrer Zusammenberufung mit Redlichkeit zu erfüllen, und da gegen einen Konvent, welcher sich auf die (unter dem 18. Juni) geschehene Weise habe erklären können, durchaus kein Vertrauen mehr Statt haben könne, so wolle er sämtliche Prälaten und Deputirte entlassen haben.“ Zugleich ward zur Untersuchung der landschaftlichen Verwaltung, da dem Kurfürsten mehrere heimliche Ausgaben von bedeutendem Belange zur Anzeige gekommen waren, wieder eine landesherrliche Kommission niedergesezt, und dem großen Ausschusse erlaubt, einige aus seiner Mitte dazu abzuordnen. Bald folgten nun auch einige Verhaftungen; den 22. Septbr. wurden fünf Mitglieder des engern Ausschusses von ihren Stellen entfernt, die einstweilige Verwaltung der Landesgelder aber den übrigen Mitgliedern desselben, in Verbindung mit den Mitgliedern des großen Ausschusses, übertragen. Der leztere verwahrte sich zwar gegen diese und andere, angeblich verfassungswidrige, Verfügungen; konnte jedoch hiedurch sowenig als durch seine abermalige Beschwerden bei dem Reichshofrath etwas erreichen. Inzwischen war er in einer Eingabe an den Kurfürsten wieder auf die verfassungsmäßige Konkurrenz der herzogl. Rentkammer an dem erlittenen Kriegsschaden zurückgekommen (7. Aug.), auch hatte er demselben eine Zusammenstellung der vorzüglichsten Landes-Beschwerden vorgelegt (22. Aug.); die Folge war ein nachdrücklicher Verweis wegen des anmaßenden und gefährlichen Inhalts seiner Schriften (16. Sept.) [717]).

717) Vergl. über diese und die nachfolgenden Mittheilungen die in folio einzeln abgedruckten Landtagsschriften.

333.

Noch einige Aufsehen erregende Schritte zum Zwecke der angeordneten Untersuchung folgten gegen die Mitglieder und Offizialen des Ausschusses, als der Kurfürst sich entschloß, auf den 26. Nov. 1804 die Landes-Versammlung wieder einzuberufen, und den suspendirten, zum Theil verhafteten, Mitgliedern des engern Ausschusses die Theilnahme an derselben zu gestatten, ohne jedoch in die neu zu besetzenden Ausschüsse nochmals gewählt werden zu können. Die endliche Ausgleichung des Kriegsschadens, Berichtigung des auf der Kriegskasse haftenden Schuldenwesens, Herstellung einer besseren Ordnung in der Verwaltung der Landeskasse, und Festsetzung eines beiderseitigen Schuldenzahlungsplans, dieß waren die Gegenstände, welche das Geschäft der neuen Versammlung bilden sollten (27. Novbr.). Gleich die Wahl des neuen Ausschusses, welche durchaus wieder auf die alten Mitglieder fiel, gab jedoch die Losung zu neuen heftigen Streitigkeiten. Während von der einen Seite die Landesversammlung von Bestätigung jener Wahl die Verwilligung des ferneren rezeßmäßigen Militär-Beitrags abhängig machte, wollte der Herzog diese als eine, mit den übrigen Landtags-Gegenständen nicht vermengbare, Schuldigkeit der Stände betrachtet wissen, und verweigerte in dieser Hinsicht hinwieder die von der Versammlung nachgesuchte Interims-Entlassung über die Weihnacht-Feiertage. Da indessen die Stände sich fortwährend zu keiner Nachgiebigkeit bewegen ließen, so schrieb die Regierung den Betrag der rezeßmäßigen Winter-Anlage ohne Weiteres aus; und zugleich ertheilte sie der lezten Ausschußwahl, mit Ausschluß dreier Mitglieder, die landesherrliche Bestätigung (23. Jan. 1805). Neue Protestationen der Stände folgten jezt gegen erstere Verfügung; endlich den 13. Febr. 1805 bewilligten sie nachträglich den bereits ausgeschriebenen Militär-Beitrag nebst der Hälfte des jährlichen Straßenbau-Beitrags im Belaufe von $\frac{3}{32}$ einer Jahressteuer und zwei Drittheilen des leztjährigen Defizits bei der Straßenkasse, „unter Voraussetzung der rezeßmäßigen Verwendung sowohl, als der vollständigen Entrichtung des Beitrags vom geistlichen Gute zur Landschaft und der rentkammerlichen und kirchenräthlichen Konkurrenz zur leztgedachten Anlage, endlich unter der Bitte um möglichste Schonung der Unterthanen in Ansehung der Exekutionen.“ Dagegen verbat sich die Versammlung die Verwilligung des weiter angesonnenen Residenz-Beitrags, sowie des, noch immer von Hebung der Landesbeschwerden abhängig angesehenen, Kammerbeitrags. Den 22. Febr. nahm die Regierung jenes Anerbieten an, jedoch fortwährend beharrend auf Bewilligung des, nach Auflösung des Schuldenzahlungs-Instituts eintretenden, rezeßmäßigen Augments von 25,000 fl., und, in Beziehung auf die von der Versammlung vorgebrachten „vielfachen irrigen Behauptungen“, verweisend auf die betreffenden frühern Erklärungen. Den 27. dess. Mts. baten die Stände

wieder, zu Ersparniß weiterer Kosten, um ihre Interims-Entlassung, unter Benennung der Personen (3 Prälaten und 9 weltliche Mitglieder), welche sie zu fernerer Behandlung der Landtagsgeschäfte in der Form eines Zusatzes den beiden Ausschüssen beizugeben beschlossen hätten. Den 2. Merz ward die Entlassung genehmigt, zugleich aber wiederholt auf Verwilligung des rezeßmäßigen Augments gedrungen. Diese unterblieb; und nun wurde ein Gesuch der Stände um Erhöhung ihrer Taggelder während des gegenwärtigen Landtags von 4 fl. auf 4 fl. 30 Kr. gleichfalls abgelehnt [718]).

334.

Schwerlich ahneten die Stände, als sie sich damals trennten, den nahen Untergang ihrer Gewalt. Sie hatten dem verstärkten Ausschuß eine Instruktion hinterlassen, ähnlich jener, welche dem großen Ausschusse auf dem vorangegangenen Landtage ausgestellt worden war. Von einer Nachgiebigkeit in den Hauptpunkten: dem Antheile der Rentkammer und des geistlichen Guts an den öffentlichen Lasten, Wiederherstellung der Schuldenzahlungskasse mit den früher dahin bestimmten Beiträgen, sollte auch jezt noch nicht die Rede seyn, vielmehr auf Anerkennung der ständischen Gerechtsame und Beilegung der sämtlichen Landesbeschwerden gedrungen und hievon jede weitere Verwilligung abhängig gemacht werden [719]). Zu Ausgleichung der streitigen Punkte hatte zwar die Regierung den 4., der verstärkte Ausschuß den 6. Merz 1805 wieder Bevollmächtigte ernannt. Ebenjezt hatte jedoch die Niedersetzung einer unmittelbaren Kommission, angeblich zu Untersuchung eines schweren Staats-Verbrechens, verbunden mit einigen Verhaftungen, dem großen Ausschusse Veranlassung zu einer dringenden Vorstellung an den Kurfürsten gegeben, welche als „zudringlich“ zurückgewiesen wurde (18. Merz). Dieser Vorfall, und die ähnliche Strenge, womit einige andere Gesuche des engern und des verstärkten Ausschusses: um Zuweisung der Frage über Endigung der gemeinschaftlichen Schuldenzahlung an die niedergesezte Vergleichsdeputation (13. Merz), um gemeinsame Verabschiedung der hinsichtlich der Anordnung eines beständigen Hofgerichts vom Kurfürsten beschlossenen Aenderungen (5. April) u. s. w. von der Regierung aufgenommen wurden, sezten dem Vergleichsgeschäft zum Voraus neue Hindernisse in den Weg. Als aber der verstärkte Ausschuß die beiden ersteren Anbringen wiederholte (16. Mai, 10. Juni), und die Verwilligung des verlangten Augments zur Militär-Verpflegung, des Schloßbau- und Kammer-Beitrags fortwährend verweigerte (27. Mai), auch zulezt die kaiserliche oberstrichterliche Hülfe in Rücksicht auf seine durch-

718) Bei den Landtagen von 1797 bis 1800 hatten die Diäten der Prälaten und Deputirten je 5 fl. betragen.

719) Manuscr.

aus unerfüllt gelassenden Wünsche anrufen zu müssen erklärte, befahl der Kurfürst, um sich für seine Forderungen an die Landschaftskasse bezahlt zu machen, in dem landschaftlichen Gebäude das vorräthige Geld im Betrage von 36,000 fl. „auf Abrechnung und künftige Vergleichung“ wegzunehmen (17. und 18. September). Gleichwohl bewilligte der verstärkte Ausschuß bald darauf, in Rücksicht auf die neuesten politischen Ereignisse, eine Landes-Auswahl von 2000 Mann und zu Bestreitung der nothwendigen Kosten eine Geldaufnahme von 500,000 fl., woran das Land $\frac{7}{12}$, die kurfürstliche Rentkammer $\frac{2}{12}$ und der Kirchen-Rath $\frac{3}{12}$ übernehmen sollten. Beide Theile verwahrten sich hiebei, daß die Bestimmung dieser Quoten ihnen für die Zukunft zu keinem Nachtheile gereichen möge. Die Uebereinstimmung dauerte aber nicht lange. Das einseitige Ausschreiben der bewilligten Auswahl von Seite der Regierung und ihre Anordnung einer Kriegsprästations-Kommission zu Besorgung der französischen Requisitionen (14. Okt.) waren neue Beschwerden für den verstärkten Ausschuß. Noch mehr aber beklagte sich dieser, als die Regierung eine weitere Landesauswahl von 1500 Mann ausschrieb, welche der Ausschuß ohne besondere Ermächtigung zu bewilligen Anstand genommen hatte (20. Nov.). Diese, wie andere Vorstellungen über einzelne militärische Maaßregeln der Regierung blieben jedoch ohne Erfolg. Den 11. Dez. bewilligte endlich der verstärkte Ausschuß, in Rücksicht auf die vermehrten Bedürfnisse der Kriegskasse, aus erhaltener besonderer Ermächtigung, wiewohl unbeschadet der wegen des Schuldenzahlungs-Instituts bisher aufgestellten Grundsatze und unter Voraussetzung der rezeßmäßigen Verwendung u. s. w., wie das lezte Mal, den Militär-Beitrag für das Winterhalbjahr im Betrage von 207,000 fl. und zugleich nachträglich das sog. Augment von Georgii 1804 bis 1. Nov. 1805, deßgleichen die gewöhnlichen Beiträge zur Straßenbau-Kasse und zur Deckung des bei denselben bestehenden Defizits; wogegen er den weiter angesonnenen Schloßbau-Beitrag, in Rücksicht auf die gänzliche Unvermöglichkeit des Landes, der nächsten Verabschiedung vorbehielt, den Kammerbeitrag aber theils aus der eben angeführten Rücksicht, theils in Hinsicht auf die noch nicht erledigten Landesbeschwerden sich wieder verbitten zu müssen glaubte. Bei dieser Gelegenheit wiederholte der verstärkte Ausschuß sein Gesuch um Interims-Entlassung, zugleich bittend um Bestimmung eines Termins zur Wiederversammlung des großen Ausschusses.

Dieß war die lezte ständische Handlung. Den 15. Dez. 1805 wurde dem verstärkten Ausschuß in der seit einiger Zeit gewöhnlichen Form einer Geheimen-Raths-Signatur eröffnet, daß Seine kurfürstliche Durchlaucht die geschehenen Verwilligungen angenommen, dem Gesuche des verstärkten Ausschusses um Interims-Entlassung Statt gegeben, „und, da unter den gegenwärtigen Umständen wegen Bestimmung eines Termins zur Wiederversammlung sämtlicher Ausschüsse sich nichts mit Zu-

verlässigkeit bestimmen lasse, sondern die Nothwendigkeit der Wiedereinberufung in Beziehung auf den Zeitpunkt derselben sich erst späterhin ergeben müsse, sich gnädigst vorbehalten, das Nähere hierüber seiner Zeit der Landschaft eröffnen zu lassen."

335.

Wenn wir den Entwicklungsgang der württembergischen Landesverfassung bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte nochmals übersehen, können wir nicht unbemerkt lassen, daß diese auch seit Errichtung des Erbvergleichs ihrem Umfange nach stets noch im Aufnehmen begriffen war. Keines der früheren Landes-Rechte war aufgegeben worden; zu ihnen aber hatten sich mehrere wichtige Bestimmungen: über die Quartier-Verhältnisse, die Verwaltung des Kammerguts, Bestrafung und Entlassung der Staatsdiener, Besetzung der Civil- und Militärstellen u. s. w. gesellt, welche zu andern Zeiten mit vieler Achtung aufgenommen worden wären.

Jezt freilich war dieß nicht mehr in gleichem Grade der Fall, und zwar aus Gründen, welche wir nachher (§. 337.) anführen werden: die öffentliche Achtung für die Verfassung, worauf der praktische Werth der leztern beruhte, war verschwunden. Genau läßt sich der Zeitpunkt dieses Verschwindens nicht bestimmen; gewiß dürfen wir ihn jedoch in die Mitte jener Erscheinungen sezzen, welche wir als Zeichen der verderblichen Ausschuß-Regierung oben namhaft gemacht haben (§. 319.). Bei Eröffnung des Landtags v. Jahr 1797 zeigte sich zwar wieder eine rege öffentliche Theilnahme, wie wir sie in den besten Zeiten der Verfassung nur selten bemerkt haben. Aber so schnell damals der Eindruck war, den die endliche Wiedervereinigung aller Stände auf das Volk gemacht hatte, so plötzlich verflog er auch wieder, und nur mit Mühe gelang es, die Stände zum fortgesezten Gebrauche ihres Repräsentations-Rechts zu vermögen. Gerade dieses Recht war es aber, welches in jener Zeit einer, wenn wir so sagen dürfen, fieberhaften Anwandlung dem öffentlichen Wunsche vorzüglich entsprach, während die übrigen verfassungsmäßigen Institutionen ihrem Wesen nach entweder dem Volke gar nicht bekannt waren, oder ihm doch einer durchgreifenden Aenderung bedürftig schienen. Blieb noch etwas an wirklicher Werthschätzung übrig, so verschwand solches vollends, als man sich von den Schwierigkeiten überzeugte, welche theils äußere, theils innere Gründe jener Aenderung entgegenstellten. Seither war wohl der Wunsch, die Regierung zur Anerkennung verfassungsmäßiger Schranken zu bewegen, allgemein geblieben; wie aber dieses zu bewerkstelligen, und worin jene Schranken bestehen sollten, darüber gab es vielleicht keine zwei übereinstimmende Urtheile. Von dem Versuche einer gewaltsamen Umkehrung der Dinge, dessen sich nach dem Erfund der angestellten Untersuchung eine Anzahl von Staatseinwohnern verdächtig gemacht ha-

ben soll, glauben wir, wenn auch die bekannten Unvorsichtigkeiten einzelner Personen wirklich mehr zu bedeuten gehabt haben sollten, jedenfalls die Masse des Volks und den größten Theil seiner Vertreter freisprechen zu dürfen. Diesen mochte es nur ausgemacht erscheinen, daß das Bisherige so, wie es bis jezt fortgeführt worden, nicht lange mehr bestehen könne; wann und wie es anders werden solle, überließ man der Entscheidung des Schicksals. —

336.

Ein hie und da entstandener Zweifel: ob denn überhaupt die alte Verfassung jemals sich als nützlich für das Land ausgewiesen, ob sie nicht vielmehr gewöhnlich nur als Deckmantel für die Zwecke der verschiedenen Faktionen gedient habe, welche im Verlaufe unsrer Geschichte bald die Regierung, bald die Stände beherrschten? dürfte hier noch einiger Erörterung werth seyn. Daß eine ständische Verfassung im Lande bestehen müsse, dieß war einst sowohl von Seite der Regierung, als von Seite des Volks so unzweifelhaft angenommen, daß man sich nicht einmal Rechenschaft über die Art von Nothwendigkeit ablegte, welche gerade für das bestimmte Volk, für die bestimmte Regierung vorhandenseyn dürfte. Ohne vielfache Einwirkung positiver Bestimmungen rein aus dem inneren Leben des deutschen Staatskörpers und hinwieder aus den Eigenthümlichkeiten in Sitten und Gebräuchen des kleineren Landesverbandes hervorgegangen, stand unsre Landesrepräsentation zu Anfang dieser Periode da, siegend über die behaupteten Eingriffe von Seite des Regenten — Eberhard II. — und in diesem, gleichsam als nothwendig erkannten Siege unterstüzt von Seite der Kaisergewalt, welche so viele Gründe gehabt hätte, einen von allen Seiten preisgegebenen Reichsfürsten gegen unmittelbare Anmaßungen der Volksgewalt sicher zu stellen. Diese denkwürdige Erscheinung hätte in dem künftigen Verhältnisse zwischen Herr und Land vielen Schaden stiften können, hätte nicht ein unbeugsamer Regent, wie Ulrich, trotz allen Unfällen, welche seine Regierung verfolgten, den Rechten des Throns wieder Achtung zu verschaffen gewußt, und wäre nicht diesem ein Herrscher anderer Art gefolgt, so ganz geschaffen, widerstreitende Meinungen und Absichten zu vermitteln, und Maaßregeln auszuführen, welche beiden Theilen — der Regierung, wie den Ständen — geschmeichelt und in diesem Charakter die Gewähr ihrer Fortdauer gefunden hätten. Herzog Christoph konnte ohne Gefahr die Freizügigkeit in Württemberg allgemein gestatten; denn es gab wohl nicht leicht ein Land, dessen Bewohner weniger von diesem Rechte Gebrauch zu machen versucht waren. Staat und Kirche, beide unter seinem milden Zepter verjüngt, hatten in dem kleinen Bereiche, dessen glücklicher Gebieter er war, ihre Aufgabe gelöst, und dieß rührte nicht als ein von der Persönlichkeit des Herrschers her,

sondern auch von der Verfassung, deren Beschützer und theilweise Stifter er war, und welche gleiche Segnungen auch für die Zukunft verhieß. Wir sahen trotz der vergleichungsweise mindern Achtung, welche Christoph Nachfolger, Herzog Ludwig, genoß, doch diese Hoffnung verwirklicht, und ein neuer Beweis hiefür ist die allgemein ungünstige Aufnahme, welche die feindlichen Versuche Friedrichs I. gegen die Verfassung im Lande gefunden haben. Die nachherigen Unglückszeiten übergehen wir; gewiß ist, daß die Verfassung, oder die Art, wie sie gehandhabt wurde, nichts zu der damaligen Landesnoth beigetragen hat, sondern mittelst der vereinten Anstrengungen der Regierung und der Stellvertreter des Volks da wo Linderungen denkbar waren, solche möglich machte; und wer erinnert sich nicht gerne der rührenden Scene, welche das Wiedererscheinen Eberhards III. in der Mitte seiner getreuen Stände, unter den traurigsten Umständen, dem Freunde des Vaterlandes darbietet? Einzelne Vorwürfe, welche, ungeachtet ihres entschieden erwünschten Einflusses auf die Verwaltung im Staate, die Repräsentation schon damals auf sich zog, haben wir ihrem Wesen nach oben gewürdigt (§. 282.). Mehr Grund zur Beschwerde gab vielleicht die vermehrte Ausschußgewalt und die veränderte Militär-Verfassung zu Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, doch hat man auch hier die Klagen übertrieben. Lange kämpften die Stände gegen die Einführung einer beständigen Militärverpflegung und gegen die Ausdehnung der Waffenpflicht der Unterthanen, welche die Folge jener veränderten Militärverfassung war; leztere Last ward von ihnen glücklich abgewendet; aber die erstere war ein Bedürfniß der Zeit und unumgänglich schon wegen der Pflichten des Landes gegen das Reich; die Stände thaten daher alles, wenn sie die Ansprüche der Regierung durch ihren standhaften Widerstand mäßigten, da ihnen eine gänzliche Beseitigung derselben nicht gelang.

337.

Anders freilich verhält es sich mit dem Vorwurfe, welcher dem ständischen Repräsentations-Systeme gemacht wird. Die erste Veranlassung zu einer ungebührlichen Ausdehnung der Ausschußgewalt gab die Regierung, welche es bequemer und ihren Zwecken entsprechender fand, mit einzelnen wenigen Ausschußmitgliedern, als mit der ganzen Landesversammlung — „cum ipsa turba“, wie sich Herzog Eberhard Ludwig ausdrückte (§. 283.) — zu verkehren; lange noch verwahrte sich der große Ausschuß bei außerordentlichen Anmuthungen gegen die seiner Vollmacht gegebene ungesetzliche Ausdehnung, oder suchte er es dahin zu bringen, daß die vorhandene Lücke durch besondere Gewalts-Einholung ergänzt werde. Unter Herzog Karl Alexander fieng der eingerissene Uebelstand in der That an, fühlbarer zu werden; es fehlte der Repräsentation an Kraft, den Unregelmäßig-

keiten der Regierung wirksam entgegen zu treten; doch die besonnene und freisinnige Regierungsweise der beiden Vormünder Herzog Karl Eugens, welche auf den Wunsch der Ausschüsse der alten Repräsentation durch Landtage wieder Statt gaben, schien den Schaden wieder gut zu machen. Aber bald griff unter des leztern Regierung das verderbliche Ausschußwesen mehr als je um sich. Den offenbaren Abweichungen der Regierung vom geordneten Pfade sezten die Ausschüsse heimliche Umtriebe entgegen, und natürlich konnten diese nur in einem engen, so wenig als möglich veränderten, Kreise unterhalten werden. Allmälig, nachdem die Ausschüsse ihre angemaßte Gewalt um ihrer selbst willen lieb gewonnen hatten, vermehrten sich die Mißbräuche und am Ende überwogen diese vielleicht die Vortheile, welche nur noch sparsam aus der Verfassung flossen. Die Wiederherstellung der Leztern im Erbvergleiche sicherte dem Lande wieder seine Rechte gegenüber der Regierung, nicht aber gegenüber den Ausschüssen (§. 317.). Wären durch eine zweckmäßige Gesetzgebung die Mißbräuche lezterer Art abgestellt worden, das unverkennbare Gute und Nützliche, welches die Verfassung jezt wie vormals in sich barg, hätte dieselben vortrefflichen Früchte, wie früher getragen. Was seither geschah, ist uns noch zu sehr in frischem Andenken, als daß wir nöthig hätten, darauf zurückzukommen. Nicht die Mißbräuche läugnen wir, welche sich auch in der lezten Zeit sowohl auf Seite der Ausschüsse, als der Landesversammlung (§. 319. 327. 331.) gezeigt haben, wohl aber, daß dieselbe Verfassung, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit wir in früheren Zeitpunkten eingesehen haben, jezt so ganz als unnütze Schöpfung mitten in unsrem Staatssysteme dagestanden sey. Allerdings waren die Auflagen — der gemeine Maaßstab bei Beurtheilung einer Landesverfassung —, welche nach und nach unter dem Schutze jener Verfassung in Württemberg eingeführt worden waren, die Veränderungen im Geldwerthe und im Umfange des Landes nicht unberücksichtigt gelassen, in einem auffallenden Mißverhältnisse zu jener geringen Steuer, welche zu Anfang dieser Periode von den Unterthanen erhoben wurde. Aber lag der Grund dieser Vermehrung nicht zum Theil in den erweiterten Bedürfnissen der Zeit — im Staatswohle selbst; lag namentlich nicht jene beständige Militärverfassung, jene Erweiterung und Verbesserung des öffentlichen Dienstes — von den Anstalten für geistige Bildung können wir hier nicht sprechen, da diese von einem besonderen Fonds, dem Kirchengute, unterhalten wurden — auch im unmittelbaren Interesse der Besteuerten, welche jezt weniger, als früher, gestört in ihrer selbstgewählten Beschäftigung und in dem Besitze des einmal Erworbenen, den Ertrag ihrer Arbeit auf eine früher nicht erreichte Stufe bringen konnten? Hat endlich, wir wiederholen es, nicht schon das Daseyn einer fortgesezten Volksvertretung einen wesentlichen Nutzen als Hinderungs-Mittel gegen allzu rasche und gewaltsame Maaßregeln?

Alles dieses wird der unbefangene Beurtheiler mit in Ueberlegung ziehen, ehe er das mannigfache Gute, welches die alte Verfassung in sich schloß, und theilweise auf künftige Zeiten übertrug, mit den Mißbräuchen, welche sich im Laufe der Zeit an dieselbe angeschlossen haben, auf eine Stufe sezt, ehe er jene, einst berühmten, Institutionen von der vaterländischen Geschichte zu trennen versucht, deren wesentlicher Bestandtheil sie sind.

Der Schluß dieser Einleitung im dritten Bande.

Staats-Grund-Gesetze.

Digitized by Google

1.

Nürnberger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV., die Untheilbarkeit des Landes betreffend.

Vom 5. Dezember 1361 *).

Wir Eberhart / Ulrich von gotes genaden Graue zu Wirtimberg, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dysem brief, allen den, die yn sehen, odir hören lesen, das wir mit dem Edelen Grauen Ulrichen / Ebirharten von Wirtimberg, vnserm lieben bruder, nach aller myſſchel **) vnd vflouffe vnd / auch vmb alle sache, die czwischen vns, beidenseiten, gewesen sint bis vf dysen heutigen tag, vns mit rat, vnser frunde vnd ouch diener fruntlich vnd bruderlich berichtet haben, in allir der mazze, als hernach geschriben stet, Czu dem ersten, daz wir vns für vns vnd vnsern Sune Grafen Ulrichen / vnser vnd vnser beider erben, verczigen, vnd versprochen haben, vnd verczeihen, vnd versprechen vns ouch mit dysem brief, als das von rechte, oder gewonheit allir beste, crafft odir macht haben mag, als wir ouch des zu den heiligen geſworn haben, daz wir deheine teil, odir teilunge, der Grafſchafft zu Wirtimberg, oder an derselben Grafſchaff Herrſchefften, vnd allen iren freiheiten, rechten, vnd gewonheiten, es sey, an leuten, landen, vesten, steten, vnd guten, erbe, eigen odir lehen, zinsen, gülten oder nuczen an dem vorgenannten Grauen

*) Dieser Vertrag ward in zwei Reversen, von fast durchaus gleicher Fassung, ausgestellt, daher wir sie der Kürze halber verbunden haben. Das Original des Ulrichschen Reverses liegt in dem kön. St. A. Die Schrift ist vollkommen erhalten; von den 7 beigehängten Siegeln jedoch nur eines geblieben. Neben diesem befinden sich in dem St. A. 2 kaiserliche Bestätigungs-Briefe; in dem einen ist der Inhalt des Eberhardschen, in dem andern der des Ulrichschen Reverses wörtlich enthalten. Den erstern haben wir neben der oben bemerkten O. U. hier zu Grund gelegt. Eine ebenfalls vorliegende Abschrift desselben, wie es scheint, aus dem 16. Jahrhundert, ist sehr fehlerhaft.

**) Mißhelligkeit.

Ulrichen Ebirharten, vnserm bruder vnd seinen erben nymmer furbas ewiclich gefordern oder getun wollen odir sullen Sunder wir wollen, vnd maynen, das die Grafschafft, zu Wirtemberg, mit den vorgenannt iren herschefften landen, leuten, vnd zugehorungen, wie man die, genennen mag mit sunderlichen worten, vngesundert, vngeteilet, vnd vnczirbrochen, bleiben, vnd besten sulln, firbas ewiclich, Ouch haben wir fur vns Grauen Ulrich, vnsern Sun vnd vnser beider vnd vnser erben, demselben Grauen Ulrichen Ebirharten, vnserm bruder vnd seinen erben, in gegenwertikeit, des Allirdurchleuchtigsten fursten vnd herren, herren karls Romischen keysers, zu allen czeiten merers des Reichs vnd kungs, zu Beheim, vnsers liben gnedigen herren, die egenannt Grafschafft von Wirtimberg, mit iren herschefften, vnd czugehorungen vfgeben, in sulcher mazz, vnd in sulcher bescheidenheit, Wer das sache, das wir, on elichen leibes mannes erben sturben vnd abgingen, das denne die vorgenannt Grafschafft von Wirtimberg, mit allen iren herschaften, landen, leuten, guten, rechten, freiheiten, nuczen und zugehorungen, wie man sie, mit sunderlichen worten, benennen mag, vf den egenannten Graf Ulrichen Ebirharten, vnsern bruder, Graue Ulrich seinen Sun, und sein ir erben, on alles hindernuzz, vnd geuerde, erben vnd geuallen sullen, Also das wir kein craft, macht oder gewalt haben, die vorgenannt Grafschafft, mit iren herscheften, landen, leuten, steten, vesten, vnd czugehorungen, furbas ewiclichen, ymand anders hinzugeben, czu vermachen, oder zu verschreiben, odir yemand doruf weisen, mit deheinen sachen, die dem egenannt vnserm bruder, seinem Sun, vnd seinen iren erben, daran schaden odir hindernuzz bringen mochten, on alles geuerde, Wir verczeihen vns ouch in disen sachen, allir hilfe geistlicher vnd werltlicher *) gerichte vnd rechte, bebstlicher vnd keiserlicher gesecze, vnd gewonheit, domit wir vnser Sun Graf Ulrich vnd oder vnser erben, vns behelfen vnd oder geweren mochten, in gerichten, oder on gerichte, wider alle puncte, stuck, vnd artikel, die douor begriffen sint, Ouch wollen vnd sullen wir vnser Sun, Graf Ulrich vnd vnser erben, ob wir die gewinnen, den vorgnannten Grauen Ulrichen Ebirharten, vnsern bruder grauen Ulrichen seinen Sun, vnd sein ir erben, von der egenannten Grafschaft, von Wirtemberg, iren herscheften, landen, leuten, guten, nuzen vnd czugehorungen, nicht verweisen, noch verstozzen, noch sie, der entweren, mit deheinen sachen, noch die besunder, wider den egenannten Grafen Ulrich oder sein sin oder ir erben, einnemen, oder besliezzen **), noch des yemand helfen, oder zu legen, mit rat oder mit tat, heimlich oder offenlich, noch ymand dorinne gesten, deheinerley vnderweisung, oder geheizze, von was sachen das komen mochte, noch gen yemand vns domit deheiner lehenschaft, oder man-

*) — weltlicher, von Werlde, world.

**) — beschließen. Steinhofer Th. II. S. 334 las beschezzen — beschätzen. Sattler 1. Forts. S. 198 schloß hieraus: Ulrich habe ohne Einwilligung seines Bruders, oder dessen Erben das Land mit keinen Auflagen beschweren dürfen, und ihm schrieben alle Andere nach.

schaft verpinden, vermachen, oder verschreiben, mit der egenannten Grafschaft, herscheften, landen vnd leuten, steten vnd vesten, guten, nuczen vnd zugehorungen on alles geuerde, Vsgenomen der lehen vnd der manschaft, die wir dem kunigreich vnd der Cronen, zu Beheim, vermacht haben, bedenseiten, vnd den dinsten, mit den wir dem egenannten kunigreich, vnd der Cronen zu Behem, verpunden sein, ze warten, Ouch sollen wir, Graf Ulrich vnser Sun, vnd vnser beider erben, noch nymand Wir sullen ouch, vnd vnser erben, ob wir die gewinnen, oder yemand von vnsern wegen, die vorgenannt Grafschaft, ir herschaft, lande leute, stete, vesten, nuczen, vnd czugehörungen, deheinen manne, gewalt, oder gerichte nicht eingeben noch einseczen *), noch die besament, oder besunder, an leuten, oder an guten, gen yemand weder gen herren, steten, oder andern leuten nicht verkummern, verkoufen, noch verseczen, noch vns domit gen yemand ichts **) verschreiben, zu gewarten, noch verpinden mit deheinen sachen, stucken, odir artikeln, wie man die benennen mochte, Alsо das wir der obgenannt vnser Sun Graf Ulrich, oder vnser erben vns domit nyndert vermachen wollen noch sullen, on besundern willen, wizzen, gunst, vnd rat, des egenannten Grafen Ulrichs vnsers Bruders vnd seiner Grauen Eberhart, vnsers Bruders, Grauen Ulrich seines Sunes vnd irer erben, on alles geuerde, Ouch sullen vnd wollen wir vnser Sun Graf Ulreich vnd vnser erben, ob wir vnd vnser beider erben, die gewinnen, dehein vnredlich oder geuerlich schuld vf die herschaft zu Wirtemberg, odir vf ire gut nicht machen, oder tun, an des egenannt Grauen Ulrichs Eberharts, vnsers bruders, vnd seiner erben wizzen vnd willen, on alles geuerde, Wir globen ouch für vns vnsern Sun vnd vnser beider erben vnd vnser erben, ob wir die gewinnen, vnd ouch vnsre Ratgeben vnd Diener, der wir gewaltig sein, vnd die durch vnsern willen, tun vnd lazzen wollen, vnd der wir ouch gewaltig werden mugen on geuerde, ein gute sicherheit, fruntschaft, vnd ein stete sune, mit dem egenannten grauen Ulrichen Eberhart, vnserm bruder, Grauen Ulrich seinem Sun vnd seinen iren erben, vnd mit allen iren Ratgeben, helffer unddiener, wie die genant sein, vmb sulche geschicht, vnd vmb alle getat, die sie an vns, an Landen vnd an leuten, wie vnd von was sachen sich das verlaufen habe, vnd verhandelt, von dyser geschicht wegen, vnd ouch von ander getat, bis vf dysen heutigen tag, getan, vnd begangen haben, mit Reten, vnd mit teten, in welcher mazz das geschehen sey, Und wollen ouch, vnd globen, by dem eyde, den wir dorubir zu den heiligen geswort haben, daz wir der obgenannt vnser Sun vnd vnser beider erben, sulche sache, vnd getat, nymmer geanden, noch gerechen wollen, noch sullen, mit rat, oder mit tat, vnd ouch nymand von vnsern wegen für vns, vnsre erben, vnd alle vnser helffer, vnd diener, on alles geuerde, Es sulln vnd wollen ouch wir, vnser Sun Graf Ulrich, der egenannt, vnser beider vnser erben, vnd vnser helfer vnd diener, die vesten, stete, diener, Burger, oder ander Leute, der herschaft ze Wirtemberg, von diser getat wegen nicht besweren, noch angreiffen, vnd das nymmer gen yn geanden, noch

*) Einer der beiden vorliegenden Bestätigungsbriefe des Kaisers hat hier „entsetzen“ aufgenommen.

**) — icht etwas, irgend etwas.

rechen, heimlich, oder offenlich, mit deheinen werken, vngeuerlich, Wer ouch das wir vnd der vorgenannt vnſer Sun vns gen yemand verbunden vermachet, oder verſtriket hetten, oder hinder yemand geſworn hetten, mit vns ſelber der herſchaft von Wirtemberg iren landen lüten, vnd guten, oder ſuſt ymand globt hetten, domit zu warten, wider den egenannten grauen Ulrich Ebirharten vnſern bruder, ſein erben, diener, oder herſchaft, on graven Ulrichs vnſers bruders Ebirharts willen, vnd wizzen, vnd ob ouch das verbriuet were, oder nicht, das ſol, alles vor allen ſachen vntugelich, vncreftig vnd genczlich abſein, on alles geuerde vſgnomen der lehen vnd der manſchaft, die wir bedeſampt mit einander, dem kunigreich vnd der Crone ze Behem vermachet haben, vnd den Dienſten, mit den wir dem egenannten, kunigreich, vnd der Cron ze Behem, verpunden ſein cze warten, Ouch ſullen wir Graf Eberhart, Graf Ulrich vnſer ſun, vnd vnſer beider erben, vnd vnſer erben, ob wir die gewinnen, vns hinder yemand oder ze ymand, ſie ſein herren, oder ſtete, gericht oder Lantfrid, nicht vermachen, noch verkummern, noch deheine manſchaft, verpüntnüzz, gelubde, ſchrift, oder verſprechnüzz, tun, noch haben, mit vns ſelber, mit Landen oder mit luten, on willen, wizzen vnd rat, des egenannten vnſers bruders Graf Ulrichs vnd ſeiner erben, noch zu deheiner ſtat Burgerrecht, freyung oder verſprechnüzz, globen oder tun, on alles geuerde, Teten wir es aber dorubir, ſo ſol es kein craft vnd macht haben, Vnſchedlich dem kungreich, vnd der Cronen zu Behem, an lehen, manſcheften vnd dinſten, der wir yn pflichtig ſein, Wir ſullen ouch von vnſern nuczen, vnd guten, gleich halbe koſt geben vnd tragen, an bawen cze tun, es ſey an veſten, oder an ſteten, do des not iſt vngeuerlich, die wir mit vnſerm bruder gemein haben, vnd ſullen ouch vnd wollen, demſelben vnſerm bruder des geſtaten vnd helfen, Wir ſullen ouch Es ſol Graf Ebirhart vnſer bruder, in den ſteten, die wir er zevor vs inne haben hat das ungelt, gancz innemen, beide vns ſein vnd vnſers bruders vnſern Teil die dorinne geuallen, vnd dieſelben mit bawe wenden, an diſelben ſtete, on alles geuerde, Wer ouch daz wir er nicht dowten bawet ſo ſullen wir dem egenannten vnſerm bruder ſeinen ſol er vns vnſern Teil an dem vngelt genzlichen volgen lazzen vngeuerlich, daſſelbe ſoll ouch vnſer bruder Graf Ulrich ſullen wir ouch tun ze Marpach mit dem vngelt, das do geuellet vngeuerlich, Wer ouch daz die herſchaft von Wirtemberg kriege hette, oder haben müſte, von des landes oder der diener wegen, oder ſuſt veſten, oder Steten von veintſchaft wegen beſorget vnd behutet werden muſten, vnd man dorumb, mit dienern, koſt vnd gab, haben, vnd tun muſte, oder in botſchaft, ze vnſerm herren dem keyſer zereiten oder ze ſenden, oder anderſwo hin war daz wer, mit luczel oder mit vil, daz die herſchaft ze Wirtemberg anrüret vnd dem lande, oder den diener not were, czerung vnd gab, tun muſte, das ſullen wir von vnſern nuczen, vnd guten alles gleich, halbes geben, vnd beczalen, on alles geuerde, Wir ſullen vnd wollen ouch alle ſchult halbe gelden bezalen vnd richten, von vnſern nuczen vnd guten, die man den dynern von gemeines krieges wegen richten ſol von der herfart wegen, die vnſer herre der keyſer von wegen des heiligen Reichs vf vns getan

hat, Wer vuch daz man der herschaft ze Wirtemberg burge, stete, Land vnd lute nucz, vnd gerichte, oder gut kauffen, verpfenden, oder losen wolde, mit vnser beider willen, daz der herschaft nucz vnd gut were, daz sullen wir ouch von vnsern nuczen vnd habe, gleich halb, beczalen. Ouch sullen wir vnser sun Graf Ulrich vnd vnser beider / Wir sullen ouch vnd vnser erben dem egenannten vnserm bruder Grauen Ulrich / Eberhart, Grauen Ulrich seinem Sun, vnd seinen / iren erben beigesten vnd geholfen sein, wider allirmeniclich vmb allir der herschaft, bruche, vnd gebrechen, vnd nimmer wider den egenannten vnsern bruder vnd sein erben / sie oder die herschaft von Wirtemberg gekriegen, noch gesein, vnd des nymand helfen noch zulegen, vnd ouch nymand doruf sterken, mit geben noch mit leihen on alles geuerde, vsgenomen vnserm herren, dem keyser, vnd der vermachung, die wir ze im, von wegen des Reichs vnd ouch sust der Cronen ze Behem getan haben, Wer ouch sache daz die herschaft ichtes anginge, oder man die diener, ze iren nöten versprechen solte, vnd darumb gabe tun müste, wenn daz wer, die sullen wir von vnsern nuczen gleich halb richten, Wir sullen ouch Grauen Ulrich vnd seinen / Eberhart, vnserm bruder, Grauen Ulrich seinem Sun vnd iren erben, von den Acht Vesten vnd Steten / zweien Vesten, die wir vor vs innehaben, alle nuczen, vnd gefelle, die dorzu gehorn gleich halb geuallen lazzen vnd geben, vnd sullen ouch dieselben Acht Vesten vnd Stet, / czwu vesten mit burghut, vnd mit andern sachen, selber besorgen vnd behuten, on des egenannten vnsers bruders Grafen Ulrich vnd seiner / vnsers bruders, seines Sunes vnd ir erben schaden on geuerde, Wir sullen ouch die egenannten acht / dieselben vesten, beide stat und burg nymand eingeben, noch einsezen, verkoufen, zerkummern, noch verpfenden, noch nymand doruf enthalden, vnserm egenannten bruder, seinem Sune, vnd seinen / iren erben, vnd der herschaft ze schaden vngeuerlich, noch die in deheinen weg von der herschaft entpfremden, on besunder unsers bruder vnd seiner erben willen vnd wizzen, mit sulcher bescheidenheit, Wer das sache, daz wir Graf Eberhart / Ulrich sturben vnd abgingen, on eliche leibes mannes erben, so sullen denn, diselben acht / zwu vesten, mit sampt der herschaft vnd andern guten vf den egenannt vnsern bruder, vnd sein erben, erben vnd gefallen, on alles hindernüzz, Ouch sollen wir, Graf Ulrich vnser Sun vnd vnser erben / Wir sulln vns ouch vezund, noch hernach mit den acht / zweyn Vesten gen nymand noch ze nymand verpinden, vermannen, verschreiben, noch verstricken, klein, oder grozz, ungeuerlich, Geschehe es aber, so sol es weder craft noch macht haben, Ouch sollen wir, mit den / acht vesten, die Graf Ulrich / Eberhart vnser bruder vor vs hat, nicht zetun haben, noch zeschaffen, klein noch grozz, vnd sol ouch er vnd sein erben dieselben vesten mit burghut, vnd mit andern sachen, behuten, vnd besorgen, on vnsern schaden vngeuerlich, Wer ouch das wir mit haus in eine veste oder in ein stat, welche die wer, die wir vnd vnser bruder mit einander gemein haben sizen wolten, das mochten wir wol tun, doch vnserm bruder vnd seinen erben vnschedlich an irem teil, der nuczen vnd velle doselbst vngeuerlich, Wer ouch sache, daz der egenannt unser bruder Graf Ulrich / wir eliche leibes mannes erben gewunne / gewunnen, so sullen die vesten vnd stete, die wir vorvs innehaben, vnd ouch die vnser bruder Graf Ulrich / die ouch Graf Eberhart unser bruder zuvor vs innehat, vns beiderseiten, vnd vnsern erben gleich offen vnd

gemein sein, als ander vnser stete vnd vesten, on alles geuerde, Wer aber das der egenannt vnser bruder / wir einen elichen erben weibes geslechte gewunnen, vnd on andere eliche leibes mannes erben abginge„, der tochter sol man geben zu einem manne, Czwentzig tausent pfunt hallir, Wer ouch das wir oder vnser Graf Eberhart / vnser bruder, odir Graf Ulrich sein sun, on elich leibes mannes erben abgingen, vnd ir yglicher, oder ir einer ein tochter liezzen, so sol man ouch vnser / ir yglichem einer tochter czwentzig tusent pfunt hallir geben, vnd sie domit zemanne geben, vnd bestaten, Es ist ouch beredet, daz wir vnd Graf Ulrich / Eberhard vnser bruder mit einander czwen gemein amptman setzen sulln, die die herschaft von Wirtemberg, vnd daz lant beide diener vnd arme lute verantwerten, vnd verteidingen, nach ir notdurft, Wer abir, daz wir vns der czweyer nicht vereinen mochten, so sullen wir vns eins gemeinen mannes vereinen, vnd übireinkomen, vnd sullen wir vnd vnser bruder vnser yetweder von seinem teil einen ze dem geben, vnd die drey, oder der merer tail, vs den dreyn sullen vf ir geswornn eide, czwen erber man, vns geben, vnd benennen, vs Ewelfen, die wir, vnd vnser bruder dorzu benennen vnd biten, vnd die czwen manne, die sie vns geben, die sullen die herschafft zu Wirtemberg, land vnd leute verteidingen, vnd versprechen, als vorgeschriben stet, vf ein zil, als wir vnd vnser bruder des übirein komen, mit sulcher bescheidenheit, das ouch vnser yetweder, beide wir vnd vnser bruder mugen, die herschaft von Wirtemberg, leute, diener vnd lande, beide arme vnd reiche selber, verteidingen, vnd versprechen, zu tagen, vnd ze teidingen, wann vnd als oft wir woellen, die czwen vnser amptman sint dobey oder nicht, vngeuerlich, Wer ouch daz die czwen man, die vns, die drey, oder der merer teil dar geben, vnd benennen, das ampt nicht an sich nemen wolten, oder tun, so sullen sie vns andrer czwen man geben, vnd sullen das tun als oft vnd als vil, bis sie vns czwen vinden, vnd benennen, die daz tun vngeuerlich, Wir sullen ouch die czwen Amptman gleich verlegen vnd verkosten, als wir des denne, mit yn, ubirein komen vngeuerlich, Es ist ouch beredet, vmb die lehen ze verleihen, was verfallen lehen das sint, es sein kirchen, pfrunde, oder sust leyen lehen, soll[en] wir / der egenannt Graf Eberhart das erste lehen leihen wem wir / er wellen / er wil, Wer abir daz das lehen eine kirche were, so sollen wir / sol er der vorgenannt vnser bruder, die andern kirche, die dornach ledig wirdet, nach vnserm / seinem willen nicht leihen, dann für wen vnser bruder schreibet vnd bitet / wir schreiben, vnd biten vngeuerlich, Wer ouch daz ein pfründe, oder ein altar, ledig wurden, so soll[en] wir / der egenannt Graf Eberhart vnser bruder das erste abir das ledig wirt leihen, wem wir wellen / er wil, vnd das andern leihen, fur wen vnser bruder schreibet vnd bitet / wir schreiben vnd biten, Es sol also besten zwischen vns, vmb alle verfallen lehen nit der vnderscheid, das ye ein kirche geliehen werde gen einer kirchen, vnd ein altar, gen einem altar, ein pfrunde gen einer pfrunde, vngeuerlich, Wir sollen auch / Es sol euch Graf Eberhart, vnser bruder der vorgenannt ander mannlehen, leihen von der hant, als oft als des not geschicht, also daz die, die sulche lehen empfahen sweren der herschaft, vndertenig zu sein vnd vns vnd

vnserm bruder, vnd vnsern erben getrew ze sein vnd gewar, on argelist, vngeuerlich, Es ist ouch beredet daz die diener, in der herschaft zu Wirtemberg, sie alle, vnd ir yglicher besundern dienen mügen, vns oder vnserm bruder, welchem sie wollen, on des andern czorn vngeuerlich, Es sullen ouch alle die die do geswornn haben, in der herschaft zu Wirtemberg, ledig sein, vnd vns vnd vnserm bruder vnd allen vnsern erben, anderweit sweren vnd hulden, vsgenomen sulchen burgen vnd steten, die vnser bruder, vnd ouch wir, vnser yglicher besunder vor vs genomen hat, vnd haben sol vngeuerlich, Es ist ouch beredet vnd geteidinget, wann wir vnd vnser bruder Graf Ulrich Eberhart vns mit einandern, vnserm gnedigen herren, keyser karl als einem kunig von Beheim, ze manschaft verschriben haben, mit sechs vesten, vnd mit fumfzig mannen mit helmen, ze dienste, des sullen wir, vnd vnser yglicher besunder, seiner manschaft, wartende sein, vnd vnsern dinst bestellen yeglicher ze seinem halben teil, das er domit, gereit sey, wenn er des ermanet wirdet, nach laute der brieue, die wir beide dorubir geben haben, vngeuerlich, Wer ouch daz vnser einer abginge also daz er elich leibes mannes erben hinder ym nicht liezze, so sol der ander der nach ym die herschaft besizet, mit seinen erben, der manschafft vnd des dinstes pflichtig sein, Liezzen wir aber beider seiten erben, die sullen alles des pflichtig seyn, daz wir einem kunige von Behem vermachet vnd verschriben haben, vngeuerlich, Ouch ist beredet vnd geteidingt, daz wir der obgenannt Graf Eberhart Ulrich den Allerdurchleuchtigsten fursten, vnsern gnedigen herren, herren karln Romischen keyser demuticlich biten sullen, vnd haben ouch gebeten, vnd biten yn das er alle richtung stuck vnd artikel, als wir die dem egenannt vnserm bruder Graf Eberhart, vnd seinen erben, verbriuet haben vnd verschriben, von besundern gnaden, vnd keyserlicher macht, bestetigen, vnd verschreiben wöllen vnd geruche mit seinem besondern keyserlichen brive, Also daz die ewiclich stete bleiben, craft haben, vnd macht, vnd ouch daz es von seinem besundern willen vnd gunst geschehen sey vnd volgangen, mit sulcher meynung, Wer ob wir der vorgenannt Graf Eberhart, vnser sun Graf Ulrich vnd vnser beider erben, Ulrich, vnser erben, ob wir die gewinnen, oder sust yemand von vnsern wegen, dise richtung, vnd brive, alle mit einander oder ir ein teil, an welchen artikel das were, als hieuor beschriben stet übirfüre, oder übirfaren wolte des got nicht verhenge, Wann vnd als offt, daz geschehe oder geschehen were, daz wir die also übirfaren hetten, so sol vnd mag, der vorgenannt vnser bruder, vns dorumb zerede setzen, vnd sullen denne ym das dornach vfrichten, indwendig dem nehesten manden, vngeuerlich, Teten wir des nicht, oder verantwurten wir vns des gen ym nicht, So mocht der vorgenannt vnser bruder das clagen dem obgenannt vnserm herren dem keyser, vnd vns des vor ym vnd dem heiligen Reich zerede seczen, der maynet denn vnd wil ouch von seinen gnaden, dornach vnserm bruder vnd seinen erben, die also übirfaren weren, dowider vnd dorzu

geholfen sein vngeuerlich, Ouch globen wir dem obgenannten Graf Ebirhart Ulrich in guten trewen on geuerde, vnd by dem eide, den wir doruber zu den heiligen gesworn haben, fur vns vnd vnsern Sun Graf Ulrich vnd vnsere erben, ob wir die ge- vnser beider erben winnen, daz wir alle die obgeschriben richtung, teidinge, stucke, punct, vnd artikel, vnd ir yglichs besunder in allir der mazz als sie in dysem brif begriffen vnd geschriben sten, ganz, stete, vnd vnuerruket halden vnd volfuren wollen vnd sullen, Und wollen ouch dowider nymmer in deheinen zeiten, mit deheinen sachen tun oder komen heimlich oder offenlich on alles geaerde, Und die acht zwn vesten, die wir Graf Eberhart Ulrich zeuor behalten haben, die heizzen also Urach, burg vnd Wirtemberg, die stat für ein sloz, Nyffen burg vnd stat Eychelberg die burg Stukarten, Vehingen, Tuwingen vnd Schorndorf burg vnd Markpach die stat, vnd vnsers bruders Grauen Ulrichs zwn Eberhart acht vesten heizzen also, Wirtemberg, die burg vnd Urach, burg vnd stat für ein Markpach die stat slozz, Nyfen burg vnd stat Eychelberg die burg Stukarten, Vehingen, Tuwingen vnd Schorndorf vnd das sullen wir vnd vnser bruder halden in allir der mazz, als vorbegriffen ist, Und wir Ulrich der Jünger, des obgenannten Grafen Eberhartes Sun geloben in guten trewen an geuerd, vnd bei dem eyd, den wir dorüber zu den heiligen gesworn haben, daz wir alle die engenannt teidingen vnd sachen in allen punkten, mey — *) vnd artikeln, vnd ir yeglichs besunder in aller der mazz, als sie davor begriffen sint als virre vns daz berüret vnd wenn vnd als offt daz zu schulden kumet, ganz, stet vnd vnuerruket, halden haben, enden, vnd vollenziehen wollen vnd sulln, des haben wir gebeten, die nachgeschriben fursten vnd herren, das sie zu geczeuknüzz ire Ingesigel hengen wollen, an dysen brief, Vnd wir Johans von gotes gnaden, Bischof zu dem Leuthmuschel, vnsers herren des keysers Canczler, Gerhart, Bischof ze Speyr vnd Paul Bischof ze Freysingen, Rydacker herczog von Brunswig, Burghart Burggraf ze Meidburg **), vnsers egenannten herren des keysers Hofmeister, vnd Rudolf Lantkomentewer ze Behem deutschen ordens, Bekennen ouch offenlich an diesem brief, daz wir durch sunderlich bete vnd fruntschaft des obgenannten herren grauen Ebirharts Ulrichs von Wirtemberg by dysen teydingen gewesen sein in allir der mazz als sie douor begriffen sint, vnd haben ouch dorumb, vnsern Ingesigel ze gezeuknuzz an dysen brief gehangen, Mit urkund diz brives, der mit vnser allir Ingesigel ist versigelt, Der geben ist ze Nuremberg nach cristus geburt dreuzenhundert Jar, dornach in dem ein vn sechczigsten Jar des nehesten freitags nach sant Andres tag.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

---

*) Die Stelle in dem kayserlichen Bestätigungsbrief ist hier verdorben. Die Abschrift hat: „meynungen", was auch ohne Zweifel das richtigste ist.

**) Magdeburg.

2.

Vertrag zwischen den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. die Alleinherrschaft des Erstern betreffend.

Vom 18. Juny 1362 *).

3.

Vertrag zwischen den Grafen Ludwig I. und Ulrich V. die Theilung des Landes betreffend.

Vom 23. April 1441 **).

4.

Vertrag zwischen denselben Grafen, die verbesserte Theilung des Landes betreffend.

Vom 25. Januar 1442 ***).

---

† Kaiserlicher Freiheitsbrief, den Gerichtsstand der Grafen von Württemberg und Mömpelgard vor ihren Räthen betreffend.

Vom 22. April 1463.

---

*) Ou. im St. A. s. Einl. §. 32.

**) Ou. im St. A. s. Einl. §. 34.

***) Ou. im St. A. s. Einl. §. 35.

†) Diese Urkunde, obwohl das Haus Würtemberg besonders betreffend, wird am füglichsten mit den übrigen Urkunden de non evocando et non appellando unter den Gerichts-Gesetzen mitgetheilt werden. Siehe übrigens Einl. §. 19.

5.

Uracher Vertrag zwischen sämtlichen Grafen von Württemberg, die Erbfolge im Hause betreffend.

Vom 12. Juli 1473 *).

Wir Ulrich Wir Eberhart der Elter Wir Eberhart der Jünger, und wir Hainrich Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mümppelgart ꝛc. Sün geuettern vnd gebrüder Bekennen vnd tuen kund offembar mit disem briefe für vns vnd all vnnser erbn vnd nachkomen diewyl wir bedencken das herkomen vnnser altuordern Herren zu wirtemberg loblicher gedechtnus mit was eren vnd würden sie Jre regiment vnd wesen Hie Jm zytt gehabt vnd dauon loblich endung getan haben zu dem das vnd die manigualtigen sweren löuffe vill Jare gewesen vnd vns zum tail eroigt Raissent den etwas zu begegnen damit wir all vnd vnnser erbn als Herren zu wirtemberg vnnsern vordern glych in haltung vnnsers Stätts vnd wessens one abgengsch beliben mügen. So haben wir Graue Ulrich vnd graue Eberhart der Elter vse beweglicher truw die wir haben vnd tragen in vnsern hertzen vnd gemüt zu der herrschafft wirtemberg vnd irem namen vnd stamen gar woll ermeßen die Jrrungen so dann gewesen sint zwüschen den obgenanten vnnsern lieben sünen vnd vettern das die kunfftlich mercklich irrung vnd zertrennung der herschafft wirtemberg vff ir gehapt haben möchten vnd vmb das die verhütet vnd zuuoran der Almechtig der doch am maisten den friden vnd ainikait lieb gehabt, vnd des will exempel hinder im vnns vnd allen menschen den zu leben verlaußen haut angesennhen werd wie woll dann wir Graue Ulrich vnd Graue Eberhart der elter herkennen wann wir sölich irrungen vnnser sünen vnd vetter hinlegen wöllen das vnns die zu mercklichem abbruch vnd schaden launngen werde. Aber nichtzit desterminder damit wir als herren von wirtemberg vnd als die so derselben herschafft ern lob nutz vnd vffgang gern sehen erkennt werden so haben wir vns vff das die herschafft

---

*) Von diesem Vertrage sind in dem St. A. 3 Exemplare vorhanden. Nur eines, welches auch das zuerst geschriebene zu seyn scheint, ist jedoch noch mit den angehängten Siegeln versehen. Es wurde daher dieses vollständige Exemplar unter Vergleichung mit den beiden andern zu Grund gelegt. Sattler, welcher den Vertrag auch mittheilt, hat sich an eines der leztern gehalten, und zugleich eine große Anzahl von Unrichtigkeiten, selbst von Auslassungen, welche in keinem der Exemplare zu finden, sich zu Schulden kommen lassen.

wirtemberg eß vill erkannter vrsachen offt in widerwertigkait vnd der minderung zu tund angesennhen ist mit den obgenanten vnnsern lieben sünen vnd vettern vnd sie mit vns wir all vnder ainander damit die selben vnnser aller herrschafft nam vnd stam dester in laungkwirigem weßen besten vnd beliben mügen zu merer beschirmung vnd hanthabung der vnnsern ouch vnnser rete diener vnd aller zu vns gewanten gaistlichen vnd weltlichen geaint vnd mit guter zytlicher vorbetrachtung ouch mit route vnnser Rete gewilligt der punckten vnd artickeln wie die hernach geschriben stend Jtem zu dem ersten So söllen vnd wöllen wir Graue Ulrich vnd wir graue Eberhart der Elter die Regiment vnnser lannd vnd lute Als regierend herren in alweg vnnser jedes leben lang haben vnd tragen vnd damit tain vnd laußen nach vnnser jedes willen vnd geuallen vngeuarlich. Jtem vnd ob wer das wir Graue Eberhart der Elter vor vnnserm lieben vetter Graue Ulrichen mit tode abgeen wurden one mainlich eelich Libs erben oder der selben eelich manlich libs erben. vnd also fürohin der Rechten lynien nach so sol der selb vnnser lieber vetter dann zumal fur allermenglich vnnser lannd vnd lute vnd was wir hinder vns verlaußen werden erben vnd des wertig vnd Empfenglich sin vngeuarlich Jtem vmb das wann wir graue Ulrich von disem zyt schaiden wurden das desterminder irrung entsteen möge zwüschen vnnsern sünen Graue Eberharten vnd graue Hainrichen vnnsers verlaußen lannds vnd gutz sonder ir jedem ietzo ain wißen gemacht werd was im zusteen soll so haben wir durch getrüw lieb vnd fruntschafft des obgenannten vnnsers lieben vetters graue Eberhartz die er zu vnns vnd dem namen vnd stamen wirtemberg tret sovil erlangt das er vns zu gelaußen hatt sin graffschafft Mümppelgart mit Grans Clereual vnd pessenwand ouch stoumond desgleichen sin herschafft harburg mit Richenwyler vnd Bilstein die stett vnd slos mit dörffern wylern lüten güten Manschafften, gaistlich vnd weltlicher lehen aller herlichait Nutzen gülten vnd zugehörden das die ietzo vnnserm sone graue Hainrichen in werden söllen also das er vnd sin eelich manlich libs erben vnd der selben erben der rechten lynien nach die fürohin inhaben nutzen vnd nießen ouch damit tun vnd laußen mögen nach irem willen vnd als mit irem aigenlichen gut Als ouch Wir graue Eberhart der Elter dem selben vnnserm lieben vetter graue Hainrichen die gemelten Graffschafft vnd herschaff mitsampt den stetten vnd schloßen ouch dem begriff vnd zugehörung wie vorstet ietzo in vnd übergeben in der gestalt vnd mit der gerechtikait wie wir die vff disen tag innegehapt haben mit erlaßung der armenlüt ir gelubt vnd aid vns getan Und wir verzihen vns ouch daran für vns vnd vnnser erben aller vnd ieglicher aigenschafft vnd gerechtikait ansprach vnd widerfordrung die wir darzu oder daran gehabt haben oder imer gehaben oder überkomen möchten gantz vnd gar in alweg vngeuärlich vßgenommen was schulden vnd verhaissungen vns von vnnsern amptlüten vnd armenlüten der baider Graffschafften vnd herrschafften bis vff datum dis briefs

geuallen vnd zugesagt sind ouch was wir von getzüg vnd früchten an korn win vnd haber in den selben schloßen ligen haben das vns sölichs zusteen vnd herinn vorbehalten sin sol Doch ob vff der obgenanten graffschafft Mümppelgart syther der taylung zwüschen vnnserm liben Hern vnd vatter loblicher gedechtnus ouch vnnserm lieber vetter graue Ulrichen gescheen von vns mer schulden gemacht dann zu zyten der selben taylung gewesen were die selben schulden söllen vnd wöllen wir one schaden vnnsers vetters graffe Hainrichs bezalen und im die grauffschafft des halben ledigen vnd louß machen vngeuarlich Und wir Graue Hainrich Bekennen das wir vnd vnnser erben wie vorstet von vnnsers lieben herren vnd vatters erbfall sins lannds vnd verlaußen guts wann der vß disem zyt schaiden würde ob wir annders in über leben hiemit gantz vßgericht vnd an disem übergeben dafür benüzig syen ouch darnach noch daran dehain vorderung noch ansprach nit haben noch überkomen sollen noch mögen dehains wegs dann mit vnderschaid wie hernach dauon ist begriffen Und die wyl vnnser Graue Ulrichs Sune Graue Hainrichen jetzo von vnnserm lieben vetter graue Eberharten die graffschafft Mümppelgart vnd Harburg die herschafft mit stetten vnd schloßen ouch dörffern wylern luten vnd guten Manschaften aller gerechtikaiten vnd zu gehörden wie vorstett yngeantwürt werden So gereden vnd versprechen wir für vns vnd vnnser erben in Crafft ditz briefs da gegen dem selben vnnserm lieben vetter graff Eberharten onuerziehen yn vnd überzugeben Sonnder gegen Mümppelgart den schuldbrieff vmb die viertzig Tusent guldin wysent das der vnd ouch die Zway tusent guldin vnns bißher davon zu gülte gericht *) Nun fürohin tod vnd ab sin sollen vnd gegen der herschafft Harburg Rychenwyler vnd Bylstein wilpperg vnd Bulach vnnsere stett vnd schloß ouch den schirm über das Closter Rüti vnder der statt wylpperg gelegen wie wir das vff dißen tag inngehept haben mit dörffern luten guten Manschafften gaistlicher vnd weltlicher lehen aller gerechtikait nutzen gülten oberkait vnd zugehörden mit erlassung der armenlüte ir gelübt vnd aide vnns getan Doch vnns vorbehalten was schulden vns von vnnsern amptlüten vnd armenluten der ampter zu wilperg vnd buclach bis vff datum dis brieffs veruallen vnd vßstendig sint ouch schaff **) vnd was wir von gezüg vnd früchten an korn habern vnd win in den selben schloßen ligen haben das vnns das zusten vnd vorbehalten sin soll vnd ouch also das den so wir vor etlich fryhait vnd verschribung gegeben

*) Dieß sind diejenigen 40,000 fl., welche Graf Ludwig im Jahr 1444 seinem Bruder Ulrich V. gegen seinen hälftigen Antheil an Mömpelgard u. s. w. versprochen hatte. Da sie bisher nicht bezahlt wurden, so gab nun Ulrich den ausgestellten Schuldschein an den Sohn Ludwigs zurück, für dessen ursprünglich eigene Hälfte aber, wie aus dem Folgenden hervorgeht, Wildburg, Bulach nebst Zugehörde und seinen Antheil an der Stadt Sulz.

**) In den zwei Hülfs-Exemplaren: schauff — Schaafe.

haben sölich fryhait vnd verschribung gehalten werden sollen vnd solichs fürohin zu ewigen zyten mit allen gülten dieosten Nutzungen vnd genießen nichtzit daran vßgenomen inntzuhaben vund damit zutund vnd zu laußen als mit andern irem aigentlichen gut dann wir für vns vnd vnser erben daran verzihen aller aigenschafft gerechtikait ansprach vnd widerfordrung die wir darzu oder daran gehebt haben oder iner mer überkomen köndten, oder möchten gantz vnd gar in alweg vngeuarlich vnd ob ainich schuld vßl wilpperg oder buchlach verschriben darumb die baid oder ir ains vnd pfand oder sunst hafft weren es were mit burgsäßen, Offnungen der sloß oder anderm die selben schulden all söllen vnd wöllen wir vnd ouch wir Graue Eberhart sin Sune oder vnnser erben in fünff Jauren den nechsten nach ditz Briefs datum bezalen ouch die gülten oder dienstgeld dauon die zyt richten deßglichen ab des ychtzit daran vß stund ouch bezalen vnd also in der gemelten zytt die stett vnd sloß mit sölicher vnd anderer hafftung ledigen vnd loßen alles ane deßelben vnnsers vetters Graue Eberharts oder siner erben schaden Als dann das besagt die Verschreibung so wir deßhalben vnnserm lieben vetter in sonder gegeben haben Und dyweil wylperg vnd Bulach die widerlegung Rychenwyler nit ertragen mügen So haben wir Graue Ulrich für vns vnd vnnser erben vnnserm lieben vetter graue Eberharten vnd sinen erben des halben nachgelaßen vnd abgestanden von vnnser gerechtikait der Offnung vnd des vngetailten virtails ouch des vorkouffs so wir zu vnnserm tail an Sultz burg vnd statt gehabt Als wir ouch daruff vnd vff die anderthalb hundert guldin so vns daselbs zugilte nach anzal järlichs fürohin von demselben vnnserm lieben vetter oder sinen erben worden sin solten gegen im vnd sinen erben für vns vnd vnnser erben in Crafft ditz briefs Darumb an sie dehain vordrung Noch ansprach nymmer mer zugewinnen gantz verzigen vnd der begeben haben Als wir ouch die von Sultz heruff ir gelubt vnd aid vnns getan durch vnnser brief vnd sigel ledig laußen söllen Doch so söllen vnd wöllen wir Graue Hainrich den selben vnnsern lieben Herren vnd vatter solicher anderthalb hundert guldin mit bekanntnus der von Rychenwyler die sich mit vnns als mitschuldner gegen im vnd vnnserm bruder Graffe Eberharten vnd ir baider erben verschriben söllen versorgen das sie vnd ir erben järlichs sölich anderthalb hundert guldin von vnns vff ainen jeden sant Martinstag bezalt werden söllen so lang bis die mit dryen Tusent guldin Riniſcher von vns oder vnnsern erben abgelößt werden vnd wann ouch sölich loußung also von vnns oder vnnsern erben wieuorstet geschehen würdt Als dann so sol vns die verschribung darumb vnserm lieben herren vnd vatter gegeben zu vnnsern hannden heruß vnd überantwurt werden vnd wir inen deßhalben nichtzit mer schuldig sin vngeuarlich vnd als ouch vnnser lieber vetter grafe Eberhart vß Rychenwyler Adamen von ansoltzheim rittern seligen hundert guldin geltz die mit zway Tusent guldin abzulößend steend vnd deßglichen lienhart schnöwlins von fryburg säligen erben Sechtzig guldin geltz die mit

zwölffhundert guldin ſtend abzuleſen verſchriben hat da haben wir Graue Hainrich ſolich baid ſchulden nach lut der ſchuldbrief vff vnns genommen Alſo das wir vnd vnnſer erben wieuorſtat Nun fürohin die gülten dauon an jedes ende nach ſag der verſchribung darumb geben vßrichten vnd bezalen ſöllen vnd wöllen ſo lang vnd vill bis die von vns oder vnnſern erben mit den obgenanten hauptguten abgelößt werden das ouch alles one des obgenannten vnnſers lieben vetters vnd ſiner erben ſchaden geſcheen ſoll nach lut des briefs den wir vnnſerm lieben vetter Graue Eberharten vnder vnſerm vnd der von Richenwiler ſigel die ſich ſölichs mit vns zu tund verſchriben übergeben ſöllen Item vnd ob wer ſo wir Graue Ulrich vßer diſem zytt ſcheiden wurden des der Almechtig vnns zu beßerung nach ſinen götlichen gnaden ſin vffenthalb bewyſen wölle vnd als dann vnnſer Sune Graue Eberhart in leben were So ſol der ſelb vnnſer ſun vnd ſin manlich elich libs erben vnd von erben zu erben vnnſer verlaußen Land lüte vnd gute für allermenglich erben vnd an in allain fallen daſelb er ouch vnd ſin erben als vor ſtet ir leben lang innehaben vnd regieren ſöllen Als herren von wirtemberg woll gezympt doch ob vnnſer Sun graffe Hainrich zu den ſelben zyten in leben were oder ob er Als dann were mit tod abgangen vnd eelich libs erben mans perſonen hinder im verlaußen hett So ſöll inen von vnnſerm ſun graue Eberharten oder ſinen erben in allweg vnuerhündert vnd vngeirt Sechstuſent guldin in dryen jauren den nechſten nach ſölichem vnnſerm abgang damit ſie iren ſtand vnd weßen deſtbas als herren von wirtemberg haben vnd vßbringen mögen gegeben werden Söllichs wir graue Eberhart für vns vnd vnnſer erben gegen vnſern lieben bruder vnd ſinen erben ob es ſich alſo begeben wurd volſtrecken ſöllen vnd wöllen by der aids pflicht ſo diſer verſchribung am ende beſchließung tut vngeuarlich. Item were aber das alßdann zu zytten ſölichs vnſers abgangs vnnſer Sun Graue Eberhart nit in leben were noch ouch manlich elich libs erben oder der ſelben elichen manlichen libs erben hinder im verließ Sonder der genanuten vnnſer lieber vetter Grauffe Eberhart der Elter oder ſin elich manlich libs erben oder were ſo ſolich vnnſer fall vff vnnſern Sun Graue Eberharten oder ſin iezgemelt erben geſcheen der ſelb vnnſer Sun vor vnnſerm lieben vetter graue Eberharten oder ſinen erben wieuorſtet one manlich elich libs erben mit tod abgangen wer oder were es das der ſelb vnnſer Sun elich libs erben mansperſon, hinder im verließ vnd die ſelben erben vor vnnſerm vetter graue Eberhartten oder ſinen erben wie hieuorſtet mit tod abgiengen wiewol dann zu ſölicher zit vnnſer Sune Graue Hainrich oder ſin manlich elich libs erben oder der ſelben manlichen elichen libs erben in leben ſin mochten ſo ſol doch welicher ietzgemelter dryer weg ainer Sich alſo begäbe vnnſer Grauen Ulrichs oder vnnſer graue Eberharts des Jungern oder vnnſer erben verlaußen lannd lute vnd gute vallen vnd werden vnnſerm lieben vetter Graue Eberharten dem Eltern vnd ſinen manlichen elichen libs erben oder der ſelben elichen manlichen libs erben

damit das baide lannd wider zusamen komen vnd ouch fürо destbas vngetrent by ainander beliben mügen die ouch er oder sin manlich elich libs erben fürо von erben zu erben als regierend herren innhaben nutzen vnd bruchen mugen Nach irem willen vnd genallen dann vnnser Sun bruder vnd vetter Graue Hainrich soll sich och vff das übergeben im Mümppelgart vnd Rychenwyler helb gescheen verzichen vätterlichs Mütterlichs brüderlichs vnd vetterlichs erbs ouch aller gnad vnd fryhait so im gaistlich oder weltlich recht oder gewonhait zugeben nit mögen zuuerzyhen vnd sonderlich das er noch in sins vatters gewalt vnd vnder zwainzig fünff Jauren alt sin nach aller notdurft wie sich gepurte vnd damit hindan gericht sin vßgenommen das im vnd Sinen erben wieuorstät von vns Graue Eberharten dem Eltern oder vnnser manlichen elichen libs erben drüw Tusent guldin järlicher gülte gericht vnd geantwurt werden söllen vnd er soll, och mit dehainer schuld vnnser Graffe Ulrichs nichtz zu tund haben in kainen weg vngeuarlich Doch so sol vnns Graue Hainrichen Mümppelgart vnd Rychenwyler mit iren zugehörden nit zu handen noch übergeantwurt werden sölich verzichung vnnsers vatterlichen mütterlichen bruderlichen vnd vetterlichen erbs sy dann zuuor wie sich das gepürte vnd an den enden da man das von vns haben will nach lut diser verschribung gescheen vnd volfürt nach aller notdurfft daran dann vnnser lieber her vnd vatter ouch vnnser lieber bruder vnd vetter ain benügen haben vngeuarlich Item ob aber wir Graue Eberhart der Elter vor vnnserm lieben vetter graue Eberharten dem Jungern mit tod abgiengen vnd dehaine manlichen eelichen libs erben oder der selben elich manlich libs erben hinder vns verließen vnd dannzumal vnnser lieber vetter Graue Ulrich nit in leben were so sol deßglich alles vnnser verlaußen land lüte vnd gute nichtzit vßgenommen ouch vallen vnd werden an den selben vnnsern vettern Graue Eberharten den Jüngern oder sin eelich libs erben mans personen vnd sust niemand anders in dehainen weg Das alßdann innzuhaben wie von vns vnd vnsern erben hieuorgeschrieben stet vßgenommen das der selb vnnser lieber vetter Graue Eberhart vnnser lieben Schwöster frow Elizabetha geborn von Wirtemberg vnd gräffin zu Naßow geben sol zwainzig Tusent guldin Als wir ir die in dem Hyrat zu irem gemachel Sälige verschriben haben Nach lut der selben brief vngeuarlich Item vnd wer das zu zyten Solichs vnnsers graue Eberharts des eltern vnd vnnsers grauen Ulrichs abgang vnnser lieber Sun vnd vetter graue Hainrich dannocht in leben were oder ob er mit tod were abgangen vnd manlich eelich libs erben hinder im hett verlaußen So sol im oder den selben sinen erben von vnnserm lieben sun vnd vetter Graue Eberharten sinem bruder oder sinen erben für sinen erbtail an vnnser graffe Eberharts land werden versichert vnd verschriben inen Järlichs zu geben vnd zu antwurten Sechs Tusent guldin geltz das sie die zu Mümppelgart vnd Rychenwyler haben damit dannzumal die land vnzertrent destbas by

ainander beliben mügen vnd ſöllen ſölich ſechs Tuſent guldin von dem tag an als der von dem der erhfal an vnnſern Son vnd vetter Graue Eberharten geſcheen iſt vber ain jare vnd darnach für vnd für vnnſerm Sone vnd vetter Graue Hainrichen oder ſinen erben von graue Eberharten oder ſinen erben gericht vnd bezalt werden das wir Graue Eberhart der Jünger gereden vnd verſprechen in crafft ditz briefs ob es alſo vnns zu vällen komen wurd gegen vnnſerm lieben Bruder graue Hainrichen vnd ſinen erben zuuolfüren vnd zutund getruwlich vnd vngeuarlich vnd wir Graue Hainrich oder vnnſer erben ſöllen mit den ſchulden vnnſers lieben vetters Graue Eberharts So er alsdann hinder im verlaußen wird wie mit den ſchulden vnnſers Herren vnd vatters als ob ſtet gantz nichtzit zutund haben Doch ſo mögen wir oder vnnſer erben ſolich Sechs Tuſent guldin geltz gegen vnnſerm lieben bruder Grauen Hainrichen oder ſinen erben wieuorſtet mit hundert Tuſent vnd zwainzig Tuſent guldin woll ablöſſen Alſo wann wir oder vnnſer erben im oder ſinen erben zwaintzig Tuſent guldin geben das wir dann damit Tuſent guldin geltz abgelöſt haben das wir Graue Hainrich oder vnnſer erben vnnſerm lieben bruder Graue Eberhart oder ſinen erben Alſo zu ainer jeden zit wann inen das fügen würdet geſtattet ſöllen one irrung yntrag vnd wyderred vngeuarlich Doch wann wir alſo wieuorſtet ablöſſen wöllen das ſöllen wir oder vnſer erben vnnſerm lieben bruder oder ſinen erben ainhalb Jaure zuuor verkünden vnd als dann nach vßgang des halben Jaurs ſölich louſſung von inen tun mit erganguer gülte in ainer ſtatt die er oder die ſie erben vns oder vnſern erben erben benenen ſöllen vnd dahin wir das vintſchafftthalb bringen mögen alles vngeuarlich deßglichen ob ſich begäbe das wir Graue Eberhart der elter vnnſerm lieben vetter graue Hainrich oder ſinen erben wieuorſtet die drüw Tuſent guldin geltz in vorgeſchribener maß zu geben ſchuldig würden ſo ſöllen wir oder vnnſere erben die mit Sechtzig Tuſent guldin ouch abzulöſſen haben vnd nemlich mit zwaintzig Tuſent guldin Tuſent guldin geltz wie hieuor dauon gemelt iſt die wir Graue Hainrich oder vnſer eben in obgemelter maß von im oder ſinen erben ouch nieman vnd ſölich loſſung geſtatten ſöllen vnd wöllen one geuerde vnd vmb das der genant vnſer lieber Sun vetter vnd bruder graue Hainrich vnd ſin elich manlich libs erben wieuorſtet ſölich Techs tuſent guldin vnd ouch der dryer Tuſent guldin die wir Graue Eberhart der elter oder vnnſer manlich eelich libs erben inen ob es alſo nach lut diſer verſchrybung zu fällen komen ſchuldig wurden deſter ſicherer ſye vnd inen darinn deſtminder irrung vnd intrag begegnen mög So ſollen vnd wöllen wir ietzo mit allen den vnnſern in vnnſer ampten vnd ſtetten daran ſin vnd ſchaffen das ſie ſich ſamentlich in ainem brief gegen dem gemelten vnnſerm Sun vetter vnd bruder graue Hainrichen vnd ſinen erben wieuorſtet verſchriben vnd bekennen ſollen ob der fall von vnns Graue Eberharten den eltern oder vnnſern erben vff vns graue Eberharten den Jüngern oder vnnſer erben Nach lut diſer ver-

schribung gescheen würde oder ob desglichen der fall von vnns Graue Eberhartten dem Jüngern oder vnsern erben wieuorstet sich vff vns graue Eberhartten den eltern oder vnser erben ouch nach diser verschribung innhalt würd fügen, welichs sich also begäbe das dann sie vnd ir nachkomen dem selben vnnserm sun vetter vnd bruder Graue Hainrichen oder sinen vorgemelten erben die sechs oder drüw Tusent guldin geltz welich som sich dann in obgemelter maß zufal begebe järlichs von vnnsern stüren zinßen vnd gülten vns zugehörig zuuor vßrichten vnd bezalen söllen so lang bis der selb vnnser sun vetter vnd bruder graue Hainrich oder sin vorgemelt erben von vnnser yedem Graue Eberhartten den Eltern oder dem Jüngern der dann sölichen fall erlept oder sinen erben in zimlicher billich vorm vnd notdurft daran sie habent syen versichertt vnd versorgt worden sint vmb die somgeltz die dann vnnser yedem nach lut diser verschribung zusteen würdet vnd zu solicher verschribung der vnnser sollen vnd wöllen wir ouch vnnsern gunst vnd willen geben ouch vnnsere sigel an den selben brief hencken vnd ob were das vnnserm Sun vetter vnd bruder Graffe Hainrichen oder sinen erben wie vorstett die sechs oder drüw Tusent guldin geltz jerglichs nit geantwürt wurdent wann sie dann die von Stutgarten vnd Tuwingen vmb vßrichtung erfordernt Nach vßgang des verschinen zils wie obstet So söllen die andern vnnser stett vnd die vnnsern all eruordert sin vnd er oder sin erben hiemit gnug getan haben Und söllen ouch als dann nach solich vorderung all die vnnsern im oder sinen erben solich sechs oder drüw Tusent guldin in ainem monat dem nechsten one iren Costen vnd schaden antwurten vnd bezalen Wa sie aber das nit tetten von ieglicher stat Sechs von dem gericht vnd sechs von der gemaind ynfaren laisten alles nach Sag der selben der vnnsern verschribung In der das aigenlich vnd nach notdurfft begriffen werden sol Wann aber also vnnser Sun vetter vnd bruder oder sin erben in yetzgemelter maß versorgt vnd versichert worden syent so sol als dann die verschribung der vnnsern ietzgemelt tod vnd ab sin sunder füro by vnnser grafe Eberharts des eltern oder vnnser graue Eberhartz des Jüngern oder vnnser ains erben versorgnus hieuor gemelt beliben vngeuarlich Item ob es aber were das vnnser Sun vetter vnd bruder graun Hainrich oder sin manlich eelich libs erben wieuorstet vns graue Ulrichen sinen vatter ouch graue Eberharten sinen vettern vnd grafe Eberharten sinen bruder überleben wurde Also das vnnser dehainer elich libs erben oder der selben elichen erben mansperſonen hinder inen verließen so sol im oder sinen manlichen elichen libs erben als dann zu solichen vnnsern erbfall als Herren von Wirtemberg vnd den nechsten erben ir gerechtikait für menglich behalten sin vngeuarlich Were aber ob sölicher vnnser aller von wirtemberg abgang sich vff vnnser ainen wieuorgeschriben stet begeben würde vnd das alsdann der selb der den erlebte ouch abgieng one elich manlich libs erben oder selben manlich eelich libs erben So söllen desselben döchtern ob er die hinder im verließ ir gerechtikait be-

halten sin *) Item es ist ouch beredt ob wir Graue Eberhart der elter ouch wir graue Eberhart der Jünger vnnser ainer des andern land inmaßen wieuorstet erben wurden welicher dann solichen erbfal erlept hette dann der der vßer disem zyte geschaiden were döchtern die vnberauten vnd der nit mehr als zwo **) weren hinder im verlaußen wann sie dann vnder iren Jaren vnd tagen weren So söllen sie von dem der den selben erbfal erlept hat erzogen bis das sie vierzehn Jaure alt werden vnd in der zyte so sol er sie vnderstan zuuerhyraiten vnd ir ieder geben zu hyrait gut vierzehen Tusent guldin Riniſcher vnd sie damit vnd sust wie sich ir als ainer gräffin zu wirtemberg mit klainet bendt vnd anderm Silbergeschir vnd Hußraute wol getzympt vnd gebürte vßstüren Were aber das sie zu sölichen zyten zu iren Jauren vnd tagen komen vnd manbar weren So söllen sie aber so erst das sie mag verhyrait vnd vßgestürt werden wie ob stet vnd were das also vnnser ainer mer dann zwo töchter vnberauten hinder im verließ sol der ietweder ir sy vil oder wenig von dem der den erbfal in vorgeschribner maß erlept haut zu Hyratgut Zehen Tusent guldin geben vnd sie sust vßgerichte werden wie hieuor begriffen ist Souer sie anders mit sinem wissen vnd willen werden verhyrat vnd zuuerhyraten tougenlich sin deßglichen ob zu den zyten wann sich der erbfal gegen vns graue Hainrichen oder vnnsern elichen manlichen libs erben begeben Also ob vns das lannd wirtemberg zu fallen wurd tochtern vnberauten vorhanden wern So sol es von vns gegen den selben mit vßstürung vnd zugelt ouch dem erziehen vnd sust gehalten werden wieuorstet vngeuarlich Doch söllen die frowen by iren verwysungen beliben vnd daby gehanthapt vnd geschützt werden Item ob ouch wir graue Hainrich todes abgeen wurden one manlich eelich libs erben oder der selben elichen erben mansperſonen weren Als dann wir graue Ulrich in leben so solten wir in erben one Irrung weren wir aber dannzumal nit in leben vnd das als dann wir graue Eberhart der elter vnd wir graue Eberhart der Jünger in leben weren vnd in Sonnder wir graue Eberhart der Jünger danzumal elich libs erben mansperſonen hetten oder elich by vnnserm leben vberkomen wölten wir dann vnnseru bruder graue Hainrichen erben So söllen vnd wöllen wir oder vnser erben vnnserm vetter Graue Eberharten oder sinen elichen libs erben mans perſon geben viertzig Tusent guldin von Mümpelgart wegen der es vnnserm bruder Graue Hainrichen ietzo neher dann die tailung dauon gewesen worden ist in acht Jauren die nechsten

*) Dieser Vorbehalt ist auch noch gegen Ende dieses Vertrags in Beziehung auf die Grafschaft Mömpelgard und die Herrschaft Harburg von dem Grafen Heinrich zu Gunsten seiner Töchter wiederholt.

**) In der zu Grund gelegten O. U. heißt es: „vnd der nit zwo“; in den beiden andern Exemplaren sind noch die Worte: „mehr als“ eingeschoben. Die Richtigkeit der lezteren Lese-Art ergiebt sich aus dem unten folgenden Contert: „vnd were das also vnnser ainer mer dann zwo“ u. s. w.

nach vnnsers bruders graue Hainrichs abgang oder aber in oder sin erben darumb wie stet *) nach nottdurfft daran sie habent sind versichern vnd versorgen järlichs dauon zwaytusent guldin geltz vff zu heben so lang die vnbezalt vßstend vngeuarlich Were aber so wir Graue Hainrich tods abgeen würden ane manlich eelich libs erben vnd als dann vnser lieber Her vnd vatter ouch vnnser lieber bruder graff Eberhart nit in leben weren, ouch dehainen elichen manlichen libs erben hinder inen verlaußen hetten oder ob der selb vnnser lieber bruder Graffe Eberhart Als dann in leben were vnd vns nit erben wölt So söllen die genanten Graffschafften vnd Herschafften Mümppelgart vnd Harburg fallen vnd werden vnserm lieben vetter Graue Eberharten oder sinen manlichen elichen libs erben Jtem wir graue Hainrich vnd vnnser erben wie hieuorstet söllen vnd wöllen ouch die Graffschafft Mümppelgart vnd Harburg die Herschafft mit ir bayder Zugehörde hieuorgemelt vnnser leben lang nit versetzen verkouffen noch verendern in kainen weg Sonder die zu vnnsern handen behalten damit sy by der herschafft wirtemberg beliben vnd von vnns oder vnnsern erben wider darzu geerbt werden mögen zu merung der selben Herschafft Es were dann das wir oder vnsere erbon vß mercklichen vnnsern geschäfften in kriegs löffen oder sunst zu vnbillichait widerrechts niderlegen oder das wir durch ander redlich vrsachen vnnser notdurfftthalb gelt vffbringen vnd haben müstenn Als dann mögen wir zu vnnser lib ledigung vnd notdurfft die baid graffschafteu vnd **) herschafften oder ir aine wol versetzen verkouffen oder verendern Doch wann wir das also thun wöllen So sellen wir oder vnnser erben das zuuoran vnnsern lieben herren vnd vatter ob er in leben oder ob das nit were an vnnsern lieben bruder vnd vettern graue Eberharten brengen vnd souer vnns der ainer oder sie baid darumb widerfaren laußen wöllen das so vnns dann von andern begegnet So söllen vnd wöllen wir inen darfür ander zufügen vnd werden laußen wa sie aber das nit thun vnd vns minder daruff lyhen oder in kouffs wyße dafür geben wolten wie wol wir dann das gegen andern versetzen oder verkouffen müßten So söllen wir doch alweg in der selben versatzung oder verkouffen in ainem yeden Stuck der herschafft wirtemberg ain ewig loßung vnd wyderkouffe vorbehalten damit die vß iren Handen sust gegen jemand kunfftiglich bewendt werden Jtem ob ouch wir Graue Hainrich vns eelich wurden verhyraten So mögen wir deßglich vnnser gemachel vff die gemelten graffschafften vnd herschafften baide oder in aine irs hyrattsgut vnd der widerlegung wolbewyßen vnd verwydmen die in wydems wyß ob es vnserthalb zu fällen komen wurd inzuhaben wie sich deßhalben würdett gepüren vngeuarlich Doch so sol in sölich verschribung die wir vnser gemachel tun

*) In den beiden Hülfs-Exemplaren: wie vorstet.

**) Die beiden lezten Worte stehen nur in der zu Grund gelegten Urkunde.

werden mit nemlichem bedinge begriffen werden wer das wir vor ir mit tod obgeen wurden on manlich eelich libs erben das dann ir von vnnſerm lieben Herren vnd vatter ob der in leben oder ob das nit were von vnnſerm lieben bruder oder vetter Graue Eberhartten oder ir ains erben in zymlicher zyte werden ſol die ſom geltz dafür ir der graffſchafften oder herſchafften aine oder ſie baide verſchriben weren, vnd die damit von ir ledigen vnd löſſen damit aber die Herſchafft wirtemberg die nit enzogen werden ſonnder dqby beliben vnd in der verſchribung vnnſer gemahel ſol werden verſorgt das ſolicher louſſung von ir in vorgeſchribner maß Statt getan werde Were ouch So wir Graue Hainrich vſſer diſem zytt Schaiden würden das wir nit eelich manlich libs erben hinder vnns verlieſſen Sonnder tochtern darum das dann die graffſchafft Mümppelgart vnd ouch die Herſchafft Harburg vſſer der Herſchafft wirtemberg zu jemande ander hand komen moge So ſollen vnnſer lieber Her vnd vatter oder vnnſer lieber Bruder vnd vetter oder ir erben welich dann das land Wirtemberg dannzumal innhaben werden der oder denſelben vnnſern tochtern ir were aine oder mer Achttuſent guldin zu Hyrat gut geben ſie ouch verhyrraten ſuſt nit klainet vnd anderm ire zuſtend zymlich vſſrichten vnd ob ſie zu ſolichen zytten vnnſers abgangs vnder iren jauren vnd tagen weren ſo ſöllen ſie ertzogen werden zu viertzehen Jare alt von den regierenden Herren zu wirtemberg glich dem wir von andern töchtern der ſelben Herſchafft hieuorgeſchriben ſtet damit das die gemelten graffſchafften vnd Herſchafften by vnd an der Herſchafft wirtemberg beliben mogen Als ſie ouch mit ir aller zugehörde wie wir die haben inngehept wann ſolich vſſtüren vnnſern töchtern angenomen wirt vnd geſchicht an die ſelben herſchafft vnd ſuſt yemand andern fallen ſollen dann wir nit wöllen das ſich die ſelben vnnſer töchtern ſollen noch mögen behelffen indehainen wege der gerechtikaiten der Graffſchafften vnd herſchaften Mümppelgart vnd Harburg ob ſie ſouil vff inen hetten das die in erbs oder lehenſchafft wyſſe vff ſie fallen möchten ſonder wir von iren wegen haben ietzo mit wiſſen vnd in crafft ditz briefs vns der ſelben gerechtikait an irer Stat verzigen das ir ie *) mit der obgenanten Som gelts vſſgericht vnd der benügig ſin ſol vngeuarlich Doch ob zu zitten vnnſers abgangs dehain Herr von wirtemberg in leben were So ſol als dann vnnſern töchtern ir gerechtikait zu vnſer verlauſſen gut behalten ſin Als dann dauon der gemain artickel hieuor gemelt dauon ouch antzoigung git vngeuerlich Jtem wir vorgenanten von wirtemberg all vnd vnſer jedes erben ſöllent ſich fürohin mit dem Tittel ſchriben von wirtemberg vnd Mümppelgart vnd ouch al die wappen fürn damit wir in vnnſern gemüte ainig vnd künftiglich vngetrent ains namens vnd Stames erkent vnd gegen ainander in getruwer früntlicher maynung erfunden werden ſollen Jtem es ſöllen ouch wir all von wirtemberg obgenant vns vnſer

*) — jede; ſo auch in den andern Exemplaren.

aller leben lanng für vns vnd vnnser erben vnd von erben zu erben in ain früntlich ainnung vnd verschribung der wir vns ietzo ainen sollen zu samen thun die vnd ouch diße verschribung von vns vnd den vnnsern zu halten by vnnsern vnd iren aiden geswornn werden söllen vngeuarlich Item disen vnnsern vertrag Söllen wir all mit fliß verfügen von vnnserm allergnedigsten Herren dem Römischen kayser bestettigt zu werden Wir Graue Eberhart der Elter Sollen vnd wöllen ouch vnnserm allergnedigsten Herren dem Römischen kayser ouch vnnserm gnedigen Herren von burgundien von den dann die obgenanten Graffschaft vnd Herschafft mit iren zugehörden jedes in siner gestalt zu lehen Rüren dißes überkomen vnd verainigen vnder vnnserm Sigel schriben vnd ir jeden in sunder bitten vnnserm lieben vetter graue Hainrich die lehen die dann jedem zustend zu lyhen vnd wann das also von vnns gescheen ist wir im ouch solich graffschafften vnd Herschafften ingegeben vnd im die armen lüte geschworn haben So syen wir im wytter fertigung zutund nit schuldig Sonnder der halben hiemit gnug geton vngeuarlich, Wa aber vns graue Hainrichen von vnnserm allergnedigisten hern dem Römischen kayser oder vnnserm gnedigen Herren von Burgundien nitt gelyhen wurde So solt diser Vertrag abe vnd vns allen vnuergriffen sin Item Es sölen ouch wir graue Ulrich vnnserm lieben vetter graue Eberharten übergeben all brief und register die wir über wilpperg Bulach vnd Sultz Sagent innhaben deßglichen wir Graue Eberhart der elter vnnserm lieben vetter Graue Hainrichen die brief vnd Register von Mümppelgart vnd Rychenwyler wegen ouch söllen überantwurten vngeuarlich vnd ob hernach über kurz oder lanng von vnnserm jedem tail oder sinen erben gegen dem andern ainicher brieff fürbracht oder getzoigt wurd der im in obgemelter mäß überantwürt worden sin solt So sol er doch gegen dem selben oder sinen erben die in also zaigt oder fürbracht crafftlos tod vnd ab sin Wir graue Ulrich oder vnnser erben sollen vnd wöllen ouch vnnserm Sun graue Hainrichen vßrichten vnd bezalen die hantwercklute zu Stutgarten was er den schuldig ist vngeuarlich Alles das so hieuorgeschriben stat gereden geloben vnd versprechen wir obgenante Ulrich Eberhart der Elter Eberhart der Jünger vnd Hainrich grauen zu Wirtemberg vnd zu Mümppelgart ꝛc. für vns vnd vnnser erben by vnnsern aiden die wir hierumb liblich zu got vnd den hailigen geswornn haben Souil vnnser ieden das gegen dem andern bürt vnd bindt an allen Stucken puncten vnd artickel getrüwlich war stet vest vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd dawider nit zu sin noch zu tun Noch schaffen getan werden durch vns selbs oder jemand anders von vnnserm wegen in dehain wis noch weg vngeuarlich Doch so haben wir Graue Ulrich vnd wir graue Eberhart der Elter in diser verschribung mit namlichem beding ganntz vorbehalten das wir vnser leben lang mit vnnsern landen lüten vnd dem vnnsern tun vnd laßen mogen nach vnserm willen vnd geuallen vngeuarlich Aber vnuerletzt vnnser fruntlichen ainung zu jeder zit der innhalt

zu leben vnd zutund wes wir all vnd vnser jeder in sunder darinn gegenainander verschriben sigen alles ane geuerde, Und des zu warem vrkunde so hatt vnnser ieglicher für sich vnd sin erben sin aigen insigel offennlich tun hennecken an disen briefe vnd die wyl wir vögt schulthaiß keller Burgermaister richter vnd gantz gemainden der ämpter zu Stutgarten zu wayblingen zu Canstat zu Nürtingen zu Nüffen zu Gretzingen zu kirchen zu wylhain zu owen zu schorndorff zu Geppingen zu marckbach zu winiden zu louffen zu botwar zu Backnang zu waltenbuch vnd zu Ebingen zu Tuwingen zu Urach zu Münsingen zu Blawbüren zu Herremberg zu Nagelt zu Calwe zum wiltpad zu der Nüwenburg zu zauelstain zu Haytterbach zu Rosemveld zu dornstetten zu Dornnhain zu Sultz zu wylpperg zu Bulach zu schelttach zu hornberg zu Tutlingen zu lowenberg zu Gröningen zu Vahingen zu Brackenhain zu Güglingen zu Garttach zu Asperg zu Niringen vnd zu Büttikain in diser verschribung ouch begriffen sien So gereden vnd versprechen wir by vnnsern aiden hierumb getan alles das sie vns tut berüren oder binden es sy an ainem oder mer puncten vnd artickel für vns vnd vnnser nachkomen war stett vest vnd vnuerbrochen zuhalten vnd dem getrüwlich nach zu komen Sonder dawider nit zu sinde noch zutund noch schaffen getan werden in dehain wiße vngeuarlich Und des zu warem vrkunde So haben wir obgenanten von Stutgart von Tüwingen von Nürtingen von Urach von kirchein von Gröningen von Schorndorff vnd von Rosenvel der ietzgemelten Stett Insigel für vns vnd vnser nachkomen och offennlich gehenckt an disen briefe vnder den sigeln wir andere obgenanten Stett al für vns vnd vnser nachkomen bekennen verbinden vnd mitgebruchen all' vorgeschriben Ding Geben zu Urach an Mentag vor der hailigen zwölffbotten Schidung tag nach Cristi geburt als man zalt Tusent vierhundert Sybentzig vnd drüw Jaure.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

6.

Reichenweiler Vertrag zwischen den Grafen Eberhard VI. und Heinrich, die Abfertigung des leztern betreffend.

Vom 26. April 1482 *).

---

*) O.U. im St.A. Man findet diesen Vertrag auch abgedruckt in Lünigs Reichs-Archiv part. spec. Cont. II. p. 700. et seq. S. Einleitung §. 58.

7.

Münsinger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. (dem Aeltern) und Eberhard VI. (dem Jüngern), die Untheilbarkeit des Landes betreffend.

Vom 14. Dezember 1482 *)

Wir Eberhart der Elter vnnd Wir Eberhart der Jünger Geuetteren Grauen zu Wirtennberg vnnd zu Mümppelgartt ꝛc. Tun kunt allen denen die disen briene sehennt oder hörennt lesenn Wiewol vormalls die hochgebornnen Herrn Vlrich Graue zu Wirttennberg vnnd zu Mümpellgartt Vnnser lieber Vetter vnnd Vatter säliger gedechtnuß auch Herr Hainrich Graue zu Wirttemberg vnnd zu Mümppelgartt ꝛc. Vnnser Lieber Vetter vnnd Bruder vnnd Wir Vnnß geaint haben ettlich Verträg vnnd Aynung wie es mit Erbfällen Vnnser baider Lannd und Lute auch mit Hillff vnnd Jn andern Dingen zwüschen Vnns Vnser Lannd unnd Lutt berüerennd gehalltten werden sol **) nach lut derselben Briene daruber begriffenn do dann Jnnsonnder der obgemelt Vertrag Vnnser Lannt vnd Lute antreffennd von Vnnserm allergnedigsten Herrn dem Romischen kayser confirmiert vnnd bestettigt wie das alles an imselbs Jst Des inn Betrachtung vnnd auch so vnns alls vilfälltig vnnd in manchen Weg begegnent sachen die Vnns dienent zu Abbruch Vnsrer vnnd Vnserm Herkomen vnnd Wesen wo Wir dem mit Widerstannd nit begegnetten So haben Wir Jn ansehung desselben vnnd das Wir Vnns Vnnser Lannd Lute vnnd die Vnnsern gaistlichs vnnd weltlichs stannds bey friden gemach vnnd inn ainigkhait behallten auch vor Vnrecht vnnd gewalt destbaß erweren mögen alls Brüder damit Wir mit allen den vnsern vnnd Zugewandten vngetrennt erkennt werden Unns jetzo mit Raut Vnnserer Prelatten Ritterschafft vnnd Lanndschafft geaint der Hoffnung vnnd

---

*) Die völlig erhaltene O. U. befindet sich im St. A. Warum in der „Würtemb. Landes-Grund-Verfassung“ 1765 nicht diese, sondern die Urkunde vom 29. Juni 1485, welche den gegenwärtigen Vertrag, mit einem Vidimus der Grafen versehen, mit einer sehr abweichenden Schreib-Weise wiedergiebt, und zur Hinausgabe an die Landschaft bestimmt war, zu Grund gelegt worden, ist nicht einzusehen. Offenbar enthielt diese Hinausgabe nicht erst die Promulgation; sonst würde es einem großen Theile der Haus-Gesetze an diesem Requisite fehlen.

**) Uracher Vertrag v. 1473. Slg. Nr. 2.

Zuuersicht Vnnser vnnd Vnserer Erben Ere vnnd nutz zu fürdern vnnd schaden zu verhüeten Das Wir aber fruchtbarer noch baß nit wissen zu thund dann das Wir Vnser baider Lannd vnnd Lüte zusamen Jn ain Regiment vnnd Wesen tuen domit Wir Vnnser Lebennlanng vnnd nach vnns Vnßer Erbenn vnnd die Löblich Herschafft Wirttemberg zu ewigen Zeitten vngetaillt alls ain Wesen Eerlich Löblich vnnd werlich bey ainannder blyben vnnd syen vnnd dem hailligen Reich auch gemeinem nutz best stattlicher erschiessen vnnd vorsein mögen Alls Vnnsere Vordern löblicher Gedechtnuß auch gethan habent Darumb vnnd auß bewegnuß angebornner sipp lieb vnnd fruntschafft So haben Wir frywilligklich vnnd mit Raut wie vorsteet Vnnser baider Lannd vnnd Lute mit allen Vnnsern Sloßen Stetten dörffern Lütten gülten gutten herlichkaitten wildtpennen gelaitten vnnd allen andern Zinsen nutzen vnnd Zugehörungen nichtzit vßgenomen auch Vnserm Silbergeschir Hußratt farennde Hab Wein fruchtten bargeltt All schulden vnserer Landtschreyber Ambtluten vnnd der Vnnsern so sy Vnns zu thun syen auch die schulden Zins gültten lypgeding vnnd anders das wir baid schuldig sint vnnd das man Vnns schuldig ist auch was Vnns inn erbfällen oder sust zufallen würde zusamen inn ain gemainschafft geworffen vnnd gethan allso das es füro zu ewigen Zeiten ain Wesenn vnd ain Lannd vnnser baider haissen vnnd sein soll Als auch alle Burger Jnwohner vnnd Vnnderthon Vnnser Baider Lannd vnns Jnn gemainschafft Erbhuldigung gethan vnnd gesworen haben vnns baiden alls iren rechten natürlichen Herrn getruw vnnd hold zu sein vnnsern Frommen zuschaffenn vnnd zu fürdern Vnsern schaden zu warnen vnnd zuwennden auch Jr Lyb vnnd gut Wyb vnnd kind nit zu entpfremden vnnd Vnns Graue Eberharten dem Eltern als Regierennden Herrn von vnnser baider wegen vnnd inn Vnnser baider namen gehorsam vnnd gewerttig zu sein Vnnser Lebenlang vnnd nach Vnserm tode Vnns Graue Eberharten dem Jungern ob Wir den erlebenn vnnd darnach furauß dem Eltestenn Herren von Wirttemberg von Vnser ainem geboren vnnd allso füruß abstygennder Lynien nach Unnd ob Wir baide nit kinder mannspersonen überkemen vnnd verliessen So solt darnach der erstgemelt vertrag auff Vnsern lieben vetter vnnd bruder Graue Hainrichen wysennd *) inn krefften sein vnnd beleiben vngeuerlich Wir Baid sollen vnnd wöllen auch in Vnnser baider Lannd an ainem bequemen ennd alls Wir yetzo Stutgartten achtten bequem sein mit sambt Vnnsern baiden Gemaheln beyainannder ainen Hof vnnd ain frowenzimmer auch ain Canntzley vnnd ainen Lannthof maister haben vnnd halten der mitsampt ettlichen Retten die Jm von Vnns zugeordnett werden Vnnser vnnd Vnsers Lannds sachen vnnd geschefte nach Vnser Graue Eberhards des Elttern alls des Regierennden Herrn beschaid hanndeln vnnd außrichten sollen zum besten Die-

*) — weisend.

selben Hofmaister vnnd Rätt auch Canntzler Schryber Amptlut vnnd all annder Vnnser baider diener vnnd knecht sollen sweren Vnns baiden getruw vnnd hold zu sinde Vnnsern frommen vnnd bestes zuwerben Vnnsern schaden zu warnen vnnd zu weunden vnnd getruwlichen zu ratten vnnd Vnns Graue Eberharten dem Eltern alls dem Regierennden Herrn von Vnnser baider wegen gehorsam vnnd gewerttig zu sein ongeuerde Vnnd so dick *) sich fürtter begeben würdt by Vnnser Baider Leben oder auch darnach Rätt Diener Amptlüt oder annder zu vrlauben oder annder vffzunehmen So sol dem Elteſten der Regiert das zu thun zusteen Doch welich allso zu Hofmaister Retten dienern Amptlüten oder sust vfgenommen werden die sollen Vnns auch baiden inn Gemain sweren, wie yetzo geschehen ist vnnd vorsteet vngeuerlich. Aber Wir Graue Eberhart der Elter sollen und wöllen dero dhainen, so Vnnser Lieber Vetter Graue Eberhart inn siner Anzall der Acht vnnd Viertzig Personen alls hernach steet zu Im genommen haut oder füronemmen wirdet vrlauben on siner Lieb Wissen vnnd Willen vngeuerlich. Es sollen auch alle Brief vnnd schrifften Vnnser gemain Herschafft berüerennd von Vnns Baiden lutten vnnd außgeen. Aber Wir Graue Eberhart der Elter sollen vnnd wöllen Vnns alls der Elttest des Regiments Vnnser Lannd vnnd Lüte annemen vnnd domit beladen sein Vnnser Lebenlang das vßzurichten zum getreuwlichsten vnnd besten wie sich gebürt vnnd alls hieuor auch gemeldet ist Doch solln und wolln Wir alls Regierennder Her nichtzit dauon hingeben versetzen noch verkauffen dann mit Vnnser Graue Eberharts des Jüngern Willen, Ob Wir aber inn solichem nit ains werden möchten umb daz dann das das Vnnser baider Herschafft nutzlich vnnd gut sein mag nit vnnderwegen pleib So sol solichs mit Raut Vnnser baider prelatten, retten vnnd Landschafft gehanndelt vnnd dem das allso ann Raut erfunden wirdt nachkomen werden vnnd solichs sol allso furvß von allen Regierenden Herrn zu Wirttemberg werden gehalten vngeuerlich Vnnd was sich sust vsserthalb diß yetzgenanten Artickells grosser Hennddell vnnd sachen begeben Vnnser gemain Lannd vnnd Lütt antreffennd vnnd daran sonnders gelegen were Die sollen hinder Vnns Graue Eberhartten dem Jüngern nit gehandelt Somder wir sollen darzu eruordert vnnd berufft werden Vnnd inn welichen solichen Hennddeln vnnd sachen Wir auch nit ains Willens würden was dann an Raut vnnser Rett erfunden wirdt gutt sein dem solt aber Volg geschehen doch inn welichen sachen Wir graue Eberhart der Jünger allso berufft würden solten Wir von stund Vnnserm Vettern verkünden Ob Wir darzu komen wölten oder möchten sich darnach wissen zurichten Zu welicher sach Wir dann nit wöltten kommen darzu bedörfft Vnnser nit erwarttet werden Wann Wir aber zukomen maynten vnnd doch so bald nit khommen möchten

*) — so oft.

das Vnsern Lieben Vetter vnnd die Rhäte beducht das dieselb Sach nit so lanngen Verzug leiden möcht So mögen Wir Graue Eberhart der Elter inn derselben Sach aber furfaren alles vngeuerlich Wir Graue Eberhart der Jünger mögen auch sust bey anndern gemainen Heundeln sein So Vnns das gefällig ist darinn zum Bestenn Hollfen zuhanndeln vngeuerde Es sol auch hinfur zu ewigen Zeitten allso gehallten werden das allwegen der Eltest Herr von Wirttemberg inn der wyse wie vorsteet regier vngeirrt seiner Brüder oder annder siner frund Herren zu Wirttemberg Unnd ob wir baid oder Vnser ainer eelich söne überkemen das Gott zum besten füg So soltten die nach Vnnser baider tod Vnnser Lannd vnnd Lüt Erben vnnd doch aber der Eltteſt vnnder denselben Regieren vnnd die anndern sust nach Raut vnnd Billichkait versehen gaistlichs oder weltlichs Stands oder bey Jm behallten domit Herrschafft bey ainanndrer vnnd vngetaillt belybe vnnd das sol allso von erben zu erben gehallten vnnd nymermer geenndert werden Doch ob Wir Graue Eberhart der Eltter eelich Sön überkemen vnnd vor vnserm lieben Vetter Graue Eberhartten dem Jüngern todes abgiengen Soltten Wir Graue Eberhart der Jünger dannocht Lannd vnnd Lute vor denselben Vnsers Vettern kinden Jnnhaben vnnd Regieren Vnnser Leben lanng Jnn der Maß vnnd mit der Ordnung wie wir Graue Eberhart der Elter yetzo zu Regieren verschriben sint Vnnd nach Vnnser baider tode sol es dann an Vnnser erben fallen vnnd gehalten werden wie vorstett vngeuerlich Jtem Wir baid wöllu inn Vnnserm Hofe haben und hallten Hundert vnd funfftzig pferdt vngeuerlich der vnnser yeglicher Acht vnnd Vierzig pferdt fur sein person haben vnnd die erwölen sol welich er wil auf in zuwartten wie er beschaidt vnnd die übrigen sollent sein für Vnnser Hofmaister Rett Camntzler vnnd zu dem gemainen state Vnsers Hofhalltens Doch das sie all inn gmain sweren sollen wie vorsteet Jnn solicher gestallt mag auch Vnnser yeder siner Gemahelinn zu ordnen Hofmaister Hoffmaisterin vnnd Junckfrawen vnnd annder notturftig vnnd taugennlich personen inn glycher Zal vngeuerd Vnnd Wir Graue Eberhart der Eltter behallten vnns hierinne bevor die Stett Schlos vnnd empter zu Böblingen Sindelfingen Wiltberg vnnd Bulach Hirssaw vnnd Wurmlingen mit sampt den dörffern nutzung vnnd gülten darzu gehörig Wie unns die von Vnnser Lieben frowen vnnd muter säligen angefallen sint Vnnser Testament dauon zu machen vnnd sust domit zu hanndeln zuthund vnnd zulaussen nach Vnnserm Willen Doch das die Jnwoner derselben Stett vnnd empter yetzo Vnns baiden auch Erbhuldigung sweren sollen wie annder vnnd das Wiltberg vnnd Bulach Vnns Graue Eberhartten dem Jungern auch offen sollen sein wie annder Vnnser Graue Eberharts des Elttern Stett vnnd Slos vnnd nach Vnnserm tode sollen dieselben Slos Stett vnnd empter zu Böblingen Sindelfingen Wiltberg Bulach Hirssow vnnd Wurmlingen wie obsteet gantz bei der Herschafft Wirtemberg belyben vnnd dauon nit verenndert werden vßgenomen das

sich zu allen Zeitten mit Wiltperg Bulach Hirssow vnnd Wurmlingen gehallten werden sol Nach Laut des Testaments der obgenanten Vnnser Graue Eberhards deß Elttern frowen vnnd muter löblicher Gedechtnuß hinder ir verlaussen vngeuerde Darzu vnnd zu dem Opfergelt das Vnns vonn den Prelauten bisher gegeben ist vnnd das Wir eingenommen haben sollen Vnns vsser der Cantzly aller jerlichs gegeben werden zwaytausenndt guldin für Vnnser person dauon Wir Vnns selbs mit Claidern Clainotten vnnd was zu Vnnser person gehört auch mit henngsten vnnd pferdten für Vnnsern Sattel Marstaller vnnd Stalknecht versehen desglich all handtwerklut vmb das so sie für Vnns selbs vnnd die vorgemeltten henngst vnnd pferid machen werden vßrichten sollen So sollen Vnns Graue Eberhartten dem Jüngern auch alle Jaur auß der Canntzly gegeben werden druwtausenndt guldin zu dem opffergelt das Vnns von den Prelaten bißher gegeben ist vnnd das Wir eingenomen haben dauon Wir Vnns selbs mit Claidern Clainotten vnnd was zu Vnnser person gehört auch mit Henngsten vnnd pferdten für Vnnsern sattel Marstaller vnd Stalknecht versehen deßglich all Handwercklut vmb das so sie für vnns selbs vnnd die vorgemelten Hengst vnnd pferdt machen werden vßrichten sollen Desglich sollen Vnnser yeglichs Gemahell Jerlichs in Jre gewalt gegeben werden fünffhundert guldin zu Jrem Lust vnnd notturfft zu gebruchen auch sich selbs daruon zubeclaiden vnnd alles das zuuersehen das von Jren wegen vßzugeben ist vnnd darzu auch Jre Junckfrawen vnnd Edelknaben zubeclaiden vngeuerlich Jtem Vnnser yederhaut Jm auch vorbehallten die Lehen Gaistlich vnnd Weltlich die er hieuor zu lyhen gehabt haut füro sinen Leptag aber zulyhen doch das die briene darumb vß der Canntzley genommen werden sollen Jtem Ob Wir Graue Eberhart der Jünger zu Zeytten vsserthalb deß gewonnlichen Hofs inn annder vnnser baider Stett rytten vnnd ettlich personen vnnsers gemaynen Hofgesinds mit vnns nemmen würden zu kurtzwyl oder zu Jagen Bürssen oder bayssen So söllen Wir mit denselben die Wir allso mit vnns nemmen ann denselben enden von vnser baider Amptlutten mit costen gelifertt werden vnabgebrochen der druwtausend guldin So vnns wie vorsteet inn vnnser Camer gegeben werden sollen ongeuerde Wölten Wir aber ysserthalb vnnser baider Lannd zu ettlichen vnnsern Herrn vnnd Frunden oder andere enndt rytten vmb kurtzwyl willen Es were zu stechen Rennen oder anndern dingen vnnd nement mit vnns ettlich vß der anzall vnnsers gemainen Hofgesinds diewyle dann dieselben am Hofe die Zeitt kainen costen tätten vnnd vnnd Wir an solichen enndn lifern vnnd vercosten musten Sölt Vnns zu solichem rytten zimlich Zerung gegeben werden Nämlich so uil alls solich personen vnnd pferdt die wir mit Vnns nemmen die Zeitt am Hofe gebraucht vnnd costet haben möchten vngeuarlich Vnnd alls Wir Graue Eberhart der Eltter Vnns vorbehallten hannd die gültten vnnd nutzung der Stett Schlos vnnd Gütter die Vnns von

Vnnſer Lieben frowen vnnd mutter ſälig angefallen ſint wie vorſteet Wöllen Wir Graue Eberhart der Jünger Vnns auch hierin vorbehallten Sechstauſenndt guldin das Wir die inn Vnnſerm Teſtament durch gott oder ere oder ſuſt nach vnnſerm gefallen verſchaffen oder hingeben mögen vngeirrt mengklichs Vnnd ſo diſe ding von Vnns baiden furgenomen ſint darumb das die Herſchafft Wirttemberg inn weſenlichem ſtannd beyainannder vngetrennt belybe So ſol auch abſein das vorbehalten das vnnſer Lieber Vetter vnnd Vatter Graue Vlrich ſelig vnnd Wir Graue Eberhart der Eltter inn dem erſtgemelten Vertrag gethan haben mit vnſern Lannden vnnd Lutten vnnſer Lebenlanng zu ſchaffen vnnd zu hanndeln nach Unnſerm Willen Alſo das Wir obgenanter Graue Eberhart der Elter des hinfüro nit mer macht ſonnder daſſelb vorbehalten gantz ab ſein ſol alls ob des vor Jnn dem Vertrag nit gedacht wer alles getrewlich vnnd vngeuarlich Vnnd was der obgemelt vnſers lieben Vetters Vatters vnnd Bruders vnnd Unnſer Vertrag innhalet das Jnn diſer Verſchrybung mit ſonndern Worten nit begriffen noch geendert iſt daſſelb alles ſol hiemit vngeletzt ſein Es ſollen auch vnnſer baider elich Gemaheln bey Jren Widemen wie Jnen die verſchriben ſint von vnns vnnd mengklichem von vnnſern wegen vngeirrt vnnd one Jntrag pleiben Sonnder getreuwlich dabey geſchirmbt vnnd gehandhapt werden ongeuerde Vnnd ob Wir baid Graue Eberhart der Elter vnnd der Jünger Vnns ſelbs ains oder mer Artickele inn diſer Verſchrybung begriffen mit Willen ainander erlauſſen mindern oder meren würden das wöllen Wir macht haben vnnd hannd auch das hierinn vorbehallten Alles das ſo hieuor geſchriben ſtat Gereden globen vnnd verſprechen Wir obgenanten Eberhart der Eltter vnnd Eberhart der Jünger Geuettern Grauen zu Wirttemberg vnnd zu Mümppelgartt fur vnns vnnd vnnſer erben bey vnnſern ayden die Wir hierumb lyplich zu gott vnnd den hailigen geſworn haben An allen ſtucken punncten vnnd Artickeln getruwlich war ſtett veſt vnnd vnuerbrochennlich zu hallten vnnd darwider nit zu ſind noch zuthund noch ſchaffen gethan werden durch Vnns ſelbs oder yemand annders von vnſerntwegen Jnn dhain Wys noch Weg vngeuerlich Vnnd des zu warem Vrkund So haut vnnſer yeglicher für ſich vnnd ſein erben ſein aigen Jnnſigell offennlich gethan hennecken ann diſenn brieue Vnnd diewyle Wir Vögt Schulthaiſſen keller Burgermaiſter Richter vnnd gannтz Gemainden der Herſchafften vnnd Aempter zu Stuttgartten Tüwingen Vrach Mümppelgartt Grannß Clereual vnnd Peſſeuant Wayblingen Cannſtatt Nürttingen Nyffen Grettzingen Kirchein Wylhein Owen Schorndorff Göppingen Marppach Winiden Lauffen Beylſtein Bottwar Backnang Balingen Walltennbuch Ebingen Münſingen Blabüren Herrenberg Nagelt Calw Wiltpad Nüwburg Zauelſtain Haitterbach Roſennfeldt Dornſtetten Dornnheinn Sultz Wiltberg Bulach Hayerloch Schilttach Hornnberg Tuttlingen Löwemberg Gröningen Vayhingen Brackhennheim Böblingen Sindelfingen Güglingen Garttach Aſperg Rüxingen vnnd Büttig-

kain das obgemelt zusamen werffen vnnseren Gnedigen Herrn geraut-ten haben So gereden vnnd versprechen Wir bey vnsern ayden hier-umb gethon Alles das So dise Verschrybung vnns bindet Es sey ann einem oder mer puncten oder artickeln fur Vnns vnnd vnser Nachko-men war stett vest vnnd vnuerbrochennlich zuhalten vnnd dem ge-trumlich nachzukomen Sonnder darwider nit zu sind noch zu thund noch schaffen gethan werden inn dhain wyse vngeuerlich Unnd des zu warem urkund So haben Wir obgenanten von Stuttgartten Tuwin-gen Vrach Mümppellgartt Nürttingen Kürchain Gröningeu Schorndorff vnnd Rosennfeld der yetzgemelten Stett Innsigel für unns vnnd unn-ser Nachkomen auch offennlich gehennckt an disenn brieue vnnder der Sigeln wir annder obgemelten Stett all fur vnns vnnd vnnser nach-khomen Bekennen Verbinden vnnd mit gebruchen aller vorgeschriben ding Geben zu Münsingen am Samstag nach Sannt Lucyen der Hail-ligen Junckfrowen tag nach der gepurt Cristi alls man zallt vierze-hennhundert achtzig vnnd zway Jare.

(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

8.

Stuttgarter Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. und Eberhard VI., die Einherrschaft des erstern betreffend.

Vom 22. April 1485 *).

Wir Eberhart der Elter und wir Eberhart der Jünger gevettere Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mümppelgart ꝛc. Bekennen vnd tuen kunt offembar mit diesem brieff, als wir vor ettlicher wyl vnser baider land vnd lüt zusamen geworffen vnd in ain Wesen gethon hand, wie das die brieff darüber gemacht vnd dero datum stett zu münsingen vff

*) Sattler in seiner Gesch. 3. Fortf. Beil. Nr. 106. S. 161. hat die-sen Vertrag nach einer Abschrift abdrucken lassen. Die Urschrift findet sich jedoch in dem St. A. und ist hier zu Grund gelegt worden. Bei einigen unbedeutenden Schwierigkeiten im Lesen benüzte ich den Zeug-schaftsbrief des Raths zu Eßlingen vom 15. Aug. 1485. Beide Ur-kunden sind vollständig erhalten, und mit den angehängten, wiewohl zum Theil schadhaften Sigeln versehen.

Samstag nach Sant lucyen tag Nach der gepurt christi als man zält viertzehenhundert achtzig vnd zway jare, vnd die von der kaiserlichen majestät, bestettigt sind, aigentlich innhaltend So wir uns nu in der vorgemelten verschrybung mit sondern worten haben vorbehalten das wir ainen oder m. artickel der selben verschrybung, mit unser baider wissen vnd willen endern myndern vnd meren mögen dem selben nach vnd zu mererer fruntschafft vnd ainigkeit haben wir vns, durch rat vnser rätte gütlich mitainder betragen vnd geaint, vnd disse enderung der vorgemelten verschribung mit vnser baider wissen und willen gethan in maßen wie hernach volgt, Dem ist also, das die hochgeborn fürstyn frow Elizabeth vnsers graff Eberhartz des Jüngern eelich gemahel by irem widem vnd vermechnuß belyben vnd dero nit verletzt werden sol, wie ir hyratzs brieff das vßwysend Vnd söllen wir Graue Eberhart der Eltern sie mit den iren zu vnserm ersten halten Namlich ain Hoffmaisterin, vnd vier Edel Junckfrowen ein Cammermagt, der Hoffmaisterin ain magt, ain Junckfrowmagt, ain Hoffmaister mit dryen pferden, ain tischdiener mit ainem pfärit, vier Edelknaben, ain Schnider, ain Camerknecht vnd ain junckfrowknecht vnd ainen gemönten wagen vff ir lieb zu warten, der maßen, wie vnser gemahel, vnd ir darzu Jarlich geben vnsers vetters irs gemahels leben lang Tusent guldin, die ir Jn dem vorgemelten zusammen werffen ains tails zugeordnet vnd nun gemert sint, wie der selb vertrag, das alles vßwyset Vnd wann wir graff Eberhart der Jünger ir begeren, vnd nach ir schicken Zu vns zu kommen So sollen wir Graff Eberhart der Elter, im die an die end, da er dann sie wesenlich Hoffhalten haben wirdet, wie hernach stett schicken mit fürung wie sich billich gezympt vnd die wyl, sie also by vns Graff Eberharten dem Jüngern ist So sollen wir Graffe Eberhart der Elter ir vnd der personen, so mit ir, vß dem Huß sint, des kainen costen lyden Sonder sy söllen die zyt in vnser Graff Eberhartz des Jüngern costen sie on geuerde, Ob aber wir graff Eberhart der Jüngere die selben vnser lieb gemaheln mit den iren gantz by uns an vnserm Hoff, haben vnd halten wölten, So sollen wir Graffe Eberhart der Eltere, im sie volgen lassen vnd ir lieb geben, die vorgenannten Tusent guldin für ir pension, vnd vnserm vetter Tusent guldin für den costen, den wir mit ir, und den iren, an vnserm Hoff haben müsten vnd die bezalen halbs an gelt vnd halbs an win vnd früchten in dem Anschlag, vnd an den enden wir das andere so wir siner lieb, zu den sitzen hernach bestimmpt zu erfollung der Sume antwurten söllen.

Jtem wir graff Eberhart der Eltere sollen vnser leben lang für vns selber vnd allain in unserem namen regieren versigeln vnd handeln auch alle lehen gaistlich vnd weltlich lyhen vßgenomen die pfründen in den stetten vnd dorffern, die vns graff Eberhart dem Jüngern ingeben sint, die söllen wir zu lyhen haben Und wir graff Eberhart der Eltere, sust alles das handeln und thun, das dem Regiment zu

stet, nichtzit vßgenomen on all Irrung und Inträg vnsers Graue Eberhartz des Jüngern, dann wir sölle des alles vnd ir jeglichs müßig sten vnd soll vnser vetter Graue Eberhart der Eltere nit mer schuldig sin vns graffe Eberharten dem Jüngern oder jemands von vnsern wegen, darzu zu berüffen, oder kummen zu lassen, vnd sondern so söllen vnsers jetweders rätt vnd diener dem andern nichtzit mer schuldig verbunden noch pflichtig sin vßgenommen alle die so jetzo by vnser Graue Eberhartz des Jüngern gemahel sin oder füro kommen vnd by vns graff Eberharten dem Eltern an vnserm Hoff by ir sin werden, Söllen so lang sie also an vnserm Hoff vnd in vnserm costen werden sin in vnsers Graffe Eberhartz des Eltern aids verpflicht sin vnd belyben Doch so söllen wir graff Eberhart der Elter nichtzit mercklichs, das man geuärlich achten möcht von dem land hingeben oder verkouffen, dann mit rat der vnsern, vßer vnser prelaten Ritterschaft vnd landtschafft, mit der vngeuerlichen anzall, wie dann die vormals, in solichen oder derglychen Hendeln beschriben vnd berufft worden sint, alles on geuerd, Vnd ouch nämlich also das nach abgang vnser Graff Eberhartz des Eltern wir graff Eberhart der Jüngere, ob wir das erlepten on widersprechenlich angangen nach lut der egenannten verschrybung vnd vertrag, Wir graff Eberhart der Jünger söllen vnserm vettern ainen versigelten brieff nach notturft geben an alle vnsere prelaten vnd landtschafft, die vns dan den gemainen aid getan haben, darinn wir sie all, ir verpflicht ledig sagen söllen, vns nichtzit mer verbunden zu sin biß an die Erbhuldigung, so die landtschafft gethon hat, nach lut deßelben briefs.

Item diewyl wir Graff Eberhart der Eltere alle lehen lyhen söllen so sollen wir graff Eberhart der Jünger vnsere lehenman ir pflicht ledig sagen vnd sie an vnsern lieben vettern Graffe Eberharten den Eltern wysen ire lehen von im zu empfahen vnd im dos brieff geben als sich gepürt vnd was lehen wir baid Graue Eberharten schuldig sint zu empfahen vnd die wir graff Eberhart der Jüngere empfangen haben, da sol es by derselben empfahung beliben vnd fürter der träger sin, vnser leben lang Was aber lehen sint von dem Römischen Rych, von franckenreich, oder Burgundien die wir noch nit empfangen hatten, die söllen wir graff Eberhart der Elter vff vnsern costen empfahen, das wir graff Eberhart der Jünger verwilligen one geuerde.

Item, wir Graue Eberhart der Elter sollen vnserm lieben vettern Graff Eberharten dem Jüngern für sin deputat, Liferung alles anders das im nach lut des vertrags geben vnd werden solt, ingeben Kirchein Owen vnd Wylhein, die dry Stött Ouch Winiden Schloß vnd Statt mit den Dörffern wylern, Höfen, Schäfferyen, Sewen *), Lüten, gülten vnd gut Stüren Zinßen Zollen frefel fällen Holtz veldwaßer won vnd waid Herlichkaiten vnd oberkaiten wie dann das alles

*) — Seen.

von stuck zu stuck von vns Graue Eberharten dem Eltern vnserm vetter in ainem pormentin versigelten Register übergeben ist, wie dann vnser amptlüt das bißher inngehapt vnd verrechnet hand nichtzit dauon vßgenomen, dann die nutzung der vörst an den obbestimpten enden, wie die vorstmaister daselbs die bißher inngehapt vnd verrechet haben, Söllen vns graff Eberharten dem Eltern belyben daz inzuhaben, zu nützen vnd zu nießen nach sinem nutz vnd gefallen Doch das er die selben Schloß und Stett, in tach vnd wesenlichen büwen halt nach zymlicher notturfft, Darzu haben wir Graff Eberhart der Elter vnserm vettern inngeben in vnserm Schloß zu Nürtingen den sitz allain vnd haben vns daselbs vorbehalten die zway kornhüser vnd zwen keller anainander by vnd im schloß gelegen Die Statt Nürtingen mit sampt dem gantzen ampt vnd alle in wonner desselben ampt, ouch all nutzungen vnd gülten alle gebott vnd verbott vnd alle oberkait nichtzit vßgenomen dan wir graff Eberhart der Jünger söllen gantz nichtzit damit zu schaffen, dann daz wir allain den sitz im Schloß alda haben vnd den vnwüstlich in buw vnd wesen halten söllen Wir graff Eberhart der Eltere haben ouch vnserm lieben vetter graff Eberharten dem Jüngern inngeben die zway Jaghüser zu Welchingen vnd Stainhilven. Und nachdem wir graff Eberhart der Jünger vnsern sitz zu Nürtingen haben werden so wöllen wir graff Eberhart der Elter mit vnsern amptlüten zu Nürtingen bestellen vnd verschaffen daz der selb vnser lieber vetter, so dick es im nott sin würdet tags vnd nachts vß vnd in gelassen werden sol, one geuerd, Doch so sollen wir graff Eberhart der Jünger von dem allem, so vns zugeordnet vnd ingeben ist, wie vor vnd nach geschriben stätt, nichtzit versetzen verkouffen noch verendern vnd ouch die armenlüt der selben ämpter vns ingeben by ir gnaden fryhaiten vnd altem herkommen ouch by iren gewonlichen stüren vnd diensten belyben laßen vnd was die selben Stett, dorffer, wyler höff vnd güter järlich an sewen gülten frefeln völlen vnd nutzungen ertragen mögen waran das ist, das alles sol nach herren gült angeschlagen vnd vns graff Eberharten dem Jüngern, von vns graff Eberharten dem Eltern darzu an gelt vnd früchten jarlich gegeben werden zu rechten zymlichen zytten vngeuerlich so vil das vns graff Eberharten dem Jüngern damit järlich gedych vnd erfült werd acht Tusent guldin *) Nämlich halbs an gold vnd gelt, vnd das gelt ant-

*) Sattler, welcher diesen Vertrag zur 3. Forts. seiner Gesch. Beil. S. 161 abdrucken lies, hat hier nur: Tusent guldin; ein Druckfehler, welcher leicht die irrige Meinung erregen könnte, als habe der jüngere Eberhard neben den Einkünften seiner neuen Herrschaft die nachher wieder erwähnten 8000 fl. zu beziehen gehabt. Indessen ist hiebei noch in Anschlag zu bringen, daß die Gemahlin des jüng. Eberhard von dem ältern unterhalten wurde, was diesem nach dem Vorstehenden einen weitern Aufwand von 2000 fl. verursachte. Als im folgenden Jahre der jüng. Eberhard sich wieder mit seiner Gemahlin

würten an das vorgemelt end, da wir vnsern Hoff werden halten, vnd den andern halbtail an win vnd früchten in der vorgenanten stet aine die vns graff Eberharten dem Jüngern ingegeben sint, in welche wir graff Eberhart der Eltern wöllen, also daz ain aymer wins für den pfund heller, ain schöffel rockens für ain pfund heller, ain schöffel dinckels für zehen schilling vnnd ain schöffel habers für zehen schilling heller alles Stuttgarter oder Eßlinger yche vnd meß Deßglychen göns, hünner, öl, saltz vnd alle andere fäll vnd gülten, nach herrenzült angeschlagen werden söllen vngeuerlich, Und des söllen wir Eberhart der Jünger von vnserm lieben vetter nach zymlicher billicher notturft versichert werden daran wir habend sin mögen one geuerd, vnd damit gantz vßgericht sin, vnsers graff Eberhartz des Eltern Leben lang, vnd mit dem, das vns graff Eberharten dem Jüngern ingegeben ist wie jetzo gelut hat, ouch nit der andern Deputat so vns järlich darzu wie obstät, gegeben werden sol, söllen wir graff Eberhart der Eltere nichtzit zu schicken noch zu schaffen han noch vnsern vettern daran irren Deßglych söllen wir graff Eberhart der Jünger vnsern vettern graff Eberharten den Eltern ouch nit irren oder hindern an vnser baider zusamen geworffen land vnd allem anderm daz er inn hat Sonder damit nichtzit zu schicken noch zu schaffen hon vngeuerlich, Und als wir graff Eberhart der Eltere zu kirchein vnd winiden das vns graff Eberharten dem Jüngern ingegeben ist, win vnd früchten ligen vnd an schulden haben dieselben win früchten vnd schulden sollen wir graff Eberhart der Jünger in keller und casten ligen laßen vnd vnserm vetter die amptlyt an den selben ampten verpflicht belyben wie jetzo, so lang biß im die selben win vnd früchten zu nutz vertriben vnd ingebracht werden alles vngeuerlich Doch als wir graff Eberhart der Eltere in den selben stetten vnd ämptern zu kirchein vnd winiden mit iren zugehörden von den innwonnern schulden haben an gelt die selben schulden haben wir graff Eberhart der Jünger vmb merer ainigkeit willen, Irrung zu verhüten angenommen die in zubringen die selb Summ solichs schulden vns an vnserm Deputat abgen sol, vßgeschaiden das gelt, das die zway ampt kirchein vnd winiden noch vol die zehen Jar vß, an den viertzig tusent guldin geben söllen *), das sol

---

vereinigte, sollte jene Summe vertragsgemäß theils an diese, theils an ihn selbst bezahlt werden. Indessen hatte am 13. Nov. 1485 eine neue Verabredung Statt gefunden, wobei Eberhard der jüngere statt mehrerer Dörfer im Kirchheimer Amte andere im Nürtinger und Marbacher Amte angewiesen erhielt. Sattler, 3. Forts. S. 216. Hier oder bei einer bald darauf erfolgten Uebereinkunft scheint die Deputats-Summe desselben erhöht worden zu seyn; denn nach dem Schreiben seines Vetters an ihn vom 24. April 1488 hatte er auf Georgii 1487 zehn und in den folgenden Jahren zwölf tausend Gulden zu erheben.

*) S. die folgende Note.

vns graff Eberharten dem Eltern belyben vnd zu jeglichem zil, vnserm landtschriber geantwurt werden Darumb ouch die amptlüt der selben ämpter die zyt vß, vns verpflicht sin söllen vns das selb gelt inzubringen, Ob dann die selben schulden nit souil an der summe treffen würden, damit vnser vetter der Summe, die wir im zu den vorgenannten zwayen ampten geben sollen damit im jeglichsjars acht tusent guldin erfolt werden, so söllen wir im das zu vßgang des jars mit andern früchten vnnd gelt wie vorstett erfollen wie sich nach anzall gepüren wirdet, Würd aber der summe mer, dann wir im zu den ampten wie vorstett zu erfollung hinuß geben söllen, das selb was des mer wirdet, sol vns graff Eberharten dem Eltern, an den nechsten jaren darnach gegen vnserm vettern abgen, so lang biß vns die selb summ bezalt vnd verglycht würdet, vnd die summ so wir graff Eberhart der Eltere vnserm vetter zu den vorgenannten zwayen ampten geben werden sol das erst jar bezalt vnd angefangen werden von hüt datum diß brieffs über ain Jar.

Wir Graff Eberhart der Eltere sollen auch vnserem vntter ain brieff an vnser vndertan vnd in wonner der vorgenannten stett, kirchein, owen, mylheim vnd winiden, dörffer wyler vnd höff wie vorstett geben Darinn wir sie ir verpflicht so sie vns getan haben erlassen söllen vßgenomen die erbhuldigung so sie haben geschworen soll by iren krefften belyben.

Item vnd wann die viertzig tusent guldin so wie vnserm lieben Herren vnd Oeheim Hertzog philipßen Pfaltzgraffen by Ryne u. s. w. schuldig gewesen sint*) gantz bezalt worden als dan über ain jar, vnd darnach järlich söllen vns graff Eberharten dem Jüngern von vns graff Eberharten dem Eltern zu den vorgenannten ämptern vnd deputat gegeben werden noch zwaytusent guldin, vnd die antwurten halbs an gold vnd gelt vnd den andern halbtail an win vnd früchten, als das andere wie vorstett.

---

*) Diese 40,000 fl. waren an den Ranzions-Geldern, welche Ulrich V. bei seiner Freilassung aus der Pfälzischen Gefangenschaft (1463) zugesichert hatte, gegen Verzinsung mit jährlichen 2000 fl. stehen geblieben, und sollten nun nach und nach abgezahlt werden. Wie aus einem Vorbehalte in dem zweit-vorigen Absatze hervorgeht, wurden auch diese 40,000 fl. nicht, wie Uebelen (Entstehung der Landst. S. 46. N. 6.) meint, von den ordentlichen Einnahmen der Grafen (was er wohl mit dem Kammergute bezeichnen will), sondern mit besonderen (außerordentlichen) Beiträgen der Landschaft bezahlt. Daß das Deputat des jüngern Eberhard um jährliche 2000 (nicht 1000) fl. erhöht werden sollte, wann die gedachte Schuld abgetragen seyn werde, hindert jene Annahme nicht; denn 2000 fl. Zinse mußten bis zum Abtrag des Ganzen bezahlt werden; um diese mochte sich, wenn das Kapital abgelöst war, die reine Einnahme des ältern Eberhards vermehren. Im Uebrigen siehe die Einleit. §. 111.

Item wir graff Eberhart der Jüngere sollen in allen vörsten vnd wiltpennen die vnser lieber Herr vnd vatter Graue Ulrich sälig nach tod verlaßen hat, vßgenommen die stuck vnd Holtzer wie die hienach benompt, vnd vnderschaiden werden macht haben vnnd vns zusteen zu jagen zu birsthen vogel zu fahen vnd alles waidwerck zu tryben. vßgenommen sewen vnd vischentz die nit gehören in die ämpter zu kirchein vnnd winiden die vns zubeschaiden sint, an irrung vnsers graffe Eberhartz des Eltern vnd sollen vorstmaister vnd vorstknecht derselben vörst, die wir graff Eberhart der Eltere zu besetzen vnd entsetzen macht haben globen vnd schwören, was die wiltsur berüret darinn ain getrüwlich vffsenhen zu haben vnd zuuerwaren vnd was sie straffbar oder rugbar finden, das waidwerck antreffend, daz söllen sie vns graff Eberharten dem Jüngern fürbringen, daz mögen wir dann vnserm vetter zuuersten geben So ferr dann die tätter, vns graff Eberharten dem Eltern oder den vnsern zugehörten sol von vns ain jeglich sach gestrafft werden wie in derglychen sachen sunst gewonlich geschicht vnd wir in vnsern derglychen sachen tund, vnd was also von sölichen straffen gefalt, das sol vns graff Eberharten, dem Jüngern gedyhen vnd werden Ob aber die die straffbar wären in die ämpter so vns graff Eberharten dem Jüngern ingegeben sint gehörten oder sunst frembd die vnserm vetter nit zu versprechen stenden so mögen wir graff Eberhart der Jüngere die selbs straffen wie sich gepürt Und wir graff Eberhart der Jüngere sollen jedes Jars ainmal zu zymlichen zytten an den orten der vörst vnd wiltpen gegen den anstößern jagen oder jagen laßen vnd die selben Handt haben damit die wiltpen nit gemyndert werden, wa oder welches jars, wir das nit tätten, so mögen wir graff Eberhart der Elter in solicher gestalt daselbs jagen laßen vnd vns das wiltpret das alßdan gefangen wird behalten, es wölte dan wir graff Eberhart der jünger den costen zu sölichem jagen haben vnd vßrichten, so sol vns ouch das selb wiltprett werden.

Und sind diß die Höltzer vnd der vnderschaid die wir graff Eberhart der Elter vß den vorgenanten vörst vnd wiltpennen vorbehalten vnd vßgezogen haben.

Item die altdorffer dickin vnd was hie dißhalb des neckers gegen Stutgarten zu liget vnd was ain vorstknecht zu Stutgarten verhüttet hat, Doch ob wir Graff Eberhart der Jüngere an altdörffer dickin persönlich birsthen wölten das sollen wir macht haben.

Item daz waiblinger veld, die waiblinger hart, den lynberg by affalterbach den zuckmantel vnd den bernhart, kirchberger, wolffselder vnd plydelßhaymer holtzer.

Item vnd das darumb zwüschent vnserm vetter Graff Ulrichen sälig vnd vns span gewesen ist am Zwifalter vorst by liechtenstain, daz dan nit in den Zwifalter forst gehört.

Item von des silbergeschirs vnd hußratz wegen daz wir graff Eberhart der Jünger in die gemainschafft bracht haben, dauon wollen

wir graff Eberhart der Elter, vnserm vetter geben damit er erlich vnd herlich versehen ist.

Item der rechnung vnd bezalung halben der schulden darub wir graff Eberhart der Jünger in fordrung sint, söllen vnser baider Rät, die wir darzu ordnen werden vndersten vns dero gütlich zu vertragen, was sie aber gütlich nit hinlegen mögen, das sol sten vff dem vßtrag vnser aynung der Datum stett zu vrach vff sant Bartholomes des Hailigen Zwölffbotten tag als man zält nach cristi gepurt Tusent vierhundert sibentzig vnd drü jare.

Item vns graff Eberharten dem Jüngern sollen vnsere sigel wider zu vnsern handen geantwürt werden vnd was bis vff disen tag damit versigelt ist, sol by krefften belyben.

Item ob wir graff Eberhart der Jünger mit den vnsern im jar ain nacht oder dry mit zymlicher anzall in die Clöuster in vnser graff Eberhartz des Eltern schirm gelegen vnd da man pfligt gastung zu halten komen wirden, so mögen die äbbt, vns graff Eberharten dem Jüngern vnd den vnsern zymlich atzung geben vngeuerlich.

Item zwüschent vns baiden graff Eberharten sol es mit offnung der stett vnd sloß gehalten werden nach vßwysung der vorgemelten vnser aynung.

Item Ob sich begäb daz vnser vetter vnd bruder Graff Hainrich von Wirtemberg vor vns graff Eberharten dem Jüngern mit tod abgen würde vnd wir graff Eberhart der Elter ouch in leben weren so so vns graff Eberharten dem Jüngern vnser leben lang von des selben vnsers bruders Graff Hainrichs verlassen zinßen vnd gülten, Es sy an sinem Deputat oder sust der Drittail volgen vnd werden.

Item Maister Claus Oettinger vnd Her Hanns bonnacker söllen wider zu iren pfründen gelaßen werden.

Item Jerg Bonnacker der gefangen ist sol vff ain vrfehd ledig gezelt werden.

So söllen Wir Graff Eberhart der Elter den kruchen wider zu dem sinen komen lassen peter zapffen vnd peter schilhern ouch anthoni mull, vnd dem hannenkam ire verschrybungen wider geben vff ain alt vrfehd die sie vns thun söllen.

Item Ob sich begeb das vnsers graffe Eberhartz des Jüngerns gemahel mit tod abgen vnd wir vns wider in die Ee begeben würden das got lang verhütt so sollen wir macht han die selben vnser gemahel irs widems des, daz sie vns zubringt zu verwysen vff dem ampt zu kirchein vnd der zubeschaiden nutzung daruff wir verwisen sint, wie gewonlich ist vngeuerlich.

Item ob wir graff Eberhart der Jünger schulden machten die söllen Wir bezalen von vnsern gülten die by vnsern leben gefallen Ob wir aber darüber schulden machten oder verließen die sol vnser vetter graff Eberhart der Elter oder sin erben vor vnd nach vnserm tod zu bezalen nit schuldig sin, Es wer dan das wir vß notturfft vngeuerlich vier oder

funfftusent guldin schulden machten vnd verließen vnd Vnser vetter vns erben würde, so solt vnser vetter die bezalen.

Und als Bropst vnd Cappittel zu Elwangen ain verschrybung geben hand, vns Graff Eberharten den Jüngern vnser leben lang zu schirmer zu haben, vnd die selben Bropst vnd Cappittel vnserm vetter solicher verschribung halb bißher kain verpflicht haben wöllen tun, deßhalb söllen wir Graff Eberhart der Jünger vnserm vetter brieff geben an die selben bropst vnd Cappitttel vnd in befelchen daz sie dem selben vnserm vettern verpflicht tuen wie sich gepürt.

Item der fryzug von den vnsern, wie der in vnser herrschaft Würtemberg, von ainem Herren vnder den andern zu ziehen herkomen ist, also sol er fürohin ouch gehalten werden Doch also, ob ainer oder mer von vnser ainem hinder den andern ziehen würden so sol der selb vnder vnd hinder den er zicht nit macht han dem oder den selben zu erlouben vßer der Herrschaft Wirtemberg, Es sy in Rychstett oder an andere ort zu ziehen, Wol mögen die selben die also von vnserm ainem hinder den andern ziehen würden wol wider ziehen von dem selben in des andern stett oder land, daruß er gezogen were on irrung vnd intrag vngeuerlich.

Item vmb all andere artickel die hierinn nit begriffen oder geendert sint, sol es nach lut vnsers leztsten vertrags zwüschent vns baiden obgenannten graff Eberharten gehalten werden des datum stett zu münsingen vff samstag nach sant lucyen tag Nach Christi gepurt als man zält Tusent vierhundert achtzig vnd zway jar Vnd wan vnser ainer mit tod abgangen ist so sol alßdan, diß vnser täding ab sin vnd dan füro gehalten werden innhalt obgemeltz vertrags zu münsingen vnd sol diß vnser täding vnd vertrag jetzo ouch von der kaiserlichen majestätt bestetigt werden vff vnser graff Eberhartz des Eltern costen, darzu wir graff Eberhart der Jünger vnser will vnd fürdernuß brieff nach notturft vnd wie sich gepürt geben söllen.

Item wir baid graff Eberharten vorgenant vnd alle die vnsern gaistlich vnd weltlich söllen vnser baider leben lang vns gegenainander halten vnd vßtrags leben vnd genügig sin wie der begriffen ist in der aynung die wir all von Wirtemberg mitainander gemacht haben, der datum stett vff sant Bartholomes tag apostoli Nach Cristi gepurt als man zält Tusent vierhundert sibenzig vnd drü jare.

Item die proceß vnd gerichtzhendel so wir graff Eberhart der Jüngere wider Doctor Ludwig fergenhannßen Bropst zu stutgarten bißher zu Costentz gebrucht vnd gevbt haben sollen abgethan, tod vnd gantz gericht sin.

Vnd hieruff sollen all spen vnd irrungen, die sich in disen Zwitrachten, Zwüschent vns vorgenanten baiden graff Eberharten vnd den vnsern vnd die vns verwandt oder in vnserm versprechen sint gaistlich vnd weltlich biß vff disen tag begeben haben gericht vnd gesündt sin vnd kain tail gegen dem andern in arg oder rachfall mit worten oder

wercken annden åfern oder rechen in kain wiß alles an argliſt vnnd geuerde.

Alles das ſo hieuorgeſchriben ſtett, Gereden globen vnd verſprechen wir obgenante Eberhart der Elter vnd Eberhart der Jünger gevettere Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mümppelgart ꝛc. by vnſern aiden die wir hierumb lyplych zu Gott vnd den Hailigen geſchworn haben an allen ſtucken puncten vnd artickeln war ſtät veſt vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd darwider nit zu ſind noch zu thunde noch ſchaffen gethan werden durch vns ſelbs oder jemand anders von vnſern wegen in dehain wyß noch weg vngeuerlich Vnd des alles zu warem vrkund haben wir baid graff Eberharten vnſer jeglicher ſin aigen inſigel offenlich getan hencken, an diſen brieff Vnd zu merer gezugniß haben Wir baid gebetten vnſer lieb getruwen Hainrichen von Rechberg von Hohenrechberg vnd Ulrichen von flehingen, vnſers graff Eberhartz des Jüngern Hoffmaiſter als tädings lüt, Die hierinn zwüſchent vns baiden getädingt vnd gehandelt haben daz ir jeglicher ſin inſigel ouch offenlich gehenckt hat an diſen brieff Und zu noch merer gezugnuß haben wir graff Eberhart der Eltere gebetten vnſer lieb getruwen Diethrerichen von Wyler landthoffmaiſter vnd wilhelmen von Werdnow Ritter, So haben wir graff Eberhart der Jünger gebetten vnſer lieb getruwen Couraten von ſtain von klingenſtain vnd Jergen von Sachſſenheim daz ir jeglicher ſin aigen inſigel zu vnſer baider Graff Eberharten vnd ouch der vorgenanten zwayer tädingslüt inſigel offenlich gehenckt hand an diſen brieff, Und wir vorgenannten Hainrich von Rechberg vnd Ulrich von flehingen als tädingslüt Bekennen daz ſolich vorgeſchriben täding vnd vertrag alles wie vorſtett mit baider vorgenant vnſer gnedigen Herren wißen vnd willen zugangen vnd beſcheen iſt, vnd haben das zu gezügnuß vnd von der vorgenanten baider vnſer gnedigen Herren gebett wegen vnſer jeglicher ſin aigen inſigel offenlich gehenckt an diſen brieff Doch vns vnd vnſern erben one ſchaden, Vnd wir vorgeſchriben Diethrich von Wyler landthoffmaiſter Wilhelm von Werdnow Ritter Conrat von Stain zu klingenſtain vnd Jerg von Sachſſenheim Bekennen ouch an diſem brieff daz wir durch gebett willen der obgenanten vnſern gnedigen Herren vnſere inſigel zu gezügnuß aller vorgeſchriben ding ouch offenlich an diſen brieff gehenckt haben Doch vns vnd vnſern erben on ſchaden Der geben iſt zu Stutgarten an frytag vor ſant Jergen des hailigen Ritterstag Nach der gepurt Criſti als man zält viertzehnhundert achtzig vnd funff jare.

(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

9.

Abrede zwischen den Grafen Eberhard V. und VI. die künftige Regierung des Grafen Heinrich betreffend.

Vom 14. Merz 1486 *)

10.

Frankfurter Entscheid zwischen Eberhard V. und Eberhard VI. die Allein-Regierung des Erstern, und die künftige Erbfolge im Hause betreffend.

Vom 30. July 1489 **).

Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer könig zu allen zitten Merer des Rychs Ertzherzog zu Oesterrich Hertzog zu Burgundi zu Lotterik, zu Brabant, zu Styr zu kerndten zu Crain zu Linburg, zu Lützenburg vnd zu Gellern Graue zu flandern zu Habspurg zu Tyrol zu pfyrt zu kyburgk zu Artoys vnd zu Burgundi, Pfaltzgrafe zu Henigowe zu Hollandt, zu Seelandt zu Namur vnd zu Sutfenn Marggraue des Hailigen Römischen Rychs vnd zu Burgowe Lantgraue inn Elsas Herr zu frießland vff der Windischen Marckh, zu portenow zu Salintz vnd zu Mecheln ꝛc. Und wir Wilhelm Bischow zu Eystetten, der zyt kayserlicher Anwalt, Bekennen vns offenlich vnd tuen kunt allermenglich mit disem briefe Als sich zwischen den wolgebornnen vnsern Swägern frunden geuatter vnd des Rychs lieben getruwen Eberharten dem Eltern ainer vnd Eberharten dem Jüngern geuettern Grauen zu

---

*) O.U. im St.A. s. Einl. §. 43.

**) Die O. U. mit angehängten Siegeln liegt im St. A. Da jedoch die Schrift an manchen Stellen sehr gelitten hat, so nahmen wir die ebenfalls daselbst vorliegenden zwey Exemplare des Zeugschafts-Briefs der Stadt Eßlingen zu Hülfe, welche den Entscheid wörtlich enthalten. Neben diesen Urkunden findet sich auch eine aus dem vorigen Jahrhundert stammende Abschrift der von dem schwäbischen Bunde am 29. Okt. 1490 ausgestellten Versicherung, welche Sattler bei Mittheilung der leztern in der 4. Forts. seiner Gesch. Beil. Nr. 3. S. 5. zu Grund gelegt zu haben scheint.

wirtemberg vnd zu Mümppelgart der andern parthie ettlich zit Irrungen Spenne vnd zwytracht gehalten die nachdem ſie zu bayderſyt dem hailigen Rych gewant ſint vns zu mißfall gedient haben vnd ſo dann vnſere gemute von angebornner natur zu frid vnd aynigkeit zuuoran dem Almechtigen gott zu lobe dem Hailigen rych zu ſterckung ouch landen vnd lütten zu ere vnd nutz zu fürdern vnd zu vffen genaigt ſint So haben wir umb vermydung krieg vffrur vnd widerwertigkait ſo ſich in dem hailigen Rych begeben möchten, an die obgenanten bayd graue Eberharten diewyl wir ſie guttlich mit wißen nit haben mögen betragen laßen langen ſolich ir Irrungen ſpenne vnd zwytracht zu vns als ainem mann vnd ſuſt zwayen der ir yetwederer ainen zu vns ſetzen ſolt, zuſtellen Alſo was wir mit denſelben zwayen zugeſetzten ainhellig oder dem merertayl zwiſchen inen ſprechen vnd entſchaiden werden, das ſie an all wägrung vnd vffzug babi belyben, dem nachkomen vnd das vollziehen ſolten, Solichs vns von den gemelten von Wirtemberg, alſo verwilligt vnd zugelaſſen ouch daruff von ir yedem ainer Nemlich von Graue Eberharten dem Eltern Hug Graue zu Werdenberg vnd zum Hailigenberg Houptmann ꝛc. Vnd von graue Eberharten dem Jüngern Symon von Stetten von kochenſtetten der Elter zu vns geſetzt iſt Demnach durch den merertayl, entſchayden haben in maßen wie hernach volgt Zum Erſten ſo ſol graff Eberhart der Elter ſin leben lang für ſich ſelbs vnd allein in ſinem namen bayde land Wirtemberg Regieren verſigeln vnd handeln ouch alle Leben gaiſtliche vnd weltliche lihen vnd ſuſt alles das handeln tun vnd laßen Das dem Regiment zugehört als ain Herr derſelben lande nichtzit vßgenomen on alle Irrung vntrag vnd verhindernuß Graue Eberharts des Jüngern ſiner Erben vnd nachkomen vnd menglichs von ſinen Wege dann er des inn allweg Graue Eberhart des eltern leben lang müßig ſteen vnd damit nichtzit zutund haben ſol in keinerley wiſe noch wege vngeuerlich Dagegen ſol Graue Eberhart der Elter ſin leben lanng Graue Eberharten dem jungern jerlich geben Achttuſent guldin Riniſch vnd im die zum halbtayl vff Sant Görigen tag nechſt vnd das ander halbtayl vff Sant martins tag darnach ouch nechſtuolgende vnd hinfür jerlichs vff yetzbeſtimpt zyte antwurten gen Ulm in die Stat, on Irrung vnd verbot daſelbs ouch graff Eberhart der Jung die vff zimlich quittantzen empfahen laßen ſol, Deßglychen ſol Graue Eberhart der Elter, Graff Eberharten dem Jüngern zu dem Silbergeſchirr So er im vormals gegeben hat yetzo aber ain zimlich Silbergeſchirr geben damit er nach ſinem ſtand vnd weſen gebürlich verſorgt ſye, Graue Eberhart der Elter ſol ouch der Hochgebornen fürſtin frow Eliſebethen gebornn Marggrafen zu Brandenburg graff Eberharts des Jüngern elichen gemahel geben deſſelben ir gemahels leben lang zwaytuſent gulden Riniſcher wie ir dann die vormals verſchriben ſint, Item Graue Eberhart der Elter ſol ouch graff Eberharten dem Jüngern für alle ſin Zuſpruch vnd vorderung die er biß vff diſen tag zu im gehapt oder vermaint hat zu haben ſie berüren gülten ſchul-

den oder anders nichtzit vßgenomen geben in ainem monat dem nechsten zwölfftusent guldin, ouch vff ain quittantz Vnd sollen derselb graue Eberhart der jung mit solichen vorgemelten Acht vnd Zwölfftusent guldin, ouch die obgenant sin Eelich gemahel, mit den Zwaytusent guldin Graue Eberharts des Eltern lebenlang gantz vßgericht, vnd des benügig sin wytter dehain vorderung noch ansprach vmb merers inen zugeben noch pflichtig zusinde, zuhaben, Dann ob es sich begeben Das graff Eberharten dem Jüngern sin tayl lands, wie hernach dauon gemelt würdet wider zuhanden würde So sol er sich deßelben, vnd ouch alßdann, die gemelt sin eelich gemahel, irs widems, wie ir der verschriben ist, halten vnd nymand inen wytter obgemelter Acht vnd Zwaytusent guldin halb in ainichen wege, nichtzit schuldig, Sonder sie sollen alßdann gegen Graff Eberharten dem Jüngern vnd siner Elichen gemahel tod vnd ab sin, Und ob sich wurd begeben, Das Graue Eberhart der Elter mit tod abgieng on Elich geborn libserben mansperson̄en vor Graff Eberharten dem Jüngern des die macht stet zu dem Almechtigen, So sol aßdann demselben Graue Eberharten, dem Jüngern, wider werden, vnd erfolgen sin tayl lands, mitsampt dem Silbergeschirr vnd Hußratt, wie er das, zu zitten des zusamen Werffends ir bayder landhalb geton, gehapt, vnd yetzo graff Eberhart der Elter innhatt mit Stetten Schloßen Dörffern wylern, lutten gutten Zinsen, nutzen gulten vörsten, wiltpännen gelaitten zöllen, vnd allem andern dartzu dienent, ouch win korn vnd habern, so zu denselben zitten, in den Stetten vnd Schloßen so im zusteen werden funden würdet, nichtzit hindangesezt noch vßgenomen, dann Stutgarten Statt vnd Sloß mitsampt den Dörffern vnd vorst, ouch allen nutzen, gulten, lutten guttern vnd aller gerechtigkait gaistlicher vnd weltlicher lehen, dartzu gehörig, Doch so sol, Graue Eberharten dem Jüngern, wann es sich zu fallen begebe, nach abgang Graue Eberharts des Eltern, die gülten zu Stutgarten gehörig mit Blaubürren der Statt, Ruck vnd Gerhusen den zwayen Sloßen ouch den dörffern vnd vorst dartzu gehörig verglycht werden, vnd wa Blaubürren souil gült nit ertragen möchte, So sol im des an andern orten verglychung geschehen, vngeuerlich Es sol ouch Graff Eberharten dem Jüngern der Schirm vnd die Castuogtye des Closters zu plaubürren, mit siner Zugehörde zusteen, werden, vnd erfolgen, Doch so sol er solich closter mit der Zugehörde vnbeswert, vnd vnbedrengt laßen belyben, sonder halten, wie graue Eberhart der Elter geton hatt vngeuerlich, Were ouch das by Zitten Graff Eberhartz des Eltern leben vnd sinem Regiment, ychtzit von Graff Eberhartz des Jüngern tayl lands so er zu zitten des zusamen werffends gehapt hat ainicherlay versezt verkoufft oder verendert würde, Als der selb Graff Eberhart der Elter, des nach innhalt des letsten vertrags, vnd des Regiments gut macht hat, Wa sich dann der vall begeben, Das graff Eberharten dem Jüngern sin tayl lands wie hieuorsiet wider wurde, So sol im alßdann von sinem Sun, ob Graue Eberhart der

Elter dehainen elichen libserben mansperſonen hinder im verließ, oder ob graff Eberhart der Jung zu ſolichen zitten Graff Eberhartz des Eltern abgang, ouch deheinen elichen manlichen lybserben hette, von dem von Wirtemberg dem Graue Eberhart der Elter ſin tayl lands verordnet, vnd verſchafft hat, Daßelb ſo alſo verſetzt verkoufft oder verendert were nach billichen Dingen, ouch verglycht werden vngeuerlich Item ob aber Graff Eberhart der Elter zu Zitten ſines abgangs elich geborn manlich lybserben hinder im verliſſe So ſolt denſelben ſin verlaſſen tayl lands mit Stetten Schloſſen Dörffern wylern Lütten gutten zinſen nutzen gülten, vörſten wiltpennen gelaytten zollen, vnd allem anderm dartzu gehörig, ouch Silbergeſchirre Hußratt vnd anderm, mitſampt Stutgarten, wieuorſtet, nichtzit vßgenomen noch hindan geſetzt werden gedyhen vnd erfolgen on irrung ynträg vnd hindernüß Graff Eberhartz des Jüngern ſiner Erben vnd nachkomen, vnd menglichs von ſinen wegen, Were aber das Graff Eberhart der Elter ſo er mit tod abgieng vor graff Eberharten dem Jüngern deheinen manlichen elichen lybserben hinder im verließ, vnd das alßdann Graff Eberhart der Jung, eelich lybs erben, mansperſonen hette, So ſölt ſinem Eltſten Sune Graff Eberhartz des Eltern verlaſſen tayl lands, wie er das zu zitten des zuſamen werffends gehapt hat, mitſampt Stutgarten vor graff Eberharten dem Jüngern, werden vnd erfolgen, Ob aber graff Eberhart der Jung zu zitten graff Eberhartz des Eltern abgang dehainen elichen geborn, manlichen lybserben hett, So ſol alßdann Graff Eberhartz des Eltern tayl lands, mitſampt Stutgarten, ouch Silbergeſchirre, Hußrat vnd anderm fallen vnd werden ainem von Wirtemberg elich geborn dem dan derſelb graff Eberhart der Elter das vermacht, verordnet vnd verſchafft hette, als er ouch des zutund gut macht hat vnd haben ſol, vnuerhindert Graue Eberhartz des Jüngern vnd menglichs von ſinen wegen, vnd was ouch ir yedem, alſo ynwirdet, ſol er innhaben nützen nieſſen vnd gebruchen, mit aller Herrlichait gewaltſame vnd oberkait, wie ſich das gepürt, on alle irrung ynträg vnd verhinderung des andern vngeuerlich Es ſol ouch alßdann graff Eberhart der Jünger, vff ſich nemen zubezalen ſouil ſchulden lybgeding, Burgſäß vnd verſchribner dienſtgelt, als er zu zitten obgemelts zuſamen werffens ſchuldig geweſen iſt. Deßglychen ſolt ouch Graff Eberhartz des Jüngere elicher Sun, dem Graff Eberhartz des Eltern tayl lands wieuorſteet würde, oder ob kainen elichen lybs erben mansperſonen hette der von wirtemberg, dem Graff Eberhart der Elter ſin tayl lands verſchafft hat, ouch vff ſich nemen zu bezalen, ſouil ſchulden lybgeding, burgſäß vnd verſchribner dienſtgelt, als graff Eberhart der Elter zu Zitten des zuſamen werffends ſchuldig geweſen iſt Vnd ſol ir yeglicher von der Som, ſo er alſo vff ſich nemen ſol, all zins gülten dienſtgelt lybgeding burgſäß, vnd was vff yede Som, ſo im übergeben wirdet vnd ouch ſuſt verſchriben iſt, vßrichten, alles one des andern coſten ſchaden vnnd verluſt vngeuerlich Were aber,

das sich die schulden syt des zusamen werffends gemert hetten So sol graff Eberhart der Jung, oder sin Sone, oder der, dem Graue Eberhart der Elter, sin tayl lands verschafft hette, ir yeglicher in glychem tayl, mit solicher merung, beladen werden, Weren aber der schulden mynder, dann zu zitten des zusamen werffends, So sol solich mynderung auch ir yedem glich an siner anzal werden, abgezogen, Ob sich ouch begeben, das Graue Eberhart der Elter, mit tod abgeen vnd Graff Eberhartz des Jüngern son, sin tayl lands, oder ainem andern von wirtemberg würde, wie hieuorstet Ob dann derselben ainer, vnder sinen rechten jaren vnd tagen, also das er zu regieren zu jung were, So sol Graue Eberhart der Jünger desselben von Wirtemberg fürmunder nit sin noch werden, sonder sin sachen, sollen werden geregiert vnd gehandelt wie graff Eberhart der Elter das by sinem leben ordnen setzen vnd machen würdet, Were aber das derselb graff Eberhart, zuuor vnd ee Er solich satzung vnd ordnung machte, vßer disem zit schiede, So sollen sine sachen, durch die dry ständ der prelatten Ritterschafft vnd landtschafft, sines vermachten lands, von yedem tayl vier dartzu von inen selbs erwellt, vnd geordnet vßgericht vnd gehandelt werden, So lang biß er achtzehen Jar alt wirdet, Alßdann so sol er, zu regiern selber anstan alles on irrung yntrag vnd hindernuß Graue Eberhartz des Jüngern vnd menglichs von sinen wegen vngeuerlich, Was ouch Graue Eberharten dem Jungern von sinem tayl lands, wie vorgemelt ist, yne vnd zuhanden wirdet, mitsampt Blaubürren, vnd siner Zugehörde, von demselben allem, sol er nichtzit hingeben, versetzen, verkouffen noch verendern in keinen wege, Sonder das, by sinem tayl lands der Herrschafft Wirtemberg behalten Ob im aber sachen zusteen, die im vnd sinem tayl lands, zu nutz vnd notturfft dienen würden, Also das in wölt bedencken Er solicher sachenhalb versetzen vnd verenderung tun müste, Wann er dann mit Ratt vnd willen, zwölff mann, der vier von den prelatten, vier von der Ritterschafft, vnd vier von der Landschafft sins tayl lands, yetweder tail, vßer inen selbs erwelen sollen, Samentlich oder dem merertayl solich versetzen oder veränderung tut, So sol er des macht haben, Were aber das die zwölff, samentlich oder den merertayl, bedüchte solicher versatzung vnd verenderung nit not sin So sol er die zutund vermyden vnd nit macht haben, Vnd ob in solichs sach die zwölff nit aynig sin Sonder glych zerfallen würden, So söllen sie ainen obman nemen vß der landtschafft, des vorgenanten Graff Eberharts des Jungern, Der in der sach irer Zertrennung, ainen Zufall tun sol, vnd Welchem tayl, vnder den Zwölffen, irer zertrennung er zufellt daby sol es belyben, vnd dem nachkomen werden vngeuerlich Der genant Graue Eberhart der Jünger, sol auch die prelatten, vnd all gaistlich stand, deßglichen die Armenlütte in Stetten vnd Dörffern, desselben sin tayls verwandt vnd zugehörig, vnd ouch den andern tayl lands, ob in der anfallen würde, by iren gnaden fryhaitten rechten vnd altem herkomen yedes

in siner gestallt, vnd ouch die Armenlütt by iren gewonlichen Stüren Zinsen gülten vnd Diensten, on wytter beswärung vnd gedrang, belyben laßen, Ouch sich deheiner vngnad noch rauch, vmb die hendel, so sich zwüschen graff Eberharts des Eltern, Sin vnd inen begeben hetten, gegen prelatten Retten dienern oder landschafft, samentlich oder dehainer person in sonder, gaistlich noch weltlich mit der tatt noch sust, nit gebruchen noch üben, vngeuerlich Graue Eberhart der Jung sol ouch vor dem, vnd ee Er wider zu sinem tayl lands kompt, vnd ouch darnach ob er das erleben, vnd dartzu komen würde, vermyden, vnnütz ouch vnnottürfftig, vnd geuerlich schulden, vff sich znnemen, noch zu machen vngeuerlich Were ouch das Graff Eberhartz des Jungern, elich gemahel vor im mit tod abgieng, würd er sich dann wider verhyraten So sol das geschehen mit ainer die sin genoß ist, Ob er sich aber mit ainer myndern vnd nydern person verhyraten würde, überkäm er dann by derselben kinde, wenig oder vil So söllen die an sinem tayl lands noch an der Herrschafft Wirtemberg, kainen erbtayl haben empfahen noch überkomen, in deheinen wege vngeuerlich Ob er sich aber wider verhyratten würde, mit wißen vnd willen Graff Eberharts des Eltern, Alßdann so sol derselb graff Eberhart der Elter derselben siner gemahel, ouch zwaytusent guldin geben, Jnmaßen wie er der yetzigen siner gemahel, die zugeben verschriben ist, Es sol ouch zwüschen graff Eberharten dem Jungen, vnd ob es sich wieuorstet begeben würde, sinem Sone, oder dem dem Graff Eberhart der Elter, sin tayl lands verschafft hette in vorgemelter maß vnd iren Erben ouch irer land, vnd der iren, ain fryer Zug sin, von ir ainem vnder den andern zu ziehen, vnd damit von ir yeglichs Hindersäßen gehalten werden wie der in der Erblichen taylung, bayder graff Eberhartz vätter seligen angesehen, vnd verschriben ist vngeuerlich. Jtem Graue Eberharten dem Eltern sol vorbehalten sin die abnutzung der Stette Schloß vnd ämpter zu Böblingen Sindelfingen wiltperg vnd Bulach mitsampt den dorffern dartzu gehörig Ouch die zehen tusent guldin von Hirßow vnd Wurmlingen wegen, mitsampt dem Sibergeschirr vnd Hußrat wie im das alles von siner frowen vnd mutter seligen angefallen vnd das vormals nach lut der verträg verschriben ist *) Es söllen ouch nach Graff Eberhartz des Eltern tode, die Aynung vnd Verträg, vormals gemacht, in allen sachen by krefften sin vnd belyben, wa es anders disem vnserm entschaid in ainem oder mer puncten, oder Artickel nit widerwertig ist Was ouch Graff Eberharten dem Jüngern von graff Eberharten dem Eltern yetzo würdet, mit demselben vnd ouch sinem lybe, vnd anderer Habe, so er hat, Sol er in den Swäbischen pund komen, Und ob er den Vall sins tayl lands, oder das gantz lande, wie hieuor dauon begriffen ist

*) S. den Münsinger Vertrag (1482): „Unnd Wir Graue Eberhart der Eltter behallten vnns“ ꝛc.

erleben wurde alßdann sol er aber mit sinem lybe vnd denselben sinen landen in dem gemelten pund sin, vnd söllen die burger vnd ynwoner desselben sins tayl lands So in zum tayl oder gar anfallen möcht, sich yetzo gegen dem punt, verschriben vnd daruff swern in bywesen ainer vnser ouch bayder graff Eberharten dartzu verordenten botschafften ob es sich wieuorstet zufallen begeben, wa dann in ainichen wege, wider disen vnsern entschaid vnd spruch, an ainem oder mer puncten oder artickeln geton, vnd nit gehalten würde, von wem das geschech Das sie dann mitsampt dem gemelten pund, mit irer Hilff vnd bystand daran sin söllen vnd wöllen, nach irem vermögen, Das diser vnser spruch vnd entschaid, an allen stucken puncten vnd Artickeln by krefften belybe ouch gehalten vollzogen vnd gehandthapt werde Als deßglychen der pund sich yetzo herwidervmb, des gegen der landtschafft ouch verschriben sol vngeuerlich Und heruff so sollen die obgenanten bayd graff Eberhartten, von wirtemberg vmb alle ir Irrungen vorderungen spröch vnd gebrechen So ir ainer zu dem andern, den sinen, sinen Rätten dienern vnd allen sinen Zugewandten gaistlichen vnd weltlichen biß vff disen tag, diß brieffs datum, gehapt vnd vermaint hat zuhaben sin syen gelut croffnet oder nit vnd was sich darinn vnd darvnder hat begeben, für sich die iren Rätt diener zugewandten vnd darunder verdachten mitainander gesent vnd gericht sin, vnd ir dehainer, darumb gegen dem andern oder den sinen Retten, dienern gaistlichen noch weltlichen noch den Jhenen so darzu oder darunder verwandt oder verdacht weren oder sin möchten, nichtzit vnfruntlichs handeln furnemen noch vben, mit der tätt noch sust in dehainer wyse noch wege wie dem namen geben werden möchte, vngeuerlich, Und sol Graff Eberhart der Jung die gantzen Lantschaft Wirtemberg in sinem offen brieffe vnder sinem Sigel erlaßen der eyde vnd pflichte So sie im der Erbhuldigung halb getan habent, Und sie der fry ledig vnd louß sagen Und sol daruff dieselb lantschafft von nuwem schweren, disem vnserm entschaid an allen stucken puncten vnd artickeln Souil es sie bindet, oder berürt, nachzukomen, vnd das zuhalten getrüwlich vnd vngeuerlich, Mit vrkund, So haben wir Maximilian Romischer könig obgenant vnser königlich Insigel vnd wir Wilhalm Bischoff zu aystetten, kayserlicher anwalt vnser Insigel ouch wir Hug Graue zu werdemberg vnd zum Hailigenberg Houptman ꝛc. vnd Symon von Stetten der Elter, vnser yeder sin Insigel, als zugesetzten wie hieuorstet, ouch an disen brieff tun hencken, Wir Eberhart der Elter vnd wir Eberhart der Jünger Bekennen ouch an disem brieffe, vnd geredn globen vnd versprechen Was durch den obgenanten vnsern gnedigsten Herrn den Römischen könig, ouch vnsern besondern lieben fründ, vnd geuatter Herrn Wilhalmen Bischoffen zu Aystetten, als kayserlichen anwalt, mitsampt vnserm oheym graff Hugen, vnd vnserm besondern Symon von Stetten, vnser baider Zugesetzten hieuorgemelt, entschaiden vnd vom mererntayl gesprochen ist, Das wir solichs alles, by

vnsern ayden, so wir hervmb lyblich zugott vnd den hailigen geswornn haben, souil vnser yeden, das berürt, an allen stucken puncten vnd Artickeln getrüwlich war stet vest vnd vnuerbrochenlich halten, vnd dawider nit sin noch tun, sollen noch wollen, noch schaffen geton werden, durch vnsselbs, oder yemand anders von vnser deheins wegen in kein wiß noch wege, Dann wir vns bayd, heruff aller fryhaitten gaistlicher vnd rechtlicher vßflucht, der wir vns wider ychtzit in obgemeltem spruch vnd entschaid begriffen, behelffen möchten, vertzigen vnd begeben haben, alles on geuerde, Und des zu warem vrkund, so hat vnser yeglichs, sin Jnsigel ouch öffenlich tun hencken an disen brieff, Und diewyl wir Maximilian, Römischer konig vnd wir Wilhalm bischoff zu Eystetten kayserlicher anwalt, disen vnsern spruch vnd entschaid, mit sampt den zwayen zu vns gesetzten in Bywesen, des Erwirdigen Berchtolden Ertzbischofen zu Mentz des hailigen Römischen Rychs in Germanien Ertz Cantzlers vnsers lieben Neuen vnd kurfürsten, ouch der hochgebornen friderichen vnnd Sigmunden gebrüdere Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin pomern der Cassuben vnd wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nürmberg, vnd fürsten zu Rügen, vnsern lieben oheymen vnd fürsten, geton hond, So haben wir yetzbestimpten Berchtoldt Ertzbischoff zu Mentz kurfürste, vnd wir Friderich vnd Sigmund Marggrauen zu Brandenburg gebrüdere, So wir by solichem obbestimptem spruch, vnd entschaid, durch erfordern, vnsers gnedigsten Herrn des Römischen konigs, vnd des Erwürdigen Herrn wilhalms Bischoffs zu Eystetten, kayserlichen anwalts, als der eroffnet worden ist, gewesen sient, zu vrkund desselben spruchs vnd entschaids wir egemelter Berchtolt Ertzbischoff zu Mentz kurfürste, vnser Jnsigel, vnd in sonder wir Marggraff friderich vnd Marggraff Sigmund, vnser gemain Jnsigel, zu des gemelten vnsers gnedigsten Herrn des Römischen konigs, vnd vnsers frunds von Aystetten kayserlichen Anwaltz ouch der vorgenanten Graff Hugen vnd Symon von Stetten Jnsiegeln, vor der gemelten vnser Swäger, vnd oheymen, von wirtemberg Jnsigeln, ouch tun hencken an disen brieffe, Der geben ist zu franckfurt an dem drißigsten tag, des monatz July, Nach Cristi gepurt, viertzehenhundert vnnd im Nun vnd Achtzigsten, vnser Maximilian königs Römischen Rychs im vierden Jare.

(L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

11.

Eßlinger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. und Eberhard VI., die Wiederherstellung des Gesetzes über die Untheilbarkeit des Landes betreffend.

Vom 2. September 1492 *).

Von gottes gnaden Wir Bertholdt des hailigenn Stuls zw Mentz Ertzbischoue des heiligen Römischen Reichs durch germanyen Ertzkanntzler vnd Curfürst Vnd wir Fridrich Marggraue zw Brandburg zw Stettin pomern der Casuben vnd Wenden Hertzog, Burggraue zw Nurmberg vnd Furst zw Rugen Bekennen vnd thun kunt offenbar mit disem briue, Alls in dem königlichen Vortrag zuuergangner zeit in den Spennen vnd Irrungen So sich dann zumal zwischen den hochgebornnen vnsern lieben Swegern vnd oheimen, Herrn Eberharten dem eltern eins, vnd Herrn Eberharten dem Jüngern geuettern grafen zw Wirtemberg vnd zw Mümpellgart ꝛc. andernteils gehalten, den sie auch bederseit wilkürlich angenomen habenn laut der briue darvber ausgangen der dato steen zw franncfurt, ann dem dreyßigsten tag des monats July, nach cristi gepurt vierzehenhundert vnd im Newnvndatzigsten Jare vnnder anderm mit nemlichen ausgetruckten worten begriffen, vnd dem vorgenanten vnserm Swager vnd oheim graff Eberharten dem Eltern Sonnder macht vnd gewalt zugeben ist, seinen teil lands mitsampt Studtgarten auch Silbergeschyrr Hawßrat vnd anderm, einem von Wirtemberg elich geborn seins gefallens vnuerhindert des obgemelten vnsers Swagers vnd oheims graue Eberharten des Jüngern vnd meniglichs von seinen wegen **) zuuerordnen, zuuermachen, vnd zuuerschaffen, wie dann das alles derselb vertrag

---

*) Neben der O.U. befinden sich im St.A. drei Zeugschafts-Urkunden der Stadt Eßlingen, welche den, daselbst abgeschlossenen, Vertrag wörtlich enthalten, und nur in der Schrift etwas abweichen. An einzelnen undeutlichen Stellen jener waren diese unentbehrliche Hülfs-Mittel für die Herstellung des Textes. Der kaiserliche Bestätigungs-Brief hat den Vertrag dießmal nicht wörtlich aufgenommen.

**) So allgemein hingestellt ist dieser Satz unrichtig; denn nach dem Frankfurter Entscheide hatte sich der ältere Eberhard ein solches Verfügungs-Recht nur auf den Fall vorbehalten, daß der jüngere Eberhard zur Zeit seines, des ältern, Tods keinen männlichen Nachkommen hätte. Wäre ein solcher vorhanden, so würde ja schon vertragsmäßig diesem sein Landestheil zufallen.

mit mer inhaltung vnderschaidlich ausweyst Diewyl wir nw aus angeborner freuntschafft damit wir zu den obgemelten vnsern Swegern vnd oheymen von Wirtemberg verwant, willig vnd geneigt sein, ir beder lieb vnd der loblichen herschafft Wirtemberg, ere vnd nutz zufurdern das wir aber nit bas zuthun wißen, dann das dieselb herschafft Wirtemberg in einem wesen vngetrent beyeinander pleib, So haben wir in ansehung des vnd zu merung vnd behaltung freuntlichs willens zwischen beden vnsern Swegern vnd oheimen graff Eberharten dem eltern vnd graff eberharten dem Jüngern durch angekerten vleis an demselben graff eberharten dem eltern Souil erlangt, das er vns zw sonnderlicher willfarung vnd darzw auch zw nutz vnd gut der obberürten Herschaft Wirtemberg damit die irem herkomen nach in bestentlichem wesen vngetrent pleib, alls wie *) dann sein gemut vnd willen des sonder geneigt mit allen trewen mercken vnd befinden nachgelassen hatt in dem angerürten artickel des vorgemelten königlichen vertrags der im macht ingibt seinen teil lands mitsampt Studtgarten vnd anderm wie derselb vertrag solichs begreifft vnd vorsteet zuuermachen zuuerordnen vnd zuuerschaffen damit sich dann füro konnftiglich teilung der herschafft wirtenberg heet mogen begeben, endrung zuthun doch mit dem sonderlichenn geding vnd furwortt wie hernach geschriben steet nemlich also, das der vorgenant königlich vertrag zw Franckfurt gemacht Sunst in allen stucken puncten artickeln inhaltungen maynungen vnd begreiffungen bey seinen krefften pleiben auch steet vnd veste gehalten werden soll Und ob sich durch schickung des almechtigen fuge, das vnnser Swager vnd oheim graue Eberhart der elter on elich manlich leibs erben vor vnserm oheim vnd Swager graue Eberharten dem jüngern außer diser zeit schaiden würde, So soll allsdann die bemelt herschafft Wirtemberg vngesondert vnd vngetrent beyeinander pleiben vnd erblich gefallen vnd Erfolgen auff vnsern Swager vnnd oheim graue Eberharten den jüngern mit disem nemlichen ausgetruckten vnderschaid das der benant vnser Swager vnd oheim graff eberhart der elter bey zeit seins lebens ein ordnung furnemen mag es sey mit hantgeschrifft oder sunst durch glawlichen schein doch das dieselb ordnung disem vnserm vertrag in kein weyse widerwertig oder abprüchig sey, vnd wo ein oder mer punckt oder artickel darin gesetzt oder erfunden würden, die wider disen vertrag würcken oder sein mochten, die sollen gantz tod vnd Crafftlos sein vnd fur nicht geacht vnd gehalten werden, welich ordnung in halten soll wie vnnser Swager vnd oheim graff eberhart der jünger mit dem lanthoffmeister vnnd den zwelff Retten vnd der lanthoffmeister vnd dieselben Rette mit ime Reigirn sollen vnd wie nach seinem abgang solich ordnung vnd auch lanthoffmeister vnd Rette der vier von den prelaten, vier von der Ritterschafft vnd vier aus der

*) Die Leseart im O. ist nicht ganz deutlich; die Eßlinger Urkunden haben „wir“, was jedoch gegen die Konstruktion ist.

Inhalt.

Einleitung
in die Staats-Grund-Geſetze.

Ueberſicht (§. 1—4.) 1

I. Württembergiſche Verfaſſung unter der Regierung der Grafen, vom Jahr 1250 bis 20. Juli 1495.

A. Allgemeines öffentliches Verhältniß der Grafſchaft.

1) Entſtehung der Landeshoheit (5—10.) 4
2) Umfang des Landes (11.) 15
3) Beſtandtheile der Landeshoheit (12—27.) 16

B. Haus-Verfaſſung.

Urſprung des Hauſes (28.) 40
1) Regierungs-Erbfolge (29—48.) 41
2) Regierungs-Verweſung (49—51.) 63
3) Rechts-Verhältniß des Regierenden zu den übrigen Mitgliedern der Familie (52—57.) 68
4) Erb-Verbindungen mit andern Häuſern (58.) 77

C. Landes-Verfaſſung (59—83.) 78

II. Württembergiſche Verfaſſung unter der Regierung der Herzoge, vom 21. Juli 1495 bis Ende des Jahrs 1805.

A. Allgemeines öffentliches Verhältniß des Herzogthums.

1) Weitere Ausbildung der Landeshoheit (84—90.) . . . 114
2) Umfang des Landes (91.) 122
3) Beſtandtheile der Landeshoheit (92—98.) 123

B. Haus-Verfaſſung (99—188.) 131

C. Landes-Verfaſſung (189—337.) 243

Der Schluß dieſer Einleitung folgt im dritten Bande.

Staats-Grund-Gesetze *).

1361.	3. Dezember.	1) Nürnberger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV., die Untheilbarkeit des Landes betreffend	467
1362.	18. Juni.	2) Vertrag zwischen den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV, die Alleinherrschaft des erstern betreffend	475
1441.	23. April.	3) Vertrag zwischen den Grafen Ludwig I. und Ulrich V., die Theilung des Landes betreffend	475
1442.	23. Januar.	4) Vertrag zwischen denselben Grafen, die verbesserte Theilung des Landes betreffend . .	475
1463.	22. April.	† Kaiserlicher Freiheitsbrief, den Gerichtsstand der Grafen von Württemberg und Mömpelgard vor ihren Räthen betreffend . . .	475
1473.	12. Juli.	5) Uracher Vertrag zwischen sämtlichen Grafen von Württemberg, die Erbfolge im Hause betreffend	476
1482.	26. April.	6) Reichenweiler Vertrag zwischen den Grafen Eberhard VI. und Heinrich, die Abfertigung des leztern betreffend	488
1482.	14. Dezbr.	7) Münsinger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. (dem Aeltern) und Eberhard VI. (dem Jungern), die Untheilbarkeit des Landes betreffend	489
1485.	22. April.	8) Stuttgarter Vertrag zwischen denselben Grafen, die Einherrschaft Eberhards V. betreffend	495
1486.	14. Merz.	9) Abrede zwischen ebendenselben Grafen, die künftige Regierung des Grafen Heinrich betr.	505
1489.	30. Juli.	10) Frankfurter Entscheid zwischen den Grafen Eberhard V. und VI., die Allein-Regierung des erstern und die künftige Erbfolge im Hause betreffend	505
1492.	2. Septbr.	11) Eßlinger Vertrag zwischen denselben Grafen, die Wiederherstellung des Gesetzes über die Untheilbarkeit des Landes betreff.	515

Die Fortsetzung dieser Sammlung folgt im zweiten Bande.

*) Die mit kleineren Lettern unterschiedenen Gesetze sind dem Plane des Unternehmens gemäß (s. Vorr. S. DXXXII. Nr. 4.) nicht abgedruckt, sondern nur dem Inhalte nach im Werke angeführt worden.

L. T. Spittler's Entwurf einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses, als Anhang zu der oben angeführten Urkunden-Sammlung. 1791.

„Von den Landständen des Herzogthums Wirtemberg, nach dem darüber zum Gebrauche der Landschaft von Johann Jakob Moser, als damaligem Landschaftsconsulenten, im J. 1752 verfaßten Aufsatze", in Häberlins Staats-Archiv Heft XXXI. S. 322—380.

J. C. Pfister, historischer Bericht über das Wesen der Verfassung des ehemaligen Herzogthums Württemberg. Heilbronn 1816. 8.

Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Württemberg. Leipzig 1818. 8.

Die einzige systematische Bearbeitung der Staats-Grund-Gesetze umfassenderer Art, ist folgende:

J. G. Breyer, Elementa Juris Publici Wirtembergici atque Serenissimorum Ducum privati. Stuttgart 1782. 8. 2. Aufl. Tub. 1787. 8.

Professor Carl Wächter in Tübingen hat indessen ein neues Handbuch des württembergischen Staatsrechts angekündigt; von einer andern Seite soll ein ähnliches Werk, das sich nur mit der Landesverfassung beschäftige, bearbeitet werden.

Ich komme wieder auf meine Sammlung der Staatsgrundgesetze zurück. An einer vollständigen Arbeit dieser Art hat es, wie man gesehen, und bei einer Vergleichung des Werks sich noch näher überzeugen wird, bis jezt gefehlt. Ich brauche nicht mehr zu wiederholen, daß ich bei Mittheilung der einzelnen Urkunden nicht diesen oder jenen Abdruck, sondern, wo möglich die Urschriften zu Grund gelegt habe. Was man also in der Sammlung findet, ist buchstäblich der Text selbst, welchen ich, so mühsam es auch war, durch unmittelbare Vergleichung mit jenen Urschriften, oder, wo diese durchaus nicht aufzufinden waren, mit den vorhandenen Abschriften gewonnen habe. Gerade diese Arbeit hat mich aber von der Unvollständigkeit der bishe-

rigen Sammlungen und von der Nothwendigkeit einer von Grund aus neuen Anlage meines Werks noch mehr überzeugt. Wer sich die Mühe geben will, einzelne Abdrücke in der folgenden Sammlung mit denjenigen, welche bisher theilweise im Umlaufe waren, zu vergleichen, wird eine gleiche Ueberzeugung erhalten. Einzelne Anmerkungen, welche ich den Abdrücken hier und da vorausgehen lasse, werden übrigens die Richtigkeit meines Verfahrens noch näher beurtheilen lassen.

Die der Sammlung vorangehende Einleitung ist weitläufiger geworden, als man vielleicht erwartet hatte. Es schien mir nämlich nöthig, theils für den Zweck dieser Sammlung, theils auch in Rücksicht auf die folgenden Sammlungen eine möglichst vollständige Uebersicht aller Landtags-Verhandlungen zu geben, woraus sich nicht allein die unmittelbar damit in Verbindung stehenden Verträge und Abschiede, sondern auch manches Einzelne in der Verfassung, was nur mehr verborgen sich entwickelte, namentlich der unmittelbare Einfluß der Landes-Repräsentation auf die Gesetzgebung und Staatsverwaltung würde erklären lassen. Dann aber glaubte ich, nachdem einmal die innere Geschichte der Haus- und Landes-Verfassung so tief berührt worden, schon um des Zusammenhanges willen auch die Resultate jener Verhandlungen, die Verabschiedungen selbst — wiewohl solche theilweise in der Sammlung wörtlich enthalten — gründlich anführen zu müssen, zumal es nach der Art, wie derlei Urkunden häufig abgefaßt sind, dem Leser schwer werden dürfte, sich schon bei dem ersten Durchlesen derselben immer eine erschöpfende Vorstellung von ihrem Inhalte zu verschaffen. Endlich trug auch die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der württembergischen Landeshoheit, welche ich mit der vorgedachten Einleitung in Verbindung setzen zu müssen glaubte (Vorrede p. LXXXIV. Nr. 8.), Vieles zur Ausdehnung derselben bei. Alle diese Umstände werden sich bei den Einleitungen zu den folgenden Sammlungen nicht wiederholen; man wird sich vielmehr auf Manches, was in jener ersten Einleitung enthalten, berufen können, und, wo Erläuterungen im Einzelnen nothwendig scheinen sollten, werden sie sich mehr aus schriftlichen Bestimmungen, welche in demselben Werke enthalten, denn aus Thatsachen ergeben, welche außer dem Gesichtskreise desselben liegen, dem Gegenstande der Bearbeitung fremd zu seyn scheinen: kurz man wird

lanntschafft der herschafft, von im bestimpt erfunden also vnd durch dieselben soll Reigirt werden, oder ob dieselben lanthoffmeister vnd die Rette gar oder eins teils durch den benanten vnsern Swager vnd oheim graff eberharten den eltern bey seinem leben nit alle geordnet bestimpt oder fürgenomen würden, weren ir dann der halb teil oder daruber bestimpt so solten dieselben macht haben die vbrigen zw in zuerwelen, were aber vnder dem halbenteil erwelt So sollen die drey stend von prelaten, Ritterschafft vnd lantschafft der herschafft Wirtemberg macht vnd gewalt haben dieselbenn souil der gepruch vnd mangel were iden in seiner gestalt zw solichem Regiment furzunemen zuordnen, vnd zuerwelen die sich auch alls dann des nit widern sonnder zw beladen pflichtig sein sollen, Desgleich ob vnserm Swager vnd oheim graue Eberharten dem eltern bey seinem leben die So er alls obsteet zusolichem Reigiment heet verordnet nit zuwillen sein wurde dabey zubehalten durch was mangel oder geprechlichkeit das were, so soll er alwegen bis auff sein absterben macht vnd gewalt habenn nach seinem willen vnd gefallen andre an derselben stat zuerweln vnd fürzunemen, Nit mynder soll auch derselb vnser Swager vnd oheim graue Eberhart der elter die zeit seins lebens vnd nach seinem abgang die obgemelten, So er alls vorsteet heet erwelt so dick sich abgang solicher erwelten hoffmeister vnd Rette durch absterben alter, kranckheit, oder ander geprechligkeit, ir aller oder zum tail wurd begeben, andre an des oder derselben Stat iden in seiner gestallt auch macht habeu fürzunemen vnd zuerweln, Dieselben erwelten vnd geordenten lanthoffmeister vnd Rette sollen auch nach vnnsers Swagers vnd oheims graff Eberharts des eltern abgang fürohyn von keinem Herrn von Wirtemberg anders dann nach verscheyung der zweintzigk jar *) ob es wie hernachfolgent zufellen auff sie komen wirdet an solicher Reigirung nit geirrt, gehindertt dauon gevrlawbt oder entsetzt noch kein vngnad gegen ine fürgenomen werden, sonder onwidersprechlich dabey pleiben vnd mit denselben geordenten Lanthoffmeister vnd Retten auch nach vnd mit irem Ratt wißen vnd willen vnd sunst nit, Soll alsdann der benant vnser Swager vnd oheym graue Eberhart der jünger ob sich der fal wie obsteet auff ine begebe bede land wirtemberg die graff Eberhart der elter bey seinem leben durch sich selbs oder die den er das an seiner stat beuelhen wirdet in Reigirung hatt vnd haben soll, Reigiren ausrichten hanndln thun vnd laßen nichts ausgenomen, Doch sollen die egerürten lanthoffmeister vnd geordente rette in treffenlicheu vnd merglichen chafften vnd sachen die herschafft wirtemberg betreffent on bey sein

*) — ihres Alters. In dieser Beziehung ist der Eßlinger Vertrag von Manchen mißverstanden worden, welche glaubten, die Zeitbestimmung gelte auch Eberhard dem Jüngern, als ob dieser und jeder andere Nachfolger des ältern vom Todestage des leztern an 20 Jahre an mit den dreizehn regieren sollte.

wißen oder willen des gemelten vnsers Swagers vnd oheims graue Eberharts des jüngern nichts handlen oder fürnemen, sonnder ine zuuor darzu beruffen vnd erfordern vnd so feer er dabey komen oder sein will mit seinem Ratte darinn handlen, Wolte er aber nit dabey komen oder darinn retig sein so sollen die obbenannten lanthoffmeister vnd Rette nichts destmynder mit irer handlung vollenfarn, aber zu teglichem hennd eln soll er vngemuht pleiben, vnd nit beruffen oder gefordert werden, Wollt oder würd im aber zw einem oder mer malen daby zusein gelieben des soll er zw yder zeit seins gefallens macht haben vnd zugelaßen werden, Und solten auch alls dann so sich obgemelter fall begeb die lannthoffmeister vnd zwelff geordenter Rette zu zeiten graue Eberharten dem jüngern alls reigirenden Herrn gewonlich glubd vnd aide thun auch alles das diser vertrag begreyfft vnd inhelt znuelziehen vnd zuhalten getrewlich vnd ongeuerlich, Gefugt sich aber das vnser Sweger vnd oheim graue Eberhart der elter vnd graue Eberhart der jünger on elich manlich leibserben außer diser zeit abgiengen vor irem vetter vnd bruder Graff Heinrichen dem eltern von wirtemberg des die macht stet zu willen des allmechtigen, So soll alsdann die herschafft wirtemberg aber vngetrent fallen auff denselben graue Heinrichen, doch das derselb graue Heinrich nach dem aus lang gevbtem vnordentlichem tirannyschem wesen das er gefürt hat alls lantkondig vnnd offenubar am tag ligt, in hafftung vnd verwarung genomen ist, also darinn pleiben vnd daraus nit mer gelassen werden, sonnder an seiner stat die vorberürten verordenten vnd erwelten lanthoffmeister vnd Rette on alle irrung eintrag vnd verhindrung allermeniglichs Reigireu, vnd alles das dem Reigiment zugehört nichts ausgenomen hanndeln thun vnd laßen sollen, Es were dann das dieselben lanthoffmeister vnd geordnete Rette sie alle oder der merer teil vnder ine, aus erfindung geschicklichkeit vnd beßerung graff Heinrichs oder anderer noturfft gut bedeucht denselben graue Heinrichen auserhafftung zulassen So sol das auch geschehen doch mit dem nemlichen vorbeding das er anders nit Reigiren soll, dann mit Rat Wissen vnd Willen, der obgemelten lanthoffmeister vnd geordente Rette, alls er dann das zuthun vnd dawider nit zusein, vor antretung seins Reigiments, einen ayde leiplich zuget vnd den heiligen Sweren vnd darzw mit seinem brine vnd sigell nach aller notturfft verschreiben vnd versichern soll, Ob aber derselb graff Heinrich auch abgieng vor graff Heinrich dem jungen seinem sone dieweil der dannocht nit zw zweintzig jarn seins alters komen were, So soll alls dann die bemelt herschafft wirtemberg abermals vngetrent auff denselben graue Heinrichen den Jungen fallen, vnd das Reigiment mit aller Verwaltung in seinem namen bis zuverscheynung der zweietzig jar seins alters durch die vorbestimpten geordenten vnd erwelten lanthoffmeister vnd Rette nach irer besten verstenrnus zum getrewlichsten ausgericht vnd gehandelt werden Aber nach verscheynung der zweintzig jar seins alters, soll derselb graff Heinrich

der jünger allsdann fire hin sein lebenn lanngk fur sich selbs bede land Wirttemberg Reigiren, vnd alles das dem Reygiment zusteet handlen thun vnd laßen alls ein herr derselben lannd nichts ausgenomen alles ongeuerde, Ob aber derselb graff Heinrich der jünger auch tods abgieng vnd graff Heinrich der elter mer Elich Manlich leibs erbene vberkem, So sol alwegen die herschafft Wirtemberg vngetrent also für vnd für auff den Eltsten erblich gefallen, vnd mit dem Reigiment wie vorstet gehalten werden, Begebe sich aber das vnser Swager vnd oheim graue Eberhart der elter vor vnserm Swager vnd oheim graff Eberharten dem jüngern mit tod abgieng, vnd Elich manlich erben hinder im verließ Jr were wenig oder vil, denselben soll des itzegemelten vnsers Swagers vnd oheims graue Eberharts des eltern teil lands, wie er den in dem zusamen werffen in gemeinschafft eingeworffen hatt ongehindert disses oder anderer hieuorgemachten vertrag Erfolgen vnd pleiben, doch sollen dieselben vonn vnserm Swager vnd oheim graue Eberharten dem jüngern mitsampt der vorgemelten lanthoffmeister vnd Retten in obgemelter ordnung des Reigiments auch Regirt werden inmaßen wieuorsteet, Desgleichen ob vnser Swager vnd oheim graue Eberhart der jünger vor vnserm Swager vnd oheim graff Eberharten dem eltern mit tod abgieng vnd elich manlich leibs erben hinder im verlies So soll vnser Swager vnd oheim graff Eberhart der elter dieselben sein verlassen elich manlich leibserben bey im halten vnd erziehen nach dem Stannd alls herrn von Wirttemberg gezimpt, vnd wann derselb vnser Swager vnd oheym von Wirtemberg mit tode auch ist abgangen So soll allsdann des obgerürten vnsers Swagers vnd oheims graue Eberharts des jüngern teil lands wie er den in dem zusamen werffen eingeworffen hatt auff dieselben sein elich manlich leibserben auch gefallen vnd inen pleiben, Doch sollen die vntter den zweintzig jaren irs alters von den geordneten hoffmeister vnd Retten in maßen Wieuorstett ouch Reigirt werden Jtem Graue Eberhart der elter Soll, graue Eberharten dem jüngern eingeben den Sitz in seinem haws zw Münsingen auch sein Haws zw Steinhülwen vnd darzw an den beden enden beholtzung schaffen, Jtem So *) soll graue Eberharten dem jüngern zusteen das jagen vnnd alles Waydwerck zutreyben in dem ganzen Zweyfalter forst darzw in dem awracher forst in disem nachgemelten Zirckel anzufahen am kolstetterrick auff der heyten gegen dem Engstinger velde hinaus Nemlich vber den kolstetterrick den Rechten Weg hinein vnd imerdar vor der furholtz ab bis gen offenhausen in die lawter, darnach die lawter hinab bis neben graueneck, von graueneck das tal hinauff vber den aichrein, den aichrein hinein, dadannen für vnd für vor der furholtz in das Hawtal bey Münsinger Ziegellhaws darnach das Hawtal hinab bis gen granaw vnd von granaw die Rech-

*) Ein zweites „so“, das in dem O. steht, kann nur durch ein Versehen sich dort eingeschlichen haben.

ten straßen bis gen Mungriechingen in die thunaw, Item graue Eberhart der elter soll auch graff eberharten dem jüngern eingeben den Sitz in dem Slos zw göppingen vnd ine darein beholtz zuwerden verschaffen Darzw soll graue Eberharten dem jüngern zusteen das Jagen vnd Waydwerck in dem kirchainer forst hie dißhalb des neckers gegen kircheim vnd göppingen zw ausgeschaiden alttorffer dicken bis hinab an den necker darinn soll er nit jagen Sonnder mag darynn pürsten So er in aigner person dabey ist, Also das er in den obgemelten forsten vnd gezirken jagen vnd alles waidwerck treiben mag, Doch soll graue Eberhart der jünger in itztbestimpten forsten vnd gezircken mit den Vischereyen nichts zuschaffen, noch auch kein ander obbrigkeit straff oder gerechtigkeit haben, dann zu jagen vnd waidwerck zutrieben Was aber Straffbar handlung oder vberfarung den wiltpand der ort berürend sich begeben würden die sollen durch graue Eberharten den eltern gestrafft vnd graffe eberharten dem jüngern die Som solicher straff zu ider zeit volgen vnd ausgericht werden ongeuerde, Unnd sollen die forstmeister vnd forstknecht der obgeschriben eunnd graue Eberharten dem jüngern auch globen die först, Souil im des ingeben ist getrewlichen zuuersehenn, ime auch zu seinem jagen seins gesynnes gewertig vnd beholffen sein zu den zeiten wann sie mit andern geschefften vnd hendeln irer ampt nit beladen sein ongeuerlich, Item graff Eberhart der elter soll durch sein forstmeister bestellen das die gewonlichen hege obgemelter eunnd Es sy zw Sweyn oder hochwilde alle jar einmal gemacht werden Darnach mag graff Eberhart der jünger die lassen bessern, Item für all frondienst zu den jagen soll graff Eberhart der elter bey seinen amptleuten verfügen, das graff Eberharten dem jüngern des jars zu den obgemelten Förstten vnd gezircken Sechszyk tagforten geschehen die mag er auff der alb oder hernyden prauchen zu welicher zytt im jare vnd warzu im gefellig ist, Doch das die armenleut im deshalb nit wytter schuldig seyn ongeuerde Item graue Eberhart der elter soll graue Eberhart dem jüngern itzund zu den zwyen sitzen vnd zw dem Jaghaws Steinhülwen geben an nottürfftigem Hawßrat auch itzund das erstmal zu einer hawsstewr Win korn dünkel vnd habern Und soll graue Eberhart der jünger die obgemelten Slösser vnd häwser So im von graff Eberharten dem Eltern in Crafft diß vnsers früntlichen vertrags eingegeben vnd zugestelt werden die zeit seins inhabens mit inbawen dachung vnd andern notturften in zymlichem Weßlichem paw vnd besserung halten vnd die nit verwüsten verfallen oder vergenglich werden laßen Item alls nach inhalt des königlichen vertrags zw franckfurt zwischen beeden dick genanten grauen Eberhart gemacht graue Eberhart der eltere graue Eberharten dem jüngern jerlich zu einer pension Acht tausent gulden geben vnd im die halb auff Sant Jörgentag vnd halb auff Sant Martinstag auff sie quitantz gen Ulm antwortten soll Wie dann das der artickel solichs stuck halb ingemeltem königlichem vertrag begriffen ausweiset Unnd nw graue Eberhart

sich, dem Plane des Werks gemäß, begnügen können, „die Schritte der Gesetzgebung in dem betreffenden Gebiete mehr im Ganzen zu betrachten“, und nicht nöthig haben, die Oekonomie des Werks, wie solche im ursprünglichen Plane festgesezt worden, zu überschreiten. Der Schluß der mehrgedachten Einleitung in die Staatsgrundgesetze, welcher sich mit den Gesetzen des lezten Zeitraums (1806 — 1828) beschäftigt, ist theils wegen Mangels an Raum in dem ersten Bande, theils auch darum dem dritten Bande vorbehalten worden, weil mancher Leser der Bequemlichkeit wegen wünschen dürfte, die neuesten Staatsgrundgesetze und was sich auf dieselben unmittelbar bezieht, in einem Bande beisammen zu besitzen.

Noch sey es mir erlaubt, über die äußere Einrichtung meines Vortrags in der mehrgedachten geschichtlichen Einleitung einige Worte zu sagen. Daß meine Hauptaufgabe Sammeln des — geschichtlichen oder unmittelbar praktischen — Stoffes sey, durfte ich auch in diesem Theile des Werks nie aus den Augen verlieren. Mein Streben mußte daher zunächst dahin gerichtet seyn, in möglichst chronologischem und doch zugleich pragmatischem Zusammenhange diejenigen Thatsachen, welche auf die Bildung der Staatsverfassung Einfluß hatten, anzuführen, sie so getreu wiederzugeben, daß der Leser, auch wenn er die betreffende Urkunde, oder ein anderes Merkmal dieser und jener Handlung nicht unmittelbar vor sich hat, doch den Sinn derselben genau kennen zu lernen im Stande ist; also die einzelnen Thatsachen zu erschöpfen, ohne den Ueberblick über das Ganze zu verlieren, welcher vielmehr ebendadurch möglich werden soll. Ausführliche Betrachtungen über das gegenseitige Verhältniß dieser und jener Thatsachen und sogenannte Nutzanwendungen schienen mir nicht am Orte zu seyn; dagegen sind an einzelnen Stellen, wo es die vorzugsweise Wichtigkeit einzelner Erscheinungen, oder der Abschluß einer Reihe verwandter Begebenheiten nothwendig macht, kurze Andeutungen dem Vertrage eingewoben worden, mehr jedoch wieder, um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, als um Resultate im Einzelnen zu gewinnen. Einfachheit und Deutlichkeit suchte ich zwar durchaus zu erreichen; aber nicht immer war der obengenannte Zweck der Darstellung: objektive Erschöpfung der Thatsachen, namentlich das Ausziehen und theilweise wörtliche Anführen fremder Worte, diesem Wunsche

günstig. Auch wird, wer nur immer die Fesseln kennt, welche der geistigen Thätigkeit bei rein auf das Sammeln positiver Thatsachen gerichteten Forschungen angelegt sind, kleinere Nachlässigkeiten im Ausdrucke, oder in der Form der Verbindungen, welche wohl hie und da vorkommen möchten, dem Verfasser leicht zu gute halten.

Schließlich kann ich nicht unterlassen, der zuvorkommenden Unterstützung, welche mir bei meinen bisherigen sammlerischen Arbeiten sowohl von Seite der an den öffentlichen Archiven und an der königlichen Bibliothek angestellten Beamten, als auch von Seite einiger Privaten, die im Besitze ausgesuchter Gesetzsammlungen waren, bisher zu Theil geworden, hier dankbarst zu erwähnen, indem ich gerne bezeuge, daß, hätte ich dieser freundlichen Hülfe entbehrt, oder in gleichem Grade Hindernisse und Bedenklichkeiten gefunden, das mir vorgesezte, öfters ebenso schwierige als unangenehme, Geschäft diesen Fortgang nicht würde gewonnen haben. Zum Trost diene für jezt Andern und mir: „Dimidium facti, qui coepit, habet.“ Hor.

Stuttgart, Neujahr 1828.

A. L. Reyscher,
Doktor der Rechte.

Verbesserungen.

Vorrede. S. LXXIX. S. 12. u. 13. von unten statt die Zeit des Regierungs-Blattes setze das Regierungs-Blatt. S. LXXXIII. Z. 22. von oben statt alphabettschen — alphabetischen. S. LXXXIV. Z. 11. v. u. statt seyn — setzen. S. LXXXXII. Z. 12. v. u. statt die — d. i.

Einleitung. S. 1. Z. 4. von oben statt geben — gaben. S. 3. Z. 4 und 3. von unten statt 22. — 20. Juli; statt 23. — 21. Juli. S. 4. Z. 3. v. o. statt 22. — 20. Juli. S. 18. Z. 4. v. o. statt löst — löste. S. 43. Z. 1. v. u. statt jenen — jenem. S. 45. Z. 16. v. o. statt nicht — nichts. S. 48. Z. 13. v. o. nach Bruder —, S. 51. Z. 7. v. o. nach d. d. —, S. 55. Z. 17. von oben statt Intriken — Intriguen. Z. 30. v. o. statt 8., — 8, Z. 32. v. o. statt Winnerden — Winnenden. S. 60. Z. 21. v. o. statt Söhne — Sohne. S. 67. Z. 18. v. o. statt sogenannten — sogenannte. S. 68. Z. 11. v. o. statt würden — wurden. S. 70. Z. 4. v. o. statt welche „Wittum" genannt, — „Wittum" genannt, welche. S. 88. Z. 3. v. o. statt leztern — leztere. S. 99. Z. 23. v. o. nach geschehen ist —". S. 104. Z. 7. v. o. statt beiden — beidem. S. 105. Z. 4. v. o. statt Verweise — Vorweise. S. 107. Z. 20. v. o. statt Stande — Lande. S. 108. Z. 2. v. u. nach erfunden setze, S. 124. Z. 10. v. o. nach August — 1560. S. 160. Z. 17. v. o. statt ward — war. S. 162. Z. 3. v. o. statt Merz — August. S. 165. Z. 3. v. o. statt des — das. Z. 19. v. o. statt wurden — würden; statt eintretenden — eintretendem. S. 166. Z. 4. v. u. statt Andern — andern. S. 169. Z. 4. u. 5. v. o. statt leztgedachten Vergleiche — zuvor gedachtem Vergleiche vom J. 1618. S. 176. Z. 3. v. o. nach dazumal —, S. 178. Z. 9. v. u. statt in dem — in den. S. 184. Z. 4. v. u. statt den Beispielen — dem Beispiele. S. 186. Z. 4. v. o. statt auch — gar; Z. 20. v. o. statt Grundstücks — Grundstocks. S. 187. Z. 10. v. u. statt Hause — Herrn. S. 188. Z. 9. v. u. statt diese — jene. S. 189. Z. 11. v. o. statt dessen — desselben. S. 192. Z. 14. v. o. statt der — den. S. 193. Z. 21. v. o. statt 1696 — 1692. S. 195. Z. 25. v. o. nach Carl lösche, S. 197. Z. 5. u. 6. v. o. statt Nächstberechten setze Nächstberechtigten. S. 200. Z. 6. v. o. nach worin — er, S. 203. Z. 17. v. o. statt 1722 setze 1732. S. 206. Z. 16. v. u. statt wann — wenn; Z. 17. statt ans — aus. S. 208. Z. 19. v. u. statt Amtsversehern — Amtsverwesern. S. 217. Z. 8. u. 9. v. o. statt war — waren; statt Bestimmung — Bestimmungen. S. 220. Z. 15. v. o. statt mehrjährigen — mehrjährigem. S. 228. Z. 13. v. o. statt schon — sonst. S. 230. Z. 6. u. 7. v. u. statt und Bericht — Bericht und. S. 231. Z. 6. v. u. statt herzoglichen — herzogliche. Seite 233. Z. 13. v. o. nach der setze der. S. 247. Z. 1. v. o. statt angaben — angeben. S. 249. Z. 9. v. u. statt zuueswandten — zuuerwandten. S. 250. Z. 5. v. o. statt wannren — wannren. S. 255. Z. 6. v. u. statt worden — wurden. S. 259. Z. 14. v. o. statt wahrhaftige — wehrhaftige. S. 260. Z. 9. v. u. statt Gnaden — Gaben. S. 265. Z. 5. v. u. lösche Th. XII. S. 90 u. 91. S. 274. Z. 7. v. u. statt veranlaßten setze veranlaßter. S. 282. Z. 6. v. o. nach Fach — haben. S. 286. Z. 15. v. o. statt ihren — ihrem. S. 288. Z. 5. v. o. nach Vermögenssteuer lösche, S. 291. Z. 3. v. o. statt diesen — diesem. S. 293. Z. 9. v. o. statt Ausstellung — Aufstellung. S. 295. Z. 2. v. o. statt Herkommen — Herkommens. S. 297. Z. 11. v. u. statt dieser — diesem. Z. 8. v. u. nach ein — weiterer; Z. 7. v. u. statt Ausschusses — engern. S. 298. Z. 3. v. u. statt was — welche auch; nach da lösche auch. S. 299. Z. 6. v. o. nach wurden — von ihr. Z. 15. v. u. statt Provisioner — Provisionern. S. 301. Z. 16. v. u. nach

übrigen —, S. 303. Z. 2. v. u. nach 526 lösche u. 527. S. 308. Z. 11. v. o. statt werden setze sollen. S. 313. Z. 19. v. o. nach 36 lösche; S. 315. Z. 12. v. u. statt desselben setze derselben. S. 321. Z. 11. v. o. statt neuen — neuem. S. 322. Z. 19. v. o. statt Bürge — Bürgen. S. 329. Z. 5. v. u. statt sey — ist; statt möge — mag. S. 331. Z. 20. v. o. nach Körper — bezeichnet. S. 336. Z. 6. v. o. statt hiedoch — hindoch. S. 341. Z. 21. v. o. statt ihr — ihn. S. 349. Z. 19. v. u. statt Einwilligung — Bewilligung. S. 363. Z. 19. v. u. statt worden — werden. S. 367. Z. 12. v. u. nach Verwahrungen lösche nicht. S. 368. Z. 9. v. u. statt Posten setze Kosten. S. 370. Z. 10. v. o. nach und setze auf. S. 374. Z. 19. v. o. statt dürften — durften. S. 381. Z. 6. v. o. statt Beitrage — Beiträge. S. 384. Z. 21. v. u. statt schien — schienen. S. 385. Z. 23. v. o. statt schien — scheint; Z. 33. statt wurden — wurde. S. 401. Z. 16. v. o. statt Gemeinde — Gemeinden. S. 416. Z. 4. u. 5. v. u. setze ältere Bestimmungen. S. 424. Z. 21. v. o. statt die Ausgaben — der Ausgaben. S. 439. Z. 22. v. u. statt wurde — werde. S. 461. Z. 1. v. u. statt als ein — allein.

Staatsgrundgesetze. S. 468. Z. 14. v. u. statt vorgnannten — vorgenannten. S. 469. Z. 13. v. o. statt ichts — ichtes. S. 476. Z. 13. v. o. statt vse — vß. S. 478. Z. 13. v. o. statt benüzig — benügig. S. 479. Z. 2. v. o. statt diosten — diensten; Z. 8. v. o. statt vst — vff. S. 480. Z. 20. v. u. statt vnsern — vnserm; Z. 16. v. u. nach ouch — nit. S. 482. Z. 2. v. o. statt erbfal — erbfal; Z. 24. v. o. statt die sie — sin. S. 483. Z. 12. v. u. statt graun — graue. S. 485. Z. 16. v. o. statt behalten — behalten. S. 486. Z. 2. v. o. statt obgeen — abgeen. S. 491. Z. 7. v. u. nach Willens — sein. S. 493. Z. 21. v. u. trenne yeder haut; Z. 11. statt yßerthalb setze vßerthalb; Z. 6. nach tätten vnnd lösche vnnd. S. 494. Z. 22. v. o. statt Artickele — Artickell. S. 496. Z. 14. v. o. statt Eltern — Eltere; Z. 25. statt sie — sin.

der jünger an graue Eberharten den eltern begert hatt ein addition oder merung Solicher pension das dann sie bede zw vnserm gütlichen Spruch gesetz, den wir also gethan haben Das graue Eberhart der elter graue Eberharten dem jüngern drey die nechstkennfftigen Jare vnd nit lennger zu den obgemelten Achttausent gulden pension des Jars noch fünffhundertt gulden zu einer additz geben, vnd im die geteilt auch auff bestimpt zwey zil wie die achttausent gulden gein Vlm auff sein zimlich quitanz vberantworten sol, alles ongeuerde, Item graue Eberhart der elter soll auch graff Eberharten dem Jüngern So diser Vertrag gantz beschloßen vnd auffgericht wurdt also bar geben dreytausent gulden, Item es soll auch graff Eberhart der Jünger in andern graff Eberharts des eltern Sloßen vnd stetten zu zeyten so er das Jagen vnd waydwerck treiben würde auff sein Costen vnd lüwerung eingelassen werden doch das er bey tag vnnd seiner zimlichen anzal kom vnd mit denen die der herschafft Wirtemberg nit widersein vngeuerlich, Ob auch die gedachten vnnser Sweger vnd oheim die von Wirtemberg in obgemelten punckten vnd artickeln einem oder mer kommfftiger zeit zwytrechtig Spennig oder irrig oder disen vertrag seins inhalts vnd begriffs nit gleichmeßig versteen oder auslegen wolten oder würden wie sich das begeben oder machen mocht Solicher irrung sollen sie bede oder ir einer vns berichten vnd wir so wir derhalb von in beden oder ir einem angesucht werden darinn zum förderlichsten verherung erclerung vnd gepürlich entschaidung thun Solicher vnser clerung vnd entschaids sie sich auch halten benügen laßen vnd der vngewägert volg thun sollen Und alls graff Eberhart der jünger noch zur Zeit in der herschafft Wirtemberg kein obbrigkeit hatt, soll durch graff Eberharten den eltern oder die seinen an ine oder die seinen kein frevell oder gewallt gelegt, sonnder sie geschützt vnd gehanthabt werden, insachen darinn man ir zurecht mechtig ist, Wo aber sein knecht oder diener freuenlich hendel oder malefitz üben oder prauchen würden, die sollen an den grüchten vnd enden der verhandlung wie sich gebürt mit Recht gestrafft werden alles ongeuerde, Und hierauff so soll aller vnwill auch zwitracht vnd irrung So sich vntz her zwischen den obgemelten beden vnsern oheymen vnd Swegern von Wirtemberg vnd den iren oder die inen zuuersprechen stünden oder darvnder verdacht oder gewandt weren begeben vnd erhalten gehabt haben genntzlich bey vnd hingelegt sin auch der für sich vnd die iren allerding nichts ausgenomen grüntlich vereynigt gericht vnd vertragen sein vnd pleiben alles sonder geuerde, Und damit disem allem So obsteet vnd wir entschaiden haben zunutz auffgang vnd behaltung der lebtichen herschafft Wirtemberg inn irem wesen vnd würde Stracks on alles widersprechen gelept werde, So haben die obgenanten bede graue Eberhartten die gantzen lanntschafft wirtemberg verwilligt beuolhen vnd geheyßen von newem zuswern diß alles so vorsteet steet vnd vest zuhalten vnd sich selbs aus schuldiger pflicht zu gemeinem nutz der gantzen herschafft Wirtemberg

dabey zuhanthaben auch nitzugestatten das dem in einichem stuck oder artickell mynderung oder abpruch geschee alles getrewlich vnd vngeuerlich, Und des zu warem vrkunt So haben wir vorgenanten Ertzbischoue Bertholdt vnd Marggraue Friderich vnser ider sein innsigel offenntlich an disen briue gehanngen, Und wir Eberhart der elter vnd wir Eberhart der jünger geuetern grauen zw Wirtemberg vnd mümppelgart Bekennen auch an disem briue vnd gereden globen vnd versprechen Was durch die vorbenanten vnser lieb hern Sweger vnd oheim vonn Mentz vnd Braundburg zwischen vns abgeredt vnd entschaiden ist alls obsteet Das wir solichs alles bey vnsern ayden die wir herumb leiplich zuget vnd den heyligen gesworn habenn Souil vnnser iden das berürt, an allen stücken punckten vnd artickeln getrewlich war steet veste vnd vnuerprechlich haltenn vnd dawider nit sein noch thun sollen noch wollen noch schaffen gethan werden durch vns selbs oder jemant anders von vnsern wegen in kein weys noch wege, dann wir vns bede herauff aller freyheyten gaistlicher vnd weltlicher ausflucht der wir vnns wider ichtzt so vorgeschriben steet behelffen möchten verziehen vnd begeben habenn Und des zw warem vrkunt hatt vnnser iglicher sein aigen Innsigel auch offentlich gehanngen andisen briue Der geben ist zw Eßlingen am Sonntag nach Sant Egydien tag Nach der gepurt cristi vnsers herrn vierzehenhundertt vnd im zwey vnd newntzigstenn jare.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die Fortsetzung dieser Sammlung folgt im zweiten Bande.

Bayerische Staats-Bibliothek München

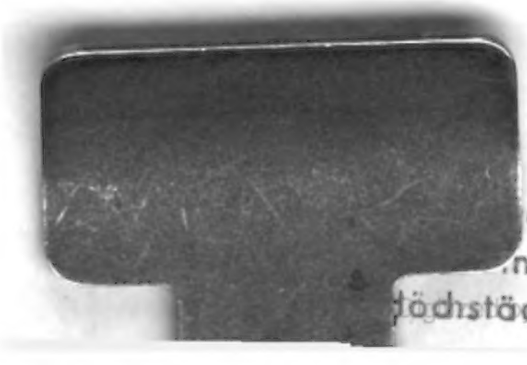

eckeler
nderei
öchstädt/Do.

image
not
available

image
not
available